Handbuch

der

Bergrechtskunde.

Zum Gebrauche

für die Vorlesungen an der k. k. Universität zu Wien

und zum Selbststudium

für praktische Juristen, Bergwerksbesitzer und Bergbeamte

von

Otto Freiherrn von Hingenau,

k. k. Bergrath und außerordentlichem Professor des Bergrechts an der Universität zu Wien.

Mit eingedruckten Holzschnitten.

Wien, 1855.

Verlag von Friedrich Manz.

Vorrede.

Als ich im Herbste des Jahres 1850 von meiner Stellung als provisorischer Berghauptmann in Mähren und Schlesien auf den Lehrstuhl des Bergrechts an der Hochschule zu Wien berufen wurde, ward mir zur erwünschten Pflicht gemacht, den mir zugewiesenen Lehrgegenstand in einem ausgedehnteren als den bisher an österreichischen Universitäten und Rechtsakademien üblichen Umfang vorzutragen und mir auch eine entsprechende vermehrte Stundenzahl in zwei Semestern vorgezeichnet. Nicht bloß eine Erläuterung positiver Berggesetze ward mir zur Aufgabe gesetzt, sondern das k. k. Unterrichtsministerium, in richtiger Würdigung der für montanistisch nicht vorgebildete Rechtshörer doppelt nothwendigen Vorkenntnisse des Bergrechts, zog ausdrücklich die Bergrechtsgeschichte und die bisher noch gar nicht selbstständig behandelte Nationalökonomie des Bergwesens (Bergwirthschaftslehre) mit in den Kreis der mir obliegenden Vorträge.

Indem ich als nothwendige Einleitung einen encyclopädischen Abriß der naturwissenschaftlich-technischen Vorbegriffe des Bergbaugewerbes voraussandte und von diesem zur Bergwirthschaftslehre und Bergwirthschaftspflege überging, glaubte ich eben dadurch die staatswissenschaftliche Seite meines Faches richtig aufzufassen und konnte, die Entwicklung des bisherigen Bergrechts daran anknüpfend, rechtshistorisch zur Erläuterung des positiven österreichischen Bergrechts fortschreiten und als fruchtbaren Anhang die Vergleichung desselben mit verwandten Fachgesetzgebungen der Nachbarstaaten damit verbinden.

Diesen theilweise neuen Gang habe ich nunmehr seit vier Jahren meines lehrämtlichen Wirkens eingehalten und fühle mich verbunden, meinen Zuhörern neben der Anregung des lebendigen Wortes auch das Mittel zu

bieten, das Gehörte für spätere Zeit in der Erinnerung fest zu halten oder beliebig wieder ins Gedächtniß zu rufen. — Diese Absicht hat mich veranlaßt — zunächst als Leitfaden für meine Vorlesungen — ein **Handbuch** genau nach dem Umfange und der Reihenfolge derselben, zu verfassen, welches auch bereits im Jahre 1852 begonnen wurde, aber durch die Verzögerung der seit 1849 in Oesterreich in Angriff genommenen neuen Berggesetzgebung in der Fortsetzung bis jetzt aufgehalten worden ist, da mir daran lag, eben dieß **neue Berggesetz** in den Umfang meines Werkes zu ziehen.

Die **Erläuterung des allgemeinen österreichischen Berggesetzes** vom 23. Mai 1854 ist daher **nicht der einzige** oder **Hauptzweck** dieses Werkes, sondern bildet nur einen, wenn auch wesentlichen, doch keineswegs in sich abgeschlossenen Theil desselben und dadurch unterscheidet es sich auch seiner Natur nach von den später begonnenen und auffallend zahlreich und rasch nach der Publikation des allgemeinen österreichischen Berggesetzes erschienenen Handbüchern und Erläuterungen desselben. Ich halte es nicht für überflüssig, auf diesen Umstand in der Vorrede besonders hinzudeuten, weil sich nur daraus der von mir in der letzten — das positive Bergrecht enthaltenden — Abtheilung eingeschlagene Gang der Darstellung rechtfertigen läßt, welcher von der gewöhnlichen Einrichtung der Commentare etwas abweicht, und in manchen Partien weder so vollständig noch so kritisch eingehend sein konnte, als es bei einer ausschließend commentatorischen Behandlung des österreichischen Bergrechtes hätte sein können. Es sei mir daher erlaubt, den Zusammenhang der einzelnen Theile dieses Handbuchs näher zu erörtern.

Der **erste Theil (Encyclopädie des Bergwesens)** macht keinen andern Anspruch, als Laien im Bergwerksfache — wie es meine Universitäts-Zuhörer durchschnittlich sind — das Verständniß der technischen Ausdrücke und der Eigenthümlichkeiten des Bergwesens zu erleichtern und ihnen eine allgemeine Uebersicht der wissenschaftlichen Grundlagen dieses Beschäftigungszweiges zu geben. Für den Bergmann ist nichts Neues darin enthalten, ja selbst in der Anordnung und dem Umfang des hier Gebotenen mußte auf Manches verzichtet werden, was der Gegenstand in einer selbstständigen Behandlung für sich unabweislich gefordert haben würde. Wichtiger aber schien es mir, im

zweiten Theile (Nationalökonomie des Bergwesens) die staatswissenschaftlichen Grundlagen des Bergbaues und seiner Pflege im Staate in einer möglichst einfachen, aber der staatsmännischen Auffassung der Bedeutung dieses Industriezweiges förderlichen Darstellung zu entwerfen.

Da der Versuch in dieser Art und Ausdehnung fast ein neuer genannt werden kann, war ich bemüht, mich in den Grundzügen lieber an bekanntere nationalökonomische Lehrbegriffe anzuschließen, wie sie insbesondere für meinen speciellen Beruf durch Rau's in Oesterreich bekanntestes Lehrbuch gleichsam von vornhinein geboten waren, als ein eigenes neues System aufzustellen oder ein noch nicht so verbreitetes neueres zu Grunde zu legen*). Ich glaube jedoch, insbesondere in der Partie der Bergwirthschaftspflege, des Eigenen genügend hinzugefügt zu haben, und bekenne offen, daß ich die darin vorkommenden legislativen Fragen mit besonderem Bezug auf die damals noch schwebende Frage der österreichischen und sächsischen Berggesetzreform behandelte, und so die Elemente sowohl der Motivirung, als der Kritik der später ins Leben getretenen neuen Berggesetze in diesem Theile entweder ausdrücklich oder zwischen den Zeilen lesbar enthalten sind. Dadurch steht er in wesentlichem Zusammenhange mit dem vierten Theil, der eben mit Rücksicht auf diese theoretische Vorarbeit manche Kürzungen ertragen konnte, welche mir die Rücksicht auf die beschränkte Bogenzahl des Werkes auflegte.

Der dritte Theil sollte in dem Beispiele der deutschen, österreichischen und französischen Bergrechtsgeschichte zeigen, wie sich das in den ersten beiden Theilen technisch und staatswissenschaftlich dargestellte Bergwesen in den Staaten Mitteleuropas zum Bergrecht entwickelt hatte und die rechtshistorische Grundlage der neuen Bergrechtsreform zeigen, als deren für uns Oesterreicher wichtigstes Resultat im

vierten Theile das österreichische allgemeine Berggesetz vom 20. Mai 1854 erörtert werden sollte. Hier versuchte ich eine Trennung des motivirend-apologetischen Theils von dem vorwiegend erklärenden und verband den Abdruck des Textes mit diesem letzteren. Ich nenne jenen ersten Abschnitt den motivirend-apologetischen, weil ich unverholen eingestehe, daß ich die mit diesem a. ö. Berggesetze eingetretene Reform des Bergrechts für eine in der Hauptsache gelungene Lösung dieser höchst schwierigen Aufgabe halte und durch meine Mitwirkung an den Entwurfs-Berathungen mich in die Lage gesetzt glaubte, zur Vertheidigung der Principien und Motive desselben etwas beitragen zu können. — Ich verkenne die Unvollkommenheiten, die auch dieses legislative Werk, wie jedes menschliche Unternehmen, an sich trägt, keineswegs, allein ich hielt den Moment

---

*) Roscher's treffliches Werk war damals noch nicht erschienen und Stein's System 2c. kaum begonnen, — Hillebrand war mit der Geschichte der nationalökonomischen Systeme abgebrochen u. s. w.

unmittelbar nach dessen Erscheinen nicht für geeignet, schon jetzt in eine Kritik desselben einzugehen, weil sich manches erst im Laufe der Anwendung im rechten Lichte zeigen wird, und weil es mir bei dem Uebergange aus mehrhundertjährigen alten Partikulargesetzen in eine neue, einheitliche Gesetzgebung wichtiger schien, das Verständniß und die Lebensfähigkeit des neuen Berggesetzes durch eine wärmere Motivirung desselben zu unterstützen, als von vornherein dessen Schwächen aufzusuchen und durch künstliches Aufwerfen darin schlummernder Streitfragen in der ersten Zeit seiner Anwendung, die Aneignung des Neuen und Ungewohnten zu erschweren. Da es mir aber nicht bloß um das österreichische Gesetz allein zu thun war, sondern auch den Zusammenhang des deutschen Bergrechts im Allgemeinen, als dessen Theil ich das österreichische ansehe, zu zeigen mir von Belang schien, so habe ich sowohl in den Hinweisungen auf das alte Bergrecht, als in den Anhangskapiteln zu den einzelnen Hauptstücken des neuen österreichischen Bergrechts, soweit es der Raum gestattete, vergleichende Blicke auf mehrere nachbarliche Berggesetzgebungen gelenkt. — Die Erläuterungen des Textes selbst sind keineswegs erschöpfend; ich habe zu meiner Entschuldigung aufzuführen, daß ich die mir bemessene Bogenzahl ohnehin schon bedeutend überschritten hatte und daß ich auch in Bezug auf Commentare ganz neu erlassener Gesetze die Ansicht meines verehrten Collegen Prof. Dr. Haimerl*) theile, „daß einen umständlichen Commentar von Gesetzen, welche zum Theil „noch gar nicht gelten, deren Vorzüge, Lücken und Unzukömmlichkeiten im „praktischen Geschäftsleben noch gar nicht erprobt werden konnten, billiger „Weise wohl Niemand erwarten wird".

Endlich glaube ich auch, daß wichtige Fragen und Zweifel sich besser in einzelnen Abhandlungen (monographisch), als in einem „Handbuch" erörtern lassen, und da zu diesem Zwecke sowohl montanistische als juridische Zeitschriften, sowie die Veröffentlichung besonderer Monographien zahlreiche Mittel bieten, so hoffe ich auf solche Weise das ergänzen zu können, was ich in diesem Werke nothwendigerweise minder vollständig oder zu wenig ausführlich behandeln mußte.

Obwohl ich, um das Studium meines Faches auch über die Grenzen dieses Handbuchs zu fördern, mit Literaturnachweisungen nicht sparte, so behielt ich mir eine vollständige Uebersicht der Fachliteratur auf spätere Zeit vor; der beschränkte Raum nöthigte mich auch, die Bezugsstellen der bürgerlichen und Strafgesetze, sowie specielle Verordnungen einfach zu citiren und

*) Vorrede zu dessen „Versuch einer geordneten Darstellung der neuen Competenz-Vorschriften". Wien. F. Manz. 1854.

meistens deren Abdruck zu unterlassen, da ich wohl voraussehen konnte, daß der größte Theil meiner Leser die betreffenden Gesetzbücher oder Reichsgesetzblätter zur Hand haben würde und die ämtlichen Ausgaben derselben kaum höher zu stehen kommen dürften, als die durch solchen Wiederabdruck bedingte Bogenzahlvermehrung das Werk vertheuert haben würde.

Die im Programme versprochenen Formularien und Tabellen wurden deßhalb weggelassen, weil die inzwischen veröffentlichte Vollzugsvorschrift solche Formularien ämtlich vorzeichnet und jede derlei Privatarbeit dadurch überflüssig machte. —

Von den gleichzeitig mit dem Schluß meines Werkes erscheinenden ähnlichen Arbeiten konnte ich nur das erste und zweite Heft des v. Gränzenstein'schen Werkes bei der Correctur anmerkungsweise begrüßen; sein Schluß, sowie das erste Heft von Prof. Dr. Gustav Wenzel's Commentar kamen mir zu spät in die Hände. Beide werden in manchen Beziehungen den Umfang dessen überschreiten, was ich mir in meinem vierten Theile zur Aufgabe gesteckt; ich behalte mir vor, etwa sich ergebende abweichende Meinungen von denen dieser gleichzeitigen Bearbeiter des gleichen Feldes anderwärts zu erörtern und kann nur bedauern, daß eben die Gleichzeitigkeit unserer Veröffentlichungen mir nicht gestattete, aus ihren Schriften jene Belehrung für meine Arbeit zu ziehen, die ihr gewiß namhaft zu Statten gekommen wäre. — Ein Paar kleinere, ebenfalls erst begonnene Erläuterungen, wie es scheint mehr für den populären Localbedarf beschränkter Bergbaureviere bestimmt, lagen ganz außer der Tendenz meines Werkes und konnten begreiflicherweise noch weniger benützt werden, als jene größeren wissenschaftlicheren Schriften.

Mögen diese neuesten Arbeiten im Gebiete des Bergrechts diesem Theile der Rechtslehre auch in der Juristenwelt Eingang und Beachtung verschaffen, was leider bis jetzt nicht einmal bei der rechtshistorischen Schule in solchem Maße der Fall war, als eben das bisher geltende Bergrecht verdient hätte, an dem sich mehr als an manchem anderen Zweige hätten historische Studien mit Erfolg anstellen lassen. Es ist mit Hinblick auf die von österreichischen so wie von deutschen Bergrechtsschriftstellern (z. B. Karsten, Weiske, Schneider u. A.) bis jetzt veröffentlichten Arbeiten über das Bergrecht fast unerklärbar, daß z. B. in Warnkönig's Juristischer Encyclopädie, welche sich selbst über indisches, chinesisches und moslemisches Recht verbreitet, und auch das Wechselrecht und das Seerecht in sich enthält, nur das Bergrecht keinen Platz gefunden hat, in welchem gerade wir Deutsche am hervorragendsten und selbst Anstoß oder Muster für fremdländische Gesetzgebungen gewesen sind! —

Schließlich muß ich den Leser ersuchen, manche Ungleichheiten in Styl und Behandlung mit den mehrmaligen längeren Unterbrechungen des lieferungsweise erschienenen Werkes zu entschuldigen, und die stellenweise eingeschlichenen Druckfehler freundlichst verbessern zu wollen.

Wien, Ende November 1854.

Der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung.

Man versteht unter dem Namen des „Bergrechtes“ den Inbegriff aller jener besonderen Gesetze und Gewohnheiten, durch welche in einem gegebenen Staate die Verhältnisse der Bergbautreibenden zum Staate untereinander, und zu den übrigen Staatsgenossen, soweit sie sich auf den Bergwesensbetrieb beziehen, geregelt werden. *)

Es sind daher unter dem Begriffe des Bergrechtes alle, theils schon in den allgemeinen Gesetzen eines Landes enthaltenen, theils diese in irgend einer Weise beschränkenden oder abändernden Gesetze über die Stellung des Bergwesens im Staate und über die Verhältnisse der Angehörigen dieses Beschäftigungszweiges zusammengefaßt. Dabei kommen nun die mancherlei Abtheilungen, unter welche man die Gesetze überhaupt zu reihen pflegt, größtentheils wieder in Anwendung. Nicht bloß „judizielle“ Gesetze sind es, denen man im Umfange des Bergrechts begegnet, auch das „staatswissenschaftliche“ Element der Gesetzgebung ist in der des Bergwesens vielfach vertreten. In keinem „Berg-

*) Schneiders Definition lautet: „Das Bergrecht sei jene vernünftige Norm oder der Inbegriff jener vernünftigen Normen, wodurch der allgemeine Freiheitsgebrauch beim Bergbaue zur allseitigen Harmonie geordnet erscheint.“ Warum ich von dieser mehr philosophischen Definition abgewichen bin, wird später, wenn ich auf die positive Bergrechtslehre komme, näher erörtert werden.

rechte“ irgend eines Staates fehlen Bestimmungen über „Besteuerung“, über „technische Betriebsregeln“ oder „national-ökonomische“ Anforderungen, und besonders Handels- und Gewerbsvorschriften bilden in manchen Gesetzgebungen dieses Faches hervorragende Bestandtheile. Auch solche Instruktionen, welche lediglich die Betriebsleitung der Staatsbergwerke betreffen, sind zum Bergrechte gezogen worden, „obwohl sie,“ wie Professor, Dr. Schneider, in seinem Lehrbuche des Bergrechts*) bemerkt, „ebenso wenig dahin gehören, als ähnliche Instruktionen bei andern ärarischen Gewerben und Fabriken zum Gewerbs- und Fabrikenrechte gerechnet werden können.“ Und doch ist deren Einbeziehung in die Berggesetzkunde theilweise nicht ganz ohne Bedeutung und oft kaum zu vermeiden gewesen, da sie oft Anhaltspunkte in bergpolizeilichen Fragen zu biethen im Stande waren, welche bei der Beschaffenheit der bisherigen älteren und nicht immer genug vollständigen Berggesetze nur von Nutzen in der Ausübung sein konnten.

Das Ganze der Lehre vom Bergrechte, muß daher alle jene Verhältnisse ins Auge fassen, welche die rechts- und staatswissenschaftlichen Beziehungen der Bergwesensindustrie ausmachen, ohne Unterschied ob sie bereits in den allgemeinen Staatsgesetzen vorhanden sind oder erst durch spezielle Bergordnungen oder Berggesetze zu einem äußern Ganzen geordnet erscheinen. In Staaten, in welchen entweder den Bergwesensangelegenheiten kein besonderes Augenmerk geschenkt wird, oder die dasselbe betreffenden, mehr oder minder eigenthümlichen Bestimmungen in die allgemeinen Gesetze mit aufgenommen sind, gibt es allerdings keine besonderen Berggesetze in dem Sinne, wie solche in den meisten, insbesonders mitteleuropäischen Staaten bestehen; aber eine wissenschaftliche Zusammenstellung aller jener, in den allgemeinen Gesetzbüchern und Sammlungen zerstreuten Gesetze über Bergwesensverhältnisse ist auch bei jenen Staaten möglich, und es bilden diese in ihrer den Bergbau allein betreffenden Tendenz, das „Bergrecht“ solcher Staaten, so wie es auch bei den meisten Ländern in denen besondere Berggesetze eingeführt sind, nicht diese allein sind, welche das „Bergrecht“ als wissenschaftliches Ganze ausmachen. **)

---

*) Prag. Gerzabek, 1848.

**) In diesem Sinne hat auch Professor, Dr. Schneider in seinem Lehrbuche des Bergrechts alle gemeinschaftlichen Bestimmungen, wodurch die Bergwesensver-

Geht man auf den Inhalt des Bergrechtes in dieser umfassenden Bedeutung über, so werden dabei vor Allem die zwischen den bergbautreibenden Bürgern des Staates und dem Staate selbst obwaltenden Verhältnisse als Gegenstand des öffentlichen oder Berg-Staatsrechtes zu unterscheiden sein, von den in Bezug auf den Bergbau bestehenden Verhältnissen der Staatsbürger unter einander und zu andern Staatsgenossen, welche den Gegenstand des Berg-Privatrechtes bilden. Nicht minder aber werden auch jene Gesetze und Verordnungen der Staatsgewalt im Bergrechte zum Ausdruck kommen, welche die Pflege der Bergwesensindustrie im Staate, sowohl in national-ökonomisch-fördernder als polizeilich-schützender und abwehrender Weise zum Zwecke haben, sowie jene gesetzlichen Verfügungen der Staatsgewalt, welche das Verhältniß des Bergbaues zu der Bestreitung der Staatsbedürfnisse im Auge haben. (Man nannte diese oft sehr vermengt miteinander in den Berggesetzen vorkommenden Bestimmungen gewöhnlich Berg-Kameral- und Berg-Finanzgesetze). Die ersten würden besser bergwirthschaftliche Gesetze heißen können.

In diese Hauptkathegorien lassen sich alle, sonst noch von einzelnen Bergrechtskundigen aufgestellten Unterscheidungen einreihen; so z. B. gehört das, was man Bergbau-Verfassungsgesetze nennt, zum öffentlichen oder Berg-Staatsrechte, während die Bergbau-Verwaltungsgesetze sich in die national-ökonomischen und polizeilichen zusammenfassen lassen; die letzte Kathegorie aber der Berg-Finanzgesetze von den national-ökonomischen nur insofern getrennt ist, als man lediglich den Betrieb des sogenannten ärarischen oder Staats-Bergbaues, als ertragfähigen Staatsvermögens oder die Beitragsleistung des Privat-Bergvermögens zu den allgemeineu Staatsbedürfnissen darunter versteht, und von den dabei etwa mitberücksichtigten national-ökonomischen oder sonstigen Regierungszwecken abstrahirt.

Soviel läßt sich aus dem vorhandenen Material der bestehenden Berggesetze wissenschaftlich, gleichsam als der vorläufige Umriß des „Bergrechts“ einleitungsweise aufstellen; um jedoch nicht dem Verständ-

hältnisse berührt werden, z. B. bei der mittelbaren Erwerbung, neben den besonderen berggesetzlich Normen behandelt, und daher der Erste in Oesterreich sich auf den wahren Umfang des „Bergrechtes“ erhoben.

nisse bergwesensunkundiger Leser zu weit voranzueilen, scheint es vorerst einer besseren und genaueren Uebersicht der Art und Weise zu bedürfen, wie sich im Laufe der Zeiten diese einzelnen Theile der Lehre von den Beziehungen des Bergbaues zum Staate und im Staate aus der beiderseitigen Natur des Staates sowohl, als des Bergbaubetriebes selbst, entwickelt, und zu ihrem jetzigen Zustande herangebildet haben.

Eine solche auf die Natur der Bergwesensbeschäftigung gegründete, und aus deren Auftreten und Fortschreiten innerhalb des gleichzeitig sich weiter entwickelnden Staates bis zu dem heutigen Zustande abgeleitete Darstellung, ist zur Erklärung, richtigen Auffassung und angemessenen Behandlung des Bergrechtes unumgänglich nothwendig. Man muß vorerst von dem eigenthümlichen Wesen der menschlichen Thätigkeit in ihren Beziehungen zu den besonderen Lagerstätten des Minerakreichs — „dem Bergbaue" — eine richtige und klare Vorstellung besitzen, man muß im Stande sein, diesen Productionszweig sich in den verschiedenen Entwicklungs- und Uebergangsperioden des europäischen Staatenwesens bestehend und fortschreitend denken zu können, man muß endlich die national-ökonomische Bedeutung dieses Gewerbszweiges richtig zu beurtheilen und den Einfluß außer ihm liegender, gesetzlicher und geschichtlicher Staatseinflüsse zu würdigen verstehen, um in der bestehenden Berggesetzgebung nicht das bunt zusammengewürfelte Resultat des Zufalls oder der Willkür, sondern ein organisch Gewordenes und ein solcher, d. i. organischer Fortbildung und Reform fähiges Bestehende zu erblicken, welches eben nicht verdiene ungeprüft über Bord geworfen und einem abstracten Systeme von Maßregeln geopfert zu werden, durch die ein unbekannter oder idealistisch aufgefaßter Zustand im Staate vermeintlich geordnet werden soll. Ein richtiges Erkennen des Heranbildens der Berggesetzgebung bildet im Vereine mit richtiger Kenntniß des Bergwesens und seiner eigenthümlichen Bedürfnisse die einzige Basis, von welcher ein rechts- und staatswissenschaftlicher Fortschritt in der Berggesetzgebung und eine fruchtbringende und heilsame Reform derselben ermöglicht werden kann.

Aus dieser Betrachtung ergibt sich der Umfang dessen, was als unentbehrliche Vorschule des Bergrechts Jedem zu erwerben am Herzen liegen muß, der nicht in der Berggesetzgebung oder bei Handhabung

der Berggesetze in einem Labirinthe eingelernter und unverstandener Gesetzestexte sich verlieren oder zu heillosen Mißgriffen sich verleitet sehen will.

Diese Vorkenntnisse theilen sich je nach dem Zwecke, welcher dem Studium des Bergrechtes bei Einem oder dem Anderen vorschwebt, in verschiedene Gruppen. Während z. B. der mit dem Bergbaubetriebe vertraute Bergbeamte, staatswissenschaftlich und juridisch oft ohne zureichende Kenntniß ist, fehlen in der Regel dem Juristen selbst die allgemeinsten naturwissenschaftlichen und technischen Vorbegriffe des Bergfaches, bisweilen sogar gründliche national-ökonomische Bildung. Es ergeben sich somit schon zwei Hauptgruppen von Kenntnissen, von denen die eine die der rechtlich-staatswissenschaftlichen, die andere die der naturwissenschaftlich-technischen ist; dazu tritt noch eine dritte Gruppe, die der philosophisch-historischen.

Logisch denken und richtig urtheilen zu können ist eine Eigenschaft, ohne welche überhaupt kein Studium höherer Art, am wenigsten aber ein so complizirtes, wie das des Bergrechtes mit Erfolg unternommen werden kann. Diese Vorbegriffe muß wohl jeder, sei er Jurist oder Montanist, zum Studium des Bergrechtes mitbringen, denn mit Leuten, welche niemals denken gelernt haben, läßt sich nicht einmal über die klarste Auslegung eines Gesetzes eine Verständigung erzielen. Eben so muß zu einer richtigen Auffassung der Berggesetze, deren historischer Ursprung berücksichtiget werden, welcher in seinem Zusammenhange mit der Staaten- und Völkergeschichte demjenigen ewig ein unenthülltes Räthsel bleibt, welcher von der Geschichte überhaupt keine oder nur verworrene Ideen besitzt. Diese Gruppe ist daher ein allgemeines durch keinen noch so ausgedehnten Vortrag über Berggesetzkunde ersetzbares Erforderniß! Dagegen ist es für den Montanisten nicht unumgänglich nothwendig zum Studium der Berggesetzkunde, das Gebiet der Rechts- und Staatswissenschaft vollständig erschöpft zu haben, sondern es genügt, richtige Begriffe vom Wesen und der Natur des Staates im Allgemeinen, und von den Grundzügen seiner bürgerlichen und politischen Gesetzgebung zu besitzen, um der Berggesetzkunde durch denkendes Studium eine fruchtbare Seite abzugewinnen. Diese encyklopädischen Vorbegriffe von Staat und Recht sind eine nothwendige Vorbedingung und sollten auf Bergakademien und überall, wo man bloß

für ein montanistisches Auditorium vorträgt, einleitungsweise nebst einer kurzen Bergwesens-Statistik des eigenen Staates vorangeschickt werden.

Bisher hatte man sich, soweit man es überhaupt der Mühe werth fand, sich mit dem Studium des Bergrechtes abzugeben, mit der Behandlung des positiven Bergrechtes allein begnügt, und sehr selten Bedacht darauf genommen, es durch Erklärung des Bergbaubetriebes und der historischen Entwicklung desselben, dem Verständnisse derjenigen näher zu bringen, welche bei der Anwendung selbst mitzuwirken berufen waren.

Im Allgemeinen findet man sehr wenige Juristen, denen das Gebiet des Bergrechtes nicht eine beinahe ganz unbekannte Region wäre, und leider ist trotz manchem Trefflichen, welches auf diesem Felde von wenigen Einzelnen geleistet wurde, eine zusammenhängende Darstellung des ganzen montanistischen sowohl, als rechts- und staatswissenschaftlichen Verhältnisses des Bergbaues im Staate nicht erschienen. Das Bergrecht von Dr. Joseph Tausch, welches eine Zeit hindurch das bekannteste Handbuch dieses Faches in Oesterreich war, enthält wohl einen kurzen Umriß der allgemeinen Vorkenntnisse von Mineralogie, Geognosie, Bergbaukunde, Markscheidekunst und Hüttenkunde auf 60 Seiten, welcher jedoch ohne Zeichnung und mündliche Erklärung, dem Laien im Bergwesensfache immer noch schwer verständlich bleibt. Das neueste und insbesondere für Juristen durch systematische Anordnung und Berücksichtigung der allgemeinen Gesetze vorzüglich verwendbare Lehrbuch des Bergrechtes von Professor Franz F. Schneider hat, in der Ueberzeugung daß keine mit Worten gegebene Darstellung der naturwissenschaftlich-technischen Vorkenntnisse genügen könne, diese ganz weggelassen, dagegen aber einen Umriß der älteren österreichischen Berggesetzgebung chronologisch geordnet, in einer kurzen und gediegenen Einleitung vorausgesendet. Die nationalökonomische und zur Motivirung der besonderen Berggesetzgebung wichtigste Seite hat aber bisher eine Bearbeitung als Hilfsquelle des Bergrechts gar nicht gefunden; ebenso wenig wurde die historische Entwicklung des Bergrechts, als eine im Wesen des Bergbaues liegende und nicht bloß lokale Ausbildung durch die Vergleichung der Bergrechtsgeschichte anderer europäischer Staaten ins rechte Licht gestellt.

Diese propädeutischen Momente organisch mit dem Ganzen der Bergrechtslehre zu verbinden, wäre vor Allem eine Aufgabe der Wissenschaft in jetziger Zeit, in der ein Abgeschlossenbleiben des Bergfaches inmitten des sich nach allen Seiten hin gleichmäßig und in Wechselwirkung ausbildenden Staates durchaus nicht mehr ausführbar ist. Von diesem Standpunkte aus, soll auch in diesem Handbuche versucht werden, das Ganze der rechts- und staatswissenschaftlichen Beziehungen der Bergwesens-Industrie als einen zusammenhängenden Gegenstand zu behandeln und das Bergrecht mit seiner Propädeutik zu verbinden, wenn es auch vor der Hand nur kurz und übersichtlich möglich ist, und im Angesichte einer eben begonnenen Berggesetzreform auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen kann.

Diese den Umfang der national-ökonomischen, politischen und rechtlichen Seiten des Bergwesens berührende Darstellung wird in Verbindung mit einer kurzen aber bildlich erläuterten Zusammenstellung der naturwissenschaftlich-technischen Vorbegriffe demjenigen, der entweder ein ausführlicheres Werk über Bergrecht zu benützen, oder den Text der Gesetze zu Rathe zu ziehen in die Lage kömmt, ein nützlicher und aufklärender Leitfaden sein.

Ich glaube daher mein Unternehmen, welches sich nicht lediglich auf das positive Bergrecht beschränkt, sondern einen Inbegriff aller für das Studium des Bergrechts wesentlichen Kenntnisse wenigstens encyklopädisch enthalten soll, als den Versuch einer „Bergrechtskunde" ansehen und zum Unterschiede von den lediglich die positive Berggesetzgebung umfassenden Werken berechtigt zu sein, es „Handbuch der Bergrechtskunde" zu nennen. Der Plan bei dieser Arbeit ist ein der Natur der Sache möglichst anpassender. Es soll nämlich von der Beschreibung der Bergwesens-Industrie und ihrer wesentlichsten Hilfsmittel ausgegangen werden, dann die national-ökonomischen Beziehungen dieser Industrie sowohl vom Standpunkte der Staatswirthschaftslehre als der Staatswirthschaftspflege, dargestellt, und mit einer kurzen, die gleichzeitige Entwicklung der Berggesetzgebung in allen europäischen Staaten beleuchtenden historischen Uebersicht geschlossen werden. An diese Vorbereitungsdoktrinen kann sich erst in systematischer Behandlung das positive, in Oesterreich geltende Bergrecht, kürzer als es gewöhnlich behandelt wird, anreihen und durch eine vergleichende Uebersicht mit den positiven Gesetzen

der Nachbarstaaten, einen Anhaltspunkt fruchtbringender und fördernder Beurtheilung und Fortbildung finden.

Es liegt in der Natur der Sache und in der Unräthlichkeit, den mäßigen Umfang eines starken Bandes zu überschreiten, daß das vorliegende Werk kein Abdruck der von mir in weit größerer Ausdehnung gehaltenen öffentlichen Vorträge an der Wiener Universität sein kann; ich hoffe jedoch daß es Demjenigen der sie besucht, nicht bloß als Leitfaden für dieselben, sondern noch mehr als Erinnerungs- und Nachschlagebuch dienen werde, darin er sich in späteren Zeiten das Gehörte nach Bedarf wiederholen kann. Mag dort, wo ich mich kürzer gefaßt habe die bloße Andeutung genügen, um zu weiterem Nachdenken anzuregen oder Besseres in diesem wenig betretenen Wissensfelde hervorzurufen; mag der Bergmann sowohl, als der Jurist, daraus Stoff und Lust zur besseren Pflege des Bergrechtes schöpfen als es bisher genoß, und sich diese Art encyclopädischer Behandlung dieses Faches auch auf anderen Universitäten und auf Bergakademien Bahn brechen! Dieß wünsche ich, hierzu soll auch dieser an sich noch unvollkommene Versuch einen Anstoß geben. Es ist der Zweck des Buches der vielleicht manches entschuldigen wird, was in demselben anders gewünscht werden könnte.

Erster Theil.

Naturwissenschaftlich-technische Vorbegriffe

des

Bergrechts.

Encyclopädie des Bergwesens.

Man sollte auf allen Universitäten und Akademien Collegia über die Bergwissenschaften lesen lassen, und gleichwie man gar nicht verlangt, daß auf solche Art Jedermann ein gründlich gelehrter Bergmann werden soll, so ist es genug wenn alle diejenigen, die dereinst dem Staate dienen sollen oder im Lande Güter besitzen, wenigstens einen gesunden Begriff vom Bergwesen und vom Einfluß desselben auf die Wohlfahrt des Staates erlangen.

Christ. Traugott Delius, Anleitung zur Bergbaukunst. Wien, 1773.

Erster Abschnitt.

Vom Bergbau im Allgemeinen. Dessen Vorkenntnisse. Mineralogie. Bergmännisch wichtige Mineralien.

§. 1.

Der Bergbau hat bekanntlich die Aufsuchung, Gewinnung und Bearbeitung gewisser Körper des Mineralreichs zum Gegenstande. Es ist klar, daß man, um die Gesetze durch welche diese Beschäftigung geregelt wird, richtig zu verstehen, von dem Wesen derselben, mithin eben von der Aufsuchung, Gewinnung und Bearbeitung gewisser Mineralien zureichende Begriffe haben müsse.

Diese dreifache Gliederung der Bergwesens-Industrie beruht auf einer dreifachen Gruppirung von Kenntnissen, welche leitend auf die Ausübung des Bergbaugeschäftes einwirken.

Die erste Gruppe umfaßt die Natur der bergmännisch wichtigen Mineralien, ihr Vorkommen und alles dasjenige, was zur wissenschaftlichen Aufsuchung der dem Bergwesensfache angehörenden Mineralien dient, (mineralogisch-geologische Kenntnisse). Hierauf gründet sich die Lehre vom Schürfen und Vieles aus der Bergwirthschaftspolitik. Die zweite Gruppe begreift jene Kenntnisse in sich, mittelst welcher die Gewinnung aufgefundener nutzbarer Mineralien aus dem rohen Zustande handwerksmäßiger Empirie zum systematisch geordneten Ganzen einer industriellen Beschäftigung wird, (physikalische, mechanische und technische Kenntnisse [Bergbaukunde]). Auf dieser beruht außer vielen Theilen der Bergwirthschaftspolitik, die ganze Lehre der Bergpolizei und Bergwerksaufsicht, die eine der wichtigsten Materien der Berggesetzgebung bildet. Damit im Zusammenhange steht die, noch insbesondere in ihrer Wechselwirkung auf die übrige Industrie im Staate wichtige und ihr verwandte — dritte Gruppe von Kenntnissen, nämlich jener

welche die weitere Bearbeitung der bereits gewonnenen Produkte des Mineralreichs lehren und die Darstellung der reinen Stoffe aus denselben auf rationelle Weise ermöglichen. Mechanische und chemische Kenntnisse (Aufbereitung und Hüttenkunde oder Metallurgie).

§. 2.

Um diese einzelnen Gruppen faßlich und im entsprechenden Zusammenhange mit der natürlichen Reihenfolge der Beschäftigungen des Bergbaues darzustellen, muß jede von ihnen vorerst für sich und zuletzt in ihrem allseitigen Zusammenwirken mit einander betrachtet werden.

Jeder Bergbau hat zum natürlichen Beginne die Kenntnißnahme von den Verschiedenheiten der Körper, welche in der Natur vorkommen. Sprachgebrauch sowohl, als Wissenschaft unterscheiden, wie jedem Gebildeten ohnehin bekannt ist, den Inbegriff der vorhandenen körperlichen Dinge nach drei Reichen der Natur. Dreifach stuft sich vom Menschen abwärts die Natur ab: Thier — Pflanze — Stein —; somit vom selbstständigen animalischen Leben, zu dem an die Scholle gebundenen vegetabilischen Leben und endlich zur Scholle, zum todten Bestandtheil der Erdmasse selbst. Es läßt sich jedoch bei näherer Betrachtung aus diesen drei Gliedern ein zweitheiliger Gegensatz ermitteln; ein Gleichartiges verbindet die beiden ersten Glieder miteinander, beide besitzen mehr oder minder vollkommene Organe, durch die sie leben, wachsen, sich vermehren; ihnen entgegen sehen wir das Dritte unorganisch, nicht lebend, ohne Wachsthum, ohne Fortpflanzung aus sich selbst, unbeweglich, Eins mit der Erde selbst, Träger des Beweglichen, des in ihm wurzelnden, aber nicht Eins mit dem Reiche der Organe, deren Existenz auf der Erde beobachtet wird, welche selbst zusammengesetzt ist aus den Individuen des dritten Gliedes, den einzelnen Körpern des Mineralreichs. Während sich also die erste ursprüngliche Beschäftigung, die Herrschaft des Menschen über das Thierreich, das ihm am nächsten steht, in der Jagd, Fischerei und Viehzucht charakterisirte, unmittelbar daran sich die Sammlung und willkürliche Hervorbringung von Produkten des Pflanzenreichs als **Landbau** (im strengeren Sinne) anschloß, beide zusammen aber eine der Verwandtschaft dieser beiden organischen Naturreiche analoge Zusammenfassung in der Landwirthschaft (im weiteren Sinne) darlegten, bildeten das Stein- oder Mineralreich den Gegenstand einer besonderen Beschäftigung, zu welcher

der **Bergbau** gehört. Da man es hier mit einem unorganischen Gegenstande zu thun hat, müssen wesentliche Verschiedenheiten von den Ersteren sich darbieten, die zu erörtern ein Theil der Aufgaben ist, welche die Lehre vom Bergwesen zu lösen hat.

§. 3.

Allein schon der Sprachgebrauch belegt nicht Alles, was von Seiten der menschlichen Thätigkeit in Bezug auf das Mineralreich unternommen wird, mit der Benennung „Bergbau", sondern unterscheidet zwischen der Gewinnung der an der Oberfläche der Erde massenhaft auftretenden, in die Augen fallenden, durch bloßes Lostrennen von der Erdoberfläche gewinnbaren, gleichartigen Gesteingattungen und dem Aufsuchen und Gewinnen einzelner in diesen massenhaften, allgemein verbreiteten Hauptgesteinen sich zeigenden Zwischenlagern von nutzbaren Mineralien, welche in anscheinender Unregelmäßigkeit innerhalb derselben sich vorfinden, und mit Anwendung besonderer wissenschaftlicher und technischer Hilfsmittel oft tief unter der Oberfläche des Erdbodens verfolgt werden können. Diese letztere Gattung menschlicher Beschäftigung kennt man allgemein unter dem Namen des Bergbaues, während die erstere die Arbeit des Steinbrechens genannt wird.

§. 4.

Daß im practischen Gebrauche die Unterscheidung dessen, was gleichartig, ähnlich oder eins und dasselbe (identisch) sei, ferner die Feststellung dessen, was und wie es massenhaft vorkomme, was und wie es Bestandtheil besonderer Lagerstätte sei, vorangehen müsse, bedarf wohl keiner näheren Erklärung. Es folgt daher auch, daß eine gründliche Kenntniß sowohl der Natur und Beschaffenheit aller einzelnen Mineralkörper (Mineralogie) als auch des Zusammenvorkommens derselben in Hauptmassen oder besonderen Lagerstätten innerhalb der Ersteren (Geognosie und Geologie) eine unentbehrliche Vorbedingung rationellen Bergbaues sein muß.

§. 5.

Die Mineralogie unterscheidet die einzelnen Körper des Mineralreiches sowohl nach verschiedenen an ihnen beobachteten äußeren Erscheinungen als nach ihrer inneren, oft erst bei der Zerstörung sichtbar werdenden Beschaffenheit. — Der Aggregations-Zustand, die Härte, die Theilbarkeit, der Bruch, die größere oder geringere Durchsichtigkeit, das

specifische Gewicht, das electrische oder magnetische Verhalten, ihre chemische Zusammensetzung, der Geschmack oder Geruch werden bei einer solchen Unterscheidung als maßgebend angesehen. Je nachdem nun gewisse Körper des Mineralreichs in Hinsicht auf einzelne oder mehrere dieser Erscheinungen, gleichartig, ähnlich oder vollkommen identisch sind, werden sie in verschiedene Gruppen („Klassen,“ „Ordnungen,“ „Gattungen“ und „Arten“) eingetheilt, um deren Uebersicht zu erleichtern, und sie überall und jederzeit erkennen und vergleichen zu können.

Nur in sofern die Körper des Mineralreiches ohne Bezug auf ihre Zusammensetzung zu gemengten Felsstücken, die an ganzen Gebirgen für sich allein nach ihren natürlichen Eigenschaften beobachtet werden, machen sie den Gegenstand der Mineralogie im engern Sinne aus.

Die Zusammensetzung mehrerer einfacher Mineralien zu besonderen Felsarten, ganzen Gebirgen oder zum Ganzen der Erde selbst, die aus solchen besteht, ist Gegenstand der Geognosie oder Geologie, welche Friedrich Mohs sehr bezeichnend als „die Lehre von der Zusammensetzung der Erde aus den Individuen des Mineralreichs“ definirte.

§. 6.

Die Mineralogie theilt zwar, wie erwähnt wurde, die Mineralien in verschiedene Hauptgruppen oder Klassen, allein es stimmen die mannigfaltigen und selten nach einem und demselben Eintheilungsgrunde aufgestellten Systeme einzelner Gelehrten nur selten oder höchstens theilweise unter einander überein, so daß man kein allgemein anerkanntes Mineralsystem besitzt. Eine streng wissenschaftliche Aufzählung mehrerer der gangbarsten Systeme würde jedoch für den Bedarf dieses Umrisses zu weit führen. *)

*) Um jedoch Jenen, welche sich mit der nachstehenden, lediglich wegen der leichten Verständlichkeit für den Nicht-Mineralogen abgefaßten Aufzählung der wichtigsten Mineralien nicht begnügen wollen, eine wissenschaftliche Uebersicht zu empfehlen, erlaube ich mir auf nachstehende Bücher und Sammlungen zu verweisen.

Mohs Grundriß der Mineralogie. 2 Bde. Dresden, 1822—1824.

Desselben Die ersten Begriffe der Mineralogie und Geognosie. Wien, bei Gerold. 1842.

Haidingers Handbuch der bestimmenden Mieneralogie. Wien. 1850.

Diese Werke erfordern aber längeres ernstes Studium. Eine sehr praktische Uebersicht besonders beim Studium von Sammlungen, bietet das, im System sich obigen Werken anschließende Werk des

Es möge nur erwähnt werden, daß man im Allgemeinen Erdarten, Salze, brennbare Körper (Inflammabilien, Brenze) und metallische Körper oder Erze, worunter auch die Metalle selbst begriffen werden, unterscheiden könne, eine Eintheilung die von Werner, dem Vater der jetzigen Mineralogie, schon aufgestellt war, welcher erdige, salzige, metallische und brennbare Fossilien unterschied. Die Unterscheidungen gehen natürlich weiter ins Einzelne und können auch bei einer so allgemeinen Gruppirung wie die eben angeführte, nicht stehen bleiben. Für den Zweck der hier vorliegt, nemlich nur einen übersichtlichen Begriff der montanistischen Vorkenntnisse zu geben, genügt es beispielsweise zu bemerken, daß

Dr. Moriz Hörnes. Uebersichtliche Darstellung des Mohs'schen Mineralsystems ꝛc. Wien, Braumüller.

Von andern Systemen und Standpunkten gehen aus:

Naumann Lehrbuch der Mineralogie

Breithaupt, Handbuch der Mineralogie.

Köhler, Grundriß der Mineralogie.

Hartmann. Die Mineralogie in 26 Vorlesungen.

Leonhard, Naturgeschichte des Mineralreichs.

Glocker, Grundriß der Mineralogie.

Beudant, Mineralogie und Geologie in der populären Naturgeschichte der drei Reiche, von Beudant, Milne Eduard und Jussieu;

nebst vielen ähnlichen Schriften von denen man in

Blums Lehrbuch der Oryktognosie ein Verzeichniß findet.

Mineralsammlungen finden sich fast an allen öffentlichen Lehranstalten. In Wien sind vorzüglich zu bemerken:

Das k. k. Hof-Mineralienkabinet in der Burg.

Das Museum der k. k. geologischen Reichsanstalt auf der Landstraße.

Die Sammlung des polytechnischen Institutes.

Die Sammlung der Universität;

nebst mehreren anderen öffentlichen und Privatsammlungen.

Der Mineralienhändler Dr. Bader in Wien stellt auf Verlangen kleinere systematische Sammlungen zusammen, und in Heidelberg besteht ein eigenes Mineralien-Comptoir, welches geordnete Sammlungen von verschiedener Größe verkauft.

Daß in diesem Werke, dessen Zweck nicht der sein kann, Mineralogie zu lehren, auf kein neueres System Rücksicht genommen wurde, sondern nur ein allgemeiner Umriß gegeben werden konnte, wird jeder Fachmann einsehen und bedarf keiner Rechtfertigung; am allerwenigsten aber konnte der Verfasser Laien im Fache zumuthen, sich in der Propädeutik zum Bergrechte mit Systemen und Nomenclaturen abzugeben, welche das gründliche Studium eines Mineralogen im strengen Sinne des Wortes erfordern, und leider durch die täglich wachsende Synonymik auch diese Wissenschaft mehr als nöthig anschwellen.

zu den erdigen Fossilien vor Allem die Kieselerde und ihre Verbindungen, darunter die meisten bekannten Edelsteine, dann die mannigfaltigen Verbindungen der Thonerde, z. B. Feldspath, Thonschiefer, gewöhnlicher Töpferthon, Porzellanerde u. dgl. gehören; daß es verschiedene Gattungen Mineralkörper gibt, in denen die Talkerde der vorwiegende Bestandtheil ist, z. B.: Speckstein, der Meerschaum, der Glimmer u. s. w.; endlich die Kalkerde, sowohl als Kalk als auch als Gips, Flußspath, Schwerspath u. dgl., eine bedeutende Rolle spielen. Ebenso gehören in die zweite Hauptgruppe die der Salze, beispielsweise der Alaun, der Salpeter, das Steinsalz, die Soda, das Eisen-, Kupfer- und Zinkvitriol u. s. f.

Unter die Inflammabilien oder brennbaren Mineralkörper rechnet man: Steinkohlen, Schwefel, Anthrazit, Graphit, welcher letztere übrigens zwar aus sehr viel Kohlenstoff und etwas Eisen besteht, aber nicht brennt, dann Bernstein, Erdpech oder Asphalt u. dgl.

Unter die Hauptgruppe der Erze oder metallhältigen Fossilien rechnet man alle sogenannten vererzten Metalle (Metalloxyde), die die Verbindungen der Metalle mit Säuren; dann die Verbindungen metallischer Grundstoffe mit Schwefel, Chlor oder anderen Metallen. Die reinen Metalle selbst sollten strenge genommen nicht bei den Erzen aufgeführt werden, da sie jedoch selten (mit Ausnahme des Goldes) ganz vollkommen rein vorkommen und in der Bergmannssprache gewöhnlich unter der Benennung der Erze mit einbegriffen werden, können sie hier, wo es sich ohnedieß nicht um eine streng wissenschaftliche Eintheiluug handelt, immerhin in diese Gruppe eingezogen werden.

§. 7.

Für den Bergbau ist die Gruppe der Erdarten am wenigsten von Bedeutung; die ihr angehörenden Mineralkörper bilden in den seltensten Fällen den Gegenstand bergmännischer Aufsuchung und Gewinnung, sie werden entweder einzeln, z. B. die meisten Edelsteine an der Oberfläche der Erde gesammelt oder sind wie die Thonerde, einige Gattungen von Talkerde und der Kalk, Sandstein, Granit 2c., das Ziel der Steinbrucharbeit, der Lehmgräberei u. dgl.

Von den Salzen sind das Stein- und Kochsalz, der Alaun und einige Vitriole für den Bergbau geeignete, mitunter sehr wichtige Mineralien.

Eine noch größere Bedeutung haben die mineralischen Brennstoffe:

Steinkohle, Braunkohle, Erdpech und Schwefel für die Arbeit des Bergmannes, welche sich endlich in der Gruppe der Erze auf die meisten derselben ausdehnt und auch in dieser Gruppe ihren Ursprung und das hauptsächlichste Feld ihrer Thätigkeit hat. Uebrigens kennt die Wissenschaft manche Metalle und Metallverbindungen, welche in viel zu geringen Quantitäten in den bisher bekannten Gesteinen vorkommen, als daß sie durch bergmännische Arbeit gewonnen werden können. Die hauptsächlich zur Bergbaugewinnung kommenden Metalle sind: Platin, Gold, Silber, Quecksilber, Kupfer, Eisen, Zinn, Zink, Blei, Spiesglanz oder Antimon, Arsenik, Wismuth, Kobalt, Nickel, Braunstein oder Mangan, Chrom und (obwohl seltener) Tellur; die Metalle Rhodium, Iridium, Palladium werden in Verbindung mit dem Platin zwar bergmännisch gewonnen, in ihrer Reinheit aber nur aus diesem und nicht im Großen auf eigenen Hüttenwerken, sondern in kleinen Partien in chemischen Laboratorien ausgeschieden.

Die meisten dieser Metalle kommen, wie bereits gemeldet wurde, nicht im reinen Zustande, sondern als Erze in verschiedenen Verbindungen vor, welche außer ihren wissenschaftlichen Benennungen auch allgemeine im bergmännischen Verkehr gebräuchliche Namen besitzen, die zu kennen unerläßlich ist.

§. 8.

1. Das Gold kommt entweder schon von der Natur aus rein, das ist „gediegen" in Form von Klumpen, Körnern und feinem Sande (Goldsand), als auch auf Quarz und einigen anderen Gesteinsarten in Gestalt dünner Blättchen oder verschlungener Fäden vor; theils nicht so deutlich, sehr fein vertheilt in anderen Erzen, wo es dem Auge fast gar nicht wahrnehmbar ist, oder in chemischer Verbindung mit Silber (göldisches Silber). Solche Silbererze sind daher auch gleichzeitig als Golderze anzusehen und aus ihnen wird das Gold dann durch hüttenmännische Operationen gewonnen. Die Mineralogie kennt nur das gediegene Gold, indem dieses Metall keine Verbindungen mit Säuren (Oxide), sondern bloß solche mit anderen Metallen (Leguren) besitzt.

Es verbindet sich außer mit Silber, wovon schon Erwähnung geschah, mit Arsenik, Kupfer, Tellur (einige siebenbürgische Erze von Nagyág und Zalathna).

Die Hauptfundorte des Goldes sind in Oesterreich: Schemnitz, Kremnitz, Nagybánya in Ungarn, Zalathna, Abrudbánya, Vöröspatak in Siebenbürgen, Rauris und Pökstein in Salzburg und in unbedeutenden Mengen in Tirol, Steiermark, Böhmen u. s. w.

In Rußland, zumal im Asiatischen, im südlichen Sibirien und im Ural sind reiche Goldlager, die nur von den neuesten Fundorten in Kalifornien und in Südaustralien übertroffen werden.

§. 9.

2. Silber findet man in der Natur theils gediegen, theils in Verbindungen mit Chlor, Schwefel, Antimon, Arsenik, Tellur, Gold und Quecksilber, welche verschiedene Erze bilden, die ungeachtet ihrer oft vorwiegenden Beimengung von anderen Stoffen Silbererze genannt werden. Die wichtigsten derselben sind folgende:

a) Gediegenes Silber, welches reines Silber oder höchst unbedeutende fremdartige Beimengungen enthält; es ist bei uns ziemlich selten in größerer Menge zu finden; hauptsächlich kommt es vor in Joachimsthal, Przibram, Schemnitz *); und findet sich gewöhnlich in der Gestalt ungemein feiner, in das Gestein eingewachsener Dräthe, Blättchen und Körner.

b) Hornsilber, welches aus Silber und Chlor **) besteht und bei uns nicht sehr häufig gefunden wird (Joachimsthal ***).

c) Silberglaserz besteht aus Silber und Schwefel; ist ein vorzügliches Silbererz, da es ungefähr 87% Silber bei nur 12% Schwefel enthält, kommt im Joachimsthal, Schemnitz und Kremnitz vor.

d) Eine Verbindung dieser vorigen Gattung von Erzen mit Schwefelantimon heißt Sprödglaserz (Röschgewächs). Es enthält zwischen

*) Diese und alle übrigen Fundort-Angaben sind nicht buchstäblich so zu nehmen, als wenn diese Lokalitäten die einzigen Fundorte wären. Es werden eben beispielsweise nur die bekanntesten Hauptfundorte genannt.

**) Bei dieser Aufzählung, so wie bei der Angabe des Gehaltes an Metall und der chemischen Zusammensetzung habe ich mich verschiedener Hilfsquellen bedient, vorzüglich aber der Uebersicht des Mohs'schen Systems von Dr. Hörnes und der Hüttenkunde von Wehrle.

***) Selbes findet sich ferner nicht nur in Spanien und auf den Skandinavischen Halbinseln, sondern ganz vorzüglich in Mexiko und Peru in Amerika (Quanaxato Potosi u. s. w.).

60 bis 70 % Silber und wird in Przibram, Ratiborzitz, Schemnitz und Kremnitz gebrochen.

e) Rothgültigerz, welches aus Silber, Antimon, Schwefel und bisweilen auch Arsenik besteht, zwischen 58 und 65 % Silber enthält, und bei Joachimsthal, Ratiborzitz, Altwoschitz, Schemnitz, Kapnik rc. gefunden wird

f) Weißgültigerz, besteht aus Silber, Schwefel, Blei und Antimon; enthält weniger Silber als die vorigen, 9 bis 20 %, und findet sich häufig in Gesellschaft des Rothgültigerzes.

g) Spiesglanzsilber oder Antimonsilber ist eine Verbindung reinen Silbers mit reinem Antimon, welche sehr reich (77 % Silber) jedoch in Oesterreich bisher nicht gefunden worden ist, wohl aber in Spanien und Deutschland (am Harz und in Baden).

h) Amalgam ist eine Verbindung von Silber mit überwiegendem Quecksilber, (26 % Silber mit 73 bis 74 % Quecksilber; kommt vor: zu Slana in Ungarn, Almaden in Spanien und Moschel bei Zweibrücken.

i) Tellursilber, ein reiches aus 62 % Silber, 37 % Tellur bestehendes Silbererz, welches man bei Nagyág in Siebenbürgen bricht.

k) Schrifterz findet sich in Siebenbürgen zu Offenbánya und Nagyág. Es enthält ungefähr 50 % Tellur, 26 % Gold, 14 % Silber, und wird zum Ausbringen des darin enthaltenen Goldes und Silbers benützt.

l) Ein reiches, aber wegen seines minder häufigen Vorkommens nur mit anderen Silbererzen im hüttenmännischen Gebrauche ist der Polybasit (hie und da auch Sprödglaserz genannt), der in Schemnitz und Joachimsthal vorkömmt, und eine Verbindung von 72 % Silber mit geringeren Quantitäten von Schwefel, Antimon, Arsenik und Kupfer ist.

Häufig kommt noch die Silberschwärze beim Ausbringen des Silbers in Verwendung, welche nichts anderes ist als verwitterter Silberglanz (c).

Außerdem enthalten verschiedene andere Erze, welche bei den Metallen, aus denen sie vorwiegend bestehen, angeführt werden noch so viel Silber, daß ein Gewinnen desselben sich bisweilen lohnt, z. B. das Fahlerz, der Bleiglanz, manche Gattungen von Kupferkies, Eisenkies und Arsenikkies u. s. w., welches so weit geht, daß man Mineralien, welche

in einem Zentner bis zu zwei Loth Silber enthalten, noch als Silbererze behandelt.

§. 10.

3. Zinn kommt in der Natur in Verbindung mit Sauerstoff und Schwefel so wie mit anderen Metallen vor.

Man unterscheidet im Allgemeinen Zinnerze von zweierlei Gattung, nämlich: Bergzinnerze und Seifenzinnerze; unter ersteren versteht man die in dem Gebirge selbst vorkommenden zinnhältigen Mineralien, unter der zweiten versteht man die in aufgeschwemmten Lagern vorkommenden und aus zerstörten Gebirgen herrührenden Zinnverbindungen. Zu den Bergzinnerzen gehören die unter dem Namen Zinnstein, Zinngraupen, Zinnzwitter oder Zwittererz vorkommenden Zinnerze, welche 90 bis 99 % Zinnoxid oder 78 % Zinn und 21 % Sauerstoff enthalten, und in Oesterreich hauptsächlich in Zinnwald und Graupen vorkommen. Unter die Seifenerze sind gewöhnlich andere Metall-Beimengungen insbesondere von Eisenerzen u. a. gemischt. Die meisten Fundorte von Zinn sind aber in England (Cornwallis) und auf dem indischen Archipel (Bankazinn).

§. 11.

4. Blei. Dieses Metall ist gediegen in der Natur von zweifelhafter Existenz; häufig jedoch in Verbindung mit anderen Stoffen, wodurch es verschiedene Mineralspezies und Erzgattungen bildet, die vorzüglichsten derselben für den Bergmann sind:

a) Der Bleiglanz, welcher aus 87 % Blei u. 13 % Schwefel besteht. Er findet sich vorzüglich zu Przibram und Mies in Böhmen, zu Beiberg in Kärnthen, Schemnitz, Schmölnitz, Nagybánya in Ungarn und an vielen andern Orten. Die kärnthnerischen Bleierze enthalten reines Blei mit Schwefel, die ungarischen und böhmischen jedoch werden wegen ihres, zwar selten über 1 % betragenden, Gehaltes an Silber hauptsächlich zur Silberausbringung verwendet.

b) Das Gelbbleierz besteht aus ungefähr 61 % Bleioxid und 39 % Molibdänsäure, es wird hauptsächlich in Kärnthen und im Banate gefunden, aber hüttenmännisch nicht verwendet.

c) Das Weißbleierz, Schwarzbleierz (auch Bleierde) kommt gewöhnlich mit dem Bleiglanze an gleichen Orten vor und enthält ungefähr 83 % Bleioxid und 16 % Kohlensäure.

d) Grünbleierz und Braunbleierz aus der Verbindung von Bleioxid (73 %) und Phosphorsäure, dann Blei mit Chlor bestehend, wird in Böhmen zu Mies und Przibram gleichzeitig mit Bleiglanz gefunden und verarbeitet.

Mancherlei andere Verbindungen des Bleies enthalten dasselbe in so geringer Menge, daß dessen Gewinnung sich nicht lohnen würde; sie haben daher für den Bergmann weniger praktisches, als blos mineralogisch wissenschaftliches Interesse und können hier füglich übergangen werden.

§. 12.

5. Kupfer. Man kennt es in der Natur sowohl gediegen, als in Verbindung mit Schwefel, Chlor, Sauerstoff u. s. w., und letztere, nämlich das Kupferoxid ist meistens wieder mit verschiedenen Säuren verbunden. Die Mannigfaltigkeit dieser Verbindungen ist sehr groß und es können hier nur diejenigen angeführt werden, welche zu Kupferausbringung verwendet werden und daher für den Bergmann von Wichtigkeit sind; als solche kann man annehmen:

a) Gediegenes Kupfer, fast ganz aus reinem Kupfer bestehend; kommt bei uns zu Moldawa und Orawiza im Banat, Neusohl und Schmölnitz in Ungarn vor.

b) Das Rothkupfererz, welches auch mitunter Ziegelerz genannt wird; besteht aus Kupfer (88 %) und Sauerstoff, und ist einige kleine Verunreinigungen mit Eisenoxid, Kieselerde und Manganoxid abgerechnet, ein beinahe reines Kupferoxid; seine Fundorte in Oesterreich sind Orawiza und Moldawa im Banat.

c) Malachit bestehend aus Kupferoxid (circa 70 %) Kohlensäure und Wasser, dann

d) Der Kupferlasur aus den gleichen Bestandtheilen, nur mit etwas mehr Kohlensäure zusammengesetzt, kommen ebenfalls im Banate, dann bei Neusohl und in der Nähe von Schwatz in Tirol vor, werden zur Kupfererzeugung benützt; jedoch macht man aus schöneren Malachitstücken auch Schmuckgegenstände. In Rußland, wo der Malachit besonders groß, schön und rein vorkömmt, werden Gefäße, Vasen u. dgl. daraus verfertigt.

e) Kupfergrün oder Kieselmalachit besteht aus Kupferoxid (40 bis 50 %) Kieselerde, Wasser und Kohlensäure; kommt vor zu Moldawa im Banat und bei Schwatz in Tirol.

f) Kupferglanz, aus Schwefel (79 %) und Kupfer bestehend, ist ein reiches Kupfererz, welches in Dognaczka und Saska im Banat und bei Schwatz in Tirol vorkömmt.

g) Buntkupfererz, eine Verbindung von Kupfer (55 %) Eisen und Schwefel, wird hauptsächlich im Banate gefunden.

h) Kupferkies, eines der gewöhnlichsten und wichtigsten Kupfererze, obwohl nicht das reichste; es besteht aus Kupfer (34 bis 35 %) Schwefel und Eisen, und wird in Schlackenwald in Böhmen, Agordo im Venezianischen, Saska im Banat, Schemnitz, Schmölnitz und Gölnitz, dann Borscha (Marmaroser Comitat) und anderen Orten in Ungarn gefunden.

i) Eine nicht minder wichtige und durch den Silbergehalt derselben vorzüglich geschätzte Art von Kupfererzen sind die Fahlerze, welche eine mannigfaltige Zusammensetzung von Schwefel, Antimon, Arsenik, Kupfer (30 bis 40 %), dann Eisen, Zink, Quecksilber und etwas Silber besitzen.

Kupfer findet sich auch in gewissen Wässern, insbesondere solchen, welche aus Bergwerken fließen, aufgelöst, und kann durch eine chemische Behandlung im festen Zustande niedergeschlagen werden (Zementkupfer, Zementwässer); der Art ist das in Schmölnitz und Herrengrund in Ungarn erzeugte Cementkupfer.

§. 13.

6. Quecksilber kommt theils gediegen, das ist im flüssigen, reinen Zustande vor, theils als Amalgam in Verbindung mit Silber, theils als Zinober in Verbindung mit Schwefel, theils als Quecksilber-Hornerz in Verbindung mit Chlor. Sein hauptsächlichster Fundort in Oesterreich ist Idria in Krain, es kommt aber auch in kleineren Quantitäten in Ungarn und Steiermark vor.

§. 14.

7. Zink kommt nur in Verbindung mit anderen Mineralstoffen vor, seine wichtigsten Erze sind:

a) Zinkblende, aus Zink (66 %) und Schwefel bestehend; findet sich vor in Ungarn und Siebenbürgen (Schemnitz, Kapnik, Rodna), in Böhmen (Ratiborzitz, Przibram) und in Kärnthen (Raibel).

b) Galmei, welcher aus 64 bis 66 % Zinkoxid, aus Kohlensäure, bisweilen auch Kieselerde, dann Wasser besteht, und außer in Ungarn und Kärnthen auch in der Nähe von Krakau in ziemlich bedeutender Quantität vorkommt. Aus Galmei wird nicht nur reines Zink, sondern auch durch Verbindung mit Kupfer Messing erzeugt, so wie überhaupt das Zink bei derlei gemischten Metallgrößen, als Bronce-, Glocken- und Kanonenmetall eine bedeutende Rolle spielt.

§. 15.

8. Wiesmuth kommt in der Natur theils gediegen, theils oxidirt, theils auch in Verbindung mit anderen Metallen vor; am häufigsten ist das gediegene, welches nicht chemisch, sondern bloß mechanisch mit andern Mineralien gemengt zur Ansammlung dieses Metalls im Großen angwendet wird; die übrigen Wismuth-Verbindungen als: Wismuth-Kupfererz, Wismuth-Bleikupfererz, Wismuth-Bleisilber, Tellur-Wismuth u. s. w. sind von minderer bergmännischer Wichtigkeit; es wird in Oesterreich, hauptsächlich in Böhmen gewonnen.

§. 16.

9. Antimon oder Spiesglanz kommt in der Natur nie chemisch rein, sondern immer in gewissen Verbindungen vor; selbst das gediegene Antimon enthält nur 98 % Antimon, dann etwas Silber und Eisen, seine haupsächlichste Verbindung, aus welcher es auch hüttenmännisch gewonnen wird, ist die mit Schwefel, das sogenannte Grauspiesglanzerz, welches 72 % Antimon bei 27 % Schwefel enthält. Außerdem findet sich derselbe als Nebenbestandtheil in mehreren silber- und kupferhaltigen Mineralien, die jedoch nicht vorzüglich zur Gewinnung des Antimons verwendet werden. Sein wichtigster Fundort in Oesterreich ist in Ungarn sowohl im Liptauer Comitate, als in der Umgegend von Kaschau.

§. 17.

10. Kobalt kommt in der Natur stets mit Sauerstoff, Schwefel, Arsenik und mit andern Metallen gemengt vor. Seine vorzüglichsten Erze sind:

a) Der Arsenik-Kobalt oder weiße Speis-Kobalt, welcher 72 bis 74 % Arsenik und 20 bis 28 % Kobalt enthält.

b) **Kobaltglanz** oder **Glanzkobalt** enthält 45 % Arsenik und 35 % Kobalt nebst einer Quantität Schwefel.

Außer dem sind die **Kobaltblüthe** und der **Kobaltvitriol** Verbindungen des Kobalts mit Säuren, jedoch ohne besondere Wichtigkeit. Das böhmische Erzgebirg ist der Hauptfundort dieses Minerals in Oesterreich.

§. 18.

11. **Nickel** ist ein kupferähnliches, erst in neuerer Zeit bei Verfertigung von Packfong, Neusilber und dergleichen angewendetes Metall, dessen nennenswerthesten Erze das **Nickel-Spiesglanzerz** und der **Kupfer-Nickel**, Verbindungen des Nickels mit anderen Metallen, namentlich Arsenik sind. In Oesterreich ist Schladming in Steiermark der bekannteste Fundort, dann die Zips in Ungarn.

§. 19.

12. **Arsenik** kommt gediegen sehr selten, gewöhnlich in Verbindung mit Sauerstoff, Schwefel und anderen Metallen vor. Die hauptsächlichsten Arsenikerze sind: der bereits beim Kobalt erwähnte **Kobaltkies** oder **Kobaltglanz**, eine Verbindung des Arsens mit Kobalt und Schwefel; der **Arsenikkies** eine Verbindung von Arsen, Eisen und Schwefel; der **Kupfernickel** blos aus Arsen und Nickel bestehend, endlich das **Rauschgelb** (Auripigment) und **Realgar**, welche beide eine Verbindung des Arsens mit Schwefel sind. Uebrigens gibt es eine Menge Mineralien, welche nicht unbedeutende Quantitäten des Arsens als Bestandtheile enthalten, aber wegen ihres minderhäufigen Vorkommens nicht zur Gewinnung verwendet werden. Seine hauptsächlichsten Fundorte sind das Riesen- und Erzgebirge in Böhmen, Orawitza in Banat und Tajowa in Ungarn.

§. 20.

13. **Eisen**. Eines der wichtigsten und am häufigsten vorkommenden Metalle ist das Eisen, welches in bald größeren, bald geringeren Quantitäten, einen Bestandtheil der meisten Mineralien ausmacht; seines geringereu Werthes wegen werden nur diejenigen Mineralien als Erze behandelt, welche dasselbe in größeren Quantitäten oder in solchen Verbindungen enthalten, aus welchen es am leichtesten gewonnen wird. Die vorzüglicheren derlei Mineralien sind:

a) Das gediegene oder Meteor-Eisen, welches bei uns in Meteorsteinen; in Amerika in größeren Massen (bei Tucuman 30,000 Pfd. schwer) gefunden wird, und nur als Seltenheit in Mineralien-Kabineten vorkömmt.

b) Rotheisenstein mit seinen Varietäten, als: Eisenglimmer, Eisenglanz, rother Glaskopf oder im unreinen Zustande auch Thoneisenstein. Er ist eine Verbindung von Eisen mit Sauerstoff (Eisenoxid).

c) Eine andere Sauerstoffverbindung des Eisens (Eisenoxidul-Oxid) wird unter dem Namen Magneteisenstein verwendet.

d) Brauneisenstein, wozu auch einige der Thoneisensteine gehören, ist eine Verbindung von Eisenoxid und Wasser, welchen bisweilen, namentlich bei dem Sumpferze, Wiesenerze, Raseneisensteine auch Phosphorsäure beigemengt ist.

e) Spatheisenstein, eine Verbindung von Kohlensäure und Eisenoxidul, gibt in der Regel ein sehr gutes Eisenerz und wird in denjenigen Varietäten die in besonderen knolligen Formen, mehr einzeln als in Massen vorkommen, Sphärosiderit genannt.

Viele andere, insbesondere Kieselerde hältige Eisenerze werden zwar nicht für sich allein, aber doch in Gesellschaft der früher angeführten als Zuschläge mitverschmolzen. Der Gehalt dieser verschiedenen Erze an reinem Eisen ist nicht gleich, er erreicht bisweilen über 70 %, geht aber mitunter auch auf 40, 30, ja selbst 20 % herab.

Eisensteine sind beinahe in allen Ländern der Monarchie verbreitet, die reichsten Lager aber finden sich in den norischen Alpen.

§. 21.

Manche andere Metalle, z. B. Tellur, Mangan, Molibdän u. s. w. werden nicht in so großen Quantitäten gewonnen, daß sie einen Gegenstand der Bergwesens-Industrie auszumachen bisher im Stande wären; nur Uranpecherz in Joachimsthal und Chrom in Steiermark sind wirklich Gegenstand eines kleinen Bergbaubetriebes; Platin kommt in den österreichischen Staaten gar nicht vor, würde jedoch, wenn welches gefunden würde, eben so, wie wenn größere Quantitäten der früher erwähnten Metalle entdeckt werden sollten, dem Bergbau und der damit verbundenen Industrie zufallen.

§. 22.

Manche Edelsteine kommen zwar auch in besonderen Lagerstätten oder in zerstörten Gebirgen (Seifenwerken) vor, wie letzteres insbesondere mit den Diamanten der Fall ist; jedoch bilden sie in der Regel keinen Gegenstand bergmännischer Arbeit. Nur der in Czervenitza in Ungarn vorkommende Opal tritt in feinen gangartigen Adern auf und wird in einer Art aufgesucht, welche sich ganz analog dem Bergbau auf Erze verhält. Ebenso ist bisweilen die Aufsuchung und Gewinnung des in besonderen Lagerstätten vorkommenden Gypses nur durch Schächte und andere bergmännische Hilfsmittel möglich, wovon man sich z. B. in der Nähe von Troppau überzeugen kann, während er anderwärts dem Lehm oder Sande ähnlich durch Gräberei gewonnen wird.

§. 23.

Außerdem gehören noch mehrere brennbare Mineralien in das Gebiet des Bergwesens, als:

Schwefel, welcher bald im mehr, bald im minder reinen Zustande in Lagern vorkömmt und gediegener oder natürlicher Schwefel genannt wird. Er wird auch aus seinen Verbindungen mit Eisen und Kupfer (Eisenkies und Kupferkies) gewonnen, welche 40 bis 50 % reinen Schwefel geben; in Oesterreich findet sich der reine Schwefel hauptsächlich zu Radoboj in Kroatien, Swoszowice in Galizien, Kalinka in Ungarn u. a. O.

§. 24.

Steinkohlen. Vegetabilische Substanzen im Laufe der Jahrhunderte durch mächtige Erdrevolutionen angehäuft, unter Druck und Hitze verändert, werden im Allgemeinen unter den Benennungen Steinkohle oder fossile Kohle, auch Mineralkohle begriffen, man unterscheidet gewöhnlich Steinkohle im strengeren Sinne oder Schwarzkohle von der Braunkohle, deren am wenigsten veränderte und noch die ganze Holzstruktur zeigende Varietäten bituminöses Holz oder Lignit genannt werden. Sie sind verschieden in ihrer Zusammensetzung, enthalten bald mehr bald weniger harzige Bestandtheile, und geben, wenn sie verbrannt werden, bald mehr bald weniger Asche, und entwickeln bei gleicher Quantität, je nachdem

sie aus verschiedenen Lagern herstammen, verschiedene Grade der Hitze; auch erhält man, wenn man sie zu technischen Zwecken, um sie vom Schwefel zu reinigen, einer Art von Verkohlungsprozeß unterwirft, verschiedene Resultate. Man nennt diesen Prozeß das Verkoaksen und das Produkt derselben Koaks. Die Qualität der verschiedenen Sorten von Stein- und Braunkohlen ist für ihre Anwendbarkeit und ihren Werth sehr entscheidend und daher Ursache vielfältiger Unterabtheilungen und Benennungen, welche jedoch mineralogisch sich nicht unterscheiden. Dahin gehören die nach ihrem äußeren Ansehen sogenannte Schieferkohle, Blätterkohle, Rußkohle, Pechkohle, Moorkohle u. s. w.

Aus Kohlen, welche Schwefel und Alaunschiefer in ihrer Masse enthalten, wird auch bisweilen Alaun gewonnen, der in der Regel aus Alaunstein erzeugt wird, der bei Munkáts in Ungarn und in dem Kirchenstaate vorkommt und als ungarischer und römischer Alaun im Handel bekannt ist.

§. 25.

Graphit (Reißblei) ist ein im Wesentlichen aus reinem Kohlenstoff bestehendes Mineral, dessen Farbe grau ist und welches stark abfärbt, und etwas schwerer als Kohle (2 bis 2,5 spec. Gewicht) ist. Es ist ungemein weich, läßt sich schneiden und ist Jedermann aus den Bleistiften bekannt, zu denen es seiner abfärbenden Eigenschaft wegen dient. Es ist zwar brennbar, aber bei höherer Hitze, weßhalb es auch nicht von allen Mineralogen zu den brennbaren Mineralien gerechnet wird. Es ist selten ganz rein, sondern enthält Eisentheile. Es findet sich in Oesterreich: bei Hafnerluden in Niederösterreich; Böttau, Altstadt und Müglitz in Mähren, Swojanow in Böhmen u. a. O.; dann bei Passau in Baiern, wo es zu feuerfesten Tiegeln (Passauer Tiegeln) verarbeitet wird; auch in England, wo es zu verschiedenen technischen Zwecken sehr geschätzt ist und da die dortige Ausbeute nicht genug ist, aus Oesterreich über Hamburg bezogen wird.

§. 26.

Von den salzigen Mineralien ist das Steinsalz für den Bergmann von großer Wichtigkeit, es kommt entweder ganz rein in großen Quantitäten oder mit Thon, Gyps u. s. w. verunreinigt vor, und wird seiner Auflöslichkeit im Wasser wegen erst aus einer gesättigtem Lösung, „Soole" genannt im festen Zustande erzeugt (Kochsalz).

Die wichtigsten Salzlager Oesterreichs finden sich in den Kronländern Oesterreich ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Ungarn, Siebenbürgen und Gallizien und zwar Kochsalz bei Hallein, Hallstadt, Gmunden, Ischl, Aussee, Šoóvar (bei Eperies), an vielen Punkten Galliziens z. B. Drohobycz, Starasol, Łako, Šolec, Bolechow, Dolina, Kałusz, Kossow, Utorop u. s. w.; — Steinsalz vorzüglich in Wieliczka und Bochnia, dann in Rhonaszék, Sugatak, Szlatina im Marmaroschen Comitate, dann zu Ujvár, Thorda, Déésakna u. a. O. in Siebenbürgen. In Deutschland sind sowohl zu Reichenhall in Baiern, als an verschiedenen Orten in Preußen Salzsolen, Steinsalz in Frankreich zu Dieuze und Vic, dann in den Pyrenäen, ebenso in Katalonien in Spanien und bei Norwich in England. — Minder bekannt sind die Salzvorkommen im östlichen Europa und Mittelasien, wo jedoch schon die Existenz von Salzwüsten ein reichliches Vorkommen dieses Minerals bezeuget.

Anhang

zum ersten Abschnitt.

Da es für den bergrechtlichen Zweck des Buches nicht nothwendig schien, mehr als die durch Bergbau zu gewinnenden Mineralien *) im ersten Abschnitte aufzunehmen, so folgt anhangsweise ein kurzes Verzeichniß sämmtlicher Mineralien, nach dem Mohs'schen Systeme geordnet und mit den gewöhnlichen Namen der Mineralien, um den Bergrechtsbeflissenen als Wegweiser beim Besuche von Mineraliensammlungen zu dienen. **)

Erste Classe (nach Haidinger: Acrogenide).

Ordnungen	Genera	Species	Gewöhnlicher oder Trivial-Name
I. Gase	I. Hydrogengas	reines	Wasserstoffgas
	,,	empyreumatisches	Kohlenwasserstoffgas
	,,	schwefeliges	Schwefelwasserstoffgas
	,,	phosphoriges	Phosphorwasserstoffgas
	II. Atmosphärgas.	reines	Luft
II. Wasser	I. Atmosphärwasser.	reines	Wasser
III. Säuren	I. Kohlensäure	gasförmige	Kohlensäure
	II. Salzsäure	gasförmige	Salzsäure
	III. Schwefelsäure	gasförmige	Schwefelige Säure
	IV. Boraxsäure	tropfbare	Schwefelsäure
	,,	prismatische	Boraxsäure
	V. Arseniksäure	oktaëdrische	Arsenige Säure
IV. Salze	I. Natronsalz	hemiprismatisches	Natron
	,,	prismatisches	Thermonatrit
	II. Tronasalz	prismatoidisches	Trona
	III. Glaubersalz	prismatisches	Glaubersalz
	IV. Nitrumsalz	rhomboëdrisches	Natronsalpeter

*) Diejenigen Mineralien welche für den Bergmann wichtig sind, sind in der 4. Spalte durch gesperrte Schrift hervorgehoben.

**) Ich entnehme diese Tabelle der „Uebersichtlichen Darstellung des Mohs'schen Systems, von Dr. M. Hörnes," welcher mit freundlichster Gefälligkeit mir diesen Auszug aus seinem Werke gestattet hat.

Erste Classe (nach Haidinger Acrogenide).

Ordnungen	Genera	Species	Gewöhnlicher oder Trivial-Name
IV. Salze	IV. Nitrumsalz	prismatisches	Kalisalpeter
	V. Steinsalz	hexaëdrisches	Steinsalz
	VI. Ammoniaksalz	oktaëdrisches	Salmiak
	„	prismatisches	Mascagnin
	VII. Vitriolsalz	hemiprismatisches	Eisenvitriol
	„	tetartoprismatisches	Kupfervitriol
	„	prismatisches	Zinkvitriol
	VIII. Botryogensalz	hemiprismatisches	Botryogen
	IX. Euchlorsalz	hemiprismatisches	Johannit, Uranvitriol
	X. Bittersalz	prismatisches	Bittersalz, Haarsalz
	XI. Alaunsalz	oktaëdrisches	Alaun
	XII. Boraxsalz	prismatisches	Borax Tinkal
	XIII. Pikrochylinsalz	prismatisches	Schwefels. Kali, Arkanit
	XIV. Brithynsalz	hemiprismatisches	Glauberit
	„	prismatisches	Polyhalit

Zweite Classe (nach Haidinger's Geogenide).

Ordnungen	Genera	Species	Gewöhnlicher oder Trivial-Name
I. Haloide	I. Euklashaloid	prismatoïdisches	Gyps, Fraueneis, Alabaster
	„	hemiprismatisches	Pharmakolith
	„	prismatisches	Haidingerit
	„	diatomes	Kobaltblüthe
	„	dichromatisches	Vivianit, blaue Eisenerde
	II. Monoclashaloid	prismatisches	Hopeit; Stilbit von Aachen
	III. Orthoclashaloid	prismatisches	Muriazit; Anhydrit; Gekrösestein
	„	axotomes	Kryolit
	IV. Kuphonhaloid	hemiprismatisches	Gay-Lussit
	V. Wawellinhaloid	prismatisches	Wavellit
	VI. Alaunhaloid	rhomboëdrisches	Alaunstein, Alunit
	VII. Flußhaloid	peritomes	Skorodit
	„	oktaëdrisches	Fluß; Flußspath
	„	rhomboëdrisches	Apatit; Spargelstein
	„	prismatisches	Herderit
	VIII. Kalkhaloid	prismatoïdisches	Arragonit; Eisenblüthe, Sprudelstein
	„	rhomboëdrisches	Kalkspath; Kalk; Kreide; Kalktuff ꝛc.
	„	makrotypes	Bitterspath; Rautensp.
	„	brachytypes	Breunerit
	„	paratomes	Ankerit; Rohwand
II. Baryte	Parachrosbaryt	rhomboëdrischer	Mesitinspath
	„	brachytyper	Spatheisenstein
	„	makrotyper	Rothmanganerz
	„	isometrischer	Himbeerspath

Zweite Classe (nach Haidinger Geogenide).

Ordnungen	Genera	Species	Gewöhnlicher oder Trivial-Name
II. Baryte	Retinbaryt	pyramidaler	Phosphors. Yttererde
	"	prismatischer	Eisenpecherz
	Cererbaryt	pyramidaler	Yttrocerit
	Halbaryt	peritomer	Strontianit
	"	hemiprismatischer	Barytocalzit
	"	diprismatischer	Witherit
	"	prismatischer	Schwerspath
	"	prismatoïdischer	Cölestin
	Zinkbaryt	prismatischer	Galmei
	"	rhomboëdrischer	Zinkspath
	"	brachytyper	Willemit
	Scheelbaryt	pyramidaler	Scheelit; Schwerstein
	Bleibaryt	peritomer	Mendipit (Chlorblei)
	"	diprismatischer	Weiß- und Schwarzbleierz
	"	rhomboëdrischer	Grün- und Braunbleierz
	"	brachytyper	Arsenikſaures Blei
	"	hemiprismatischer	Rothbleierz
	"	pyramidaler	Gelbbleierz
	"	dystomer	Scheelsaures Blei
	"	orthotomer	Hornblei
	"	prismatischer	Bleivitriol
	"	axotomer	Leadhillit
	"	paratomer	Kaledonit
	"	prismatoïdischer	Lanarkit
	Antimonbaryt	prismatischer	Weißspiesglanzerz
III. Kerate	Perlkerat	hexaëdrisches	Silberhornerz
	"	pyramidales	Quecksilberhornerz
VI. Malachite	Lirokonmalachit	prismatischer	Linsenerz
	"	hexaëdrischer	Würfelerz
	Olivenmalachit	prismatischer	Olivenerz
	"	diprismatischer	Libethinit
	Melanochlormalachit	hemiprismatischer	Vauqnelinit
	Lasurmalachit	hemiprismatischer	Kupferlasur
	"	diplogener	Linarit
	Smaragdmalachit	rhomboëdrischer	Dioptas; Kupfersmaragd
	"	prismatischer	Euchroit
	Habronemmalachit	hemiprismatischer	Malachit
	"	prismatoïdischer	Salzkupfererz; Atakamit
	"	diatomer	Strahlerz
	Euchlormalachit	rhomboëdrischer	Kupferglimmer
	"	prismatischer	Kupferschaum
	"	pyramidaler	Uranglimmer
	Dystommalachit	prismatischer	Brochantit

Zweite Classe (nach Haidinger: Geogenide).

Ordnungen	Genera	Species	Gewöhnlicher oder Trivial-Name
VI. Malachite	Dystommalachit	hemiprismatischer	Phosphorkupfererz
	,,	monotomer	Erinit
V. Allophane	Opalinallophan.	euchromatischer	Kupfergrün
	,	lampochromatischer	Allophan
	Retinallophan	untheilbarer	Eisensinter
	Nemalinallophan	prismatischer	Pyrorthit
	Parachrosallophan	untheilbarer	Sodawallit
	Brithynallophan	untheilbarer	Kupfermanganerz
VI. Graphite	Melangraphit	rhomboëdrischer	Graphit, Reißblei
	Wadgraphit	schaumartiger	Wad, Manganschaum
	Psylomelangraphit	untheilbarer	schwarzer Erdkobalt
VII. Steatite	Glyphinsteatit	pseudomorpher	Speckstein
	,,	untheilbarer	Bildstein, Ophthalmatholit
	Serpentinsteatit	rhomboëdrischer	Pinit
	,,	prismatischer	Serpentin
	Pikrosminsteatit	prismatischer	Pikrosmin
	,,	parïtomer	Killinit
	,,	tetartoprismatischer	Pyrallolith
	,,	hemiprismatischer	Marmolith
VIII. Glimmer	Talkglimmer	axotomer	Chlorit
	,,	rhomboëdrischer	einaxiger Glimmer
	,,	hemiprismatischer	zweiaxiger Glimmer
	Melanglimmer	rhomboëdrischer	Cronstedtit
	Kuphonglimmer	rhomboëdrischer	Nemalith
	Perlglimmer	isometrischer	Clintonit
	,,	hemiprismatischer	Margarit
	,,	axotomer	Pyrosmalit
IX. Spathe	Schillerspath	hemiprismatischer	Bronzit
	,,	prismatoïdischer	Paulit
	,,	prismatischer	Antophyllit
	Listhenspath	prismatischer	Cyanit; Rhätizit
	,,	eutomer	Diaspor
	,,	prismatoïdischer	Sillimanit
	Triphanspoth	prismatischer	Spodumen
	,,	axotomer	Prehnit
	Dystomspath	prismatischer	Datholith
	,,	hemiprismatischer	Wagnerit
	Amphigenspath	trapezoidaler	Leuzit
	,,	dodekaedrischer	Sodalit
	Kupferspath	hexaedrischer	Analzim
	,,	paratomer	Kreuzstein
	,,	staurotyper	Philipsit
	,,	rhomboëdischer	Chabasit
	,,	makrotyper	Levyn
	,,	heteromorpher	Gmelinit

Zweite Classe (nach Haidinger Geogenide).

Ordnungen	Genera	Species	Gewöhnlicher oder Trivial-Name
IX. Spathe	Kuphonspath	diatomer	Laumonit
	"	prismatischer	Mesotyp
	"	harmophaner	Skolezit
	"	peritomer	Comptonit
	"	orthotomer	Thomsonit
	"	prismatoïdischer	Strahlzeolith
	"	hemiprismatischer	Blätterzeolith (Heulandit
	"	diplogener	Epistilbit
	"	megalogoner	Brewsterit
	"	pyramidaler	Apophyllit (Ichthyophthalm
	Brythinspath	pyramidaler	Edingtonit
	Eläinspath	peritomer	Davyn
	"	rhomboëdrischer	Nephelin; Fettstein
	"	pyramidaler	Wernerit; Skapolith
	Petalinspath	prismatischer	Petalit
	Feldspath	orthotomer	Feldspath; Adular
	"	empyrodoxer	Ryakolith
	"	heterotomer	Periklin
	"	antitomer	Oligoklas
	"	tetartoprismatischer	Albit
	"	anorthotomer	Anorthit
	"	polychromatischer	Labrador
	Staurogrammspath	prismatischer	Chiastolith; Hohlspath
	Amblygonspath	prismatischer	Amblygonit
	Augitspath	paratomer	Augit
	"	axotomer	Babingtonit
	"	hemiprismatischer	Hornblende, Asbest ꝛc.
	"	peritomer	Arfwedsonit
	"	prismatoïdischer	Pistazit und Zoisit
	"	diatomer	Manganspath
	"	prismatischer	Tafelspath
	Almandinspath	rhomboëdrischer	Eudialyt
	Lasurspath	prismatischer	Lazulith
	"	prismatoïdischer	Blauspath
	"	untheilbarer	Türkis
	Adiaphanspath	pyramidaler	Gehlenit
	"	prismatischer	Saussürit
	"	untheilbarer	Nephrit; Beilstein
X. Gemmen	Andalusit	prismatischer	Andalusit
	Korund	dodekaëdrischer	Spinell
	"	oktaëdrischer	Automolith
	"	rhomboëdrischer	Korund; Saphyr
	"	prismatischer	Chrysoberyll
	Demant	oktaëdrischer	Diamant
	Topas	prismatischer	Topas
	Smaragd	prismatischer	Euklas
	"	rhomboëdrischer	Phänakit
	"	dirhoboëdrischer	Smaragd u. Beryll

Zweite Classe (nach Haidinger Geogenide).

Ordnungen	Genera	Species	Gewöhnlicher oder Trivial-Name
X. Gemmen	Quarz	prismatischer	Dichroit
	„	rhomboëdrischer	Quarz nebst vielen Varietäten: Amethyst; Bergkrystall; Faserquarz; Avanturin; Prasen; Chrysopras; Chalcedon; Achat; Carneol; Onyx; Plasma; Heliotrop; Feuerstein; Hornstein; Jaspis; Kieselschiefer.
	„	untheilbarer	Opal
	„	empyrodoxer	Pechstein, Obsidian
	Axinit	prismatischer	Axinit
	Chrysolith	prismatischer	Chrysolith mit Olivin
	„	hemiprismatischer	Chondrodit
	Borazit	tetraëdrischer	Borazit
	Turmatin	rhomboëdischer	Turmalin; Schörl
	Granat	pyramidaler	Vesuvian; Egeran
	„	tetraëdrischer	Helvin
	„	dodekaëdrischer	Granat; Almandin; Großular
	„	hexaëdrischer	Pyrop
	„	prismatoïdischer	Staurolith
	Zirkon	pyramidaler	Zirkon; Hyacinth
XI. Erze	Titanerz	prismatisches	Sphen; Titanit; Gelb-, Braun-Menakerz
	„	oktaëdrisches	Pyrochlor
	„	peritomes	Rutil; Nigrin
	„	pyramidales	Anatas
	Zinkerz	rhomboëdrisches	Rothzinkerz
	Kupfererz	oktaëdrisches	Rothkupfererz; Ziegelerz
	Zinnerz	pyramidales	Zinnstein und Holzzinnerz
	Tantalerz	prismatisches	Tantalit
	„	hemiprismatisches	Columbit
	Scheelerz	prismatisches	Wolfram
	Uranerz	untheilbares	Uranpecherz
	CererErz	untheilbares	Cererit; Cerinstein
	Chromerz	oktaëdrisches	Chromeisenstein
	Eisenerz	axotomes	Titaneisen; Ilmenit
	„	hexaëdrisches	Iserin; magnetischer Eisensand
	„	oktaëdrisches	Magneteisenstein
	„	dodekaëdrisches	Franklinit
	„	rhomboëdrisches	Eisenglanz; Eisenglimmer; Rotheisenstein; Röthel ꝛc.
	Habronemerz	prismatisches	Braun- und Thoneisenstein

Zweite Classe (nach Haidinger's Geogenide).

Ordnungen	Genera	Species	Gewöhnlicher oder Trivial-Name
XI. Erze	Habronemerz	prismatoïdisches	Nadeleisenerz; Göthit
	„	untheilbares	Stilpnosiderit
	Melanerz	orthotypes	Allanit; Orthit
	„	hemiprismatisches	Gadolinit
	„	diprismatisches	Lievrit
	„	prismatisches	Polygmit
	„	dystomes	Aeschynit
	„	pyramidales	Fergusonit
	„	prismatoïdisches	Cerin
	Manganerz	pyramidales	Hausmanit
	„	brachytypes	Braunit
	„	untheilbares	Psilomelan; (schwarzer Glaskopf
	„	prismatoïdisches	Manganit
	„	prismatisches	Pyrolusit: Graumanganerz
XII. Metalle	Arsenik	rhomboëdrischer	Gediegen Arsenik
	Tellur	rhomboëdrisches	Gediegen Tellur; Sylvan
	„	untheilbares	Tellursilber
	„	hexaëdrisches	Tellurblei
	Antimon	rhomboëdrisches	Spießglanz; ged. Antimon
	„	prismatisches	Antimonsilber
	Wismuth	rhomboëdrisches	GediegenWismuth
	Merkur	dodekaëdrisches	Amalgam
	„	flüssiges	Ged. Quecksilber
	Silber	hexaëdrisches	Ged. Silber
	Gold	hexaëdrisches	Ged. Gold u. Elektrum
	Iridium	rhomboëdrisches	Osmium-Iridium
	Palladium	oktaëdrisches	Gediegen Palladium
	Platin	hexaëdrisches	Gediegen Platin
	Eisen	oktaëdrisches	Gediegen Eisen; Meteoreisen
	Kupfer	oktaëdrisches	Gedieg. Kupfer
XIII. Kiese	Nikelkies	rhomboëdrischer	Kupfernikel
	Arsenikkies	axotomer	Löllingit
	„	prismatischer	Arsenikkies mit Weißerz
	Kobaltkies	oktaëdrischer	weiß. Speiskobalt
	„	hexaëdrischer	Glanzkobalt
	„	isometrischer	Kobaltkies
	„	axotomer	Nikelspiesglanzerz
	Eisenkies	hexaedrischer	Schwefelkies; Pyrit
	„	prismatischer	Vitriolkies; Zellkies 2c.
	„	rhomboëdrischer	Magnetkies

Zweite Classe (nach Haidinger: Geogenide).

Ordnungen	Genera	Species	Gewöhnlicher oder Trivial-Name
XIII. Kiese	Kupferkies	oktaëdrischer	Buntkupfererz
	„	pyramidaler	Kupferkies
XIV. Glanze	Dystomglanz	hexadërischer	Zinnkies
	„	tetaëdrischer	Fahlerz
	„	dodekaëdrischer	Tennantit
	„	prismatoïdischer	Antimonkupferglanz
	„	diprismatischer	Bournonit; Schwarzspießglanzerz
	„	rhomboëdrischer	Zinkenit
	„	hemiprismatischer	Plagionit
	Kupferglanz	prismatischer	Kupferglanz
	„	isometrischer	Silberkupferglanz (Strohmeyrit)
	Silberglanz	hexaëdrischer	Glaserz; Silberglanz
	Bleiglanz	hexaëdrischer	Bleiglanz
	„	oktaëdrischer	Steinmannit
	Eutomglanz	pyramidaler	Blättererz; Blättertellur
	„	elastischer	Tellurwismuth
	„	rhomboëdrischer	Tetradymit
	„	dirhomboëdrischer	Molybdänglanz; Wasserblei
	„	prismatischer	Sternbergit
	Wismuthglanz	prismatischer	Wismuthglanz
	„	prismatoïdischer	Nadelerz
	Antimonglanz	prismatischer	Schrifterz; Schrifttellur
	„	prismatoïdischer	Grauspiesglanzerz; Federerz
	„	axatomer	Jamesonit
	„	paritomer	Schilfglaserz
	Melanglanz	rhomboëdrischer	Polybasit
	„	prismatischer	Sprödglaserz u. z. Th. Weißgiltigerz
XV. Blenden	Glanzblende	hexaëdrische	Manganblende; Schwarzerz
	Demantblende	dodebaëdrische	Wismuthblende
	Granatblende	dodekaëdische	Blende; Zinkblende
	Purpurblende	prismatische	Rothspiesglanzerz
	Rubinblende	rhomboëdrische	Rothgiltigerz
	„	hemiprismatische	Myargyrit
	„	peritome	Zinnober u. Lebererz
XIV. Schwefel	Schwefel	prismatoïdischer	Auripigment; Rauschgelb
	„	hemiprismatischer	Realgar; rothes Rauschgelb
	„	prismatischer	Schwefel

Dritte Classe (nach Haidinger: Phytogenide).			
Ordnungen	Genera	Species	Gewöhnlicher oder Trivial-Name
I. Harze	Melichromharz	pyramidales	Honigstein
	Erdharz	gelbes	Bernstein
	,,	braunes	Idrialit
	,,	schwarzes	Erdöhl, Erdpech; Erdwachs
II. Kohlen	Steinkohle	harzige	Steinkohle und Braunkohle
	,,	harzlose	Anthrazit; Kohlenblende

Zweiter Abschnitt.

Lagerungsverhältnisse der Mineralien. Terminologie derselben. Geologische Grundbegriffe.

§. 27.

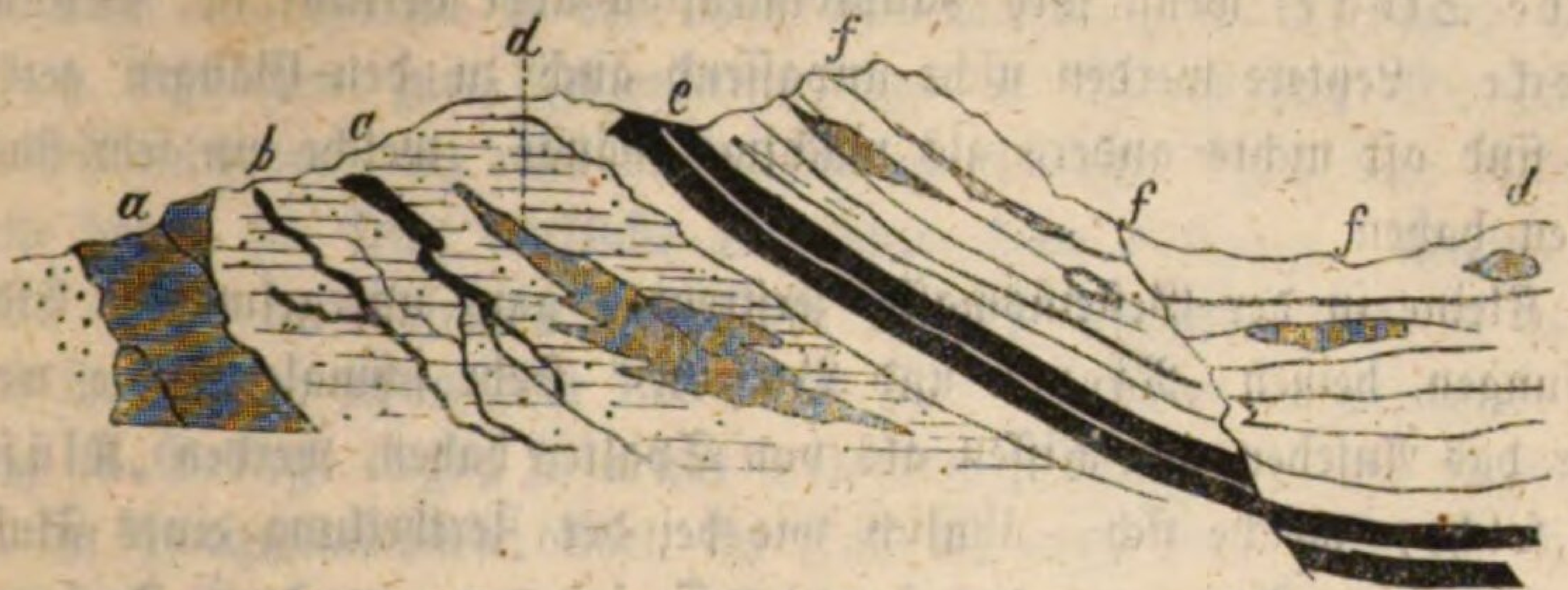
Alle im früheren Abschnitte genannten für den Bergbau unmittelbar wichtigen Mineralien kommen, wie schon mehrmals erwähnt wurde, meistens gemengt mit anderen Mineralien und nicht in ganzen Gebirgen, sondern in bald größeren bald kleineren Anhäufungen von verschiedener Gestalt vor, die sich von der Masse des sie einschließenden Gebirges unterscheiden lassen, nnd im Gegensatze zu diesem selbst besondere Lagerstätten genannt werden.

Die besonderen Lagerstätten werden verschieden benannt, obwohl ganz scharfe Bestimmungen der dadurch entstehenden Begriffe sehr schwer zu geben sind.

Besondere Lagerstätten gewisser Mineralien, welche als Schichten des Gebirges selbst und anschließend an die übrigen Schichten desselben mitten dazwischen liegen, werden gemeiniglich Lager oder Flötze genannt. Letztere kommen meistens in solchen Gebirgen vor, welche durch ihre in mehr oder minder paralellen und über einander liegenden Gesteinschichten das Gepräge ihrer Entstehung durch Absetzung fester Theile aus dem Wasser zeigen und von der Geognosie als sedimentäre Gebilde angesehen werden.

Dagegen nennt man solche Mineralanhäufungen, welche ein solches geschichtetes oder sedimentäres Gebirge ohne Regelmäßigkeit oder wenigstens ohne sichtliche Conformität mit den Schichten desselben durch-

kreuzen, Gänge. Diese können aber auch in Gebirgen vorkommen*)



welche keine Spur von Schichten zeigen und die man Massen-Gebirge zu nennen pflegt. Gänge haben meistens plattenförmige Gestalt und das Ansehen von mehr oder minder tiefen Spalten, welche von einer Gesteinmasse anderer Art, als die des Hauptgebirges, in irgend einer Weise ausgefüllt wurden **); sie tragen aber auch nicht selten den Charakter von bloßen unregelmäßigen Ausscheidungen einzelner Bestandtheile der mineralogischen Mengung, aus welcher das ganze Gebirge besteht. Es ist für unseren Zweck gleichgültig, ob die Entstehung der Gänge durch Ausfüllung später entstandener Spalten oder durch gleichzeitige Bildung mit der des Gebirges stattgefunden habe; von Wichtigkeit aber ist es zu erwähnen, daß man außer diesen Hauptbenennungen Flötze und Gänge noch mancherlei untergeordnete Bezeichnungen kennt, welche eine Erklärung nöthig haben.

§. 28.

Lager, welche sich nicht sehr weit ausbreiten, aber eine sehr bedeutende Dicke (Mächtigkeit***) besitzen, werden „Stöcke" genannt und

*) a stehender Stock, d liegender Stock, b und c Gänge, e Flötze, f f f Putzen und Nieren.

**) Burat in seiner angewandten Geognosie (übers. von Krause und Hochmuth. Berlin 1844.) definirt S. 94, wie folgt: „Gänge sind Mineral-Anhäufungen, welche zwischen zwei fast paralellen Flächen zusammengedrängt das Gebirge nach allen Richtungen durchschneiden." Mohs, (erste Begriffe der Mineralogie und Geognosie S. 150) nennt jene plattenförmigen Massen Gänge, welche die Struktur des Gebirges in ihrer ganzen Erstreckung schneiden, ihr also nicht conform sind, während er die derselben conformen plattenförmigen Massen „Lager" nennt. Diesen Hauptbegriff enthalten auch alle übrigen Schriftsteller im Wesentlichen, wenn auch die Definitionen mit anderen Worten ausgedrückt sind.

***) Die Mächtigkeit der Gänge und die Breitenausdehnung der Gangreviere ist sehr verschieden. Der Silbergang Vela madre bei Guanaxato in Mexiko hat

zwar, wenn sie sich mehr horizontal im Gebirge liegend befinden, liegende Stöcke, wenn ihre Hauptdimension aber vertikal ist, stehende Stöcke. Letztere werden nicht unpassend auch zu den Gängen gezählt, und sind oft nichts anders als mächtige Gänge, welche ein sehr starkes Fallen haben.

Kleine in der Gesteinsmasse zerstreute, ganz unregelmäßige Erdanhäufungen, heißen „Nieren und Butzen." Sehr schmale Gänge, welche mehr das Ansehen von Rissen als von Spalten haben, werden „Klüfte" und solche, welche sich, ähnlich wie bei der Zertheilung eines Flusses, in verschiedene Arme von der Hauptmasse trennen, werden „Trümmer oder Nebengänge" genannt; man sagt z. B.: „der südliche Trumm des Josephi = Hauptganges," wobei „Hauptgänge" stets die ausgedehntesten und mächtigsten Gänge in einer von verschiedenen Mineralanhäufungen durchzogenen Gebirgspartie (Gangrevier) heißen.

Kleine, nur an der Oberfläche oder nicht weit von ihr in keine beträchtliche Tiefe reichende Gänge oder Klüfte, heißen „Rasenläufer," weil sie gleichsam unter der bewachsenen Oberfläche (Rasen) fortlaufen.

§. 29.

Bei allen besonderen Lagerstätten sind folgende bergmännische Ausdrücke zu bemerken, welche wegen ihrer bezeichnenden Kürze auch von der Wissenschaft der Geologie adoptirt worden sind. Die Erstreckung eines Lagers oder eines Ganges der Länge nach wird das Streichen desselben genannt. Die Richtung des Streichens wird durch die Angabe der Weltgegend näher bestimmt, z. B. „das Lager streicht nach Norden;" oder: „dieß ist ein östlicher" oder „nach Osten streichender Gang *).

---

94 bis 142 Fuß Mächtigkeit, während die Zinnerzgänge in Limousin in Frankreich und viele ungarischen und böhmischen Silbergänge nicht mehr als wenige Linien bis zu einem Zoll mächtig sind; zwischen diesen Extremen liegen mannigfaltige Verhältnisse. Der mächtigste Gang des Freiberger Reviers hat etwas über 6 Fuß, der mächtigste Gang in Schemnitz, wenn man das ganze Gangrevier dazu nimmt, 100 bis 120 Fuß Mächtigkeit.

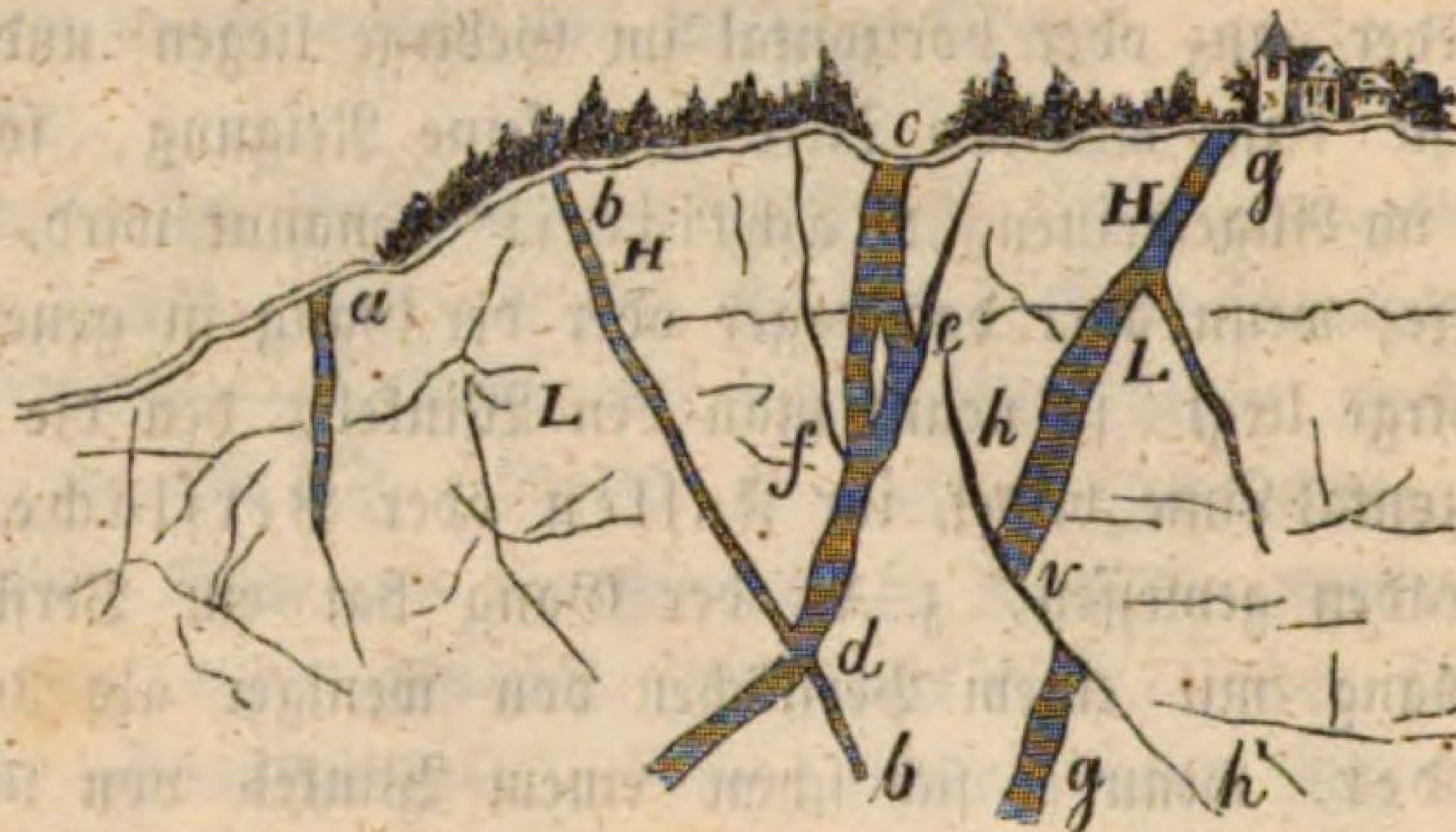
*) Die ältere deutsche Bergmannssprache bedient sich durchaus der Bezeichnung, Mitternacht, Mittag, Morgen und Abend für Nord, Süd, Ost und West; daher findet man in bergmännischen Schriften auch morgenseitige oder Morgengänge für östliche, Mittägig für südlich u. s. w.

Außer dieser Längendimension kömmt aber auch die Erstreckung solcher besonderer Lagerstätten in die Tiefe, insbesondere aber ihr dabei eintretendes Verhalten zur horizontalen Lage in Anbetracht. Sie können nämlich entweder ganz oder horizontal im Gebirge liegen und in diesem Falle haben sie keine wirkliche Tiefe und keine Neigung, sondern ihre Dicke, welche im Allgemeinen „Mächtigkeit" genannt wird, ist zugleich auch ihre Tiefe; wenn aber das Lager oder der Gang in geneigter Richtung im Gebirge liegt, so nennt man den Winkel, den die Lagerstätte mit der Horizontal-Linie bildet, ihr Fallen oder Verflächen. Dieses wird nach Graden gemessen, z. B. der Gang hat ein Verflächen von 45 °. Ein Gang mit einem Verflächen von weniger als 30 ° ist ein flachfallender, wenn er sich schon einem Winkel von 90 ° nähert, ein stehender Gang. Das Verflächen wird außerdem noch durch seine Richtung gegen eine Weltgegend bezeichnet, so daß man z. B. sagen kann, ein Gang verflächt mit 40 ° in der Richtung von Ost nach West oder westlich.

Die Richtung des Verflächens ist stets im rechten Winkel oder „ins Kreuz" mit der Richtuug des Streichens, was man sich dadurch versinnlichen kann, wenn man z. B. ein Buch oder eine Tafel geneigt über einem Tische hält und sich den Luftraum als die feste Gebirgsmasse vorstellt, in welcher die besondere Lagerstätte, welche hier das Buch vorstellt, sich befindet. Bei diesem Experimente stellt der Rücken des Buches das Streichen, der geneigte Deckel die Ebene des Verflächens und die Dicke des Buches die Mächtigkeit vor.

Gänge, welche in ihrem Streichen so auf einander treffen, daß der eine unter irgend einem Winkel sich mit dem anderen vereinigt, schaaren sich; — wenn sie eine Weile mit einander gemeinsam fortziehen, ungefähr wie ein Fluß, der einen Nebenfluß aufgenommen hat, so sagt man: sie schleppen sich; — wenn sie sich hierauf wieder in zwei verschiedene Gänge zertheilen oder, wenn dieß bei einem einzelnen Gange eintritt, so nennt man dieß: „der Gang gabelt sich;" wenn zwei Gänge unter einem Winkel auf einander treffen, sich durchschneiden und jenseits weiter fortsetzen, so sagt man, „diese Gänge durchsetzen sich." Bei diesem Durchsetzen ereignet es sich sehr oft, daß man das andere Ende des durchsetzenden oder durchsetzten Ganges nicht in gleicher Richtung, sondern entweder — weiter vorwärts oder weiter rückwärts erst

findet; in solchem Falle spricht man von einer Verdrückung oder Verwerfung des Ganges.



a Ein Gang, der sich in der Tiefe ausspitzt oder auskeilt.
b ein Gang, der vom Gange c in d durchsetzt wird,
c ein Gang, dem bei e und f kleinere Gänge zuschaaren,
g ein Gang, der sich gabelt und dann in v vom Gange hh' verworfen wird.
Die Gänge a b c g beißen an der Oberfläche aus.
H Hangendes, L Liegendes des Ganges b.
H' Hangendes, L' Liegendes des Ganges g.

§. 30.

Betrachtet man einen Gang für sich allein, so kommen bei ihm folgende besondere Benennungen vor:

Gangmasse ist die Gesteinsart, welche den Gangraum ausfüllt. Sie ist zwar von der des Hauptgebirges unterschieden, aber oft aus sehr verschiedenen mannigfaltig unter einander gemengten, sowohl metallischen als nicht metallischen Mineralien ausgefüllt. Derjenige Theil des Hauptgebirges, welcher bei einem horizontalen oder geneigtem Gange die obere Bedeckung desselben ausmacht, so, daß wenn man sich den Gang als leeren Raum denken würde, er als ein überhängendes Dach erschiene, nennt man das Hangende des Ganges. Derjenige Theil des Hauptgebirges, auf welchem der Gang oder das Lager aufliegt, heißt sein Liegendes. Um sich das zu versinnlichen, braucht man nur irgend

ein kleineres Heft zwischen zwei Bücher zu legen, von denen das obere Buch als Hangendes, das untere als Liegendes des durch das Heft vorgestellten Lagers oder Ganges erscheint, bis man etwa die Bücher aufstellt, in welchem Falle es wie bei stehenden Gängen und Lagern überhaupt kein Liegendes und Hangendes gibt. Bisweilen befindet sich zwischen dem Hauptgebirge nnd der Ausfüllungsmasse des Ganges eine deutlich unterscheidbare Grenze, welche man das Sahlband nennt; oft aber ist das Ganggestein mit dem Nebengesteine des Hauptgebirges derart verwachsen, daß allmählig eins in das andere übergeht und man so wie bei einer guten Farbenschattirung eine genaue Grenze nicht unterscheiden kann.

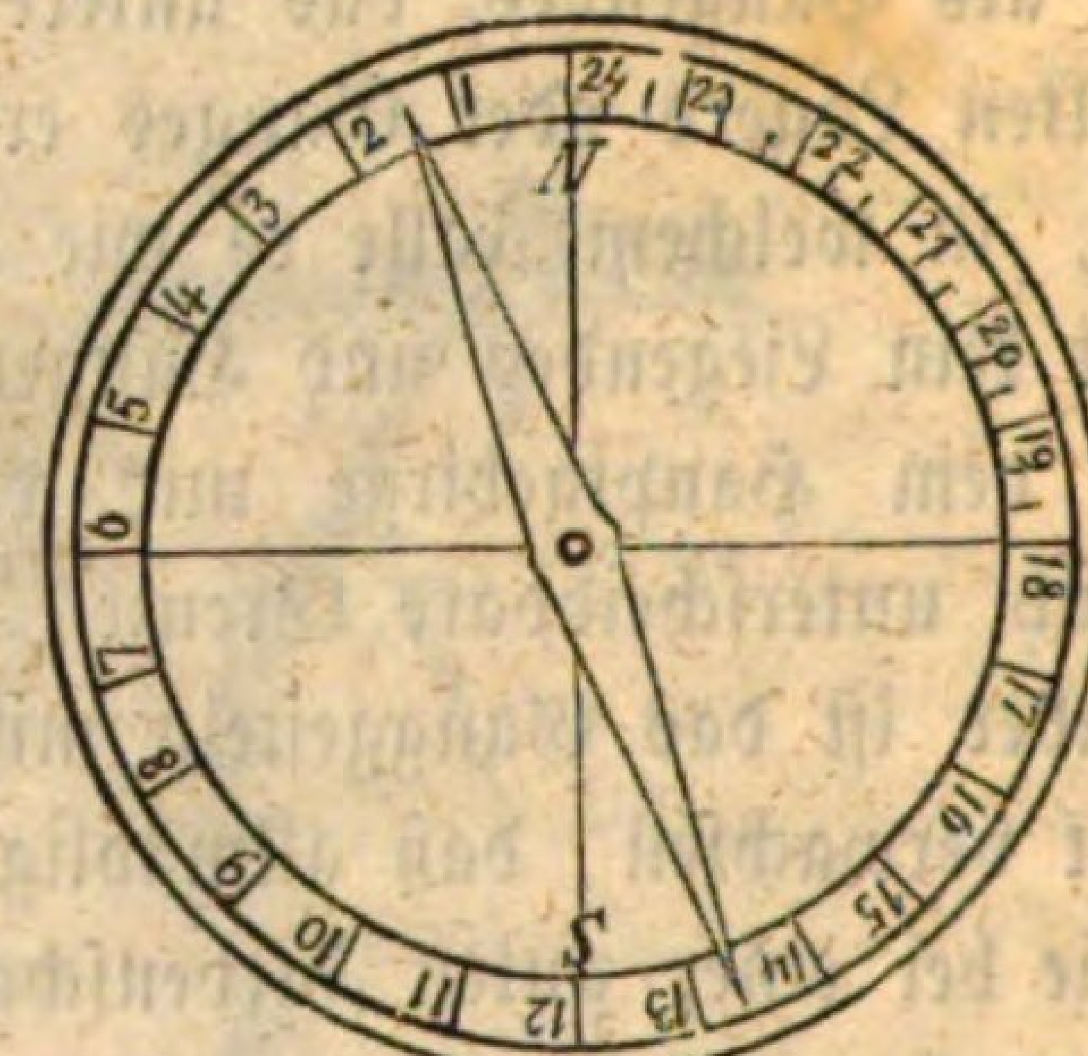
Das Liegende eines Lagers wird auch und zwar insbesondere bei horizontalen Lagerstätten die Sohle, oder das Sohlgestein, das Hangende aber das Dach oder das Dachgestein genannt.

Der Punkt, an welchem ein Lager oder ein Gang an der Oberfläche der Erde oder unmittelbar unter der Dammerde sichtbar wird, nennt man das Ausbeißen, wenn Lager und Gänge, je weiter man geht, an Mächtigkeit zunehmen, so sagt man, sie thun sich auf, nehmen sie aber ab, so heißt es, sie verdrücken sich; hören sie am Ende ganz auf, so sagt der Bergmann, sie haben sich ausgekeilt oder ausgespitzt.

§. 31.

Ein Gang, welcher keine den Bergbau lohnende Mineralien enthält, heißt ein tauber Gang; finden sich nach und nach zwischen den bisher taub befundenen Steinarten immer mehr und mehr Erze oder bergmännisch benützbare Mineralien, so sagt man: der Gang veredle sich; wenn ein edler Gang anfängt, weniger edle Theile zu enthalten, so verunedelt er sich; wenn der Gang die anfängliche Richtung fortbehält, so heißt es von ihm, er hält die Stunde; verläßt er diese Richtung, um eine andere anzunehmen, so wirft er sich aus der Stunde. Unter Stunde versteht der Bergmann eine gewisse Richtung nach der Weltgegend, welche mittelst der Magnetnadel auf dem Gruben-Kompasse angezeigt wird, den der Bergmann gleich dem Seefahrer als einen unentbehrlichen Leitfaden bei sich führt.

Jedoch wird die bergmännische Boussole (Kompaß) nicht nach den Richtungen der Windrose, sondern in 24 Hauptabtheilungen eingetheilt, welche numerirt sind und Stunden genannt werden. Jede Stunde wird in 15 Grade und diese in 10 Zehntel eingetheilt; da nun 24 multiplicirt mit 15 = 360 ist, so zerfällt der ganze Kompaß in 360 Grade, daher man denselben auch auf Winkelmessung anwenden kann.



Man bedient sich bei der Ablesung der Stunden des Kompasses folgender Ausdrücke, als: „der Gang streicht nach Stunde 24," was gleichbedeutend mit Norden ist; eben so bedeutet die ihr gegenüber liegende Stunde (Gegenstunde) 12, Süden; daraus folgt, daß die Stunden 6 und 18 Osten und Westen repräsentiren. Es ist nothwendig zu bemerken, daß die zwischen den einzelnen Stunden sich ergebenden Richtungen, durch Hinzufügung der Grade zu der nächst vorhergehenden Stunde ausgedrückt werden, z. B. wenn die Magnetnadel zwischen St. 24 und St. 1 einspielt und den fünften Theilstrich berührt, so sagt man die Richtung sei St. 24, 5° und so und so viel Zehntel, als man zwischen den einzelnen Graden abliest.

Eben so wie der Kompaß bei der Bestimmung der Richtung oder des Streichens verwendet wird, bedient man sich zur Messung des Verflächens des Gradbogens, das ist eines messingenen Halbkreises, der in 180° eingetheilt und mittelst eines Pendels zur Messung der Neigungswinkel benützt wird. Man nennt ein Verflächen unter 30°, das heißt: eine Neigung des Ganges oder Lagers, welche mit dem Horizonte einen Winkel von nicht mehr als 30 Graden ausmacht, ein flaches Fallen; man nennt es tonnlägig, wenn es 45° oder über 45° ausmacht; ein Ausdruck, welcher dadurch erklärt wird, daß dieser Neigungswinkel beiläufig derjenige ist, in welchem das Emporziehen einer auf einer schiefen Ebene aufliegenden Tonne gewöhnlich bewerkstelliget wird. Deswegen heißt auch der Neigungs- oder Verflächungswinkel in der Bergmannssprache; Tonnlagswinkel oder Winkel der Tonnlage und ein Schacht, welcher sich in schiefer, dem Verflächen des Lagers folgender Richtung in das Gebirg vertieft ein tonnlägiger Schacht.

Das Fallen oder Verflächen eines Flötzes oder Ganges kann entweder mit der Neigung des Gebirges übereinstimmen oder in entgegengesetzter Richtung ins Gebirge hinein sich senken; im ersten Falle nennt man es ein rechtsinnisches und im letzteren ein widersinnisches Verflächen.

Ein Lager, welches an seinen beiden Endpunkten ein entgegengesetztes gegen die Tiefe zu convergirendes Verflächen zeigt, so daß es, wenn man es im Durchschnitte zeichnen würde, eine vertiefte, halbmondförmige krumme Linie darstellen würde, nennt man ein muldenförmiges Lager, oder schlechtweg eine Mulde.

§. 32.

Um die Verhältnisse, in welcher sich die Lager befinden, so wie die Frage über ihre Entstehung und das oft aus dieser zu vermuthende weitere Verhalten der noch unbekannten Theile desselben wissenschaftlich zu erörtern und die zusammengesetzten Gesteine, welche das Hauptgebirge oder die mit denselben vorkommenden Lagerstätten charakterisiren, richtig zu beurtheilen, ist die Kenntniß von der allgemeinen Zusammensetzung der Erde aus den Individuen des Mineralreichs, nämlich Geognosie oder Geologie nöthig *).

---

*) Ich kann bei dieser kurzen und möglichst verständlich gehaltenen Darstellung der geologischen Hauptbegriffe mich an kein bestimmtes geologisches Lehrbuch halten, sondern folge den verbreiteten Handbüchern dieses in neuester Zeit vielfach bearbeiteten Faches, da der Zweck dieses Abschnittes nicht der ist, Geologen zu bilden, sondern eben solchen Freunden des Bergrechts, die es nicht sind, zum Verständniß der Terminologie behilflich zu sein.

Zur eigenen Fortbildnng empfehle ich:

Wochenbände für das geistige und materielle Wohl des deutschen Volks Nr. 10. Geologie in 5 Heften, Stuttgd.

Populäre Naturgeschichte der 3 Reiche: Geologie von Beudant.

Schödler, Buch der Natur, in welchem der Abschnitt von der Geologie kurz aber sehr gut behandelt ist.

Lyell, Grundsätze der Geologie aus dem Engl. v. Hartmann. 3 Bde. Weimar bei Voigt 1842.

Desselben Elemente der Geologie 2c. 1 Bd. Weimar 1830.

Leonhardt, Leitfaden zum Unterrichte in der populären Geologie, 1 Bd. Stuttgd.

Der Geologe vom Fache, der ohnedieß die Literatur seiner Wissenschaft kennt, bedarf dieser Nachweisung nicht, die nur für jene Leser da steht, welche vielleicht angereizt durch den kurzen einleitungsweise skizzirten Auszug etwas ohne gelehrte naturwissenschaftliche Fachbildung faßliches über diesen Gegenstand nachschlagen wollen.

Diese Wissenschaft, welche erst in neuerer Zeit, seit ungefähr einem Jahrhunderte, bedeutende Fortschritte gemacht hat, ist eine der unentbehrlichsten Hilfswissenschaften des Bergmanns und die natürliche Fortsetzung, ja! der Schlußstein zum Gebäude der Mineralogie. Sie ist auch für den ausübenden Bergrechtsgelehrten von wesentlicher und kaum zu entbehrender Wichtigkeit, ja zum richtigen Verständniß der besonderen auf die Natur der Bergbauvorkommnisse gegründeten positiven Vorschriften nöthig, um von dem Zustande des unter der Erdoberfläche Vorkommenden wenigstens übersichtlich einiges mehr zu wissen, als der Laie im Bergwesensfache gewöhnlich zu wissen pflegt.

§. 33.

Wenn es möglich wäre die feste Erdkruste, (denn mehr als eine 300 bis 500 Klafter dicke Rinde unseres Planeten kennen wir nicht,) an irgend einem Punkte senkrecht zu durchschneiden, so würden wir einen beiläufigen Begriff von der Mengung und Durcheinanderlagerung der verschiedensten Gesteinsarten erhalten; annäherungsweise kann man durch langjährige und an vielen Orten der Erde angestellte Beobachtungen Nachgrabungen, Durchforschungen und durch vergleichende Schlüsse von den noch gegenwärtig unter unsern Augen vor sich gehenden Veränderungen an der Erdoberfläche auf die Entstehungsart und Beschaffenheit der Gebirge und der Erde überhaupt, so weit wir in sie einzudringen vermögen, sich manche ziemlich hinreichende Erklärung in diesem Gebiete verschaffen. Bei einer so jungen Wissenschaft, wie die Geologie es ist, deren Gegenstand sich in ein so hohes Alter, wie das der Erde selbst verirrt, ist es unvermeidlich vielen Hypothesen zu begegnen und mit der Erfahrung nakter Thatsachen, deren noch viel zu wenige erforscht sind, die gewagten Combinationen abstracter Theorie zu verbinden. Es wird hier zum Zwecke dieses Umrisses genügen, nur die allgemeinsten Begriffe nebst der Andeutung, wo weitere Belehrung gefunden werden kann, aufzunehmen.

§. 34.

Die Geognosten unterscheiden die zusammengesetzten Gesteine nach ihrer Zusammensetzung durch verschiedene Benennungen, welche schwer in systematische Gruppen zu bringen sind, welche auch in der Natur nur auf die ausgezeichneteren Exemplare passen, während die übrigen zahl-

reiche in einander übergehende Modifikationeu zeigen und von verschiedenen Beobachtern mit verschiedenen Namen belegt werden. Es ist damit wie bei den Schattirungen der Farben, bei denen es auch oft schwer ist, eine scharfe Grenze zwischen den einzelnen Uebergängen zu finden.

So z. B. ist es nicht immer leicht zu entscheiden, ob ein gewisses einzelnes Gebirgsstück Granit oder Gneis, ob ein anderes Gebilde älterer oder jüngerer Sandstein sei, während wieder andere in ihren Merkmalen deutlichere Exemplare auf den ersten Blick erkannt werden können. Jedoch aus dem Zusammenhange des ganzen Gebirges, so wie aus der Vergleichung mit anderen Gesteinen läßt sich dann oft ohne Mühe der Platz bestimmen, der dem fraglichen Körper wissenschaftlich gebührt. Diese nothwendige Rücksicht auf das Gesammtvorkommen und die gegenseitigen Beziehungen der Lagerungsverhältnisse haben die Aufstellung von Systemen nützlich erscheinen lassen, nach welchen die Naturforscher die Bildungsreihe der Gesteine gruppirt, die Kennzeichen aller einzelnen Gebirgsgattungen festgestellt und die Art und Weise der Zusammensetzung der Erde aus denselben, sowohl nach der Zeit (Bildungsepochen) als nach dem Raume (geographische Verbreitung der Gesteinsarten) gelehrt haben *).

Die in früherer Zeit lediglich zu den Zwecken der Bergleute und größtentheils von ihnen allein betriebene Erforschung der Beschaffenheit verschiedener Mineralien war auch lange Zeit nichts mehr als ein empirisches Kennenlernen, ohne auf den Namen und den Werth wissenschaftlicher Lehre Anspruch machen zu können. Wir finden eine gewisse Kenntniß von Mineralien schon in den alten Schriftstellern, von denen hier nur Aristoteles und Plinius genannt werden sollen, um zu zeigen, wie selbst das verhältnißmäßig reiche Material dieser Naturbeschreiber einer wissenschaftlichen Anordnung entbehrte.

Das Mittelalter kam auch nicht weiter als zum Kennenlernen der bergmännisch und gewerblich wichtigsten Mineralien; es ist aber den älteren Bergleuten im XIV., XV., XVI. Jahrhunderte das Verdienst nicht abzusprechen, viele Beobachtungen über das Verhalten der Gänge, Lager und Flötze gemacht zu haben, welche selbst abgesehen von dem problematischen

---

*) Mohs (erste Begriffe der Mineralogie und Geognosie) verwirft jede Gruppirung der zusammengesetzten Mineralien, beobachtet jedoch bei der Aufzählung derselben eine gewisse Reihenfolge, welche den Uebergängen derselben in einander entspricht.

Werthe mancher der daraus abgeleiteten Schlußfolgerungen ein schätzbares Material zum Gebäude der Wissenschaft selbst wurden, zu welchem im XVIII. Jahrhunderte der feste Grund gelegt wurde.

§. 35.

Zu dem nach und nach zu einer werthvollen Masse herangewachsenen Material von Thatsachen und Beobachtungen fehlte nur noch eine ordnende Hand und der sie leitende systematische Kopf. Beides fand sich in Abraham Gottlob Werner, der in Sachsen im Jahre 1750 geboren, seit den siebenziger Jahren des vorigen Jahrhunderts an der Bergakademie zu Freiberg der Erste einen ordnenden Begriff vom Mineralreiche und der Struktur der Erdrinde überhaupt aufstellte.

Fast gleichzeitig war auch in England das Studium der Mineralogie in Aufnahme gekommen und das Nachdenken über das Verhältniß des Mineralreichs zur Struktur und Entstehung der Erde ein Gegenstand lebhafter Forschungen geworden, welche jedoch, wie es die Natur des Landes, wo sie begannen (Schottland) mit sich brachte, auf einer wesentlich anderen Anschauung beruhte, als die Werners, dem die Verhältnisse seines Geburtslandes vor Augen schwebten.

Während Werner, der hauptsächlich die offenbar als Meeresabsätze sich darstellenden Sandsteingebilde Sachsens vor Augen hatte, der Stifter der sogenannten Neptunischen Schule war und von der Ansicht ausging, alle Gebirge seien Niederschläge aus dem Wasser, stellten die schottischen und englischen Naturforscher, welche ihre Studien so zu sagen im Angesichte der basaltischen Eruptionen an den Küsten und Inseln von Schottland gemacht hatten, unter der Anführung Huttons die Theorie der feurig-flüssigen den vulkanischen Erscheinungen unserer Tage analogen Entstehungsart auf und wurden deßhalb Plutonisten und Vulkanisten genannt.

Diese beiden sich fast geradezu entgegengesetzten Theorien geriethen bald mit einander in harten Streit; die Gelehrten theilten sich in zwei verschiedene Lager und erst der neuesten Zeit war es vorbehalten, diese beiden Theorien durch sorgfältige Beobachtungen und neue Thatsachen soweit auszubilden, daß zwischen ihnen eine sie verbindende dritte Erklärungsart jener Gesteinsbildungen möglich ward, welche bisher der Zankapfel der streitenden Systeme waren, indem beide Gegenansichten Beweise für sich daraus ableiteten. Dadurch wurde es möglich, eine plutonische Entstehungsart neben der neptunischen anzuerkennen und früher widersprechende

Thatsachen aus der gegenseitigen Einwirkung bei der Entstehungsweise natürlicher zu erklären. Diese dritte Theorie ist die des Metamorphismus (§. 37), als deren Repräsentant in Deutschland der greise Leopold von Buch gilt *).

Ein kurzer Umriß dieser Wissenschaft muß für den Zweck dieses Werkes von den geschilderten historischen Verhältnissen absehen und sich lediglich auf das Nothdürftigste von dem beschränken, was der Stand der Wissenschaft gegenwärtig bietet, oder was aus der Geschichte derselben deßhalb wissenswerth erscheint, weil es zur Erklärung der in den Berggesetzen und dem Verkehre mit Bergwerks-Interessenten vorkommenden Fach-Terminologie nothwendig ist.

§. 36.

Für uns ist es nun vorzüglich wichtig, nicht sowohl die Entstehungsart der Erde, als vielmehr die inneren Verhältnisse derselben und die Regelmäßigkeit ihrer Zusammensetzung, so weit sie an der Oberfläche oder durch Bergbau uns bekannt geworden, zu erörtern. Die Erde besteht bei weitem zum größten Theile aus erdigen Fossilien „(Steinen, Erdarten).“ In diesen sind die metallischen, salzigen und brennbaren Mineralkörper in verschiedenen weit kleineren Massen (Gängen, Flötzen, Lagern) hie und da vertheilt und zerstreut und in weit geringerer Menge als die ersteren vorhanden.

Man bemerkt bei auch nur einiger aufmerksamer Beobachtung bald, daß die niederen Gegenden der trockenen Erdoberfläche meistens aus lockerem Gerölle, Schutt, Sand, Lehm u. dgl. bestehen, während die höheren, die eigentlichen Gebirge, aus Felsgesteinen, welche theils einfache, theils gemengte Mineralien sind, zusammengesetzt erscheinen.

Beispiele von einfachen Felsgesteinen sind: Kalkstein, Quarzfels; von gemengten: Granit, Gneis, Glimmerschiefer, Sandstein, Porphyr und andere. Diese Gebirgsarten kommen gewöhnlich in großen weitverbreiteten Massen vor, in welchen eben die vorhin erwähnten besonderen Lagerstätten eingeschlossen sind. Ein großer Theil, vielleicht die meisten dieser Gebirgsmassen liegen theils horizontal, theils unter gewisser regelmäßiger Neigung über einander. Ein

*) Näheres hierüber findet sich in „Kefersteins“ Geschichte und Literatur der Geognosie, Berlin 1840.

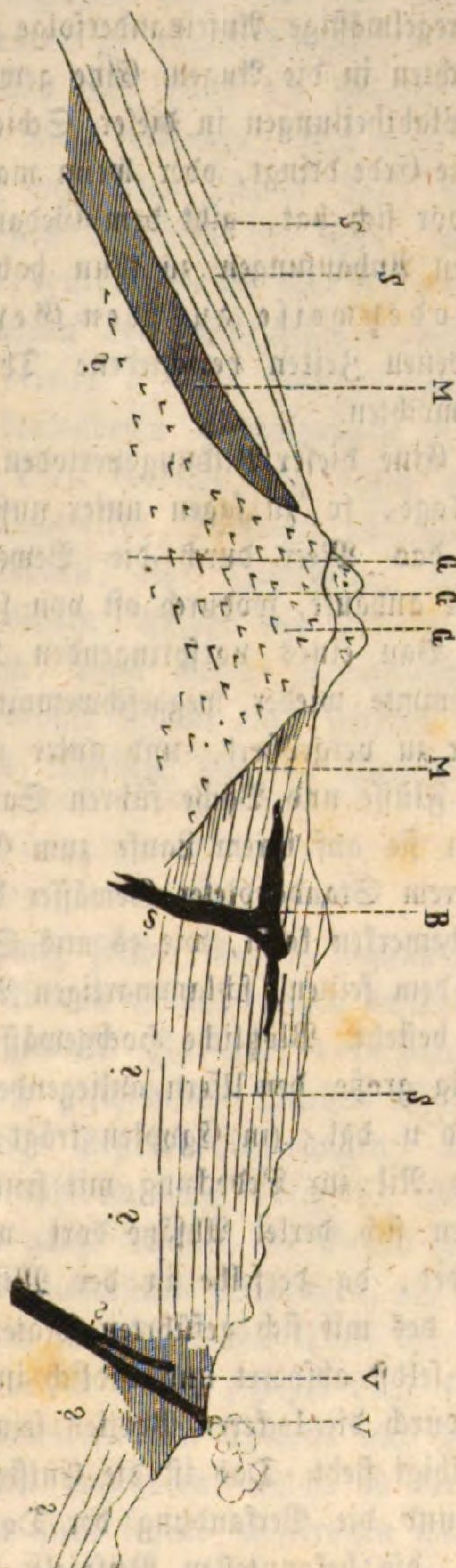
anderer Theil der Gebirge kommt in einzelnen, keine Aufeinanderlagerung zeigenden, dichten Massen vor, welche theils isolirt als einzelne Bergkegel emporragen (Pik von Teneriffa, Vesuv, Aetna), theils zwischen und über den Gebirgen der ersten Gattung liegen, ohne sich mit deren Lagerung gleichförmig zu verhalten; oder auch ganze lange Bergketten bilden, wie die Cordilleras de los Andes in Amerika. Solche kegelförmige Berge, die sich als einstige Vulkane ausweisen, sind auch in Oesterreich zu finden; es sei nur beispielsweise auf die Berge bei Gleichenberg in Steiermark, die Umgegend von Eger und Karlsbad u. a. m. hingedeutet, die freilich jetzt nicht mehr als feuerspeiende Berge wirken, aber in ihren Mineralquellen noch an die einstigen Zustände erinnern.

Dadurch theilen sich die Gebirgs- oder Felsarten durch den bloßen Anblick schon in zwei Hauptgruppen, deren eine diejenigen umfaßt, deren Glieder in regelmäßiger Uebereinanderlagerung (Schichtung) auftreten und eine ruhige Absatzbildung aus Gewässern darstellen; diese nennt man normale Gebirgsarten oder geschichtete Gebirge, oder auch mit Beziehung auf die wahrscheinliche Art ihres Entstehens: Sediment-Gebilde. Sie waren es auch, welche durch die oft ganz parallele Aufeinanderfolge ihrer Schichten den Neptunisten den ersten Wink zur Theorie der Entstehung aus dem Wasser gaben, und an den Gedanken gewöhnten, daß diese Gebirgsmassen nach und nach gebildet worden, also die oberen von neuerer, die unteren von älterer Entstehung seien.

§. 37.

Eine Ausnahme von diesen als normal angesehenen Bildungen machen die Gesteine der zweiten, vorerwähnten Gruppe, deren nähere Beobachtung auch den ersten Anstoß gab, der neptunischen Theorie Gegner zu erwecken. Diese theils isolirt, theils die geschichteten Gebirge regelmäßig durchdringend und in compacten Massen auftretend, wurden abnorme Felsarten oder auch Massengebirge und nach der Hypothese ihrer Entstehung, da man sie für das Resultat feurig-flüssiger Emporhebungen aus dem Erdinneren hielt, eruptive Bildungen genannt, unter denen man die, welche unter unseren Augen bei den Ausbrüchen feuerspeiender Berge sich bilden, vulkanische, diejenigen aber, welche älteren Hebungen angehören und nicht im vollen Flusse bis über die Oberfläche der Erde gelangt sein mochten, plutonische Gebirgsarten nannte.

Letztere sind auch nicht bloß *mechanisch* aus verschiedenen Mineralien gemengt, sondern tragen oft das Gepräge *chemischer* Zusammensetzung in solchem Grade, daß die Bestandtheile mehr oder minder in den ihnen eigenthümlichen Gestalten erscheinen, die man Krystalle nennt, und in ihrer innigen Verbindung dem ganzen Gebirge ein *krystallinisches* Ansehen geben. Es zeigt sich bei näherer Beobachtung auch bald, daß dieses krystallinische Ansehen auch manchen Gesteinen eigen sei, deren plutonische oder vulkanische Natur nicht so deutlich in die Augen springt; man suchte daher eine Mittelstufe zwischen den sedimentären und eruptiven Bildungen zu gewinnen, und diesem Umstande verdankt man die Hypothese der, sei es nun durch die Nähe feurig-flüssiger Eruptivmassen oder in anderer Weise vorgegangenen *chemischen* Veränderung von ursprünglich mechanisch gemengten, sedimentären Bildungen in chemisch umgebildete, krystallinische oder wie die neuere Wissenschaft sagt: *metamorphische* Gebilde. Die weiteren Forschungen der Gegenwart fügen stets neue Thatsachen zum Gebäude der Gebirgskunde, welche für die Fortentwicklung dieser letzten vermittelnden Theorie immer befriedigendere Resultate erwarten lassen. *)



*) *Erklärung des Holzschnitts*: Idealprofil eines Theiles der Erdrinde. S sedimentäre, V vulkanische, M metamorphische Bildungen, G Granit, B Basalt.

§. 38.

Es ist nöthig, nach dieser allgemeinen Hauptgruppirung die einzelnen Gruppen für sich allein ins Auge zu fassen.

Es fällt bei den geschichteten Gesteinen sehr bald dem Beobachter die regelmäßige Aufeinanderfolge und Abwechslung ihrer verschiedenen Schichten in die Augen. Eine gewisse wesentliche Verschiedenheit einzelner Hauptabtheilungen in dieser Schichtenfolge, besonders wenn man tiefer in die Erde dringt, oder wenn man schroffe Felswände oder tiefe Schluchten vor sich hat, gibt dem Gedanken Raum, daß man es mit mineralischen Anhäufungen zu thun habe, die sich nicht auf einmal, sondern periodenweise aus den Gewässern absetzten, welche zu verschiedenen Zeiten verschiedene Theile des jetzigen Festlandes bedeckt haben mochten.

Eine dieser Bildungsperioden, und zwar die jüngste, geht noch heut zu Tage, so zu sagen unter unseren Augen, vor sich. Wir bemerken, daß das Meer durch die Bewegung seiner Fluthen Sand an den Ufern anhäuft, wodurch oft von selbst, besonders aber wenn man durch den Bau eines vorspringenden Dammes verhindert, daß das Angeschwemmte wieder weggeschwemmt werde, das Festland sich gegen das Meer zu vergrößert, und unter unseren Augen sich neues Land bildet. Alle Flüsse und Bäche führen Sand und lockere Steine mit sich, und lassen sie auf ihrem Laufe zum Grunde fallen, so daß man, wenn bei niederem Stande dieser Gewässer das Bett derselben trocken wird, deutlich bemerken kann, wie es aus Sand, abgerundetem Gerölle (Schotter) und dem feinen, schlammartigen Absatze sehr kleiner mineralischer Theilchen besteht. Plötzliche Hochgewässer und Ueberschwemmungen überdecken häufig große, den Ufern anliegende Strecken mit einer Schichte Schlamm, Sand u. dgl.; (in Egypten trägt in dieser Weise der regelmäßig austretende Nil zur Bedeckung mit fruchtbarem Boden bei); vorzüglich aber häufen sich derlei Absätze dort, wo ein Fluß in einem größeren Becken mündet, da derselbe in der Mitte seiner Mündung immer mehr und mehr des mit sich geführten Materials absetzt, bis er sich am Ende den Weg selbst absperrt und endlich in verschiedenen Armen und Verzweigungen durch die lockeren Partien seines eigenen Absatzes sich durchzuwinden genöthigt sieht. Das ist die Entstehung der Flußdeltas, von denen der Nil und die Versandung der Donau bei der sogenannten Sulinamündung die bekanntesten Beispiele geben. Darin liegt auch der Grund, warum überhaupt größere Ströme an ihrer Mündung mit der Zeit ver-

sanden. Aus derlei Absätzen des in seinen Mündungen vielfach zersplitterten Rheins besteht ein großer Theil des Landes, welches allmälig das Gebiet der jetzigen Niederlande vergrößert hat. Wer die nächsten Umgebungen größerer Ströme näher kennen zu lernen Gelegenheit hatte, wird auch an den Lagern von Geröllschutt und Sand die Wirkung beständiger Veränderungen der Gewässer nicht verkennen; eben weil diese Wirkungen als durch Anschwemmung entstanden sichtbar sind, nennt man auch diejenigen, gewöhnlich obersten Schichten der Erde, welche solcher Art entstanden sind, angeschwemmtes Land oder Alluvial-Gebilde; — sie gehören alle der neuesten oder geschichtlichen Zeit an, in welcher die Meere am Continente bereits in ihrer heutigen Ausdehnung bestanden und meistens keine bedeutenderen Umwälzungen in der Erdrinde zu erleiden gehabt haben. Diese Gebilde, zu denen außer dem Sande und den Geschieben, die Dammerde, Torflager und gewisse sich unter unsern Augen bildende Mineralien, als: Tropfsteine, Salze, welche in der Nähe von Salzseen auswittern, Absätze aus Mineralquellen, z. B. der Karlsbader Sprudelstein, dann manche Raseneisensteine u. dgl. gehören, nehmen selten ausgedehnte Räume ein, sondern kommen local nur in der Nähe von Flüssen, Quellen, Höhlen, Meeresufern u. s. w. vor.

§. 39.

Die Ursachen, welche die Entstehung solcher Gebilde begünstigten, waren nicht auf die verhältnißmäßig kleinen Veränderungen beschränkt, welche man in den Alluvial-Gebilden bemerkt. In einer vorhistorischen Zeit, von der weder Traditionen, noch geschichtliche Quellen Meldung thun, wohl aber ausgedehnte, mächtige Gesteinsablagerungen, welche deutlich die Spuren tumultuarischer Anschwemmung durch die Gewalt ungeheurer Fluthen an sich tragen und ganze Thäler, die Becken großer Seen, die tiefen Buchten ganzer Meere auszufüllen vermochten, die sichtbarsten Beweise hinterlassen haben, hat sich ein großer Theil der über das Festland verbreiteten Mineralgebilde in seiner jetzigen Lage festgesetzt. In ihnen finden sich zahlreiche Ueberreste von Thieren und Pflanzen, welche häufig Gattungen und Arten angehören, welche in der Gegend, wo sie gefunden werden, nicht mehr lebend angetroffen werden. So finden sich in den thonig-sandigen Lehmformationen und in den großen Ablagerungen von weitverbreitetem Gerölle die Knochen von Elephanten und anderen diesem Geschlechte verwandten, jetzt aber ausgestor-

denen Thieren, z. B. den Mastodon; in den mit solchen gewaltsamen Fluthschwemmungen ausgefüllten Höhlen finden sich massenhaft versteinerte Knochen von großen Bären, Hyänen und anderen Raubthieren, von denen die ersten an Größe und Form mehr dem Eisbären, als den in unseren Gegenden lebenden Arten ähnlich sind. Dieser Bildungsperiode gehören auch die offenbar aus der Zerstörung metallführender Gebirge herrührenden Schuttablagerungen, aus welchen jetzt Zinn, Gold, Platina und manche Edelsteine gewonnen werden; (Seifenwerke); auch einige Eisenerzgattungen zählt man hierher. Da man nun aus der Beschaffenheit sowohl, als aus dem Umfange dieser Gebilde auf ungeheure Wasserüberfluthungen schließen muß, welche die zwischen Wasserbecken bestandenen Scheidewände durchgerissen, das Geröll in Massen über alle niederer gelegenen Gegenden verbreitet und ganze Geschlechter von Thieren vertilgt haben mochten, nannte man die Periode dieser Ereignisse die Zeit des Diluviums, und die Producte derselben Diluvial-Gebilde.

Die letzten derartigen Ueberfluthungen gränzen jedoch schon an die historischen Zeiten, und die übereinstimmenden Sagen aller Völker sprechen von derlei Katastrophen der Erde; es braucht nur an die Sündfluth und die deukalionische Fluth erinnert zu werden, welche einen Maßstab für die ihnen vorangegangenen größeren Katastrophen dieser Art zu geben im Stande sind. Das Steinfeld in der Umgebung von Wiener-Neustadt gibt das Beispiel eines solchen ausgebreiteten Diluvial-Gebildes.

§. 40.

Eine weit ältere und doch unter den Hauptgebirgen die jüngste Epoche von Ablagerungen bildet das s. g. Tertiär-Land, von Werner „oberes Flötzgebirge“ genannt, welches nicht mehr bloß Vertiefungen und Ebenen ausfüllt, sondern selbst nicht unbedeutende Hügel bedeckt. Diese Gebilde scheinen in einer langen, ununterbrochen fortdauernden Periode durch die allmäligen mechanischen Absätze der schwereren, in den Gewässern theils aufgelösten, theils denselben beigemengten mineralischen Bestandtheile entstanden zu sein; verschiedene mit einander abwechselnde, meistens horizontale Schichten von Sandstein, Thon und Kalk bilden die Massen dieser oft sehr mächtigen Formation. Man theilt sie gewöhnlich in mehrere Abtheilungen, nemlich eine untere, eine mittlere und eine obere Abtheilung, welche meistens durch die verschie-

dene Beschaffenheit der sich bildenden Sandsteine und Kalksteine, noch mehr aber durch die Verschiedenheit der in jeder derselben vorkommenden versteinerten Ueberreste von Thieren charakterisirt werden. Innerhalb dieser tertiären Hauptablagerungen kommen auch schon besondere Lagerstätten von manchen Mineralien vor. Die oberste tertiäre Abtheilung besteht aus verschiedenen Schichten von Kalk, Kalkschiefer, Schieferthon, Mergel und einem weißlichen Sandstein, nebst einer Lage, die ein Gemenge von Sand, Kalk, etwas Thon und Glimmer ist und dadurch wie durch einen Kitt verbunden verschiedene kleinere und größere Geröllsteine in sich enthält. In dieser oberen Tertiär-Formation kommt sandiger Brauneisenstein, bituminöses Holz (Lignit), Gips u. dgl. als besondere Lagerstätte vor. Das mittlere Tertiär-Gebirge umfaßt hauptsächlich Sandsteine, welche durch ihr Bindemittel fast immer kalkhältig sind, und einen oft sehr mächtigen blauen Thon, welcher Tegel genannt wird und sehr reich an Versteinerungen ist; Braunkohlen kommen auch hier vor; überhaupt zeigen sich die beiden oberen Tertiär-Formationen unter einander so analog, daß man sie fast als eine einzige ansehen kann. Aus den Versteinerungen, welche sowohl aus Meeres- als aus Süßwasser-Muscheln bestehen, geht hervor, daß sich diese Absätze theils in Buchten des Meeres, welches einen Theil des jetzigen Festlandes bedeckte, theils aber in Landseen oder dem süßen Wasser ähnlich werdenden Lagunen gebildet haben mochten.

Aehnlich und nur durch die dasselbe ausfüllenden Versteinerungen, so wie durch das Vorhandensein einer Schichte von grobkörnigem, sehr viel Kalk enthaltendem Sandstein (s. g. Pariser Grobkalk) ist die untere Tertiär-Bildung, in welcher eine ältere Braunkohlen-Formation als besondere Lagerstätte vorzukommen pflegt.

Diese Tertiär-Bildungen oder das tertiäre Gebirge findet man an einigen Stellen mit Diluvium oder Alluvium bedeckt, an vielen anderen Stellen aber sind weite Strecken von Tertiärland, ohne daß etwas anderes als etwa die aus der Verwesung organischer Substanzen entstandene Dammerde (Humus) darüber liegt, die oberste Schichte der Erdrinde.

Man nennt die Tertiär-Gebilde auch Molassen-Gebilde von einem ihrer Glieder einem Conglomerate, welches in einigen Gegenden der Schweiz und Frankreichs Molasse genannt wird.

§. 41.

Geht man entweder tiefer oder bis an den Rand jener ehemaligen Meeres- und Seebecken, welche die tertiären Gesteine abgelagert haben,

so findet man ältere, unter diese letzteren hinabreichende Gebirgsschichten, welche gleichfalls nach der Beschaffenheit ihrer Gesteine und den von ihnen eingeschlossenen Versteinerungen in mehrere Gruppen abgetheilt werden. Es gibt unter diesen von Werner mit dem Namen mittlere Flötzgebirge belegten Formationen schon höhere Berge und größere Gebirgsmassen; sie stammen jedenfalls aus einer Zeit, wo die Meeresbedeckung noch verbreiteter und das Vorkommen entwickelter Thiere, wie der Säugethiere, seltener; dagegen die Reste ausgestorbener Thiere aus den minder entwickelten Classen des Thierreichs, als Reptilien, Fischen und Conchylien, bedeutend zahlreicher gefunden werden. Die Periode ihrer Entstehung wird von dem Geologen die secundäre genannt; daher auch diese Gebilde die secundären oder die Secundär-Formation heißen. Auch sie besteht aus verschiedenen einander regelmäßig folgenden Gruppen von Gesteinschichten, welche in der Ordnung, wie sie von oben nach unten zu liegen pflegen, nachstehend aufgeführt werden.

§. 42.

a. Das Kreidegebirge ist eine aus Sandsteinen und Kalkablagerungen abwechselnd gebildete Formation, die ihren Namen von den Kreidemassen (kohlensaurem Kalk) erhalten hat, welche insbesondere in England ein Hauptglied derselben ausmachen. Die Versteinerungen, die man darin findet, so wie die angenommene Gleichzeitigkeit der Ablagerung, verbinden gewisse Sandstein- und Mergelarten mit ihr zu einer Hauptgruppe, z. B. den Quadersandstein, Pläner- Grünsand u. s. w. Man zählt als Glieder dieser Formation: die Kreide, von der sie den Namen hat, die nichts anderes ist, als ein ziemlich reiner, kohlensaurer Kalk, der häufig Knollen von Feuersteinen in sich schließt. Die Küste von England, so wie die Insel Rügen, besteht fast ganz aus Kreide, und auch bei uns kommt an einigen Punkten Galiziens diese Gebirgsart, wenngleich minder verbreitet, vor. Die mit Thon verbundenen Kreidearten heißen Kreidemergel, wie denn überhaupt unter Mergel eine Verbindung von Kalk und Thon verstanden wird.

Ein zweites dieser Gruppe angehöriges Hauptgestein ist der eigentliche Quadersandstein, ein ziemlich bedeutende Gebirge bildender Sandstein, der nicht überall gleich ist, den man daher in einige Unterabtheilungen unterschieden hat. Auch das, was man in einigen Gegenden Plänerkalk nennt, gehört unter diese Benennung, und man unterscheidet je nach seiner mehr sandigen, thonigen oder kalkigen Beschaffenheit: Plänersandstein (z. B. die Adersbacher Felsen in Böhmen), Pläner-

mergel und eigentlichen Plänerkalk, welcher, obwohl nicht mit ausgezeichnetem Erfolge, doch in vielen Gegenden zum Kalkbrennen verwendet wird. Wo sich einzelne ganz kleine grünliche Körner, welche eine Verbindung von Eisenbestandtheilen mit Kieselerde sind, in demselben finden, wird er auch Grünsand genannt. In den Gebilden dieser Gruppe kommen außer einigen Eisenerzen auch Lager von fossiler Kohle vor; die Gebirge steigen bis zu einer Höhe von mehr als tausend bis zweitausend Fuß.

§. 43.

b. Die darauf folgende Hauptgruppe der secundären Gebirge ist die Jura-Formation, so benannt von dem Juragebirge, wo sie zuerst genau untersucht wurde. Sie ragen sehr häufig über die vorhergenannten jüngeren Gruppen empor und bilden gleichsam die Küsten, so wie die Inseln jener vorweltlichen Meere, auf deren Grunde sich die früheren jüngeren Gebilde abgelagert haben. Die Versteinerungen dieser Gebirgsschichten sind sehr mannigfaltig. Hier finden sich Spuren von Säugethieren, eine große Menge versteinerter Fische und Crustaceen, z. B. Krebse, welche vorzüglich in jenem Mergelschiefer vorkommen, welcher sich als feiner Kalk über Schlamm abgesetzt und verhärtet hat und die wir unter dem Namen lithographischer Schiefer, Kellheimerplatten kennen; in dieser Gruppe enthalten die denselben bildenden Kalksteinschichten eine ungeheure Menge von Muscheln und Korallen, ja manche Gebirge der Juragruppe bestehen fast ganz aus Korallen und man erkennt sie als Korallenriffe, welche sich in ähnlicher Weise, wie heut zu Tage noch in den Meeren Australiens geschieht, zu ganzen Inseln aufgebaut haben. Man gebraucht daher auch die Benennung Korallengebilde, Klippenkorallen (coralrag) für solche jurassische Bildungen. Ein großer Theil der Alpen, insbesondere der nördliche und südliche Saum derselben, besteht fast ganz aus Gesteinen dieser Gruppe, nicht minder beträchtliche Theile der Karpathen. Die Erhebung derselben über die Meeresfläche reicht über 3000 Fuß. An besonderen Lagerstätten ist Brauneisenstein am häufigsten, Kohlenlager sehr selten, wohl aber sind diese Gebirge reich an Einsenkungen, Höhlen und Spalten.

§. 44.

c. Eine weitere secundäre Gruppe ist die des Muschelkalkes, welche eigentlich aus drei eng mit einander verbundenen Gesteinsabthei-

lungen besteht, weßhalb man sie eben dieser ihrer unzertrennlichen dreifachen Gliederung wegen auch Triasgruppe genannt hat; man versteht darunter den Keuper, den bunten Sandstein und den eigentlichen Muschelkalk. Es ist das eine Reihe mehr oder minder gefärbter gröberer und feinerer Sandsteine, Mergel und Kalke. Bezeichnend ist in dieser Formation das Vorkommen von Gips und Salz, auch Alaunschiefer, Schwarzkohle, Lagerstätten von Blei, Kupfer, Zink, Eisen und Quecksilber, Spatheisensteinen u. dgl. Schon der Name deutet auf das Vorkommen von versteinerten Muscheln, deren nähere Bestimmung zeigt, daß sie sich von denen anderen Versteinerungsschichten unterscheiden und zu einer Gruppe zusammengehören, deren dreifache Untergliederung zu dem Namen Trias Veranlassung gab, womit man ihre Bildungseinheit auch in einem Worte zusammenfassen wollte. Die Gebirge dieser Gruppe werden auf eine Mächtigkeit von 2500 Fuß veranschlagt, liegen auf älteren Gebirgen auf, und werden in den niederern Gegenden von jüngeren Gebilden überdeckt.

§. 45.

d. Das älteste der s. g. secundären Gebirge ist das Zechsteingebirge, welches durch einen schwarzbraunen, an Kupfererzen reichen Schiefer (Kupferschiefer) und durch einen porösen, nach Bitumen stinkenden Kalkstein (Zechsteinkalk, Stinkstein) charakterisirt wird. Es ist in Oesterreich und Deutschland nicht sehr häufig anzutreffen; der Kupferschiefer von Thüringen, auf welchem der alte Bergbau in der ehemaligen Grafschaft Mannsfeld betrieben wird, ist das bekannte Beispiel dieser Gruppe, welche sich jedoch im östlichen Europa viel beträchtlicher verbreitet zeigt, und große Flächenräume in den russischen Gouvernements Kasan, Perm und Orenburg bedeckt, daher auch in neuerer Zeit unter dem Namen der Permischen Formation vorkommt.

§. 46.

Die nun folgende s. g. Steinkohlengruppe ist den verschiedenen Geologen zu Folge bald den einen, bald den andern geologischen Hauptabtheilungen zugewiesen worden; einige nehmen sie noch zu den secundären Gebirgen, andere reihen sie bereits den Uebergangsgebirgen an.*)

*) Z. B. Geinitz, Cotta, u. A. welche aus der Grauwacke und der Steinkohle ihre erste Periode: „Paläozoische Gebilde" gemacht, die unsren Uebergangsgebirgen theilweise entspricht.

Schon der Umstand, daß die Gelehrten des Faches nicht einig darüber sind, welcher Gebirgsart man sie zuweisen solle, rechtfertigt es unsrerseits, wenn wir denjenigen folgen, welche gestützt auf die Versteinerungskunde im Steinkohlengebirge den Anfang jener Hauptabtheilung sehen, welche man mit dem etwas vieldeutigen Namen Uebergangsgebirge belegt hat. Das Steinkohlengebirge besteht aus verschiedenen, meist dunkel gefärbten Kalksteinen, Sandsteinen und Thonschiefern. Man rechnet dazu den Kohlenkalkstein oder Bergkalk, welcher bisweilen mit Sandsteinen wechselnd, gewöhnlich die Unterlage, das Liegende, der Steinkohlenflötze bildet, von denen die ganze Gruppe den Namen erhalten hat. Oberhalb der Kohlenflötze, oder wo solche in dieser Formation in einzelnen Gegenden nicht vorhanden sind, unmittelbar über dem Bergkalke findet man gewöhnlich bald mehr, bald minder grobkörnige Sandsteine, bald von röthlicher, häufig von grauer Farbe mit röthlichen und grünlichen Flecken, die sich meistens unmittelbar oberhalb der Steinkohlen zeigen, dann Schiefer mit Pflanzenabdrücken, die sich auch in den tieferen Schichten des Sandsteins finden. Die Steinkohlenflötze selbst haben eine sehr verschiedene Mächtigkeit, und es kommen nicht blos eine einzige, sondern mehrere, oft sehr viele durch Sandstein- oder Thonstreifen von einander getrennte Flötze oder Lager dieser fossilen Brennstoffe vor, deren Ursprung fast allgemein als vegetabilisch angesehen wird. Man stellt sich die Bildung der Steinkohlenflötze in jener entfernten Urzeit beiläufig nachstehend vor. *)

§. 47.

In jener Zeit, als sich aus den weitverbreiteten Meeren der Uebergangsperiode jene Sand- und Kalksteine zu unterst absetzten, die wir später kennen lernen werden, war auf den über dieses Meer emporragenden Inseln eine sehr üppige Pflanzenvegetation entwickelt, welche unter den günstigen Bedingungen eines nachweisbar warmen, den tropischen Gegenden unserer Tage analogen Klima's ungeheuere Farrenkräuter enthielt, denen ähnlich, welche noch heut zu Tage in der heißen Zone als mächtige Bäume gedeihen. Nebst diesen mußte es andere ähnliche, an Kohlenstoff reiche Pflanzen gegeben haben, deren Vorhandensein mit der damaligen Atmosphäre übereinstimmt, welche viel mehr an Kohlensäure besessen haben mußte als die jetzige. Sei es nun, daß diese In-

*) Petzold Geologie (Dresden, 1840) Anmerkung 20 ad pag. 62.

seln sich gesenkt oder in anderer Weise durch die Hebung festen Landes anderwärts, und das dadurch veranlaßte Steigen des Meeres überschwemmt, und die bei dieser Gelegenheit zerstörte Vegetation von den sandigen und kalkigen Absätzen des darüber stehenden Meeres bedeckt wurde; oder sei es, daß diese waldreichen Küsten und Inseln versumpften, und allmälig aus kolossalen Torfmooren sich Steinkohlenlager bildeten *); oder aber durch Elementarereignisse losgerissene Bäume und Pflanzen jener vorweltlichen Insel-Flora (so wie heutzutage noch die bedeutenden Massen Treibholzes in den nördlichen Meeren) an Küsten und in Buchten angeschwemmt, dort versanken, von Schlamm und Sand bedeckt worden **), anderes Treibholz derart periodenweise nachfolgte, wieder versank u. s. w., so daß sich mehrere Lagen über einander, durch einzelne Schichten getrennt, zu bilden vermochten: so geht doch aus allen diesen Annahmen, sowie aus den Pflanzenabdrücken in den zu Schiefer erhärteten Schlammüberdeckungen dieser Flötze, der vegetabilische Ursprung der meisten Steinkohlen ziemlich deutlich hervor. ***) Man hat die Holztextur mancher Stein- und Braunkohlen untersucht und die Gattung des Baumes bestimmen können, aus dem sie stammt. Ebenso beweisen fossile Baumstämme, welche in Kohlenlagern in aufrechter Stellung in Steinkohle verwandelt gefunden wurden, daß man es mit untergegangenen Wäldern zu thun hat, daß Blätter zahlreich zwischen Schichten der Kohle und des über ihr liegenden Thones und Sandsteines abgedrückt sind und sich botanisch bestimmen lassen, so daß man von der Vegetation jener Bildungszeit der Erde gleichsam ein steinernes Herbarium zusammenzustellen in der Lage war. †)

---

*) Beudant Geologie I. Thl. §. 27. — Burat, die Steinkohle ꝛc. Quedlinburg 1851. S. 108 u. s. f. — Elie de Beaumont Compte rendu de l'acad. des Sciences 1 Août. 1842.

**) Lyell's Elemente der Geologie, übersetzt von Hartmann Cap. XXI. und Petzold Geologie, Anmerkung 30 ad. pag. 62. (Auflage 1840). — Boué Voyageur geologue. Paris, 1836. II. p. 17.

***) Boué Voyageur geologue. Tome II. p. 17. (Paris 1836). — Burat angewandte Geognosie, übersetzt von Krause und Hochmuth. Berlin, 1844. pag. 54.

†) Insbesondere ist in neuester Zeit in Oesterreich viel in diesem Zweige der Wissenschaft gearbeitet worden, wozu die reichen Fundorte solcher Pflanzenversteinerungen in Croatien und Steiermark Veranlassung gaben. Dr. und Prof. Unger und Dr. Konstantin v. Ettingshausen sind unausgesetzt auf diesem Felde in Thätigkeit.

§. 48.

Unter dem, das Liegende der Steinkohlen bildenden Kohlenkalke oder Bergkalke findet sich ein grobkörniger, dunkelröthlicher Sandstein, welcher unter dem Namen: alter rother Sandstein von den Geologen bald und vielleicht richtiger der nächsten eigentlichen Uebergangsgruppe eingereiht, bald der eben beschriebenen Steinkohlen-Formation zugezählt wird, und welcher wohl zu unterscheiden ist von jenen, auch sehr oft röthlich gefärbten Sandsteinen, welche unter dem Namen: jüngerer Rothsandstein zur früheren Gruppe gehörte. Diese Unterscheidung ist bergmännisch deshalb wichtig, weil man unterhalb des jüngeren Rothsandsteins allerdings noch vernünftiger Weise Steinkohlen suchen kann, während unter dem vor der Entstehung der Steinkohle abgesetzten alten rothen Sandsteine jeder Versuch Steinkohlen zu finden ein vergeblicher wäre. In dieser Formation kommen auch als besondere Lagerstätten Eisensteine vor.

§. 49.

Endlich beschließt die Reihe der aus dem Wasser abgesetzten oder sedimentären Gebilde die Uebergangs- oder Grauwacken-Formation, welche aus verschiedenen mit einander abwechselnden Schichten von Sandstein, Kalk (Uebergangskalk) und Thonschiefer besteht, welche Gesteine sich von denen der jüngeren Formation hauptsächlich durch ihre Versteinerungen, mitunter auch schon durch ihr äußeres Ansehen unterscheiden; die Sandsteine nemlich, welche man eigentliche Grauwacke nennt und von der die ganze Formation ihren Namen erhalten hat, bestehen aus einer Anhäufung kleiner Bruchstücke von Quarz, Kieselschiefer und Thonschiefer, welche durch ein thoniges Bindemittel zu einem Ganzen verbunden sind.

Man hat diese Gruppe von Gesteinen in zwei Unterabtheilungen getheilt, welche Abtheilung jedoch hauptsächlich auf den Versteinerungen beruht und nicht überall so deutlich anwendbar ist wie in England, wo diese Formation große Strecken des Landes bedeckt, und bisher ganz vorzüglich studirt wurde. In bergmännischer Beziehung fehlt es dieser Formation nicht an besonderen Lagerstätten: Graphit, verschiedene Arten von Eisensteinen, silberhältiger Bleiglanz, Kupfer- und Schwefelkies kommen in den Gesteinen dieser Gruppe theils in stockartigen Lagern, theils in Gängen vor. Man hat dieser Gruppe außerdem noch verschiedene Namen gegeben, man nennt sie auch die der pri-

mären Gebirge im Gegensatze zu den secundären Gruppen, oder in neuer Zeit häufig die der paläozoischen Gebilde, weil sie die ältesten (παλαιος) Arten von Ueberresten lebender Geschöpfe (ζωον) enthält; sie heißt Uebergangs-Formation, weil man in ihr einen Uebergang zu jenen Gebirgsarten zu bemerken glaubte, welche man zur Zeit der neptunischen Ansichten als Urgebirge angenommen hatte, z. B. Granit, Gneis u. dgl., welche aber nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft nicht mehr in die Reihenfolge der geschichteten, sedimentären und versteinerungführenden Gesteine gehören, vielmehr werden letztere, wie vermehrte Beobachtungen und ausgedehntere Reisen gezeigt haben, von den nicht geschichteten, aus krystallinischen Bestandtheilen zusammengesetzten Gebirgsmassen vielfältig ohne bestimmter Ordnung unterbrochen und in ihrer Lagerung gestört. Man hat diese deshalb im Gegensatze zu den ersten als normal angenommenen Gesteinen abnorme Gebilde genannt und ihr abnormes Vorkommen, so wie ihre krystallinische, mitunter poröse, stets aber massenhafte Structur durch die Annahme feurig-flüssiger Entstehung zu erklären versucht, und als diese Erklärung nicht für alle derselben ausreichte, in einigen derselben das Ergebniß der Einwirkung feurig-flüssiger Massen zur Verwandlung ursprünglich geschichteter Ablagerungen in mehr oder minder krystallinische Massengesteine gesehen, während man sie in den ersten Zeiten der Geologie mit dem Thonschiefer und der Grauwacke als primitive oder Urgebirge, d. h. als die ältesten Niederschläge aus Wasser ansah.

§. 50.

Man unterscheidet dreierlei Hauptgruppen von abnormen Gebilden und zwar:

I. Vulkanische, das ist solche Arten von Gebirgsgesteinen, welche entweder nachweisbar von vulkanischen Ausbrüchen herrühren, wie z. B. Lava, Bimsstein, oder welche mit vulkanischen Auswürflingen solche wesentliche Aehnlichkeit zeigen, daß der Schluß auf eine ähnliche, wenn auch nicht gleichartige Entstehung gemacht werden kann, zu solchen gehören der Basalt, der Grünstein, der Serpentin, der Trachyt, der Porphyr. Man nennt letztere Gesteine ihres bisweilen treppenförmigen Vorkommens wegen Trappgesteine, auch: neuere plutonische Gesteine, und der Grünstein und Porphyr sind in der Regel ziemlich reich an erzführenden Gängen. Alle diese Gesteine enthalten krystallisirten Feldspath, Hornblende und Augit, mitunter viel Eisenbe-

standtheile, wie z. B. der Basalt, Magneteisenstein, und zeigen schon auf den ersten Anblick ein ganz verschiedenes Aussehen von dem geschichteten Gestein. So wie bei diesem manche grobkörnige Sandsteine, Conglomerate, aus verschiedenen durch ein gemeinsames kalkiges oder thoniges Bindemittel verkitteten Gesteins- und Geschiebstücken bestehen, so bestehen auch in dieser Gattung von Bildungen die Porphyre aus einer erdigen Masse, in welcher mehr oder weniger deutliche Krystalle verschiedener Mineralien angehäuft liegen. Nach dem Vorherrschen derselben erhält der Porphyr dann verschiedene Namen, z. B. Augitporphyr, Feldspathporphyr u. s. w.

Diese vulkanischen Gebirgsarten finden sich in der Nähe feuerspeiender Berge, z. B. in der Umgegend des Vesuvs und Aetnas, der durch ihre Gestalt hinreichend als solche charakterisirten, nunmehr erloschenen Vulkane der Auvergne in Frankreich, so wie in der ganzen Kette der Cordilleren in Amerika und an manchen Punkten, wo zwar minder in die Augen fallende, aber dem Geologen nichts desto weniger auffindbare Spuren einstiger vulkanischer Thätigkeit vorhanden sind, z. B. unweit Schemnitz in Ungarn, in der Gegend von Karlsbad in Böhmen, von Gleichenberg in Steiermark u. s. w.

Manche dieser Gesteine, wie z. B. der Basalt, tragen die Spur vulkanischer Entstehung nicht so augenfällig an sich, wie z. B. die Lava, der Bimsstein und der Obsidian, und es war auch durch längere Zeit Streit unter den Fachmännern, ob der Basalt zu den neptunischen oder vulkanischen Gebilden zu zählen sei; allein die Wirkungen feurig-flüssiger Empordringungen am Grunde des Meeres, wie sie in neuester Zeit bei dem Entstehen vulkanischer Inseln im griechischen Archipel beobachtet wurden, haben die Zweifel gelöst und die neptunische Entstehung des Basalts verwerfen lassen. Die Art, in welcher diese Gesteine auftreten, ist verschieden; bald bilden sie kegelförmige Berge, bald säulenförmig zusammengesetzte senkrechte Massen am Abhange von Gebirgen oder am Ufer des Meeres, bald halbrunde wallartige Erhöhungen um eine weite Vertiefung als Reste einstiger Vulkankrater; sehr oft kommen sie auch gangartig in anderen Gesteinen, gleichsam lange Klüfte derselben ausfüllend, vor, welche bei den mit der vulkanischen Eruption verbundenen Erdbeben entstanden sein mochten; bald auch auf dem Gipfel mittelmäßig hoher Berge, gleichsam über denselben kuppenartig ausgegossen, während aus der Mitte des Berges ein mit diesem Gestein ausgefüllter Kanal mit jener Kuppe in Verbindung steht, und einen deutlichen Schluß auf eine vulkanische Eruption machen läßt.

§. 51.

Ganz verschieden von dieser Gruppe eruptiver Gesteine gibt es andere Gebirgsmassen, welche weder von einer Schichtung, noch von Versteinerungen eine Spur enthalten, aber auch keine besonderen Merkmale von einer durch eigentliche Vulkane bedingten Entstehungsweise an sich haben. Da diese massigen und krystallinischen Gesteine auch in Form von Gängen, als Ausfüllung von Spalten und Klüften ähnlich den Basalten beobachtet wurden, so fing man an, auch ihnen eine feurig-flüssige Entstehung zuzuschreiben und nahm an, daß derlei Gesteine aus dem heißen Erdinneren durch die Klüfte und Spalten der Erdrinde emporgedrungen und wo sie nicht bis an die Oberfläche durchbrechen konnten, bei ihrem allmäligen Emporsteigen die über ihnen liegenden Gebirge aus sedimentären Gesteinen gehoben oder zerrissen haben. Man nannte diese aus dem Inneren der Erde hergeleiteten krystallinischen Gebilde eben deshalb plutonische, und zum Unterschiede der jüngeren Trappgesteine auch mitunter altplutonische Gesteine. Man war jedoch genöthigt, manche Gesteine wieder davon zu trennen, während einige bisher unbestritten als Repräsentanten dieser Gruppe verblieben sind. Der vorzüglichste davon ist der Granit, ein unregelmäßiges Gemenge von Feldspath, Quarz und Glimmer, welches krystallisirt und bald in kleineren, bald in größeren Verhältnissen mit einander gemengt, bald auch durch Aufnahme oder durch den Wegfall von Bestandtheilen in andere ihm verwandte Gesteine übergeht, von denen der Syenit, bei welchem Hornblende statt des Glimmers oder auch neben demselben, und der Weißstein, welcher aus Feldspath und etwas Quarz besteht, die bekanntesten sind.

In dem Granite kommen einzelne Gänge von Quarz vor, welche bisweilen goldhältig sind; auch Zinn, Silber, Bleiglanz, Kupfer- und Schwefelkies kommen im granitischen Hauptgesteine als besondere Lagerstätte vor. Granit findet sich so wie die ihm verwandten übrigen Gesteine der plutonischen Gruppe unter und über verschiedenen Schichten der sedimentären Bildungen, woraus eine mehrmalige Erhebung solcher Massen aus dem Erdinneren geschlossen, und zwischen einem jüngern und ältern Granit unterschieden wird.

§. 52.

Man hat auch manche Gesteine zu den plutonischen gezählt, welche zugleich eine Art von Schichtung zeigten, übrigens aber in Bezug auf

ihre Bestandtheile dem Granit ganz analog waren, z. B. der Glimmerschiefer und der Gneis, welche so wie der Granit aus Feldspath, Quarz und Glimmer bestehen, und auch wie dieser fremde Bestandtheile, z. B. Hornblende, in sich aufzunehmen pflegen. Man hat in früherer Zeit, nach den gleichen Bestandtheilen urtheilend, sie in Gemeinschaft mit dem Granite Urgebirge genannt, indem man aus dem Umstande, daß die europäischen Hauptgebirgszüge aus demselben bestanden, schloß, daß es die ältesten ursprünglichen Gebirge gewesen seien, an denen sich dann die späteren Lagen geschichteter Gesteine anlegten; man hielt auch diese für Niederschläge aus einem Urmeere und erst später, als man sich mit dem Vulkanismus zu beschäftigen anfing, wurde ihre wesentlich krystallinische Natur der Grund, sie von den unkrystallisirten Schichten zu trennen und den plutonischen Gebilden beizuzählen. Allein dieser Entstehungsweise widersprach die blätterige und geschichtete Structur des Glimmerschiefers und des Gneises, daß in neuerer Zeit sich die Ansicht Geltung verschaffte, daß diese Gesteine allerdings anfangs nichts als Sedimentgesteine (Urthonschiefer, Urschiefer, Sandstein,) gewesen, aber durch die Einwirkung von feurig-flüssigen Massen zu einer Krystallisirung ihrer Bestandtheile gelangt und solcher Art umgewandelt worden seien. Man bemerkte ähnliches an anderen Gesteinen, welche sich in der Nähe vulkanischer oder plutonischer Massen befanden, ja man erklärte sich dieß um so leichter, als die im Kleinen angestellten Versuche, durch Erhitzung gewisser Schichtgesteine eine Veränderung in deren Structur hervorzubringen, manche Bildungen erzeugten, denen man einige Analogie mit den früher geschilderten nicht absprechen konnte. So hat man sogar aus Kalk künstlich eine Art Dolomit hervorgebracht, und im innern Raum großer Schmelzöfen zeigen sich noch immer ähnliche Erscheinungen, indem die Sandsteine, aus denen diese Oefen im Innern zusammengesetzt zu sein pflegen, bis auf eine gewisse Nähe des Schmelzraumes durch die hohe Hitze desselben oft ein ganz porphyrartiges Ansehen erhalten und sich in ihnen Krystalle bilden, von denen früher nichts zu bemerken war. Dieses Phänomen nennen die Geologen die Umwandlung der Gebirgsarten (Metamorphose) und solche Gesteine metamorphische Bildungen (§. 37). Man rechnet dazu den Gneis, Glimmerschiefer, den sogenannten körnigen oder Urkalk, Dolomit u. A. m.

Mit der Geologie in täglich fester werdende Verbindung ist eine andere Wissenschaft getreten, welche gleichsam als Wegweiser in dem Gebiete der geologischen Formation dient, nämlich die Kenntniß von den

versteinerten Resten von Thieren und Pflanzen, welche man in den Schichten der Gesteine findet. Man nennt sie Versteinerungskunde, „Petrefaktenkunde," auch „Paläontologie" (παλαιος alt, vorweltlich) und sie hat sich in neuester Zeit so ausgebildet, daß sie für sich allein schon die Kräfte eines einzelnen Gelehrten überragt und nur durch verbundene und getheilte Arbeit fördernd und bedeutsam fortschreitet. Die Kenntniß der versteinert vorgefundenen Thier- und Pflanzenreste gibt uns einen Schlüssel über das relative Alter der Ablagerung einzelner Schichten, da man aus dem Vorfinden gleicher Versteinerungen Schlüsse auf eine gleichzeitige Entstehung machen und Schichten der Erde, welche oft aus dem gleichen Material bestehen, z. B. Kalk, Sandstein, durch ihren Inhalt an Versteinerungen von einander unterscheiden kann. Ebenso ist das Vorhandensein von Meeresmuscheln oder Seefischen ein deutlicher Beweis für die Ablagerung aus einem Meere und es ist eine Gruppirung der Formationen dadurch möglich geworden, welche man sonst nicht hätte machen können. Für den Bergmann insbesondere bilden gewisse, einzelnen Formationen eigenthümliche Versteinerungen (Leitmuscheln), oft wichtige Anhaltspunkte seiner Schürfungs-, d. i. Aufsuchungs-Arbeiten, und wenn auch die Zeit es ihm nicht gestattet, selbst in der Paläontologie es zu vollkommener Ausbildung zu bringen, so wird er doch den Nutzen derselben erkennend seine Funde paläontologischen Autoritäten vorlegen und auf ihren Ausspruch hin mit vermehrter Wahrscheinlichkeit jene Arbeit unermüdet fortsetzen, oder sich vielleicht selbst bewogen finden, sie aufzugeben.

Die Fortschritte, in denen diese Wissenschaft begriffen ist, wird auch die Geologie weiter fördern und es möglich machen, mit der Zeit Aufschlüsse über Manches zu erlangen, was jetzt noch als Räthsel vor uns liegt. —

Dritter Abschnitt.

Angewandte Geognosie. Aufsuchen der Mineral-Lagerstätten. Bergbaukunst.

§. 53.

Ist es im Allgemeinen für den Bergmann von Interesse, die Beschaffenheit und Entstehungsweise der Gebirgsarten, die er zu bewältigen hat, kennen zu lernen, so ist ihm auch noch viel wichtiger, die Beschaffenheit und Entstehung der besonderen Lagerstätten kennen zu lernen, welche das eigentliche Ziel seiner Bemühungen sind. Ueber diesen Gegenstand waren die Meinungen von jeher sehr getheilt. Man hielt anfangs alle Gänge für nichts weiter, als von oben aus geschehene (neptunische) Ausfüllungen von Gebirgsspalten durch andere Mineralien; da nun aber manche Gänge nach oben zu sich verlieren und in die Tiefe erweitern, auch ganz vorzüglich in Grünstein, Gneis, Granit u. dgl. erscheinen, so nahm man seine Zuflucht zur plutonischen Erkläruug, nämlich einer Ausfüllung durch Empordringen geschmolzener Metalle aus der Tiefe, wozu auch die Hypothese gehört, daß feurig-flüssige Mineralmassen ihre Dämpfe in den Spalten der Gebirge beim Aufsteigen allmälig erkaltend sublimirt hätten; endlich dürfte bei manchen Erzbildungen kaum zu zweifeln sein, daß ihr Entstehen ein Resultat einer Zersetzung und aus dieser sich bildenden neuen Zusammensetzung oder Umwandlung mineralischer Bestandtheile sei, wie man das bei einigen Erzen bereits nachzuweisen im Stande war.

Diese verschiedenen Entstehungsarten der Gänge können in verschiedenen Fällen, ja vielleicht selbst in einem und demselben Gebirge zugleich vorkommen; es ist jedoch für den Bergmann von Wichtigkeit, sich durch genaues Studium der Natur derselben eine Vorstellung von der muthmaßlichen Entstehungsweise jener Dinge zu machen, welche von ihm

bearbeitet werden. Denn dadurch setzt er sich in den Stand, auf das ihm noch unbekannte weitere Verhalten derselben in die Tiefe oder auch auf die Richtung, die er bei deren Verfolgung einzuschlagen haben wird, mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit Schlüsse zu machen.

§. 54.

Bei Gängen, Lagern, Stockwerken u. s. f. ist das, was im §. 30 als Gangmasse oder Gangart bezeichnet wurde, wohl zu unterscheiden von dem Erze, welches in demselben gesucht und abgebaut wird; Gangart ist nämlich die mineralische Ausfüllungsmasse des Ganges, welche gewöhnlich die Erztheile in sich in kleineren oder größeren Partien vertheilt zu erhalten pflegt. Sie wurde deßhalb in älterer Zeit mit dem lateinischen Ausdrucke „Matrix" genannt, welcher Ausdruck in fremde Sprachen übergegangen, noch jetzt im Französischen und Englischen üblich ist.

Es kommen in einem und demselben Gange sehr oft verschiedene Erze, theils mit einander verbunden, theils neben einander vor, z. B. Bleiglanz mit Silber, Kupfer und Schwefel, Eisen und Kupfer; bisweilen kommen in den obern Theilen andere Mineralien vor, als in der Tiefe, so z. B. findet sich nicht selten in den oberen Horizonten des Ganges Eisen, während Blei und Silbererze in der Tiefe vorkommen; darauf gründet sich auch ein altes bergmännisches Sprichwort: „Eiserner Hut, thut gut." Aehnliches kommt auch bei Lagern vor, welche bisweilen Eisensteine und Steinkohlen abwechselnd, oder erstere oben, letztere tiefer unten enthalten.

Dieser Umstand ist insbesondere für das Bergrecht von wesentlicher Bedeutung, weil daraus sich die Frage beantworten läßt, welche in legislativer Beziehung nicht selten aufgeworfen wird, nämlich: ob nur auf ein Mineral oder auf alle in demselben verliehenen Raume vorkommenden Mineralien die Bergbau-Concession zu ertheilen räthlicher sei.

Das Streichen und Verflächen der Gänge ist ebenfalls nicht nur für das Interesse des Bergwerksbetriebes von Wichtigkeit, sondern eben so wie die bereits erklärte Zertheilung eines Ganges in Trümmer und Uebergänge, das Schaaren und Gabeln, Durchsetzen und Verwerfen von Gängen in bergrechtlicher Beziehung von wesentlichem Einfluß und zur Anwendung der Berggesetze unentbehrlich, hievon die wichtige Vorstellung zu besitzen.

§. 55.

An die in den §§. 30, 31 u. s. f. erörterte Lehre von den Gängen und Lagern schließt sich aber unmittelbar die von der Aufsuchung und Auffindung derselben und dem darauf folgenden Bergwerksbetriebe (Bergbaukunde*) an. Die erste Aufgabe desjenigen, der Bergbau zu treiben entschlossen ist, besteht begreiflicher Weise darin, sich besondere Lagerstätten von jenen Mineralien zur Kenntniß zu bringen, von deren Bearbeitung er sich Vortheil verspricht. Bisweilen geschieht es, und in früheren Zeiten noch viel häufiger als jetzt, daß solche Lagerstätten durch Zufall entdeckt wurden, worüber die verschiedensten, mitunter sehr zweifelhaften Sagen über die Entstehung alter Bergwerke Beispiele geben. Es ist jedoch zu erweisen, daß in vielen Fällen das Ausbeißen eines Ganges zu Tage oft von ganz unkundigen Menschen, welche nicht darauf ausgingen, ein solches zu suchen, entdeckt worden ist und aus solchem zufälligen Finden sich ein bedeutender Bergbau herausbildete, so z. B. wurden die Bergwerke von Potosi in Amerika in ähnlicher Weise durch zufällige Auffindung eines Silberganges ins Leben gerufen und die meisten älteren Bergbaue unseres Vaterlandes sind durch Ausbisse und zufällige Umstände ins Leben gerufen worden. Gewöhnlich wird der Ursprung derselben von einer Sage verschönert, z. B. soll ein aus der Erde wachsender Stab von Zinn, den im Jahre 1146 ein Mann im Gebirge unweit Töplitz gefunden, die Entstehung der böhmischen Zinnbergbaue, ein silberner aus der Erde herausgewachsener Ast,

---

*) Zum Nachlesen über Bergbaukunde, (die Werke von Villefosse Combes, Gätzschmann u. A. sind nur für das eigentlich bergmännische Studium) können empfohlen werden:

Delius, Anleitung zur Bergbaukunst. Wien. Erste Aufl. 1777 in Quart. Zweite Aufl. 2 Bde. 8. 1806 (ein zwar altes, aber auch für den Laien im Bergfache sehr instructives Buch).

Burat, angewandte Geognosie oder das Auffinden und der Bau nutzbarer Mineralien, übersetzt von Krause und Hochmuth. Berlin 1844. (mit sehr guten Tafeln und Holzschnitten.)

Der Artikel „Bergwerke" in dem nach Ure's Dictionary of Manufacturs and Arts bearbeiteten technischen Wörterbuch von Karmasch und Heeren. Prag 1841. (mit Holzschnitten).

Hartmann, Conversations-Lexikon der Berg- und Hüttenkunde (ohne Holzschnitte und Tafeln).

den ein Mönch mit seiner Kutte bedeckte, den Anfang des Kuttenberger Bergbaues gegründet haben u. dgl. fast überall sich widersprechende Mythen, als deren prosaischer Kern ein besonders deutlicher Ausbiß angesehen werden kann.

Der Gegensatz zu dem zufälligen Finden und Entdecken bildet das kunstgerechte Aufsuchen und Erforschen verborgener oder unscheinbarer mineralischer Lagerstätten, welches in der Sprache des Bergmanns Schürfen genannt wird.

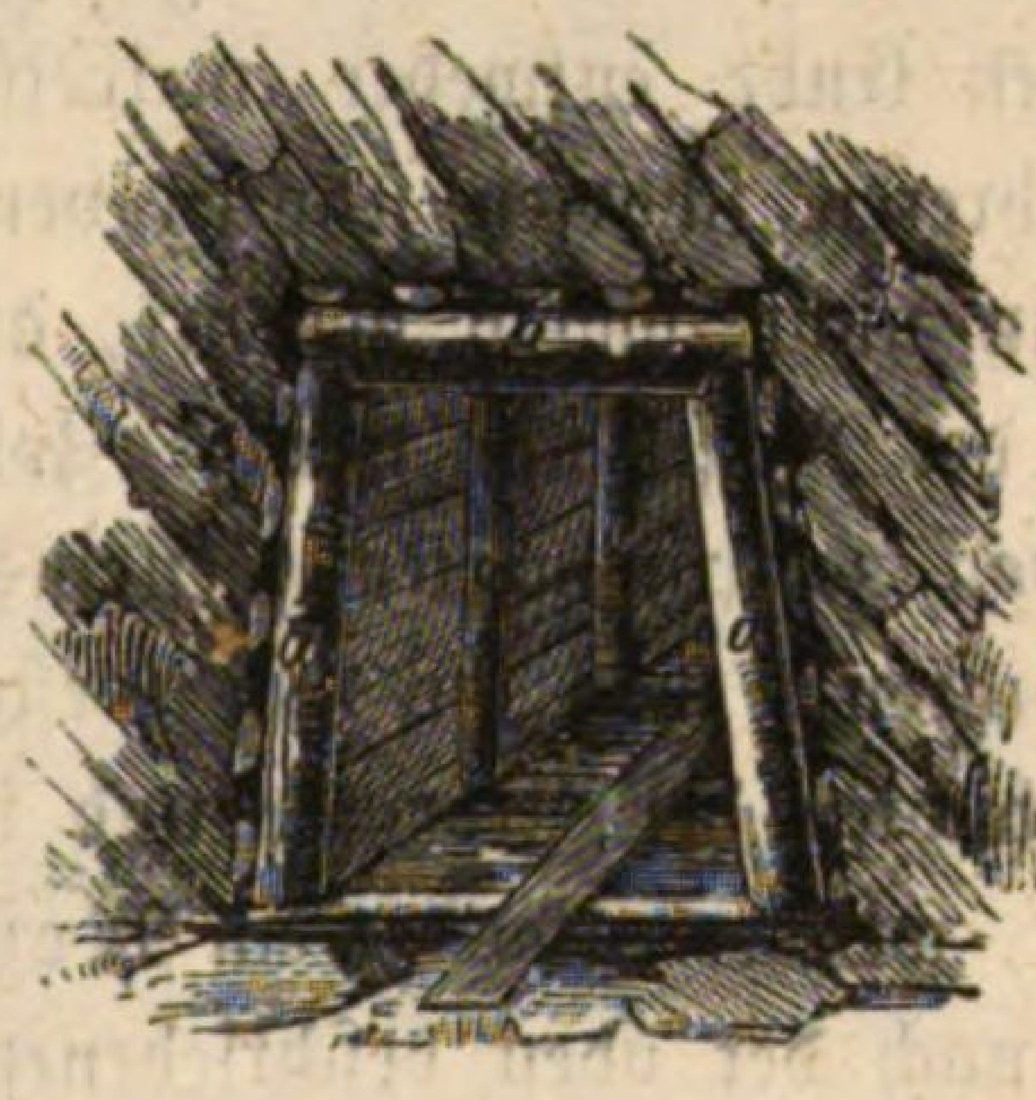
§. 56.

Es ist klar, daß wo nicht etwa offen an der Oberfläche des Tages liegende Mineralschätze zu weiterer Verfolgung derselben in die Tiefe einladen, es die Aufgabe des Bergwerks-Unternehmers sein muß, solchen Lagerstätten nachzuspüren und den in solcher Art entdeckten Anzeichen so weit nachzugehen, als nothwendig ist, um von dem wirklichen Vorhandensein, von der innern Beschaffenheit, Ausdehnung und dem Reichthume derselben wenigstens annähernde Kenntniß zu erlangen. Dieß geschieht dadurch, daß man an solchen Orten, wo man entweder durch geologische auf die Reihenfolge der Gesteinsformationen basirte Schlüsse, oder durch die in Thälern, Schluchten oder an Bächen vorfindigen, losgerissenen Gangstücke (Findlinge) aufmerksam gemacht ist, die Dammerde oder Ackerkrume hinweggräumt, um entweder das darunter liegende Gestein, welches man kennen lernen will, bloßzulegen, oder tiefer in das Gebirge selbst oder unter die Oberfläche einzudringen. Das Aufwerfen eines längeren, durch die Dammerde bis an den Untergrund reichenden Grabens nennt man das Ziehen einer Rösche.

§. 57.

Will man tiefer in die Erde dringen, so sind hiezu drei verschiedene Wege üblich. Befindet man sich am Abhange eines Berges und vermuthet man entweder durch die daselbst gezogene Rösche oder durch Findlinge belehrt, welche am Fuße des Abhanges gleichsam als Vorläufer umherliegen, eine tiefer im Gebirge befindliche Lagerstätte; so pflegt man von einer passenden Stelle des Abhanges eine in horizontaler Richtung nach dem Inneren des Berges gehende Aushöhlung zu beginnen, welche nichts anderes ist, als ein kleiner Tunnel, der in der Bergmannssprache ein Stollen heißt. Der Anfang dieses Einbruches in

das Gebirge, welcher ungefähr in der Form eines kleinen Thores, welches gegen oben zu etwas verengt ist, gemacht wird, heißt das Stollenmundloch, oder das Mundloch kurzweg; diese Art Stollen selbst, da er die Aufsuchung von Mineral=Lagerstätten zum Zwecke hat, heißt: Schurfstollen und das Anlegen eines solchen heißt: einen Stollen treiben oder sich mit einem Stollen im Gebirge ansetzen. Ein Stollen wird fast horizontal, nur mit einer kleinen zum Abfließen des sich etwa sammelnden Wassers nöthigen Steigung in den Berg hinein getrieben. Mittelst eines Schurfstollens kann man entweder durch taubes Gestein durchfahren, um einen in einer gewissen Entfernung von der Oberfläche mit Wahrscheinlichkeit streichenden Gang zu erreichen, oder einen an der Oberfläche des Gebirgs oder doch unmittelbar unter der Dammerde sichtbar werdenden (ausbeißenden) Gang von diesem seinem Ausbisse an in jener Richtung verfolgen, welche er ins Innere des Gebirges nimmt. Im ersteren Falle nennt man diesen Betrieb einen Gang mittels eines Stollens verqueren, im letzteren Falle einen Gang dem Streichen nach aufschließen oder ausrichten. Beim Stollen selbst werden verschiedene Theile unterschieden; der obere Theil wird die Firste, der untere Theil die Sohle genannt; der Punkt, wo eben die Arbeit im Stollen zu dessen Weiterbetrieb stattfindet, also der jeweilige Endpunkt dieser fortschreitenden Aushöhlung heißt das Feldort oder auch schlechthin das Ort; die beiden Seitenwände werden Ulmen genannt.



§ 58.

Befindet man sich aber in einem ebenen oder nur mit sanften Hügeln durchzogenen Terrain, oder zeigt sich in einer gebirgigen Gegend, daß die Gänge und Lager sehr steil in die Tiefe sich senken oder aus anderen Gründen das Treiben eines Stollens nicht vortheilhaft wäre, so muß man von der Oberfläche der Erde nach dem Inneren zu, abwärts eindringen und kann hiebei zwei Wege einschlagen.

Ist man des Auffindens einer Lagerstätte nicht sehr sicher, oder weiß man, daß sie erst in größerer Tiefe sich befinden kann, und flach oder wenig geneigt zwischen den Schichten der Erde liege, so wird es,

da man hier eine Ausdehnung in die Breite vor sich hat, zweckmäßig sein, sich erst durch Erdbohrungen Kenntniß zu verschaffen, wie tief man zu gehen haben werde, um auf das gesuchte Minerallager zu kommen, und wie weit sich dasselbe beiläufig ausdehne. Man bedient sich zu dieser Arbeit derselben Bohrinstrumente, wie bei der Bohrung artesischer Brunnen, nämlich eines Gerüstes (Bohrgerüst), innerhalb welchem mittels eines aus einer gewissen Höhe fallen gelassenen eisernen, am unteren Ende entweder meißelförmig zugeschliffenen oder eckigen und mit mehreren scharfen Kanten versehenen Instrumentes ein Loch in das Gestein nicht sowohl gebohrt, als vielmehr gestoßen wird. Dieses ist zwar in der Regel nur wenige Zoll weit, jedoch ist man aus den, durch den Stoß zertrümmerten Gesteinsbruchstücken (Bohrmehl) im Stande zu erfahren, was für ein Gestein sich in den vom Bohrer durchlöcherten Schichten der Erdrinde und in welcher Tiefe es sich befinde. Der Bohrer, welcher entweder ein Meißelbohrer oder ein Kronenbohrer ist, je nach der oben beschriebenen Beschaffenheit seiner Spitze, wird, je tiefer er kommt, immer mehr verlängert, und zwar entweder, indem man ein bis zwei Klafter lange eiserne Stangen nach Bedarf an einander schraubt (Gestängebohrung), oder indem man die erste Stange mit einem Seile in Verbindung bringt, welches sich bei zunehmender Tiefe immer weiter abwickelt (Seilbohrung). Bisweilen geräth man mit dem Bohrer in so lockere oder sandige Schichten, daß die vom Stoße desselben gemachte Oeffnung durch die seitwärts hinrollenden Sand- oder Erdtheile sogleich wieder verschüttet wird; in diesem Falle ist es nothwendig, Röhren von Eisenblech in das Bohrloch zu senken und deren so viele an einander zu stoßen, als es die Beschaffenheit der Schichten erfordert, dies nennt man: das Füttern des Bohrloches; ferner kommt beim Bohren der durch den Stoß des Bohrers erzeugte Staub, welcher durch das selten fehlende Wasser in eine Art von Koth verwandelt ist, dem Bohrer in den Weg; man nennt diesen Koth, so wie überhaupt allen beim Bergbau in der Grube vorkommenden Unrath Schmund oder Schmand, und bedient sich zum Herausbringen des Bohrschmandes aus dem Bohrloche des sogenannten Bohr- oder Schmand-Löffels, das ist eines hohlen, unten mit einem Ventil geschlossenen Cylinders von Eisen, in welches der flüssige Schmand eindringt, und da er durch das sich schließende Ventil am Ausfließen gehindert wird, zu Tage emporgezogen werden kann.

Da auch bei hartem Gesteine oder durch einen ungleichen schiefen Stoß entweder das Gestänge brechen, oder der Bohrer aus der geraden Linie seitwärts gerathen und stecken bleiben kann, so bedarf man eigener Instrumente zum Herausholen der Bruchstücke, welche man Bohrhaken, Bohrzangen u. dgl. nennt. Bisweilen aber bleibt jede Bemühung vergeblich und das Bohrloch für immer verdorben; es muß sodann aufgegeben und verstopft werden, wobei das Bohrzeug entweder ganz oder theilweise vergraben bleibt.

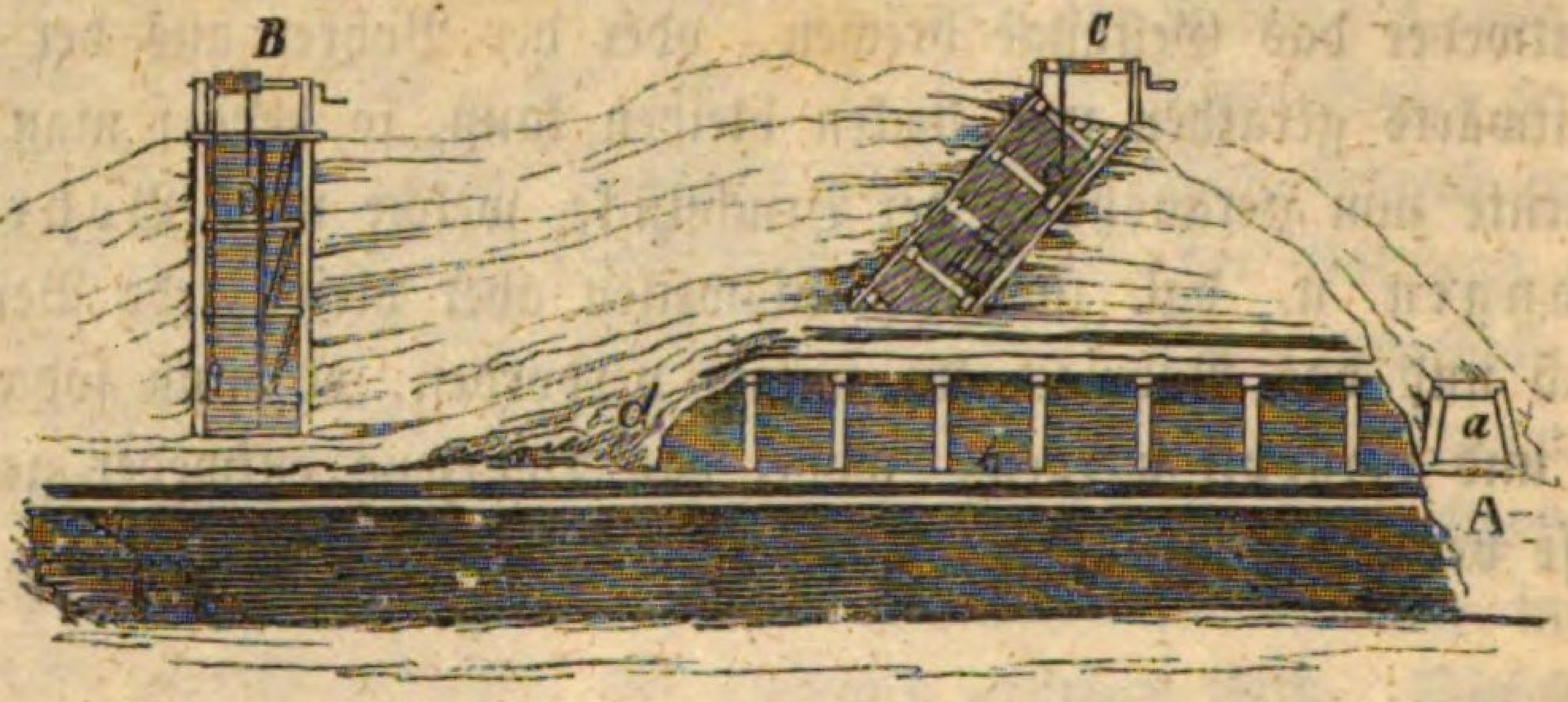
§. 59.

Man pflegt so lange fort zu bohren, bis man entweder die vermuthete Lagerstätte erreicht hat oder aus dem Bohrmehl eine Gesteinsschichte erkennbar wird, welche die geologische Gewißheit gibt, daß die gesuchte Lagerstätte in dieser Gegend nicht vorhanden sei. Um jedoch sich darüber ins Klare zu setzen, daß man nicht vielleicht an einem andern Punkte derselben Gegend das gesuchte Lager hätte anfahren können und um sich, wenn man eines erreicht hat, von dessen weiterer Ausdehnung zu versichern, pflegt man sich selten mit einem einzigen Bohrloche zu begnügen, sondern mindestens drei und zwar in einer gewissen Entfernung und in der Form eines Dreieckes abzuteufen, weil man durch diese Punkte eine Ebene zu bestimmen mathematisch in der Lage ist, und daher auch diejenige Ebene, welche von der mineralischen Lagerstätte im Inneren der Erde gebildet wird, sowohl ihrer Ausdehnung nach, als auch in Bezug auf ihre Neigung zur Horizontalebene dadurch bestimmen kann.

In neuester Zeit wurde die Entdeckung gemacht, daß sich auch in größeren Dimensionen bohren lasse, so, daß man diese großen Bohrlöcher zugleich als Schächte benützen könne, man nennt diese erst noch näher auszubildende Verfahrungsweise das Schachtbohren.

§. 60.

Schächte nennt man überhaupt diejenigen Oeffnungen, welche von der Oberfläche der Erde aus (vom Tage) entweder senkrecht (seiger) oder in einer gewissen Neigung (tonnlägig) gleichwie ein Brunnen in das Innere der Erde gemacht werden.



A Stollen.
B seigerer Schacht. C tonnlägiger Schacht. d (Feldort).

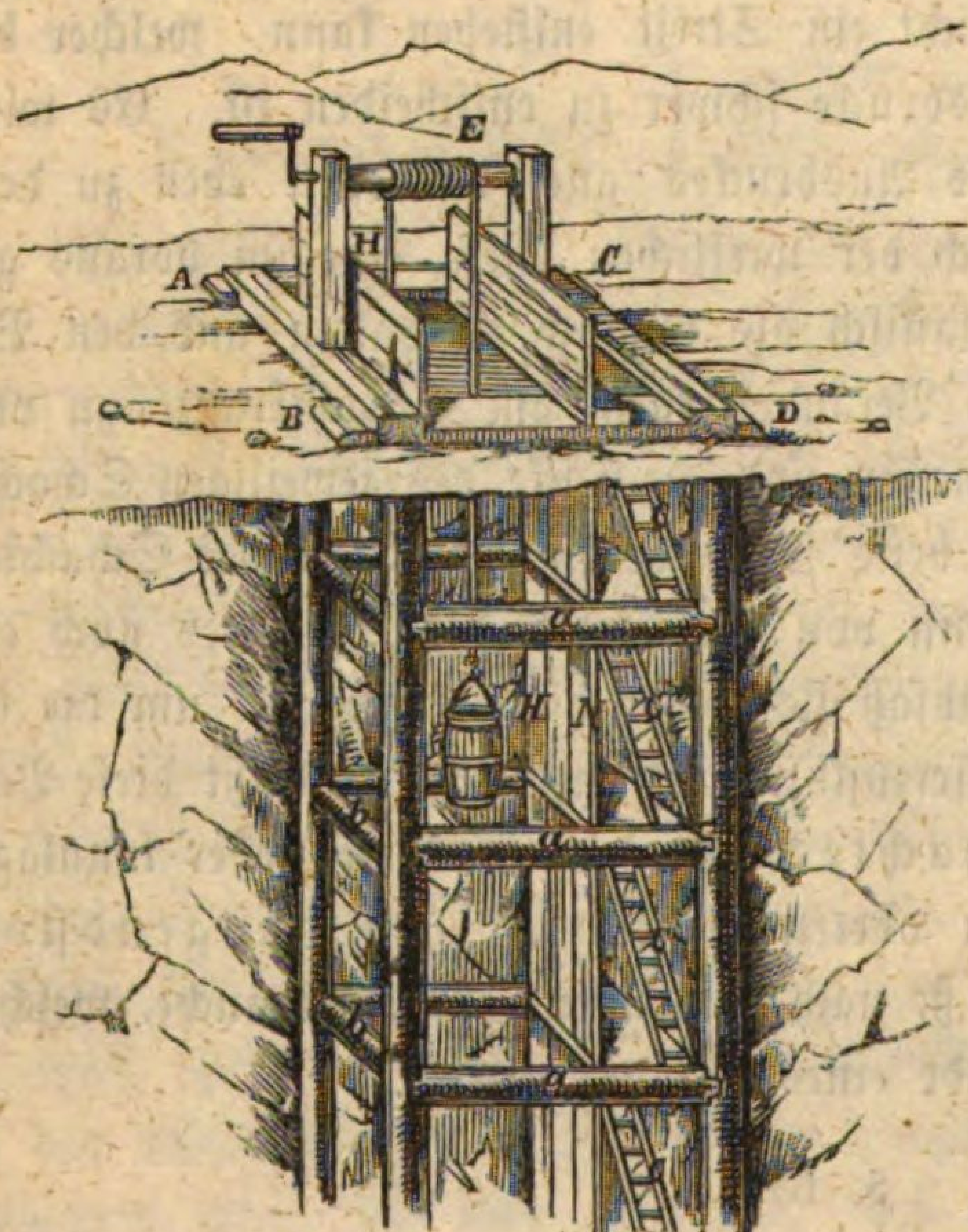
Ein solcher Schacht, welcher zu dem Zwecke gemacht (abgeteuft) wird, heißt ein Schurfschacht; man pflegt mit Schächten zu schürfen, wenn entweder das Gebirge nur flach, oder die Gänge und Lager von der Art sind, daß man ihnen mit mehr Vortheil durch eine senkrechte, oder dem Verflächen des Ganges angemessene schiefe Absenkung, als durch das Treiben eines Stollens beikommen kann. In der Nähe bekannter und nicht tief unter der Oberfläche befindlicher Lagerstätten wird sehr häufig, ohne die vorher erwähnte Bohrung anzuwenden, gleich mit mehreren gehörig vertheilten Schurfschächten das Aufsuchen dieser Lagerstätten begonnen. Wo aber bereits gebohrt wurde, wird später zur näheren Erforschung der erbohrten Lagerstätte um das Bohrloch herum ein Schacht abgeteuft, der sehr oft kein bloßer Schurfschacht mehr ist, sondern schon für den ordentlichen Bergwerksbetrieb tauglich gemacht und später dazu verwendet wird. Es kann geschehen, daß ein zum Zweck des Schürfens senkrecht abgeteufter Schacht, nachdem er den gesuchten Gang getroffen, von dort an nach dem Winkel schief fortgesetzt wird, welcher der Neigung oder dem Verflächen des gefundenen Ganges entspricht. Ein solcher Schacht wird Bremsschacht genannt, weil an dem Punkte, wo er die schiefe Richtung beginnt, eine Winde (Haspel) mit einer Vorrichtung zur Hemmung oder Geschwindigkeits-Verminderung der über die schiefe Ebene hinabzulassenden Gegenstände gemacht werden muß, welche Einrichtung man eine Bremse oder einen Bremshebel nennt. Bei einem Schachte, welcher in der Regel ein länglichtes Rechteck bildet, heißt die längere Seite der lange Stoß, die kürzere der kurze Stoß, beide zusammen die Schachtstöße und der oberste Theil derselben der Schachtkranz, welcher jedoch immer, wenn selbst der übrige Schacht nicht mit Brettern

gezimmert ist, aus zusammengefügten Balken besteht. Die Entfernung von der Oberfläche der Erde (vom Rasen) bis zum untersten Ende des Schachtes, welches dessen Sohle heißt, wird die Tiefe des Schachtes genannt und wenn nichts besonderes hinzugefügt wird, stets von der Oberfläche, das ist vom Rasen aus berechnet. Es ist jedoch zur Vermeidung jedes in gewissen Fällen juridisch bedeutenden Zweifels nicht warm genug anzurathen, beim Ausspruche über die Tiefe eines Schachtes hinzuzusetzen, ob dieselbe vom Rasen oder vom Schachtkranze an, zu verstehen sei, da besonders in Fällen, wo der Schachtkranz erhöht (aufgesattelt) werden muß sehr leicht ein Streit entstehen kann, welcher bei ursprünglich unbestimmtem Ausdrucke schwer zu entscheiden ist. Es wird eine solche Unbestimmtheit des Ausdruckes auch bisweilen eben zu dem Zwecke gebraucht, um bezüglich der wirklichen Tiefe eine im voraus gemachte Angabe derselben so elastisch als möglich zu halten und den Beweis einer Unrichtigkeit durch Veränderungen am Schachtkranze zu vereiteln; daher vom Rasen zu messen und die Dicke des jeweiligen Schachtkranzes eigens anzugeben, die beste Methode ist, die Tiefe des Schachtes in Ziffern auszusprechen. Wenn von der Sohle des Schachtes noch ein kleiner, vertiefter sackartiger Absatz sich tiefer hinab erstreckt, um die im Schacht sich sammelnden Wasserzuflüsse aufzunehmen, so heißt diese Vertiefung der Sumpf des Schachtes. Bei einem schiefen oder tonnlägigen Schachte uennt man den oberen Schachtstoß den Hangendstoß, den unteren den Liegendstoß, nach demselben Sprachgebrauche, welcher für das Hangende und Liegende eines Ganges gilt.

§. 61.

Ueber jedem Schachte wird, um denselben vor Regen, Schnee und zufälligem Hineinfallen anderer Gegenstände zu schützen, ein Haus oder eine Hütte errichtet, welche das Schachthaus genannt wird. Außerdem aber wird der Schacht noch durch zwei Bretterthüren, welche an dem Schachtkranze in Angeln hängen, verschlossen; diese besitzen die zum Durchlassen des Seiles, mittels welchem Gegenstände in den Schacht eingelassen oder aus demselben ausgezogen werden, nöthigen runden Löcher und öffnen sich einer Fallthür ähnlich nach aufwärts; sie werden Hängebank genannt. Schächte jeder Art, auch Schurfschächte sollen den Regeln der Bergbaukunst nach, so wie aus polizeilichen Rücksichten stets abgetheilt sein, wobei die eine Abtheilung für das Einlassen und Emporziehen von Lasten im Inneren vollkommen offeu (Treibschacht), die

andere zum Auf- und Niedersteigen der beim Bergbau beschäftigten Menschen bestimmte (Fahrschacht), gewöhnlich kleinere Abtheilung mit stockwerksähnlichen Unterabtheilungen (Bühnen) von Brettern und dazwischen eingeschlossenen Leitern (Fahrten) versehen ist. Eine Oeffnung von der Größe daß ein Mann hindurchkommen kann, verbindet die durch Bühnen abgetheilten Räume und heißt Bühnloch, durch dieselbe reicht die Leiter der nächst tieferen Bühnabtheilung hervor und so abwechselnd bis zum untersten Grunde.



E Haspel, H Hängebank, A B C D Schachtkranz.

a Joch

b Stempel

c Fahrten

N Abtheilung zwischen dem Fahrschacht u. Treibschacht.

Es gibt jedoch auch unverbühnte Schächte, welche sich meist nur auf kleineren Bergwerken und gegen die dießfällig fast in allen Staaten bestehenden bergpolizeilichen Verordnungen finden; bei diesen sind die Leitern oder Fahrten in einer ununterbrochenen Aufeinanderfolge senkrecht bis in die Tiefe an einander befestigt.

Obwohl bisher die in Form eines Rechteckes niedergehenden Schächte, die verbreitetste Art derselben sind, so gibt es auch kreisrunde und eliptische Schächte, welche ebenfalls abgetheilt, aber, was bei den rechteckigen nicht immer geschieht, stets ausgemauert oder mit Eisen ausgefüttert sein müssen.

§. 62.

Sobald entweder durch einen Stollen, ein Bohrloch oder einen Schacht die gesuchte Lagerstätte oder überhaupt ein Erzvorkommen aufgefunden

ist, beginnt die Ausrichtung oder nähere Untersuchung desselben, welche das Mittelglied zwischen dem Schürfen und der eigentlichen Bergwerksarbeit ist.

Außer den beim Schürfen gemachten Oeffnungen in der Erdoberfläche kann die Bergbaukunst noch fernere Anlegung von andern Schächten, Stollen u. dgl. erfordern; jedenfalls aber genügt zum Betriebe eines ordentlichen Bergbaues ein bloßer Stollen oder Schacht nicht, wenn nicht aus demselben nach verschiedenen Seiten der aufgefundene Gang oder das entdeckte Lager verfolgt und die darin enthaltenen nutzbaren Mineralien möglichst vollständig abgebaut oder gewonnen werden. Wenn man von einem Stollen rechts oder links weiter ins Gebirge eindringt, so nennt man es rechts oder links, besser noch nördlich oder südlich, östlich oder westlich auslängen. Treibt man von einem Stollen einen aus ihm sich verzweigenden Theil neben dem Hauptbaue weiter fort, so heißt das einen Flügelschlag treiben. Ein Querschlag wird jener Bau genannt, wodurch ein unterirdischer Bau in einer auf die Richtung des Stollens senkrechten Linie mit derselben in Verbindung gebracht wird. Es kann auch bei Verfolgung der Minerallagerstätte nothwendig werden, die Ebene des Stollens zu verlassen und entweder durch die Decke desselben nach aufwärts durchzudringen (übersichbrechen) oder von der Sohle desselben in die Tiefe hinabzubrechen (Abteufen oder ein Gesenk treiben). Gesenke werden nemlich alle jene Vertiefungen ins Gebirge genannt, welche schachtähnlich, aber nicht vom Tage aus, sondern von irgend einem Punkte im Inneren des Bergwerkes getrieben werden. Wo ein solches Gesenke gemacht wird, muß der Stollenraum über demselben bedeutend über die gewöhnlichen Dimensionen erweitert werden; eine solche Erweiterung heißt Hornstatt, wenn sie dazu bestimmt ist, Raum zur Umdrehung des Hornes, das ist des Kurbelarmes mit dem eine Winde bewegt wird, zu gewähren. Dort wo ein Stollen mit seinem Feldorte bis zu einem, vom Tag aus ihm entgegenkommenden Schachte gelangt, pflegt ebenfalls eine angemessene Erweiterung der Höhe und Breite des Stollens an jenem Punkte gemacht zu werden, wo der Stollen in den Schacht einmündet und zwar zu dem Zwecke, um den bei dem Füllen der durch den Schacht emporzuziehenden Erzgefäße beschäftigten Arbeitern Raum zu lassen; eine solche Ausweitung heißt Füllort. Dieser wird auch dann angelegt, wenn von einem Schachte aus seitwärts in horizontaler Richtung oft je nach 10 Klaftern Tiefe ein weiterer Bau stollenartig betrieben wird. Ein solcher nicht vom

Tage, sondern vom Schachte aus getriebener horizontaler Aushöhlungsraum heißt ein Lauf, oder wenn er aus einem Stollen oder einem größeren unterirdischen Raume, z. B. einem Füllorte, getrieben wird, auch im Allgemeinen eine Strecke.

§. 63.

Alle diese verschiedenen Arten von Aushöhlungen im Inneren eines Bergwerks erhalten je nach dem Zwecke, für den sie bestimmt sind, verschiedene nähere Nebenbezeichnungen. So wird Alles, was lediglich zum Zwecke der Gewinnung (des Abbaues) der in dem auszuhöhlenden Raume enthaltenen Mineralien dient, nach diesem seinem Zwecke benannt, z. B.: Abbaustrecke, Erzstrecke (Gewinnungsschlag); wogegen taube Strecke (tauber Schlag) andeutet, daß man auf keinen Abbau rechne, sondern nur anderer Nothwendigkeit wegen den Bau betreibe. Eine Strecke, die zur Verbindung anderer Räume dient, heißt eine Verbindungsstrecke oder ein Verbindungsschlag; dient diese Verbindung aber zum Transporte gewonnener Mineralien (zur Förderung), so wird sie Förderungsstrecke genannt. Ebenso wird derjenige Schacht oder Stollen, dessen Hauptzweck die Herausbeförderung von Erzen oder taubem Gestein ist, Förderstollen oder Förderschacht genannt. Ist ein Schacht lediglich dazu bestimmt, Communication der frischen Luft im Inneren der Grube herzustellen, so heißt er Wetterschacht; ist er von sehr kleinen Dimensionen oder gar nur ein Bohrloch, welches zu diesem Zwecke abgesenkt wurde, so heißt er Lichtloch; ein zu diesem Zwecke getriebener Stollen heißt Wetterstollen; eine solche im Inneren des Berges angelegte Luftcommunication: Wetterstrecke oder Wetterschlag. Ein Schacht, bei dem entweder die Förderung oder das Herausziehen des Wassers mittelst Maschinen geschieht, heißt, da jede Maschine in der Bergmannssprache Kunst genannt wird: Kunstschacht u. s. w.

§. 64.

Alle diese Aushöhlungen und Arbeiten in der Grube werden durch die Arbeiter („Bergleute") zu Wege gebracht; das Heraushauen und Durchbrechen der Gesteine heißt: die Arbeit auf dem Gesteine. Die Art derselben hängt von der Festigkeit des Gesteines, das heißt von derjenigen Kraft ab, mit welcher das Gestein der Zerbrechung und dem Eindringen der Werkzeuge widersteht. In älteren Zeiten, insbesondere vor Erfindung des Pulvers, kannte man nur ein paar Gewinnungsme-

thoden, die mit Schlägel und Eisen und „das Feuersetzen." Erstere besteht in der Arbeit mit einem Hammer, welcher einen andern keilförmig zugespitzten Hammer (das Eisen) in die Ritze und Klüfte der Felsen einzwängt und so, oder durch eine mühsame Steinmetzarbeit nach und nach, Stück für Stück losbricht. Die beiden dabei verwendeten Hämmer wurden der Schlägel und das Eisen genannt, und bilden heutzutage noch das Gewerbszeichen des Bergmannsstandes. Das sogenannte Feuersetzen, welches gegenwärtig noch an einigen Orten bei besonders hartem Gesteine und holzreicher Gegend bisweilen angewendet wird, besteht darin, daß man in eigens dafür construirten eisernen Kästen, welche nach einer Seite offen gegen die Felswand gelehnt werden, Holz aufschichtet, es in Brand steckt, und nach jener Seite hinwirken läßt, welche man zerbrechen lassen will. Durch die mehrere Stunden lang auf eine Stelle concentrirte Hitze bekommt das Gestein Risse und Sprünge und wird, nachdem der Brand aus ist, durch Brechstangen und andere eiserne Werkzeuge in großen Stücken losgebrochen.

§. 65.

Die jetzt gebräuchlichen Arten der Arbeit auf dem Gesteine sind aber: das Wegfüllen, die Keilhauenarbeit und das Sprengen oder Schießen. Wegfüllen wird diejenige Arbeit genannt, durch welche rolliges und schuttartiges Gestein, z. B. die Dammerde beim Anfange eines Schurfbaues oder eine im Innern des Berges vorkommende lockere Gebirgsschicht, durch bloßes Aufreißen mit einer Kratze und Einfüllen in Körbe, Tröge u. dgl. weggeschafft wird.

Auf einem nicht zu harten oder entschieden weichen Gesteine, z. B. Thon, Letten, bei manchen Arten von Stein und Braunkohle u. dgl. ist die Keilhauenarbeit im Gebrauche. Mit einer spitzigen Haue (Keilhaue) und anderen ähnlichen Werkzeugen z. B. dem Schrämmspieße, Schrämmeisen, das ist vierkantigen eisernen Keilen, welche mit einem Hammer (Fäustel) in die entweder schon vorhandenen oder künstlich gemachten Spalten hineingetrieben werden, pflegt man lange und dabei schmale Vertiefungen zu beiden Seiten des loszubrechenden Stückes, so wie unterhalb desselben zu machen, um das in dieser Weise von drei Seiten freigemachte Stück loszubrechen oder zu zerschlagen; diese schmalen Vertiefungen werden Schrämme genannt.

§. 66.

Bei festem Gesteine wird allgemein mittelst Sprengen oder Schießen durch Pulver gearbeitet. Diese Arbeit geschieht folgendermassen: Der Bergmann bohrt, indem er einen Meißel (Bohrer) in einer gewissen Richtung auf das Gestein hält und mit einem Hammer (dem Handfäustel) darauf schlägt, und nach jedem Schlage den Bohrer ein wenig wendet. Solcher Art entsteht nach und nach ein Loch von beiläufig einem Zoll Durchmesser und, je nachdem das Gestein und die sonstigen Verhältnisse sind, verschiedener Tiefe (10 bis 20''). Diese Arbeit des Bohrens wird entweder von einem Arbeiter verrichtet, der mit der Linken den Bohrer, mit der Rechten das Fäustel handhabt, und heißt in diesem Falle das einmännische Bohren, oder es sind dabei zwei Arbeiter beschäftigt, wobei einer den Bohrer in beiden Händen hält und dreht, der andere aber mit einem schwereren Hammer (Schlägel) darauf schlägt (zweimännisches Bohren). Das solcher Art ausgemeiselte Bohrloch wird nun mit Pulver geladen, indem eine Patrone in das Loch gesteckt, mit einem kurzen, dicken Ladstocke (dem Staucher) festgedrückt, an einer Seite des Loches eine spitzige Raumnadel bis an das Pulver durchgebohrt und dann herausgezogen wird, nachdem das Loch an seiner Mündung mit Letten fest verdämmt und verstaucht worden ist. In das durch die Raumnadel gebildete Seitenloch wird der Zünder, gewöhnlich ein mit Pulvermasse bestrichenes Stück Rohr oder Stroh hineingesteckt, neuerdings verstaucht und an seinem heraushängenden Ende, welches ziemlich lang sein muß, angezündet. Durch die hieraus erfolgende Explosion (den Schuß) wird ein Stück der Felswand losgesprengt und solcher Art mit Bohren und Schießen fortgefahren, bis man den beabsichtigten Raum ausgehöhlt hat.

§ 67.

Da diese Arbeit mit einiger Gefahr für diejenigen verbunden ist, welche mit ihr beschäftigt sind, so sind dabei Vorsicht und Sicherheitsmaßregeln nothwendig. Dazu gehört die Beschaffenheit der Raumnadel, die, wenn sie aus Eisen besteht, sehr leicht beim Herausziehen sich an dem Gesteine, besonders wenn dieses ein quarziges ist, ritzen und einen Funken erzeugen kann, durch den die Explosion zur unrechten Zeit veranlaßt werden und dem Arbeiter das Leben oder doch die gesunden Glieder kosten kann. Auch beim Anzünden ist Vorsicht nothwendig, und es müssen Vertiefungen in einiger Entfernung vom Orte der Sprengung (Flieh-

orte) oder Schutzwände aus starken Brettern (Schußbühnen) vorhanden sein, wohin sich der Arbeiter vor dem umherfliegenden Gesteine flüchten kann.

Alle diese verschiedenen Arten der Arbeit auf dem Gesteine werden Häuerarbeiten genannt und die Bergarbeiter führen auch den Namen Häuer, womit jedoch nur die mit der Gesteinsarbeit beschäftigten bezeichnet werden. Die Werkzeuge, deren sie sich dabei bedienen, werden das Häuer- oder Gruben-Gezähe oder Gezähe schlechtweg genannt.

§. 68.

Die Gewinnung der nutzbaren Mineralien, welche den Zweck der Bergwesensarbeit bildet, erfordert eine planmäßige Vertheilung der Arbeiten, sowie eine nach der Beschaffenheit ihrer Lagerstätten oft sehr verschiedene Methode des Abbaues. Als solche Methoden werden gewöhnlich genannt: der Straßenbau, der Firstenbau, der Querbau, Pfeilerbau u. a. m., welche sich mit Worten schwer beschreiben lassen und ohne sehr genaue Zeichnungen oder den Augenschein einer Grube kaum ihrer Wesenheit nach aufgefaßt werden können. Für den Bergjuristen muß es hinreichen hier zu erfahren, daß nicht jede Methode für alle Fälle passend sei und daß die Anwendung einer unpassenden Methode oder ein ganz regelloses, unmethodisches Umherwühlen unter der Erde sehr leicht dahin führen kann, die vorhandene Lagerstätte nur höchst unvollständig abzubauen oder gar dieselbe, noch lange ehe sie erschöpft ist, zu einer regelmäßigen Bearbeitung für immer oder für sehr lange Zeit untauglich zu machen. Jede solche den Regeln der Bergbaukunst zuwidere oder planlose Führung der Abbauarbeiten oder Vernachlässigung der weiter unten zu erörternden Sicherungsmaßregeln wird Raubbau genannt, und hat sehr oft entweder den Einsturz der Grube, oder die Unmöglichkeit zur Folge, den an anderen Punkten derselben vorkommenden Mineralien beizukommen. Im wesentlichen gilt als eine der Hauptregeln, daß neben den eigentlichen Gewinnungsarbeiten stets, und in systematischem Zusammenhange mit diesen, auch Aufschlußarbeiten und Hoffnungsbaue getrieben werden, deren Zweck die Aufsuchung und Erforschung der Nebengänge, Trümmer und Klüfte, so wie die Zugänglichmachung von Erzablagerungen ist, deren Vorhandensein in der Nähe aus wissenschaftlichen Gründen vermuthet oder durch Berechnung mit Gewißheit vorausgesetzt werden kann. Sehr oft sind diese Arbeiten, besonders im Anfange,

nicht lohnend und erfordern einen Theil des Gewinnes der eigentlichen Abbauarbeiten; allein wenn auch eben deshalb der augenblickliche Vortheil eines einzelnen Bergbauunternehmers ihn minder geneigt machen kann, solchen Arbeiten Geld und Mühe zu widmen, so gehören sie doch zu den wesentlichen Bedingungen des Gelingens und Fruchtbarwerdens des Bergbaues überhaupt, und bilden im Zusammenhange mit den übrigen Regeln der Bergwerksführung das, was man Bergraison zu nennen pflegt.

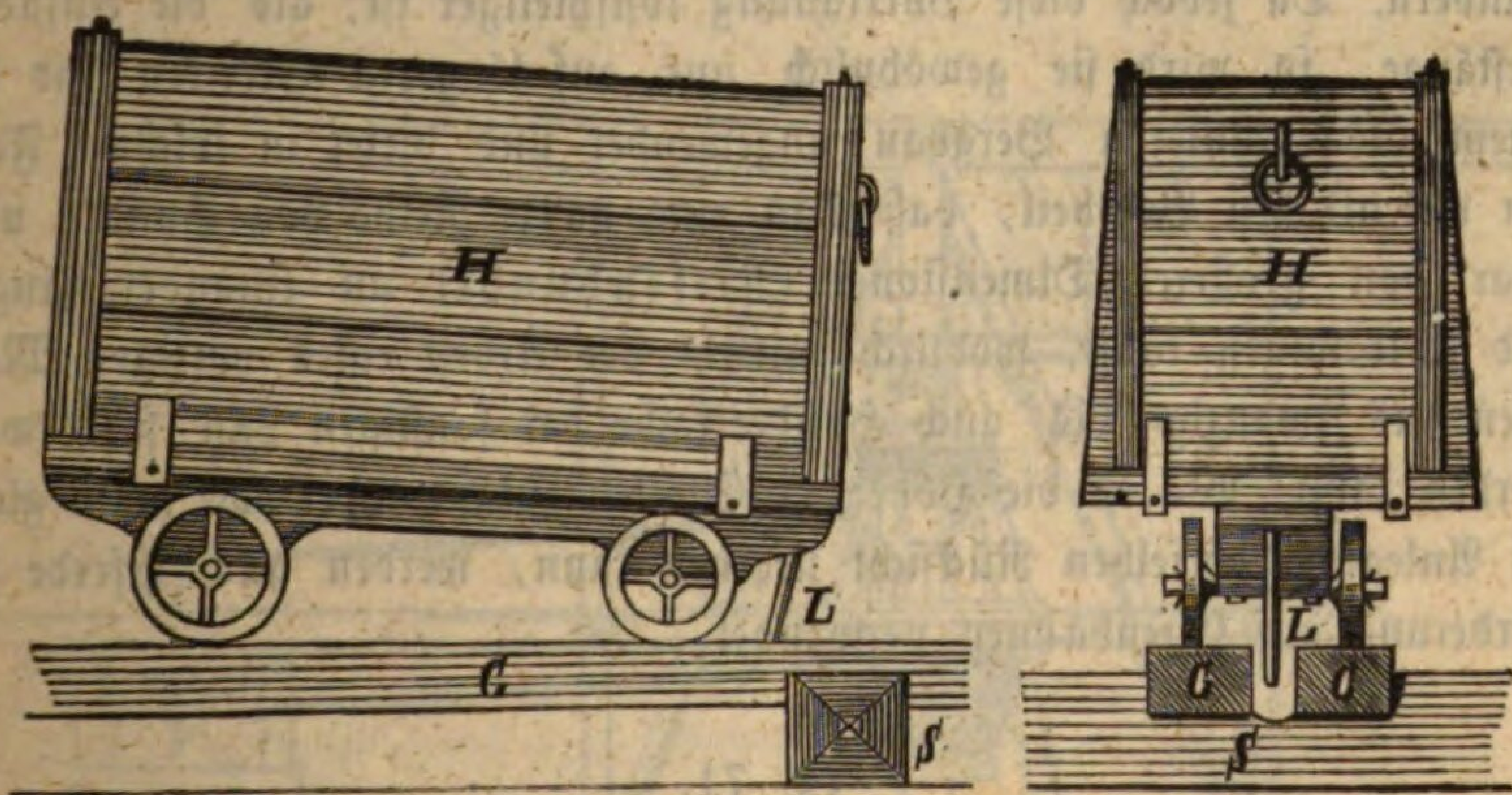
§. 69.

Es ist nicht genug, daß Erze, Kohlen oder andere nützliche Mineralien auf zweckmäßige Weise in der Grube gewonnen werden, sondern es ist auch erforderlich, sie aus derselben zu Tage zu bringen, um sie dort ihrer weiteren Verarbeitung zuzuführen. Das Herausbringen der in der Grube gewonnenen Mineralien nennt man die Förderung, welche einen eigenen Zweig der Bergbaukunde bildet.

Man unterscheidet vor allem die senkrechte Förderung in die Höhe (Schachtförderung) und die horizontale aus dem Gebirge heraus durch Stollen (Stollenförderung). Es können jedoch beide Gattungen derselben in verschiedener Art miteinander combinirt werden. Wenn man zum Beispiele aus verschiedenen Punkten der Grube horizontal die gewonnenen Erze nach einem Mittelpunkte bringt, von wo sie dann in einem Schachte emporgezogen werden, so ist das eine Streckenförderung bis zum Hauptschacht und von da an die gewöhnliche Schachtförderung. In einem tonnlägigen Schachte geschieht die Förderung ebenfalls aufwärts, jedoch nicht senkrecht, sondern in derjenigen Neigung, welche der Schacht selbst hat. Es geschieht auch häufig, daß ein Theil der Förderung anfangs sogar die Richtung nach abwärts nimmt, was dann der Fall ist, wenn ein Hauptfördernißstollen eine Grube an ihrem tiefsten Punkte durchzieht und aus den oberhalb gelegenen Strecken Verbindungsschläge mit demselben vorhanden sind. Diese sind entweder senkrechte Gesenke oder schiefe Abteufungen, durch welche man meistens in hölzernen Rinnen die losgebrochenen Mineralien in den Hauptstollen hinabrollen läßt; man nennt deshalb solche schiefe Gesenke auch Schutte oder Rollschutte.

§. 70.

Die Werkzeuge und Geräthe, mit denen gefördert wird, sind je nach der Art der Förderniß verschieden. In Stollen und Strecken geschieht die Förderung mittels viereckigen auf Rädern gestellten Kästen, die mit Erzen gefüllt und durch einen von hinten auf dieselben wirkenden Arbeiter so rasch als möglich fortgestoßen oder geschoben werden; diese Art von Karren heißen seit unvordenklichen Zeiten *Hunde* oder *Gruben-*



hunde. *) Damit jedoch das Fortbewegen derselben rasch genug ohne Hinderniß und mit geringerer Kraftanstrengung des Arbeiters geschehe, welcher *Fördermann*, *Förderer*, *Hundeläufer* oder *Hundestößer* genannt wird, ist auf der Sohle des Stollens oder der Strecke eine Reihe an einander stoßender einfacher Bretter gelegt, auf denen als auf ebenem Boden der Hund zu laufen hat; um aber das Abweichen von diesen Brettern, die man das *Gestänge* nennt, zu vermeiden, was bei nicht sehr geübten Förderleuten leicht geschehen kann, pflegt man auch bisweilen zwei schmälere Bretter neben einander der Art zu legen, daß eine kleine, höchstens ½ bis 1 Zoll breite Spalte zwischen beiden

---

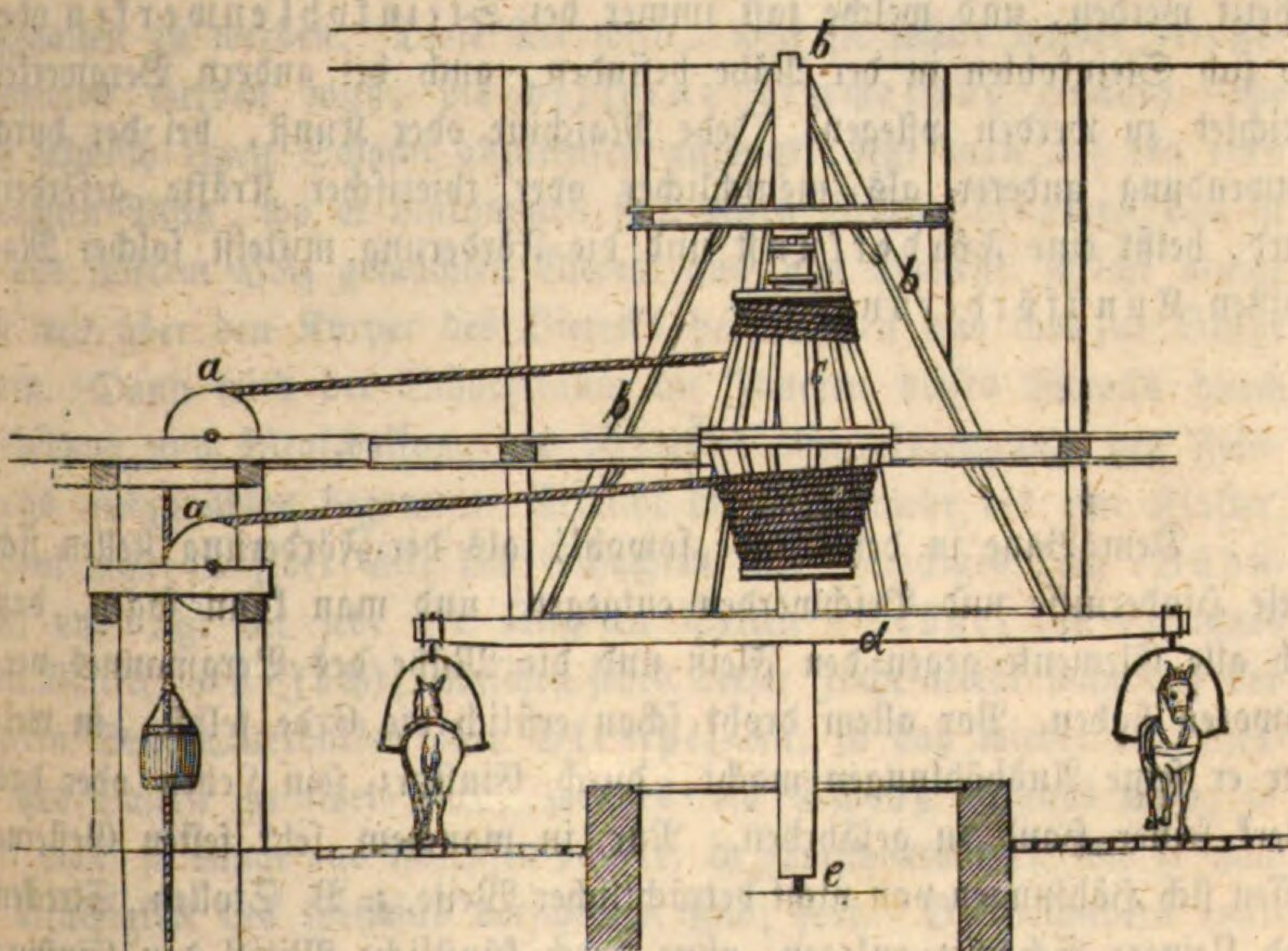
*) *Erklärung des Holzschnitts.* H Hund, G Gestänge, S Schwelle, L. Leitnagel.

offen bleibt und versieht den Grubenhund mit einem zwischen den Rädern hinabreichenden Stifte (Leitnagel), welcher innerhalb der Spalte fortgeht und das Hinabgleiten der Räder über die Bretter verhindert. Durch fortwährende ähnliche Verbesserungen bei der Grubenförderung, welche theils auf die Herstellung eines sicheren Geleises für die Grubenhunde, theils auf die Vermehrung der durch sie fortzubringenden Last bei gleichzeitiger Verminderung der Kraftanwendung abzielten, kam man in der Bergbaukunst noch früher als bei dem Transport auf der Oberfläche der Erde auf die Erfindung der Schienenwege und baute zu diesem Zwecke Holzbahnen, dann auch wirkliche Eisenbahnen und construirte die Räder der Grubenhunde dieser Vorrichtung entsprechend mit Rändern. Da jedoch diese Vorrichtung kostspieliger ist, als die einfacher Gestänge, so wird sie gewöhnlich nur auf längeren Strecken und bei einem ausgedehnteren Bergbau angewendet und bietet in solchem Falle den wesentlichen Vortheil, daß man eine ganze Reihe von Hunden und zwar von größeren Dimensionen (Riesenhunde) an einander hängen und fortbewegen kann, wodurch mittels der Arbeit eines einzigen Menschen das Zwanzig- bis auch Hundertfache der sonstigen Last fortbewegt werden kann. Wo es die Höhe der Stollen zuläßt, oder wo man gleich bei Anlegung derselben Rücksicht nehmen kann, werden auch Pferde zur Förderung auf Eisenbahnen verwendet.

§. 71.

Die Schachtförderung wird in Gefäßen vollführt, welche in den Schächten emporgezogen werden. Es sind dieß entweder hölzerne Kübel, größere Tonnen, auch wohl lederne Säcke und Schläuche oder auch selbst eigentliche Grubenhunde, welche, wenn sie zu Tage herauskommen, auf einem Gestänge oder auf einer Eisenbahn ohne erst umgefüllt zu werden weiter gebracht werden. Man bedient sich zum Aufziehen derselben verschiedener Maschinen, — die einfachste ist eine gewöhnliche Winde, wie man sie bei Brunnen-Grabungen kennt; sie wird Haspel genannt und von Menschenhänden bewegt; es sind zwei Kübel in Bewegung, von denen der eine leer hinabgelassen wird, während der gefüllte emporsteigt. Ein an der Winde sich auf- und abwickelndes Seil vermittelt die Bewegung. Complicirter ist der Göpel, welcher seiner Natur nach nichts anders ist, als eine in aufrechter Stellung angebrachte Winde, auf welcher sich das ober dem Schachte über zwei Rollen (Schachtschei-

ben) auf= und abgehende Seil auf= oder abwickelt. Der Göpel wird entweder von mehreren, an kreuzweise gesteckten horizontalen Stangen wirkenden Arbeitern bewegt, wie man das auch ober Tags beim Häuserbaue beobachten kann, bei denen man sich einer ähnlichen Vorrichtung zur Emporbringung der Balken bedient; gewöhnlich aber baut man den Göpel größer, umgibt ihn mit einem stark gezimmerten Korbe, um den sich die Seile winden, und verlängert die horizontalen Stangen, womit er bewegt wird, der Art, daß Ochsen oder Pferde daran gespannt werden können. Mittels einer solchen Maschine, über welche noch ein Gebäude: „das Göpelhaus" errichtet wird, kann man bedeutende Lasten aus der Tiefe emporziehen. *)



§. 72.

Allein theils um die Kraft der Förderung zu erhöhen, theils zur Ersparung der kostspieligen Erhaltung der Zugthiere und um einen regelmäßigen Gang der Maschine zu veranlassen, wird sehr häufig irgend eine Naturkraft als Bewegungsmittel angewendet; und zwar wo solches

*) Erklärung des Holzschnitts. a Seilscheiben. b Gebälk des Göpelhauses. c Korb. d Hebel für die Bespannung. e Umdrehungszapfen.

vorhanden ist oder herbeigeschafft werden kann, das Wasser, und wo dieß nicht der Fall ist und Brennstoff vorhanden, der Dampf. Wenn man Wasser in gehöriger Quantität hat oder durch die Errichtung eines Teiches, in welchem die Gewässer eines Thales zusammenfließen, sich verschaffen kann, so bedient man sich der Wirkung großer Wasserräder und bringt durch eine Vorrichtung zum Hemmen des Rades (einen Bremshebel) die Bewegung oder das Stillestehen derselben in seine Gewalt. Man nennt diese Art Maschinen Bremskünste oder Wasserkünste. Diese können, wenn man in der Grube Wasser genug hat, auch im Inneren des Bergwerkes errichtet werden.

In der neueren Zeit bedient man sich zum Fördern auch der Dampfmaschinen, welche entweder mit Holz, meistens aber mit Steinkohlen geheizt werden, und welche fast immer bei Steinkohlenwerken oder wo sich Steinkohlen in der Nähe befinden, auch bei andern Bergwerken errichtet zu werden pflegen. Jede Maschine oder Kunst, bei der durch Anwendung anderer als menschlicher oder thierischer Kräfte gefördert wird, heißt eine Förderkunst und die Förderung mittelst solcher Maschinen Kunstförderung.

§. 73.

Dem Baue in der Grube sowohl, als der Förderung stellen sich viele Hindernisse und Beschwerden entgegen, und man kann sagen, daß sich alle Elemente gegen den Fleiß und die Mühe des Bergmannes verschworen haben. Vor allem droht schon erstlich die Erde selbst, in welcher er seine Aushöhlungen macht, durch Einsturz sein Leben oder das Werk seiner Hand zu gefährden. Nur in manchem sehr festen Gesteine lassen sich Höhlungen von nicht beträchtlicher Weite, z. B. Stollen, Strecken und kleinere Schächte anlegen, ohne durch künstliche Mittel den Einsturz derselben verhindern zu müssen; gewöhnlich aber lösen sich durch die mancherlei Sprünge und Klüfte, welche jedes Felsgestein durchziehen und den verwitternden Einflüssen des Wassers und der atmosphärischen Luft Spielraum gewähren, einzelne Theile der Gebirgsmasse los, und veranlassen entweder von oben oder von den Seiten wirkend ein Zusammengehen oder Zusammenbrechen des ausgearbeiteten Raumes. Man muß daher solchen Einstürzen durch künstliche Stützen zuvorkommen und außerdem den Bau so einrichten, daß möglichst wenige Einwirkungen so ge-

fahrdrohender Art Platz greifen können. Die künstliche Unterstützung der über und neben ausgehöhlten Räumen stehenbleibenden Felsmassen kann auf zweierlei Art bewerkstelligt werden. Gewöhnlich sucht man durch zweckmäßig angebrachte hölzerne Stützen, oder durch die Ausmauerung solcher Räume dem Uebel abzuhelfen. Im ersten Falle ist es nicht gleichgiltig ob man es mit einem Schachte oder schachtähnlichen Raume, z. B. Schutte, Gesenke, oder ob man es mit einem Stollen, einer Strecke u. dgl. zu thun habe. Die Unterstützung durch hölzerne Balken und Stützen, welche im allgemeinen Zimmerung oder Grubenzimmerung genannt wird, heißt bei Schächten Schachtzimmerung. Ein Schacht muß in der Regel zweimal gezimmert werden. Das erste Mal geschieht die Zimmerung nur vorläufig während des Abteufens, um nicht, ehe man am Grunde desselben ist, durch einen Bruch oder Einsturz aufgehalten zu werden. Diese Art wird, weil sie später wieder herausgenommen werden muß, die verlorne Zimmerung genannt. Ehe man nämlich einen Schacht abzuteufen anfängt, legt man auf den eben gemachten Platz, wo er hinkommen soll, einen Schachtkranz, das ist ein aus starkem Holz gemachtes Viereck aus vier Balken, welche einige Fuß weit über den Körper des Vierecks hervorragen und ihm zur Stütze dienen. Dann wird der Schachtraum im Inneren dieses Vierecks durch Aushebung und Wegschaffung des Erdreichs oder Sprengung des Felsbodens auszuhöhlen begonnen. Erreicht die Tiefe mehr als eine Klafter, so haut man in jeder Ecke des Schachtes ein viereckiges Loch (Bühnloch) und legt an jede der längeren Seiten (Stöße) des Schachtes einen Balken (ein Joch); zwischen jedes dieser Joche treibt man auf der kürzeren Seite Querbalken oder Stempel ein, so daß wieder ein Viereck aus Balken gebildet wird, welches ein Schloß genannt wird; so fährt man, so lange das Abteufen dauert, in Zwischenräumen, die je nach der Brüchigkeit des Gesteins verschieden sind, fort. Bei besonders rolligem oder lockerem Gesteine kann man auch noch genöthiget sein sich durch Bretterwände oder durch „Ladehölzer," d. i. hinter den Jochen und Stempeln eingetriebenen Latten aus starkem Holze, von einer oder der anderen Seite vor dem Hereinrollen des Erdreichs zu schützen. Ist der Schacht einmal ganz abgeteuft, so wird die wirkliche oder echte Zimmerung von unten auf nach oben unternommen und kann entweder durchaus, indem ein Viereck von Balken an das andere stößt (im ganzen Schrott), oder nur in Zwischenräumen ausgezimmert werden, je nachdem man von der Beschaffenheit und dem Drucke des Gesteines mehr

oder weniger Nachtheil zu besorgen hat. In ähnlicher Weise werden auch Gesenke im Schutte ausgezimmert.

§. 74.

In Stollen und Strecken wirkt ein doppelter Druck des Gebirges, welchem durch die Zimmerung begegnet werden muß. Es ist ein senkrechter Druck auf die Decke oder die Firste und ein Seitendruck von einer oder der anderen, oder gar von beiden Seiten. Die Unterstützung durch Holzpfähle wird je nachdem der Druck von oben oder von einer Seite kömmt, theilweise oder ganz in Anwendung gebracht. Sind die Seitenwände fest und die Firste brüchig, so werden zwischen die Seitenwände oben Querbalken eingetrieben; ist nur eine Seite brüchig, so stützt man sie durch aufwärtsstehende Pfähle, ist aber die Gefahr von mehreren Seiten. so muß man die ganze Zimmerung anwenden. Diese besteht aus Thürstöcken, ein Thürstock aus drei Holzstämmen, wovon zwei aufrecht gleichsam wie Säulen für die Seitenwände bestimmt sind, der Dritte aber auf ihnen befestigt ist und horizontal liegend dem Drucke der Firste entgegen zu wirken bestimmt ist. Die aufrechtstehenden Pfähle heißen Stämpel, der über ihnen liegende: Kappe. Man kann, wo sehr großer Druck befürchtet wird, Thürstock an Thürstock setzen; gewöhnlich aber pflegt man dieselben in kleinen Entfernungen von einander anzubringen und den Zwischenraum zwischen denselben sowohl seitwärts, als über der Kappe durch der Länge nach geschnittene kleine Pfähle (Ladehölzer) zu verschalen. Wäre auch das untere Gestein, die Sohle, nicht fest genug, so müssen unter den Stempeln Balken gelegt werden, auf welchen diese zu stehen kommen; sie heißen Grundsohlen. Wenn aus dem Stollen ziemlich viel Wasser fließt, so daß die Gestänge, auf welchen die Förderung geschieht, nicht unmittelbar auf der Sohle angebracht werden können, so müssen etwas höher als der Abfluß des Wassers Querbalken eingezwängt werden, auf denen sich dann die Gestängsbretter legen lassen; man nennt diese Vorrichtung ein Tret- oder ein Tragwerk.

Dasselbe was von Stollen gilt ist auch bei Strecken zu beobachten.

§. 75.

Die Ausmauerung unterirdischer Räume ist ebenfalls entweder Schachtmauerung oder Stollenmauerung und erstreckt sich bei letz-

terer entweder bloß auf eine oder die andere Seite des Stollens, oder verbindet durch Wölbung die Abwehr des Firstendrucks mit der Sicherung gegen den Seitendruck. In Schächten wird die Mauerung seltener und wenn es der Fall ist, meistens bei runden und elliptischen Schächten und gewöhnlich im Ganzen, nicht bloß in Zwischenräumen angewendet, wovon man in gemauerten Brunnen ein Vorbild und Beispiel im Kleinen sehen kann.

Werden größere Räume, als Schächte, Stollen, Strecken ausgehöhlt, so reicht natürlich die bloße Zimmerung oder Mauerung nicht hin, um dem Einbruche derselben vorzubeugen; in solchen Fällen aber muß der Abbau derart eingerichtet werden, daß hie und da Massen des Gesteines, selbst wenn es edle Mineralien enthalten sollte, als Stützen und Pfeiler stehen bleiben, welche wegzunehmen, um die darin befindlichen Erze zu gewinnen, offenbarer Raubbau wäre, so lange noch überhaupt in jenem Theil des Gebirges ein Bergbau möglich ist. Auch pflegt man zur Ersparung des Grubenholzes oder der Mauerung, oder auch statt derselben, sowohl größere als kleinere leere Räume mit tauben Gesteinstücken auszufüllen, was man „Versetzen" nennt. Dieser „Versatz" hat, wenn er gut angelegt ist, die Wirkung einer vollkommenen Ausfüllung und wird auch ganz besonders dort angewendet, wo man nach der Aushöhlung von Räumen, die sich näher am Tage befinden, in die Nothwendigkeit gesetzt ist, die tragbare Oberfläche der Erde vor einem Einbruche oder auch nur vor der Bildung solcher Gruben und Vertiefungen zu verwahren, wie sie dort häufig sich ereignet, wo unterirdische hohle Räume sich befinden.

Es kann auch dieser Versatz nur theilweise angewendet werden, in welchem Falle er zur Verstärkung der Zimmerung besonders dort dient, wo mehrere Strecken über einander getrieben werden, deren jede von der andern nur durch eine Bretterwand getrennt ist, auf welche die losgebrochenen tauben Gesteine (Berge oder Versatzberge) aufgehäuft und zur Erhaltung des ganzen derartigen Baues benützt werden; es geschieht dieß bei dem sogenannten Firsten- und Sohlenbau.

§. 76.

Die zweite Gefahr elementarer Unfälle für den Bergbau bildet das Wasser. Jedem nur oberflächlichen Naturbeobachter kann es nicht entgan-

gen sein, daß Schnee, Regen, Wolken und Nebelfeuchtigkeit von der Oberfläche der Erde, auf welche sie herabfallen, durch Spalten und Ritze des Untergrundes tiefer in die Erde eindringen, im Inneren der Gebirge, dort wo sich ihnen ein natürlicher Raum bietet, sich ansammeln und theilweise in der Gestalt von Quellen einen Ausweg suchen und finden. Darauf beruht das Graben von Brunnen, sowie die bekannte Eindringung der Feuchtigkeit in unterirdische Räume. Es ist daher begreiflich, daß auch in Bergwerken, wo diesen Zuflüssen, die zwar tropfenweise, aber doch reichlich genug von der Oberfläche kommen, künstliche Räume eröffnet werden, sich in denselben das durchsickernde Wasser sammeln und wenn es zunimmt, störend auf den Bergbau einwirken müsse. Aber nicht bloß Störung veranlassen die Wässer; sondern je mehr man in die Tiefe kommt, je stärker dort der Zufluß von Wässern ist, um so schwieriger, ja endlich ganz unmöglich wird, wenn man demselben keinen Ausweg verschaffen kann, endlich die Bergbauarbeit überhaupt. Es ist daher vor allem die Aufgabe des intelligenten Bergmannes, die Mittel sich des Wassers zu entledigen, ausfindig zu machen. So lange die Grubengebäude nicht tief sind, bei erst begonnenen Schächten zum Beispiele, pflegt man wohl das Wasser, welches sich am Grunde desselben sammelt, mit Kübeln und Eimern auszuschöpfen, was jedoch nur so lange angeht, als der Zufluß des Wassers noch so gering ist, daß es mehrere Stunden braucht, ehe sich wieder eine gewisse Menge im Schachte sammeln und während dieser Zwischenzeit ungestört gearbeitet werden kann. In der beständigen Abwechslung des Arbeitens und Schöpfens liegt eine wesentliche Verzögerung des Grubenbaues, welche darauf führt, sobald als möglich eine fortwährende Auspumpung des Wassers an die Stelle des periodischen Schöpfens zu setzen. Die Kraft, mit welcher solche Pumpen betrieben werden, ist verschieden. Bei geringem Wasserzuflusse ist die Kraft eines oder zweier Menschen hinreichend; bei einer größeren Tiefe aber, oder einer bedeutendereu Ausdehnung des Bergbaues werden entweder Wasser- oder Dampfkraft angewendet. Wo es an Wasser zur Betreibung des Rades, wodurch die Pumpmaschine in Bewegung gesetzt wird, fehlt, wird durch eine ganz eigene Vorrichtung der Druck des Wassers selbst, das aus der Tiefe gehoben wird, zur Bewegung der Maschine gebraucht, man nennt solche Maschinen: Wassersäulenmaschinen. Am gebräuchlichsten sind in neuester Zeit die Dampfmaschinen geworden, durch welche nicht nur Wasser in beliebiger Quantität ausgepumpt, sondern auch noch nebenbei die Förderung der Erze

besorgt wird. Man nennt eine solche Maschine eine Wasserhebekunst. Bisweilen ist es vortheilhaft, in der Mitte mehrerer Grubenbauten einen eigenen Schacht auf demjenigen Punkte anzulegen, an welchem sich durch die nach allen Seiten dort zusammen sich neigenden Klüfte und Spalten das Wasser aus allen umliegenden Grubenbauen sammeln muß, wenn ihm durch das Vordringen bergmännischer Aushöhlungen ein Raum dazu geöffnet wird; stellt man auf einem solchen Schachte, den man „Kunstschacht" nennt, eine Wasserhebemaschine auf, so findet man bald, daß sich das Wasser in den umliegenden Grubenräumen vermindert, während der Kunstschacht sich immer von neuem in seiner Tiefe mit Wasser füllt, welches dann von der Maschine weggeschafft wird. Er entwässert daher nicht nur einen einzigen Theil der Grube, sondern alle jene unterirdischen Räume, deren Klüfte und Spalten die Richtung nach jener Gegend haben, in deren tiefstem Punkte der Schacht sich befindet.

§. 77.

Hat man keinen Schacht, oder würde die Wasserhebung in einem Schachte zu viele Kosten erfordern, so ist es, wenn das Terrain es gestattet, vortheilhaft, sich durch einen Stollen aus dem tiefsten Punkte des Thales so weit als möglich, sei es auch durch taubes Gestein, in das Gebirge durchzuarbeiten, in welchem sich der Bergbau befindet, den man vom Wasser befreien will. Ein solcher Stollen, welcher mit einer regelmäßigen Neigung zum Zwecke eines regelmäßigen Wasserabflusses in das Gebirge geführt wird und im Französischen ein Wasserabflußstollen *) genannt wird, heißt in der deutschen Bergmannssprache „Erbstollen," welcher Ausdruck sich mehr auf die gesetzlichen Rechte desselben, als auf die Bestimmung und den Zweck bezieht. Es wäre jedoch dem Bergwesen sicherlich ohne Eintrag wenn man sie, wie hie und da schon geschieht, einen „Entwässerungsstollen" nennen wollte. Der Zweck eines solchen Stollens ist hauptsächlich, das Wasser aus allen über demselben liegenden Grubenräumen abzuleiten und auf der gegen den Tag zu geneigten Sohle abfließen zu machen; ein zweiter, wenn auch nicht der Hauptzweck desselben, besteht darin, daß durch denselben eine Verbindung nach außen und mit ihr die Beförderung eines

---

*) Galérie d'écoulement.

besseren Luftzuges in der Grube bewerkstelligt werde, als außerdem in solchen Räumen zu herrschen pflegt; man bedient sich, um die Wirkungen des „Erbstollens“ zu bezeichnen, der, wenn der Erbauer desselben gewisser Rechte theilhaft werden soll, nicht bloß die Dienste des Entwässerns sondern auch der Luftführung leisten muß — des Ausdruckes „Wasserlösen“ und „Wetterbringen.“ Eine Grube, welche durch starkes Zuströmen von Wasser der Wasserlösung bedürftig ist, wird nach den Gesetzen fast aller europäischen Staaten zu gewissen Leistungen an denjenigen verhalten, welcher ihr durch einen Erbstollen das Wasser löst; dieses Recht auf eine Art von Tribut von Seite der entwässerten Gruben geht, wenn jemand Anderer einen tieferen Erbstollen anlegt und dadurch die Wässer an tieferen Punkten, als die des ersten Erbstollens sind, ableitet, auf diesen letzteren über, was man das Enterben des alten Erbstollens nennt. Vielleicht hat von dieser durch Erben und Enterben bezeichneten Bestimmung der alten Berggesetze der Wasserabflußstollen seinen sonst schwer zu erklärenden Namen, oder von der Nebenbedeutung des Wortes „Erben,“ womit ein über die Lebensdauer hinausreichendes, nachhaltiges Verhältniß ausgedrückt werden will.

§. 78.

Auch die Luft bietet dem Bergwerksbetriebe manche Hindernisse und Gefahren. Die Luft in der Grube selbst wird bergmännisch Wetter (stets nur in vielfacher Zahl üblich) genannt und man theilt dieselben in gute und frische Wetter, in matte Wetter, das heißt solche, in denen das Licht nicht mehr brennt und das Athmen schwerer wird, und endlich in „schlagende Wetter,“ d. i. Luftarten, deren Zusammensetzung bei Berührung mit der Flamme eine Explosion zur Folge hat. Eine Grube bedarf, um in Bezug auf ihre Wetter gehörig zugänglich zu sein einer leichten und raschen Circulation der Luft. Diese wird am gewöhnlichsten dadurch hergestellt, daß die Verbindung zweier Eingänge von außen im Innern der Grube hergestellt wird. Wenn z. B. in einer Grube, in welcher bisher bloß ein Stollen besteht, dieser bereits so lang ist, daß bis zu seinem Endpunkte keine frische Luft mehr gelangt; so ist dem Uebel alsogleich abgeholfen, so wie man entweder von einer anderen Seite her einen Stollen vom Tag aus auf diesen Punkt führt, oder (was auch das gewöhnlichere Mittel ist) über dem Endpunkte des Stollens einen Schacht oder auch nur ein Bohrloch bis zum Stollen

abteuft, wodurch augenblicklich die äußere Luft in Verbindung tritt und stets frische Luft der bei der entgegengesetzten Oeffnung abziehenden verdorbenen nachströmt. Man nennt solche Stollen und Schächte Wetterstollen und Wetterschächte. Wenn innere Grubenräume, von denen der eine gute, der andere üble Wetter hat, in derjenigen Weise durch eine Strecke mit einander verbunden werden, daß die matteren Wetter abziehen und bessere nachströmen können, so nennt man jene Strecke einen Wetterschlag oder eine Wetterstrecke. Da die erwärmte Luft leichter ist als die kalte und daher dem Nachströmen der letzteren Raum macht, so kann auch durch Vorrichtungen, wodurch die Luft erwärmt wird, ein besserer Zug derselben befördert werden. Eine Vorrichtung zur Erwärmung der Grubenluft nennt man Wetterofen.

§. 79.

Allein nicht immer reichen diese, den natürlichen Abzug der schlechten Luft befördernden Mittel aus, sondern es muß bisweilen zu dem zwar an sich unvollkommenen, doch für einige Zeit ausreichenden Mittel gegriffen werden, die Luft künstlich zuzuführen. Man bedient sich hiezu hölzerner, viereckiger oder auch, jedoch seltener, runder metallener Röhren, welche vom Tage aus bis an denjenigen Punkt der Grube geführt werden, welcher Wettermangel leidet. Diese Röhren, welche man Lutten nennt, haben bei der Schachtmündung oder dem Stollenloche, wo sie beginnen meistens eine weitere trichterförmige Oeffnung. Durch die Lutten ziehen, entweder frische „Tagwetter," das ist äußere Luft bis an den wetternöthigen Ort, oder matte Wetter ziehen aus derselben Grube heraus; diejenigen Röhrenleitungen, durch welche sie herausziehen, bedürfen keiner trichterförmigen Erweiterung. Zwei solche Lutten ersetzen, wenn auch mangelhaft, die Stelle zweier Oeffnungen, sie thun aber dann die besten Dienste, wenn es möglich ist, sie bei einer anderen Oeffnung der Grube, z. B. bei einem entfernten Bohrloche, ausmünden zu lassen. Handelt es sich um eine Zuführung von Luft, welche durch das bloße Anlegen von Wetterlutten allein nicht bewerkstelligt werden kann, so bedient man sich eigener Maschinen, um gute Luft zu- und schlechte abzuführen. Thun sie nur das Erstere, so heißen sie blasende, thun sie bloß das Zweite, so heißen sie saugende Maschinen; kann man beide Wirkungen mit einander verbinden, so sind es blasende und saugende Maschinen. Man kennt deren verschiedene; die einfachsten sind Blase-

bälge, natürlich von besonderer Construction und denen ähnlich, die man bei Schmelzöfen anwendet. Eine sehr gebräuchliche blasende Maschine ist der sogenannte Wetterfocher oder das Wetterrad, ein runder trommelähnlicher Kasten, in dessen Innerem sich Windflügel befinden, während eine verlängerte Oeffnung an seiner Peripherie sich an die Wetterlutten anschließt. Durch das Drehen des Rades mittels einer Kurbel wird die Luft an die Peripherie der Trommel und von da in die Lutte getrieben, während sie bei den in der Mitte der Trommel angebrachten Oeffnungen fortwährend nachströmt. Diese Maschine ist ähnlich gebaut, wie die in der Landwirthschaft gebräuchlichen Spreumühlen.

Da das Wasser gewöhnlich viel atmosphärische Luft mit sich führt, so pflegt in Gruben, in denen etwas stärkerer Wasserzufluß ist, frische Luft selten zu fehlen; die künstliche Hineinleitung eines mit Heftigkeit fallenden Wasserstrahles ist daher ein sehr zweckmäßiges Mittel zur Verbesserung der Luft, und die Vorrichtung hiezu heißt Wassertrommel. Durch die Anlegung von Erbstollen, welche zugleich Wasser lösen und Wetter bringen, wird sehr zweckmäßig der Wasser- und Wetternoth gleichzeitig abgeholfen.

§. 80.

Explodirende oder sogenannte schlagende Wetter müssen ebenfalls wo möglich abgeleitet oder in kleinen unschädlichen Mengen, ehe sie sich sammeln können, angezündet (abgebrannt) werden. Sie verursachen besonders in Kohlengruben viele Unglücksfälle, weil sie oft plötzlich aus einer kaum gemachten Oeffnung ausströmen, sich an den Grubenlichtern der Bergleute entzünden, durch eine heftige Explosion innerhalb eines gewissen Raumes alles tödten, was sich darin befindet und selbst einen Theil der Grube zerstören, indem sie entweder durch die Erschütterung einen Einsturz oder durch die Entzündung einen Brand verursachen. Zur Vermeidung solcher zufälligen Entzündungen an den Grubenlichtern werden die nach ihrem Erfinder sogenannten Davyschen Lampen angewendet, bei denen die Flamme der Lampe von einem eng geflochtenen Drahtgitter umgeben ist.

Da jedoch diese Drahtlampen nicht jene Helle verbreiten, welche die Bergleute bei offenen Lampen gewohnt sind, so genügt natürlich die bloße Anschaffung und Einführung solcher Lampen nicht, es muß viel-

mehr sorgfältig darüber gewacht werden, daß diese Lampen wirklich und ausschließlich von den Arbeitern angewendet und das Drahtgeflecht in gutem Stande erhalten wird, sonst kann durch eine einzige Lampe, deren Geflecht an einer Stelle zerrissen ist, eine furchtbare Explosion veranlaßt werden. In größeren englischen Bergwerken ist ein eigener Aufseher zur Ueberwachung der Sicherheitslampen angestellt welcher „Davyman" genannt wird, und doch ist es eben keine Seltenheit, von Unglücksfällen in englischen Kohlengruben zu hören, welche größtentheils der sehr mangelhaften englischen Bergpolizei zur Last fallen.

§. 81.

Allein nicht bloß durch entzündbare Gasarten bedroht das Feuer mittelbar die Sicherheit der Gruben und ihrer Bearbeiter; auch unmittelbar kann in denselben Feuer entstehen, und ein „Grubenbrand" läßt sich oft in seinen tödtlichen, verheerenden Wirkungen, wenn er zu spät bemerkt wird, gar nicht oder nur mit ungeheuren Opfern hemmen oder ersticken.

Er kann durch bloße Unvorsichtigkeit entstehen, wenn z. B. eine offene brennende Lampe an einem Orte liegen gelassen wird, wo sie hölznes Zimmerwerk ergreifen kann, in welchem Falle sich, besonders wo guter Wetterzug ist, die Flamme blitzschnell durch alle mit Holz ausgezimmerten Grubenräume verbreitet, die vom Entfliehen abgeschnittenen Arbeiter im Rauche erstickt und durch ungeheure Hitze, die sich entwickelt und nothwendigerweise selbst das festeste Gestein auszudehnen und zu zerklüften im Stande ist, so wie durch die Verkohlung und Verbrennung aller Stützen die ausgehöhlten Räume einstürzen macht und leicht ein ausgedehntes Bergwerk gänzlich vernichten kann, wenn nicht energische Maßregeln zur Dämpfung des Brandes angewendet werden können. Freilich ist eine strenge Aufsicht, geregelte Ordnung im Bergwerke und gute Disciplin der Arbeiter zur Vorbeugung solcher Fälle nützlicher als jede nach bereits geschehenem Unglücke ergriffene Maßregel, und die Berggesetzgebung muß eben wegen der Schwierigkeit der Dämpfung solcher Grubenbrände vorzüglich darauf Bedacht nehmen, dem Entstehen derselben zuvorzukommen; allein leider gibt es noch andere Gelegenheiten zur Entstehung von Bränden, die nicht in der Willkür der Menschen liegen oder doch nicht immer in der Unvorsichtigkeit eines Einzelnen ihren Grund haben. Es gibt gewisse Mineralien, welche unter Zutritt von Luft und Feuchtigkeit sich zersetzen und bei dieser Zersetzung eine bedeu-

tende Hitze entwickeln, welche bisweilen so weit sich steigern kann, daß brennbare Stoffe, z. B. Stein- oder Braunkohlen, sich entzünden. Schwefelkiese, welche übrigens nicht bloß in Kohlengruben vorkommen, gehören hieher; aber auch manche Körper, z. B. Kohle selbst, ist in staubförmiger feiner Zertheilung der Selbstentzündung fähig. Aufmerksamkeit auf jedes noch so vereinzelte Mineralvorkommen in der Grube und Reinhaltung derselben von den Abfällen, Splittern und dem feineren Staube, der bei der Arbeit selbst unvermeidlich ist, nach derselben aber sorgfältigst aus der Grube geschafft werden muß, sind auch in solchen Fällen gute Vorbeugungsmittel; doch gar leicht kann hier etwas dem Auge des Beamten oder Aufsehers entgehen, oder in einem längst verlassenen Grubenraum durch irgend ein hinzutretendes kleines Elementarereigniß Anlaß zu einer Entzündung gegeben werden, wie man insbesondere bei Kohlengruben viele Beispiele hat.

§. 82.

Die Anstalten zur Dämpfung eines Brandes oder zur Rettung des übrigen Bergwerkes von dem Weitergreifen des Feuers sind in ihrer technischen Ausführung unter verschiedenen Verhältnissen der Grube und des darin geführten Baues sehr verschieden. Im allgemeinen aber lassen sich zwei Hauptarten zur Dämpfung des Brandes angeben, nämlich: Ersäufung der Grube oder doch der in Brand stehenden Theile derselben, und Erstickung des Brandes durch luftdichte Verdämmung.

In solchen Bergwerken, in denen viel Wasser zufließt, so daß es fortwährender Hebung desselben bedarf, pflegt man in Brandfällen, insbesondere wenn sie sich in tieferen Theilen der Grube ereignen, die Wasserhebemaschinen außer Betrieb zu setzen, die noch unangegriffenen oder noch zugänglichen Verzweigungen des unterirdischen Baues möglichst gut abzusperren, und das Wasser so lange steigen zu lassen, bis es die Gegend des Brandes erreicht und denselben löscht. Freilich geht dabei auch manches zu Grunde, die Arbeit muß längere Zeit ausgesetzt werden, und selbst bei Wiedereröffnung des Bergwerkes muß Vorsicht angewendet werden, da das Wasser zwar den Brand löscht, jedoch die zurückbleibende Feuchtigkeit, welche der neuerlichen Zersetzung der Schwefelkiese günstig ist, oft einen Wiederausbruch des Feuers befürchten lassen kann, daher es in diesem Falle selbst vortheilhaft sein kann, wenn in der Grube

selbst der Wasserzufluß nicht stark genug ist, Wasser vom Tage z. B. aus einem nahen Teiche oder Flusse hineinzuleiten.

Wo man entweder kein Wasser hat, oder durch dasselbe den Brand für die Dauer zu dämpfen nicht hoffen kann, oder große Nachtheile vom Wasser befürchten muß (z. B. in Salzgruben), muß man sich mit der möglichst luftdichten Verstopfung aller Oeffnungen und Zugänge des Bergwerkes begnügen. Ist diese so dicht, daß nicht so viel Luft, als zum Brennen und Glimmen nöthig ist, eindringen kann, so erstickt der Brand; allein da es unmöglich ist, auch jene Quantitäten Luft abzuhalten, die durch Spalten und Risse des Gebirges mit der durchsinkenden Feuchtigkeit eindringen, so gelingt dieß selten vollkommen; sondern der Brand wird nur aufgehalten und auf ein Minimum der Erhitzung reducirt, pflegt aber, sobald neuerdings Luft hinzutritt, sogleich wieder weiter zu glimmen. Es ist daher nicht rathsam, solche Gruben wieder zu öffnen, ehe nicht lange Zeit, oft viele Jahre verstrichen sind. Am dienlichsten zur Rettung des noch unangegriffenen Theiles ist es, wenn man den entzündeten Theil so nahe als möglich am Brande durch breite Aushöhlungen und aufgeführte Mauern und Dämme aus Lehm und Ziegeln von der übrigen Grube abschließt, und diesen abgeschlossenen Raum, „das Brandfeld“ genannt, in sich ausbrennen läßt, so lange brennbarer Stoff in demselben vorhanden ist. Durch kunstgerechte Führung dieser Dämme und geschickte Absperrung rettet man wenigstens die Grube selbst mit Aufopferung eines Theiles.

Das „Brandfeld“ ist für viele Jahre unzugänglich; es sind Fälle von Grubenbränden bekannt, die vor 60—70 Jahren ausgebrochen sind und heute noch, freilich abgeschlossen von den nachbarlichen Bergwerken, in Brand stehen.

Daß bei solchen Anlässen nicht bloß der vom Unglück betroffene Besitzer, sondern im allgemeinen, nationalökonomischen Interesse und zum Schutze der Nachbarn sowohl, als der Oberflächen-Eigenthümer, die öffentlichen Autoritäten berufen sind mitzuwirken, bedarf wohl so wenig eines Beweises, als deren Eingreifen bei Feuerbrünsten, Waldbränden u. dgl. in Frage gestellt wird. Daher ist eine nähere Kenntniß von den Ursachen und Hilfsmitteln solcher Katastrophen nicht bloß für die Berggesetzgebung selbst, sondern auch überhaupt in politisch-administrativer Beziehung zu wissen nicht überflüssig.

§. 83.

Als eine Hauptbedingung, ohne welcher weder die richtige Führung einer Aushöhlung im Innern der Grube, noch irgend ein regelmäßiger und vor Unglücksfällen schützender Bau möglich ist, wird aber genaue Kenntniß der Ausdehnung des Bergwerkes und derjenigen Fertigkeiten und wissenschaftlichen Hilfsmittel erfordert, durch welche man unterirdische Räume mißt, berechnet und in Zeichnungen darstellt.

So wenig eine regelmäßige Verwaltung des Eigenthums der Erdoberfläche ohne genaue Vermessung und Eintheilung desselben möglich ist; so wenig ein Seefahrer auf der Fahrt den leitenden Compaß und seine Seekarten entbehren kann; eben so wenig ist ein rationeller Bergbau ohne jener Wissenschaft denkbar, welche der Franzose géométrie souterraine, unterirdische Meßkunst, der Deutsche nach alter Bergmannsweise „Markscheidekunst" nennt. Etymologisch bedeutet „Markscheiden" das Vermessen von Grenzen (Marken); da jedoch der die Grenzen des unterirdischen Eigenthums vermessende Geometer seit jeher Bergmann sein und auch das Fallen, die Mächtigkeit und das Streichen der Gänge, Klüfte, Flötze u. s. w. zu berechnen und auf Karten darzustellen verstehen mußte, umfaßt auch der etymologische Begriff des Wortes nur einen Theil der Sache. Die Markscheidekunst ist in der Wirklichkeit der Inbegriff der gesammten unterirdischen Geometrie, und lehrt nicht nur „einen schon bestehenden Grubenbau sammt der darüber befindlichen Taggegend im Zusammenhange aufnehmen und in einem Bilde darstellen, sondern sie beschäftigt sich auch mit der Erhebung verschiedener Resultate, die dem praktischen Bergmanne zum Wegweiser dienen" *).

So z. B. bestimmt die Markscheidekunst sowohl die Richtung als das Gefäll zweier Strecken, die von entgegengesetzter Seite gegen einander geführt werden; und zwar mit solcher Genauigkeit, daß sie vollkommen gleich zusammentreffen müssen; sie zeigt die Tiefe oder die Richtung an, in welcher ein an einem oder dem andern Punkte hinreichend bekannter Erzgang in einer andern Gegend der Grube wieder aufgefunden oder erreicht werden kann; sie bezeichnet nach einfacher Berechnung genau den Punkt an der Oberfläche der Erde, der senkrecht über einem gewissen Punkte im Innern der Grube sich befindet u. s. w. Durch gute Markscheidsaufnahme und darnach entworfene Grubenkarten ist man im Stande,

*) Lang von Hanstadt, Anleitung zur Markscheidekunst. Pesth 1835. §. 2.

den jeweiligen Stand der Arbeiten im Bergwerke jeden Augenblick zu übersehen und oft ober Tags auf der Mappe die Lösung von Betriebsverwicklungen zu finden, welche in der Grube nur schwer oder gar nicht aufzulösen möglich gewesen wäre.

Die Markscheidekunst nimmt daher im Bergwesen eine ähnliche Stellung ein, wie die des Generalstabes in dem Kriegswesen. Ohne Grubenkarten und Markscheidsarbeit ist eben so wenig ein raisonmäßiger Bergbau möglich, als ohne genaue Karten und ohne Generalstab eine geregelte Kriegführung denkbar ist. So wie daher gut geführte und wissenschaftlich geleitete Heere gegenüber undisciplinirten und planlos kämpfenden Massen ein entschiedenes Uebergewicht haben; so ist auch neben einem kunstgerecht und markscheidemäßig geleiteten Bergbau, unter übrigens gleichen Umständen, die Concurrenz eines planlosen Raubbaues kenntnißloser Bergbesitzer in die Länge unhaltbar und nur dort erklärbar, wo entweder gesetzliche Hindernisse den rationellen Bergbau erschweren, oder ungleiche Güte der Lagerstätten die Fehler der Unkenntniß gewissermaßen ausgleicht.

Die Frage, wie in solchen Fällen das richtige Gleichgewicht herzustellen sei, gehört in das Gebiet der Nationalökonomie und der Berggesetzgebung, und wird später ihre Erörterung finden. Hier soll nur von den bei dem Markscheidewesen nöthigen Werkzeugen, Ausdrücken und Handgriffen die Rede sein, welche jeder verstehen muß, der die Berggesetze zu studiren unternimmt.

§. 84.

Die Natur der Räume, deren Vermessung und graphische Darstellung dem Bergmanne obliegt, bringt es mit sich, daß er dort, wo er mit den bei Ausübung der Feldmeßkunst üblichen Instrumenten nicht ausreicht, zu andern Hilfsmitteln seine Zuflucht nimmt, welche den engen Raumverhältnissen angemessen sind, in welchen er arbeitet. Es ist begreiflich, daß in unterirdischen Aushöhlungen von oft nicht mehr als 4 — 5 Schuh Höhe und 3 Schuh Breite, die sich unter den verschiedensten Winkeln kreuzen und durch einander winden, bald gerade aus, bald auf- bald abwärts führen, bald sich verengen, bald erweitern, und tief unter der Oberfläche der Erde des Tageslichtes entbehren, nicht leicht

mit dem Meßtische oder dem Fernrohre, eben so wenig mit Fähnchen, Nivellirlatten, Stangen und dergleichen Apparaten des Oberflächen-Geometers gearbeitet werden kann. Es hat sich darum seit Alters her im Bergwesen eine ganz andere Art der Meßkunst ausgebildet, von der zwar nicht behauptet werden soll, daß sie sich für immer gegenüber den Fortschritten, welche die darstellende Geometrie (géométrie descriptive) in den letzten Jahren gemacht hat, auf ihrer jetzigen Stufe erhalten wird, welche aber doch gegenwärtig noch die im Bergwesen allgemein gebräuchliche ist und den gesetzlichen Bestimmungen über Grubenvermessungen zu Grunde liegt. Sie hat sich selbst bei verwickelten Aufgaben bewährt und hat den Vortheil für sich, daß viele ihrer Verrichtungen, ohne allzu hohe mathematische Bildung in Anspruch zu nehmen, leicht und verläßlich erlernt und ausgeübt werden können, ein Vortheil, der so lange sich nicht die Bildung der Bergleute auf einen höheren Standpunkt erhebt, als es gegenwärtig bei der Mehrzahl in unserem Vaterlande noch sein kann, nicht übersehen werden darf.

Die Erfahrung zeigt uns, daß wir fast auf jedem selbst minder bedeutenden Bergbaue einen guten Markscheider nach der jetzigen Art finden werden, während die Zahl jener, die mit der neuen Markscheidekunst umzuspringen wissen, erst nach Jahren groß genug sein wird, um diese Methode gesetzlichen Bestimmungen zum Grunde legen zu können. Schon die jetzige Markscheidekunst bedient sich zur Lösung ihrer Aufgaben zweier verschiedener Methoden, deren eine mehr wissenschaftlich, die andere mehr empirisch ist. Letztere heißt die mechanische, erstere die trigonometrische Methode. Wir werden auf dieselben zurückkommen, es müssen aber zuvörderst die Namen und Eigenthümlichkeiten jener Instrumente erwähnt werden, welche den Apparat des unterirdischen Geometers oder Markscheiders ausmachen, und welche von ihm nicht nur ausschließend in der Grube, sondern häufig auch ober Tags gebraucht werden, obwohl sie bei letzterer Verwendung weit hinter den neueren Meßinstrumenten zurückstehen.

§. 85.

Die sämmtlichen Instrumente des Markscheiders zusammengenommen werden insgemein das sächsische Schinnzeug genannt; ihre Anwendung heißt auch daher oft „das Verschinnen.“

Die Bestandtheile des sächsischen Schinnzeuges sind:

1) Der Compaß oder die Boussole sammt jenen Vorrichtungen, welche zu dessen verschiedenem Gebrauche in der Grube sowohl, als auf dem Zeichenbrette dienen, nämlich dem „Hängzeug“ und dem „Zulegzeug.“
2) Der Gradbogen.
3) Zwei Klafterstäbe.
4) Eine Schnur zum Messen und Spannen, die Verziehschnur, (daher man vom Ziehen der Schnur das markscheiderische Vermessen sehr oft „das Verziehen“ nennt).
5) Mehrere Schrauben, Schämel, Senkel u. dgl. bei Aufstellung und Anwendung jener Instrumente nothwendige Nebenwerkzeuge. Endlich
6) die zur Entwerfung der Grubenkarten nach gemachter Aufnahme erforderlichen Geräthschaften, als: Reißzeug, Lineale, Markscheidetisch u. dergleichen.

Außerdem bedienen sich die Markscheider bei Aufnahmen, die größtentheils oder ganz ober Tags vorgenommen werden, auch des gewöhnlichen Meßtisches, der Diopter, Nivellir-Instrumente, Theodolithen und anderer gewöhnlicher Meß-Instrumente.

Zur Anwendung der erstgenannten unterirdischen Markscheids-Instrumente ist ein Vormerkbuch für gemachte Beobachtungen (Zugbuch) und die Logarithmentafeln unentbehrlich.

§. 86.

Es wurde bereits im §. 31 angeführt, daß der Compaß des Bergmanns nicht wie die Boussole des Geometers bloß in 360 Grade, oder wie der Seecompaß bloß nach Weltgegenden, sondern in 24 Stunden eingetheilt wird, um darnach die Richtung der Magnetnadel genau bestimmen zu können. Dieser Compaß besteht, wenn er zu Markscheidsarbeiten dienen soll, aus einer runden messingenen *) Büchse, welche oben durch einen

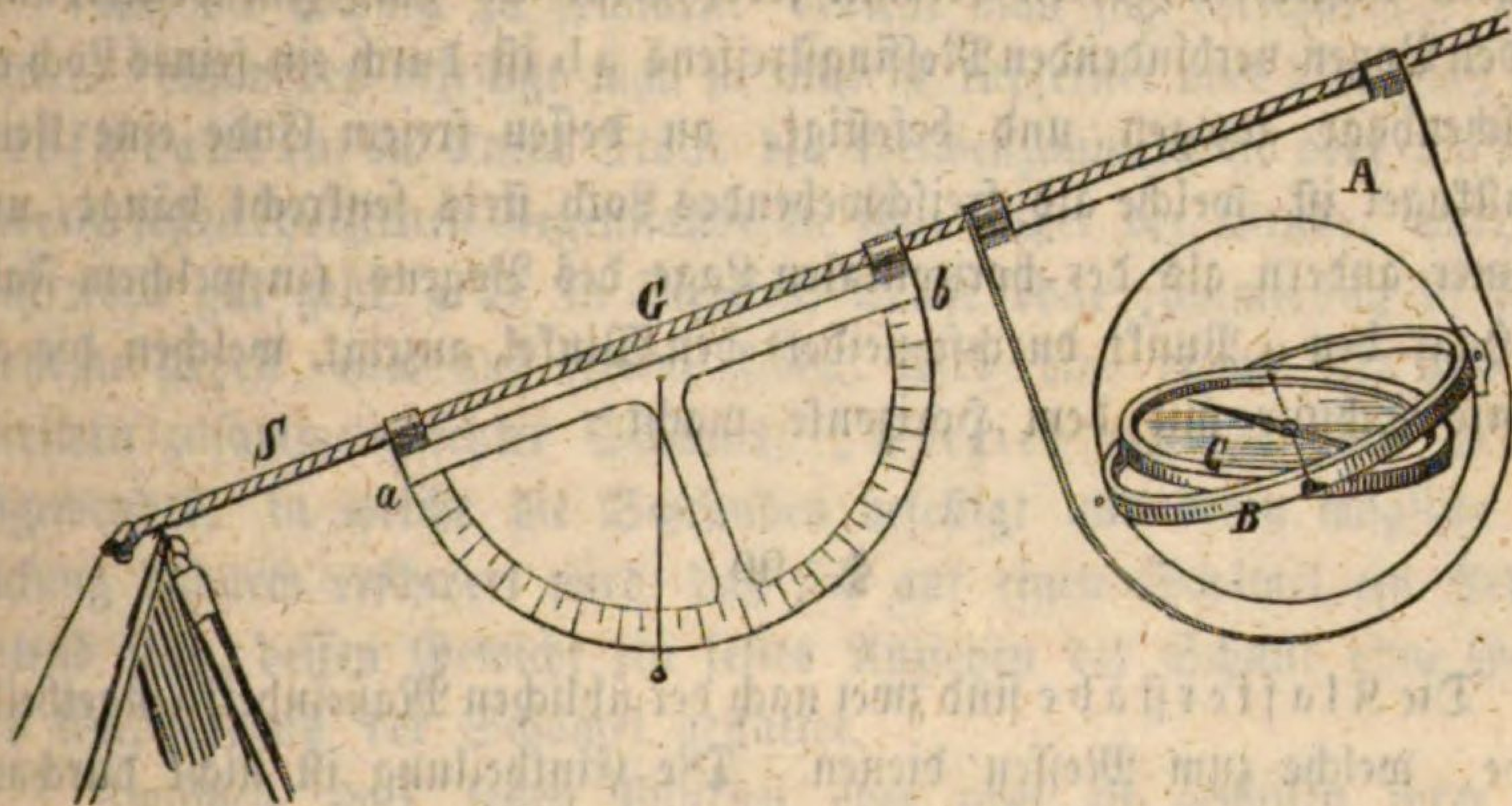
*) Diese, so wie alle beim Markscheiden verwendeten Metall-Bestandtheile müssen Messing oder Kupfer sein, weil Eisen die Magnetnadel in Unruhe bringen würde.

abnehmbaren Glasdeckel geschlossen ist. Der im Mittelpunkte des untern Bodens befindliche feine Stift trägt eine möglichst empfindliche Magnetnadel derart, daß sie sich mittelst eines in ihrem Mittelpunkte befindlichen ausgehöhlten Edelsteins, (weil ein solcher weniger der Abnützung unterliegt als Metall,) in welchen der Stift genau paßt, frei auf demselben bewegen kann. Die nach dem Nordpole weisende Spitze der Magnetnadel ist gewöhnlich blau angelaufen, diese selbst aber hat bald die flache Form eines sehr gezogenen Rhombus, bald die eines parallelepipedischen Balkens und besteht aus gut magnetisirtem Stahl. Der Ring am Rande des innern Kreises, auf welchem die Stunden, Grade und Zehntelgrade so fein als möglich eingezeichnet sind (Stundenring), besteht aus mattweißem Metall; außerdem ist in der Büchse noch eine Vorrichtung, gewöhnlich eine Feder angebracht, mit welcher man die Magnetnadel, von der Spitze, auf der sie schwebt, abheben und in ihrer Bewegung hemmen kann, was beim Transportiren des Compasses, um ihn zu schonen, geschehen muß, und dem Laien, wie es häufig ein bei derlei Vermessungen intervenirender Nichtbergmann ist, wohl empfohlen werden muß, zu beachten, wenn er den Compaß in die Hände bekommen sollte. Diese Messingbüchse paßt sowohl in einen zwischen den innern Seiten eines verticalen Ringes schwebend aufgehängten horizontalen Ring von Messing — in das Hängzeug, als in einen auf einer rechtwinkeligen messingenen Platte befestigten Ring — das Zulegzeug, genau ein, und ist mit kleinen Schrauben in dem einen wie in dem andern befestigbar.

§. 87.

Das Hängzeug besteht, wie eben erwähnt wurde, aus zwei messingenen Ringen, deren einer vertical gestellt, der zweite horizontal an ersterem befestigt ist. Der verticale Ring, der bei manchem Instrumente nicht vollständig ist, sondern den oberen Bügel oder Halbkreis entbehrt, hat seitwärts zwei mit Haken versehene Arme, mittelst welchen er an einem gespannten Stricke aufgehängt werden kann, weßhalb auch der ganze Apparat das „Hängzeug“ genannt wird. In dem horizontalen Ringe schwingt die Compaßbüchse solcher Art, daß sie sich bei jeder beliebigen, auch nicht horizontalen Spannung der Schnur, an welcher das Hängzeug aufgehängt wird, horizontal stellen kann. So weit es mög-

lich ist, dieses ungemein bewegliche Instrument zu versinnlichen, soll diese Figur ein Bild davon geben *).



§. 88.

Das Zulegzeug ist nichts weiter als eine rechtwinkelige Messingplatte, in deren Mitte ein runder Messingrand so hoch wie die Dicke der Compaßbüchse emporragt, welche letztere genau in denselben paßt; es dient als Lineal und der Compaß läßt sich der Art einschrauben, daß seine Hauptachse mit den parallelen Rändern der Längenseiten dieser Platte ebenfalls parallel ist, so daß eine längs diesen Rändern gezogene Linie genau die Richtung jener Stunde einhält, welche am Compasse die Magnetnadel bezeichnet. Man bedient sich desselben beim Zeichnen und beim Darstellen jener Linien, die man in der Natur mittelst des Hängzeuges bestimmt hat. Da man diese Art des Auftragens der in der Grube vom Compaß abgelesenen Richtungen (Stunden) „Zulegen" nennt, so rührt auch der Name des Instrumentes daher.

§. 89.

Der Gradbogen (§. 31) ist ein aus Messing verfertigter Halbkreis, wovon in gleichen Abständen vom Durchmesser zwei Haken ähnlich denen des Hängzeuges angebracht sind, welche auch dazu dienen, ihn an derselben gespannten Schnur aufzuhängen, auf welcher man den im Häng-

*) Erklärung des Holzschnittes. A Hängzeug. B Horizontalring. C Compaßbüchse. G Gradbogen. S Schnur.

zeug schwebenden Compaß gebraucht. Dieser Halbkreis ist in seiner Mitte mit o bezeichnet und jeder Quadrant aufwärts in 90 Grade und diese von 10 zu 10 Minuten eingetheilt, deren bekannt jeder Grad 60 hat. Im Mittelpunkte des den Bogen verbindenden Messingstreifens a b ist durch ein feines Loch ein Menschenhaar gezogen und befestigt, an dessen freiem Ende eine kleine Metallkugel ist, welche als freischwebendes Loth stets senkrecht hängt, und bei einer andern als der horizontalen Lage des Bogens (in welchem Falle das Haar den o Punkt durchschneidet) den Winkel anzeigt, welchen die gespannte Schnur mit dem Horizonte macht.

§. 90.

Die Klafterstäbe sind zwei nach der üblichen Maßeinheit eingetheilte Stäbe, welche zum Messen dienen. Die Eintheilung ist nicht durchaus gleich, da sich die Bergklafter oder „Lachter“ sowohl von der Wiener-, als der rheinländischen Klafter unterscheidet und gewöhnlich, auch wenn man z. B. die Wiener Klafter für den Stab als Einheit annimmt, die Unterabtheilung der bequemeren Rechnung wegen nach dem Decimalmaße geschieht, nämlich: eine Klafter in 10 (statt 6) Schuhe, der Schuh oder Fuß in 10 Zolle, der Zoll in 10 Linien; es ist daher nach dieser Eintheilung ganz dasselbe, ob ich sage: 12 Klaft. 5 Fuß 7 Zoll u. 2 Lin., oder ob ich kurzweg schreibe 12,572 Klaft., oder gar (und letzteres ist das üblichste) 12572 Linien. Man erspart sich dadurch das im Duodecimalmaß sehr beschwerliche Reduciren von Klafter auf Zoll, Linien ꝛc., und umgekehrt; nur darf nie vergessen werden anzumerken, ob man sich des Decimal- oder des Duodecimal-Maßes bediene, weil sonst leicht Mißverständnisse von bedeutenden rechtlichen Folgen eintreten können, da ein Decimal-Schuh einer Wiener-Klafter (also $^1/_{10}$) kleiner ausfallen muß, als der gewöhnliche Wiener Schuh, welcher $^1/_6$ der Klafter ausmacht.

Zur Messung von Strecken innerhalb der Grube und oft auch über Tags wird nebst den Klafterstäben die Schnur „Verziehschnur,“ gewöhnlich aus Hanf angefertigt, verwendet; d. h. man mißt die zwischen zwei Punkten ausgespannte Schnur, an der man zuvor Richtung und Horizontalwinkel abgenommen hat, mittelst der Stäbe. Bisweilen bedient man sich einer aus Messingdraht geflochtenen und von Schuh zu Schuh durch Ringe abgetheilten Schnur, in welchem Falle man der Klafterstäbe nicht bedarf und sich zur Abnahme kleinerer Abstände des Zollstabes bedient, der jedoch die der Schnur entsprechende Eintheilung haben muß.

§. 91.

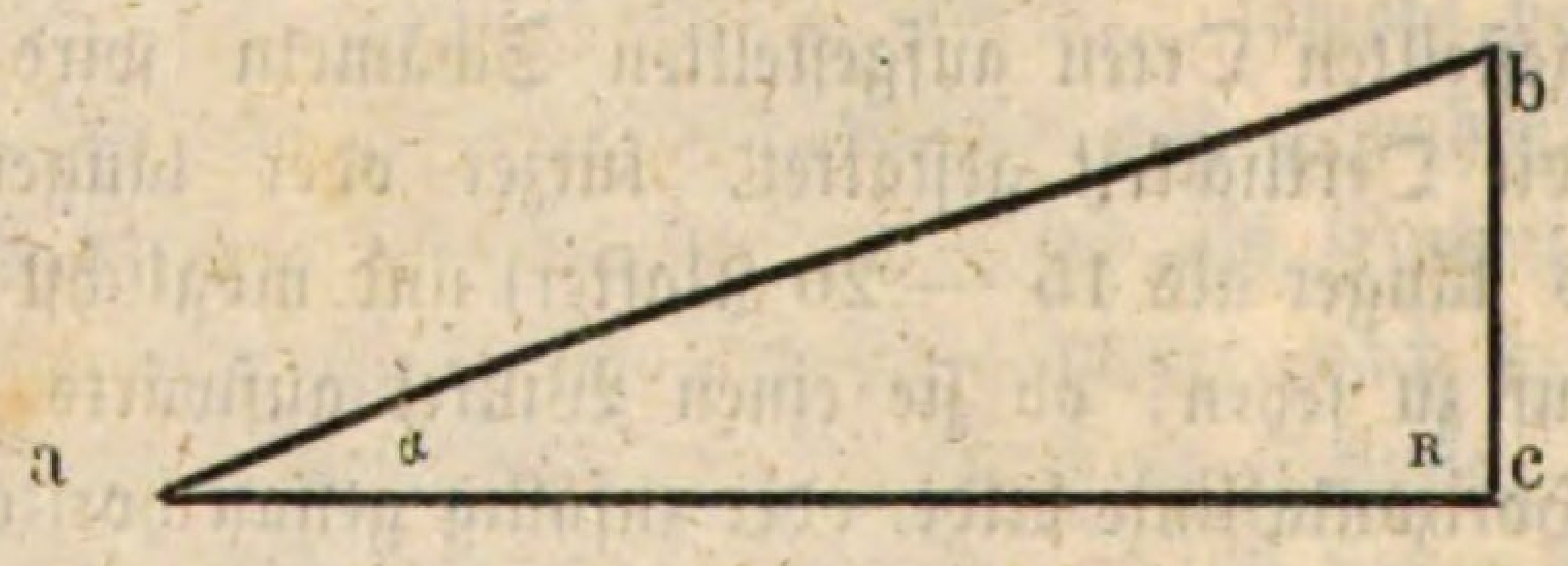
Um die Schnur zu spannen, bedient man sich verschiedener Hilfsmittel. Entweder befestigt man sie mittelst kupferner oder bronzener Verziehschrauben an einem Stücke der Grubenzimmerung, oder an einem andern festen hölzernen Gegenstande in oder außer der Grube, oder wo dieß nicht gut geht, z. B. in Strecken, welche ohne Zimmerung in festem Gesteine stehen, oder auf freiem Felde, wird eine eigene Art aus zwei Brettern zusammengesetzter Schämel, „Verziehschämel oder Böcke“ angewendet, in welche die Schrauben befestigt und deren mögliche Verrückung dadurch erschwert wird, daß sich auf einen Schämel ein Arbeiter reitend setzt, dessen Gewicht ein festes Anziehen der Schnur ohne Gefahr des Umschlagens der Schämel gestattet.

Zwischen zwei festen Punkten oder zwei an gewissen ihrer Lage nach genau festgestellten Orten aufgestellten Schämeln wird die Schnur, je nachdem es die Oertlichkeit gestattet, kürzer oder länger (doch selten selbst über Tags länger als 15 — 20 Klafter) und möglichst fest gespannt, ohne eben darauf zu sehen, ob sie einen Winkel aufwärts oder abwärts mit der wahren Horizontallinie bilde, oder zufällig genau horizontal sei, welches äußerst selten sich trifft. Hierauf wird der Compaß im Hängezeug daran gehängt, abgewartet, bis sich die Boussole in das Gleichgewicht gesetzt hat und die Magnetnadel in ihr ruhig steht, der Theilstrich des Stundenringes abgelesen, welcher der blauen Nadelspitze entspricht und aufgeschrieben; hierauf das Hängzeug abgenommen und der Gradbogen angehängt, auf demselben abgelesen, auf welchen Grad das Senkelhaar trifft und dieser Winkel, die Neigung der Schnur gegen den Horizont, ebenfalls aufgeschrieben; endlich die Länge der Schnur von einer Schraube zur andern gemessen und gleichfalls angemerkt. Hierauf die Schnur von der ersten Schraube abgelöst und von der zweiten aus nach einem dritten Orte weiter gespannt und obige drei Beobachtungen neuerdings vorgenommen u. s. w., so lange, bis man mit der zu vermessenden Strecke fertig ist. Die jedesmalige Spannung der Schnur heißt „ein Zug;“ die Richtung, nach welcher die Schnur gespannt wird, „die Compaßstunde des Zugs,“ der Winkel, den der Gradbogen angibt, der „Tonnlagswinkel“ und die abgemessene Länge des Zugs die „Schnurlänge.“ Das Buch, das Heft oder Blatt Papier, in welches alle diese Beobachtungen eingetragen werden, heißt das „Zugbuch,“ für dessen Genauigkeit jeder Markscheider haften muß.

§. 92.

Mit diesen Beobachtungen allein wäre es jedoch in den seltensten Fällen möglich, sich zu begnügen. Geben wohl auch die verschiedenen Compaßstunden der hin- und wieder gespannten Züge ein Bild des Weges, den man messend zurückgelegt hat, so gibt die gemessene Schnurlänge die wahre Größe der zu messenden Linie nur in dem Falle, wenn die Schnur vollkommen horizontal gespannt war, was selten geschieht, und wollte man es künstlich so einrichten, unsägliche Zeit kosten und auf manchem Terrain in und außer der Grube oft gar nicht ausführbar sein würde. Man zieht es daher vor, die wahre Länge dieser Linie durch geometrische Rechnung zu finden, was auf sehr einfache Weise geschieht.

Jeder Zug bildet nämlich ein rechtwinkliges Dreieck, in welchem a b



die gespannte Schnur, α der Tonnlagswinkel und a c die horizontale Linie ist, welche gesucht werden soll. Ohne die Linie b c zu messen, welche man auch durch Rechnung finden kann, weiß man, daß eine von b senkrecht auf a c gedachte Linie mit dieser einen rechten Winkel bilden müsse. Man kennt daher in dem Dreiecke a b c zwei Winkel, (α, den der Gradbogen angibt, und R, der ein rechter ist) und die ihnen gegenüberliegende Seite a b, d. i. die gespannte Schnur, deren Länge man gemessen hat; aus diesen Daten aber kann man sich jede beliebige andere Seite des Dreiecks berechnen.

§. 93.

Die Aufgabe des Markscheiders ist bisweilen nur, die Linie a c zu finden; sehr oft aber, besonders wenn es sich um die Berechnung handelt, in welchem Verhältnisse „die Sohle" eines Stollens oder einer Strecke steige oder steigen solle, um mit einer ihr entgegengetriebenen zusammen zu treffen, oder einen anderen bergmännischen Zweck zu erreichen, z. B. Wasser abfließen zu machen, muß auch die Linie b c der Abstand vom Boden „Sohlabstand" berechnet und dargestellt werden.

Da es nicht der Zweck dieses Handbuches ist, Markscheider auszubilden, sondern nur zum Verständnisse der Berg-Gesetze und der von diesen geforderten Handlungen anzuleiten, so mögen hier die Formeln und die Zeichnung genügen, zuvor aber noch bemerkt werden, daß in dem Zugbuche für die erst zu Hause durch Rechnung auszufüllenden Resultate der Beobachtungen eigene Colonnen offen gehalten werden müssen, so wie eine Anmerkungsrubrik für die möglichst genaue Beschreibung des Anfangs- und Endpunkts jeder Vermessung und sonstiger dabei gemachter interessanter Beobachtungen, z. B. Abweichung der Magnetnadel, Beschaffenheit des vorkommenden Gesteins, bemerkte magnetische Störungen, vorhandene Spuren oder Zeichen alter Vermessungen, ob irgendwo ein Merkzeichen (eine Stufe) eingehauen wurde u. dgl.

§. 94.

Die Formel, nach welcher die Markscheidszüge berechnet werden, ist eine trigonometrische, auf der Lehre von der Berechnung der Dreiecke begründete. Die Linie a c, d. i. die wahre Länge der mit der Schnur zu messenden Linie, wird vom Markscheider die Ebensohle genannt und durch folgende Formeln berechnet:

Sinustotus : cos. α = a b : a c d. h. der Sinustotus verhält sich zum Cosinus des Tonnlagswinkels α wie sich die Schnurlänge a b zur Ebensohle a c verhält. In diesem Verhältniß ist die Ebensohle zu suchen, also a c die Unbekannte, es ist daher:

$$\frac{\text{cos. } \alpha \times \text{a b}}{\text{sin. tot.}} = \text{a c},$$ d. i. der Ebensohle.

Soll dagegen die Linie b c, d. i. der Abstand des Endpunktes der Schnur vom Boden gemessen werden, welche der Markscheider die Seigerhöhe, d. i. die senkrechte Höhe nennt, so wird aus dem nämlichen im §. 92 angegebenen Dreiecke nachstehende Proportion gebildet:

Sinustot. : sin. α = a b : b c d. h., der Sinustotus verhält sich zum Sinus des Tonnlagswinkels wie die Schnurlänge zur Seigerhöhe, welche letztere als unbekannt angenommen die nachstehende Vergleichung gibt:

$$\frac{\text{sin. } \alpha \times \text{a b}}{\text{sin. tot.}} = \text{b c},$$ d. h. die Seigerhöhe.

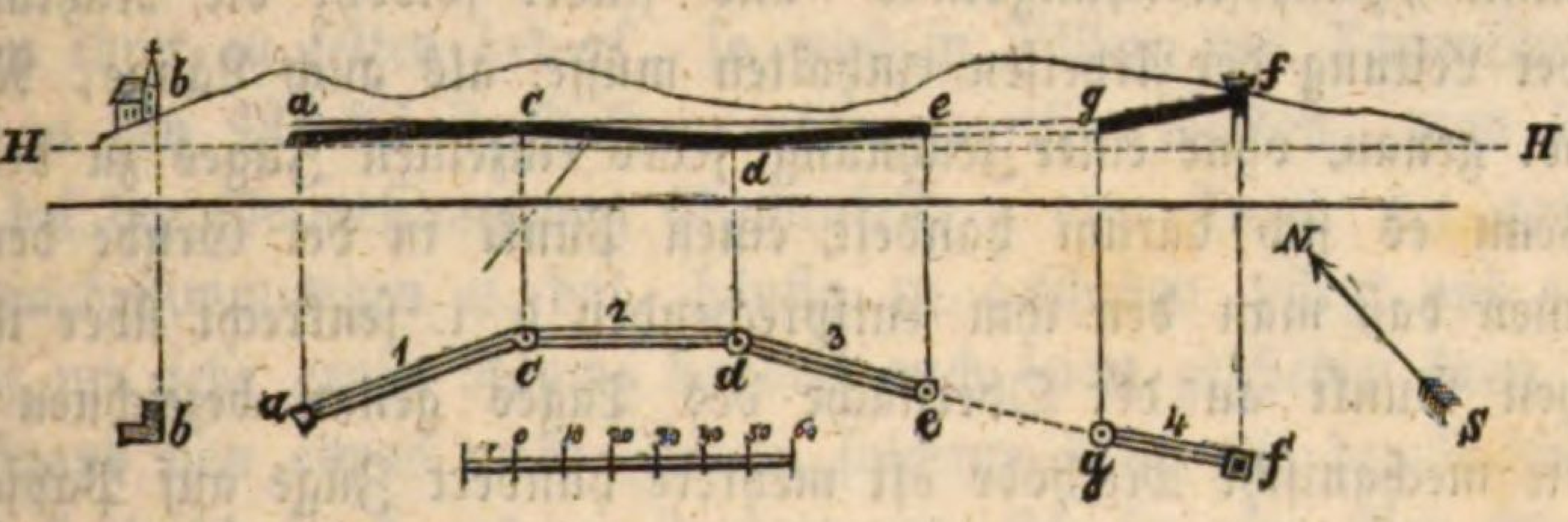
Diese Berechnung fordert nichts als die Elemente der Geometrie und Arithmetik und Logarithmentafeln zum Nachschlagen.

§. 95.

Hat man sich diese Daten berechnet und in die für dieselben freigelassenen Colonnen des Zugbuches eingetragen, so enthält dieses alle jene Vorarbeiten, deren es zur Anfertigung einer Zeichnung, einer Mappe, über die gemachte Aufnahme bedarf. Das Zeichnen der in der Natur aufgenommenen Linien auf eine solche Mappe (Auftragen, Zulegen) bildet den Schluß der Arbeit und gibt ein richtiges Bild der aufgenommenen unterirdischen oder Tag-Gegend. Man bedient sich dabei des Zulegzeuges, um auf dem Papiere den zu ziehenden Linien dieselbe Richtung zu geben, die sie in der Natur haben. Zu diesem Behufe verzeichnet man sich auf dem Papiere vorerst die Magnetlinie, welche gemeiniglich durch einen Pfeil dargestellt wird, und dreht den Compaß im Zulegzeuge so lange, bis seine Magnetlinie mit der angenommenen übereinstimmt. Wird er nun festgeschraubt, so kann man durch Wenden der Linealplatte, wie sie im §. 88 beschrieben wurde, die Linien genau nach jener Stunde ziehen, die man sich im Zugbuche angemerkt hat. Es wäre z. B. in diesem bemerkt, daß der erste Zug vom Mundloche des Stollens nach Stunde 6 gezogen worden sei, so dreht man das Zulegzeug so, daß die blaue Nadelspitze auf 6 weiset, legt bei jenem Punkte an, den man auf der Mappe als Mundloch bezeichnen will und zieht nach der Richtung des Randes der Zulegplatte eine Linie. Diese hat nun die entsprechende Richtung zu der als Magnetlinie im voraus auf dem Papier angezeigten Orientirungslinie, allein ihre Länge ist noch unbestimmt. Man wählt sich, je nachdem man es braucht, einen Maßstab, z. B. für 10 Klafter der natürlichen Größe einen Zoll auf dem Papier, und mißt nun mit dem Zirkel so viel ab, als man im Zugbuche als Ebensohle berechnet findet. An dem Endpunkte des ersten Zuges legt man die Zulegplatte wieder an, zieht den zweiten Zug, mißt mit dem Zirkel dessen Länge u. s. w., und erhält solchergestalt sämmtliche gemachte Züge auf dem Papier als „Grundriß.“ Hat man in den Anmerkungen des Zugbuches sich die Entfernungen einzelner Gegenstände, z. B. der Seitenwände der Grube von der gezogenen Schnur, aufgezeichnet, so kann man sich mit Hilfe dieser Messungen ein Bild des Innern der Grube vollkommen der Natur gleich, nur im verkleinerten Maßstabe, auf den Grundriß verzeichnen, welcher jedoch nur die horizontale Ansicht, gleichsam die Grundfläche des Gegenstandes gibt, wie eine Landkarte, Catastralmappe oder der Grundriß eines Hauses.

§. 96.

Will man das Bild der aufgenommenen Gruben- oder Oberflächen-Partie so zeichnen, daß man eine Seitenansicht, ein Profil, oder den verticalen (senkrechten) Durchschnitt erhält, so nimmt man eine Linie als Horizontal-Linie (H) an, überträgt von dem unterhalb desselben entworfenen Grundrisse Punkt für Punkt a, b, c, d, e, f, g, mit Hilfe der berechneten Seigerhöhen auf den Raum über der Horizontal-Linie und verbindet diese Punkte durch Linien. So erhält man einen „*Aufriß*" oder wenn man das Profil von der einen oder der andern Seite haben will, einen „*Kreuzriß*."



Dise Art des Zeichneus durch bloße Uebertragung jedes im Zugbuche verzeichneten und berechneten Punktes auf Papier nennt man das „mechanische Auftragen," oder die mechanische Methode bei Markscheids-Aufnahmen und Gruben-Mappirungen. Diese Methode kann bei etwas guter Auffassungsgabe sogar empirisch in gewissem Grade erlernt werden, und man findet nicht selten im Aufsichtspersonale bei Bergwerken Leute ohne Schulbildung, die sich damit befassen und gewöhnliche Aufgaben mit Fertigkeit in dieser mechanischen Weise zu lösen wissen.

§. 97.

Die *trigonometrische Methode beim Markscheiden* ist während der Aufnahme in der Natur der mechanischen im Wesentlichen gleich, bis auf einige kleine Abweichungen in den Rubriken des Zugbuchs; unterscheidet sich aber von ihr bei der weiteren Benützung der im Zugbuche angemerkten Beobachtungen. Während beim mechanischen Verfahren nur die *Ebensohlen* und *Seigerhöhen* aus den gemessenen Schnurlängen und Tonnlagswinkeln berechnet und dann im verjüngten

Maßstabe Zug für Zug auf dem Papiere aufgetragen werden, sucht die trigonometrische Methode aus den Daten des Zugbuchs ohne jeden einzelnen Zug zu zeichnen durch Berechnung das Hauptresultat, um entweder dieses allein auf die Mappe zu bringen, oder ohne graphische Darstellung sich damit eine beim Bergbau aufstoßende Frage zu beantworten. Z. B.: In der von uns beim §. 96 dargestellten einfachen Aufgabe handelt es sich nicht nur um die bloße Mappirung der Grube, sondern darum, zu wissen, wie weit man vom Endpunkte des Stollens e zum Endpunkte der aus dem Schachte ihm entgegengetriebenen Strecke g habe und ob man wohl bei fortgesetzter Arbeit von beiden Seiten genau zusammentreffen werde. Zur trigonometrischen Auflösung dieses Problems bedarf man nur der Berechnung der aus sämmtlichen Zügen sich ergebenden Hauptlinie „Hauptstreichungslinie“ und findet sowohl die Richtung, die man bei Leitung der Arbeiten einhalten müsse, als auch Länge, Neigung u. s. w. genau, ohne einer Zeichnung jedes einzelnen Zuges zu bedürfen. — Wenn es sich darum handelt, einen Punkt in der Grube derart zu bestimmen daß man den ihm entsprechenden d. i. senkrecht über ihm befindlichen Punkt an der Oberfläche des Tages genau bezeichnen könne, muß die mechanische Methode oft mehrere hundert Züge auf Papier auftragen, während die trigonometrische bloß die Züge berechnet und daraus die nöthigen Hauptresultate zieht, die man zur Beantwortung dieser Frage bedarf, welche mit dem technischen Ausdrucke „einen Punkt der Grube ober Tag bringen“ benannt wird. Diese Aufgabe kommt bei Grenzbestimmungen vor, wenn man wissen will, ob man die an der Erdoberfläche bezeichneten Grenzen des zum Bergbau verliehenen Raumes (die Markscheide des Grubenfeldes) mit seinen unterirdischen Arbeiten bereits überschritten habe oder wie weit man davon entfernt sei. — Dieß ist jedoch nicht die einzige Art von Aufgabe, die der Markscheider erhält und gewöhnlich trigonometrisch löst; ihm liegt es ob, aus dem an gewissen Punkten abgenommenen Streichen und Verflächen von Gängen, Klüften und Lagern deren weiteres Verhalten, Schaarungspunkte u. dgl. zu berechnen, Betriebspläne zu entwerfen, wozu er noch nicht ausgeführte Arbeiten im voraus berechnen und auch wohl auf einer Mappe darstellen muß, und ähnliche Arbeiten mehr. Die nähere Ausführung der trigonometrischen Methode bedarf eines größeren Raumes, als in diesem propädeutischen Abrisse gewährt werden kann; es genügt, den Unterschied von der mechanischen im Wesentlichen zu kennen.

§. 98.

Da jedoch dem Markscheider auch alle beim Bergbau nothwendig werdenden Messungen und Aufnahmen ober Tage obliegen und er nicht selten auch die Mappirung der Oberfläche vornehmen muß, so bedient er sich dabei nicht bloß der beschriebenen (§. 85) in der Grube verwendeten Instrumente, er benützt auch alle in der allgemeinen Geometrie üblichen Hilfsmittel, als Theodoliten, Nivellir-Instrumente, Meßtische u. s. w., insbesondere bei größeren Aufgaben, deren Lösung mit den eigentlichen Markscheidewerkzeugen, mit denen man nur Züge von 10—15 Klaftern machen kann, zu viel Zeit erfordern würde. Da jedoch die kostspieligen und großen Raum einnehmenden geometrischen Instrumente nicht immer zur Hand sind, bei vielen Bergwerken auch gar nicht angeschafft werden, weil man ihrer zu selten bedarf, so muß in Fällen von Tagaufnahmen sehr oft zu den Markscheide-Instrumenten gegriffen werden, was insbesondere bei der Vermessung von Grubenfeldern ober Tage, bei gerichtlichen Grenzbestimmungen u. dgl. häufig zu geschehen pflegt und wo es sich nicht um sehr große Räume handelt auch leicht geschehen kann, weil der Aufwand von etwas mehr Zeit in solchem Falle mit der Schwierigkeit des Herbeischaffens anderer Instrumente sich in eine Art Gleichgewicht setzt. Es werden jedoch unzweifelhaft die wissenschaftlichen Fortschritte der Markscheidekunst und Bergbaukunde allgemein anwendbare und minder umfangreiche Instrumente (wie z. B. manche Nivellir-Instrumente sind) immer mehr auch unter dem Bergwerksstande Eingang verschaffen und einer Reform des Markscheidewesens Bahn brechen.

§. 99.

In gewissen Fällen muß man auch jetzt schon von dem Grubencompasse absehen und sich zur Bestimmung der Richtung der Züge eines andern Instrumentes bedienen, nämlich, wenn man in solchen Eisensteingruben arbeitet, welche auf den Magnet eine Einwirkung ausüben. Man bedient sich in solchen Fällen anstatt des Compasses der sogenannten „Eisenscheibe,“ deren Name von ihrer Verwendung in Eisenbergwerken herrührt, welche aber eine aus Messing verfertigte, kreisrunde Scheibe ist, die in 360 Grade eingetheilt wird und an welcher zwei um ihren Mittelpunkt drehbare Haken befindlich sind, an denen die Schnur befestigt wird. Die Richtung wird aus der Gradeintheilung abgelesen, aber doch an einer von Einwirkungen möglichst freien Stelle bei einem

mit den übrigen Zügen zusammenhängenden Zuge die Compaßstunde auf der Boussole abgenommen, aus dieser die Magnetlinie bestimmt und sodann die Winkel der einzelnen Züge auf der Mappe aufgetragen. Daß solchergestalt sich die Stunden leicht finden lassen, ist aus der Einrichtung des Compasses ersichtlich, der auch 360° hat, und den man beim Zeichnen, wo alle Einflüsse auf den Magnet beseitigt sind, um so eher wieder anwenden kann, als man ja die zur Orientirung nöthige Magnetlinie an einer Stelle abgenommen hat.

§. 100.

Damit beim Auftragen der, mit den Markscheids-Werkzeugen, der Eisenscheibe oder anderen geometrischen Instrumenten, gemachten Züge jede Einwirkung auf den Magnet des Compasses vermieden werde, muß die Localität in welcher derlei Mappen angefertigt werden, hierzu eingerichtet sein. Außer dem überhaupt zum Zeichnen nöthigen Lichte muß die „Markscheidsstube,“ „(Markscheiderei)“ derart gebaut sein, daß Schwingungen des Fußbodens oder eine Verrückbarkeit des Tisches, an welchem gearbeitet wird (Markscheidstisch), von vornherein beseitigt seien. Dieser letztere muß groß, schwer und aus einem Holze angefertigt sein, welches dem Springen und Werfen nicht ausgesetzt ist, weßhalb man die Platte gern aus verschiedenen Theilen verfertiget. Endlich müssen, besonders wo es sich um genaue Arbeiten handelt, eiserne Bestandtheile aus der Nähe des Markscheidetisches entfernt werden. Man findet daher in gut eingerichteten Markscheidereien die Nägel, Beschläge an Fenstern und Thüren u. s. w. aus Kupfer, Bronze oder Messing. Ist es nicht möglich diese Vorsicht zu treffen, so muß wenigstens der Markscheidetisch von Gegenständen aus Eisen ziemlich gleichmäßig isolirt sein.

Die Empfindlichkeit guter Magnete erfordert oft eine große Geduld von Seite des Markscheiders, welcher, ehe er die Stunde an der Boussole abliest, warten muß bis die Magnetnadel aufgehört hat zu schwanken. Ueberhaupt erfordert dieses Geschäft Geduld, Aufmerksamkeit und eine ungemeine Genauigkeit, so wie nur durch Uebung zu erlangende Fertigkeit beim Handhaben der Instrumente, mit denen im Innern der Grube oft im sehr beengten Raume, beim schwachen Scheine von ein Paar Grubenlampen, und oft in der beschwerlichsten Stellung des Beobachtenden vermessen werden muß. Auf diese Umstände müssen insbesondere solche Personen aufmerksam gemacht werden, welche in dem Bergwesensfache nicht selbst bewandert, sich in der Lage befinden, als

Zeugen bei markscheiderischen Arbeiten zu fungiren, wie sich bei ämtlichen Commissionen, gerichtlichen Vermessungen u. dgl. ereignen kann. Solche Personen müssen sich mit Geduld in die oft unvermeidliche Langsamkeit der Operationen schicken und den arbeitenden Markscheider so wenig als möglich beirren, ihm auch eine selbst pedantische Aengstlichkeit nachsehen. Durch ein unzeitgemäßes Antreiben zur Beschleunigung der Arbeit oder durch unbedachtes Hin- und Herbewegen, oder andere Störungen kann die Richtigkeit und Verläßlichkeit einer langen und mühseligen Arbeit in Zweifel gestellt werden, und es könnte einem gewissenhaften und dienstbeflissenen Markscheider kaum verübelt werden, wenn er gegenüber störend einwirkender Zeugen und Commissionsglieder die ohnehin oft von den Instrumenten und äußern Einflüssen hart auf die Probe gestellte Geduld verlöre oder Bedenken faßte, die Verantwortung für eine unter solchen Umständen vollbrachte Aufnahme zu übernehmen.

Vierter Abschnitt.

Zugutebringung der Bergwerksproducte. Aufbereitung und Hüttenwesen.

§. 101.

Mit der Gewinnung der im ersten Abschnitte aufgeführten nutzbaren Mineralien aus ihren besonderen Lagerstätten im Gebirge ist die Arbeit des Bergmannes im strengen Sinne vollendet. Er hat der Erde jene unorganischen Körper abgewonnen, welche metallische, salzige oder brennbare Stoffe enthalten und dieselben aus größerer oder geringerer Tiefe zu Tage herausgefördert. Allein die wenigsten davon können in dem Zustande, in welchem sie an die Oberfläche der Erde gebracht werden, sogleich zu jenem Gebrauche verwendet werden, um dessentwillen man deren Aufsuchung und Gewinnung unternommen hat. Das gediegene Gold, Silber, Quecksilber u. s. w. kann freilich ziemlich unmittelbar in Geräthschaften, Münzen u. dgl. umgeformt oder letzteres sonstwie verwendet werden, die Steinkohle und Braunkohle kann in der Regel sogleich als Brennstoff dienen, das Steinsalz bedarf weiter nichts als zerschlagen und verführt zu werden u. dgl. m.; allein sehr vieles Gold, das meiste Silber, fast alle anderen Metalle, manche Schwefel, das Kochsalz, der Alaun und selbst jene Steinkohlen, die man als Coks vortheilhafter als im rohen Zustande verwenden kann, kommen aus der Hand des Bergmannes in einem Zustande zu Tage, in welchem sie noch gar nicht oder doch in geringerem Grade geeignet sind menschlichen Zwecken zu dienen oder jenen Nutzen zu gewähren, den sie bieten

würden, nachdem man sie von fremdartigen Bestandtheilen gereinigt oder in einen ihrem künftigen Gebrauche am nächsten stehenden Zustand versetzt hat. Alle jene Erzeugnisse des Bergbaues, welche nicht sogleich in jenem Zustande, in welchem sie von ihren Lagerstätten losgebrochen werden, Gegenstand unmittelbaren Gebrauches sind, müssen hierzu tauglich gemacht, bearbeitet oder für eine technische Verarbeitung vorbereitet werden. Diese Vorbereitung ist eine sehr verschiedene, je nach dem verschiedenen Zustande der durch Bergbau gewonnenen Mineralien und der Verschiedenheit des Gebrauches, zu welchem sie tauglich gemacht werden sollen. Alle hieraus entspringenden Verschiedenheiten werden aber gewöhnlich in zwei Gruppen zusammengefaßt, von denen die eine hauptsächlich jene Arbeiten begreift, wodurch Mineralien auf mechanischem Wege gereinigt, oder deren Gehalt in einem geringen körperlichen Volumen concentrirt wird, die andere aber sich mit chemischer Scheidung der nutzbaren Mineralstoffe aus ihren Verbindungen beschäftigt. Erstere Gruppe von Arbeiten wird kurz „die Aufbereitung," letztere „die Hüttenarbeit," „das Hüttenwesen" oder auch „die Verhüttung" genannt. *)

§. 102.

Eine weitere Frage ist hier kaum zu umgehen, insbesondere wenn man die Berggesetzgebung im Auge hat, nämlich die: in welchem Verhältnisse die „Aufbereitung" und das „Hüttenwesen" zum „Bergbaue" im engsten Sinne stehen. In der bergmännischen Praxis vieler Länder wird die (mechanische) Aufbereitung als ein Anfang der Bergbaukunst angesehen und von der Hüttenarbeit getrennt; man sagt auch in deutscher Sprache „Berg- und Hüttenwesen", und rechnet die mit Stillschweigen übergangene „Aufbereitung" meistens zum „Bergwesen." Es ist Sache der Bergwirthschaft, zu erörtern, was vortheilhafter sei, die Aufbereitung mit dem Bergbaue oder mit der Hütte in unmittelbare Ver-

*) Die Franzosen bezeichnen beide Gruppen mit einem Gattungsnamen: „Préparation des minéraux" und nennen die erstere „préparation mécanique," die zweite „préparation chimique." Letztere wurde sonst auch die Schmelzkunst genannt, was aber unpassend ist, weil Amalgamiren, Destilliren, Sublimiren u. s. w. auch dahin gehören, und doch kein Schmelzen sind. Auch der Name Metallurgie ist nicht bezeichnend genug, da er theils zu eng (nämlich nur auf Metalle anwendbar), theils zu weit (auch die Metallgewinnung durch Bergbau umfassend) ist.

bindung zu setzen; vom Standpunkte der Bergwesens-Industrie im Allgemeinen, sofern man darunter alle drei Zweige versteht, müssen sie als gleich selbstständige Theile derselben angesehen werden. Die Aufbereitung ist eine Arbeit von solcher Wichtigkeit und solchem wissenschaftlichen Umfange, daß sie ganz gut für sich allein die Lebensaufgabe desjenigen ausmachen kann, der sich ihr widmet; ja die Fortschritte der Mechanik, so wie die unendliche Mannigfaltigkeit der nach Beschaffenheit der Mineralien und nach Orts- und Zeitumständen dabei zu lösenden Probleme machen es fast nothwendig, sie nicht als Nebensache, sondern als ein eigenes Mittelglied zwischen dem Bergbaue und der Hütte anzusehen, ähnlich wie die Mühle zwischen der Kornproduction und der Bäckerei selbstständig mitten inne steht. Wollte man sie wegen der Verwandtschaft mit manchen mechanischen Arbeiten des Bergbaues, z. B. Förder-, Wetter- oder Wassermaschinen u. dgl. für ein Zugehör des Bergbaues ansehen, so könnte das Hüttenwesen in Anbetracht der Gebläse, Hämmer, Wasserräder, Eisenquetschen u. s. w. ebendenselben Anspruch darauf machen. Man muß daher, wenn man zwischen Gewinnung und Verarbeitung der in besonderen Lagerstätten vorhandenen Mineralien unterscheidet, den Bergbau mit der Gewinnung abschließen und die Verarbeitung in zwei Glieder: die mechanische und chemische, trennen, was nicht hindert alle drei ebenso als ein höheres Ganze zusammenzufassen, wie man etwa Ackerbau, Forstwesen und Viehzucht unter dem gemeinsamen Begriffe der Landwirthschaft subsummirt. Wenn auch bei uns die Aufbereitung mit dem Bergbaue wenigstens enger verbunden ist als mit dem Hüttenwesen, so ist dies doch kein wesentliches Verhältniß und der Fall nicht nur denkbar, sondern anderwärts, wo man in der Theilung der Arbeit weiter zu gehen sich veranlaßt fand, auch praktisch ausgeführt, daß Mineralien von Andern aufbereitet werden als sie gewonnen wurden, um vielleicht einem Dritten zur Verhüttung übergeben zu werden. *)

Aus der Natur der Arbeit läßt sich daher unserer Ansicht nach keine Folgerung auf eine Unterordnung oder ein corollarisches Verhältniß der Aufbereitung in Bezug auf den Bergbau ziehen, sondern wo die

---

*) So werden z. B. die Kupfererze von Toscana, ja selbst die von Chili, der Insel Cuba und Adelaide in Südaustralien, zur Hälfte aufbereitet nach Swansea in England gebracht, und dort vollends aufbereitet und verschmolzen. Schwedische Erze und Roheisen werden in England verarbeitet u. s. w.

Gesetzgebung in die Lage kommt zu zweifeln, ob Aufbereitung und Hüttenwesen in das Bereich des Bergrechtes oder in die allgemeine Gewerbs- oder Fabriksgesetzgebung zu ziehen seien, müssen es ökonomische und politische Gründe sein, welche dafür oder dawider angeführt werden, und je nach den in einem oder dem anderen Lande bestehenden Verhältnissen kann das Eine oder das Andere räthlicher sein. Wie die nachfolgenden §§. zeigen werden, ist die Aufbereitung zwar ebenso gut ein Theil der Mineral-Industrie wie der Bergbau, aber kein wesentliches Erforderniß zum Abschlusse des Letzteren, weil sonst ein Steinkohlenbergbau der seine Kohlen vom Schachte weg gleich verkauft oder verheizt oder ein Bergbau, der seine Erze an eine andere Hütte unaufbereitet verkauft, gar kein Bergbau sein würde. Ist die Aufbereitung aber ein unwesentliches Glied des Bergbaues, so ist sie richtiger gesagt gar kein Glied, sondern etwas Selbstständiges, eben weil der Bergbau auch ohne sie, sie daher für sich allein gedacht werden kann.

Dieser Streit wäre ein müßiger, wenn nicht bisweilen in legislativen Fragen Beweise aus den Elementarbegriffen der Bergbaukunst hätten abgeleitet werden wollen, statt sie lediglich in der politischen Oekonomie des Bergwesens oder in der Statistik des betreffenden Staates zu suchen. Es schien daher Aufgabe eines wissenschaftlichen Handbuchs des Bergrechts, dieser irrigen Berufung schon hier den Weg abzuschneiden, um dann am geeigneten Orte die Frage der Gesetzgebung ohne Beimengung eines fremden Standpunktes rein wissenschaftlich erörtern zu können.

§. 103.

Die Aufbereitung ist, wie im §. 101 erwähnt wurde, verschieden sowohl nach Beschaffenheit der Erze als nach Orts- und anderen Umständen. Die Mineralien, welche die vom Menschen gesuchten nutzbaren Stoffe enthalten, bieten dieselben in verschiedenem mechanischen Zustande dar:

a) in ganz reinem Zustande, der bei Metallen „gediegen" genannt wird; z. B. Waschgold, Seifenzinn. Diese bedürfen einer besonderen Aufbereitung nicht;

b) als Scheiderz, d. i. jene nutzbaren Mineralien, welche so viel reines Erz enthalten, daß sie entweder sogleich oder nach geringer Vorarbeit verschmolzen werden können;

c) als Pochgänge, d. i. in anderen tauben Mineralarten theils grob, theils fein eingesprengte Erze. Unter taub versteht man hier alles dasjenige, welches im gegebenen Falle kein Gegenstand oder Zweck des Ausbringens ist, wenn es selbst unter anderen Umständen als erzhältig angesehen würde, z. B. Schwefelkies, Zinkblende u. s. w.

§. 104.

Schon beim Losbrechen in der Grube, oder wo es hierzu an Raum und Gelegenheit gebricht, gleich nach dem Herausfördern, werden die unregelmäßigen Gangstücke auf dem Platze, wohin die aus der Tiefe herausgebrachten Mineralien ausgeschüttet werden (auf der Halde), von Arbeitern mit einem Hammer zerschlagen, wo möglich so, daß man diejenigen Theile wegschlägt, welche offenbar kein Erz enthalten und die daher entweder in der Grube zum Ausfüllen von Aushöhlungen (als Versatz oder Versatzberge) verwendet, oder auf der Halde als „taube Gangart" liegen gelassen werden. Diese erste nur aufs gröbste vorgenommene Sortirung nennt man das Aushalten in der Grube oder auf der Halde, d. h. das Aus- oder Absondern des einen Erzgehalt Besitzenden (Hältigen) von dem Tauben. Es entstehen dadurch Stücke von nicht mehr als Faustgröße, wohl auch kleiner. Diese werden dann ober Tags in eigenen, der Grube sehr nahe liegenden Nebengebäuden (Poch- oder Klaubstuben) noch kleiner zerschlagen und dabei verschiedentlich nach ihrer Größe und Beschaffenheit sortirt. *) Die derben Stücke und das von seinen tauben Theilen losgeklopfte Scheiderz werden direct an die Hüttenwerke abgeliefert, oder wo die letzteren selbstständige Etablissements bilden, denselben verkauft, das abfallende taube Gestein aber weggeworfen; das Pocherz (Pochgänge) aber wird den weiteren Aufbereitungsarbeiten unterzogen.

---

*) Diese Arbeit hat die größte Aehnlichkeit mit dem Jedermann bekannten Zerkleinern der zur Straßenbeschotterung verwendeten Steine.

§. 105.

Diese Aufbereitungsarbeiten zerfallen wesentlich in zwei Hauptgruppen:

a) die Zerkleinerung der aufzuarbeitenden Mineralien (Zeuge; auch Geschicke genannt) und

b) die Separation, d. i. die mechanische Absonderung der hältigen von den tauben Theilen.

Das Zerkleinern, dessen erste Anfänge im §. 104 erwähnt sind, wird nöthigenfalls noch wiederholt und man erhält dadurch theils Stückchen reines Erz, die man gleich verschmelzen kann, theils gemengte Stückchen, sogenanntes Hauf- oder Setzwerk, theils offenbar Taubes, welches weggeworfen wird.

Zerkleinert man das Haufwerk weiter, so gelangt man dahin, daß auch in den noch gemengten Körnern die tauben von den hältigen Bestandtheilen getrennt (die Erztheilchen aufgeschlossen) werden, was insbesondere bei grob eingesprengten Geschicken geschieht. Man wendet hiezu entweder Mörser, Hämmer u. dgl., oder Maschinen an, und zwar entweder Quetschwerke oder Pochwerke.

Quetschwerke sind Aufbereitungsstätten, in denen die Pochgänge zwischen Walzen zerquetscht und dann durch Siebe nach ihrer Feinheit sortirt werden. Es gibt auch Erzmühlen, in denen zwischen Mühlsteinen die Erze zerkleinert werden, welche Methode auch bei uns noch in Kärnten, hauptsächlich aber im südlichen Amerika, gebräuchlich ist, anderwärts aber den sehr vervollkommneten Pochwerken gewichen ist. Man hat wohl die Erzmühlen zu verbessern gesucht und z. B. die vor einigen Jahren erfundenen amerikanischen Mühlen (Boghardus'sche Mühle) einzuführen versucht, die jedoch bei härteren Erzen vielen Beschädigungen ausgesetzt sind.

§. 106.

Pochwerke bestehen aus einer Reihe hölzerner, unten mit Eisen beschlagener Balken (Pochstempel mit eisernem Schuh oder Pocheisen), welche der Reihe nach senkrecht in einem Troge (Pochtroge) aufgestellt sind, und innerhalb eines Rahmens durch eine sich

drehende Welle, deren Vorsprünge in ähnliche Ansätze der Pochstempel eingreifen, emporgehoben und fallen gelassen werden, wodurch sie die in den Trog geschütteten Pochgänge mehr oder minder fein zerstampfen, je nachdem sie höher oder niederer gehoben werden, leichtere oder schwerere Pocheisen haben. Ein Pochwerk ist eigentlich nichts anderes, als eine neben einander stehende Reihe von Mörsern, in welchen durch eine Maschine die Stößer gehoben und fallen gelassen werden. Je drei und drei stehen gewöhnlich in einer Abtheilung (wohl auch bisweilen mehr) und jede solche Abtheilung wird ein Pochsatz genannt.

Die Höhe, bis zu welcher die Pochstempel gehoben werden, heißt „Hubhöhe;" die in den Trog eingesetzten Pochgänge nennt man „Pochvorrath," der mit Wasser, das man in den Trog leitet, gemengte Sand und Staub, zu dem sie zerstampft worden sind, „Pochtrübe," da er mit Wasser zu einer trüben Flüssigkeit gemengt aus dem Troge abgeleitet und seiner weiteren Verarbeitung zugeführt wird. — Die Bewegung der Welle geschieht entweder durch ein Wasserrad oder durch eine Dampfmaschine.

Es gibt auch „Trockenpochwerke," bei denen in den Trog kein Wasser eingelassen wird; sie dienen gewöhnlich nur zur besseren Zertheilung der Scheideerze, wenn sie zur unmittelbaren Verschmelzung zu groß befunden würden. Die „Naßpochwerke" sind die gewöhnlichen, weil man die Pochtrübe im breiartig-flüssigen Zustande weiter zu sortiren pflegt. Diese fließt nämlich in einen Schuh tiefe, mehrfach verschlungene und mit Brettern eingefaßte Gräben oder Kanäle (Mehlführung, da man die zerkleinerten Pochgänge auch Pochmehl nennt), in denen sich zuerst das gröbere und je weiter das um so feinere Korn absetzt; man nennt ersteres rösches Korn oder Mehl, letzteres zähes.

§. 107.

Die weitere Sortirung der gepochten Erze geschieht entweder bei gröberem Korne in Setzsieben, bei feiner eingesprengten Geschicken in sogenannten Stoß- und Schlämmherden. Die Sortirung in Setzsieben, das sogenannte „Siebsetzen," dem bisweilen, um das Korn nach seiner Größe gleichförmig abzutheilen, noch das Waschen über Drahtgitter (Rätterwäsche) vorangeht, besteht in Folgendem: Man gibt den Setzvorrath in ein Sieb, dessen Boden aus einem Drahtgitter besteht, dieses

in ein mit Wasser angefülltes Faß, in welchem es entweder mit der Hand oder mit einer mechanischen Vorrichtung stoßweise auf und ab bewegt wird. Durch diese senkrechte Bewegung und das von unten in das Setzsieb eindringende Wasser wird die ganze Menge der hineingefüllten Erz- und Mineralstücke gehoben, und im Niederfallen sortiren sich dieselben durch ihr specifisches Gewicht von selbst, indem die specifisch schwereren Erztheilchen früher auf den Boden des Siebes gelangen, wo sie, da es zu eng ist, liegen bleiben, während sich die leichteren tauben Theilchen (da bekanntlich Metalle schwerer sind, als andere Mineralien) oben ansammeln, und dann leicht abgesondert werden können. Es gibt eine große Menge Verschiedenheiten bei dieser Manipulation, die sehr oft und mit mehr oder minder complicirten Vorrichtungen wiederholt werden kann; das Princip derselben aber ist: die Trennung der erzhältigen Theilchen durch das specifische Gewicht mit Beihilfe des Wassers.

§. 108.

Stoßherde sind große hölzerne Tafeln, welche fast horizontal zwischen vier Pfählen an Ketten aufgehängt werden, so daß sie in der Richtung ihrer Länge frei schwingen können. Durch eine mechanische Vorrichtung erhalten sie von hinten einen Stoß, fallen dann auf einen festen Körper zurück (Prellkopf), wodurch sie in eine kurze Bewegung versetzt werden, welche sich nach jedem Stoße wiederholt. Die Pochtrübe wird am obersten Theile des Herdes in eigenen Kästen (Gumpen) aufgegeben, mit Wasser verdünnt und verbreitet sich flüssig über die ganze Tafel. Im Herabfließen wird sie durch jene stoßweise Bewegung zurückgestaut, und die aus der trüben Flüssigkeit sich absetzenden Mineraltheile ihrem specifischem Gewichte nach sortirt. Dasselbe geschieht auf den, Schlämmherden, ähnlichen, jedoch ruhig stehenden Tafeln, auf denen die Wirkung des Stoßes durch Vor- und Zurückziehen eines, mit einem flachen Brette an der Spitze versehenen Stabes (Kiste) ersetzt wird. Bei beiden Herden setzen sich die erzreicheren Theile an der dem Einfluße der Pochtrübe nächsten Stelle der Tafel, die minderhältigen aber, als die minder schweren, erst weiter unten ab, und die Trübe fließt mit den noch übrigen meistens ganz tauben Theilchen mit dem Wasser (der wilden Fluth) ab. Die auf den Tafeln sich absetzenden erzigen Theilchen werden Schlich genannt, welcher nach seiner sonstigen Beschaffenheit sehr verschieden genannt wird, z. B.: Kiesschlich, Silberschlich, Blei-

schlich, reiche und arme Schliche, oberer Schlich, Mittelschlich u. s. w. — Man hat zur Erzeugung des Schlichs auch noch andere Herde, die ähnlich den vorigen sind und Kehrherde genannt werden, welche für die feinsten Mehle (Schlämme) bestimmt sind. Manche Herde sind enger und mit höheren Brettern eingefaßt und werden mit kleinen Besen bearbeitet, sie heißen auch, da sie bei den goldhaltigen Pochgängen üblich sind, „Goldlutten." Um die obigen Erztheilchen aufzufangen, werden manche Herde mit grober Leinwand oder andern rauhen Stoffen überspannt (Plachenherde), woran die Erztheilchen hängen bleiben und dann ausgewaschen werden. Diese Erfahrung ist eine der ältesten; man scheint sich schon im Alterthum derselben bedient zu haben, indem man erzführenden Sand über Schaffelle schlämmte, worauf sich auch die Mythe des goldenen Bließes gründen dürfte; und noch heutzutage bedienen sich die Zigeuner in Ungarn und der Wallachei rauher Stoffe (Kotzen), die sie über Bretter spannen, um darüber den goldführenden Sand der Flüsse rinnen zu lassen. Die Hauptsache bei allen diesen Manipulationen ist die möglichste Concentrirung der erzhältigen Mineralien in dem Schliche, und jene werden als die vollkommensten angesehen, bei denen am wenigsten Erztheilchen mit der wilden Fluth abfließen und daher verloren gehen. Bei der verschiedenen Beschaffenheit der Erze und ihrer Nebenbestandtheile kann bald die eine bald die andere Methode besser sein, und nicht selten weiß ein geschickter Fachmann sinnreiche Combinationen verschiedener Methoden zu erfinden, welche in gewissen Ortsverhältnissen ausgezeichnete Dienste thun. Von der Kunst, aus Pochgängen die möglichst größte Menge der darin enthaltenen Erztheile durch Concentration zu gewinnen, hängt, insbesondere bei ärmeren Erzen, die Existenz des ganzen Bergbaues ab, indem bei einer geringeren Concentrirung sich der Betrieb gar nicht lohnen würde. Daher die Wichtigkeit dieses Zweiges der Bergtechnik, in welchem eben in neuester Zeit ein reger Aufschwung und eifriger Fortschritt bemerkbar ist. *)

---

*) Es ist für den Oesterreicher ein befriedigendes Gefühl, hier nicht bloß auf Beispiele aus Frankreich, England, Belgien sich berufen zu müssen; Montanisten kennen die Leistungen, welche in jüngster Zeit die Oesterreicher „Rußegger" und „Rittinger, im Gebiete der Aufbereitung geleistet haben, welche in sinnreichen Combinationen mechanischer Probleme aller Art, fortwährende Versuche in dieser Richtung veranstalten. — Gefällige Mittheilungen des Letztgenannten (gegenwärtig Sectionsrath im Ministerium für Landescultur und Bergwesen) haben mich bei Bearbeitung dieser §§. wesentlich unterstützt.

§. 109.

Es ist nöthig derjenigen Aufbereitungsart zu gedenken, welche man „das Goldwaschen“ nennt, obwohl sie zu den einfachsten gehört, weil sie häufiger als die anderen Methoden Gegenstand der Berggesetzgebung geworden ist, und seit dem Auffinden der californischen und südaustralischen Goldlager einen Platz im Tagesverkehr, so wie in der Staatswissenschaft gefunden hat.

Es handelt sich beim Waschen des Goldes vorzüglich darum, die gediegenen Körner und Blättchen des Goldes, ohne sie früher zu pochen, von den übrigen Bestandtheilen, mit denen sie im Sande vorkommen, zu isoliren. Der sogenannte Goldsand ist eine Lage von eisenschüssigem Thon oder wirklichem Sand und Gerölle, wie man es in dem Flußbette fast jedes Gewässers kennt, in welchem einzelne gediegene Goldtheile lose vorkommen. Ist es eine thonige Masse, so muß sie vorher geschlämmt werden, um den Thon wegzuwaschen und um die festen körnigen Bestandtheile zu erhalten; ist es aber wirklicher Sand und Flußgerölle, so wirft man denselben durch Siebgitter, um die gröberen Geschiebe zu entfernen. Der durch das Gitter geworfene feine Sand welcher die Goldblättchen enthält, wird entweder in Schlämmgruben, Goldlutten; Plachen- und Kehrherden, gewöhnlich aber durch viel primitivere Manipulationen zu Gold aufgearbeitet. Man gibt den Sand und Schlamm in eine Tonne, in welcher Wasser ist; das Ganze wird durcheinander gerührt und sich absetzen gelassen, wobei die schweren Goldtheilchen sich unten absetzen, der taube Sand aber, der oben sich lagert, leicht weggeschafft werden kann. Auch Stoßherden ähnliche Vorrichtungen werden dabei benützt. In Californien bedient man sich einer hölzernen Mulde von 6—9 Schuh Länge, welche in eine oscillirende Bewegung gebracht wird; es ist damit auch ein Sieb verbunden, welches die erdigen Theile mit Wasser vermengt durchläßt; diese einfache Maschine dient dort zum Sortiren, da sich schon beim Schwingen der grobe Sand vom feinen trennt. Der Goldsand wird sodann an der Sonne getrocknet und die leichteren Staub- und Sandtheilchen von dem schweren Gold weggeblasen. *) Daß bei dieser Manipulation viel Gold verloren geht, läßt sich denken.

---

*) Michel Chevalier, cours d'économie politique Tome III. de la Monnay. (Bruxelles Meline 1850) pag. 240.

In Ungarn bedient man sich, besonders wo das Waschen nicht im Großen betrieben wird, des sogenannten „Sichertroges," einer hölzernen, länglichen 1—2 Schuh langen Schüssel, welche viel Aehnlichkeit mit dem breiten Theil einer Worfelschaufel hat. Dieser Trog wird mit beiden Händen vor sich hin gehalten und in tactmäßiger Bewegung an den Leib gestoßen, wodurch die in demselben befindliche Sandmasse mit Wasser in eine ähnliche Bewegung wie beim Stoßherde geräth; hat man solcher Art durch fortgesetztes Stoßen die Separation des Hältigen von dem Tauben vollbracht, so spült man die erdigen Theile mit einem feinen Wasserstrahle, den man aus der Spitze eines Kuhhorns rinnen läßt, vorsichtig weg, und behält die goldhältigen Kiese oder die Goldblättchen im Troge. Enthält der Rest noch mehr fremde metallische Substanzen, die sich ihrer ebenfalls bedeutenden Schwere wegen, oder weil sie mit demselben zu einem Stück verbunden sind, schwer vom Golde trennen lassen, so unterwirft man den möglichst concentrirten Goldschlich noch der Amalgamation, d. h. der Behandlung mit Quecksilber, welche in diesem Falle keine chemische Manipulation ist und gewöhnlich in den Aufbereitungswerkstätten selbst vorgenommen und oft mit den Pochwerken unter einem Dache vollzogen wird, concentrirt die Goldblättchen in dem weichen Quecksilber, mit dem sie anfangs nur mechanisch sich vereinigen. Erst wenn man sie zu lange darin läßt und nicht gleich wieder vom Quecksilber befreit, treten sie in chemische Verbindung mit demselben, bilden ein eigentliches Amalgam und können durch Glühen, wodurch das Quecksilber verflüchtigt wird, gewonnen werden. Dieß ist aber schon eine chemische Operation. Alle Aufbereitungsarten sind höchst mannigfaltig und konnten hier nur sehr unvollständig beschrieben werden; es genügt den Begriff festzuhalten, daß die Aufbereitung die Trennung der erzhältigen Bestandtheile von den tauben auf rein mechanischem Wege im Auge halte und alles das in sich begreife, was hierzu dient.

§. 110.

Die zweite Art von Verarbeitung der aus den besonderen Lagerstätten gewonnenen Mineralien ist die chemische (oder das Hüttenwesen), welche bei manchen Objecten des Bergbaues unmittelbar nach deren Herausförderung aus der Erde, bei anderen erst nach vorgegangener mechanischer Separation und Concentration (Aufbereitung), be anderen gar nicht oder nur theilweise eintritt.

Manche Mineralkörper, z. B. gediegenes Gold, Quecksilber, Stein- und Braunkohle bedürfen in der Regel keiner weiteren Behandlung und können unmittelbar in dem Zustande, in welchem sie gewonnen werden, verwendet oder Gegenstand einer Verarbeitung werden, bei welcher ihr Stoff keiner weiteren Reinigung bedarf. Dagegen sind manche bloß aus einfachen Sauerstoffverbindungen bestehende Metalloxyde (Erze), wenn sie reich genug und wenig gemengt mit taubem Gesteine vorkommen (derbes oder Stuferz), ohne vorhergegangene Aufbereitung unmittelbar verschmelzbar, so wie die Salzsoole, wenn sie stark genug ist, nicht erst früher concentrirt zu werden braucht, sondern unmittelbar in die Kochpfannen geleitet werden kann. — Die meisten Mineralkörper, insbesondere die metallhaltigen, kommen in so gemengtem Zustande und oft so fein in großen Massen tauben Gesteins vor, daß sie zuerst durch die in den §§. 101—109 erwähnten Aufbereitungsarbeiten mechanisch geschieden und in einem kleinen Volumen angesammelt werden müssen (concentrirt in oft überarbeitete Schliche, welche die erzreichen Mineraltheile enthalten), ehe man daran denken kann, die Scheidung chemisch mit einander verbundener Stoffe vorzunehmen, um jeden oder doch die wichtigeren einzeln zu gewinnen. Die Auffindung und Gewinnung der in den vom Bergbau gewonnenen Mineralien enthaltenen reinen und einfachen Stoffe bildet somit jenen Theil der angewandten unorganischen Chemie, den man die Hüttenkunde (wohl auch, aber uneigentlich: Metallurgie im engern Sinne) nennt. Einen Theil derselben macht die Auffindung des Gehaltes gewisser Mineralverbindungen auf chemischen Wege aus, welcher in der Regel der Gewinnung vorangeht, um bei dieser weniger Irrungen ausgesetzt zu sein; dieser Theil heißt die Probierkunde und bildet einen Theil der angewandten analytischen Chemie, d. i. denjenigen Theil der Chemie, der die Bestandtheile der Körper, sowohl ihrer Menge als Gattung nach (quantitativ und qualitativ) auf wissenschaftlichem Wege auffindet. Die Probierkunde wird auch Docimasie genannt und unterscheidet sich von der analytischen Chemie im ganzen Umfange nur dadurch, daß sie sich weniger um alle, als vorzüglich um gewisse für die weitere Hüttenarbeit wichtige Bestandtheile der Körper bekümmert, daher nicht immer so vollständig analysirt, wie jene. —

§. 111.

Ehe man Erze oder Schliche in größeren Quantitäten chemisch behandelt, versucht man erst aus einer kleinen Menge derselben den reinen Gehalt herauszubringen, d. h. man probiert dieselben; derjenige, der diesen Versuch vollführt, heißt der Probierer, der Ort (das Laborotorium) wo diese Proben vorgenommen werden, der Probiergaden. Man kann entweder durch Schmelzen (auf trockenem Wege) probieren, oder indem man die zu probierenden Mineralien in Säuren und anderen Auflösungsmitteln zersetzt und nach den Gesetzen der Wahlverwandtschaft scheidet (nasse Probe). Geschieht dieses mit genauer Untersuchung aller Bestandtheile, so ist es eine analytische Probe. Man bedient sich dabei eigener Probieröfen und mancher anderen besonderen Geräthschaften, und außerdem der gewöhnlichen chemischen Apparate. Jede Art von Erzen erfordert seiner Eigenschaften wegen eine besondere Behandlung, daher man die Proben darnach benennt, z. B.: Bleiprobe, Silberprobe, Kupferprobe u. s. w.

§. 112.

Da der Zweck des Probierens der ist, durch Versuche im Kleinen zu finden, wie viel in einer Erz- oder Schlichgattung von dem gesuchten Metalle enthalten sei, so muß die kleine Parthie, welche man der Probe unterwirft, auch mit möglichster Wahrscheinlichkeit den Durchschnittsgehalt der ganzen Masse, um die es sich handelt, vorstellen. Zum Beispiel: ein Bergwerk liefert an ein Hüttenwerk 2000 Centner gepochte Erze (Schliche), so werden nur eine kleine Quantität davon zur Probe genommen, die man dadurch erhält, wenn man beim Abwägen jener 2000 Centner von jedem Häufchen Erz, welches auf die Wage geworfen wird, ein klein wenig mit einem kleinen Schaufelchen bei Seite wirft so daß der in solcher Art entstehende kleine Haufe aus den verschiedensten Theilen der großen 2000 Centner enthaltenden Erzparthie (Erz- oder Schlich-Post) entnommen ist und es sich ausgleicht, wenn hie und da reichere oder ärmere Stücke mitten in denselben darin liegen. Dieser erhaltene kleine Haufe wird ausgebreitet und nach verschiedenen Richtungen hin und her mit einem kleinen Spaten wieder kleinere Parthien weggenommen, welche, wenn es nöthig, in gleicher Weise wieder verkleinert werden, bis man so viel hat, als genügend zur Probe angesehen wird. Man nennt diese Manipulation das Verjüngen der Erzpost. Auch

das beim Probieren angewendete Gewicht ist ein verjüngtes; so heißt z. B. in der Probierkunde ¼ Loth ein **Probiercentner**, $^1/_{100}$ eines Viertellothes ein **Probierpfund**, und wenn z. B. in einem Probiercentner Erz $^{20}/_{100}$ reines Metall gefunden werden, so erklärt der Probierer, daß dieses Erz auch im Großen 20 Procent Metall enthalte. Wie viel davon bei der Hüttenmanipulation wirklich gewonnen werde und was dabei verloren geht, ist nach Beschaffenheit der Erze, der Manipulationsmethode und selbst der Geschicklichkeit der Arbeiter nicht ganz gleich. Doch gibt die Erfahrung hierüber einen durchschnittlichen Maßstab. — Von dieser Probe und der vorhergehenden genauen Verjüngung der Erzpost hängt der Werth der Erze ab, den sich die Hütte genau berechnen muß, um zu wissen, ob die Kosten des Verschmelzens nicht etwa höher kommen würden, als der Werth des in den Erzen enthaltenen Metalls, in welchem Falle sie derlei Erze als **unschmelzbar** nicht übernehmen würde.

§. 113.

Das Uebernehmen von Erzen zum Behufe der chemischen Verarbeitung heißt „**die Einlösung**,“ welche gewöhnlich durch gesetzliche Tarife („**Einlösungssystem**“) geregelt ist, und bei deren Anwendung die schriftliche Erklärung des Probierers („**der Probezettel**,“ auch **Haltzettel** oder **Anschlag** genannt) entscheidend ist. Die Hüttenwerke vergüten nämlich die übernommenen Erze nach einer, größtentheils von dem Metallgehalte abhängigen Werthsbemessung, bei welcher jedoch auch der Arbeitslohn, das Brennmaterial und andere, nach Zeit und Ort verschiedene Betriebsauslagen mitwirken. Andere Verschiedenheiten localer Einlösungssysteme sind darin begründet, daß entweder der Bergwerksbesitzer die von ihm gewonnenen Erze auf eigene Rechnung hüttenmännisch verarbeitet (**verhüttet**, zu Gute bringt), oder daß er sein Erz als Rohstoff nicht selbst bearbeitet, sondern einem Hüttenbesitzer verkauft, ähnlich dem Getreideproducenten oder Rübenpflanzer, der seine Ernte dem Müller oder dem Zuckerfabrikanten veräußert. Im Falle der Bergmann seine Erze auf eigener Hütte verschmilzt, was sehr häufig der Fall ist, ist auch das Product der Hütte sein, und da er auch die Kosten der Hüttenarbeit trägt, so hat er allein den Gewinn oder Schaden, je nachdem er schmelzwürdige oder unschmelzwürdige Stoffe (**Zeuge**) verhüttet, und verkürzt durch eine ungenaue Probe oder eine ungünstige, auf dem Papiere durchgeführte Einlösung zwischen beiden aus **seiner**

Tasche erhaltenen Etablissements Niemanden als sich selbst. Sind aber Erzproducent, mit oder ohne Inbegriff der Aufbereitung, und Hüttenunternehmer zwei verschiedene Personen, so wird der Hüttenmann durch die Einlösung Besitzer des Erzes und des in ihm enthaltenen Metalls, auf welches sein Zweck hauptsächlich gerichtet ist; ihn trifft alsdann der Nachtheil einer, im Verhältniß zum wirklichen Gehalte der Erze zu günstig bemessenen Einlösung, so wie er im entgegengesetzten Falle auf Kosten des Bergwerkbesitzers, dessen Erze sich reicher ausweisen als sie nach dem Tarif vergütet worden sind, Gewinn zieht. — Hier ist daher sowohl in legislativer als in richterlicher Beziehung ein ziemlich fruchtbares Feld zur Controverse, und man wird im Verlaufe der späteren Abtheilungen des Werkes sehen, wie es staatswissenschaftlich und juridisch wichtig ist, über das Wesen der Einlösung und deren leitende Grundsätze im Klaren zu sein.

§. 114.

Man überzeugt sich durch Proben nicht bloß von dem Metallgehalte der Erze, sondern auch von deren sonstigen Eigenschaften, welche auf den Gang der hüttenmännischen Operation Einfluß üben, und die sehr häufig von jenen Nebenbestandtheilen abhängen, mit denen sie verbunden vorkommen. Nach dieser Verschiedenheit der Erze, welche am genauesten durch eine analytische Probe erkannt wird, richtet sich auch die Manipulation, welcher sie unterzogen werden. Jedes Metall besitzt eine andere Neigung sich mit anderen Körpern zu verbinden, oder unter gewissen Bedingungen derlei Verbindungen fahren zu lassen; eines schmilzt leichter, ein anderes schwerer (leichtflüssige und strengflüssige Erze). Manche Mineralkörper widerstehen jeder Einwirkung von Hitze (sind feuerbeständig), andere verflüchtigen sich bei mäßiger Erhitzung in Dampfform, um sich dann an anderen Körpern wieder im festen Zustande anzusetzen (sind sublimirbar, wie z. B. Quecksilber, Arsenik, Schwefel), manche sind in gewissen Stoffen auflöslich, andere nicht u. dgl. mehr, wodurch die Hüttenkunde zu einer überaus verwickelten Wissenschaft wird, von welcher sich bei weitem schwerer ein genügender Ueberblick für einen Laien geben läßt, als von dem Bergbaue. Wir müssen uns daher für unsere Zwecke damit begnügen, die Begriffe der hauptsächlichen Verschiedenheit hüttenmännischer Manipulationen im Allgemeinen anzuführen, und nur einige wenige der wichtigsten Stoffe näher zu

behandeln, welche wie z. B. das Eisen und dessen Verarbeitung in legislativer Beziehung eine bedeutendere Rolle spielen; so wie es zur Kenntniß der Berggesetzgebung unentbehrlich ist, die wichtigsten, beim Hüttenwesen vorkommenden technischen Ausdrücke zu kennen, und deren Bedeutung zu verstehen. Bezüglich näherer Details muß unbedingt entweder auf allgemeine technische Handbücher oder auf das specielle Studium der Hüttenkunde gewiesen werden. *)

§. 115.

Die der Hüttenmanipulation zugewiesenen Mineralien (Erze) werden in den seltensten Fällen ganz rein und unvermischt, so wie sie vom Bergwerke oder von den Aufbereitungsstätten kommen, der Verhüttung unterworfen, sondern sie pflegen zuvor noch mit anderen Erzen und Mineralien derselben oder anderer Gattungen vermengt zu werden, um durch Mitwirkung günstigerer Eigenschaften einiger Mineralien, die ungünstigen Eigenthümlichkeiten anderer, z. B. schwerere Schmelzbarkeit, schädlicher Verbindungen u. s. w., aufzuheben. Man nennt dieses Vermengen „beschicken“ und „gattiren,“ die Mengung selbst „Beschickung“ und „Gattirung,“ und zwar Beschickung,“ wenn nicht bloß Erze, sondern auch andere Mineralkörper, z. B. Kalk ꝛc., beigemengt werden; „Gattirung“ aber, wenn bloß Erze verschiedener Gruben oder verschiedener Gattung miteinander gemengt werden. Taube Mineralien, welche zur Beförderung der Leichtflüssigkeit oder zur Auflösung chemischer Verbindungen zugetheilt werden, nennt man Zuschläge. Die Gattirung ist auf die Beschaffenheit des Schmelzproductes von großem

---

*) Zum Nachschlagen für Solche, die sich näher unterrichten wollen, sind zu empfehlen:

Scholz, Lehrbuch der Chemie u. z. I. Band.

Schubarth, Handbuch der technischen Chemie. 3. Aufl. Berlin, 1849.

Wehrle, Lehrbuch der Probier- und Hüttenkunde. Wien, 1841.

Technisches Wörterbuch oder Handbuch der Gewerbskunde, bearbeitet nach Dr. A. Ure's Dictionnary of Manufactures and Arts, von Karmarsch und Heeren. Prag, 1842.

Hartmann, Conversations-Lexicon der Berg-, Hütten- und Salzwerkskunde. Stuttgardt, 1840.

Prechtls technologische Encyclopädie (die verschiedenen Metalle und Oxyde, z. B. Eisen, Blei, Kupfer u. s. w.)

Die großen Werke von Le Blanc, Karsten, Villefosse u. a. m., sind mehr für den Hüttenmann vom Fache, dem Laien aber zu weitläufig und zu kostspielig.

Einflusse, so z. B. erfordert Gußeisen eine ganz andere Gattirung als Roheisen; Roheisen, welches zur Stahlbereitung verwendbar sein soll, eine andere Mengung von Erzen als solches, welches für Maschinenbestandtheile dient, und manche Eisengattung, z. B. Spatheisenstein, wird oft meilenweit geführt, um anderen Erzgattungen beigemengt zu werden. Als Zuschläge dienen gewöhnlich verschiedene Erden oder Alkalien, welche entweder das schnellere Flüssigwerden befördern, z. B. Kalk, Flußspath u. s. w., oder Verbindungen der tauben Nebenbestandtheile begünstigen, wodurch der reine Metallgehalt leichter frei wird, z. B. Kieselerde-Verbindungen, Schlacken, frühere Schmelzungen, Kochsalz (bei der Amalgamation) u. s. w. Diese Beschickung und Gattirung ist zwar noch eine mechanische Operation, sie wird aber mit Rücksicht auf die chemischen Eigenschaften der Erze und zum unmittelbaren Zwecke besserer chemischer Verbindung gemacht, und ist daher von dem Hüttenwesen um so unzertrennlicher, als sie oft während der Manipulation geändert werden muß.

§. 116.

Die chemischen Prozesse, durch welche die vom Hüttenmanne gesuchten Grundstoffe aus ihren Verbindungen gefunden werden, sind, wie schon erwähnt wurde, sehr mannigfaltig, je nachdem man den Körper, den man zu bearbeiten hat, erhitzen, oxydiren, schmelzen, amalgamiren, destilliren, sublimiren, cementiren oder auflösen muß. Das Erhitzen hat den Zweck, solche Stoffe auszutreiben, welche bei einer Temperatur, bei welcher der gesuchte Stoff keiner Veränderung unterliegt, sich verflüchtigen, z. B. Schwefel, Quecksilber, Arsenik, wo sie als Nebenbestandtheile da sind, was jedoch nicht ausschließt, daß man sie, wenn ihre Quantität lohnend scheint, durch andere Vorrichtungen wieder auffange. Das Entfernen des Schwefels und der mit ihm entweichenden Stoffe wird das „Rösten" genannt. Durch das Destilliren und Sublimiren werden die dampfförmig entweichenden Stoffe wieder aufgefangen, und in flüssigem oder festem Zustande wieder gewonnen, da sie die Eigenschaft haben, bei Erkältung in denselben zurückzukehren. Wird die Erhitzung so weit getrieben, daß die Stoffe in heißflüssigen Zustand kommen, so heißt dies das Schmelzen.

Das Oxydiren ist die künstliche Verbindung von Sauerstoff mit gewissen Körpern, um andere, mit diesen verbundene, frei zu machen. So z. B. ist Eisen, wenn es geschmolzen wurde (Roheisen), mit Koh-

lenstoff verbunden; indem man diesen durch Erhitzung und gleichzeitige Zuführung von Sauerstoff durch Blasebälge, Gebläse u. s. w. mit Kohlen in Verbindung bringt, bildet sich Kohlenoxydgas, welches verbrennt und ein ziemlich kohlenfreies Eisen zurückläßt; so verwandelt man das dem Silber beigemengte Blei in ähnlicher Weise in Bleioxyd (Glätte), um das vom Sauerstoff nicht angegriffene Silber rein zu erhalten u. s. w.

Amalgamation nennt man die Verbindung der edlen Metalle (Gold, Silber) mit Quecksilber. Da sich dabei diese Metalle damit verbinden, andere nicht, und man dann aus dem Amalgam durch Erhitzung das Quecksilber verflüchtigt, erhält man das reine Gold und Silber, und auch ein großer Theil des Quecksilbers kann wieder gewonnen werden, wie oben bemerkt wurde.

Unter Cementiren begreift man drei wesentlich verschiedene hüttenmännische Manipulationen, und zwar:

a) Die Gewinnung des Kupfers aus kupferhältigen Wässern (Cementwässern) durch Hinzuthun von Eisen, wodurch das aufgelöste Kupfer sich im festen Zustande auf dem Eisen niederschlägt und dieses gleichsam inkrustirt: Cementkupfer.

b) Das Umarbeiten des Stabeisens, indem man dasselbe mit feinem Holzkohlenpulver verpackt, einer großen Hitze aussetzt, und ihm so einen höheren Gehalt von Kohle gibt, als es hat. Das so erzeugte Product heißt Cementstahl.

c) Das Reinigen des Goldes, indem man es mit andern gepulverten Stoffen, als Ziegelmehl, Salpeter, Eisenvitriol oder auch mit Braunstein vermengt und glüht, wobei durch die Beimengung das Kupfer, welches mit dem Golde legirt ist, vom Golde getrennt wird.

Auflösen oder solviren wird jede Manipulation genannt, bei welcher eine im Wasser auflösliche Verbindung eines Metalloxydes mit einer Säure erzeugt und eine chemische Trennung dieser Säure vom reinen unlöslichen Rückstande, welcher das Metall enthält, bewirkt wird. So wird das Silber vom Golde durch Auflösung in verdünnter Salpetersäure (Scheidewasser) geschieden; und in diesem Zweige der Hüttenkunde (der nasse Weg genannt) ist mit den Fortschritten der Chemie und insbesondere der Elektrochemie noch manche Reform des Hüttenwesens und die Ersparung von Brennstoff zu erwarten, dessen Aufwand die

Kosten des Schmelzens oft unerschwinglich im Vergleiche mit dem Werthe des Productes macht.

§. 117.

Diese verschiedenen Arbeiten fordern auch verschiedene Vorrichtungen, welche sich nicht nur nach der Gattung der Arbeit, sondern auch nach den Mineralstoffen richten, die man behandelt, auch sehr häufig wegen der Nebenbestandtheile und wegen anderen localen Umständen, bei einer und derselben Gattung von Arbeit, an einem Orte anders sein können, als am andern. Man schmilzt z. B. Silbererze mittels andern Vorrichtungen als Eisenerze, und die Silberhütten in Ungarn sind anders als die in Tirol oder am Harz oder in Amerika beschaffen. Manche Vorrichtung ist aber für verschiedene Zwecke verwendbar. Man muß die Hauptbenennungen und deren Bedeutung kennen, ehe man sich von den damit verrichteten Arbeiten eine Vorstellung machen kann.

Die meisten derselben dienen, um die bald größere bald geringere Hitze herauszubringen, deren man zum Schmelzen oder Verflüchtigen mineralischer Stoffe bedarf. Man theilt diese Erhitzungsapparate in Herde und Oefen ein, deren jede Abtheilung in mannigfaltiger Weise verändert, bei verschiedenen hüttenmännischen Arbeiten angewendet wird.

§. 118.

Ein offener, bloß an den Seiten mit niederen Mäuerchen, Eisenplatten oder gar nur einem Wall von verkleinerten Mineralien (Grubenklein) umgebener Raum, in welchem Erze oder aus Erzen erzeugte Verbindungen (sogenannte Hüttenproducte), in unmittelbarer Berührung mit Brennmaterial geschmolzen oder erhitzt werden, heißt ein Herd. Die Feuerstätte eines Schmiedes oder Schlossers, worin Eisen mit Kohle unmittelbar geschmolzen oder glühend gemacht wird, ist das bekannteste Beispiel einer solchen Vorrichtung.

Oefen dagegen heißen alle Vorrichtungen, wobei in einem mehr geschlossenen Raume Erze oder Hüttenproducte erhitzt oder geschmolzen werden, und man theilt sie, je nachdem die zu verschmelzenden Stoffe unmittelbar mit dem Brennmaterial oder bloß mit der aus demselben erzeugten Flamme in Berührung kommen, in Schachtöfen und Flammöfen.

Beide Haupteintheilungen werden je nach der Verschiedenheit ihrer Zwecke verschieden eingerichtet und benannt. So z. B. gibt es Röstherde oder Röststätten, Seigerherde, Frischherde oder Frischfeuer, Stahlherde u. s. w. Ebenso werden die Schachtöfen, welche mit höheren Mauern eingeschlossene Erhitzungsräume sind, bald Hochöfen, Eisenhochöfen, Silber-, Blei-, Kupferschmelzöfen, Blauöfen, Kupolöfen u. s. w. benannt, die bei Erwähnung der darin vorgehenden Operationen näher beschrieben werden sollen. Oefen sowohl als Herde sind entweder so eingerichtet, daß die Erhitzung durch besondere Zuführung von Luft, nach Art der Blasebälge, d. i. durch Gebläse befördert wird, oder sie sind so construirt daß ein natürlicher Luftzug die Stelle eines Gebläses vertritt. Endlich gibt es auch Oefen, in welchen die zu behandelnde Mineralmasse nicht unmittelbar, sondern in einem anderen verschlossenen Gefäße verwahrt, der Erhitzung ausgesetzt wird, z. B. große Schmelztiegel (Tiegelöfen), Zinköfen, Schwefel-, Treib- und Läuteröfen, Quecksilberöfen, Amalgam-, Glühöfen, Stahlcementöfen u. s. w.; — sie werden im Allgemeinen „Gefäßöfen" genannt.

§. 119.

Außer den Räumen, in welchen die Erhitzung vorgenommen wird, sind noch die Werkzeuge, mit denen darin gearbeitet wird (das Hüttengezähe), zu erwähnen, die verschiedenen Arten eiserner Stangen (Sticheisen), Kratzen, Ausguß- oder Schöpflöffel für geschmolzene Metalle, Schlackenhaken, dann verschiedene Hämmer, Zangen, Hebemaschinen (Kraniche), Fallböcke, Walzen und endlich jene eigenthümlichen metallenen oder thönernen Hülsen, durch welche die Spitzen der luftblasenden Schläuche (Düsen) in den Ofen geleitet werden. Man nennt solche meist konisch geformte Gefäße die „Formen," und die zu ihrer Reinhaltung bestimmten Instrumente „Formhaken", Formmeisel u. s. w. Außerdem bedarf man in einer Hütte der verschiedensten Werkzeuge, Karren, Wagen, Schaufeln, Tröge, Hebel u. s. w., welche letztere man auch das Aufgebergezähe heißt. Zur Bewegung der Gebläse, so wie überhaupt als bewegende Kraft bei den in Hüttenwerken vorkommenden schweren Arbeiten bedient man sich fast immer entweder der Wasserkraft, oder wenn diese mangelt und Brennmaterial genug vorhanden ist, der Dampfkraft; daher Gebläse und Hammerwerke theils durch Wasserräder, theils durch eigens aufgestellte Dampfmaschinen getrieben werden. Weil bei Eisen-

hochöfen bisher meistens mittels Wasserrädern das Gebläse betrieben wurde, werden in manchen Gegenden diese Hochöfen auch „Radwerke" und ihre Besitzer „Radgewerken" genannt, Benennungen, welche zwar meist auf Innerösterreich beschränkt sind, jedoch in die Berggesetzgebung übergegangen sind.

§. 120.

Die Zeit, während welcher in einem Ofen ununterbrochen geschmolzen wird, heißt die „Ofen- oder Hütten-Campagne;" nach Beendigung derselben muß der Ofen, der durch die oft Monate, selbst ein bis mehrere Jahre dauernde Erhitzung gelitten hat, ausgebessert und immer neu ausgemauert (zugestellt) werden, wozu man sich möglichst feuerfester Gesteine (Gestellsteine) bedient. Das Gebäude, in welchem ein Ofen oder Herd steht, wird schlechtweg „Hütte" genannt; bisweilen versteht man darunter ein zusammenhängendes Etablissement verschiedener hüttenmännischer Werkstätten, Hüttenanlage, Hüttenwerk, auch je nach Umständen Eisenfabrik, Messingfabrik u. s. w. genannt. Zum Hüttenwerke gehören auch jene Vorrichtungen, wodurch das geschmolzene Metall vollständig gereinigt und in eine gewisse Form gebracht wird, in welcher es als kaufgerechte Waare angesehen wird, z. B. das Stabeisen; man nennt derlei formgebende Anstalten „Hammerwerke, Walzwerke, u. s. w., von denen insbesondere die Rede sein wird.

§. 121.

Das Wesen der ganzen Hüttenarbeit besteht in der Aufgabe, die chemischen Verbindungen jener Stoffe, die man gewinnen will, aufzuheben, damit diese in reinem Zustande gewonnen werden. Da viele derjenigen Stoffe, die in den Verbindungen stecken, ebenfalls nutzbar sind, so ist die secundäre, und auf die Kosten der Gewinnung vortheilhaft einwirkende Nebenaufgabe nicht zu übersehen, bei Aufhebung der Verbindungen von den nutzbaren übrigen Stoffen, möglichst wenig ganz zu verlieren; diese werden Nebenproducte genannt; die Hauptgegenstände der Arbeit aber heißen gewöhnlich Educte, weil nichts Neues erzeugt, sondern nur aus einer vorhandenen Verbindung ein Stoff herausgezogen wird, während die Nebenproducte der Hütte häufig neu eingegangene Verbindungen der zurückbleibenden Stoffe sind. — Wie aus dem ersten Abschnitte bei den einzelnen bergbauwürdigen Mineralien angeführt wurde, enthalten alle nicht ganz rein (gediegen) in der Natur vorkom-

menden Mineralien mancherlei andere Stoffe, mit denen sie Verbindungen chemischer Art darstellen. Es sind entweder solche, bei denen sich ein einfacher Stoff mit einem anderen einfachen Stoffe verbindet, oder solche, wo sich ein einfacher Stoff mit zusammengesetzten, oder mehrere zusammengesetzte Stoffe mit einander verbunden finden. Einfache Verbindungen sind:

a) Sauerstoffverbindungen, welche schlechtweg Erze, vererzte Metalle, Oxyde genannt werden. So z. B. ist Rotheisenstein nichts anderes als eine Verbindung von Sauerstoff mit Eisen, ein Eisenoxyd; (ist Wasser in dieser Verbindung, so ist es ein Eisenoxydhydrat). Zinnstein ist eine Verbindung des Zinns mit Sauerstoff u. s. w.

b) Kohlenstoffverbindungen. So z. B. ist Roheisen eine Verbindung von Kohlenstoff mit reinem Eisen.

c) Schwefelverbindungen. Z. B. Blei mit Schwefel ist Bleiglanz, Quecksilber mit Schwefel ist Zinnober, Eisen mit Schwefel Schwefelkies; Kupfer mit Schwefel Kupferkies; Arsenik mit Schwefel ist Realgar und Rauschgelb u. s. w. *)

d) Chlorverbindungen. Z. B. Chlorsilber oder Hornerz; Chlorquecksilber oder Quecksilber-Hornerz; Chlornatrum oder Steinsalz.

e) Verbindungen einzelner Metalle (welche einfache Stoffe sind) mit andern Metallen. Man nennt solche Verbindungen Leguren, mit Ausnahme der Verbindung anderer Metalle mit Quecksilber, welche Amalgame heißen. Solche Verbindungen sind z. B. das göldische Silber, nämlich reines Gold mit reinem Silber; das Schrifterz aus Tellur, Gold und Silber bestehend; weißer Speiskobalt d. i. Arsenik und Kobalt; Kupfernickel, der reines Arsenikmetall mit Nickel verbunden enthält; Platin, welches fast nie ohne Iridium, Rhodium, Palladium, Osmium zu enthalten gefunden wird; natürliches Amalgam bloß Quecksilber, und Silber enthaltend; Tellurblei, aus Blei, Tellur und Silber zusammengesetzt; ebenso Tellursilber, wie schon der Name sagt u. dgl.

Die meisten Verbindungen der Metalle mit einander sind aber zusammengesetzte Verbindungen, in denen entweder eines oder mehrere der metallischen Bestandtheile bereits mit Schwefel verbunden sind, der

---

*) Siehe §§. 8 bis 26 des ersten Abschnitts.

überhaupt bei allen Metallverbindungen ein selten fehlendes Glied ist, z. B. im Fahlerz, welches Schwefel, Antimon, Arsenik, Kupfer, Eisen, Zink und Silber enthält. Ueberhaupt sind die zusammengesetzten Verbindungen ungemein mannigfaltig und umfassen die eben erwähnten Verbindungen der Schwefelmetalle mit anderen reinen, oder ebenfalls mit Schwefel verbundenen Metallen, dann alle Verbindungen von Säuren, mit Metalloxyden, z. B. kieselsaures Zinkoxyd (Galmey), kohlensaures Eisenoxydul (Spatheisenstein), kohlensaures Bleioxyd (Weißbleierz), kohlensaures Kupferoxydhydrat (Kupferlasur und Malachit), schwefelsaures Kupferoxyd (Kupfervitriol), schwefelsaures Eisenoxyd (Eisenvitriol) u. s. f.

§. 122.

Der Hüttenmann benützt nur die chemischen Verwandtschaften und Eigenschaften aller dieser Körper, um ihre Verbindung durch Ausscheiden eines oder des anderen zu zerstören, oder durch Zusatz anderer Körper neue Verbindungen künstlich zu bilden, wobei ein oder der andere gesuchte Stoff frei wird. Hierzu dienen ihm die im §. 116 angeführten Methoden, denn theils begünstigt die Wärme, insbesondere der schmelzendflüssige Zustand der Körper, die Wirkungen der chemischen Verwandtschaften, theils wird dieselbe durch Auflösung in andern Stoffen erleichtert. (Solviren, Amalgamiren und die eigenthümliche Eigenschaft des Bleies, edle Metalle sich anzueignen, indem es sie aus anderen Verbindungen ausscheidet und sich zueignet, gehören hierher. Die Benützung letzterer Eigenschaft des Bleies heißt die Verbleiung.) Auf diesen Grundsätzen beruhen alle hüttenmännischen, oft sehr verwickelten Operationen, von denen manche zufällig oder durch allmälige Erfahrung sich ausgebildet, ehe die wissenschaftliche Erklärung derselben gefunden wurde, z. B. die amerikanische Amalgamation.

§. 123.

Will man aus Erzen in welchen Schwefel enthalten ist, denselben entfernen, so müssen sie bis zu jener Temperatur erhitzt werden, bei der sich der Schwefel verflüchtigt. Man nennt diese Arbeit das Rösten der Erze; sie geschieht mittelst der im §. 118 aufgeführten Röstherde, in deren von kleinen Mäuerchen umgebenem offenen Raume die Erze mit Brennstoff zusammengehäuft (geschichtet), und das Brennmaterial angezündet wird. Da die nöthigen Luftzüge gelassen wurden und der

ganze Röſthaufe mit Erz und Schlich bedeckt iſt, ſo entweichen allmälig mit der Hitze die flüchtigen Stoffe, als: Schwefel, Arſenik, Waſſer, Kohlenſäure u. dgl. Das entſchwefelte Erz, welches dann glanzlos und erdig ausſieht, kommt zu der weiteren Verarbeitung. Die entweichenden Stoffe werden bisweilen aufgefangen, insbeſondere der Arſenik; nur geſchieht dann die Röſtung entweder in geſchloſſenen Gruben oder in Flammöfen, die mit langen, oft horizontal fortgeführten liegenden Schornſteinen verſehen ſind, in denen ſich die entweichenden Stoffe abkühlen und an den Wänden oder in einem am Ende angebrachten Behältniſſe in feſter Form anſetzen. Man nennt ſolche Abkühlungsleitungen Giftfänge. Mittelſt derſelben kann der Arſenik auch als Nebenproduct gewonnen werden. Bei queckſilberhältigen Erzen verflüchtigt ſich während des Röſtens mit dem Schwefel auch das Queckſilber, daher man, wo man es mit ſolchem zu thun hat, die offenen Röſtherde nicht anwendet, ſondern geſchloſſene Roſtöfen mit beſonderen Vorrichtungen zum Sublimiren des Queckſilbers einführt. Dieß geſchah z. B. in Kotterbach in Oberungarn (Zips), als man entdeckte, daß ſich Queckſilberkügelchen an der Außenſeite des Röſthaufen nach deſſen Erlöſchen vorfanden. Eine genaue, vorausgehende Analyſe der Erze, die deren Beſtandtheile nachweiſt, kann den Hüttenmann ſchon im voraus aufmerkſam machen, in welcher Weiſe er das Röſten am vortheilhafteſten einrichten kann. Faſt alle Silber-, Kupfer- und Bleierze müſſen geröſtet werden; auch bei manchen Eiſenerzen iſt es nothwendig, wenn ſie nämlich Schwefelkieſe enthalten; bei geringerem Schwefelgehalte genügt es, ſie längere Zeit der Einwirkung der atmoſphäriſchen Luft, Sonne und Regen auszuſetzen, in welchem Falle ſich durch „Verwitterung“ viele der ſchädlichen Theile verlieren und der Reſt beim Verſchmelzen beſeitigt werden kann. Steinkohlen, welche Schwefel enthalten, pflegt man einem ähnlichen Proceſſe in beſonderen Oefen zu unterwerfen, um ſie zu entſchwefeln, man nennt dieſe Arbeit nach dem Engliſchen „verkoakſen“ (ſprich verkohkſen), und die entſchwefelten Kohlen „Koakes“, welche als Brennmaterial bekannt ſind.

§. 124.

So wie man ſchon beim Röſten manche Quantitäten Schwefel, Arſenik und Queckſilber als Nebenproduct gewinnen kann, ſo kann man nach demſelben Principe dieſe Mineralſtoffe für ſich allein, als Hauptgegenſtand einer hüttenmänniſchen Unternehmung erzeugen, wenn man ſie aus ihren Erzen durch Benützung ihrer leichten Verflüchtbarkeit zu ſcheiden

sucht. Begnügt man sich nämlich nicht mit der Erzeugung des Schwefels aus Schwefelkiesen oder schwefelhältigen metallischen Mineralien, und hat man natürlich vorkommenden, wenn auch unreinen Schwefel, so braucht man die schwefelhältigen Substanzen bloß in geschlossenen Gefäßen (Muffeln), welche mehrere in einem Ofen (Gefäßofen) stehen und mit anderen Gefäßen außerhalb des Ofens (Vorlagen, Kühlkammern) in Verbindung stehen, zu erhitzen. Dadurch verflüchtigt sich der Schwefel und setzt sich in den Kühlkammern „sublimirt" ab. Aus Schwefelkiesen kann man 15—18 Procent, aus Schwefelerzen (unreinem Schwefel) bei 18 Procent „Rohschwefel" gewinnen, welcher durch bloßes Schmelzen, durch nochmalige Sublimation oder durch Destillation „geläutert, d. i. gereinigt und in die bekannte Stangenform gegossen wird. Quecksilber wird in der Regel für sich als ein Hauptgegenstand einer hüttenmäßigen Operation behandelt, und entweder in ganz geschlossenem Raume mittelst Kalk oder Eisenzusatz zerlegt, oder in halb geschlossenem Raume aus dem Zinnober durch Zutritt des Sauerstoffes der atmosphärischen Luft gewonnen.

Es bestehen hierzu verschiedene Methoden, deren Princip aber stets das der Entfernung des im Zinnober enthaltenen Schwefels durch dessen Verbindung mit Sauerstoff, als schwefelige Säure, und das Zurückbleiben des Quecksilbers ist. Bei der ersten Methode wird das Quecksilber in Dampfform entfernt und in Vorlagen destillirt, d. h. in flüssiger Form abgekühlt erhalten, während der beigemengte Schwefel durch Kalk oder Eisen gebunden, in dem Erhitzungsgefäße zurückbleibt. Arsenik wird dem Schwefel ähnlich durch Rösten arsenikalischer Erze und Sublimiren der entweichenden Dämpfe in Giftfängen gewonnen, wie es im §. 123 angegeben ist. Die Oefen sind den Schwefeltreiböfen ähnlich. Außerdem wird hüttenmännisch, nicht nur reines Arsenikmetall, sondern auch arsenige Säure (weißer Arsenik), Auripigment (gelber Arsenik) und Realgar (rother Arsenik) erzeugt, geläutert und zubereitet. Die hierzu bestimmten Etablissements heißen: Gifthütten.

§. 125.

Diejenigen Stoffe, welche in der Hitze nicht in gasförmigen Zustand übergehen (sich verflüchtigen), verändern dennoch bei bald mehr, bald minder gesteigerter Hitze ihren Zusammenhang und werden flüssig, d. h. sie schmelzen. Leicht schmelzbare Metalle werden aus ihren Verbindungen mit schwerer schmelzbaren einfach dadurch gewonnen, daß man sie auf

eigenen „Herden“ oder Oefen so lange erhitzt, bis sie flüssig sind. Da die mit ihnen verbundenen Metalle bei dieser Temperatur noch nicht schmelzen, so rinnen die leichtflüssigen gleichsam aus dieser Verbindung aus, sammeln sich in Vertiefungen unter dem Herde und werden nach Umständen weiter gereinigt, umgeschmolzen oder geformt. Man nennt diese Operation das Seigern und die hierzu benützten Vorrichtungen Seigerherde und Seigeröfen. Metalle, welche durch Seigerung gewonnen werden, sind: Wismuth aus Erzen, welche auch Zinn und Kobalt enthalten, die beide strengflüssiger sind und beiläufig 17 Procent reines Wismuthmetall geben. Antimon oder Spießglanz, welches entweder in einer Schwefelverbindung, als sogenanntes Antimonium crudum oder als reines Metall, oder sogenannter Regulus Antimonii gewonnen wird. Antimonium crudum wird durch Seigerung in Töpfen, Flammöfen oder Röhren aus seinen schwerer schmelzbaren Verbindungen gewonnen; in den ausgeronnenen Rückständen bleiben bisweilen Gold, Silber, Kupfer zurück, die dann für sich weiter behandelt werden. Der Regulus Antimonii oder das Antimonmetall wird durch Zersetzung des darin enthaltenen Schwefels mittelst atmosphärischer Luft (indem man das Antimonerz röstet und das geröstete in geschlossenen Tiegeln schmilzt), oder durch Eisenzusatz zerlegt und aus dieser Verbindung nach Entfernung oder Bindung des Schwefels ausgeschmolzen oder reducirt.

§. 126.

Auch die Eigenschaft des Zinkes, sich bei höherer Temperatur zu verflüchtigen und an kühleren Stellen fest anzusetzen, wird zu ähnlichen Methoden der Gewinnung dieses Metalls benützt. Die durch Röstung von der Kohlensäure befreiten und mürbe gebrannten Zinkerze (Galmey) werden in fein zerkleinertem Zustande mit Kohle, in feuerfesten Gefäßen (Röhren, Muffeln, Tiegeln 2c.) erhitzt. Das durch die Kohle reducirte Zink entweicht und wird in einem kühlen Theile des Apparates zu flüssigem Zink verdichtet (destillirt), und erhärtet dann in Form von Körnern und Kugeln. Durch ein nochmaliges Umschmelzen und Läutern wird es vollends gereinigt und in compacte Form gebracht. Die Oefen (Gefäßöfen) in denen dieß geschieht, sind fast in jedem Lande, welches Zink erzeugt, verschieden; man kennt einen englischen, einen lütticher, einen schlesischen und einen kärntnerischen Zinkofen, denen aber allen dasselbe Princip zu Grunde liegt.

Zink wird auch als Nebenproduct gewonnen, wenn man an-

dere Erze, welchen zinkhältige Nebenbestandtheile beigemengt sind, schmilzt. Das flüchtige Zink setzt sich an kühlen Theilen der Oefen oder bei dem Erkalten in Krystallen oder als Galmey (Ofenkrätze) an, und kann zur Gewinnung reinen Zinkes verwendet werden. Dieses geschieht insbesondere am Harze bei Verschmelzung zinkhältiger Bleierze.

Durch Verschmelzung von Galmey und Kupferabfällen wurde früher und wird theilweise noch jetzt ein künstliches Metall von gelber Farbe gewonnen, welches unter dem Namen Messing bekannt ist. Jetzt ist aber allgemein eingeführt, Messing aus bereits fertigem metallischen Zink und Kupfer durch Legiren beider Metalle miteinander zu gewinnen, wodurch die Messinggießerei, da sie nicht mehr Gewinnung aus Erzen, sondern Verbindung reiner bereits vollendeter Hütteneducte ist, aufgehört hat, Sache des eigentlichen Hüttenwesens zu sein und ein Zweig der Metallfabrikation geworden ist.

§. 127.

Bei dem Zinne, welches ebenfalls ein leichtflüssiges Metall ist, wird jedoch weder das Destilliren noch das Seigern bei der Gewinnung angewendet, obwohl die Vor- und Nacharbeiten, d. h. die chemische Vorbereitung und die Reinigung des Metalls, mit den früher geschilderten Manipulationen Analogie besitzt.

Man unterscheidet, wie schon im §. 10 bemerkt wurde, Bergzinnerz und Seifenzinnerz; ersteres, welches mit verschiedenen Erzen vermengt ist, erfordert eine complicirtere Behandlung als letzteres, welches gewöhnlich schon in der Natur reiner vorkommt. — Zinnerz (Bergzinnerz, auch Zwitter genannt) enthält meistens Arsenikkies, Schwefelkies, Wolfram (oder Scheelerz), Eisenerz und Quarz. Um den Schwefel (des Schwefelkieses) und den Arsenik zu entfernen, werden sie zuvor geröstet und der Arsenik in Giftfängen als Nebenproduct gewonnen. Hierauf werden die gerösteten Erze oder Schliche mit Kohle in Schmelzöfen geschmolzen, die entweder Flammöfen oder auch Schachtöfen sein können, wobei das Zinn ausgeschmolzen wird, die übrigen Bestandtheile sich theils mit Kieselerde (Quarz) zu Schlacke verbinden, oder untereinander und mit einem Theile des Zinnes Verbindungen eingehen (Härtlinge), welche aus Eisen, Zinn und Wolfram bestehen, sehr hart sind und bei einer anderen Schmelzung wieder mitverschmolzen werden, um einen Theil des Zinnes zu gewinnen. Das aus dem Ofen kommende Metall, von dem die leichte Schlacke abgeschöpft wird, ist noch nicht

ganz rein und wird durch Seigern auf einem Seigerherde von den schwerer schmelzbaren Metallen durch seine Leichtflüssigkeit gereinigt; die zurückbleibenden härteren Metallverbindungen werden Dörner genannt, durch einen Hammer zusammengepreßt (gepauscht), und wie Härtlinge verwendet. Man nennt diese Reinigungsart daher auch das Pauschen des Zinnes. Es gibt auch andere Arten das Zinn zu reinigen, z. B. das Aufkochen, Aufstoßen und Abschöpfen, die jedoch minder wichtig sind. — Die reinen Seifenzinnerze werden bloß aufbereitet und ohne Zuschlag in Schachtöfen zu Zinn geschmolzen, welches dann in Blöcke gegossen oder zerbröckelt (Blockzinn oder Körnerzinn), und so in den Handel gegeben wird.

§. 128.

Verwickelter ist die Gewinnung des Bleies aus seinen Erzen, da es sehr oft mit Gold, Silber, Kupfer- und Eisenkies vorkommt und von diesen geschieden werden muß, was, um Verluste werthvoller Metalle zu vermeiden, stets veränderte Wiederholungen des Schmelzprocesses nöthig macht. Das Blei wird aber auch, wo die Gewinnung des Silbers wichtiger erscheint, nebenbei in Silberhüttenwerken erzeugt, so daß sich die Arbeiten bei der Gewinnung des Silbers, Kupfers und Bleies mannigfach miteinander kreuzen und verschlingen, und kaum vollständig getrennt von einander beschreiben lassen. Insbesondere kommen bei diesen Arbeiten mehrfache Rücksichten auf den größeren oder geringeren Metallgehalt der Erze zu beobachten, und es dürfen nicht reiche Erze, d. i. solche, welche viel Metall enthalten, gemeinschaftlich mit armen Erzen verschmolzen werden, weil sonst gewisse chemische Verbindungen, welche sich im Ofen bilden, einen Theil des Metalles in die Schlacke treiben und Verluste veranlassen würden, die man vermindern kann, wenn man reiche Erze anders behandelt als arme, und die bei reichen Erzen abfallenden und etwas Metall enthaltenden Nebenproducte den ärmeren Erzen zutheilt, mit denen sie ähnlichen Metallgehalt besitzen. Auch muß hier auf die Bildung eines Hüttenproductes aufmerksam gemacht werden, welches gleichsam eine Mittelstufe zwischen dem Erz und dem fertigen Metalle bildet, nämlich gewisse Verbindungen des Schwefels, die man, besonders wenn man es mit ärmeren Erzen zu thun hat, herbeizuführen sucht, indem man sie gar nicht oder nur so röstet, daß noch Schwefel zurückbleibt. Dieser verbindet sich wegen seiner großen Verwandtschaft mit Blei, Eisen und Kupfer mit den weniger metallhältigen Theilen des

Erzes zu einem künstlichen Schwefelmetall, welches geschmolzen gewonnen wird, und sich gleichsam als neues reicheres Erz ansehen läßt, welches dann entweder geröstet und zur eigentlichen Schmelzung mit anderen Erzen gegeben wird, oder dieselbe Manipulation noch einmal durchmacht, um wieder mit mehr Gehalt (an Metall reicher) gewonnen zu werden. Dieses Zwischenproduct heißt „Stein" oder „Lech," und man nennt es nach seiner vorherrschenden Zusammensetzung: Bleistein (Bleilech), Kupferstein (Kupferlech) u. s. w. Durch diese Zwischenarbeit concentrirt sich der Metallgehalt möglichst in den Lechen, statt daß er sich im Unterlassungsfalle in der Schlacke und sonstigen Abfällen, z. B. der Ofenkräße, d. i. was sich an den inneren Wänden des Ofens ansetzt, in kleinen Parthien, die zusammen aber einen erheblichen Verlust machen, zerstreuen, verzetteln oder wie es der Hüttenmann nennt „dilatiren" würde. — Das Blei besitzt aber selbst die Eigenschaft, sich Gold und Silber aus anderen Verbindungen chemisch anzueignen, eine Eigenschaft, welche die Alchymisten sehr wohl kannten und davon dem Blei den Namen „Saturnus" gleichsam als „Verschlinger" gaben, welche vom Hüttenmann benützt wird, um diese edlen Metalle, die in den Erzen nur äußerst fein vertheilt vorkommen, und selbst im Schliche immer mit Blei und anderm metallischen Staube gemengt sind, im Bleie zu concentriren (zu verbleien), und diese gold- oder silberreichen Bleie (Reichbleie) zu verschmelzen und das Blei für sich mit Ausscheidung der edlen Metalle zu gewinnen. Daraus erklären sich die im Hüttenwesen vorkommenden Ausdrücke: Verbleiung, Armverbleiung, Reichverbleiung, Anreichschmelzen, Anreichleche u. s. w., so wie sich aus dem Zusammentreffen der verschiedenen chemischen Concentrationsarbeiten, die oftmalige Wiederholung ähnlicher Manipulationen als nothwendig herausstellt.

§. 129.

Um das Blei für sich aus möglichst reinen Bleierzen, hauptsächlich Bleiglanz oder Schwefelblei zu gewinnen, gibt es verschiedene Methoden. Entweder schmilzt man die Bleierze (wie in Kärnten und in Derbyshire in England) in Flammöfen durch mehrmaliges Erhitzen, wobei das erste Feuer die Röstung, die spätern stärkeren Feuerungen das Gewinnen des metallischen Bleies zum Zwecke haben (Bleiseigerarbeit), oder in sogenannten schottischen Schachtöfen, wobei schon geröstete Erze verschmolzen werden, was in Schottland und in Durham in Eng-

land geschieht. In Frankreich, preußisch Schlesien und Ungarn ist die sogenannte ordinäre Bleiarbeit üblich, wobei ebenfalls in Schachtöfen durch bleioxydhältige oder eisenoxydhältige Zuschläge die Zerlegung der Bleierze begünstigt wird. Werden, was beim Silberhüttenproceß als Nebenproceß vorkommt, statt Bleierzen Bleileche verschmolzen, so nennt man es das Stein- oder Lechschmelzen. Man pflegt reichere Bleierze für sich allein und ärmere Schliche auch für sich allein zu schmelzen, was auch bei einer andern Schmelzmethode geschieht, wobei man das Blei aus seiner Verbindung mit Schwefel mittelst metallischem Eisen ausscheidet oder metallisch niederschlägt, und die unter dem Namen Niederschlagsarbeit in preußisch Schlesien, Niederungarn und Frankreich unter verschiedenen Modificationen üblich ist. Man erhält z. B. in Tarnowitz (pr. Schlesien), beim Erzschmelzen aus hundert Centnern Erzen ungefähr 67—68 Procent Blei, 24—25 Procent Lech oder Stein und 40—45 Procent Schlacken, Ofenbruch u. dgl. — Die Leche oder Bleisteine werden mit 8—10 Procent Roheisen, 24 Procent Eisenfrischschlacken, 12—15 Proc. Ofenbrüche und 100—150 Proc. Bleischlacken gemischt dem Schlichschmelzen zugetheilt und mit 100 Centnern Bleischlich, der ärmer ist als die Erze, verschmolzen. Das bei beiden Arbeiten sich ergebende metallische Blei wird, wenn es silberhältig ist, durch die später zu beschreibende Arbeit des Abtreibens vom Silber getrennt, die auch bei der zweiten Arbeit noch abfallenden Leche bei Schmelzung anderer Quantitäten zugetheilt und fort verschmolzen, bis ihr Bleigehalt möglichst gewonnen ist. In Niederungarn werden die Erze und Schliche früher noch geröstet, und da man es dort wesentlich mit silberhältigen Erzen zu thun hat, auch silberhältige Kupfererze mit verschmolzen, um auch das Silber des Kupfers in das Blei zu treiben, das Kupfer aber in das Lech zu vertheilen, so daß hier die Bleiarbeit schon in engere Verbindung mit der Silber- und Kupfergewinnung tritt. Man nennt diese Arbeit deshalb auch das Kupferauflösungsschmelzen.

§. 130.

Beim Kupfer unterscheidet man zweierlei chemische Processe; die sogenannte Cementation (§. 116) und den eigentlichen Schmelzproceß.

Bei der ersten leitet man in alte kupfererzhältige Gruben oder in derlei Halden, Wasser. Dieses löst den dort vorfindlichen Kupfervitriol

(d. i. schwefelsaures Kupferoxyd) auf. Das solchergestalt kupferhältig gewordene Wasser (Cementwasser) wird entweder durch Hineinlegen von Eisenstücken derart zerlegt, daß das Kupfer sich aus der Auflösung auf das Eisen metallisch niederschlägt und dieses gleichsam mit Kupfer überzieht. Dieses mit etwas Eisenoxyd gemengte Kupfer wird abgenommen und als Cementkupfer oder Cementschlich entweder einer besonderen Reinigung unterzogen oder auch beim Schmelzproceß zugetheilt. Wo sich alte Kupfergruben von selbst mit Wasser füllen, ist natürliches Cementwasser vorhanden, welches in angegebener Weise behandelt wird. Die Cementation wird hauptsächlich in Schmöllnitz und Herrengrund in Ungarn betrieben.

Beim Schmelzproceß besteht der Zweck hauptsächlich darin, daß die durch Röstung nur von einem Theile ihres Schwefels befreiten, aber durch gleichzeitige Oxydation in schwefelsaure Kupferoxyde verwandelten Erze sich beim Schmelzen zu Verbindungen vereinigen, welche theils als Schlacke die vom Schwefel nicht zerlegbaren Bestandtheile, z. B Eisenoxydul, kieselsaure Oxyde (Silicate) u. dgl., abscheiden, das Kupfer selbst (oft mit Silber und Blei) aber in bloßer Verbindung mit Schwefel als Lech (Stein) concentriren und aus diesem durch wiederholtes Rösten und Schmelzen der Leche metallisch herausgebracht wird. In der Regel zerfällt daher der Kupferschmelzproceß in nachstehende aufeinanderfolgende Operationen:

a) Das Rösten der Kupfererze, welches gewöhnlich in offenen Rösthaufen (in England in Flammöfen) geschieht, wobei aber nur ein Theil des Schwefels entfernt werden darf, der übrige Theil aber sich als schwefelig oder als schwefelsauer mit den in den Erzen enthaltenen verschiedenen Metallen verbindet.

b) Das erste Schmelzen dieser gerösteten Erze, welches Rohschmelzen genannt wird, und entweder in hohen Schachtöfen (Hochöfen) oder in Flammöfen stattfindet. Man erhält durch dieses Schmelzen als Hauptproduct „Rohleche" oder „Rohsteine" welche die verschiedenen, in den Kupfererzen befindlichen Metalle enthalten, wobei bisweilen bis 40 Procent, oft auch nicht über 8 — 9 Procent Kupfer sind, dagegen große Quantitäten Eisen, Schwefel, auch wohl Blei, Zink, Silber, Schlacke und einige Nebenabfälle, z. B. geschmolzene Eisenstücke, wenn die Hitze etwas zu groß war und sogenannte Speise, d. i. eine Verbindung von Eisen, Kupfer, Arsenik, Antimon und bisweilen dem

darin enthaltenen göldischen Silber. Die Speise wird bei andern Schmelzoperationen zugetheilt, um aus ihr herauszubringen was möglich ist.

c. Die in der vorigen Operation erzeugten Rohleche oder Rohsteine werden neuerdings, so wie bei a angegeben ist verröstet und

d. gemeinschaftlich mit Kupfererzen noch einmal verschmolzen, wodurch die noch etwa vorhandene Antimon- und Arsenikfäure verschlackt und das Kupfer in der geringeren Menge von Lech, welches aus dieser Operation gewonnen wird, sich concentrirt; man nennt diese Arbeit daher auch das „Concentrationsschmelzen." Man erhält durch dasselbe kupferreichere Concentrationsleche, welche

e. nochmals und möglichst vollständig, d. i. „gar" geröstet werden (das Garrösten der Concentrationsleche).

f. Die gargerösteten Erze werden nun in niedrigeren Schachtöfen (Halbhochöfen oder Krummöfen genannt) so zu sagen ins Reine geschmolzen, was man das Röst- oder Kupferschmelzen nennt und ein metallisches Product liefert, welches fast ganz aus Kupfer besteht und nur etwas weniges Eisen und bisweilen etwas Silber und Gold enthält. Es wird „Rostkupfer," „Gelfkupfer", gewöhnlich aber „Schwarzkupfer" genannt, und wenn es edle Metalle enthält, dem Silberprocesse zugetheilt (s. §. 131), wenn dieß nicht der Fall ist, durch die letzte Operation, das „Garmachen", vollends gereinigt. Außerdem erhält man beim Kupferschmelzen auch noch Leche (Oberleche auch Dünnsteine) genannt, die beim nächsten Kupferschmelzen zugetheilt werden. Die Schlacke, welche bisweilen noch 1—2 Proc. Kupfer enthält, wird bei der Roharbeit mit in den Ofen gegeben und befördert dort als Zuschlag das Schmelzen und läßt dabei Einiges von ihrem Kupfer gewinnen.

g. Das Garmachen endlich entfernt durch eine beim Umschmelzen unter Sauerstoffzutritt erfolgende Oxydation die noch übrigen Verunreinigungen des Kupfers und hat fast ganz reines Kupfer, das „Garkupfer" oder Rosettirkupfer zum Resultat, welches in dünnen schön kupferrothen Scheiben als Handelsgut bekannt ist, und auch, da man das Garmachen bisweilen „Spleißen" nennt, „Spleißkupfer genannt wird.

Uebrigens erleidet der Kupferschmelzproceß nach Verschiedenheit der Länder wo, und der Erze mit denen er vorgenommen wird, verschiedene Modificationen; zumal die meisten Silber- und Bleierze etwas Kupfer

enthalten, daher die Kupfererzeugung mit der Silbererzeugung im engsten Zusammenhange steht, und die Producte einzelner Operationen bald im Kupfer-, bald im Silberschmelzprocesse zugetheilt werden. Dadurch wird letzterer so ungemein complicirt, daß man ihn mehr andeuten als gründlich beschreiben kann.

§. 130.

Das Silber wird aus seinen Erzen entweder durch Schmelzen oder durch Verbindung mit Quecksilber („Amalgamiren") gewonnen. Der Schmelzproceß ist in Europa der üblichere, in Amerika ist der Amalgamationsproceß vorherrschend, und wird in ziemlich roher und großartiger Weise betrieben, während in Ungarn, wo er ebenfalls neben dem Schmelzprocesse Anwendung findet, bereits verbessert zu finden ist.

Je nachdem die Silbererze mehr oder weniger andere Beimengungen, als: Blei, Kupfer, Arsenik, Zinkblende, Schwefelkies, Antimon u. dgl. enthalten, so wie nach den Ortsverhältnissen und anderen Umständen, ist der Schmelzproceß nicht nur in verschiedenen Hüttenwerken, sondern oft in einer und derselben Hütte zu verschiedenen Zeiten ein verschiedener. Die Aufgabe ist auch bei dieser Operation, den geringen Silbergehalt durch Verbindung desselben mit Blei und durch Bildung von „Lech" (§. 129) zu concentriren, und die Erdarten als Schlacke auszuscheiden, das reine Silber aber aus den Lechen und aus seiner Legirung mit Blei zu gewinnen.

Ohne in die Einzelnheiten der ungemein verwickelten Silberschmelzmethoden einzugehen, wird es für das Verständniß des Silberhüttenwesens im Allgemeinen genügen, eine Art Schema anzuführen, in welchem wenigstens die Begriffe einiger dabei vorkommenden Hauptarbeiten und Benennungen erklärt werden können.

§. 131.

Die silberhältigen Erze und Schliche werden unverröstet (roh) als Roherze und Rohschliche in einem Hochofen, unter Beigebung (Zuschlag) von Kalkstein, zur Beförderung des Flüssigwerdens verschmolzen, was man das Rohschmelzen oder die Roharbeit nennt. Man erhält dadurch Rohleche und Rohschlacke. Da erstere noch zu wenig concentrirt sind, so werden sie verröstet und mit armen Erzen und Schlichen vereinigt, noch einmal in einem Hochofen durchgeschmolzen, durch welche

Arbeit (das Anreichschmelzen), man reichere Leche (Anreichleche), erhält in denen sich schon 8—10 Loth Silber im Centner Lech befinden. Diese werden neuerdings verröstet und mit reichen Silbererzen und Schlichen gemengt einer eigenthümlichen Arbeit unterworfen, welche die Verbleiung oder die Eintränkarbeit heißt. Der Zweck derselben ist, das in den Erzen enthaltene Silber mit Blei zu verbinden und dann durch Oxydation des Bleies das dabei nicht oxydirte Silber zu gewinnen. Die reichen Erze und Schliche mit den Anreichlechen werden zusammen in einem niedrigen Schachtofen (Halbhochofen oder Krummofen) geschmolzen; das Geschmolzene sammelt sich in dem untersten Theile des Ofens (dem Sumpfe), so daß die Metallverbindungen als schwerste Körper zu unterst, darüber die leichteren Schwefelverbindungen (Leche) und zu oberst die Schlacke sich ansammelt. Diese werden abgezogen, die flüssigen Leche und Metalle aber mittelst Durchstechung des Sumpfes durch eiserne Stangen in Stichtiegel, d. i. in den Boden der Hütte gemachte tiegelförmige Vertiefungen geleitet, in welche man zuvor 20 bis 30 Pfund Blei gegeben hat. Rührt man Alles durcheinander, so sammeln sich die Leche zu oberst im Tiegel, während darunter die Legirung der in den Silbererzen enthaltenen Metalle mit dem Blei noch immer flüssig sich befindet. Die allmälig erkaltenden und erstarrenden Leche werden abgehoben und die mit Silber und anderen Metallen legirte Bleimasse (Reichblei) herausgeschöpft. Wo die Silbererze schon bleihältig sind, z. B. silberhältigen Bleiglanz, bedarf es keines oder weniger zuzusetzenden Bleies in den Tiegeln. Diese „Reichbleie," das Product dieser Arbeit, die nach Umständen auch Reichverbleiung oder Armverbleiung heißt, werden dann abgetrieben, d. h. in einem runden Flammofen (dem Treibherde), unter Zutritt von Luft, welche durch Gebläse herbeigeführt wird, geschmolzen, wobei sich das Blei durch den Sauerstoff der atmosphärischen Luft oxydirt und zu Bleiglätte (Glätte) wird, das göldische Silber aber zuletzt glänzend (als Blicksilber) geschmolzen zurückbleibt. Das Treiben kann nur mit solchen Hüttenproducten vorgenommen werden, welche wie die Reichbleie nichts anderes mehr als Blei und göldisches Silber enthalten. Bei der Verbleiung, die man auch Frischarbeit nennt, erhält man nebst den Reichbleien und der unvermeidlichen Schlacke auch, wie erwähnt wurde, neuerdings Leche (Frischleche), welche ziemlich viel Silber (10 und mehr Loth im Centner) enthalten, diese werden verröstet, wiederholt verschmolzen (Repetitionsschmelzen) und durch wiederholtes Frischen

möglichst entsilbert. Kupferhältige Silbererze geben, wenn sie in ähnlicher Art wie Kupfererze behandelt und die abfallenden Leche stets den Entsilberungsarbeiten (Verbleiung, Repetitionsschmelzen) zugetheilt werden, Schwarzkupfer, welches mit Blei zusammengeschmolzen und dann der Seigerung (§. 125) unterworfen wird, wobei das Blei mit dem größten Theile des Silbers ausfließt, das Kupfer mit etwas Blei und wenig Silber als „Kienstöcke" zurückbleibt, neuerdings verbleit und geseigert wird. Das beim Seigern abgeflossene Reichblei (silberhaltige Blei) wird wie die früher erwähnten Reichbleie abgetrieben, die Kienstöcke in einem Flammofen einer großen Hitze ausgesetzt (gedarrt) und das Resultat (die Darrlinge) dem Kupferspleißen zugetheilt und auf Kupfer verarbeitet.

Je nach Umständen werden einzelne dieser Operationen modificirt, vereinfacht oder in anderer Weise mit einander verbunden, wodurch verschiedene Schmelzprocesse entstehen, die meistens den Namen von dem Orte haben, wo sie zuerst versucht wurden; z. B. Nagybanyer Proceß; Tajowa'er Seigerproceß u. s. w.

§. 132.

Die Amalgamation findet ohne Schmelzhitze Statt und beruht auf der Eigenschaft des Quecksilbers, sich mit dem Silber zu einem Amalgame zu verbinden, aus welchem letzteres leicht wieder gewonnen werden kann, wenn man das Amalgam glüht und durch das leicht flüchtige Quecksilber vom Silber abdestillirt. Diese Behandlungsart der Silbererze wurde von einem gemeinen Bergmanne (Medina) in Südamerika erfunden, und da die dortigen Gruben in einer Höhe des Gebirges liegen, in welcher kein Holz mehr gedeiht, war es die einzige Art derlei Erze zu Gute zu bringen, indem sie wegen Mangel an Brennstoff nicht hätten verschmolzen werden können.*) Dieses Verfahren, welches ziemlich roh ist, heißt die amerikanische Amalgamation, zum Unterschiede der verbesserten europäischen Amalgamationsmethode, um deren Einführung in Oesterreich sich zu Ende des vorigen Jahrhunderts

*) Nach Tschudis Berichten in seinem Werke, pflegen wohl die Indianer einige leichtflüssige Erzgattungen in einer Art niederen Oefen, die fast nichts anderes als Gruben sind, zu schmelzen und bedienen sich dazu des Mistes der auf jenen Höhen weidenden Lama's, eines Brennstoffs, der zu einer nur etwas bedeutenden Schmelzoperation unzureichend wäre.

Hofrath v. Born große Verdienste erworben hat. Man nennt die Amalgamation auch das Anquicken oder Verquicken der Erze. In Amerika (Mexico und Peru) pflegt man die zur Amalgamation bestimmten Erze trocken zu pochen und angefeuchtet als Schlich in einen gepflasterten freien Raum in große Haufen (montones) zu schütten, denen man eine gewisse Menge unreinen Salzes beimengt, worauf man Pferde oder Maulthiere auf diesen Haufen umhertreibt, um dadurch die Zutheilung mit den Erzen gehörig zu mischen; dieser feucht erhaltenen Masse wird dann geröstetér und gepochter Schwefel- und Kupferkies zugesetzt (magistral) und das Durchtreiben (trituracion) fortgesetzt, zuletzt theilt man fein vertheiltes Quecksilber diesem Gemenge zu (incorporacion) und das Durchtreten in wiederholten Zeiträumen durch Thiere wird so lange fortgesetzt, bis sich das Silber vollkommen mit dem Quecksilber amalgamirt hat, was an 12 bis 30, auch bis 60 Tage dauern kann. Das Amalgam wird gewaschen, dann durch Säcke gepreßt, um das nur mechanisch beigewengte Quecksilber auszuquetschen, das zurückbleibende reine Amalgam in kupfernen festverschlossenen Töpfen ausgeglüht, und das hieraus erhaltene Silber in Barren gegossen. Bei dieser ziemlich primitiven Manipulation *) verliert man bei einer Mark Silber ungefähr ein und eine halbe Mark Quecksilber, während man bei der europäischen Methode kaum $^1/_{10}$ oder $^1/_{11}$ dieses Verlustes hat. Bei dieser in Sachsen, in Ungarn und an anderen Orten üblichen Methode, werden die Silbererze fein gepocht, mit Kochsalz vermengt und geröstet, dann fein gemahlen mit Wasser, Quecksilber und Stückchen Stabeisen in bestimmtem Verhältnisse gemischt, und in Fässer (Amalgamirfässer) gefüllt, welche durch einen Mechanismus mit Schnelligkeit um ihre eigene Achse gedreht werden. Das beigegebene Eisen zersetzt die zwischen dem Golde, Silber und Kupfer mit Kochsalz entstandenen Verbindungen (Chloride), und die daraus geschiedenen Metalle verbinden sich mit Quecksilber zu Amalgam. Das Amalgam wird ausgewaschen, das überschüssige Quecksilber ausgepreßt, um es bei anderen Operationen wieder zu verwenden, aus dem Amalgam durch Destilliren auch das chemisch verbundene Quecksilber wieder gewonnen und das zurückgebliebene, nur mit anderen Metallen

---

*) Außer den in hüttenmännischen und chemischen Werken enthaltenen Beschreibungen verdient die Schilderung dieser Arbeit, wie sie in Michel Chevaliers cours d'économie politique III. T. de la monnaie enthalten ist, gelesen zu werden.

etwas verunreinigte Silber, so wie die silberreichen Schmelzproducte auf Treibherden abgetrieben. (§. 131.)

§. 133.

Gold kommt sehr häufig in gediegenem Zustande vor, in welchem es keiner chemischen Gewinnung, sondern meist nur mechanischer Aufbereitung bedarf. Wo es entweder so fein vertheilt vorkommt, daß es auf mechanischem Wege nicht gewinnbar erscheint, oder wo es wie z. B. im göldischen Silber mit anderen Metallen legirt ist, nur da tritt eine chemische Gewinnung ein, die Gegenstand der Goldhüttenkunde ist.

Aus Erzen und Schlichen, worin es sehr fein vertheilt ist, gewinnt man das Gold durch die Amalgamation der goldhältigen Schliche, was jedoch, da hier das Quecksilber nicht bloß rein chemisch wirkt, theilweise in das Gebiet der Aufbereitung und der mechanischen Concentrationsarbeit gehört. Man nennt die dazu gehörigen Vorrichtungen Quickmühlen.

Die Gewinnung des Goldes aus göldischem Silber wird die Goldscheidung genannt und geschieht entweder auf nassem oder auf trockenem Wege, oder durch eine Combination beider Methoden.

Die Scheidung auf nassem Wege beruht auf der Auflöslichkeit des Silbers in Salpetersäure und Schwefelsäure, wodurch das Gold nicht angegriffen wird, und daher ein reiner Rückstand (gleichsam als Bodensatz) zurückbleibt, welcher da er pulverförmig ist, in Tiegeln geschmolzen und zu Barren gegossen wird. Man nennt daher die verdünnte Salpetersäure, mit der man früher diese Operation ausschließend vollzog, auch Scheidewasser; gegenwärtig bedient man sich hierzu vorzugsweise der concentrirten Schwefelsäure. — Das in der Säure aufgelöste Silber ist aber dabei nicht verloren; es wird vielmehr durch weitere chemische Arbeiten aus dieser Auflösung wieder gewonnen, indem man es durch Zutheilung von andern Stoffen, welche sich die Säure aneignen (z. B. Kupfer oder Eisen), wieder in reinem Zustande aus der Auflösung ausscheidet (fällt).

Auf trockenem Wege, indem man Silber, welches etwas Gold und Kupfer enthält, in einem Tiegel schmilzt, gepulvertes reines Schwefelantimon (Antimonium crudum, vergl. §. 125), und auch bisweilen noch etwas reinen Schwefel hineinwirft. Das Silber und Kupfer, welche große Verwandtschaft zum Schwefel haben, verbinden sich mit dem Schwefel des Schwefelantimons, wobei das Gold mit dem Antimon ge-

schmolzen zurückbleibt. Das Antimon wird nun vom Golde dadurch geschieden, daß man es unter Luftzutritt erhitzt, wobei das Antimon sich oxydirt und verflüchtigt, und das Gold rein gewonnen wird. Jedoch ist die Scheidung auf nassem Wege vortheilhafter und mit weniger Verlust verbunden.

Am Harze verbindet man beide Methoden; man concentrirt nämlich das Gold im göldischen Silber dadurch, daß man einen Theil des Silbers, indem man das Ganze mit Schwefel schmilzt, mit diesem verbunden ausscheidet, und das zurückbleibende wenigere Silber mit der ganzen Quantität Gold (also göldischerem Silber) auf nassem Wege scheidet.

Hat man das Gold aus einer Legur zu scheiden, welche viel Kupfer enthält, so glüht man das Gold in flachen länglichen Stücken (lamminirtes Gold), mit einem aus Ziegelmehl, Eisenvitriol, Kochsalz oder Salpeter gemengten Pulver, oder mit Braunstein oder auch Quecksilberoxyd, wobei durch Einwirkung der Säure oder der Oxyde das Kupfer oxydirt und durch Umschmelzen mit Kali vom Golde getrennt wird. Man nennt diese Operation „die Cementation des Goldes.“

Sowohl das Gold als das Silber werden nach der Gewinnung noch einer schließlichen Reinigung durch Umschmelzen unterzogen, die jedoch oft erst in den Münzämtern oder anderen Verarbeitungsstätten dieses Metalles vorgenommen wird und das Feinbrennen des Goldes oder das Weißsieden des Silbers heißt, und nicht mehr der eigentlichen Hüttenkunde angehört.

§. 134.

Es erübrigt nun noch die Beschreibung des Eisenhüttenwesens, welches nicht nur wegen der Wichtigkeit und vielfältigen Anwendung dieses Metalls, sondern auch deßhalb ausführlicher behandelt werden muß, weil sich insbesondere die Berggesetzgebung in keinen Zweig des Hüttenwesens mehr eingelassen hat, als in das Eisenhüttenwesen, und eben bei diesem die Gränze oft sehr schwer zu finden ist, in der die Aufgabe des Hüttenmannes mit der des Fabrikanten zusammentrifft. Man muß beim Eisenhüttenwesen zwei Hauptprocesse unterscheiden, nämlich das Schmelzen des Eisens oder die Erzeugung des Roheisens, und das Frischen des Eisens oder die Stabeisenerzeugung. Beim Schmelzen des Eisens wird das in den Erzen enthaltene Metall mit Hilfe des Kohlenstoffes aus dem Brennmateriale reducirt, d. h. desoxydirt, und zum Schmelzen gebracht, dabei aber mit Kohlenstoff verunreinigt, in welchem Zustande

es wohl zu manchen Zwecken tauglich ist, z. B. zu den sogenannten Gußwaaren (als Gußeisen), aber eben die gesuchtesten und wichtigsten Eigenschaften noch nicht hat, sondern erst dann erhält, wenn es durch mehrmaliges Schmelzen und gleichzeitiger Oxydation des beigemengten Kohlenstoffs, von diesem befreit (gefrischt) wird. Alsdann nennt man es Frischeisen, gewöhnlich Stabeisen, und es ist in diesem Zustande zu vielseitiger Verwendung geeignet. Will man dem Stabeisen eine größere Härte unbeschadet seiner anderen Eigenschaften geben, so muß man es neuerdings wieder mit Kohlenstoff verbinden, wobei es nicht wieder in Guß- oder Roheisen, sondern in jenen elastischen, harten, metallischen Körper verwandelt wird, den man Stahl nennt. Man nimmt insgemein die Roheisen-, Stabeisen- und Stahlerzeugung in das Gebiet des Hüttenwesens; die weitere Verarbeitung des Stabeisens in Draht, Blech oder Werkzeuge und Geräthe, so wie die Erzeugung von gegossenen fertigen Waaren, gehören bereits dem Eisengewerbe, der Fabrication an, obwohl die Eisenerzeugung sehr oft in einer und derselben Werkstätte, vom Roheisen bis zur feinsten Waare, fortgeführt wird, was in technischer Beziehung nicht nur keine Schwierigkeit hat, sondern sogar vortheilhaft sein kann, während es bisweilen in bergrechtlicher oder legislativer Hinsicht Verlegenheiten bereiten kann, von denen später am gehörigen Orte wird Erwähnung gethan werden.

§. 135.

Das Schmelzen der Eisensteine wird in Oefen vorgenommen, deren roheste Form die Stück-, oder Wolfsöfen sind, nämlich kleine, 10 bis 16 Fuß hohe Schachtöfen, in die man Erze und Kohlen schichtet und welche, nachdem sich das durch die Hitze geschmolzene Eisen am Boden gesammelt hat, auskühlen gelassen und dann aufgebrochen werden, um das Stück geschmolzenen Eisens, auch „Wolf" genannt, herauszunehmen, und gleich zu hämmern und zu schmieden, da es kein reines Roheisen ist, sondern schon in einem halbgefrischten Zustande sich befindet. Diese verschwenderische und unvollkommene Methode, die fast jede Woche von neuem begonnen werden muß, kommt in Europa immer mehr außer Uebung und findet sich nur in einigen wenigen, noch holzreichen und industriearmen Gegenden. Sie hat fast überall dem Hochofenprocesse Platz gemacht, bei welchem in größeren Schachtöfen von 14—36 und selbst mehr Fuß Höhe und einer Windzuleitungsvorrichtung (Gebläse) die Schmelzung so lange fortgesetzt wird, als es der innere

Zustand des Ofens gestattet, der nach einiger Zeit (oft nach 2 und 3 Jahren erst) durch die Hitze so angegriffen wird, daß er von innen neu hergestellt (zugestellt) werden muß. Während der durch Monate oder Jahre dauernden Schmelzperiode (Hochofen-Campagne), wird das, sich unter dem Schmelzraume ansammelnde geschmolzene Eisen entweder durch eine beständig offene Oeffnung sammt der Schlacke abfließen gelassen, oder von Zeit zu Zeit mittelst eiserner Stangen (Sticheisen), die man von außen bis zum Raume, in dem es sich befindet, durchstößt, abgelassen (abgestochen), und das Loch dann mit Lehm verstopft. Man nennt solche Oefen auch Floßöfen und Bla-, Blau- (eigentlich Blase-Oefen), von dem Gebläse, welches die Schmelzung in Gang erhält und entweder aus großen durch Wasser getriebenen Blasebälgen oder aus eigenen Windpressungsvorrichtungen besteht, die durch Wasserräder oder auch Dampfkraft getrieben werden, und entweder kalte oder in den Räumen des Ofens selbst erhitzte Luft zuströmen machen. Die trichterförmigen Mundstücke, wodurch Luft in den Ofen geblasen wird, heißen Formen, und sind auf einer oder auf beiden Seiten des thurmähnlich gebauten Ofens angebracht, der vorne eine Wölbung (das „Arbeitsgewölbe) hat, von welcher das Abstechen und das Gießen des geschmolzenen Eisens vorgenommen wird. Die oberste Oeffnung des Ofens, mittels welcher derselbe durch fortwährend in regelmäßiger Abwechslung aufgeschüttete Portionen von Erzen und Kohle gefüllt wird, heißt die Gicht, daher das Hineinfüllen der einzelnen Parthien von Erz und Kohle „Gichtensetzen" genannt wird. Auch die zum Schmelzen nöthigen Zuschläge von Kalk u. s. w. werden dort entweder für sich oder bereits mit den Erzen gemengt aufgegeben.

§. 136.

Jeder Schmelzofen muß, ehevor die Schmelzung beginnt, von innen mit einem möglichst feuerfesten Material ausgefüttert (zugestellt), dann allmälig durch Kohlen erwärmt werden. Hierauf läßt man das Gebläse wirken und gibt bei der Gicht erst eine Lage Kohlen, dann eine Lage Erze mit Zuschlag auf und zwar in einem steigenden Verhältnisse der Erzlagen, bis das durch die Erfahrung und Versuche ausgemittelte vortheilhafteste Verhältniß erreicht ist. Der Sauerstoff der durch die Formen zuströmenden Luft oxydirt und verbrennt die Kohlen im Schachtraum, die dadurch erzeugte Hitze reducirt das Eisen, welches, statt des seinerseits entweichenden Sauerstoffs, Kohlenstoff aufnimmt und schmilzt,

während sich die Nebenbestandtheile der Erze und Zuschläge in Schlacke verwandeln. Das geschmolzene Eisen läßt man entweder in Vertiefungen, die man in dem Boden der Hütte macht und mit Sand ausschlägt, fließen, und hebt dann diese meist länglichen Stücke (Flossen oder Gänze) nach dem Erkalten heraus, um sie als Roheisen zu verkaufen oder selbst zur Stabeisen- oder Stahlerzeugung weiter zu verwenden; oder man bereitet schon im voraus die Formen von Gegenständen, füllt dieselben mit dem geschmolzenen Eisen (Gußeisen) aus und erhält dadurch fertige Gußwaare, z. B. Räder, Bildsäulen, Maschinentheile, Gitter u. s. w. — Will man sehr große oder sehr feine Gegenstände gießen, so wird auch wohl schon gegossenes Roheisen in Flammöfen oder kleinen Schachtöfen, die man „Kupolöfen" nennt, noch einmal umgeschmolzen, was jedoch als keine erste Erzeugung mehr angesehen werden kann, sondern schon in das Gebiet der Umarbeitung gehört. Das erzeugte Gußeisen ist oft ganz anderer Qualität, als das auf die gleiche Art erzeugte Roheisen; man kennt nämlich je nach der leichteren oder schwereren Flüssigkeit der Erze ein graues Roheisen, welches hauptsächlich zum Guße geeignet ist, und ein weißes Roheisen, welches spröder, lichter und härter ist, und sich besonders zur Stahlbereitung eignet, daher es auch „Stahlflossen" genannt wird. Man kann durch Veränderungen in der Gattirung und Beschickung der Erze (§. 115), durch die Verstärkung oder Schwächung des Windes und anderer Abänderung im Schmelzbetriebe, in einer und derselben Ofen-Campagne je nach Bedarf eine oder die andere dieser Gattungen erzeugen, vorausgesetzt, daß man hinlängliche Auswahl von Erzen hat.

§. 137.

Fängt der Ofen an, nicht mehr regelmäßig zu arbeiten, so ist dieß ein Zeichen, daß er inwendig zu sehr ausgebrannt ist; man läßt ihn alsdann allmälig mit immer schwächerer Füllung ausgehen (man bläst ihn aus), und die Campagne ist zu Ende; er wird sodann neu zugestellt und es kann eine neue Campagne beginnen. Es ist jedenfalls unvortheilhaft, einen Hochofen zu früh auszublasen; aber auch nicht minder, wenn es zu spät geschieht, weil man im letzteren Falle durch den schon ausgebrannten Ofen sowohl an Eisen als Kohle Verlust erleidet. Wenn während der Campagne ein Aufenthalt von sehr kurzer Dauer nöthig wird, so kann man den Ofen durch einige Zeit „dämmen," d. h. den Schmelzproceß aufhalten, ohne den Ofen ganz auskühlen zu lassen; in-

dem man die Wirkung des Gebläses einstellt, das geschmolzene Eisen abläßt, dann alle Oeffnungen des Ofens gut schließt und das Innere des Ofens (den Schacht) mit leichtflüssigen Erzen und viel Kohlen gefüllt erhält. Dadurch wird der Ofen in einer großen Hitze erhalten und die Arbeit des Schmelzens nicht abgebrochen, sondern nur gleichsam suspendirt. Sind die Hindernisse beseitigt, so braucht man bloß das Gebläse wieder gehen zu lassen, den Ofen zu öffnen und dann regelmäßig, so wie beim Anfang einer Campagne Erz und Kohlen aufzugeben, so kommt der Ofen in kurzem wieder in vollständigen Gang.

§. 138.

Auf den Schmelz- oder Roheisenproceß folgt das „Verfrischen" oder „Zerrennen" des Roheisens, wodurch dasselbe in Stabeisen verwandelt wird (§. 134). Diese Entkohlung des Roheisens wird gewöhnlich auf Herden oder in Flammöfen vorgenommen. Der Frischherd, auch „Frischfeuer," „Zerrennfeuer" genannt, ist ein Schmiedefeuer in größerem Maßstabe, in welchen Stücke Roheisen mit Kohlen vor die „Form" eines Gebläses gebracht und erhitzt werden. Der Luftstrom des Gebläses hilft dem Schmelzen und entkohlt das Eisen zugleich, indem er Kohlenoxydgas bildet, welches in blauen Flämmchen verbrennt. Die geschmolzene entkohlte Masse wird in Gestalt eines unförmlichen Klumpens (Deul genannt) in weichem, glühendem Zustande mit Zangen aus dem Herde gehoben und unter einen großen Hammer (Patschhammer) gebracht, der die Schlacken auspreßt und das Ei'en fester zusammenballt. Es wird sodann in Stücke zerschlagen (zerschrotten) und diese neuerdings in ein Feuer gebracht, geglüht und durch Hämmer in Kolben oder Stäbe ausgeschmiedet (Stabeisen).

Man kann aber Stabeisen auch in Flammöfen erzeugen, wenn man Roheisenstücke in einen Flammofen gibt, die Flamme aus dem Heizraum desselben vermöge des, durch eine hohe Esse beförderten Luftzuges, über das Eisen spielen läßt, wodurch es erweicht und geschmolzen wird. Durch seitwärts am Ofen angebrachte Oeffnungen wird nun die schmelzende Masse mit schweren Eisenstangen tüchtig umgerührt und durchgearbeitet (gepuddelt), bis sie teigig wird und sich in mehrere Ballen formirt, die Luppen genannt werden. Diese werden herausgenommen und durch den Patschhammer zusammengepreßt. Dieser zusammengepreßte Kolben wird dann durch gefurchte Walzen zu Stäben, oder wenn man den Oeffnungen der Walzen die erforderliche Gestalt gibt, gleich zu Eisenbahn-

schienen u. dgl. ausgewalzt. Diese Manipulation heißt das Puddeln und Walzen, und die Werkstätte ein Puddlingsofen und ein Walzwerk, während man die ersterwähnte Methode des Frischens oder Zerrennens die Hammerarbeit und die Werkstätte, wo dieses geschieht, einen Eisenhammer nennt. Beim Frischen des Eisens gibt es sehr verschiedene Methoden, z. B. die italienische oder welsche, von der der Name Welschhammer stammt, der mit manchen anderen ähnlichen Ausdrücken in den alten Hammerordnungen gefunden wird. *)

Die Walzwerke gränzen häufig schon an den fabriksmäßigen Gewerbsbetrieb, was insbesondere bei Blechwalzwerken, Drahtzügen u. s. w. eintritt, so wie die Hammerwerke sofern sie Werkzeuge und Geräthschaften verfertigen (Zeughämmer, Pfannenhämmer, Nagelschmieden u. s. w.), über das eigentliche Gebiet der hüttenmännischen Rohproduction hinausgehen.

§. 139.

Stahl läßt sich sowohl unmittelbar aus Roheisen, als aus Stabeisen darstellen. Weißes Roheisen kann man wenn man es beim Frischen schnell einschmilzt, so daß der Windstrom des Gebläses nicht Zeit hat allen Kohlenstoff zu oxydiren, so weit entkohlen, daß es als eine Verbindung reinen Eisens mit etwas wenig Kohlenstoff (Stahl) erscheint. Man nennt diese Art Stahl „Rohstahl;" oder auch in Inneröfterreich „Mock" oder „Mockstahl." Er ist nicht sehr gleichförmig und eignet sich für gröbere Stahlwaaren.

Man kann ihn verfeinern, wenn man mehrere schienenförmige Stücke Rohstahl fächerförmig zusammengespannt, erhitzt, mit einem großen Hammer zusammenschweißt und, da sie nun zu einem Stücke geworden sind, nach Belieben ausdehnt (streckt). Da man das fächerartige Rohstahlbündel eine Garbe nennt, so heißt diese Operation das Gärben und das Product derselben der Gärbstahl. — Ein noch vollkommenerer Stahl läßt sich gewinnen, wenn man Rohstahl gut schmilzt,

---

*) In neuester Zeit ist die Frage, ob nicht die Hüttenwerke gänzlich aus dem Ressort des Bergrechts auszuscheiden und der allgemeinen Gewerbs- und Fabriksgesetzgebung zuzuweisen seien, bei der Reform der alten Berggesetze lebhaft angeregt worden; wie sich aus den Motiven zum neuen sächsischen Berggesetz-Entwurfe von 1849 ad §. 293 und ff., sowie aus den Motiven zum ersten österreichischen Entwurf desselben Jahres, S. 52, ergibt.

ausgießt und streckt, wodurch er zu Gußstahl wird. — Will man aus Stabeisen Stahl machen, so umgibt man das Stabeisen in geschlossenen thönernen Kisten mit feinem Kohlenpulver und setzt diese Kisten einer anhaltenden Glühhitze aus. Man nennt dies die Cementation und den so gewonnenen Stahl Cementstahl.

§. 140.

Gewisse Stahlarten haben die Eigenschaft, wenn ihre polirte Fläche mit verdünnten Säuren behandelt wird, gewisse Zeichnungen mit dunklerer Farbe erscheinen zu lassen; man nennt derlei Sorten „damascirten Stahl," oder „Damascener Stahl." Solche Zeichnungen (künstliche Damascirungen) erhält man auch, wenn man harten und weichen Stahl, oder Stahl und Stabeisen in Draht, Stangen oder schmalen Blechbändern mannigfaltig gewunden zusammenschweißt, was z. B. bei den sogenannten Drahtklingen, Drahtläufen, Bandläufen u. s. w. der Fall ist, die man an Jagdgewehren findet. — Als besonders ausgezeichnet gilt der ostindische und orientalische Stahl, „Wootz" genannt, welcher eine Art Gußstahl ist, dessen Bereitung man in Europa noch nicht zuverlässig kennt. Uebrigens wird die Benennung der Stabeisen- und Stahlsorten höchst verschieden gewählt; bald nach dem Gebrauche, wozu dieselben bestimmt sind, z. B. Gittereisen, Reifeisen, Klingenstahl, Messerstahl u. s. w.; bald nach ihrer Bezeichnung, d. i. dem Werksstämpel oder Werkszeichen, welches jedem Stab noch im glühenden Zustande aufgedrückt wird, um es als das Product einer gewissen Werkstätte zu bezeichnen, deren jede ein, entweder in Buchstaben oder Figuren bestehendes Zeichen hat. So z. B. heißt eine vorzügliche Sorte des Stahles, mit einem kleinen Tannenbaum als Werkzeichen, „Tannenbaumstahl" u. s. w. Man darf sich von solchen, oft sonderbar klingenden Benennungen nicht verleiten lassen, daraus auf wesentliche innere Verschiedenheiten zu schließen.

Fünfter Abschnitt.

Betriebseinrichtung und Arbeiterverhältnisse beim Berg- und Hüttenwesen.

§. 141.

Nachdem man aus den vorhergehenden zwei Abschnitten sich überzeugt haben wird, daß im Berg- und Hüttenwesen sehr bedeutende, aus seiner Natur entspringende Eigenthümlichkeiten, sowie eine Fülle besonderer, sich seit Alters her forterhaltender, eigener Kunstausdrücke vorkommen, wird es Niemand Wunder nehmen, daß die Leitung und die Betriebseinrichtung, so wie die Arbeiterverhältnisse manches von anderen Beschäftigungszweigen Abweichendes haben und die Quelle einer besonderen Terminologie sein müssen, welche aus dem Gewerbsfache entspringt und von demjenigen am allerwenigsten ignorirt werden darf, welcher das Studium oder die Handhabung des Bergrechtes sich zur Aufgabe macht, weil gerade die Verhältnisse der, beim Berg- und Hüttenwesen betheiligten Personen, deren Leistungen, Wirkungskreis u. s. w., ein vorzüglicher Gegenstand der Berggesetzgebung aller Staaten sind. Wird auch in den folgenden §§, wie durchgehens in diesem ganzen Werke, auf die österreichische Monarchie vorzüglich Rücksicht genommen, so muß doch auch des Analogen aus anderen europäischen Ländern vergleichend erwähnt werden.

§. 142.

Die Bergwesens-Industrie ist entweder die Unternehmung eines Einzelnen, oder einer Gesellschaft, oder sie wird auf Rechnung des ganzen Staates betrieben. Letzterer Fall findet bei den sogenannten Staats-

bergwerken und den Bergbau-Monopolen (z. B. Salz in manchen Ländern) statt; die beiden ersten Fälle begreifen den gesammten Privatbergbau eines Staates in sich. Einen Einzelnen (eine physische Person), welcher Bergbau- oder Hüttenarbeiten unternimmt, nennt man einen Gewerken, und unterscheidet Berg-Gewerken (welche auch schlechtweg Gewerken genannt werden), d. i. solche, welche sich lediglich mit dem Bergbaue und der Aufbereitung befassen; und Hüttengewerken, die sich bloß oder doch hauptsächlich auf das Hüttenwesen beschränken. Beides ist sehr oft in Einer Person vereinigt. Hüttenwerke, besonders wenn sie nicht bloß die Erzeugung des rohen Metalls, sondernauch dessen weitere Verarbeitung unternehmen, heißen auch Fabriken. Man sagt z. B. Eisenfabrik, Messingfabrik (aber nie Gold-, Silber-, Bleifabrik). Beim Hüttengewerken unterscheidet man denjenigen, welcher sich bloß mit dem Schmelzen der Metalle abgibt z. B. Ofen- oder Hochofenbesitzer, in Innerösterreich Radgewerken, nach dem Rade welches das Gebläse treibt, so genannt), von dem bloßen Besitzer einer Hütte, worin geschmolzenes Metall mit dem Hammer verarbeitet wird, den Hammergewerken. Wer Beides vereinigt, heißt in Innerösterreich „Rad- und Hammergewerk“ oder auch „Rad- und Hammermeister.“ Treten im Besitze der Unternehmung mehrere Personen in Gemeinschaft auf, so heißt man dieß eine „Berg- oder Hüttengewerkschaft,“ auch wohl Bergwerks- oder Hüttencompagnie, Bergwerksgesellschaft, sofern sie zu durchaus gemeinsamen Betriebe sich vereinigen. Die Antheile jedes Einzelnen werden auch Kuxe genannt. In neuester Zeit sind Actiengesellschaften, wie bei anderen Unternehmungen, entstanden Es gibt auch Fälle in denen der Staat mit Privaten gemeinschaftlich Bergbau treibt, wo daher der Staat als Glied einer Gewerkschaft auftritt. Der Staat sowohl als ein Private wenn er die meisten Antheile besitzt heißt Principal- oder Hauptgewerk, die übrigen Mitgewerken. Eine Versammlung von Bergwerksinteressenten, um über ihre Angelegenheiten zu berathen, heißt „Gewerkentag.“ — Einzelne Gewerke sowohl, als ganze Gesellschaften, treten bisweilen in Verbindung miteinander, um, ohne ihre Selbstständigkeit ganz aufzugeben, gewisse Angelegenheiten oder Betriebsanstalten gemeinsam zu unternehmen. Derlei Associationen führen verschiedene Namen, als: Union, Coalition (z. B. in Oberungarn) oder Communität, wie z. B. die Vergesellschaftung von einer Anzahl Eisengewerken in Vordernberg in Steiermark, welche sich zu gemeinsamen Bergbau so wie Holz- und Kohlenan-

kauf vereinigten, ihre Schmelzöfen aber getrennt und selbstständig betreiben, und gewöhnlich die Vordernberger Radmeister-Communität genannt werden. In Schweden besteht eine Association selbstständiger Eisengewerken unter dem Namen Jernkontor (d. i. Eisencomptoir); auch Bergwerksvereine, Reviersvereine u. dgl. gehören hierher.

Unternehmer und Besitzer von Bergbauen, welche zugleich auch mit eigener Hand ihre Grube bearbeiten, werden Eigenlöhner (weil sie gleichsam sich selbst den Lohn ihrer Handarbeit zahlen) genannt. Dieses Verhältniß, welches allmälig dem Umschwunge der Gewerbsverhältnisse und der Concurrenz zu weichen beginnt, findet sich noch im Erzgebirge, in Kärnthen, am ausgedehntesten aber bei den Romanen oder Wallachen in Siebenbürgen und in anderen Theilen der Monarchie jedoch mehr vereinzelt und seltener.

§. 143.

Entweder leitet der Besitzer (wenn es ein Einzelner ist) den Betrieb selbst, oder er bestellt zur Leitung eine oder mehrere Personen. Eine Gesellschaft betraut in der Regel eines oder mehrere ihrer Glieder oder auch eine andere Person damit, wenn nicht die geringe Zahl der Theilhaber es ermöglicht, die Leitung selbst und gemeinsam zu führen, was ein seltener Fall ist. Der Staat bestellt ebenfalls für die Leitung der Staatsbergwerke besondere Beamte oder Behörden. Diejenige Person, welche den Betrieb eines Berg- oder Hüttenwerkes oder auch mehrerer solcher zu leiten hat, wird gewöhnlich „Werksleiter“ oder „Director,“ sind es mehrere „Werksleitung“ oder „Direction“ genannt, z. B.: k. k. Bergdirection zu Orawitza; oder: k. preuß. Bergamt zu Tarnowitz; Berg- und Hüttendirection der Michaelistollner-Gewerkschaft u. s. w. Oft ist die Leitung aller Zweige des Bergwesens in einer Hand vereinigt, oft getrennt und nur in der Person des Besitzers oder eines gewerkschaftlichen Ausschusses centralisirt. Jedes einzelne Glied der Leitung nach unten hat seinen eigenen Namen und Wirkungskreis, der sich auf die Verschiedenheit der einzelnen Arbeitszweige bezieht, welche bei dieser mannigfaltigen Industrie vorkommen. Wir finden Aehnliches bei jedem complicirten Geschäftszweige, und so wie z. B. in einer Runkelrüben-Zuckerfabrik das Geschäft desjenigen, der die Maschinen in seiner Obsorge hat, von dem, der das Sieden des Zuckers leitet u. s. w., getrennt ist, und nur in einer oberen Direction sich wieder vereinigt, so auch im Berg- und Hüttenwesen. Eine Art von Disciplin und Standes-

geist, welcher seit undenklichen Zeiten (wenigstens in Mitteleuropa), den beim Bergwesen Betheiligten eine Art Organisation gegeben hat, zeigt sich bei Allem, was den sogenannten „Bergmannsstand" betrifft, vielfältig. Man versteht im Allgemeinen unter dem Namen „Bergwerksverwandte" alle Jene, welche sich diesem Productionszweige zugewandt haben, vom Arbeiter angefangen, bis zum Arbeitsherrn oder Besitzer des Bergwerks-Etablissements.

§. 144.

Diejenigen Bergwesens-Arbeiter, welche in der Grube sich mit dem Losbrechen (Hauen) der Erze und Gesteine beschäftigen, werden gemeiniglich „Häuer" („Berghäuer," „Grubenhäuer") genannt und wachsen zum Theile in diesem Geschäfte auf, da in bergbautreibenden Gegenden ein großer Theil der Kinder dem Gewerbe ihrer Väter folgt. Sie werden schon von Jugend auf in den Gruben beschäftigt, entweder zum Putzen und Reinhalten (Säubern) der unterirdischen Aushöhlungen, Stollen, Strecken u. s. w., als „Sauberjungen" oder ober Tags, bei den geringeren Arbeiten der Aufbereitung „Pochwerksjungen, Klaubjungen (beim Aushalten und Scheiden der Erze). Im Alter von 14 Jahren und darüber, wird der angehende Bergmann dazu verwendet, die Erze und Gesteine (Berge), in den im §. 70 beschriebenen Karren (Hunden), aus dem Stollen zu schieben, was laufend und stoßend bewerkstelligt wird, daher sie „Hundsstößer" (Karrenläufer) genannt werden. Bei zunehmender körperlicher Kraft werden sie zur eigentlichen „Häuerarbeit" von einem älteren Häuer („Althäuer"), mit dem sie gemeinschaftlich arbeiten, angeleitet, und treten in das Stadium der „Lehrhäuer" bis sie vollkommen ausgebildet sind. Der „Häuer" besorgt bisweilen die Herausförderung der Erze selbst, häufiger aber noch die Zimmerung der von ihm ausgehauenen Strecken. Bei großen Bergwerken sind aber eigene, aus den verläßlichsten Häuern genommene Bergzimmerleute („Zimmerlinge" oder „Zimmerhäuer"), welche die Unterstützung der Grubenräume durch hölzernes Pfahlwerk besorgen. Wo die Gruben gemauert werden, kommen auch „Grubenmaurer" vor, was aber auch unter gehöriger Anleitung gewöhnliche Häuer verrichten. Die Häuer werden wohl auch „Bergknappen" oder schlechtweg Knappen genannt, und sind dem Nichtbergmanne unter diesem Namen bekannter. Alle bei einem Bergwerke oder in einem Revier oder einem Districte beschäftigten Arbeiter, werden die „Knappschaft"

„Häuerschaft“ auch „Bergmannschaft“ desselben genannt, unter welchem letzteren Ausdrucke aber alle Cathegorien von Arbeitern verstanden werden. Die Arbeit selbst wird entweder nach Größe oder Beschaffenheit der Leistung verdungen, und dann Gedingarbeit und der Häuer „Gedinghäuer genannt, oder lediglich nach der Arbeitszeit so wie Taglohn bezahlt, und „Schichtarbeit“ genannt. Unter Schicht versteht man die gewöhnliche Arbeitszeit, welche in der Regel acht Stunden beträgt; man kennt aber auch sechsstündige und zwölfstündige Schichten. Wo Tag und Nacht gearbeitet wird, und alle 8 Stunden neue Arbeiter zur Arbeit gehen, nennt man diese Zeit Morgenschicht, Mittagschicht, Abendschicht. Das Hinab- und Hinaufsteigen der Bergleute in die Grube, und wieder heraus wird fahren, einfahren und ausfahren genannt; daher nennt man das Vollstrecken der ausgemessenen Arbeitzeit „das Verfahren der Schicht“, und sagt: der Bergmann „fährt zur Schicht“, wenn er sich zur, „er fährt aus der Schicht,“ wenn er sich aus der Arbeit begibt. Tritt ein Bergarbeiter ganz aus dem Dienste des Bergwerks, bei dem er in Arbeit steht, so nennt mau es „abkehren“ oder „der Arbeit danken,“ auch „danken“ schlechtweg. Die Bescheinigung darüber, heißt der „Abkehrschein.“ Die durch Alter, Krankheit, Verwundung u. dgl. veranlaßte Untauglichkeit zur Bergwerksarbeit, wird durch den Ausdruck „bergfertig sein,“ bezeichnet; ein „bergfertiger“ Häuer oder Knappe, heißt soviel, als beim Militär ein invalider Soldat.

§ 145.

Eben die Gefahren und Beschwerden des Bergmannsstandes, haben bei demselben schon in alter Zeit ein Institut ins Leben gerufen, dessen Zweck die Versorgung „bergfertiger“ Leute und ihrer Angehörigen ist, und welches mit der Organisation der Bergwerksarbeit überhaupt, in wesentlichem Zusammenhange steht. Es sind dieß gemeinsame, aus Lohnabzügen und anderen Zuflüssen gebildete Versorgungs- und Hilfscassen, welche unter dem Namen „Bruderladen“ oder „Knappschaftskassen“, unter sehr verschiedenen Modificationen vorkommen, und bei deren Verwaltung meistens Abgeordnete der Bergmannschaft selbst, sogenannte Knappschafts-Aelteste, interveniren. Ueber die Einrichtung derselben, wird sich später Mehreres sagen lassen; es genügt, der Sache zu erwähnen, zumal sie auch bisweilen einen Unterschied unter den Berg- und Hütten-

arbeitern veranlaßt, indem man solche, die nur zeitweilig in Bergwesensarbeit treten und daher kein Interesse haben, sich an einer derlei Unterstützungsanstalt für beständige Berg- und Hüttenarbeiter zu betheiligen, bloß als Taglöhner betrachtet, und obwohl sie in neuester Zeit häufiger vorkommen als sonst, nur dann als Glieder des Knappschaftsverbandes ansieht, wenn sie sich auch bei diesem Institute betheiligen. Die Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer solchen Anstalt, geht aus der Natur der Berg- und Hüttenarbeit hervor, bei der Verstümmlungen, Erkrankungen und Erschöpfung leichter als bei sehr vielen anderen Arbeiten eintreten, und durch Verschüttungen, Wasser- und Feuersgefahr und Explosionen das Leben von Arbeitern, die meistens Familienväter sind, und damit die Existenz ihrer Familien in mehr als gewöhnlichem Maßstabe bedroht ist. Die meisten solcher Unglücksfälle werden durch Explosionen (schlagende Wetter) in Kohlengruben veranlaßt; in Belgien, wo der Kohlenbergbau sehr ausgedehnt ist, weisen die officiellen Listen von 16 aufeinanderfolgenden Jahren 984 Unglücksfälle nach, wodurch im Ganzen 1246 Bergleute das Leben verloren und 556 so schwer verwundet wurden, daß man sie nach deutschem Ausdruck als „bergfertig" ansehen konnte. *) — In England wurden bei einer einzigen Explosion auf einer Grube in Newcastle 101 Bergarbeiter getödtet. — Bei dem im Jahre 1846 in den Quecksilbergruben in Idria in Krain ausgebrocheuen Grubenbrande, verloren 17 Mensch das Leben. **)

Nach Angaben einer der geachtetsten bergmännischen Zeitschriften Deutschlands ***), kamen in den englischen Kohlenwerken bei Newcastle, in einem Zeitraume von 20 Jahreu (1816—1836), 664 Mann durch Gasexplosionen, 28 durch andere Zufälle ums Leben.

§. 146.

Die unmittelbare Aufsicht über die in der Grube oder ober Tags zu vollführenden Handarbeiten, wird von einem Aufseher ausgeübt, wel-

---

*) Burat a. a. O. S. 408. — In Belgien fühlte man daher auch die Nützlichkeit von Brnderladen sehr. und der auch als Schriftsteller bekannte Bergrath Visschers daselbst, hat in neuerer Zeit sich um die Inslebenrufung der Versorgungscassen (caisse de prévoyance verdient gemacht.

**) Eine ansführliche Beschreibung dieses Unglücksfalles, findet sich in J. B. Kraus's Handbuch für den Berg- und Hüttenmann des österreichischeu Kaiserstaates 1818. p. 123.

***) Karstens Archiv. Bd. 17.

cher in einigen Gegenden Steiger, in anderen Hutmann heißt. Er ist gleichsam der Unterofficier einer Anzahl von Bergarbeitern, und wird nach seinem speciellen Geschäfte benannt; z. B. Grubensteiger, wenn er über die Arbeit in der Grube, Kunststeiger, wenn er über die bei den Maschinen Angestellten oder über die Maschinen selbst die Aufsicht pflegt; Pochsteiger, wenn er bei den Pochwerken nachzusehen hat u. s. w. Hierzu werden die gewähltesten und verläßlichsten Bergleute genommen und an manchen Orten durch niedere Bergschulen für die Ausbildung zu solchen Aufseherposten besonders Sorge getragen. Die Detail-Leitung einer einzelnen Grube oder eines einzelnen anderen Manipulationsprocesses unter der Oberleitung des Directors oder der Direction führt in der Regel ein schon wissenschaftlich ausgebildeter Mann, der verschieden benannt wird und oft in ähnlicher Eigenschaft verschiedene Dienstgrade durchläuft. Obersteiger, Schichtmeister, Einfahrer, — in höherer Mittelstufe Bergverwalter, Bergverweser u. dgl. mehr, sind Benennungen solcher Beamten, die jedoch bei Privatwerken mehr willkürlich und örtlich verschieden sind. Der Beamte der den Maschinen vorsteht heißt Kunstmeister; den Pochwerken steht ein Inspector oder Verwalter vor, ebenso der Hütteninspector, Hüttenmeister, Hüttenverwalter u. dgl., den Hüttenwerken, bei denen die Namen der Arbeiter nach den verschiedensten, dabei vorkommenden Operationen, wechseln; z. B. Schmelzer, Hammerarbeiter, Puddler u. s. w. Bei größeren Unternehmungen ist die Betriebsleitung natürlich complicirter, denn schon die Direction hat ein großes Personal, die Theilung der Betriebsgeschäfte erstreckt sich weiter, Rechnungsführer, Buchhalter u. dgl. werden nothwendig; der Schichtmeister oder Bergverwalter besorgt nicht mehr auch die unterirdischen geometrischen Arbeiten, für welche eigene Markscheider bestellt werden, u. s. f., in einer bald mehr, bald minder vollständigen Organisation von Unten nach Oben.

§. 147.

Diese Organisation des Bergmannsstandes ist vorzüglich in Mitteleuropa (Deutschland und Oesterreich) ausgebildet, und selbst durch eine gemeinsame bergmännische Tracht, äußerlich zum Erscheinen gebracht, welche, seit Alters her üblich, so auch gegenwärtig von den Bergleuten in Ehren gehalten und als Feierkleid betrachtet wird. Sie besteht aus einem, durch Puffen oder Falten an den Aermeln sich unterscheidenden

Kleide (Grubenkittel), einer eigenthümlichen Kopfbedeckung (Schachthut, Schachthaube u. dgl.), und aus einer ledernen Schürze, welche nach rückwärts um den Leib geschnallt wird und das Grubenleder, Bergleder, Erzleder (im Dialect des Erzgebirges und manchen älteren Schriften auch Aertz- oder Arzleder) genannt wird. Ein Stock mit einem beilförmigen Griffe (Bergparthe, Berghakel, Bergstock), so wie das, an verschiedenen Theilen der Kleidung angebrachte Bergmannszeichen (zwei gekreuzte Hämmer), „Schlägel und Eisen," gehören wesentlich zu dieser Tracht, welche in verschiedenen Ländern manche Abweichungen zeigt, und von den Beamten und Gewerken, in einer analogen Uniform nachgebildet, getragen wird. Das Bergleder gilt in ganz Deutschland und Oesterreich als das Kennzeichen des Bergmanns, und man nennt auch denjenigen Bergwerkskundigen, der sich diese Kenntniß beim practischen Bergbaue erworben hat, einen Bergmann vom Leder, zum Unterschiede von Jenem, der am Schreibtische oder bloß aus Büchern sich dem Fache befreundet hat, den Bergmann von der Feder. — In Frankreich und England kennt man eine besondere Tracht nicht, wohl aber besondere Benennungen für die verschiedenen Cathegorien des Arbeitspersonals, welche sich mit den, bei uns in Mitteleuropa üblichen, ziemlich gut in eine Paralelle stellen lassen *), ein Beweis, daß die Gleichheit des Arbeitszweiges überall ähnliche Verhältnisse hervorgerufen hat, welche natürlich nicht umhin konnten, auch die gesetzlichen Analogien zu begründen, die wir in den Bergwerkszuständen verschiedener Länder finden.

§. 148.

Je weiter sich bei Hüttenwerken die Verarbeitung der Rohproducte erstreckt, um so mehr nimmt die Betriebsführung den Character eines Fabriksunternehmens an, und geht in die bei anderen Gewerbszweigen bekannten Verhältnisse über.

Die Betriebsführung des gesammten Berg- und Hüttenwesens aber hat die möglichst vortheilhafte Erzeugung von Producten aus den in

---

*) So entspricht dem deutschen Steiger oder Hutmann, der englische Overman oder deputy Overman oder der französische contre-maitre; der Obersteiger oder Schichtmeister läßt sich mit dem französischen maitre-mineur und dem englischen under viewer (Unterinspector) vergleichen, während der head viewer oder Hauptinspector dem deutschen Bergverwalter, Bergamtsvorstande entspricht, der zunächst unter dem Director steht, u. dgl. mehr.

besonderen Lagerstätten auffindbaren Mineralstoffen, zum Zwecke, und ist daher gleich der Landwirthschaft und der Gewerbsindustrie, ein Zweig der Oeconomie im weiteren Sinne, welche, sofern sie ohne Rücksicht auf den Staat lediglich vom technisch-gewerblichen Standpuncte betrachtet wird, als Bergwesens-Oeconomie, sich nach eigenen, aus Wissenschaft und Erfahrung abgeleiteten Regeln, ausgebildet hat. Die Verrechnungskunde (montanistische Buchhaltung), bildet einen Theil davon, und zwar einen um so wichtigeren, als der Verkauf der Bergwerksproducte nur dann ein vortheilhafter sein kann, wenn man über die Gewinnungskosten derselben, sich genaue Rechenschaft zu verschaffen im Stande ist. Hier ist der Punct, bei welchem die Bergwerkstechnik, welche mit der Administration und Betriebsleitung abschließt, an die Wissenschaft von der Entstehung der Güter angränzt, welche ihrer Bedeutung für den Staat wegen, nicht mehr bloß vom privatöconomisch-gewerblichen, sondern von einem höheren Standpuncte aufgefaßt werden muß, dem politisch-öconomischen oder national-öconomischen nämlich!

Die Verhältnisse des Bergbaubetriebes greifen aber so vielfältig in die anderen Beschäftigungszweige ein, und berühren eine so große Menge von Staatsangehörigen *), daß sie durchaus nicht vom bloß privat-öconomischen Standpuncte richtig aufgefaßt werden können, und daher in die zweite Hauptabtheilung dieses Werkes fallen, welches von der Bergwirthschaftslehre und Bergwirthschaftspflege, d. h. von dem politischen und national-öconomischen Momente des Bergbaues handeln soll, und sich sohin naturgemäß an die bisherige Darstellung anreiht.

---

*) Nach statistischen Durchschnittsangaben mehrerer Jahre, kann man z. B. die Zahl der im preußischen Staate beim Berg- und Hüttenwesen beschäftigten Arbeiter, auf 89—100,000 Mann, in Frankreich nuf 30—40,000 Mann annehmen. In Oesterreich, wo bisher die Mannschaftsbücher nicht überall geführt wurden, fehlen ganz genaue Daten, doch mag nur die Angabe genügen, daß in manchen Gegenden, z. B. in Obersteiermark ein Zwölftel der ganzen Bevölkerung im Berg- und Hüttenwesen ihre Beschäftignng und Nahrung findet!

Zweiter Theil.

Staatswissenschaftliche Vorbegriffe

des

Bergrechts.

Bergwirthschaftslehre, Bergwirthschaftspolitik

oder

National-Oeconomie in der Anwendung auf die

Bergwesens-Industrie.

Qu on accuse, ainsi qu'on le fait tous les jours, l'économie politique de ne pas encore tout savoir, ... si la science est encore imparfaite, la seule conséquence que nous en tirons, c'est qu'il est d'autant plus nécessaire de l'étudier avec soin.

Rossi, Cours d'économie politique.

Erster Abschnitt.

Einleitung, Literatur, allgemeine theoretische Grundbegriffe.

§. 149.

Es wurde bereits in der Einleitung (S. 1, 2 und 3) erwähnt, daß in der Gesetzgebung des Bergwesens auch das „staatswissenschaftliche", insbesondere „volks- und staatswirthschaftliche„ Element vertreten sei, und alle positiven Berggesetze Bestimmungen über technische Betriebsweisen, Besteuerung, Verkehr und gewerbliche Ausdehnung der Bergwesensbeschäftigung enthalten. Es kann auch in einem geordneten Staatsleben nicht wohl anders kommen, als daß auch das Güterleben (Production und Vertheilung von Gütern), nicht vom isolirten Standpuncte des Individuums allein, sondern vom staatsbürgerlichen und allgemeinen erfaßt werde. Der Einzelne mag allenfalls sein Verhältniß zu den Gütern die er erzeugt, verwendet oder verbraucht, als ein lediglich factisches betrachten, über welches er weiter nicht nachdenkt, sondern gewohnter Weise zu erzeugen, zu genießen und zu verbrauchen fortfährt, so lange nicht ein äußerer Anstoß, ein von ihm ungesuchtes Ereigniß das Verhältniß ändert; der Staat aber kann sich mit einer solchen Auffassung nicht begnügen, weil das Interesse eines Einzelnen nicht gleichbedeutend ist mit dem Interesse aller Jener, die auf gegebener Bodenfläche als politisch verbundene höhere Einheit erscheinen, weil der Staat unsterblich oder doch jedenfalls minder kurzlebig als das Individuum, nicht eine Spanne Lebenszeit, sondern die Dauer von Generationen vor Augen haben muß, und im Güterleben das Dauernde und die Zukunft über das Momentane und Gegenwärtige zu setzen verpflichtet ist. Darin liegt überhaupt der Unterschied zwischen der Privatöconomie und der politischen Oeconomie, und Jedermann der da weiß,

wie verschieden die Wirthschaft des vereinzelten Familienlosen von der eines Familienvaters zu sein pflegt, wird den bei weiteu größeren Unterschied ahnen, der zwischen der Privat-Oeconomie und der politischen Oeconomie an sich obwaltet. Dieser Unterschied ist in allen jenen Geschäftszweigen am bedeutendsten, bei denen ihrer Natur nach Raum oder Zeit beschränkend einwirken, wie das in Bezug auf das Bergwesen dargethan werden wird.

§. 150.

Es ist vielleicht nur zu wahr, daß Vielen von denen, welche sich mit dem Bergbau beschäftigen gar nicht einfällt, über das Verhältniß dieses ihres Faches zum Volks- und Staatsleben nachzudenken, oder sich Rechenschaft zu geben über die Frage, welchen Platz ihre Arbeit in der Menge menschlicher Thätigkeiten einnehme, die bald vereinzelt, bald in tausendfacher Wechselwirkung in räthselhafter Emsigkeit ihn umgeben. Während der nur im Suchen und Verfolgen unterirdischer Gänge und im Lösen technischer Schwierigkeiten vertiefte Bergmann, die öconomische Analyse seiner Beschäftigung, soweit sie sich nicht in der Bilanz seiner Rechnungsbücher als Ausbeute oder Zubuße darstellt, bei Seite liegen läßt, so kann es anderseits geschehen, daß der Nichtbergmann, der Industrie des Mineralreichs fremd, von einzelnen Thatsachen irre geleitet, oder gar von allen Thatsachen überhaupt theoretisch abstrahirend, die volkswirthschaftlichen Elemente des Bergwesens verkennt, oder gar dieselben unproductiv, schädlich und einer Berücksichtigung Seitens des Staates oder der Staatsbürger unwerth erachte. *) Es ist diese Bemerkung durchaus nicht aus der Luft gegriffen, sondern kann bei Jenem sehr leicht bestätigt gefunden werden, den zufällig der Bergbau, durch Staatsgesetze hierzu berechtigt, ein Stück Feld abzutreten gezwungen hat, oder der unkundig des Faches von einem Abentheurer mit Bergwerkskuxen getäuscht, oder zu Folge schlechter Leitung des Bergbaues oder durch Elementarunfälle einen Theil seines Vermögens bei diesem Geschäfte eingebüßt hat. Diesen Orationen pro domo schließen sich nicht selten die politisch-öconomischen Kannegießereien von Personen an, die auf manchem anderen Felde achtbar dastehen, im Bergbau aber, wenn er nicht

---

*) Man vergleiche über diesen Umstand, was L. G. A. von Weißenbach in seinem Werke: „Sachsens Bergbau, national-öconomisch beleuchtet (Freiberg bei Craz und Gerlach 1833) auf Seite 1, 2, 3 u. s. w. sagt.

eben californische Schätze oder peruanische Silberflotten zum Resultate hat, eine künstliche und unproductive Beschäftigung sehen, und ihm allen und jeden Schutz, jede noch so unschuldige Berücksichtigung der Gesetzgebung mißgönnen, während sie vielleicht andererseits kein Bedenken tragen, diesen Schutz in weit höherem Maße für einen anderen Geschäftszweig, oder gar für ein gefühlspolitisches Ideal in Anspruch zu nehmen, welches geeigneter sein mag die Begeisterung zu nähren, als die langsame, mühevolle und unscheinbare Arbeit des Bergmannes. Es thut deshalb Noth, ehe man der Berggesetzgebung sein Augenmerk schenkt, genauer zu untersuchen, welche wirthschaftlichen und politischen Momente es rechtfertigen, daß sich in den meisten geordneten Staaten ein durch Gesetze ausgeübter Einfluß des Staates auf den Bergbau wirksam zeigt. Diese Untersuchung muß sich darauf beschränken, zu erforschen, in wie weit die Lehren der politischen Oeconomie auf Bergwesensverhältnisse Anwendung finden, und welche practischen Folgerungen auf die Stellung des Staates zum Bergbaue sich daraus entwickeln lassen. **)

§. 151.

So wie überhaupt die politische Oeconomie erst in neuerer Zeit angefangen hat, Gegenstand wissenschaftlicher Arbeiten zu sein und lange noch nicht als abgeschlossen anzusehen ist, so umfangreich auch ihre Literatur bereits geworden ist, so hat auch die Anwendung derselben auf die Bergwesensbeschäftigung noch keine genügende, noch weniger eine erschöpfende Bearbeitung gefunden. Sie wurde zuerst vor ungefähr einem Jahrhunderte hauptsächlich vom cameralistischen Standpuncte behandelt, wie man damals die gemischt national-öconomische und finanzielle Auffassung nannte; dann nebenbei in einigen allgemeinen volkswirthschaftlichen Werken und seit ungefähr fünfzig Jahren erst in mehreren selbstständigeren kleineren Schriften für sich erörtert, welche aber größtentheils den Umfang von Monographien oder Gelegenheitsschriften nicht übersteigen und nur zu häufig einseitig dem bergmännischen Interesse huldigen.

---

*) Zweck und Umfang dieses Werkes gestatten es nicht, die Bergwirthschaftspflege auf ein ausgeführtes System einer politischen Oeconomie zu stützen, sondern es möge vor der Hand genügen, einige der wichtigsten Momente derselben mit Rücksicht auf die bekannteren volkswirthschaftlicheren Schriften (z. B. Rau, Jakob, Say u. A. m.), und mit Bezug auf die montanistische Legislation Oesterreichs, Deutschlands und Frankreichs anzudeuten.

Da es sehr wünschenswerth ist, bei dem Studium des Bergrechtes auch die über den Rahmen des eigentlichen Bergrechtes hinausgreifenden öconomischen und politischen Schriften über den Bergbau zu Hilfe nehmen zu können, so mögen hier einige derlei Werke angeführt stehen, aus denen die Kürze des in diesem Handbuche Gebotenen ergänzt werden kann.

Als selbstständige Werke über Bergwirthschaftslehre und politisch-bergwissenschaftliche Gegenstände können angesehen werden:

Cartheuser, Grundsätze der Bergpolizeiwissenschaft. Gießen, 1776.

v. Cancrin, erste Gründe der Bergcameral- und Bergpolizei-Wissenschaft. Frankfurt a. M. 1791.

Der verkannte Werth des sächsischen Bergbaues. Leipzig, 1781. (Anonym.)

Ueber den noch immer verkannten Werth des sächsischen Bergbaues. Freiberg, 1803. (Anonym.)

Der Bergbau ist die ergiebigste und sicherste Hilfsquelle eines Landes. Marienberg, 1810. (Anonym.)

Hallbauer. Was wäre Sachsen ohne seinen Bergbau? Freiberg 1821.

Karsten. Ueber den Werth des Bergbaues 2c. Breslau, 1817.

Weiske, J. Der Bergbau und das Bergregal. 1845.

v. Weißenbach. Sachsens Bergbau national-öconomisch betrachtet. Freiberg, 1833.

Stegmayer. Zur Bergbaufrage. Wien, 1851.

Freiesleben. Der Staat und der Bergbau, mit vorzüglicher Rücksicht auf Sachsen; herausgegeben von Fr. Bülau. 2. Auflage. Leipzig, 1839.

Murhard. Theorie des Goldes und der Münze. Leipzig, 1817.

Chevalier (Michel) de la Monnaye auch als Cours d'économie politique III.

Friedr. Aug. Schmidt. Deutsche Bergwerkszustände, eine Characteristik der Bergzustände Deutschlands mit Hinweisung auf ihre Mängel und Bedürfnisse. Dresden, 1848.

Bauer, G. R. Ueber das Eigenthumsrecht an den unterirdischen Mineralschätzen 2c. Freiberg, 1849.

v. Hingenau. Beiträge zur staatswissenschaftlichen Behandlung der Montan-Industrie. Brünn, 1849.

Hasse. Schutzzoll für die Eisenerzeugung Deutschlands. Leipzig, 1850.

In anderen Werken finden sich ebenfalls Abschnitte und Aufsätze über politisch-öconomische Gegenstände und zwar insbesondere:

Delius, Anleitung zur Bergbaukunst. IV. Abschnitt.

Héron de Villefosse. De la richesse minérale. Paris, 1810 Tome I. 3. und 4. Abschnitt.

Karsten. Ueber den Zweck des Bergbaues und über Bergwerksverfassung und Verwaltung, in Karsten's Archiv für Bergbau und Hüttenwesen. I. Bd. 1818.

Weiske. Rechtslexikon unter: Bergrecht.

Derselbe. Der Bergbau und die Staatswirthschaftslehre, in der Zeitschrift „der Bergwerksfreund." Eisleben, III. Band.

Derselbe. Der Bergbau und die Industrie. (Ebendaselbst.) IV. Bd.

In den Motiven zum sächsischen Berggesetzentwurfe, 1849 (bei Meinholdt in Dresden), finden sich neben höchst schätzbaren bergrechtlichen und rechtswissenschaftlichen Erörterungen auch national-öconomische.

Rau. Lehrbuch der politischen Oeconomie. Heidelberg, 1841. Enthält außer zahlreichen auf Bergwerkszustände sich beziehenden Sätzen und Beispielen in den §§ 350—355 des ersten, §§ 33—43 des zweiten, dann §§ 173—183 des dritten Theiles (Finanzwissenschaft), die Hauptgrundsätze seiner Lehre in specieller Anwendung auf den Bergbau.

Theilweise gehören auch hierher die Reden Mirabeau's, die er in der französischen Nationalversammlung über das französische Berggesetz von 1791 kurz vor seinem Tode hielt, nicht minder seine Arbeit über das Münzwesen; beide zu finden in: Collection des travaux de Mirabeau par. M. L. etc. Méjan. Paris, 1792 im V. Bande S. 37, dann 425 und 431.

Ebenso die Untersuchungen über die Abwechslungen der Silberpreise in Adam Smith's Untersuchung über die Natur und Ursachen des Nationalreichthums und der 2. Abschnitt des 11. Kapitels: Von der Landrente; ferner:

Say, Abhandlung über Nationalöconomie, 2. Theil. Anhang: Ueber das Princip wonach der Preis edler Metalle bestimmt wird.

Ricardo, Grundsätze der politischen Oeconomie. 2. Band. 3. Kapitel: Von der Bergwerksrente.

Außer diesen Schriften, welche hier angeführt sind, gibt es noch

viele andere national-öconomische Werke, in denen Einzelnes über die Bergwesensverhältnisse gesagt wird, es dürfte jedoch genügen auf einige derjenigen aufmerksam gemacht zu haben, welche entweder hauptsächlich das Bergwesen im Auge haben, wie Delius, Villefosse, Weiske, Mirabeau oder welche einzelne Abschnitte solchen Gegenständen widmen, und dabei als verbreitete Lehrwerke der National-Oeconomie angesehen werden können, wie Rau, Smith, Say, Ricardo.

§. 152.

Zuvörderst ist zu untersuchen, inwiefern diejenige Volksbeschäftigung, die wir mit Bezug auf die mineralische Gewinnnng aus gewissen besonderen Lagerstätten im ersten Theile unter dem Namen des Bergwesens kennen gelernt haben, als ein Gegenstand der politischen Oeconomie angesehen werden könne.

Wenn man unter Wirthschaft jene menschliche Thätigkeit versteht, welche sich mit Herbeischaffung und Verwaltung von Gütern beschäftigt *), und nach dieser Definition das Bergwesen eine wirthschaftliche Thätigkeit sein soll, so muß dargethan werden, daß durch dasselbe Güter herbeigeschafft und verwaltet, oder wie sich Zachariä in seinen vierzig Büchern vom Staate ausdrückt, „Bearbeitung und Aneignung der äußern Natur durch den Menschen" Statt finde. **)

Wir haben bereits erörtert, daß und wie die Bergwesensbeschäftigung aus besonderen Lagerstätten des Mineralreiches, gewisse Mineralkörper gewinnt, und die gewonnenen auf mechanische und chemische Weise verändert. Es ist nunmehr festzustellen, daß diese Mineralkörper „Güter" seien, und als solche einen Gegenstand „wirthschaftlicher" Thätigkeit ausmachen.

§. 153.

Es bedarf wohl keines Beweises, sondern des bloßen Anblickes, um Mineralkörper als materielle Gegenstände (Sachen) anzuerkennen, und es versteht sich somit von selbst, daß wir die ganze Unterscheidung zwischen geistigen oder immateriellen und materiellen oder Sachgütern ***)

---

*) Kudler, Grundlehren der Volkswirthschaft. Wien, 1846. I. §. 2.

**) Zachariä. Vierzig Bücher vom Staate. Stuttgart, 1820. Bd. I. S. 315.

***) Rau, Lehrbuch der politischen Oeconomie. Heidelberg, 1841. I. §. 7, und Kudler Grundlehren rc. I. Bd §. 24.

für unsern Zweck hier nicht bedürfen, und uns lediglich auf letzteren engeren Begriff beschränken können.

§. 154.

„Gut", in diesem engeren Sinne wird aber jede Sache genannt, welche tauglich erachtet wird, menschliche Bedürfnisse zu befriedigen. *) Man unterscheidet zwar gewöhnlich Bedürfnisse der Nothwendigkeit, der Bequemlichkeit und der Nützlichkeit oder des Wohllebens; faßt man aber den Begriff der Nothwendigkeit in seiner strengsten Bedeutung auf, um in demselben nur alles das einzureihen, ohne welchem die Existenz des Menschen absolut unmöglich wäre, so wäre allerdings der Zweifel möglich, ob die Gegenstände der Bergwesensbeschäftigung in die Cathegorie jener Sachen gehören, welche zur Befriedigung nothwendiger Bedürfnisse dienen. Es ist allerdings wahr, daß Mineralien nicht zur Stillung des menschlichen Hungers verwendet werden, und selbst die erdefressenden wilden Stämme am Oronoko **) und einiger karaibischen Inseln, so wie unsere eigene Salzconsumtion, können nicht einmal als Ausnahmen gelten, da jene Erdgattungen sowohl als das Salz, nur Zugabe (Würze), nicht aber die einzige und natürliche Hauptnahrung ausmachen; es ist ferner nicht zu leugnen, daß auch das Pflanzenreich — hohle Bäume, hölzerne Hütten, Laub- und Flechtenwerk — das nothdürftigste Obdach gewähren, und daß Thierfelle und nach Umständen selbst das paradiesische Feigenblatt die Anforderungen der Kleidung befriedigen, und sogar wenn sie mit Bast uud Fischgräten genäht werden, bei ihrer Verfertigung jedes mineralischen Hilfsmittels entbehren können; allein es ist sehr die Frage, ob man recht thue, nur das als „nothwendig" zu erklären, was diese lediglich physischen Bedingungen der menschlichen Existenz in rohester Form zu erfüllen geeignet erscheint?

Denn faßt man den Begriff der Nothwendigkeit, mit Rücksicht auf die geistig-körperliche Doppelnatur des Menschen auf, so muß man darunter Alles das verstehen, was als Bedingung seiner Existenz als Mensch, mithin nicht bloß als lebendiges, sondern als „gottähnliches," als vernünftiges Wesen erscheint. Von diesem

*) Jakob. Grundsätze der National-Oeconomie. Wien, 1814. §. 23. Kudler, im angeführten Werke. I. Bd. §. 24.

**) Siehe Humboldt's Ansichten der Natur. Dritte Auflage. Stuttgart, 1859. I. Bd. S. 201 u. s. f.

Standpunkte aus, wird der Begriff der Nothwendigkeit ein anderer und keinesfalls so eng abzuschließender als die rein materielle Auffassung des physischen Daseins ihn hie und da zu abstrahiren für gut befunden.

§. 155.

Nehmen wir den günstigsten Fall äußerer Verhältnisse an, unter denen der Mensch leben kann, z. B. das milde Klima, den vegetabilischen und Meeresreichthum einer palmenbewachsenen Südseeinsel, die nicht einmal Raubthiere beherbergt, und denken wir uns dieselbe so isolirt, daß eine Verbindung mit der übrigen Welt gar nicht möglich sei, so haben wir den Menschen ziemlich im reinsten Naturzustande, und wir finden aus der Erfahrung fast aller Weltumseglungen und Entdeckungsreisen, daß überall, wo der Mensch es nicht bis zur Aneignung und Bearbeitung von Mineralkörpern gebracht hat, wirklich sein Zustand von dem thierischen wenig verschieden war, und selbst in dieser tiefsten, von dem Bewußtsein menschlicher Bestimmung entferntesten Verwahrlosung, dürfte vielleicht nirgends eine Art Herbeischaffung und Benützung mineralischer Gebrauchsgegenstände gänzlich fehlend, angetroffen worden sein. Der scharf gemachte Stein mit dem er sein Holz schnitzt, oder sich gegen einen Angriff seines Nebenmenschen vertheidigt, setzt eine Aneignung und Bearbeitung mineralischer Stoffe voraus, und selbst der aufgelesene Bachkiesel, den er auf seine Schleuder legt um einen Papagei oder einen Affen sich zur Mahlzeit vom Baume zu holen, mußte wenigstens durch Anwendung der geringsten Art Arbeit, des Bückens oder Auflesens „herbeigeschafft", und wollte er nicht jedesmal einen dazu geeigneten suchen, in einen kleinen Vorrath gesammelt, „aufbewahrt" mithin gewissermassen „verwaltet" werden. — Und wie wenig entspricht noch jener Zustand der vernünftigen Natur des Menschen, des „Ebenbildes Gottes" — des „Herrn der irdischen Schöpfung!"

§. 156.

Ueberspringen wir die dürftigen und an Campe's Robinson erinnernden Fortschritte, die auch der Wilde bei mäßiger Anwendung der ihm innewohnenden Vernunft zur Verbesserung seiner Zustände macht, lassen wir die Gier unerwähnt, mit der die Bewohner neuentdeckter Inseln, in schneller Auffassung der hohen Nützlichkeit der bisher entbehrten mineralischen Producte, jeden Nagel, jedes zerbrochene Messer, jede Stecknadel mit ihren reichsten Schätzen aufwiegen, und betrachten wir den

Menschen inmitten eines weniger paradiesischen Klima's, und geringer oder gar keiner Abschließung von Menschen und Thieren, die mit ihm den Platz seiner Wohnstätte theilen! Vom Troglodyten, der den Eingang oder den inneren Raum seiner Höhle erweitert, bis zur Erbauung der indischen und egyptischen Riesentempel, von Tubalkain, dem „Meister in Eisen und allerlei Erz" bis zum reichverzierten homerischen Schilde des Achilles durchzieht „Aneignung und Bearbeitung des Mineralreichs" selbst die Zeiten des grauesten biblischen und klassischen Alterthums, und drückt den aus dem Mineralreiche stammenden Sachen den Stempel von Etwas auf, was nicht als „Nothwendigkeit" mithin als unwesentlich für die Menschheit zu erkennen — einem Herabsetzen der menschlichen Natur gleichkommen würde.

Es dürfte sohin vom practischen Standpuncte am einfachsten sein, eine Eintheilung welche keine scharfen Grenzen zuläßt, aufzugeben, und sich mit dem einfachsten Satze zu begnügen, daß dasjenige ein Gut sei, was tauglich erachtet werde menschliche Bedürfnisse zu befriedigen," ohne zwischen den Bedürfnissen weiter zu unterscheiden. Aus dem Obigen und aus der von jedem Menschen gemachten Erfahrung geht aber vielfältig hervor, daß eine Menge Körper, die aus dem Mineralreiche stammen, tauglich erachtet werden, menschliche Bedürfnisse zu befriedigen, mithin den Namen „Güter" verdienen.

§. 157.

Bei diesen Gütern, welche aus dem Mineralreiche stammen, tritt der besondere Umstand ein, daß sie an sich einen Theil der Erdrinde ausmachen, und so lange sie nicht von ihr losgetrennt sind, zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse nicht verwendet werden können. Die oft mehr als hundert Klafter unter der Erde ruhende Steinkohle, das im tiefsten Schooße des Gebirges, dessen Risse und Spalten ausfüllende Erz, kann so wie es da liegt einem menschlichen Bedürfnisse eben so wenig dienen, als der schönste Marmorfels, als das beste zu Tage anstehende Gebirge von Dachschiefer oder Quaderstein.

Erst durch Lostrennung vom Erdganzen, durch die Herbeischaffung, und wie Zachariä sagt, durch die Aneignung, oder wie man im technischen Verkehre vielleicht noch bezeichnender sich ausdrückt, durch die „Gewinnung", wird das Mineral menschlichen Zwecken dienstbar, für welche es tauglich erachtet wurde.

Allein nicht bei jedem mineralischen Gute ist es mit der bloßen

Herbeischaffung abgethan. Wenn auch die Steinkohle gleich so wie sie zu Tage gebracht ist, zur Heitzung verwendet werden kann, so ist doch, z. B. nicht einmal der vom Felsen losgebrochene Granit- oder Marmorblock, noch viel weniger das in einem Zentner seiner Masse fast unsichtbar vertheilte, 1—2 Loth Silber enthaltende Gemenge von Erz und Ganggestein in dieser Beschaffenheit im Stande menschliche Bedürfnisse zu befriedigen. Derlei gewonnene Güter müssen daher auch noch in einen Zustand versetzt werden, welcher sie zu solcher Befriedigung, die man von ihnen erwartet, tauglich macht; mit andern Worten sie müssen bearbeitet, oder technisch ausgedrückt — zu Gute gebracht werden.

Nachdem nun aber die Mineral-Industrie jene Thätigkeit ist, durch welche solche Güter aus dem Mineralreiche herbeigeschafft oder gewonnen und bearbeitet oder zu Gute gebracht werden; nachdem dieß ferner in solcher Weise geschieht, daß nicht bloß für den Augenblick, sondern auch auf die Zukunft hin, durch bergmännische Aufschlüsse und Vorbereitungsbaue gesorgt und die Zugutebringung der gewonnenen Rohstoffe und deren weitere Verarbeitung theils angebahnt, theils wirklich eingeleitet wird, so ist derselbe auch im wahren Sinne des Wortes eine wirthschaftliche Thätigkeit, und muß einen Gegenstand der Wirthschaftslehre — der Oeconomie ausmachen.

§. 158.

Da nun ferner die Wirthschaftslehre der Inbegriff jener Regeln ist, welche sich auf Entstehung, Erhaltung und Verwendung von Gütern beziehen *), so wird auch der auf das Bergwesen angewandte Theil derselben, die gleiche nur dem Umfange nach beschränkte Aufgabe umfassen, und sich auf die Lehre von der Entstehung, Erhaltung und Verwendung der Bergwesens-Güter erstrecken müssen. Daraus folgt, daß der Gang dieser besonderen Wissenschaft ziemlich derselbe ist, wie der der allgemeinen, nämlich die Entwicklung der Grundsätze nach denen Bergwesensgüter hervorgebracht, erhalten und verwendet werden (Lehre von der Entstehung und Vertheilung der Güter).

§. 159.

Es liegt in der Natur der Bergwirthschaftslehre, als besonderen Zweiges der Wirthschaftslehre, daß sie diametrale Gegensätze zur allgemeinen

*) Kudler i. a. W. I. §. 2. Rau I. §. 3. 1. Jakob §. 10.

Wissenschaft von der sie ein Theil ist, nicht enthalten könne, wohl aber innerhalb jener Grenzen, zwischen welchen die Zusammenfassung des Einzelnen unter das Ganze, und die Zerlegung des Letzteren in das Einzelne liegt — Modificationen bieten darf, welche bei Behandlung der allgemeinen Lehre bei Seite gelassen werden konnten.

In diesem Sinne kann es daher zwischen der allgemeinen Wirthschaftslehre und der montanistischen, keine wirklichen Widersprüche geben. Wo solche entweder in der Praxis sich zeigen, oder bei der theoretischen Entwicklung erscheinen, müssen sie bei Anwendung richtiger Kritik sich entweder aus einer irrthümlichen Auffassungsweise erklären, oder durch schärferes Unterscheiden des Allgemeinen und Wesentlichen von dem Besonderen und Unwesentlichen oder Zufälligen in Einklang bringen lassen.

§. 160.

Auch die Betrachtung der Bergwesenswirthschaft im Staate, wodurch die Bergwirthschaftslehre zu einem Zweige der Volks- und Staatswirthschaftspflege, d. i. der politischen Oeconomie erwächst (Bergwirthschaftspolitik), kann keine Widersprüche begründen, weil auch das Bergwesen nicht an und für sich allein, sondern als Theil der Nationalproduction, die Bergwesensgüter als Theile des Nationalvermögens in Betracht kommen müssen. Sie erscheinen nur innerhalb der Form stattlicher Vergesellschaftung vor dem Forum der Staats- und Rechtwissenschaft, so wie sie in der Wirklichkeit im Rahmen des Volks- und Staatslebens existiren, und zwar nicht isolirt, sondern in lebendiger wechselwirkender Coëxistenz, mit allen übrigen Zweigen der Production im Staate und des Volksvermögens, und nehmen eben in Rücksicht auf ihre Beziehung zu denselben, die staats- und rechtswissenschaftliche Behandlung in Anspruch, deren positives Resultat in der Berggesetzgebung (dem Bergrechte) zur äußern Erscheinung gelangt.

§. 161.

Ist man einmal damit im Reinen, daß die durch den Bergbau gewonnenen Mineralien Anspruch auf den Begriff „Güter" haben, so unterliegt es noch viel geringerem Anstande diejenigen Sachen, welche unmittelbar als Werkzeuge oder Hilfsmittel bei der Bergbaugewinnung

dienen, und die an sich schon als für menschliche Zwecke brauchbare Gegenstände (Güter) erkannt sind, mit dem ersteren zu einem gemeinsamen Ganzen zu verbinden, und den generischen Begriff von Bergwesensgütern aufzustellen, wozu

a) die Räume innerhalb welcher Bergbau getrieben wird;
b) die aus diesen mit verschiedenen Stoffen ausgefüllten Räumen durch Bergbau gewonnenen nutzbaren Mineralien, und
c) alle zu dieser Gewinnung und der unmittelbaren Verarbeitung (Zugutebringung) des Gewonnenen erforderlichen Sachgüter

gerechnet werden müssen. — Es darf bei dieser Eintheilung nicht übersehen werden, daß unter a lediglich diejenigen Räume (der Oberfläche oder der tieferen Erdrinde) verstanden sind, deren Besitz zum Betriebe des Bergbaues nothwendig ist; daß die unter b) angeführten gewonnenen Mineralien, oder im gewöhnlichen Sprachgebrauche sogenannten Bergwerkserzeugnisse (Bergwerksproducte), ihrer unorganischen Natur nach nicht als Erzeugnisse (im strengen Sinne) der Erz- und Mineral-Lagerstätten, sondern als davon abgetrennter und zerstückter Inhalt derselben anzusehen sind, welcher nicht wie bei der Landwirthschaft und Thierzucht der Fall ist, reproductiver Natur ist, sondern die Menge des Vorhandenen stets verringert und endlich auch erschöpfen kann; daß ferner bei den unter c eingereihten Gütern es deren Bestimmung zu Zwecken des Bergbaues ist, wodurch sie in den Begriff der Bergwesensgüter kommen, während sie an und für sich dahin nicht gehören. Z. B. eine Winde, eine Dampfmaschine, ein Wasserrad u. s. w.

§. 162.

Der Inbegriff von Gütern die im Besitze einer Person sind, heißt überhaupt deren Vermögen. Folgerichtig wird daher unter dem Ausdrucke Bergwesensvermögen (Bergwerksvermögen, montanistisches Vermögen), der Inbegriff der im Besitze einer (physischen oder moralischen) Person befindlichen Bergwesensgüter sein. Es ist nach der im obigen § aufgestellten Eintheilung nicht schwer, den Umfang eines „Bergwesensvermögens“ zu bestimmen und zu finden, daß man dahin die einer Person gehörigen Bergwerksräume (Grubenfelder, Bergbau-Concessionen, Haldenplätze, Aufbereitungs- und Hüttenräume, Schlackenhalden u. s. w.), die Vorräthe an gewonnenen Bergwerksproducten (Steinkohlen, Erz-, Schlich- und Metallvorräthe), und endlich alle dem Bergwesens- (Berg- und Hütten-) Betriebe gewidmeten anderweitigen Ge-

bäude, Maschinen, Geräthschaften (Berg- und Hüttengezähe und stehende Betriebsmittel, rechnen müsse. In wie weit die Räume, Producte und Betriebsmittel des Aufbereitungs- und Hüttenwesens mit hierher zu rechnen sind, hängt überhaupt davon ab, wie weit man den Begriff des Bergwesens ausdehnt. Wer nicht mit der in diesem Werke angenommenen Bedeutung des Bergwesensbegriffes, vermöge welcher er den Bergbau, die Aufbereitung und das Hüttenwesen umfaßt, einverstanden ist, sondern nur einen oder zwei dieser Arbeitszweige darunter verstehen will, muß auch den Begriff des Bergwesens- oder montanistischen Vermögens darnach modificiren.

§. 163.

Die Personen in deren Besitz Bergwesensgüter sein können, sind entweder physische oder juristische (moralische) Privatpersonen oder der Staat oder selbst mehrere Staaten. Die im Besitze einer einzelnen Person befindlichen Bergwesensgüter, machen das Bergwesensvermögen Einzelner aus; mehrere Personen können entweder als corporative Einheit, oder nach Antheilen, oder in Form einer Erwerbsgesellschaft Bergwesensgüter besitzen, oder zu erwerben suchen (Bergbau treiben). Der erste Fall muß auch als eine Art Einzelbesitz angesehen werden, z. B. das Bergwesensvermögen von Klöstern, Stiften, Domcapiteln, Gemeinden und derlei Körperschaften, wogegen im zweiten Falle der Begriff eines gesellschaftlichen Besitzverhältnisses eintritt, und von einem „gewerkschaftlichen" oder gesellschaftlichen Bergwesensvermögen die Rede sein wird. Wo der Staat als Besitzer von Bergwesensgütern erscheint, geschieht es in zwei Formen, entweder indem er jeden Privaten im Allgemeinen vom Besitze solcher Güter, oder einer gewissen Gattung derselben ausschließt (Bergwerksmonopol, Salzmonopol, Quecksilbermonopol u. s. w.), oder indem er gleich den Privaten derlei Güter erwirbt und besitzt (Staatsbergwerke, Reichsbergwerke). Beide Arten von Bergwesensvermögen des Staates dienen in der Regel zur Befriedigung der Bedürfnisse des Staatshaushaltes, bisweilen wohl auch mit Rücksicht auf andere Staatszwecke (z. B. wo das Schwefel- und Salpetermonopol besteht oder andere politische oder politisch-öconomische Gründe sich dafür ergeben). Die Unterscheidung zwischen Privatbergwesensvermögen und Staatsbergwesensvermögen ist eine sehr wichtige, und für die angewandte National-Oeconomie und Finanz oft wesentliche. Beide zusammen aber machen das Bergwesensvermögen eines bestimmten Staa-

tes aus; wozu man auch *) die Bergwesensgüter rechnet, welche Staatsangehörige im Auslande besitzen, wogegen die inländischen Bergwesensgüter, welche sich im Besitze von Ausländern befinden, von der Totalsumme solcher Güter eines Staates abgeschlagen werden müssen.

Es können aber auch mehrere Staaten eine Art gesellschaftlichen Besitzes von Bergwesensgütern ausüben, wie z. B. in Deutschland bei einem Theile der Bergwerke des Harzgebirges (Comunionharz) der Fall ist, welcher den Staaten Hannover und Braunschweig gemeinschaftlich gehört, und eine Art staatenrechtlichen Gewerkschaftsverhältnisses bildet, welches für jeden einzelnen Staat zugleich ein finanzielles, handelspolitisches und selbst diplomatisches Interesse haben kann, anderseits aber, z. B. bei Vertheilung der Ausbeute, Anstellung von Beamten, Analogien mit der Verwaltung eines gewerkschaftlichen Bergwesensvermögens bietet.

Alle derlei Verhältnisse sind sowohl bei der Ausübung der Regierungsrechte über den Bergwesensbetrieb, als auch bei legislativen Fragen im Bergwesen wohl zu unterscheiden und zu berücksichtigen, und müssen daher in ihrer Eigenthümlichkeit, wo sie gefunden werden untersucht und erkannt werden, um einer im practischen Leben oft schädlich einwirkenden Vermengung zuvorzukommen.

§. 164.

Die allgemein bekannte Unterscheidung in bewegliche nnd unbewegliche Güter findet auch bei den Bergwesensgütern Statt. Hier muß aber aufmerksam gemacht werden, daß nur auf die im §. 161 unter c angeführten, beim Bergwesensbetriebe erforderlichen Sachgüter jene Unterscheidung ganz unbedenklich angewendet werden könne, bei den in a und b bezeichneten, streng montanistischen Gütern aber, wenn es sich um eine Schätzung derselben nach der Abtheilung „beweglich" oder „unbeweglich" handelt, eine wesentliche Rücksicht nicht außer Acht gelassen werden darf, welche im §. 161 angedeutet ist. So wie nämlich dort aufmerksam gemacht wurde, daß bei Mineralien, als unorganischen Dingen von einer Erzeugung in dem Sinne wie bei organischen (Feldfrüchten, Hausthieren) nicht die Rede sein könne, so muß auch bei einer Schätzung des beweglichen und unbeweglichen Bergwesensvermögens in Anbetracht gezogen werden, daß die Lostrennung nutzbarer Mineralien

---

*) Siehe Rau, Grundsätze der politischen Oeconomie, I. Band, Heidelberg 1841. (4 Ausgabe), §. 49.

von ihren Lagerstätten innerhalb der bestimmten Bergwerksräume, die Masse der unbeweglichen um eben so viel unersetzlich vermindert, als durch die Gewinnungsarbeiten bewegliches Gut angehäuft wird. Während der unbewegliche Acker durch die Einwirkung der auf ihm gewachsenen Früchte nicht vermindert wird, und diese Früchte als wahre Vermehrung der Gütermenge überhaupt angesehen werden können, und dem unveränderten Werthe des unbeweglichen Gutes eine gewisse Werthsumme an beweglichem Gute hinzufügen; wird z. B. ein Steinkohlenlager, welches seinem Umfange und seiner Mächtigkeit nach, durch Bohrungen und Ausrichtungsarbeiten (s. §§. 58 u. s. f.), als 1,000,000 Kubikklafter Steinkohle enthaltend, bekannt geworden ist, bei einer jährlichen Förderung von so viel Centnern als dem Volumen von 10,000 Kubikklaftern entsprechen, zwar jährlich den Werth dieser 10,000 Kubikklafter Kohle an beweglichem Gute hinzufügen, jedoch auf Unkosten des Unbeweglichen, welches um eben so viel vermindert wird, und da kein Nachwuchs Statt findet, in 100 Jahren gänzlich aufgezehrt sein wird.

Diese Unterscheidung wird bei der Schätzung von Bergwerken practisch, bei welcher man entweder den ganzen ausbringbaren Theil des Mineralerzes in Vorhinein, gleichsam als nur durch die Beweglichmachung (Lostrennung) nutzbarwerdendes Gut, den beweglichen Gütern zurechnen muß, oder in Hinblick auf die Nichtwiedererzeugung der Mineralien, den Zeitraum der Erschöpflichkeit des Bergwerks bei der Berechnung des Werthes aus dem Ertrage in der Art in Anschlag bringen muß, wie bei einem durch seine Zinsen zu amortisirenden Capitale.

§. 165.

Es wurde gesagt, daß bei den im §. 161 unter c angeführten Gütern, die Eintheilung in bewegliche und unbewegliche unbedingt angenommen werden könne. Jeder auch nur oberflächlich mit wirthschaftlichen Begriffen bekannte Leser wird längst errathen haben, daß unter c diejenigen Güter begriffen sind, welche man insgemein Capitale, Erwerbstamm, werbenden Gütervorrath nennt, eine Benennung, die bis zu diesem § absichtlich vermieden wurde, um hier ausführlicher darüber zu sprechen. Eine Vermehrung der ins Volks- und Staatsvermögen eintretenden Gütermenge aus ihren Urquellen, der Natur und Arbeit allein, ist sehr schwierig, ja fast unmöglich, und die Benützung anderer bereits vorhandener Güter ungemein vortheilhaft und fördernd. So sind z. B. das zur Auszimmerung unterirdischer Grubenräume geschnittene und vor-

bereitete Holz, alle Werkzeuge, Fördermaschinen, Gebäude u. s. w. bereits vorhandene Güter, welche dadurch, daß sie ausschließend bei der Bergwesensarbeit mitwirken, zu Bergwesensgütern werden. Diese nennt man eben Capital, Erwerbstamm, werbenden Gütervorrath. Sie lassen sich in stehende (unbewegliche), und in umlaufende (bewegliche) eintheilen. Zu ersteren rechnet man sowohl alle an sich unbeweglichen Sachen, als: Gebäude, feststehende Maschinen, Eisenbahnen u. dgl., als auch in einem uneigentlichen, übertragenen Sinne, alle jene ursprünglich beweglichen Sachen, welche mit feststehenden Betriebsanstalten als deren nothwendiger und zum ununterbrochenen Betriebe erforderlicher Bestandtheil, gleichsam untrennbar verbunden erachtet werden, z. B. Grubenseile, das tägliche Arbeitsgezähe, die zu den Eisenbahnen oder sonstigen Förderstrecken gehörigen Hunde (§. 70), die Gußformen in der Hütte, Wasserräder, Hammeramboße u. dgl. Zugehör mehr. Unter umlaufenden Capital begreift man diejenigen Sachen, welche, dadurch daß man sich ihres Besitzes entäußert, oder sie in solcher Art verbraucht, daß dadurch andere Güter entstehen, bei der Production mitwirken. Hierzu rechnet man die Tauschmittel, seien es jetzt fertige Waare oder Geld, und alle Hilfs- und Verwandlungsstoffe, z. B. Brennstoffe für Dampfmaschinen und Schmelzöfen, Erzvorräthe für Hüttenwerke, Kalk zu Zuschlägen, Pulver zum Sprengen, Oel oder Unschlitt für die Grubenlampen u. s. w.

Man unterscheidet daher im industriellen Leben Stammvermögen, Stammcapital von Betriebsvermögen, Betriebscapital, was mit der eben erörterten Eintheilung nahe zusammenfällt. Verwandt mit ersterem ist der Ausdruck: Anlagscapital; jedoch umfaßt er hauptsächlich die ganze erste Einrichtung, wobei auch so viel des Beweglichen mit inbegriffen sein kann, daß man ihn nicht ganz gleichbedeutend mit unbeweglichen Vermögen nehmen kann.

Von praktischer Bedeutung ist die richtige Auffassung dieser Begriffe sowohl in legislativen Fragen, als bei Anwendung der Berggesetze hauptsächlich in jenen Fällen, in denen es sich um die mittelbare Erwerbung des Bergwerkseigenthumes, oder um die Entziehung des Bergbaurechtes, oder das Auflassen von Bergbauunternehmungen handelt, und entweder Normen für derlei Fälle festgestellt, oder gegebene Bestimmungen gehandhabt werden sollen.

§. 166.

Die Eigenschaft einer Sache, ein Bedürfniß des Menschen zu befriedigen ist es, wodurch sie „ein Gut" wird, d. h. für Denjenigen, dessen Bedürfniß zu befriedigen sie tauglich ist, von dem Augenblicke an eine gewisse Wichtigkeit erlangt, als er in der Sache diese Eigenschaft erkennt. Auf der Anerkennung dieser Tauglichkeit einer Sache zur Erreichung menschlicher Zwecke (Befriedigung von Bedürfnissen) beruht ihr Werth, *) welcher nichts anders ist, als der Grad von Vortheil den ein Gut für seinen Besitzer hervorbringen kann. **) Beruht nun aber in der Anerkennung der Eigenschaften einer Sache der Werth einer Sache, so ist so lange diese Erkenntniß fehlt, der Werth derselben entweder gar nicht vorhanden oder ein verborgener, unentdeckter; z. B. die reichen Silbergänge von Potosi enthielten als Amerika entdeckt wurde, dasselbe Verhältniß edlen Gehaltes zum Tauben, wie später, hätten daher dem Besitzer gewisse Vortheile geboten; allein erst seit dem Jahre 1554 als dieser Gang entdeckt wurde, gelangte man zur Kenntniß desselben; der bisher verborgene („latente") Werth wurde zum offenbaren und unbestrittenen. Es gibt genug Steine in denen ein Centner 2 bis 10 Pfund Eisen enthält, doch haben sie vor der Hand als Eisenstein keinen Werth, weil man so geringe Mengen Eisen ohne Schaden zu Gute zu bringen nicht im Stande ist, wogegen ein Centner anderer Steine, in denen auch nur 2—10 Loth Silber enthalten ist, als Silbererze einen Werth haben, weil die Vortheile, welche der Besitz auch einer so kleinen Menge Silber gewährt, groß genug sind, um die Mühe des Ausbringens zu lohnen. Erfände man aber eine Methode mittelst welcher man auch jene eisenhaltigen Steine mit so geringen Kosten bearbeiten könnte, daß bei 5 oder 10 Pfunden Eisen schon ein Vortheil zu erwarten wäre, so würden sie dadurch Werth erhalten. Dasselbe würde geschehen, wenn das Eisen, demjenigen der es besitzt, solche Vortheile gewährte, wie das Silber; oder umgekehrt würden, wenn das Silber so häufig wäre wie das Eisen, die meisten Silbererze, die jetzt als reiche Erze gelten, allen Werth verlieren, und Niemand deren Aufsuchung und Gewinnung unternehmen.

---

*) Kudler, Grundlehren der Volkswirthschaft. Band I. S. 54.

**) Vgl. Rau, Lehrbuch der pol. Oeconomie. I. Bd. §. 55 (4. Ausgabe); ich gebrauche das Wort „Besitzer" statt des bei Rau angewandten Wortes „Eigenthümer", weil die Rechtsfrage hier nicht von Einfluß ist, und auch der bloße Besitz Vortheile gewähren kann, deren Anerkennung hinreicht, einer Sache Werth beizulegen.

§. 167.

Fragt es sich worin die Ursache liegt, daß ein Gegenstand Vortheil gewähre, ein anderer nicht, so muß man wohl unterscheiden, wozu man denselben anzuwenden beabsichtigt.

Gegenstände, die man deshalb zu besitzen sucht, weil man sie für tauglich hält, unmittelbar durch ihre Anwendung oder ihren Verbrauch ein Bedürfniß zu befriedigen, einen Zweck zu erreichen, werden ihres Gebrauchswerthes wegen geschätzt; während andere oder dieselben Gegenstände unter anderen Verhältnissen dazu dienen, um durch die Ueberlassung derselben an den Besitzer eines anderen Gutes, dieses in den eigenen Besitz zu bringen, oder mit anderen Worten, um sie gegen andere Güter einzutauschen. Auf der Tauglichkeit zu solchem Umtausche beruht der Tauschwerth einer Sache. Auf Bergwesensgüter angewendet, lassen sich hierüber folgende Beispiele aufstellen: Ein Braunkohlenbergwerk in einer Gegend, in der wenig Absatz für diesen Brennstoff zu hoffen ist, wird für Denjenigen, der bloß die Absicht hat die gewonnenen Braunkohlen zu verkaufen, von geringem oder gar keinem Werthe sein; ihm ist um den Tauschwerth der zu gewinnenden Kohlen zu thun! Dasselbe Bergwerk aber kann für den Besitzer einer Dampfmühle oder einer Zuckerfabrik, der die gewonnenen Braunkohlen zum Beheitzen seiner Maschinen braucht, einen bedeutenden Werth haben, insbesondere wenn in jener Gegend das Holz theuer, und die übrigen Verhältnisse für die Fabrik günstig sind. Dieser hat dabei lediglich den Gebrauchswerth im Auge.

§. 168.

Der Tauschwerth beruht zwar hauptsächlich darauf, daß die Sache für denjenigen, der sie eintauscht, ebenfalls einen Vortheil haben müsse und zwar entweder einen unmittelbaren (Gebrauchswerth), oder einen mittelbaren, daß sie wieder gegen eine andere eingetauscht werden könne (Tauschwerth); jedoch dieß ist es nicht allein, was einen Tausch zu Stande bringt. Wer das Gut, welches ihm sein Nachbar zum Tausche anbietet, auch ohne selbst ein Gut hergeben zu müssen, erlangen kann, wird nicht geneigt sein zu tauschen, ebenso wenig Derjenige, welcher das Gewünschte gegen ein geringeres Gut anders woher eintauschen kann. Dadurch geschieht es, daß ein Gut welches für den Einen großen Gebrauchwerth hat, und für einen Andern auch eintauschwürdig erschiene, also an sich Tauschwerth besitzt, dennoch von ihm nicht un-

ter angemessener Bedingung eingetauscht wird, weil er es unter einer für ihn günstigeren Bedingung vielleicht ohne Tausch erhalten könnte. Der Werth den eine Sache vermöge ihrer Eigenschaften besitzt, wird daher bei Realisirung des Tausches von mancherlei Umständen modificirt, und diejenige Menge von Gütern, welche beim Vollzug des Tausches von dem Einen angeboten, von dem Andern gewährt werden will, hat nicht immer den gleichen Werth, sondern hängt von sehr verschiedenen Umständen ab, oft von der Beschaffenheit der umzutauschenden Güter selbst, von denen diejenigen am liebsten angenommen werden, die man im Falle man sie selbst nicht braucht, am leichtesten zum Eintauschen anderer Güter verwendet werden können. Ein Gut welches die Eigenschaft besitzt, daß Jedermann bereit ist, es einzutauschen, weil er es jederzeit gegen einen gleichen Werth wieder vertauschen kann, heißt ein allgemeines Tauschmittel. Ein solches ist das Geld.

§. 169.

Unter allen Sachen, die man versucht hat, als allgemeines Tauschmittel anzunehmen, haben sich Gold und Silber — die sogenannten edlen Metalle am besten bewährt, da sie die dazu erforderlichen Eigenschaften *) am vollständigsten besitzen, nämlich:

a) Sie sind ihrer Eigenschaften und ihrer Seltenheit wegen, derart geschätzt, daß sie auch abgesehen von ihrer Verwendung als Tauschmittel (Geld) gesucht werden, und ihnen daher Werth zuerkannt wird.

b) Ihre gleichförmige Beschaffenheit im gereinigten Zustande macht sie zu einem sehr verläßlichen Maßstabe, da ein Loth Gold oder Silber einem anderen ganz gleich ist, während z. B. ein Metzen Getreide, ein Dutzend Baumfrüchte, ein Paar Thiere, von einem anderen Metzen, Dutzend oder Paare derselben Gattung, an Qualität, mithin an Werth verschieden sein kann.

---

*) Im Alterthume galt das Vieh (pecus) als Tauschmittel, und bei Werthbestimmungen Die Münze durch die man diesen Werthgegenstand bezeichnete (pecunia), verdrängte allmälig diesen Tausch in natura und begründete jene Art Tausch, den wir gegenwärtig „Kauf" nennen.

Man vergleiche damit: Rau, Lehrbuch der pol. Oec. I. Thl. §§. 259 und 261. Kudler, Grundlehre ꝛc. §§. 136 und 140. Chevalier, cours d'écon. pol. Tom. III. De la monnaye sect. I. Chapitre I. und II, (S. 5 und 6 der Brüßler Auflage. 1850).

c) Sie können ohne zu verderben aufbewahrt werden, indem sie nicht einmal der Gefahr des Rostens oder des Verwitterns ausgesetzt sind und somit ihren Werth dauernd erhalten, und selbst die Abnützung durch den Gebrauch langsamer vor sich geht, als die sehr vieler anderer Sachen.

d) Sie enthalten bei verhältnißmäßig kleiner Körpermasse einen hohen Werth, und sind ihrer Gleichartigkeit wegen leicht theilbar, daher sie sich zum Verkehre besonders und vor den meisten anderen Sachen eignen

e) Sie sind ohne Verschlechterung ihrer Substanz einer Bezeichnung ihres Werthes fähig (Prägung), welche zur Förderung des Verkehrs ungemein beiträgt, indem sie die Zeit des Prüfens des Werthes erspart, und der leicht erkennbaren Eigenschaften wegen (Klang, Gewicht, Härte 2c.) auch bei einer geringen Aufmerksamkeit eine Täuschung leicht erkennbar machen.

f) Endlich sind die Schwankungen des Werthes geringer, und auf weit größere Zeiträume vertheilt, als die des Werthes fast aller anderen Sachen die man dafür vorgeschlagen hat, z. B. Getreide, Edelsteine u. s. w.

§. 170.

Selbst die Production der Gold- und Silberbergwerke hat einen bei weitem geringeren Einfluß auf die Verminderung des Werthes der edlen Metalle, als man gewöhnlich glaubt, und bisweilen, mit Hinblick auf die nach der Entdeckung der spanischen Bergwerke in Amerika eintretenden Preisänderungen in Europa darzuthun versucht, oder im Angesichte der neuesten Goldfunde in Californien, am Ural und in Australien befürchtet.

Man muß vor Allem ins Auge fassen, daß vor der Entdeckung Amerika's, sowohl die Beschränktheit der in den damals bekannten Bergwerken ausgebeuteten Gold- und Silbermenge, als die geringen Verkehrszustände jener Zeit, einen Marktpreis des Goldes und Silbers erzeugt hatten, der zu dessem Kostenpreise (oder Gestehungskosten) in keinem wesentlichen Verhältnisse stand, sondern hauptsächlich sich nach dem Bedarfe und der Nachfrage richtete. Die Vermehrung der Menge durch die Bergwerke der neuen Welt, brachte ein Gleichgewicht in die Nachfrage und in das Angebot, trug zur Vermehrung des Weltverkehres überhaupt bei, und schuf einen Marktpreis der edlen Metalle, der mehr von den

Gestehungskosten derselben abhing, aber in diesen auch eine festere Gränze der Schwankungen fand, als er selbst früher besaß, weil die Production aufhören mußte, wenn der Marktpreis unter die Gestehkosten fallen würde, und die dadurch unbefriedigt bleibende Nachfrage bald wieder das Gleichgewicht herstellen würde. Gleichzeitig hat der Verkehr sowohl bezüglich der Menge der Güter als der geographischen Räume, über welche er sich ausgebreitet hat, seit dem 16. Jahrhunderte einen so wesentlichen Umschwung erhalten, daß die Folgen der erhöhten Production der neuen Continente keine so plötzlichen, und auf den bisherigen kleinen Verkehrsschauplatz eingeschränkten waren, als geschehen wäre, wenn letzterer auf die Küstenländer des Mittelmeeres eingeengt geblieben wäre. Die Geschichte des 16. und 17. Jahrhunderts zeigt uns, daß sich der Weltmarkt über das nördliche und östliche Europa, dessen Völker damals aus ihrer bisherigen Isolirtheit heraustraten, ausdehnte, und so den vermehrten Mengen edler Metalle Abfluß eröffnete. Nimmt man hiezu den gleichzeitig gestiegenen Colonialverkehr, die bis zum Anfange unseres Jahrhunderts mit wenigen Unterbrechungen fortgesetzten allgemeinen Kriege, das Eintreten Asiens in diesen Verkehrsschauplatz, durch die Gründung der englischen Macht in Indien und der neuesten Eröffnung des chinesischen Reiches, so ergibt sich, daß der erhöhten Gold- und Silberproduction eine entsprechend erweiterte Vertheilung derselben über die immer größeren geographischen Räume folgte, welche in Verbindung mit einer großen Anzahl politischer und industrieller Umstände plötzliche Entwerthungen des allgemeinen Tauschmittels verhinderte. *)

§. 171.

Bei dem Begriffe eines allgemeinen Tauschmittels angelangt, welches seinem Stoffe nach der Bergwesens-Production angehört, entsteht die Frage, in welcher Weise der Verkehr mit Bergwesens-Producten vor sich gehe oder mit anderen Worten, in welcher Weise die Vertheilung der an gewissen Orten in besonderen Lagerstätten vorhandenen, und durch menschliche Arbeit und den Gebrauch oder den Verbrauch anderer, schon vorhandener Gütervorräthe (§. 165), gewonnenen und zu Gute gebrach-

*) Näheres hierüber findet sich in Adam Smith's „Eingeschobener Untersuchung über die Abwechslungen der Silberpreise in den letzten Jahrhunderten" im I. Bd. seines berühmten Werkes, dann in Michael Chevaliers schon citirten Werke: De la Monnaye. Section V, VI, VII, VIII dann XIII. d. i. S. 158 bis 334 und S. 405—477 der Brüßler Ausgabe 1850.

ten Mineralstoffe vor sich gehe. Es ist klar, daß wenn alle an gewissen Punkten der Erde gewonnenen Mineralien auf diese Oertlichkeiten beschränkt blieben, oder nur von ihren Gewinnern benützt werden wollten, ihre unmittelbar oder mittelbar nützlichen Eigenschaften nur an jenen einzelnen Orten, und nur zu Gunsten jener Personen in Anwendung kommen würden, wo und von welchen Bergbau getrieben wird, während für alle übrigen Menschen und an allen übrigen Orten ein Zustand herrschen würde, wie er in den §§. 154 und 155 geschildert wurde. Allein dieß findet nicht Statt. Schon bei der Gewinnung der Mineralstoffe findet eine ganz eigenthümliche Vertheilung der Werthe unter die bei Hervorbringung derselben Beschäftigten Statt, welche theils in anderweitigen, schon bestehenden Verhältnissen, theils in der Verschiedenheit der Anlagen, Kräfte, Neigungen, Fähigkeiten und Bedürfnisse derselben ihren Grund hat. Daran schließt sich dann der Umtausch dieser durch Bergbau entstandenen Güter gegen andere Bedürfnisse an, und vermittelt in solcher Weise die allgemeine Vertheilung derselben, an andere Localitäten und andere nicht bei Hervorbringung dieser Güter betheiligte Personen.

§. 172.

Schon aus den naturwissenschaftlich-technischen Vorbegriffen kann der Leser dieses Buches ersehen, daß zur Entstehung von Bergwesens-Producten wesentlich erforderlich sind:

a) Von der Natur gegebene, d. i. in besonderen Lagerstätten vorhandene Mineralkörper.

b) Anwendung menschlicher Arbeit zur Lostrennung derselben von ihren Lagerstätten, und

c) Gebrauch und Verbrauch anderer Gegenstände, welche bereits durch Zusammenwirken der Natur und Arbeit hervorgebracht wurden, von Gütervorräthen, Hilfs- und Verwandlungsstoffen u. dgl., oder mit einem Wort von Capital.

Treffen diese Factoren *) in einer und derselben Person zusammen, d. h. befindet sich diese im Besitze der von der Natur gegebenen Lagerstätte, und verwendet sie ihre eigene Arbeit und ihre eigenen Capi-

*) Von welchen Natur und Arbeit als unmittelbarer oder primärer, Capital als mittelbarer oder secundärer angesehen werden können, weil zu dessen Existenz bereits die beiden andern in Anspruch genommen worden sein mußten.

tale auf die Hervorbringung, so bleibt ihr auch der ganze Werth des Hervorgebrachten ungetheilt. Dieß findet aber nicht immer statt, denn wer im Besitze einer Lagerstätte ist, arbeitet nicht immer selbst oder wenigstens nicht immer allein, und hat entweder die zur Hervorbringung des gesuchten Productes nöthigen Gütervorräthe, Hilfs- und Verwandlungsstoffe gar nicht, oder nur einen Theil derselben u. s. f., so daß ein Wechselverhältniß entsteht, bei welchem jeder mit einem oder mehreren Factoren an der Hervorbringung sich Betheiligende, nach Maßgabe seiner Betheiligung einen verhältnißmäßigen Antheil vom Producte in Anspruch nimmt.

Man muß daher wie überhaupt bei dem Ertrage jeder Hervorbringung, den Werth derselben auch in der Bergwesens-Production in die drei, den Factoren derselben entsprechenden Theile auflösen: die Grundrente, die Arbeitsrente und die Capitalsrente.

Unter Grundrente versteht man das Einkommen, welches dem Eigenthümer von Grundstücken, bloß zufolge dieses Eigenthumes unabhängig von andern Güterquellen zufällt. *) Es ist hier nicht der Ort, zwischen Grundstücken zu unterscheiden, ob sie durch positive Gesetze sich in die unbegränzte Tiefe erstrecken, oder aus Gründen der Begünstigung des Bergbaues, bloß auf die culturfähige Oberfläche beschränkt sind, und selbst im letzteren Falle wird es eine bergmännische Grundrente geben, welche aus dem bloßen Eigenthume des kubischen, als Grubenfeld zugemessenen Raumes stammt, in welchem Arbeit und Capital zum Abbau der nutzbaren Lagerstätten thätig sind. Denn wenn z. B. der Eigenthümer eines Raumes in welchem sich Lagerstätten befinden, die Ausbeutung derselben nicht selbst unternehmen kann, so wird Derjenige der bei solcher Ausbeutung außer dem entsprechenden Lohne seiner Arbeit, und Ersatz des aufzuwendenden Capitals, noch einen Gewinn zu machen hofft, einen Antheil vom Ertrage seiner Production dem Eigenthümer abzügeben bereit sein, welcher seinerseits dieß als ein theilweises Aequivalent für den Gewinn ansieht, den er aus seinem Eigenthume gezogen hätte, wenn er die Ausbeutung selbst zu unternehmen Willens oder in der Lage wäre. Dort wo die Bergwerksräume eins mit der culturfähi-

*) Rau, Lehrbuch ꝛc. I. Thl. §. 207.

gen Oberfläche sind, tritt dieser Fall häufiger ein, als dort, wo ein gesetzlicher Unterschied zwischen dem Eigenthume der Oberfläche und den Bergwerksräumen besteht, weil in der Regel Derjenige, der letztere erwirbt, dieß schon in der Absicht thut, um die Ausbeutung derselben zu unternehmen.

Die Arbeitsrente oder der Arbeitslohn ist dasjenige Einkommen, welches bei der Hervorbringung von Gütern auf den Arbeiter, unabhängig von der Mitwirkung einer anderen Güterquelle, bloß für Anwendung seiner Kräfte entfällt. Auch hier muß der Fall ausgeschieden werden, daß der Arbeiter selbst entweder Eigenthümer oder Unternehmer ist, oder Capitale zur Arbeit gibt, in welchen Fällen seine Rente sich nicht als reine Arbeitsrente, sondern als ein Product verschiedener Factoren darstellen würde. Niemand wird seine Arbeit hergeben oder seine Kräfte anwenden, um für Jemand andern etwas hervorzubringen, ohne dafür ein entsprechendes Aequivalent zu verlangen. Die Nationalöconomie, die sich wesentlich mit der Entstehung und Vertheilung von Sachgütern befaßt, muß von den vorkommenden gemüthlichen und überhaupt immateriellen Aequivalenten absehen, welche einer wie man zu sagen pflegt umsonst verrichteten Arbeit zu Grunde liegen; obiger Satz bleibt daher auf seinem öconomischen Standpuncte von Erscheinungen der moralischen Welt unberührt. Die Arbeitsrente bezahlt der Unternehmer einer Production dem Arbeiter ebenso gut, als er dem Eigenthümer des Raumes die Grundrente bezahlt, und im Falle er zugleich Eigenthümer und Arbeiter ist, wie z. B. der californische Goldgräber oder ein Eigenlöhner im Erzgebirge, sich selbst, indem diese Factoren in dem Ertrage seiner Arbeit enthalten sind. So lange man diese Unterscheidung nicht macht, weiß man nicht ob man mit Gewinn arbeitet, denn wenn der Ertrag kleiner ist als die allgemein übliche Grund- und Arbeitsrente so hat man Schaden dabei, weil man nicht einmal jene Menge von Gütern erhält, die man erhalten haben würde, wenn man sein Eigenthum Andern zur Benützung überlassen hätte, oder für Rechnung eines Andern gearbeitet haben würde. — Daraus erklärt sich der nicht seltene und aus Mangel richtiger national-öconomischer Begriffe entspringende Irrthum, daß die Selbsterzeugung in allen Fällen die vortheilhafteste sei. Bei der Vereinigung mehrerer solcher Factoren in einer Person, ist die Täuschung hierüber am leichtesten, weil man gewöhnlich nur die Menge des Hervorgebrachten (Bruttoertrag) sieht, und häufig die Berech-

nung des Reinertrags — oder des Gewinns nach Abzug der Entstehungskosten, in denen die verschiedenen Renten stecken, unrichtig macht. Das dritte, zu einer richtigen Beurtheilung des übrigbleibenden Gewinnes noch fehlende Glied ist:

Die Kapitalsrente, nemlich derjenige Theil des Ertrages einer Produktion, welcher bloß für das Eigenthum von Gütervorräthen aller Art, die bei einer Produktion mitwirken, bezogen wird. Wer Gütervorräthe zum Zweck einer Produktion gebrauchen oder verbrauchen will, wird es vernünftigerweise nur dann, wenn das Hervorgebrachte im Stande ist, ihn für die Abnützung oder Verzehrung seines Eigenthums nicht nur zu entschädigen, sondern auch ihm für die Gefahr des Verlustes und die für einige Zeit entzogene Disposition über seine Gütervorräthe irgend einen Vortheil zu gewähren. Der Grundeigenthümer oder Eigenthümer von Bergwerksräumen nicht minder als der Arbeiter, oder der Unternehmer, werden, wenn sie Gütervorräthe bedürfen, sie dem Besitzer derselben durch die Kapitalsrente bezahlen, und wenn sie ihre eigenen Gütervorräthe gebrauchen oder verbrauchen, sich dasselbe anrechnen, was sie durchschnittlich Andern dafür hätten bezahlen müssen.

§. 173.

Nachdem aber derjenige, der eine Produktion unternimmt, die Grundrente, Arbeitsrente und Kapitalsrente im Preise seines Produktes wiederfinden muß, so wird er sich nur dann damit begnügen können, wenn er dieselben sich selbst zu zahlen hat und sie sich in derjenigen Höhe anrechnet, wie es einem Andern gegenüber der Fall gewesen wäre. In diesem Falle hat er seinen Grund, seine Arbeit und sein Kapital wieder — aber weiter Nichts! Will er auch noch einen größern Vortheil haben, was sehr natürlich ist (weil er sonst besser gethan hätte, gar nichts zu thun), so muß das Produkt so beschaffen sein, daß es ihm beim Austausche einen Gewinn über jene drei Renten abwirft, d. h. er muß dafür mehr Werth erlangen können, als er bei Hervorbringung desselben in der Form von Grundrente, Arbeitsrente, Kapitalsrente für seinen Grund, seine Arbeit und das Opfer oder die Gefahr seiner Gütervorräthe zurückerhalten hat. — Wer obige drei Renten einem oder mehreren Andern bezahlen muß, kann den Gewinn noch weniger entbehren, weil die Unternehmung mit ihren Sorgen und Gefahren gleichsam eine eigene, von ihm aufgewendete, moralische Arbeit ist, die er

um so weniger geneigt sein wird, umsonst aufgewendet zu haben, als er im Fall des Mißlingens jene obigen Renten dennoch entrichten muß, während im ersten Falle der Eigenthümer und Selbstarbeiter sich dieselben auf ein Minimum herabsetzen kann, ohne noch an seinem anderweitigen Vermögen Schaden zu leiden. In diesem Sinne steht derjenige, der Grund, Arbeit und Kapital, oder zwei dieser Faktoren, insbesondere den ersten und letzten, in sich vereinigt, in einer durchschnittlich günstigeren Lage, die sich jedoch beim Bergwerkseigenthümer durch den Umstand etwas verändert, daß sich die Substanz seines Grundstücks (Minerallagerstätte und Bergwerksraum) in jedem Falle verringert; während der Landwirth die Grundrente leichter auf Null herabsetzen kann, zumal, wenn es ein Boden ist, der bei einem einmaligen Mißlingen in seiner Tragfähigkeit nicht verringert wird. — Abgesehen von allen andern, beim Austausche selbst sich ergebenden, Eigenthümlichkeiten der räumlichen Vertheilung von (des Verkehrs mit) Bergwesensprodukten, ist der Ertrag der Bergwerksproduktion schon dadurch ein besonderer, daß er wegen der Natur der Lagerstätten, des wechselnden Gehaltes derselben an Metall, Brennstoff u. dgl. ein minder regelmäßiger ist, als der anderer Urproduktionszweige. Die Nationalökonomen haben daher denselben einen solchen genannt, der nur zuweilen und unter gewissen Umständen eine Rente bringt.*)

Wenn man nämlich zu einer tiefern Lagerstätte gelangen oder einen Gang, der zwar edel zu werden verspricht, aber nur sehr wenige oder gar keine nutzbaren Mineraltheile enthält, ausrichten und verfolgen will, muß man bisweilen jahrelang Schächte, Stollen oder Strecken treiben, ohne aus den ausgehöhlten Räumen etwas anderes zu erhalten als taubes Gestein oder so wenig Erz, daß die Kosten der Unternehmung nicht gedeckt erscheinen. Der Zeitpunkt, wann man die Lagerstätte erreichen wird, läßt sich nicht immer berechnen, ja bisweilen sieht man sich nach langer Arbeit bemüssigt, die Hoffnung, auf dem begonnenen Punkte ein Resultat zu erreichen, gänzlich aufzugeben und anderswo neu anzufangen. Freilich kann ein reicher Erzanbruch, oder die Erreichung eines mächtigen Kohlenlagers nicht nur die anerlaufenen Kosten vieler Jahre ersetzen und außer denselben noch einen namhaften reinen Gewinn abwerfen, allein in einiger Zeit kann sich das Blatt wieder wenden und wieder eine Periode eintreten, in welcher ohne Ersatz der Kosten

---

*) A. Smith a. a. O., Ricardo I. Theil, III. Kapitel: Von der Bergwerksrente.

und ohne Gewinn gearbeitet werden muß. Dadurch erhält selbst das reine Einkommen des Bergbaues den Charakter des mehr oder minder Zufälligen, obwohl nicht immer der Zufall allein, sondern auch technische Geschicklichkeit und wissenschaftliche Combination das günstige Resultat herbeiführen. Beim Flötzbergbau, insbesondere bei Steinkohlen- oder reichen Eisensteinlagerstätten ist sogar eine ziemlich genaue Berechnung der jährlichen Ausbeute im Voraus möglich. — Diese Umstände aber bewirken, daß einerseits oft sehr hohe Gewinne dadurch verringert werden, daß man für vergangene oder künftige Zubußperioden namhafte Beträge in Abschlag bringen, oder einen Theil derselben auf Hoffnungsbauten verwenden muß; anderseits aber der Ersatz der aufgewendeten Kosten, insbesondere der Kapitale, ein unsicherer oder doch unregelmäßiger wird, was natürlich auf den Preis der Kapitale (d. i. den Zinsfuß) und auf die Möglichkeit, Kapitale für Bergbauunternehmungen zu erhalten, minder günstig einwirkt. — Da man ohnehin im praktischen Leben gewöhnlich die Grundrente und die Arbeiterlöhne vorzugsweise als Gestehungskosten in Anschlag bringt und den Ersatz der Kapitale mit dem reinen Gewinn sehr häufig vermengt, so mag vor der Hand von letzterem abgesehen, und der Einfluß der eben geschilderten besonderen Eigenthümlichkeiten des Bergbaues in Verbindung mit der allgemeinen Natur der **Kapitalsrente** betrachtet werden.

§. 174.

Als allgemeine Regel gilt, daß, je kleinere Kapitale sich einer Produktion zuwenden, um so größer der Zinsfuß sein werde (weil der Eigenthümer des Kapitals davon seinen Unterhalt bestreiten soll); daß, je weniger überhaupt Kapitale vorhanden sind oder einem Geschäftszweige gewidmet werden, um so höher sich der Zinsfuß stelle (weil die Nachfrage nach denselben größer ist, als deren Angebot), daß dagegen, je *sicherer* eine Unternehmung Gewinn — mithin auch die *gewisse* Rückerstattung der dabei verbrauchten Kapitale erwarten läßt, um so geringere Zinsen gefordert werden (weil die Gefahr des Verlustes kleiner ist). Auf die Bergwesensbeschäftigung angewendet, ergibt sich hieraus:

1. daß mit größeren Kapitalien vortheilhafter als mit kleineren gearbeitet wird.
2. daß, wo sich wenig Kapitale dem Bergbaue zuwenden, die Kapitalrente höher, mithin der über sie zu erzielende Gewinn kleiner,

oder der Preis der Produkte größer sein muß, als dort, wo der Bergbau genug Kapitalien zu seiner Disposition findet.

3. daß, je sicherer und unabhängiger das Unternehmen vom Zufalle ist, um so leichter, also um so billiger demselben Kapitale zu Gebote stehen werden.

Aus diesen Gründen arbeiten (1.) die Engländer, welche mit großen Kapitalien großartige Unternehmungen begründen, wohlfeiler und vortheilhafter als viele Gewerken unsers Vaterlandes, welche sich auf einen kleinen Betrieb beschränken und dem Mangel eigener Mittel durch korporatives Zusammenwirken abzuhelfen sich seltener entschließen.

Deßhalb kann (2.) ein an Kapitalen reiches Land, in welchem Gütervorräthe aller Art sich wetteifernd der Produktion anbieten, auch im Bergbau vortheilhafter erzeugen, als ein armes Land oder ein solches, in welchem die vorhandenen Kapitale, statt produktive Anwendung zu suchen, in unfruchtbaren Spekulationen oder in wenig belebendem Rentenbezug (Papiere u. dgl.) sich der Erzeugung entziehen und daher, wenn schon die sicherern Unternehmungen schwer Geld finden, das (3.) an sich minder sichere Bergwesen, dem sich in England so viele Kapitale, weil sie sonst müssig lägen, zuwenden, in solchen Gegenden das letzte bleibt, dem fremde Betriebsmittel und dann nur unter den härtesten Bedingungen zufließen.

Gelingt es auch hie und da den Ueberredungskünsten mancher — und nicht immer der verläßlichsten — Bergwerksunternehmer, durch die erregte Hoffnung schneller Bereicherung, ihrem Vorhaben Kapitale Fachunkundiger oder Leichtgläubiger zuzuwenden, so ist die nur zu oft auf dem Fuße nachfolgende Enttäuschung nicht bloß für die solchergestalt Enttäuschten eine Warnung — sondern schadet als ein abschreckendes Beispiel von der Unsicherheit des Bergbaues auch den soliden Unternehmungen in diesem Fache; während bei richtigerer und allgemeinerer Kenntniß der Natur des Bergbaues, weniger Leichtgläubigkeit bei großen Hoffnungen und weniger panischer Schrecken bei langsamen Erfolgen oder einzelnen zeitweisen Fehlschlagen einträte und ein Unterschied zwischen Bergbauen auf vorhandenen berechenbaren Lagerstätten und Glücksunternehmungen auf unbekannten Revieren gemacht werden würde.*)

---

*) Daher ich eine encyklopädische Kenntniß vom Wesen der Bergbauindustrie insbesondere in einem so gebirgsreichen Staate wie Oesterreich als sehr wünschenswerth für jeden wirthschaftlich Gebildeten ansehen möchte!

§. 175.

Betrachtet man den nach Abschlag der Grund-, Arbeits- und Kapitalsrente, d. i. der sämmtlichen Gestehungskosten, erübrigenden Gewinn, so lassen sich in der Anwendung auf das Bergwesen nachstehende Grundsätze aufstellen:

a. Bei der Schwierigkeit und der viele und tüchtige Kenntnisse erfordernden Eigenthümlichkeit des Bergbaues wird der intelligente und „raisonmäßige" (§. 68) Betrieb auf einen verhältnißmäßig höheren regelmäßigen Gewinn Anspruch machen, als der bloß auf gut Glück hin unternommene Raubbau, der vorübergehend Beute zu machen beabsichtigt, ohne auf die Dauer eine regelrechte Gewinnung der ganzen Lagerstätte zum Ziele zu haben.

b. Da bei den meisten Bergbauen die Gefahr, durch Elementarunfälle oder ein unvorhergesehenes Aufhören der Lagerstätte die Früchte seiner Arbeit zu verlieren, vorhanden ist, wird auch der zu erwartende Gewinn höher sein müssen, um zu einem solchen Unternehmen aufzumuntern.

c. Die Unregelmäßigkeit der Produktion, das Zeitweilige des Ertrages, welches in der Natur des Bergbaues liegt, macht auch, daß der Gewinn, wenn ein solcher erzielt wird, ein höherer sein müsse als bei einem stetig sich rentirenden Gewerbszweige.

d. Endlich muß auch wegen der Erschöpflichkeit und Zerstörbarkeit des Objektes des Bergbaues der Gewinn in eben dem Verhältnisse größer sein, als die voraussichtliche Dauer der Unternehmung kleiner ist. So z. B. kann ein sehr ausgedehntes, auf Jahrhunderte ausreichendes Kohlenbergwerk sich mit geringerem Gewinne bei jedem Zentner Kohle begnügen, als eine kleine, voraussichtlich in wenig Jahren erschöpfbare Grube, welche dem Unternehmer so zu sagen unter den Händen verschwindet und für geringeren Gewinn lieber gar nicht eröffnet worden wäre.

Diese Regeln unterliegen nach Zeit- und Ortsverhältnissen allerdings manchen Modifikationen und Ausnahmen, allein bei der Gesetzgebung des Bergwesens, sowie bei Auslegung und insbesondere bei Handhabung der Berggesetze und der allgemeinen Gesetze in ihrem Bezuge auf das Bergwesen, dürfen dieselben ebensowenig außer Acht gelassen werden, als der Bergbauunternehmer selbst sie ungestraft vernachlässigen kann, oder der bloße Beurtheiler oder Besprecher bergmännischer Fragen sie

vergessen darf, will er nicht zum bloßen Kannegießer über einen Gegenstand herabsinken, dessen Unkenntniß er bei jedem Worte nur zu deutlich verrathen würde. — Auf diesen Grundsätzen beruht das Wichtigste, was man zur Hebung der montanistischen Produktion und des montanistischen Credites und zur neidlosen und richtigen Würdigung der allgemeinen Momente der Bergwerks-Erzeugung vorschlagen, ausführen oder erörtern kann.

§. 176.

Allein es ist nicht genug, daß die von der Natur in den Schooß der Erde gelegten Mineralschätze aufgesucht und gewonnen werden, es muß auch deren weitere Vertheilung berücksichtiget werden; weil ein oft nur lokales Vorkommen von nutzbaren Mineralien eine Gegend mit viel mehr, als sie je verbrauchen kann, versehen würde, während eine andere nicht einmal das nothwendigste Bedürfniß zu decken vermag. Der Verkehr (oder der Handel im weitesten Sinne des Wortes) muß hinzutreten, um den Reichthum einzelner Bergwerksgegenden auf ganze Länder und Welttheile zu verbreiten.

In dieser Beziehung gelten wohl die allgemeinen Verkehrsgrundsätze für Bergwesensgüter ebenso wie für alle andern Arten von Gütern; allein es ist doch nicht zu übersehen, daß die Natur der Bergwerkserzeugnisse auch hier modifizirend eintreten kann.

Insbesondere entscheidet das spezifische Gewicht der Mineralprodukte und die Verschiedenheit ihres Tauschwerthes bei einem gegebenen Volumen wesentlich über ihre Verbreitungsfähigkeit. Während die Schwere des Eisens, Bleies, Kupfers u. dgl. die Fracht solcher Erze, Metalle, oder Erzeugnisse sehr erschweren und vertheuern, das Volumen und die Zerreiblichkeit der Steinkohlen ebenso nachtheilig wirken, macht der hohe Werth des Goldes und Silbers dessen weiteste Verbreitung ungeachtet des beträchtlichen Gewichtes möglich. Es ist leicht begreiflich, daß der Preis eines Zentners Roheisens, vierzig Meilen davon entfernt, durch die Frachtkosten sehr erhöht, in gewissen Fällen selbst verdoppelt werden kann, wenn die Fracht auch noch natürlichen Hindernissen zu begegnen hat; daß z. B. das auf Landwegen über Gebirge zu verführende Erz oder Metall mit demjenigen keine Concurrenz bestehen kann, welches auf Schiffen oder Eisenbahnen befördert wird; daß Steinkohlen, Holzkohlen und Erze in keiner zu großen Entfernung von ihrem Gewinnungsorte zum Schmelzbetriebe verwendet werden können, weil

sonst die Kosten des Transportes der Rohstoffe und Verwandlungsstoffe leicht die weitere Verarbreitung ganz unmöglich machen könnten u. s. w. Ebenso natürlich aber ist es auch, daß gediegenes Gold bei seinem großen Werthe einen weiten Transport ohne eine in Anbetracht dieses Werthes beachtungswerthe Erhöhung desselben vertragen kann, wogegen arme Silbererze, die z. B. im Zentner Ganggestein 2—4 Lothe enthalten, möglichst nahe am Bergwerke zu Gute gebracht werden müssen; das erzeugte reine Silber aber erst größerer Verbreitung fähig ist. Quecksilber z. B., wovon ein Zentner jetzt ungefähr 230—235 fl. CM. kostet,*) wurde seit der Erfindung der Amalgamation (§. 132) in bedeutender Menge aus Europa (Almaden in Spanien, Idria in Krain) nach Amerika gebracht, während nur die reicheren Kupfererze von Adelaide in Australien und die ungemein wohlfeile Seefracht als Schiffsballast es möglich machen, ganze Ladungen derselben nach den Schmelzwerken von Wales zu bringen, wo sie zu Kupfer weiter verarbeitet werden, in den gebirgigen Gegenden unseres Vaterlandes aber oft schon die Entfernung weniger Stunden ein Hinderniß zur vortheilhaften Aufbereitung von Erzen sein kann.

Man sieht aus diesen wenigen Beispielen, wie viel in Fragen der Bergwirthschaft lediglich von örtlichen und besonderen Verhältnissen abhängt und wie wenig sich gegenüber der anorganischen Natur mit allgemeinen Regeln und Grundsätzen machen läßt. Die genaue Kenntniß der Eigenthümlichkeiten des Berg- und Hüttenwesens nicht bloß überhaupt, sondern in jedem vorkommenden Falle je nach der betreffenden Oertlichkeit, wird daher zur richtigen Beurtheilung von Fragen des Verkehrs mit Bergwesensgütern der erste und nothwendigste Schlüssel sein, ohne welchen man bergwirthschaftliche Probleme selten genügend zu lösen im Stande sein wird. Insofern aber durch solche besondere Verhältnisse keine Modifikationen geboten erscheinen, wird Niemand die auch im Bergwesen anwendbare Giltigkeit gewisser allgemeiner Grundsätze bestreiten, welche sich auf die Vertheilung und den Verkehr von Gütern beziehen.

§. 177.

Da der Verkehr mit Bergwesensgütern kein einseitiger sein kann, sondern derjenige, welcher die Ausbeute seines Berg- oder Hüttenwerks

*) Vgl. die Verschleißpreise der Wiener k. k. Bergwerksprodukten-Verschleißdirektion. (Ende December 1851) und Waaren-Preisliste der Triester Zeitung vom Juni 1852.

nicht für sich selbst und am Orte der Gewinnung verbraucht, bei der Ueberlassung an Andere oder der Verbreitung in andere Gegenden mindestens die Rückerstattung seiner gehabten Auslagen anzusprechen bemüssigt ist, so ist der „Preis“ der Bergwerkserzeugnisse Etwas, was vor Allem erörtert zu werden verdient. Der Preis hängt bekanntlich weder allein vom Gebrauchswerthe noch vom Tauschwerthe einer Sache ab, sondern ist die Resultirende zweier entgegenwirkenden Momente: des Angebots und der Nachfrage. Selbst die Faktoren der Produktion unterliegen diesem Gesetze; Angebot und Nachfrage regeln den Preis des Grund und Bodens, den man zum Berg- und Hüttenbetrieb bedarf, des Arbeitslohns, der auf die Erzeugung verwendet wenden muß, der Kapitalsrente, die man für die Benützung von Gütervorräthen zu entrichten oder doch in Rechnung zu bringen hat; mit andern Worten: den **Kostenpreis** des hervorgebrachten Gutes oder wie man sich im gewöhnlichen Leben auszudrücken pflegt: „die Gestehungskosten.“ Noch abhängiger von diesen äußern Elementen ist der Marktpreis, d. i. jener Betrag von Gütern, den man beim wirklichen Verkehr für die Ueberlassung eines Gutes von Demjenigen erhält, dem man das Gut überläßt. Bei dem Umstande, als die Menge des Angebots bei geringer Nachfrage den Preis sinken und selbst unter den Betrag der Gestehungskosten sinken machen kann, wird, wenn die oben geschilderten Hindernisse des Verkehrs, geringer Werth bei großen Volumen, schwieriger oder kostspieliger Transport eintreten, die Erzeugung solcher Produkte entweder auf den eigenen Bedarf beschränkt oder als unvortheilhaft ganz aufgegeben werden müssen, wenn nicht in anderer Weise geholfen wird; entweder auf natürlichem Wege, d. i. durch die etwa mögliche Verringerung des Volumens bei gleichzeitiger Erhöhung des Werthes, d. h. durch Verarbeitung der in ihrem rohen Zustande wenig gesuchten zu einer verfeinerten und gesuchteren Waare, die leichter zu transportiren ist (z. B. des Roheisens in feine Eisen- und Stahlwaaren) oder künstlich durch Einwirkung der Staatsgewalt auf dem Wege der Bergwirthschaftspflege (wovon weiter unten). Auch durch Verminderung der Gestehungskosten läßt sich den niedrigen Marktpreisen die Spitze bieten und vermehrte Produktion bei gleicher Regie, intelligentere Leitung, Benützung sparender Erfindungen und tüchtiger Maschinen können in vielen Fällen dazu beitragen, die Gestehungskosten herabzusetzen, sofern sie nicht andererseits wieder auf die Marktpreise des Rohstoffes einwirkt, den man etwa zu seiner Erzeugung verwendet und nicht selbst erzeugen

kann, sondern kaufen muß. So z. B. kann der Stabeisenerzeuger (Hammerwerksbesitzer) durch verbesserte brennstoffsparende Feuerstätten, durch geringeren Eisenverbrand (Calo) bei besserer Manipulation, durch kräftige Maschinen u. s. w. allerdings die Gestehungskosten seines Stabeisens vermindern und einigermaßen selbst mit geringeren Marktpreisen concurriren; allein er würde es noch besser vermögen, wenn er im Stande wäre, den Preis des Roheisens, welches er kaufen muß, herabzusetzen und einen wohlfeileren Rohstoff zu erhalten, oder wenn es in seiner Macht läge, die Thäler auszufüllen und die Berge zu ebnen, die zwischen seinen Hammerwerken und dem Stapelplatze seiner Waare sich meilenweit ausdehnen, während sein Concurrent zwar von weiter Ferne, aber auf dem günstigeren Seewege kommend, siegreich gegen ihn in die Schranken tritt. Auf solchen und ähnlichen Umständen beruhen die Ungleichheiten in der Lage derjenigen, die sich im Angebote Concurrenz machen, und nur dann wirkt diese Concurrenz auf den Marktpreis nicht zum Nachtheile der durch Hindernisse minder günstig gestellten Erzeuger, wenn sie nicht so groß ist, daß sie den vorhandenen Vorrath vollständig befriedigen kann, weil dann ein solcher Preis eintreten wird, der zwischen den sämmtlichen Verkäufern keine andere Differenz als die eines größern oder kleinern Gewinnes darstellen wird.

§. 178.

Bei dem Verkehr mit Bergwerksgütern ist auch noch der Umstand der äußern Einflüsse auf die Beschaffenheit der Güter zu berücksichtigen. Gewisse Güter, z. B. Metall, viele Erze u. dgl. können ohne Gefahr des Verderbens oder theilweiser Verluste weit verführt oder so lange aufbewahrt werden, als es die Verkehrsverhältnisse rathsam erscheinen lassen; andere Bergwerksprodukte, z. B. gewisse Arten von Erzen, Steinkohlen, Braunkohlen, Salz, unterliegen klimatischen Einflüssen (Verwitterung, Selbstentzündung, Zerreibung, Auflösung u. s. w.), welche entweder ihre Aufbewahrung oder ihren Transport gefährden, unter gewissen Umständen selbst ganz unmöglich machen können.

Nun wäre aber der Nutzen eines Bergwerksgutes so gut wie gar keiner, wenn es nicht möglich wäre, dasselbe dorthin zu schaffen, wo es verwendet werden soll, oder so lange aufzubewahren, bis dessen Verwendung mit Vortheil stattfinden könnte. — In solchem Fall muß entweder die Erzeugung selbst auf das Maß des gegenwärtigen Erfordernisses beschränkt oder die unmittelbare Verwendung des Erzeugnisses an

Ort und Stelle versucht werden. So z. B. sind Braunkohlengruben in einer Gegend, in welcher ihre Verfrachtung oder Aufbewahrung Schwierigkeiten oder Gefahren unterliegt, entweder ganz oder theilweise aufzugeben, oder es muß getrachtet werden, brennstoffverzehrende Geschäftszweige in unmittelbarer Nähe der Gruben zu errichten, z. B. Dampfmühlen, Zuckerfabriken u. s. w. Erze, deren Transport wegen der Gefahr der Verzettelung oder Veränderung derselben unräthlich ist, müssen möglichst nahe an der Grube bis zu jenem Grade aufbereitet werden, bei welchem eine weitere Verführung möglich wird u. s. w. — Solche Maßregeln liegen sehr oft in der Hand des Bergwerksunternehmers, der auch die Verbindungs- und Transportmittel in vielen Fällen selbst herbeizuschaffen sich in der Lage befinden wird, und während einerseits vom Staate im Wege der Gesetzgebung und Verwaltung thunlichste Rücksicht auf diese Eigenthümlichkeiten genommen werden muß, darf wohl auch der Bergwerksunternehmer nicht unthätig bleiben, und muß durch vernünftige (Privat-) Bergwirthschaft, welche höherer ökonomischer Grundsätze nicht entbehren kann, erst sich selbst zu helfen trachten, ehe er hinter den Schutz der Staatsgewalt flüchtet, welche nach der Meinung vieler, in gewohnter Indolenz fortlebender, Gewerbtreibender lediglich Rechte und Privilegien gewähren, nie aber Forderungen stellen, Pflichten auferlegen, oder gar die Zumuthung eigener erhöhter Anstrengung stellen soll!! Die rationelle Wirthschaftslehre überhaupt, welche die Zustände und wesentlichen Verhältnisse der Produktion und des Verkehrs erkennen läßt und die dem bloßen Empiriker des Handwerks oft räthselhaften Erscheinungen der Güterwelt erklärt und viele Mittel zur Lösung von hieraus entspringenden Verlegenheiten bietet, ist eine viel natürlichere und stets zuerst aufzusuchende Quelle von Hülfen und Auskunftsmitteln, als die Staatsgewalt, deren beschränkte Mittel wir weiter unten kennen lernen werden, welche jedoch nirgends weniger, als bei einem so vielfach complicirten Geschäftsleben, als es die Montanindustrie insbesondere in ihrer weitern Ausbildung der Verarbeitung und des Verkehrs von Bergwerksgütern ist, berufen sein kann, mit Erfolg „irdische Providenz" zu spielen. Das beste Mittel zur Ueberwindung der meisten Schwierigkeiten der Produktion und des Verkehrs ist — Umsicht, Intelligenz, Aufmerksamkeit, Thätigkeit und besonnener Unternehmungsgeist der Bergwerksunternehmer selbst, getragen von gründlicher Fach- und national-ökonomischer

Bildung, welche letztere insbesondere sogenannten praktischen Bergleuten nicht warm genug empfohlen werden kann.

§. 179.

Wurde in den vorhergehenden §§. die Erzeugung von Bergwerksgütern und die Vertheilung derselben besprochen, so erübrigt noch, die Verzehrung (den Verbrauch) derselben ins Auge zu fassen. Man unterscheidet im Allgemeinen eine doppelte Art von Verzehrung, nemlich eine solche, wobei mittelbar oder unmittelbar an der Stelle der verzehrten (verbrauchten) Güter andere Güter hervorgebracht werden; oder eine solche, wobei die Güter zerstört werden, ohne daß dadurch ein anderweitiger Zuwachs von Gütern vermittelt wird. Man nennt die erstere produktive oder reproduktive,*) letztere unproduktive Verzehrung. Die produktive oder reproduktive Consumtion ist nicht bloß jene, bei welcher Roh- oder Verwandlungsstoffe zerstört werden, um aus ihnen oder mit ihrer Hilfe andere Güter zu erzeugen, z. B. Erze, welche verschmolzen, Kohlen, welche dabei verwendet werden, Steinkohlen bei Dampfmaschinen u. s. w., sondern auch jene, welche bei der Erzeugung von Gütern sich abnützen, z. B. eiserne Werkzeuge, aus deren Zerstörung allerdings unmittelbar kein neues Produkt hervorgeht (sie müßten denn als Brucheisen dem zu verschmelzenden Material beigegeben werden!), sondern welche ihrer Natur nach durch ihren Gebrauch bei der Produktion allmälig zu Grunde gehen; eben dahin gehören z. B. Lebensmittel, Kleidung u. s. w., welche der Produzent (Arbeiter u. s. w.), während er mit der Erzeugung beschäftigt ist, oder, um sich zu ihr tauglich zu erhalten, verzehrt. Allein wenn Werkzeuge oder Lebensmittel, Kleidungsstücke u. s. w., ohne daß ihr Inhaber bei einer Erzeugung thätig ist, zu Grunde gehen, z. B. Eisengeräthe, welche ungebraucht verrosten, Kleider, welche beim Müssiggange zerreißen u. s. w., so treten sie eben dadurch in die Kategorie der unproduktiven Verzehrung. — Nachdem der Mensch aber, wie die hl. Schrift sagt, „nicht bloß vom Brode" lebt, so darf man auch nicht vergessen, die sogenannten geistigen persönlichen oder immateriellen Güter ins Auge zu fassen und auch jener Verzehrung, welche der Hervorbringung solcher immateriellen Güter dient, einen produktiven Werth zuzuerkennen. Sehr viele Gegenstände der montanistischen Güterwelt dienen solchen immateriellen Zwecken,

*) S. Rau. Grundsätze. I. Thl. §. 321.

z. B. Modelle, Denkmäler, viele Luxusgeräthe, Kunstwerke u. s. w. Auch ist bei Weitem nicht alle unproduktive Verzehrung schädlich oder gar tadelnswerth; nur jene ist als national-ökonomisch schädlich anzusehen, welche das reine Einkommen der Nation erschöpft oder eine größere Summe von Werthen zerstört, als die Gesammtproduktion im Allgemeinen erzeugt, weil dadurch eine Verminderung des Volksvermögens bewirkt wird, und eine wesentliche Bedingung fortdauernden Wohlstandes aufhört, möglich zu sein, nämlich die Bildung von Kapitalen, welche eben nichts anders sind, als der Ueberschuß der Produktion über die Consumtion — „Vorrath von Gütern," um mittelst diesen neue, vermehrte Erzeugung beginnen zu können.

Betrachtet man die Bergwesensgüter überhaupt, so findet man, daß sie sich von allen Gütern der organischen Welt dadurch wesentlich unterscheiden, daß sie zwar ebenso wie diese (nur manche von ihnen, z. B. gewisse Metalle, viel langsamer) der Zerstörung oder Verzehrung unterliegen, aber, wenn diese vollbracht ist, nicht wieder aus sich selbst ersetzt werden können. Ein Feld kann durch Bestellung und Anbau im nächsten Jahre, ein Wald in einer längeren Reihe von Jahren das verzehrte Produkt ersetzen, „reproduziren"; jene Million Zentner Steinkohlen oder Erze aber, welche einmal dem Schooße der Erde entrissen, ihre Verwendung und Verzehrung gefunden hat, ist für immer verzehrt und kann aus demselben Bergwerke nur durch weitere Herausnahme einer anderen Million (wenn noch so viel darin ist) ersetzt (?) werden; die Menge des innerhalb eines gegebenen Gebietes von Natur vorhandenen Reichthums an Mineralien ist aber für immer um diese Summe vermindert. — Eine unproduktive Verzehrung von Bergwesensgütern ist daher, wenn auch nicht immer in Bezug auf das Ganze des Nationalvermögens, so doch stets in Bezug auf das Nationalbergwesensvermögen eine wesentliche Verminderung, und es kann derselben nur durch das Aufsuchen und Entdecken neuer, bisher unbekannter, mineralischer Lagerstätten eine Art Gegengewicht gegeben werden. Allein dieß hängt nicht immer vom Willen, der Intelligenz, oder dem Fleiße des Menschen ab; die Lagerstätten sind eben nur lokale Anhäufungen gewisser Mineralien, und wo nichts ist, ist auch nichts zu entdecken. Ist auch eine Erschöpfung vorhandener Bergwerke nicht oft in kurzer Zeit zu besorgen, so ist diese eben geschilderte Eigenthümlichkeit der Bergwesensgüter Grund genug, die Zukunft im Auge zu haben und vor Allem jener Art von Zerstörung mineralischer Güter in jeder Weise vorzubeugen, welche durch den Ein-

sturz, die Ertränkung oder den Brand von Bergwerken, durch schlechte, mit großem Verluste edler Bestandtheile verbundene, Aufbereitungsarbeiten und durch Vernachlässigung aller auf Erhaltung metallener oder mineralischer Sachen abzielenden Erfindungen und Anstalten Statt findet und nicht bloß unproduktiv ist, sondern eine oft gar nicht zu berechnende Menge von Gütern unwiederbringlich vernichtet, oder für immer oder auf lange Zeit deren Auffindung oder Besitzergreifung unmöglich macht.

Soll der Verbrauch mineralischer Güter dem allgemeinen Volksvermögen nicht nachtheilig werden, so muß derselbe derart geschehen, daß durch denjenigen Theil der Güter, welcher nur in produktiver Weise verzehrt wird, höhere Werthe geschaffen werden, welche sowohl den unwiederbringlichen Verlust der unproduktiven Consumtion decken, als auch im Wege des Verkehrs und Austausches geeignet sind, ähnliche Güter von anderwärts herzuschaffen, um nicht die beschränkten, lokalen Lagerstätten des eigenen Landes mehr als nöthig anzugreifen oder zu frühe erschöpfen zu müssen.

So reichen sich Erzeugung, Vertheilung und Verzehrung der Güter wechselweise die Hand zur Erhaltung und Vermehrung des Nationalvermögens, wenn man die Grundsätze versteht, nach denen es geschieht, und nicht aus Unkenntniß der Wirthschaftslehre oder hochmüthiger Verachtung wissenschaftlicher Prinzipien unbewußt und unabsichtlich, statt produktiv zu sein, der Zerstörung und Verarmung in die Hände arbeitet.

Zweiter Abschnitt.

Anwendung der Grundbegriffe auf die Leitung und Verwaltung des Bergwesens (Bergwirthschaftspflege, Bergwirthschaftspolitik).

§. 180.

Da der Bergbau mit seinen verwandten Geschäftszweigen innerhalb gegebener Staaten betrieben wird, so genügen die allgemeinen wirthschaftlichen Begriffe ebensowenig, als sie bei jeder anderen Produktion an sich genügen; es muß die Betrachtung der Beziehungen derselben zum Staate und des Einflusses des letzteren auf die wirthschaftliche Thätigkeit hinzukommen, um ein staatswissenschaftliches Ganzes zu bilden.

Faßt man das Verhältniß des Staates zum Bergwesen, wie es sich in den meisten civilisirten Staaten als ein Gewordenes und Bestehendes darstellt, ins Auge, so ergibt sich vor Allem eine doppelte Richtung dieses Verhältnisses, eine allgemein wirthschaftliche und eine finanzielle.

Dasselbe Interesse, welches der Staat überhaupt an der Pflege der materiellen (wirthschaftlichen) Interessen seiner einzelnen Glieder nimmt, ja! fast ein noch größeres hat er auch in Bezug auf Bergbauunternehmungen derselben. Die Bergwesenswirthschaft ist als ein Theil der Urproduktion (Bergbau) und der Gewerbsindustrie (Hütten- und Aufbereitungswesen) ein Element der Volkswirthschaft, ein Faktor des Nationalreichthums. Sie ist, da sie es mit lokalen, beschränkten und erschöpflichen Vorkommnissen zu thun hat und die Anforderungen und Interessen der Gegenwart bei diesem Zweige der Arbeit nicht selten mit den Rücksichten

auf die durch Erschöpflichkeit oder bloß lokales Vorkommen von Minerallagerstätten gefährdete Zukunft in Widerspruch gerathen, dem Staate von um so höheren Belange, als dieser, dessen Wurzeln in der Vergangenheit liegen und dessen Gedeihen und Bestand nicht bloß die Gegenwart umfaßt, am besten berufen ist, die Anforderungen der Zukunft zu wahren und als curator posteritatis zwischen die Interessen der lebenden und die der noch ungebornen Generationen regelnd und vermittelnd zu treten. Der Inbegriff aller jener (positiven und negativen, direkten und indirekten) Anstalten und Maßregeln, durch welche der Staat die Bergwirthschaft seiner Glieder schützt, fördert und mit den übrigen Interessen des Staates und der Gesellschaft in Einklang zu bringen beabsichtigt, ist die nationalökonomische Richtung der Staatsbeziehung zum Bergwesen — „die Bergwirthschaftspflege im Staate."

§. 181.

Die zweite Richtung erscheint hauptsächlich dort, wo der Staat selbst, so wie er Domänen besitzt und bewirthschaftet oder sonstwie zu seinen Finanzzwecken benützt, auch Bergwesensunternehmungen entweder im Interesse seiner Finanzen oder wegen des Münzregals oder zur Förderung anderer Staatsunternehmungen (z. B. Staatseisenbahnen, Staatsfabriken u. s. w.) unmittelbar auf Staatsrechnung betreibt. Die zum Betriebe solcher Staatsbergbaue, Reichsbergwerke, Aerarialbergbauunternehmungen, oder wie sie immer heißen mögen, getroffenen Anstalten und Maßregeln sind wesentlich finanzieller Natur und gehören, wenn sie auch nationalökonomischer Grundlagen nicht entbehren können, nicht direkt in das Gebiet der Bergwirthschaftspflege in dem hier angenommenen Sinne, sondern bilden den Gegenstand der technischen Bergwirthschaft des Staats, welche sich zur Wirthschaftspflege in ähnlicher Weise verhält, wie die Oekonomie der Staatsgüter zur Agrikulturpflege. — Hieher gehört auch die Bemessung der von dem Privatbergbau zu leistenden Beiträge sowohl zu den allgemeinen Staatsbedürfnissen als zu den durch die Pflege des Bergbaues nothwendig werdenden besondern Staatserfordernissen; die Bergwerksabgaben und Besteuerung der Bergwesensindustrie.

§. 182.

Soweit die Pflege des Bergbaues lediglich in der Gewährung des allgemeinen Rechtsschutzes bestehen soll, trifft sie mit den in dieser Be-

ziehung auch für alle andern erlaubten Thätigkeiten der Staatsbürger allgemein angenommenen Regeln überein und bedarf keiner besondern Ausführung. Denn es versteht sich wohl von selbst, daß Eigenthum und Besitz von Bergwesensgütern denselben Schutz genießen müssen, der überhaupt dem Eigenthum und Besitz von Gütern gewährleistet ist, daß Selbsthilfe im Bergwerksleben ebenso angesehen werden müsse, wie in andern Verhältnissen, daß überhaupt der Unternehmer von Bergwerksarbeiten nicht übler daran sein dürfe, als jeder andere Unternehmer eines erlaubten Gewerbes. Allein jede aus der Natur des Bergwesens abgeleitete Ausnahme oder Besonderheit auch in dieser Richtung darf ebenso wie alle positiven Maßregeln nur den Zweck haben, der Bergwesensproduktion Gelegenheit zu vortheilhaftem Aufschwung zu geben, oder die ihr im Wege stehenden Hindernisse zu beseitigen, damit sie nicht hinter der übrigen Produktion des Landes oder der analogen Industrie des Auslandes zum Nachtheil des Gesammtwohls zurückbleibe, und gehört somit in das Bereich der „Pflege des Bergbaues." Soweit jener Zweck treu im Auge gehalten wird, ist eine positive Pflege des Bergbaues nicht nur nützlich, sondern selbst nothwendig und eine unbestreitbare Aufgabe der Staatsverwaltung. Wenn jedoch die Fürsorge für das Gedeihen des Bergwesens über die eben angedeuteten Grenzen und insbesondere so weit ausgedehnt werden wollte, daß hiedurch die Cultur des Grund und Bodens oder andere produktive Beschäftigungszweige im Staate neben der durch besondere Begünstigung zu unnatürlicher Blüthe aufgekünstelten Bergwesens-Industrie benachtheiligt würden, müßte eine solche goldene Aera des Bergbaues, trotz ihrer sehr begreiflichen Apotheose von Seite des Bergmannsstandes, aus dem staatswissenschaftlichen Standpunkte als verwerflich angesehen werden. — Die sogenannten Begünstigungen des Bergbaues, von denen mit Hinblick auf manche ältere Berggesetze in Mitteleuropa, auch noch heutzutage nicht selten wie von egyptischen Fleischtöpfen gesprochen wird, haben nur dann einen richtigen Sinn, wenn sie, gleich der Tara, die man zur Ausgleichung der Wagschalen vor der Abwage in die Schalen wirft, nur dazu dienen, natürliche oder zufällige Ungleichheiten auszugleichen, welche die Bergwesenserzeugung gegenüber anderen volkswirthschaftlichen Interessen unverhältnißmäßig zurücksetzen; derlei „Begünstigungen" können daher weder in ganz allgemeine Regeln gebracht, noch auf Dauer und allüberall festgesetzt und eingeführt werden, sondern müssen, den Umständen der Zeit und des Ortes angepaßt, thunlichst

wandelbar und selbst erforderlichenfalls nur lokal gegeben und gehandhabt werden. Ja! man sollte Wort und Begriff einer „Begünstigung“ lieber ganz fallen lassen. Jeder Beruf, jede Erwerbsbeschäftigung im Staate haben innerhalb gesetzlichen Schranken und in der Voraussetzung entsprechender Pflichten ein Recht auf Schutz und angemessene Pflege der Staatsverwaltung, wo sie Eins oder des Anderen wirklich bedürfen; jeder Schutz und jede Pflege, deren sie nicht bedürfen, wären eine Unbilligkeit gegen andere Theile des großen Ganzen. Was daher im ersten Fall etwas ist, worauf ein Anrecht erkannt werden muß, sollte nicht als bloße „Begünstigung“ oder Privilegium die leicht erregbare Mißgunst anderer Produktionszweige herausfordern; was aber über Recht und Billigkeit geht — überhaupt weder gegeben noch länger als billig aufrecht erhalten werden. —

Nach diesem allgemeinen leitenden Grundsatze ist es nothwendig, die gesammte auf Gesetzgebung und Verwaltung sich ausdehnende Bergwesenspflege (Bergwesenspolitik) zu beurtheilen und selbst, was in den nachfolgenden §§. erörtert werden wird, nicht als eine Reihe von Axiomen anzusehen, sondern lediglich als eine beispielsweise Anwendung jener Grundsätze auf die am gewöhnlichsten sich ergebenden Fragen der „Berggesetzgebungs- und Verwaltungspolitik.“*)

§. 183.

Es ist klar, daß eine Hebung der Produktion am wirksamsten durch Förderung eines oder mehrerer Faktoren der Erzeugung bewerkstelligt werden kann. Es wird daher vorerst die Frage zu beantworten sein: worin kann die Einflußnahme des Staates auf die im §. 172 aufgeführten Faktoren (Natur, Arbeit, Kapital) bestehen? —

Es mag auf den ersten Anblick vollkommen müssig erscheinen, wo es sich um ein Eingreifen des Staates handelt, der Natur als Güterquelle zu erwähnen, da keine Macht des Staates hinreicht, um die Menge des durch die Natur in den Schooß der Erde gelegten mineralischen Reich-

---

*) Was in Rau's Lehrbuch der polit. Oekonomie II. Band (dritte Aufl.), S. 58—73, über die Pflege des Bergbaues gesagt wird, ist bisher das Beste, was man überhaupt in allgemeinen volkswirthschaftlichen Werken hierüber findet und bildet eine Art rationeller Uebersicht des wesentlichsten Inhaltes der positiven Berggesetze Deutschlands und seiner Nachbarländer, gleichsam eine Philosophie der positiven Berggesetzgebung von Mitteleuropa.

thums zu vergrößern! Und doch dürfte die Sorge für die beste Aufsuchung und vollständigste Entdeckung und Aufschließung dieses von der Natur gegebenen unterirdischen und größtentheils unbekannten Reichthums in der angewandten Wirthschaftslehre gewissermaßen jenem Abschnitte des theoretischen Theilse ntsprechen, welcher von der Natur als Güterquelle, als ersten (vorbedingenden) Faktor der Bergwesenserzeugung, handelt.

Der vom Staate hierin einzuschlagende Weg kann nach Umständen ein verschiedener sein, je nach der natürlichen Beschaffenheit der Landstriche, um die es sich handelt, oder der Bewohner, für welche die Maßregeln ergriffen werden sollen. Es leuchtet Jedermann ein, daß in einem Lande, wo das Gold in gediegenen Körnern fast an der Oberfläche liegt, ein anderer Weg angezeigt sein kann, als in Gegenden, deren innerer Reichthum tiefer im Schooße der Erde liegt und in schmalen Lagerstätten nur hie und da auffindbar, oder in solcher Gestalt und Zusammensetzung vorhanden ist, daß der nutzbare Gehalt erst einem Fachkundigen offenbar und durch mühsame Arbeit zugänglich wird. Nach einer anderen Richtung wird sehr oft die Frage rege: ob die Auffindung nutzbarer mineralischer Lagerstätten besser gefördert werde, wenn man sie dem Unternehmungsgeiste der Besitzer oder Bearbeiter der Oberfläche überläßt, oder wenn der Staat direkt oder indirekt auf die Entdeckung und Auffindung derselben Einfluß nimmt? Es ist dieß in der Regel jene Frage, die man gewohnt ist, als das Grundprincip der Berggesetzgebung zu betrachten, und es ist natürlich, daß ihre Beantwortung eine Menge von Folgesätzen nach sich zieht, deren Inbegriff die wesentlichsten Unterschiede begründet, die wir zwischen den positiven Gesetzen verschiedener Staaten in Betreff des Bergwesens bemerken.

§. 184.

Nachdem die besonderen Lagerstätten, auf welchen die durch Bergbau zu gewinnenden nutzbaren Mineralien vorzukommen pflegen,*) nicht immer, ja in den seltensten Fällen von der Oberfläche des Bodens aus erkennbar sind, auch meistens viel tiefer liegen, als daß sie bei der gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bearbeitung des Bodens entdeckt und

---

*) Vergl. Erster Theil. Erster Abschnitt. S. 16—28, und zweiter Theil. S. 38—46.

aufgeschlossen werden können, besteht in der Regel kein wesentlicher Zusammenhang zwischen der Bearbeitung der Oberfläche und der Gewinnung der auf besonderen Lagerstätten vorkommenden Mineralien, welche nicht wie Thon, Marmor, Kalk u. a. dgl. in größeren Massen am Tage liegen oder mit wenigen Spatenstichen aufgeschlossen werden können. Der Besitzer oder Bearbeiter eines gewissen Raumes der Erdoberfläche weiß oft gar nicht, ob überhaupt unter seinem Grunde derlei Mineralien vorkommen, und würde, wenn er nicht die nöthigen Vorkenntnisse besitzt, deren Aufsuchung oft ganz vergeblich unternehmen, oder wenn er die oft sehr bedeutenden Vorauslagen zu machen nicht in der Lage ist, deren Gewinnung zu unternehmen nicht vermögen. Aber auch wenn er es vermöchte, so würde sich in neunzig Fällen unter hundert der Umstand zeigen, daß eine unterhalb seines Grundes aufgefundene Minerallagerstätte unterirdisch sich weiter, als die Grenzen seines Eigenthums reichen, erstreckt und insbesondere bei großer Zertheilung des Grundeigenthums unterhalb dem Eigenthume von vielen andern Grundbesitzern fortstreicht, vielleicht nur an einigen Stellen erzführend, an vielen andern aber taub oder nur mit sehr wenig und keinesfalls die Arbeit lohnenden edlen Theilen eingesprengt sich zeigt, und sohin für jeden Einzelnen, unter dessen Eigenthum sie durchstreicht, unvortheilhaft zu bearbeiten wäre, während sie vielleicht im Ganzen Gegenstand einer lohnenden Produktion sein könnte. Eine Vereinigung zur Bearbeitung würde in den meisten Fällen nur sehr schwer zu Stande kommen, theils weil der wechselnde und vor der Zugutebringung des geförderten Minerals oft gar nicht erkennbarer verschiedene Werth und Gehalt desselben eine den Eigenthumsverhältnissen der Oberflächenbesitzer angemessene Vertheilung der Kosten und des Gewinnes unendlich erschweren würde, und auch bei dem bekannten Erfahrungssatze: societas mater discordiarum eine ersprießliche Einheit unter den Theilnehmern um so mehr fehlen würde, als es an einem Schlüssel zur Lösung der zwischen ihnen sich ergebenden Streitigkeiten gänzlich mangelt, und die Größe des Grundstückes nicht geeignet ist, diesem Mangel abzuhelfen, zumal vielleicht der reichste Punkt des Lagers gerade unterhalb des kleinsten Grundstückes sich befinden kann. Aber auch die Ueberlassung der Bergbaugewinnung und der ihr vorausgehenden Aufsuchung der Mineralien an einen dritten fachkundigen und die nöthigen Betriebsmittel besitzenden Unternehmer könnte lediglich im Wege des Privatvertrags Statt finden, und welche Aussicht ist vorhanden, daß alle übrigen Grundbesitzer sich in solcher

Weise mit diesem einigen würden, daß sein Vortheil und die sehr unbestimmten Ansprüche derselben in einer Art geregelt werden, daß eine Produktion Statt finden könne? Wenigstens würde eine derlei Benützung der unterirdischen Mineralschätze ein sehr richtiges Verständniß der allseitigen nationalökonomischen Interessen und einen industriellen Sinn bei allen Betheiligten voraussetzen, der leider! — auf dem europäischen Festlande unter den Besitzern kleinerer Grundstücke nicht allzuhäufig anzutreffen sein dürfte. In jedem Falle, in welchem ein derlei Uebereinkommen nicht zu Stande käme, oder den Grundbesitzern Lust und Kapital fehlen würde, um selbst die Tiefen ihres Grundeigenthumes zu durchforschen und zu benützen — blieben jene Lagerstätten unentdeckt und unbenützt, und da es viele Quadratmeilen gibt, unter denen überhaupt keine nutzbaren Lagerstätten solcher Gattung vorhanden sind, und oft gerade, wo Wille und Vermögen zu deren Benutzung sich findet, keine derlei Schätze vorhanden sind, so würden viele derselben ganz außer der Möglichkeit, für die Produktion fruchtbar zu werden, sich befinden, während anderseits der Unternehmungsgeist und die Bergbaulust gehindert wäre, sie dort aufzusuchen, wo sie vorhanden sind.

Diese in den meisten Ländern des europäischen Festlandes thatsächlich bestehenden Verhältnisse führen zu folgenden leitenden Grundsätzen:

1. Nur dort ist es möglich, die Aufsuchung und Benützung der Mineralgüter vom Besitze der kulturfähigen Oberfläche abhängig zu machen und dem freien Willen der Grundbesitzer zu überlassen, wo solche Lagerstätten entweder augenfällig in größeren Massen am Tage liegen oder ein fortgeschrittener industrieller Zustand der Bevölkerung die Sicherheit gewährt, daß die Wichtigkeit auch der verborgenen Mineralreichthümer und deren Natur allgemein anerkannt werden; wo Kenntnisse, Unternehmungslust und Betriebsmittel allgemein verbreitet und der Geist produktiver Beschäftigungen und fruchtbringender Association ein Gemeingut des Volkes sind, oder große und ungetheilte Güter die Wahrscheinlichkeit bieten, daß auch das Unternehmen eines einzelnen Eigenthümers in seiner Ausführung auf keine fremdartigen Hindernisse stoße.

2. Wo dieß nicht — oder noch nicht der Fall ist, muß durch Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung Sorge getroffen werden, daß die von der Natur im Raume eines gegebenen Staates

niedergelegten unterirdischen Mineralschätze nicht durch Unkenntniß, Indolenz oder Eigensinn Einzelner, welche zufällig und ohne Kenntniß der unter der Oberfläche verborgenen Lagerstätten in den Besitz des Kulturlandes gekommen sind, der Auffindung entzogen und der ganze Staat in eine Lage gesetzt werde, als ob die Natur gar keine Mineralgüter innerhalb seines Raumes niedergelegt hätte, welche als Rohstoff einer höhern Wertherzeugung die Basis vermehrten National-Reichthums abgeben könnten.

Welche Anwendung von jedem dieser Grundsätze zu machen und inwiefern nicht für verschiedene Fälle in einem und demselben Staate bald der eine, bald der andere, oder ein Mittelweg zwischen beiden zu wählen sein wird, hängt von bestimmten Verhältnissen des Staates, seiner natürlichen Beschaffenheit, seiner Bevölkerung, von der Natur seiner Lagerstätten u. dgl. ab, und läßt sehr verschiedene Modifikationen zu, welche sich jedoch stets auf einen oder den andern der beiden aufgestellten Grundsätze oder auf eine Combination beider zurückführen lassen.

§. 185.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß für Lehmgräbereien, Steinbrüche, Ziegelschläge, Sand- und Schottergewinnung der erste Grundsatz in den meisten Ländern unsers Welttheiles gegenwärtig vollkommen zureicht. Theils sind die Gegenstände dieser Unternehmungen Jedermann vor Augen oder können mit geringer Mühe leicht aufgefunden werden, theils ist deren Gewinnung selbst ohne besondere Vorauslagen möglich und die Verwerthung unmittelbar ausführbar; endlich ist auch die Kenntniß dieser Mineralgüter eine allgemein verbreitete, ihr unmittelbarer und mittelbarer Nutzen bekannt und häufig mit dem täglichen Bedarf der Oberflächenkultur im innigsten Zusammenhange, auch das Vorkommen der betreffenden Mineralien ein weit verbreitetes, so daß durch die Nichtbearbeitung auf einem oder dem andern Grundstücke dem allgemeinen Bedarf wenig oder gar kein Eintrag geschieht.

Wenn wir vorübergehende Perioden der ältern Zeiten ausnehmen,*) finden wir auch thatsächlich fast überall die Gewinnung von Lehm,

*) Z. B. die von römisch-byzantinischen Kaisern angeordnete allgemeine — nicht an die Einwilligung der Grundbesitzer gebundene Freiheit, Marmorbrüche anzulegen (l. 1. 2. u. a. m. im Cod. Theod.), um den für die Bauten in Constanti-

Thon, Bausteinen, Sand, Schotter u. dgl. in den Händen derjenigen, welche die Oberfläche des Landes bearbeiten, oder doch nur durch freies Uebereinkommen mit denselben im Besitze dritter Unternehmer.

Wir finden auch in England viele andere Mineralien mit dem dort weit größeren und ungetheilten Grundeigenthume in Verbindung, ohne daß es bei dem bekannten industriellen Sinne der brittischen Bevölkerung der Produktion abträglich geworden wäre; nicht minder in Nordamerika (wo jedoch schon das Bedürfniß hie und da laut geworden ist, bei der Zuweisung metallhaltiger Ländereien andere Grundsätze aufzustellen, als bei der Besitznahme bloßer Kulturflächen)*). Ebenso konnte das gewerbfleißige Sachsen die in ausgedehntern Lagerstätten vorkommenden Braun- und Steinkohlen mit dem Grundeigenthume im Verbande belassen, unbeschadet der Produktion, während z. B. dieselbe Maßregel in Ungarn zu Folge hatte, daß bis auf die neueste Zeit viele, selbst bekannte, Kohlenlager deßhalb unbenützt und unaufgeschlossen blieben, weil der Grundbesitzer sie selbst nicht bauen wollte und ein Uebereinkommen mit einem dritten Unternehmer entweder nicht zu Stande kam, oder jedes derlei Ansinnen von vornherein abgelehnt wurde oder Hindernisse fand.

Manche Mineralvorkommen sind von der Art, daß sie nicht so leicht auffindbar und benützbar sind, wie die obenerwähnten Mineralien, aber doch auch nicht so eigenthümliche Schwierigkeiten bieten, wie die metallführenden Gänge, Klüfte und Lager. Dahin gehören z. B. Raseneisensteine, das in zerstörten Lagerstätten vorkommende Waschgold und Zinn der Seifenwerke, wohl auch in gewisser Beziehung Stein- und Braunkohlenlager, deren Tiefe nicht beträchtlich ist oder deren Ausgehendes am Tage liegt. Hier werden hauptsächlich örtliche und Kulturszustände berücksichtigt werden müssen, und da doch nicht Jedermann ohne genauere Nachforschung und gewisse Kenntnisse in der Lage ist, die Auffindung solcher Vorkommnisse und die Gewinnung der in ihnen enthaltenen nutzbaren Mineralien zu unternehmen, kann es eben nicht als Regel aufgestellt werden, sie gleich Steinbrüchen und Lehmgräbereien der freien Verfügung der Grundeigenthümer zu überlassen, sondern das seltener und nur in beschränkter örtlicher Weise auftretende Vorhanden-

---

nopel nöthigen Marmor durch größere Concurrenz billiger herbeizuschaffen (quâ sumtuosa voluntas copia relaxetur).

*) Vgl. Botschaft des Präsidenten der vereinigten Staaten vom Jahre 1848; — dann Bericht des Commissärs M. Butler King an den Staatssekretär der vereinigten Staaten über Californien. (Annales de Mines. XVIII. Jahrg. 1850.)

sein, die meist sehr geringe, unregelmäßige und unberechenbare Ausdehnung, Verbreitung und Nachhaltigkeit solcher Mineralanhäufungen wird eher eine Art Emancipation derselben von der Oberfläche des Grund und Bodens zu rechtfertigen vermögen, kraft welcher unter Einflußnahme der Autorität im Staate der Eigenthümer der Oberfläche in seinem idealen Rechte auf unentdeckte Mineralien beschränkt und zu Gunsten gesicherterer Aufsuchung und Gewinnung derselben die Concurrenz Anderer zu diesem Zwecke ermuntert und er außer Stande gesetzt wird, derlei Mineralgüter durch seinen bloßen Willen oder seine eigene Unthätigkeit auf lange Zeit oder für immer unzugänglich zu erhalten.

Noch mehr ist dieß der Fall bei allen jenen Mineralien, welche in schmalen weit verzweigten, oft absätzigen, in einzelnen Punkten tief unter der Oberfläche sich schaarenden, kreuzenden, verwerfenden, bald edlen, bald tauben Gängen, Klüften, Stockwerken u. dgl. im Innern der Erdrinde zerstreut vorhanden sind, oft auf einem Raume von wenigen Jochen zusammengedrängt einen Hauptreichthum ganzer Länder ausmachen, der, gleich dem ins Schweißtuch gewickelten Talente im Evangelium, unfruchtbar vergraben bleiben würde, wenn nicht durch positive Maßregeln des Staats gesorgt wäre, daß ein heilsamer Wetteifer zu ihrer Aufsuchung und Gewinnung angeregt und diese der ausschließenden Willkür eines zufälligen Oberflächenbesitzers entzogen werde. Es ist im Allgemeinen gleichviel, ob die Aufsuchung und Gewinnung solcher Mineralien einzig und allein über Autorisation der Staatsgewalt Jedermann, der sich darum bewirbt, freigestellt werde, oder ob diese Autorisation erst dann eintrete, wenn der Oberflächeneigenthümer die seinige zu geben verweigert. Verwaltungsrücksichten und die mehr oder mindere Nothwendigkeit, die Schwierigkeiten des Anfanges einer solchen Unternehmung zu erleichtern, entscheiden für die verschiedenen Formen, in welchen die Eröffnung einer allgemeinen Concurrenz zur Aufsuchung und Gewinnung gewisser Mineralien von der positiven Gesetzgebung verschiedener Zeiten und Länder ausgeführt wird.

§. 186.

Die Terminologie des Bergrechts nennt diese nationalökonomische Maßregel, welche meistens an die Spitze der Berggesetzgebung gestellt wird, „Freierklärung des Bergbaues“ — auch mit Hinblick darauf, daß dieß hier nur unter Voraussetzung einer höchsten Autorität

im Staate geschehen könne: „Bergregalität.“ Die nähere Erörterung dieser Begriffe vom Standpunkte positiver Gesetzgebung muß jenem Theile dieses Werkes vorbehalten bleiben, welcher von dem positiven Bergrechte handeln wird. Hier aber muß nur noch die Frage erörtert werden, wie sich eine solche Maßregel zu dem von Vielen angenommenen Grundsatze verhalte, daß das Eigenthum von Grund und Boden unbegrenzt in die Luft und bis zum Mittelpunkte der Erde reichend angesehen werde. — Man mag das Eigenthum von Grund und Boden auf was immer für eine Rechtsgrundlage stellen, die das sogenannte Naturrecht in seinen mannigfachen Stimmen vorgeschlagen hat, so wird sich unter den im vorigen §. angedeuteten Umständen die Trennung des Eigenthums der kulturfähigen Erdscholle von dem der unterirdischen Lagerstätte, wenn die positive Gesetzgebung dieselbe auszusprechen findet, auch rechtfertigen lassen. Wird die Occupation als Erwerbungsgrund des Eigenthums angenommen, so ist es nicht schwer nachzuweisen, daß — wenigstens in Europa — die allerwenigsten Grundstücke, vielleicht keines, anders als mit Bezug auf die Oberfläche in Besitz genommen worden sind, und daß der bekanntlich erforderliche animus habendi sich nur auf diese erstreckt haben konnte, weil sich derselbe wohl nur auf Sachen, von deren Existenz man weiß, richten kann, keineswegs aber auf bestimmte Mineralien, von denen sogar unbekannt war, ob? und wo? sie unter jenem Landstriche vorkommen, den man seiner Weiden, Wälder oder kulturfähigen Scholle wegen occupirte. Aehnliches läßt sich auch von Jenen sagen, welche in der „Umbildung,“ „Specification durch Arbeit“ den Beginn des Eigenthumsrechtes erblicken, weil durch den Besitz und die Kultur der Oberfläche auf die nicht einmal bekannten und in ungeahnter Tiefe problematisch vorhandenen Mineralschätze nicht „umbildend“ — „specificirend“ eingewirkt werden konnte. Leitet man aber, das Feld unfruchtbarer Abstraction verlassend, aus einer „gesellschaftlichen Thatsache“ (Gewohnheit, Gesetz, Vertrag) das Eigenthumsrecht ab,*) so zeigt uns die Geschichte des Bergbaues und des Bergrechtes (um zu dieser Thatsache zu gelangen, bleibt doch kein anderer

---

*) Denn die Ergreifung (Occupation) und Umbildung (Specification) können nur unter der Voraussetzung als Erwerbsgrnnd des Eigenthums gelten, daß alle übrigen Menschen durch stillschweigende oder ausdrückliche Anerkennung die Garantie dafür geben und nur soweit, als diese Garantie (der sociale Act) zu dem individuellen Acte der Occupation und Umbildung hinzutritt, also nach Umständen ausgedehnter oder minder ausgedehnt.

Weg als der der Geschichte), daß sich eine Trennung des Eigenthums der Oberfläche von dem Eigenthum der unterirdischen Mineralfunde überall dort, wo sie heutzutage besteht oder einmal bestand, sehr bald durch offenes oder stillschweigendes Uebereinkommen Gewohnheit und Gesetz gebildet hat, so wie man solche Lagerstätten entdeckte und die gefundenen zu benutzen lernte, weil sich dieß als das einfachste Mittel darstellte, diese Benützung in bester Weise zu ermöglichen und dem Konflikte von Interessen der Bodenbesitzer und Bergwerksunternehmer zuvorzukommen.

Wenn aber überhaupt eine „gesellschaftliche Thatsache" der Art für zureichend erkannt wird, Eigenthum zu begründen, so muß sie auch für ebenso tauglich erachtet werden, das bis dahin unbekannte und unverlangte unterirdische Bergwerkseigenthum zu begründen, wenn gleich die erst einer späteren Zeit angehörende weitere Ausdehnung des Oberflächenraumes dadurch beschränkt wird, was um so weniger unbillig oder unrecht erscheinen kann, als jene „gesellschaftliche Thatsache" der Anerkennung des Eigenthums überhaupt sich nicht weiter erstrecken kann, als die Arbeit oder die irgendwie beurkundete eigene Absicht des Ansprechers geht —, von welcher in den allerwenigsten Fällen nachweisbar sein wird, daß sie weiter als auf die organischen Produkte der Oberfläche und auf jenen Theil der unorganischen (das Mineralreich) gerichtet gewesen sei, der eben offen vor Augen lag, oder mit Pflug und Spaten in Berührung kam. So ist es nicht mehr als natürlich, daß die unterirdischen Minerallager, deren Ausbeutung unter einer gewissen Oberfläche gleichzeitig mit der Cultur derselben (den kleinen Raum des Einbaues ausgenommen) betrieben werden kann, der Schauplatz einer zweiten Arbeit, das Ziel einer neuen für sich stehenden Willensrichtung, und insofern man durch Gewohnheit, Vertrag und Gesetz dieß anerkennt, der Gegenstand eines zweiten gleichzeitigen Eigenthums werden konnte, welches von dem der Oberfläche getrennt, und unter dem Schutze einer Autorität, welche die Verhältnisse zum Grundeigenthume, zu den Bearbeitern anderer Minerallager und zur Gesammtheit der andern Mitlebenden und Nachkommenden regelt, genossen werden kann. *) „So," sagt Thiers in seinen Werke über das Eigenthum" — „kann Eins neben dem Andern

*) Man vgl. über diese Frage G. R. Bauer, Ueber das Eigenthumsrecht an unterirdischen Mineralschätzen. Freiberg 1849. — Ahrens Rechtsphilosophie. Vierte Ausgabe. Wien 1852. S. 437—523, und J. F. Schneider, Beiträge zur Reform

bestehen, und weit entfernt ein Schauplatz ungerechter Besitznahme zu werden, wird die Erde solchergestalt der Schauplatz einer doppelten Arbeit, einerseits auf ihrer Oberfläche, andererseits in der Tiefe ihres Innern."

§. 187.

Es ist somit selbst aus einem abstrakteren Standpunkte, als dem der bloßen Nützlichkeit, dargethan, daß der Staat die Aufsuchung von Bergwerksmineralien durch die Trennung des Eigenthums derselben von dem der Oberfläche (Freierklärung des Bergbaues) nicht nur fördern kann, sondern auch unbeschadet wirklicher Rechte Anderer darf, also auch unter jenen Beschränkungen, die er nach Umständen für nöthig hält, zu Gunsten der Oberflächeneigenthümer an die Emancipation des unterirdischen Bodens zu knüpfen. Denn es ist nicht in Abrede zu stellen, daß mit der bloßen Freierklärung allein die Sache nicht abgethan sein kann. Indem nämlich daraus folgt, daß Jedermann unter den von der obersten Autorität festgesetzten Normen auch auf fremdem Grunde zur Anstellung von Nachsuchungen zur Aufstellung von Arbeitsvorrichtungen zur Eröffnung von Schachten, Stollen u. dgl. berechtigt erscheint, handelt es sich nicht mehr bloß um ein getrenntes Eigenthum, Unten und Oben, sondern um wirkliche Konflikte mit dem unbestrittenen Eigenthum der Oberfläche, welche, um zum unterirdischen zu gelangen, verletzt und theilweise der Benutzung des Eigenthümers oder Besitzers entzogen wird. Es versteht sich wohl, daß wenn aus Gründen staatswirthschaftlicher Natur dem Aufsucher oder Entdecker neuer unterirdischer Bestandtheile des Nationalreichthums ein Eigenthum an denselben zugetheilt wird, ihm auch die Möglichkeit, zu denselben zu gelangen, nicht vorenthalten werden kann, doch muß andererseits dieses neue — für den Grundbesitzer die Natur einer theilweisen Expropriation annehmende Recht streng auf das unausweichlich nothwendige Maß beschränkt, die vollste Entschädigung auf leicht durchführbare Weise zuerkannt, und jede nicht aus der Natur der Sache und dem unbestrittenen Zwecke des Schurfunternehmens ableitbare „Begünstigung" des Bergbauenden zum Nachtheile des Oberflächenbesitzers auf das sorgfältigste vermieden werden.

---

der Gesetzgebung in Haimerls Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft. 1850. I. Bd. I. Heft. Endlich Thiers, de la Propriété. Chap. XII. du vrai fondement du droit de propriété. S. 99. (Pariser Ausgabe v. 1848.)

Denn bei einer unverhältnißmäßigen Begünstigung wird der durch den ihm angethanen Zwang an sich verletzte Grundeigenthümer eher geneigt gemacht, den Bergbau als eine Landplage, denn als ein neues, indirekt auch ihm zu Gute kommendes Gewerbe anzusehen, und es bleibt ihm nicht nur die Möglichkeit, denselben auf mancherlei, nicht immer gesetzlich untersagbare Weise zu behindern und zu erschweren, sondern im Allgemeinen wird sich gegen übermäßige, mit den Zeit- oder Ortsverhältnissen nicht im Einklang stehende Bergbaubegünstigungen eine weiterreichende Abneigung bilden, welche sich nicht nur in der Schwierigkeit, Kapital für das Unternehmen zu finden, sondern auch in immer lauter und dringender auftretenden Ansprüchen und Anforderungen an die Staatsgewalt manifestiren wird, deren Zweck eine ebenso weit getriebene Einschränkung des Bergbaues sein wird. Es kann daher dem staatswissenschaftlich gebildeten Montanisten nicht schwer sein zu errathen, warum in neuester Zeit, als in vielen Staaten die Reform der Berggesetze aus älterer Zeit unternommen wurde, die Stimmen der Oberflächen-Eigenthümer meist in so feindseliger Weise gegen alle, selbst die billigeren, Anfoderungen der Bergwerksunternehmer auftraten! Die aus frühern Jahrhunderten stammenden, mit dem gegenwärtigen Werthe und der Culturart des Bodens oft in sehr drückendem Widerspruch stehenden Privilegien des Bergbaues haben, da sie mit Zeit- und Ortsverhältnissen in Widerspruch standen, zu jener Reaktion die natürliche Veranlassung gegeben, die nicht verfehlen konnte, den Bergbau zu treffen, welcher so lange im Besitze von Rechten war, bei deren Ausübung zu wenig Rücksicht auf den Grundbesitzer genommen wurde. — Je mehr der Staat in dieser Rücksicht mit strenger Billigkeit vorgeht und je elastischer er die Gesetzgebung für die Wandelbarkeit factischer Zustände zu ordnen und zu halten versteht, je mehr das Verfahren in Entschädigungs- und Expropriationsfällen von aller Härte gegen den Grundbesitzer entfernt ist, um so nützlicher für den Bergbau, der dadurch auf keinen Fall ein Unrecht leidet, aber Freunde erwirbt und eine friedliche Stellung und unbeneidete Rechte gewinnt!

§. 188.

Wie weit eine solche Freierklärung auszudehnen sei, welche Mineralien in dieselbe einbegriffen werden sollen, muß nach Zeit- und Orts-Verhältnissen entschieden werden, wie im §. 184 und 185 näher gezeigt wurde; allein es frägt sich nur noch, wie weit überhaupt, abgesehen von

der Species des Minerals, eine solche Emancipation des Bergbaues von dem Eigenthume der Oberfläche erstreckt werden könne. Wenigstens wird der Einfluß des Staates von Bergbaulustigen sicherlich auch dann angesprochen werden, wenn es sich um ein Wassergefälle für Aufbereitungsstätten von Erzen handelt, die einen weiten Transport nicht lohnen würden, oder es wird die Hilfe des Staates bei Erwerbung eines Oberflächenraumes gesucht werden, welcher als der vortheilhafteste erkannt wurde, um darauf die tauben Berge zu stürzen (Haldenplatz), oder ein Pochwerk oder eine Hütte zu errichten, das zum Schmelzen nöthige Holz zu verkohlen und für dgl. Hilfs- und Zugutebringungsanstalten, welche die gewonnenen Produkte des Bergbaues erst in eine bessere, zum Verkehr geeignetere Waare verwandeln. Es können hier allerdings nicht dieselben Gründe geltend gemacht werden, welche für die Trennung des unterirdischen Eigenthums von dem der Oberfläche angeführt wurden, da es sich um ein Stück wirklich occupirten und specificirten, so wie durch Anerkennung des Staates und Gesetzes garantirten Eigenthumes handelt, und nicht, wie bei dem zur Anlegung von Schächten und Einbauöffnungen erforderlichen Stück Oberfläche, gesagt werden kann, es sei eben so nothwendige Folge der Trennung jener beiden Eigenthumsarten als die Servitut des Weges eine nothwendige Consequenz des vom fremden Eigenthume eingeschlossenen Besitzes eines Stück Landes sei; aber bei Anforderungen solcher Art wird vor Allem erst zu untersuchen sein, ob ein Eingehen in dieselbe n o t h w e n d i g und ob es mit billiger Rücksicht auf andere Industriezweige vereinbar sei. Geringerem Zweifel wird es unterliegen, daß die Hilfe des Staates bei Erwerbung (beziehungsweise Expropriation) jener Grundstücke dem Bergbau nicht versagt werden könne, welche derselbe zur Herstellung eines Verbindungsweges mit der nächsten Straße bedarf; weil ja der Bergbau nicht getrieben wird, um lediglich gewisse Mineralien aus der Tiefe zu Tage zu fördern, sondern auch deren Vertheilung an die Orte des Bedarfs nicht gehindert werden kann, ohne den Zweck des Bergbaues überhaupt gänzlich zu vereiteln. Das in Anspruch genommene Wassergefäll kann aber, je nachdem ein Staat überhaupt Wassergefälle als Privateigenthum oder als Staatsgut zu Jedermanns Benützung durch Wassergesetze erklärt, auch zu Gunsten des Bergbaues vom Eigenthümer expropriirt, oder ihm dessen Benützung zugesprochen werden, wenn sich beweisen läßt, daß es n u r dadurch möglich sei, gewisse Erze aufzubereiten, welche schlechterdings, ohne ihren Werth durch die Transportkosten verschlungen

zu sehen, nicht anderswohin an ein entfernteres Gefälle gebracht werden können. Allein, in der Regel wird sich ein absoluter Beweis schwer herstellen lassen, und selbst, wo es geschähe, ist das Argument ein solches, welches unter gewissen Umständen auch von manchen Mühlen, Fabriksanlagen u. s. w. geltend gemacht werden könnte, welche bei diesem Gefälle als Mitwerber auftreten können. Eine Begünstigung des Bergbaues vor andern dieselben Gründe anführenden Gewerben, kann daher hier leicht in eine wirkliche Bevorzugung übergehen, wenn nicht die Bearbeitung einer Lagerstätte ohne solche Begünstigung sich als entschieden unmöglich herausstellt, und diese Lagerstätte entweder die einzige auf weit und breit, oder ihres Gehaltes wegen von Bedeutung ist. Denn der Bergbau als solcher, ohne Rücksicht auf lokale Verhältnisse und auf die Werthe, die er schafft, kann wohl nicht Privilegien in Anspruch nehmen, welche er zwar vor Jahrhunderten unbestritten besitzen konnte, weil er damals fast die einzige Industrie ausmachte, welche mit größern Kräften arbeitete, welche aber jetzt mit demselben Rechte von andern Productionszweigen beansprucht werden könnten, deren Arbeit ebenso viele, vielleicht noch mehr Werthe schafft, als der Bergbau; zumal die neuere Zeit gelehrt hat, daß man für andere Werthe auch Gold und Silber, die man früher als Höchstes ansah, eintauschen könne, und England sogar seine Kupfererze von Adelaide aus Australien nach Wales führt, um sie dort zu verschmelzen und auch bei uns die Nothwendigkeit unmittelbarer Nähe der Aufbereitungswerkstätten zu den Gewinnungsorten, theils durch vermehrte und erleichterte Communication, theils durch Erfindung der Dampfmaschinen, theils durch die eintretende Nothwendigkeit, lieber die Nähe des Brennstoffs als des Verarbeitungs-Rohstoffes aufzusuchen, mannigfachen Modificationen unterliegt und durchaus nicht unbedingt und in allen Fällen behauptet werden kann. Eine sehr vorsichtige Abwägung der verschiedenen Interessen und Beschränkung solcher Ansprüche auf die unbestrittenen Fälle der nationalökonomischen Nothwendigkeit dürften die leitenden Principien des Staatseinflusses bei Erwerbung von Pochwerks- und Hüttenplätzen, Gefällen u. s. w. sein, zumal uns die tägliche Erfahrung lehrt, daß Fabriken anderer Art, ohne eine besondere Begünstigung zu genießen, sich aller Orten, wo sie es passend finden, lediglich auf dem Wege des Privatvertrags, ohne Intervention des Staates, Raum zu schaffen gewußt haben, und auch der Bergwerks-Industrie in den seltensten Fällen oder nur, wenn sie absolut unverträglich auftritt, der gleiche Erfolg bei Anwendung gleicher Mittel

fehlen wird. Wo aber die eigene Thätigkeit des Individuums ausreicht, braucht die Gesellschaft und der Staat ihm nicht den Arm zu leihen, wie es bei Aufsuchung der Minerallagerstätten der Fall ist, wo das Entdecken bisher noch unbekannter Güter befördert wird.

§. 189.

Am wirksamsten aber, wirksamer als durch Ausnahmsgesetze jeder Art, wird die Staatsgewalt die Aufsuchung, Entdeckung und vortheilhafte Ausbeutung von Mineralien fördern, wenn sie die Bedingungen des Gelingens solcher Unternehmungen fördert — nemlich die hiezu erforderlichen Kenntnisse zu erwerben erleichtert, was Privaten oft nicht möglich, oder von ihnen noch nicht gehörig anerkannt wird, und dieß durch zweckmäßige Anstalten ermöglichet. Dahin gehört Belebung und Förderung des Studiums der Mineralogie, Geologie, und der Landeskunde überhaupt, und die Verbreitung von Kenntnissen solcher Art unter die Bewohner des Staats, mag es nun durch Errichtung von Lehranstalten, einzelnen Lehrstühlen, durch auf Staatskosten unternommene geognostische Durchforschungen und Veröffentlichungen der Resultate, oder durch Begünstigung von Privatvereinen, die solche Zwecke haben, welche in der Regel Anfangs wenig Theilnahme finden, und dgl. allgemeine Mittel zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse geschehen. Unwissenheit oder unzureichende Kenntnisse von Seite der Grundeigenthümer oder derer, welche es unternehmen, Mineralien aufzusuchen, sind die hauptsächlichsten Hemmnisse erfolgreichen Schürfens! Unwissenheit verweigert die Gestattung von Untersuchungen, die sie nicht versteht und an die sie nicht glaubt, weit öfter als Habsucht; Unwissenheit und unzulängliche Kenntnisse verschwenden oft unnütz eigenes und fremdes Capital auf zwecklose Schürfungen, zerwühlen ohne Erfolg die culturfähige Oberfläche, bringen den Bergbau in ein falsches Licht und schrecken eher ab, als daß sie ermunternd einwirkten! Der größte Feind der Blüthe des Bergbaues ist der Mangel allgemein verbreiteter Kenntnisse von dessen Natur, Vorbedingungen, richtigem Werth und der Kunst des Bergbaues selbst. Kenntnißvoll geleitete solide Unternehmungen finden in Ländern, in denen die allgemeine Bildung so weit fortgeschritten ist, Einiges von der Wichtigkeit und dem Wesen dieser Production zu verstehen, weder Furcht oder Mißwollen, noch abentheuerliche übertriebene Hoffnungen, die leicht bei der nothwendig folgenden Enttäuschung umschlagen und hinderlich werden. Wir sehen daher solche

Unternehmungen auch ohne besondere Privilegien in andern Ländern blühen und gedeihen, und können daraus entnehmen, daß man vor Allem die Vorbedingungen zu schaffen bemüht sein müsse; daß bis diese vorhanden sind, man einige positive Förderung allerdings nicht entbehren könne, daß aber das ungemessene Streben nach besonderer Staatshilfe für den Bergbau entweder ein Zeugniß für sehr viel Sondergeist und Egoismus, oder ein etwas demüthiges Eingeständniß sei, daß man geistig und industriell noch viel zu weit zurück sei, um auf eigenen Füßen stehen zu können!

§. 190.

Solche im §. 189 erwähnten Fördermittel zur Auffindung und Erkundung aller in einem Lande von der Natur gegebenen Bergbauobjecte, haben sich, wo sie ausgeführt wurden, als practisch bewährt und auch in neuer Zeit immer mehr Eingang gefunden. So besteht in England eine Anstalt zur Durchforschung von Großbrittanien und Irland (Geological Survey of the united Kingdom), mit welcher auch Vorträge über einschlägige wissenschafliche Fächer in neuester Zeit verbunden wurden. In Frankreich wurden schon seit Ludwig XV. mineralische Untersuchungen des Landes begonnen und seit 1825 ernstlich die Herausgabe einer geologischen Karte des Landes vom Staate in Angriff genommen und 1840 der Oeffentlichkeit übergeben, die Detailbearbeitung der Departements, Nachtragsarbeiten u. s. w. werden fortgesetzt; außerdem fehlt es Frankreich nicht an einer wissenschaftlich einen hohen Rang einnehmenden höhern Bergschule (école centrale des mines à Paris) und einzelnen Lehrstühlen und Muséen für Verbreitung der Kenntnisse von Mineralschätzen! In großartiger Weise betreibt die kais. russische Regierung die geologische Durchforschung ihres ungeheuern Reiches, und hat bereits ungemein Vieles und Treffliches veröffentlicht. In Preußen ist vereinzelt und durch die Bergbehörden viel geschehen, auch für directe Förderung durch Vorträge tüchtiger Lehrkräfte gesorgt. Seit 1788 beschäftigte sich die königl. sächsische Regierung mit Aufsuchung der Steinkohlenflötze des Landes, aus welcher Aufgabe endlich ein noch wichtigeres Resultat hervorwuchs, nemlich eine geognostische Karte des ganzen Landes, welche zu den genauesten gerechnet wird, der sich irgend ein Staat rühmen kann. Selbst in Spanien und Sardinien wurden ähnliche Unternehmungen begonnen. Von den nordamerikanischen Staaten haben New-Jersey, Maryland, Pennsylvanien, Maine, New-York, Massachusets, Süd-Carolina, Con-

necticut, Virginia, Rhode-Island, Newhampshire, Tenessee u. a. m. durch Errichtung geologischer Anstalten (Geological Surveys) oder Bestellung von Staats-Geologen sich um die Hebung der noch unbekannten mineralischen Schätze der Länder von Staatswegen angenommen, was auch außerdem durch zahlreiche Privat-Vereine u. s. w. gefördert wird *). Oesterreich, wo seit Jahren schon sowohl von den Bergwerksbehörden Einzelnes geleistet und von Seite der Regierung Privatanstalten zu diesem Zwecke Unterstützung gewährt wurde, hat in neuester Zeit (1840) in seiner „geologischen Reichsanstalt" ein Centralinstitut erhalten **), welches sich bereits jetzt der allgemeinen Anerkennung aller Fachmänner, selbst des Auslandes, erfreut und sicher auch im Lande immer mehr Anerkennung und Theilnahme finden wird. Nach diesem Muster wird gegenwärtig in Baiern ein ähnliches Institut errichtet. — Es ist bekannt, daß Oesterreich (in Schemnitz, Leoben, Přibram), Frankreich (Ecole des mines in Paris und in St. Etienne), Rußland (in St. Petersburg), Sachsen (in Freiberg), die deutschen Länder am Harze (in Klausthal) durch höhere Bergwerksschulen für Ausbildung der Bergbau-Wissenschaft gesorgt haben! —

§. 191.

Wurde dem Staate und beziehungsweise der Regierung desselben ein Einfluß auf die Entdeckung der von der Natur in den Schooß der Erde gelegten Mineralschätze als ein Theil freier volkswirthschaftlichen Aufgabe zugesprochen, so versteht sich von selbst, daß ihm die Art und Weise der Benützung dieser Schätze um so weniger gleichgiltig bleiben darf, als die muthwillige, eigennützige oder aus Unwissenheit herrührende Zerstörung, Erschöpfung oder Unzugänglichmachung solcher nicht wieder erzeugbarer Stoffe ärger wäre, als ihr Unentdecktbleiben, weil es mit diesem in der gegenwärtigen Wirkung gleich ist, für die Zukunft aber selbst die Hoffnung kommender Geschlechter vernichtet. Der Staat wird daher nicht nur für die Gegenwart regelnd (gesetzgebend), sondern auch für die Zukunft als echter curator posteritatis vorsorgend und erhaltend auftreten müssen.

---

*) Man vergl. Fr. Ritter v. Hauer's Bericht an die kais. Akademie der Wissenschaften über die von verschiedenen Regierungen unternommenen Arbeiten zur geologischen Landesdurchsuchung, im Februarhefte der Sitzungsberichte der kais. Akademie der Wissenschaften. Jahrg. 1849.

**) Allerhöchste Entschließung vom 15. November 1849. (Wiener Zeitung vom 21. November 1849.)

Die Regelung für die Gegenwart besteht in der Bestimmung der Eigenthums- und Arbeitsverhältnisse beim Bergbaubetriebe; die Vorsorge für die Zukunft in der Aufrechthaltung der Bergbauraison, Verhinderung des Raubbaues und Vorkehrungen bei Elementarunfällen. Alle diese Zwecke aber erfordern eine *sachgemäße Gesetzgebung* und eine *zweckdienliche Ueberwachung*.

Die Gesetzgebung, welche sich vor Augen halten muß, daß nur solche Sondergesetze rechtfertigbar sind, welche wirklich durch die Natur der Sache gefordert werden und nicht bloß willkürliche, eitlen Sondergelüsten schmeichelnde Abweichungen von den allgemeinen Gesetzen enthalten, erstreckt sich:

a) auf die Größe des zum Bergbaubetriebe dem Unternehmer zuzuweisenden Raumes, und die Art der Erwerbung derselben;
b) auf die Dauer der Bergbaubewilligungen;
c) auf den Umfang der damit verbundenen Berechtigungen;
d) auf die Grundsätze, nach denen die Pflichten der Bergbauunternehmer bemessen werden;
e) auf die Erlöschungsarten des Bergbaurechtes.

Bei der Beaufsichtigung oder Ueberwachung, welche hauptsächlich die Durchführung der auferlegten Pflichten zu Folge hat, wird zu erwähnen sein:

α. Die Grundsätze der Ueberwachung überhaupt.
β. Die Organe, durch welche sie ausgeübt wird.
γ. Die Sanktion, von der sie unterstützt werden soll.

In diese einzelnen Fragen zerfällt die hauptsächlichste auf die *Gewinnung* der Mineralien bezügliche Einflußnahme des Staates; an sie aber schließen sich nicht unwesentliche andere Fragen an, die sich auf die *Verhältnisse des Unternehmers* zu seinen *Arbeitern*, zu *anderen Unternehmern* und zu den *nichtbergbautreibenden Mitbürgern* beziehen; nicht minder die *Hebung des Credits* zur Förderung des dritten Faktors der Produktion (Capital), die *Förderung des Verkehrs* mit Mineralerzeugnissen u. dgl. m.

§. 192.

a) Die Art der Erwerbung und Größe des zu erwerbenden Raumes für Bergbau kann nach örtlichen Umständen und andern Rücksichten verschieden sein. Wo als oberster Grundsatz die Trennung des Bergwerkseigenthums von dem der Oberfläche anerkannt ist, geschieht die

erste Erwerbung überall durch Verleihung (Concession) oder eine andere, was immer für Namen habende Bewilligung der Staatsbehörde oder jener Personen, denen sie diese Funktionen überträgt; die mittelbare Erwerbung aber, durch Vertrag, Erbschaft u. dgl., muß wohl nach den allgemeinen Landesgesetzen behandelt werden, weil kein Grund vorhanden ist, Abweichungen davon anzunehmen. Nur die eine Frage kann in Rede kommen, ob nämlich mit Rücksicht auf die Erschöpflichkeit der Bergwerke der Pacht von Bergwerken zuzulassen sei. Allein auch da ist es zweckmäßiger, nicht verbietend einzuschreiten; denn, wenn die Bergbauüberwachung gut genug ist, um Raubbau zu hindern, so kann auch der hiezu vielleicht geneigte Pächter ihn nicht leicht vollführen, und ist die Beaufsichtigung überhaupt ungenügend, so ist der Grund den man gegen Pachtungen anführt, auch gegen jedes andere Besitzverhältniß anwendbar und überhaupt schwer zu hindern, daß ein solches Verbot nicht durch Scheinverträge umgangen werde. Auch die Frage, ob Fremde, d. i. Ausländer, von der Erwerbung von Bergwerkseigenthum ausgeschlossen sein sollten, beruht auf gleichen Gründen und kann verneint werden.

Die Größe des zu verleihenden Grubenfeldes ist thatsächlich in den verschiedenen Staaten sehr verschieden. Vom volkswirthschaftlichen Standpunkte ist gegen eine Manigfaltigkeit weniger einzuwenden, als gegen eine Prokrusteseinheit, welche ohne Rücksicht auf die Natur des Mineralvorkommens Alles in eine Zwangszahl von Klaftern und Schuhen zu stecken versucht. Im Allgemeinen läßt sich sagen, daß der Bergbau auf Gängen und gangartigen Lagerstätten (wie meistens der auf metallhältige Mineralien) mehr in die Länge gestreckte und den Streichen der Gänge folgende Grubenfeldmassen fordere, während sich der Bau auf mächtigere und oft sehr flachfallende Lager und Flötze (Steinkohlen u. dgl.) besser auf weiteren Räumen bewegt. Der höhere Werth der meisten Metalle macht, daß man man bei solchen Bergbauen kleinere Räume verleihen kann, während z. B. die im Werthe tief stehenden Eisensteine und Steinkohlen nur auf größeren Räumen vortheilhaft ausgebeutet werden können. Endlich ist auch die Lage — ob in höheren Gebirgen oder in Thälern oder Ebenen — zu berücksichtigen, weil sich bisweilen andere Maße dadurch rechtfertigen können. Am besten ist es hier so viel als möglich sich an die Natur zu halten, jedoch zur Sicherung des Eigenthums solche Formen zu wählen, bei der eine leicht erkennbare Begränzung möglich ist, was wohl durch rechteckige Figuren am Tage

und senkrechte Ebenen in der Tiefe am leichtesten geschehen kann. Sogenannte natürliche Gränzen ober Tages (z. B. ein Bach, ein Gebirge) machen das Uebertragen der ober Tages bestimmten Gränzen in die Grube viel schwieriger. Keinesfalls aber darf durch eine unvollkommene oder unvollständige Begränzungsart des Bergwerkseigenthums Veranlassung gegeben werden, fremde Concurrenz von einem freien Felde auszuschließen (das Feld zu sperren). —

§. 193.

b) Die Dauer der vom Staate zu ertheilenden Bergbauberechtigung ist wohl durch die Natur selbst an die Zeit gebunden, binnen welcher ein Bergwerk erschöpft werden kann; allein es läßt sich auch denken, daß man aus Gründen eine kürzere Dauer bestimme, z. B. 10 oder 50 Jahre. Im letzten Falle nimmt die Ertheilung der Bergwerksbefugniß mehr den Charakter eines Zeitpachtes an und unterliegt auch, besonders wenn man kurze Zeiträume annimmt, allen jenen Besorgnissen, die bei Bergwerkspachtungen eingewendet werden, da jedenfalls das Interesse des nur zeitweilig Berechtigten ihm wünschenswerth macht, mehr an die möglichst große Ausbeute als an die Zukunft des Bergbaues zu denken. Auch geht der Begriff eines Bergwerkseigenthumes verloren, was insbesondere auf den Realkredit mächtig einwirkt. Wird die Verlängerung der Zeitdauer gestattet und allenfalls dem jeweiligen Bergbauberechtigten bei der Verlängerung ein Vorzug vor andern Bewerbern eingeräumt*), so fallen manche dieser Bedenken weg, allein dann ist es fast identisch mit der Verleihung für immerwährende Zeit (so lange nämlich das Bergwerksobject dauert), weil es ja auch in der Macht des für immer Berechtigten liegen kann, den Bergbau jederzeit aufzugeben, oder sich desselben zu entäußern. Ein Mittel zwischen beiden ist die Verleihung unter gewissen Bedingungen, deren Nichtbefolgung den Verlust der Berechtigung nach sich zieht; jedoch muß hierbei mit Vorsicht vorgegangen werden, da eine zu leichte und häufige Entziehung sowohl für den Eifer und die rationelle Betriebsweise, als für den Credit beim Bergbaue gefährlich werden könnte. Allein es ist aus dem obersten Grundsatze der Trennung des Bergwerkseigenthums vom Grundeigenthume, wo diese angenommen ist, sehr leicht abzuleiten, daß, wenn diejenigen national-ökonomischen

---

*) Wie z. B. im Regolamento per le miniere für das lombardisch-venetianische Königreich vom J. 1808 der Fall war.

Zwecke nicht erreicht werden, um derenwillen diese Trennung eingeführt ist, auch ein Recht, ja sogar eine Pflicht des Staates eintrete, den bloß egoistischen Zwecken dienenden Mißbrauch eines solchen Grundsatzes nicht zu dulden. Aus dieser Ansicht läßt sich die Eintheilung von Bergbauberechtigungen auf Widerruf unter wohlerwogenen Bedingungen allerdings rechtfertigen.

§. 194.

c) Welchen Umfang die vom Staate ertheilte Bergbauberechtigung habe, hängt von verschiedenen Rücksichten ab. In Ländern, in denen industrieller Sinn noch nicht allgemein verbreitet ist, schlechte oder doch noch nicht zureichende Verbindungsmittel bestehen u. dgl., mag es sehr rathsam erscheinen, die Berechtigung zum Bergbau auch auf die nächsten mit diesen verbundenen Verarbeitungsmanipulationen auszudehnen, nämlich das Aufbereitungs- und Hüttenwesen; da im entgegengesetzten Falle leicht ein Theil der Erzeugung nur mit Schwierigkeiten weitere Verwendung als Verwandlungsstoff bei anderen Industriezweigen finden könnte und in der aus der Grube kommenden Gestalt von Erzen und Pochgängen oft den schwierigen Transport nicht lohnen würde. Wo man aber alle Bedingungen einer sich jedes Gegenstandes bemächtigenden Industrie hat, ist es unnöthig; ja es kann sogar vortheilhaft sein, die Verarbeitung der gewonnenen Mineralsorten der freiesten Concurrenz zu überlassen und durch die Theilung der Arbeit des Gewinnens, Aufbereitens und Verhüttens den ganzen Verkehr lebhafter zu machen, die Production zu steigern u. s. w. So z. B. werden im Westen Großbrittaniens Kupfererze verschmolzen, welche in Australien von Bergbauunternehmern gewonnen, von Erzhändlern gekauft und verfrachtet und von Hüttenbesitzern zu Gute gebracht werden. — Im Norden desselben Landes schmilzt man aus schwedischen Erzen — englisches Eisen u. s. w.

§. 195.

d) Es versteht sich wohl von selbst, daß allen jenen Rechten, die durch die Erwerbung einer Bergbaubefugniß erlangt werden, auch Pflichten entsprechen müssen; denn eine unbedingte Einantwortung der unter fremdem Grund und Boden liegenden Lagerstätten an einen Dritten würde kaum zu rechtfertigen sein. Diese Pflichten müssen sich vor Allem darauf beziehen, daß der Zweck der durch die Autorität des Staates dem Grundeigenthume auferlegten Entziehung des unter der

Oberfläche Befindlichen möglichst vollständig erreicht werde. Dieser Zweck ist eben kein anderer, als die im Schooße der Erde verborgenen nutzbaren Mineralien möglichst vollständig der allgemeinen Benützung zugänglich zu machen und weder für die Gegenwart noch für die Zukunft der Kenntniß und der Verarbeitung der Staatsangehörigen zu entziehen. Daraus folgt, daß derjenige, welcher unter fremdem Grund und Boden eine derlei Bewilligung erlangt, auch die Pflicht haben müsse, auf dem ihm angewiesenen Raume wirklich und stätig die Aufsuchung und Gewinnung von solchen Mineralien zu betreiben, und dieß in solcher Weise zu thun, wie sie nach bergbau-technischen Begriffen zur vollständigen Ausbeutung und Aufschließung für die Zukunft erforderlich ist. Denn es läge ein arger Widerspruch darin, weil der Oberflächeneigenthümer, die unterirdischen Räume ununtersucht und unbenützt lassen könnte, sie in die Macht eines Dritten zu legen, und diesem zu erlauben, durch Nichtbetrieb auf verliehenem Raume dasselbe zu thun und obendrein jedem Andern die Möglichkeit zu sperren, jene Zwecke zu erreichen! Ebenso wäre ein unraisonmäßiger Betrieb (§. 68) ein Raubbau ganz gegen die Absicht der Verleihung. Diese ersten und vorzüglichen Pflichten können daher billig auch als die Bedingungen der Verleihung angesehen werden, da nur unter ihrer Voraussetzung die dem Oberflächeneigenthümer entzogene Ausdehnung seines Besitzes in die Tiefe einen practischen Sinn für den Staat erhält. Außerdem aber versteht sich, daß die Sorge für das Leben und die Sicherheit der Arbeiter, die Entschädigung für an der Oberfläche angerichteten Schaden, und andere nach Zeit- und Ortsumständen als zweckmäßig erscheinenden Leistungen den Bergbauberechtigten als Pflicht aufzuerlegen, dem Staate im Wege der Gesetzgebung frei stehen muß, insbesondere aber alles das zu fordern, was dazu dient, sowohl statistisch als in andern Beziehungen die klare Uebersicht über die Menge, Beschaffenheit, Art und Mittel der Bergbauerzeugung und Verarbeitung zu ermöglichen!

§. 196.

e) Daß Bergwerksberechtigungen durch Erschöpfung ihrer Erz- und Minerallagerstätten erlöschen, liegt in der Natur der Sache; nur muß dieß vollständig erwiesen sein, denn ein bloßes Auskeilen (§. 30) eines Ganges oder jahrelange Zubußen können noch nicht als wirkliche Erschöpfung angesehen werden. Nicht minder muß, wenn bei der Verleihung gesetzliche Bedingungen gestellt wurden, von deren Erfüllung die

Dauer abhängig ist, mit der Nichterfüllung auch die Entziehung von Staatswegen eintreten, welche entweder in einem einfachen Aufhören des Befugnisses und Verleihung desselben an den Ersten, der es begehrt, oder in einer zwangsweisen Entäußerung desselben, analog einer executiven Feilbietung, bestehen kann. Letztere ist für den Credit des Bergbaues vortheilhafter, aber bietet manche Schwierigkeiten bei der Ausführung, daher, wo man auf den Realcredit keine Rücksicht zu nehmen hat, sich die einfache Entziehung empfiehlt.

§. 197.

Mit einer noch so scharf abgewogenen Gesetzgebung ist aber in Sachen des Bergwesens nichts gethan, wenn die Handhabung derselben nicht im erforderlichen Geiste geschieht, wenn die Aufsichtspflege des Staates über den Bergbau nicht zweckmäßig ausgeübt wird.

Grundsatz derselben (§. 191, α) kann kein anderer sein, als die Einhaltung jener Bedingungen zu überwachen, welche als der Natur des Bergbaues und dem Zwecke seiner bestmöglichsten gegenwärtigen und zukünftigen Benützung angemessen erscheinen, und die bezüglich derselben erlassenen Gesetze aufrecht zu erhalten. Hierzu stehen drei Wege offen: Entweder der Staat läßt den Bergwerkstreibenden unbeirrt schalten und walten, so lange er auf dem Wege des Gesetzes und der Bergraison bleibt, und straft unnachsichtig jede Abweichung davon mit schweren Geldstrafen oder der Entziehung, oder der Staat nimmt die technisch-administrative Leitung der Privatbergwerke in die eigene Hand, bestellt die Beamten derselben, schreibt den Betriebsplan vor, bestimmt die Höhe der Production, macht Preis- und Lohntarife, schreibt Zubußen aus und vertheilt die Ausbeute u. s. w., oder der Staat verbindet die beiden angegebenen Wege derart mit einander, daß er dem Bergwerkseigenthümer zwar die Verwaltung seines Eigenthums überläßt, jedoch sich vorbehält, von Fall zu Fall, wo dieselbe ungenügend befunden wird, durch Anordnungen und nöthigenfalls durch zeitweilige Uebertragung der Leitung an eine Behörde oder an eine befähigte Person einzugreifen, gewisse periodische Ausweise vorzuschreiben, um stets die Uebersicht zu behalten, und im Falle der Nichtwirksamkeit des positiv ausgeübten Einflusses zu Strafen und zur Entziehung zu schreiten, ohne sich aber in eine stetige und ausschließende Leitung der Privatbergwerke einzulassen. —

Die erste dieser Methoden, welche unter Voraussetzung allgemein verbreiteter Kenntnisse vom Bergbau und allseitigen guten Willens, sie

zu befolgen, sehr geeignet wäre, die ausnahmsweisen Uebelstände hintanzuhalten, ist leider eine, welche den Zuständen, wie sie nun einmal sind, kaum entsprechen dürfte. Verletzungen der einfachsten und ersten Regeln der Bergbauraison gehören, wo wir immer hinblicken, nicht zu den Ausnahmen, Unkenntniß der Leiter, Disciplinlosigkeit der Arbeiter und raubbaulüsterne Selbstsucht einzelner Unternehmer könnten, wenn man lediglich nach geschehener That strafend auftreten wollte, längst den Bergbau eines ganzen Bezirkes oder eines Landes im höchsten Grade gefährdet, vielleicht vernichtet haben, ehe der Staat einschreiten kann, dessen Einschreiten aber bloß als rächende Strafe, nicht mehr als Rettung des gefährdeten Nationalreichthums erscheint, welcher bereits als Opfer gefallen ist. Man denke sich einen Grubenbrand aus bloßer Nachlässigkeit bei Säuberung der Gruben, den Einsturz eines Bergwerks, wegen schlecht angelegten regellosen Aushöhlungen, die raubbauartige Gewinnung der edelsten Gangtheile mit Beiseitlassung minderhältiger aber bauwürdiger Pochgänge, Nebenklüfte u. s. w. und den daraus folgenden Einsturz und Verlust der ausgebauten und dem Zusammenbrechen überlassener Grube; man vergegenwärtige sich die Folgen einer durch mangelhaften Bau oder schlechte Wetterführung veranlaßten Anhäufung an schlagenden Wettern u. s. w., um sich diese Frage zu beantworten, ob wohl (so lange derlei Dinge nicht zu den bloßen Seltenheiten gehören) Strafe allein genügen könne, oder ob nicht das Leben von Hunderten von Arbeitern, die Erhaltung von vielleicht noch auf Jahrhunderte hin ausreichenden Mineralvorräthen in der Erde u. dgl. auch eine mehr eingreifende, positive und vorbeugende Art der Aufsichtspflege zu rechtfertigen im Stande seien?

§. 198.

Das entgegengesetzte System, nämlich die Leitung des Betriebes der Staatsbergwerke lieber ganz durch vom Staate bestellte oder doch von seiner Bestätigung und Prüfung und von den Befehlen der Staatsbergbehörden abhängige Beamte besorgen zu lassen, ist allerdings geeignet, in den meisten Fällen einen geordneten regelmäßigen Bergbau zu erhalten, Aufschlußarbeiten für die Zukunft zu bewirken u. s. w., und in vielen deutschen Länder, z. B. in Sachsen und Preußen, ist dieß System, wenn auch verschieden gehandhabt, in Uebung gewesen und hat für die Regelmäßigkeit des Betriebes manche gute Folge gehabt. Allein man darf dabei auch die Schattenseite dieses Bevormundungssystems nicht

übersehen. Abgesehen davon, daß es fast wie Ironie klingt und beinahe ein Widerspruch ist, von einem (Privat-) Bergwerkseigenthume zu sprechen, wenn dem Eigenthümer beinahe gar keine andere Verfügung dabei frei steht, als die Veräußerung, Vererbung, Auszahlung von Löhnen, die für Arbeiten anerlaufen sind, die er nicht angeordnet, und Einkassirungen eines Gewinnes, der lediglich in dem besteht, was von den mitunter kostspieligen Versuchen und Musterbetriebsbauen der Beamten erübrigt, die zwar vom Eigenthümer ganz oder theilweise besoldet werden, nach ihm und seinen Wünschen aber sich am wenigsten zu kehren haben, — abgesehen von dieser unter solchen Umständen sehr problematischen Hypothese eines Privateigenthumes, ist wohl unter solcher Bevormundung ein eigentlicher Aufschwung des Privatbergbaubetriebes, ein echt gewerblicher Unternehmungsgeist schwer denkbar; der „Gewerke" sinkt zum Kuranden herab, dem ein Sequester die Ueberschüsse eines ohne dem Auge des Herrn administrirten Vermögens ausbezahlt, und unter solchen Umständen erlahmt am Ende auch die eigene Thätigkeit ganz*). Es ist sohin leicht abzusehen, daß ein Mittelweg zwischen den beiden angegebenen Methoden des „Gehenlassens" und des „Bevormundens" zu ergreifen sein wird, nämlich eine in gewissen Fällen eintretende positive und vorbeugende Einflußnahme von Behörden auf die Verwaltung des Bergwerkseigenthums, welche in der Regel den Eigenthümern überlassen bleibe, eine genaue Evidenzhaltung derselben und zeitweilige Nachsichtspflege an Ort und Stelle, wobei die Abstellung des als schädlich oder gefährlich erkannten, so wie nöthigenfalls Strafe und im äußersten Falle, daß Alles fruchtlos bliebe, Verlust des Bergbaurechtes zu verfügen, nach gewissen allgemeinen Grundsätzen und mit Offenlassung einer höhern Berufung oder eines fachkundigen Beirathes, der Behörde zustehen möge. Wie weit ein „Mittelweg" dem einen oder dem andern der beiden Systeme sich nähern solle, muß theils nach den Verhältnissen jedes Landes, theils nach dem Zustande beurtheilt werden, in dem die Aufsichtspflege eines Staates bis zu einem gegebenen Zeitpunkte sich befunden hat. In einem Staate, in welchem bisher ein

---

*) Das wurde in Preußen und Sachsen lebhaft gefühlt und eine freie Bewegung längst gewünscht. Sehr gut spricht sich hierüber Friedr. Aug. Schmid, k. sächs. Bergamtsassessor, in seinem Werke: „Deutsche Bergwerkszustände, eine Charakteristik deutscher Bergwerksverfassungen mit Hinweisung auf ihre Mängel und Bedürfnisse. Dresden 1848" aus (S. 2—6). Auch ist in neuester Zeit durch das neue sächsische Gesetz manches anders geworden und den Eigenthümern freiere Bewegung gegönnt.

sehr geringer Grad von Einmischung in die freie Verwaltung der Eigenthümer Statt fand, wird man ohne Nachtheil nicht zu plötzlich und nicht ohne Noth zu positiven Maßregeln übergehen können, sondern sich damit begnügen müssen, den offenkundigsten und gefühltesten Gebrechen der unbeschränkten Selbstverwaltung abzuhelfen. In einem andern Staate, dessen System bisher das der Bevormundung gewesen, wird nicht nur schon ein geringes Maß von Selbstverwaltung aufmunternd wirken, sondern es wäre nicht einmal anzurathen, einen zu raschen Uebergang zu einem solchen Mittelzustand zu versuchen, der im erst angeführten Falle vielleicht als das rechte Maß der Beschränkung anzusehen wäre. Von diesem Standpunkte müssen auch bei den neuern Reformen der Gesetzgebung die betreffenden Bestimmungen verschiedener Staaten beurtheilt werden. Nicht das Maß der Freiheit oder Beschränkung der Selbstverwaltung an sich gibt den Maßstab ab, sondern der vorangegangene Zustand und das gegenwärtige in Orts- und Zeitverhältnissen wurzelnde Bedürfniß, welches bei einem großen Staate selbst in verschiedenen Theilen desselben ein verschiedenes sein kann. —

§. 199.

Die Frage, durch welche Organe die Ueberwachung (oder Beschränkung der freien Selbstverwaltung) auszuüben sei (§. 191, β), theilt sich in zwei Unterfragen.

Erstens. Sind besondere Bergbaubehörden nothwendig, oder genügen die allgemeinen Verwaltungsbehörden des Staates?

Zweitens. Ist es besser, den behördlichen Einfluß rein und unvermischt, oder in Verbindung mit nichtbehördlicher Mitwirkung auszuüben?

Für die Aufstellung besonderer Behörden spricht die Nothwendigkeit der besondern Fachkenntnisse für diesen so viele Eigenthümlichkeiten besitzenden Zweig menschlicher Betriebsamkeit, und zwar insbesondere deßhalb, weil die Bergbauaufsicht sich weiter erstrecken muß, als die allgemeine Aufsicht über andere Beschäftigungen und den Eigenthümlichkeiten des Faches möglichst angepaßt werden muß. Fachbehörden, denen nicht auch andere Geschäfte obliegen, werden in der Regel Zeit und Fähigkeit, sich in das Fach einzuarbeiten, leichter finden, weil sie, nach dem Prinzip der Theilung der Arbeit, ausschließlich demselben angehören; endlich sind die hierher geeigneten Personen in solchen Staaten, in denen auch Staatsbergbau getrieben wird, leichter zu finden, wenn

man sie unter den für allgemeine Zwecke aufgestellten Beamten suchen wollte u. s. w.

Gegen die Bestellung besonderer und für die Verbindung der Bergbaupflege und Aufsicht mit einer andern allgemeinen Behörde wird angeführt, daß nachdem für die Aufsicht über Fabriken, landwirthschaftliche Beschäftigungen, Schifffahrt, Handel (mit Ausnahme der gerichtlichen Acte), welche doch auch nicht ganz ohne Fachkenntnisse ausgeübt werden können, fast nirgends besondere Behörden erster und zweiter Instanz nöthig geworden seien, wohl auch der Bergbau sich ohne solche in keiner schlechtern Lage befinden werde, als die genannten Betriebszweige. Eine Trennung dieser Aufsichtsbehörden von den allgemeinen mache die Einflußnahme der letzteren noch nicht überflüssig, da bei Feuersgefahr bei Verunglückungsfällen u. s. w., zumal, wenn die Bergbehörde entfernter vom Orte des Unfalls ist, doch die allgemeine Behörde eingreifen muß, ja nicht selten durch die nicht immer so scharf abgränzbare Competenz ihres Amtes von dem der Bergbehörde jenes Verhältniß daraus entstehe, wobei die Behörde, ohnedieß durch die Fachbildung und einen gewissen montanistischen, körperschaftlichen Geist den Bergwerkstreibenden näher gerückt, leicht zum Anwalt und Verbündeten der zu überwachenden wird. Verbinde man aber die Fachbehörde mit den den technischen Betrieb der Staatsbergwerke leitenden Behörden, so müsse das unter den Privateigenthümern eine Besorgniß erwecken, da die Staatsbergwerke, welche ohnedieß den Privaten Concurrenz machen, dadurch Mittel finden könnten, auf Grund von Ueberwachungsmaßregeln ökonomische Vortheile zu erlangen. Man kenne auch in England, wo doch ein schwunghafter Bergbau blüht, keine besondern Behörden, und selbst in Frankreich, wo besondere Berggesetze bestehen, seien die Bergwerke den Präfecten unterstellt u. s. w.

§. 200.

Es liegt Wahrheit in beiden oben angeführten Ansichten; für und gegen beide lassen sich aus der Erfahrung schlagende Beweise anführen; es ist daher absolutes Lob oder absoluter Tadel über keine Einrichtung auszusprechen, ob sie nach einer oder der andern Ansicht ausgeführt irdendwo angetroffen werde. Allein eben aus den über beide Richtungen gemachten Erfahrungen und mit Rücksicht auf die Fortschritte der Zeit und der Industrie, dürfte vielleicht auch eine dritte vermittelnde Ansicht

um so mehr berechtigt sein, als sich für sie sogar die Ausführbarkeit theilweise thatsächlich nachweisen läßt.

Es ist nicht zu läugnen, daß die Pflege und Ueberwachung des Bergbaues nicht bloß oberflächliche Kenntniß des Faches erfordert, und wenn andere Gewerbe und Betriebszweige ohne solche Kenntniß überwacht werden, so ist es vielleicht dadurch erklärbar, weil sie eben keiner besondern in den Betrieb eingreifenden Maßregeln bedürfen, und wo Aehnliches vorkömmt, sich das betreffende Staatsorgan doch entweder mit Sachverständigen zu umgeben gezwungen ist, oder ohne Sachkenntniß — wofür es an Beispielen eben auch nicht mangelt — etwas Ungeschicktes thut. Da aber andrerseits viel Wahres an den Nachtheilen ist, die bei einer schwer ganz zu scheidenden und zu Competenzstreitigkeiten unter Behörden fast unvermeidlich führenden Aufstellung ganz getrennter Fachbehörden entstehen, wäre ja die einfachste Vermittlung beider Ansichten in einer Einrichtung gefunden, wie wir sie in Frankreich und Belgien bestehend finden. Jeder allgemeinen überwachenden und Verwaltungsbehörde, deren Bezirk Bergbau enthält, könnte ein mit Fachkenntnissen ausgerüsteter Beamter beigegeben sein*), oder von ihm selbst, jedoch in Unterordnung unter eine allgemeine Verwaltungsbehörde die Pflege des Bergbaues ausgeübt werden. Fachkenntniß, ungetrennte Competenz der allgemeinen Behörden und Verbindung mit den technischen Betriebsdirectionen der Staatsbergwerke wären in solcher Art, und zwar in einer selbst minder kostspieligen Weise erreicht, als durch selbstständige Bergaufsichts- und Verleihungsbehörden, welche ohne unverhältnißmäßigen Aufwand an Personal und Kosten, doch stets der allgemeinen, bis in die entferntesten Orte hin vertheilten allgemeinen Verwaltungsbehörden in dringenden Fällen bedürfen und daher gerade dort wo sie nothwendigsten wäre, oft nicht bei der Hand sind. Die aus dem Mittelalter sich herschreibende Bergwerksverfassung, bei welcher der Bergwerksstand nicht bloß in Bezug auf national-ökonomische Pflege und Bergwerksgesetze, sondern auch für seine Person und alle andern Verhältnisse noch unter eigenen Fach- und Standesbehörden stand, und eine geschlossene, in sich selbst regierte Corporation ausmachte, paßte damals,

*) So bestand selbst in Oesterreich bis in die neueste Zeit ein montanistisches Departement zu diesem Zwecke beim Gubernium in Zara, unter welchem ein Lokal-Bergbeamter in Sebeniko die unmittelbare Aufsicht führt. — So die ingénieurs des mines in Frankreich; — Aehnliches waren die Kreisingenieure in Oesterreich bis zum J. 1850 für Straßenbauten u. dgl.

wo auch andere Stände, Städte, Zünfte und Gilden in ähnlicher sich selbstregierender Abgeschlossenheit da standen. Jetzt aber inmitten eines allgemeinen Centralisirungs- und Verschmelzungsstrebens bleiben besondere Bergbehörden doch nur eine *halbe Maßregel*, denn eine corporative Selbstgebahrung der Bergbauzunft, des Bergmannsstandes wird dadurch doch nicht gegeben, und der Zweck, den sie zu leisten hätten, würde durch die Aufstellung von Bergcommissären, Bergingenieuren u. dgl. bei den untern allgemeinen Verwaltungsbehörden, und wenn es z. B. in größern Staaten nöthig befunden würde, einer fachkundigen Abtheilung bei den oberen Regierungsstellen*) ebenso erreicht und jeder Kompetenzstreit vermieden werden, bei welchem stets nur die Partei leidet!

§. 201.

Bei der *zweiten Frage*, ob behördlicher Einfluß allein, oder Mitwirkung der Privaten besser sei, wird wohl auf die jeweiligen Einrichtungen eines Staates sehr viel ankommen. Wenn es mit denselben nicht im Widerspruche steht, wird in gewissen Fällen, z. B. bei Unsicherheit von Bauführungen, bei manchen auf wechselseitiges Zusammenwirken berechneten Sicherheitsmaßregeln, bei Verleihung von Funden zweifelhafter Bauwürdigkeit und andern Fällen der Beirath erfahrener Männer eines betreffenden Bergbaubezirkes um so nützlicher erkannt werden müssen, als diese mit den Lokalverhältnissen näher vertraut, auch specielle Erfahrungen ihres engeren Kreises haben, als die öfter wechselnden Beamten der Staatsbehörde, und bei zweifelhaften Fällen, wie sie im Bergbau vorkommen, die Uebereinstimmung solcher Männer eine kräftige Unterstützung der Behörde sein kann. Ob solche einzeln zu Rathe gezogen oder in Gestalt von Ausschüssen, Bergwerkskammern, Consultationen u. s. w. beigeordnet werden, kann nicht überall gleich sein; wo Ausschüsse oder corporative Organe der Bergwerksbesitzer zu andern ökonomischen Zwecken ohnedieß bestehen oder errichtet werden, dürfte wohl in der Regel in ihrer Mitte der gewünschte Beirath am leichtesten gefunden werden; ob aber bloß um des letztern Willen solche Institutionen einzuführen von Nutzen sei, scheint zweifelhaft, weil ja die jeweilige Befragung Einzelner unbehindert bleibt und in vielen Fällen gleiche Dienste thut.

---

*) Nach dem Napoleonischen Gesetze vom Jahre 1810 bei dem *Ministerium des Innern*, gegenwärtig in Frankreich sowohl als Belgien in dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

§. 202.

Alle Verfügungen der Staatsgewalt, mögen sie nun von besondern oder allgemeinen Behörden ausgehen, mit oder ohne Beirath beschlossen worden sein, bedürfen einer Sanktion (§. 191, γ), ohne welche die Ausführung lediglich der Willkür oder dem guten Willen der Bergbautreibenden überlassen bliebe. Die Betreibungs- und Zwangsmittel, welche im Allgemeinen nach den jeweiligen Einrichtungen eines Staates den Organen der Regierung zustehen, müssen auch jenen zustehen, denen die Pflege und Ueberwachung des Bergbaues übertragen ist. Hierüber bedarf es daher keiner weitern Erörterung. Ob aber nicht außer diesen allgemeinen Zwangsmitteln aus der Natur des Bergbaubetriebes sich noch andere besondere ableiten ließen, ist die Frage. Allerdings! Wenn überhaupt auf Grund des bloß örtlichen Vorkommens der Erschöpflichkeit oder Verderbbarkeit der Bergwerke dem Staate ein Verleihungs- und besonderes Aufsichtsrecht zugesprochen wird, so muß er auch befugt sein, wie bei andern Gewerben, die er aus politischen Gründen einer besonderen Ueberwachung unterwirft, im Falle der Bergbaubesitzer durch wiederholte Fälle seine unüberwindliche Sorglosigkeit oder Unfähigkeit, oder einen den gesetzlichen Absichten entgegenstehenden Willen dargethan hat, ihn außer Stand zu setzen, seinen aktiven oder passiven Widerstand fortzuführen. Dieß kann auf dreierlei Art geschehen.

Erstens: indem ihm die Verwaltung seines Bergbaues entzogen wird, z. B. durch Einsetzung eines Sequesters, durch Bestellung eines Bergbauleiters auf seine Kosten u. dgl.

Zweitens: indem das Gesetz in gewissen Fällen und nach wiederholten anderweitigen und fruchtlosen Maßregeln, die Feilbietung seines Bergbaues verfügt, und ihn daher gleichsam zwingt, sein Eigenthum zu verkaufen, damit es in Hände komme, die es besser zu benützen verstehen oder den Willen dazu haben.

Drittens: indem schon in der Verleihung die Bedingung des Verlustes und der Uebertragung an den ersten andern Bewerber ausgesprochen und in den festgesetzten gesetzlichen Fällen vollzogen wird.

Gegen die beiden letzten Maßregeln läßt sich einwenden, daß der Credit des Bergbaues dadurch unendlich leiden würde; im Falle der Feilbietung sei kein Gläubiger sicher, sein Geld ganz — im Falle der einfachen Einziehung sei er sogar in Gefahr es gar nicht wieder zu bekommen. Wo man daher eine oder die andere dieser Maßregeln anzuwenden

sich veranlaßt sieht, muß auf irgend eine Weise für die Gläubiger Sorge getragen werden, deren Interesse das des Credites für den Bergbau überhaupt ist, wo derselbe als Gegenstand des Realcredits und das Bergwerkseigenthum als Hypothek angesehen wird. — Vom Standpunkte des Rechtes aber läßt sich eine Entziehung nicht absolut verwerfen, wenn nur die Verleihung gesetzlich an die stetige Erfüllung gewisser Bedingungen geknüpft worden ist und weil ein bedingtes Eigenthum der unterirdischen Mineralschätze auch eine an sich geringere Ausnahme von dem allgemeinen Eigenthumsrechte ist, als es die unbedingte, durch keine ihr entsprechende Verpflichtung gerechtfertigte Abtrennung desselben von Grund und Boden sein würde.

§. 203.

Der Staat muß aber nicht bloß die Bedingungen der Aufsuchung und Gewinnung von Bergwerksgütern durch gesetzgebenden und überwachenden Einfluß fördern und schützen, er muß auch die Verhältnisse zweckmäßig zu regeln bestrebt sein, welche durch diesen Zweig der Volksbeschäftigung unter den Gliedern des Staates sich bilden. Der Bergbau uud die mit ihm verbundenen Nebenzweige bringen nicht nur unter den daran Theilnehmenden, sondern auch zwischen diesen und andern einzelnen Staatsgenossen oder ganzen Körperschaften manche eigenthümliche Verhältnisse, welche nicht immer durch die allgemeine Gesetzgebung gelöst werden können, sondern so wie sie aus der Natur des Bergwesens entspringen, auch eine dieser angemessene Regelung fordern. Diejenigen, welche, wenngleich jeder auf eigene Rechnung und in gesonderten Gränzen, in unmittelbarer Nähe oder auf einem und demselben Minerallager Bergbau treiben (die sogenannten Gruben- oder Felder-Nachbarn), stehen miteinander in einem Verhälnisse, welches manche Eigenthümlichkeit bieten kann. Es versteht sich nicht nur, daß, wo der Eine nur durch die Grube des Andern zu seinem Eigenthum gelangen kann, eine Art Servitut eintreten muß, sondern auch andere gegenseitige Leistungen und Zugeständnisse bringt die Natur einer vernünftig geleiteten Bergwirthschaft mit sich. Z. B. den Bau eines auch durch fremde Gruben geführten Wasser- oder Wetterstollens zu gestatten, ja sogar unter manchen Fällen zu demselben beizutragen, da sich der Dienst eines solchen nicht auf jene Grube allein beschränken läßt, für die er vielleicht ursprünglich beabsichtigt war, sondern ihm aus den Steinklüften anderer Gruben ebenfalls Wasser zusitzt; die gemeinsame Benützung von Kunstschächten oder Ein-

bauen, wenn die Natur der Bergwerke es als eine sinnlose Verschwendung von Kapital und Arbeit erscheinen ließe, zwei kostspielige Bauten derart neben einander zu unternehmen, wo eine einzige nicht nur hinreicht, sondern sogar die andere überflüssig macht.*) Gemeinsame Noth und die Natur der Abbaue auf einer oder mehreren in Verbindung stehenden Lagerstätten, begründet eine Reihe von Wechselverhältnissen, welche um so zarter und sorgfältiger gelöst werden müssen, als Grubennachbaren bei manchem Bergbauen, deren Producte einen raschen wechselnden Marktpreis haben, zugleich Concurrenten sind, und das öffentliche Interesse der möglichsten Erleichterung der Production nicht immer mit dem Privat-Interesse im Einklang steht, welches bis weilen sich gefallen lassen kann, schwere Hindernisse der eigenen Arbeit lieber unvollständig zu bewältigen, als durch ihre gänzliche Beseitigung den Mitwerber (dem sie zeitweise unbesiegbar sind) in die Lage zu setzen, mit Erfolg auch auf dem Markte auftreten zu können.

Die Gränze zwischen allgemein nothwendiger Regelung in der Bewirthschaftung lokaler und erschöpflicher Güter — und zwischen zu weit gehenden Eingriffen in das Privateigenthum, muß hier in jedem Falle wohl im Auge behalten werden; doch läßt sich Näheres nicht leicht als allgemeine Regel aufstellen, sondern ist als Motiv oder kritischer Wink bei Besprechung positiver Bestimmungen solcher Art besser am Platze. Es dürfte jedoch diese an sich rationell viel weniger als positiv behandelte Parthie der Wissenschaft durch die Annahme einer gewissen gemeindeähnlichen Solidarität der Bebauer einer gewissen topographisch-geognostischen Oertlichkeit (Bergbau- oder Gang-Revier) einst einer weiteren Ausbildung fähig sein, und — wenigstens theoretisch — zur Idee einer Organisation der Bergbauarbeit führen, wie sie uns aus dem Geiste der meisten alten Bergordnungen entgegenleuchtet, aber leider fast überall im Buchstaben und der allmähligen Ergänzung derselben durch ver-

---

*) Z. B. Zwei Grubenbesitzer, die an einander gränzen, leiden beide an Wasserzudrang. Jeder will einen Kunstschacht anlegen, um es auszupumpen. Die Steinschichten, zwischen denen das Wasser zusitzt, fallen so, daß eine einzige Maschine, welche Einer auf seinen Schacht setzt, beide Gruben vollständig entwässert, so daß eine zweite gar nichts zu thun fände. Sollte hier nicht ein Gemeinsamkeits-Verhältniß nationalökonomisch überwiegend vortheilhafter sein, als die unnütze Arbeit des Einen? — Oder soll der Andere die ihm zufallenden Wasser seines Nachbars, die ihn eine stärkere Maschine anzuwenden zwingen, ohne Beitrag dieses Nachbar zu heben verpflichtet sein? —

einzelte, oft zusammenhanglose Normen verloren gegangen ist. Der Gegenstand aber würde eine Monographie erfordern, da die Ausführung den Raum und den Zweck dieses bloßen Handbuches übersteigen würde.

§. 204.

Es ist an sich nationalökonomisch nicht gleichgiltig, ob der Bergbau von Einzelnen oder von vereinigten Unternehmern — von Gesellschaften betrieben werde. Auch darauf hat der Staat sein Augenmerk zu richten. Was den Kräften Einzelner oft unmöglich ist, kann die Macht der Association besiegen; dem drohenden Monopol eines Einzelnen, der durch sein überwiegendes Kapital seine kleineren Mitbewerber zu unterdrücken im Stande ist, widersteht mit besserem Erfolg die verbundene Kraft derselben. Kleinere Bergbaue, die eine intelligente Verwaltung und kostspielige Aufschlußarbeiten nicht unternehmen können, setzen sich durch zweckmäßige Vergesellschaftung in die Lage, es zu thun u. s. w. Was hat nun der Staat auf solches Gesellschaftswesen für Einfluß zu nehmen?

Es muß zuvörderst unterschieden werden zwischen eigentlichen Unternehmungsgesellschaften (Gewerkschaften), in denen mehrere einzelne Personen zum gemeinsamen Besitz und Betrieb des ganzen Bergbaues vereinigt sind, und zwischen solchen Verbindungen selbstständiger Einzelbesitzer oder Gewerkschaften, welche sich nicht auf die ganze Unternehmung, sondern lediglich auf einzelne, bei dem Bergbau gemeinsam zu förderndе Interessen beziehen (Gewerken-Vereine).

Bei dem Umstande, als Gesellschaften von mehreren Personen, welche ihre Kapitale zum Zweck des Bergbaues zusammenschießen, einem ausgedehnteren Betriebe desselben in der Regel günstig sind, hat der Staat das Zustandekommen solcher Gesellschaften in keiner Weise zu erschweren, also auch nicht dadurch, daß er eine besondere Art des gesellschaftlichen Verhältnisses vorschreibt. Am besten ist es, den Gesellschafts-Vertrag den Mitgliedern möglichst frei zu überlassen und höchstens subsidiarisch jene Abweichungen von den allgemeinen Gesetzen aufzustellen, welche, im Falle kein Vertrag zu Stande käme, als von der Natur des Bergbaues gegebene Ausnahmen der allgemeinen Gesetze über die Gemeinschaft des Eigenthums gelten müssen. Die Meinung, die alte Einrichtung der Gewerkschaften auch jetzt noch vorzuschreiben, dürfte kaum eine haltbare sein. In den alten Gesetzen fand sie Platz, weil sie als etwas aus der Gewohnheit und langer Sitte Entstandenes und als eine für jene in-

dustrielose Zeit sehr vollkommene in die später geschriebenen Gesetze einverleibt wurde. Das altbergordnungsmäßige Verhältniß der Gewerkschaft in Deutschland und Oesterreich enthält die ersten Grundzüge einer Actien-Unternehmung, nur in viel festeren, minder beweglichen Umrissen. Daß die damaligen Regierungen das im Bergwerksleben bestehende Verhältniß zu einem gesetzlichen erhoben und ihm dadurch ihren Schutz sicherten, war ein Act tiefer Weisheit. Jetzt aber an dem damaligen Zustande festhalten zu wollen und die mannigfaltigen Formen neuerer Erwerbsgesellschaften bei Seite setzen zu wollen, wäre gerade das Gegentheil von dem, was die alten Regierungen thaten, die sich das Bestehende aneigneten. Unser Bestehendes ist ein Mannigfaltiges; diesem durch Vertrag einen freien Spielraum und im allgemeinen wie im besondern Rechte den nöthigen Schutz zu gewähren, ist heutzutage die Aufgabe des Staates. Dieser Schutz aber muß darin bestehen, daß auch den vertragsmäßigen Bestimmungen solcher Bergwerks-Gesellschafts-Verträge in der Durchführung jene Unterstützung des Staats werde, welche die Natur des Bergbaues erheischt. Das zeigt sich am schlagendsten bei der Einzahlung der gesellschaftlichen Beiträge zum Bergbaubetriebe (Zubuße). Da der Bergbau möglichst ununterbrochen fortbetrieben werden muß, da er selbst beim Nichtbetriebe nicht unbedeutende Erhaltungskosten erheischt, muß den Forderungen der Gesellschaft gegen säumige Mitglieder eine besonders kräftige und schnelle Durchführung gewährt werden, entweder durch ein summarisches Verfahren vor besonderen Richtern oder Schiedsgerichten, oder durch die von einer betreffenden Behörde auszusprechenden Zuerkennung der beitragssäumigen Antheile (Kuxen, Actien 2c.) an jene Mitglieder, welche die über einen gewissen Termin unerlegt gebliebene Zubußen zahlen, oder an die Gesammtheit der Gesellschaft, der durch die Versäumniß höhere Kosten zuwachsen. Auch wird der Staat durch die zu fordernde Vorlage und Bestätigung der Statuten oder des Gesellschafts-Vertrags in die Lage kommen, Bestimmungen, welche offenbar auf Raubbau oder auf Unterdrückung einiger Mitglieder gerichtet sind, zu beseitigen; endlich muß gesetzlich bestimmt sein, wer gegenüber der Behörde als Repräsentant der Gesellschaft anzusehen und für die Verpflichtungen, die an die Verleihung geknüpft werden, verantwortlich sei! — Die bei dieser Gelegenheit auftauchende Frage, ob Kuxe als unbewegliche Antheile des Bergwerkseigenthums, oder als bewegliche Actien anzusehen seien, wird wohl am zweckmäßigsten im jeweiligen Gesellschaftsvertrage entschieden werden;

fehlt jedoch eine solche Bestimmung, so dürften sich „bewegliche Actien" als subsidiarische Regel schon deßhalb empfehlen, weil sie einen freiern Verkehr von Hand zu Hand gestatten, weil sie auch den übrigen großen Actienunternehmungen analoger sind, und weil die Hypothekarbelastung einzelner unbeweglicher (bücherlich eingetragener) Kuxantheile leicht dem Credit des Ganzen der Unternehmung schaden kann. Auch darf nicht unbemerkt gelassen werden, daß eine zu weit getriebene Untertheilung von Kuxen oder Bergwerks-Antheilen in kleine Theile, z. B. Hundertel u. s. w., schädlich wirken, und in Zubußfällen statt, wie man glaubt, die Einzahlungen zu erleichtern, die Einbringlichkeit vielmehr erschwert.

§. 205.

Von nicht minderer, vielleicht noch größerer Bedeutung, als die Betriebsvergesellschaftung, welche in den aus dem Verhältniß mehrerer Eigenthümer fast nothwendig entstehenden Uneinigkeiten und Schwierigkeiten der Verwaltung auch ihre Schattenseiten hat und in ihrer nationalökonomischen Wirkung von einem genügend großen Kapitale eines Einzelnbesitzers aufgewogen wird, sind die Vereinigungen Einzelner oder ganzer Gesellschaften eines oder mehrerer Bergbaudistrikte zu gemeinsamen Zwecken, ohne eben ihr Eigenthum mit einander zu vereinigen. Man findet sie unter verschiedenen Namen, z. B. Bergwerksunionen, Communitäten, Bergwerksvereine, Reviersversammlungen u. dgl. Auch bei diesen handelt es sich direct um Hebung der Production jedes Einzelnen durch gemeinsame Mittel; jedoch auch andere indirect darauf einwirkende Mittel gehören hieher, z. B. gemeinsame Hilfsanstalten, Eisenbahnen, Handels- und Absatzgeschäfte, Verbindungen zu einer gleichförmigen Disciplin und Versorgung der Arbeiter, zur Aushilfe in der Erzeugung bei stockendem Betrieb des einen oder andern; auch wohl Berathung über gemeinsame Angelegenheiten, vereinigte Bitten bei der Regierung, Aufstellung von frei gewählten Schiedsrichtern für Fälle, die man unter sich kürzer abzumachen für nützlich hält u. dgl. m. — Man sieht, daß solche Vereinigungen von Berufsgenossen hauptsächlich topographisch auf ein Revier, einen Bezirk, eine Provinz sich beschränken werden, oder vielleicht gar nur die Gewerke einer und derselben Art Bergwerke umfassen, z. B. ein Verein von Eisengewerken (wie das schwedische Jernkontor), und dadurch erhält ihre corporative Einigung entweder das Ansehen einer „Gemeinde von Berufsgenossen" auf einer

gegebenen topographischen Einheit, oder den Character einer „Gewerbsgenossenschaft" im Sinne des Begriffs der Innung, wie z. B. die Sensenschmied-Innungen in Oesterreich ob der Enns und Steiermark. In solcher Vereinigung liegt ein nationalökonomisches und politisches Moment von hoher Bedeutung, und der Staat, der es nicht mehr zulassen kann, daß sich die Bergwerksverwandten wie ehedem durch eine auch in allen Privatverhältnissen abgesonderte Einrichtung als Staat im Staate bewegen, wird in der Pflege solcher korporativer Institutionen ein treffliches Mittel erkennen, das Nützliche und Förderſame des unter Bergleuten inmitten einer allgemeinen Nivellirung noch nicht ganz erloschenen Standesgefühls zu erhalten, ohne Ansprüchen, die mit andern Einrichtungen unvereinbar wären, nachzugeben. Ein Theil der Bergpolizei, die Aufsicht über Bruderladen der Arbeiter, die Mitwirkung als Sachverständige bei den Acten der Regierung, ein Beirath, wo man eines solchen bedarf, sind die natürlichen Functionen, mit denen solche Institute wohlthätig unterstützend bei der Pflege der Bergbauinteressen einwirken können; aber auch als eine nicht zu verachtende Macht zur Hebung des Betriebes selbst, durch gemeinsame Versuche und Hilfsanstalten, Reserve- und Zubußkassen, Creditsanstalten, durch angeknüpfte weite Handelsverbindungen u. dgl. können diese Corporationen nützlich für ihre Theilnehmer und für das Ganze der Nationalwohlfahrt wirken. Man erinnere sich, was in Ungarn die Schmöllnitzer Waldbürgerschaft, in Schweden das Jernkontor gewirkt haben! Nur wird es Aufgabe des Staates sein, zu überwachen, daß dabei nicht *lediglich* monopolistische Zwecke, z. B. Festhaltung hoher Preise neben stetiger Agitation um Zollschutz u. dgl., *vorwalten*; die Anstrebung eigener Vortheile im Allgemeinen kann wohl weder verwehrt noch mißbilligt werden.

§. 206.

So wie die Unternehmungen und Betriebsanstalten des Bergbaues einer Art Organisation bedürfen, die im vorigen §. angedeutet wurde, so bedarf deren auch die Menge der bei denselben beschäftigten Arbeiter. Auch in dieser Beziehung kann der Staat durch Gesetze und Verwaltungsacte fördernden Einfluß nehmen, wenn er die in dieser Richtung *bestehenden* Institutionen nicht geflissentlich zerstört oder der Zerstörung Preis gibt, und, wo keine bestehen, entsprechende organisatorische Einrichtungen anregt oder in's Leben ruft.

Solche Einrichtungen sind die *Bruderladen* oder *Knapp-*

schaftskassen (§. 145), die Abkehrscheine, gewisse Standesrechte u. dgl.

So wie es eine kaum zweckmäßig zu nennende Vielregiererei wäre, wenn der Staat die Bruderladen in eigene Verwaltung nehmen wollte, so wäre es anderseits auch zu wenig gethan, wollte er ihr Bestehen oder ihre Auflösung ganz der Willkür des Augenblickes überlassen. Freilich ist ein directer Zwang zum Beitritte, wegen der oft wechselnden Verhältnisse des Ueberflusses und der Noth an Arbeitern, schwer ausführbar; aber indirect läßt sich in mancherlei Art darauf hinwirken, daß für jedes Bergwerk eine entweder gesonderte, oder mit Andern gemeinsame Bruderlade bestehe, deren Aufsicht entweder von den Bergbehörden, oder, wo Associationen der Bergbauunternehmer bestehen, von der Corporation eines Reviers oder eines Bezirkes gepflegt werde. Doch müssen die Fälle, in welchen die Hilfe der Knappschaftskasse in Anspruch genommen wird, durch ein den Verhältnissen des Ortes und Bergwerkes angemessenes Regulativ festgestellt sein und eine Wechselseitigkeit unter den Bruderladen eines Staates oder Staatenvereins zur Versorgung solcher Arbeiter bestehen, welche bei einer andern Bruderlade gezahlt haben, als bei jener, in deren Sprengel sie arbeitsunfähig werden, vorausgesetzt, daß sie stets oder doch mit nur unerheblicher Unterbrechung in Bergarbeit gestanden haben. So kann auch vernünftiger Weise derjenige, welcher in keine Bruderlade zahlt, nicht als Bergmann, sondern nur als vorübergehender Taglöhner betrachtet werden; dem bleibend mit dieser Arbeit beschäftigten eigentlichen Bergmanne ist auch in der Regel an seiner künftigen Versorgung viel gelegen, so daß es bei ihm selten eines Zwanges bedürfen würde, der Bruderlade beizutreten. Die Erfahrung hat gelehrt, daß derlei wechselnde Arbeiter, die bald Bergleute, bald wieder etwas anders sind, viele der Schattenseiten besitzen, welche in jüngster Zeit als proletarische Erscheinungen bekannt geworden sind, wogegen sich die eigentlichen, stetigen Bergleute, wie sie insbesondere beim Metallbergbau und wo sonst die corporativen Elemente sich noch fester erhielten, durch eine ehrenhaftere Haltung vortheilhaft auszeichneten. Eine corporative Disciplin, wie einst bei den Innungen, das Bewußtsein eines gemeinsamen Eigenthums (der Bruderlade) und eine Art Körperschaftsgeist, der damit zusammenhängt, sollten eher gefördert, als durch Nachgiebigkeit an die Alles nivellirenden Tendenzen, welche sich anmaßen, die Zeit beherrschen zu wollen, — Preis gegeben werden. Durch Arbeits- und Disciplinarordnungen (wie sie z. B. in Belgien

bestehen) können bei jedem Werke oder jeder einzelnen Unternehmung nach Lokalbedürfnissen die Fälle geregelt werden, die sich auf die Arbeitsleistung selbst beziehen, gleichsam einen allgemeinen Dienstvertrag bildend; durch die gesetzliche oder verabredete Bestimmung, daß kein Arbeitgeber einen Arbeiter ohne Abkehrschein, d. h. ohne Ausweis über die richtig gekündete Arbeit bei einem Andern oder über seine wirkliche Entlassung aus seinem frühern Dienstverbande aufnehmen dürfe, wäre in Verbindung mit gleichförmigen Aufkündzeiten sowohl für eine Evidenz der Arbeiter, als für deren Freizügigkeit selbst gesorgt, der Liederlichkeit und dem demoralisirenden Dienstwechsel vorgebeugt u. s. w. Sehr viele einzelne Bestimmungen hängen damit zusammen, um zu einer tüchtigen Organisirung der Bergwerksarbeiter zu gelangen; sie lassen sich nicht durch einen Befehl plötzlich schaffen, sie können nur angedeutet werden, um die Entwicklung derselben aus den Resten der alten corporativen Einrichtungen und aus dem neuern Drange nach Gruppirung und Organisation auf möglichst sach- und naturgemäße Weise zu fördern. — Daß man dabei nicht soweit gehen dürfe, an Vorrechte der Bergleute vor andern Arbeitern zu denken (wie z. B. Militärfreiheit u. dgl. heutzutage noch hie und da als wünschenswerth geäußert wird!!), versteht sich wohl von selbst, was aber, ohne nach Außen ungerecht oder unbillig zu erscheinen, das corporative Bewußtsein des Bergmannsstandes zu stärken geeignet ist, sollte, wo es besteht, erhalten, wo es eingeschlummert ist, erweckt werden.*) Der vereinzelte Arbeiter verfällt dem Proletariat; der organisirte ist ein nützliches und dabei für seine Person viel unabhängigeres, weil durch gemeinsamen Besitz für's Alter gesichertes Glied der Gesellschaft. Je mehr man dabei die Interessen der Arbeiter und Arbeitgeber zu verknüpfen weiß (statt sie einander entgegenzusetzen, wie leider häufig geschieht), um so vollständiger und besser wird die Organisation ausfallen!

§. 207.

Eigenthümliche, aus der Natur des Bergbaues und des unterirdischen Mineraleigenthums sich bildende, Verhältnisse sind gewisse Wechselbezie-

---

*) Aus diesem Grunde ist die in Deutschland und Oesterreich übliche Standeskleidung (Bergmannstracht) nicht so ganz unwesentlich; nur darf sie nicht in eine Uniformspielerei ausarten, sondern es genügt, wenn das altherkömmliche Grubenkleid und Bergleder als ein Ehrenkleid des Standes angesehen und die Tragung desselben als ein ausschließendes Recht denen gewahrt werde, die dem corporativen Knappschaftsverbande (als gelernte und beitragleistende Mitglieder) angehören.

hungen zwischen nachbarlichen Bergbauunternehmern. Mag auch Vertrag, Gesetz oder Herkommen was immer für Grenzen zwischen dem Bergbauraume des Einen oder des Andern gezogen haben, so hält sich doch die Natur nicht nach solchen willkürlichen Abtheilungen. Aus dem Grubenbaue des Einen rinnen, wenn die entsprechenden Gesteinsschichten und Klüfte darnach sind, die Wässer dem Andern zu, sobald der Erste gewisse Räume öffnet oder gewisse Durchschläge bewerkstelligt; ebenso die „Wetter", welche dort abziehen, wo es eben die Naturgesetze gestatten. Nicht minder treten dem Einen oft unüberwindliche Schwierigkeiten innerhalb seiner Grenzen entgegen, die sich durch einen kurzen Bau in des Nachbars Grube umgehen oder beseitigen lassen würden; gestattet es dieser aber nicht, die Ausbeutung der ersten Grube entweder ganz unmöglich oder nur mit unverhältnißmäßigen und nicht lohnenden Kosten ausführbar machen. Ist nun aber der Staat in Rücksicht auf die Gewinnung solcher, nur lokaler und wirthschaftlich wichtiger Güter berechtigt, besondere Bestimmungen für deren Erwerbung und Betrieb zu treffen, so muß aus demselben Grunde auch die Auferlegung gewisser gegenseitiger Verpflichtungen unter Nachbargewerken nothwendig erscheinen, insofern ohne dieselben gewisse lokale Mineralvorkommnisse nicht zu Tage gebracht oder mit Schaden erzeugt werden müßten. So wird z. B. die Gesetzgebung dafür sorgen müssen, daß die durch fremde Wasserzuflüsse leidende Grube, der Nachbargrube, welcher die Last ihrer Bewältigung zufällt, angemessenen Beitrag leiste; daß die Entwässerung von fremden Gruben, die gelegentlich der eigenen Grubenentwässerung geschieht, nicht behindert werde; daß in gewissen Fällen unter billigen Bedingungen die Mitbenützung fremder Räume oder Anstalten nicht ganz unmöglich sei u. s. w. Bei solchen, nachbarlichen Servituten ähnlichen, Bestimmungen wird sich jedoch die Gesetzgebung auf die äußersten Umrisse des streng Nothwendigen beschränken; bei der Ausführung aber der Mitwirkung der nachbarlichen Vereinbarung das Meiste überlassen müssen. Gerade bei solchen, die Solidarität der Interessen mehrerer in einem und demselben Gebirge angesessenen Bergbauunternehmer am schärfsten bezeichnenden Verhältnissen würde eine organische, corporative Gliederung und Selbstthätigkeit von Reviersvereinen u. s. w. am förderlichsten sein, die jedoch von der Regierung höchstens angeregt und aufgemuntert oder begünstiget, keineswegs aber befohlen oder gemacht werden können!

§. 208.

Zum Wirken eines solchen körperschaftlichen Organismus gehört auch ganz vorzüglich das montanistische Creditswesen! —

Es ist bekannnt, daß „Kapital" einer der wichtigsten Hebel der Production ist, allein nicht minder geht aus den im §. 174 entwickelten Grundsätzen hervor, daß sich beim Bergbaue manche Umstände finden, welche ihm das Zuströmen von Kapitalen, wie es zu manchen andern Beschäftigungen Statt findet, erschweren. — Indem der Staat das Bergwerkseigenthum für unbewegliches und hypothekarisch belastbares Eigenthum erklärt, indem er die Erlöschung dieses Eigenthums durch Entziehung auf eine Weise einrichtet, bei der der Gläubiger am wenigsten gefährdet erscheint, eine sachkundige richterliche Behörde zur Entscheidung in Bergsachen bestellt u. s. w., geschieht allerdings viel für die Hebung des Credites und für die Sicherheit der für den Bergbau in Anspruch genommenen Kapitale. Das Beste und Hauptsächlichste kann aber nur durch „vereinte Kräfte" der dabei Interessirten geschehen — nemlich der Bergwerksverwandten selbst! Reserve- und Aushilfsfonds für augenblicklich bedrängte, aber nicht hoffnungslose Bergbaue, Leihkassen für Bergbaue, Versicherungen der Gläubiger gegen Elementarunfälle, welche die Grube entwerthen oder zerstören können, und ähnliche Anstalten wirken mehr als Gesetze und Verwaltungsmaßregeln zu thun vermögen, da bekanntlich der Credit ein sehr empfindliches Wesen ist, das die Berührung durch die in der Regel festere und minder elastische Hand des Staates nicht immer verträgt! Man wird vielleicht sagen, der Staat solle solche Reserve- und Aushilfsfonds errichten, wie das ja in manchen Ländern seit Alters auch wirklich der Fall sei! Wenn er sie aus besondern Beiträgen der Bergwerksunternehmer dotirt, so ist dagegen nichts einzuwenden, denn dann sind es ja solche Hilfskassen, die der Bergbau selbst bildet und nur die Verwaltung der Regierung überläßt.*) — So lange nicht von den Bergwerksunternehmern selbst auf

*) Etwas Aehnliches bietet der Art. 36 des französischen Berggesetzes vom Jahre 1810: „Es soll aber noch ein Zehntel (décime) auf den Frank mehr aufgelegt werden, welches einen fond de non-valeur zur Disposition des Ministers für Steuernachlässe zu Gunsten solcher Bergwerkseigenthümer bilden wird, welche Verluste und Unglücksfälle erlitten haben." Vgl. die in jeder Beziehung interessante Schrift: Die Bergwerke in Preußen und deren Besteuerung, von R. v. Carnall. Berlin 1850.

eine oder die andere Art die natürliche Unsicherheit des Bergbaues durch gemeinsame Anstalten, Garantien oder dgl. vermindert wird, werden fremde Kapitale nicht eher denselben zuströmen, als bis sie keinen andern Weg mehr, fruchtbar zu werden, finden. Daher ist es von so großer Wichtigkeit, ähnliche Unternehmungen möglich zu machen, weil damit nicht nur Befruchtung der Bergbauindustrie erreicht wird, sondern auch der nicht bergbauende Kapitalist, der seine Gütervorräthe derselben widmet, vor den Wechselfällen dieser Unternehmungen einigermaßen geschützt wird. Diese Wechselfälle aber auf die lediglich in der Natur der Lagerstätten liegenden zu beschränken und den für den Werth der Bergbauhypotheken so schädlichen Raubbau oder unraisonmäßig kostspieligen Bau hintanzuhalten, ist Aufgabe der vom Staate auszuübenden Bergbauaufsicht, welche solchergestalt auch zur Hebung des Credits dient.

§. 209.

Der Verkehr mit Bergwerkserzeugnissen ist ebenfalls ein wichtiger Moment, den der Staat in seiner Sorge für das Gedeihen des Bergbaues in's Auge fassen muß. Allein, wenn dafür gesorgt ist, daß die Verarbeitung der Mineralien zu fertiger Waare nahe am Erzeugungsorte nicht unnöthig erschwert ist, werden sich fast alle über diesen Punkt auftauchenden Fragen ganz gut aus dem allgemeinen Standpunkte der Verkehrs- und Handelspolitik lösen lassen. Aufsuchung neuer Absatz- und Handelswege, Schutz, Unterstützung der Regierung dabei, Anlegung von Eisenbahnen und Straßen, und eine zweckmäßige Zollgesetzgebung sind bekanntlich die wesentlichsten, aber nicht bloß bei der Bergwesens-Industrie, sondern auch bei allen andern Zweigen der Produktion gleichmäßig wirksamen Mittel, bei deren Anwendung Privat- und Staatskräfte sich die Hände reichen müssen. Zur Berichtigung mancher herrschenden Vorurtheile und zur Aufklärung über die insbesondere in neuester Zeit vielfach erörterte Frage des Schutzzolles oder der Handelsfreiheit mögen hier einige wenige Worte über diesen Gegenstand folgen, der aber streng genommen in das Gebiet der allgemeinen Wirthschaftspolitik gehört.

Das erste und gleichsam natürliche Gesetz für jeden Verkehr ist das seiner Unabhängigkeit von Bedingungen, welche nicht in seiner Natur, in seinem Wesen liegen, also freie, unbeschränkte Erzeugung der Rohstoffe, wo die Natur die Möglichkeit dazu gegeben, freie, industrielle weitere Bearbeitung derselben und freier Handelsverkehr, wie das Be-

dürfniß darnach sich ausspricht. — Dieß ist der naturwüchsige Zustand der Production, der erst nach und nach aus mannigfachen Rücksichten beschränkt worden ist. Zunächst machte sich die Anforderung geltend, den Verkehr, welcher zur Bereicherung derer diente, die ihn betrieben, auch steuerpflichtig zu machen. Man fand ein einfach scheinendes Mittel hiezu in Ein- und Ausfuhrzöllen. Indem sich nun aber bemerken ließ, daß die Verschiedenheit der Zollsätze an verschiedenen Landesgrenzen verschiedene, mitunter dem einen oder dem andern Staate sehr unliebsame, Folgen hatte, trat das Bedürfniß ein, den Weg einer reinen Finanzmaßregel zu verlassen und dort den Zoll nachzulassen, wo durch die Höhe desselben der Bezug eines nothwendig scheinenden Stoffes erschwert, das Angebot vermindert, also der Preis erhöht worden war, anderseits aber, wenn man merkte, daß gewisse Producte in besorgnißerregender Weise in das Ausland strömten, deren Ausfuhr zu untersagen oder durch hohe Zölle zu erschweren. Auch bloß als Repressalien gegen unbequeme Zölle anderer Staaten findet man manche Ein- und Ausfuhrverbote, die später, da sie zu eigener inländischer, wenn auch kostspieliger, mithin Anfangs fast unproductiver Erzeugung nöthigten, Gelegenheit zum Entstehen manches einheimischen Industriezweiges gaben, auf den man früher nicht gedacht hatte.*) So gelangte man aus den theils natürlichen, theils zufälligen Wirkungen von Prohibitionen und Zöllen zu einheimischen Monopolen und zu dem Begriff des Schutzes der einheimischen Gewerbe, der um so mehr sich zu empfehlen schien, als durch die verschiedene Zollgesetzgebung verschiedener Staaten und deren verschiedene Zustände manche Industrie in dem einen Staate auf einen solchen Punkt gehoben wurde, daß die eines andern Staates eine freie Concurrenz mit derselben selbst im Inlande nicht mehr bestehen zu können glaubte. Seitdem begegnen wir aber auch im Schutzsystem so manchen Widersprüchen zwischen Anforderungen einzelner Interessen, *weil man jetzt an die Zölle Aufgaben zu stellen pflegt, welche nicht im ursprünglichen Wesen derselben lagen, und wozu sie auch nicht in allen Fällen passen.* Aus dem Umstande, daß die Einhebung von Abgaben bei Ein- und Ausfuhr von Waaren Wirkungen auf den Preis der Waaren und somit auf den Gewinn der Erzeuger derselben hatten, folgt noch nicht, daß, um letzteren auf jener Höhe zu erhalten, wobei die Erzeugung

*) Z. B. während des Napoleon'schen Continentalsystems wurde der erste Grund zu der Runkelrübenzucker-Industrie gelegt, die jetzt eine solche Bedeutung erlangt hat.

mit gleichem Vortheile möglich bleibt, — eben nur die Zölle das unfehlbarste Mittel seien! Es gibt zur Hebung der Industrie noch andere Mittel, und selbst finanzielle, politische und oft auch diplomatische Rücksichten machen es nicht immer möglich, die Zölle ganz nach Belieben zu regeln; endlich aber sind die Anforderungen der zu schützenden Erzeuger unter einander oft im lebendigsten Widerspruch. Dieß soll mit Bezug auf die Bergwesens-Industrie in ein paar Beispielen anschaulich gemacht werden.

§. 210.

Man überzeugt sich beim ersten Nachfragen unter den Betheiligten, daß, während die Hochofenbesitzer, welche Roh- und Gußeisen erzeugen, hohe Schutzzölle gegen die Einfuhr fremden Roheisens wünschen und beanspruchen, die Hammerwerke, Sensenschmiede und Eisengewerbe aller Art wohlfeiles Roheisen, also freie oder sehr gering besteuerte Einfuhr desselben verlangen. Dieselben Maschinenfabrikanten, welche vielleicht für Herabsetzung der Eisenzölle sich aussprechen, fordern Schutz ihrer Fabrikation durch Zölle auf die Einfuhr auswärtiger Maschinen, welche zollfrei oder zu möglichst niedrigen Zöllen aus England, Belgien, der Schweiz oder Amerika zu beziehen, nicht bloß alle Benützer stehender oder beweglicher Dampfmaschinen verlangen, sondern auch Bergwerksbesitzer, zumal tieferer Bergwerke, wünschen, da sie kräftiger Wasserhebemaschinen bedürfen, und sie, wenn sie wohlfeiler und besser von auswärts bezogen werden können, sehr gern unbehindert über dieselbe Grenze kommen sehen möchten, welche sie hinwiederum für die Zufuhr fremder Steinkohlen hermetisch zu schließen wünschten! Aus diesen wenigen Beispielen ist zu ersehen, daß nicht die Schutzbedürftigkeit eines oder des andern **einzelnen** Gewerbszweiges bei der Frage des Zolles in's Gewicht fallen könne, indem man dabei in ein Labirinth von Widersprüchen gerathen würde. Allgemeine Rücksichten auf das Ganze der produktiven Kräfte eines Staates müssen die Regierung bei dem Entschlusse leiten, wie es mit dieser zur Frage des Tages gewordenen Angelegenheit zu halten sei. Wie bereits oben gesagt wurde, daß jede Begünstigung oder directe Förderung des Bergbaues der Tara gleichen müsse, wodurch ungleiche Wagschalen ausgeglichen werden, so muß auch aus diesem Standpunkte die Zollfrage sich gar wesentlich modificiren lassen, je nachdem die Bedingungen beschaffen sind, unter welchen das Ausland erzeugt. Da jedoch das Ausland aus verschiedenen Staaten besteht, deren Productionsbedingungen sehr verschieden sein können, so würde dar-

aus folgen, daß Differentialzölle, wobei die Einfuhr aus Staaten, welche viel günstiger als andere in ihrer Production gestellt sind, höher als die aus andern Staaten ausfiele, der angemessenste Schutz wären. Allein Differentialzölle sind ein etwas gefährliches Mittel, weil sie leicht zu Feindseligkeiten mit andern Staaten führen können. Der Schutz durch Zoll wird daher stets nur, wenn auch nicht immer und jetzt am allerwenigsten entbehrlich, doch meistens ein unvollkommener bleiben, weil er vielleicht nach einer Seite hin eben ausreichen wird, während ein anderes Land trotz desselben noch immer concurriren kann; ein hoher Schutz aber, der alle Concurrenz so gut wie ausschließt, nichts anders wäre als ein Monopol der einheimischen Erzeuger, und eine Besteuerung aller Verbrauchenden zu Gunsten der Erzeugenden. So weit daher der Zollschutz als Uebergangszustand in eine freiere Bewegung und als vor der Hand unentbehrliches Gegengewicht gewisser natürlicher Hindernisse unserer Production und politischer oder historischer Verschiedenheit fremder Staaten (deren Vorhandensein nur kosmopolitische Ideologie unberücksichtigt lassen kann) rathsam erscheint, wird dessen Anwendung stets ein zwar nothwendiges, aber auch deßhalb möglichst zu milderndes Uebel sein und das Bestreben einer richtigen Industrie- und Handelspolitik darin bestehen, die productiven Kräfte des Landes zu stärken, die Hindernisse im Innern zu beseitigen, ausgedehnte Absatzwege nach Außen zu eröffnen und durch allmälige Ausdehnung des Zollgebietes im völkerrechtlichen Wege sowohl der erstarkenden Industrie den angemessenen, frischen, anregenden Impuls zu geben, als durch die Einigung der materiellen Interessen geographisch benachbarter Staaten eine der Ursachen zu beseitigen, welche vor der Hand das Aufgeben einer nationalen Handelspolitik zu Gunsten der kosmopolitischen Theorie unmöglich machen. Die Seele einer guten nnd soliden Industrie ist Ausdauer und bei Bergbaufächern insbesondere Rücksicht auf die Zukunft. Daher muß, so weit es die Bergbauangelegenheiten betrifft, auch die möglichste Schonung des unter andern Bedingungen erworbenen Besitzes eingehalten werden, sonst ist Raubbau und Schnellbereicherungssucht durch die ungewisse Zukunft so zu sagen unausweichlich gemacht. Diese Schonung darf aber nicht darin bestehen, daß keine Forderung höherer Intelligenz oder größerer Anstrengung gemacht werden dürfe! Hat auch irgend ein Gebirgsstaat des Continents alle Ursache, seine durch natürliche Hindernisse ver-

theuerte Production gegen die Ueberschwemmung mit zur See eingeführten englischen Eisenwaaren zu schützen, so darf es doch nicht in jenem Maße geschehen, daß die einheimische Industrie unbesorgt in alter Weise fortarbeiten könne, ohne auf neue Erfindungen und Verbesserungen, ohne auf Erweiterung der Absatzwege, auf Veränderung der Gegenstände ihre Erzeugung denken zu müssen. Nur für den rührigen, strebenden und thätigen Berg- und Hüttenmann läßt sich ein Schutz vor dem offenbaren Zugrundegehen rechtfertigen. Wer ohne Intelligenz und Capital, oder ohne diesem Mangel durch Association abzuhelfen, in altbehäbiger Weise bestehen will und durch den auch die Zollgesetzgebung beherrschenden Fortschritt zu Grunde geht, fällt nur als Opfer eigener Indolenz oder des Eigensinnes und in diesem Falle wird es an Unternehmern nicht fehlen, die in diese Lücke treten und dabei gedeihen werden. Darum ist diese Frage eine der schwierigsten, weil so viele politische und materielle Dinge erwogen werden müssen und dabei Selbstsucht und Sonderinteresse*) so laut ihre Stimmen erheben, daß es oft ganz unmöglich wird, das Richtige zu erkennen. Um so mehr müssen derlei Bestimmungen wandelbar gehalten werden, auf beschränkte Zeiträume erlassen und ihre Wirkungen mit aufmerksamen Augen beobachtet werden. — Die Bergwesens-Industrie ist hier fast in gleichem Falle mit vielen andern Zweigen der Gewerbsthätigkeit und bedarf nicht mehr und nicht weniger als alle andern, nämlich: Rücksicht auf ihre wahre Natur, auf die Orts- und Zeitverhältnisse und kritisches Mißtrauen in die sich widersprechenden Anforderungen derjenigen, die sich vorwiegend oder aufdringlich als Betheiligte hierüber vernehmen lassen!

§. 211.

Schon mit der Zollfrage wurde die Grenze der streng volkswirthschaftlichen Richtung überschritten und ein Gebiet betreten, welches dieser

---

*) Nichts hat mehr beigetragen, auch das den Zeitverhältnissen angemessenste Schutzsystem in üblen Ruf zu bringen und das Geschrei nach unvorbereiteter und unzeitgemäßer Handelsfreiheit um jeden Preis zu verstärken, als gewisse Bestrebungen um einen ungebührlichen Schutz, wie sie theils von manchen Industriellen, theils von einzelnen Wortführern ausgingen und dadurch dem sicher nicht bestrittenen billigen Schutze den gehässigen Nebensinn aufdrückten, welchen das fremde Wort „Protection“ in sich schließt, welches in der unter uns vielfach angenommenen Bedeutung mehr auf Bevorzugung und Gunst deutet, als auf die ernst-bescheidene Forderung des wirklich nöthigen Schutzes.

und der finanziellen Richtung gemeinsam ist, deren in den folgenden §§. erwähnt wird. Er erübrigt zum Schlusse noch, diese letztere für sich in ihrer Beziehung auf das Bergwesen in Erörterung zu ziehen.

Die finanzielle Seite des Verhältnisses des Staates zum Bergbau äußert sich in zweierlei Weise: erstens, indem der Staat auf eigene Rechnung Bergbau treibt; zweitens, indem er Abgaben von dem Bergbaugewerbe der Staatsglieder erhebt oder dasselbe in anderer Weise für die finanziellen Zwecke des Staates in Anspruch nimmt.

Was die Staatsbergwerke betrifft, so ist in der Regel die erste Frage, die über diesen Gegenstand aufgeworfen wird, die, ob der Staat überhaupt sich auf eigene Rechnung mit Bergbau befassen solle? —

Es möge gestattet sein über diesen Punkt die Ansichten K. H. Rau's,*) als einer anerkannten Autorität, auszugsweise anzuführen und nur wenige Bemerkungen hinzuzufügen.

§. 212.

„Die auf Staatsrechnung gebauten Bergwerke werfen im Ganzen, ungeachtet einzelne ziemlich ergiebig sein mögen, in vielen Staaten einen geringen Reinertrag ab, sowohl im Verhältniß zur ganzen Staatseinnahme, als zum angewendeten Capitale; hiezu tragen auch einige, im Betriebe durch die Regierung liegende Umstände bei, nämlich:

1) die größeren Kosten des angestellten Personals;
2) die Versuchung zu unnöthigen Bauten, zur Anstellung unzweckmäßiger Versuche, welche in einer Privatunternehmung sorgfältiger vermieden werden;
3) die Meinung, daß man aus volkswirthschaftlichen Gründen auch einen mit Verlust (Zubuße) verbundenen Grubenbau fortsetzen müsse.“ (Rau, §. 174.)

Indeß ist nicht zu verkennen, daß die Kosten des Personals und der Verwaltung bei großen Gewerkschaften, Actiengesellschaften und solchen einzelnen Gewerken von ausgedehntem Besitze, welche nicht die eigene Leitung führen, kaum viel geringer sind, nur ist die Verwaltung minder langsam und daher einem energischen Handeln zu rechter Zeit günstiger, als es häufig beim Staate wegen des oft unvermeidlichen

---

*) Grundsätze der Finanzwissenschaft von Dr. Karl Heinrich Rau. Heidelberg 1843. Erste Abtheilung §. 274, 275, 276 u. ff. auf Seite 212 u. ff.

Umzuges bei Behörden und Controllen ist. Je mehr der Staat die Betriebsführung durch vernünftige Erweiterung der Befugnisse der örtlichen Betriebsleitungsbehörden vereinfacht und nicht jede auch unbedeutende Vorkehrung der Centralbehörde vorbehält, um so weniger wird der Betrieb durch die Kosten des Personals leiden;*) die Zeit, die bei der zu complicirten Staatsregie oft verloren geht, ist viel wichtiger und repräsentirt auch Geld (time is money)."

„Der letztgenannte Umstand bedarf (nach Rau) einer näheren Beleuchtung. Wenn ein Bergwerk dem Staate die Kosten des Betriebes nicht mehr ganz vergütet, so verursacht es immer einen Verlust, die Zubuße mag nun aus der Ausbeute anderer Bergwerke, oder aus anderen Staatseinkünften bestritten werden. Ein solcher Zuschuß ist wie eine andere Staatsausgabe zu betrachten und muß durch eine gemeinnützige Wirkung gerechtfertigt werden, wenn er zuläßig sein soll. Ehemals verleitete die Ueberschätzung der edlen Metalle zu dem Irrthume, die Gewinnung derselben auch mit Zubuße noch für nützlich zu halten, weil man die dabei consumirten Güter für minder werthvoll erachtete, eine Vorstellung, die keiner Berichtigung mehr bedarf. Wie Gold und Silber, so können auch andere leicht zu versendende Gegenstände des Bergbaues, wenn das Ausland sie wohlfeiler erzeugt, in der Regel leicht von dorther bezogen werden. Die Regierung hat also, seltenere Fälle ausgenommen, keine Verpflichtung, einen mit Aufopferungen verbundenen Bergbau aus der Rücksicht auf seine Erzeugnisse fortzusetzen."

„Es kommen jedoch bei dem Verlassen von Zubußgruben noch andere Erwägungen hinzu:

1) Das in die Grubengebäude (Stollen, Strecken, Schachte, Gesenke), Maschinen, Wasserleitungen, Teiche, Dämme u. dgl. verwendete Capital geht, mit Ausnahme weniger herauszunehmender Stücke, verloren, wenn die Arbeiten ganz aufhören, und auch schon eine länger dauernde Unterbrechung ist so verderblich, daß man beim Wiederbeginnen sehr große Kosten aufwenden

---

*) Ein Beispiel aus sehr vielen mag hier am Platze sein: Ein unbedeutendes Bergbauunternehmen des Staates, das kaum 20 Mann beschäftigte, soll, nachdem man seine Erfolglosigkeit eingesehen hat, aufgegeben werden. Die Verhandlungen darüber ziehen sich von Behörde zu Behörde viele Monate, inzwischen werden Hunderte auf diesen Bergbau ganz unnütz fort verwendet, bis die Erledigung eintrifft! Hier hätte ein Privater in 8 Tagen entschieden!

muß. So lange also noch Hoffnung bleibt, eine größere Einträglichkeit wiederkehren zu sehen, z. B. durch das Auffinden reicherer Lagerstätten, durch das Heranwachsen stärkerer Holzbestände, durch Entdeckung von Steinkohlen, Anwendung neuer Kunstmittel, Aenderung in den Preisen, Entwässerungsmittel u. dgl., so läßt sich der fortgesetzte Bau bei bloßem Ersatze der Betriebskosten, ja selbst mit einiger Zubuße, als Mittel zur Erhaltung jenes großen Capitales in Schutz nehmen und der hierüber zu fassende Beschluß muß von der genauen Beurtheilung der Umstände bestimmt werden.

2) Die plötzliche Einstellung der Bergarbeiten in Gebirgsgegenden, wo es an anderen Nahrungsquellen fehlt, könnte viele Menschen ins Elend stürzen. Man darf deßhalb auch da, wo die fortwährende Erhaltung des Bergbaues nicht zu hoffen ist, doch nur allmälig die Zahl der Arbeiter vermindern und muß zugleich bedacht sein, andere Beschäftigungen in Aufnahme zu bringen." (Rau, §.175 u. 176.)

„Beispiele hiezu finden sich nicht nur bei der Grube Kranich in Klausthal, welche von 1794—1809 ohne Ausbeute, dann aber in neuen Aufschwung kam, oder in Freiberg, wo die Grube Kurprinz im J. 1816 aufgegeben werden sollte, aber dennoch fortgebaut und später sehr ergiebig wurde," auch in Oesterreich war eines der jetzt ergiebigsten Silberbergwerke „Příbram" in Böhmen vom Jahre 1761—1784 ununterbrochen in Einbuße, die Silbererzeugung war in manchem Jahre bis unter 100 Mark gefallen und lohnte längst die Kosten nicht mehr; dennoch hob sich das Bergwerk neuerdings, gab schon zu Ende des Jahrhunderts (1799) 2016 Mark Silber und 18,000 fl. Ertrag und hat sich seitdem mit geringen Schwankungen im Jahr 1849 bis auf 40,000 Mark Silber Ausbeute und 438,000 fl. Ertrag gehoben.*)

„Die Leitung des Staatsbergbaues erfordert die Anstellung von Beamten, welche gründliche Kenntniß der bergmännischen Kunst in ihrer neuesten Ausbildung besitzen, *zugleich aber wenigstens auf den höheren Stufen des Dienstes mit den Grundsätzen der öffentlichen Wirthschaftslehre vertraut sein müssen.* Die Oberaufsicht auf den Bergbau der Privatunternehmer pflegt bisweilen von den nämlichen Beamten und Behörden ausgeübt zu werden, allein sie hat nicht nur

*) Vergl. Uebersicht der Production und Geldgebahrung des Příbramer Hauptwerkes von 1750—1850, im Jahrbuch der geol. Reichsanstalt. I. Jahrg. S. 310.

keine finanziellen Zwecke, sondern sie kann sogar bisweilen mit diesen in Widerspruch gerathen, wenn der Vortheil beider Arten von Bergwerken sich gegenseitig beschränkt. Es wäre folglich besser, die Beaufsichtigung des Privatbergbaues ebenso wie die der Privatforstwirthschaft unter die, zur Volkswirthschaftspflege bestellten Behörden zu stellen. Hiedurch wird die Versuchung beseitigt, die Privatunternehmungen zu Gunsten der dem Staate gehörenden zu beschränken oder zu belästigen." „Hat," setzt Rau anmerkungsweise hinzu, „das Ministerium des Innern, auf den Vortrag eines Rathes aus der obersten Bergwerksstelle, die oberste Entscheidung in diesen Curatelverhältnissen, so wird hiedurch jene so häufig beklagte Bedrückung der Privatbergwerke durch die Staatsbergbeamten gründlich verhütet. Eine solche fehlerhafte Handlungsweise ist gemeiniglich aus der Vorliebe für die Staatsbergwerke und aus dem Wunsche, dieselben von einer nachtheiligen Concurrenz zu befreien, hervorgegangen, hat aber dem Aufkommen des Bergbaues überaus geschadet, vergl. II, §. 38. v. Jakob, I, 272. Lotz, III, 166. v. Malchus, I, 91. In Frankreich und Belgien sind die Bergbaubehörden dem Ministerium der Gewerbe und öffentlichen Arbeiten untergeben, was in Frankreich bei dem Mangel an Staatsbergwerken freilich sehr nahe lag."

„Die Regeln, welche die vortheilhafteste Bewirthschaftung der Staatsbergwerke zum Gegenstande haben und aus der Bergbaukunde geschöpft werden, betreffen folgende Punkte:

1) Vermehrung der Einnahmen, z. B. durch Erweiterung des auszubringenden Quantums, — Aufsuchen guter Absatzgelegenheiten, — Zugutemachung von Nebenerzeugnissen, — angemessene Verarbeitung, — bessere Transportmittel;
2) sparsame Einrichtung der Ausgaben, z. B. Einführung der Gedingarbeit statt der Schichtarbeit, wo jene anwendbar ist, — wohlfeile Anschaffung der Werkzeuge (Gezähe), des Sprengpulvers u. dgl. — Mittel, den Verbrauch von Zimmerholz, Grubenseilen 2c. zu vermeiden;
3) Nachhalt der Grubenarbeiten; genaue Vermessung, — Entwerfung zuverlässiger Grundrisse und Durchschnitte von allen Gruben, — Erforschung der weiteren Erstreckung der Gänge, Flötze 2c., — planmäßige Fortführung des Grubenbaues, so daß der Zugang nicht gefährdet wird;
4) zweckgemäße Anordnung der Arbeiten nach den örtlichen Umständen, z. B. die Bestimmung der Art, das Gestein zu zerthei-

len, nach dem Grade seiner Festigkeit, Feuersetzen, Sprengen, Hauen mit Schlägel und Bergeisen oder mit Keil- und Letthauen, — die Benutzung der wohlfeilsten Art der Grubenförderung und Wasserhebung, durch Wasserräder, Roßkünste, Dampf- oder Wassersäulen-Maschinen u. a. m.;

5) gute Einrichtung des Rechnungswesens. (Rau §. 180.)

Ist ein Bergbau in solcher Weise mit Vortheil nicht zu erhalten und auch für die Zukunft wenig oder keine Aussicht, ihn für den Staat bauen zu können, vorhanden, so bleibt es am rathsamsten, denselben entweder an Private zu verkaufen, oder wenn sich kein Käufer findet, ihn ganz aufzugeben, sofern die oben angeführten Gründe entgegen stehen. Die Verpachtung von Staatsbergbauen dürfte am wenigsten räthlich sein, da die Erfahrung gezeigt hat, daß sie Raubbau in fast unvermeidlichem Gefolge hat, da der Pächter gerade das am wenigsten berücksichtigen wird, was jedem Bergmanne am heiligsten sein soll, die Hoffnung der Zukunft zu erhalten und Aufschlüsse dafür zu machen.

§. 213.

Die Abgaben der Bergwerks-Industrie betreffend, ist es fast unmöglich, dieselben ohne besondere Beziehung auf die seit Jahrhunderten in Mitteleuropa üblichste derselben, den Zehent nämlich, zu besprechen. Jede Erörterung über diesen Gegenstand befaßt sich in der Regel mit der Frage des Bergwerkszehents mehr oder minder ausschließend. Vom volks- und staatswirthschaftlichen Standpunkte ist es gleichgiltig, ob man den Bergwerkszehent, wo er zu Recht besteht, als eine unmittelbare Consequenz des Bergregalitätsrechtes, gleichsam ein Mitnutzungseigenthum am verliehenen Bergbaue, oder als eine Steuer im neueren Sinne betrachtet. Man mag über seine staatsrechtliche Natur wie immer denken, so stellt sich die Entrichtung des zehnten Theiles der rohen Erzeugung immerhin als eine Abgabe von solcher Bedeutung dar, daß es der Mühe lohnt, sie näher ins Auge zu fassen. Ist auch historisch kaum zu bezweifeln, daß sie ihrer Einfachheit wegen in Zeiten angenommen wurde, wo man zwischen Rohertrag und Reinertrag nicht so fein zu unterscheiden wußte wie jetzt, und daß sie damals in vielen andern Naturalabgaben bei andern Erzeugungen ihre entsprechenden Gegenstücke hatte, so läßt sich nach gegenwärtigen Begriffen nicht in Abrede stellen, daß die Entrichtung eines zehnten oder wievielten Theiles man sonst annehmen will nur dann die Natur eines verhältnißmäßigen Beitrages zu den

Staatslasten hat, wenn dieser Theil von dem Reinertrage bemessen wird. Denn wenn der Bergbauunternehmer, welcher jährlich 1000 Centner Erz aus seiner Grube gewinnt, dabei aber an Kosten den Werth von 2000 Ctr. verausgabt (also in Verbau oder Zubuße sich befindet), gleichmäßig 100 Centner abgeben muß wie ein Anderer, welcher bei vollem Ersatz seiner Kosten noch Gewinn bei der gleichen Erzeugung hat, so ist weder eine billige Vertheilung der Beitragsleistung, noch ein volkswirthschaftlicher Zweck dabei ersichtlich, indem ja volkswirthschaftlich derjenige, der unter ungünstigen Verhältnissen arbeitet, darin keine Aufmunterung zur Fortsetzung sehen wird und beim Verkaufe mit seinen Nachbarn durchaus nicht concurriren kann. Allein es darf auch nicht verhehlt werden, daß beide den gleichen Schutz des Staates genießen, daß zu ihren Gunsten die gleiche Ausnahme von den allgemeinen Gesetzen (Verleihung eines selbstständigen unterirdischen Eigenthums), der gleiche Aufwand für besondere Bergbehörden u. s. w. gemacht wird, daß sich daher eine gleiche Abgabe wenigstens nicht als gar so absurd darstelle, wie es von Manchen dargestellt werden will, welche der bloße Name „Zehent" schon in Wallungen bringt. Wichtiger ist die Berücksichtigung des Umstandes, daß diese Abgabe finanziell bei weitem nicht soviel Nutzen bringt, als sie dem Erzeuger kostet, da der Staat in seiner gegenwärtigen Beschaffenheit „Geld" und nicht „Waaren" braucht, mit denen er in vielen Fällen erst noch kostspielige Verarbeitungen vornehmen müßte, um sie zu verwerthen. Dieser von den meisten theoretischen Erörterungen über diesen Gegenstand viel zu wenig berücksichtigte Uebelstand ist durch die Praxis viel gründlicher erkannt worden und allenthalben war man bemüht, den Zehent in Geld oder in periodische Abfindungssummen (Abonnement bei den Franzosen, Pauschalirung in Oesterreich genannt) umzuwandeln, mit den Zehentpflichtigen von Zeit zu Zeit darüber zu verhandeln und dabei oft einen ganz andern Maßstab anzuwenden, als den der wirklichen — Bruttoerzeugung allein! Wird aber schon die Grundlage der wirklichen Rohproduktion und mit ihr der wesentliche Charakter des alten Bergwerkszehents verlassen, so ist nicht abzusehen, warum nicht jedes andere Abgabssystem der schwankenden und derart entarteten Zehententrichtung vorgezogen werden sollte! Jede andere — am meisten vielleicht eine nach der Größe des Raumes bemessene Abgabe eignet sich ebenso wie der Zehent zur „Anerkennung des Bergregals", wo man lediglich diese darin erblicken möchte; als Beitragslei-

stung zu den Staatsbedürfnissen aber ist vielleicht keine in der Ueberwachung und Einhebung unbequemer für den Staat als die des Naturalzehents bei der Grube! Hauptsächlich von diesem rein finanziellen Standpunkte stellt sich der Zehent nicht als die zweckmäßigste Abgabe dar; es fragt sich nun, welche an dessen Stelle besser anwendbar sein würde?

Eine Abgabe vom Reinertrage, also eine Einkommensteuer des Bergwesens, leidet an allen Einwendungen, die man überhaupt gegen die Einkommensteuern machen kann, ja der Bergwerksreinertrag ist noch viel schwerer zu berechnen und zu controlliren als mancher andere Ertrag und greift bei der Controlle gar tief in die Gebahrung des Bergwerksunternehmers mit seinem Geschäfte ein, bei welchem er in vielen Staaten den Staat selbst zum Concurrenten hat und die jedem Industriellen wichtigen Geheimnisse seiner Bücher und Rechnungen, seiner Betriebsvortheile, Absatzverhältnisse u. s. w. gerade jenen Organen oder ihren fach- und geschäftsverwandten Zweigen in die Hände liefern soll, denen er wie andern Concurrenten am wenigsten davon ahnen lassen möchte. Welche Versuchung zu Umgehungen, falschen Angaben, welche Gefahr weitgreifender Demoralisation! Das hat nur dort weniger zu bedeuten, wo entweder die Verleihungs- und Aufsichtsbehörden weder in erster noch letzter Instanz mit den für den Staatsbergbau aufgestellten untersten oder obersten Organen in Verbindung stehen (Rau Finanz. §. 179 c), oder wo die Bergwerksabgaben den Finanzbehörden ganz ohne irgend einen Einfluß der Bergbehörden was immer für einer Gattung zugewiesen werden!! Wo und so lange nicht Eines oder das Andere geschieht, ist eine Controlle des Bergwerksreinertrages in der bei Einkommensteuern üblichen Weise unthunlich und es muß zu dem System der Abfindungen und periodischen Verträge gegriffen werden, wo, um jede Einmengung in die Rechnungen zu vermeiden doch wieder die Bruttoerzeugung des Minerals, welche sich erheben läßt, und deren jeortig oder nach Revieren ausgemittelte Durchschnittsverhältniß zum Reinertrage als Schlüssel der Bemessung anzunehmen wäre. *)

---

*) Wenn z. B. in einem Bergwerksrevier der durchschnittliche Gewinn bei einem Centner Mineralbraunkohle 3 Kreuzer ist (Erzeugungskosten 5 kr., Verkaufspreis an der Grube 8 kr.), so ist sehr leicht auszurechnen, daß bei einer Förderung von 20,000 Centnern jährlich 1000 fl. Reinertrag anzunehmen seien, von welchen dann die entsprechende Abgabe zu bemessen wäre. Dadurch entgeht man der so lästigen

§. 214.

Eine andere Art der Bergwerksabgaben ist die Entrichtung einer dem Raume, auf welchem der Bergbau ausgeübt wird, verhältnißmäßigen jährlichen Summe, also eine Art Grundsteuer. So sehr sie sich auch vielleicht beim ersten Anblick ihrer Einfachheit wegen empfehlen könnte, so sehr sie auch nach Verschiedenheit der Mineralien, auf welche gebaut wird, sogar eine Abstufung zuließe, so paßt sie doch als hauptsächliche und ordentliche Abgabe nicht für die Bergwesensindustrie. Denn der Ertrag, die Leistungsfähigkeit eines gegebenen Raumes steht mit dem Umfange, der Größe desselben beim Bergbau in keinem wesentlichen, beim Metall- oder Gangbergbau oft in gar keinem Zusammenhange. Eine 2″ mächtige Silberader kann unter gewissen günstigen Umständen einem Felde von wenigen Quadratklaftern mehr Werth und Ertragsfähigkeit geben, als zwanzig Gänge von schwachhältigen Erzen oder ein 5′ mächtiges Lager von Thoneisensteinen auf einem Raume von ebensoviel Quadratjochen! Ein Steinkohlen-Grubenfeld in der Nähe einer Industriestadt könnte nicht gleich behandelt werden mit einem Braunkohlen-Grubenfelde in Gegenden, wo man der Mineralkohlen weder bedarf, noch Mittel hat, sie zu verfrachten! So unbrauchbar diese Abgabe als Hauptabgabe erscheint, so zweckmäßig kann sie neben einer andern Abgabe, z. B. neben der auf Grund des Durchschnitts-Reinertrages einer bestimmten Erzeugungsmenge berechneten Procentabgabe, angewendet werden, wenn man nämlich von einer gewissen Raumeinheit (Grubenmaß) einen mäßigen Betrag einhebt. Dieser eignet sich sehr gut, als Anerkennung des Regals, wo man einer solchen bedürfen zu sollen glaubt, zu dienen, bildet einen nicht sehr harten, gleichförmigen Beitrag zu den Kosten der besondern Bergbauverleihungs-Aufsichtsbehörden, welche, da sie aus der Ausnahmsstellung des Bergbaues hervorgehen, auch billig nicht allein aus den allgemeinen Staatseinkünften erhalten werden und ist zugleich eine treffliche Schutzwehr gegen die Vereinigung zu großer Bergwerksräume in einer Hand, welche dabei das Feld für andere zu sperren beabsichtigen könnte, ein Vorhaben, welches bei was immer für andern Maßregeln stets Wege findet, dieselben zu umgehen; einer nach der aus den Verleihungsakten sichtbaren

---

Rechnungsvorlage, kann sich mit den Förderregistern begnügen, und der Abgabspflichtige wird zugleich aufgemuntert, seine Produktion und seinen Verkehr so zu verbessern, daß er mehr als den allgemeinen, durchschnittlichen Gewinn dabei findet!

Zahl der Grubenmassen berechenbaren Abgabe ohne Rücksicht auf den Ertrag derselben aber sich nicht entziehen kann, sondern vielmehr genöthigt wird, dieselben entweder zu bauen, um nicht für ein unbenütztes Feld zu steuern, oder sich auf einen engern Raum zu beschränken. Diese Abgabe ist in manchen Ländern unter dem Namen der Quartembergelder, in andern als Feldesteuer, in Frankreich als redevance fixe (im Gegensatze zur Ertragsabgabe, redevance proportionelle) bekannt; und meistens hat man es für gut befunden, neben einer verschieden eingerichteten Ertragsabgabe auch einen solchen unveränderlichen, nach einer Feldeseinheit bemessenen, Zuschlag einzuheben. Andere Abgaben als: Taxen und Gebühren für gewisse Amtshandlungen, wie sie z. B. in alten Bergordnungen zu Zeiten vorkommen, da die Bergbeamten mit ihren Einkünften auf die Honorirung bei ihren Verrichtungen angewiesen waren, sind unter Voraussetzung, daß eine regelmäßige Abgabe eingeführt ist, als unzweckmäßig und unnöthig anzusehen, vorausgesetzt, daß man die Höhe der ordentlichen Abgabe richtig gegriffen habe. Je vielfältiger und complicirter die Abgaben beim Bergwesen sind, um so mehr wirken sie störend auf dasselbe ein, ohne die Einnahmen des Staates in gleichem Verhältnisse mit dieser Störung zu bereichen, ja in der Regel, indem dadurch die Einhebungskosten vermehrt werden, ganz ohne Vortheil für den Staatsschatz.

§. 215.

Die Höhe der Abgabe bildet noch eine wichtige Frage, nicht minder die Einhebungsart.

Daß die feste Feldessteuer, wo eine solche neben einer Procentual-Abgabe angenommen wird, nicht zu hoch bemessen sein dürfe, versteht sich von selbst, da sie nur dann unschädlich erscheint; allein gar zu niedrig würde dem Nebenzwecke nicht entsprechen, welcher die Feldessperre verhindern soll. *Vielleicht ließe sich dabei eine Art Steigerung für jene Fälle anwenden, wenn eine gewisse Anzahl von Grubenmaßen überschritten wird, um dadurch eine nützliche Bildung mäßig großer Complexe durch eine zu hoch gegriffene Feldessteuer nicht zu hindern, eine Feldessperre aber durch zu niedrige Beträge nicht zu erleichtern.* Auch läßt sich ein Unterschied zwischen Erz- und Steinkohlengruben machen und überhaupt mit dieser Abgabe neben dem finanziellen Zwecke mancher andere national-ökonomische Zweck beför-

dern; nur gehört zu ihrem Wesen, daß die gesetzlich bestimmte Abgabe fest bleibe und nicht vom Ertrage, sondern lediglich vom Raume und höchstens von der Art des Minerals abhängig sei, welches in diesem Raume hauptsächlich gewonnen wird.

Anders verhält es sich mit der Hauptabgabe, die in einem verhältnißmäßigen Theile entweder vom Roh- oder Reinertrage besteht. Die Höhe dieser Abgabe dürfte wohl finanziell am richtigsten nach dem Staatsbedürfnisse in der gleichen Weise von Jahr zu Jahr oder Steuerperiode zu Steuerperiode ausgemittelt werden, wie jede andere Abgabe. Denn wollte man z. B. 10% oder 5% für immer als Regel und feststehende Quote annehmen, so mag es für den Bergbau allerdings sein Gutes haben, im Voraus auf lange Zeit zu wissen, was er an Abgaben zu leisten habe, allein man denke sich den Fall, die Staatsbedürfnisse steigen, so daß 10% oder 5% des Bergwerksertrages nicht mehr im Verhältnisse mit dem Bedarfe stehen, so würde die übrige Produktion oder Industrie über das auf sie bei der finanziellen Vertheilung entfallende Maß besteuert werden müssen, weil der Bergbau mit seiner in bessern Zeiten bemessenen Procentualabgabe hinter dem nunmehrigen Bedürfniß zurückbleibt. Würden sich aber die Bedürfnisse vermindern, so wäre es auch nicht unbillig, den Procentsatz der Bergwerksabgabe um das Entsprechende herabzusetzen u. s. w. Vom finanziellen Standpunkte muß daher eine nach dem Staatsvoranschlage zu bemessende, veränderliche Procentualabgabe als das Richtigste angesehen werden, wobei es allerdings nicht ausgeschlossen bliebe, in Fällen der Nothwendigkeit durch Nachläße, oder durch zeitweilige Begünstigungen, wie sie auch bei andern Produktions- und Industriezweigen vorkommen, dem Bergbaue die zeitweise erforderliche Aufmunterung oder Erleichterung zukommen zu lassen, z. B. Abgaben-Freiheit oder Verminderung derselben für die ersten Jahre nach Beginn eines besonders schwierigen Bergbaues, nach unverschuldeten Unglücksfällen oder bei plötzlichen Verkehrs- und Arbeitsstockungen u. s. w. Die Einhebungsart muß möglichst einfach und wohlfeil sein; daß sich hierzu entweder ganz von der Verwaltung der Staatsbergwerke unabhängige Bergaufsichtsbehörden oder die allgemeinen Finanzbehörden am besten eignen, wurde bereits gesagt, daß Abfindungen, wenn man den richtigen Schlüssel zur Beurtheilung der Anbote hat, viele Controlls-Vexationen ersparen und den guten Willen der Abgabpflichtigen erhalten, Verheimlichungen seltener machen und manche Kosten ersparen, ist bekannt. Als besondere Regel für die damit betrau-

ten Organe muß aber angenommen werden, bei allen derlei Geschäften, wobei dem Staatsbürger in die Tasche oder in die Bücher gegriffen wird, die möglichste Zartheit walten zu lassen, ihm die Abfuhr der Abgabe nicht durch ängstliche Formalitäten zu erschweren und sich insbesondere aller, für den Staatsschatz kaum bedeutenden, für das öffentliche Vertrauen aber oft höchst schädlichen, kleinlichen Vexationen oder Versuche, um einige Gulden mehr, als geboten wird, auszupressen, strengstens zu enthalten. Dadurch wird endlich selbst der Redliche zu Unterschleifen verleitet, denn es ist eine bekannte Thatsache, daß vielen weniger um das Geld, als um die Art der Einhebung zu thun ist.

§. 216.

Finanziell beachtungswerth ist auch der vom Staate ausgeübte Vorkauf mancher Bergwerkserzeugnisse, wie er in vielen Staaten rücksichtlich der edlen Metalle besteht, zu betrachten. Er hängt wesentlich nicht mit dem sogenannten Bergwerksregale zusammen, wie von manchen Seiten behauptet wird, denn da er auf einzelne und zwar sehr wenige Metalle ausgeübt wird, das Bergwerksregal oder die Freierklärung des Bergbaues sich auch auf andere Mineralien erstreckt, ohne daß bezüglich ihrer ein Vorkaufsrecht angesprochen wird, so dürfte ein wesentlicher Zusammenhang zwischen Bergregal und Vorkauf nicht bestehen. Will man es aus einem Regale ableiten, so wird es eher aus dem Münzregale abgeleitet werden können, und hätte dann den Zweck, sich den nöthigen Vorrath an Münzmetall zu sichern.

Vom finanziellen Standpunkte aber ist es sehr zweifelhaft, ob sich ein solches Recht vortheilhaft herausstelle, ausgenommen die vom Staate ausbezahlten Preise oder die dabei vorkommenden Schmelz- und Prägekosten seien nicht mit den allgemeinen Preisen übereinstimmend, sondern für den Staat günstiger gestellt. In diesem Falle ist das Vorkaufsrecht nichts anderes als eine Abgabe, nur vielleicht eine um so drückendere, weil sie zugleich die Disposition mit dem Gewonnenen verhindert, und weil sie eine versteckte ist und in einer Form eingehoben wird, die sich den Schein eines Kaufes gibt, es aber in Wirklichkeit nicht ist, weil kein Uebereinkommen dabei stattfindet, sondern der Preis und die Abzüge willkürlich von dem Kaufenden gemacht werden. Ist man nicht im Stande, mit den Einlösungstarifen den jeweiligen Schwankungen des Metallwerthes genau zu folgen, und die Abzüge stets nach den Kostenpreisen der Schmelz- und Prägearbeit zu reguliren, so ist immer die

Natur der Abgabe vorherrschend. Der lebhaftere Verkehr und die allgemein gewordene Ueberzeugung, daß Gold und Silber nicht die einzigen werthvollen Dinge seien, dürften dieses Recht des Staates zu denjenigen zählen lassen, die jetzt kaum mehr jenen Nutzen bringen, den man davon in Zeiten gehofft hatte, in denen man allgemein dem Besitze edler Metalle einen weit höhern Werth beilegte, und in denen es nicht so leicht möglich war, sich billiges Gold und Silber auch von Außen zu verschaffen. Rau in seinen Grundsätzen der Finanzwissenschaft (§. 183) nennt das Vorkaufsrecht „eine Belästigung der Privatbergwerke" und weist insbesondere auf den Nachtheil hin, der entsteht, wenn der Vorkauf nach festen Preissätzen geübt wird, die aus frühern Zeiten stammen, und führt Beispiele aus dem Harze an, wo im Vorkaufe für Blei 2 Rthl. 28 Gr. 11 Pf. bezahlt wurden, während z. B. im Jahre 1819 der Marktpreis des Bleies bis auf 6 Thl. gestiegen war und auch im Jahre 1830 erst auf 3 Thl. 19 Gr. gefallen war. Somit steckte im Vorkaufe im Jahre 1819 eine Abgabe von mehr als 50 Procent!! —

Wo es daher die Münz- und Verkehrsverhältnisse gestatten, wird diese Maßregel allmälig aufgegeben werden, und wo sie noch eine Weile fortbestehen gelassen wird, mit den Preisschwankungen möglichst übereinstimmend gehalten werden müssen.

§. 217.

Monopole, z. B. Salzmonopol u. dgl., sind rein finanzielle Maßregeln und gehören, wenn sie auch auf Gegenstände des Bergwesens ausgeübt werden, lediglich in die allgemeine Finanzlehre. Sofern es den durch Monopol vorbehaltenen Bergwerksbetrieb durch den Staat selbst betrifft, gelten für Bergwerksmonopole dieselben Regeln wie für andere Staatsbergwerke.

Allein so wie der Staat aus finanziellen oder national-ökonomischen Zwecken durch besondere Gesetze irgend eine Privat-Industrie vor andern auf eine Zeit begünstigen kann, so gibt es auch ähnliche besondere Begünstigungen im Bergbaue, die sich entweder in Spezialverleihungen, wodurch Jemandem ein größeres als das gewöhnliche räumliche Maß zum Bergbaubetriebe, unter andern als den üblichen oder gesetzlichen Verpflichtungen, ertheilt wird (Bergbauprivilegium) oder in solchen Begünstigungen für den Staatsbergbau äußern, wenn nämlich für diesen besondere Vorrechte bestimmt werden.

Im Allgemeinen sind solche Privilegien, wie überhaupt alle derlei Ausnahmen, selten von guter Wirkung; Spezialverleihungen an Einzelne haben oft gerade das Gegentheil dessen, was man dabei beabsichtigte, zur Folge, nämlich Feldsperre und mangelhaften Bergbau, statt Aufmunterung zum Aufschwung; Vorrechte des Staatsbergbaues wirken auch oft auf die zur Concurrenz angewiesenen Privatbergwerke entmuthigend; allein in Fällen, wo es sich um schnelle Aufschließung gewisser Mineralschätze handelt und die Lauigkeit von Privatunternehmern einen so raschen Erfolg, wie er z. B. zum Bedarfe anderer Staatsunternehmungen nothwendig wäre, nicht hoffen läßt, mag eine zeitweilige privilegirte Staatsunternehmung nicht nur unausweichlich sein, sondern auch aufmunternd wirken, weil sie das Vorhandensein unterirdischer Reichthümer darthut, deren Werth anschaulich macht und eben weil sie nur auf eine Zeit beschränkt ist, dem Unternehmungsgeist der Privaten die Aussicht eröffnet, ihrem Fortbetrieb nicht hinderlich zu sein. Dort aber, wo bereits schwunghafter Privatbetrieb herrscht, ein Staatsunternehmen zu privilegiren, wäre eine unnöthige Maßregel, und würde wenig direkte Vortheile für die Finanzen gewähren; ja es könnte, wenn es einen solchen gewährt, d. h. wenn es den Privaten die Concurrenz unmöglich macht, leicht zur Vernichtung einer werthschaffenden Bergwerks-Industrie führen, welche ein isolirtes Staatsunternehmen zu ersetzen nicht im Stande ist, den Verlust gar nicht zu rechnen, den die Entmuthigung aller Privatunternehmer in national-ökonomischer Beziehung nach sich zöge.

Im Allgemeinen sind solche Privilegien, wie überhaupt alle derlei Ausnahmen, selten von guter Wirkung; Specialverleihungen an Einzelne haben oft gerade das Gegentheil dessen, was man dabei beabsichtigte, zur Folge, nämlich Schlendrian und mangelhaften Betrieb, statt Aufmunterung zum Fortschreiten; Vorrechte des Staatsbergbaues wirken auch oft auf die zur Concurrenz angewiesenen Privatbergwerke entmuthigend; allein in Fällen, wo es sich um schnelle Herstellung großer Etablissements handelt und die Langsamkeit von Privatunternehmungen einen so raschen Erfolg, wie er z. B. zum Behufe anderer Staatsunternehmungen nothwendig wäre, nicht hoffen läßt, mag eine zeitweilig privilegirte Staatsunternehmung nicht nur unausweichlich sein, sondern auch aufmunternd wirken, weil sie das Vorhandensein natürlicher Mineralien darthut, deren Werth augenscheinlich macht und eben weil sie nur auf eine Zeit beschränkt ist, dem Unternehmungsgeist der Privaten die Aussicht eröffnet, ihrem Erwerbstriebe nicht hinderlich zu sein. Dort aber, wo bereits schwunghafter Privatbetrieb herrscht, ein Staatsunternehmen zu privilegiren, wäre eine unnöthige Maßregel, und würde wenig directe Vortheile für die Finanzen gewähren; ja es könnte, wenn es einen solchen gewährt, d. h. wenn es den Privaten die Concurrenz unmöglich macht, leicht zur Vernichtung einer wirthschaftlichen Bergwerks-Industrie führen, welche ein isolirtes Staatsunternehmen zu ersetzen nicht im Stande ist, den Verlust gar nicht zu rechnen, den die Entmuthigung aller Privatunternehmer in national-ökonomischer Beziehung nach sich zöge.

Dritter Theil.

Entwickelung des positiven Bergrechtes.

Bergrechtsgeschichte.

Es bedarf in der That der Geschichte des Rechts, um Vergangenheit und Gegenwart richtig zu beurtheilen.

G. Phillips Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte. Vorrede.

Erster Abschnitt.

Bergrechtsverhältnisse im Alterthume.

§. 218.

Wer den Geist einer Gesetzgebung verstehen will, darf die Mühe nicht scheuen, sowohl jene legislative Periode, welche dem eben in Rede stehenden Systeme unmittelbar voranging, als auch jene historischen und socialen Umstände einer näheren Würdigung zu unterziehen, unter welchen sich die frühere Gesetzgebung herangebildet hat; denn diese ist doch mehr oder minder stets eine Stufe zu dem Standpunkte, von welchem die jeweilige neue aufgefaßt werden muß; sie bahnt den Weg, auf welchem *allein* eine Reform der Gesetzgebung fruchtbar werden kann, und da dieser ein organischer Weg ist, so ist er auch das sicherste Mittel, eine solchergestalt zu Stande gekommene neue Gesetzgebung richtig und mit Verständniß der leitenden Motive, aus denen sie sich entwickelt hat, in sich aufzunehmen. Ist das im Allgemeinen richtig, so hat diese Regel um so wesentlichere Anwendung, wenn es sich um Specialgesetze handelt, welche weniger als irgend ein anderes legislatives System auf abstrakte Prinzipien gebaut werden können, sondern, eben weil sie nur nothwendige Abweichungen vom Allgemeinen enthalten, durch besondere Verhältnisse des Raums und der Zeit (lokale und historische Entwickelung) postulirt und aus ihnen herausgebildet sein müssen.

Aus diesem Grunde ist auch die Geschichte der Entwicklung des alten Bergrechts zum Verständniß der neuen Arbeiten auf diesem Felde unumgänglich nothwendig, und kann sich nicht mit einer bloßen Aufzählung älterer Berggesetze begnügen, sondern muß ihren innern Zusammenhang mit den Raum- und Zeitverhältnissen, unter denen sie sich

ausbildeten, beleuchten. Sie ist daher wesentlich lokalhistorisch und im Zusammenhange sowohl mit den Eigenthümlichkeiten der Geschichte des Bergbaues selbst, als mit der Staats- und Rechtsgeschichte überhaupt.

§. 219.

Es ist natürlich, daß die Geschichte des Bergbaues älter ist, als die des Bergrechtes. Die faktischen Verhältnisse gehen wohl in der Regel den gesetzlichen Bestimmungen zu ihrer Auffassung und Behandlung voran. Insbesondere in jenen Zeiten, aus welchen der größte Theil der deutschen Berggesetze stammt, pflegte man am allerwenigsten a priori Normen zu konstruiren für Verhältnisse, die sich erst bilden sollten, oder ideologisch Willkürliches an die Stelle des naturwüchsig Gewordenen zu setzen.

So wie so Vieles zur Existenz gelangt und so lange es ungestört und ohne irgendwie zu stören neben Anderem existirt, keiner Norm für sein ureignes Dasein bedarf, so begegnen wir auch dem Bergbau in seiner Entstehung lediglich als solchem, ohne festbestimmte Maßregeln streng normirender Art. Erst als der Rahmen eines gegliederten Staatslebens die socialen Verhältnisse der älteren Zeit näher umspannte, wurde dem Bergbau seine Stelle in der sich zum Staate organisirenden Gesellschaft anzuweisen nöthig, und zur Geschichte des Bergbaues tritt die Geschichte seiner Stellung im Staate: die Bergwerksverfassung und das Bergrecht, — anfangs in spärlichen Andeutungen, später in fortschreitender und höchst mannigfaltiger lokaler Ausbildung. Erstere sind uns nur sehr fragmentarisch bekannt; letztere wachsen in ihren Umrissen in dem Grade, als sich die Entfernung vermindert. Freilich ist der Weg, zur Kenntniß derselben zu gelangen, nicht so leicht, weil er von den am meisten betretenen cultur- und rechtsgeschichtlichen Bahnen weit ab liegt und weniger betreten ist, als viele andere historischer Reviere. Hie und da wird erst noch der Pfad zu ebnen sein, um zu den Quellen zu gelangen, und nur Einzelne derselben sind bereits durch gediegene vorangegangene Arbeiten besser zugänglich geworden. Es ist daher um so wichtiger und nöthiger, den Blick der Freunde der Bergwerkskunde auf diesen Zweig derselben zu lenken, und wenn auch für jetzt kaum mehr als einen sehr dürftigen Abriß, so doch einen Anstoß zu künftiger besserer Pflege der Bergrechtsgeschichte zu geben.

§. 220.

Um diesen Zweck zu erreichen, genügt es nicht, lediglich zum Studium der Bergrechtsgeschichte als eines Theils der Rechts- und Culturgeschichte aufzumuntern, sondern je mehr dieser Gegenstand noch unvollständig bearbeitet da liegt, um so nöthiger ist es, den Weg zu dessen besserer Bearbeitung anzugeben, eine Uebersicht wenigstens einiger der vorzüglichsten Quellen und der vorhandenen Literatur zu bieten.

Als Quellen über die Bergwerkszustände des Alterthums sind nebst vielen zerstreuten Stellen in einer großen Anzahl alter Schriftsteller vorzüglich zu bemerken: In der heil. Schrift das Buch Genesis, das Buch Job. — Unter den griechischen Schriftstellern enthalten schon Hesiod und Homer Andeutungen über Metallerzeugung und Verarbeitung (Beschreibung schöner eherner Waffen, Cyklopensagen u. dgl.); Näheres findet sich in Xenophon (de proventibus Atheniensium. Cap. I. 5); in den Reden des Demosthenes (gegen Phänippus und gegen Pantänetus). Strabo und Diodor aus Sicilien an vielen Stellen, auch über den ägyptischen Bergbau Manches enthaltend. Unter den Römern ist am ausführlichsten Plinius der Jüngere im XXXIII. und XXXIV. Buche seiner Naturgeschichte; endlich zahlreiche Stellen aus dem Corpus juris, inbesondere den Digesten und dem Codex. — Die Bergbaugeschichte des Alterthums hat in neuerer Zeit Bearbeitung gefunden durch Caryophilus*) (1757), Reitemeier**) (1785), Florencourt***) (1785), Flade†) (1805), Dr. Swoboda††) (1847).

---

*) Caryophili, B. De antiquis auri, argenti, stauni, aeris, fevri plumbique fodinis. 1757. 4. Viennae, Pragae et Tergesti.

**) Reitemeier, Joh. Fried., Dr., Geschichte des Bergbaues und Hüttenwesens bei den Römern. (Preisschrift.) Göttingen 1785.

***) Florencourt, Ueber die Bergwerke der Alten. (Preisschrift.) Göttingen 1785.

†) Flade, Chr. G., Römisches Bergrecht in allen Perioden des Bergbaues dieses Volkes. Freiberg 1805.

††) Swoboda, Dr., Die Bergwerkshoheit in ihrer welthistorischen Entwicklung rc., in der österreich. Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft (v. Kudler, Stubenrauch und Tomaschek) 1847. 2. Band. Dann in seinem selbstständigen Werke: Der Staat, das Eigenthum, die Regalien, insbesondere die Bergwerkshoheit in ihrer Genesis, welthistorischen Entwicklung und heutigen Berechtigung. Freiberg 1848, Abth. 1. (Es ist keine weitere erschienen!)

Aus den Zeiten der Völkerwanderung und den ältesten Zeiten des Mittelalters sind keine oder höchst spärliche Dokumente über Bergbausachen zu finden (z. B. einige Capitularien fränkischer Herrscher). In Privatverträgen, Stadtrechten, Privilegien finden sich die ersten Spuren des zum geschriebenen Gesetze erwachsenden Berg-Gewohnheitsrechts und vom XII. und XIII. Jahrhunderte an findet man einzelne Bergbaugesetze in Deutschland, die sich bis zum XVI. Jahrhunderte sehr vermehrten und als Quellen des bisher geltenden Bergrechts am gehörigen Orte angeführt werden sollen. Die Literatur der Bearbeitung oder Zusammenstellung solcher Quellen ist für Deutschland und Oesterreich eine, wenn auch keineswegs noch vollständige und befriedigende, so doch ziemlich zahlreiche. Ich führe einige der wichtigeren Schriften, die dahin gehören, nachstehend an:

„Ein neu sehr nützlich k. Bergbuch, darinn begriffen allerlei wichtige Bergsachen, wie auch hochnothwendige Berggebräuche und Gewichtsproceß 2c. 2c., in Druck verfertigt durch M. Johannenn Deucerum. Leipzig 1616."

„Ursprung und Ordnung der Bergwerke im Königreich Böheim, Churfürstenthum Sachsen, Erzherzogthum Oesterreich, Fürstenthum Braunschweig und Lüneburg, Graffschaft Hohenstein, deren ein Theil bishero nie in Druck ausgegangen 2c. Leipzig 1616."

„Corpus juris et systema rerum metallicarum, oder Neuverfaßtes Bergbuch, bestehend aus allerhand so alten als neuen Collectaneis von Bergwerkssachen. Frankfurt a. M. 1698."

„Continuatio corporis juris metallici systematis rerum metallicarum, oder Vermehrung des neu verfaßten Bergbuchs mit der Bergordnung der Cron Ungarn und den Erläuterungen zweier alter Bergordnungen der sieben königl. Bergstädte. Wien 1763. (Separatabdruck der letzten Wien 1760.)"

„Sammlung des baierschen Bergrechts, mit einer Einleitung in die baiersche Bergrechtsgeschichte von J. G. Lori. München 1764."

„Joseph v. Sperges, Landmanns in Tyrol, tyrolische Bergwerksgeschichte 2c. Wien 1765. (Diese beiden letzten Werke enthalten nicht bloß Quellen, sondern auch Geschichte des Bergbaues und bergrechtlicher Entwickelung.)

Gleichzeitig erschien das mit viel weniger historischer Kritik abgefaßte Werk:

„Ursprung der Bergwerke in Sachsen, aus der Geschichte mittler Zeiten

untersucht von J. F. Klotzsch, Chemnitz 1764" (welches sich zwar weiter als über den sächsischen Bergbau verbreitet, aber nicht frei von Fabeln ist).

„J. J. A. Peithners Edlen von Lichtenfels, Versuch über die natürliche und politische Geschichte der böhmischen und mährischen Bergwerke. Wien 1750."

„Th. Wagner, Corpus Juris metallici recentissimi et antiquioris etc. Leipzig 1791." (Eine sehr reiche und mit kurzen historischen Vorbemerkungen und trefflichen vergleichenden Registern versehene Sammlung von Berggesetzen vieler, zumeist deutscher Länder und Orte).

„Fr. J. Fr. Meyer, Versuch einer Geschichte der Bergwerksverfassung und des Bergrechtes des Harzes im Mittelalter. Eisenach 1817." (Ein auf dem Standpunkte germanisch-rechtsgeschichtlicher Forschung stehendes und viel zu wenig gekanntes Werk!)

„Umrisse der Geschichte der böhmischen Bergwerke, von Kaspar, Grafen v. Sternberg. Prag 1837 u. 1838. 2 Bde." (Eine sehr gute, mit Urkunden belegte, historische Darstellung.)

Eine den Text vieler Gesetze und noch mehrerer, theilweise selbst ganz geringfügiger und vorübergehender, Verordnungen enthaltende Quellenarbeit ist:

„Franz Anton Schmidt, chronologisch-systematische (?) Sammlung der Berggesetze", welche bis jetzt die böhmischen, mährischen und schlesischen Gesetze in 13, die ungarischen, siebenbürgischen, kroatischen, slavonischen Gesetze in 25 und die österreichischen in 1 Bande enthält. (Dieses von 1832—1835 erschienene Werk, dessen Gebrauch lediglich durch seinen großen Umfang und den Mangel eines Registers erschwert wird, ist nicht vollendet und es scheint auch keine Fortsetzung zu gewärtigen zu sein.)

„Fried. August Schmid, Archiv für Bergwerksgeschichte, Bergrecht, Statistik und Verfassung bei dem Bergbau im Königreich Sachsen ꝛc. Altenburg 1828."

„Derselbe, Ueber den Ursprung des deutschen Bergregals. In der Zeitschrift: Der Bergwerksfreund. III. Bd. S. 161."

„Dr. Gustav Wenzel, Uebersicht der Berggesetzgebung des österreichischen Kaiserthums." (Kudlers) Zeitschrift für österreichische Rechtsgelehrsamkeit. J. 1844. II. Bd. S. 39 u. ff. J. 1845. II. Bd. S. 240, 299. J. 1846. II. Bd. S. 408.

(Es wäre sehr zu wünschen, daß diese in verschiedenen Jahr-

gängen zerstreuten Abhandlungen bergrechtsgeschichtlichen Inhalts gesammelt erscheinen würden!)

„Fr. X. Schneider's geschichtlicher Ueberblick des Bergbaues und Bergrechts (im österreichischen Staate)" in seinem Lehrbuche des Bergrechts, S. 6 bis 38 u. a. m.

Ueber das französische Bergrecht und dessen historische Entwicklung enthält der Bericht des Berichterstatters in der französischen National-Versammlung von 1791, Regnault d'Epercy, eine zusammengefaßte Darstellung. Sie findet sich in dem auch die Gesetzgebung von 1791 und 1810 enthaltenden Werke: Législation française sur les mines, minières et carrières etc. par A. Richard, Paris 1838, und zwar Chapitre I. Analyse historique de la législation antérieure à 1791. S. 1—31.

§. 221.

Schon in der ältesten Urkunde der Geschichte des Menschengeschlechtes, in den Büchern der heiligen Schrift, finden wir der Metalle so häufig und mit solcher Bestimmtheit erwähnt, daß kein Zweifel darüber möglich ist, daß die Erkenntniß ihrer Nützlichkeit und die ihr unmittelbar folgende Gewinnung und Bearbeitung gewisser Metalle sich bis in die urältesten Zeiten nachweisen läßt.*)

Der Bergbau stellte sich gleich ursprünglich als ein Zweig der Bearbeitung des Bodens (der Erdarbeit, wie Rau in seiner Volkswirthschaftslehre sagt) dar! Die Benützung der Metalle zu verschiedenen Zwecken schien sich bald verbreitet zu haben, so finden wir z. B., daß Abraham gemünztes Silber (quadringentos siclos argenti, probatae monetae publicae) für den Acker des Ephron gab, den er zur Grabstätte Sarah's kaufte (Genesis XXIII. 16). Abrahams Knecht Eliezer gibt der Rebekka (Genes. XXIV. 22) goldene Ohrgehänge und Armbänder, deren Werth nach „Sekeln" geschätzt wird. Zahlreiche Andeutungen metallischer Arbeiten kommen während des Aufenthalts der Israeliten in dem hochcultivirten Aegypten vor. Im Buche Deuteronomium (VIII. 7. 8. 9) wird Kanaan als ein Land beschrieben, „cujus lapides ferrum sunt et de montibus ejus aeris metalla fodiuntur," was ebenso deutlich nicht bloß den Besitz, sondern auch Kenntniß von der Gewinnung der Metalle beweist, als das Buch Job, welches überhaupt voll naturhistorischer Beobachtungen ist; im XXXIII. Cap., 1. u. 2. Vers heißt es: habet argentum venarum suarum principia et auro locus

*) Genesis II. Cap. 10. 11. v. — IV. Cap. 23. v. (Tubalkain).

est in quo conflatur; ferrum de terra tollitur et lapis solutus calore in aes vertitur. — Beim Tempelbau Salomon's kommt eine große Menge edlen Metalles vor; die Königin von Saba deutet auf weit verzweigte Handelsverbindungen, vielleicht nach dem Innern von Afrika; das Goldland Ophir jedoch ist gegenwärtig mit einiger Wahrscheinlichkeit wohl nicht zu bestimmen. —

Was Aegypten betrifft, so würden, wenn auch gar keine anderen Zeugnisse vorhanden wären, die ungeheuern unterirdischen Bauten derselben beweisen, daß man nicht nur mit metallenen Werkzeugen umzugehen gewußt, sondern im Bergbau selbst nicht fremd gewesen sein könne; offenbar konnte nur Oberägypten oder die Küstengegend am rothen Meere Schauplatz des dortigen Bergbaues gewesen sein, und in einem so wohlgeordneten Staate ist auch mit vieler Wahrscheinlichkeit zu vermuthen, daß diese Arbeit durch gewisse Gesetze geregelt gewesen sei. Nach Diodor*) wurden die Bergwerke durch Sklaven, Gefangene und Verurtheilte betrieben, die Arbeit war strenge überwacht und nach der Kraft, dem Alter und Geschlechte der Arbeitenden vertheilt, es gab Gesteinhäuer, Förderjungen, Stampfer, welche die Stelle der Pochwerke vertraten, und Weiber, welche Handmühlen drehten; Arbeitskategorien, welche einen bereits geregelten Betrieb voraussetzen, den auch die Festigkeit der unterirdischen Tempelbauten beweist, welche meistens im festen Gesteine ausgehauen sind. Ob die Bergwerke Monopol der Könige waren oder ob dieselben bloß Abgaben in Producten daraus bezogen, ist schwer zu entnehmen; doch werden die jährlichen Einkünfte aus den Bergwerken bei Diodor**) auf 32 Millionen Minen Silber angeschlagen, welche ungeheure Summe allerdings eher auf den Bruttoertrag eines Monopols, als auf Abgaben schließen läßt.

Es ist bekannt, daß die handeltreibenden Phönizier sich mit Bergbau befaßten. Ihnen schreibt man die Hebung des spanischen und englischen Bergbaues zu; der erstere ging dann an die Karthager und von

---

*) Diodor von Sicilien, Bibliothek der Geschichte, III. Buch. K. XI, XII u. XIII, wo eine ausführliche Beschreibung der Organisation der Bergwerksarbeiten steht. Ein kurzer Auszug daraus in Reitemeier, S. 29 u. 30. Florencourt, S. 24. Vergl. auch: Heeren's Ideen über Politik, Verkehr und Handel der vornehmsten Völker der alten Welt. II. Th. 2. Abth. Aegypten. III. Abschnitt. S. 169 u. f. der Wiener Ausgabe v. 1817.

**) Diodor, I. Buch. XLIX. Kapitel. Nach einer Note in der Uebersetzung Stroth's würde dieß 268,624 Zentner (!?) Silber betragen!

diesen an die Römer über; der letztere scheint hauptsächlich dem Zinne gegolten zu haben, wenigstens deutet der Name kassiterische Inseln darauf hin. Bergrechtliche Spuren finden wir bei diesen Bergbauten nicht, doch war der Handel mit Metallen offenbar ein ausgebreiteter und konnte bei Einrichtung der betreffenden Staatsverfassungen unmöglich ganz unberücksichtigt geblieben sein.

Es wird auch die Strenge, mit welcher sie Fremde von ihren Besitzungen in Sardinien und Spanien abhielten, als eine Maßregel angesehen, diese reichen Bergwerke vor Ausländern verborgen zu halten. Ob, wie Manche meinen, der größte Theil Staatseigenthum gewesen sei, ist ungewiß; daß wenigstens theilweise auch Private, z. B. die mächtige Familie Barcas, Bergwerke besessen und aus ihnen ihren Reichthum gezogen habe,*) geht aus den alten Schriftstellern hervor.

Genauere Nachrichten über die in Bezug auf Bergbau geltenden Staatsgesetze finden wir bei den Atheniensern, welche Silbergruben zu Laurion, Aulon, Maronia u. a. O. und dazu die nöthigen Hüttenwerke besaßen. Bei ihnen scheint das Eigenthum der Bergwerke ein von dem übrigen Vermögen getrenntes gewesen zu sein, wie Demosthenes in der Rede gegen Phänippus zu verstehen gibt, wo er bei einem Vermögenstausch die Einrechnung der Silberbergwerke in das Vermögen mit Berufung auf die Gesetze bezüglich letzterer nicht zugeben will. In der Rede gegen Pantänetus beruft sich Demosthenes ausdrücklich auf „ein Gesetz über Bergwerksangelegenheiten, welches genau bestimmt, in welchen Fällen Klagen über Bergwerksangelegenheiten anzustellen sind," er erwähnt besonderer „Berggerichte" und „Bergwerksklagen", „gemeinschaftlichen Bergwerksbesitzes" — des „Einschlagens auf fremden Grund und Boden", besonderer Bergwerksverbote (z. B. Feuer in der Grube anzulegen, die Arbeiter mit Waffen zu vertreiben ꝛc.), aus welchen Stellen hervorgeht, daß eine geordnete Bergwerksverfassung bestanden habe, welche besondere Fachbehörden aufstellte, unter Bedingungen auch auf fremdem Grund und Boden Bergbau gestattete, die Bergpolizei ausübte und Ab-

---

*) Heeren, im oben angeführten Werke, S. 61 und S. 119, sagt, daß Hannibal Einkünfte aus Bergwerken gehabt. Plinius XXIII. 6. Des carthaginensischen Handels mit Bergwerkserzeugnissen geschieht auch beim Propheten Ezechiel, XXVII. Kap., 12. Vers, deutliche Erwähnung: Carthaginenses negotiatores tui a multitudine cunctarum divitiarum, argento, ferro, stanno plumboque repleverunt nundinas tuas.

gaben einhob, mithin die auch in unserm heutigen Begriffe der Regalität enthaltenen Gewalten, der Verleihung, Beaufsichtigung und Besteuerung nach besonderen Bergwerksgesetzen handhabte.*)

§. 222.

Minder leicht ist es, sich über die Beschaffenheit der römischen Bergwesenszustände ein klares Bild zu machen. Die Römer hatten keinesfalls, wie die Athener, ein besonderes Bergrecht, sondern, ohne auf den Bergbau viel Gewicht zu legen, behandelten sie den Betrieb desselben wie irgend ein anderes Geschäft, und Beziehungen auf denselben kommen mit Bestimmungen über andere Gegenstände gemengt vor. Es gab kein eigenes römisches Bergrecht, und so wie Rom nach und nach sich vergrößerte, seine innere Verfassung nicht dieselbe blieb und hiemit auch die Rechte und Pflichten seiner Bürger sich veränderten, so muß man auch die einzelnen, zu verschiedenen Zeiten entstandenen Verfügungen über Bergwerksgegenstände mit Rücksicht auf verschiedene Zeitperioden auffassen.

In der Zeit von der Gründung Roms bis zum Ende des zweiten punischen Krieges war der Bergbau bei den Römern sicherlich sehr untergeordneter Natur und es ist gar kein Grund vorhanden, anzunehmen, der Staat habe über denselben besondere Rechte, oder gar eine Art Eigenthum ausgeübt. Die Bedeutung, welche die Verfassung dem Grundbesitze gab, macht es vielmehr wahrscheinlich, daß die Gewinnung nutzbarer Mineralien ohne Unterschied als eine Benützung des Grundeigenthums angesehen worden sei. Nur einmal finden wir bei Livius (V. 55) erwähnt, daß nach der Zerstörung der Stadt durch die Gallier das Steinbrechen freigegeben wurde, wo jeder wollte, um die Wiedererbauung zu fördern. Flade in seinem Werke: Römisches Bergrecht, dem hier im Wesentlichsten gefolgt wird, setzt hinzu: Indeß kann auch hier Grund und Boden des Staates (ager publicus) verstanden werden, so daß Privatbesitzungen auch damals keine Einschränkungen ihrer Rechte erlitten hätten. Da sich aus Stellen des römischen Rechtes herausstellen wird, daß auch später die Rechte der römischen Grundbesitzer durch kein Bergregal beschränkt waren, so ist dieß mit um so mehr Grund von den ersten Zeiten der Republik anzunehmen.

---

*) Vgl. Swoboda in Kudler's Zeitschrift, 1847. II. S. 415 ff. Demosthenes Werke. Rede gegen Phänippus; gegen Pantänetos &c.

§. 223.

Erst während des zweiten punischen Krieges eröffneten sich den Römern die Bergwerksschätze Spaniens, wo die Phönizier und Karthager bereits einen blühenden Bergbau geschaffen hatten. Gleichwie zu den Zeiten der Entdeckung Amerikas dahin, oder jetzt nach Kalifornien strömten die Römer nach der neuen silberreichen Provinz („πλῆθος Ἰταλικόν ἐπεπόλασε τοῖς μεταλλοις“, schreibt Diodor von Sicilien). Jetzt erst kann man von römischen Bergwerkszuständen reden. In Italien, welches allmälig das römische Bürgerrecht durchaus erlangt hatte, scheint das Recht der Grundbesitzer zur Benützung der auf ihrem Grunde liegenden Mineralien aller Art fortgedauert zu haben; doch ist vielleicht eben darum von einem bedeutenden Bergbaue in Italien selbst keine Rede! Varro in seinem Buche: De re rustica I. 2. §. 22 sagt: argenti fodinas aut alia et alia metalla *), quae sine dubio in aliquo agro fiunt. Außer Italien aber bestanden verschiedene Verhältnisse. Je nach den bei der Eroberung vorwaltenden Rücksichten wurde den Provinzen ein vom Senat entworfener, bald mehr bald minder günstiger Grundvertrag (formula provinciae) oktroyirt und nach diesem der neue Bestandtheil des Reiches sogleich eingerichtet. Entweder ließ man den Provinzen ihre Ländereien und legte ihnen nur einen Tribut (vectigal) auf **), oder man nahm ihnen ihre Ländereien ganz oder theilweise und machte Staatsgüter daraus (publicabantur i. e. publico addicebantur). In diesen wurden entweder Ansiedler eingesetzt oder sie gänzlich dem Staate vorbehalten, und die darauf entstehenden Bergwerke natürlich Staatsbergwerke, wogegen, wenn römische Bürger in den Provinzen Ländereien besaßen, dieselben auch Eigenthümer der Bergwerke waren, welche sie innerhalb ihres Besitzthums betrieben. Es mochten auch Staatsgruben in den Besitz von Bürgern kommen, und die alten Schriftsteller führen mehrere Beispiele von Gruben an, die Privaten gehörten. Plutarch sagt von Crassus, daß er sehr viele Silberbergwerke besessen habe ***).

---

*) Es muß bemerkt werden, daß unter metalla jeder Bergbau, selbst Marmorbrüche u. s. w., verstanden wurde, ohne bloß jene Mineralstoffe darunter zu verstehen, die wir heutigen Tages mit dem Worte Metall bezeichnen.

**) Cicero in Verrem. III. 6. ceteris provinciis aut impositum vectigal est certum, quod stipendium dicitur, ut Hispanis et plerisque Poenorum, aut censoria locatio constituta est, ut in Asia.

***) Οὖτων ἀυτῳ παραπολλιον ἀργυρειων.

Plinius sagt im XXXIV. Buche seiner Naturgeschichte, indem er von dem verschiedenen Werthe der Gruben spricht: Proximum bonitate fuit Sallustianum in Centronum Alpino tractu — — — Successitque et Livianum in Gallia. Utrumque a metallorum dominis appellatum: illud ab amico divi Augusti, hoc a conjuge. — In Spanien scheinen nach Strabo *) Goldbergwerke bei der Eroberung größtentheils als Staatsbergwerke erklärt worden zu sein. Für Macedonien setzte die formula provinciae fest, daß den Bewohnern Eisen- und Kupferbergwerke mit der Hälfte jener Abgaben gelassen werden sollten, die sie unter ihren Königen bezahlt hatten, der Betrieb der Gold- und Silberbergwerke wurde jedoch verboten **). Ob sich Cassiodor's Worte: His (nämlich M. Aemilio et C. Popilio) consulibus metalla in Macedonia instituta auf die Wiedereröffnung derselben als Staatsbergwerke beziehen, dürfte nicht so ganz klar aus dieser Stelle abzuleiten sein, da metalla eine viel umfassendere Bedeutung hat. — Staatsbergwerke wurden auch verpachtet und zwar gegen Entrichtung eines hohen vectigal ***).

Im Allgemeinen geht aus diesen und vielen andern einzelnen Nachrichten alter Schriftsteller hervor, daß die Römer auch in dieser Zeit keine bestimmten Berggesetze nach gewissen Grundsätzen hatten, sondern von Fall zu Fall anordneten, was mit dem Bergbaue, den sie irgendwo vorfanden, zu geschehen habe, ohne damit andern Fällen oder der künftigen Eröffnung neuer Bergwerke vorzugreifen.

Genauere Bestimmungen in einzelnen Fällen, jedoch auch kein consequent durchgeführtes System eines Bergrechtes, bietet uns die Periode der römischen Imperatorenzeit. —

§. 224.

Für diese Zeit geben die Gesetzsammlungen die einzigen Aufschlüsse, nur muß man sich hüten, alle in Corpus Juris enthaltenen Bestimmungen über Bergwerksgegenstände für zusammenhängend, oder einem allgemeinen Systeme angehörend zu halten; viele davon wurden durch

---

*) Τά δὲ χρυσιεῖα δημοσιεύεται τα πλείω. Strabo III.

**) Livius XXXXV. 29.

***) Livius erzählt von Cato XXX, als er in Spanien war: vectigalia magna instituit ex ferrariis argentariisque.

besondere Ereignisse hervorgerufen, und hatten wohl auch nicht im ganzen Umfange des Reiches gleichzeitig Geltung.

Aus dem Texte von l. 7. §. 14 D. solut. matr. *); — l. 3. §. 5 und 6. D. de reb. cor. qui sub tutela **); — l. 77. D. de verborum significatione ***) geht hervor, daß

1. kein gesetzlicher Unterschied zwischen Steinbrüchen und Bergwerken angenommen war und
2. daß beide inter fructus, mithin als mit dem Besitze von Grund und Boden verbunden und daraus abgeleitet angesehen wurden.

Dieß bestätigt l. 9. §. 3. D. de usufructu et quemadmodum, noch ausdrücklicher aber l. 13. §. 5. D. de usufructu etc. †)

Einzelne besondere Maßregeln finden wir in den Constitutionen einiger späteren Kaiser, z. B. L. 1. Cod. de metallariis ††) et metallis enthalten eine Art Freierklärung des Bergbaues und der Steinbrüche, die sich theils auf die zum Bau von Constantinopel erforderlichen Baumaterialien, theils auf die dacischen, mösischen und illyrischen Goldbergwerke bezogen, wo einzelnen Goldwäschern (aurilegulis) gegen Ablieferung einer gewissen Menge von Goldsand (balluca quae graece χρυσαμμος appellatur) die Bewilligung zum Goldsuchen gegeben wurde.

---

*) Sed si cretifodinae, argentifodinae vel auri vel cujus alterius materiae sint, vel arenae ubique in fructu habebuntur.

**) Simili modo dici potest nec servitutem imponi posse fundo pupilli etc. §. 6. Si lapidicinas vel quae alia metalla pupillus habuit, stypteriae vel cujus alterius materiae vel cretifodinas vel quid aliud huic simile.

***) Frugem pro reditu appellari non solum (quod) frumentis aut leguminibus, verum et (quod) ex vino, silvis, caeduis, cretifodinis, lapidicinis capitur.

†) Inde est quaesitum an lapidicinas vel cretifodinas vel arenifodinas ipse instituere possit (nämlich der usufructuarius). Et puto etiam ipsum instituere posse, si non agri partem necessariam huic rei occupaturus est. Proinde venas quoque lapidicinarum et hujusmodi metallorum inquirere poterit. Ergo et auri et argenti et sulphuris et aeris et ferri et ceterorum fodinas, vel quas paterfamilias instituit exercere poterit vel ipse instituere etc.

††) Perpensa deliberatione duximus sanciendum ut quicunque exercitium metallorum vellet affluere, is labore et sibi et Reipublicae commodo compararet. Itaque si qui sponte conduxerint, eos laudabilitas tua (nämlich Cresconius, Comes metallorum, an welchen diese Verordnung der Kaiser Valens und Valentinian gerichtet ist) octonos scrupulos in balluca (quae graece χρυσάμμος appellatur) cogat exsolvere etc.

Wir finden in diesen Verordnungen nicht mehr den alten römischen Geist, sondern ein vorwiegend fiskalisches Interesse, da die byzantinischen Regenten mehr Gewicht auf die Einträglichkeit der zu Abgaben verpflichtenden ähnlichen Concessionen als auf die Frage, wem der Grund gehöre, legten. Doch wurden vorhandene Gebäude durch eigene Verfügungen vor der Untergrabung durch Marmorbrüche oder Bergbau geschützt *). Ja man findet auch eine Bestimmung (l. 3. Cod. de metallariis **), durch welche dem Eigenthümer des Grundes (loci) ein Zehntel des erbeuteten Gesteins überlassen wurde, während ein anderes Zehntel dem Fiskus gebührte. Diese Bestimmungen tragen allerdings manche Spuren von der fiskalischen Auffassung, die man mit dem Prinzipe des deutschen Bergwerksregals häufig identificirt hat; die deutsche Berggesetzgebung aber, deren Grundlagen älter sind als die Reception des römisch-byzantinischen Rechtes in Deutschland, wußte ursprünglich nichts davon und erst im XVI., XVII. und XVIII. Jahrhunderte wurde diese Auffassung durch die Romanisten in die Bergrechtslehre übertragen, welche, je mehr die alten Lokal-Bergwerksverfassungen außer Uebung kamen, auch im Bergrechte die Oberhand erlangte ***).

Die bei Römern und Byzantinern bestehende Verurtheilung von Verbrechern zur Bergwerksarbeit hat strenge genommen keinen Zusammenhang mit der Geschichte des Bergrechtes, ist jedoch für die Bergbaugeschichte nicht ohne Interesse, da es eine Erscheinung ist, die wir durch Diodor von Sicilien aus den ältesten Zeiten Aegyptens kennen, und der wir heutzutage noch in der Verurtheilung russischer Verbrecher in die uralischen Bergwerke begegnen.

---

*) Quosdam operta humo esse saxa dicentes id agere cognovimus, ut defossis in altum cuniculis alienarum aedium fundamenta labefactent. Qua de re, si quando hujusmodi marmora sub aedificiis latere dicantur, perquirendi eadem copia denegetur (l. 6. Cod. de metallariis etc.).

**) Cuncti qui per privatorum loca saxorum venam laboriosis effossionibus persequuntur decimas fisco, decimas etiam domino representent.

***) Hinsichtlich meherer Aufschlüsse über römische Bergwerksgesetze muß auf Flades ausführliches Werk verwiesen werden, da es für den Zweck dieses Buches genügen dürfte, nur das Wesentlichste berührt zu haben.

Zweiter Abschnitt.

Entwicklung des Bergrechts in Deutschland bis zum großen Interregnum.

§. 225.

Daß es mit dem Bergbau nicht besonders günstig aussehen, noch weniger aber eine Entwicklung seiner staatlichen und gesetzlichen Verhältnisse gedeihen konnte, so lange das römisch-byzantinische Reich in den Stürmen der Völkerwanderung Stück für Stück zerbröckelte, bedarf eben keines Beweises. Erst als sich die Fluthen der großen Völkerbewegung im achten Jahrhunderte zu verlaufen begannen und neugebildete Reiche den Beginn eines neuen Zeitalters bezeichneten, fangen auch die Beziehungen des Bergbaues zum Staate wieder an, die Aufmerksamkeit des Forschers anzuregen, wenn gleich im Dunkel der so fernen Vergangenheit sich nur wenige leitende Anhaltspunkte entdecken lassen, aus denen man auf die Zustände des Bergwesens jener Zeit schließen könnte. Ja es geht bis tief in das Mittelalter nicht viel besser, ja, eine zusammenhängende Geschichte der Entwicklung des Bergrechts scheint mit den bisher bekannten historischen Mitteln erst mit dem Ende des Mittelalters möglich zu werden, obwohl es vom 12. und 13. Jahrhunderte an eben nicht an vereinzelten Aeußerungen fehlt, die von einer lokalen Ausbildung bergrechtlicher Verhältnisse Zeugniß geben.

Um dem Zwecke dieses Werkes zunächst zu entsprechen, wird es vor der Hand genügen, sich auf Andeutungen der wesentlichsten Hauptgrundsätze des deutschen und französischen Bergrechtes zu beschränken, deren

Geltung sich gegenwärtig über die Gebiete der Pyrenäen *) und Alpen bis zu denen des Harzes und der Karpathen, somit über ganz Mitteleuropa und bis an die Küsten des atlantischen Meeres verbreitet hat und deren Verschmelzung im Wirken der neuesten legislativen Arbeiten Oesterreichs, Preußens und Sachsens in vielen Beziehungen angebahnt worden ist.

Viele von den unter den Römern in Gallien, Noricum, Illyricum und Dacien betriebenen Bergwerke mochten in den Stürmen der Völkerwanderung zu Grunde gegangen sein, und man findet in neuester Zeit noch Reste solcher vormittelalterlicher Bergbauunternehmungen, aber sicher nicht alle, so wie schon der große Waffenverbrauch in diesen Zeiten nicht unwahrscheinlich macht, daß Bergbaubetrieb überhaupt nicht aufgehört haben mag. Wer und auf Grund welchen Rechtes man ihn betrieben habe, wird für diese ältern Zeiten wohl nie nachzuweisen sein, indeß ist sehr wahrscheinlich, daß in der Regel der freie Besitzer des Bodens in der Benützung desselben nicht beschränkt gewesen sein mag. Unter der fränkischen Monarchie finden wir zuerst Spuren von königlichen Einkünften aus Bergwerken; so z. B. von einer um das Jahr 635 errichteten Schenkung König Dagobert's an die Mönche von St. Denis heißt es: „Plumbum quod ei ex metallo censitum in secundo semper anno solvebatur, libros octo mille ad cooperiandam ecclesiam contulit." — Nicht minder wird eine Stelle aus Karls des Großen Capitularien angeführt: „ut unus quisque judex quid de tornatoribus sellariis, de ferrariis et scrobis i. e. fossis ferrariciis et aliis fossis plumbariciis — — — — habuerint omnia seposita, distincta et ordinata ad nativitatem domini nobis notum faciat, ut scire valeamus, quid et quantum de singulis rebus habeamus." Nicht minder heißt es in der Charta divisionis Ludwig des Frommen: „de tributis vero et censibus et m e t a l l i s quidquid in eorum potestate exigi vel haberi poterit ipsi habeant, ut ex his in suis necessitatibus consulant et dona seniori fratri deferenda melius praeparare valeant.

Man hat aus diesen Stellen auf den Bestand des sogenannten Bergregals schon in jener Zeit einen Schluß ziehen zu können geglaubt. Allein es dürfte hiedurch doch nichts weiter bewiesen sein, als daß die fränkischen Könige Einkünfte aus Bergwerken bezogen haben; ob aus

*) Das spanische Bergrecht ist so wie einst die capitoli minerali der Republik Venedig eine Uebersetzung und theilweise Ueberarbeitung deutscher Bergordnungen.

eigenen auf Domänen, oder aus fremden, leistungspflichtigen Bergwerken, ist nicht deutlich genug zu entnehmen. Der bloße Bezug von Einkünften ohne nähere Bezeichnung aber läßt weder auf ein ausschließendes Eigenthum aller Bergwerke (Bergwerksmonopol), noch auf ein Hoheitsrecht über Bergwerke schließen. Andere Spuren aus dieser Zeit sind aber bis jetzt nicht bekannt geworden; es ist daher besser, den Mangel genügender Kenntniß der Bergrechtsverhältnisse jener Zeit einzugestehen, — als auf so dürftigen Grundlagen eine rechtshistorische Hypothese zu bauen.

§. 226.

Nicht viel heller ist es in Bezug auf Deutschland in der Periode von der Theilung des fränkischen Reiches bis zum großen Interregnum oder von 888 bis 1272, in welcher Periode sich das Rechtsleben von Mitteleuropa, insbesondere Deutschland, bereits anderweitig ausgebildet hatte. Der Bergbau wurde offenbar nicht in großer Ausdehnung, meistens in abgelegenen Gebirgsgegenden betrieben, und fing erst gegen Ende dieser Periode an einzelnen Punkten des Reiches an, die Aufmerksamkeit der Fürsten auf sich zu ziehen. „Bis zum 12. Jahrhunderte wurden Bergwerke und Salinen gewöhnlich als Zugehör von Grundstücken und Grundbesitz angesehen" *) und waren natürlich dort, wo sie auf eigentlichen Kammergütern bestanden, „in welchen das echte Eigenthum des Grund und Bodens dem Könige (Kaiser) zustand, **) Eigenthum desselben, aus welchem er Einkünfte bezog, diese auch wohl zeitweilig an Stifte, Klöster, Kirchen, oder auch an Laien überließ. ***) Dasselbe thaten viele Grundbesitzer, Fürsten, Grafen und Herren, ließen auch wohl die Ausbeutung mancher Bergwerke frei und unbeirrt durch Andere geschehen, indem sie sich einen Theil des Ertrags vorbehielten, ohne daß man damals noch die Existenz eines Regales, wie es später aufgefaßt wurde, nachweisen könnte und ohne daß derlei Rechte an die Landeshoheit (welche damals noch kaum erst bei den Herzogen, Pfalz-

---

*) S. Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Fünfte Ausgabe 1843. II. Theil. S. 412. Anmerk. i.

**) S. Eichhorn's deutsche Staats- u. Rechtsgesch. II. S. 401. Anmerk. a.

***) Um von den vielen Beispielen dieser Art nur eines anzuführen, sei der in Sperges Tyrolischer Bergwerksgeschichte erwähnten Schenkung Arnolds, Grafen von Greiffenstein, gedacht, über welche zwei Stellen aufgeführt werden, die erste aus einem alten Denkbuche: Noverit ecclesia, quod comes Arnoldus de Greifenstein et uxor ejus Adelheid Sanctae Mariae in nova Cella monlem argenti Vilanders tradide-

grafen u. s. w. angefangen hatte, sich zu bilden) gebunden waren, sondern lediglich vom Besitze des Grund und Bodens abhingen.

Was im Sachsen- und Schwabenspiegel von „Silbergraben" vorkömmt, kann nur auf verborgene Schätze, nicht aber auf Bergwerke bezogen werden. *) Meyer in seiner Geschichte des Bergrechtes im Harze bemerkt über die ersten Spuren der Berggesetzgebung: „Man „kennt durchaus keine positiven kaiserlichen Berggesetze. In diese „Art der Gesetzgebung mischten sich die deutschen Fürsten erst sehr spät. „Die Art und Weise, wie sie als Gesetzgeber zuerst auftraten, zeigt uns „noch die ursprüngliche Verfassung deutlich. Es haben nämlich die „meisten ältesten schriftlichen Berggesetze aus verschiedenen deutschen „Ländern das Gepräge der Gewohnheits-Rechte und ihrer Privatsammlung unter landesherrlicher Bestätigung."

Das zeigt uns die Geschichte der ältesten Bergrechte ganz deutlich, als welche man die des Harzes, von Trient und von Iglau ansehen kann.

§. 227.

Der Silberbergbau am Harze (Rammelsberg bei Goslar) blühte schon ums Jahr 968 zu Zeiten Kaiser Otto I. In jener Gegend entstand aus einer königlichen Residenz (Pfalz, Pallast) die Stadt Goslar (1017). Zwei Stifter in Goslar wurden (1056) gegründet und mit Gütern dotirt; auf dem ältern Kloster Celle ward durch Goslarsche Bergleute Bergbau eröffnet und es ist erwiesen, daß jenes Kloster so wie das von Walkenried Bergbau getrieben haben, ob aus eigenem Rechte, ob aus kaiserlicher Verleihung, ist unbestimmbar. Als zur Zeit der hohenstaufischen Kaiser die Reichsämter, Herzogthümer, Grafschaften u. s. w. theilweise schon erblich geworden waren und nach der Landeshoheit strebend, was sie auf der einen Seite durch Befreiungen der (später reichsunmittelbaren) Bisthümer, Stifte u. s. w. verloren, an kai-

---

runt etc. Dann die Verleihung Kaiser Friedrich I. hierüber, worin der Kaiser dem Stifte bestätigt: Montem Vilanders cum fodinis aliisque possessionibus ab Arnoldo Comite . . . . eidem ecclesiae collatis etc. . . . . datum Venetiis a. 1177 etc., woraus ich aber nicht das schon damals bestandene Bergregal folgern möchte, wie Sperges thut, sondern eher einen Beweis sehe, daß der Bergbau accessorium des Grundes war und der Kaiser nur die Schenkung des (nicht souveränen) Grafen bestätigte.

*) S. Meyer, Versuch einer Geschichte der Bergwerksverfassung und der Bergrechte des Harzes. Eisenach 1817. S. 3.

serlichen Verleihungen im Harze wieder zu gewinnen suchten, finden wir Heinrich den Löwen mit Kaiser Friedrich I. im Jahre 1157 in Verhandlung. Der Kaiser vertheilte den Bergbau am Rammelsberge in 4 Theile; an das Kloster Walkenried, die Stadt Goslar und die beiden dasigen Stifte St. Simon und St. Peter; ob neu — oder bloß älteren Besitz bekräftigend, ist unbestimmt. Doch behielt er sich eine Betheiligung am Bergbaue vor.*) (Aehnliches geschah auch anderwärts, so baute nach dem Wenzeslaischen Bergrechte in Böhmen von 1250 der König zum vierten Theile mit, den Zehenten ungerechnet; so gehörte nach altem Freiberger Rechte von einem gemessenen Berg aus sieben Lehen der dritte Theil dem Markgrafen, den er auf seine Kosten mitbaute; ebenso nach dem Egkelzheimb'schen Bergbriefe vom Jahre 1308 der Herzogin als Landesfürstin der neunte Theil zum Mitbau. Indem aus dem Mitbau später ein Freibau wurde, ist die Entstehung des Zehentes nicht schwer abzuleiten.) —

Insbesondere war es die Stadt Goslar, welche, wie überhaupt die Städte sich ihre Angelegenheiten nach Herkommen und Autonomie ordneten, darauf bedacht war, Ordnung in die Verhältnisse des Bergbaues zu bringen; sie sammelte im Jahre 1086 die Herkommen und Gewohnheiten des Bergvolkes, aus welchem die Stadt großentheils bestand, und als in den Wirren zwischen Kaiser und Herzog, wobei Letzterer die kaiserlich gesinnten Bergwerke nicht schonte, der Kaiser in Goslar Hof hielt (comitia), Bestätigung und Privilegien zu suchen. Der Kaiser trat aus der Gemeinschaft aus, behielt sich nur den Zehenten, übergab der Stadt die Wälder im Harze und bestellte sechs angesehene Ritter, welche unter Königsbann richten sollten, zu Schirmern des Bergbaues — Vögten — war später eine Art Bergkollegium — das der Sechsmänner — wurde. In ähnlicher Weise setzte Kaiser Friedrich I. auch anderwärts durch, daß bereits bestehende Bergbaurechte erst durch seine Bestätigung sich erkräftigen lassen mußten, wie z. B. der Bischof von Trier, der längst schon auf eigenem Territorium den Bergbau ausübte, 1158 die Belehnung hierüber vom Kaiser nehmen mußte. Dasselbe geschah zwangsweise gegen Conrad, Bischof von Trient, der wegen des schon von seinem Vorfahrn Albrecht ausgeübten Bergbaurechtes fiskalisch belangt wurde und die Belehnung mit dem Bergregal annehmen mußte (1189), welches Friedrich I. auf

---

*) Dieß und Anderes betreffend, siehe Meyer's „Versuch einer Geschichte ꝛc. der Bergrechte des Harzes."

dem denkwürdigen Reichstage auf den ronkalischen Feldern (1158) nicht ohne Einfluß der römischen Rechtsgelehrten in das deutsche Recht einführte, dem bisher Begriff und Sache fremd gewesen war, und noch lange nicht zu einer bestimmten, deutlichen und unbestrittenen Ausführung kam, sondern bald in der Form von Specialbelehnungen, bald in Gestalt der Freierklärung des Bergbaues sich äußerte. —

§. 228.

Wie wir schon bei der Stadt Goslar gesehen haben, daß alte Herkommen und autonomische Institutionen beim Bergbaue bestanden, welche erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts Anfangs durch Privatarbeit gesammelt und später landesherrlich bestätigt wurden, so geschah es auch in andern Gegenden. Schon am 24. März 1185 kam zwischen den Trienter Bergleuten und dem Bischof Albrecht von Trient ein Staatsact zu Stande, wobei durch Abgeordnete der Silbergewerke,*) worin sie Befreiung von gemeinem Gerichtszwang (außer den Straffällen), von Gaben und Auflagen erlangten, dagegen gewisse Bergwerksabgaben und zwar eine gewisse jährliche, in zwei Fristen zu entrichtende und eine nach Maß der Ausbeute jeweilig zu bemessende abzuführen sich verpflichteten. (Wir erkennen darin die heute noch im deutschen wie französischen Bergrechte unter verschiedenen Namen vorkommende, feste und proportionelle Bergwerksabgabe.) Auch wurde eines Vogtes, als Stellvertreter des Bischofs (cum Episcopo aut cum Gastaldione ejus) erwähnt, der an die Sechsmänner des Harzes erinnert! — Die Berggewohnheiten der Tridentiner wurden von Bischof Friedrich (dem Nachfolger des obenerwähnten Bischofs Konrad) im Jahre 1208 bestätigt**) und diese sogenannte carta Laudamentorum et postarum Episcopi facto in facto Arzenterie, welche, obwohl lateinisch abgefaßt, von deutschen Bergmannsworten (Dorslagium, Durchschlag, Xenklochium, Gesenkloch, Falumberg, Faulgebirg, Xursus, Schurf u. s. w.) wimmelt und somit sich als eines der ältesten Specimina deutschen Bergrechts darstellt. Der

---

*) Henricus Ersingar et Riprandus de Telue et Frentinus Coualot . . . . ab Argentariis qui solent appellari silbrarii, electi, nomine et vice ipsorum silbrariorum et una cum tota universitate vel majori parte silbrariorum etc. S. Sperges tirol. Bergwerksgeschichte. S. 263.

**) Nach vorangegangener Berathung mit den Gewerken: „habito consilio suprascriptorum Wercorum et aliorum sapientum et bonorum hominum civitatis Tridentinae.“

wesentliche Inhalt ist: Bergsachen sollen nur vor dem Bischof (als Landesherrn) oder dessen Gastaldionen verhandelt werden (also besondere Bergbehörden). Vorschriften bezüglich der Besitzfähigkeit, dann des Verschleißes der Bergbauproducte, wobei auf die Stadt Trient vorzüglich Rücksicht genommen war, Verfall des Bergwerksantheils, wenn die Zubuße nicht gezahlt worden ist, an die übrigen Antheilhaber, Verordnungen gegen Gewaltthätigkeiten, Beschädigungen im Bergbau, Verpflichtung der Gewerke, mit den Arbeitern periodisch abzurechnen (Bergraitung zu pflegen). Verbot des Schürfens bis auf 10 Schritt von des Nachbars Grube, Verlust des Rechts bei 14tägigem Liegenlassen der Arbeit, Verordnung, daß, wer gut Wetter erbauet, dessen Zug den Nachbaren nicht sperren dürfe u. s. w., Grundsätze, die wir in ihrer Wesenheit durch die gesammte Gesetzgebung bis auf die neueste Zeit verfolgen können! Sie werden in nachfolgenden Bergordnungen, z. B. dem Bergabschiede des Bischofs Friedrich v. 19. April 1214, bestätigt und theilweise näher bestimmt. Auch findet sich aus demselben Jahre 1214 ein Bestätigungsbrief Kaiser Friedrich II. für den Bischof Konrad von Brixen, wodurch ihm und seinen Nachfolgern gewährt wird: „ut ipse ad suam et ecclesiae suae utilitatem in illis argentifodinis argentum fodi faciat u. s. w. ita tamen ut nos in proventibus, si qui inde proveniunt, secum ad medium debeamus participare.*) Im Jahre 1218 jedoch wurde dieser wahrscheinlich in seiner letzten Bestimmung auf Hindernisse stoßende Verleihungsbrief erneuert für Bischof Berchtold mit dem ausgedehnten Inhalte: donamus in perpetuum omnes argentifodinas omnesque venas metallorum et salis quae in suo sunt Episcopatu et de cetero possunt reperiri cum omnibus justitiis et pertinenciis suis possidendos et tenendos. —

Man sieht, daß gegen Ende dieses Zeitraums sich die unter Friedrich I. auftretenden Ansprüche der Kaiser auf ein allgemeines Regal am Bergbau schon weiter ausgebildet hatten und dieser Freibrief ist nicht sowohl als eine Belehnung des Bischofs mit dem Bergregal, als vielmehr als eine Specialverleihung anzusehen. Eichhorn in seiner Staats- und Rechtsgeschichte**) bemerkte übereinstimmend damit: „Die Benutzung der Bergwerksschätze wurde schon in diesem Zeitraum auf zweierlei Art an Privat-Personen überlassen: a. durch Uebertragung des Regals in seinem

*) Sperges im a. W. S. 277.

**) II. Theil. S. 656.

ganzen Umfange, so daß der Landesherr keine Revenue davon zog, was jedoch zu den seltenen Fällen gehört haben dürfte, z. B. obige Verleihung vom Jahre 1218).

b. Durch Gestaltung des Bergbaues mit Vorbehalt gewisser Rechte des Landesherrn namentlich der Direktion der Bergwerke, der Berggerichtsbarkeit und einer Abgabe von der Ausbeute. Die Verstattung der Befugniß an einem gewissen Orte nach Erzen zu graben . . . . . hieß wie alle Concessionen dieser Art eine Belehnung; diese wurde nach dem Bergrechte jener Zeit, wie es scheint, dem Eigenthümer des Bodens ertheilt und erst als Afterbelehnung erhielt sie von ihm der Finder; die Betreibung des Bergbaues geschah schon jetzt mehrentheils durch Gesellenschaften (Gesellen, Gewerke), die von dem Finder in das Gesammteigenthum zu gleichen (?) Theilen aufgenommen wurden." —

Diese Schilderung Eichhorns wird nicht nur durch die auf S. 288 angeführten Stellen der Trienter Bergabschiede und Verleihungsbriefe von 1214 und 1218 in Wesentlichem bestätigt, sondern Aehnliches findet sich auch in andern ähnlichen Urkunden aus jener Zeit, z. B. in einer Urkunde v. 29. Nov. 1182, in welcher Ottokar Herzog von Steier dem Kloster Sekkau die Bewilligung ertheilt „venas salis sive metalli per omnem fundum ecclesiae .... valeant excolere et in usus suos redigere; desgleichen Kaiser Friedrichs Bergverleihung dd. 6. Juli 1184 an das Kloster St. Lambrecht (omne genus metalli quod in ejus possessione provenit etc.) desselben Kaisers ähnliche Verleihung an das Kloster Seitenstetten v. 5. März 1187 *). Abt Rüdiger zu Admont dessen Fridericianisches Bergprivilegium von K. Heinrich im J. 1194 bestätigt worden war, überließ (1202) die Ausbeutung eines Bergwerkes bei Lezzen (Lietzen?) einigen Friesacher Bürgern gegen Freibau eines Neuntels (ea conditione ut per totam illam fodinam Conventui cederet nona pars gratis laborata **). In dieser Urkunde wird schon

*) Fr. Ant. Schmidt, Sammlung der Berggesetze der österr. Monarchie. Dritte Abtheilung, 1. Band. S. 1, 4, 6, ꝛc. — Es mag, um der Ansicht zu begegnen als sei das Recht zum Bergbau als ein Zugehör des Grundeigenthums angesehen worden bemerkt werden, daß jenen Stiftern dieses Recht zwar nur hinsichtlich ihres Territoriums verliehen wurde, aber nicht auch andern Grundbesitzern zu Theil ward und bei dem Umfange solchen Grundbesitzes der Bergbau keiner Beengung räumlicher Natur ausgesetzt war, wie es bei dem jetzigen getheilten Oberflächen-Eigenthume der Fall wäre, also eine weitere Ausdehnung gar nicht nöthig war.

**) Also gegen Freibau nicht aber wie es in Schmidt's Sammlung III. Abth. I. p. 9, in der deutschen Aufschrift heißt: gegen Entrichtung des Neuntels.

auf die Bildung einer Gesellschaft Rücksicht genommen, ja sogar festgesetzt: quod quicunque eorum (sociorum) partem suam tribus septimanis neglexerit ejus pars cedat in proprietatem ceterorum sociorum, — eine Bestimmung die im Wesentlichen die Retardatserklärung säumiger Bergtheile, wie sie in späteren Bergordnungen weitläufig ausgebildet wurde schon enthält. Aehnliche Urkunden finden sich aus dieser Periode noch mehrere die in Schmidts Sammlung aufgeführt erscheinen.

§. 229.

Norddeutschland betreffend wurde bereits der Bergwerkszustände am Harze, insbesondere um Goslar gedacht. Die daraus entstandenen Berggewohnheiten sollen schon im J. 1186 gesammelt worden sein; allein da das Original jener Sammlung nicht bekannt ist, zweifelt Thomas Wagner in seinem Corpus Juris Metallici an der Existenz einer so frühzeitigen Sammlung während Meyer in dem oben angeführten Werke über die Geschichte des Harzer Bergbaues in der Berufung späterer Bergordnungen auf jene Sammlungen und in der Chronik des Klosters Walkenried Beweise für das Vorhandensein der Sammlung zu erblicken glaubt. — Es ist auch bei der Ausbildung die der Bergbaubetrieb dort erlangt haben mochte gar nicht unwahrscheinlich, daß eine solche wenn auch unvollständige Sammlung versucht worden sei, um dem Gedächtnisse der Richter und Geschwornen zu Hilfe zu kommen und daß der Text in spätere Sammlungen und Gesetze theilweise übergegangen, die Sammlung selbst aber verloren gegangen sei, wie das auch mit dem alten Stadt- und Bergrecht von Schemnitz und Kremnitz in Ungarn der Fall ist, die man auch nur aus den sich auf dieselben beziehenden „Erläuterungen" kennt.

Die Zustände des Harzes — zwar von mannigfachen Kriegesnöthen gestört — entwickelten sich im 12. und 13. Jahrhundert immer mehr. Ein Privilegium Friedrich II. vom J. 1219 regelte die Verhältnisse der sogenannten Waldgewerke (Sylvanorum) d. i. der hüttenberechtigten Waldbesitzer im Harze. Ein späteres Waldrecht (Volterecht) vom J. 1252 ist verloren gelangen, welches auch nicht sowohl ein Forstgesetz als eine Regelung dieser waldgewerkschaftlichen Verhältnisse enthalten haben mochte. Nachdem im Jahre 1235 durch Verleihung Kaiser Friedrichs II. der Zehent und sonstige kaiserliche Rechte am Harze, auf die Herzoge von Braunschweig übergegangen waren, kam unter deren Landeshoheit die Bergordnung Albrecht des Großen zu Stande (1271) welche unter dem

Namen Jura et libertates sylvanorum bekannt ist, womit für den Harz die erste Periode der Bergrechtsgeschichte sich abschließt. Die Bestimmungen derselben betreffen theils lokale Anordnungen und Schutzmaßregeln für den Besitz und die Ausübung des Bergbaues, theils die dem sächsischen Rechte sich anschließenden Gerichtsformen, theils die Abgaben als: den Schlagschatz und Kupferzoll welche dem Reiche, den Zehent welcher dem Herzoge gebührte; einige noch sehr unbestimmte Normen über die Bauhafthaltung der Gruben; dann über das Ausmaß der Grubenfelder, Zugehör der Halden und Gebäude zum Bergwerkseigenthume, Wasserzins für Schmelzwerke, u. a. m.; im Ganzen mehr das Verhältniß des Bergbaues zum Staate (die Berghoheit) als die inneren gewerblichen Einrichtungen des Bergbaues betreffend, welche letztere in der folgenden Periode sorgfältigere Rücksicht erfahren haben. *)

§. 230.

Auch in Sachsen ist das älteste was man von bergrechtlichen Urkunden kennt, ein Stiftungsbrief Markgraf Otto des Reichen von Meißen, über das Kloster Altenzelle v. 2. August 1185 in welcher sich dieser den Bergbau, als ihm zustehendes Regal vorbehielt. **)

Man weiß ferner, daß um 1255 herum der Rath der Stadt Freiberg eine Art von Jurisdiktion in Bergsachen schon besaß, da der Bergschöppenstuhl in Freiberg und das Recht des dortigen Rathes in diesem Jahre durch Heinrich v. Meißen (unter Berufung auf das durch Friedrich II. erhaltene Original) und 1294 durch Friedrich den Starken urkundlich bestätigt wurde ***). — Klotzsch enthält auch den Text eines alten Freiberger Rechtes, dessen Niederschreibung in diese Zeit gefallen sein mochte und welches allerdings eine große Verwandtschaft mit dem Iglauer Rechte hat. Die Erörterung ob es demselben geradezu entlehnt, oder ob nicht beide nichts anderes als der geschriebene Ausdruck vieljähriger allgemeiner Gewohnheiten der Bergleute im mittlern Deutschland seien, würde zu weit führen; die Thatsache ge-

*) Der Text findet sich in Wagners Corpus Juris Metallici S. 1021. Näheres über den Inhalt in Meyers Versuch einer Geschichte 2c. S. 38, 39 2c.

**) Klotzsch (Ursprung des Bergwerkes in Sachsen-Chemnitz 1764) führt im Anhange sub. X. diese Urkunde im lateinischen Texte an.

***) Ebd. Beil. IV. V.

nügt um zu zeigen, daß gewisse Rechtsgewohnheiten in Bergsachen zwar in lokalen Aufzeichnungen erscheinen, nichts destoweniger aber in weiten Bereichen und verschiedenen Revieren herrschend waren, und wie das ganze Berggewerbe viel Gemeinsames hatten. Eine umfassendere Instruktion Markgraf Friedrich des Ernsthaften für den Bergmeister zu Freiberg v. J. 1328 gibt nähere Einsicht in die damalige Bergwerksverfassung und zeigt schon eine gewisse Ausbildung in der Aufsichtspflege des Bergbaues durch bestellte Beamte (Bergmeister) nnd den Bestand gewerkschaftlichen Baues, d. i. des Bergbaues auf gemeinsame Kosten mehrerer Unternehmer und der Maßregeln zur Hereinbringung ausstehender Beiträge. *)

§. 231.

Auch in einigen Ländern des heutigen Oesterreich war man um diese Zeit mit der Zusammenstellung ihrer Rechtsgewohnheiten beschäftigt ehe das 13. Jahrhundert zu Ende ging, und diese Arbeiten haben wesentlichen Einfluß auf die spätere Fortbildung des Bergrechts erlangt, und lange Zeit für die Quelle der gesammten deutschen und österreichischen Berggesetzgebung gegolten.

Das Dasein eines uralten Bergbaues in dem böhmisch-mährischen Gebirge, wo jetzt die Städte Iglau, Deutschbrod und Kuttenberg liegen, reicht weit über unsere historischen Nachrichten hinauf.

Die unter dem dortigen Bergvolke vielleicht seit unvordenklichen Zeiten üblichen Gewohnheiten und Rechte wurden zugleich mit dem eben so entstandenen Iglauer Stadtrechte zusammengestellt uud von K. Wenzel I. von Böhmen und seinem Sohne Markgraf Przemysl von Mähren bestätigt, was nach Grafen Sternberg um die Jahre 1249 oder 1251 Statt gefunden haben muß **). Es war seinem ganzen Inhalte nach

*) Klotzsch Beilage VI. Diese Instruktion gehört, obwohl sie aus dem XIV. Jahrhundert stammt, dem Geiste nach wesentlich in diese Periode, deren Ende nur in Böhmen durch die Wenzeslaische Bergordnung scharf bezeichnet ist

**) Näheres in Gf. Caspar v. Sternbergs Umrisse einer Geschichte der böhmischen Bergwerke, J. K. A. Peithner's v. Lichtenfels Versuch über die natürliche und politische Geschichte der böhm. und mähr. Bergwerke, dann Dr. G. Wenzels Uebersicht der Berggesetzgebung des österreichischen Kaiserthums in Kudlers Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, Jahrg. 1844. II. Bd. S. 49 ff. Dr. Franz Anton Schmidt in seiner: „Chronologisch-systematischen Sammlung der Berggesetze der österr. Monarchie I. Abtheilung (Böhmen) 1. Bd. S. 1. gibt den Text dieser alten Iglauer Bergrechte und versetzt sie in das Jahr 1248! das Origi-

das Statutar-Recht einer Stadtgemeinde bei welchem die Autorität des Königs nicht unmittelbar gesetzgebend sondern bestätigend auftritt, wie es im Geiste fast aller ähnlichen Stadtrechte und Lokalstatute jener Zeit liegt. Es ist lateinisch abgefaßt, jedoch mit deutschen Bergmannsausdrücken als Stollo (Stollen) Hangendez, Ligendez, Laneus (Lahn, Lehen nicht in der Bedeutung des „Feudum" sondern als Bezeichnung eines Ausmaßes gebraucht) Wazzerseige u. dgl. m. durchflochten und sohin eben so wie die älteren Trienter Berggesetze, deutschen Ursprung beurkundend. Dieses seiner Entstehung nach offenbar bloß als Partikular-Recht verfaßte Statut, fand auch Aufnahme in andern bergbauenden Gegenden; vorerst durch die Bestättigung König Wenzel I. für alle Bergwerke Böhmens und selbst aus benachbarten Ländern z. B. Sachsen, wurden die Sprüche des Iglauer Bergschöppen-Collegiums eingeholt und Auszüge aus diesen Sprüchen und Urtheilen gesammelt. In wiefern aber die Iglauer Bergrechte wirklich als Quelle des sächsischen (Freiberger) Rechtes anzusehen seien, wie einige Schriftsteller behaupten oder ob die alte sächsische Bergwerksverfassung aus dem Harz stamme, ist strittig; *) vielleicht ist ein Zusammenwirken Beider das Wahrscheinlichste, da unzweifelhaft sowohl vom Harze als aus Böhmen Bergleute in die sächsischen Bergwerke einwanderten und ihre Gewohnheiten mitbrachten. Jedenfalls gaben die Iglauer Statuten Anlaß, auch anderwärts die Berggewohnheiten zu sammeln, und gutsherrliche Bergfreiheiten für einzelne Orte, finden sich kurz nach dieser Zeit vor, z. B. das von den Herren zu Lichtenberg erlassene Stadt- und Bergrecht von Deutschbrod (1278). Die mit Beziehung auf das böhmische Bergrecht erlassene Bergfreiheit Herzog Heinrich IV. von Schlesien v. J. 1273. —

Wie sehr durch den schwunghaften Bergbau und die große Zahl derer die demselben zuströmten; die Bergwerksverhältnisse jener Zeit schon complicirt geworden waren läßt sich am besten aus den, der nächsten Periode angehörenden Wenzeslaischen Constitutionen erkennen, in welchen der schwankenden Rechtsgewohnheiten und zahlreicher Mißbräuche und Willkürlichkeiten gedacht wird, denen dieser aus römischer Rechts-

---

nal-Exemplar führt die Aufschrift: Explicunt jura et privilegia Civium Civitatis Iglaviensis, jam incipiunt jura moncium et montanorum ad mensurandum montes.

*) Ersteres behauptet Klotsch im „Ursprung der Bergwerke in Sachsen - Chemnitz 1799, der andern Ansicht ist Joh. Wagner (Ueber die chursächsische Bergwerksverfassung Lpz. 1787.)

anschauung hervorgegangene Reformversuch ein Ende zu machen sich vorsetzte, was zwar gegenüber festgewurzelten Gewohnheiten um so weniger gelang als das fremde römische Recht, so sehr es sich in den Constitutionen an Vorhandenes anzuschließen geneigt war, doch mit viel zu doktrinärer Gelehrsamkeit auftrat, als daß es Anklang bei dem wesentlich praktischen Bergmannsstande finden konnte. Allein es läßt sich nicht läugnen, daß der Anstoß zu einer Reform dennoch gegeben war und manche Reste des alten Iglauer Rechtes in besserer Formulirung und geläutert in die späteren Berggesetze übergegangen sind

§. 232.

In diese Periode fällt auch die Entstehung des ältesten ungarischen Bergrechtes welches gleich den ersten Harzer Berggewohnheiten in seiner ursprünglichen Gestalt nicht auf uns gekommen ist, sondern aus dem Vorhandensein der (spätern) Erläuterungen desselben gefolgert wird. Aus der Bestätigung des Schemnitzer Stadt- und Bergrechts vom Jahre 1655 und der ihr angefügten Urkunde Wladislaws v. Jahre 1513 und K. Ferdinands I. v. Jahre 1549 geht hervor, daß unter Bela IV. (also zwischen 1235 — 1270) alte Bergrechte der ersten Ansiedler in den Schemnitzer Gebirgen gesammelt, und später von K. Wladislaw bestätigt worden seien. Die sogenannten „Erläuterungen" *) beziehen sich, wie schon der Name sagt, auf etwas Vorhandenes, sie sind daher entweder eine Art Commentar oder, was aus ihrem Inhalt wahrscheinlicher wird, eine Art Casuistik der ältesten Bergrechtsgewohnheiten. Die obigen Bestätigungen sprechen für das Vorhandensein solcher älterer Bergrechte, obschon einige Bergrechtsschriftsteller (z. B. Graf Caspar v. Sternberg) an dem hohen Alter des Schemnitzer Bergrechts zweifeln. Aus dieser Periode ist von ungarischen Bergrechtsverhältnissen sonst nichts bekannt, nur geht aus einem decretum Andreae II. Regis v. J. 1222 **) hervor, daß die Salinen zur Kammer der Könige gehörten.

---

*) Diese Erläuterungen, deren Inhalt einen untergeordneten Bestandtheil des bisherigen ungarischen Bergrechtes bildet, sind mit der Maximilian'schen Bergordnung und einigen andern Rescripten in einem 1760 aufgelegten Bande enthalten; in Wagner's Corpus Juris Metallici p. 163 findet sich ein altes Schemnitzer Bergrecht abgedruckt, wie es in der Wladislaischen Confirmation enthalten ist. Es dürfte aber kaum der Urtext sondern eine vielleicht amplificirte oder doch „erneuerte" Version desselben sein.

**) In Schmidt's Sammlung II. Abth. 1. Band S. 2.

In den Alpenländern Steiermark und Kärnthen finden wir in dieser Periode die in §. 228 schließlich angeführten Verleihungen an Klöster und Stifte.

§. 233.

In dieser Periode, in welcher auch die staatsrechtlichen Verhältnisse in ganz Mitteleuropa noch höchst schwankend und namentlich in Deutschland in vieler Beziehung streitig waren, konnten auch die Verhältnisse des eben erst sich entwickelnden Bergwesens keine feste Form gewinnen und so wie faktisch das Bestreben der Erweiterung der Landeshoheit und die Aufrechthaltung der Kaisergewalt miteinander im Kampfe lagen, so war auch bergrechtlich das fiskalische Prinzip kaiserlicher Bergregalität mit dem faktischen Zustande der über das Bergwesen sich ausdehnenden Territorial-Ansprüche in wechselndem Kampfe, aus welchem nach Ausbildung der Landeshoheit der Reichswürdenträger und Territorialherren sich erst spät die ersten Begriffe der „Berghoheit" bildeten, während das Verhältniß der durch kaiserliche oder landesherrliche Specialverleihung mit dem Bergbaurechte auf ihr Besitzthum begnadigt, zu den unter ihrer Gestattung den Bergbau Ausübenden der Keim der Bergfreiheit wurde, nämlich des unter landesherrlicher Autorität geregelten Occupationsrechtes gewisser als freistehendes, aber landesherrlicher Verleihung vorbehaltenes Gut erklärter, dem Privateigenthum der Oberfläche entzogener Mineralien. Die förmliche Ausbildung dieses Begriffes fällt erst in die folgenden Zeiten. *)

*) Vgl.: „Die Sicherstellung des Bergbaues durch einen festen Rechtsboden" von Fr. Reinhard. Koblenz 1849, bei K. Bädeker.

Dritter Abschnitt.

Ausbildung des deutschen Bergrechtes im XIV. und XV. Jahrhunderte.

§. 234.

Man könnte die zweite Periode der Bergrechtsgeschichte, zumal der deutschen, füglich bis zum Ende des XV. Jahrhunderts ausdehnen, in welchem aller Orten die bis zum 19. Jahrhundert bestehenden Bergordnnngen und Gesetze entstanden sind, wenn nicht das XIV. Jahrhundert für die Bergregalitätsfrage in Deutschland entscheidend geworden wäre und nicht im Einzelnen die ersten Versuche zu einer Bergrechtsreform begonnen hätten, die das XV. und XVI. Jahrhundert ausführte.

Die Ausübung des Bergregals durch die einzelnen Landesherren, Herzoge, Churfürsten, Grafen und Herren, welche bisher, wie gezeigt wurde theils im faktischen Wege statt fand, theils durch einzelne Verleihungen aus der hohenstaufenschen Kaiserzeit eine Art Legitimation erhalten hatte, wurde durch die goldne Bulle K. Karl IV. welche überhaupt der erste oder wenn man will letzte entscheidende Schritt zur Herstellung der Landeshoheit und des Partikularismus in Deutschland war, auf eine feste Grundlage gestellt, wenn gleich mit Berufung auf den bisherigen Gebrauch. Die bezügliche Stelle findet sich im IX. Capitel jener vom 9. Januar 1356 datirten Urkunde und lautet: „——— declaramus, quod successores nostri Boemiae Reges nec non universi et singuli Principes Electores, Ecclesiastici et Seculares qui perpetuo fuerint, universas auri et argenti fodinas atque mineras stanni, cupri, plumbi ferri et alterius cujuscnnque generis metalli ac etiam salis, tam

inventos, quam inveniendos imposterum quibuscunque temporibus in regno praedicto, aut terris et pertinenciis eidem Regno subjectis nec non supradicti Principes in Principatibus terris dominiis et pertinentiis suis tenere juste possint et legitime possidere, cum omnibus juribus, nullo prorsus excepto, prout possunt seu consueverunt talia possidere.

Daraus folgte daß von nun an die Churfürsten staatsrechtlich in Besitz des Bergregals kamen, welches sie auch theils unmittelbar ausübten, theils durch Specialverleihung ganz oder theilweise an andere Lehensleute, Herren und spätere Landesfürsten übertrugen.

In Böhmen auf dessen Hausmacht es bei der goldnen Bulle vorzüglich abgesehen war, hatte schon mit dem Anfange des XIV. Jahrhunderts der Versuch einer gänzlichen Reform des Bergrechts statt gefunden, indem die von König Wenzel II. im J. 1300 *) erlassene sogenannte Kuttenberger Bergordnung (Constitutiones Juris Metallici Wenceslai II. auch Jus regale Montanorum oder die Wenzeslaische Bergordnung genannt) es unternahm, eine Vereinbarung römischer Rechtsgrundsätze, mit dem alteinheimischen Gewohnheitsrechte zu vermitteln, welches der damals auftretenden Schule der Doktoren von Bologna zu unbestimmt und unklar erschien. Ein solcher italienischer Rechtsgelehrte Gaetius Urbivetanus (von Orvieto) ist der muthmaßliche Verfasser dieses, nach dem Muster der Institutionen und in lateinischer Sprache abgefaßten Rechtsbuches, welches von den im Bergbau herrschenden Mißbräuchen und Willkürlichkeiten ein, vielleicht nicht von Uebertreibungen freies Bild entwirft, welches jedoch einigen Einblick in die Zustände gestattet; aber nichtsdestoweniger Vieles aus dem alten Gewohnheitsrechte mit in seinen Text aufgenommen hat. Sehr wahr bemerkt Professor Dr. Gust. Wenzel in seiner Uebersicht der Berggesetzgebung des österreichischen Kaiserthumes **): „Während das Iglauer Bergrecht in seinem

---

*) Nach Andern um das Jahr 1280, Schmidt's Sammlung ꝛc. — Prof. Schneider in Prag nimmt mit Berufung auf Adalbert Voigt's Beweise in dessen Beschreibung böhmischer Münzen (1772 II. Bd. S. 95 Note 30) das J. 1300 an. (Bergrecht S. 52). Ebenso Gf. Caspar v. Sternberg's Geschichte der Berggesetzgebung in Böhmen. S. 66. Wenzel. Kudlers Zeitschrift. J. 1844 S. 282.

**) In Kudlers ꝛc. Zeitschrift für österreich. Rechtsgelehrsamkeit. Jahrgang 1844. II. Bd. S. 180. — Leider sind die in verschiedenen Jahrgängen dieser Zeitschrift enthaltenen Fortsetzungen dieser Uebersicht noch nicht ganz vollendet und nicht gesammelt erschienen, was für die allgemeine Kenntniß österreichischer Bergrechtsgeschichte von großem Nutzen wäre.

ersten Entstehen ein aus der Gewohnheit unmittelbar hervorgegangenes Statut, erst durch königliche Bestätigung allgemein bindende Gesetzkraft erhielt, — waren jene (Constitutiones Wenzeslai II.) gleich ursprünglich ein vom Könige und obersten Bergherrn erlassenes Gesetz. Während daher dieses (das Iglauer) sich mehr als Ergebniß des Lebens ankündigt, erblicken wir in jenem die damalige Rechtsdoctrin vorwalten." — Nichtsdestoweniger stimmen, wie auch Dr. Wenzel bemerkt, die beiden Berggesetze in Bezug auf Verleihungsbestimmungen und innerer Einrichtung des Grubenbaues wesentlich mit einander überein. — Bei dem scharfen Gegensatze der ungeachtet solcher innerer Uebereinstimmung in der Entstehung beider Gesetze liegt und welcher den Beginn einer ganz neuen Periode der Berggesetzgebung ankündigt, scheint Graf Sternbergs Behauptung, daß diese Constitutionen von ihrer Erscheinung an unbeliebt gewesen, ungeachtet zahlreicher Abschriften davon, nicht ganz unbegründet, da einerseits die Iglauer und deren darin hartgetadelter Schöppenstuhl, so wie alle in den zahlreichen polemischen Stellen des neuen, octroyirten Gesetzes angegriffenen Häupter und Leiter des Bergwerksstandes, wie nicht minder die dem Eindringen fremder (römischer) Gesetze nicht sehr günstigen Stände des Reiches ebenso ungern sich in das neue System der Gesetzgebung gefunden haben werden, als es am Ende des XIII. bis Ende des XV. Jahrhunderts in Deutschland überhaupt der Fall war; ja ich glaube in dem Umstande daß alle nachfolgenden Bergordnungen und Reformationen sich fortwährend an die alten Berggewohnheiten lehnten einen Beweis zu finden, daß die römische Form und Auffassung wenig Beifall gefunden, wenn sie gleich, abgesehen von vielem Schwulste des Styls, durch gründliche Behandlung des Stoffes und wissenschaftliche Anordnung vielleicht einen wesentlicheren Anstoß zur Ausbildung des Bergrechts im XIV. und XV. Jahrhunderte gegeben haben mag, als man später eingestehen wollte! —

§. 235.

In Böhmen blieb die Berggesetzgebung von dem Erlaß der Wenzeslaischen Bergrechte und dem das Bergregalität feststellenden Artikel der goldenen Bulle lange Zeit ruhen, und nur ein „Freiheitsbrief Königs Johann", welcher den Kuttenbergern das Recht, durch eigene Bergschöppen gerichtet zu werden (1329) ertheilte, scheint insofern wichtig, als er das Bestreben zeigt, den in Kuttenberg aufblühenden böhmischen Bergbau von den Sprüchen des Iglauer Bergschöppenstuhls zu

emancipiren und somit wenigstens dort die Wenzeslaische Bergordnung dem Iglauer Gewohnheitsrecht zu substituiren, welcher Freiheitsbrief 1454 noch einmal von K. Ladislaus Posthumus bestätigt wurde. Allein die innere Einrichtung der Bergwesens-Administration entwickelte sich immer mehr in einer eigenthümlichen Richtung. Durch das Wenzeslaische Bergrecht wurde die Leitung und oberste Aufsicht der Bergwerke gewissen namentlich aufgeführten Beamten anvertraut, deren oberster der „Urburarius" (Urburer) war. Seit Karl IV. scheint die Organisation einige Modifikationen erfahren zu haben, denn wir sehen von nun an einen Obersten Münzmeister mit dem Amtssitze zu Kuttenberg als den obersten Leiter der böhmischen Bergwesensangelegenheiten *), welchem alle übrigen Bergbeamten untergeordnet waren, deren Zahl bedeutend war, wie es die Ausdehnung des Kuttenberger Bergbaues erforderte, welcher unter König Johann jährlich 24.000 Mark Silber, unter K. Wenzel II. noch viel mehr abwarf und dessen Gesammtertrag in den 380 Jahren seines bekannten Betriebes von 1240 bis 1620 Graf Sternberg auf 8,440.000 Mark Silber (168,800.000 Guld. C. M.) berechnet.

Ob eine stets gleiche Handhabung der Gesetze in einer Bergstadt möglich war, welche mehrere Tausende von Bergleuten in sich faßte, welche in Kriegszeiten (z. B. bei der Belagerung Kuttenbergs durch Kaiser Albrecht im J. 1304) wichtige Dienste leisteten und nach und nach immer mehr Privilegien für sich und ihre Stadt erlangten **), bleibt an sich sehr zweifelhaft selbst wenn die Geschichte nicht von manchen Unordnungen und Gewaltthätigkeiten derselben erzählte, wie z. B. von der Ermordung eines k. Commissärs im J. 1414 ***). Die Hussitenkriege, deren Schauplatz Kuttenberg zu wiederholten Malen wurde, gaben wohl den ersten Anstoß zum spätern Verfall dieses Bergwerkes, und wohl auch zu einer einreißenden Mißachtung der Gesetze, zumal in jenen Zeiten die königliche Autorität weder in der Lage war neue Gesetze zu geben, noch die bestehenden mit Kraft aufrecht zu erhalten. Die Zustände des XIV. und die erste Hälfte des XV. Jahrhundertes ent-

*) Wir werden weiter unten einer ähnlichen Würde in Frankreich erwähnen welche in jener Zeit, wo bekanntlich die Könige des luxemburgischen Hauses mit Frankreich in vielfacher Beziehung, standen vielleicht aus Böhmen dahin übergegangen sein mochte.

**) Z. B. das Recht der Bürger, Güter zu kaufen (1371), Zollbefreiungen, Heimfallsrecht des erblosen Vermögens der Bürger an die Stadtgemeinde (1386), Stappelrechte u. s. w.

***) v. Mühlfeld Merkwürdigkeiten der k. k. Bergstadt Kuttenberg ꝛc. Wien 1825.

sprachen daher kaum den wohlgeordneten Artikeln der Wenzeslaischen Constitutionen und den strengen Pflichten die sie allen Bergwerksverwandten und Beamten auferlegte. So wie man die mannigfach sich manifestirende Willkür und Unordnung in den damaligen Bergwerkszuständen nicht einem Gesetze zuschreiben kann, über dessen Befolgung Jedermann hinauszugehen sich erlaubte, so kann man aber auch andererseits nicht behaupten, daß die Geltung desselben eine tiefwurzelnde und dessen Einfluß ein mächtiger gewesen sei. Es fehlte eben an der Macht, dem gegebenen Gesetze die nöthige Autorität zu verschaffen, nachdem man diejenige nicht ohne Mühe untergraben hatte, welche die alten Gewohnheiten genossen hatten!

§. 236.

In den österreichischen Alpenländern finden wir aus der Zeit des XIV. und XV. Jahrhunderts zahlreiche Verleihungen von Eisenbergwerken, Verordnungen über den Verkauf und die Verfrachtung des Eisens, welche immer strenger wurden, und endlich zu ganz eigenthümlichen Maßregeln führten, welche sowohl die Erzeugung und den Verkehr des Eisens als auch selbst den Handel von Lebensmitteln und andern Bedürfnissen in den Eisenwerksorten bis in das kleinste Detail zu regeln versuchten. Allein auch die Anfänge einer umfassenden Berggesetzgebung machen sich bemerklich, und zwar auf einem ganz andern Wege als der zu gleicher Zeit in Böhmen eingeschlagen worden war.

Im J. 1307 *) rief der Bergrichter von Schladming (Obersteiermark) Bürger- und Bergwerksgenossen zusammen und verfaßte mit ihnen eine Bergordnung in vier und zwanzig Artikeln, offenbar eine unter behördlicher Autorität, unter dem Beirathe von Landes- und Gewerbsgenossen entstandene Aufzeichnung und Zusammenstellung der gemeinüblichen Rechte und Gewohnheiten dortiger Einwohnerschaft und des Bergvolkes. Die höhere landesfürstliche Bestätigung fehlte dieser Bergordnung eben so wenig, als die Bestimmung der Entrichtung eines Neuntels der Erzeugung „als Fürstenrecht".

Diese Bergordnung, auch der Schladming'sche Bergbrief genannt wurde die Grundlage der späteren Bergordnungen in den österreichischen Alpenländern, in Baiern und im Erzstifte Salzburg, obwohl sie selber bald durch ihre erweiterten und verbesserten Nachbildungen ver-

*) Nach Sperges; 1308 nach Th. Wagner.

drängt wurde. Solche sind z. B. um die Mitte des XIV. Jahrhunderts (das Jahr ist strittig *) die von Herzog Albrecht dem Weisen von Oesterreich erlassene Bergordnung für ganz Steiermark, welche, da sie zumeist auf das damals blühende Bergwerk in Zeiring (bei Judenburg) Rücksicht nimmt, die Zeiringer Bergordnung genannt wird, und ebenfalls nicht auf römischer sondern germanischer Grundlage unter Beirath der Bürger und Bergleute von Zeiring (um dieselben vor Streit und Irrung sicher zu stellen, wie sie bei dem schwankenden ungesicherten Gewerkschaftsrecht wohl unvermeidlich war.) Die allgemeine Bergfreiheit ohne Unterschied wem Grund und Boden gehöre, Verleihungs-, Frohn-, (d. i. Zehent-) Entrichtungs- und Aufsichtsvorschriften, so wie das Verhältniß der Theilnehmer am gemeinsamen Bergbau bildet wie bei allen Bergordnungen den Hauptinhalt derselben. Hierher gehören ferner: Zwei erzbischöfliche Salzburger Bergordnungen von 1342 und 1344, welche in den Jahren 1369 und 1399 erneuert wurden.

In Kärnthen herrschten alte Berggewohnheiten, die in diesem Jahrhundert noch nicht gesammelt erscheinen. Ebenso in Krain, wo auf diesen Bergbau zu Sava, Asling u. a., besondere Berggesetze, wenn auch auf das Nöthigste beschränkt in Geltung waren. In Tirol (Nordtirol) richtete man sich nach dem Schladminger Bergbriefe, ebenso im südlichen Baiern; die Trienter Bergrechte waren muthmaßlich in so weit noch in Geltung, als der im Abnehmen begriffene Bergbau daselbst noch bestand.

In Ungarn finden wir aus dieser Zeit ein Dekret Karl I. (aus dem Hause Anjou) v. J. 1842 welches sich mit Regelung des Münzwesens beschäftigt, woraus aber hervorgeht daß die Jurisdiction in den der königlichen Kammer zugewiesenen Bergwerksorten einem Kammergrafen zustand, ohne dessen Bewilligung Gold- und Silbererze nicht erworben werden durften, dem auch die Gold- und Silbereinlösung und das Münzwesen oblag, u. dgl. m., was auf vorhandene und gewissermaßen geregelten Bergbaues schließen läßt.

Nach einem Decret König Ludwig I. v. J. 1351 scheint schon eine Art Trennung der Erzlagerstätten von dem Grund- und Bodenbesitze geherrscht

---

*) Nach Sperges Tirolische Bergwerksgeschichte, Wien 1765. S. 217, ist das Datum des vorhandenen Exemplars derselben offenbar unrichtig, sondern muß statt 1326 entweder 1336, 1346 oder 1356 heißen, da Kärnthen, dessen Herzogstitel im Eingange vorkommt erst 1335 an Herzog Albrecht von Oesterreich kam.

zu haben, da statuirt wurde, daß wenn Gold-, Silber-, Eisen-, Kupfer- oder andere Gruben auf Besitzungen der Edelleute gefunden würden, diese ihnen nicht ohne gebührende Entschädigung (sine competente concambio) entzogen werden dürften, welche in der Verleihung anderer gleich guter Besitzungen bestand; doch scheint dieß nicht die einzige Art der Ausübung des königl. Rechtes bezüglich der Bergwerke gewesen zu sein, wie aus dem der betreffenden Stelle unmittelbar folgendem Satze hervorgeht: alioquin si possessiones ipsas minerosas Regia Majestas pro concambio habere nolit, extuna Jus regale seu Urburas, Juri regis pertinentes recipere suo nomine faciat, easdem possessiones ipsis nobilibus cum caeteris quibuslibet et suis utilitatibus, proventibus et juribus relinquens. Dem Könige stand also die Wahl zwischen der Expropriation des mineralführenden Grundstückes gegen Entschädigung (Tausch) oder Frohnbezug frei, welcher letztere als Jus regale bezeichnet wird. Es erscheinen ein Jus regale und urburae Juri regis pertinentes; also Beweise daß sich ein Hoheitsrecht auf Bergwerke auch in Ungarn schon herangebildet hatte, welche, da es mehr im Sinne der Fridericianischen Fiscalität auftrat (die Anjou's hatten viel Italienisches mitgebracht) auch eine stärkere Reaction der freien Gutsbesitzer (Edelleute) hervorrief. Daher wir durchaus im ungarischen Bergrechte die fiskalische Auffassung des Bergregals einerseits und die Ansprüche der Bodenbesitzer andererseits schärfer entwickelt und mithin in häufigem Kampfe begriffen finden als anderswo. *)

§. 237.

Die berggesetzlichen Entwicklungen des XIV. Jahrhunderts nahmen im XV. rascheren Fortgang, insbesondere in den Alpenländern. Die alte Hüttenberger Bergordnung in Kärnthen erhielt jetzt auch die landesherrliche Bestätigung. Aus ihren wenigen und spärlichen Bestimmungen mag eine hervorgehoben werden, nämlich das Recht der Gewerken alle Quatember eine Versammlung zu halten (ain Bruederschafft halten müegen), worin wir eine Analogie der tyrolischen Bergsynoden dieser Zeit erblicken, so wie sich in der Bestimmung, die Bergleute seien in Kriegszeiten nur 3 Tage gegen den Feind zu Hilfe zu ziehen verpflichtet, die erste Tendenz zur nachherigen Befreiung von Kriegsdien-

*) Die Gravamina der letzten ungarischen Landtage enthielten auch noch immer manche Spuren hievon, z. B. insbesondere die Urbur des Eisens betreffend.

sten zeigt, welche bis in eine neuere Zeit ein Privilegium der Bergleute ausmachte.

In Tyrol ertheilte Erzherzog Sigismund von Oesterreich, um das J. 1448, Freiheitsbriefe, und bestätigte Bergwerksgewohnheiten der Bergleute von Schwatz, welche von Herzog Ludwig dem Reichen von Baiern, dem damaligen Landesherrn über Kitzbüchl, Rattenberg und Kufstein, auch für diese Bezirke bestätigt wurden (1459). Derselbe erließ 1463 eine ausführlichere Bergordnung für Rattenberg auf Grundlage des alten Schladminger Bergbriefes, welche als die Rattenberger Bergordnung bekannt ist und im J. 1488 von der Republik Venedig in einer italienischen Uebersetzung als Capitoli et ordini minerali recipirt worden ist. Im J. 1468 erließ Erzherzog Siegmund eine förmliche Bergordnung für Schwatz und Gossensaß worin man schon Bestimmungen über bücherliche Eintragung der Bergwerksbesitzer über Grubenvermessung, Alter im Felde, Löhne, und das bis in die neueste Zeit in fast allen Bergordnungen vorkommende Verbot des Bergbaubetriebs für Bergbeamte findet. *)

Im J. 1477 wurde die Rattenberger Bergordnung ihrem wesentlichen Inhalt nach im Erzstifte Salzburg eingeführt. Sie ist unter dem Namen der Salzburger Bergordnung des Erzbischofes Bernhard v. J. 1477 bekannt.

In Tyrol aber blieben die aufgezählten Bergordnugen nicht die einzigen Quellen der Berggesetzgebung. Bei den im XV. Jahrhundert üblich gewordenen periodischen Versammlungen (Synoden) der Bergwerksverwandten, welche unter höherer Autorität abgehalten wurden (und sohin mit der in einigen Gesetzentwürfen vorgeschlagenen Institution von Gewerkenkammern Aehnlichkeit hatten) ergaben sich Beschlüsse und Entscheidungen zweifelhafter Punkte, Beschwerden und Wünsche, über die man sich einigte und die gesammelt, eine Art Uebersicht der gesammten Bergwerksverhältnisse gaben. Eine solche unter landesherrlicher Autorität veranstaltete Sammlung ist: die Bergwerkserfindung und Ordnung für

---

*) Schwatzerische Bergordnung von 1668 in H. Wagner's Corpus Juris Metall. S. 133. „Das keyner vnser Perckrichter keynen teyll an den Bergkwergk pawen soll nach keynem andern sein teyll nicht verwesenn u. s. w. spricht es deutlich aus und steht im klaren Gegensatz zu dem damals in Frankreich noch herrschenden Gebrauche, dem Oberbergmeister nebst der Berggerichtsbarkeit noch ausgedehnte Bergbauprivilegien zu geben, oder der vom Harz bis Böhmen sich entwickelnden Ueberlassung der Gerichtsbarkeit an Bergwerksbesitzer! —

Schwatz v. J. 1490, welche auch der Maximilianische Bergentschied genannt und der Anfang einer Reihe ähnlicher „Erfindungen" ist, welche später in einem Codex legum metallicorum Tyrolensium zusammengestellt wurden. So finden wir wie in Böhmen und Ungarn auch die Alpenländer Oesterreichs mit dem Schlusse des XV. Jahrhunderts an der Schwelle einer allgemeinen Reformation seiner alten und unvollständigen Berggewohnheiten und Gesetze.

§. 238.

In den westlichen und nördlichen deutschen Ländern waren theils die böhmischen Bergrechte recipirt (wie z. B. die Iglauer vom Burggrafen Friedrich von Zollern für Watzmannsdorf im J. 1363 und 1365 für Cronach), theils galten in den erst nach und nach aufkommenden Bergwerken lediglich Gewohnheits- und gemeines Recht je nach dem Lande und Stamme.

Am Harze hatten die Verhältnisse eine ganz eigenthümliche Entwickelung genommen. Die Stadt Goslar hatte das Eigenthum von drei Vierteln des Rammelsberges erworben, und nur mehr ein Viertel gehörte dem Kloster Walkenried. Aus dem bisherigen Bergbau pro partibus divisis wurde durch einen im J. 1310 von den „Sechsmännern" und zwei Bergrichtern geschlossenen Vergleich ein condominium pro indiviso eingeführt und gemeinsamer Bergbau eingeleitet, wie z. B. heut zu Tage noch zwischen Braunschweig und Hannover im sogenannten Communionharze ein ähnliches Verhältniß besteht. In den Jahren 1356 — 1358 gelangte durch Verpfändung und weitere Abtretung der Zehentbezug an das Collegium der Sechsmänner und mit diesem auch die Berggerichtsbarkeit und wurde mit dem Vorbehalte der Wiedereinlösung denselben in aller Form einer Belehnung ertheilt. Dieser Umstand verdient Beachtung, denn wir finden ihn nicht eben zum Vortheil des Bergbaues auch in Frankreich nachgeahmt und auch in den böhmischen Bergwerksvergleichen des XVI. Jahrhunderts geschieht die Ueberlassung der Berggerichtsbarkeit verbunden mit dem Zehent an die Stände in ähnlicher Art. Ein solches Verhältniß findet sich auch gegenüber einiger Standesherrn im Königreiche Sachsen, woraus hervorgeht daß die böhmischen Bergwerksvergleiche weder so ganz isolirt in ihrer Art dastehen, wie manchmal geglaubt wurde, noch die ersten waren, wodurch das landesherrliche Zehentrecht und eine mit demselben verbundene Gerichtsbarkeit an Private überlassen wurde. — Allein die „Sechsmänner" von

Goslar blieben nicht lange in diesem Rechte, sondern sahen sich durch Schulden genöthigt es dem Rathe der Stadt Goslar (1378) abzutreten und ihm selbst ihre eigenen Bergtheile zu verkaufen, wodurch die Vogtei und Gewalt derselben über den Bergbau ein Ende nahm. Eine Folge davon war, daß schon im Jahre 1407 der Rath von Goslar es bei den sämmtlichen Gewerken dahin brachte, daß Niemand ein Berg- oder Hüttenwerk treiben solle, der nicht geschworner Goslarer Bürger wäre, wodurch also die Stadt sich eine Art Monopol im Rammelsberg zu schaffen bemüht war.

Mittlerweile waren die alten Bergrechte des Rammelsberges zu verschiedenen Malen bestätigt worden (1306 und 1355) und durch vielfältige „Recesse" d. i. Vereinbarungen der Gewerke und des Rathes modificirt worden. Ein solcher Receß ist als die Bergordnung für den Rammelsberg v. J. 1479 bekannt. Ihr folgte schon 1467 die Bergordnung des Rathes zu Goslar für den Rammelsberg und die Bergwerksstatuten des Rathes zu Goslar (1494), welche alle schon tiefer in die Angelegenheiten des Berg- und Hüttenbetriebes sich einließen als die früheren und den gewerblichen Theil der Berggesetzgebung ebenso vorwalten ließen, wie im XIII. Jahrhundert der staatsrechtliche vorgeherrscht hatte. — Die gegenwärtigen Zustände des Harzes haben, so wie die des gesammten deutschen und österreichischen Bergbaues, erst im XIV. Jahrhundert ihre letzte Gestaltung erhalten.

§. 239.

In Sachsen war im J. 1255 der Bergschöppenstuhl zu Freiberg bestätigt worden und obwohl das alte Freiberger Recht, so wie Berufungen auf die böhmischen Bergrechte die Richtschnur des sächsischen Rechtes waren, ist dessen Entwickelung im XIV. und bis gegen Ende des XV. Jahrhunderts nicht sehr lebhaft. Man kennt wohl eine Instruktion für den Bergmeister zu Rochlitz v. J. 1328, aber „erst mit dem J. 1478 fängt das sächsische Bergprivatrecht sich zu erhellen an" (wie A. W. Köhler sich ausdrückt), „denn in diesem Jahre befahl Churfürst Ernst und Herzog Albrecht dem Rathe zu Freiberg sein Bergrechtsbuch abschreiben zu lassen und zur Erklärung desselben einige Abgeordnete nach Dresden zu senden." So entstand auf der Basis des alten Bergrechts unter Mitwirkung der Rechtsgelehrten und Bergbauverständigen, die erste landesherrliche Bergordnung für die sächsischen Lande, nämlich: die Bergordnung auf dem Schneeberge v. J 1479, ihr folgte 1493

und 1498 die Bergordnung Herzog Georgs für Schenkenberg (jetzt Annaberg), welche noch später erneuert wurde. So beginnt auch in Sachsen mit dem Schluß des XV. Jahrhunderts eine neue Aera der Berggesetzgebung.

Sehr mannigfaltig waren in den sächsischen Ländern die staatsrechtlichen Verhältnisse des Bergbaues, und sie waren es auch, die im XIII. und XIV. Jahrhundert vorwaltend den Inhalt aller Urkunden bilden, die wir aus jener Zeit über Bergbauverhältnisse besitzen. Die Berghoheit der Markgrafen von Meißen blieb wohl seit K. Friedrich's II. Bestätigung 1232 unangefochten, allein durch die Ländertheilungen unter den sächsischen Fürsten, durch Erwerbung von bisher selbstständigeu Herrschaften u. dgl. bildeten sich manche Spezialrechte und einzelne Privilegien aus.

Die Berghoheit über die alten und heuzutage noch berühmten Kupferschieferbergwerke der Grafschaft Mannsfeld (jetzt in der preußischen Provinz Sachsen), früher unmittelbar von Kaiser und Reich abhängig, gingen 1466 durch Lehnbrief Kaiser Friedrich III. (IV.) an Herzog Ernst von Sachsen über, was zwar die Grafen von Mannsfeld Anfangs nicht anerkennen wollten, bis 1484 ein Vergleich zu Stande kam. — Bezüglich der übrigen sächsischen Bergwerksreviere muß auf Alex. Wilh. Köhlers Versuch einer Anleitung zu den Rechten und der Verfassung über den Bergbau in Chursachsen und dazu gehörigen Län`ern (Freiberg 1786) verwiesen werden.

Vierter Abschnitt.

Das deutsche und österreichische Bergrecht im XVI. Jahrhunderte.

§. 240.

Der Einfluß der Landesfürsten auf die Gesetzgebung für den Bergbau war mit der zunehmenden landesfürstlichen Macht gegen Ende des XV. Jahrhunderts allmälig vorwiegend geworden. Wir finden aber auch hier keine plötzlichen Sprünge, sondern allmälige Entwickelung, denn noch immer waren die alten, der lokalen Autonomie der Körperschaften des Mittelalters entstammten Gewohnheiten der Bergleute, vielfältiger Unfüge und Mißbräuche ungeachtet nicht vergessen und erst gegen Ende des XVII. Jahrhunderts waren diese Körperschaften innerhalb des Staates überall der königlichen Macht unterworfen, welche im XVI. Jahrhundert in Bergsachen die Initiative und die Executive ernstlich auszuüben begann, jedoch noch vielfach in legislativen Beziehungen sich gegenüber den Bergwerksverwandten, Städten und Ständen vereinbarend verhielt. Schritt für Schritt sieht man die landesfürstliche Autorität Boden gewinnen und die Bergwerksangelegenheiten in ihre Hand übergehen, obwohl der fiskalische Begriff des Bergregals in den meisten dentschen Ländern weniger in den Vordergrund tritt, und die „Bergfreiheit" um so offener anerkannt wird, je mehr die Spezialverleihung an mächtige Grundherren dem System der unmittelbaren landesfürstlichen Bergwerksverleihung an Jedermann wich.

Eine kurze Anführung der wichtigsten Veränderungen im Bergrechte in den österreichischen Ländern, wie sie auszugsweise in den Raum nach-

stehender Blätter zusammengedrängt wird, mag als Leitfaden für Denjenigen dienen, welcher den eben angedeuteten Charakter dieser Periode aus den Quellen selbst studiren will, *) welche insofern reicher strömen als für die früheren Perioden, weil im XVI. und XVII. Jahrhunderte die meisten und ausführlichsten Berggesetze erflossen sind, deren Wirksamkeit sich bis in die neueste Zeit erstreckte und theilweise noch erstreckt!

§. 241.

Im Norden von Böhmen in den Thälern des Erzgebirges walteten im Beginne des XV. Jahrhunderts die Grafen Schlick zu Passaun und Weiskirchen kraft ausgedehnten Grundbesitzes und einer Specialbelehnung. Um diese Zeit wurde im St. Joachimsthal ein reiches Silberbergwerk entdeckt und zur Aufrechthaltung der Ordnung in diesem neuen Bergwerke erließ Graf Stephan Schlick im J. 1518 eine Bergordnung, welche fast ganz übereinstimmend mit der 1509 für Annaberg im benachbarten Sachsen erlassenen ist. **) Diese erste Joachimsthaler Bergordnung erhielt auch 1520 die königliche Bestättigung und erschien, nachdem sie inzwischen durch einige Zusatzartikel ***) im J. 1525 ergänzt worden war, in einer systematischen Umarbeitung im J. 1541 neuerlich als Gesetz für Joachimsthal im Druck. Im Jahre 1545 wurde die Stadt Joachimsthal zur königl. Kammer eingezogen, den Grafen Schlick ihr Antheil abgelöst und dadurch der ganze Bezirk unmittelbar unter die königl. Autorität gebracht, welche schon seit dem Regierungsantritt K. Ferdinand I. ihr Augenmerk auf die Reform der Berggesetzgebung geworfen ****) und die wegen Ausübung der Hoheitsrechte über den Bergbau in ähnlicher Art zwischen dem König und den grundbegüterten Ständen, wie einst zwischen dem Kaiser und dem Landesherrn,

*) Der Zweck und Raum dieses Handbuches gestattet nur einen höchst dürftigen Auszug. Bis ich im Stande bin, eine specielle Arbeit über die Bergrechtsgeschichte, deren Bearbeitung mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist, zu liefern muß ich auf die S. 272 u. ff. gegebene Literatur und das Studium der Bergorduungen jener Zeit in steter Verbindung mit der übrigen Zeitgeschichte verweisen.

**) Wagner's Corpus Iuris Metallici. S. 3.

***) Text derselben in der Berggesetz-Sammlung von F. A. Schmidt. I. Abthl. Bd. I. S. 145.

****) Vgl. Böhaimbsche Raitkammer Instruktiion wegen unßern Bergkwerchen in der Kron Behaimb v. J. 1527, und Instruktion an die Böhaimbische Kammer von 1530, beide bei Schmidt I. Abthl. I. Bd. S. 159 u. 161.

strittigen und schwankenden Zustände auf dem Landtage von 1534 durch den sogenannten Ferdinandeischen Bergwerksvergleich erledigt, welcher der Landesordnung als integrirender Bestandtheil einverleibt, nicht sowohl wie von Manchen geglaubt wird, die Natur eines Privatvertrages als vielmehr den Charakter eines im Vereinbarungswege zu Stande gekommenen Aktes des öffentlichen Rechtes liegt.*) Die wesentlichen Grundzüge desselben sind die ausdrückliche Gestattung, auf Gold und Silber zu schürfen, die Verpflichtung der Grundherrn das Schürfen Jedermann zu gestatten, dem Finder Schächte, Fundgruben und Stollen zu verleihen und den Bergbau unbehindert zu lassen; dagegen dem Grundherrn der halbe Zehent vier Antheile (Kuxe) an der Grube gegen die Abgabe des Holzes zum Grubenbau, die Jurisdiktion und theilweise Anstellung von Bergbeamten gelassen, der königl. oberste Münzmeister aber zur Oberaufsicht und als Appellations-Instanz bestellt wurde. — Die Bergfreiheit, das oberste Aufsichtsrecht des Landesfürsten und die (zwar nur zur Hälfte vorbehaltene) Besteuerung (Zehent) ist in diesem „Vergleiche" bezüglich der edlen Metalle klar ausgesprochen, wenn gleich den ständischen Grundherrn mit Einschluß der Stadt Prag die unmittelbare Aufsichtspflege, Verleihung und ein Theil des Zehentbezugs gewahrt blieb. — Nachdem das Verhältniß geregelt war, erfloß aus königl. Autorität eine Bergordnung nach der andern und zwar:

1536 die Eyler Bergordnung für das Goldbergwerk zu Eyle, welche nach dem, von Prof. F. K. Schneider aufgefundenen Exemplare mit der Joachimsthaler Bergordnung von 1518 und 1541 wesentlich übereinstimmt, und vielleicht letzterer zum Vorbild gedient haben mag.

1542 die ebenfalls sich an die Joachimsthaler Bergordnung anschließende Bergordnung für Hangenstein in Mähren.**).

Endlich:

Im Jahre 1548 die dritte aus königlicher Autorität erflossene Joachimsthaler Bergordnung,**) ganz der bereits systematisch abgefaßten, in 4 Theile abgetheilten Bergordnung von 1541 nachgebildet,

---

*) Text bei Schmidt I. Abth. I. Bd. S. 168. ff. Vgl. ferner hierüber: Schneider Bergrecht S. 21. und C. Weis, die Bergwerksvergleiche 2c. nach ihrer geschichtlichen Entwickelung rechtlichen Natur und gesetzlichen Kraft dargestellt. Prag 1850.

**) Vgl. Peithner v. Lichtenfels Versuch 2c. S. 398. Schmidt a. a. O I. Abth. I. Bd. S. 326.

***) Schmidt's Sammlung. I. Abth. II. Bd. S. 1.

welche zwar ursprünglich nur für den Bezirk Joachimsthal erlassen, in spätern Zeiten aber zur Haupt- oder Subsidiarquelle des gesammten Bergrechtes in den böhmischen, mährischen und schlesischen Bergwerken erwuchs. Zugleich mit ihr am 1. Jänner 1548 erschienen:

Die Schlaggenwalder Zinnbergordnung für Schlaggenwald, Schönfeld und Lauterbach, und:

Die Hengster Zinnbergordnung für Hengst, Pärringen, Lichtenstadt, Platten, Gottesgab, u. s. w., sämmtlich im Erzgebirge. *)

Entscheidungen über Untersuchungen von Mißbräuchen im Bergwesen, damals Reformationen genannt, ergingen 1549, 1562 und 1564 und im Jahre 1556 kam durch Mathias Enderlein Bergmeister in Joachimsthal eine Sammlung alter Joachimsthaler Gewohnheitsrechte zusammen, die unter dem Namen: Appendix, allerlei Gebräuche und Ordnungen zu dem Joachimsthalischen Bergwerk gehörig, **) erschienen und als Ergänzung der Joachimsthaler Bergordnung häufig angewendet wurden.

Aus diesem Jahre soll auch eine „Ordnung über Eisenstein-Zechen im König-Reich Böheimb" in 23 Abtheilungen herrühren, welche jedoch entweder an sich zweifelhaft zu sein, oder doch nie eine Bedeutung erlangt zu haben scheint.

Eine neuerliche Verhandlung mit den Ständen unter K. Maximilian II. wegen der Bergangelegenheiten führte im J. 1575 zu einem Landtagsschlusse, dessen auf das Bergwesen bezügliche Artikel (unter 3 VIII. bis XI.) den zweiten oder Maximilianischen Bergwerksvergleich bilden, in welchem den Grundherren der halbe Zehent von Gold und Silber belassen, von andern Metallen und Mineralien der Zehentbezug in Gänze zugesichert, das Salz als ein besonderes privilegirtes Regal vorbehalten, die Holz-, Grund-, Kirchen-, Schul- und Spital-Kuxe geordnet, die Bergleute als der Leibeigenschaft nicht unterthänig erklärt, die Freizügigkeit ausgesprochen, die Jurisdiktion, so wie Appellation an königliche Behörden geordnet, die Freiheiten Ordnungen und Gebräuche der meisten Bergstädte bestätigt, Normen über die Wasserrechte zum Bedarf von Kunst-, Hütten- und Pochwerken, Bergschulden u. a. m. gegeben und schließlich die Erlassung zweier Berg-

---

*) Schmidt's Sammlung I. Abth. II. Bd. S. 222 und 259.

**) Ebenda: I. Abth. II. Bd. S. 154.

ordnungen, eine für den erzgebirgischen und Joachimsthaler die andere für den Kuttenberger Bezirk versprochen wurde. *)

Beide Bergwerksvergleiche wurden durch die Generalbergordnung und Fristung der Bergwerke in Mähren von 1562 auf Mähren und durch die von Kaiser Rudolf II. erlassene Bergordnung von 1577 auf Schlesien ausgedehnt und bildeten bis zum Jahre 1850 das öffentliche Bergrecht der Länder: Böhmen, Mähren und Schlesien. **)

§. 242.

Neben der königlichen ist auch die grundherrliche Berggesetzgebung in diesem Zeitraum erwähnenswerth, die zufolge jener Bergwerksvergleiche von den hiezu berechtigten, ständischen Herren geübt wurde. ***) Die Rosenberge erließen mehrere Bergordnungen für ihre Herrschaften, als: eine von 1519; eine allgemeine Bergfreiheit auf das ganze Bergwerk in Krumau, ertheilt von Johann von Rosenberg 1530, bestätigt von dessen Brüdern Jobst und Peter 1535, nebst zwei Erneuerungen v. J. 1555 und 1582.

Ebenso hatten die Lobkowitze für Hassenstein bei Preßnitz schon im XV. Jahrhunderte eine Bergordnung erlassen, dann auch für Neu-Schellenberg im J. 1554.

Aehnlicher Art erließ August von Schönburg im J. 1601 eine Bergordnung und Bergfreiheit aus 12 Art. sich auf die von Joachimsthal berufend, für Graßlitz und Melchior v. Redern auf Friedlandt und Reichenberg für Böhmisch-Neustadt 1592.

Albrecht Wallenstein Herzog zu Friedland gab den Bergwerken zu Hohenelbe, Starkenberg, Arnau u. a., eine, aus 6 Puncten bestehende Bergordnung 1525 mit Vorschreibung der Joachimsthaler.

Bei solcher Menge der Bergordnungen von denen eine jede entweder die Joachimsthaler oder Kuttenberger Bergordnung zur Basis hatte, konnte man schon damals Böhmen in bergrechtlicher Hinsicht in zwei scharf gesonderte Theile theilen, in den böhmischen und in den deutschen, dieser den Ellbogner-Kreis mit seinen Bergstädten (Joachimsthal

---

*) Schmidt's Sammlung. I. Abtheilung II. Band. Sternberg, Weis, Schneider u. m. A.

**) Ebenda I. Abth. II. Bd. S.

***) Wir folgen hier den Aufsätzen Prof. Wenzels in Kudler's Zeitschrift.

als Hauptort), jener aber das übrige Land umfassend, in dem die alte Bergstadt Kuttenberg als Hauptort, ihre Gesetze als Recht angesehen wurden.

Neue Arbeiten zur Berggesetzreform begannen vom J. 1579 und dauerten bis 1604, unter der Leitung des Obristmünzmeisters Wilhelm von Oppersdorf, welche nicht sowohl am Widerstand der Stände, als an der Zähigkeit, womit jede Bergstadt an ihren Privilegien und Sonder-Ordnungen hing, fast unübersteigliche Schwierigkeiten fand.

Endlich im J. 1604 erging von Rudolf II. die Octroyirung der Reform der Bergwerke in Kuttenberg, welche unter dem Titel: Die „Kuttenberger Reformation", bekannt ist und für den Kuttenberger Bezirk als Gesetz gelten sollte, ohne, (wie Professor Wenzel ausdrücklich bemerkt) die Wenzeslaischen Constitutionen außer Uebung zu setzen.

Der dreißigjährige Krieg und seine Folgen machte in Böhmen dem Wirken der Gesetzgebung in Bergwerkssachen für lange Zeit ein Ende. Der böhmische Bergbau selbst empfand die Folgen dieser Zeitereignisse schwer und hat sich bis heute noch nicht davon vollkommen erholt.

§. 243.

Nicht minder thätig waren die österreichischen Landesfürsten während dieser Zeit in den Alpenländern. Auch hier ging die Initiative größtentheils von den Landesfürsten aus, wenn auch insbesondere bei den Tyroler Bergentschieden (den böhmischen Reformationen ähnlich) ein Beirath bergverständiger Männer einen wesentlichen Antheil hatte. Im Allgemeinen aber treten die bis auf K. Maximilian I. mehr als Gewohnheiten gesammelten und der Natur partikularrechtlicher Statuten verwandten Berggesetze in ein neues Stadium. Sie fassen den Gegenstand schärfer in's Auge, beschränken sich nicht bloß auf das gewohnheitliche Recht, welches mitunter in Widersprüche gerathen war, sondern ordnen die Bergwerksangelegenheiten in einer mit der neuen Staatsordnung analogen Weise, wodurch die entstehenden Bergordnungen ohne das lokale oder doch provinzielle Gepränge ganz zu verlieren, doch größtentheils als allgemeine Gesetze neben einzelnen speziellen, dem Gegenstande oder dem Orte nach besondere Normen enthaltenden Ordnungen zu gelten hatten. So insbesondere bildet die Eisen- und Salzgesetzgebung specielle Zweige der Gesetzgebung dieser Länder, innerhalb welcher auf den bischöflich bamberg'schen Besitzungen in Inneröſterreich auch Lokal-

bergordnungen sich erhielten. Es sollen nachstehend die wichtigsten der in den Alpenländern in dieser Periode entstandenen Berggesetze chronologisch erwähnt werden.

Der erste Schritt zur landesherrlichen Initiative in Bergwerkssachen war auch in den Alpenländern die Aufstellung eines Organs für diesen Zweig der Ausübung fürstlicher Gerechtsame, in der Person eines Oberst-Bergmeisters (ähnlich der Würde des obersten Münzmeisters in Böhmen und des obersten Kammergrafen in Ungarn). Im J. 1511 (die Urkunde hat nur die Ziffer XI. *) erließ K. Maximilian eine Instruktion für den Oberstbergmeister in Oesterreich, Steiermark, Kärnthen und Krain. Er hatte die Bereisung sämmtlicher Bergwerke vorzunehmen und auf ihn berufen sich die spätern Bergordnungen dieser Länder als auf den, zu deren Handhabung berufenen obersten Beamten.

Im Jahre 1517 erließ K. Maximilian I. die erste gemeinsame Bergordnung für diese Länder. **) Sie umfaßte den ganzen damaligen Standpunkt der Berggesetzgebung ihrem Inhalte nach und hatte außer in Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain, für welche Länder sie erlassen worden war, auch in den österreichischen Vorlanden (bis zur vorderösterreichischen Bergrechts-Erfindung 1731) und im venetianischen Bergbezirke Agordo Geltung. Sie bildet auch (ähnlich wie die Schlik'sche Joachimsthaler Bergordnung von 1518 in Böhmen) die Grundlage späterer Verbesserungen, durch die sie verdrängt wurde.

§. 244.

Kaiser Ferdinand I. fand somit für seine legislatorische Thätigkeit auch in Inneröſterreich bereits eine verwendbare Grundlage. Er behielt das von Maximilian I. errichtete Amt eines obersten Bergmeisters, so wie die übrigen Verwaltungsmaßregeln bei und ordnete eine Revision der Maximilianischen Bergordnung von 1517, welche in Gestalt einer

---

*) Den Text siehe in Schmidt's Sammlung, Abth. I. Bd. I. S. 38, wo sich aber die Jahreszahl 1411 angegeben findet, und die Urkunde auch chronologisch ins XV. Jahrhundert eingereiht ist, was um so unbegreiflicher erscheint, als an der Spitze derselben „Maximilian“ steht, welcher ja bekanntlich erst im Jahre 1459 zur Welt kam, im J. 1486 zum römischen König gewählt wurde und 1493 seinem Vater in der Regierung der österreichischen Länder folgte! Wir verweisen auch hier auf Prof. Wenzels oft angerufenen Aufsatz in der Zeitschrift für österr. Rechtswissenschaft.

**) Ihr Text ist in Wagners Corpus Juris Metallici zu finden. Schmidt's Sammlung, die bis zum Jahre 1553 reicht, enthält sie leider nicht!

neuen Bergordnung im J. 1553 (der sogenannten Ferdinandeischen Bergordnung) erschien und die Grundlage des bisherigen Bergrechtes in Oesterreich und Innerösterreich wurde. Sie ist im Wesentlichen eine erneuerte Maximilianische mit Weglassung des hier überflüssig Erachteten und Beifügung mancher Zusätze. In derselben ist bezüglich des Eisens, Salzes, Quecksilbers und Alauns ein besonderer die allgemeine Bergfreiheit beschränkender Vorbehalt ausgesprochen (Art. VII), in welchem die ganze specielle Gesetzgebung für das innerösterreichische Eisenwesen wurzelte, welche, obwohl unter K. Joseph II. abgeändert in mancher ihrer Wirkungen aber heut zu Tage noch fühlbar ist. Auf „Herkommen, Bergwerksgebrauch und was Bergrecht ist", wird sich jedoch auch in dieser landesherrlichen Bergordnung öfters berufen, somit das historische und Gewohnheitsrecht subsidiarisch in Ehren erhalten.

Fast gleichzeitig (1550) veranstaltete Weigand v. Redtwitz, Bischof zu Bamberg für seine Herrschaften in Kärnthen (Bleiberg ꝛc.) eine Revision der Maximilianischen Bergordnung von 1517, und publizirte für diese Reviere eine Bergordnung, welche unter dem Namen der Bamberg'schen neben der Ferdinandeischen in den Gegenden für die sie erlassen wurde auch dann noch fortbestand, als die Herrschaft des Bamberger Bisthums über dieselben erlosch und somit als österreichische Lokal-Bergordnung in Kraft blieb. Sie stimmt stellenweise wörtlich mit der Ferdinandeischen überein. In beiden Bergordnungen behält sich (gleich wie in dem Maximilian'schen Bergwerksentscheid für Tyrol (1490) und den Joachimsthaler Bergordnung (1518) der Gesetzgeber bevor „seiner und gemeiner Bergwerks Gelegenheit und Nothdurft nach dieselbe zu mehren zu mindern und zu ändern" — was auch bis auf die neueste Zeit durch vielfältige legislatorische Verfügungen geschah, und solchergestalt die Berggesetzgebung fortbildungsfähig erhielt. *)

§. 245.

Zu den in den Alpenländern erschienenen Berggesetzen gehören auch die Salzburgischen Bergordnungen. Den im §. 236 erwähnten Berggesetzen v. 1342 u. 1344 folgte die Bergordnung v. 1477, welche bereits den Charakter der tirolischen und innerösterreichischen Berggesetze dieser

*) Dadurch widerlegt sich ganz einfach der in neuerer Zeit mit einem gewissen Nachdruck wiederholt der Berggesetzgebung gemachte Vorwurf: sie sei ihrem innern Wesen nach stationär geblieben!!

Periode trägt, und endlich die Salzburgische Bergordnung v. J. 1532, deren Aehnlichkeit mit der Ferdinandeischen vom Jahre 1553 unverkennbar und aus ihrer gemeinsamen Quelle, der Rattenberger Bergordnung von 1363, leicht erklärlich ist. So erhielt Salzburg, obwohl damals ein reichsunmittelbares Bisthumsland doch schon die gleichen Berggesetze mit den österreichischen Landen, denen es einst angehören sollte.

§. 246.

Wir müssen nunmehr noch der Spezialgesetze für das Eisenwesen dieses Verwaltungsgebietes erwähnen. In den innerösterreichischen Ländern war nämlich seit alten Zeiten der Eisensteinbergbau von besonderem Belange und die gesetzlichen Vorschriften der von uns behandelten Bergrechtsperiode bezogen sich zunächst nicht auf diesen Zweig der Montanindustrie, sondern auf den anderweitigen Bergbau, der damals in dem Lande zwischen den Flüssen: Inn, Salza, Mur und Enns ausgedehnter war als gegenwärtig; die besonderen für das Eisenwesen bestandenen Einrichtungen, bei denen der Einfluß der Landesfürsten aus fiskalischen so wie aus nationalökonomischen Richtungen (natürlich in damaliger Auffassung) ein wesentlicherer war, als der des Gewohnheitsrechtes, greifen weit in die frühere Periode zurück und charakterisiren sich hauptsächlich durch das Bestreben, die Erzeugung des Eisens, im Zusammenhange mit der Verarbeitung des Rohgutes und dem Verkehr mit den erzeugten Eisen- und Stahlwaaren gewerblich nach den Begriffen jener Zeit zu regeln und als Finanzquelle für den Staat, zugleich aber auch als Hebungsmittel der Gewerbsthätigkeit überhaupt zu benützen. Um hierin freie Hand zu behalten, wurde das Eisenwesen im VII. Artikel der Ferdinandeischen Bergordnung, nebst dem Salz, Alaun und Quecksilber, für besonderes Reservat des Landesfürsten erklärt, allein wie die innerösterreichische Gesetzgebung dieses Zweiges zeigt, nicht gleich dem Salze als bloßes Monopol behandelt, sondern als Gegenstand einer speciellen und ausnahmsweisen Gewerbspolitik geregelt, bis es eben dieser Richtung wegen im XVIII. Jahrhunderte der allgemeinen Emancipation der Gewerbs- und Industriezweige folgte und im XIX. Jahrhunderte wieder in den Bereich allgemeiner Berggesetzgebung zurückkehrte.

Da eine Zusammenstellung dieses über zwei Jahrhunderte durchgeführten Systems von Maßregeln zur Bevormundung des Eisenwesens an sich rechtsgeschichtlich interessant, aber auch wegen der noch nicht er-

loschenen Folgen dieser eigenthümlichen und so lange bestandenen Einrichtungen zur richtigen Beurtheilung gegenwärtiger Zustände von Wichtigkeit ist, scheint es nicht überflüssig der innerösterreichischen Eisenwidmungsperiode mehr Raum in diesem Handbuche zu widmen, und da es kaum möglich ist eine bessere Darstellung hievon zu geben, als die in den verschiedenen Jahrgängen der Kudler'schen Zeitschrift für Rechtsgelehrsamkeit und politische Gesetzkunde von Herrn Professor Dr. Gustav Wenzel geliefert ist, so folgt ein möglichst getreuer Auszug derselben in nachstehendem Anhang:

Im Eisenwesen bildet für Oesterreich und Steiermark die Regierung Kaiser Friedrich III. (IV.) einen Wendepunkt; denn er schlug zuerst die Richtung ein, den Betrieb der Eisenindustrie nach Innen auf eine umfassende Weise zu ordnen. Es findet sich die später befolgte Zweitheilung Oesterreichs und Steiermarks **) schon durch ihn vorgezeichnet, da er (12. Februar 1451) das „in Eysenertz" früher bestandene „Gericht und Bergwerk" in das Innerberger (inner oder jenseits des Berges) und das Vordernberger (vor oder dießseits des Berges) theilte und diese Trennung im Jahre 1453 auf die Competenz des Landgerichtes ausdehnte. Diese Verordnungen waren nur weitere Ausführungen des, von demselben Kaiser im Jahre 1449 für den vorder- und innerbergischen Eisenbergbau erlassenen Berggesetzes, welches als die älteste Bergordnung und Grundlage aller folgenden gelten kann.

Es verfügt zuvörderst über die Besteuerung des Eisens: „Von Erst soll vns in dem Vordern, vnd Indern Perg, von Jedem Centen Rauchs Eisen, so daselbs von dannen gefuert wierdet funfczehn Pfennig, vnd von ain Centen geschlagenes, so in beiden Pergen daselbs gemacht wierdet zwanzig Pfennig 2c. 2c. gegeben werden.

Ferner heißt es darin den Verkehr betreffend: „Item was Eisens in dem Vordern Perg gemacht wierdet Es sey Rauchs, geschlagenes oder Graglach, das soll alles in vnser Stat Leoben, vnd nindert anderstwohin gegeben noch verkhaufft werden." Dann heißt es: „die Verschleiß-Stadt Leoben wurde aber verpflichtet den Vordernbergern für Ir Eisen, berait gellt zu geben, vnd sy nicht dringen Wahr (Waaren) darfur zu nehmen. Dagegen soll das Eisen im Indern Perg ***) hinaus gen Oessterreich vnd an andere Endt gehen."

---

*) Siehe diese Zeitschrift. Jahrgang:

**) Nicht sowohl nach den Landesgrenzen, als nach den nördlich und südlich vom Erzberg gelegenen Revieren!

***) Innerberg jetzt Eisenerz genannt.

Hierauf folgt das Verbot die Anzahl der Hämmer zu vermehren, und die Art der Eisenabwage betreffende Bestimmungen. Beides analog den Gewerbsordnungen jener Zeit.

Bezüglich der Bearbeitung des steiermärkischen Eisenerzer Eisens und des Handels mit demselben, ertheilte der Kaiser 20. Februar 1459 dem jeweiligen Besitzer des zu St. Lambrecht gehörenden Hammerwerkes in der Au (ausnahmsweise) das Recht, das diesem Hammer zuzuführende Roheisen in seinen Städten und Märkten unbehindert anzukaufen.

Eine andere Verordnung am 1. Juni 1466 betrifft den Handel mit dem erzbergischen Eisen. Nachdem bereits Herzog Rudolph IV. mittels Rescriptes ddo. Enns 10. August 1360 verordnet hatte: „daß man Eisen fuere gen Steyr an Unser (die herzogl.) Mautt vnd khain andere Strasß", nachdem hierauf H. Albrecht III. mittels eines anderen Rescriptes ddt. Wien 18. Jänner 1373 die Beibehaltung des vermöge alten Herkommens beobachteten und genau vorgezeichneten Weges auch für die Zukunft vorgeschrieben hatte, nachdem den, dem Bischofe von Freysing unterworfenen Bürgern von Waidhofen, von demselben Herzog Albrecht III. 22. April 1371 das Verführen von mehr Eisen, als sie verbrauchten, bei Strafe des Verlustes ihres Eisenbezugrechtes streng untersagt worden war; nachdem endlich durch noch ein anderes Rescript Herzogs Albrecht III. ddt. Linz 9. März 1384, den Bürgern von Weyer, wenn sie ihr Eisen nach Steyer bringen, die Verpflichtung auferlegt wird, es an diesem Orte durch drei Tage dem Verkaufsrechte derer von Steyer vorzulegen, erfloß noch im letzten Jahre der Regierung Friedrich III. (IV.) ddt. Linz 16. Juni 1490 über die Verproviantirung der steiermärkischen Bergwerke eine, als Grundlage der späteren Widmungsverhältnisse anzusehende Verordnung, wodurch jedem Bergbaue ein bestimmter District angewiesen wurde, aus welchem er mit dem nothwendigen Proviante zu versehen war.

Unter Widmung verstand man ein zwischen sämmtlichen beim Eisenwesen Betheiligten festgesetztes Verbindungsverhältniß, vermöge dessen jeder Radmeister von Innerberg gewisse Hammermeister mit Roheisen, und jeder Hammermeister gewisse Verleger mit sogenanntem geschlagenen Zeuge oder Zentnergute (Stabeisensorten) versehen mußte, wogegen die Verleger die Hammermeister, und die Hammermeister die Radmeister mit Victualien und Gelde zu versehen oder zu verlegen hatten. Auch waren dann den Verlegern wieder gewisse Manufacturisten zur Verlegung mit Materiale. und endlich dem ganzen Eisenbezirke eine gewisse Gegend zugewiesen, aus der ihm der nöthige Proviant zugeführt werden mußte. — Die Capitulationen waren Folgen der Inconvenienzen des Widmungssystems,

welches nicht bloß auf die Radmeister zu Innerberg die mit diesen verbundenen Hammermeister, und die Verleger zu Steyer, sondern auch auf alle anderen an ihm Betheiligten einen theilweise sehr harten Druck ausübte. Aeußere Unbilden und Religionsunruhen kamen auch dazu — die Widmungsglieder verfielen sehr bald in Schulden, so daß zu wiederhollen Malen zu deren Beilegung und Schlichtung eigene Hofcommissionen beordnet wurden. Aber auch mehrmalige von diesen in den sogenannten Capitulationen getroffene Anordnungen schienen ihrem Zwecke nicht zu entsprechen. Endlich kam unter Ferdinand II. die sogenannte Hauptcapitulation v. J. 1625 zu Stande, deren Bestimmungen durch anderthab Jahrhunderte einen so nachhaltigen Einfluß auf das Innerberger steiermärkisch-österreichische Eisenwesen ausübten. Durch diese Capitulationen wurde die Innerberger Eisen- und Stahlbergwerksgesellschaft mit der Eisenhandlungs-Compagnie zu Steire und sämmtlichen in Weyer und anderswo ansäßigen Hammermeistern unter der Benennung: Innerberger Hauptgewerkschaft der Stahl- und Eisenhandlung im Erzherzogthume Oesterreich und Lande Steier in eine große Gesellschaft zusammengezogen; — sämmtlicher Rad- und Hammermeister Entitäten mit dem fundus instructus geschäzt und in eine Massa vereinigt, in der jeder seine Schulden in dem Schätzungsbetrage abgeschrieben erhielt; endlich der steierischen Handlungs-Compagnie mit ihren Gläubigern ein Amortisationssystem errichtet, — ein Versuch zu einer großartigen Association, der jedoch das Gepräge jener Zeit trug.

Im Laufe dieser Verhältnisse wurden für das solcher Art eingerichtete Eisenwesen verschiedene Specialgesetze erlassen, welche in den von uns dieser Darstellung zu Grunde gelegten Aufsätzen von Professor Wenzel in Kudlers Zeitschrift ausführlich angeführt werden, deren Aufhebung zwar unter Kaiser Joseph II. erfolgte, allein deren Folgen noch jetzt in den innerösterreichischen Ländern nicht ganz zu verkennen sind.

Auch über das Gebiet am südlichen Alpenabhang verbreiteten sich um diese Zeit die tirolisch-innerösterreichischen Berggesetze, durch die Uebersetzung der Rattenberger Bergordnung ins Italienische, welche im Jahre 1488 unter dem Titel: Capitoli et ordini minerali von der Republik Venedig für ihre Territorien auf dem Festlande publicirt und im XVI. und XVII. Jahrhunderte daselbst (mit Einschluß Dalmatiens) das einzige Berggesetz ausmachten, und im XVIII. Jahrhunderte durch einige Zusätze vermehrt, bis an das Ende der Republik in Geltung blieb. *)

---

*) Schneider a. a. O. S. 15 und 16 stellt die auffallende Concordanz der capitali minerali mit der Rattenberger Bergordnung durch Aufführung gleichlautender

§. 247.

Was die Geschichte des ungarischen Bergrechts in dieser Periode betrifft, so wurde bereits im §. 236 bemerkt, daß die Anfänge desselben ziemlich schwankend und unbestimmt waren und alternativ die Expropriation der mineralführenden Grundstücke oder der Frohnbezug (urbura) als Jus regale angesehen wurde. Auch im XV. Jahrhunderte finden wir kein consequentes Prinzip in Bergwerkssachen befolgt, bis endlich im XVI. Jahrhundert die Bemühungen Ferdinand I. auch die ungarische Berggesetzgebung, der seiner deutschen Erbländer zu assimiliren in der Maximilianischen Bergordnung ihren Abschluß fanden.

Es ist hier nicht der Ort, der Entwicklung der vormaximilianischen Berggesetzgebung ins Einzelne zu folgen, wir müssen uns daher begnügen nur, Weniges davon zu berühren, um den Zustand derselben anzudeuten, ehe Ungarn ebenfalls in das Bereich der im XVI. Jahrhunderte in den österreichischen Ländern von Oben herab ausgehenden Berggesetzreform gezogen wurde. *)

Unter K. Sigismund (1405) beschäftigte man sich mit dem Münzwesen, gab ein Metallausfuhr- und ein Salzeinfuhrsverbot. **) Das Recht auf die Bergwerke wurde, ähnlich wie später in Böhmen, gegen die Hälfte der Urbur den Ständen überlassen. ***) Die Bergwerks- und Münzgefälle blieben somit dem Könige. Im Jahre 1439 verschrieb Albrecht II. seiner Gemalin 14.000 Gulden aus den Kremnitzer Berg- und Münzgefällen. — K. Mathias Corvinus erneuerte

---

Artikel ins rechte Licht, obwohl die venetianische Gesetzgebung im Eingange dieses Gesetzes gegen die deutschen Bergwerksgesetze und Gebräuche eifert. Dieß beweist aber nur, daß diese auch von selbst schon den Weg über die Alpen gefunden hatten und daß die kluge venetianische Regierung sich dadurch von dem Einflusse eines fremden Rechtes emancipiren wollte — daß sie es als eigenes — adoptirte!

*) Wir hoffen zuversichtlich, daß Professor Wenzel, dessen genaue Kenntniß der ungarischen Rechtsverhältnisse Vorzügliches hierüber erwarten läßt, in seinem angekündeten Commentar des österreichischen Bergrechtes der ungarischen Bergrechtsgeschichte eine umfassendere Behandlung angedeihen lassen werde, als es unser bergencyclopädisches Handbuch vermag.

**) Die Motivirung im Art. 20 des Decret. II. Sigismundi von 1405 bezeichnet in Kürze den damaligen staatswirthschaftlichen Standpunkt: „cum quodammodo pars sit maguae dementiae, id quod de suo quisque habere potest ab aliis mutare.

***) Decr. III. Sigismundi. Art. 23. Schmidt Sammlung II.. Abthl. Bd. I. S. 32 und ff. wo sich die übrigen von uns berührten Gesetze finden.

das Verbot fremden Salzes (1464), ertheilte den Schemnitzer Gewerken, dann den Poch- und Schmelzberechtigten das Schankrecht (1481) und erneuerte das Gesetz, daß der König Bergwerke auf Besitzungen des Adels nicht ohne volle Entschädigung (Tausch) zu nehmen, wohl aber, wenn kein Tausch zu Stande käme (alioquin) zur Erhebung der Urbur berechtigt sei; (jus Regale seu urburas ad fiscuum pertinentes, percipi faciat. *) Man darf übrigens nicht vergessen, daß es sich hier stets um die Minerallager auf den Gütern des Adels handelte. Die königlichen Städte (wozu die Bergstädte insbesondere gehörten) und deren Territorium war somit nicht dabei inbegriffen, daher es erklärlich ist, wie sich neben diesem von den Ständen so eifersüchtig gewahrten Bergwerksvorrechten auf ihren Gütern, (dem flachen Lande) die Grundsätze der deutschen Bergfreiheit, oder der freien Okkupationsfähigkeit von Minerallagern unter kön. Autorität in dem Bereich der Bergstädte entwickeln und ausbilden und dort in das kön. Recht (Jus regale) nicht bloß die Ubura (Abgabeneinhebung(sondern auch die Verleihung und Oberaufsicht einbezogen werden konnte. —

Unter Wladislaw II. *) wurden wieder wie unter Sigismund ohne des königlichen Tauschrechts zu erwähnen, die Bergwerke auf den Gütern des Adels, demselben gegen Entrichtung der Urbur gänzlich überlassen, mit Ausnahme der Salpetergruben (quae solius Regiae Majestatis dominio et usui reservatae essent) so daß die Bergwerke einen Theil des Grundbesitzes und der daraus fließenden Rechte ausmachten. Daß dieß auf die königlichen Rechte in den Bergstädten keinen Einfluß hatte, zeigt eine Urkunde des Königs Wladislaus von 1496 worin er den Erben des Johann Langsfelder den Besitz und Nutzen des, ihnen von Kaiser Mathias verschriebenen Goldscheideramtes in Kremnitz verschreibt. Er ertheilte auch dem Georg Thurzo ein Schmelzprivilegium, erließ Vorschriften das Salz- und Münzwesen betreffend. (Dekret III. Art. 37. 1498. — Dekret IV. 1507. Art. 11.) Im Dekret VII. Wladislai II. Regis v. 1514 werden unter den Proventis Regiae Majestatis außer den Salinen auch fodinae auri et argenti, und Civitates regiae aufgeführt (§. 1) jedoch in Art. 3, um jedem Zweifel zu begegnen (ne-- dubium suboriri possit) die Bergstädte, dann das Marmaroscher Schloß „Huszt", sammt den 5 Städten und Salinen, dann in Sieben-

*) Decr. VI. Mathiae I. von 1486. Art. 49, bei Schmidt. Bd. I. S. 48.
**) Wladislai II. Decr. I. 1492 Art. 2, bei Schmidt a. a. O. S. 50.

bürgen die Sachsenorte, alle Salinen und Salinen-Ortschaften und die Stadt Klausenburg namentlich angeführt, was unsere Ansicht, daß die Städte — so wie es auch in den spätern böhmischen Bergwerksvergleichen der Fall — war ihre bergrechtlichen Verhältnisse unbeirrt von jenen ständischen Rechten so erhielten wie sie sich unter unmittelbar königlicher Schirmherrschaft ausgebildet hatten. In ihren alten Rechten wurden die Bergstädte auch 1518 durch König Ludwig II. bestätigt, welcher auch die ungarischen Bergstädte mit ihren Bergwerken und die Salzkammern der Marmarosch seiner Gemalin Maria als Heirathsgut verschrieb. *) — Im Jahre 1519 wurde von demselben den Camerariis Cremniciensibus etc. (Kammerbeamten) verboten, auf eigene Rechnung Bergbau zu treiben, oder sich daran zu betheiligen. Im Jahre 1523 finden wir eine ausdrückliche Erklärung der Bergfreiheit im Art. 39 mit den Worten: Ut aurum et argentum in copia habeatur Majestas Regia committat fodinas minerorum auri et argenti, ac cupri et aliorum metallorum libere omnibus colere. Et de externis quoque Regnis ad culturam eorum laborantes et Montanistas advocare et publico edicto proclamare faciat!**) Da dieß ein Reichstagartikel ist, so scheint es, daß man — vielleicht durch die Nachrichten von der Entdeckung metallreicher Länder in der neuen Welt angeregt — die einheimischen Schätze aufzusuchen besorgt wurde und in den bisher so eifrig festgehaltenen Grundbesitzer-Rechten auf die Minerallagerstätten kein hinreichendes Aufmunterungsmittel erblickte. Es war somit natürlich, daß man zu dem Wege griff, auf welchem die k. Bergstädte ihre Gruben in Aufschwung gebracht hatten und in Deutschland bereits seit längerer Zeit der Bergbau als ein von Grund und Boden getrenntes Eigenthum blühte. — Allen sanguinischen Hoffnungen auf einen neuen Aufschwung des Reiches und wohl auch den ersten Wirkungen dieses Gesetzes machten die traurigen Folgen der Mohácser Schlacht ein gähes Ende, allein es war doch nunmehr der Grund gelegt, auf welchem Ferdinand I. später, wenn auch unter Hindernissen mancher Art, die Reform der Berggesetzgebung beginnen konnte, da nun die allgemeine Bergbaufreiheit durch ein Gesetz, noch vor der Vereinigung Ungarns mit den österr. Ländern, ausgesprochen war.

*) Man erinnere sich an die böhmischen Leibgedingstätte. — Hiedurch wurden die Privatgewerke nicht depossessionirt, sondern es handelte sich um die Einkünfte dieser Städte und die Gefälle aus Bergwerken, sowohl eigener (Cameral-) als privatgewerkschaftlicher Gruben. (Zehent u. dgl.)

**) Schmidt Sammlung, II. Abth., 1. Band, Seite 90 und 91.

§. 248.

Eine Instrukzion der K. Witwe Maria, für eine nach den Bergstädten abzuordnende Commission (dd. 1. Juni 1540), hatte mehr die Abstellungen von Unwirthschaft und die Hebung der Einkünfte dieser Bergwerke als eigentlich legislative Reformen zum Ziele, obwohl auch die Gewerken (Waldbürger) zugezogen und zur Vorbringung ihrer Beschwerden und Wünsche veranlaßt werden sollten.

Von K. Ferdinand wurden die Freiheiten und Privilegien der Bergstädte wiederholt bestätigt und deren Respectirung anbefohlen (Ferd. Decr. VII. — 1543 Art. 26 §. 3 — Rescript dd. Prag 4. Jänner 1544; dd. Worms 28. April 1545. Decr. XII. 1550. Art. 78. Decr. XIII. 1552, Art. 30. — Decr. XV. 1554 Art. 11).

Im J. 1546 begann nach Uebernahme der Neusohler Bergwerke von den Fuggern, denen eben nicht zum Vortheil des Bergbaus und seiner Nachhaltigkeit ein großer Theil der ungarischen Bergwerke verpachtet gewesen war, die Einleitung wirthschaftlicher Ordnung der Neusohler Bergwerke, was für die spätere Bergordnung nicht ganz ohne die Wirkung einer organisatorischen Vorarbeit bleiben konnte. Im J. 1548 erfloß ein Rescript an den Neusohler Verwalter, daß den Gewerken von Jessena und Anderen auf der Herrschaft Lypsch die Verleihung in des Königs Namen zu ertheilen, ihre Streite zu vernehmen und gütlich auszutragen, oder nach Billigkeit zu erkennen, und übrigens an die nied. österr. Kammer Bericht zu erstatten sei, — eine bereits die Berggerichtspflege betreffende legislative Bestimmung, welche schon als Vorläufer der künftigen Berggesetzreform anzusehen ist. Im J. 1549 erging ein Mandat, die Einlieferung des Waschgoldes betreffend, und am 6. September desselben Jahres folgte ein Rescript an die nied. österr. Kammer, worin unter Berufung auf die Commissionsberichte aus den Bergstädten gesagt wird, daß: „zu Abstellung der Unordnungen und mehrerlei Beschwerungen, an Aufrichtung einer neuen Bergordnung und Reformation zum Höchsten gelegen sey“ — und die Joachimsthaler Bergwerksordnung überschickt wird, wornach gleichsam als einem Paradigma eine ähnliche für Ungarn verfaßt werden solle. Inzwischen wurde in einzelnen Fällen das Zehentbezugsrecht gegen einzelne Grundherren, die es ansprachen, gewahrt (z. B. 1551 gegen Johann Thurzo Herrn auf dem Zipser Schlosse; 1554 gegen die Ansprüche der Familie Szent Iványi in Liptau), die Publizirung einer neuen Bergordnung auf einen künftigen Landtag verwiesen, mittlerweile aber eine solche Bergwerksordnung allein in den Bergstädten

aufgerichtet, Berggerichte und ein „Obrister Kammergraf" eingesetzt worden u. s. w. *) Die Organisation des Bergwesens in diesen königl. Bergstädten nahm nun ihren Fortgang, wenn auch meist noch in bergwirthschaftlicher (cameralistischer) Richtung, durch Instruktionen und Geschäftsordnungen für einzelne Bergwerke, Hütten, Buchhaltungsämter dergl.**) Die Berggerichtsbarkeit der eingesetzten Bergmeister wurde gegen Eingriffe und Störungen aufrecht erhalten, den Schemnitzer Waldbürgern und Gewerken die neue Bergwerksordnung anzunehmen befohlen (1561) mit solchen Instrukzionen und Commissionserledigungen, die nebst den technisch-wirthschaftlichen Anordnungen auch hie und da über Neuschürfe, Zehenteinbringung u. dgl. mehr berggerichtsbarliche Gegenstände einzeln enthielten, auch unter K. Maximilian II. fortgefahren ***). Endlich am 16. März 1565 erschien unter dem Titel: „Perkhordnung der freyen Künigclichen Perkstätt in der Cron Hungern, Als Crembnitz, Schembnitz, Newensoll, Buggans, Khünigsperg, Dülen und Libethen, sambt anderen umbliegenden und gedachter Cron Hungern eingeleibten Gold, Silber, Kupfer und anderen Metall Perckwerchen ꝛc. — welche ihrem Inhalte nach mehr mit der für die österreichischen Alpenländer geltenden Ferdinandeischen v. 1553 als mit der Joachimsthaler übereinstimmt und welcher unmittelbar mehrere andere Verordnungen und Instruktionen im Bergwesen folgten, z. B. eine Neusohler Kupferhandels-Instrukzion, eine Waldordnung für die ungarischen Bergstädte u. s. f.

Allein man scheint Anfangs mit dieser Bergwerksordnung, als etwas Neuem, nicht ganz zufrieden gewesen zu sein und ihr im Anfange manche Hindernisse bei der Ausführung bereitet zu haben, daher mit 7. Juli 1565 an die sieben Bergstädte ein h. Rescript erging, sie möchten ihre Bedenken und Beschwerden hierüber nach gründlicher Prüfung der neuen Bergwerksordnung durch fachkundige Leute bestimmt und schriftlich formuliren und vorlegen, um hiernach „nottwendige Berathschlagung darüber halten, und vnns derselben mit ernannten Euren volmechtigen Ausschüssen gentzlich vergleichen." In wiefern dieß geschehen, erhellt aus einem Mandat an die 7 Bergstädte, worin ihnen befohlen wird, sich nach den, jeder von ihnen mitgetheilten Abschriften der neuen Bergwerks-

*) Vgl. K. Rescript dd. Augsburg, 5. April 1555. In Schmidt's Sammlung II. Abth. Bd. I. S. 232 u. ff.

**) Vgl. Schmidts Sammlung II. Abth. I. Bd. S. 262, 289, 321, 333, 344, 355, 390, 401.

***) Vgl. Schmidt a. a. O. S. 412. 426.

ordnung, über welche sich die kön. Commissarien mit ihnen verglichen, getreulich zu halten, obwohl dieselbe noch nicht „in Druk ausgehen und fertigen zu lassen" möglich war *).

Wichtg ist, daß am 18. Juli 1571 K. Maximilian II. mit Bernfung auf das boen citirte Decret Ladislaws II. v. J. 1492 die Aufhebung der alten Decrete über den Austausch bergwerkshältiger Güter und die Bestimmung republicirte, daß gegen Entrichtung der Urbur und Erwerbung eines k. Konsenses Jedermann Bergbau zu treiben bewilliget sei, wodurch die Freierklärung des Bergbaus, wie sie vor der Mohacser Schlacht gesetzlich aufgestellt worden war, aufrecht erhalten, und nunmehr auch ins Leben eingeführt wurde.

Im J. 1573 erschien endlich die neue Bergwerksordnung im Druck, wie sie bis auf die neueste Zeit unter dem Namen der (ungarischen) Maximilianischen Bergwerksordnung in Ungarn und dessen Nebenländern, dann in Galizien Gesetzeskraft besessen hat. Gleichzeitig mit ihr wurden zwei Appendixe zu dieser Bergordnung (analog dem Appendix der Joachimsthaler Bergordnung) veröffentlicht unter dem Titel: Die Erläuterung der alten Bergwerksordnung der Städte Kremnitz und Königsberg und Erläuterung der alten Bergwerksordnung der Städte Schemnitz, Neusohl, Buggenz, Dilln und Libethen, welche zwar mit den verlornen alten Bergordnungen dieser Städte nicht viel gemein haben dürften, jedoch deren alte Bergwerksgebräuche in einer Art systematischer und den neuen Verhältnissen angepaßter Form enthalten und als Ergänzung der neuen Bergwerksordnung anzusehen waren, mit der sie gleichzeitig erschienen. Vielleicht fand ihre Zusammenstellung über die im Rescript vom Juli 1671 vorgebrachten Beschwerden statt und die Vereinbarung **) bezüglich der neuen Bergwerksordnung bestand sonach muthmaßlich darin, daß durch diesen Anhang auch den vornehmlichsten der alten Berggebräuche weitere Geltung erhalten wurde.

Von nun an war die Berggesetzgebung in Ungarn in ähnlicher Weise zu einem Abschlusse gediehen, wie in den andern österreichischen

*) Schmidt's Sammlung. Abth. 2. Bd. Seite 207. (Mandat dd. Prag 30. April 1571.)

**) Auf eine gütliche Vereinbarung deutet eine Stelle in dem kais. Rescript dd. Prag 28. April 1571, womit der Bericht der Kommission zur Untersuchung der ungarischen Bergstädte erledigt wurde: „Betreffendt die Neue Perkhwerkhs-Ordnung haben die Comissarjen ein sonders guetes Werkh Verricht, das Sie die Waldtburger zu annembung derselben bewegt."

Ländern; ein Versuch der Stände, auf die Decrete K. Ludwigs I. und K. Mathias über den Austausch von Gütern, auf welcher Bergwerke sich befinden, zurückzukommen, wurde in einem Rescripte v. 18. Juli 1571 mit Berufung auf das Dekret K. Ladislaw II. v. J. 1492 abgewiesen. Endlich wurde im Jahre 1773 die erwähnte (jetzt sogenannte) Maximilianische Bergwerksordnung sammt angehängten Kremnitzer und Schemnitzer Erläuterungen förmlich publicirt und in Druck ausgegeben. Deren wesentliche Uebereinstimmuug mit der Ferdinandeischen v. J. 1553 ist in fast jedem Artikel zu erkennen und sie wurde bis in die neueste Zeit in Ungarn in vollständigerer Weise gehandhabt und aufrecht erhalten, als die Ferdinandeische in den deutschen Erbländern, weil öftere und tiefer greifende neuere Verordnungen in diesen Ländern manche wesentliche Modifikationen herbeiführten. Es erflossen allerdings noch zahlreiche Reformationen, Instruktionen und Verordnungen auch für die ungarischen Bergdistrikte, doch enthalten diese größtentheils Administrativ-Vorschriften, Erläuterungen und Einschärfungen von Bestimmungen der Berggesetze u. dgl. m. — Im Wesentlichen erscheint die ungarische Berggesetzgebung mit der Maximilianischen Bergwerksordnung und somit mit dem Ende des XVI. Jahrhunderts abgeschlossen.

§. 249.

Unter den österreichischen Nachbarländern, welche ebenfalls in dieser Periode der Berggesetzgebung ihr Augenmerk zuwandten, hat Baiern durch seine Rattenberger Bergwerksordnung vom J. 1459 insofern bereits einen Beitrag zur österreichischen Berggesetzgebung geliefert, als dieselbe nicht für Tyrol, sondern selbst weiters Geltung erlangte und zur Grundlage späterer Bergwerksgesetze benützt wurde *).

*) Vgl. §. 237. — Es war, wie J. G. Lori in seiner „Sammlung des baierischen Bergrechts" (München 1764) erwähnt, „im XV. Jahrhunderte der Bergbau in ganz Baiern auf einmal rege geworden." Man hielt sich Anfangs nach dem „was Bergwerks Recht ist", und verstand darunter den Egkelzheim'schen (Schladminger) Bergbrief (vgl. §. 236). Herzog Albrecht III. ertheilte 1446 der Fischbacher Gewerkschaft (im südlichen Theile des Landes) einen Freiheitsbrief, worin die Abtretung von Grund und Boden zum Bergbau, bergmeisterliche Jurisdiktion und dergl. festgesetzt wurden. Herzog Albrecht IV. führte die von Ludwig dem Reichen erlassene Rattenberger Bergwerksordnung in Ober- und Niederbaiern ein, und erließ im Jahre 1499 die Bergfreiheits-Erklärung, wodurch die obersten Grundsätze des Bergrechtes mit wenigen Worten, aber sehr klar ausgesprochen sind.

Außer zahlreichen Specialverleihungen und Freiheiten einzelner Bergwerksunternehmungen eröffnet die Bergfreiheitserklärung Herzogs Albrecht IV. v. J. 1499 das XVI. Jahrhundert mit einem allgemeinen Grundgesetze für den Bergbau. Die speciellen Bestimmungen wurden häufig bei Verleihungen neuer Bergwerke in den diesen ertheilten besonderen Freiheiten näher ausgeführt (z. B. für das Schwefelbergwerk Schliersee 1509), deren Inhalt denen der sächsischen Bergstädte nahe verwandt ist. Im sogenannten Nordgau hatte Landgraf Johann zu Leuchtenberg im J. 1517 eine der Rattenberger nachgebildete Bergwerksordnung herausgegeben. In der Churpfalz erhielt das Bergwerk zu Erbendorf eine für jene Zeit sehr vollständige und ausführliche Bergordnung im Jahre 1521, welche im J. 1548 (also gleichzeitig mit der Joachimsthaler) revidirt und neuerdings verbessert publizirt wurde. — Von Wichtigkeit für Baiern — dem Zweck dieses Handbuches aber ferne liegend — sind die verwickelten Verhältnisse unter denen sich der Salzbergbau dort entwickelte und wobei nicht nur die Salzbergwerksrechte sondern auch die Beziehungen und Streitigkeiten mit den benachbarten Staaten mit ins Spiel kommen. Wir müssen den Freund intensiverer berggeschichtlicher Studien auf Lori's geschichtliche Einleitung in seiner Sammlung der baierischen Berggesetze verweisen und begnügen uns zu erwähnen, daß schon zu Ende des XV. Jahrhunderts in Baiern auch bezüglich des Eisens ein eigenthümliches Institut in der sogenannten Hammereinigung bestand, welche auf den gesetzlich gestatteten Versammlungen der Hammerschmiede ihren Ursprung nahm und bis ins XVII. Jahrhundert immer wieder erneuert wurde. Es ist einige Aehnlichkeit mit den Vorgängen hiebei nicht zu verkennen, welche zu den steiermärkischen Kapitulationen Anlaß gegeben hatten (vgl. §. 246), wie denn überhaupt das baierische Bergwerksrecht dem der österreichischen Alpenländer in mancher Beziehung analog ist, jedoch ausführlicher und präciser sich entwickelte, als dieses.

§. 250.

In den schwäbischen Ländern Würtemberg und Baden findet man aus dieser Zeit außer einr Belehnung dreier Bürger zu Gemünd mit dem Bergwerk zu Wart v. J. 1456 ein Patent Herzog Ulrichs vom J. 1536, wodurch eine Bergwerks-Befreiung und Ordnung für die Silberbergwerke im Schwarzwalde gegeben wird. Sie wurde erwei-

tert und erneuert durch Herzog Friedrich im Jahre 1597 und mit einer ausführlichen Bergwerksordnung versehen, welche sowohl der Form als dem Inhalte nach an die Joachimsthaler und die sächsischen Bergwerksordnungen erinnert, somit das vorherrschende Gepräge jener Zeit an sich trägt. — Im Badenschen bildeten die Sponheimschen Bergwerksgebräuche die Grundlage des dortigen offenbar zuerst gewohnheitlichen Bergrechtes, welches jedoch auch in dieser Periode durch die Bergwerksordnung für die hintere Grafschaft Sponheim vom 1. Januar 1590 die Form eines landesherrlichen Gesetzes erhielt; sich jedoch auf die Bergwerksgebräuche beruft und zwar nicht gedruckt, doch publicirt und auf Verlangen Jedermann in Abschrift mitgetheilt wurde (Art. LV). *)

§. 251.

Die mitteldeutschen hessischen und nassauischen Länder, welche einen nicht unbedeutenden Bergbau seit Altersher besitzen, entwickelten gleich den vorangeführten ihre Partikular-Bergrechte, die übrigens die den alten deutschen Berggesetzen eigene Familienähnlichkeit mit denen der Nachbarländer auch nicht verleugnen. Wir begnügen uns einige derselben anzuführen, da deren Inhalt, insolange kein gemeinsames deutsches Bergrecht die Eigenthümlichkeiten der Bergwerksgesetzgebung des XV. und XVI. Jahrhunderts wegwischt oder neu umbildet, wenigstens theilweise noch die Grundlage der heutigen Bergrechtsverhältnisse bilden. Von Th. Wagner werden in seinem Corpus Juris Metallici **) aufgeführt: ein Patent von 1537, erneuert 1562 für die Bergwerke bei Beilstein, Gladbach, Blankenstein und den mit Waldeck gemeinsamen Eisenberg bei Corbach; eine Berg- und Schiefer-Ordnung vom Jahre 1543, woraus hervorgeht, daß die Schieferbrüche dort — ähnlich wie im heutigen französischen Gesetze — im Bergrechte miteinbegriffen wurden. Diese Gesetze galten für ganz Hessen, welches unter der Herrschaft Landgraf Philipp des Großmüthigen vereinigt war. Nach der Landestheilung im Jahre 1567 erflossen: Für den Marburg'schen Antheil (jetzt Hessenkassel) die Bergwerksordnung und Bergfreiheit Landgraf Ludwigs v. J. 1584, die Bergwerke in Frankenberg und an der Lahn betreffend, die noch heute in Betrieb sind. Für Hanau war im J. 1542 eine Berg-

---

*) Vgl. Wagners Corpus Juris Metallici S. XXII.

**) Ebendaselbst S. XXII. u. XXIII.

freiheit ertheilt worden. — In Nassau erließ Graf Wilhelm eine Bergwerksordnung für Nassau, Siegen (heutzutage preußisch) Dillenburg u. s. w., welche 1559 in Druck erschien. Die sogenannte „kleine Bergwerksordnung oder Reglement für Fürstenthum Nassau-Siegen" v. 1592 bildet heute noch einen Theil des preußischen Bergrechts im rechtsrheinischen Bezirke des Oberbergwerkamtes zu Bonn *).

§. 252.

Auch im nördlichen Deutschland war das XVI. Jahrhundert der Ausbildung der Berggesetzgebung günstig und auch dort sehen wir die landesherlichen Bergwerksordnungen und mit ihnen die landesherrliche Freierklärung ähnlich wie in Böhmen auf die frühern Statutarrechte und Spezialverleihungen folgen, doch mit der fast überall miteinfließenden Berufung auf (altes) Bergwerksrecht und Gewohnheit. Ohne hier in die Einzelheiten des vielstaatlichen und an derlei kleinern und größeren Bergordnungen überreichen mittleren Deutschland ausführlich einzugehen, sollen nur beispielsweise einige der Bergwerksordnungen angeführt werden, welche um diese Zeit in den Revieren des Harzes, den sächsischen und andern deutschen Ländern gegeben wurden. So. z. B. erließen die Grafen von Hohenstein für ihre Grafschaft Lauterberg (braunschweig'sches Lehen) ein Bergfreiheits-Patent im J. 1521 *) und eine Bergordnung 1528, letztere der im Oberharze von Herzog Heinrich dem Jüngern erlassenen Bergwerksordnung für Gittelde (1524) **) nachgebildet, welche den fürstlichen Vorbehalt beliebiger Veränderungen und subsidiarische Berufung auf gemeines Bergrecht und Uebung enthielt. Derselbe Herzog Heinrich löste 1527 den Rammelsberger Zehent vom Rathe zu Goslar wieder ein und erklärte den Bergbau am Rammelsberg, sofern er nicht schon verliehen war, ausdrücklich für frei, gerieth aber mit dem Rathe in Zwist hierüber, welcher des Herzogs Verwicklung in den Schmalkaldischen Bund benützend, den Rammelsberger Bergbau neuerdings in seine Gewalt brachte und im J. 1544 durch eine neue Bergwerksordnung die alten Goslar'schen Rechte wieder restaurirte. In den Jahren 1550 und 1556 kam der Herzog wieder in die Lage, selbst eine Bergordnung für einen großen Theil des Harzes zu

*) Vergl. Carnall's: die Bergwerke und deren Besteuerung. Berlin 1850.

**) Vergl. Meyer „Versuch einer Geschichte der Bergwerksverfassung ꝛc. des Harzes." S. 107. u. ff.

***) Text in Wagners Corpus Juris Metallici S. 1042.

erlassen. *) Auch in andern (dem Braunschweigschen und Grubenhagschen) Theilen des Harzes kam in der Mitte des XVI. Jahrhunderts der Bergbau empor. Eine Bergordnung für Zellerfeld (und Klausthal) wurde im J. 1554 von Herzog Ernst erlassen, welche in Vielem der Joachimsthaler Bergwerksordnung v. J. 1541 und 1548 ähnlich ist. Für Andreasberg gab Graf Volkmar v. Hohnstein eine vervollständigte Bergwerksordnung im J. 1576; und Herzog Julius von Braunschweig im J. 1579 eine Eisenstein-Bergwerksordnung für Iburg, welcher Fürst auch 1596 die obenerwähnte Bergwerksordnung für Lauterberg wörtlich bestätigt.

§. 253.

Die Geschichte der sächsischen Bergwerksgesetzgebung vom Ende des XV. bis Ende des XVI. Jahrhunderts **) beginnt mit der von Churfürst Ernst und Herzog Albrecht erlassenen Bergwerksordnung auf dem Schneeberge von 1479 (vgl. §. 239), welcher im J. 1487 die Reformation einiger Bergwerksgebrechen und 1492 eine neue Bergwerksordnung für Schneeberg von Joh. Friedrich dem Weisen folgten. Im Jahre 1535 kam eine Bergordnung für „Platten" (gegenwärtig dem österreichischen Erzgebirge zugehörig) und im Jahre 1544 durch Churfürst Moritz für Freiberg, Marienberg und Annaberg, welche jedoch nicht in Druck erschien, sondern nur schriftlich publicirt wurde. Churfürst August publicirte in derselben Weise auf Grundlage der früheren Bergordnungen eine vermehrte und verbesserte Bergwerksordnung (im J. 1554) nebst einigen Specialverordnungen (1556). So wie im benachbarten Böhmen die eigenthümlichen Verhältnisse des Zinnbergbaues besondere Zinnbergwerksordnungen ins Leben riefen, (Schlackenwald u. s. w.), so sahen sich auch die sächsischen Regenten durch die in ihrem Gebiete auftretenden Zinnlagerstätten zu ähnlichen Specialgesetzen veranlaßt. Dahin gehören Churfürst Augusts Zinnbergwerksordnung auf Sanct. Annaberg und Marienberg (1561) und insbesondere die bis auf die neueste Zeit giltig gewesene Altenberger Zinnbergwerksordnung vom J. 1568. Solchergestalt zeigt sich die legislative Thätigkeit in Bergwerkssachen auch in Sachsen besonders

*) Vgl. Wagners Corpus Juris Metallici S.

**) Vgl. Köhler's Versuch einer Anleitung zu den Rechten und der Verfassung der Bergwerke in Chursachsen 2c. Freiberg 1786. S. 48 u. ff.

vorwaltend in diesem Zeitraume und schließt mit der von Churfürst Christian am 12. Junius 1589 erlassenen Bergwerksordnung als dem Resultate aller bisherigen Berggesetzreformen ab, welche bis zum Erscheinen des Berggesetzes vom 22. Mai 1851 seine Giltigkeit erhielt *). Special-Verordnungen, z. B. eine neue Schmelz- und Hüttenordnung für Freiberg (1589), die Pirna'sche Eisen- und Hammerordnung (1594), blieben durch die erlassene Bergwerksordnung nicht ausgeschlossen und man findet ihrer mehrere noch zu Ende des XV. und am Anfange des XVI. Jahrhunderts, so wie auch die ebenfalls von dem sächsischen Churfürsten August als damaligem Landesherrn ausgegangene Bergordnung über die Bergwerke in Thüringen auch noch in diese Periode fällt (1563), so wie die Goldwäschordnung v. 1570 u. a. m.

Die Berggesetzgebung des böhmischen und sächsischen Erzgebirges blieb nicht ohne Einfluß auf die benachbarten Bergreviere des damals den Churfürsten von Brandenburg zugehörigen Fürstenthums Baireuth, dessen im Fichtelgebirge gelegene Bergwerke Weissenstadt, Goldkronach, Münchberg u. a. m. schon im J. 1476 durch das sogenannte Privilegium der Stadt Weissenstadt (v. Markgrafen Albrecht v. Brandenburg) legislative Berücksichtigung fanden und im J. 1539 von den Markgrafen Georg und Albrecht eine, in den meisten Bestimmungen mit den sächsischen Bergwerksordnungen analoge „Bergfreiheit und Bergwerksordnung" erhielten. **) Weitere berggesetzliche Bestimmungen für dieses Gebiet, welches lange Zeit für die Churfürsten von Brandenburg ein wichtiges gewesen zu sein scheint, folgten in den nächsten zwei Jahrhunderten und werden weiter unten berührt werden.

§. 254.

In andern gegenwärtig noch unter dem Zepter des Hauses Hohenzollern (Brandenburg) stehenden Provinzen und Landestheilen der preußischen Monarchie bestehen ebenfalls Bergwerksordnungen, deren Quellen oder deren Erscheinen der fruchtbaren Zeit des XVI. Jahrhunderts angehört, z. B. die Sayn-Wittgenstein'sche (Homburg'sche) Berg-

*) Da in Preußen noch kein neues Bergwerksgesetz erschien, so gilt sie noch in den ehemals sächsischen Ländertheilen Preußens, so weit nicht durch neuere Gesetze einzelne Bestimmungen gegeben wurden.

**) Vgl. den Text in Wagners Corpus Juris Metallici. S. 419.

werksordnung v. 25. Jänner 1570 (der chursächsischen ziemlich gleichlautend), dann die Nassau'sche Bergfreiheit und Bergordnung vom 1. September 1559, die sogenannte kleine Nassauische Bergwerksordnung v. 22. Mai 1592, die churtrier'sche Bergwerksordnung vom 22. Juli 1564, welche sämmtlich im rechtsrheinischen Theil des Oberbergamtsdistrikts Bonn heute noch gelten *). In Churtrier waren der erwähnten von 1564 bereits legislative Vorarbeiten vorangegangen im J. 1503, 1511 1516 1556. **). Auch der in das nächste Jahrhundert fallenden märkischen Bergwerksordnung liegen Berggesetze aus dieser reichen Periode zu Grunde, z. B. die jülichsche Bergwerksordnung vom 27. April 1542; — im J. 1559 erschien auch eine churkölnische Bergwerksordnung, ebenfalls Grundlage einer späteren bis in die neueste Zeit erhaltenen.

Auch in Schlesien, soweit nicht die böhmische Berggesetzgebung in den der Krone Böhmen zugerechneten Theilen sich verbreitete, finden wir in diesem Zeitraume eine lebendige einheimische Thätigkeit auf dem Felde der Berggesetzgebung; Zeugen davon sind: die fürstl. Münsterberg'sche Bergwerksordnung für Reichenstein (1484), die Bergwerksordnung des Fürsten Johann zu Ratibor u. s. w. vom J. 1528 für Tarnowitz, welche einigermaßen von den deutschen Bergwerksgesetzen abweichend ist, und sich auf die polnischen Bergwerksgebräuche bezieht; die Münsterberg'sche Bergfreiheit und Bergwerksordnung für Silberberg v. J. 1536; die Bergwerksordnung und Bergfreiheit des Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg für Tarnowitz v. 1559 (1599?), nebst mehreren grundherrlichen Bergwerksordnungen für Gottesberg (1532), Kupferberg (1539) u. dgl. m. ***) Sie sind durch die sogenannte revidirte Bergwerksordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 5. Juni 1769 in eine Provinzial-Bergwerksordnung zusammengeschmolzen worden, welche heute noch für den Oberbergamtsdistrikt Brieg in Geltung ist.

---

*) v. Carnall Besteuerung der Bergwerke in Preußen S. 1.

**) Vgl. Corpus Juris Metallici v. Wagner S. XXVI.

***) Vgl. Corpus Juris Metallici v. Wagner S. XXXVIII u. XXXIX

Zweiter Abschnitt.

Das Bergrecht vom XVII. und XVIII. Jahrhundert bis auf die neueste Zeit.

§. 255.

Mit dem Schlusse des XVI. Jahrhunderts ist auch die klassische Periode der Entwickelung des deutschen und österreichischen Bergrechts zu Ende; die meisten Bergordnungen, die in derselben durch die Thätigkeit der landesfürstlichen Gesetzgebungen zu Stande gebracht oder reformirt worden waren, lebten fort bis in die Mitte des XIX. Jahrhunderts, doch nicht ohne in einigen mehr oder minder wichtigen einzelnen Bestimmungen durch administrative Vorschriften, Erläuterungen und gesetzliche Specialerlässe modifizirt zu werden. Aus diesen bergrechtlichen Novellen und den mit dem XVIII. Jahrhunderte immer mehr vortretenden behördlichen Organisationen der Funktionen der Staatsgewalt ging freilich eine nicht immer mit dem Wortlaute und oft selbst nicht mit dem Geiste der alten Berggewohnheiten und Ordnungen ganz vereinbare Praxis hervor und um den Kern des ältern Bergrechtes wuchs eine bald mehr bald minder dichte Schale von Verwaltungsnormen herum, welche begreiflicherweise in innerem Zusammenhange mit den Ansichten und Strebungen steht, welche sich im Allgemeinen in Staats- und Rechtswissenschaft, in Gesetzgebung und Verwaltung in den so interessanten letzten beiden Jahrhunderten geltend machten, und wenn auch in geringerem Maße als bei anderen Zweigen des Staatswesens — doch auch am Bergbaufache nicht spurlos vorübergehen konnten. — Es versteht sich, daß wir hier die Menge von administrativen Vorschriften

nicht berühren können, sondern nur durch Andeutung der wesentlichsten Momente gleichsam den Weg bezeichnen wollen, auf welchem die Berggesetzgebung des XV. und XVI. Jahrhunderts sich im Laufe von mehr als 200 Jahren jener Reform genähert hat, welche eben gegenwärtig zum Durchbruch gekommen ist und bei näherem Einblick in die Geschichte des XVII. und XVIII. Jahrhunderts bei weitem weniger plötzlich und sprunghaft erscheint, als Manchem bedünken mag, welcher lediglich den Text einer älteren Bergordnung mit den Paragraphen eines neueren Berggesetzes vergleicht.

§. 256.

In den Ländern Böhmen, Mähren und Schlesien, *) welche im Bergrechtsfache eine hervorragende Bedeutung behaupten, bezeichneten wir (§. 242) die Kuttenberger Reformation (1604) als den letzten Akt der ältern Berggesetzgebung. Ihr gehört gleichsam als Korollar die Erläuterung der Bergwerksordnung und Freiheiten für Schlesien, so wie die ziemlich zahlreichen Instruktionen der Bergwesensoberbeamten an, welche wiederholt ergingen. In der (verneuerten) böhm. Landesordnung von 1628 wird ausdrücklich auf die Maximilianische Bergwerksordnung (den Vergleich von 1575) verwiesen und in der mährischen Landesordnung von 1628 die mährischen Stände des böhm. Bergwerksvergleichs von 1575 theilhaftig gemacht. — Eine neue „Bergwerksvergleichung" mit den Ständen, welche im J. 1619 im Projekte war, war nicht zu Stande gekommen, was bei der damaligen politischen Lage der böhmischen Länder erklärlich ist. Was sonst noch im XVII. Jahrhundert in diesen Ländern im Bergfache verordnet wurde, betrifft lediglich Kameral-Angelegenheiten und Einrichtung der Bergbehörden, deren Namen und Amtsgebahrung öfter geändert wurde, ohne jedoch das bestehende Bergrecht näher zu berühren, als soweit es die Organe zur Handhabung desselben betraf. Wichtiger scheint uns ein Rescript an die böhmische Kammer vom 20. Mai 1717, worin von

---

*) Die wir von nun an nicht mehr so scharf von den übrigen sogenannten deutschen (d. i. westlichen) Erbländern der Monarchie trennen können, da seit dem 18. Jahrhundert diese immer einheitlicher zusammenwuchsen und nur mehr in der ungarischen Ländern wesentlichen Verschiedenheit fortbestanden.

**) Schmidt Sammlung I. Abth., 4. Band, Seite 280.

***) Schmidt Sammlung I. Abth., 4. Band, Seite 405.

Kaiser Karl VI. über den Gebrauch der Steinkohlen, über die Dämpfung eines Steinkohlenbrandes und Beschickung der Hochöfen mit Steinkohle Gutachten abverlangt werden. — Wir erblicken hierin einen Fingerzeig, daß man damals schon auf die Steinkohle als einen bedeutsamen Zweig der Berggesetzgebung das Augenmerk zu richten begann, und es mag nicht unbemerkt bleiben, daß mehr als ein Jahrhundert später ebenfalls aus Böhmen die Anregung kam, dem Flötzbergbau legislative Rücksicht zuzuwenden, welcher schließlich zu der neuesten Reform des Bergrechts geführt hat. Diese Aufmerksamkeit auf die Steinkohle wiederholt sich im Jahre 1718 und später in einzelnen Fällen. Auch darf nicht unerwähnt bleiben, daß sich 1716 und 1724 die ersten Spuren einer legislativen Einwirkung auf die wissenschaftliche Heranbildung der Bergleute und Errichtung von Bergschulen findet, deren Verwirklichung der Kaiserin Maria Theresia vorbehalten blieb. †)

§. 257.

Unter der genannten Monarchinn wurde auch an eine Reform der Berggesetze gedacht und zum Behuf einer „projektirten neu verbesserten Bergordnung" Gutachten vom böhmischen Gubernium und den Ständen eingeholt ††) und die Verfassung einer künftigen „Universal-Bergordnung" sogar bereits an eine der ausgezeichnetsten bergmännischen Autoritäten, den Bergrath und Professor Peithner (nachherigen Ritter von Lichtenfels) übertragen, so sehr war es schon damals Absicht der österreichischen Regierung, ein allgemeines Berggesetz für die Monarchie zu erlassen; indeß wurde die ältere Bergordnung ausdrücklich aufrecht erhalten, und dieselbe, wo es nothwendig schien, einer irrthümlichen Auslegung zu begegnen, erläutert und eingeschärft †††). Die Berg-

*) Schmidt Sammlung, I. Abth., 5. Band, Seite 5.

**) Schmidt Sammlung I. Abth., 5. Band, Seite 12.

***) Ebendaselbst Seite 152.

†) Der Verordnungen über die Ausbildung der jungen Bergleute finden sich von da an bis in die neueste Zeit viele; sie gehören allerdings nicht zu den Berggesetzen im strengen Sinne; es durfte jedoch nicht übergangen werden, daß die Regierung in der tüchtigen Ausbildung der Bergwerksbeamten ein Mittel zur Hebung des Bergwesens zu gewinnen suchte.

††) Hofk.-Dkt. vom 13. Juni und 6. Oct. 1766, bei Schmidt, I. Abth., 7. Bd. Seite 176 und 226.

†††) Vrgl. Hofk.-Dkt. vom 26. April 1780 bei Schmidt I. Abth. 8 Bd. Seite 266 und Hofk.-Dkt. vom 27. April 1781. Ebendaselbst Seite 329.

gerichtsbarkeit und die Ausübnng derselben, also ungefähr das was im I. und IV. Theil der Joachimsthaler Bergordnung enthalten ist, erlitt freilich durch die am 1. Mai 1781 erflossene allgemeine Concursordnung, dann durch das Patent vom 1. November 1781 und die Manipulations-Instruktion von 1783, worin die Gerichtsbarkeit und Gerichtsordnung der Berggerichte bestimmt wurde, nicht nur für die Länder der böhmischen Krone, sondern für alle nicht ungarische Theile der Monarchie eine wesentliche Veränderung und wurde mit dem neuen bürgerlichen Gesetze möglichst in Einklang gebracht. Noch wichtiger insbesondere für die Alpenländer war die durch die Patente vom 29. Dezember 1781 und 8. November 1782 erfolgte Aufhebung der von uns im §. 246. geschilderten Verhältnisse der Eisenindustriegesetzgebung — der sogenannten „Widmung," *) welche einer den übrigen Gewerbsgesetzen mehr analogen Stellung des Eisenwesens wich, für welches bereits in den Jahren 1748 die steiermärkische und 1759 die kärntnerische Hammerordnung, so wie die Hüttenberger Bergordnung **) erlassen worden waren, deren Inhalt durch die Aufhebung der Widmung nur in jenem Theile alterirt wurde, welcher von der Beschränkung der Erzeugung und des Verschleißes handelt.

§. 258.

Eigenthümliche Schwankungen sind in Bezug auf die Steinkohlen in der Berggesetzgebung der letzten 100 Jahre zu bemerken, aus denen hervorgeht, daß man über die Einbeziehung derselben in die „Bergregalität" an oberster Stelle nicht ganz im Reinen zu sein schien und daher Ansprüchen, die sich zufolge der böhmischen Bergvergleiche mit den Ständen begreiflicherweise von Seite letzterer geltend machten, bald mehr bald weniger Raum zu gewähren geneigt sein mochte. Eine Aufzählung der in Schmidts Sammlung enthaltenen Verordnungen über den Steinkohlenbergbau stellt diese Unsicherheit in ein klares Licht; und es geht jedenfalls daraus, so wie aus ähnlichen Zweifeln in Nachbarstaaten, ***)

*) Vgl. Gritzner Handbuch der kärntn. Hammerordnung vom 24. April 1759, (Klagft. 1843), Seite 25.

**) Vgl. Wagner Corp. jur. met. Seite 81. u. ff.

***) In Sachsen und den ehemals sächsischen Theilen des Königreichs Preußen rc., gehörten, so wie in Ungarn bis zum Erscheinen der neuern Berggesetze Stein- und Braunkohlen nicht zu den vom Eigenthum des Grund und Bodens getrennten (sogenannten vorbehaltenen) Mineralien.

hervor, daß die alten Berggesetze in ihrer Ausdehnung auf den Flötzbergbau manche Schwierigkeit fanden und die Nothwendigkeit einer Reform der Berggesetze hauptsächlich durch die Ausdehnung des Flötzbergbaues immer dringender ans Licht trat. Dem im §. 256 angedeuteten Rescripte vom 20. Mai 1717 folgte in ganz entgegengesetztem Sinne am 3. Oktober 1772 ein Hofk.-Dkt., wodurch Steinkohlen und Farberden nicht mehr der Bergjurisdiktion unterliegen sollteu, sondern „frei und unbehindert" (d. h. dem Grundbesitzer) zu belassen seien *). Nur den geistlichen Stiftern und Klöstern gehörige Steinkohlenbergwerke sollten nach dem Hofk.-Dkt. vom 25. Jänner 1788 (Z. 398) der bergämtlichen Leitung unterzogen werden, doch wurde mit einem Hofk.-Dkt. vom 6. August 1789 für alle Steinkohlenwerke — auch auf eigenen Gründen der Unternehmer — die bergordnungsmäßige Muthung und Verleihung Zehententrichtung u. dgl. vorgeschrieben **). Im Jahre 1790 wurde mit Hofk.-Dkt. vom 18. Februar ***) mit Berufung auf die im Jahre 1550 geschehene Belehnung des Bohuslaw von Lobkowitz mit den Steinkohlenwerken im Saatzer, Schlaner, Leitmeritzer Kreise und andere ältere Fälle die Regalität der Steinkohlen- Alaun- und Schwefelwerke als mit der Joachimsthaler Bergordnung und dem böhmischen Bergwerksvergleiche „ganz wohl" vereinbarlich erklärt und ein eigenes Ausmaß für die Grubenhalden bestimmt, — und in diesem Sinne auch die mehr im entgegengesetzten Sinne auslegbaren Hofk.-Dkte. vom 8. Juni und 6. August 1789 erläutert †). Demungeachtet wurde aber von derselben Hofkanzlei mit Dekret vom 4. Februar 1819 das gerade Gegentheil ausgesprochen und (obendrein mit Berufung auf den Maximilianischen Bergwerksvergleich) Steinkohlen gemeinschaftlich mit den Steinbrüchen als „zur Oberfläche des Erdreichs zu zählen" angesehen, die jeder Grundeigenthümer — auf was immer für eine Art frei — und ungehindert zu benützen berechtigt sei ††), wovon es freilich wieder abkam, was aber nur den Beweis liefert, daß hierüber selbst in den obersten Stellen entweder ein Zwiespalt über die Prinzipien oder eine unzureichende Kenntniß der Berggesetze überhaupt zu beklagen sein mochte.

---

*) Schmidt Sammlung I. Abth. 8. Bd. Seite 38.

**) Schmidt Sammlung I. Abth. 9. Bd.

***) Vgl. Schmidt Sammlung I. Abth. 10. Bd. Seite 2.

†) Hofkanzleidekret vom 6. September 1790. Schmidt Samml. 3. Bd. Seite 19.

††) Schmidt Sammlung I. Abth. 12. Band Seite 357.

§. 259.

Nach dieser kleinen Abschweifung, die jedoch mit zur Geschichte des Bergrechts gehört, kehren wir zum Schluß des XVIII. Jahrhunderts zurück, in welchem durch das formelle Bergrecht Kaiser Joseph des II. die behördliche Organisation und der Wirkungskreis der Berggerichte nach Art der übrigen Staatseinrichtungen festgestellt worden war, ohne jedoch dem übrigen Inhalte der alten Bergordnungen Abbruch zu thun, ja mit ausdrücklicher Aufrechterhaltung der Bergwerksvergleiche mit den Ständen, deren Berggerichtsbarkeitsausübung jedoch der neuen Gerichtsorganisation angepaßt, und nur durch geprüfte Beamte gestattet sein sollte. Im Jahre 1786 (Hofkdkt. vom 7. Juni) wurde neuerdings die Bearbeitung einer neuen Bergordnung für „sämmtliche k. k. deutsche, hungarische, galizische und siebenbürgische Erbländer" anbefohlen, kam jedoch ebenfalls nicht zu Stande. Die Schwierigkeiten lagen wahrscheinlich eben in dem Gedanken der Reichs-Einheit, der auch in der Berggesetzgebung sich manifestiren sollte, und dessen Verwirklichung damals auch in anderer Richtung noch nicht gelang. — Dieß scheint wenigstens daraus hervorzugehen, daß, als im Jahre 1803 *), aus Anlaß eines besondern Falles auf die im Zuge befindliche allgemeine neue Bergordnung hingewiesen wurde — nur von einer solchen für die k. k. Erblande die Rede ist, worunter man die ungarischen Länder damals nicht mitzuverstehen pflegte. — Als jedoch diese nicht so schnell zu Stande kam und eine Regelung der Grubenfeldmassen sich immer dringender herausstellte, so erschien für die deutsch-erbländischen Provinzen das Grubenfeldmaßpatent vom 23. März 1805, wodurch größere Feldmassen bestimmt und auch auf tonnlägige Flötze (mithin den Steinkohlenbergbau) einige Rücksicht genommen wurde. — Hiemit war ein wichtiger Standpunkt für die ganze neuere Entwicklung des Bergrechts, wenigstens bezüglich des Grubenfeldausmaßes gewonnen, nämlich eine feste, nicht bloß von der Lagerstätte allein abhängige rechtwinklige Begränzung eines zum Behufe des Bergbaues als Eigenthum zuzusprechenden Erdraums. Nach dem Erscheinen des allg. bürgl. Gesetzbuches (1811) wurde zwar vorläufig für Böhmen durch eine Allerh. Entschließung vom 12. April 1812 die Verfassung eines neuen Berggesetzes auf Grundlage des neuen bürgl. Gesetzbuches angeordnet, dessen Anwendung sich sodann auf alle österr.

*) Schmidt, S. I. Abth., 10. Bd. S. 275.

Provinzen erstrecken sollte, allein man kam nicht über die Vorarbeiten hinaus und die Sache blieb aufgeschoben, nicht ohne daß einige dieser legislativen Anläufe als einzelne Patente ans Licht traten. So wurde im Jahre 1811 mittelst Patentes vom 25. September der „Graphit" als dem Bergregal einbezogen erklärt und am 21. Juli 1819 erfloß ein neues Grubenfeldmaßpatent, wodurch in den galizischen und deutsch-erbländischen Provinzen das Ausmaß von 224 Klaftern Länge, 56 Klaftern Breite und 100 Klaftern Teufe, als ein auch in der Teufe begränzter prismatischer Raum von 1,254.400 Kubikklaftern als die Einheit des Grubenmaßes bestimmt wurde, wonach bis in die neueste Zeit alle Verleihungen von Bergwerken stattgefunden haben. Als Ergänzung dieses Patents kann noch das — jedoch nur für Böhmen — ergangene Hofkdkt. vom 18. Mai 1822 gezählt werden, wodurch die Verleihung von Ueberschaaren und die Wiederaufnahme alter Zechen geregelt wurde. (In den Alpenländern blieb die Ueberschaar nach der Ferd. Bergordnung dem jüngsten Muther.) Mit diesem Grubenfeldmaßpatente und dessen Corollarien kann man füglich die Geschichte des bestandenen österreichischen Bergrechts schließen, da die seither ergangenen Anordnungen, so weit sie nicht lediglich Erläuterungen der bestehenden Gesetze und Vorschriften sind, schon als mehr oder minder wesentliche Bausteine zum Gebäude des neuen Bergrechts anzusehen sind und besser bei der Erörterung dieses letztern erwähnt werden.

§. 260.

Da sich jedoch die erbländische Gesetzgebung des XVIII—XIX. Jahrhunderts nicht auch über Ungarn und dessen Nebenländer erstreckte, so ist es nothwendig, auch einen Blick auf die bergrechtlichen Zustände in diesem östlichen Theile der Monarchie zu werfen.

Der lebhafte und selbst durch die unruhigen und kriegerischen Zustände dieser kaum von der Türkenherrschaft befreiten Länder nur gestörte, aber nie ganz unterbrochene Gold- und Silberbergbau in den nördlichen und östlichen Theilen von Ungarn, so wie die Stellung der königl. Bergstädte zur Regierung und die daraus hervorgehenden Competenz- und Jurisdiktionsstreitigkeiten zwischen der k. Kammer und den städtischen Magistraten, den Komitats- und Landesbehörden macht es erklärlich, wenn die Zahl der Verordnungen und Rescripte für die ungarischen Bergbezirke eine größere ist, als für die der westlichen Hälfte der Monarchie, allein die meisten derselben betreffen die eben

erwähnten Competenzconflicte oder die Organisirung bergbehördlicher Einrichtungen und darauf bezügliche Instruktionen, Erläuterungen bestehender Gesetze, Verwaltungsvorschriften in Sachen der Frohne (Zehents, Urbur), der Bruderladen, der Aufsichtspflege u. dgl. Wesentliche Aenderungen des geltenden Bergrechts finden sich nur wenige, und diese erst gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts, und sie sind auch dem Geiste der bestandenen Berggesetzgebung nicht entgegengesetzt, sondern mehr eine präcise und systematische Formulirung derselben nach dem Standpunkte der damaligen Zeit. Für die Geschichte des Bergbaues selbst ist die Einrichtung der im Temescher Banat und in einigen Theilen Serbiens neu übernommenen Bergwerke von Interesse, so wie die Instruktionen an die zur Organisirung des siebenbürgischen Bergbaues bestellten landesfürstlichen Commissäre, welche zu Ende des XVII. und des XVIII. Jahrhunderts erlassen wurden und in der Schmidt'schen Gesetzsammlung abgedruckt sind. Für unsern Zweck ist jedoch nur hervorzuheben, daß die Maximilianische Bergordnung — so weit es die Verhältnisse gestatteten — in Siebenbürgen mit Hofkdkt. vom 13. April 1722, mit Hofkdkt. vom 31. Juli 1741 im Banate, endlich mit Hofkdkt. vom 25. Februar 1788 in Kroatien eingeführt wurde *). Die überhandnehmenden Competenzstreite veranlaßten endlich commissionelle Erhebungen und eine Reichstagsverhandlung, als deren Abschluß das Rescript vom 16. Juni 1747 an die sieben niederungarischen Bergstädte erfloß, wodurch die Verhältnisse der Bergstädte zur k. Kammer und der Bergbau geregelt wurden. Sie wurden später für Nagybánya und Felsöbánya republizirt (1766) und modifizirt, und im Jahre 1788 im Systemisirungs-Patente vom 31. Juli neuerdings bestätigt **). Um dieselbe Zeit wurde für Siebenbürgen ein k. Rescript in XIV Artikeln (constitutiones articulares) vom 19. Juni 1747 erlassen, wodurch nebst erneuerter Vorschreibung der Maximilianischen Bergordnung besondere, sowohl den Bergbaubetrieb als die Berggerichtsbarkeit betreffende Bestimmungen für Siebenbürgen getroffen wurden ***). Zahlreiche einzelne Vorschriften über

*) Vgl. Schmidt's Sammlung, II. Abth., Bd. 6, S. 161, Bd. 7, S. 33, Bd. 14, S. 328.

**) Vgl. den Text derselben in Schmidt's Sammlung, 7. Bd. S. 232—312, dann 12. Band. S. 93—418 und 445, endlich 17. Bd. S. 584, — dann Corpus Juris Metallici von Wagner.

***) Vgl. Schmidt's Sammlung, Bd. 7, S. 321, und Institutiones Juris metallici in usum principatus Transsylvaniae von Alexius Sófálvi (Klausenburg,

den Betrieb der Goldwäschereien in Ungarn und Siebenbürgen finden sich allerdings vor und in dieser Periode; eine umfassendere Ordnung dieser vom Bergbau selbst getrennten Zweige der Goldproduction findet sich in dem k. Rescript vom 3. Mai 1749, welches ein Goldwaschpatent für Ungarn in 19 Artikeln enthält, das 1781 auch im Banat eingeführt wurde *), wobei jedoch die Maxim. Bergordnung subsidiarisch in Kraft blieb.

§. 261.

Die besondern Verhältnisse des Privatbergbaues in Siebenbürgen machten auch eine besondere Leitung desselben wünschenswerth und es wurden hiefür durch das Hofkdkt. vom 14. März 1768 ähnliche Bestimmungen getroffen, wie in Sachsen bestanden und kurze Zeit vorher auch im Banat theilweise versucht worden waren, nämlich eine Leitung des Privatbergbaues durch landesfürstliche Beamte; da jedoch diese Verfügungen nicht allgemein verbindlich, sondern nur behufs der Förderung des Bergbaues erlassen und sogar facultativ gehalten waren, so blieben die übrigen berggesetzlichen Vorschriften in Wirksamkeit. Zugleich wurde bezüglich der Grubenfeldmaße bestimmt, daß die kleinen Gewerken des Landes bei ihren alten Gewohnheiten zu lassen, für größere Gewerken aber das niederungarische Feldmaß eingeführt werden solle **). Daher kommt es, daß bis auf heutigen Tag die kleinen siebenbürgischen Maße sich in jenem Reviere Siebenbürgens erhalten haben, wo der Bergbau in den Händen der kleinen, größtentheils romanischen (wallachischen) Gewerken sich befindet. — Die Nothwendigkeit einer genauen Evidenzhaltung des Grubeneigenthums wurde mit der fortschreitenden behördlichen Organisation der Bergwerksleitung immer dringender. Bestimmungen hierüber wurden, durch die Normalvorschriften vom 21. October 1753 und 9. Mai 1777 ***) über die Führung der Bergbücher, Zu- und Abschreibung der Bergwerksantheile, so wie über die Formeln der Muthung, Verleihung u. dgl. erlassen, die in ihren wesentlichen Theilen bis auf die neueste Zeit fortbestanden. Ingleichen wurde durch die

---

1874), worin nebst der lateinischen Uebersetzung der Max. Bergordnung auch diese Artikel und einige andere Verordnungen abgedruckt sind.

*) Schmidt's Sammlung, Bd. 8, S. 39. Bd. 14, S. 137 und Bd. 15, S. 115.

**) Vgl. Schmidt's Sammlung, Bd. 13, S. 65.

***) Schmidt's Sammlung, Bd. 10, S. 168 und Bd. 14, S. 143.

Vorschrift, Unglücksfälle beim Bergbau sogleich anzuzeigen (Commissionsdkt. vom 8. März 1776), und durch verschiedene Bruderlads-Ordnungen und Vorschriften auch der bergpolizeilichen Sphäre der Bergwesensverwaltung die Sorgfalt der Regierung zugewendet. — Noch mehr wurde die Verwaltung der Bergwerksangelegenheiten durch die Jurisdictionsnorm vom 29. Juni 1773 mit der in den westlichen Provinzen eingeführten Geschäftsgebahrung in annähernde Uebereinstimmung gebracht. Von nicht geringer prinzipieller Wichtigkeit aber erscheinen die Constitutiones circa exercitium Regalis metallifodinarum in fundis tam publicis et Dominiis Regis, quam in bonis privatorum dd. 26. Octob. 1781 *), worin mit Berufung auf die älteren Gesetze des Reiches, die obersten Grundsätze des Bergregals **) und der Bergbaufreiheit, der Grundenteignung zu Bergbauzwecken und Entschädigung, so wie das Verhältniß des Bergbaues im Staate und zu den übrigen Behörden des Landes in wenigen, aber klar abgefaßten Artikeln aufgestellt wurden.

§. 262.

Die Sammlung der ungarischen Berggesetze von Schmidt umfaßt zwar die Jahre 1782—1834 in noch 9 (10) Bänden, allein eine Durchsicht derselben zeigt bald, daß nebst Administrations-Vorschriften für die Aerarial-Bergwerke, die größte Anzahl der darin enthaltenen Hofdkte. um Erläuterungen und Ausführungen der in den älteren Gesetzen enthaltenen Normen zum Inhalt haben, die freilich bisweilen dem Wortlaute, seltener auch dem Geiste derselben einige Gewalt anthun mußten ***), um sie den Verhältnissen und Ansprüchen der neuen Zeit anzupassen.

---

*) Ist in Schmidt's Sammlung nicht enthalten (!) wohl aber im Corpus Juris Metallici von Wagner wörtlich abgedruckt auf S. 318.

**) Dieses wird mit den Worten definirt: „jus culturam fodinarum in bonis quorumque Dominorum terrestrium concedendi per leges regni soli Regiae Majestati delatum", woraus sich ergiebt, daß die Ansicht, das Wesen der Bergregalität nicht in einem vorbehaltenen Eigenthume, sondern in dem Hoheitsrechte, die Occupation und Benützung an Mineralien auf was immer für Gründe zu gestatten, also im Verleihungsrechte bestehe, sich weder als so neu, noch als so ungesetzlich herausstellt, als von manchen Anhängern der entgegengesetzten Ansicht behauptet worden ist.

***) Dahin gehört z. B. das Hofdkt. vom 10. November 1783, die Einforderung der Urbur nach billiger Metallberechnung in Geld betreffend, was trotz der Berufung der Maxim. Bergordnung kaum im Geiste derselben gelegen haben dürfte! Vgl. Schmidt's Sammlung, Bd. XVI., S. 47.

Wichtig ist die Einführung der allgemeinen Gerichts- und Taxordnung, so wie der Manipulations-Instruktion für die Berggerichte, durch Hofkdkt. vom 5. Jänner 1786, nebst Anhang vom 10. Februar 1789, wonach das Verfahren bei den ungarischen Berggerichten nach Art des in den deutschen Erbländern bereits eingeführten Verfahrens geregelt wurde, eine Verfügung die nicht, wie so viele andere Einrichtungen aus jener Zeit, mit der Widerrufung vom Jahre 1790 wieder gänzlich verschwand, sondern, zumal schon die in Kraft verbliebene Jurisdiktionsnorm von 1773 einige Grundzüge davon enthielt, bei den ungar. Berggerichten bis auf die neueste Zeit fortwirkte, und wenn auch keine vollständige Gleichförmigkeit, so doch eine große Aehnlichkeit der Praxis bei den k. Berggerichten der östlichen und westlichen Hälfte der Monarchie herbeiführte, und einer künftigen legislativen und executiven Einheit nicht unwesentlich vorzuarbeiten geeignet war.

Im Jahre 1792 wurden mit Hofkdkt. vom 15. Februar im Schemnitzer und Nagybányer Bezirke neue Grubenfeldmaße eingeführt, welche die Hälfte der bisherigen (sogenannten großen niederungarischen Maße), nämlich nur 12544 Quadratklafter Oberfläche (224 Klafter nach den Streichen und 56 Klafter von der Mitte des Ganges im Scherm) mit senkrechter (seigerer) Erstreckung in die Tiefe umfaßten. Zwar blieben für die übrigen Landestheile (also den Schmölnitzer Bezirk) und in Siebenbürgen die kleinen, und den Gängen folgenden Feldmaße aufrecht, allein es ist nicht zu verkennen, daß sich dieses neue niederungarische Feldmaß nach einer andern Seite verbreitet habe und man erkennt leicht in denselben das Vorbild der in den deutschen Erbländern mit dem Patent vom 23. März 1805 und 21. Juli 1819 eingeführten Grubenfeldmaße.

§. 263.

Zu Anfang des XIX. Jahrhunderts findet man, daß die Gesetzgebung auch in Ungarn dem immer wichtiger werdenden Eisenwesen eine mit der Sorge für die Erhaltung des Waldstandes Hand in Hand gehende Beachtung zu schenken anfing. Brennstoff-Nachweisungen bei Koncession von Eisenwerken wurden gefordert (Hofkdkt. vom 11. Jänner, 5. April, 11. Oktober 1809). Zugleich fingen die Streitigkeiten der Stände einiger Komitate mit der k. Kammer wegen der Regalität der Eisensteine an, sich bemerkbar zu machen und es wurde, bis hierüber eine

Allerhöchste Entschließung entscheiden werde, den Berggerichten aufgetragen, das Belehnungsrecht auf selbe zu behaupten *). — Nationalökonomisch bemerkenswerth ist das mit Hofkdkt. vom 29. Mai 1816 erfolgte Verbot der Verpachtungen der Bergwerke und die zur Aufmunterung des Schwefelbergbaues getroffene Verfügung vom 21. März 1811, daß auf Schwefelflötze die (übrigens abgeschafften) größern Maßen von 25088 □ °, — also doppelte Maßen nach dem Ausmaß von 1792 — ertheilt werden sollen, woraus sich das Bedürfniß, für den Flötzbergbau ein größeres und namentlich im Scherm erweitertes Maß zu besitzen, herausstellt, welches sich auch bei der im Jahre 1819 gestatteten Verleihung von Doppelmaßen bei flachfallenden Flötzen in den deutschen Erbländern geltend machte. Bergpolizeiliche Vorschriften, z. B. die Bergpolizei-Ordnung vom 28. Jänner 1814 **), wenn auch zunächst nur für Aerarial-Bergwerke erlassen, verdienen eine Erwähnung, weil sie für die spätere Entwicklung dieses Theiles der Berggesetzgebung nicht ohne Einfluß blieben. Endlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Organisirung der Berggerichtsbehörden und die Gewinnung rechtswissenschaftlich-gebildeter Beamten für den Dienst derselben durch verschiedene Administrationsvorschriften, und Verordnungen bezüglich der bergakademischen Studien, in neuerer Zeit von Seite der obersten Bergwesensverwaltung in Oesterreich Fortschritte anbahnte, welche als sehr nützliche Vorbereitungen zur Einführung eines neuen Berggesetzes dienen konnten, zu dessen Abfassung auch in Ungarn verschiedene Versuche und Anstalten getroffen wurden, von denen weiter unten Nachricht gegeben werden wird.

Auch bei dem ungarischen Bergrechte dienen daher die im XVII. und XIX. Jahrhunderte erflossenen Verordnungen als Uebergänge zum neuen Bergrechte, welches theils durch sie vorbereitet wurde, theils den einzelnen und stoßweise begonnenen Reformen den letzten zusammenfassenden Ausdruck zu verleihen bestimmt war.

§. 264.

Auch das Bergrecht der benachbarten deutschen Staaten war in den letzten 2 Jahrhunderten nicht stehen geblieben und die Fortschritte

---

*) Hofkdkt. vom 5. April 1809, dann vom 11. April 1821 und vom 16. Dezember 1823. Schmidt's Sammlung Bd. XVI., S. 27. XXIII. S. 152., XXIV. S. 81.

**) Vgl. Schmidt's Sammlung Bd. XXII. S. 16.

desselben verdienen eine kurze Ueberschau, zumal auch in Deutschland — gleichzeitig wie bei uns — der Wunsch nach der Codifikation eines neuen Bergrechtes rege geworden war. Zwar sind nur wenige größere Bergordnungen darunter, allein eine große Anzahl von Verordnungen über einzelne Materien des Bergrechts, z. B. Bruderladenwesen, Verleihung, Aufsicht, Bergpolizei, Gewerkschaftsverhältnisse u. dgl. haben in allen deutschen Ländern dahin gestrebt, die Lücken und Unvollkommenheit der alten Gesetze und Gewohnheiten zu ergänzen und das Bergrecht fortzubilden, so daß, wo immer Schritte zur Einführung neuer Berggesetze geschehen, sie fast überall schon vorbereitet waren und nicht sprungweise auf die Gesetzgebung des XV. Jahrhunderts folgten. Der Raum und Zweck dieses Handbuches gestattet uns nicht, weiter darauf einzugehen, als eben andeutungsweise durch Hervorhebung einiger späterer Bergordnungen und wichtigerer Berggesetze der deutschen Staaten; allein die von uns oft citirten Literaturquellen bieten dem Freunde der Rechtsgeschichte eine reiche Ausbeute und es wäre zum Verständniß des Geistes jeder Berggesetzgebung wünschenswerth, wenn sie von so Vielen als möglich benützt werden.

§. 265.

Die Berggesetzgebung der bairischen Länder brachte im Laufe des XVII. und XVIII. Jahrhunderts einige Spezial-Bergordnungen für einzelne Theile des nunmehr bairischen Gebietes und zuletzt ein paar allgemeine Gesetze. Wir führen nach Lori, Wagner und anderen Gesetzsammlungen folgende auf:

a) die Oberpfälzischen Bergfreiheiten von Churfürst Friedrich IV. dd. 31. Mai 1660.

b) Desselben Churfürsten Bergfreiheiten für Gottesgab am Fichtelberg vom 31. Mai 1604.

c) Bairische Bergfreiheiten von Maximilian dem I. vom 1. Juli 1611.

d) Bergfreiheitserklärung Maximilians des II. vom 3. Februar 1691, und vom 28. August 1716, welche vier Gesetze, sämmtlich nur die allgemeinen Grundzüge des Bergrechts enthalten. Ausführlicher dagegen ist

e) die Eisenhüttenordnung der erneuerten fünfjährigen Hammerwerksreinigung des Fürstenthums der obern Pfalz ebd. vom

Jahre 1694, welche manche Verwandtschaft mit den niederösterreichischen Eisenordnungen zeigt, und so wie die Ferdinandische Bergordnung von 1553 mit einer Wald- und Kohlordnung im Zusammenhange steht.

Zwischen und nach diesen Gesetzen liegen Verordnungen bergpolizeilicher Natur, Organisation einer Bergbehörde (Bergwerksdeputation 1603, Münz- und Bergcollegium 1751) Geschäftsinstruktionen und Jurisdiktions- und Kompetenz-Entscheidungen. Endlich

f) am 6. Mai 1784 wurde eine allgemeine „Bergordnung des churfl. Herzogthums Baiern und der obern Pfalz, dann der Landgrafschaft Leuchtenberg ꝛc. erlassen *), welche im Wesentlichen eine Nachbildung der Joachimsthaler Bergordnung und der Kuttenberger Reformation von 1604 ist, und an Inhalt und Sprache der Zeit angepaßt, gegenwärtig noch das in Baiern geltende Berggesetz bildet. Die Berggerichtsverfassung wurde mit Edikt vom 14. September 1809 festgestellt.

§. 266.

In den andern süddeutschen Staaten sind hervorzuheben:

Für Würtemberg: das Bergwerksprivilegium vom 21. Februar 1718, welches zwar nur für eine bestimmte einzelne Gewerkschaft erlassen wurde, aber bezüglich der darin normirten Bergwerksverfassung in einer vom 27. November 1722 datirten Verordnung wegen des niedergesetzten neuen Oberbergamts, nebst einigen früheren Privilegien von 1708 und 1810 als allgemeine Norm bestätigt wurde.

In Baden wurde den älteren Sponheim'schen Bergordnungen noch hinzugefügt: Verordnung vom 20. Januar 1789, die Muthung und Verleihung des Bergwerks, Entrichtung der Zubuße, Retardate und Bergfreiheiten betreffend, gleichsam ein Supplement älterer Berggesetze.

Hieher müssen wir auch die von einem österreichischen Fürsten (Kaiser Karl VI.) ausgegangene vorderösterreichische Bergwerks-Erfind- und Ordnung vom 14. August 1731 rechnen, welches sich zwar auf die für Niederösterreich erlassene Maximilianische Bergordnung von 1517 beruft, allein sich durch manche ihr eigenthümlichen Bestimmungen und durch ein ausführliches Eingehen in die Bergverhältnisse

*) Text in Wagner Corp. Jur. Met. S. 341.

auszeichnet. Mit dem Verlust der österreichischen Vorlande in Schwaben hat diese Bergordnung praktisches Interesse für Oesterreich verloren, verdiente jedoch immer eine nähere Beachtung der Bergjuristen.

Aus Mittel- und Westdeutschland erwähnen wir der Hessen-Kassel'schen Bergordnung vom 27. Jänner 1617, neu herausgegeben am 26. August 1723, Jurisdiktionsverordnung für das Ober- und Bergamt in Schmalkalden vom 30. März 1685, Schmalkaldische Bergordnung vom 14. November 1726.

In den Nassau'schen Landen kam zu den im §. 251 angeführten ältern Gesetzen hinzu: eine Bergpolizei-Ordnung, den Eisenhandel betreffend, v. 1616; der erneuerte Churbrief der Massenbläser und Hammerschmiede vom 1. Januar 1728 (eine ziemlich ausführliche Eisenhütten- und Hammerordnung); ein Auszug des Deliberationsprotokolls bei fürstl. vormundschaftlicher Berg- und Hüttenkommission vom 5. August bis 7. Oktober 1765, welches eine Art Grubenfeldmaßpatent enthält, und eine Verordnung vom 21. October 1781, den Nießbrauch von Bergtheilen betreffend, welche das gewerkschaftliche Verhältniß betrifft. In Nassau-Usingen wurde die Chursächsische Bergordnung als Subsidiv-Recht angenommen *).

§. 267.

In Norddeutschland sind die harzischen Berggesetze und die des heutigen preußischen Staates zu betrachten. Am Harze hatte sich neben dem alten Rammelsberge und dem Bergbau bei Celle, allmälig Klausthal, Andreasberg und endlich Gittelde zu größerer Bedeutung erhoben; diesem Aufschwunge folgte die Gesetzgebung mit Spezialgesetzen. Schon 1593 war eine fürstl. Bergordnung für Zellerstadt, Burgstadt, Klausthal, Andreasberg, Thambach und Knieberg erflossen, einzelne Verordnungen in Sachen des Retardats gewerkschaftlicher Antheile folgten nach; im Jahre 1689 erschien ein Anhang der Grubenhagen'schen Bergordnung, der zwar nie das Gesetz publizirt, aber bis in neuester Zeit als Gewohnheitsrecht befolgt wurde.

Endlich war das XVIII. Jahrhundert auch am Harze reich an Verordnungen über einzelne Zweige des Bergrechts, z. B. Retardat, Kux-Agenten, Veräußerung, Erbfolge von Bergtheilen, verschiedene Berg-

---

*) Inhalt der in diesem §. aufgeführten Berggesetze ist in Wagners Corp. Jur. Met. — S. XXXIII. dann 1070 u. ff.

polizei-Maßregeln u. dgl., wie in Th. Wagner das Nähere zu ersehen ist. Den Harzer Berggesetzen sind — wenigstens geographisch — die Anhalt'schen beizuzählen, z. B. die Privilegien der Bergwerke in den Anhalt-Bernburg'schen Aemtern, Harzgerode, Gernrode, Günterberg, vom 21. September 1691 und 21. Juli 1693; das Anhalt-Bernburg'sche Bergwerks-Reglement vom 12. Mai 1699 und die, der Joachimsthaler Bergordnung dem Inhalt nach verwandte gemeinschaftliche Bergordnung vom 15. März 1706. — In allerneuester Zeit ist in Anhalt auch ein neuer Berggesetz-Entwurf zu Stande gekommen, dessen Beurtheilung durch den k. preuß. Berghauptmann a. D. Martius 1849 gedruckt erschien, dessen weitere Schicksale aber uns nicht bekannt geworden sind.

Im preußischen Staate sind vor Allem die speziellen Berggesetze seiner einzelnen Bestandtheile zu betrachten; als: Privilegium der Magdeburgischen und Mannsfeldschen Gewerkschaft v. 12. Dez. 1691; Interims-Ordonnanz für die Bergwerke im Herzogthum Magdeburg, der Grafschaft Manns und der alten Mark vom 22. Mai 1696, nebst andern Privilegien für einzelne Gewerkschaften, denen im Jahre 1772 den 7. Dezember die revidirte Bergordnung für das Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, die Grafschaft Mannsfeld, Hohenstein 2c., ein ausführliches und gegen die Bergordnungen des XV. Jahrhunderts mannigfach verbessertes Gesetz, welches im Wesentlichen übereinstimmend ist mit der revidirten Bergordnung für das Herzogthum Cleve, Fürstenthum Moeurs und die Grafschaft Mark vom 29. April 1766, welche dem neuen Abdruck der 1542ger Bergordnung für Jülich und Cleve, welche 1639 erschien und der renovirten Bergordnung für die Grafschaft Mark von 1737 gefolgt war, womit Preußen in seinen damals neuen Besitzthümern die Reform der vorgefundenen Berggesetze begonnen hatte. Die Churköllnische Bergordnung von 1669, die Jülich-Berg'sche Bergordnung von 1719 sind gegenwärtig noch in den westlichen Theilen der preußischen Monarchie in Geltung. — Auch in Schlesien fand die preußische Regierung die von uns im §. 254 erwähnten österreichisch-böhmischen und polnisch-schlesischen Gesetze vor, und reformirte dieselbe durch die revidirte Bergordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 5. Juni 1769, welchen dann spezielle Verordnungen über einzelne Angelegenheiten folgten. — An eigentlich markgräflich brandenburgischen Berggesetzen ist zu erwähnen die „Newe Bergordnung" des Durch-

lauchtig ꝛc. Fürsten Christian Joachim Ernst Markgraf zu Brandenburg vom Jahre 1619, neu aufgelegt 1715, deren Inhalt die Joachimsthaler Bergordnung in zeitgemäßer Umarbeitung bildet. Preußen betrat jedoch schon damals den Weg der Reform der Berggesetzgebung und zwar durch das Patent vom 28. Juni 1771, wodurch die Erlassung einzelner Resolutionen über die wichtigsten Materien des Bergrechts eingeleitet wurde, die auch rasch auf einander nachfolgten, und zwar „Was für Fossilien u. s. w. zum Bergwerk zu rechnen sei“ (20. August 1771). Wer unter Bergleuten zu verstehen sei (27. November 1772), Knappschaftskassa (12. Dezember 1772) u. dgl. m., worüber sich Th. Wagner S. XXI. folgender Art anerkennend ausspricht:

„Ein sehr glücklicher Gedanke und der beste Weg zu einer zweckmäßigen und vollständigen Bergordnung zu gelangen *). — Man hat in diesen Resolutionen ganze Materien des Bergrechts zusammengenommen und ohne die theils unbestimmte, theils durch viele Artikel zerstreuten Sätze der alten Bergordnungen anzuführen oder stückweise zu erläutern, neue Vorschriften in einer angemessenen Ordnung gegeben.“ — Endlich wurde im preußischen allgemeinen Landrechte im II. Thl. 16 Titel des 4. Abschnitts „Vom Bergwerksregal“ ganz dem Bergrechte gewidmet, und bildet einen ziemlich vollständigen aus 411 Paragraphen bestehende Berg-Codex, welcher jedoch nur subsidiarisch neben den Provinzial-Bergordnungen, und dort wo keine sind — als unmittelbares Gesetz Geltung hat, mit Ausnahme der linksrheinischen Landestheile, in welchen die französische Berggesetzgebung herrscht, wovon weiter unten gehandelt werden wird.

§. 268.

In Sachsen folgten der im §. 255 erwähnten Bergwerksordnung v. Jahre 1589 verschiedene Spezialgesetze, z. B. 1612 die Grünthaler Saigerhüttenordnung, 1614 die Gießhübler renovirte Eisen- und Hammerordnung, 1615 die Zinnbergwerks-Ordnung für

*) Diesen Weg hat die preußische Gesetzgebung auch in neuester Zeit eingeschlagen, indem sie nach fruchtlosen öfteren Berggesetzentwürfen im Jahre 1851 mit einzelnen Verordnungen über: Besteuerung der Bergwerke, Verhältnisse der Miteigenthümer, u. dgl., neuerlich begonnen hat ein neues Berggesetz praktisch vorzuarbeiten. Vgl. v. Carnalls neu gegründete Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Preußischen Staate. Jahrg. 1853.

Eybenstock, „welche nach A. W. Köhler's Bemerkung*) in Ansehung der Seifenwerke ebenso ein Hauptgesetz bildete, wie die Altenbergische für die Stockwerke." In Berggerichtssachen war schon 1609 ein Befehl über das Verfahren in streitigen Bergsachen, und im Jahre 1622 eine Decision wegen der Ober- und Erbgerichte in Bergsachen ergangen; diesen folgten einige Spezial-Verordnungen, bis die Bergdecrete v. 1624 und 1629, dann das von 1659 und die Bergresolutionen Fried. Augusts von 1709 zu obiger Bergordnung als Erläuterungen hinzugefügt, und im Jahre 1775 mit denselben in einer neuen Auflage abgedruckt wurden. Die im Jahre 1666 erlassene Hammerordnung Churfürst Georgs II. blieb in Ansehung des Eisenwesens ein Hauptgesetz. — Im Jahre 1713 und 1724, dann 1735 erschienen Rescripte über das Bergjurisdictionswesen, welchen einige Spezialverordnungen über einzelne Bergwesensverhältnisse folgten, wovon die im Jahre 1749 ergangene Stollen-Ordnung bis auf unsere Zeit als Gesetz galt. Wichtiger ist, daß im Jahre 1739 ein im Jahre 1751 erläutertes Mandat wegen Entdeckung, Aufnahme und Fortbau der Steinkohlenbrüche erging. Eine große Anzahl minder wichtiger einzelner Administrations-Verordnungen und Rescripte, die in Friedrich Freieslebens Handbuch der Berggesetzgebung Sachsens **) aufgeführt sind, füllen die Zeit bis 1849 aus, in welchem Jahre ein neuer Berggesetz-Entwurf zu Stande kam ***), dessen beigefügte Motive eine lehrreiche Abhandlung, sowohl de lege lata als de lege ferenda bilden. Aus diesem Entwurf entstand endlich das „Gesetz über den Regal-Bergbau" vom 22. Mai 1851, welches gegenwärtig für den sächsischen Bergbau gilt und als Abschluß einer langen Periode von Versuchen zur Reform der alten Bergordnungen anzusehen ist.

Wir haben somit einen übersichtlichen Blick auf die wichtigsten bergbautreibenden deutschen Nachbarstaaten geworfen, um auf die gleichartige Entwicklung des wohl in Einzelnheiten verschiedenen, in seinem Geiste aber nahe verwandten deutschen und österreichischen Bergrechts hinzuweisen. Wie viel noch zu einer Geschichte des österreichischen und deutschen Bergrechts fehle, geht eben aus der Lücken-

---

*) Alex. Wilh. Köhler, Versuch einer Anleitung zu den Rechten und der Verfassung beim Bergbau in Chursachsen ꝛc. Freiberg 1786.

**) Leipzig 1852.

***) Auf Anordnung des k. sächs. Finanz-Ministeriums in Druck gegeben. Dresden, Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold und Söhne.

haftigkeit und Unvollständigkeit dieser Andeutungen am klarsten hervor. Für das Studium des neuen Bergrechts mag indeß dieser Rückblick auf dessen historische Entwicklung genügen, bis einmal eine allgemeine deutsche Bergbau- und Bergrechtsgeschichte als selbstständiges Werk erscheint, welches freilich noch lange zu den piis desideriis gehören dürfte!

Wir dürfen aber nicht übersehen, daß auf die neueste Reform des Bergrechts die benachbarte französische Gesetzgebung nicht ganz ohne Einfluß geblieben ist, besonders seit das französische Berggesetz vom Jahre 1810 und sein erster Entwurf von 1808 in einigen Landestheilen Preußens (den linksrheinischen Bezirken) und Oesterreichs (lombardisch-venetianischen Provinzen) als recipirtes Recht Geltung erhalten hat und sich insbesondere am linken Rheinufer eine gewisse Beliebtheit erworben zu haben scheint.

Es dürfte somit ersprießlich erscheinen, eine kurze Geschichte des französischen Bergrechts hier noch einzuschalten, ehe wir in dem IV. Theile dieses Werkes zur Erläuterung der neuen österr. Berggesetzgebung schreiten.

Sechster Abschnitt.

Französische und belgische Bergrechtsgeschichte.

§. 269.

Regnault d'Epercy, Abgeordneter des Wahlbezirks Depart. des Jura bei der gesetzgebenden Versammlung im Jahre 1791 und Referent des damaligen Berggesetzentwurf-Comités, der seinem Bericht eine ausführliche Deduction der älteren französischen Bergrechtsgeschichte vorausſendet, beruft sich als auf das erste ausgesprochene Document, welches ein königl. Recht auf die Bergwerke feststellt, auf eine Ordonnanz vom 15. April 1321, angeblich von Philipp dem Langen herrührend, und ist der Ansicht, daß laut derselben Bergwerke von dem Grundeigenthume als solchem ausgenommen seien. Mag nun auch diese erste Spur positiver Berggesetzgebung noch etwas unsicher sein, so ist die zweite in diese Periode fallende um so deutlicher. In einer Ordonnanz König Karls VI. vom 30. Mai 1413 heißt es ausdrücklich, nebst einer Bestimmung, daß auf Bergwerkszehent allein der König Anspruch habe, wie folgt: „Item wollen und befehlen wir, daß alle Bergleute und wer immer Anderer auf Bergwerk schürfen und es eröffnen dürfe (quérir, ouvrir et chercher mynes) aller Orten, wo sie zu finden glauben, sie aufmachen zu lassen, oder an Andere, die sie eröffnen wollen, zu verkaufen, gegen den uns gebührenden Zehent und gegen Genugthuung (en faisant satisfaction) und Befriedigung an Jenen oder Jene, denen vorbenannte Sachen (?) gehören."

Diese Ordonnanz, wurde von Karl VII. am 1. Juli 1423, von Ludwig XII. im Juni 1498 und von Franz I. im Dezember 1515

bestätigt, bildet die Grundlage des über ein Jahrhundert geltenden Bergrechts und liegt auch der von Ludwig XI. im Jahre 1471 erlassenen und vom Pariser Parlament, 14. Juli 1475, einregistrirten Verordnuug zu Grunde, wodurch einem Oberstbergmeister (Grand maître des mines) das Recht ertheilt wurde, zu entscheiden, ob Grundeigenthümer, die binnen 40 Tagen die in ihrem Territorio vorhandenen Bergwerke (mines) anzeigten, zu deren Ausbeutung zuzulassen seien oder nicht. Wenn sie Bergwerksunternehmungen auf ihrem Grunde in dieser Frist anmeldeten, so erhielten sie, wenn sie zum Betrieb fähig erkannt wurden und binnen 3 Monaten anzufangen sich anheischig machten, die Autorisation hiezu vom Oberstbergmeister. Wenn sie nach ihrer Anmeldung nicht selbst Bergbau treiben wollten oder nicht für befähigt erkannt wurden, verlieh der Oberstbergmeister das Recht an Andere gegen Entschädigung. Wurde die Anmeldung unterlassen, so verlor der Grundeigenthümer das Recht auf jeden Vortheil, dann auch auf die Entschädigung für 10 Jahre, und der Oberstbergmeister verlieh es jemand Anderem. Das Schurfrecht war im Gebiet des ganzen Königreichs ohne Entschädigung frei; Bergbautreibende durften die nöthigen Wege und Straßen expropriiren. — Die besondere Gerichtsbarkeit in Bergwerksstreiten stand dem Oberstbergmeister zu. Dagegen widmete der König den Ertrag des Zehents durch 12 Jahre für den Oberstbergmeister, dessen Untergebene und die im großen Verbau befindlichen Gewerken (Besoldungs- und Reservefond). — So stand es bis 1548, von welchem Jahre an eine neue Periode des französischen Bergrechts angenommen werden kann.

§. 270.

Im Jahre 1548 ertheilte König Heinrich II. mit Ordonnanz vom 30. September dem Sieur Roger de Roberval ein ausschließendes Privilegium zum Bergbau im ganzen Königreiche, worin bei Gelegenheit der Entschädigung an die Grundeigenthümer es ausdrücklich heißt: daß die Entschädigung und der Ersatz, der denselben geleistet werden solle, lediglich in Anbetracht des Werths der in Anspruch genommenen Grundstücke und nicht der darin befindlichen Bergwerke zu leisten sei (ou le dommage et interêt qui leur seroit fait pour le regard de la valeur des dites terres seulement, et non de mines y étant), wodurch die Trennung des Bergwerkseigenthums vom Grundeigenthum ausgesprochen ist. Unter den anderweitigen mehr die Einrichtung des Bergwesens betref-

fenden Bestimmungen jenes Privilegiums (Spezialbelehnung) befinden sich einige Begünstigungen für Ausländer, die sich des Bergbaus wegen im Lande niederlassen u. dgl., was seinen Grund darin haben mochte, daß man es vortheilhaft fand, sich im Auslande, namentlich im nördlichen Deutschland seine Muster und Vorbilder zu suchen und ihnen sowohl das Manipulationsverfahren als Grundsätze der Gesetzgebung zu entlehnen, die dort vom Regalitätsprinzipe ausgingen. Schon in der ersten Periode enthält die Einleitung der Ordonnanz vom Jahre 1471 eine Berufung auf auswärtige, ungarische, polnische, böhmische und englische Berggesetze. — Diese Privilegien für fremde Gewerken wurden mit der Ordonnanz vom Jahre 1552 noch vermehrt, ihnen die Naturalisation kostenfrei gewährt, wozu noch gewisse Steuer- und Marktprivilegien kamen. Auch die Spezial-Belehnung des Herrn Roberval wurde erweitert, ihm das Recht, Grubenholz zum Marktpreise zu fordern, gegeben und für seine Zehententrichtung dessen eigene Bücher als glaubwürdig anerkannt (eigene Fassion). Er übte auch, jedoch mit Zuziehung von 6 Gerichtspersonen, die civile so wie die peinliche Berggerichtsbarkeit aus, punzirte das zum Verkauf kommende Gold und Silber u. dgl. m. Sein Privilegium sollte 9 Jahre dauern, binnen welcher Zeit er 30 Bergwerke zu eröffnen verpflichtet war, nach welcher Zeit diese ihm gehören sollten (gegen Zehent und denn an die „Seigneur's" zu zahlenden 40sten), jedoch durfte er 2 Meilen von den seinigen keine neuen Unternehmungen besitzen. Der Vierzigste wurde von Heinrich II., der den mächtigen Vasallen nicht jenes Uebergewicht fühlen lassen konnte wie Ludwig XI., den Gutsherren (seigneurs) zugestanden, jedoch mit dem Vorbehalt, seiner Zeit in gleichem Verhältniß mit dem königlichen Zehent reduzirt zu werden. Uebrigens wurde dem Roberval das Expropriationsrecht mit dem ausdrücklichen Zusatz erneuert: ,,sans que les dits propriétaires pussent prétendre aucun droit és-dites mines et demander autre interêt que la recompense des terres, superficie ou incommodité d'icelles." Im Jahre 1557 wurden Robervals Privilegien bestätigt und erweitert, und er zugleich zum Oberstbergmeister, Generalgouverneur und Super-Intendanten aller Bergwerke in Frankreich ernannt.

Allein alle diese Maßregeln Heinrichs II. trugen wenig bei, den Bergbau zu heben; man schrieb die Unmöglichkeit den Kriegen zu, und Franz II. ertheilte am 29. Juli 1560 dem Claude Grippon de Guillem Seigneur de St. Julien, früherem Gesellschafter Robervals, ein ähnliches Privilegium. Mit Verordnungen von 1561, 1562, 1563 wurde dem

St. Julien auf vierzig Jahre der Zehentbezug verliehen (vielleicht verpachtet) und über Anforderungen ähnlicher Art von anderer Seite erklärt: daß dieser Zehent vrai droit de Souverainité sei, qui regarde le droit de la couronne, ne pouvait être usurpé par personne. Im Jahre 1568 ging das Privilegium St. Julien durch Cession an Anton Vidal über, der Oberstbergmeister ꝛc. wurde und noch durch 6 Jahre den Zehent bezog. Diese von Carl IX. sanctionirte Cession erhielt auch die Bestätigung Heinrichs III. am 21. October 1574. So schloß die zweite Periode mit den Privilegium Einzelner, während die erste die unbegrenzte Konkurrenz Aller aufgestellt hatte. Beide Extreme hatten Mißbrauch zur Folge, der dem Bergwesen schadete. Ein neuer Anstoß zu Aenderungen trat mit der Regierung König Heinrich des IV. ein.

§. 271.

Ohne die Grundsätze der frühern Epoche in ihrer Wesenheit umzustoßen, unternahm Heinrich IV. eine durchgreifende Reform der Berggesetze und richtete sein Augenmerk auf Abstellung der daraus entstandenen Mißbräuche. Das Edikt Heinrichs IV. von 1601 hält den Zehent aufrecht, widerruft aber dessen Abtretung an die Oberstbergmeister, gibt die Gerichtsbarkeit zwar dem Oberstbergmeister mit zugetheilten Richtern, öffnet jedoch einen Appellzug an die kompetenten Parlamentshöfe. Der Oberstbergmeister wurde, mit Besoldung und mit einer organisirten Beamtschaft versehen, beibehalten und in seinen Befugnissen belassen. Grundsatz war: bei ihm hatte sich der Entdecker des Bergwerks (mine) zu melden. — Kein Metall durfte ohne seine Marque (Punze) verkauft werden. — Auch die Grundeigenthümer mußten, um bei sich Bergbau zu eröffnen, die Erlaubniß des Oberstbergmeisters einholen. — Die Bergbauunternehmer hatten keine Einziehung ihres Eigenthums zu gewärtigen, wenn sie ohne Unterbrechung arbeiteten und die Bedingungen und Regeln, die ihnen vom Oberstbergmeister auferlegt wurden, beobachteten. — Uebrigens wurden Kohlen und einige andere Mineralien aus dem Regalitätsvorbehalt entlassen und fielen dem Grundherrn zu (England, Ungarn, Sachsen).

Bestätigt und vermehrt wurden obige Bestimmungen am 14. Mai 1604 und noch mehr der damals schon ausgebildeten deutschen Berggesetzgebung genähert. Die vorzüglichsten Bestimmungen waren:

1. Einige bergpolizeiliche Anordnungen über Arbeiterdisziplin und

Aufstellung von Aerzten und Seelsorgern in den Bergwerksorten durch Erhebung eines Steuerbetrags (trentième).

2. Maßregeln und Sanction derselben bezüglich der Bauhafthaltung und ordentlichen Betriebsführung, wornach Verlust des Bergwerks angedroht war auf: a) wer später als einen Monat nach der Verleihung (contract fait entre eux et le grand maître) seine Arbeit beginnt, b) wer 14 Tage, im Wiederholungsfalle 8 Tage im dritten Falle auch nur 4 Tage mit der Arbeit aussetzte, c) wer Zubuße zu leisten sich weigert 2c. Außerdem mußten die Gewerken namhaft gemacht und ein verantwortlicher Repräsentant, facteur général, ernannt werden. Von der Auflassung mußte Anzeige erstattet werden.

3. Neuerliche Aufrechthaltung der Trennung des Bergwerks von dem Oberflächen-Eigenthum.

Allein auch diese an sich ganz guten Gesetze halfen dem Bergbau nicht auf, und zwar wegen des Verhältnisses der Oberstbergmeister, deren Vexationen die Gewerken Preis gegeben waren. Richelieu versuchte im Jahre 1640 einem Abenteurer ein Bergbauprivilegium zuzuwenden, wurde aber betrogen; einige Schurfversuche Mazarins 1648 blieben fruchtlos, und bis 1670 hörte man fast Nichts von Bergwerkssachen.

Da versuchte man es neuerdings mit dem Privilegium, das man Herrn v. Mantoyier gab. Mißbrauch war die Folge und dessen Folge Reaction, Rückkehr zur unbegrenzten Freiheit. Den 13. Mai 1698 wurden die Kohlenbergbaue freigegeben. Die Folge war, daß sie ganz aufhörten.

Die folgenden 25 Jahre beschäftigte man sich mit Verordnungen auf das Eisenwesen bezüglich; auch kamen 1705 und 1718 zwei Konzessionen auf edle Metalle in Poitou und Béarn vor. Alle Bemühungen nach einer bessern Gesetzgebung scheiterten, weil man das System der Spezial-Verleihungen nicht aufgeben wollte; der Bergbau verkümmerte unter diesem System, und die Wissenschaft war noch zu weit zurück, um ihn trotzdem zu heben. — Dieser Zustand dauerte fort bis 1740, obwohl man bereits ernstlich über ein neues Berggesetz berieth. Inzwischen blühten Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Privilegien-Inhabern und Spezial-Belehnten, die durch besondere Ordonnanzen entschieden wurden.

§. 272.

Erst um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts kam man auf den Gedanken, das Uebel an der Quelle anzugreifen; die Würde eines Oberstberg-

meisters wurde aufgehoben, den Gewerbs- und Handelsbehörden (Intendance du commerce) unter Leitung des Finanzministeriums dieser Zweig übergeben, und alle Konzessionen bei diesen Behörden erneuert.

Im Jahre 1762 (24. Dez.) erfolgte die Beschränkung aller Konzessionen auf 15 Jahre. Den 21. März 1781 wurden 4 Inspecteurs des mines zur Oberleitung der Bergwesensverhältnisse bestellt, und am 29. März 1783 die école des mines gegründet und das Edict von 1744 über die Kohlen auf alle Bergwerke ausgedehnt. — Der Inhalt dieses ebenerwähnten Kohlengesetzes von 1744 war: Zehentbefreiung; — Nothwendigkeit einer Konzession (1698 waren die Kohlen frei gegeben worden); Verbindlichkeit, binnen 6 Monaten anzufangen; sich der Bergbauraison zu fügen; — Meldung der Cession oder Auflassung bei der Intendantur der Provinz; — Grundentschädigung durch Expecte für Mundlöcher und Wege.

Unter solchen Umständen bereitete sich die letzte Reform der Berggesetze im Jahre 1791 vor, aus der sich das heutige französische Berggesetz entwickelte. Die Geschichte desselben ist in Kürze folgende:

Bei dem Bestreben der nach dem Beginne der französischen Revolution zusammengetretenen National-Versammlung, eine neue Ordnung der Dinge in Frankreich zu gründen, konnte die an sich ziemlich mangelhafte Berggesetzgebung um so weniger ihrer Beachtung entgehen, als das Verhältniß des Bergbaues zum Grundbesitze zu vielen Streitigkeiten und diese zum Drängen nach einer Regelung dieses Verhältnisses Anlaß gaben. Das Comité der Nationalversammlung für Landeskultur und Handel, dem die auf eine Reform der Berggesetzgebung eingelaufenen Adressen überwiesen worden waren, trat mit dem Constitutions-, Finanz- und Domänen-Comité zu gemeinsamer Berathung zusammen und brachte einen Entwurf eines neuen Berggesetzes in 70 Artikeln zu Stande. Als Berichterstatter war der Deputirte des Departements vom Jura, Regnault d'Epercy, bestellt worden, dessen mit historischen Rückblicken reichlich ausgestatteter und mit vieler Sachkenntniß verfaßter Bericht aller Anerkennung werth ist. Die Trennung des Bergwerkseigenthums vom Grund und Boden war die erste und Hauptfrage, um welche sich die Discussion in der Vollberathung der National-Versammlung drehte, und obwohl man damals dem Ausdruck „Regalität des Bergbaues" auswich, fand die S a c h e — nämlich die Emanzipation des Bergbaues vom Grund und Boden — in den Sachkundigen warme Vertheidiger, gegen die allgemein auftretenden Ansprüche,

das Bergbaueigenthum vom Besitz der Oberfläche abhängig zu machen. Es war die Beredsamkeit Mirabeaus nothwendig, um gegen die herrschende Vormeinung das Prinzip durchzuführen, welches — ob man es nun Regalität, Bergfreiheit, oder wie immer nennen möge — seinem Wesen nach darin besteht, den Bergbau nicht vom Besitz und Ausmaß des Oberflächengrundes abhängig, sondern zum Gegenstande einer besonderen unmittelbaren Occupation (Verleihung, Concession) und eines selbständigen Eigenthums zu machen. Das Gesetz kam am 12. Juli 1791 zu Stande und wurde am 28. Juli publizirt. Es war kurz und bei manchen Vorzügen doch ungenügend und unvollständig. Erläuternde und ergänzende Vorschriften folgten rasch nach einander *). Das Bedürfniß nach einem neuen umfassenden Berggesetz war nun einmal rege und schon der Artikel 552 des Code civil verweist auf besondere Berggesetze, und scheidet dadurch die Berggesetzgebung ausdrücklich aus dem Bereiche der allgemeinen Gesetzgebung aus. Die Berathungen über ein neues Berggesetz begannen somit im Februar 1806 und dauerten bis April 1810, nicht ohne daß Kaiser Napoleon öfter den Berathungen im Staatsrathe beiwohnte und den Entwurf wiederholt verworfen hatte, da er einerseits die vollständige Unabhängigkeit des Bergbaues vom Grundeigenthume nicht zugeben wollte, anderseits aber doch sowohl die besondere Natur des Bergwerkseigenthums als die Nothwendigkeit dessen Erwerbung an eine Concession zu binden, anerkannt und beachtet wissen wollte. Aus diesem theoretischen Widerspruche zog sich die Commission endlich mit einigen halben Zugeständnissen und Inconsequenzen, und da einem Recht des ersten Finders ohnehin nicht Statt gegeben war, kam endlich das gegenwärtige französische Berggesetz zu Stande, nach welchem der Bergbau im Wesentlichen als freies und concessionirtes besonderes Eigenthum erscheint, aber doch gewisse Verpflichtungen gegen den Grundeigenthümer erhielt, die weiter reichen, als der bloße Oberflächenbesitz erfordert. — Im Jahre 1808 wurde ein Regolamento per le miniere von der französischen Regierung in Italien eingeführt — gleichsam versuchsweise, welches ein zwischen dem Gesetze von 1791 und dem von 1810 vereinbarter Entwurf ist und die Grundzüge des letzteren enthält.

*) Richard, Legislation française des mines, S. 75 ꝛc.

§. 273.

Die neue französ. Berggesetzgebung erstreckt sich auch auf Belgien, wo sie mit der französischen Herrschaft eingeführt und bis auf heute beibehalten, nur durch manche Zusätze vermehrt worden ist. — In älterer Zeit schon waren in Belgien für die dort schon sehr früh entdeckten und bebauten Stein-Kohlenwerke legislative Verfügungen getroffen worden. Z. B. im Jahre 1487 der Vergleich von St. Jakob (Paix de St. Jaques), wodurch ohne gerade den Grundbesitz ganz auszuschließen, eine Art Finderrecht, dann die Expropriation von Wegen und Grundstücken, Berggeschworne, Ueberwachung der Bauhafthaltung u. dgl. eingeführt wurden. Diese Bestimmungen wurden von Kaiser Maximilian II. für die österreichischen Niederlande bestätigt im Jahre 1571; im Jahre 1582 erließ der Bischof von Lüttich ein Edikt, die Entwässerung von Gruben betreffend (eine Art Stollenordnung.) Zahlreiche Berichte der Bergbehörde (Records de la Cour du Carbonnage) geben im XVII. Jahrhundert Zeugniß von dem Bestehen von Bergpolizeigesetzen, und die Rechte und Verfassung der Kohlengewerks-Innung war durch die Chartres und Privilèges du bon Métier des Houilliers de la cité, Franchise et Banlieu de Liège von 1593 geregelt. Später galt im Lüttichischen das Limburger General-Reglement das Kohlenbergwerkswesen betreffend, von 1694 als Subsidiar-Recht.

An die Stelle dieser Gesetze trat nun mit dem Ende des XVIII. Jahrhunderts wie erwähnt die französische Gesetzgebung.

Vierter Theil.

Erläuterung des österreichischen Berggesetzes

vom 23. Mai 1854.

Man kann nur dann von einer wahrhaften Auslegung des Gesetzes sprechen, wenn dessen Inhalt durch eine freie auf die Erforschung des Sinnes derselben gerichtete Thätigkeit des Geistes festgestellt wird.

Warnkönig, Juristische Encyclopädie. S. 33.

Erster Abschnitt.

Das neue Berggesetz im Allgemeinen, dessen Entstehung, Motivirung und sein Verhältniß zur bisherigen Berggesetzgebung.

Wurde im dritten Theile dieses Werkes die Geschichte des bis nun geltend gewesenen Bergrechtes in vergleichenden Umrissen dem Leser vorgeführt, so darf, nachdem das neue Allerhöchst sanctionirte Berggesetz vom 23. Mai 1854 nunmehr bekannt gemacht ist, eine kurze Darstellung des Ganges nicht vorenthalten werden, auf welchem die in diesem neuen Berggesetze zum fertigen Ausdruck gelangte Reform Schritt für Schritt zu Stande gebracht wurde, um dadurch sowohl die Uebergänge darzuthun, durch welche dasselbe mit der bisherigen Gesetzgebung zusammenhängt, als auch zu zeigen, daß vielfältige Versuche, umfassende Vorarbeiten und gründliche Erwägungen dem neuen Gesetze vorangegangen sind und dasselbe keineswegs die Frucht unreifen Verwerfens des Alten und Hergebrachten, sondern als eine zeitgemäße Fortbildung, Erweiterung und Verbesserung der durch Jahrhunderte bewährten Hauptgrundsätze des deutschen Bergrechts erscheint, und das in demselben enthaltene Neue entweder ein durch das Bedürfniß geänderter Zeit- und Welt-Verhältnisse Nothwendiges, oder gar nur dem Geiste nach Wiederhergestelltes aus den ursprünglichen historischen Grundlagen des alten Bergrechts ist.

Die Erkenntniß, daß die alte Berggesetzgebung einer den übrigen Veränderungen des Staatslebens und den Fortschritten des Bergbaugewerbes entsprechenden Reform bedürfe, ist in Oesterreich kein Produkt der allerneuesten Zeit. Neue Bergordnungen wurden in einzelnen Theilen der Monarchie zu verschiedenen Zeiten in Aussicht gestellt (die Kuttenberger Reformation von 1604 ist ein solcher Versuch), ja zu den Zeiten

der Kaiserin Maria Theresia neuerdings angeregt. Ein an das böhmische Landesgubernium ergangenes Hofkdkt. vom 13. Juni 1766 verordnete, daß die seit Jahren nicht mehr neu aufgelegte und „dahero sehr rar zu werden beginnende böheimische Berg-Ordnung mit der wohlmeynung, was etwa darinnen, allenfalls nach Vernehmung der Ständen und vorläufiger Concertirung mit der Canzley noch zu verbessern seye? hinausgegeben werden solle — —" *).

Schon am 6. Oktober 1766 erging ein weiteres Hofkdkt. an das böhmische Obrist-Münz- und Bergmeisteramt, wodurch genehmigt wird, „daß zufolge der allerhöchsten Willens Mainung, die mit compillirung deren Berg Rechten für dortige Länder zu verfassen kommende Universal Bergordnung, als eine sehr weitschichtig und ville Zeit erfordernde Arbeith, dem daselbstigen Berg-Rath und Professer Metallurgiae H. Peitner committirt worden; dahero Man zu mehrerer Beförderung dieses Hauptwerks nicht entgegen ist, daß Selben ein anderes hiezu fähig erkennendes Individuum — — zugegeben, mithin sogleich die Hand an das Werk gelegt werde!" —

Damit scheint es nun aber nicht so schnell gegangen zu sein, als man Anfangs vorgehen zu können vermeinte, denn über einen einzelnen Fall wurde mit Hofkdkt. vom 27. April 1781 erklärt, daß „gleichwie dann auch auf Allh. Anordnung bereits die Ueberlegung der neu zu errichtenden Bergordnung und Erläuterung der böhmischen Bergwerks-Verträge durch vorläufige Einvernehmung der böhmischen Stände eingeleitet worden ist", es in so lang als dieses Werk nicht vollkommen zu Stand gebracht — bei der bisherigen Verfassung in Ansehung der Berggerichtsbarkeit sein Verbleiben haben müsse. —

Da aber „dieses Werk" noch immer auf neue Schwierigkeiten stieß, wurde einstweilen die Berggerichtsbarkeit durch die im §. 257 unseres III. Theils erwähnten Gerichts- und Manipulations-Ordnung geregelt, und der Beschluß gefaßt, die Anfangs bloß auf die böhmischen Länder abgesehene neue Bergordnung in einem ausgedehntern Sinne abfassen zu lassen und mit Hofkdkt. vom 7. Juni 1786, wurde dem böhmischen Gubernium befohlen, binnen 6 Wochen Auskunft zu ertheilen, welche Artikel der alten Bergordnungen eine andere Bestimmung erfordern und allfällige besondere Bemerkungen einzusenden, „da des Kaisers Majestät eine allgemeine neue Bergordnung für sämmtliche

*) Schmidt's Sammlung. I. Abthl. Band VII. S. 176.

k. k. Deutsche, Hungarische, Gallizische und Siebenbürgische Erbländer zu verfassen und verkündigen zu lassen gesinnt sind.“ —

Allein diese Idee eines allgemeinen Berggesetzes für die gesammte Monarchie, scheint ebenfalls in der Ausführung namhafte Hindernisse gefunden zu haben, denn über eine vom ungarischen Reichstage von 1790 gemachte Anregung wurde durch Allerh. Entschließung vom 21. September 1791, die Berathung eines neuen zeitgemäßen Berggesetzes angeordnet, ohne hinzuzufügen, ob für die gesammte Monarchie — oder blos für Ungarn. — Im Jahre 1803 findet man in einem Hofkdkt. an das böhm. Gubernium neuerlich eine Anspielung auf die im Zuge befindlichen legislativen Arbeiten, da darin gesagt wird, daß man im Begriffe stehe bis zu der „mit der Gesetz-Kompilations-Hofkommission concertanter abzufassenden allgemeinen neuen Bergordnung für die k. k. Erbländer“, bestimmte Grundsätze zur Verleihung von Grubenfeldmaßen Se. k. k. Majestät zur Schlußfassung vorzulegen. (was durch das Grubenfeldmaßpatent von 1805, jedoch nur für die nichtungarischen Länder geschah.

Die legislativen Arbeiten, durch die Kriegsereignisse in den Hintergrund geschoben, wurden von Neuem rege, als das bürgerliche Gesetzbuch vollendet war und eine Allh. Entschließung vom 12. April 1812 verordnete — vorerst für Böhmen — die Abfassung eines neuen Bergkodex auf Grundlage des neuen bürgerlichen Gesetzbuches, welcher sodann auf alle Provinzen ausgedehnt werden sollte. — Bei dem Umstande als das Studium des Bergrechts wirklich brach darnieder lag, mußte mit einer mühsamen Sammlung von Berggesetzen begonnen werden und im Jahre 1818 hatte die dazu eingesetzte Commission resultatlos ein Ende, und das kaum begonnene Werk der Sammlung älterer Berggesetze wurde auf Anregung des Dr. Anton Schmidt neuerlich durch Allerh. Handschreiben vom 25. März 1831 angeordnet, dem Dr. Anton Schmidt die Vorlage eines Planes für ein neues Berggesetz aufgetragen, und im Jahre 1836 einer gemischte Commission aller Hofstellen zugewiesen. Es scheint hiebei sich die Ueberzeugung gebildet zu haben, daß hauptsächlich für den in neuerer Zeit rege gewordenen Flötzbergbau insbesondere auf Steinkohlen, die ältern Berggesetze unzureichend seien, und als die erwähnte Commission auch zu keinem allgemeinen Berggesetz-Entwurfe führte, im Jahre 1838 die vorläufige Bearbeitung eines Gesetzes für den Steinkohlenbergbau angeordnet, dessen Entwurf

nach langer Berathung im Jahre 1847 zwar vollendet aber nicht als Gesetz publizirt wurde. Denn inzwischen war auch der wiederholt im Jahre 1836—1837 schon von einer Regnikolar-Deputation berathene Entwurf eines neuen ungarischen Berggesetzes neuerlich aufgegriffen worden und mit Allerh. Entschließung vom 15. Juni und 20. Dezember 1844, dessen Berathung eingeleitet und eine Kommission dazu bestellt. Auch diese vollendete ihre Arbeit im Jahre 1847, jedoch mußte dieselbe nach Allerh. Anordnungen vom 28. Februar 1848 einer neuen Umarbeitung unterworfen werden, welche durch die Ereignisse des Jahres 1848 unterbrochen wurde, in deren weiterer Folge es bei der Neugestaltung der österreichischen Monarchie auf der Grundlage der Reichseinheit möglich wurde, von dem Standpunkte einer Particular-Gesetzgebung auf den eines allgemeinen Berggesetzes für das ganze Reich überzugehen.

Obwohl die aufgezählten Anläufe zu einer Reform der Berggesetzgebung in Oesterreich zu keinem wirklichen Berg-Codex geführt hatten, so sind dieselben doch nicht unfruchtbar gewesen, denn diese Periode von Versuchen hat vielfältige Anregung und Nöthigung zum gründlicheren Studium der bestehenden Berggesetze gegeben, welche vielfach von einer in jedem Bezirk mehr weniger verschiedenen Praxis umhüllt und in ihrem Texte oft kaum ganz bekannt waren; sie hat die reichhaltige Sammlung des Dr. Anton Schmidt ins Leben gerufen, die so vielen Freunden des Bergrechts erst die Möglichkeit bot, den Text der Rechtsquellen zu studiren; sie hat den Blick Einzelner auf die Gesetzgebungen der Nachbarländer gelenkt und durch die den berggerichtlichen Behörden häufig abgeforderten gutächtlichen Berichte über einzelne legislative Materien, das Studium des Bergrechts überhaupt angeregt; in den vielfachen Berathungen wurden die schwierigsten Streitfragen behandelt, und wenn auch nicht immer gelöst, doch Material zu der Lösung vorbereitet und man kann solchergestalt behaupten, daß ohne jene Vorarbeiten es kaum möglich gewesen wäre, eine zweckmäßige Reform der Berggesetze zu Stande zu bringen. Es wäre ungerecht und unbillig, über die Resultatlosigkeit dieser Periode zu lächeln, ihr Verdienst ist die mühsame Anhäufung schätzbaren Materials zum Neubau, die nie zu vergessende Anregung zu bergrechtlichen Studien!

Im Jahre 1849 nahm das damalige k. k. Ministerium für Landeskultur und Bergwesen die Reform der Berggesetzgebung mit Benützung der vorhandenen Vorarbeiten in Angriff, ließ zuvörderst einen

Berggesetzentwurf durch ein kleineres Comité berathen und noch im Spätherbste desselben Jahres in Druck legen, sodann den höheren politischen Justiz- und Bergbehörden, Handelskammern und anderen Corporationen, Bergwerksbesitzern und Sachverständigen mittheilen, um deren Gutachten hierüber einzuholen, und aus denselben die in den verschiedenen Kronländern nach deren besonderen Verhältnissen sich äußernden Ansichten und Bedürfnisse auf solchem Wege in Erfahrung zu bringen. Mehr als dritthalbhundert schriftliche Gutachten, welche binnen einigen Monaten einliefen, zeigten die Theilnahme, welche dieser neue Entwurf in allen Kronländern gefunden hatte; viele derselben enthielten umfangreiche und gründliche Erörterungen des Gesetzvorschlages, allein da es auch an Bedenken und Einwendungen, Zweifeln und irrigen Auffassungen einzelner Bestimmungen und ganzer Theile des Gesetzes nicht fehlte, gelangte das Ministerium zu neuem und wünschenswerthem Material für die weiteren Arbeiten. Diese Gutachten nun, der Inhalt der alten Bergordnungen, die vorhandenen Entwürfe aus früheren Jahren und die schon bei Abfassung des Entwurfes von 1849 berücksichtigten gleichzeitigen sächsischen und preußischen Gesetzentwürfe wurden nun vergleichend und kritisch mit dem Operate von 1849 zusammengestellt, aus den gewichtigsten Einwendungen und Vorschlägen der eingezogenen Gutachten Wesentliches dem Texte einverleibt und beim Ministerium eingehend berathen, woraus dann ein zweiter, viel umfangreicherer Entwurf hervorging, der in Druck gelegt, und in einer noch einmal wiederholten Berathung revidirt als dritter Berggesetz-Entwurf einer aus Mitgliedern aller Ministerien und vertrauenswürdigen und sachkundigen Bergwerksbesitzern aller Kronländer zusammengesetzten Commission zu Anfang des Jahres 1852 vorgelegt und durch mehrere Wochen berathen wurde. Das Resultat war ein vierter Entwurf, der mit Bezug auf die übrige Gesetzgebung des Reiches im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium revidirt und in jene Fassung gebracht wurde, in welcher er Gegenstand der letzten Schlußberathungen werden konnte. Die inzwischen erfolgte Vereinigung des bestandenen Ministeriums für Landeskultur und Bergwesen mit dem Ministerium des Innern und der Finanzen verursachte keinen Rückschritt in dem begonnenen Werke der Gesetzgebung, sondern beförderte den nochmals revidirten letzten Entwurf zur Allerhöchsten Schlußfassung, welche nach Einvernehmung des Ministerrathes und Anhörung des Reichsrathes, am 23. Mai 1854 erfolgte.

Aus dem dargestellten Gange der Genesis des neuen Berggesetzes geht deutlich hervor, wie sich vorerst das Bestreben kundgab, aus dem Stadium einzelner theilweise geschriebener, theilweise auf ein altes Gewohnheitsrecht sich berufender Local-Bergordnungen, wie deren in Böhmen z. B. allein mehrere bestanden, zu einer einfachern, das ganze Land oder eine Ländergruppe (Böhmen, Mähren und Schlesien einerseits, Ungarn und die mit ihm verbundenen Länder anderseits) umfassenden allgemeinern Berggesetzgebung zu gelangen; wie ferner, nachdem die Idee eines für die ganze Monarchie geltenden Reichsgesetzes einmal aufgetaucht war, sie zwar wieder verschwinden konnte, jedoch nicht ohne in den mittlerweile erlassenen Gesetzen, z. B. den Grubenfeldmaßpatenten von 1805 und 1819 wenigstens die nicht ungarischen Länder insgesammt mit einem Akte der Gesetzgebung zu umfassen; wie der Versuch, den Anforderungen des modernen Flötzbergbaues Spielraum zu gewähren, im Steinkohlengesetz-Entwurfe zu einem Studium, der für diesen Zweig des Bergbaus wichtigsten Maßregeln führte, und endlich die Reconstruirung des anscheinend im Jahre 1848 zerfallenden Reiches, auf der Grundlage der Einheit auch auf dem Felde des Bergrechts zu einer Einigung der zwar örtlich verschiedenen, im großen Ganzen aber doch wesentlich gleichartigen Bedürfnisse des Bergwesens führte, deren Berücksichtigung im neuen Berggesetze angestrebt wurde. Es war in diesem Fache leichter als in andern Zweigen der Gesetzgebung, denn die Verwandtschaft der älteren Berggesetze in den einzelnen Theilen der Monarchie, obwohl sich die böhmisch-sudetische, die Alpen- und die Karpathengruppe in Einzelheiten unterscheiden lassen, war doch stets so groß, daß sie fast in allen wesentlichen Grundsätzen übereinstimmte; ja z. B. die Ferdinandeische und die (ungarische) Maximilianische Bergordnung waren selbst im Wortlaut vorwiegend gleichartig. Nur die im lombardisch-venezianischen Königreiche recipirte französische Berggesetzgebung machte einen wesentlichen Unterschied, der jedoch wegen der geringen Bedeutung des dortigen Bergbaues, minder schwer in die Wagschale fällt, aber dem neuen Gesetze, welches manche Bestimmungen aus der französischen Gesetzgebung passend einzufügen nicht verschmähte, analoger erscheint und somit leichter in demselben aufgehen wird, als es in dem alten deutsch-österreichischen Bergrechte möglich gewesen wäre.

Eine kurze Darstellung der wesentlichsten Unterschiede des neuen Berggesetzes von den bisher geltenden bergrechtlichen Vorschriften und

Uebungen wird geeignet sein, einen Ueberblick über die Bestimmungen dieses Gesetzes zu gewähren, dessen Inhalt in den nachfolgenden Hauptstücken besonders erörtert werden wird, und zugleich den Geist anzudeuten, in welchem die Reform der Berggesetzgebung vollführt worden ist.

In den allgemeinen Bestimmungen (I. Hauptstück, §. 1—12), sind keine wesentlichen Unterschiede gegen die ältere Berggesetzgebung wie sie zuletzt bei uns in Uebung war, vorhanden. Die Basis des ganzen Berggesetzes bleibt jetzt wie ehevor die Bergregalität, d. i. die Erklärung, daß gewisse Mineralien nur mittelst besonderer landesfürstlicher Berechtigung und unter besonderen Bedingungen aufgesucht und gewonnen werden dürfen und die Verfügung über die unter der Oberfläche des Grund und Bodens vorkommenden Lagerstätten derselben nicht dem Grundeigenthümer, sondern ausschließlich dem Landesfürsten vorbehalten sei, der durch seine Behörden sowohl die Berechtigungen ertheilt, als die Oberaufsicht über den Betrieb ausüben läßt. Diese Bestimmungen finden sich in allen älteren österr. Berggesetzen in verschiedener Weise ausgedrückt; — und wie man immer die wissenschaftliche Ansicht über das Bergregal sich gebildet haben mag — bleibt die Basis der neuen so wie der alten Berggesetzgebung die Trennung gewisser Minerallagerstätten vom Grundbesitz und deren Verleihbarkeit ausschließlich durch die höchste Autorität den Landesfürsten, welchem die besondere Oberaufsicht über diese (so wie über andere Verhältnisse im Staate) kraft seiner Souveränität) ohnedieß zukömmt. Es ist also:

I. In dem obersten Prinzipe des Berggesetzes — dem Bergregal — Nichts geändert; das Wesen desselben ist aufrechterhalten und mit demselben auch dessen seit Alters damit verbunden gewesene Consequenz, nämlich:

Die Bergbaufreiheit, d. h. die allgemeine Berechtigung jedes Bergbaulustigen zur Erwerbung und zum Betriebe von Bergwerken, unter den von dem Allerh. Landesfürsten bezüglich der Verleihung gesetzlich festgestellten Bestimmungen und Bedingungen. Dieß besagt sowohl der §. 7, als insbesondere der §. 12, wornach die Bergbauunternehmungen des Staates denselben Gesetzen unterliegen wie die der Privaten — was auch bisher die gesetzliche Regel war und deutlich beweist, daß der bergregalmäßige, landesfürstliche Vorbehalt nicht im Sinne des Monopols, sondern im altbergrechtlichen Sinne der Bergbaufreiheit aufgefaßt und aufrecht erhalten ist. Das besondere

Staatsmonopol des Salzes (§. 4) ist ebenfalls nichts Neues, sondern bekanntlich schon in der Ferdinandeischen Bergordnung (Art. VII.) zu finden.

Ebenso wenig ist die Aufstellung besonderer Bergbehörden zur Ausübung der aus der Berghoheit fließenden Rechte des Landesfürsten neu; nur deren Einrichtung, die nach verschiedenen Zeit-, Orts- und Staats-Verhältnissen verschieden sein kann, ist theilweise von der ältern abweichend *), bildet aber keinen Gegenstand der Berggesetze selbst, sondern ist als eine Bestimmung mehr zeitlicher Natur, besondern Vorschriften vorbehalten.

Neu ist dagegen die im §. 9 und 10 enthaltene Bestimmung gleichförmigen Maßes und Gewichtes, die man als eine sehr wohlthätige Einführung ansehen kann, und deren allmälige Durchführung durch den §. 10, wornach jeder anderen Maßbezeichnung das numerische Verhältniß zum allgemeinen Wiener Maß beigefügt sein muß, auf schonende und zweckmäßige Weise vermittelt wird. Aber auch politisch ist diese Neuerung ein Fortschritt auf der Bahn der einheitlichen Neugestaltung des Reiches! —

Eben so scheint die Eintheilung der Bergwerke in Reviere (§. 11) neu und ist ein Fortschritt, dessen Natur und Wichtigkeit bei dem betreffenden §. des Weitern nachgewiesen werden wird. Dem Geiste des alten Bergrechts ist aber diese Bestimmung nicht fremd gewesen und ihr entsprechen die ganzen Einrichtungen der frühern Bergordnungen, die sehr häufig bloß locale Ordnungen für bestimmte abgeschlossene Reviere waren, und erst in dem letzten Jahrhunderte war der alte Umkreis, natürlich abgegrenzte Reviere in den des politisch oder organisatorisch abgegrenzten Verwaltungsbezirks oder Distrikts übergegangen. Die Herstellung von Bergrevieren ist daher nur insofern neu, als sie innerhalb der Verwaltungsbezirke, nicht aber an deren Stelle zu stehen kommen. In dieser Einrichtung liegt — wenn sie von dem Bergbauenden richtig gewürdigt und aufgefaßt wird, — ein Keim zu einer fruchtbaren Entwicklung des Bergbaues durch die verschiedenartigsten Associations- und Corporations-Momente.

Im zweiten Hauptstück vom Schürfen befindet sich eine der

---

*) Vgl. J. B. Krauß Jahrbuch f. den Berg- und Hüttenmann f. 1854, die beiden diesen Gegenstand betreffenden Artikel von K. König v. Paumhausen, S. 126 und O. Freih. v. Hingenau, S. 138.

wesentlichsten Aenderungen des bisherigen Schürfungswesens, obwohl auch dieser „Neuerung" entsprechende Analogien mit dem alten Bergrechte nicht fehlen, welche am gehörigen Orte nachgewiesen werden sollen. Das Wesentlichste in diesem Hauptstück ist, daß der Begriff des Schürfens seiner gesetzlichen Bedeutung nach erweitert wird (§. 13) und nicht die bloße Voruntersuchung der Taggegend auf das Vorhandensein einer Spur mineralischer Lagerstätten (Ausbiß, Fundstufen), sondern auch die Ausrichtung und Aufschließung der Lagerstätte bis zu jenem Grade umfaßt, daß daraus deren Bauwürdigkeit entnommen werden könne. Dadurch fällt das, was bisher mit den vielmißbrauchten Fristen zur Massenlagerung nach bereits eingelegter Muthung bezweckt werden sollte, in den Bereich des Schurfrechts; mußte aber natürlicherweise eine Erweiterung der Rechte des Schürfers nach sich ziehen, dessen mit Zeit und Kosten verbundener Mühe auch eine größere Sicherheit, daß er die Früchte seiner Arbeit nicht verliere, und umfassendere Rechte gewährt werden mußten. Diese zu gewähren und dabei dem bloßen Gelüste der Feldessperre ohne wirkliche Arbeit keinen Vorschub zu leisten, war die nicht leichte Aufgabe, welche dadurch gelöst wurde, daß bloße Schurfbeziehungen und überhaupt die in solcher Absicht unternommene Betretung und Untersuchung fremden Bodens unter gewissen Bedingungen nicht bloß einem — sondern jedem Bergbaulustigen in offener Concurrenz aufrecht erhalten wurden wie bisher; demjenigen aber, der eindringendere Schurfarbeiten vornehmen will, ein entsprechender Raum zur ausschließlichen Benützung gestattet und ihm im Falle der Aufschließung von Lagerstätten ein Minimum von Bergwerkseigenthum vorbehalten wird (§. 34). Dadurch tritt der energische Schürfer, der sich den Bedingungen zur Erlangung und Belassung eines Freischurfrechts unterwirft, nicht nur nahezu in die Rechte des nach ältern Bergrechten als Muther Auftretenden, sondern gewinnt durch die Ausschließlichkeit seines Schurfraums die Sicherheit (die der Muther nicht besaß), daß kein zufällig findender Nachbar, der aufs Gerathewohl früher gemuthet und seitdem nichts oder nicht viel gearbeitet hatte, ihm seine Lagerung ausmessen und sich die Früchte seines Fleißes aneignen könne. Die Idee des Freischurfes findet sich auch im alten Bergrechte *), kam aber nicht überall und nur in geringem

*) Vgl. hierüber Hertwig Bergbuch (1734), Artikel Freischürffen auf S. 144, Bergbauspiegel lit. F. Das Verbot desselben in mancher Bergordnung beweist nur, daß die Sache keineswegs unbekannt war.

Maße zur Entwicklung, weil das sogenannte Finderrecht, den wissenschaftlichen und technischen Verhältnissen der Zeit entsprechend, wichtiger schien. Die Regelung desselben in der Art, daß dadurch einerseits die Concurrenz bei Aufsuchung der Lagerstätten nicht vermindert — andererseits aber durch strenge Bedingung der Arbeitsleistung einer unfruchtbaren Feldessperre begegnet wird, dürfte um so mehr als zeitgemäß anzusehen sein, als die Fortschritte der Geognosie und Bergbauwissenschaften in unserer Zeit doch gewiß mindestens einige Rücksicht der Gesetzgebung verdienten, welche bei alledem doch dem Wirken dessen, was man Glück (oder Zufall) des Findens nennt — nie ganz den mächtigen Einfluß benehmen kann, den das Glück selbst auf den rationellsten Bergbau, wie überhaupt auf alle menschlichen Strebungen und Schicksale nimmt. Daß die Natur des Flötzbergbaues die Zufälle des Findens in ihrer Unbilligkeit gegenüber dem rationellen Aufschließen geognostisch-erforschter Lagerstätten zuerst in ihre Grellheit erscheinen ließ, zeigen die von allen Gesetzgebungen in neuester Zeit versuchten Vorschriften für Bohrmuthungen, die sich aber nicht nach hergebrachter Weise schicklich behandeln ließen, und man kann annehmen, daß diese Gesetzgebung eben dadurch folgerecht auf eine Reform dieses Theils der ersten Anfänge des Bergbaues gelenkt werden müßte. Allein auch der Gangbergbau leidet bei dieser Umänderung nicht, da der Aufschluß eines Fundes durch das Freischurfrecht eben so gut gewahrt ist als bei der Lagerungsfrist des Muthers und die Erfahrung, daß taube oder unbauwürdige Gänge sich oft bei weiteren Aufschlüssen im Streichen oder in der Teufe veredlen, oft genug gemacht wird, um einzusehen, daß es nicht unrichtig sein könne, einem Schürfer ohne Fund- oder auf einen tauben Gang, Rechte zu verleihen, die man bisher dem blinden Finder ebenso wie dem rationellsten großartigsten Bergbauunternehmer gleichmäßig und nicht selten zum Schaden des Letzteren gewährte.

Zwei andere Neuerungen sind aber noch im neuen Schurfrechte hervorzuheben und zwar die Ausscheidung gewisser Räume vom allgemeinen Beschürfungsrechte und die Beziehungen des Schürfers zu anderen als den eigentlichen Bergbehörden.

Die bisherigen Berggesetze enthielten fast gar keine wesentlichen Einschränkungen in Bezug auf die fremden Grundstücke, auf denen das Schürfen unternommen werden wollte. Theils läßt sich dieß aus der Zeit erklären, denen sie ihre Entstehung verdanken, da damals der Bergbau in wüsten unangebauten Gegenden seinen Anfang nahm, wo oft auch

die spätere Cultur derselben eine Arbeit der Bergleute selbst war, denen das Grubenfeld immer noch näher am Herzen lag, als das Ackerfeld und jedenfalls damals auch der Werth der Oberflächengründe nicht so bedeutend schien; theils aber lag es in der Natur einer ausschließlich nur für den Bergbau entstandenen Gesetzgebung, die mit den übrigen Staatseinrichtungen nur wenig zusammenhing und von ihr noch weniger Notiz zu nehmen sich veranlaßt fand, daß damals dem Grundbesitz keine besondere Rücksicht geschenkt wurde. Die gegenwärtige Gesetzgebung konnte weder die Fortschritte der Landescultur und den gestiegenen Bodenwerth übersehen, noch von dem allgemeinen Standpunkte auf welchem sie alle Verhältnisse im Staate umfaßt, zu besonderen Gunsten des Bergbaues mehr Ausnahmen machen als strengstens nothwendig erschienen. Es mußten daher Einschränkungen des Schurfrechtes für solche Räume vorgeschlagen werden, deren Unantastbarkeit entweder aus öffentlichen Rücksichten nothwendig schien, oder deren Abtretung der Cultur oder der Sicherheit der Personen oder des Eigenthums gar zu nachtheilig erschien und bei den Mitteln, mit denen gegenwärtig die Wissenschaft und Technik den rationellen Schürfer versieht, kaum als unbedingt nothwendig erkannt werden dürfte. Ja es mußten hier zwei wichtige Rücksichten der Politik und National-Oekonomie ebenfalls in Betracht kommen. Der unzureichende Schutz, den die bisherigen Berggesetze dem Oberflächeneigenthümer gegen das Schürfen gewährten, hatte häufig eine Abneigung gegen den Bergbau, insbesondere gegen die nicht immer schonend auftretenden Schürfer hervorgerufen, welche nicht nur zu häufigen Reibungen führte, die sowohl der Bergbauindustrie, als die durch sie indirekt zu fördernden Landescultur nachtheilig waren, sondern hatten auch durch oft unnöthige und selbst muthwillige und chicanöse Eingriffe in das behagliche Gefühl des Besitzes und Eigenthums die Anforderungen desselben gesteigert, so daß uns schon die Geschichte der neuen französischen Gesetzgebung zeigte, daß alles versucht wurde, um im Interesse des Grundeigenthums der Bergbaufreiheit überhaupt entgegenzutreten, was im Jahre 1791 nur durch Mirabeau's Beredsamkeit, im Jahre 1806—1810 nur durch die Zähigkeit des Staatsraths gegen die ersten Napoleonischen Ideen, und durch den praktischen Geist dieses Herrschers selbst vermieden wurde, der zwar nicht den ihm vorschwebenden Gedanken des Grundbesitzer-Vorrechtes, wohl aber dessen gefährlichste Consequenzen taktvoll zu modifiziren gestattete. — Aber auch staatswissenschaftlich konnte man unmöglich mehr dem Bergbau allein

eine so vorwiegende Produktivität und Wichtigkeit zuerkennen, wie damals, als man nur nach der Menge edler Metalle den Reichthum eines Volkes zu schätzen pflegte, und mußte für Wohn- und Wirthschaftsgebäude so wie für andere (oft viel produktiveren Geschäften dienende) Gebäude und deren nächste Umgebung einen Schutz gegen das Schürfer-Recht gewähren, welcher ein freies Uebereinkommen mit dem bezüglichen Eigenthümer nicht ausschließt, aber im Allgemeinen wesentlich beiträgt, dem in neuester Zeit nur allzusehr erschütterten und angegriffenen Eigenthumsrechte, welches oft nicht bloß vom Bergbau, sondern von Straßen, Eisenbahnen und andern öffentlichen Interessen vielfach benagt und eingeschränkt wird, keine allzugroße Wunde zu schlagen. Die aus öffentlichen Gründen der Beschürfung entzogenen Räume leuchten wohl Jedem ein, der bedenken will, daß der Bergbau innerhalb des Staates besteht und allgemeinen und öffentlichen Zwecken entgegenzutreten kein größeres Recht haben kann, als irgend ein anderes Gewerbe. Die Entscheidung zweifelhafter Fälle ist in den §§. 17 und 18 genau normirt. Ganz neu sind aber diese Rücksichten für Landescultur, Gewerbswesen und öffentliche Zwecke auch nicht, denn die ganze Unbestimmtheit der alten Bergordnungen war, wo sich in neuer Zeit Conflikte ergaben, nirgends ungeschmälert geblieben und es werden bei den betreffenden §§. Nachweisungen darüber geliefert werden!

Der zweite Umstand, den man als eine wesentliche Neuerung betrachten kann, ist das durch das neue Gesetz bei verschiedenen Gelegenheiten und schon zuerst beim Schürfen angeordnete Zusammenwirken verschiedener Verwaltungsbehörden bei der Handhabung der Bestimmungen dieses Gesetzes. Man war bisher gewohnt, die Bergbehörden als die einzigen Organe des Monarchen anzusehen, mit denen der Bergbau zu thun hatte, oder denen ein Einfluß auf denselben zukam, und wenn auch in den nicht-ungarischen Erblanden seit fast einem halben Jahrhunderte bereits eine häufigere Mitwirkung politischer und gerichtlicher Behörden bei Bergwesensfragen in gewissen Fällen vorgeschrieben war *), so beschränkte sie sich doch wesentlich auf einzelne Fälle und da die Kenntniß der Berggesetze bisher keinen Gegenstand der Ausbildung juridisch-politischer Beamten ausmachte, waren diese in der Regel genöthigt, sich auch in solchen Fällen vorwiegend auf die sachkundigen Berg-

---

*) Z. B. bei Ankauf von Bauerngütern, Hofdecret vom 28. Juli 1808 und 1. Februar 1816.

beamten zu stützen oder deren Ansichten sich anzuschließen. In den ungarischen und siebenbürgischen Bergdistrikten aber, wo sogar die Personalinstanz der Bergleute das Berggericht geblieben war, pflegte man bisher die Competenz der Bergbehörden für eine fast ausschließende zu halten und war gewohnt, die Einflußnahme von nicht bergämtlichen Behörden für eine Beeinträchtigung des Bergwesens und einen Eingriff in dessen Standesabgeschlossenheit anzusehen. — So lange überhaupt Stände, Städte, Korporationen mehr oder minder autonom dastanden und sich in eigenen Angelegenheiten selbst verwalteten, bildete diese bergmännische Abgeschlossenheit keine Anomalie; war auch, wo sich der Bergbau auf einige bestimmt abgegränzte Gebirgsreviere beschränkte, nicht so schwer durchzuführen. Allein als im XVIII. Jahrhunderte ein Umschwung im Staatsleben eintrat, dieses in seinen einzelnen Gruppen immer mehr in einander zu verlaufen anfing und eine Richtung eintrat, bei welcher die allgemeinen Interessen des Ganzen ein Uebergewicht über Lokal- und Provinzial-Interessen erhielten, war eine Abschwächung aller provinziellen und corporativen Autonomie eine natürliche Folge, und auch im Bergwesen traten in der Josephinischen Zeit an die Stelle der von der Ferdinandeischen Bergordnung vorausgesetzten Lokalbergrichter, die für jedes kleinere Revier bestellt waren, größere Berggerichtskollegien für weitere Distrikte und eine von einem gewissen Centrum ausgehende Leitung, bei welcher es nicht mehr möglich war, jedes Vorkommniß des Bergwerkslebens mittelst unmittelbaren Einschreitens des Bergrichters zu behandeln. Die periodischen Raitungen, die öftern Befahrungen, die strengere Aufsicht des Privatbergbaues kam außer Uebung, und in Fällen von Grundabtretungen und anderen Conflikten mit Nichtbergbauverwandten, mußten nothwendig auch die Civil-Behörden in Mitwirkung gezogen werden. Die Einführung eines allgemeinen Straf- und eines allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches, einer allgemeinen Jurisdictions-Norm u. dgl. mußte für alle in den alten Berggesetzen nicht speciell vorgesehene oder nicht mehr in die neue Ordnung der Dinge passenden Fälle die Geltung der allgemeinen Gesetze einführen, und wo deren Handhabung auch in bergwerksverwandten Händen blieb, doch von diesen die Kenntniß und Befolgung dieser politischen und civilrechtlichen Normen fordern. Viele Berggerichte der letzten Zeit waren bereits gemischte Behörden (z. B. die böhmischen) *). Der nicht mehr

*) Vergleiche meine Abhandlung in Kraus Jahrbuch f. d. öst. Berg- und Hüttenmann. Jahrgang 1854.

auf bloße kleine Erzreviere eingeschränkte Bergbau auf zerstreute Eisensteinflötze und Stein- und Braunkohlen, verbreitete sich über zahlreiche Punkte der einzelnen Länder; die Aufsicht ward erschwert, kleine Lohnsstreitigkeiten z. B. waren oft nur schwer am entfernten Sitze des Berggerichts zu schlichten und so schuf allmälig das Bedürfniß die Verordnungen über Mitwirkung der politischen Behörden bei gewissen Grundabtretungs- und Ankaufs-Verhandlungen, die in Verzugsgefahr eintretende polizeiliche Einschreitung politischer Lokalbehörden bei bergmännischen Unglücksfällen; ja selbst die Vorweisung der Schurf- und Muthscheine bei der politischen Obrigkeit, die in den meisten sogenannten deutschen Erbländern vorgeschrieben war, ist nichts Anderes als die Anerkennung, daß ein gewisser Verband mit den allgemeinen politischen Behörden auch für das Bergwesen eingetreten war, und daß dieses aufgehört hatte, eine abgeschlossene, dem Allgemeinen fremdartige Existenz im Staate zu behaupten.

In Ungarn, wo das corporativ-autonome Leben der Stadt- und Comitats-Gemeinde länger bestand, war das Bergwesen — meistens an die schon durch die Verfassung gesondert hingestellten k. Bergstädte gebunden — natürlich auch länger in seiner Abgeschlossenheit geblieben. Die Rivalität der ungarischen Munizipalitäten (Comitate) gegen das Bergregal trug zur Wahrung dieser Abgeschlossenheit ebenfalls bei, so wie andererseits die Einmengung städtischer und comitatischer Magistrate in Bergwesensfragen, dort häufiger war und zu öfteren Conflikten Anlaß gab. Dieselben Gründe, die in den nichtungarischen Ländern früher eingetreten waren, — Veränderung des Staatssystems, Einführung allgemeiner Gesetzbücher, Aufkommen des über das ganze Land zerstreuten Flötzbergbaues — müssen daher jetzt für Ungarn und Siebenbürgen dieselben Folgen haben, wie für die andern Länder. Nur wird, während diese durch allmälige Uebergänge bereits mehr an die Verschmelzung des Bergwesens mit den übrigen Staatsleben gewohnt sein konnten, dort der Uebergang ein plötzlicher sein und eine Milderung der dabei unvermeidlichen Schwierigkeiten, nur durch eine willfährige Einsicht verständiger Gewerken in die Unvermeidlichkeit einer solchen Verbindung mit den allgemeinen Interessen und durch genaue und gründliche Kenntniß der Berggesetze von Seiten aller bei deren Ausführung betheiligten Behörden (nicht bloß der Bergwesensbeamten) zu erreichen sein. — Eine nothwendige Folge dieser gesetzlichen Einführung der Bergrechtshandhabung in den Wirkungskreis auch anderer als spe-

zieller Berg-Behörden muß daher die Nothwendigkeit sein, das Studium des Bergrechts und seiner Vorkenntnisse auch in den Kreis der Vorbereitungsstudien für solche Beamte aufzunehmen, denen das neue Berggesetz Functionen bei seiner Handhabung zuweist!

Das dritte Hauptstück: Vom Verleihen (§§. 40—97), ist eine consequente Fortbildung der im 21. Hauptstück angebahnten Vereinfachung der unmittelbaren Erwerbungsart des Bergwerkseigenthums und schließt sich in vielen Bestimmungen an das seit dem Anfang dieses Jahrhunderts durch zahlreiche Hofkdkte. und neuere Ministerialerlässe, insbesondere in den deutsch-erbländischen Districten eingeführte Verglehens-Verfahren an. — Es beginnt gleich mit der Verleihung, und läßt diesen Act der Berghoheitsausübung unmittelbar auf den der Schurfbewilligung folgen, ohne des bisher vielgenannten und zu einer nicht immer im Geiste der alten einfachen Berggesetzgebung durch die Praxis mannigfach ins Weite gezogenen Zwischenstadiums — der Muthung zu erwähnen. Dieses Wegbleiben der Muthung und alles dessen, was die bisherige Praxis mit derselben in Zusammenhang gebracht hat, wurde beim Erscheinen des ersten Entwurfs im Jahre 1849 vielfach angefochten; Gewohnheit, unzureichende Kenntniß des Geistes der alten Bergordnungen und wohl auch die im Muthungswesen eingerissenen mißbräuchlichen Verlängerungen und die nahezu bis zu einer Art Eigenthumspränotation gediehene Ansicht über die Selbstständigkeit einer Muthung, welche eigennütziger Feldsperre in vielen Fällen günstig sich erwies, machten die versuchte Neuerung vielen Bergwerksverwandten als unangemessen erscheinen; bei andern schien der Begriff eines dreifachen Stadiums im Erwerbungsacte so eingewurzelt und der bergläufige Ausdruck des Muthens (dessen ursprünglicher Begriff längst verloren war) so beliebt, daß sie sich über einen Bergbau ohne Muthung gar keine rechte Vorstellung bilden zu können glaubten. Manche dieser Ansichten haben wohl seither bei wiederholtem Studium der Berggesetz-Entwürfe und wohl auch seit die oberste Bergwesensbehörde manchem der eingerissenen Muthungsmißbräuche energischer in den Weg getreten war, viel von ihrer Schärfe verloren, oder gar den in diesem Gesetz aufgestellten Platz gemacht haben, allein es ist noch lange nicht überflüssig, diesen Gegenstand eingehender zu erörtern und diese Vereinfachung mit aller Kraft der Ueberzeugung zu vertheidigen.

In den alten Bergordnungen liegt nichts, was die Muthung als ein selbstständiges Stadium der Erwerbung des Bergwerkseigenthums hinstellt;

ja sie ist gar nichts Anderes als das einfache Verleihungsbegehren, welchem in der Regel in kürzester Frist die Verleihung als die Enderledigung desselben folgen sollte. Ein Blick auf den Text der alten Berggesetze zeigt dieß am deutlichsten.

Die Ferdinandeische Bergordnung, welche das Grundgesetz für die nieder-, ober- und innerösterreichischen Bezirke bildete, enthält nicht einmal das Wort Muthen, sondern spricht nur von „empfangen" (verfahen) und „verleihen" und zwar sowohl von „Bergwerken und Fünden, welcherlay die seyen Alt und New Schürff. — Wasserflüsse, Hüttschläge, Kolplätze u. s. w. *) und kennt nur ein Begehren derselben („Wann ainer begert ainen alten Stollen Schurff als ain altes Bau zu empfahen" Art. XV).

Jede Bergbaurealität — sei es ein Fund, altes Bergwerk, oder neuer Schurf, ein Tagplatz zu Berg- und Hüttenmännischen Zwecken, oder ein Wassergefälle — mußte vom Bergrichter verliehen sein, und da dieser es Niemandem aufdringen oder entgegenbringen konnte, offenbar bei ihm angesucht werden. Ehe derselbe dem Ansuchen willfahrte, mußte er sich — „zuuor wol vnd aigentlich erkhunden" — sich überzeugen, ob die Verleihung möglich sei „(das es ain Lehen sein müg), und dieses, die später als „Freifahrung" jedem Bergmanne bekannte ämtliche Besichtigung (Erkundigung) könnte etwa als Zwischenstufe angesehen werden (keineswegs aber das Begehren), wenn es nicht eine zur Erledigung des Ansuchens (Begehrs) ebenso nothwendige ämtliche Vorarbeit wäre, wie z. B. die Durchlesung eines Voracts, bei einem anderen Geschäftsstück, die Besichtigung des Verwundeten bei einer Klage über Verwundung.

Die Maximilianische Bergordnung von 1765 (1773) für Ungarn und Galizien, enthält zwar im Art. II. §. 1, 4, Art. III. §. 1, 3, 6 d. a. Ordnung den Ausdruck mieten (muthen); gebraucht ihn aber an anderen Stellen, z. B. Art. II. §. 3, 5, 6 ganz gleichbedeutend mit ausbitten, begehren und durchaus nur in der Bedeutung eines Ansuchens um Verleihung. Von einem Muthschein als einer Urkunde, mit welcher irgend ein Anrecht oder Vorrecht auf einen Bau gewährt werde, ist nirgends die Rede.

Nur die böhmischen Bergordnungen handeln etwas ausführlicher von der Muthung, allein auch hier durchaus nicht in der Bedeutung eines

*) Vgl. IX. Artikel d. Ferd. Bergordnung.

besondern selbständigen Actes, sondern ebenfalls bloß mit Ausbitten, Begehren gleichbedeutend, und nicht in Verbindung mit dem Finderrechte, auf welches sich von den Verfechtern der heutigen Muthung so häufig bezogen wird, sondern z. B. in der Joachimsthaler Bergordnung sogar in direktem Gegensatz dazu, da es im Ersten Artikel vom Schürffen heißt: „Und welcher also einen newen gangk entblössen und ausrichten wirdt, der sol der erste Finder sein, auch des ersten Finders „Recht, nemlich eine Fundgruben haben, — die Massen aber sollen den „Ersten Muther verliehen werden." Also nicht der Muther, sondern der zuerst einen Gang entblößt und ausgerichtet hatte — war als Finder anzusehen, und ihm war, selbst vor frühern Ausbittern (Muthern, welche etwa bereits benachbarte Fundgruben erworben hatten und sich von diesen aus nach dem Schurffelde des nachbarlichen Schürfers durch Anhangmaßen ausbreiten wollten) eine Fundgrube (also das Minimum einer Verleihung) vorbehalten. Es stimmt daher unser neues Gesetz in §. 13, wornach die Ausrichtung ebenfalls ins Kapitel des Schürfens zu stehen kommt, und im §. 34, wornach jedem Freischürfer eine Grubenmaß vorbehalten bleibt, mit dem Geiste und Wortlaute der alten Bergordnungen beinahe mehr überein, als die Praxis der letzten Jahrzehnte, welche die Muthung als Fundanmeldung auffaßte, ihr Lagerungsfristen oft bis in infinitum nachfolgen ließ und außerdem noch ein Lehensbegehren forderte, dem noch die Anberaumung der Freifahrung folgte, ein Vorgang, der insofern dem Geiste alter Bergordnungen kaum entsprochen haben dürfte, als durch die Einführung eines zweiten mit den Lagerungsanzeigen verbundenen wiederholten Lehensbegehrens, die Muthung eben ihres ursprünglichen Charakters entkleidet wurde.

Der in der Joachimsthaler Bergordnung II. Art. „von der Muthung" erwähnte Muthzettel war ursprünglich nichts Anderes, als die Bestätigung, daß das Ansuchen um die Verleihung wirklich und zu einer gewissen Zeit überreicht worden sei, ungefähr wie heutzutage man über ein eingereichtes Exhibit eine Empfangsbestätigung oder ein mit der Exhibitnummer versehenes Rubrum als Beweis der Eingabe eingebracht zu haben, erhalten kann. Das Erlängen der Muthung, wie es der Art. IV. der Joachimsthaler Bergordnung beschreibt, sollte ohne sonderliche genugsame „Ursache der Bestätigung" nicht geschehen; das „genugsame Ursache" bezieht sich auf „Bestätigung" und bedeutet also, daß nur, wenn die seinerzeitige (nach geschehener Besichtigung) zu geschehende Bestätigung und Verleihung aus guten Ursachen

vorauszusetzen, also wahrscheinlich war, eine Frist gegeben werden konnte; also offenbar gerade das Gegentheil von der spätern Praxis, die eben deßhalb Verlängerung (Lagerungsfrist) zugestand, weil der Fund nicht ausgerichtet und daher die Verleihung auch nicht gewiß oder wahrscheinlich war!! — Auch um „hader und gezänk zu verhüten" konnte die Freifahrung verschoben und einstweilen der Muthzettel ins Lehnbuch gelegt werden, also offenbar nicht im Interesse des Muthers, um diesem Zeit zu lassen, sondern aus öffentlichen Ursachen, weil vielleicht um Streitigkeiten zu vermeiden erst andere Felder vermessen sein mußten u. dgl. Aus diesem Einlegen des Muthzettels entstand wahrscheinlich mißbräuchlich die spätere Praxis, die für säumige Gewerken und überbeschäftigte Berggerichte viel Bequemes hatte und der es selbst gelang, z. B. beim Grubenfeldmaßpatente von 1819 und einigen anderen Verordnungen in die Legislation Eingang zu finden. Wer diesen Gegenstand gründlich studiren will, wird bald finden, daß das neue Berggesetz hierin dem Geiste der alten Bergordnung, auf welche sich die Vertheidiger der Muthung so gern berufen, wieder etwas näher gerückt sein dürfte, während sich die Praxis der letzteren Zeit einigermaßen davon entfernt hatte *).

---

*) Leider kann bei dieser Gelegenheit einigen Ansichten einer sonst hochverehrten bergwissenschaftlichen Autorität nicht durchaus beigepflichtet werden, nämlich der des vor Kurzem erst der Wissenschaft und seinen zahlreichen Verehrern entrissenen k. preuß. geh. Oberbergrathes Dr. Karsten, welcher in seinem „Grundriß der deutschen Bergrechtslehre" (Berlin 1828) im Abschnitte von der Muthung mehr der herrschenden Praxis und einer leichterklärlichen doctrinären Richtung de lege ferenda, welche so viele rechts- und staatswissenschaftliche Schriften seiner Zeit beurkundeten, als den alten Bergordnungen gefolgt zu sein scheint, die ihm doch mehr als irgend Jemandem wohlbekannt gewesen. Wenn er im §. 94 behauptet, daß „jede Muthung ihrer Natur nach einen Fund voraussetzt" scheint er unbeachtet zu lassen, daß z. B. die Art der Joachimsthaler Bergordnung (gleichlautend der II. Art. der bairischen Bergordnung von 1784) nebst der Muthung einer Fundgrube auch die zweier und selbst mehrerer Maßen (Anhangsmaßen) kannte, die keinen Fund nachzuweisen brauchten, daß alle Bergordnungen von Muthung und Verleihung eines Erbstollens handeln, wo bekanntlich kein Fund nothwendig ist; daß selbst die Muthung von Haldenplätzen, Hüttenschlägen, Gefällen, Kohlstätten bergordnungsmäßig bestand, wobei nirgends ein Fund vorausgesetzt wird, sondern die deutlich beweisen, daß die Muthung nicht — wie Karsten im §. 92 sagt, — eine Anmeldung (des Fundes) ist, welche (gleichzeitig) das Begehren ausdrückt, das Gefundene verliehen zu erhalten, sondern nicht mehr und nicht weniger ist, als das „Lehensbegehren" — oder nach neuerer Terminologie das

Durch das neue Berggesetz ist daher nur der Name und die mißbräuchliche Ausdehnung der Muthung beseitigt, denn in allem Uebrigen ersetzt das in den §§. 49, 50, 51 behandelte Verleihungsgesuch vollständig die Muthung, und es sind selbst die Erfordernisse, welche bisher für ein Muthungsanbringen vorgezeichnet waren, im §. 49 beibehalten und nur durch das Erforderniß eines Situationsrisses (einer Lagerungskarte) erweitert worden. Die darauf folgende Freifahrung §. 54—57 und die Verleihung selbst enthält im Wesentlichen fast nur jene Grundsätze gesetzlich festgestellt, welche in jenen berggerichtlichen Bezirken, in denen man es mit Befolgung der Gesetze und Administrations-Vorschriften genauer nahm, ohnehin auch die herrschende Praxis bildeten. Wo dieß nicht der Fall, ist daher nicht das neue Gesetz, sondern die Mißachtung der älteren Vorschriften und eingerissene Lauheit Schuld, wenn die neue Ordnung der Dinge unangenehm in die gewohnte Weise einschneidet. Wer aber überhaupt (zumal in Bezug auf Aufsichtspflege u. dgl.) die alten Bergordnungen mit der bisher beobachteten Praxis vergleicht (die sich erst seit einigen Jahren einigermaßen besserte), wird gewiß erkennen, daß die Befolgung was immer für eines Gesetzes der Nichtachtung bestehender Vorschriften und Ordnungen

---

Ansuchen um Verleihung. — Wenn nun aber nach den Bergordnungen (Joachth. Bergordnung, Art. II, 2. Theils, Sächs. Bergordnung von 1589, Art. VI.; Brandenburgische Bergordnung von 1619, Art. VIII. u a. m.) der Bergmeister keinem Muther die Annahme seines Begehrens verweigern durfte, unter diesen aber die Priorität entscheidend war, daher der ältere den jüngeren ausschließen konnte, so ist es vielleicht etwas gewagt, wenn Karsten in §. 94 obigen Grundrisses sagt, daß die Muthung als ein Anspruch auf die Verleihung anzusehen sei. — Sie dürfte wohl nur als ein Ansuchen oder eine Bitte anzusehen sein, wogegen die Joachth. Bergordnung den Anspruch eines Finders (d. i. eines Schürfers der ausgerichtet hat) auf eine Fundgrube ausdrücklich der Muthung von Maßen voranstellt! — Der Umfang und Zweck dieses Handbuchs gestattet nicht dieß strittige Thema weiter auszuführen. Wenn aber eine Autorität wie Karsten veranlaßt werden konnte, mit dem Texte der Bergordnungen hie und da in eine Art Widerspruch zu gerathen, so ist noch viel weniger zu wundern, wenn andere — zumeist Praktiker des Bergrechts — in die Worte des mit Recht verehrten Meisters schwörend vom Geiste der alten Berggesetze noch mehr abwichen und endlich eine Muthungstheorie construirten, die geläufiger wurde als die bergordnungsmäßige. Vielleicht findet der Verfasser ein andermal Muße, die Verdienste und Mängel der Karsten'schen Theorie in einer besonderen Schrift zu erörtern; er wird sich aber auch in diesem Werke noch öfter auf ihn beziehen und dort mit besonderem Vergnügen und Danke für die viele Belehrung, die er aus diesem Buche geschöpft, wo er sich auf Ansichten Karstens stützen zu können glaubt.

weit vorzuziehen sei und muß, da es schwer möglich gewesen wäre, die alten Bergordnungen in ihrem ganzen Umfange auf gegenwärtige Verhältnisse streng anzuwenden, eine neue festgezogene Norm mit Achtung begrüßen — wenn er überhaupt ein Freund der Ordnung ist und nicht vorzieht, im Zwielicht zwischen wenig gekannten alten Gesetzen und daraus allmälig entstandenen und willkürlichen Mißbräuchen der Praxis auch fürder einherzuschwanken!

Man entschuldige diese polemische Abschweifung, die wir gegenüber von uns vorliegenden Aeußerungen für um so unerläßlicher hielten, als es uns nicht bloß um eine wissenschaftliche Erörterung des Gesetzes zu thun ist, sondern wir es als eine willkommene Aufgabe des Lehrers und Schriftstellers ansehen, bei jeder Gelegenheit der Achtung vor dem Gesetze und strengen Befolgung desselben das Wort zu reden, und einer in vorjüngster Zeit bei uns mitunter eingerissenen Lauheit entschieden entgegenzutreten, die sich bald als milde Praxis, bald als liberalere (!) Auffassung angeblich veralteter (aber gesetzlich doch nicht abgeschaffter) Gesetze angewöhnt hatte, nach Belieben und subjectivem Ermessen von dem Bestehenden abzuweichen.

Wir erkennen in dem neuen Bergrechte mit wahrer Befriedigung das Streben reformirender Ausbildung des Bestehenden und sorgfältiger Ergänzung des Lückenhaften oder unanwendbar Gewordenen durch zweckmäßiges Neues, und wollen fortfahren, die einzelnen Hauptstücke solcher Art zu charakterisiren, wodurch sich die Erläuterung der einzelnen §§. wesentlich abkürzen, zugleich aber auch der innere Zusammenhang des Gesetzes in seinen Hauptpartien prägnanter zeigen dürfte, als es zwischen den einzelnen Paragraphen möglich wäre *).

Die Bergwerks-Verleihungen theilen sich in die von Grubenmaßen, Ueberschaaren und Tagmaßen; erstere beide enthalten in Bezug auf Ausmaß und Bedingungen der Verleihbarkeit sehr viel Gemeinsames mit den bisherigen Berggesetzen; letztere — besitzen nur in den Goldwasch-Vorschriften Haldenlehen und den Seifenbergbaugesetzen einiges Analoge in der bisherigen Gesetzgebung und schließen sich wesentlich dem in der französischen Gesetzgebung gemachten Unterschiede zwischen Mines und Minières an, den die preußische bergrechtliche Literatur durch Bergwerke

*) Es versteht sich, daß beim öffentlichen Vortrage — je nachdem man in Bergrechten bewanderte oder unbewanderte Zuhörer vor sich hat, auch die umgekehrte Ordnung angezeigt sein kann, nämlich die Zusammenfassung des Geistes des Gesetzes am Schluß der Vorträge über den Inhalt der einzelnen Paragraphe.

und Gräbereien übersetzt hat. Das Wesen und das Motiv der Unterscheidung liegt in der Natur mancher mit dem Grundgebirge nicht direkt zusammenhängender niederer und putzenweise vorkommender Lagerstätten, zumal von Raseneisensteinen, Bohrerzgebilden, Seifen u. dgl., welche oft ziemlich recenter Entstehung (Alluvial- und Diluvialbildungen) sind und in der Regel von zerstörten Lagerstätten herrühren und in keine beträchtliche Tiefe fortsetzen. Es schien, bei dem in der österreichischen Berggesetzgebung durchgeführten Grundsatze, daß die Verleihung eines Grubenmaßes sämmtliche in dessen kubischen Raume enthaltene, vorbehaltene Mineralien einschließe, billig, bei bloß oberflächlichem Erzvorkommen eine Ausnahme zu machen, um durch die Verleihung eines Grubenmaßes auf derlei (sekundäre) Lagerstätten nicht einer Sperrung der Teufe — also einer Feldsperre nach Unten Vorschub zu leisten *).

Die Unterscheidung des §. 41 zwischen Verleihung und Bergwerksconcession **) ist ebenfalls neu, aber wohlbegründet; Hilfs-

---

*) Die dem ersten Entwurfe vom Jahre 1849 beigefügten Motive drücken sich hierüber folgendermaßen aus: Die Lagerungsverhältnisse der Raseneisensteine, Gold- und Zinnseifen weichen von jenen anderer Erze so wesentlich ab, daß die gewöhnlichen Grubenfeldmaßen für erstere nicht passen. Ihre mehr oberflächliche Verbreitung bedarf weder tiefgehender Grubenfelder, noch läßt sie sich, z. B. an den Ufern fließender Gewässer, an eine regelmäßige Gestalt binden. Rechtfertigt auch das mehr zerstreute Vorkommen der genannten Mineralien die Zuweisung größerer Feldesräume, so kann dieselbe doch nicht unbeschränkt gelassen werden. Durch die Bestimmung eines Feldes wird der Willkür begegnet, und das Nebeneinanderbestehen mehrerer Unternehmungen möglich gemacht, ohne einen und denselben Unternehmer von der Erwerbung mehrerer Felder auszuschließen. Zudem erschöpfen sich diese Lagerstätten früher; die Verleihung darauf kann daher nur auf eine bestimmte Zeitdauer erfolgen. Endlich erheischt ihre Ausbeutung in der Regel weder einen großen Geldaufwand, noch kunstreiche Bauführungen. Wer daher diese secundären Lagerstätten in Angriff nimmt, von dem läßt sich nicht annehmen, daß er auch den Abbau der darunter vorkommenden primitiven Lagerstätten beabsichtiget. Liegt dieß in seiner Absicht, so mag er eine besondere Verleihung hierauf begehren; im Gegenfalle aber fordert es das öffentliche Interesse, das Aufsuchen und den Abbau solcher Lagerstätten durch den Betrieb obiger Tagbaue nicht beeinträchtigen zu lassen.

**) Vielleicht würde „Gerechtsame," „Bewilligung," „Betriebsbewilligung" oder sonst ein deutsches Wort ebenfalls entsprochen haben; der gewählte Ausdruck ist allerdings nicht unrichtig; allein da dieselbe Unterscheidung in Frankreich und Belgien durch concession und permission ausgedrückt wird, so mag die Bemerkung hier nicht ganz überflüssig sein, daß „Concession" im französischen Gesetze dem entspricht, was bei uns Verleihung heißt, während das, was unser Gesetz „Concession" nennt, mehr Analogie mit der „Permission" im französischen Gesetze hat!

baue und Revierstollen begründen, da sie keinen Abbau, also keine Production zum Zwecke haben, kein gleichartiges Objekt des Eigenthums wie Grubenfelder oder Tagmaße, sondern besondere zur Unterstützung des Bergbaues nöthig oder nützlich erkannte Berechtigungen, und wenn auch der zu ihrem Betriebe nothwendige Raum ebenfalls den Gegenstand eines unbeweglichen Eigenthums bildet (§. 109), so ist, da sich in demselben voraussetzlich vorbehaltene Mineralien nicht zu befinden brauchen, ein wesentlicher Unterschied zwischen ihnen und den Gruben und Tagmaßen, welche ein bauwürdiges Minerallager enthalten müssen (§§. 49, c. und 54, a.)

Eben so zweckmäßig war es einfache Grubenmaße von einem Inbegriff mehrerer unter einem Verleihungsakt zusammenverliehener derlei Maße zu unterscheiden und für letztere den gesetzlichen Ausdruck „Grubenfeld" zu wählen, wo die in demselben enthaltenen Grubenmaßen, die Maßeinheiten vorstellen, deren Summe das Grubenfeld ausmacht. In einem solchen Grubenfelde enthaltene Ueberschaaren lassen sich etwa als Bruchtheile ansehen, die ja bei Summen nicht unstatthaft sind, für sich allein aber nicht als ganze Maßeinheiten selbständige Geltung haben.

Als Bedingung der Verleihung von Grubenmaßen wird im §. 45, a, die Bauwürdigkeit aufgestellt und dieß ist neuerdings ein Punkt, dessen bestrittene Zweckmäßigkeit zu einer ausführlichen Erörterung zwingt.

Daß es auch im Geiste der alten deutschen Berggesetzgebung lag, erst eine genaue Erwägung der Verleihung vorangehen zu lassen, ob wohl eine ordentliche Lagerstätte vorhanden, auf welche ein Bergbau zu führen möglich sei, geht aus zahlreichen Stellen der Bergordnungen bald mehr bald minder deutlich hervor *); wie weit

*) — si meatus ejus (des ersten Aufnehmers) dignus non fuerit etc., vgl. Iglauer Berg-Recht. Die Kuttenberger Bergordnung (Constitutiones Venceslai) messen erst dem ein Lehen zu „qui argentum primo redactum ex metallo suscepti meatus obtulerit etc. Die Joachimsthaler Bergordnung ist minder precis (3. Art. II. Thl.). Die Gebräuche sagen: „Auch soll der Bergmeister keine blinde Muthung annehmen — — — da die Gänge oder Klüfte noch entblößt überfahren und verschrotten seien," was wohl mehr als ein bloßer Fund ist und wohl den Zweck hatte, über die Maßenlagerung, also über den beiläufigen Betriebsplan, also auch über Möglichkeit eines wirklichen Bergbaues ein Urtheil zu gestalten. Die Lagerung von Maßen ohne Rücksicht auf die Lagerstätte, bloß um einen Nachbarmuther auszumessen, ist eine Erfindung neuerer Zeit, deren Motiv der Neid und deren Einschleichen ein Beweis vom

diese Voruntersuchung sich zu erstrecken hatte, war verschieden bestimmt, theilweise auch ziemlich unbestimmt gelassen. Daß sie nicht „leichtsinnig und auf ein bloßes Gespür" stattfinden sollte, dafür hatte der Bergmeister, Bergrichter, oder sonst wie immer titulirte Vorsteher der Bergbehörde zu wachen. So lange solche Beamte unmittelbar im Bergreviere saßen und auch anderweitig auf den Bergbau vielfältig Einfluß nahmen, war ihnen die Beschaffenheit der Gänge und Erzvorkommen ihrer Reviere in der Regel so bekannt, daß sie von Fall zu Fall sich leicht ein Urtheil zu bilden vermochten, ob die Ausrichtung genügend sei, um einen Bergbau darauf beginnen zu können, ja schon die zweckmäßige Lagerungsangabe läßt sich bergraisonmäßig nicht machen *), so lange man nicht eine Idee von dem zu befolgenden Betriebsplane fassen kann, und ein besonnener und sachkundiger Bergbauunternehmer wird sich zu einer solchen kaum entschließen, wenn er nicht mindestens

---

abgeschwächten Geiste der alten Bergordnungen war! — Die Ferdinandeische Bergordnung sagt Art. IX.: „doch solten sich vnsere Bergrichter — zuuor wol vnd aigent„lich erkhunden vnd nit (nicht) leyhen, sy wissen dann das es am Lehn sein müg ꝛc." Analog damit II. Art. §. 2 der Maxim. Bergordnung, aus dessen letztem Satz hervorgeht, daß sich das „ob es ein Lehn sein mag" nicht auf bloße Vermeßbarkeit des Lehen bezieht, da hiezu kein „niedersitzen und erkennen" — sondern bloß ein Markscheidszug nöthig gewesen wäre. — Die Churpfälzische Bergordnung sichert in Art. 39 dem Muther zu, daß „wenn er schmelz- oder laborirwürdige Erze anhauen sollte, er von Uns eine gnädigste Erbbelehnung erhalten solle. (Vgl. Art. 45 derselben Bergordnung). Die Mark-Brandenburgische Bergordnung von 1619 verordnet im XVIII. Artikel: Wenn eine Zeche maßwürdig und fündig würde, also daß 3½ Mk. Silbers 20 Mk. Bley oder 10 Centner Kupfer darauf gemacht wird, soll der Bergmeister vermessen ꝛc., das preuß. Landrecht im Titel „Vom Bergwerksregal" sagt: §. 168. Sobald ein Gang, Flötz oder Lager entblößt ist, mnß dem Bergamte hievon Anzeige gemacht werden und die Untersuchung desselben über die Bauwürdigkeit des Werkes abgewartet werden, §. 169. Wenn hiernächst das Bergamt festgesetzt hat, daß ein Gang, Stockwerk, Lager oder Flötz auch bauwürdig und im Freien gelegen sei, so muß der Finder oder Muther binnen 4 Wochen bei Verlust der Rechte die Verleihung nachsuchen. — Auch das französische Gesetz fordert mehr als die bloße Nachweisung des Fundes, denn das Gutachten des Berg-Ingenieurs hat sich auch auf die zweckmäßigste Begränzung und selbst auf den vorzuschreibenden Arbeitsplan zu erstrecken! —

*) Dieß erkannte man auch, als man im Grubenfeldmaßpatente vom Jahre 1829 die „unbestimmte Lagerung" zwischen 3 Kompaßstunden gestattete. Allein ein Zurückgehen auf die ursprünglichen Grundlagen der alten Bergordnungen würde diese Maßregel unnöthig gemacht haben, die offenbar ein Nothbehelf und eine Concession an die eingerissene Muthungspraxis war, und in der unzureichenden Ausrichtung, mit der man sich begnügte, begründet sein mochte.

einige Hoffnung auf Erfolg vor sich sieht. Wer ins Blaue hineinbaut, ist wohl kaum etwas Anderes als ein Ignorant oder ein glücksjägerischer Abenteurer — wo nichts Schlimmeres. Es ist nämlich nicht unerhört, daß, um Summen auf eine scheinbare Hypothek zu erschwindeln, es im Interesse der Schürfer lag, baldmöglichst ein Lehen und somit ein Blatt im Bergbuche zu erlangen, worauf der leichtgläubige Darleiher — als Gläubiger im allerbuchstäblichsten Sinne gewiesen werden konnte. Derlei Fälle kamen insbesondere vor, als die Strenge bei der Erkundigung, ob ein Fund „auch ein Lehen sein möge", nachließ und an die Stelle häufiger persönlicher Befahrungen, schriftliche Manipulation und seltener Besuche der immer größer gewordenen Bezirke trat, der Wechsel der Amtspersonen häufiger vorfiel und der in seinem Bezirke nicht mehr so vertraute Bergrichter — vielleicht durch Beschwerden über zu große Strenge (die vielleicht öfter als der Autorität der ersten Instanzen zuträglich war, Gehör finden mochten) gewarnt — es vorzog, es mit den Verleihungen leichter zu nehmen, als sich Verfeindung und Arbeit aufzulasten. Die Praxis ward daher je nach der Strenge der Bergrichter eine verschiedene und immer lauere, je mehr im Allgemeinen das Studium und die Achtung der alten Berggesetze durch die steigenden Geschäfte und durch neuere Verordnungen abgeschwächt wurden. Daher kommt es, daß man zuletzt die Bauwürdigkeit größtentheils aus dem Auge verlor und schon sehr gewissenhaft zu sein vermeinte, wenn man überhaupt bei der Freifahrung die Ausrichtung des Fundes ein wenig genauer untersuchte. Die Reaktion gegen diese Lauheit blieb nicht aus. Sowohl im Interesse des Bergbaucredits als der raisonmäßigen Lagerung, stellte sich eine Rückkehr zum Prinzipe der Bauwürdigkeit als Bedürfniß heraus, allein wie es die Natur jeder solchen Gegenwirkung ist — schien man von vielen Seiten zu weit gehen zu wollen und faßte den Begriff der Bauwürdigkeit als ein Urtheil über die Rentabilität des Bergbaues auf. Dagegen läßt sich allerdings viel einwenden; denn erstens fragt sich, ob man darunter sogleiche Ertragsfähigkeit verstehe, die selten erweislich sein würde, zweitens wie der Ertrag berechnet werden solle, drittens kommt zu bedenken, daß absätzige Erzmittel, schwache aber anhaltende Gänge, wohl einen rationellen Bergbau, aber nicht immer gleich Anfangs ein sicheres Urtheil über dessen Erfolg zulassen, viertens daß die verleihende Bergbehörde billig die Verantwortung, durch die Verleihung auf die Ertragfähigkeit, also den Werth des neuerworbenen Bergwerkseigenthums zu

garantiren nicht übernehmen könne, und doch eben wenn man zur Verleihung Bauwürdigkeit fordere, sich eine derlei Verleihung noch mehr als sonst zur Täuschung von Gläubigern gebrauchen lassen werde, und zwar um so mehr als dieß sogar jetzt geschieht, da man doch allgemein behauptet der Bergbau sei ein Glückspiel *). Bei solcher Definition von „Bauwürdigkeit" sind derlei Einwendungen auch allerdings nicht ganz ungegründet, allein wir glauben, daß diese Definition eben keine richtige sei und können nicht umhin, uns hier auf eine Ansicht der preußischen obersten Bergwesensbehörde zu berufen, welcher ähnliche Einwürfe vorgekommen sein mochten, denen sie durch nachstehende offizielle Erklärung begegnete:

„Zunächst ist davon auszugehen, daß die Bauwürdigkeit als Begriff „nicht relativ aufzufassen und also der von dem Abbau einer Lager„stätte zu erwartende größere oder geringere finanzielle Vortheil nicht „als entscheidend zu betrachten, daß vielmehr die absolute Bauwür„digkeit in Erwägung zu ziehen und demnach als „bauwürdig" (zur „Verleihung geeignet) eine Lagerstätte anzusehen ist, welche ein nutz„bares Mineral führt, dessen bergbauliche Gewinnung physisch möglich, „das mithin des Abbaues an sich nicht unwerth erscheint" **).

So faßt auch das neue österr. Gesetz diesen Ausdruck auf und bindet, weil eben hiebei dem Ermessen fach- und revierkundiger Bergleute ein enger Spielraum sich nicht vorschreiben läßt, die verleihende Behörde nicht zu ängstlich an bestimmte Formen, gewährt aber — ihr und

*) Daß demungeachtet so mancher kleine Capitalist sich herbeiließ, auf unsicheren Bergbau Geld zu wagen, geschah oft erst nach Vorweisung eines Muthscheins oder Lehnbriefes, weil es selbst dem gesunden Menschenverstande eines Nichtbergmannes nie recht einleuchten wollte, daß eine Behörde auf einen bloßen Fund, von dem man nicht einmal wisse, ob es der Mühe werth sei, überhaupt einen Bergbau systematisch zu beginnen, ein bücherliches Eigenthum verleihen könne? Es ist fast betrübend, wenn man so manchen tüchtigen und ehrenhaften Bergmann die Verleihbarkeit was immer für eines Fundes vertheidigen hört, welche doch lediglich für den Abenteurer oder Schwindler einiges Interesse haben kann. Jedem ordentlichen Bergmann sollte ja daran liegen, nicht eher zur Maßenlagerung genöthigt zu werden, als bis er selbst über seinen Betriebsplan mindestens für den Anfang im Reinen sei, was voraussetzt, daß er es der Mühe werth erachten müsse einen Bergbau einzuleiten. Schon daraus kann erkannt werden, daß es lediglich ein Mißverständniß über die Bedeutung des Wortes „Bauwürdigkeit" sein kann, welches diesen Streit hervorrief.

**) Circular-Verfügung des k. preuß. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten vom 10. Mai 1853.

dem Verleihungswerber zum Vortheil — die Zuziehung solcher Sachkundigen zur Freifahrung, wobei diese Frage gründlich und an Ort und Stelle erörtert und von Fall zu Fall beurtheilt werden kann. Es wird sich für verschiedene Gegenden offenbar ein verschiedener Maßstab bilden, allein dieß thut dem Gesetze keinen Eintrag, im Gegentheile es stärkt dessen Ansehen, weil es nur in solcher Art überall mit Vortheil und den Localverhältnissen angemessen zur genauen Anwendung kommen kann und hoffentlich auch kommen wird! Nur möge man sich hüten, den Begriff bauwürdig mit dem baulohnend zu verwechseln und Fragen hierüber lediglich am grünen Tische zu entscheiden. Selbst die zweite Instanz sollte in manchen Fällen lieber eine wiederholte Commission als ein schriftliches Gutachten ihrer Erledigung zu Grunde legen! — Langjährigen Zweifeln, Schwankungen und Mißbräuchen kann nur entschiedenes und fachkundiges Vorgehen und Stärkung der Autorität des Gesetzes und seiner Vollstrecker abhelfen. Hoffen wir, daß der gute Wille einsichtsvoller Bergleute die behördliche Aufgabe fördern und unterstützen werde.

Durch den Umstand, daß nach diesem Gesetze der Unternehmer und Freischürfer einen ausschließenden Schurfkreis und einen Anspruch auf mindestens ein Grubenmaß hat, ist er des in der bisherigen Bergrechtspraxis so nachtheilig erkannten Uebereilens mit der Muthung enthoben und kann die Ausrichtungsarbeiten mit Umsicht und Energie als sein Hauptziel im Auge behalten. Wenn daher die frühere Muthungspraxis aufhört, wird eben dadurch die Bedingung der „Bauwürdigkeit“ viel einfacher und so besteht zwischen den Bestimmungen des neuen Gesetzes ein wesentlicher Zusammenhang.

Bei der Bestimmung der Grubenmaße wurde das bestehende Ausmaß zur Grundlage genommen und nur solche Veränderungen daran gemacht, welche im Interesse eines erweiterten Bergwerksbetriebes lagen. Dahin gehört die Bestimmung des §. 46, wornach die Breite auch größer sein kann als 56 °, so daß nicht die bisherige Länge von 224 °, sondern nur im Allgemeinen der Flächenraum von 12544 □° und die Form eines Rechtecks für die Oberflächenbegränzung beibehalten bleibt, was insbesondere zur Aneinanderschließung der Maße, so wie zur Bildung zusammenhängender Grubenfelder sehr förderlich erscheint. Die Ausdehnung des Grubenmaßes in die ewige Teufe (§. 42) ist ein wesentlicher Fortschritt gegen die in einer Tiefe von 100 ° abgegränzten

Grubenmaße des Patentes vom 21. Juli 1819 *), eben so die Möglichkeit auf einen Aufschluß auch mehr als ein Grubenmaß verliehen zu erhalten, durch welche schon die bisherigen Bestimmungen über die Verleihung doppelter Maße bei flachfallenden Flötzen (Pat. v. 1819, Absatz 4) über Zusammenschlagung von Grubenfeldmaßen (Max. B. O., Art. XI.; Ferd. B. O., Art LVI. u. Pat. v. 1805) und die jüngst erflossene Verordnung des Finanzministers vom 2. April 1854 (Reichsgesetz-Blatt, Stück XXVI. 73) — theilweise angestrebt worden war, und nunmehr systematisch dem Berggesetze einverleibt ist. Dadurch wird nicht nur insbesondere dem Flötzbergbau eine bei dessen gegenwärtiger Bedeutung zeitgemäße Erleichterung gewährt, sondern auch beim Gangbergbau die nöthige Rücksicht auf ein, nach dem jetzigen Stande der Bergbaukunde nothwendiges größeres Betriebskapital (Maschinen u. dgl.) erfüllt, und die nationalökonomische Verschwendung beseitigt, welche aus der Vorschrift, auf jedem einzelnen Maße einen Einbau zu haben, selbst wenn er durch den Betriebsplan nicht bedingt war behoben. Ja, eben durch die Verleihbarkeit größerer Grubenfelder wird erst die konsequente Durchführung eines rationellen Betriebes ausführbar, und großartige Bergbauunternehmungen möglich, welche entsprechend dem allgemeinen Aufschwung der Industrie, allein im Stande sind, das Bergbaugewerbe zu einem wahrhaft produktiven zu machen! Die Klage, daß hiedurch eine Menge kleinerer Besitzer neben solchen großen Grubenkomplexen zu Grunde gehen müßten, ist, sofern sie sich auf die legislativen Bestimmungen bezieht, eine ungerechte und unwahre; denn:

1. bleibt, wo die Eigenthümlichkeit der Lokal- und Besitzverhältnisse es erfordern sollte, die Aufrechthaltung oder entsprechende Modificirung der gegenwärtigen Localgesetze durch zweckmäßige Reviers-Statuten nicht ausgeschlossen und es wird größtentheils von den betreffenden Bergbau-Interessenten selbst abhängen, ihre wirklichen Bedürfnisse bei diesem Anlasse zur Geltung zu bringen.

2. Ist es den einzelnen kleineren Gewerken unverwehrt, ja durch die Bestimmungen dieses Gesetzes sogar erleichtert durch Verbindungen untereinander, und Zusammenschlagung von Gruben,

---

*) Auch Karsten im Grundriß der Bergrechtskunde spricht sich gegen die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung des Grubenfeldmaßpatents vor 1819 aus, und rühmt mit Recht die Bestimmungen des Patents von 1805 nicht ohne den Wunsch auszudrücken, es möchten die Dimensionen der Breite von 56° etwas erweiterbarer gehalten sein, was nun im neuen Gesetze durchgeführt ist. (Vgl. das citirte Werk, S. 141 und 143.

die selbst verschiedenen Besitzern gehören (§. 112), diese zu einem großartigen Ganzen zu vereinigen und dem, was nicht ohne Beimischung eines etwas kommunistisch klingenden Neides, häufig Uebermacht oder Monopol des Kapitals genannt wird, durch „vereinte Kräfte" das Gegengewicht zu halten. Wo es zu solchen Auskunftsmitteln entweder an Gemeingeist, oder bei der Ausführung an Intelligenz fehlt, dort wird freilich das einzelne größere Kapital oder die höhere Intelligenz und Thätigkeit eines einzelnen Unternehmers siegreich mit seinen kleinen und betriebsunkundigen oder minder energischen Grubennachbarn concurriren; aber in einem solchen Falle ist wohl nicht das Gesetz, sondern eigene Schuld Ursache am Verfalle solcher Gewerken. Wir halten es eben für einen großen Vorzug des neuen Gesetzes, daß überall der höheren Intelligenz und dem energischen Wirken freiwilliger Associationen ein bedeutender Spielraum eröffnet ist*). Der edle Bergbau ist eben kein gemeines (empirisches) Handwerk oder ein von Jedem, der Nichts gelernt hat, zu betreibendes Gewerbe, sondern eine auf wissenschaftlicher Grundlage ruhende Unternehmung, deren Objekt ein erschöpfbarer und zerstörbarer Theil des Nationalvermögens ist, und bei welcher zwar Kapitale und Bergbaulust Vieler zusammenwirken, aber nur die Fachkenntniß und geistige Arbeit Weniger und zwar Tüchtiger leitend und entscheidend eingreifen darf. Wo Gemeinsinn, Subordination unter höhere Intelligenz, und Achtung vor den wissenschaftlichen Errungenschaften des Jahrhunderts fehlen, bleibt jedes Gesetz unwirksam; gegen Dummheit, Neid und Zwietracht kämpfen nicht bloß die Götter, sondern auch die Gesetzgeber vergebens! Nicht oft genug kann wiederholt werden, daß eine lebendige Wirksamkeit des neuen Berggesetzes nur dann zu erwarten ist, wenn die Mehrzahl der Bergbautreibenden den Intentionen desselben freiwillig und mit thätiger Entschiedenheit mitwirkend entgegenkommt, und nicht vom Berggesetze verlangt, daß es Gedeihen und Wohlstand schaffe, welchen der eigenen Thätigkeit nach Thunlichkeit erreichen zu helfen das Höchste ist, was ein Gesetz zu leisten vermag. — Nur wenn die Voraussetzung und das Vertrauen des Gesetzgebers in die Reife und Fähigkeit des österreichischen Bergmannstandes eine grundlose gewesen wäre, wäre es freilich ein Fehler, allein, daß dem nicht so ist, beweisen zahlreiche blühende und gut geleitete Bergwerke in verschiedenen Theilen der Monarchie,

---

*) Vgl. dieses Handbuch S. 240—243.

was aber dem einen möglich, kann bei gleichen Verhältnissen dem andern nicht unmöglich sein, — wenn er nur Einsicht und Willen dazu besitzt.

Die Form der Verleihungsgesuche ist größtentheils schon bei den bisherigen Muthungen und Belehnungsansuchen nach und nach in ähnlicher Weise vorgeschrieben worden; daß dem Gesuch eine Lagerungskarte beiliegen müsse, ist allerdings gesetzlich neu, faktisch aber von gut geleiteten Bergbauen schon bisher in manchen Bezirken freiwillig beobachtet, weil eine Situationskarte jeder wörtlichen Beschreibung weit vorzuziehen ist. Soviel muß man im XIX. Jahrhundert, und in einem Staate, welcher so viele Anstalten für technischen Unterricht (Realschulen technischer und polytechnischer Institute niederer und höherer Bergschulen u. dgl.) zählt, von dessen bergbautreibender Bevölkerung wohl voraussetzen dürfen, daß Jemand, der einen Bergbau unternimmt und die Bewilligung hiezu erhalten will, eine Lagerungs- oder Grubenkarte zu machen, oder machen zu lassen in der Lage sei!! Solche, welche diese Anforderung zu hoch gespannt finden (und diese Meinung kommt vor), möchte man wohl fragen, was sie von einem Bauunternehmer sagen möchten, der weder selbst noch durch seinen Baumeister oder Werkführer einen Bauriß zu verfertigen im Stande wäre, oder zu einem Advokaten, der weder selbst zu schreiben, noch einen Schreiber zu halten vermöchte! — Ist es auch klar, daß nicht Jeder, der sein Vermögen im Bergbau fruchtbringend anzuwenden sucht — auch ein gelernter Bergmann sein kann, so sollte er doch die Leitung desselben, im eigenen so wie im öffentlichen Interesse einem Fachmanne anvertrauen. Dieß zu fordern, muß doch wohl die Regierung berechtigt sein, so wie sie es längst bei allen anderen Gewerben thut — insbesondere solchen, von deren kunstmäßiger Ausübung Menschenleben und Nationalvermögen abhängen, was beim Bergbau in hohem Grade der Fall ist *)! —

Auch die Freifahrung ist der in den deutschen erbländischen Berggerichtsbezirken üblichen im Wesentlichen analog, nur daß dabei — um spätern Einstreuungen den Weg abzuschneiden — alle Verhältnisse des Bergbaues zu öffentlichen und Privat-Rücksichten erörtert und abgethan werden müssen, und daß eben deßhalb derselben die öffentliche Bekanntmachung vorangehen muß, die der redliche Unternehmer

---

*) Vgl. den zweiten Theil dieses Werkes. S. 212, dann 222, 229 ꝛc.

zu scheuen keine Ursache hat, zumal (§. 34) ihm auch jedenfalls mindestens ein Grubenmaß vorbehalten ist. In der gestatteten Beiziehung von Kunstverständigen ist, wie beides oben bemerkt wurde, ein wesentliches Element der Mitbetheiligung intelligenter Fachmänner an dieser wichtigen Amtshandlung gewonnen und der so oft und wohl nicht immer mit Recht befürchteten Willkür oder Localunkunde der Verleihungsbehörden eine Schranke und wirksame Beihülfe zugesichert, die auch jeder einsichtsvolle Beamte freudig begrüßen wird, da sie ihm sein nicht immer gar angenehmes Amt wesentlich erleichtern kann, ohne doch seine Autorität, wofern es nöthig, sie zur Geltung zu bringen, zu gefährden, — vorausgesetzt natürlich, daß er den Takt besitzt, die Lage mit Umsicht aufzufassen und die Verhandlung sachkundig zu leiten.

Die bei der Verleihung von Ueberschaaren und Tagmaßen sich ergebenden Bemerken finden passender bei den betreffenden §§. ihre Stelle, da der Verleihung von Tagmaßen im Allgemeinen ohnehin bereits erwähnt wurde; wesentlicher charakterisirt sich aber das neue Gesetz in den §§. 85—97, welche von der Konzession der Hilfsbaue und Revierstollen handeln.

Diese Bestimmungen treten im neuen Berggesetze an die Stelle der Erbstollensgerechtsame, welche in den bisher bestandenen Bergordnungen ein so wichtiges Kapitel gebildet haben. Hier sind wesentliche und durch den gegenwärtigen technisch-wissenschaftlichen, so wie wirthschaftlichen Zustand des Bergwesens bedingte Neuerungen eingetreten.

Während nach den bisherigen Bergrechten nur Stollen *), welche so angelegt waren, daß sie die ihnen vorliegenden Bergbau in einer bestimmten Tiefe (Erbteufe) unterfuhren und denselben Wasser lösten oder Wetter brachten, oder beide Dienste leisteten, dem Unternehmer solcher zur Erleichterung eigener oder fremder Bergbaue bewilligter Arbeiten, im freien oder im fremden Felde, gewisse Rechte gegenüber den durch seine — wenn auch nicht erbetene — Hilfeleistung unterstützten oder erleichterten Gruben zustanden, konnten die zu ähnlichen Zwecken und oft mit nicht geringerem Aufwande angelegten Kunst- oder Maschinen-Schächte keinerlei ähnliche Ansprüche auf Beitragleistung geltend machen, da von ihnen in den älteren Bergordnungen keine Erwähnung geschieht. Ja! es trat sogar der Umstand ein, daß ein Bergbautrei-

---

*) Vgl. den ersten Theil dieses Handbuchs, S. 91.

bender, welcher es rationeller finden mochte, sich mit einer zugleich auch andern Zwecken (z. B. der Förderung, Fahrung u. dgl.) dienenden Dampfmaschine seine eigenen und vielleicht selbst die ihm zusitzenden nachbarlichen Wässer zu heben, demungeachtet einem Erbstollen tributpflichtig werden konnte, obwohl er sich selbst zu helfen in der Lage war und der fremden Erbstollenhilfe weder bedurfte noch sie angesprochen hatte. Was zur Unterstützung des Bergbaues und zur Aufmunterung gemeinnütziger Erbstollens-Unternehmungen entstanden war, hatte in manchen Fällen durch die Fortschritte der Bergbau-Technik seinen ursprünglichen Zweck ganz oder theilweise verloren und blieb doch in andern Fällen von so vielfacher Wichtigkeit, daß ein gänzliches Aufgeben einer solchen gesetzlichen Bestimmung durchaus nicht im Vortheil des Bergbaues gewesen wäre. Es blieb daher nichts Anderes übrig, als eine zweckmäßige Reform dieser Erbstollenverhältnisse, welche juridisch sowohl mit der Geschäftsführung ohne Auftrag oder mit einer gesetzlichen Servitut einige Analogien zeigten.

Ein schärferes Unterscheiden der verschiedenen Zwecke, welche mit dem Erbstollen angestrebt zu werden pflegten, mußte bei einer solchen Reform, nach dem Sprichworte qui bene distinguit, bene docet, am sichersten auf den rechten Weg leiten. Seit Alters pflegte man den Erbstollen den Schlüssel des Gebirges zu nennen und dadurch anzudeuten, daß nebst der Wasserlösung und Wetterführung, die Verquerung und Aufschließung der in der Erbteufe vorliegenden Gänge und Klüfte keine der geringsten Nebenaufgaben desselben und auf die Richtung und den Betrieb von maßgebendem Einfluß sein mußten. Nicht minder aber lag es klar vor Augen, daß auch andere Zwecke, z. B. wohlfeilere oder concentrirtere Förderung (etwa auf Eisenbahnen) bequemerer Zugang zu andern Grubenräumen und ähnliche Vortheile ebenfalls sowohl mittelst solcher Erbstollen oder durch ähnliche Unternehmungen erreicht werden konnten, welche vielleicht nicht alle zu einem Erbstollen erforderlichen Eigenschaften haben mochten.

Man hatte somit schon zwei Hauptunterschiede erkannt, nämlich bergmännische Unternehmungen, welche anderen Gruben irgend eine Erleichterung oder Hilfe gewährten, und solche, welche hauptsächlich den Zweck hatten, eine noch unbewältigte Teufe oder unbekannte Lagerstätten in einer weitern Erstreckung zu untersuchen und aufzuschließen. Beide Zwecke können, aber müssen eben nicht immer mit einander verbunden sein, und die Wasserlösung, Wetterführung, Förderung und

Zubaueröffnung mußten nach der neuen Bergbautechnik nicht nothwendiger Weise gerade nur durch einen Stollen erreicht werden; auch konnte es der Gesetzgebung nicht entgehen, daß, seitdem sich größere Kapitale dem Bergbaue zuwendeten, die Vereinigung größerer Grubenfelder sich als allgemeines Streben beurkundete, und die immer mehr verbreitete Anwendung der Dampfkraft auch an Punkten, wo die Anlegung eines Erbstollens nicht möglich gewesen wäre, keine abschreckenden Schwierigkeiten bot, und das Bedürfniß sich helfen zu lassen nicht mehr in dem Grade überall vorhanden sei, als ehedem, da es leichter geworden war, sich selbst zu helfen. Was früher der Unternehmungsgeist eines Einzelnen oder des Staates allein unternahm und nur ausführen konnte, wenn er eine Beisteuer Anderer, welchen sein Unternehmen Vortheil brachte, erzwingen durfte, konnte bei der Ausbildung des Associationswesens der neuen Zeit ganz oder theilweise dem Wirken solcher Associationen überlassen werden, und solche Betrachtungen, — Resultate der Zeitverhältnisse, — müssen als Motive zu den §§. des neuen Gesetzes betrachtet werden, die sich in ihrer Wesenheit auf nachstehende einfache Grundsätze zurückführen lassen.

Grubenbaue — gleichviel ob Stollen oder S c h ä c h t e, werden als Hilfsbaue angesehen, wenn sie zum vortheilhaften Betriebe einer Grube dienen, es mag nun dieser Vortheil in der Wasserlösung. Wetterführung, einem Zubau, oder einer erleichterten Förderung bestehen. Die Beurtheilung dessen, was als vortheilhaft angesehen werden soll, wird nicht im Vorhinein festgestellt, sondern der Verhandlung mit den dabei Betheiligten und der Bergbehörde von Fall zu Fall überlassen, was jedenfalls zweckmäßiger scheint, da eine f e s t e Bestimmung schwerlich auf alle, oft so verschiedenen localen Verhältnisse und speciellen Interessen der Bergwerksbesitzer gleich anwendbar sein würde. Nicht der Willkür, sondern der sachkundigen Erwägung und der Vereinbarung der Interessenten wird ein freier Spielraum eröffnet. Dadurch wird die verschiedenartigste Hilfeleistung möglich gemacht und doch Niemandem ohne sein Wissen und Willen aufgedrungen. Eine B e w i l l i g u n g ist hiezu in jedem Fall erforderlich, sofern der Hilfsbau aus freiem (unverliehenem) Felde gemacht werden will, da es sich aber um keine aufgeschlossenen bauwürdigen Lagerstätten handelt — ist es keine V e r l e i h u n g; wenn es lediglich vom Bergbaubesitzer für seinen eigenen Bergbau unternommen wird, wird es als Zugehör seines Grubenfeldes betrachtet.

Ergeben sich keine Einwendungen aus Privat- oder öffentlichen

Rücksichten, so erfolgt die Bewilligung sogleich, im entgegengesetzten Falle wird nach vorangegangener Verhandlung die Zulässigkeit entschieden (§. 86). Wird aber der Hilfsbau nicht zum eigenen Bedarf, sondern für fremden Bau oder von einer Gesellschaft hilfsbedürftiger Gewerken unternommen, so wird vor Allem ein freies Uebereinkommen der Betheiligten über Art und Weise der Ausführung, Rechte und Pflichten, Betriebsplan u. s. w. gefordert, die nöthigen Localerhebungen eingeleitet über die Zulässigkeit erkannt und das Unternehmen als selbstständiges Eigenthum concessionirt, — ein Verfahren, welches mit dem bei der Concession von Privateisenbahnen oder anderen gemeinnützigen öffentlichen Bauten beobachteten viel Aehnlichkeit hat, aber einfacher zu sein scheint, und da es auf allseitigem Uebereinkommen und beliebiger Feststellung von Rechten und Verbindlichkeiten beruht, ganz die Natur einer contractlichen Unternehmung hat. Der Bergbau leidet dadurch sicherlich nicht, denn seine Interessenten sind es, die miteinander oder mit einem fremden Unternehmer einen Vertrag schließen und sich dabei jeden ihnen zusagenden Vortheil wahren können, und da kein Zwang eintritt, so ist wenigstens mancher Anlaß zu Streitigkeiten beseitigt. Auch hier ist der freien Gebahrung, und den jeweiligen Orts- und Zeitverhältnissen, möglichst offener Spielraum gelassen und die Bürgschaft für Beachtung der öffentlichen Interessen, der Bergbauraison und bergmännischen Staatswirthschaft durch die Einflußnahme der Bergbehörde hinlänglich hergestellt!

Revierstollen, d. i. solche stollenmäßige Aufschlußbaue, welche zur Untersuchung der Teufe auf weite Strecken und zum Vortheil eines ganzen Bergreviers unternommen werden, mit denen sich jedoch noch manche den Hilfsbauen ähnliche Nebenzwecke verbinden lassen, sind Unternehmungen, die nicht einer einzelnen Grube, sondern allen oder möglichst vielen Gruben eines und desselben Gebirges von Vortheil werden können, aber wie jedes großartige Unternehmen der Art nur mit bedeutender und einheitlicher Kraft durchgeführt werden können. Gar manche der Gerechtsame der altbergordnungsmäßigen Erbstollen werden sich hier ganz gut anwenden lassen, allein die neue Gesetzgebung, welche auf alle Weise auf die Selbstthätigkeit der Gewerken und nützliche Associationen anregend aber ohne Zwang einwirken will, läßt zwar den Plan und die Anlage der Unternehmungen durch die Organe des Staates prüfen, ehe die Bewilligung ertheilt wird, bedingt jedoch diese durch die Zustimmung der Majorität der Bergbaubesitzer dieser Reviere

ohne die Minorität von vornherein an die Vertragsbestimmungen zu binden. Wenn aber die Vortheile der Unternehmung auch den Nichtzustimmenden zuzufließen anfangen, werden diese zu einer Betheiligung im Maßstabe des ihnen zukommenden Vortheils verhalten, und dadurch ein nicht unwichtiger Antrieb gegeben, sich lieber gleich anfangs mit an dem Vertrage zu betheiligen. Je mehr Vortheile dieser den einzelnen Contrahenten bietet — um so Wenigere werden sich davon ausschließen, und so erreicht das Gesetz seinen Zweck — die Förderung gemeinnütziger Unternehmungen, überläßt aber jedem Einzelnen die Wahl, daran als Unternehmer mitzuwirken, oder aber erst den Erfolg abzuwarten; jedoch einer eigennützigen Aneignung der Vortheile — die durch die Kräfte und den Gemeinsinn nachbarlicher Besitzer auch für ihn erworben werden, tritt das Gesetz durch die Bestimmung des §. 95 entgegen. —

Es ist wahr, daß solche Unternehmungen nicht sehr häufig zu Stande kommen werden; da aber viele Vortheile auch durch die Hilfsbaue erreicht werden, ist es auch nicht nothwendig. — Als großartige Aufschlußbaue aber werden dieselben für den Bergbau und dessen Zukunft von großem Vortheile werden und — vielleicht einen heilsamen Einfluß auf die engere gesellschaftliche Verbindung der Bergbauenden eines Reviers ausüben!

Das IV. Hptstck. behandelt die Grund- und Wasserüberlassung zu Bergbauzwecken und den Ersatz der Bergschäden (§. 98—107), wobei allerdings die Bestimmungen des allg. bürgl. Rechts zu Grunde gelegt werden mußten, allein die Bedürfnisse des Bergbaues möglichst berücksichtigt wurden. Es wurde bereits oben von der Nothwendigkeit gesprochen zwischen dem Oberflächeneigenthümer und dem Bergbaubetreiber ein Rechtsverhältniß herzustellen, da, je häufiger deren Berührungen durch die Ausdehnung werden, welche in unserer Zeit der Bergbau gewonnen hat, um so weniger bloße Gewohnheiten, Willkür, oder schwankende und theilweise veraltete Bestimmungen ausreichen können. Eine feste Regelung ist daher entschieden zum Vortheile des Bergbaues, denn dieser vermag sich bei Zeiten vorzusehen und ist vor nachträglichen Ansprüchen und Belästigungen sichergestellt, wenn er den gesetzlichen Weg geht — und wo Conflicte entstehen, ist sowohl der Weg zu deren Beseitigung als die Art und Weise der Entschädigung genau vorgezeichnet und alle Mittel an die Hand gegeben, den Bergbau vor Willkür und den Grundbesitz vor Anforderungen zu schützen, die

nicht in der Nothwendigkeit des Bergbaubetriebs begründet sind. Ohne dem Commentar der einzelnen §§. vorzugreifen, mögen folgende neue Bestimmungen als charakteristisch hervorgehoben werden.

§. 99 dehnt die Grundüberlassung auch auf die zu Wasserleitungen erforderlichen Räume, welche somit nicht wie früher gemuthet, wohl aber gleich Tagplätzen und Haldenräumen u. dgl., der Abtretungsverhandlung unterzogen werden, und selbst auf Grundstücken, deren Unverletzbarkeit der §. 17 ausspricht, in gewissen Fällen unterirdisch gestattet werden können. Die dermalige Stufe der Hydrotechnik macht Vieles möglich, dem dadurch gesetzlich auch der nöthige Spielraum eingeräumt wurde, weil der dem Bergbau dadurch zugehende Vortheil — mit Ausnahme einer vorübergehenden Belästigung — dem Grundeigenthümer die Benützung seines Grundstücks ungeschmälert läßt. Diesem Principe angemessen ist auch die Bestimmung des §. 100, wornach in der Regel nur die zeitliche Ueberlassung gefordert werden kann. Denn nur Möglichkeit der Benützung, nicht das Eigenthum eines gewissen Stückes der Oberfläche ist für den Bergbau nothwendig, und mehr als das Nothwendige zu verlangen wäre an sich unbillig.

Aber auch andere politische Gründe machen es räthlich, die zeitliche Ueberlassung der gänzlichen Enteignung (Expropriation) vorzuziehen. Es ist nämlich eine Zerstücklung oder theilweise Expropriation von Grundparcellen oft dem in Landesculturinteressen begründeten Grundbesitzverhältnissen nachtheilig; bisweilen kann die Abtretung einer oder weniger Quadratklaftern auch den Verlust von Berechtigungen nach sich ziehen, die an ein größeres Ausmaß des Grundbesitzes gebunden sind, oder den bücherlichen Hypothekwerth einer kleinen Realität berühren, der durch die zeitliche Ueberlassung ebenso wenig beirrt wird, als z. B. durch eine andere Art von Verpachtung. Endlich ist wohl, da es für Bergbauzwecke genügt, den als erforderlich erkannten Bodenantheil benützen zu können, ganz unnöthig einen Eingriff in das Heiligthum des Eigenthums zu machen, und einen Eigenthümer zur Abtretung zu zwingen, der ja ohnehin — gutwillig oder nicht — das gestattet oder gestatten muß, was der Bergbau bedarf — nämlich die ausschließliche Benützung! Consequent mit dieser von der Gesetzgebung aufgestellten Achtung für das Eigenthum ist es aber, daß der Eigenthümer berechtigt wird — wenn ihm die gänzliche Abtretung wünschenswerther erscheint, als die bloß zeitliche Ueberlassung — erstere zu fordern, nur müssen dabei nach §. 102 die nöthigen politischen Gesetze

und Vorschriften bezüglich der Grundzerstückung — die Rücksicht auf Tabularlasten u. dgl. in Betracht gezogen werden. Den Bergbauberechtigten kann eine solche Anforderung nicht drücken, denn bei einer dauernden Benützung ist ihm der Ankauf in den meisten Fällen vortheilhafter als eine fortwährende Rente zu zahlen, und wo eine dauernde Verwendung nicht vorauszusehen ist — darf ein solches Ansinnen — ohnedieß nicht gestellt werden.

Daß die Erhebung und Verhandlung nur durch gemeinsames Zusammenwirken der für die Pflege des Bergbaues und der für die Pflege der Landescultur bestimmten Behörden geschehen könne, versteht sich bei den bestehenden Staatseinrichtungen wohl von selbst. Eine einseitige Competenz einer oder der anderen Gattung von Behörden würde dem ganzen Geiste der gegenwärtigen Staatsverwaltung widersprechen. Wichtig für den Bergbau ist jedoch, daß ein Unterschied zwischen einer vorläufigen administrativen und einer definitiven richterlichen Entscheidung über die Art und Höhe der Entschädigung gesetzlich aufgestellt wird. Die vorläufige Entscheidung, welche von der politischen Behörde im Einvernehmen mit der Bergbehörde gefällt wird, hat die Wirkung, daß der Bergbauunternehmer, wenn er den vorläufig festgestellten Ablösungsbetrag erlegt oder sicherstellt, in seinen Arbeiten nicht weiter aufgehalten werden kann — selbst wenn er oder der Grundbesitzer mit dieser Entscheidung nicht sich begnügen sondern die richterliche Verhandlung einleiten will, deren Verlauf für den Bergbau nicht hemmend einwirkt, und wenn sich beide Theile mit der politischen Entscheidung begnügen, ganz vermieden werden kann. Beide aber, die vorläufige politische, so wie die definitive richterliche Entscheidung sind überflüssig, wenn sich beide Theile gütlich einigen, was offenbar der einfachste und rathsamste Weg ist, der von dem Gesetze im §. 101, ausdrücklich offen gelassen wird.

Schwieriger als die Grundabtretung ist die Frage, wie es mit den zu Bergwerkszwecken erforderlichen Tagwässern zu halten sei, weil insbesondere die industrielle Thätigkeit neuester Zeit gern jede Betriebskraft ins Auge zu fassen pflegt und derlei „Tagwässer", Bäche, Flüsse, künstliche Wasserführungen u. dgl. als Aufschlag- und Betriebswässer großen Werth haben können. Es schien — ohne erst ein allgemeines Wasser-Recht abzuwarten — billig, zwar als Grundsatz aufzustellen, daß Betriebswässer ober Tage, d. h. an der Oberfläche der Erde vorhandene Wassergefälle zwar der Expropriation durch den Bergwerksberech-

tigten unterliegen *), jedoch um andere, insbesondere wasserpolizeiliche und öffentliche Rücksichten nicht zu verletzen, diese Expropriation nur dann eintreten zu lassen, wenn in diesen Beziehungen keine wichtigen Bedenken entgegenstehen, überhaupt aber feste Vorschriften noch nicht zu erlassen, sondern theils der Gesetzgebung über Wasserrechte vorzubehalten, theils die Bedingungen der Wasserüberlassung von Fall zu Fall

---

*) Die böhmischen Berggesetze unterscheiden ebenfalls sehr genau zwischen Grubenwässern und Tagwässern und sprechen bei letztern wohl eine besondere Berücksichtigung, aber kein unbedingtes Recht des Bergbauunternehmers auf selbe aus. Die Joachimsthaler Berggebräuche sagen ad art. CIV. (Schmidt's Sammlung, II. Bd. S. 212): „Die fließende Bäche und Wasser sol der Bergmeister niemand „verleihen und zu eigen geben, sondern dieselbigen Wasser sollen allewege zu dem, „daß das Bergwerk allermeist befördert und erhält, als Haintzen und Künste gebraucht, „unangesehen Puchwerk, Brethmühlen, Seiffen u. dgl. mehr.“ — Die Ferdinandeische Bergordnung dagegen stellt im I. Art. „Wasserflüsse“ in die Kategorie der „andern Hochhaiten“ die wie z. B. Wälder, Wege und Stege zu denjenigen Gangstücken gehören, welche „vns (dem Landfürsten) als vnser Kammergut“ zuständig erklärt werden; sie werden auch unter den Gegenständen der Verleihung im IX. Artikel aufgeführt. Durch eine spätere Verordnung aber (Hoffdt. vom 2. Jänner 1795) wurden die „Wasserrechte“ der Competenz der politischen Behörden zugewiesen, so daß für die österreichischen und innerösterreichischen Länder ohnedieß eine berggerichtliche Verleihung von Tagwässern nicht mehr gesetzlich zuläßig war. In der Maximilianischen Bergordnung für Ungarn stimmt zwar der I. Art., betreffend die Bergfreiheit mit dem der Ferdinandeischen überein; unter den Gegenständen der Verleihung werden aber im Art. II. Wasser nicht aufgeführt; doch der Art. XXXIX. erwähnt der Wasserflüsse bei Anlaß der Goldwaschwerke und in Bezug auf selbe. — Die Muthung und Verleihung von Gefällen scheint nicht ausdrücklich aufgehoben, aber nähere gesetzliche Vorschriften vermißt man ebenfalls, außer in Bezug auf Waschwerksverleihungen. — Man sieht hieraus, daß mit Ausnahme der Joachimsthaler Gebräuche — eine allgemeine scharfe, gesetzliche Normirung der Wasserrechtsfrage in Bezug auf Oberflächen- (Tage-) Wässer nicht da war; die neuen Bestimmungen dagegen, obwohl sie ebenfalls nicht sehr ins Einzelne gehen, doch die Art und Weise an die Hand geben, auf welche im Verhandlungswege derlei Fragen gelöst werden sollen und somit wirklich eine Lücke theilweise ausfüllen, welche erst ein allgemeines Wasserrecht vollständig zu schließen im Stande sein wird. — Karsten (Grundriß 2c. S. 178 u. ff.) ist auch der Ansicht, daß Wassergefälle in Strömen, Flüssen, Bächen, insofern nicht dem Grundeigenthümer Rechte darauf zustehen, ungeachtet der in deutschen Staaten hierüber bestehenden verschiedenen Vorschriften kein Gegenstand des Bergregals seien und sagt: „Deßhalb beschränkt sich die Verleihung von Wassergefällen in Folge der Bergregalität nur auf diejenigen Wässer, welche durch den Grubenbetrieb selbst zu Tage kommen. Ob nun auch dieß eben nicht aus allen alten Bergordnungen hervorgehen mag, so bleibt doch de lege ferenda diese Ansicht Karstens von Gewicht.

bei der Verhandlung hierüber bestimmen zu lassen. Es ist nicht zu verkennen, daß hierdurch eine gewisse Unbestimmtheit in dieser vielfach schwierigen Frage erzeugt wird, allein bei der Neuheit dieser erst in neuester Zeit von Bedeutung gewordenen Frage und dem Bevorstehen einer allgemeinen Gesetzgebung über Wasserrechte, war es vielleicht zweckmäßiger erst Erfahrungen und das Geltendmachen localer Bedürfnisse abzuwarten, als mit scharfen Bestimmungen eine so zu sagen noch flüssige, offene Frage schon jetzt in ein streng abgegränztes legislatives Bette einzudämmen. Nähere Bestimmungen über die Grubenwässer aber werden in den §§. 128 und 129 gegeben, welche zur Lösung der häufigsten Fragen ausreichend sein dürften, auch an sich zu weniger Zweifeln Anlaß geben dürften, als die Billigkeit des für Grubenwässer aufgestellten Grundsatzes, daß dem Bergwerkseigenthümer auf die durch ihn im Innern der Gruben erschrottenen Grubenwässer bis zu ihrer Vereinigung mit einem Taggewässer (Bach, Fluß, Mühlgraben ꝛc.) ein Vorrecht gewahrt werde, in die Augen springend ist und Niemandem zum Nachtheil gereichen kann, da ohne den Bergbau derlei Wässer überhaupt gar nicht vorhanden sein würden!

Als sehr zweckmäßig muß in diesem Hauptstücke noch die Verfügung der §§. 106 und 107 hervorgehoben werden, wornach der Bergwerksbesitzer jeder Verantwortlichkeit für Schäden an solchen Baulichkeiten losgezählt wird, welche nach der Verleihung auf seinem Grubenfelde zu Stande kommen. Da ohne politische Baubewilligung kein solcher Bau geführt werden darf, so muß dem Bauführer schon gelegentlich dieser Baucommissionserhebungen bekannt werden, daß er auf einem Terrain baut, unter welchem sich Grubenanlagen befinden; er kennt daher die möglichen Folgen, und muß sich so gut er es vermag dagegen wahren, kann aber den vor ihm berechtigt gewesenen Bergbautreibenden weder beirren noch von ihm Ersatz verlangen — denn dieser (qui jure suo utitur, nemini facit injuriam), befindet sich in seinem Rechte und bei einer ohnehin in dessen Pflicht liegenden ordentlichen Bauführung in der Grube, können die etwa vorkommenden Oberflächensenkungen nicht so allgemein sein, daß nicht ohne viel Schwierigkeiten ein sicherer Platz für Tagbauten zu finden wäre!

Anders ist es bei Tagmaßen, die nicht in der Tiefe bauen, sondern an der Oberfläche oder knapp unter ihr sich erstrecken und der Bearbeiter allerdings größere Räume für Tagbaulichkeiten sperren kann. Deßhalb kann dieser billigerweise verhalten werden, den in Anspruch genom-

menen Theil der Tagmaß binnen angemessener Frist abzubauen und nach beschleunigter Gebrauchmachung von seinem Rechte — nicht ferner ohne Grund einer andern nützlichen oder produktiven Thätigkeit im Wege zu stehen! —

Das V. Hauptstück handelt von dem Bergwerkseigenthume und den damit verbundenen Rechten, und enthält im Zusammenhange die wichtigsten aus der Bergwerksverleihung fließenden Verhältnisse des Eigenthums und seiner Evidenzhaltung und der damit ableitbaren Rechte und Befugnisse. Die wichtigsten Partien dieses Hauptstücks sind:

a) die Regelung der bergbücherlichen Verhältnisse, welche durch Bestimmungen, was als Gegenstand der bergbücherlichen Eintragung zu betrachten sei (§.109—111), wie die stetige Evidenz über den jeweiligen Besitzstand durch die zu erstattende Anzeige auch bei der Bergbehörde zu erhalten sei (§. 122), wie es mit der Zu- und Abschreibung civilbücherlicher Realitäten in das Bergbuch zu halten sei (§. 119 u. 120), die wesentlichen Normen über das Materielle der Bergbuchführung gibt, deren formeller Theil ohnedieß durch die allgemeinen Gesetze über öffentliche Bücher geregelt wird. Hervorzuheben ist hier die in den §§. 117 enthaltene Einverleibung solcher Realitäten in das Bergbuch, welche an und für sich kein Bergwerksgut sind, sondern lediglich wegen einer dauernden Widmung zu Bergbauzwecken zu denselben hinzugeschlagen werden und gleichsam Ein bücherliches Ganzes mit ihm ausmachen sollen. Daß hier eine genaue Bestimmung über die Ausscheidung solcher Güter aus den Civil-Büchern und der Wiedereinverleibung nach Aufhören jener Widmung getroffen werden mußten, war im Interesse des allgemeinen so wie des speciellen Bergbau-Credits nothwendig, damit nicht eine doppelte Belastung in zwei verschiedenen öffentlichen Büchern auf derlei Tagplätze, Gebäude, Gründe u. dgl. haften könne, welche zum Ganzen eines Bergwerksetablissements geschlagen werden, und dadurch ihren selbständigen Werth verlieren, wohl aber den des Bergwerksgutes, dem sie gewidmet werden, wesentlich erhöhen, und somit dem Realcredit des Bergbaues zu Gute bauen. —

b) Die Zusammenschlagung der Gruben und die Bestimmungen über Vereinigung und Theilbarkeit derselben sind Verfügungen, die schon in einzelnen Verordnungen der Bergwesensbehörden versucht wurden und hier endlich definitiv und systematisch festgestellt erscheinen. Als Grundsatz wird angenommen, daß die Vereinigung mehrerer Grubenmaße mit einem Haupteinbau im Falle ihrer unmittelbaren An-

gränzung, bis zu einer gewissen Zahl und in dem Falle zulässig sei, als dadurch ein regelmäßiger Betrieb unterstützt oder befördert werde. Die letztere Bedingung ist eines der wichtigsten Motive hiezu, da die Gesetzgebung einen mit allen Hilfsmitteln der Wissenschaft und Technik ausgestatteten und daher größere Capitale erfordernden Baubetrieb aus staatswissenschaftlichen Rücksichten einer besseren Productivität für wünschenswerth erachtet. Durch die Verfügung, daß auch Gruben verschiedener Besitzer vereinigt werden können, ist deutlich genug ausgesprochen, daß es sich nicht lediglich um die Begünstigung Einzelner handele, sondern lediglich das Beste des Bergbaues im Ganzen und die Bildung gesellschaftlicher Unternehmungen im Auge gehalten wurde, von welchem allein eine wünschenswerthe Betheiligung möglichst Vieler an den Arbeiten und Früchten des Bergbaues abhängt. Es wurde bereits weiter oben ausgesprochen, daß hier der „Gemeinsinn“ am wirksamsten beitragen kann, die Intentionen der Gesetzgebung auch ins Leben zu führen; sie durfte aber dem unternehmenden Kapitalisten, bloß deßhalb, weil er allein sei, die gleiche Betriebserleichterung nicht entziehen, weil sie sonst eben diese — für den Bergbau so nothwendigen Kapitale — in vielen Fällen von diesem Beschäftigungszweige ab- und in andere industrielle Bahnen lenken würde, wo einer wirthschaftlichen und zweckmäßigen Erweiterung des Geschäftes kein Hinderniß im Wege steht! — Diese Maßregel ist übrigens durch die in ganz gleicher Tendenz abgefaßte Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 2. April 1854, (R. G. B. XXVI.), bereits seit jüngster Zeit vorbereitet und in die bergmännische Geschäftswelt eingeführt worden, und kommt auf keinen Fall unerwartet und wir glauben auch kaum unerwünscht für Jeden, dem der Aufschwung des Bergbaues wahrhaft am Herzen liegt*).

*) Sehr lehrreich sind die dem preußischen Gesetze vom 12. Mai 1851 „Ueber die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks“ beigefügten Motive, die sich in Bezug auf die Zusammenschlagung von Grubenfeldmaßen nachstehend aussprechen: „Berücksichtigt man ferner, daß bei dem Beginn eines Bergbaues, welcher sich fast überall anfänglich in geringen Tiefen bewegt, die Gewinnung mit keinen Schwierigkeiten zu kämpfen hat und namentlich die Generalkosten mäßig, größere kostbare Anlagen aber noch nicht zu machen, mithin wenig oder keine Zinsen und Amortisationsbeträge in Rechnung zu stellen sind, so kann schon bei einer kleinen Production reichlicher Gewinn erzielt werden. Die Substanz wird also hierbei in geringem Maße angegriffen, und es genügt ein kleines Grubenfeld für einen langjährigen Betrieb. Darum bewilligen die alten Bergordnungen einem Bergwerks-Unternehmer nur beschränkte Felder, und erst mit dem Fortschritt des Bergbaues in größere Tiefen, welcher

Consequent mit der Verfügung über die Vereinigung der Gruben ist die Bestimmung der Untrennbarkeit eines Grubenmaßes als kleinste

---

die Kosten der ersten Aufnahme, so wie die laufenden allgemeinen Ausgaben, steigerte, trat die Nothwendigkeit stärkerer koncentrirter Produktion, mit diesen aber das Bedürfniß ausgedehnterer Grubenfelder ein, insbesondere zeigte sich dies bei dem Bergbau auf Steinkohlen, welcher bei Emanirung selbst der jüngsten jener Bergordnungen, ja auch noch bei dem Erscheinen des Allgemeinen Landrechts, nur erst an wenigen Punkten mit ganz unerheblichen Förderungen begonnen hatte.

Um diesem Bedürfniß zu begegnen, erschien das Gesetz vom 1. Juli 1821, welches den Längenfeldern eine weit größere Vierung (Breite) gab und für die Flächenfelder zu einer jeden Fundgrube die Verleihung von bis zu 1200 Maßen (235.200 Quadratlachtern) als zulässig bestimmte.

Ein Feld von solcher Größe kann für einen langjährigen Betrieb ausreichen, zumal wenn das Mineral in der ganzen Fläche desselben auch wirklich bauwürdig vorhanden ist. Das Letztere ist jedoch nicht immer der Fall und noch seltener ein derartiges Verhältniß mit einiger Sicherheit vorauszusehen. Müssen nun zur weiteren Verarbeitung des Bergwerksprodukts kostbare Anstalten errichtet werden, so können sich hierzu nur dann Unternehmer finden, wenn die Gewinnung des Rohstoffes auf eine lange Zeit hinaus gesichert erscheint, wenn ihnen also dafür ein hinreichend großes Baufeld gewährt wird. Dasselbe muß da der Fall sein, wo man, wie z. B. bei Steinkohlen, für den Verbrauch derselben großartige Werke anlegen will. Diese Nebenanlagen, in Verbindung mit den gesteigerten Kosten der Aufnahme und Sicherstellung des Bergwerksbetriebes selbst, verlangen die Verleihung ausgedehnter Grubenfelder. Darum ward in dem zu Anfang des vorigen Jahres den Kammern vorgelegten Entwurfe eines neuen Bergwerks-Gesetzes das Maximum der Feldesfläche auf 500.000 Quadratlachter ausgedehnt.

Hat nun schon das Gesetz vom 1. Juli 1821 die vorher verliehen gewesenen Gruben, den neuen mit größeren Feldern verliehenen Gruben gegenüber, in eine ungünstige Lage gebracht, indem viele derselben um sich herum kein freies Feld hatten, um nachmuthen zu können, so mußte bei dem Eintritt des neuen Gesetzes das Mißverhältniß zwischen den alten und neuen Gruben noch größer werden. Ueberdieß ist, namentlich bei den Steinkohlengruben, neben der Steigerung der Anlagekosten fast überall, vermöge der vermehrten Concurrenz im Angebot, der Preis des Produktes heruntergegangen und im Zusammenwirken dieser beiden Umstände der Gewinn der Unternehmer so gesunken, daß eben nur durch großartige Betriebe ein Ertrag erzielt werden kann.

Einem derartigen Betriebe steht aber bei den alten Gruben die Beschränktheit des Abbaufeldes entgegen, und so bleibt ihnen kein anderer Ausweg, als die Vereinigung zu einem gemeinsamen Betriebe. So sind z. B. in dem westphälischen Distrikte eine Mehrzahl von Steinkohlengruben mit dem Aushiebe ihrer Felder bis auf Stollensohlen hinab fertig geworden und bedürfen zu einer weiteren Förderung kräftiger Dampfmaschinen. Solche Anlagen sind aber zu kostspielig, als daß sie von einer einzelnen im Felde beschränkten Grube ausgeführt werden könnten.

Maßeinheit (§. 115), welche jedoch billigerweise nicht weiter ausgedehnt, als nothwendig ist, und daß wo eine Theilung, die nicht eine Verminderung des gesetzlichen Minimums, sondern vielmehr die Vergrößerung eines bestehenden Grubenfeldes durch Zuschlagung von Theilen eines andern Grubenfeldes zum Zwecke hat — allerdings zuläßig erkannt wird. Dadurch wird in sehr günstiger Weise auf das Zustandekommen gütlicher Vergleiche zwischen nachbarlichen Grubenbesitzern und Arrondirung des Grubenbesitzes selbst eingewirkt, und wieder dem freien Uebereinkommen der Bergbauunternehmer untereinander fördernd entgegengekommen. Möglichst freier Spielraum in Allem, was zum raisonmäßigen Bergbau führt und zum Besten des Bergbaues im Ganzen dient, bildet, so wie thunlichste Verhinderung des Raubbaues, der Feldsperre und Alles dessen, was zum Nachtheil des Bergbaues ist — den rothen Faden, der sich durch das ganze neue Berggesetz hindurchzieht. Es ist daher nicht Inconsequenz, wenn es in manchen Beziehungen liberaler, in andern strenger ist, als die bisherige Uebung und Handhabung der alten Berggesetze gewesen; die Pflicht der Regierung ist ja überhaupt, das Gute zu fördern, das Schädliche zu hindern und eine derlei Vereinigung der positiven und negativen Aufgabe ist ein Hauptstreben jeder umsichtigen Gesetzgebung. Wir verweisen auf die im II. Theile dieses Handbuches, insbesondere auf Seite 224, 226, 240, 242, 247 u. a. O. ausgeführten allgemeinen Grundsätze der Bergbaupolitik.

c) In Ansehung der mit der Verleihung verbundenen Rechte sind vorzugsweise zwei Bestimmungen in ihrem Wesen zu motiviren, nämlich: das Recht des Beliehenen auf alle im verliehenen Raume vorkommenden vorbehaltenen Mineralien und dessen Verhältniß zu den nicht vorbehaltenen Mineralien! —

Die Vereinigung benachbarter Gruben kann entweder auf die gemeinschaftliche Ausführung derjenigen Betriebs-Anstalten beschränkt werden, welche, wenn auch in verschiedenem Maße, doch allen verbundenen Gruben zu Gute kommen, oder so, daß der gesammte Betrieb ein gemeinschaftlicher wird, die Gruben vollständig zu einem Werke vereinigt werden und nunmehr bloß ein einziges Bergwerks-Eigenthum bilden (Consolidation). Auf dem ersteren Wege läßt sich zwar in vielen Fällen schon eine erhebliche Ermäßigung der Generalkosten erzielen, allein es müssen viel mehr Aus- und Vorrichtungs-Arbeiten getrieben, insbesondere aber wegen der getrennten Abbaue weit höhere Kosten auf die speziellen Betriebs-Anlagen, auf deren Unterhaltung und Beaufsichtigung verwendet werden, als bei einer wirklichen Consolidation. Nur durch letztere können die Vortheile eines größeren Baufeldes in vollem Maße erlangt werden.

Es ist zwar in Oesterreich — mit Ausnahme derjenigen Distrikte, in welchen die Verleihung lediglich auf einen bestimmten Gang noch geltend war (Schmöllnitzer Distrikt), schon seit langer Zeit, insbesondere durch die dem Grubenfeldmaßpatente vom Jahre 1819 nachgefolgten Belehnungsbrief-Formulare eingeführt gewesen, mit der Verleihung eines Grubenfeldes auch das Recht zum Abbau anderer als der ursprünglich bei der Muthung angegebenen Regalitäts-Mineralien zu verbinden, und diese Einrichtung fand im neuen Gesetze seine Aufnahme und Bestätigung. Theoretisch wird dadurch der Grundsatz ausgesprochen, daß die Aufschließung einer bauwürdigen Lagerstätte verleihbarer Mineralien den Anspruch zum ausschließlichen Bergbaubetriebe in dem zu verleihenden Raume begründe, was von der in den meisten deutschen Ländern geltenden berggesetzlichen Verleihung auf eine bestimmte Lagerstätte eines bestimmten Minerals innerhalb eines gewissen Raumes sich wesentlich unterscheidet, weil bei letzterem Principe die gleiche Berechtigung zum Abbau eines andern Minerals in demselben Raume auch einem zweiten Verleihungswerber zu Theil werden kann. Auch die neuen legislativen Arbeiten in Deutschland haben sich von diesem Principe nicht losgesagt, allein durch das sichtliche Bemühen, die Mißstände desselben in der Praxis zu regeln, am deutlichsten anerkannt, daß dieses theoretisch aus dem Finderrecht abgeleitete Princip beim praktischen Bergbaubetriebe Unzukömmlichkeiten mit sich führe, die durch das natürliche Verhalten der Lagerstätten, die so häufig verschiedene Mineralien führen und in verschiedenen Teufen sehr wesentlich verschieden sein können, mehr als genügend sich erklären lassen *).

Indem das sächsische Gesetz vom 22. Mai 1851 in seinem §. 60 die Betriebseinrichtung bei auf einem und demselben Grubenfelde vorkommenden Collisionen zweier auf verschiedene Metalle Belehnten der Erörterung des Bergamtes zuweist, setzt es gleich auch den Fall, daß sich die gegenseitigen Störungen auf keine Weise beseitigen lassen und läßt dann demjenigen Belehnten ein Vorrecht, dessen Unternehmen

*) Man braucht hier nicht bloß auf das in neuester Zeit so häufig beobachtete Zusammenvorkommen abwechselnder Eisensteinflötze mit Steinkohlen (Blackband, Kohleneisenstein, Sphärosideriten u. dgl.) hinzuweisen; auch der Gangbergbau hat seit Alters Beispiele dazu geliefert. Man denke nur an den „eisernen Hut" so vieler Silber- und Bleierzgänge — an das Uebereinander, Nebeneinander und Durcheinander von Gängen verschiedener Erzführung, die man seit Alters kannte und in den neuern „Gangstudien" noch besser studirte! —

nach dem Ermessen des Bergamts in volkswirthschaftlicher Beziehung von größerer Wichtigkeit ist! — Wie schwankend und unsicher dieser Maßstab sei, leuchtet wohl jedem Bergmanne ein, und insbesondere bei einem noch jungen Bergbau wird eine derlei Entscheidung über die relativ nationalökonomische Wichtigkeit oft ganz unmöglich sein. Wenn sich die Motive zum sächsischen Gesetzentwurf damit trösten, daß Collisionen der Art nur selten vorkommen werden, so muß man doch eingestehen, daß die Seltenheit eines Falles für den Gesetzgeber kaum ein genügender Grund sein sollte, ihn ungeregelt oder einer willkürlichen Regelung zu überlassen, wie uns die des §. 60 des sächsischen Gesetzes erscheint.

Wenn Berghauptmann v. Martins in seinen „Bemerkungen über die neuesten Berggesetzentwürfe" 2c. *) auf Seite 27 sich gegen die österreichische Auffassung dieses Princips erklärt, so können wir ihm schon deßhalb nicht beistimmen, weil die von ihm selbst beispielsweise aufgeführten Vorkommnisse des Eisensteins, Galmeys und Bleierzes in Schlesien und der Braunkohlen über dem Kupferschiefer im Mannsfeldschen, deren abweichende Lagerungsverhältnisse er als Motiv für eine Zulassung verschiedener Bergbauberechtigungen auf einem Grubenfelde hinstellt, uns gerade das Gegentheil einleuchtender machen. Eben weil derlei Vorkommnisse keine Seltenheit sind und dieser Abbau abweichender Lagerstätten auf einem Raume die Abbauenden gegenseitig viel leichter beirren und in Collision bringen kann, als homogene Lagerungsverhältnisse, bei denen manche gemeinsame Betriebsführungen im beiderseitigen Interesse denkbar sind, müssen wir dem österreichischen Grundsatze den Vorzug geben und theilen hierin die Ansicht des Herrn Appellations-Rathes Schmidt, der in seinem „Versuch einer kritischen Beurtheilung des (1849ger) österreichi-„schen Berggesetzentwurfs sich folgender Art ausspricht: „Zur Vorbeu-„gung vieler Streitigkeiten und Proceßführungen gereicht die hier aus-„gesprochene Berechtigung des Beliehenen zum Abbau aller frei erklärten „Mineralien, welche innerhalb des verliehenen Feldes vorkommen, und „verdient deßhalb den Vorzug vor den Bestimmungen des preußischen „Entwurfes, dann der §§. 35 und 45 des sächsischen Gesetzes, nach „welchen die Verleihung lediglich auf die erschürfte oder sonstartig auf-„gefundene Gattung verleihbarer Mineralien erfolgen soll, daher es

*) Halle 1850.

„leicht geschehen kann, daß dreien und mehr Parteien Abbauberech-
„tigungen in demselben Grubenfelde auf verschiedenartige Mineralvor-
„kommnisse verliehen und hiedurch ebenso viel Keime zu Zwistigkeiten
„und Rechtsstreiten, welche gewöhnlich Baueinstellungen oder wenigstens
„Bausequestrationen herbeiführen, gelegt werden."

Doch glauben wir nicht, was Herr Appellations-Rath Schmidt weiters anführt, daß die nebst dem aufgeschlossenen Mineral vorkommenden anderen Mineralien als Accessorien anzusehen sind, sondern daß das Wesen dieser Bestimmung darin liege, daß bei uns ein Raum zum Bergbaubetrieb überhaupt verliehen werde, sobald das Vorhandensein auch nur einer bauwürdigen Lagerstätte nachgewiesen sei *) — während die deutschen Berggesetze an der Verleihung der Lagerstätte selbst festhalten und daher zwar konsequent, aber minder zweckmäßig in ihren Folgerungen daraus sind, während man in Oesterreich geneigter war, auch bei der Erwerbung und Abgränzung des Bergwerks-Eigenthums kein so schroffes und den natürlichen, gemengten Gangvorkommnissen minder entsprechendes Princip beizubehalten, dessen Nachtheile sich durch den Kleinbergbau und dessen Zustände in solchen Revieren hinlänglich erprobt haben, wo die Verleihung auf den Gang und die daraus folgenden Verhältnisse beim Einfallen eines fremden Ganges, bei der Zertrümmerung oder Verwerfung eines Ganges stattfinden, welche zwar in den alten Bergordnungen zu sehr scharfsinnigen und interessanten Bestimmungen über Kiesung des Trums, über die Vierung, über den Beweis vom Fund und Vater u. dgl. Veranlassung gaben **), deren hier nur im Vorbeigehen gedacht werden kann, welche aber trotz des hohen Interesses, das derlei Streitfälle für den Bergjuristen haben, im praktischen Leben viel weniger zur Hebung der Bergbauindustrie beigetragen haben, als es einfachere Bestimmungen im Stande sind, bei denen ein systematischer Abbau eines Grubenfeldes mit seinem gesammten Inhalte befördert wird.

Was die innerhalb des Grubenmaßes (Grubenfeldes) vorkommenden nicht vorbehaltenen Mineralien betrifft, so bestimmt das neue

---

*) Welche Ansicht durch die §§. 124, 125 und 126 dem Geiste nach unterstützt werden dürfte.

**) Hierüber enthält Karsten in seinem „Grundriß des Bergrechts" 2. Abth., Ausführliches; nicht minder ältere Schriften über Bergrecht, die in der Literatur aufgeführt sind. Schneider's Lehrbuch des Bergrechts. §§. 399, 400 u. f.

Gesetz im Geiste seiner Auffassung, daß das verliehene Grubenmaß ein zum Bergbaubetrieb überhaupt zugewiesener und deßhalb aus der Verfügung des Grundeigenthums ausgeschiedener Raum sei, daß auch nicht vorbehaltene Mineralien, soweit sie zum Bergwerks- und Hüttenbedarfe (z. B. als Versatzberge, Zuschläge, Bau- und Gestellsteine, Formsand u. dgl.) benöthigt und durch den Bergbaubetrieb gewonnen werden, ohne Entschädigung des Grundeigenthums von dem Bergbauberechtigten sich zugeeignet werden dürfen. Diese zu Gunsten des Bergbaues gemachte Bestimmung läßt sich, obwohl sie als eine Ausnahme oder vielmehr Erweiterung von der im §. 3 gemachten Aufstellung der zum Bergregale gehörigen vorbehaltenen Mineralien angesehen werden kann, dadurch rechtfertigen, daß solche Mineralien im vorausgesetzten Falle, daß sie eben durch den Bergbaubetrieb gewonnen werden, ohne denselben dem Grundeigenthümer ohnehin nicht zu Gute gekommen, ja wahrscheinlich selbst deren Existenz unbekannt geblieben wäre, und es als unbillig angesehen werden könnte, wenn der Bergbauunternehmer diese von ihm gewonnenen Mineralien nicht einmal zu seinen unmittelbaren Zwecken sich aneignen könnte, — wie eine allzu scharfe Consequenz etwa verlangen könnte — insbesondere dann, wenn man die Theorie, daß lediglich eine gewisse Lagerstätte verliehen werde, festhalten wollte! — Allein das Gesetz geht in dieser Begünstigung nicht weiter als nothwendig und verpflichtet den Bergbauunternehmer, im Falle er sie selbst nicht bedarf, zur Ueberlassung an den Grundeigenthümer, jedoch unter der wichtigen Bedingung, daß dieser ihm die Gewinnungs- und Förderungskosten ersetze — (da durchaus kein Grund da wäre, warum dem Grundeigenthümer mit diesen Kosten, die, im Falle er selbst diese Mineralien aufgesucht hätte, noch viel höher wären, ein Geschenk gemacht werden sollte), und daß sich der Grundeigenthümer binnen 4 Wochen erkläre, ob er sie nehmen wolle oder nicht. Letzteres ist schon aus dem Grunde nöthig, weil der Bergbaubetrieb durch die Anhäufung von tauben Gesteinen, über welche das Verfügungsrecht schwebend wäre, wesentlich behindert werden kann, und der Bergwerksbetreiber doch darüber ins Reine kommen muß, ob er sie unbedenklich über die Halde oder in alte Zechen zu stürzen, oder sonst aus dem Wege zu räumen berechtigt sei. Auch in den §§. 125 und 126 ist bei der eigenen Bearbeitung nicht vorbehaltener Mineralien durch den Grundeigenthümer dem Bergbau ein Vorzugsrecht eingeräumt, und es dürfte dadurch kaum ein wesentlicher Nachtheil, ja in den meisten Fällen ein Vortheil

für den Grundeigenthümer daraus entspringen, da ihn der Bergbau erst mit dem anderweitigen nutzbaren Inhalt seines Grundes bekannt macht, und die Gewinnungskosten des Bergbauunternehmers — unter denen nur die auf die Erhauung dieser tauben Gesteine entfallenen Häuerlöhne, Geleucht-, Pulver- und Gezähaufwand nebst der Förderung verstanden sein können, fast in allen Fällen geringer sein werden, als die er selbst aufwenden müßte *).

Die ältern Berggesetze enthalten über eine derlei Collision zwischen der Mineraliengewinnung des Grundbesitzers und der Bergwerksberechtigten keine Bestimmungen. Die Praxis ließ die Verwendung der tauben Berge zu Bergwerkszwecken unbedenklich zu und erst in neuester Zeit sind Fälle vorgekommen, in denen die allseitig gesteigerte Bodenbenützung zu derlei Collisionen führte, die dem Wortlaute der Gesetze nach, soweit es sich um nicht vorbehaltene Mineralien handelte, kaum zu Gunsten des Bergbaues zu lösen gewesen wären. In dieser Beziehung wird durch die §§. 123—127 eine wesentliche Lücke der bisherigen Gesetzgebung ausgefüllt und den mit der wachsenden Landescultur häufig vorkommenden Fällen, der Benützung nicht vorbehaltener Mineralien durch eine klare gesetzliche Norm begegnet.

d) Die Bestimmungen über Benutzung von Grubenwässern, welche durch den Bergbau selbst erschroten werden, §§. 128, 129 und 130, sind im Wesentlichen im Geiste der alten Berggesetze gehalten **), jedoch in drei sehr klare und einfache §§. zusammengefaßt. Daß die Frist, binnen welcher der Bergwerksbesitzer sich zu erklären hat, ob er Grubenwässer in Anspruch nehmen werde, eine verhältnißmäßig längere ist, scheint wohl schon dadurch hinlänglich begründet, daß sich zumal bei ausgedehnten Bauten der Zeitpunkt, wenn eine Benützung sicher vor-

*) Das sächsische Berggesetz enthält im §. 59 eine der österreichischen fast ganz analoge Verfügung: „die zum Bergregal nicht gehörigen Mineralien sind, insoweit sie nicht zum Grubenbaue über oder unter Tage als Versatz oder Mauersteine gebraucht werden, dem Grundeigenthümer auf dessen Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungskosten zu überlassen.“ Wenn nun aber dieses Gesetz, welches dem Bergbauberechtigten ein solches Vorrecht auf die nicht regalmäßigen Mineralien einräumt, gleich im nächsten §. 60 die Gewinnung regelmäßiger Mineralien, wenn es nicht die gemutheten sind, demselben in dem verliehenen Grubenfelde nicht gestattet, so ist das zwar kein logischer Widerspruch, aber die ganze Frage der Collision verschiedener Mineralgewinnungen in einem Grubenfelde scheint doch im österreichischen Gesetze einfacher gelöst zu sein und zwar insbesondere durch den Grundsatz des §. 123. —

**) Vgl. Karsten am angeführten Orte.

auszusehen ist, nicht immer so schnell bestimmen läßt. Daß ein freies Uebereinkommen wegen einer zeitlichen Benützung zwischen den Bergbauberechtigten und einem Dritten innerhalb der fünfjährigen Frist nicht ausgeschlossen ist, dürfte schon daraus hervorgehen, daß in der Regel Jedermann berechtigt ist, auf seine Rechte zu verzichten; und somit dürfte kaum eine Gefahr da sein, daß volkswirthschaftliche wichtige Gefälle todt und unbenützt bleiben werden. Warum aber der Bergbau auch wirthschaftlich nahe an der Grube liegende Aufschlagwasser bedarf, ist im II. Theile dieses Handbuches Seite 220, 221 weiter ausgeführt.

e) Endlich enthält dieses wichtige Hauptstück noch die aus der Bergwerksverleihung fließenden weiteren Rechte — gleichsam die Corollarien des Bergwerkseigenthums in sieben Punkten, a—g. Als neu und zweckmäßig mag hervorgehoben werden, daß vermöge §. 131 b sowohl die Errichtung von Poch- und andern Aufbereitungswerken, so wie die von Schmelz- und Koaksöfen ꝛc., unmittelbar aus der Bergwerksverleihung fließen, also eine besondere Muthung derselben oder Concession wegfällt, sofern nicht bezüglich der Hütten bei Ausführung des Art. V. des Kundmachungspatentes spätere Verfügungen abändernd einwirken. Während durch die Ausscheidung der Hütteninduſtrie in ausgedehntem Sinne aus dem Berggesetze die Wirksamkeit desselben auf die Darstellung des reinen Urprodukts eingeschränkt wird, knüpft diese das Band zwischen dem Bergbau und den zur unmittelbaren Darstellung des Rohprodukts bestimmten Schmelzhütten um so fester und jeder Bergwerkseigenthümer wird durch die Bergwerksverleihung selbst auch zur Aufbereitung und ersten Verhüttung seiner Produkte berechtigt. Nicht minder sind die Absätze c, d, e und g des §. 123 dem Geiste der alten Berggesetze gemäß gehalten, und nur genau und präcis formulirt; neu, und um Collisionen mit den bestehenden Gewerbsgesetzen hintanzuhalten von Belang, ist der Absatz f. nämlich das Recht, die zum Bergwerksbedarf erforderlichen Handwerke durch eigene Arbeiter zu betreiben, was den Fabriksbefugnissen analog ist, denen der Bergbau seiner Wichtigkeit wegen an die Seite gestellt zu werden gewiß verdient hat.

Die Bestimmungen des §. 131 sind geeignet, den Betrieb des Bergbaues als großartiges Ganzes zu fördern und sind daher mit der ganzen Tendenz des Gesetzes zur Hebung des Bergbaues im Maßstabe unserer Zeit im vollkommenen Einklang *); allein die einzelnen Be-

*) Auch das Regolamento per le miniere im V. Titel, Art. 57 u. ff. bestimmt analog, daß die Grubenverleihung die Aufbereitungsberechtigungen in sich schließe.

stimmungen stehen auch in keinem Widerspruche mit den alten Berggesetzen, welche ebenfalls bestrebt waren, alles zum Bergbau Gehörige in ein Ganzes zusammenzufassen, wenn auch die einzelnen Ausübungen der Betriebszweige theilweise besondere Bewilligungen (Muthungen, Concessionen ꝛc.) bedurften *).

Das VI. Hauptstück behandelt die Verhältnisse des gemeinschaftlichen, insbesondere Gewerkschaftlichen Bergbaubetriebs und enthält manche wesentliche Aenderung des bisherigen Gewerkschaftswesens. Es ist der gesellschaftliche Bergbau an sich seit den ältesten Zeiten als eines der vorzüglichsten Gegenstände der Berggesetzgebung angesehen worden, und die meisten ältern Bergordnungen enthalten zahlreiche oft bis in die geringsten Einzelheiten eingehende Vorschriften über das Verhältniß der zum gemeinsamen Bergbaubetriebe sich bildenden Erwerbsgesellschaften, der Art und Weise der Verantheilung an Kosten und Gewinn der Einbringung rückständiger Beiträge und der Leitung gemeinsamer Geschäfte u. dgl. m. Obgleich die neuere Zeit sowohl in Hinsicht der Mittel, mit welchen Bergbau getrieben wird, als der gesellschaftlichen

---

*) Dieß bestimmen bezüglich der sogenannten Hüttenlehen die Ferd. Bergordnung Art. 9, Maxim. Bergordnung Art. 40 (nicht 39, wie Tausch in seinem Bergrecht citirt); die Joach. Bergordnung regelt zwar im III. Theil das Hüttenwesen, eine besondere Erwähnung einer eigenen Hüttenconcession findet sich jedoch nicht und bezüglich der Pochwerke sagt Art. 6 III. Theils nur „dy weil auch gemeiniglich Puchwerk bei vnd vmb die Hütten seind", woraus hervorgeht, daß diese Bergordnung ein besonderes Pochwerk- und Hüttenlehen nicht fordert; die Hengster Bergordnung sagt Art. 22: „die Schmelzhütten zum Zinn, welche wir aus sondern Gnaden den Gewerken, dieselben für sich selbst vnd ihrem besten zu bawen genedigst hiemit zuegelassen haben" — woraus ebenfalls hervorgeht, daß eine specielle Hüttenconcession für Bergwerksberechtigte nicht nöthig war. — Das preuß. Landrecht hingegen verordnet im Titel vom Bergregal §. 85 „Hüttenwerke darf Niemand ohne Erlaubniß des vorgesetzten Bergamts anlegen" und fordert im §. 90 und 91 die Brennstoff-Nachweisung. Auch die spätere österreichische Hüttengesetzgebung machte die Concession der Hütten von der Holznachweisung und politischen Concession abhängig; von letzterer findet sich aber auch bereits in den Kremnitzer Erläuterungen eine sehr deutliche Spur im XXII. Art. §. 1; auch der Art. XL. der Maxim. Bergordnung nimmt auf die Brennstoffverhältnisse Bedacht: „Wir wollen auch, wo hinfüran auf Unsern Bergwerken in Hungarn von Unserm Bergrichter oder Bergschützer Hutschläge und Röstofen zu verleyhen angemuthet und begehrt werden, daß er die ohne sondere genugsame Beschau nicht verleyhe und darin wohl bedacht werde, ob solcher Hutschlag und Röstofen, Holz- und Wasserhalben bestandhaft und daß es den Gründen auch mit Rauch und Gestank, Vieh und Leuten so viel möglich ohne Schaden seye.'

Einrichtungen im Allgemeinen, sehr wesentliche Fortschritte gemacht hat, sind die Eigenthümlichkeiten des Bergbaubetriebes doch ihrer Natur nach von der Art, daß man auch in den Gesetzgebungen der neuesten Zeit besondere Einrichtungen für Bergwerksgesellschaften nicht entbehren zu können glaubte, und sowohl das sächsische Berggesetz vom 22. Mai 1851 als das preußische Specialgesetz über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks vom 12. Mai 1851 haben für diese Art von Associationen besondere Vorschriften aufgestellt. Dasselbe geschieht im sechsten Hauptstück des österr. Berggesetzes (§. 134 u. ff.) und zwar in der Tendenz, das althergebrachte Gewerkschaftsverhältniß nicht gänzlich aufzulösen, sondern es, soweit es die Natur des Bergbaues gestatten und erfordern mochte, den übrigen Arten von Erwerbsgesellschaften analog zu reformiren. Daß, wo eine nähere Angabe über die Art der Verantheilung fehlt, das Gesetz die Antheile als gleich annimmt, ist nicht mehr als billig. Wer dieser gesetzlichen Supposition ausweichen will, braucht gar nichts Anderes zu thun, als sich in seiner Anzeige über die Verantheilung der Vergesellschaftung klar und deutlich auszusprechen.

Eine ganz neue Bestimmung stellt aber der §. 135 auf. Bisher waren nämlich alle Antheile an einem Bergwerkseigenthume — (Kuxe, Neuntel), als ein bücherliches Miteigenthum in den Bergbüchern (Gewerken- und Gegenbuch) eingetragen und bildeten intellektuelle Theile eines unbeweglichen Eigenthums (condominum pro indiviso) *), die zwar von den ältern Berggesetzen nie sehr begünstigte und oft beschränkte Untertheilung der Kuxe (Neuntel) in weitere kleine Antheile, die oft — freilich mißbräuchlich — sehr weit getrieben wurde, hatte dieselbe Eigenschaft und der Besitzer eines Hundertel Kuxes war ebenso gut mit seinem zwölftausend achthundertsten Antheile am gewerkschaft-

---

*) Hierüber stimmen im Wesentlichen fast alle Bergrechtslehrer überein. Vgl. Karsten, Grundriß ꝛc. §. 240, 241 und 242. Hacke, Commentar ꝛc. §. 224. Schneider, Lehrbuch ꝛc. §. 306. Tausch, Bergrecht (2. Aufl.), § 250. A. W. Köhler, Versuch ꝛc., S. 197 u. ff. Grim, Abhandlung über die böhm. Bergwerksbelehnung (Prag, 1804), §. 58. Schmidt, Versuch einer Darstellung des böhm. Bgrchts. S. 321, §. 271. Freiesleben, der Staat und der Bergbau (2. Aufl.), S. 127 u. ff u. A. m. — Dr. Jul. Weiske weicht hievon ab und nimmt nur einen Betriebs- und Gewinnsantheil — nicht ein Miteigenthum (condominium) als Wesenheit des Kuxes auf (siehe Bergwerksfreund Bd. V.), wohl nicht ganz ohne pia desideria de lege ferenda in die lex lata hineinzutragen.

lichen Bergwerkseigenthume, bücherlicher Miteigenthümer eines unbeweglichen Gutes, konnte seinen Antheil bücherlich belasten und mußte, wenn er ihn an jemand Andern übertrug, alle bei bücherlichen Umschreibungen vorgeschriebenen Formalitäten beobachten, die mit der neueren Einrichtung des Tabularwesens nicht unbedeutende Stempel und Gebühren kosten konnten. Unterließ er es aber, diese Umschreibung zu veranlassen, so mußte im Zweifel der bücherlich an der Gewähr stehende frühere Kuxbesitzer als Eigenthümer angesehen werden, ja selbst das Retardat konnte gegen diesen ausgesprochen werden, wenn die Zubuße nicht erlegt wurde u. dgl. m. Daß, wenn jeder Kux- und Kuxtheil-Eigenthümer seinen Antheil für sich belastete, der Credit des Bergbaues — der auch im Ganzen belastet werden konnte, eben nicht gewinnen mochte ist leicht einzusehen; aber auch dem Gläubiger konnte, wenn er vom Bergrechte, insbesondere von der Retardatserklärung, etwas wußte, ein Kux, der ziemlich leicht ins Retardat zu bringen war, keine besondere Sicherheit gewähren. So kam es, daß das ursprüngliche Gewerkschaftsverhältniß nicht immer so vortheilhaft für den Bergbau wurde, als es Anfangs war, da man noch bei einer kleinen Anzahl von Antheilen stehen geblieben war *), und je mehr vermögliche Leute daran theilnahmen, um so weniger Gefahr der Nichtzahlung von Zubußen da war.

Der §. 135 unsers Gesetzes beschränkt das bücherliche Miteigenthum auf $^1/_{16}$ des Ganzen, und steht hier ganz auf dem Principe des alten Bergrechts — gleichsam zwischen der Abtheilung in Schichten und Stämme mitten inne. Nur bis zu dieser Theilung ist ein condominium pro diviso im Sinne des XXVII. Hauptstücks des A. b. Gesetzbuchs zulässig und es nennt dieses Verhältniß Miteigenthum. Eine weitere Theilung wird jedoch nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr erleichtert, nur nicht im Sinne eines Miteigenthums, sondern in der Form eines Vereins zum Bergbaubetriebe, in welchem jeder Theilhaber nur mit seinem Antheile sowohl für die Zubuße als für andere Verbindlichkeiten gegen dritte Personen haftet, und überträgt den

*) Die Ferd. Bergordnung kennt ursprünglich nur eine Abtheilung in Neun Theilen (Neuntel); die böhm. Bergordnung, ursprünglich die Theilung in 4 Schichten, also nur Viertel; diese werden später in 8 Stämme getheilt, so daß jeder Stamm ein $^1/_{32}$ des Ganzen war; als später jeder Stamm noch weiter in 4 Kuxe zerstückt wurde, kam auf ein Kux $^1/_{128}$ des Ganzen. Endlich theilt man die Kuxe noch in Zwölftel und diese noch weiter.

Namen „Gewerkschaft" auf diese Art von „Betriebsgesellschaft", welche mehr in der Art des neuen Actienwesens*), als des juristischen Condominiums reorganisirt ist. Jeder solche Theilhaber (Mitgewerke) kann seinen Antheil (dem der Name Kux gelassen wird), übertragen u. s. w., aber solche Kuxe (deren Grundzahl 128 ebenfalls beibehalten wird), sind bewegliches Eigenthum (wie Actien) und können nicht unter $\frac{1}{100}$ getheilt werden. Das bücherliche Vermögen der Gewerkschaft kann im Ganzen belastet werden, die Vormerkung über Kuxe führt nicht die Bergbuch-Behörde (das Berggericht), sondern die Bergverleihungs- und Aufsichtsbehörde (Berghauptmannschaft).

Diese Bestimmungen sind der nach langer Erwägung getroffene Mittelweg zwischen dem mehr das moderne Gesellschaftungs- und Vereinswesen im Auge haltenden ersten Entwurf von 1849 und den Anforderungen mancher Stimmen nach unveränderter Belassung des gewerkschaftlichen Wesens in seinen gegenwärtigen (leider nicht durchaus erfreulichen) Zustände zu deren Regelung im II. Theile dieses Handbuchs auf Seite 240 und 241 eine kurze Theorie gegeben wurde. — Die Zulassung eines condominiums pro diviso in der Art, wie es ursprünglich, ehe man die Theilungen vervielfachte, Bergrechtens war, nämlich nur für eine sehr beschränkte Anzahl von Theilen, ließ sich ebensowohl mit den Wünschen solcher Bergwerksbesitzer, die darin ein Heil suchen, als auch mit den Bestimmungen des allg. bürgl. Gesetzbuches (XXVII. Hauptstück, von dem Vertrage über eine Gemeinschaft der Güter) vereinbaren, und zugleich von der im Geiste unserer Zeit liegenden Associationsart nach „Betriebsantheilen" (Actien) trennen — deren Keim ohnedieß in den Kuxtheilungen lag, die sich eben nur durch die aus der Zeit weniger Antheile beibehaltenen bücherlichen Eigenschaft der Kuxe von frei beweglichen Actien unterschieden und fast eben so wie diese Gegenstand häufigen Verkehres waren, der — zumal seit dem neuesten Gesetze über die Uebertragung bücherlichen Eigenthums zu beobachtenden Vorschriften und Gebühren — eben durch diese bücherliche Eigenschaft nicht gewonnen haben konnte. So gelang es der Gesetzgebung, die Vortheile beider Gemeinschaftsarten neben einander beizubehalten und es den Erfahrungen der Zukunft zu überlassen, ob sich

*) Sehr lehrreich weist dieß C. F. G. Freiesleben auf S. 127 u. ff. seines Werkes „der Staat und der Bergbau" nach.

beide gleich — oder eine derselben vorzugsweise vortheilhaft für den Bergbau bewähren würde. —

Eine ähnliche Bestimmung fand auch die sächsische Berggesetzgebung als zweckmäßig, um das Gute der älteren Einrichtung mit den Vortheilen der neuern Vereinswirksamkeit zu verbinden, ohne die eine Form der andern zu opfern und trifft im §. 13 und 14 des Gesetzes für den Regalbergbau vom 22. Mai 1851, fast die ganz gleichen Bestimmungen, nur daß sie die Zahl der Miteigenthümer auf bloß 8 beschränkt und jede größere Zahl zur Errichtung einer „Gewerkschaft" verhält. Eben so ist die Eintheilung des Gewerkschaftlichen Ganzen in 128 Kuxe und deren Theilbarkeit bis auf $\frac{1}{100}$ im sächsischen Gesetze enthalten und vielleicht nicht ohne Einfluß auf die Redaction des österreichischen Gesetzes geblieben, dessen erste Entwürfe nur das Gewerkschafts-Verhältniß mit Kuxen als „beweglichen" Antheil angenommen haben.

Durch die Bestimmung des zweiten Abschnittes des §. 135 unseres Gesetzes, ist der allmälige Uebergang von der gegenwärtigen Uebung, Kuxe als unbewegliches bücherliches Eigenthum anzusehen, in die neue Bestimmung zweckmäßig vermittelt, ohne durch eine plötzliche Ausscheidung der bisherigen Kuxe das Gesetz gleichsam rückwirken zu lassen.

Ein Verhältniß, welches die neue Gesetzgebung gar nicht ausdrücklich erwähnt, ist das der Eigenlöhner*), in Betreff welcher die alten Bergordnungen verfügten, daß eine Gesellschaft von Eigenlöhnern aus nicht mehr als 8 Personen (nach der Joachth. Bergordnung, Art. 7, nur 4) bestehen dürfe; sie mußten die Grube mit eigener Hand bebauen und konnten sie so lange sie nicht fündig war oder so lange das Eigenthum nicht in Schichten getheilt, d. h. vergewerkschaftet war durch Weilarbeit (täglich 4 Stunden) bauhaft halten. — Dieses Verhältniß konnte das neue Berggesetz umsomehr ignoriren, als die Bestimmungen der §§. 134 und 137 auch auf solche Bergbaugesellschaften anwendbar sind, und eine besondere Begünstigung solcher kleiner Unternehmungen ohne Kenntnisse und Kapital — lediglich auf Handarbeit gegründet, durchaus nicht im Geiste und der Tendenz dieses Gesetzes liegt, welches den Bergbau als ein solides Geschäft auf eine feste Basis stellen und will, im Interesse desselben in den folgenden Hauptstücken solche Betriebsvorschriften aufstellt, welche ohne Kenntnisse und wenigstens einiges Kapital nicht ausführbar sind. Es wäre auch in volks-

*) Vgl. I. Thl. dieses Handbuchs. S. 60. Schneider, Lehrbuch, S. 279.

wirthschaftlicher Hinsicht ein arger Widerspruch, wenn man gerade die Ausbeutung der nur an gewissen Orten vorhandenen und durch schlechten und unregelmäßigen Bergbau so leicht zu verwüstenden Mineral-Reichthümer vorzugsweise kenntnißlosen Leuten, ohne Betriebsmittel überlassen wollte; aber auch für solche Leute selbst ist eine Arbeit bei regelmäßigen Bergbauen größerer Gewerkschaften oder eine Verantheilung an solchen mit ihren kleinen Ersparnissen vortheilhafter als ein solcher Bergbau auf eigene Kosten und Gefahr, bei dem in der Regel nur der Zufall oder der gewissenloseste Raubbau zu einiger Bereicherung führen können. In jenen Zeiten, als überhaupt die Bergbaukunde in der Wiege lag und nicht wissenschaftliche Principien der Gebirgskunde oder Physik und Technik den Betrieb leiteten, sondern bloße Empirie — welche freilich bei der Grubenarbeit leichter zu erwerben war als bei der Spitzfindigkeit der scholastischen Philosophie oder Tags — hatten derlei Bergbauunternehmungen Werth und erfahrene Bergleute solcher, Art haben dem alten Agricola viel seines Materials zu seinen Werken über den Bergbau geliefert. Als aber an die Stelle der scholastischen Philosophie ein auf induktiver Methode beruhender Fortschritt der Natur- und technischen Wissenschaften sich entfaltete, ward jenes Resultat handwerksmäßiger Erfahrung zum Ausgangspunkt wissenschaftlicher Forschungen und Entdeckungen, ohne welche heutzutage kein Bergbau mehr rationell betrieben werden kann. So wenig als heut zu Tage ein Kriegsmann, sei er noch so tapfer — einen Feldzugsplan machen und durchführen könnte, wenn er weiter Nichts kann, als schießen und hauen ebenso wenig ist ein Bergmann, der nichts ist als ein braver Arbeiter und nichts weiß, als was er vor Ort kennen lernte, geeignet einen Bergbaubetrieb selbstständig zu führen oder zu unternehmen.

Ein Gesetz aber muß nicht auf längst überwundenem Standpunkte stehen bleiben, sondern den Geist seiner Zeit erfassen, ohne eben die Vergangenheit als ganz unberechtigt anzusehen und das thut das neue Berggesetz auch in diesem Hauptstück, indem es am Gewerkschafts-Verhältnisse nur so viel änderte, daß es wenigstens möglich ist, in der gegenwärtigen Weise sich zu vergesellschaften, ohne der althergebrachten das Recht zu existiren zu benehmen. Das eigene Interesse und die Erfahrung wird zwischen beiden Gesellschaftsarten praktisch entscheiden.

Die §§. 143 und 168 enthalten die gesetzlichen Einrichtungen der Gewerkschaften und deren innere Gebahrung. Viele dieser Bestim-

mungen sind längst schon in den älteren Berggesetzen enthalten gewesen und nur nicht immer und überall mit der nöthigen Gewissenhaftigkeit gehandhabt worden, andere sind Ergänzung von Lücken der früheren Gesetzgebung oder durch neuere Verhältnisse der allgemeinen Staatsinteressen gefordert, alle aber sind neu in eine Art System gebracht, klar ausgesprochen und so weit es die Eigenthümlichkeiten des Bergbaues zuließen mit der allgemeinen Gesetzgebung über Gesellschaftsverträge und Vereine in Einklang gebracht.

Man hätte die Bildung von Gewerkschaften und ihre innere Einrichtung allerdings auch ganz dem Privatübereinkommen überlassen und nur die Bestätigung solcher Verträge der Bergbehörde vorbehalten können. Allein diese auch dem ersten Entwurfe von 1849 zu Grunde gelegten Ansicht stieß bei den Bergwerksbesitzern selbst auf Einwendungen und in der That ist bei uns wirklich nicht überall der Unternehmungs- und Associationsgeist so reif und so entwickelt, daß allgemeine zweckmäßige Verträge zu erwarten gewesen wären. Man ist nicht nur ein solches Maß von Selbstthätigkeit noch gar nicht gewohnt, sondern man läßt nur zu gern in derlei kitzlichen Dingen die Hilfe des Staats und seiner Organe eintreten, und die Aufnahme einer gewerkschaftlichen Ordnung in das Berggesetz erfolgte, in Anbetracht der Verhältnisse wie sie sind — und nicht bloß in Oesterreich, sondern fast in ganz Deutschland und einem großen Theile des europäischen Festlandes so sind *). Um jedoch der Selbstthätigkeit doch einen freien Spielraum zu eröffnen, wie es durchwegs im Geiste dieses Berggesetzes liegt, sind Abweichungen von dieser „Gewerkschafts-Ordnung" der §. 144—156 unter der nöthigen Einsicht und Genehmigung der kompetenten Behörden ausdrücklich zugelassen. Daraus folgt, daß Gewerkschaften, welche die in den §§. 144—156 befindlichen Bestimmungen nicht für ihre Zwecke ausreichend finden, nicht gehindert sind, sich andere Einrichtungen zu geben, wenn sie nur nicht die im allgemeinen In-

*) Daß auch Preußen und Sachsen sich veranlaßt fanden, das Gesellschaftsverhältniß beim Bergbau nicht bloß dem freien Vertrage zu überlassen, sondern gesetzlich zu regeln, zeigt ebenfalls, wie weit wir alle noch von der kräftigen Selbstthätigkeit des Britten entfernt sind, der freilich nicht begreifen würde, wozu man sich die innere Gebahrung einer Erwerbgesellschaft gesetzlich regeln müsse, da der Vertrag schon Gesetz genug für die Paciscenten sei; allein, wo der Geist der Nationen nicht der gleiche ist, wird auch eine blinde Nachahmung einzelner Grundsätze nicht immer passend sein. —

teresse aufgestellten Maßregeln beirren, sondern nur die innere Einrichtung betreffen.

Die Aufstellung einer Direction (§. 144) und die Bezeichnung ihres legalen Wirkungskreises (§. 145 und 146) ist eine nothwendige Maßregel jeder Gesellschaft gegenüber; sie steht im Einklang mit §. 9 c und e des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, und dem §. 1190 des allg. bürgl. Gesetzbuches; aber auch mit den ältern Berggesetzen, welche die Aufstellung eines „Lehnträgers, Schichtmeisters, Verwesers u. dgl. verordnen *). Daß eine genaue Vollmacht für denselben vorgezeichnet werde, ist im allgemeinen und Privatinteresse nothwendig, denn sowohl der Staat als die mit der Gewerkschaft in Geschäftsverkehr tretenden Privaten müssen in der Lage sein zu wissen, wie weit sie mit der Direction giltige Geschäfte schließen können, daher solche Vollmacht zu Jedermanns Einsicht bei der Bergbehörde liegen müsse; (§. 145) eine neue aber für den sichern Verkehr mit Bergwerken höchst wichtige und zweckmäßige Bestimmung, welche am besten geeignet ist, so manche Uebelstände bei gewerkschaftlichen Werksleitungen abzustellen. Die Klarheit Genauigkeit und Oeffentlichkeit der Vollmachten ist eine wahre Wohlthat für den redlichen Geschäftsbetrieb; denn nur im Dunkeln ist gut — munkeln!

Daß jeder nicht im Bezirke wohnhafte Gewerke einen Bevollmächtigten zu ernennen habe, an welchen die Zustellungen u. dgl. geschehen, ist nichts als die Aufrechthaltung einer klar in allen alten Gesetzen ausgesprochenen Verpflichtung **) und eine zur Erhaltung der Ordnung

---

*) Joach. Bergordnung Art. XV. II. Thls. „Ein jeder Auffnehmer oder Lehentreger mag nach gefallen des mehrern theils seiner mitgewerken, doch mit für wißen vnd willen vnsers Hauptmanns ꝛc. seine Zeche einem tüglichen Schichtmeister und Steyger beuehlen." — Die Maxim. Bergordnung Art. XII. §. 1. und Kremnitzer Erläuterungen Art. XL. §. 1 setzen fest, daß wer die mehresten Theile besitze auch die Gewerkschaft zu regieren habe (Principalität) dann auch Art. XIV. §. 3. Der Ferd. Bergordnung Art. 63, „die mehreren Neuntheilen haben die weniger zu regieren." Sächsische Bergordnung von 1589, Art. XLII. (der Joachth. Bergordnung analog) und ähnlich der meisten deutschen Bergordnungen, nur daß fast überall mehr das Recht zur Aufstellung eines Schichtmeisters als Bevollmächtigter jedoch stets mit Vorwissen der Bergbehörden als die Pflicht hiezu hervorgehoben wird.

**) Max. Bergordnung Art. XIV. §. 3. „Es soll auch ein jeder Waldburger, so — — — nicht im Gericht der Ende, da die Bergwerke liegen wohnhafft seinen Verweser oder Verspreche im Gerichte, da das Bergwerk gelegen ist, haben. — Ferd. Bergordnung Art. LXVIII. „Alle die Bergkwerch bawen sollen an den

im gewerkschaftlichen Verbande, so wie zur Ersparung von Kosten und Wahrung der Rechte der einzelnen Gewerken sehr heilsame Maßregel, die jedenfalls der Bekanntmachung durch die Zeitungen vorzuziehen ist, da selten alle Gewerken dieselbe Zeitung halten. Doch bleibt diese Art Bekanntmachung als Subsidiarmittel für Gewerken, die sich nicht zur Aufstellung eines Bevollmächtigten entschließen wollen, immerhin noch übrig und wird auch im §. 148 als solches bestimmt. — Die Abhaltung der Gewerkentage nicht allzu häufig vorzuschreiben (§. 149) ist ein sehr glücklicher Gedanke, zumal dessen Einberufung in wichtigen Fällen offen gelassen ist; keine regelmäßigen Gewerkentage zu bestimmen wäre aber auch schädlich gewesen, weil zur Erhaltung des gesellschaftlichen Verbandes und des dabei nöthigen Gemeinsinns periodische Versammlungen in bestimmten Zeiträumen wirklich nothwendig sind. Die Abordnung eines behördlichen Commissärs zu solchen Gewerkentagen muß der Bergbehörde frei stehen und stimmt auch mit dem §. 22 des Vereinsgesetzes vom 26. November 1854 überein.

Eingehende besondere Bestimmungen über „Gewerkentage" finden sich zwar nur sehr spärlich in den älteren Gesetzen, allein es werden darin, wie aus zahlreichen Stellen hervorgeht, Gewerkenversammlungen vorausgesetzt, bei denen sich die „Mehrheit der Stimmen", von der die Rede nicht selten ist, geltend machen konnte. So lange die meisten Theilhaber aus den in einem oder in benachbarten Revieren wohnenden Bergbaulustigen bestanden, und die bergordnungsmäßigen Raitungen noch üblich waren, vertraten wohl diese, bei welchen stets ein Bergbeamter intervenirte, theilweise die heutigen Gewerkentage. Wie weit die periodischen Versammlungen von Gewerken und deren Beschlüsse selbst zur legislativen Ausbildung des Bergwesens

---

ortten da Sy bawen vnd selbs nit seyn mügen, Ihre vollmechtigen verweser haben 2c. — Nach der böhmischen und sächsischen Bergordnung bestanden Zubußboten zur Einhebung, der „Zubußen; aber in eben diesem Sinne, sagt die Churpfälz. Bergordnung §. 29. Damit die Zubußboten nicht mit Zeitverlust und großen Kosten ausser Land geschickt 2c. — — so sollen ausländische Gewerken besondere Verleger in Unsern Landen bestellen 2c." — Wenn man bedenkt, daß derlei Zubußboten noch in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts von Sachsen bis nach Amsterdam geschickt wurden, um bei den holländischen Gewerken die Zubußen einzukassiren, so wird es wohl erklärlich, wenn im Jahre 1771 der Berghauptmann von Heynitz an Bergmeister v. Trebra schreiben konnte: „Ihre Gewerken sind unruhig geworden in Am„sterdam über die höhern Einbringgebühren des Zubußboten 2c. (v. Trebra's Berg„meisters Leben und Wirken S. 124)."

in alten Zeiten beitrugen, ist im III. Theile dieses Handbuches auf Seite 300, 302 (§. 237), 303, 305, 312 u. a. m. nachgewiesen worden.

Die in den §§. 149—156 enthaltenen Verfügungen über Abhaltung und Gegenstände der Gewerkentage sind den bei Vereinen meistens üblichen analog; die im §. 155 verfügten Ausnahme von den Bestimmungen des allg. bürgl. Gesetzbuches §. 834 *) in Bezug auf die Ueberstimmten ist dem Principe, daß die „mehreren Theile die wenigeren regieren sollen" gemäß, und wohl zum Theil durch die Natur des Bergbaues veranlaßt; da jedoch andererseits nicht zu leugnen ist, daß, insbesondere bei nichtbergbaukundigen Gewerken, die vota majora nicht immer die saniora sein können, so findet diese Begünstigung der Majoritätsbeschlüsse, insbesondere so weit es Betriebssachen betrifft, sowohl in der Gegenwart eines Commissärs der Bergbehörde als in den Bestimmungen der Hauptstücke von der Oberaufsicht einiges Gegengewicht. Wo ein Beschluß zu klarem Nachtheil des Werkes oder der allgemeinen Bergbauinteressen aus Unkenntniß oder anderen Motiven der Majorität zu Stande käme, würde dessen Ausführung wohl an dem §. 220 scheitern, abgesehen davon, daß nur der §. 834 des allg. bürgl. Gesetzbuches, nicht aber auch der §. 1299 dieses allg. bürgl. Gesetzbuches für Bergwerksgesellschaften aufgehoben ist, auf welchen hier insbesondere aufmerksam gemacht wird, weil er wohl sehr passend auf solche Mitgewerken angewendet werden kann, welche durch ihre Vota den Mitverantheilten Schaden zufügen, da man von Einem, der in solchen Versammlungen entscheidend mitstimmen oder gar Einfluß ausübend als Redner auftreten will, wohl den Eingang dieses §. anwenden kann; denn es kann doch nicht verkannt werden, daß Beschlüsse über Bergwerksleitung und Gebahrung Dinge sind, wozu „nicht gewöhnliche" Kenntnisse gehören. —

Das in den §§. 157 bis incl. 168 Gesagte enthält die Vorschriften über die Ausschreibung der Zubußen und über die Fälle, in welchen ein Mitgewerke mit seiner Zubuße im Rückstande verbleibt, das Zubuß- und Retardatverfahren nach altbergordnungsmäßigem Ausdruck. Die wesentlichen Grundsätze der alten Bergordnungen hierüber sind in demselben auch festgehalten, nämlich:

*) Nicht §. 838, wie es durch einen Druckfehler im Patent vom 23. Mai 1854 irrig heißt.

a) Ausschreibung der Zubußen durch den gewerkschaftlichen Geschäftsleiter.

b) Berggerichtliche Aufforderung der säumigen Mitgewerken *).

---

*) Sehr analog den §§. 157—159 sagt die Joach. Bergordnung Art. LXIII.: „So ein Schichtmeister oder Vorsteher der Zechen seine Rechnung — — gethan — — und somit Vorraths nicht bleibt, damit er seine Zeche biß zur nechst volgenden Rechnung bawhafftig erhalten mag, der sol ihnen von stund an vnsern Hauptmann oder Verwalter vnd Bergmeister, als verhörer der Rechnung, nach ihrer Achtung und notturft der Zechen zu nutzlichem baw ein Zubus anlegen lassen vnd vom Bergmeister einen Zubus brieff nehmen ꝛc. — Aehnlich, doch viel summarischer drückt sich die Maximil. Bergordnung im Art. XII. §. 5 aus: „Ob ein Waldburger, er hab viel oder wenig Theile, in einer oder mehr Gruben oder Schacht ein Ort bauen und die andern seine Mit-Waldburger ihm nicht helfen wollten, so mag derselbe Waldburger die Gruben ꝛc. mit Wissen des Bergmeisters oder Bergrichters 14 Tage belegen und darnach vor Gericht öffentlich raiten und den andern seinen Mit-Waldburgern — — solche Raitung angeben und verkünden; welcher ihm die Samkost (seinen Antheil an den Kosten) gibt, so in bemeldten 14 Tagen auf seinen Theil aufgegangen ist. Der bleibet billig bei seinen Theilen, welcher ihm aber die Samkost nicht geben noch ferner bauen wollte, desselben Theil mag alsdann der einziehen und bauen, so die Grube wie jetzt gemeldet ist, gearbeitet und geraitet hat ꝛc. ꝛc." Man sieht daß hier mehr kleine Bergbauverhältnisse vorlagen, und auch im Allgemeinen kein so juridisch ausgebildetes Verfahren zu Grunde liegt, wie in der im Allgemeinen dem Geiste der neueren Zeit näher stehenden Joachimsthaler Bergordnung, die nirgends verleugnet, daß die in den Wenzeslaischen Constitutionen enthaltenen römischen Rechtsprincipien auch auf sie wenigstens so weit Einfluß hatten, daß sie im Ganzen systematisch eingetheilt und klarer formulirt ist als die Ferd. Bergordnung und die dieser nachgebildeten Maxim. Bergordnung. Fast gleichlautend ist der Art. LXVII. der Ferd. Bergordnung: „So ainer sain Thail gern bawen wollt." — Das weitere Retardatverfahren enthält die Joach. Bergordnung ziemlich bestimmt vorgezeichnet und zwar: Art. LXVI. „Nach Ausgang der vier Wochen sol ein itzlicher Schichtmeister so vermög unserer Ordnung zupus angelegt hat ein Vorzeichnus machen, welche Gewerken ihre teyl obberurter weis nicht vorlegt — — — — (vnd) solche vnuorlegte teyl als Retardat vnnserm Hauptmann, Verwalter oder Bergmeister fürtragen, dieselben vnuerzupußten Gewerken verzeichnet nahmhafftig verlesen und vbergeben ꝛc." — — — Selbst der §. 162 des neuen Gesetzes hat seinen Anhaltspunkt in dem Schluß desselben Art. LXVI. Joach. Bergordnung: „Wir wöllen auch aus besondern Gnaden, den vnuorlegten Gewerken hiemit nachlassen, daß sie von dato des gehaltenen Retardats sieben Tag haben sollen; wo sie in denselben sieben Tagen ihre Zupus geben, sollen an (ohne) eyniche des Gegenschreibers Gebüre (ohne Gerichtskosten) zugelassen werden." Um nicht zu viel Raum mit solchen Citationen zu verschwenden, verweisen wir — da ohnehin die meisten deutschen Bergordnungen mit der Joachimsthaler ähnliche Bestimmungen enthalten auf Wagners Corpus Juris Metallici; — eine sehr klare Darstellung des Retardatverfahrens enthält Schneiders Lehrbuch des Bergrechts auf S. 285—291 und Karstens

c) Verlust der Antheile im Falle der Nichtentrichtung der Zubuße und zwar zu Gunsten Desjenigen, welcher sie erlegt, oder wenn sie Niemand erlegt, der übrigen Mitgewerken, welche die darauf haftende Zubuße zu bezahlen haben.

In der Ausführung dieser Grundsätze sind natürlich einige Abänderungen im Sinne der Zeit und zum Vortheile dieses gewerkschaftlichen Verbandes mit billiger Rücksichtnahme auf die Sicherheit des Eigenthums getroffen werden, welche im Wesentlichen darin bestehen, daß:

ad a) und b) die Form und Art der berggerichtlichen Aufforderung vereinfacht und genau normirt ist (§. 158 und 159).

ad c) Nicht die sogleiche Caducirung oder einfache Verlustigerklärung, sondern eine executive Feilbietung*) (§. 160) einzutreten hat, weil durch selbe der Zweck des ganzen Verfahrens (nämlich Einbringung der rückständigen Zubuße) mit mehr Billigkeit erreicht wird, als durch die summarische Caducirung. Dieses Streben nach Billigkeit zeigt auch §. 162, nach welchem die Einwendungen des Schuldners gehört und verhandelt werden müssen und die gerichtliche Erlegung der Kosten bis zur Austragung dieser Verhandlung den Feilbieter aufhält.

Diese Bestimmung des §. 162 findet sich schon in älteren Berg-

---

Grundriß ꝛc. S. 254—263. — Die Frage, ob auch ein „Geschäftsführer ohne Auflag" durch Bezahlung der Zubuße für einen säumigen Mitgewerken das Retardat aufhalten könne, war bis jetzt strittig, der Schichtmeister durfte es keinenfalls selbst, das verbietet die Joach. Bergordnung ausdrücklich. Apell. Schmidt in seinem „Versuche" ꝛc. folgert daraus, daß auch kein Anderer es thun durfte; Prof. Schneider ist jedoch mit Berufung auf die subsidiarische Wirkung des bürgl. Gesetzbuchs der entgegengesetzten Ansicht und bejaht die Frage. Das neue Gesetz (§. 162) hat im Sinne dieser letzten Meinung entschieden. —

*) Einige ältere deutsche Bergordnungen enthalten ebenfalls die „Feilbietung" retardirter Kuxe, z. B. die Hessenkasselsche Bergordnung von 1616, Art. XX.: „wo die Kuxe würdig, sollen die Schichtmeister dieselben den Gewerken zum Besten aufs Theuerste mit des Bergmeisters und der Gewerken Vorwissen verkaufen" ꝛc. Zum Kauf wurden auch die verzubußten Gewerken vorzugsweise zugelassen. Ibidem. — Dasselbe enthält Art. LXXXIX. der Brandenburg'schen Bergordnung von 1619. — Die Nassau'sche Bergordnung von 1559 läßt den Verkauf ebenfalls zu, „doch soll kein Theil, denn mit Wissen der gemeinen Gewerkschaft und der Bergmeister verkauft werden. Ebenso haben die revidirte Magdeburg'sche Bergordnung von 1772, die revidirte Schlesische Bergordnung von 1769 und andere neuere Bergordnungen, unter diesen auch die bairische Bergordnung von 1784 — diese Bestimmung für billig gehalten.

ordnungen und ist zweckmäßig beibehalten worden. Neu und ganz dem Zweck — nämlich Einbringung des Rückstandes angepaßt — ist die Bestimmung des §. 163, wonach nicht unter den Ausrufspreis gegangen werden darf und dieser aus dem Betrage der schuldigen Zubuße und der beiläufigen Gerichtskosten besteht. Ist der Antheil, um den es sich handelt, bedeutend mehr werth, so wird sowohl der Schuldner selbst als mancher Andere es vortheilhaft finden, darauf zu bieten, und solcher Art der Heimfall an die anderen Theilhaber und deren erhöhte Zubußauftheilung vermieden werden; wenn nicht, so tritt letztere — also die Caducität des Antheiles zu Gunsten und Lasten der übrigen Mitgewerken ein (166) wie ehedem, nur mit dem Unterschiede, daß die Gerichtskosten vom Säumigen — als Schuldtragenden und zwar selbst aus seinem übrigen Vermögen bestritten werden müssen, was nicht mehr als billig ist.

Die Bestimmung, daß ein Mitgewerke so lange die Feilbietung nicht erfolgt ist, auch seinen Antheil heimsagen könne, ist zwar in den alten Berggesetzen nicht ausdrücklich *) enthalten, ist aber in ihrer Wesenheit nichts anderes als, daß er das freiwillig zu thun erklärt, was, wenn er der Zahlungsaufforderung nicht nachkommt, ohnehin bezüglich seines Theils zu geschehen hat. Die Wirkung ist dieselbe, denn auch bezüglich der Gerichtskosten tritt keine Abweichung ein, (sonst würden diese durch die Heimsagung stets vom säumigen Zubußschuldner ab und auf seine nichtsäumigen Mitgewerken gewälzt werden!) aber es ist eine Art ehrenvoller Rückzug, der dem ins Retardat Gerathenen eröffnet wird, wobei er — was Manchem Ehren- oder Credits- wegen nicht ganz gleichgiltig sein kann, — zwar nichts gewinnt, wohl aber durch freiwilligen Austritt aus der Gewerkschaft der Ausschließung zuvorkommen kann!

Aus der hier ersichtlich gemachten Uebereinstimmung dieser Bestimmungen über das Retardat mit dem Geiste der alten Berggesetze und den vorzüglich als Milderungen der Strenge und dabei doch größere Sicherheit bezweckenden Modificationen des Retardat-Verfahrens rechtfertigt sich die Bestimmung des §. 168, daß diese gesetzlichen Vorschrif-

---

*) Eine Spur dieses Heimsagungsrechts findet sich jedoch wohl in der Max. Bergordnung im oberwähnten Art. LXII. §. 5; wenigstens läßt sich die Stelle „welcher ihm aber den Samkost nicht geben, noch ferner bauen wollt'" dahin interpretiren.

ten auch auf bereits bestehende Gewerkschaften zurückwirken. Daß ihr gesellschaftliches Fortbestehen nach der neuen Vorschrift zu regeln sein wird, ist wohl unbedingt nothwendig, da sowohl in den Bergbüchern als bei den Bergbehörden die Einrichtung sämmtlicher Gewerkschaften bekannt sein muß, um deren Rechte im Allgemeinen und das Verhältniß der Mitgewerken zu einander und zu der gewerkschaftlichen Direction den Anforderungen der neuen Bergrechtsgrundsätze gemäß zu regeln. —

Ebenso ist der §. 169 als eine Uebergangsbestimmung anzusehen, wornach auch bei schon bestehenden Gewerkschaften die Gläubiger, welche auf verbücherte Antheile Hypothekarrechte erworben haben, einigermaßen berücksichtigt werden und zwar durch den über Zubuße und Gerichtskosten verbleibenden Meistbotrest, wenn ein solcher erzielt wird, im Falle der Feilbietung, und durch die Uebertragung der Hypothekenschulden auf die übernehmenden Mitgewerken im Falle der Heimsagung. Natürlich mußte diesen letzteren das Recht, die Feilbietung einzuleiten, gewahrt bleiben, um sie nicht gegen ihren Willen verschulden zu lassen. — Es ist dieß ein wesentlicher Fortschritt im Interesse des Bergwerkscredits. In den alten Gesetzen war dieß häufig nicht gewahrt *). Wenn auch in manchen Fällen, besonders wenn derlei Theile unverhältnißmäßig belastet sind, die Gläubiger immer noch ihr Geld verlieren werden, so ist doch bei werthvollern Antheilen und dort, wo die Gläubiger vorsichtig waren, diesen nicht jede Aussicht auf Bezahlung abgeschnitten, wenn es zur Heimsagung oder Feilbietung kommt. Wenigstens kann die Heimsagung oder das absichtliche Verfallen ins Retardat nicht ganz zum Schaden des Gläubigers geschehen. — Dieselbe Fürsorge für die Bergwerksgläubiger beseelt auch die übrigen verwandten §§. dieses Gesetzes, z. B. §. 258, 260, 264, dann das ganze XV. Hauptstück. —

Im VII. Hauptstücke wird die eine der wesentlichsten Bedingun-

---

*) Joach. Bergordnung. Art. 72, II. Theil. spricht zwar nur von aufgelassenen Zechen, doch galt dieß auch von Theilen, da über diese nichts anderes bestimmt war: „so aber die Zeche darnach unbauhafftig und daß nach Vnser Ordnung darin nicht gebawtt wurde, — — als dann sol dieselb Zeche frey an (ohne) Schuld verliehen werden.“

Die bairische Bergordnung, obwohl schon neuerer Zeit angehörig (1784), verordnet demnach im Art. XLI., daß „der Hypothekarius, wofern er das Pfand nicht verlieren woll, die Zubusse zu erlegen habe“, sonst kommen die Theile ins Retardat und ihm nur ein persönliches Recht gegen den Schuldner zu. —

gen, unter denen die Verleihung des Bergwerkseigenthums durch das Berggesetz erfolgt und die Nachsicht von dieser Bedingung abgehandelt; nämlich die „Bauhafthaltung der Bergbaue und die Bergbaufristungen.“

Der Begriff beider ist auch dem ältern Bergrechte nicht fremd, doch wird er durch das neue Gesetz, in ähnlicher Art wie es bei den Schürfen der Fall ist, etwas schärfer bestimmt und theilweise erweitert, vor allem in der Tendenz, um an die Stelle einer nur zu sehr in die buchstäbliche Scheinerfüllung der bergordnungsmäßigen Bauhafthaltungs-Vorschriften ausgearteten Praxis, eine „Betriebsausübung“ nach den Erfordernissen der Bergbaukunst und nach dem Geiste, der auch den alten Bergordnungen vorschwebte und erst in der Ausführung verloren ging, wiederherzustellen. In den einzelnen Bestimmungen findet sich daher manches Neue, im Wesen der Sache selbst aber kaum, denn auch die alten Bergordnungen bezweckten nichts als eine „stetige, kunstgerechte Bearbeitung der verliehenen Gruben oder andern Bergbauberechtigungen.

Das neue Gesetz theilt die Erfordernisse der Bauhafthaltung in zwei wesentliche Theile:

a) Sicherung gegen Gefahr für Person und Eigenthum;

b) steten und sachgemäßen Betrieb, und gibt für beide in den §§. 171 und 174 besondere Vorschriften, unter beispielsweiser Aufzählung der wichtigsten Handlungen, die unter diese beiden Kategorien der Bauhafthaltung einzureihen sind. Dadurch ist das Bergpolizeiliche mit dem nationalökonomischen Zwecke der Bergwesensgesetzgebung eng verbunden worden, und es mußten in diesem Hauptstück einige §§. Platz finden, die, streng genommen, auch im XII. Hauptstück „von der Oberaufsicht“ Anwendung finden (§. 186, 187, 188 und 189). Die Vorschriften für die zur Bauhafthaltung erforderliche Quantität und Qualität der Arbeitsleistung sind nach den Objecten der Verleihung (Freischürfe, Grubenmaße, Tagmaße und Hilfsbaue) verschieden, ebenso die Maßregeln bezüglich der Beobachtung des steten Betriebes und der im Falle eintretender Hindernisse gewährten zeitweisen Nachsicht von diesen Verpflichtungen (Fristbewilligungen).

Die im §. 171 aufgeführten Sicherheitsmaßregeln sind fast durchaus solche, welche durch die neuen Bedürfnisse des Bergbaues und die in modernen Staaten schärfer hervortretende polizeiliche Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums ins Leben gerufen wurden. Wir finden nur wenige dieser Bestimmungen in den alten Bergordnun-

gen speciell aufgeführt und dort oft unter den Verrichtungen und Obliegenheiten einzelner Bergbediensteten *), nicht aber wo es sich um Bauhafthaltung handelt. Bei der Erläuterung der einzelnen §§. wird die Tragweite jedes einzelnen Punktes dieser Bestimmungen näher zu erörtern sein. Das Hauptmotiv zur Erlassung solcher Vorschriften lag in der Nothwendigkeit, der Oberaufsichtspflege in bergpolizeilicher Beziehung feste Anhaltspunkte zu geben und den Grundsatz ersichtlich zu machen, daß die Sicherheit der Person und das Eigenthum eine unerläßliche Bedingung jeder Bauführung im Allgemeinen und jedes Grubenbetriebs insbesondere sei und die Benützung aller von der Wissenschaft und Technik gebotenen Mittel hiezu im allgemeinen Interesse gefordert werden müsse. Daher finden wir z. B. unter g) auch die Sicherheitslampen erwähnt. — In manchen anderen Staaten, z. B. in England und Nordamerika herrschte und herrschen zum Theile noch die entgegengesetzten Maximen der Bergpolizeilosigkeit der Art vor, daß sich vor wenigen Jahren das englische Parlament in der Lage sah, gegen die daraus entstehenden Unfüge in die Schranken zu treten, und auch in Amerika sich bereits Stimmen gegen ein allzu weit getriebenes System des Laissez-faire, Laissez-aller erhoben haben!

Die Natur dieser bergpolizeilichen Vorschriften bringt es mit sich, daß deren Uebertretungen den analogen Bestimmungen des Strafgesetzes (über Vergehen) sich einreihen lassen, auf dessen §§. sich §. 172 des Berggesetzes beruft. Bei dem Umstande, als die Bergbehörden nur eine in Geldstrafen oder Entziehung der Verleihung bestehende Disciplinargewalt besitzen, ist es von Wichtigkeit, diese Berufung auf das allg. Strafgesetz hervorzuheben, denn es ereignete sich in der bisherigen Praxis der Fall **), daß Strafbehörden Bedenken trugen, auf derlei

*) Z. B. in der Joach. Bergordnung 1. Theil, 2. Art. „von dem Bergmeister Beuehl“: — er „solle mit allem vleis drauff sehen vnd verschaffen (abschaffen), das gemeynem Bergwerk vnd den Gewerken getrewlich nützlich und wol fürgestanden, die gepewde gefürdet vnd was schaden drawhet fürkummen (zuvorgekommen) ꝛc. werde. Die markgräfl. Brandenburg'sche Bergordnung befiehlt dem Berghauptmann außer der fleißigen Aufsicht u. dgl. m. insbesondere noch, daß: „gemeines Bergwerks und aller Menschen, sich dessen gebrauchende, Nutz- und Frommen gefördert, Schaden und Nachthel so viel möglich verhütet werde, — die nöthige Versicherung gegen Wasser, Wetterstockung und Einbruch lag in den allgemeinen Bergbauregeln und findet sich vielleicht als selbstverständlich nicht besonders vorgeschrieben. —

**) Wie der Verfasser aus seiner eigenen praktischen Dienstleistung bei Berglehens- und Aufsichtsbehörden die Erfahrung machte, die in der ältern Zeit so ängstlich

bergpolizeiliche Vergehen die analogen Bestimmungen des bestandenen Strafgesetzbuchs II. Theils anzuwenden, und selbe — zu nicht geringer Schwächung der bergbehördlichen Autorität und Arbeiterdisciplin, nicht selten ungeahndet blieben! Wir halten daher diese Bestimmung für eine wohlthätige und wünschen, daß die nicht bergmännischen Behörden, denen hiebei eine Wirksamkeit zukömmt bei Handhabung derselben den Grundsatz verlassen möchten, der bisher in manchen derlei Fällen vorkam, nämlich: „Bergbausachen stünden außerhalb ihres Wirkungskreises" — der §. 2 und §. 172 des allgemein verbindlichen Berggesetzes dürfte wohl deutlich aussprechen, daß und wie Strafbehörden und Bergbehörden sich in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen und zu ergänzen haben.

Die Abstellung alles dessen, was sicherheitswidrig, wird im §. 173 der Bergbehörde zur Pflicht gemacht, was auch in den alten Bergordnungen den Bergmeistern und Geschwornen oblag *). Die letzteren werden im neuen Gesetze — „nach Umständen", d. h. wenn es nöthig erscheint und der Fall nicht ganz klar ist, durch Zuziehung von Kunstverständigen ersetzt. — Die Natur jeder bergpolizeilichen Maßregel macht es nöthig, sich nicht mit einer Anordnung zu begnügen, sondern den Befehlen entweder durch Bestimmung eines Termins, binnen welchem sie durchgeführt sein sollen, Nachdruck zu geben, oder diese in die eigene Hand zu nehmen. Die Betriebsvorschriften zur Bauhafthaltung von Freischürfen und verliehenen Feldern stimmen in Bezug auf die Vorschreibung einen achtstündiger Schicht als tägliche Arbeit mit dem alten Gesetz überein **), da jedoch die Zahl der anzulegenden Arbeiter von den Orts-

---

und eifersüchtig gewahrte, besonders auch sehr viele strafrechtliche Funktionen einschließende Bergjurisdiction habe wohl auch Antheil an derlei Fällen, da sie, obwohl aufgehoben, doch dem Geiste nach in ihren Nachwirkungen durch die Seltenheit bergrechtlicher Kenntnisse bei Civilgerichten fühlbar bleiben mochte.

*) So z. B. befiehlt Art. XXVI. des II. Theils der Joach. Bergordnung dem Bergmeister: „Vnd wo er schädlichen baw befünde, den sol er abschaffen, vnd nützliche „gebewde mit den Geschwornen angeben, darin sol ihnen volge und gehorsam geleystet „werden."

**) Z. B. die Joach. Bergordnung, Art. XXXIX. des II. Theils: „Mann sol „allezeit frü zu vier hora, die erste Schicht, die andere zu zwelffen vnd die dritte zu „achten des nachts anfahren vnd also itzliche Schicht sieben Stundt vollkummen an „der arbeith bleiben" — — — — — „vnd zu itzlicher Schicht sol man ein Stund „zuuor anleuten, damit sich die arbeiter darnach zu richten und desto weniger ihre „Versaumlichkeit zu entschuldigen haben." — Analog mit §. 175 sagen die Joach. Bergordnungen ad Art. VII. I.: „Es mag keine Zeche mit Wasserziehen oder Berg-

verhältnissen und dem Betriebsplan abhängig gemacht wird, so ist eine so „mechanische", „buchstäbliche" — Scheinbefolgung von vornherein ausgeschlossen, wie sie häufig, bloß als Abwehr gegen eine etwaige Abmuthung geübt und zur Feldsperre benützt wurde. Da aber statt kleine Grubenmaße mit je einem Einbau bauhaft halten zu müssen, jetzt größere Grubenfelder und selbst Vereinigung von solchen gewährt sind (§§. 47 und 112), so ist auch eine solche Forderung nicht so unnütz

lauffen und Ziehen, bauhafftig erhalten werden, es wäre dann, daß die tieffesten gewältiget oder stöllorte; doch sol es mit Nachlassung des Bergmeisters also erhalten werden." Die Maxim. Bergordnung (und ähnlich der Art. LXXXIV. der Ferd. Bergordnung) sagt Art. XV. §. 1: „auf Unnsern sieben Bergstädten sollen allenthalben sechsthalbe Schicht auf eine Wochen und allweg für eine Schicht acht Stunden gearbeit und gereit (geraitet) werden." Die Ferd. Bergordnung verfügt im Art. XCVII.: „Vnd welche grüeben oder gebew zu ob angezaigter gemainer Raittung nit gerait werden, die mügen vnnser Bergkrichter wo Sy mit gefreytt (gefristet) seyen als verlegne Gebew andern verleihen, wie im Bergwerchsrecht ist." — Eben so konnte nach dem böhm. Bergrecht, Joach. Berggesetz ad Art. VI. I. „so die Geschwornen in drei (an) fahrenden Schichten keine Arbeit spüren auf dem Gestein," — die Freimachung (also der Verlust) der Zechen erfolgen. Die Verheimlichung oder Versetzung von Gängen, Anbrüchen u. dgl. war ebenfalls im alten Bergrechte schon verpönt. „Es soll auch Keiner weder Klüfte, Gänge — noch Gäng mit Berg versetzen, verzimmern, noch mit Laim, Inslit, Ruß rc. — — verkleben oder verstreichen." Auch die deutschen Bergordnungen stimmen hiemit überein, z. B. die Brandenburg'sche Bergordnung von 1619. Art. IX. (Freimachen nach drei anfahrenden Schichten ohne Arbeit) XIX.; (gleichlautend mit XXVI. der Joach. Bergordnung) XXIX. (Zechen sollen nicht versetzt werden). Die revidirte Magdeburg'sche Bergordnung im Caput VIII. (revid. Cleve'sche Caput VII.) sagt §. 1: „damit keinem Liebhaber und baulustigen Gewerken das Feld versperrt „werden möge, so soll eine jede Gewerkschaft ihr gemuthetes, verliehenes und bestä„tigtes Feld in beständigem Fort-Bau erhalten." — Die bairische Bergordnung befiehlt im Art. XLIX.: „Wie die Schichten zu halten sind" und unterscheidet 8stündige — dann lange oder Tagschichten und fordert, daß wöchentlich 6 Schichten gearbeitet werden (Art. L.). Im Art. XIII. bestimmt sie: „Wenn nun eine Zeche nicht beständig wenigst mit einem Hauer belegt und ohne Frist in drey anfahrenden Frühschichten von Ort keine Arbeit gefunden würde; soll sie ihr Alter und ihre Gerechtigkeit verloren haben. — — Die Bergordnung für den Rammelsberg von 1552 verordnet: „Dieselben „Geschwornen sollen auch jederzeit den Berg allenthalben besehen und befahren, und „daran seyn, daß der Berg und sonderlich die Bergfahrt in Bau und Besserung „erhoben und erhalten werde, was auch für Gebrechen darinn befunden, dieselben „durch den Geschwornen gebessert werden." Diese wenigen Beispiele werden hinreichen zu zeigen, daß die Bauhafthaltung und zwar durch stetigen und „raisonmäßigen" Bau streng im alten deutschen Bergrecht begründet ist, und nur, je mehr sich die gewohnheitlichen Traditionen, die Art und Weise derselben verloren, bestimmtere legislative Vorschrift erheischte.

als es oft die bloß um der Bauhafthaltung willen veranlaßte Belegung eines Einbaues war, der mit dem Hauptbetriebe nicht im Zusammenhange lag. Im Gegentheile der §. 174 im Zusammenhange mit §. 175 §. 182 und 183 zeigt klar, daß es dem Gesetzgeber nicht um eine nominelle Weilarbeit, sondern um stetige, den Ortsverhältnissen angemessene Verfolgung eines systematischen Betriebsplans zu thun ist, wobei nicht die Zahl der Arbeiter und Belegungsorte, sondern die kunstgemäße und zweckentsprechende Bearbeitung des verliehenen Bergwerkseigenthums oder des zugewiesenen Freischurffeldes entscheidend ist. Freilich lassen sich da keine bestimmten Leistungen im Voraus bemessen, sondern es muß der Einsicht und der Beurtheilung der Bergbehörde einiger Spielraum gelassen werden, zu dessen Controle Kunstverständige und die Berufung an eine höhere Behörde (§. 230 und 231) wohl genügen dürften. Im §. 174 sind die Hauptregeln eines raisonmäßigen Baues so generalisirt, daß der „Bergbaukundige" kaum wesentliche Zweifel erheben kann. Verschiedene Ansichten in einzelnen Fällen sind aber bei der Bergbauwissenschaft ebenso gut möglich als bei allen anderen Wissenschaften.

Daß, wie im §. 175 bestimmt ist, durch die Betreibung eines Hilfsbaues eine örtlicher Hindernisse wegen nicht betreibbare Grube bauhaft gehalten werden kann, liegt ebenfalls im Geiste des alten Bergrechts *), wurde jedoch sowohl durch die genaue Bestimmung des

---

*) Daß nach den Joach. Berggebräuchen dort, wo es sich um Gewältigung des Tiefsten handelt, auch das „Wasserziehen" bauhaft halte, ist bereits weiter oben erwähnt worden. Dieselben Berggebräuche setzen aber auch in gleicher Tendenz fest: ad Art. XXXI. Zusatz XV.: „Wie wol der vierdte Pfenig einem seine Maß, da man des Gangs gewiß ist, bauhafftig erhalten mag 2c.," d. h. daß wer durch die Entrichtung des 4. Pfenning gleichsam am Erbstollen mitwirkend war, einen bereits aufgeschlossenen Bergbau, bis ihm Hilfe gebracht, bloß dadurch bauhaft erhalten konnte. Auch die baierische Bergordnung, die getreue Nach- und Fortbildung der Joachimsthaler, sagt — Art. XIV.: „Auch die dingliche Klage hält alle Fundgruben, „Maasen und Stöllen — — bis zur Zeit der Hülfe bauhaft; nicht minder die ins „Bergbuch verschriebene Steuer (d. i. Erbstollenbeitrag), das Haspelsetzen „und Wetterführen, dann bei Zwittergebäuden (Zinn) auch das Erzpochen, „aber nicht das Wasserziehen und Berglaufen, ausser wo die Tiefsten in Stoll„örter gewältigt werden." Dann Art. XV. derselben Bergordnung: „Unsere Berg„ämter sollen ohne sonderbar erhebliche Ursachen, als: wenn Wettermangel, Wasser„noth, Streit, Mangel der Arbeiter oder andere Hindernisse vorhanden, oder wenn „Lichtlöcher abzusinken wären u. s. w. — — Niemandem seine Gebäude und „Lehen mit Fristen bauhaft zu halten gestatten." — Das „Lichtlöcherabsinken" —

§. 85, was unter Hilfsbau zu verstehen sei, wesentlich ergänzt, als auch auf Freischürfe ausgedehnt, da bei großartigen Aufschlußbauten, wozu dem gesicherten Schurffeld nach dem neuen Gesetze wesentliche Aufmunterung gegeben ist, die Nothwendigkeit von Hilfsbauten (Lichtlöchern, Wetterschächten, Maschinenschächten, Förder- oder Entwässerungsstollen) ebenfalls eintreten kann, und nach §. 178 die Betriebserfolge bei Freischürfen besonders überwacht werden. Sehr zweckmäßig wurde dagegen bei der Bauhafthaltung von Hilfsbauten und Revierstollen, nicht wie in den ältern Bergordnungen bei den Erbstollen der Fall war, eine ziffermäßig ausgedrückte Leistung auferlegt, sondern diese nach den behufs der Concession erhobenen Verhältnissen und dem bei dieser Gelegenheit genehmigten Betriebsplane von Fall zu Fall unter den Bedingungen der Hilfsbau- oder Revierstollen-Concession aufgenommen. Hierin nähert sich der §. 177 einigermaßen dem französischen Bergrechte, wornach dasselbe bei jeder Verleihung stattfindet, welcher ein den Verhältnissen derselben entsprechendes „Pflichtenheft" (Cahier des obligations) angefügt wird. So weit zu gehen, war bei uns nicht nothwendig, da der Staat bei Verleihung von Grubenmaßen keinen direkten Einfluß auf den Betrieb ausübt, wie das in Frankreich allerdings der Fall ist; wohl aber ist diese Bestimmung mit den §§. 87 und 94 im Einklang, zufolge welcher für Hilfsbaue und Revierstollen gleich bei der Concession besondere Bedingungen und Verpflichtungen ausgesprochen werden unter welchen die Modalitäten der Bauhafthaltung sich viel passender einreihen ließen, als wenn man für die höchst verschiedenen Zwecke und örtlichen Verhältnisse solcher Unternehmungen einen, wahrscheinlich keinem einzelnen Falle angemessenen Prokrustes-Paragraph geschaffen haben würde *).

In ähnlicher Weise bestimmt nach §. 176 auch bei Tagmaßen- die Bergbehörde die Zeit und mindeste Arbeitsleistung, zwar nicht gleich bei der Verleihung — doch, wenn sie es für nöthig hält, im Allgemeinen für einen ganzen Distrikt, in welchem gleichartige Verhältnisse sind, nach Vernehmung der Gewerken und mit Rücksicht auf die örtlichen

---

mithin ein Hilfsbau im Sinne des neuen österr. Gesetzes, war ein Grund zur Fristung. — Aehnlich auch in andern deutschen Bergordnungen. —

*) So z. B. dürfte die Anordnung der Max. Bergordnung unter Anderm, daß ein Erbstollen alle Jahre mindestens eine Lachter ausfahre, für gewöhnliche Betriebsverhältnisse unserer Zeit doch nur um weniges mehr als eine „Scheinaufgabe" sein.

Verhältnisse, wodurch sowohl die Cultur der Oberfläche oder sonstige Umstände gehörig beachtet werden können.

Wie das Verleihen der Tagmaßen überhaupt, so ist auch diese Bestimmung neu und hat nur mit der in einigen Bergordnungen empfohlenen Schonung des „besaamten Ackers“ *) insofern eine Analogie, als durch diesen Ausdruck auch kaum etwas anderes gesagt werden wollte, als daß bei Schurfarbeiten die Zeit, da der Acker die Saat trage (also vor der Ernte) vermieden werden solle.

Besonderes Gewicht legt das neue österr. Berggesetz auf die energische Bauhafthaltung der Freischürfe durch die Einräumung eines ausschließlichen Schurffeldes für solche Unternehmungen; doch anderseits ist die Nothwendigkeit einer Feldsperre zu begegnen um so dringender. Nur anhaltende und zureichende Aufschlußarbeiten können das Gegengewicht gegen eine solche Begünstigung bilden, daher die im §. 178—181 vorgeschriebenen Betriebsnachweisungen vollkommen gerechtfertigt erscheinen müssen. Selbst dem ältern Bergrecht war eine solche Anschauungsweise nicht ganz fremd, was aus der obenangeführten Stelle aus den Joachimsthaler Berggebräuchen hervorgeht, wornach die Bauhafthaltung durch den vierten Pfennig nur bei bereits aufgeschlossenen Gängen stattfand, und es konnte Derjenige, der „seines Ganges ungewiß ist“ durch den vierten Pfennig „keine Gerechtigkeit“, d. h. Bauhafthaltungsberechtigung erlangen. Nun hat aber unser §. 13 den Aufschluß einer bauwürdigen Lagerstätte in das Stadium des Schürfens einbezogen und eben deßhalb letzteres auf ein Freischürfen erweitert; es ist daher nicht nur konsequent, sondern wirklich im Geiste selbst des alten Bergrechts auf den wirklichen Aufschluß mit Energie zu dringen. Vor Mißgriffen oder Willkür der bergbehördlichen Organe bei Bestimmung der nachzuweisenden Betriebsleistung sind „unbefangene Kunstverständе“ einigermaßen im Stande zu bewahren. Etwas Festes ließ sich hier noch weniger als an irgend einer andern Stelle vorschreiben. Wollte das Gesetz praktisch vorgehen, so mußte es, wie es auch gethan hat, die Beurtheilung, was als genügende Leistung anzusehen sei, der Sachlage jedes einzelnen Falles vorbehalten, welche dort nicht so schwankend sein kann, wo bereits vorhandene Nachbarbaue einen Maßstab dessen abgeben, was zu leisten

*) Z. B. bairische Bergordnung, Art. II. — Brandenburg'sche Bergordnung, Art. II., §. 1.

möglich ist, und dort, wo noch keine nachbarlichen Unternehmungen sich angesetzt haben, schon deßhalb erst und zwar mit geringern Scrupeln der Erfahrung zu ermitteln überlassen werden kann, weil so lange kein Nachbar sich meldet, auch noch Niemand durch Feldsperre leidet. Es versteht sich, daß dieß Motiv nicht zu einer Lauheit in Befolgung der §§. 179 und 180 ermuntern darf, sondern nur aufmerksam machen soll, daß in unverritztem Gebirge, wo noch keine Erfahrungen vorliegen, eine zu strenge Auffassung nicht nur unbillig sein, sondern selbst abschreckend wirken könnte.

Die §§. 182, 183 und 184 handeln von den Baufristen *), wobei zwischen bloßen Hindernissen und zeitweiser Betriebsunmöglichkeit (§. 183)

---

*) Außer den in der vorletzten Anmerkung angeführten Stellen aus den ältern Berggesetzen, mögen noch einige auf Baufristen bezügliche hier folgen, um auch in dieser Materie eine Vergleichung des alten mit dem neuen Gesetze anzuregen.

„Wann einer Bau aus Ehrhaften Ursachen Freyen und Fristen muß, so soll „in alleweg desselbigen Tauff- und Zunamen als ein Versprechen mit sammt der Be„freyung in das Grubenbuch geschrieben werden." Max. Bergordnung X. §. 4. Derselbe Art. §. 7 gestattet die Kündigung einer solchen Frist, wenn ein Anderer sich zum Bau erböte — weil dadurch die Unbegründheit der Fristursache nachgewiesen scheinen mochte. §. 2 desselben Art. befiehlt: „Vnsern Bergmeister oder Bergrichter sollen die Gebäue im Sommer, die weil die Gebirge äpper (zugänglich, offen) seyen — — — nicht liederlich noch ohne merkliche Ursach freyen oder Fristung geben u. s. w." — (Dieselben Bestimmungen enthält die Ferd. Bergordnung in Art. XXV.)

Auch war nach der Ferd. und Max. Bergordnung neuen Gruben eine gewisse Frist (Freyung) zum Beginn ihrer Arbeiten offen gehalten. Max. Bergordnung Art. X· §. 3 und Ferd. Bergordnung Art. XXIII.: „Ain Erbstollen, den man Jar und Tag gebawt vnd gearbeitt hat, vnd ainem oder mer Gebeüen zu Hilff kumen wil, der hat darzue Jar und tag Freyung." Ferd. Bergordnung Art. XXV. (alle andern Bergbaue sollen keine längere als 14tägige Frist erlangen, wenn sie sich überhaupt bearbeiten ließen) — „welche man aber auß ehrhaffter not nit arbeitten mög (der Fall „des §. 183), die sollen auf zimlich (angemessener) Zeit und biß man die arbaitten „mag Freyung haben 2c." —

Von den böhm. Bergordnungen sagt die Hengster Zinn-Bergordnung in XI. Art. Werde der Bergkmeister befinden, daß einer seine Zeche wassers halben oder aus andern wichtigen vrsachen nicht bawen kund, so mag er jenem ein zeit lang Frist geben u. s. w. — — — Die Joach. Bergordnung (Art. XXX.) sagt: der Bergmeister soll nicht leichtlich ohne Merkliche nottürftige und nützliche Ursachen Fristung geben 2c. — — — Sonderlich soll der Bergkmeister denjenigen gar kein Frist geben, die ihre nothwendige Schichten, Stöllen und Strecken eingehen lassen u. s. w. Ebenso die bairische Bergordnung in Art. XV., wobei sie sich für derlei leichtsinnige Fristen des Ausdrucks bedient „welche ihr Alter (im Felde) mit Papier und Dinte zu erhalten suchen!"

ein Unterschied gemacht und im letztern Fall die Anzeige eines derlei Ereignisses an die Stelle des Fristgesuches tritt, weil es überflüssig wäre, ein Ansuchen vorzuschreiben, wo die Gewährung schon nach dem Spruche ad impossibilia nemo tenetur gar nicht versagt werden könnte. Daß die Zeit der Baueinstellung eine angemessene sein müsse (§. 182) ist ebenfalls durch die Mannigfaltigkeit der Verhältnisse bedingt, die es unpraktisch macht, zu kurze Fristen vorzuschreiben, wenn nicht damit um so mehr Vorwand zu deren Verlängerung gegeben werden wollte; allein da als Maximum einer auf einmal zu ertheilenden Frist ein Jahr bestimmt ist, so rechtfertigt sich bei einem über diese Gränze erhobenen Verlängerungsanspruch auch die Einleitung sorgfältiger Erhebungen in Bezug auf die Nothwendigkeit derselben. — Daß die Fristung einer Grube weder von ihrer Fahrbarhaltung noch von den bergpolizeilichen Bestimmung entheben könnte, sollte sich wohl eigentlich für jeden Bergmann von selbst verstehen. Leider aber hat es die häufig befolgte Praxis wirklich nothwendig gemacht, es ausdrücklich beizufügen.

Zum Behufe der leichten Uebersicht über die Betriebsleistungen und Bauhafthaltungsarbeiten, so wie überhaupt zur Durchführung der im XII. Hauptstück enthaltenen Vorschriften muß jeder Bergbau von einer gewissen Ausdehnung vermöge §. 185 markscheiderisch aufgenommen und regelmäßig jede weitere Ausdehnung des Baues auf der Karte nachgetragen werden. — Diese Maßregel ist allerdings in dieser Form neu und vertritt gleichsam die Stelle der altbergordnungsmäßigen häufigen Befahrungen durch die Geschwornen; sie ist durch die Fortschritte der Technik ebenso zu einer im Interesse des Grubenbesitzes wie der Aufsichtsbehörden liegenden Förderung geworden, wie heut zu Tage kein wissenschaftlich-gebildeter Mann einen Bau ohne Bauplan, kein Offizier einer civilisirten Armee eine Recognoscirung, einen Marsch- oder gar einen Schlachtplan ohne Landkarten, kein ordentlicher Kapitän eine Fahrt ohne Compaß- und Seekarte unternehmen wird.

Die Einsichtnahme der Behörde fließt aus dem Oberaufsichtsrechte, dessen Ausübung durch den Staat als eine der Bedingungen, unter welchen nach diesem Gesetze vorbehaltene Mineralien aufgesucht und gewonnen werden können (§. 1) und mithin als Ausfluß des Bergregals (§. 3) — angesehen werden muß. —

Für die Ausführbarkeit dieser Verfügung, gegen welche, so lange sie noch im Stadium des Entwurfs bekannt war, die Einwendung erhoben wurde, es fehle an Markscheidern, wird theils das Bedürfniß

theils die Aufstellung von ämtlichen Markscheidern sorgen. Drei Bergakademien und eine große Anzahl technischer Schulen werden sicherlich genug geometrisch-gebildete Leute herangezogen haben, um bei solchen Bergbauen, wo noch keine Karten bestehen (fast möchte man sich schämen, die Existenz solcher planlosen Maulwurfsarbeiten zu supponiren, wenn leider nicht wirklich deren noch genug existieren), die Anfertigung zu keiner so unüberwindlichen Schwierigkeit zu machen. Noch weniger aber kann es die regelmäßige Nachtragung sein, wenn der Betriebsleiter auch nur jenen Grad von technischer Fachbildung besitzt, den sich faktisch jeder gemeine Arbeiter, der lesen, schreiben und rechnen kann, auf den niedern Bergschulen in Pribram, Windschacht, Nagyág u. s. w., und jeder Realschüler nach kurzer Anleitung erwerben kann. Daß aber das Gesetz überhaupt nur von einer Anstellung sachkundiger Werksleiter einen regelmäßigen Betrieb erwartet, zeigt der Ernst, mit dem es in dem §. 187 den Bergbauunternehmer für die Beobachtung der gesetzlichen Betriebsvorschriften verantwortlich macht und (§. 224) bei Unfähigkeit des Werksleiters direkt einschreitet. —

Bei der Bestimmung des §. 187, die gesetzmäßige Verwaltung des Bergbaues betreffend, ist der Gesetzgeber wohl vorwiegend von dem Gedanken geleitet worden, daß es besser sei, die Aufstellung eines tauglichen Werkleiters oder die eigene sachkundige Verwaltung dem Eigenthümer frei zu stellen und ihn nur für die Folgen derselben verantwortlich zu machen *), als durch Prüfung oder ämtliche Aufdringung eines von der Behörde gewählten Betriebsbeamten das Verhältniß zwischen dem Eigenthümer und seinen Bevollmächtigten zu verwirren oder gar die Betriebsleitung durchaus durch Staatsorgane besorgen zu lassen und den Gewerken bloß die Bezahlung der Kosten und die Erhebung allfälliger Ausbeute zu überlassen. Ueber dieß Thema enthält der II. bergwirthschaftliche Theil des Handbuchs auf S. 230 und 231 Ausführliches, woraus zu ersehen, daß die österreichische Gesetzgebung den Mittelweg gewählt hat. Gegenüber der lauen Praxis, scheint er der strengere, eine Vergleichung mit dem Text der alten Bergordnungen wird ihn als den freiern und mildern erscheinen lassen.

Der Inhalt des VIII. Hauptstücks bezieht sich auf die „Verhältnisse der Bergbauunternehmer“ unter sich, insbesondere auf Bergbau-Dienstbarkeiten.

---

*) Bezüglich der Verantwortlichkeit für den aufgestellten Werksbeamten mag das „quod quid per alium facit ipse fecisse putatur“ gelten.

Vorerst spricht der §. 190 den allgemeinen Grundsatz aus, daß jeder Bergbauunternehmer in Unglücksfällen in einem nachbarlichen Bergwerke, demselben — allerdings gegen Vergütung und so weit für ihn selbst keine Gefahr ist — beizuspringen habe. — Die Natur der beim Bergbau vorkommenden Unglücksfälle, deren nähere Schilderung im I. Theile dieses Handbuchs, S. 94 u. ff. enthalten ist, macht sehr häufig eine außerordentliche Anstrengung zu deren Bewältigung oder zur Rettung der dabei verunglückten Personen nöthig, wozu einerseits die eigene, theilweise mitbetroffene, und auch unmittelbar und zuerst am meisten angestrengte Mannschaft nicht immer zureicht, andererseits aber das Aufbieten fremder mit der Gefahr und dem Bergbau vertrauter Arbeitskräfte nothwendig wird, da mit Nichtbergleuten in den meisten Fällen nur wenig gedient sein kann. Indem nun die Grubennachbarn gesetzlich verpflichtet werden, mit ihrer Mannschaft zur Hilfe herbeizueilen, wird nicht nur größere, sondern auch taugliche Kraft zur Bewältigung des Unglücks gewonnen und da manche solcher Unglücksfälle, z. B. Grubenbrand, böse Wetter, oder ein sehr bedeutender Einbruch auch früher oder später für die Nachbargruben gefährlich werden können, das allgemeine Interesse des Bergbaues eines gewissen engern mit einander zusammenhängenden Reviers möglicherweise in einem solchen Falle mitbetheiligt, und eine derlei Hilfeleistung kann präventiv auch zum Vortheil des hilfeleistenden Nachbars sein. — Aehnlich wie bei Feuersbrünsten, Ueberschwemmungen und andern großen Unglücksfällen des gewöhnlichen bürgerlichen Lebens tritt bei solcher Gelegenheit eine gewisse Solidarität der Gefahr und Unterstützung ein, welcher das Gesetz im §. 190 einen festen Ausdruck leiht. Daß die Erweiterung des Kohlenbergbaues diese Fälle — insbesondere die Gefahren des Grubenbrandes und der schlagenden Wetter vervielfältigt hat, ist nicht zu leugnen; um so nöthiger stellte sich aber eine solche allgemeine Verpflichtung heraus, obwohl ohne daß gegenwärtig in der Praxis eine solche bestanden hätte, die freiwillige und eifrige Hilfeleistung bei nachbarlichen Unglücksfällen ebenfalls nicht fehlte. — Eine direkte besondere Verpflichtung dieser Art findet sich nicht in unsern ältern Bergordnungen, wohl aber geht aus andern allgemeinen Stellen derselben hervor, daß sich Nachbargewerken gegenseitig hilfreich und förderlich sein sollten. Uebrigens gehören auch derlei größere Unglücksfälle bei Gang- und Erzbergbauen zu den Seltenheiten, und eine be-

sondere Bedachtnahme darauf ist eine hauptsächlich durch die neueren Bergbauverhältnisse gebotene.

Die §§. 191—197 handeln von den Bergbau-Dienstbarkeiten, welche wesentlich in der Mitbenützung der Betriebsgebäude oder Anstalten und in der Zulassung fremder Hilfsbaue im eigenen Felde bestehen.

Dieses Verhältniß der Bergbautreibenden zueinander ist den alten Bergordnungen durchaus nicht fremd und fand, so wie es im neuen Gesetze beibehalten ist, nur in solchen Fällen statt, wenn der eigene Bergbau nicht gefährdet wird und der fremde Betrieb wesentlichen Vortheil dadurch erlangt *). Daß die Hilfe, so weit sie nicht im genehmigten Betriebsplane eines Grubenfeldbaues liegt, keinem Grubenbesitzer

---

*) Die Ferd. Bergordnung sagt z. B. sehr deutlich im Art. XLIX.:

„Wo ainer grueben, die auf kläuft und gengen khumbt, fürdernuß not ist, So „mag wohl mit ainem Stollen in ainer andern Grueben gemessen byrg ansitzen vnnd „denselben Stollen, bis in der grueben Recht, die der Fürdernus bedarf, treiben, doch „andern grueben an Ihren Gerechtigkkaiten und gemessen Byrg an endgeldt und „schaden, vnd das ärzt, so in dem Fall in ainer andern grueben Rechten gehawet „wirdt, soll — — — — derselben Grueben in deren Rechten (belehnten Feld) es ge„hawen ist, zuegestellt werden." — Dann Art. L.: „Es soll auch sunst ain grueben „der andern Fürdernus geben und lassen, wo das not ist, und on schaden sein „mag" u. s. w., auch wird in demselben Art. bestimmt, daß in Streitfällen hierüber „vnser (Berg-) Richter vnd geschwornen der Billichkeit nach mit erkanntnuß entschei„den werden, dem alßdann baid thail geloben und nachkummen sollen.

Die Joachimsthaler Bergordnung hat mehr die Bestimmungen über den eigentlichen Erbstollen, als solche Dienstbarkeiten ausgebildet; doch steht die Verpflichtung in gewissen Fällen, das Ansitzen im fremden Felde zu dulden u. dgl. in den Bergwerksgebräuchen (zu Art. XXII. Zusatz VII., dann Zusatz XVI. zum XXVII. Art.) In ersterem wird, im Fall Jemand in fremdem Feld ansitzen wollte, die Austragung dem Bergmeister und den Geschwornen aufgetragen und das Formular einer Weisung gegeben, worin sich folgende Stelle befindet: „daß denen auff N. am N. — — zu „Fördernuß des Bergwerks daselbst anzusitzen gestattet und nachgelassen sol werden. „doch mit dem Bescheid, daß sie denen auf N. an ihren Hauptgebäuden Wetter und „Fördernüß, keine Hinderung thun. Und ob auch die N. dennen auff N. mit Wasser „verschrotten, Beschwerung und Schaden zufügen würden, den sollen sie ihnen nach „der Bergmeister und der Geschwornen Erkenntnüß abzutragen und zu erstatten „schuldig seyn!" — — Die zweite Stelle bezieht sich auf den Fall: „So sich einer „weigert, seines Nachbars Lochstein durch seinen Schacht hinein zu bringen" — — welcher Weigerung nicht stattgegeben wird. —

Die Maxim. Bergordnung stimmt im Art. VIII. §. 3 und 4 fast wörtlich mit der obenangeführten Stelle der Ferd. Bergordnung überein.

aufgedrungen werden dürfe, ist im §. 192 bestimmt, der aber auch daselbst im Falle der Hilfsbauführer einen Seitenbau zu treiben sich weigerte, dem hilfsbedürftigen Besitzer das Recht gibt, einen derlei einmündenden Flügelbau selbst bauen zu dürfen. — Daß in Streitfällen die Bergbehörde vorläufig im bergämtlichen Wege mit sachkundigem Beirath entscheide, und der Rechtsweg zwar vorbehalten, aber nicht als einziger Weg in dieser Sache bestellt wird, ist ein wesentlicher Vortheil für den Bergbau, weil über Bergdienstbarkeiten, die aus öffentlichen Rücksichten für den Bergbau ausgesprochen werden, doch zunächst nur die Bergbehörde mit Zuziehung von Sachverständigen sich aussprechen kann und durch gütliches Uebereinkommen und den Schiedsspruch der Behörde und Sachverständigen (Bergmeisters und den Geschwornen) sich solche Verhältnisse viel vortheilhafter ordnen lassen, als durch die strenge Form des Rechtes. Es sind ja eben vorwiegend Billigkeitsgründe und rein örtliche Betriebsbedürfnisse um die es sich handelt. Wenn Streitsucht der Gewerken, oder ein offenbar ungerechter Ausspruch der Bergbehörde die Sache ohnedieß verwickelt gemacht haben, dann aber ist es nothwendig, daß das Schwert der Themis den Knoten durchhaue und deßhalb ist der Vorbehalt des Rechtswegs kein überflüssiger Beisatz. Die Motive zum Berggesetzentwurfe von 1849 sagen hierüber: „bei dem Bergbaue muß nebst dem Vortheile des Einzelnen auch der Vortheil des Allgemeinen bedacht und bezweckt werden. Der Bergbau fordert namhafte Betriebskapitalien und bleibt bei alledem noch immer ein gewagtes Unternehmen. Die Anlage von neuen Stollen, Schachten, Maschinen ist mit bedeutenden Kosten verbunden, zum vortheilhafteren Betriebe der Bergwerke häufig nothwendig und hängt immer von der Oertlichkeit ab. Es ereignet sich oft, daß zu derlei Anlagen mit großer Ersparung bereits vorhandene ähnliche Betriebsanstalten des einen Nachbars verwendet oder benützt werden können, oder daß im fremden Grubenfelde angesessen oder durch dasselbe durchgefahren werden muß. — Es ist nun eine wesentliche Erleichterung für die Bergwerksunternehmungen, wenn auf die Mitbenützung der nachbarlichen Betriebsanstalten ein gesetzlicher Anspruch eingeräumt wird, so wie es zu ihrem Bestande nothwendig sein kann, Hilfsgebäude auch im fremden Felde anlegen zu dürfen. Insoferne der Nachbar dadurch in seinem eigenen Grubenbetriebe nicht behindert wird, kann er sich auch füglich nicht beschwert finden, vielmehr kann ihm diese Mitbenützung in vielen Fällen willkommen sein, weil er

durch die ihm hiefür zu leistende Entschädigung an den Betriebskosten seines Bergbaues eine Erleichterung erhält."

Diese Entschädigung besteht nach §. 195 in einem Beitrage zu den Betriebs- und Erhaltungskosten, worüber freilich am besten das nach §. 193 als wünschenswerth erscheinende freie Uebereinkommen am zweckmäßigsten bestimmen wird, da eine Bestimmung durch die Bergbehörde oder gar eine Feststellung auf dem Rechtswege nur durch Berechnung thunlich wird, über welche mancher Streit möglich ist. Es ist deßhalb angemessen, daß im §. 195 ein Maximum festgesetzt ist. Eine zweite anerkennenswerthe Rücksicht für den Besitzer des mit der Dienstbarkeit belasteten Bergwerks ist die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 195, vermöge welchem er verlangen kann, daß die Förderung auf den Eisenbahnen, deren Mitbenützung er sich zu Gunsten eines andern Werkes gefallen lassen muß, durch ihn selbst geschehen und ihm dafür von dem andern (servitutsberechtigten) Werke sowohl Vergütung für die Förderung als ein Zuschlag für Anlagekosten entrichtet werde. Da das berechtigte Werk seinen Zweck erreicht, wenn dessen Erzeugnisse oder Bedürfnisse überhaupt durch fremdes Feld gefördert werden, so kann es unter Umständen für den Besitzer des letztern am mindesten störend für seinen eigenen Betrieb sein, wenn er etwa von dem Punkte an, da seine Markscheide betreten wird, die Förderung selbst besorgt. Der Zweck der Dienstbarkeit ist dadurch erreicht und dem dienstbaren Werke die Belästigung am mindesten fühlbar gemacht. Eben diese Rücksicht für den Besitzer, der sich eine Dienstbarkeit gefallen lassen muß, liegt auch dem §. 196 zu Grunde, um denselben vor Schaden möglichst zu bewahren.

Dieses Dienstbarkeits-Verhältniß unterscheidet sich seiner Natur nach wesentlich von den alten Erbstollensgerechtigkeiten, obwohl es in der Ausführung und in der Entschädigung Analogien mit demselben darbietet. Faßt man das neue Gesetz in Bezug auf die Lehre des alten Bergrechts bezüglich der Erbstollen richtig auf, so ergibt sich, daß das neue Gesetz den „Erbstollen," wie er im alten Bergrechte dasteht, in drei verschiedene Verhältnisse zerlegt hat:

a) den Hilfsbau,

b) den Revierstollen,

c) die Bergbaudienstbarkeiten. Es hat, wo es thunlich war, das Uebereinkommen an die Stelle des gesetzlichen Zwanges gesetzt, wo dieß nicht anging, der Behörde den Beistand sach- und revierkundigen

Beirathes vorbehalten und die Entgelt-Bestimmungen nicht in einer gesetzlich festgestellten Steuer von dem zufälligen Erzeugnisse der hilfsbedürftigen oder dienstbaren Gruben abhängig gemacht, sondern den Grundsatz aufgestellt, daß die Entschädigung wesentlich in einem gewissen Verhältnisse zu den dem „Erleichterten" sonst unvermeidlichen Betriebskosten stehen müsse.

Der Zweck der Erbstollensgerechtigkeiten — nämlich die wechselseitige Unterstützung des Bergbaues auch in fremdem Felde wurde, als dem Bergbau entsprechend und naturgemäß, beibehalten, die Ausführung aber nach dem Verhältnisse der Neuzeit und der Ausbildung des Rechtes überhaupt geordnet, welche in dem Verhältnisse der Dienstbarkeit (Servitut), wie sie aus dem röm. Rechte in unsere bürgerlichen Gesetze übergegangen ist, ein Vorbild enthielt. Es ist daher auch hier, ohne die Ideen des alten Bergrechts ganz zu verlassen, eine Annäherung an das allgemeine Civilrecht ausgeführt worden.

Die §§. 198 und 199 handeln von dem Verhältnisse von Bergwerksbesitzern, die mit ihren Grubenbauen auf offenen Durchschlägen zusammenkommen. Die eigene gütliche Markscheidsbestimmung durch was immer für einen Markscheider ist auch hier dem behördlichen Einschreiten vorangehend; im Streitfalle tritt die Behörde ein, um die Maßengränze zu ermitteln und sistirt bis dahin den fraglichen Bau; Bestimmungen, welche fast ganz mit denen des alten Bergrechts übereinstimmen *). Uebrigens bleiben die Bestimmungen der alten Bergordnungen dort ohnehin in Kraft, wo in ausgeschiedenen Revieren nach §. 199 Grubenmaße nach älteren Gesetzen verliehen sind und die etwa errichteten Revierstatuten keine besondern Bestimmungen enthalten.

Betrachtet man dieses Hauptstück im Ganzen, so kann man nicht leugnen, daß es dem an die starren Rechtsverhältnisse des bürgerlichen

---

*) Ferd. Bergordnung Art. XXXVII. Würden aber an ainem gebyrg auff bayden seitten grüeben gegeneinander gebawt, vnd ain durchschlag von ainer zu der andern gemacht, So soll alßdann der Schinner ain eysen mitten im Durchschlag schlahen, vnd zwischen Ihnen abschneiden vnd soll jede grueb vermüg des Eysen in Ihr maß verbleiben (von andern Fällen von Durchschlägen handeln auch Art. XXXIV. XXXV. und XLI. derselben Bergordnung).

Dasselbe sagt Art. VII. §. 13 der Maxim. Bergordnung mit denselben Worten. Die übrigen §§. dieses Artikels enthalten andere Fälle von Durchschlägen, bei denen aber auch die Richtigstellung der Markscheide die Hauptaufgabe ist. — Die Joach. Bergordnung enthält keine besondern Bestimmungen hierüber.

Eigenthums gewöhnten juridischen Auge als eine namhafte Erweiterung der in den Dienstbarkeiten schon auch im Civilrechte gemachten Concessionen erscheint. Eine sehr verehrte Autorität äußerte sich hierüber mit Recht in folgenden Worten: „Es weht durch diese Anordnungen „ein tiefmoralischer Geist, der ihre Abstammung aus der zum Gesetz „gewordenen ältesten Sitte des Bergbaus nicht verkennen läßt, und „eine der glänzendsten Seiten des landesfürstlichen Bergregals bildet, „so weit dieses sich als Oberaufsichts- und Regelungs-Recht äußert, „indem hiebei allgemein ebenso menschliche als staats-ökonomisch weise „Rücksichten beachtet werden, ohne welche der Bergbau einer von dämo- „nischen Mächten angefachten auri sacra fames verfallen sein würde, „wie so manche andere Erwerbsunternehmungen, welche davon frei zu „erhalten dem modernen Sittlichkeitsgefühl nicht immer gelingen wollte!" Und in der That, es ist das Menschliche, das Nachbarliche — mithin Gesellige, Sociale (in seiner edelsten Bedeutung), was hier im Gewande des Gesetzes ernst und mild zugleich auftritt. Diese Bestimmungen — recht eigentlich geschaffen, um genossenschaftliche Bande unter den auf eine gewisse Nähe nebeneinander bauenden Bergwerksbesitzern zu begründen, werden nebst denen über Hilfs- und Reviersstollen beitragen, die Entstehung und ersprießliche Einrichtung der Reviere und Reviersanstalten zu erleichtern, welche gleichsam als die „Gemeinde der auf einem gewissen topographischen oder orographischen Raume zusammenlebenden Berufsgenossenschaften" definirt werden können, und das sociale Grundelement des Bergwerksverbandes bilden. —

Das IX. Hauptstück umfaßt die Verhältnisse der Bergwerksbesitzer zu ihren Beamten und Arbeitern, und hält den Grundsatz fest, daß sowohl die Aufstellung von Bergwerksleitern als die Aufnahme und Entlassung von Arbeitern, so wie überhaupt der innere Betrieb dem Bergwerksbesitzer zustehe, jedoch im Interesse des Bergbaues und der dabei beschäftigten geistigen und körperlichen Arbeiter das Verhältniß derselben zu ihrem Dienstherrn geregelt und die Einsichtnahme der Aufsicht pflegenden Bergbehörde unverwehrt sein müsse.

An der Spitze dieses Hauptstückes steht die Bestimmung, daß bei jedem Werke eine Dienst-Ordnung, von der Bergbehörde geprüft und genehmigt, bekannt gemacht und angeschlagen sein soll (§. 200), welche gewisse, von a—h aufgeführte Bestimmungen klar enthalten müsse. — Diese Verfügung ist in der gegebenen Weise neu, denn die alten Bergordnungen enthalten wohl die Pflichten für Aufseher und

Arbeiter an vielen Stellen, allein theils gehen sie von der Grundlage aus, daß im Allgemeinen der Betrieb durch die öffentlichen Bergbeamten, Berghauptmänner, Bergmeister und Geschworne geleitet und beaufsichtigt werden solle (wie die Joach. Bergordnung, die sächsische und andere deutsche Bergordnungen), oder sie fassen sich wie die Ferd. und Maxim. Bergordnung nur kurz und unvollständig in diesem Punkte. Um Streitigkeiten zu vermeiden, ist die Aufstellung einer solchen Dienstesordnung ungemein nützlich; sie ist ihrer Wesenheit nach nichts Anderes als der Dienstvertrag, dessen Annahme durch den Eintritt in den Dienst (versteht sich nach vorangegangener Einsicht in dieselbe) erklärt und deren verbindende Kraft daher, da es die eines Vertrages ist, nicht bestritten werden kann. So wie auch hier das Gesetz die nothwendige Ordnung und Disciplin durch einen derlei für alle an einem Werke Bediensteten verbindlichen Dienstvertrag zu sichern sich bemüht, so wird dabei nur die Form, so zu sagen die Kapitel dieser Dienstes-Ordnung vorgeschrieben, deren Inhalt aber, um den örtlichen und anderweitigen besonderen Verhältnissen des Werkes die nöthige Rücksicht angedeihen zu lassen, verschieden sein kann, jedoch der Prüfung und Genehmigung der Bergbehörde unterlegt werden muß, welche hierbei den Beirath Sachverständiger (wohl hauptsächlich aus dem Reviere, in dem das Werk liegt, oder der Kategorie desselben angemessen, z. B. Gangbergleute, wenn es sich um einen Gangbergbau handelt) zu Hilfe zu nehmen hat *). — Die Art der Ausführung einer solchen, die Ru-

*) Eine „allgemeine Dienstordnung" gesetzlich vorzuschreiben, wie Herr Appell.-Rath Dr. J. F. Schmidt in seiner kritischen Beurtheilung des Entwurfs von 1849, S. 158, mit Berufung auf das sächsische Gesetz dem gewählten Beurtheilungs- und Genehmigungsrechte der Behörden vorzieht — halten wir unserseits minder zweckmäßig. Gerade darin besteht unsers Erachtens ein Hauptvorzug des neuen Gesetzes, daß es bei aller seiner Allgemeinheit doch das Besondere, durch locale Eigenthümlichkeiten Bedingte nicht ausschließt, sondern es nur mit jenem Geiste zu erzwingen sucht, welcher das ganze Gesetz durchzieht. — Was für den auf einem kleinen Theil des an sich kleinen Königreiches Sachsen zusammengedrängten Regalbergbau — als allgemeines Regulativ dasteht, ist doch wesentlich von den localen Bedürfnissen dictirt, die dort zugleich als die allgemeine erscheinen. — Für eine Monarchie von 12000 □Meilen, deren Arbeiterbevölkerung fast alle Stammesunterschiede Europas umfaßt, kann wohl das Beispiel Sachsens nicht maßgebend sein. Dieses war in der glücklichen Lage, sich sein Gesetz bis ins Einzelne nach bekannten und gleichförmig entwickelten Zuständen anpassen zu können; der österreichische Bergbau erfordert elastischere gesetzliche Rahmen, das Allgemeine im österreichischen Gesetze mußte sich eben auf das Wichtigste und Nothwendigste beschränken. Das ist nun im §. 200 u. ff. der Fall.

briken a—h ausfüllenden Dienstes-Ordnung wird bei dem betreffenden §. in einem Beispiele gezeigt werden. Sehr zweckmäßig ist die mehrfach angeregte und in den letzten Jahren vom englischen Parlamente mit mehr Aufwand an humanen Reden als praktischem Einfluß auf die Bergbaudistrikte erörterte Frage der Weiber- und Kinderarbeit durch den §. 200 a) mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse, auf physische Kräfte und Unterrichts-Verhältnisse der Kinder, der Dienstordnung überlassen. Sitte, Bedürfniß, Culturzustand und andere in verschiedenen Distrikten unseres weiten Vaterlandes oft ganz abweichende Verhältnisse werden hierüber eine weit bessere Richtschnur geben, als eine allgemeine Bestimmung vermag, die sich etwa auf ein bestimmtes Alter der Kinder, beschränken könnte, bei welchem in manchen Gegenden und Volksstämmen ein ganz anderes Maß physischer Kraft vorhanden ist, als in anderen Gegenden und Stämmen des Reiches. Die Prüfung und Genehmigung der Dienstordnungen durch die Behörde bürgt dafür, daß nicht Gewinnsucht, sondern edlere Rücksichten dabei maßgebend sein werden. Uebrigens sind derlei schauderhafte Beispiele, wie sie im blauen Buche des englischen Parlaments — selbst mit Holzschnitten illustrirt — vorkommen, auch unter der Herrschaft der alten Berggesetze bei uns nicht vorgekommen, und das deutsche Bergrecht athmet durchaus einen gesündern Geist als den, der in manchen modern-civilisirten Ländern neben einer gewissenlosen Ausnutzung menschlicher Arbeiterkräfte im Dienst einer durch unbedingte Concurrenz gesteigerten Massenproduction sich in sentimental-humanistischen Reden, Traktätlein und Romanen Luft macht. — Die Gefahr, daß die Dienstordnungen hierin bei uns zu weit gehen könnten, liegt uns nicht so nahe, daß man im Gesetze hätte vorbauen müssen; im Gegentheile ist eine zweckmäßige und nicht übermäßige Verwendung von Kindern, sowohl für die Heranbildung eines tüchtigen Bergarbeiterstandes als durch deren — wenn auch geringen — Erwerb für die Subsistenz der meist ziemlich kinderreichen Arbeiter-Familien nicht ohne Einfluß und vielleicht minder nachtheilig, als wenn man sie, ein paar Schulstunden ausgenommen, bis ins 12. oder 14. Jahr aus Humanität im Müßiggang erhalten oder einer viel nachtheiligeren sitzenden Arbeit um des Verdienstes willen in die Arme treiben wollte! —

Die §§. 201—208 enthalten die Modalitäten des Austrittes aus dem Dienst oder der Arbeit, welche wieder in vielen Bestimmungen

aus den alten Bergordnungen abgeleitet sind *). Die Zeit, binnen welcher die Auflösung des Dienstverhältnisses angekündet werden muß, genau zu bemessen, ist sowohl im Interesse des Dienstherrn als der Bediensteten nothwendig. Für Beide ist die plötzliche Auflösung oft von Schaden und es ist nicht mehr als billig, die höhere geistige Arbeit des Beamten, die schwerer einen Ersatz, aber auch schwerer eine neue Verwendung finden läßt, durch die Bestimmung eines längeren Aufkündetermins vor der Handarbeit des gewöhnlichen Arbeiters auszuzeichnen. —

Die Ausnahmen der §§. 202, 203 und 205 sind ebenfalls begründet, doch ist nicht zu verkennen, daß die §§. 203 und 205 in ihrer allgemeinen Fassung nicht immer ohne Streitigkeiten werden gehandhabt werden können. Doch ist dieß ein geringeres Uebel, als dessen Weglas-

*) Die Ferd. Bergordnung Art. LXX. und LXXI. fordert nicht nur, daß „kainer auf vnnsern Bergkwerchen zu arbeit mehr gefördert werden soll, Er hab denn ein paßporte, vrkund oder einen genugsamen versprecher, daß Er an andern ortten redlich abgeschieden vnd rechtfertig sey" — sondern schreibt selbst die Ablegung eines Eides für jeden Arbeiter vor. Auch der Art. LXXIII.: „So ainer arbaitt zuesagt und der mit nachkhumt," Art. LXXIV. „von anlegen und abfaren der arbeiter" und LXXV.: „Wann ain arbeiter abschaiden will" enthaltenen analogen Bestimmungen das Dienstverhältniß der Arbeiter betreffend. Noch genauer ins Einzelne geht die kärntnerische Hammerordnung vom 24. April 1759, Art. IV—XII, dann Art. XVIII. u. a. Gleichlautend mit Art. LXX. der Ferd. Bergordnung ist der Art. XIII. §. 5 der Maxim. Bergordnung, wo die fernere Bestimmung Art XVI. §. 10: „Auch soll kein Arbeiter, der seiner Arbeit treulich wartet, von Klagens oder Fürforderung wegen, abgelegt — — werden" das Gegenstück im §. 206 des neuen Gesetzes findet. Daß mit den Arbeitern zu bestimmten Zeitabschnitten abgerechnet werden mußte, schreiben die Bergordnungen in ihren zahlreichen Bestimmungen über die „Raittung" wiederholt vor. — Die Joach. Bergordnung sagt in Art. XXXVII.: „Vnd welcher Hewer oder Arbeiter „von seinem Gedinge oder sonst, von anderer angenohmenen arbeit, entweichen, vnd „nicht wie sich gebüret, abkehren würde, der sol an (ohne) des Willen von des ge„dinge oder Arbeit er entwichen ist, auff der Zechen noch an andere Arbeit nicht ge„fürdert vnd darzu von vnnser Amtleuten mit ernst gestrafft werden!" u. s. w. Ebenso bestimmt (analog mit §. 203) des neuen Gesetzes) Art. XXXVIII. der Joach. Bergordnung, daß „wo einer aus bösen vrsachen nachlässigk befunden würde, dieselbe zu entlassen und vom Bergmeister zu strafen sei" (vgl. auch Joach. Bergordnung Gebr. I. zu Art. XXXVII.); die deutschen Bergordnungen enthalten ähnliche Bestimmungen, z. B. die Brandenburg'sche Bergordnung, Art. XLIX. §. 4 (gleichlautend mit XXXVII. der Joach. Bergordnung), bairische Bergordnung, Art. LIII. (ebenfalls der Joach. Bergordnung ähnlich), sächs. Bergordnung Art. XLVII. (Lohnabrechnung), LXIX (analog mit XXXVIII. der Joach. Bergordnung) u. a. m.

sung gewesen wäre, da der §. 202 diejenigen Verhältnisse nicht erschöpfen kann, wegen welcher eine sogleiche Dienstesauflösung wünschenswerth erscheinen kann. Wer je in der Lage war, mit derlei Diensteverhältnissen, als Dienstgeber oder Bediensteter zu thun zu haben, wird erfahren haben, daß es sehr viele Dinge gibt, welche weder Verbrechen noch Vergehen, noch gesetzlich zu ahndende Uebertretungen sind, und dennoch das Fortbestehen eines socialen Verbandes, wie es der des Dienstverhältnisses bei einer solchen Arbeit — wie der Bergbau — ist, moralisch unmöglich machen, oder doch bis aufs Aeußerste erschweren. — Die Grenze des Strafrechts ist hier ungenügend, eine Aufzählung aller Fälle und deren gesetzliche Regelung ist unmöglich. Die §§. 203 und 205 geben die allgemeine Richtung an, nach welcher die Beurtheilung solcher Conflicte des Zusammenlebens statt zu finden hat; daß hier Schiedsgerichte oder conseils de prudhommes am rechten Orte wären, ist leicht zu errathen und nicht unausführbar, denn der Punkt h des §. 200 gestattet für die Fälle der sogleichen Auflösung auch das Verfahren in die Dienstordnung aufzunehmen, das je nach Orts- und Sachverhältnissen, nach Gewohnheiten und Sitten verschieden sein kann. Auch hierin erkennen wir mit Vergnügen, daß das Berggesetz die sociale Seite der Arbeiterfrage nicht verkannte und eine einseitig „juristische" Auffassung derselben zu vermeiden bemüht war. Die Bestimmung des Entlaßscheins (Abkehrscheins) §. 208 ist eine alte bergmännische Gepflogenheit und gesetzliche Bestimmung, welche sehr zweckmäßig beibehalten wurde. Um jedoch eine Umgehung derselben durch eine zeitweilige Zwischenarbeit bei Feldbau oder einer andern freien Beschäftigung, bei der ähnliche Dienstbüchel oder Dienstscheine nicht üblich sind, zu verhindern, und die Aufnahme eines Bergarbeiters, als solchen, stets an die Vorweisung eines Abkehrscheins zu binden, ist der zweite Absatz des §. 208 zweckmäßig stylisirt worden. Wenn sich daher ein angeblich Neueintretender zur Aufnahme meldet, der von einer andern Art Arbeit zu kommen vorgibt, so ist es dem Dienstgeber nicht schwer, nach der ersten Arbeit desselben zu sehen, ob er doch ein Bergmann ist und ihn dann um seinen Abkehrschein zu fragen oder wenn er keinen hat, die Aufnahme zu versagen. Für die Disciplin der Arbeiter ist es von unendlichem Werth, daß hierüber ein fester gesetzlicher Ausspruch besteht und ernstlich gehandhabt wird. Selbst die Uebelstände zeitweiligen Arbeitsmangels sind dem Unheil einer bis zum Vagabundenthum mißbrauchten sogenannten Freizügigkeit vorzuziehen,

welcher den Bergmannsstand demoralisirt und dem Bergbau die tiefsten Wunden schlägt. Jene Freizügigkeit, die mit der Natur des Bergbaues und den Interessen der bergmännischen Arbeiterclassen wesentlich verbunden ist, ist eben durch diese Abkehrscheine und durch eine zweckmäßige Einrichtung und Wechselseitigkeit der Bruderladen besser zu wahren, als durch die rücksichtslose Auflösung des alten Knappschaftsverbandes.

Um nun über die Zahl und Bewegung der Arbeiterbevölkerung Evidenz halten zu können, ist (§. 209) die Führung eines genauen Mannschaftsbuches unumgänglich nothwendig. Die kleine Last, die es etwa für ein Werk mit sich bringen kann, bei welchem öftere oder zahlreichere Wechsel vorkommen, lohnt sich eben bei einem solchen Werke schon dadurch, daß man über jeden entlassenen Arbeiter Auskunft zu geben im Stande ist, und sich auch selbst stets von der wahren Sachlage überzeugen kann, wenn irgendwie später aufstoßende Umstände es wünschenswerth machen, sich eines entlassenen Arbeiters zu erinnern. Besonders bei eintretendem Wechsel der Beamten und Aufsichtspersonals ist es von Wichtigkeit, im Mannschaftsbuche jene kurzen Personalnotizen zu finden, die der abgegangene Werksleiter vielleicht im Gedächtnisse gehabt — aber an seinen Nachfolger nicht vererben konnte. —

Da die Lohnsverhältnisse in diesen Gesetzen nur in Bezug auf die Abrechnung (§. 206) und die Executionsbefreiung desselben (§. 207) erwähnt sind, so versteht sich nach §. 2, daß hierüber die allgemeinen Gesetze (a. b. G. B. XXVI. Hauptstück) gelten, so wie auch, und wie wir glauben, nicht unzweckmäßig Lohnklagen nach §. 68 der Civil-Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852 den Bezirksgerichten zugewiesen sind.

In innigem Zusammenhange mit diesem Hauptstücke und als seine wesentliche Ergänzung gleichsam ein Ganzes mit ihm bildend, ist das X. Hauptstück von den Bruderladen. Es nimmt ein altbestehendes *),

*) Die Schlaggenwalder Bergordnung sagt im XX. Art.: „Es soll ein itzlicher „Schichtmeister oder Steiger eynem ieden Arbeiter die wochen einen pfennig an seinem „lohn abziehen, vnd am Sonabendt im anschneyden, dem Bergmeister, Geschwornen „und Eltisten der Knappschaft in die Büchssen antworten, dieselbigen sollen für den „der Knappschaft zu Nutz vnd Frommen damit zu schaffen vnd Rechnung darzuthun „verpflichtet sein — — — —"

„So ein Gesell aus der Knappschafft krank würde, so sol man ihme, nach ge„legenheit seiner krankheit und nach Bergmeisters, Geschwornen vnd Eltisten der

durch zahlreiche Administrativ-Verordnungen insbesondere bezüglich des ärarischen Bergbaues geregeltes, beim Privat-Bergbau aber weder allgemein, noch gleichartig durchgeführtes Institut zur wechselseitigen Unterstützung zeitlich oder dauernd arbeitsunfähiger Bergleute und ihrer Angehörigen in das Gesetz auf und setzt im Wesentlichen den Bestand oder die Errichtung, den Beitritt und Art ihrer zu bestimmenden innern Einrichtungen in den weitesten Umrissen fest, die Ausführung derselben der freien Entwicklung dieser Anstalten auf der gegebenen Basis und unter der gesetzlichen Autorität überlassend.

Wir entnehmen aus den Motiven zu dem Berggesetz-Entwurfe vom Jahre 1849, der sich in diesem Gegenstande auf derselben princi-

---

„Knappschaft erkenntnus aus der Buchsen leyben, doch, das der krank, so uiel müg„lichen zu thun, solches widerumb zu erlegen einen vorstandt habe." — Man sieht, daß damals die Knappschaftskasse weniger ein bloßes Wohlthats — sondern mehr ein Aushilfsinstitut war. — Die Joach. Bergordnung sagt eben so wenig als die Ferd. und Max. Bergordnung, die kursächsische und einige andere deutsche Bergordnungen etwas von einem Büchsenpfennig der Bruderlade, wohl aber die bairische Bergordnung u. z. LV. Art., der im Eingange der Schlaggenwalder Bergordnung ähnlich ist, am Schluß aber der Betheilung an „arme, schadhafte und alte Bergleute, deren Witwen und Kinder" nicht als Darleihen, sondern als „billiges Almosen" und Gnadengeld erwähnt und die Einsendung der Rechnung an die Bergbehörden vorschreibt. — Aehnlich die Kurtrier'sche Bergordnung, Art. XVI., Kurköllner Bergordnung, Art. XII.; die spätern Administrativ-Verordnungen insbesondere für Aerarial-Werke enthalten zahlreiche Bruderladsnormalien, deren eines z. B. das Bruderladssystem für den Banat-Bergbau von 1785 ist (Schmidts Sammlung, Bd. XVI. II. Abth., S. 364 u. a. m.

Ueber die ältern Knappschaftsvereine oder Bruderladen im preußischen Staate gibt ein umfangreicher Artikel im I. Hefte des II. Bandes der Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen f. d. preuf. Staat auf S. 11—98 sehr interessante Nachrichten. — Auch im I. Theile dieses Handbuchs, S. 162—163, dann in der österr. Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen, II. Jahrgang, Nr. 7, 8 und 9, dann 15, 18, 25 und 26, haben wir sowohl kurze Andeutung über die Nothwendigkeit, als über die Einrichtungen solcher Unterstützungs-Anstalten gegeben. Sehr lesenswerth ist auch hierüber Steinbeis „Elemente der Gewerbsbeförderung, nachgewiesen in der belgischen Industrie" S. 86—105, und die von ihm angeführten Originalquellen, insbesondere die Arbeiten des für diesen Zweig der Arbeiterfürsorge unermüdlich thätigen belgischen Bergraths August Visschers. Wir verweisen deßhalb hier auf die Literatur, weil dieses reichhaltige Thema in diesem Handbuche unmöglich so ausführlich behandelt werden kann, als es wünschenswerth wäre, und eben da das Gesetz möglichst freien Spielraum läßt, ein gründliches Studium der Bruderlads-Verhältnisse nothwendig ist, um durch Selbstthätigkeit den Intentionen des Allh. Gesetzgebers wirksam entgegen zu kommen.

piellen Basis erging, nachstehende Sätze, welche kurz und bezeichnend den Standpunkt charakterisiren, den die Gesetzgebung bei der Aufnahme dieses Hauptstücks in das Berggesetz eingenommen hat.

„Der Bergmannsstand, in seinem Dienste häufig von Gefahren aller Art umgeben, und auf die brüderliche gegenseitige Hilfeleistung angewiesen, hat schon in den ältesten Zeiten ein Institut dieser Bruderhilfe gegründet, welches demselben auch zum Vereinigungspuncte diente, einen eigenen wohlthätigen Körperschaftsgeist entwickelte, und so die Humanität so wie das Erblühen des Bergbaues selbst beförderte.

Diese Erfahrung liegt auch den gesetzlichen Vorschriften über die Bruderladen zum Grunde, deren allgemeine Bestimmung zwar der §. 210 ausdrückt, wobei aber immerhin ein weiter Wirkungskreis eingeräumt ist, den dießfälligen Statuten jede beliebige Breite zu geben, wenn dieselben nur jene Verhältnisse deutlich und umständlich behandeln, welche der §. 213 als unumgängliche Normen für den geringsten Umfang der Statuten ausspricht.

Schon bestehende einzelne, oft mit bedeutenden Capitalien hundertjähriger Sparpfennige der Vorfahren ausgestattete Bruderladen konnten einzelnen Knappschaften durch das Gesetz nicht entzogen, es mußte aber dafür gesorgt werden, daß auch dieses Communalvermögen auf Grundlage specieller Statuten von den Bergbehörden überwacht werde, um einer zweckwidrigen Verschwendung zu begegnen (§. 212).“

So vielfach auch auf österreichischen Bergwerken Bruderladen bestehen, so ist deren allgemeine Vorschreibung im §. 210 doch neu. — Consequent mit der bei jeder Gelegenheit sich äußernden Tendenz des Gesetzes, der Vereinigung der Bergwerksbesitzer zu gemeinsamen Zwecken förderlich zu sein, wird auch im §. 210 auf derlei Vereinigungen zu dem Zweck hingewiesen, um durch Vereinigung kleinerer Werke eine kräftigere Unterstützung zu ermöglichen. Auch hier wird Freiheit der Revierseintheilung (§. 11) von hoher Wichtigkeit werden. Die Hauptschwierigkeit bilden die bereits bestehenden Bruderladen, da schon vorhandenes Vermögen nicht so ohne Umstände in eine Gemeinsamkeit mit solchen Werken aufgehen gemacht werden kann, bei denen bisher noch nichts eingezahlt worden war. Daher werden und sollen wohl auch derlei Vereinigungen nur langsam und mit reifer Ueberlegung zu bewerkstelligen sein, und sind nur dort leicht auszuführen, wo sich Bruderladen in ziemlich gleichem Bestande oder ganz neuer Entstehung vereinigen werden.

Die Verpflichtung zum Eintritt (§. 201) erstreckt sich auf jeden Aufseher und Bergarbeiter; durch die im §. 213 unter a, b, d angeführten Hauptkapitel der Statuten ist die Möglichkeit gegeben, zwischen stabilen und nicht stabilen Arbeitern — dann nach den Jahren, dem ledigen oder verheiratheten Stande und andern wichtigen Verhältnissen die nöthigen Unterschiede zu machen.

Der §. 212 schreibt bei Entwerfung der Statuten die Beiziehung eines Knappschafts-Ausschusses vor, da es wesentlich die Knappschafts-Interessen sind, welche vertreten werden. Je nachdem eine im IX. Hauptstück angedeutete (§. 200 a) Organisation der Bergmannschaft mehr oder minder vollständig ausgeführt ist, läßt sich auch diese Bestimmung verschieden durchführen und muß sich auch im Allgemeinen nach den Bildungs-Zuständen der betreffenden Bergleute verschiedener Reviere oder Länder richten, daher auch weder Zahl der Ausschußmänner, noch die Art ihrer Wahl allgemein im Gesetz vorgezeichnet werden konnte. —

Die Prüfung der schon bestehenden Institute ist aus ähnlichen Gründen wie bei §. 200 zu rechtfertigen.

Wichtig sind die für den Inhalt der Statuten vorgeschriebenen Gegenstände oder Punkte a, b, c ꝛc. ꝛc., denn dadurch ist das allgemeine Gerippe der zu entwerfenden Statuten gegeben und dessen Ausfüllung den besondern Verhältnissen des Bergwerks oder der Reviere anzupassen möglich. Daß eine solche Mannigfaltigkeit in der Einheit nicht einerseits in pedantische Gleichmacherei in Formsachen, und ebenfalls nicht in außerwesentliche Separatbestimmungen, ohne andern Zweck als den der Besonderheit, ausarte, dafür muß die Ausführung sorgen, die im Takte der Bergwerksbesitzer oder Direktoren und der Bergbehörden liegt, und um derentwillen wir angelegentlich das Studium dieses Gegenstandes empfehlen, ehe man ihn praktisch in die Hand nimmt.

Durch den §. 214 wird bis zur Errichtung von Bruderladen eine Unterstützung der entwickelten oder verunglückten Bergarbeiter nach Analogie der den Dienstleuten schuldigen Hilfeleistung den Bergwerksbesitzern auferlegt und hiebei die allgemeinen Gesetze zur Richtschnur genommen *). Das Gesetz deutet damit hinreichend klar an, daß

---

*) Auch die alten Berggesetze verpflichten den Bergwerksbesitzer zu einer bestimmten Unterstützung in Krankheitsfällen der Arbeiter. Die Schlaggenwalder Bergordnung z. B. sagt Art. XXII.: „Trüg es sich zu, das irgent ein Gesell

überhaupt Anstalten zur Hilfeleistung für Bergarbeiter in seiner Tendenz liegen, da es in der Ermanglung die Last der Unterstützung nicht auf den Gemeinde- oder Armenfond, oder sonst ein Institut öffentlicher Wohlthätigkeit, sondern auf den Dienstgeber verweist, dem im §. 210 die Errichtung von Bruderladen aufgetragen wird.

Es ist dieß nur eine subsidiarische Maßregel und wird gewissermaßen beitragen, die Errichtung von Bruderladen, wo solche noch nicht bestehen, zu fördern, doch mag hier am Schlusse dieses Hauptstücks die Bemerkung an rechter Stelle sein, daß die Wirksamkeit der Bruderladen eine kräftige und gute Organisation der Bergarbeiter, ihrer Kategorien, ihres Alters im Bergbaudienste, ihres Ein- und Austritts u. dgl. voraussetzt und Bruderladsstatuten und Dienstordnungen miteinander im Einklang stehen, ja sich wechselseitig ergänzen müssen. Insbesondere aber wird der Unterschied zwischen ständigen und nicht ständigen Arbeitern, der streng genommen kein anderer als der zwischen wirklichen Bergleuten und vorübergehenden Taglöhnern ist, möglichst festzuhalten sein, damit nicht letztere, die sich abwechselnd auch bei andern Beschäftigungen umhertreiben und ihre Kräfte nicht bloß im Dienste des Bergbaues verbrauchen, den Bruderladen nicht unbilligerweise zur Last fallen. Die Statuten werden dafür zu sorgen haben, daß bloß, wie es in vielen bestehenden derlei Statuten auch schon enthalten ist, „vorübergehende, nicht ständige Arbeiter nur Krankheitsunterstützungen, und nur die ständigen auch Provisionen für die Lebenszeit erhalten können. Nochmals empfehlen wir die in der Anmerkung auf S. 444 erwähnten Schriften und das sorgfältigste Studium dieser wichtigen, aber auch sehr leicht zu vergreifenden Frage. —

Das XI. Hauptstück von den Bergwerksabgaben, ein kurzes, wenn gleich in gewisser Beziehung inhaltsschweres Hauptstück, spricht nur die allgemeinen Grundsätze der speciellen Bergwerksabgaben

---

„oder Arbeiter — — — schaden nehme, dem sollen die Gewerken derselbigen Zechen, „darauff er schaden genommen, vier wochen lang, alle wochen ein ort, vnnd dem Barbierer das artzgeld zu geben schuldig sein.

Die Joach. Bergordnung Art. LXXXV. unterscheidet im gleichen Falle zwischen „fündigen" (Ausbeut-) Zechen und „nicht fündigen, so mit zu puß gebawet werden" und schreibt bei erstern einen 8wöchentlichen, bei letztern nur 4wöchentlichen Krankenlohn; in beiden Fällen aber die Kurkosten („Artz geldt") dem beschädigten Arbeiter zu entrichten vor. — Dasselbe enthält Art. LIV. der bair. Bergordnung und einige andere deutsche Bergordnungen. Andere schweigen ganz hierüber.

aus, und überläßt die weitere Ausführung derselben besondern Verordnungen der obersten Finanzbehörde. — Die aufgestellten Grundsätze sind ungefähr dahin zusammen zu fassen.

a) Die Bergwerksabgaben sind zweifacher Natur, eine feste, ständige, nach dem Ausmaße des Grubenfeldes, und eine veränderliche, den Verhältnissen der Production angemessene; für die erste wurde der Name Maßengebühr, für die zweite die Benennung Frohne gewählt, — letzteres vielleicht, um dem in seiner Wortbedeutung das Verhältniß der Abgabe schon enthaltenden Ausdruck „Zehent" auszuweichen.

b) Die Maßengebühr wird halbjährig im Vorhinein entrichtet.

c) Die Frohne wird zwar nach der Mineraliengewinnung berechnet, aber mit Rücksicht auf die Betriebsverhältnisse in Geld reluirt. — Nähere Maßregeln werden in Aussicht gestellt, und insbesondere bei der Frohne sind diese Ausführungsmaßregeln das Wichtigste, da die Art der Berechnung und die auf die Betriebsverhältnisse zu nehmenden Rücksichten die Hauptsache sind. Wir müssen uns daher vor der Hand darauf beschränken, die Maßengebühr allein zu betrachten.

Diese entspricht gewissermaßen den in einigen Kronländern bestandenen Quatembergeldern, ist aber für andere Kronländer, in denen Quatembergelder entweder nie bestanden haben oder außer Uebung gekommen sind, neu. Ihr Betrag ist im Gesetze noch nicht bestimmt, doch wird das Grubenmaß in der Regel als die Einheit der Bemessung angenommen. Die Quatembergelder der alten Bergordnungen hatten den besondern Zweck, zur Bestreitung der Berggerichtsbarkeit und Bergaufsichtspflege zu dienen; der Maßengebühr wird in diesem Gesetze keine besondere Widmung zugetheilt, sondern sie erscheint als allgemeine Abgabe. Sie richtet sich lediglich nach dem Ausmaß des Feldes ohne Rücksicht auf dessen Ertrag.

Als Motivirung dieser Maßengebühr führt der Entwurf vom Jahre 1849 folgende Stelle an:

„Da der Staat einen Theil seiner unterirdischen Schätze der Benützung des Bergbauunternehmers überläßt, durch eigene Behörden für den Schutz desselben, das Gedeihen der Unternehmung, die wissenschaftlichen und technischen Fortschritte im Bergwesen sorgt, so ist er gewiß auch berechtigt, für die Zutheilung eines so bevorzugten Besitzes eine Gegenleistung — eine Abgabe zu fordern, welche unabhängig von den Erfolgen, nur für die eingeräumte Berechtigung entrichtet

„werden und einen Theil der Kosten für die Bergbaubeaufsichtigung „tragen soll."

Es kann übrigens nicht übergangen werden, daß eine derlei feste nach der Anzahl der Grubenmaße berechnete Abgabe auch indirekt ein Mittel ist, unfruchtbare Feldessperre zu hindern, da Niemand gern für Grubenmaße, die er unbebaut, also — ohne Ertrag liegen lassen will, eine Abgabe entrichten wird. —

Die Form der beiden Abgaben findet sich auch in den alten Gesetzen *) nebst manchen andern; allein da über die Höhe und die Art

---

*) Bisher bestanden in Oesterreich nachstehende Abgaben vom Bergbaue:

a) Der Bergwerkszehent, auch Frohne und Urbur (urbura) genannt, der in der Regel in der Naturalabgabe jedes 10. über die Hängbank gestürzten Kübels Erze bestehen sollte, aber sehr häufig in Geld reluirt auf mehrere Jahre in einem Durchschnittsabonnement (Pauschal-Summe) entrichtet, auch wohl nach einem gewissen Verhältniß nicht von den Erzen, sondern vom fertigen Metall geleistet wurde, wie z. B. die Eisenfrohne in Steiermark, Kärnthen und Krain, vom Zinn in Böhmen u. dgl. m. — In Böhmen, Mähren und Schlesien ward durch die Bergwerksvergleiche der halbe Zehent von edlen Metallen, und der ganze Zehent von den übrigen Bergwerksprodukten den ständischen berglehensbefugten Obrigkeiten überlassen, und dieß Verhältniß erst durch das kais. Patent vom 11. Juli 1850 (R. G. Bl. St. XCII. Nr. 267) aufgehoben. Wesentliche Bestimmungen über den Zehent oder die Frohne enthalten Art XXII. §. 1. der Maxim. Bergordnung, Art. LXXXVI. der Ferd. Bergordnung, die beiden böhm. Bergwerksvergleiche in der k. böhm. Landesordnung W. II. und Z. X. (abgedruckt sowohl in Schmidts Sammlung I. Abth., 12. Bd. S. 249 als in Tausch's Bergrecht 2. Aufl. S. 432 u. ff.). Joach. Bergordnung, IV. Art. I. Thls. LIV. Art. III. Thls. u. s. w.) Die ausführliche Lehre vom Zehent findet sich bei Schneider, Lehrbuch, S. 220 u. ff. Tausch, Bergrecht, S. 208 u. ff., dann im Jahrbuch f. d. öster. Berg- und Hüttenmann von J. B. Kraus, Jahrgang 1848, S. 59, die Vorschriften über Frohnsnachsicht u. dgl. m. — Karsten, im „Grundriße", behandelt auf S. 207, dann 212 und ff. den Zehenten nach deutschem Bergrechte. Eine vollständige Monographie über die Bergwerksabgaben und im höchsten Grade lesens- und beherzigenswerth ist v. Carnall's „die Bergwerke in Preußen und deren Besteuerung." Berlin, 1850. —

b) Quatembergelder, welche nach Art. LII. II. Thls. der Joach. Bergordnung, Art. XXII. der Schlaggenwalder und XLII der Hengster Bergordnung „zur erhaltung der Geschwornen vnnd anderer Gemeines Bergkwerks notturfft, von itzlicher Zeche von Maßen, sie werden gebawet oder in Fristen erhalten, alle Quartal" gezahlt werden mußten Die Belegung betrug Anfangs 7 kleine Groschen wuchs aber mit der Vergrößerung der Grubenmaße durch das Pat. von 1805 und 1819 auf 2 fl. pr. Quartal; dieß war bis nun in Böhmen, Mähren und Schlesien der Fall. Die andern Provinzen mit Ausnahme Tirols, wo sie erst vor wenigen

der Durchführung noch nichts Bestimmtes vorliegt, ist auch eine detaillirte Vergleichung nicht wohl möglich. Es mag daher die Bemerkung genügen, daß nach dem französischen und belgischen Vorbilde gegenwärtig allgemein die Richtung der Berggesetzreform dahin zielt, die Abgaben auf zwei — eine feste, und eine nach dem Ertrag berechnete verhältnißmäßige oder veränderliche zu reduciren, und daß auch die österreichische Gesetzgebung in diesem Sinne vorgegangen ist. Es giebt übrigens nicht leicht eine Materie, deren sachgemäße Lösung auf legislativem Wege schwieriger wäre als die Besteuerung des Bergbaues, deren Hauptgrundsätze in finanzieller Beziehung wir im II. Theile dieses Handbuchs auf S. 257 u. ff. in Kürze angedeutet haben.

Das XII. Hauptstück handelt von der Oberaufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und dem Verfahren bei derselben und ist dasjenige, gegen welches sich beim Erscheinen der ersten Entwürfe die meisten Bedenken erhoben haben. Allein gerade dieses Hauptstück ist im Allgemeinen am allerwenigsten eine Neuerung, sondern vielmehr die Wiederherstellung des bergordnungsmäßigen Oberaufsichtsrechtes, welches in Staaten, in denen die Praxis den Bergordnungen treu geblieben war, zu einer viel weiter gehenden Bevormundung des Privatbergbaus geführt hat, als die gegenwärtige Gesetzgebung bezweckt. — Dieses Hauptstück steht in innigem Zusammenhange mit dem VII. Hauptstücke „Von der Bauhafthaltung" und bezieht sich vielfach auf dasselbe. Beide zusammen fließen aus dem berghoheitrechtlichen Oberaufsichtsrechte und werden durch die mit der Verleihungs- und Aufsichtsfunktionen betrauten Bergbehörden ausgeübt, deren Gliederung nach drei Instanzen in §. 225 aufgestellt wird. Der

---

Jahren ganz aufhörten, kannten diese Abgabe nicht. In Tirol dürfte sie aus den bairischen Berggesetzen herrühren, denn nach der bair. Bergordnung Art. XLVI. sind sie ebenfalls und in gleichen Beträgen, wie nach der Joach. Bergordnung zu entrichten, doch wird dort nicht die Erhaltung der Geschwornen u. s. w. als Motiv angegeben, sondern es heißt „Von jeder Zeche und Masse soll Uns als regierendem Landesfürsten zur Anerkennung des Lehens" u. s. w. — gegeben werden. — Auch die Churpfälzische (Art. 24), die Würtembergische (von 1597, Art. XXIX.), Hessenkassel'sche (Art. XVIII. 8) uud andere deutsche Bergordnungen enthalten diese Abgabe.

c) Tax- und Fristgelder für Schürfungen, Muthungen und deren Erlangung, Fristgesuche u. s. w., außer welchen aber die sonst in Bergordnungen enthaltenen Gebühren für einzelne Amtsverrichtungen weggefallen waren.

§. 220 enthält die allgemeinen Grundsätze der Oberaufsichtspflege — nämlich: a) Ueberwachung der Erfüllung der im Berggesetze den Bergbauunternehmern auferlegten Pflichten; b) ämtliches Einschreiten in Fällen, in welchen die Erhaltung des Bergbaus (also die Rücksichten auf die Zukunft) oder öffentliche Rücksichten (allgemeiner, polizeilicher und nationalökonomischer Natur u. dgl.) besondere Vorkehrungen erfordern! — Um diese Grundsätze, welche in dieser allgemeinen Form allerdings klar genug ausgesprochen sind, für die Ausführung leichter anwendbar zu machen, werden die vorzüglichsten Fälle und das Verfahren dabei in den übrigen §§. näher normirt. Da jedoch §. 221 ausdrücklich sagt: „Insbesondere sind die Bergbehörden verpflichtet: a., b. 2c.", so geht auch schon daraus hervor, daß durch die beispielsweise Aufzählung keineswegs alle Fälle erschöpft werden sollen, sondern im Zweifel stets der Sinn und Geist der im §. 220 ausgesprochenen Grundsätze im Auge zu halten ist.

Die einzelnen Verfügungen haben zahlreiche ähnliche Bestimmungen der alten Bergordnungen zu Vorgängern und Vorbildern und enthalten Nichts, was nicht durch allgemeine Rücksichten geboten erscheint, wohl aber Manches, was leider die berggerichtliche Praxis des letzten Jahrhunderts nur zu sehr außer Uebung hat kommen lassen und erst durch die Verordnung des Ministeriums vom 15. April 1852 (R. G. B. XXV.) neuerlich und ganz im Sinne des neuen Gesetzes wieder ins Leben gerufen wurde. Soll eine Aufsichtspflege über den Bergbau nicht illusorisch sein, oder lediglich auf dem Papiere geführt werden, so sind persönliche Befahrungen, Einsicht in die Betriebspläne und Karten unausweichlich (§. 221 a. b.), ja — selbst für den bergraisonmäßig bauenden Gewerken zu seiner eigenen Deckung gegenüber überspannter oder bloß theoretischen Anforderungen der Aufsichtsbehörden wichtig, weil er nur mit Hinweisung auf die Befahrungsresultate, die Betriebspläne und Mappen sich rechtfertigen kann, wenn er durch eine Ansicht des Kommissärs beschwert zu sein glaubte. Befahrungen der Bergwerke durch die Aufsichtsorgane waren von jeher vorgeschrieben *) und nur in

*) „Es sollen auch die Geschwornen, auff ihren zugeeygneten (zugewiesenen) „gepirgen nothtürftige Befahrung vnnd Erkundigung der Zechen persönlich thun, darmit „sie inn für fallenden Handlungen lautern vnnd guten Bericht aus eygenem wissen „geben mügen, vnd nicht auff vermeynen Bericht geben 2c." Joach. Bergordnung I. Thl. III. Art. — Ferner II. Thl. Art. XXV.: „Von dem Einfahrer und seinem „Beuehl"; dann Art. XXVI.: „der Bergmeister soll vleißig auffsehen vnd die Geschworne „auffsehen lassen, daß in allen Zechen nicht vnnützlich gebawt werde, vnd wo er scheb-

den letzten Jahrzehend mehr als billig vernachlässigt — da theilweise die Frage, wer die Kosten derselben zu tragen habe, nicht ganz klar entschieden war.

Soll ferner die Aufsichtspflege nicht ein bloßes Zusehen und Gehenlassen bleiben, so muß die Erlassung solcher Vorschriften (Betriebs- und Bergpolizei-Maßregeln) den Aufsichtsbehörden zustehen, wodurch die Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen gesichert wird, und insbesondere im Fall gefährlicher Ereignisse den Bergbehörden die Macht eingeräumt sein die nöthigen erscheinenden Anordnungen zu geben. Daß nach §. 222 in gewissen Fällen und wo Gefahr am Verzuge ist, auch die politische Behörde berufen sein kann einzuschreiten, liegt in der Natur der Bergwerkspolizei — die oft schnelles Eintreten einer ordnenden Autorität fordert und in der Vertheilung des Bergbaus im Lande, so daß nicht immer eine Bergbehörde nahe genug sein kann,

---

„lichen baw befände: den sol er abschaffen und nützliche Gepewde mit den Geschwornen „angeben." Dann im Art. XXXII.; „die Geschwornen sollen alle vierzehn tage „ein itzliche Zeche befahren, eygentlich besehen vnd erkundigen, wie darin gebawet „wird *c." —

Die gewerkschaftlichen Betriebsleiter (Schichtmeister, Steiger, Faktoren *c.) waren den Anordnungen der Bergmeister und Geschwornen (von denen sie auch vereidigt wurden) Folge zu leisten schuldig. „Es sol ein iede Gewerkschaft, auff einer „itzlichen Zeche einen geschwornen, verordneten Steiger setzen, mit dem vnser Berg„meister vnd Geschwornen zu schaffen und zu gebieten macht haben *c. Schlaggenwalder Bergordnung Art. IV. (Vgl. §. 144 des neuen Berggesetzes).

Auch die Ferd. Bergordnung enthält nebst zahlreichen einzelnen Bestimmungen, die für ein häufiges Einschreiten der Bergrichter in die Gebahrung des Bergwerks ausdrücklich in Art. XLII.: „Vnsere Bergrichter, Schinner (Markscheider) vnd „Geschwornen — — — sollen Macht haben, wo Irrung umb durchschlag oder an„deres an sy kumbt oder sunst was in den grüeben zu besichten vnd zu handeln „not ist, bei allen Gebewen, vnd als offt es die notdurfft erfordert, einzufaren zu „beschawen u. s. w." Die Maxim. Bergordnung, Art. XVIII. §. 1 verordnet, „daß Vnser Bergmeister oder Bergrichter und Geschworne sich alle sechs Wochen ein„mahl an den Berg verfügen, — auf solch Scheidwerk und andere Mängel auch Not„durften in den Gruben *c. treulich einsehen, was uns und dem gemeinen Bergwerk „zu Schaden und Nachtheil befunden würde, Wendung und Abstellung thun." — nebst mehreren andern Stellen. Auch die andern deutschen Bergordnungen sind sehr ausführlich in Betreff der Aufsichtspflege, z. B. bair. Bergordnung Art. I., LXI., LXII. u. a. m. Churpfälz. Bergordnung, Art. XVII. (monatliches Befahren durch die Geschwornen); Brandenburg'sche Bergordnung, Art. XIX. und XLVI. (der Joach. Bestimmung ähnlich); Sächs. Bergordnung, Art. XVIII. (vierzehntägiges Einfahren), XXVII. u. s. f.

um rechtzeitig zu erscheinen. Durch die Beiziehung von Sachverständigen, die in der Regel aus der Werkleitung des Bergwerks selbst oder der benachbarten Werke genommen werden müssen, ist der nicht fachkundigen Behörde ein Anhaltspunkt zu ihrem Handeln gewährt, den Betriebsleitern oder fachkundigen Privaten aber, deren Ansicht und Rath hierbei von oft augenblicklicher Wichtigkeit sein kann, die Autorität einer öffentlichen Behörde an die Seite gestellt, um die Durchführung, falls sie nicht durch allseitige freiwillige Mitwirkung erfolgt — energisch zu bewerkstelligen. Die mit dem zunehmenden Kohlenbergbau sich vervielfältigenden Explosions- und Brandgefahren machten eine solche Maßregel nothwendig, obwohl auch beim Gangbergbau derlei Fälle vorkommen können und vorgekommen sind *), wo die competente montanistische Aufsichtsbehörde zu weit entfernt sein kann, um gleich im ersten Augenblicke ihren Beruf geltend zu machen. Hatte die früher bestandene Abgeschlossenheit des Bergwesens bei solchen Anlässen erst recht zur Anschauung gebracht, wie sehr Bergwerksangelegenheiten den allgemeinen Verwaltungsbehörden fremd und selbst fremdartig waren, zumal sich diese noch weniger als die Bergbehörden selbst in den alten Berggesetzen auskannten, so bringt die neue Richtung des Gesetzes, welches in mehreren Fällen die allgemeinen Verwaltungsbehörden in Anspruch nimmt und dessen 268 Paragraphe selbst mit Rücksicht auf manche sonst noch dazu gehörige Vorschriften keinen für einen rechts- und staatswissenschaftlich gebildeten Mann unergründlichen Codex bilden, auch das Gute mit sich, daß es das Studium und durch dieses auch die richtige Würdigung des bisher oft verkannten Bergwesens den Staatsmännern und ihren Organen näher bringt und wesentlich dazu beitragen wird, jene nicht selten zum Nachtheil des Bergwesens ausschlagenden kleinern und größern Competenz-Conflicte nach und nach seltener oder ganz verschwinden zu machen, welche, so lange die Gesetze nichts Bestimmtes über das Zusammenwirken enthielten, überall dort so leicht eintreten

---

*) Oesterreichische Bergmänner wollen sich z. B. des Unglücksfalles im Bergwerke zu Idria im Jahre 1846 erinnern, der in J. B. Krauß's Jahrbuch, Jahrgang 1848, S. 123 beschrieben ist. Die nächste Bergbehörde von Idria war damals die Berggerichtssubstitution zu Laibach, über 7 Meilen Weges entfernt. — Auch bei dieser Gelegenheit fand ein Zusammenwirken der politischen Verwaltungsbehörden mit den sachverständigen Betriebsleitern des Bergbaues statt, welches bei einer Organisation der Verwaltung, wie sie gegenwärtig in fast allen europäischen Staaten die allgemeine ist, auch im neuen Gesetze nicht ausgeschlossen werden konnte und durfte.

konnten, wo Ereignisse beim Bergbau auch ins allgemeine Gebiet der Wohlfahrts- oder Sicherheitspolizei einschlugen, deren Handhabung allgemeinen Verwaltungsorganen oblag. — Die §§. 223 und 224 bedürfen nach dem Gesagten keiner weiteren Motivirung.

Die Aufstellung eigener Bergbehörden zur Handhabung dieses Gesetzes ist schon im §. 6 ausgesprochen und wird im §. 225 dahin näher bestimmt, daß eine Gliederung nach drei Instanzen angedeutet wird. Als zweite Instanz werden Oberbergbehörden, als dritte das Finanzministerium genannt. Ob die Behörden zweiter Instanz für sich bestehende montanistische Behörden oder mit neueren Organen der Staatsverwaltung verbunden sein werden, ist im Gesetze nicht gesagt, allein die Aufstellung einer zweiten Instanz, welche z. B. vor dem Jahre 1850 — aber nur für die Länder Böhmen, Mähren und Schlesien in dem Prager Landesgubernium bereits bestand — seither aber ganz weggefallen war, scheint durch die Rücksicht veranlaßt zu sein, daß in solcher Weise eine gleichförmigere Behandlung mit den andern Angelegenheiten, bei denen auch ein dreifacher Instanzenzug offen steht, erreicht werden könne. Es ist aber auch im Interesse des Bergbaues, der mit um so mehr Beruhigung der Handhabung dieses Gesetzes entgegensehen kann, da ihm in Fällen, in denen er sich beschwert glaubt, der Weg der Berufung nicht auf eine einzige zugleich letzte Instanz beschränkt bleibt.

Nun folgen in den §§. 226—234 die Bestimmungen über das Verfahren der Bergbehörde, denen bezüglich des Strafausmaßes sich das nächste Hauptstück in vollem Zusammenhange anschließt.

Die allgemeine Gestattung des §. 226 zur Einbringung der Gesuche sowohl in schriftlichem als mündlichem Wege muß sich auch auf jene in früheren §§. erwähnten Geschäfte beziehen, bei denen nicht etwas Anderes bestimmt, oder deutlich aus der Natur der Sache zu entnehmen ist, also auch auf Schürf- und Verleihungsgesuche, bei welchen bisweilen bei der mündlichen Anbringung und beziehungsweise Aufnahme eines Protokolls die Möglichkeit gegeben ist, die etwa nicht deutlich genug scheinenden Angaben über Lage und Beschaffenheit des Aufschlusses oder Schurfeinbaues, Lagerung der Grubenmaße mündlich zu erläutern und sicherzustellen und im Protokolle genauer zu formuliren, als sie die zwar eben nicht des Schreibens unkundige, aber in der schriftlichen Darlegung solcher oft in Worten schwer auszudrückenden Verhältnisse minder geübte Partei vielleicht im Stande wäre. Der mündliche oder protokollarische Weg wird daher nicht selten mit Vortheil

von den Parteien gewählt werden können, wenn sie über die gesetzentsprechende Stylisirung ihres Anbringens im Zweifel sind und ist jedenfalls der Intervention gewöhnlicher Schriftenverfasser oder Winkelschreiber vorzuziehen. Auch liegt es in dem Berufe der Bergbehörden, den Bergwerksverwandten, die sich an sie wenden, mit ihrem Rathe beizustehen, welches kaum in legalerer und wirksamerer Weise gewährt werden kann, als durch Aufnahme eines Protokolls, wobei es möglich ist, den Gesuchsteller auf alle wesentlichen Momente seines Ansuchens aufmerksam zu machen *). Die Erweiterung der auf Sonn- und Feiertage entfallenden Fristen ist im §. 227 und mit Rücksicht auf Heiligung der Sonn- und Feiertage gegeben.

Daß die Uebertretung der berggesetzlichen Vorschriften überhaupt nicht ungeahndet bleiben darf, ist schon in der nöthigen Sanction des Gesetzes erforderlich, und ist auch der Natur der Sache angemessen, daß insofern diese Uebertretung nicht auch in das Gebiet des allgemeinen Strafrechtes gehört, nur die Bergbehörden als sachverständige Organe zur Beurtheilung solcher Fälle und der Erkenntniß darüber berufen sein können. Diese und eine noch ausgedehntere Strafgewalt stand auch nach den alten Gesetzen den Bergbehörden zu **).

---

*) Verfasser dieses hat aus seiner eigenen Praxis manche Erfahrungen, daß sich die Lage eines Fundpunktes, die nur zu oft in schriftlichen Gesuchen äußerst schwankend angegeben war, bei mündlichen Fragen — gleichsam in sokratischer Weise ziemlich einfach ins Klare stellen ließ, und kann insbesondere für den Anfang, bis man sich in das neue Gesetz eingelebt haben wird, dieß Verfahren nur anempfehlen.

**) Joach B. O. Art. LXXXI. des II. Theils sagt: „Vnser Bergmeister „sol alle sachen, zum Bergkwerk gehörent, von Vnsertwegen zustraffen vnd zu püssen „macht haben. — — — Doch sol der Bergmeister solche pußen uud straffen mit rath „vnd willen Vnsers Hauptmanns oder Verwalters entricht nehmen. Vnd was daruon „gefellet Vns ierlich berechnen und entrichten, die als dann zu notturft des Berg„werkes, sollen angelegt werden" (vgl. §. 232 des neuen Gesetzes).

Das Verhältniß zwischen der Strafgewalt des Bergmeisters und der Strafgewalt des Civilgerichtes ordnet der Art. LXXXII. der Joach. B. O. — Einzelne Fälle, für welche Strafen angedroht sind, enthalten zahlreiche Art. der Joach. B. O. —

Art. CLI. und CLII. der Ferd. B. O. behandeln die Strafkompetenz der Landrichter und Bergrichter Art. CLIII. „Wo in gegenwärtiger vnser ordnung vmb ain „verbrechung oder Fräfel die peen benennt vnd ausgedruckt ist, solle vnser Bergrichter „derselben nach verfaren vnd straffen, wär aber vmb ain sachen kain straff benentlich „gesetzt noch bestimbt, so sollen vnser Bergrichter sambt den Geschwornen dieselben „nach gestalt der Verhandlung zu straffen vnd ain puß zu schöpffen haben ꝛc." —

Die Maxim. B. O. bestimmt im Art. XXXIV. die Strafgewalt des Bergmei-

Worin die Strafen bei Berggesetz-Uebertretungen bestehen, ist im XIII. Hauptstücke angegeben; in den §§. 228—233 handelt es sich nur um die Verhängung der Strafe, den Recurs gegen dieselbe, und den Vollzug derselben.

Daß der Beschuldigte — zuvor einvernommen werden müsse, ist im §. 228 ausdrücklich vorgeschrieben, ob mündlich oder schriftlich — mußte wohl nach der Verschiedenheit der Umstände dem Ermessen der Behörde überlassen bleiben; nicht minder ist ihm die Verhängung einer Strafe entweder selbst oder zu Handen seines Bevollmächtigten kund zu machen und im §. 231 die nur in besondern Fällen zu erweiternde Recursfrist von 30 Tagen gewährt. In der Regel steht der Recurs gegen 2 gleichlautende Erkenntnisse 1. und 2. Instanz an die 3. Instanz nicht mehr offen, kann jedoch in wichtigen Fällen vom Ministerium zugelassen werden. Obwohl diese Verfügung des §. 230 aus dem Grunde bedenklich scheinen möchte, weil sie leicht von streitlustigen Parteien, insbesondre bei Verleihungs- oder Freischurf-Stritten (so weit sie nicht gerichtlicher Competenz unterliegen), zur Behelligung der obersten Bergbehörde mißbraucht werden kann, so hat bei der doch mehr oder minder discretionären Gewalt, welche den zur Handhabung der Berggesetze berufenen Behörden eingeräumt werden mußte, die Rücksicht, daß wichtige Fälle zumal bei einer noch so wenig ausgebildeten Doctrin, als es die Bergrechtswissenschaft ist, und bei dem Bestehen eines neueingeführten Gesetzes bisweilen auf Grund irriger Ansichten selbst in zwei Instanzen verfehlt aufgefaßt werden können — auch noch diesem Ausweg zur genauen Anwendung des Gesetzes eröffnet. Es versteht sich wohl von selbst, daß jeder Versuch, diese Ausnahme zur Regel

---

sters gegenüber der des Stadt- und Landrichters; im §. 6 dieses Artikels lautet ähnlich dem oben citirten Art. CLIII. der Ferd. B. O. — Die Strafnachlässe werden (§. 9) nicht vom Bergmeister oder Bergrichter zugestanden, sondern „behalten Wir Uns und unserm Oberstkammergrafen" ꝛc. vor! —

Außerdem enthält die Max. B. O. an nahe fünfzig Stellen ihres Inhalts einzelne Strafbestimmungen für benannte Fälle, worunter z. B. Ungehorsam, Ausbleiben bei der Tagsatzung (Art. XXXV. §. 5), zu nahes Ansitzen an fremden Bauen (Art. II. §. 3), Veränderung an geschlagenen Stufen und Markscheiden (Art. VII. §. 8), Gebrauch unbezeichneter (uncimentirter) Maße (Art. XXII. §. 6), Schichtenversäumniß (Art. XV. §. 2, 3), — Ueberbau über fremde Markscheiden (Art. IX. §. 1), Versetzung oder Verschmierung von Klüften und Anbrüchen (Art. IX. §. 3) u. s. w.

Deßgleichen die deutschen Bergordnungen in zahlreichen Bestimmungen über Vergehen, Uebertretungen und Disciplinarfälle. —

werden zu lassen, von Seite der Obersten Behörde im Sinne und Geiste des Gesetzes und im Interesse der Aufrechthaltung der Autorität der untern Instanzen mit aller Strenge wird zurückgewiesen werden müssen.

Der Vollzug — soweit er nicht durch freiwillige Unterwerfung z. B. Einsendung des Strafbetrages — sich von selbst realisirt — muß nach §. 232 durch die Hilfe der politischen Behörden (Execution u. dgl.) oder z. B. in Fällen der Entziehung des Bergwerkseigenthums (vgl. §. 279) der Gerichte stattfinden, weil diese die nach der allgemeinen Staatseinrichtung dazu berufenen Behörden sind. Die besondere Bestimmung hinsichtlich der Militärpersonen fließt aus den bestehenden Gesetzen über die Jurisdiction der Militärpersonen und richtet sich nach den hierüber erlassenen Vorschriften.

Ganz im Sinne der von dem Gesetze bei andern Gelegenheiten beurkundeten Sorge für die Zukunft der Bergarbeit, ist auch die Einbeziehung der Geldstrafen in die Bruderladen, sie fließen dadurch einem bergmännischen Fonde zu, während sie bisher in Praxi — da auch keine allgemeinen Bruderladen bestanden, in vielen Bergbezirken mit den Taxen in die Taxrechnung einbezogen wurden. Auch für die Handhabung über die Bergbehörde ist diese Bestimmung wesentlich erleichternd, da sie der Strafverhängung jeden fiscalischen Beigeschmack benimmt. —

Nicht minder billig ist es, daß §. 234 die Kosten solcher Untersuchungen, in deren Folge eine Strafverfällung eintritt, der Straffällige zu tragen habe. Die Kosten der im Interesse der Oberaufsicht sich nothwendig herausstellenden Befahrungen, Untersuchungen u. dgl. hat im Sinne des §. 221 als von Amtswegen vorzunehmende Handlungen die Staatskasse zu bestreiten; handelt es sich aber um Angelegenheiten der Parteien, so fällt auf diese die Bezahlung der Kosten, wobei es der Bergbehörde überlassen bleibt, solche nicht ausschließlich derjenigen Partei aufzulasten, welche die Untersuchung veranlaßt, denn diese kann zwar zunächst in ihrem Interesse den Anlaß gegeben haben, hiezu aber durch die Handlungen einer andern Partei gedrängt worden sein, wobei nach Umständen eine Theilung der Kosten billig erscheinen kann, daher vom Gesetze dem Ermessen der Bergbehörde anheimgestellt wird.

Auch diese bestimmte Feststellung, von wem die Kosten zu tragen sind, ist geeignet, die Handhabung des Gesetzes wirksam zu fördern, weil, zumal so lange man nicht recht wußte, wie es damit zu halten sei, die Versuchung nahe lag, nicht an Ort und Stelle — wie es beim

Bergbau fast in der Regel nöthig ist, sondern — am grünen Tische oder lediglich mit der Feder zu verhandeln. —

Manches von dem, was aus diesem Hauptstücke folgt, wird man in den Dienstinstructionen und in der Begränzung des Wirkungskreises der aufzustellenden Bergbehörde erster und zweiter Instanz erst näher ausgeführt finden; doch zeichnet das Gesetz scharf und deutlich genug den Rahmen vor, innerhalb welchem sich die Wirksamkeit der Aufsichtsbehörden des Bergwerkes gestalten wird. —

Nach den im XIII. Hauptstücke „über die Strafen gegen die Uebertretung der Vorschriften des Berggesetzes“ enthaltenen Bestimmungen sind die von der Bergbehörde zu verhängenden Strafen

a) Geldstrafen,

b) Entziehung der Bergbau-Berechtigung.

Geldstrafen sind seit jeher beim Bergbau in Uebung gewesen, und werden auch von den alten Bergordnungen, welche außerdem noch andere, jetzt lediglich den allgemeinen Strafbehörden zustehende, Strafarten verhängen konnten, erwähnt *). Da sich die besondere Berggesetzgebung nach den allgemeinen Staatseinrichtungen nur auf Disciplinarstrafen oder Berechtigungsentziehung erstrecken konnte, so mußte sie bei Bemessung der Geldstrafen einerseits die Möglichkeit einer Abstufung und anderseits eine Steigerung bis zum Maximum, nämlich der Entziehung des verliehenen Bergbaurechtes im Auge behalten und daher ziemlich große Zwischenräume zwischen dem kleinsten und größten Strafbetrage gestalten. Dadurch allein wird es möglich, nach Beschaffenheit der Umstände die bei der Uebertretung sich herausstellenden leichten Versehen oder entschuldigbaren Versäumnisse nicht allzuhart zu berühren, vorsätzlichen Widerstand, Ungehorsam, Wiederholungen derselben Uebertretung und grobe Nachlässigkeit oder Hinwegsehung über die aus der Verleihung hervorgehenden Pflichten aber empfindlich zu treffen. Da ein großer Theil der Uebertretungen Eigennutz oder Gewinnsucht, oder Mißgunst und Nebenbuhlerschaft gegen benachbarte Bergbauunternehmer zum Motive haben, so mußte bei solchen Fällen das Strafmaximum ziemlich hoch gegriffen werden, damit nicht die Strafe zu einer Taxe für eine etwa eben vortheilhaft erscheinende Unterlassung einer gesetzlichen Verpflichtung ausarte und bei Handhabung dieser den Bergbehör-

*) Nach der Ferd. B. O. betrug z. B. die Strafe des „großen Wandels“ zehen Gulden, drei Schilling sechs Pfennig (Art. XCIII).

den einzuräumenden Strafgewalt, wird es dem Geiste des ganzen Berggesetzes am angemessensten sein, diesen Standpunkt festzuhalten und vorsätzlichen Widerstand oder Uebertretungen aus Gewinnsucht oder Mißgunst, so wie Wiederholung mit entschiedenster Strenge zu ahnden.

Die höchste von der Bergbehörde zu verhängende Strafe ist die Entziehung der Bergbauberechtigung, welche aber, wie im XIV. Hauptstück näher vorgezeichnet wird, nicht in einer einfachen Erlöschung des Bergwerkseigenthumes (einem Heimfalle ins landesfürstlich Freie, — Caducitat —) wie bisher *), sondern in der executiven Veräußerung desselben zu bestehen hat. — Die Tendenz des Gesetzes ist hiebei eine doppelte:

1) Demjenigen, welcher die im allgemeinen Interesse aufgestellten gesetzlichen Bedingungen, unter denen ihm die Aufsuchung und Gewinnung vorbehaltener Mineralien gestattet wurde, vorsätzlich und wiederholt verletzt und dadurch entweder seine Gleichgiltigkeit gegen das von ihm betriebene Geschäft oder eine mit dem allgemeinen Wohle unverträgliche Gewinnsucht oder eine hartnäckige Mißachtung des Gesetzes an den Tag legt — das Recht zur Betreibung eines Geschäftes zu entziehen, welches er entweder selbst nicht achtet, oder zum Nachtheil seiner Nebenmenschen (z. B. der dabei verwendeten Arbeiter, deren Leben und Sicherheit sein schlechter Betrieb gefährdet) oder der allgemeinen wirthschaftlichen Interessen des Staates (Raubbau) mißbraucht, zu entziehen. Die ausnahmsweise Begünstigung — welche durch Gestattung des Bergbaues auf vorbehaltene Mineralien auf was immer für Grund und Boden dem Bergbauberechtigten durch das Berggesetz gewährt wird, kann und darf nicht so weit gehen, das gerade Gegentheil jener staatswirthschaftlichen Zwecke herbeizuführen, um derenwillen diese Einschränkung des Privat-

---

*) Schürfe, gemuthete oder auch verliehene Gruben fielen nach den älteren Gesetzen ins Freie:

a) wenn sie nicht bauhaft gehalten wurden (Ferd. B. O. Art. XXV. Maxim. B. O. Art. X. §. 1, 2. Joach. B. O. Art. VI und VII. u. a. m.).

b) Wenn verliehene Gruben durch 3 Quartale nicht verrechnet (verrezissirt) wurden: (Joach. B. O. Art. LIII, LV.) worin vorerst Geldstrafen wenn die Rechnung „tadelhaftig" befunden. Ebenso nach Art. LXXVII — im Unterlassungsfalle vom ersten Quartale 10 fl., im zweiten 20 fl. als Strafe zu erlegen. „Wenn aber ein „Zech inn dreyen Quartalen nicht verrechnet, noch vorrecest würde, so soll die an alle „mittel (ohne weitere Rechtmittel) inn Vnsern Freyes gefallen sein, vnd ihr alter und „gerechtigkeit verloren haben, die auch dem ersten Muther, so derselben begert, vermüge „Vnserer Ordnung soll verliehen werden."

eigenthums durch das Bergregal stattfindet, und es tritt die Nothwendigkeit ein, dafür zu sorgen, daß der Bergbau in solche Hände kommen könne, in denen jene Zwecke besser erfüllt werden, oder von denen doch wenigstens noch vorausgesetzt werden kann, daß dabei die Bedingungen der Verleihung besser beobachtet werden dürften.

2. Sollte aber das Gesetz durch Beibehaltung der altbergrechtlichen Verfällung ins Freie (Caducität) nicht dem Bergbau im Allgemeinen andere Nachtheile zufügen, wodurch das Mittel dem Uebel abzuhelfen leicht schlimmer werden könnte als das Uebel selbst, so mußte es aus Rücksicht auf die Hypothekar-Gläubiger des Bergwerkes die bisher übliche Entziehungsweise, wobei alle Lasten erloschen, und eine spätere Aufnahme des ins Freie gefallenen Bergwerkes es als neues, mithin lastenfreies Bergbuchobject erwarb, als gefährlich für den Credit angehen lassen, der, um der Bergbauindustrie Capitale zuzuführen, eher gehoben als gedrückt zu werden verdiente. —

Nachdem Dasselbe bei der freiwilligen Heimsagung ebenfalls stattfand, mußte (§. 264) auf die Hypothekar-Gläubiger auch bei dieser Bedacht genommen werden.

Die Fälle, in denen überhaupt eine Strafe einzutreten hat, sind:

a) Unbefugter Bergbaubetrieb (§. 236).

b) Unbefugte Verwendung der aus Schurfbauen gewonnenen vorbehaltenen Mineralien (§. 237).

c) Unterlassung der Anzeige einer mittelbaren Bergbau-Erwerbung (z. B. durch Kauf, Tausch, Schenkung rc.) (§. 238).

d) Unterlassung der Bestellung eines Bevollmächtigten (§. 239).

e) Unterlassung der (im §. 171) vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln beim Bergbau (§. 240).

f) Unterlassung der Arbeitsnachweisung bei Freischürfen (§§. 241 und 242).

g) Nichtbauhafthaltung verliehener Bergbaue im Sinne der §§. 174—177 und 183 (§. 243).

h) Unfahrbarer Stand des Hauptbaues und zweckwidriger Abbau (§. 244).

i) Unterlassung der Anlage und Ergänzung von Grubenkarten und der statistischen Berichte (§. 245).

k) Nichteinstellung des Baues auf Durchschlägen im Sinne des §. 298 (§. 246).

l) Dienstordnungswidrige Verwendung von Kindern (§. 247).

m) Unterlassung der Abrechnung mit dem Arbeitspersonal, oder Arbeiteraufnahme ohne Abkehrschein (§. 248).

n) Unterlassung der Anzeige von Unglücksfällen (§. 249).

o) Nichtbefolgung bergbehördlicher Aufträge (§. 250).

Ueber die einzelnen Strafbeträge ist nur zu bemerken, daß dieselben im geringsten Ausmaße 5—10 fl. im höchsten 100—200 fl. C. M. betragen. Auf die Entziehung ist nach Umständen zu erkennen in den Fällen der §§. 240 (e), 241 242 (f), 243 (g) und 244 (h).

Wie weit die Entziehung des Bergwerkseigenthums durch gerichtliche Feilbietung gehe, bestimmt das nächste XIV. Hauptstück „Von der Erlöschung, Entziehung und Zurücklegung der Bergbauberechtigungen in den §§. 254—256.

Dieses Hauptstück faßt alle Erlöschungsarten der Bergbauberechtigungen und die des Bergwerkseigenthumes zusammen.

Daß eine Schurfbewilligung nach §. 251 durch den Ablauf der Zeit, für welche sie ertheilt oder verlängert wurde, erlösche, würde sich von selbst verstanden haben, wenn nicht zu besorgen gewesen wäre, eine bei den Muthungen in einigen Bergwerken durch längere Zeit eingerissene Praxis oder mißbräuchliche Uebung die abgelaufenen Verlängerungen Lagerungsfristen durch Mahnungen und dreimalige Geldstrafe zu betreiben, statt sie von Amtswegen zu löschen, könnte auch auf Freischürfe übergehen. Zwar wurde bezüglich der Muthungen dieser Mißbrauch in neuester Zeit durch einen Ministerialerlaß beseitigt; es ist aber, um derlei aus falsch verstandener Milde leicht sich einschleichender Nachsicht jeden Ausweg zu verschließen, die Bestimmung des §. 251 sehr zweckmäßig; denn jedes besondere Erkenntniß würde in vielen Fällen Vorstellungen, Entschuldigungen wegen versäumten Verlängerungsansuchens und Bitte um Nachsicht zur Folge haben, und so wie man einmal nachgibt, geriethe man neuerdings auf die abschüssige Bahn der Ausnahme und Nachlässe, welche selten zu etwas Anderm führte, als zur Untergrabung der Autorität des Gesetzes! Darum scheint es uns auch sehr zweckmäßig, daß bei den Straffällen nirgends der Strafnachsicht im Gesetze erwähnt wird, deren Gewährung mithin auf keinem Fall in der Competenz der zur Handhabung dieses Gesetzes bestellten Behörden liegen kann! Die Bestimmungen des Gesetzes sind klar und deutlich, gegen eine gesetzwidrige Strafverfällung steht der Recurs offen; eine gesetzmäßig verfügte sollte aber durchaus nicht zurückgenommen werden! Dieß gilt insbesondere im Falle

des §. 252, wenn eine Schurfberechtigung durch rechtskräftiges Erkenntniß erlischt, da die Gewährung des ausschließenden Schurfkreises nur bei strenger Bauhafthaltungspflicht die Besorgniß einer Feldsperre vermeiden kann!

Daß die Entziehung von Bergbaueigenthum (Gruben- und Tagmaßen) zweckmäßig im neuen Gesetze durch behördlich verfügte Veräußerung statt durch den Freifall geschieht, wurde schon oben motivirt; der §. 253 und ff. enthalten die Modalitäten, unter welchen diese Veräußerung zum Behufe der Entziehung zu geschehen hat. Es wird dabei im Wesentlichen der gleiche Gang wie bei executiven Feilbietungen beobachtet, nämlich die vorhergehende Schätzung und darauffolgende öffentliche Feilbietung, welche jedoch nur einmal Statt zu finden hat, wobei eine Veräußerung unter dem Schätzungswerthe nur in Bezug auf das eigentliche Bergwerk nicht aber auf dessen Taggebäude 2c. stattfindet, sondern, Falls der richterliche Schätzungswerth des Zugehörs geboten wird, die einfache Erlöschung der Gruben- und Tagmasse ausgesprochen, die über Tag befindlichen Gebäude, Anlagen u. s. w. ein Eigenthum des frühern Besitzers der Grubenmaße und in ihrem hypothekarischen Fortbestande verbleiben (§. 260 und 261).

Die Schätzung und Feilbietung aber hat sich nicht bloß auf die Gruben- und Tagmasse — sondern auf alle zum Werkbetriebe nothwendigen Taggebäude, Grundstücke und Anlagen nebst allem Zugehör zu erstrecken, nur ist wegen des in §§. 260 – 261 vorgeschriebenen Falles, die Schätzung dieses Zugehörs abgesondert anzuführen (§. 254).

Aus dem erzielten Meistbote (§. 258) sind vorerst die Kosten des Verfahrens (die im Falle der §§. 260 und 261 der expropriirte Bergwerksbesitzer selbst zu tragen hat) dann die Gläubiger zu befriedigen; der Rest erst wird dem frühern Besitzer ausgefolgt.

Durch diese Bestimmungen unterscheidet sich die Entziehung des Bergwerkseigenthums, wie sie im neuen Gesetze festgesetzt ist, vortheilhaft von der einfachen Löschung desselben, mit allen seinen Gerechtsamen und dessen Tabularlasten, wodurch die Gläubiger ganz ohne Schuld mit betroffen wurden, ohne daß ihnen auch nur die Möglichkeit der Uebernahme des verpfändeten Bergwerkes gelassen wurde! Das ganze Verfahren zeigt, daß es sich nur darum handle, dem schuldig erkannten Bergwerksberechtigten die Bergbauberechtigung zu entziehen, und daß weder er noch die Gläubiger dabei ein mehreres Uebel leiden sollen als mit einer solchen Enteignung (Expropriation, Erlöschung)

an und für sich verbunden ist. Daß aber der gewesene Bergwerkseigenthümer, im Falle das Bergwerk keinen Käufer fände, die Executions-Lasten selbst tragen muß, ist offenbar keine Härte, da er doch allein der Schuldtragende ist. Die Gläubiger können sich in diesem Falle auch nicht beklagen, denn entweder ist das Bergwerk wirklich noch etwas werth — dann stand es ihnen ja frei, sich in den Besitz desselben durch Betheiligung an der Feilbietung zu setzen, ist es aber nichts werth, so wären ihre Hypothekarposten auch ohne Entziehungsverhandlung unbedeckt geblieben.

Der dritte Fall, es könne eben eine ungünstige Periode sein und das Bergwerk nur gegenwärtig im schlechten Ertrage sich befinden, ist in Wirklichkeit kein dritter Fall, denn dann ist es — wenigstens für Den, der weiter arbeiten will, — nicht absolut werthlos — und der Gläubiger befindet sich in der Alternative des ersten Falles.

Durch die Trennung der Tag-Anlagen von dem eigentlichen Grubengebäude ist die Entziehung eben auf das beschränkt, was durch Vernachlässigung der bei der Verleihung auferlegten Pflichten verwirkt worden, — alles Andere wird aber, so weit es zum Werksbetrieb nothwendig ist, zwar in der Schätzung und Feilbietung einbezogen, weil sonst das feilgebotene Bergwerk kaum so viel werth sein würde, — aber eben nur dann, wenn dieses überhaupt dadurch einen Werth erhalten kann. Es steht jedoch dem straffälligen Bergwerksbesitzer frei, auch eine größere als die nothwendig erkannte Menge Zugehör in die Feilbietung einbeziehen zu lassen, und zwar deshalb, weil ihm nach Wegfall des Bergwerkes als „Hauptsache" auch das selbst entfernt demselben als Zugehör Zugewandte von keinem so wesentlichen Nutzen mehr sein mag, oder er sich vielleicht ganz aus der Gegend wegbegeben will und daher auch solcher Grundstücke, die er nur um seines Aufenthaltes willen dem Werke einverleibt hatte (z. B. Gärten, Wiesen u. dgl.), nicht mehr bedarf. Uebrigens wird dadurch der Schätzungswerth und die Wahrscheinlichkeit einen Käufer zu finden erhöht, wobei der schuldige Bergbaubesitzer auch seine Rechnung findet, da leichter ein Rest des Kaufschillings auch noch auf ihn fallen wird, oder doch jedenfalls der Exekutionskosten entgehen kann, zugleich aber eben dadurch die hypothekarische Sicherheit erhöht wird.

Daß für den expropriirten Bergbaubesitzer die Berechtigung zu dem mit der Bergbauberechtigung verbundenen Gewerbsbetrieb (vgl. §. 131 f und g) ebenfalls erlösche, verstünde sich aus dem Geiste des

§. 131 von selbst, auch wenn es im §. 262 nicht eigens erwähnt wäre. Dieser §. setzt aber auch die Strafe dafür fest und zwar nicht überflüssigerweise, um jeden Mißbrauch zu verhüten. Zu gleichem Behufe ist auch im Falle der nicht zu Stande kommenden Veräußerung die Auflassung öffentlich bekannt zu machen und die Ortsgemeinde zu verständigen (§. 261).

Consequent mit diesen Bestimmungen ist auch die freiwillige Auflassung eines Bergbaues nur in dem Falle mit einer bloßen Erklärung abgethan (§. 263), wenn keine Hypothekarlasten darauf haften, und die der Erklärung beizulegende Verleihungsurkunde bezweckt, jeden möglichen Mißbrauch mit einer nicht mehr giltigen solche Urkunde zu verhindern, eine Neuerung, die nicht ganz überflüssig sein dürfte. Ist aber das Werk mit Schulden bücherlich belastet (§. 264), so steht es jedem der hievon zu verständigenden Gläubigern frei, die Schätzung und Feilbietung zu verlangen, wornach ebenso zu verfahren ist, wie bei der Entziehung, nur daß die Schätzungs- und Feilbietungskosten, im Falle der Erfolglosigkeit der Feilbietung von den ansuchenden Gläubigern getragen werden müssen (§. 265). In diesem, so wie in dem Falle als eine Feilbietung gar nicht verlangt wird, treten die Bestimmungen der §§. 260—262 ein, d. h. die Bergbehörde hat die Löschung vorzunehmen und in dem Bergbuche durch die Gerichtsbehörde zu bewirken; auf den über Tag gelegner Gebäude, Grundstücke und Anlagen aber bleiben die Pfandrechte unverändert. — In der Regel wird, da doch in diesen immerhin einiger Werth liegen dürfte, wohl die Feilbietung vorgezogen werden und bei so werthlosen Bergwerkseigenthum, dessen Zugehör selbst eine Feilbietung nicht lohnen würde, kann ja doch ein vorsichtiger Gläubiger mit offenen Augen kaum bedeutende Kapitalien gewagt haben; Elementar-Unfälle beim Bergbau können freilich auch werthvolle Bergbaue zerstören, allein bei den vom Gesetz getroffenen Maßregeln zum Schutze des Gläubigers ist dieser wenigstens in der Regel und bei der gewöhnlichen Vorsicht vor jenen Gefahren gewahrt, welche bisher durch Abmuthung oder freiwillige Auflassung dem Bergwerkscredite drohten und ihn beinahe illusorisch machen konnten.

Eine praktische Folge wird die Hebung dieser Art von Hypothekarsicherheit sein und es ist zu erwarten, daß die Justizgesetzgebung auch bezüglich der Anforderungen von Pupillarsicherheit u. dgl. diesen neuen berggesetzlichen Einrichtungen gemäß, die nöthigen Maßregeln folgen lassen wird.

Die dem ersten Entwurfe beigegebenen Motive sagen über diesen Gegenstand:

„Nach den bisherigen Gesetzen konnten Bergwerke, welche nach der Ferdinandeischen Bergordnung durch vierzehn Tage, nach den böhmischen Berggesetzen durch drei Tage unbelegt geblieben sind, von Jedermann begehrt (abgemuthet), und wenn der im Gesetze geforderte Beweis hergestellt wurde, auch erlangt werden.“

„Es wurde hiebei die betreffende Grube mit allen ihren Rechten als ins Freie verfallen erklärt, in den Bergbüchern sammt den hierauf haftenden Tabular-Sätzen von Amtswegen gelöscht, und dem neuen Aufnehmer lastenfrei gegeben und zugeschrieben.“

„Auch die freiwillige Aufgebung der Bergbaurechte hatte die Wirkung des Erlöschens aller erworbenen Hypothekar-Rechte.“

„Diese Bestimmungen der alten Bergordnungen waren weder geeignet, das Beste des Bergbaues zu fördern, noch waren sie gerecht und consequent. Durch die fortwährende Befürchtung von Abmuthungen wurden die Gewerken zu nutzlosen Scheinarbeiten genöthiget, und statt daß das Band der Eintracht zwischen benachbarten Gewerkschaften befestigt worden wäre, wurde nur Mißtrauen und Argwohn und der Same der Zwietracht unter ihnen ausgestreut.“

„Ungerecht war es, einem Bergwerksbesitzer seinen nicht selten noch werthvollen Bergbau, auf welchen er bedeutende Kosten verwendet haben konnte, oder den er um sein baares Geld an sich gebracht hatte, ohne allen Ersatz abzunehmen und einem Andern zu übergeben, und es läßt sich eine solche Maßregel auch des allerdings guten Zweckes wegen, den man dabei befolgte, nämlich Verhinderung der Verhaltung von Bergwerken zum allgemeinen Nachtheile, nicht rechtfertigen, weil sich dieser Zweck auch auf einem viel gerechteren, und gleichwohl die allgemeinen Interessen wahrenden Wege vollkommen erreichen läßt.“

„Sollen endlich die Bergwerke nicht bloß zum Scheine und zur Hintergehung der Gläubiger Hypotheken bilden, so darf das Pfandrecht außer bei Tilgung der Schuld oder Begebung desselben nur durch Zerstörung des Pfand-Objectes selbst erlöschen.“

„Am allerwenigsten aber darf es der bloßen Willkür des Schuldners anheimgestellt bleiben, in jedem Momente durch Heimsagungen die Tabularrechte seiner Gläubiger zu eludiren.“

„Man mußte daher bedacht sein, gerechtere und dem Bergbaue mehr zusagende Grundsätze zu verfolgen. In Folge dessen sollen nun die

erlangten Bergrechte wegen Vernachlässigung der auferlegten Verpflichtungen nicht im Wege der Abmuthung, sondern nach vernommener Rechtfertigung der Gewerken selbst, und vorgenommener Erhebung aller wesentlichen Umstände als eine Amtshandlung der Ueberwachung, durch die Bergbehörde, und auch durch diese in der Regel nur entzogen, das ist mittelst einer gerichtlichen Feilbietung andern Bergbaulustigen angeboten, nicht aber ohne weiteres für erloschen erklärt werden können."

„Der durch die Feilbietung erlangte Meistbot hat dem Bergwerks-Eigenthümer zu Gute zu kommen, oder ist unter die Tabular-Gläubiger zu vertheilen."

„Erst wenn bei der Feilbietung der durch die Schätzung erhobene Werth des zu entziehenden Bergwerkes nicht erzielt wird, und der Eigenthümer so wie der Tabular-Gläubiger in die Hintangabe unter dem Schätzungswerthe nicht willigen, und wenn auch zu einem minderen Betrage oder überhaupt gar kein Kauflustiger vorhanden ist, wird das verliehene Bergbaurecht sammt Sätzen gelöscht, das im §. 177 bezeichnete Zugehör aber sammt den hierauf haftenden Hypothekar-Rechten unbeirrt belassen. Hiedurch ist nicht nur die ungerechte Bergvermögens-Confiscation beseitigt, sondern auch das Pfandrecht der Gläubiger möglichst gewahrt worden."

„Das zu entziehende Bergwerks-Eigenthum darf ohne Einwilligung des Eigenthümers und der Tabular-Gläubiger unter dem Schätzungswerthe nicht hintangegeben werden, weil die gerichtliche Feilbietung rücksichtlich des Zugehörs zugleich die Expropriation vertreten soll, wo der Bergwerks-Eigenthümer mit andern Grundbesitzern, die Grund und Boden zu Bergwerkszwecken abzutreten genöthigt sind, ganz gleich gehalten werden muß."

„Auf ähnliche Weise wie bei Entziehungen wegen Vernachlässigung der obliegenden Verpflichtungen ist für die Tabular-Gläubiger auch bei freiwilligen Zurücklegungen durch die an sie hievon ergehende Verständigung und das Recht, binnen einer gewissen Frist die Feilbietung des heimgesagten Bergwerkes und die Vertheilung des gelösten Kaufschillings unter sie zu verlangen, fürgesehen worden, und es werden nun nach Hebung der bisherigen Unsicherheit so manche Capitalien, die jetzt anderen Unternehmungen zukommen, der Bergwerks-Industrie zugewendet werden."

„Dem Bergwerks-Eigenthümer ist übrigens aus polizeilichen Rücksichten die Verpflichtung auferlegt worden, die Auflassung seines Berg-

werkes jederzeit anzuzeigen, ohne damit eine Sanction zu verbinden, weil, in so lange ein Bergwerk nicht als aufgelassen der Bergbehörde vorliegt, ohnehin die dem Bergbau-Unternehmer obliegenden Verbindlichkeiten fortwähren, und gegen deren Vernachlässigung die Strafbestimmungen der betreffenden §§. gelten."

Der §. 266 hat die allgemeinen Rücksichten der öffentlichen Sicherheit im Auge und ist im Einklange mit einigen Bestimmungen älterer Bergordnungen die Einebnung von Schürfen ꝛc. betreffend, wenn auch in weiterer und allgemeiner Auffassung.

Die Entwurfs-Motive bemerken ganz kurz hierüber:

„Die gänzliche Auflassung von Berggebäuden kann für das Leben und die Gesundheit, so wie das Eigenthum der Mitbürger mannigfaltige Gefahren durch Einstürze, durch unversicherte Schächte ꝛc. mit sich führen."

„Die öffentliche Sicherheit erfordert es, daß die Bergbehörde den Bergwerks-Eigenthümer, ehevor derselbe noch seiner ihm in dieser Eigenschaft obliegenden Verpflichtungen enthoben oder das Bergbaurecht gelöscht wird, im Einvernehmen mit den politischen Behörden verhalte, daß er vorläufig noch die nothwendigen Versicherungen treffe."

Ebenfalls im allgemeinen Interesse begründet ist die Bestimmmung des §. 267 wornach beim Erlöschen von Bergbauberechtigungen alle Karten, Zugbücher u. s. w. der Bergbehörde zur Verwahrung übergeben werden müssen, deren Einsicht und Abzeichnung jedem neuen Aufnehmer frei steht. — Das Motiv dieser Verfügung ist die Erleichterung der Wiederaufnahme aufgelassener Bergbaue. Während man jetzt, wo es sich um Gewältigung alter Baue handelt, oft sehr schmerzlich verläßliche Nachrichten über den früheren Betrieb desselben vermißt *), und sich glücklich schätzt, wenn man im Stande ist irgend

*) Die alten Bergordnungen enthalten zwar diese Bestimmung nicht, oder wenigstens nicht in dieser näheren Ausführung, daß es aber im Geiste des alten Bergrechtes liegt, derlei aufgelassene Berggebäude nicht verfallen zu lassen, ohne daß wenigstens die Bergbehörde die Beschaffenheit gesehen habe, zeigt Artikel XXIV der Joach. B. O. II. Thls. „So man in einer Zechen, die tiefsten stöllen, stoll- oder andere örter auflassen vorzimmern oder vorstürtzen will, sol es zuuor dem Bergmeister angezeigt werden, das zu besichtigen, wie dann der Bergmeister alzeit vleissig thuen oder „zu thuen verfügen sol. u. s. w. Jede Verheimlichung erschrottener Klüfte, Anbrüche u. dgl. war vom Berggesetz verpönte — der Zweck ist deutlich zu erkennen, nämlich, daß Bergbaue die noch bauwürdige Erze enthielten nicht durch einen Einzelnen, der selbst

ein Stück einer alten Karte aufzutreiben, werden in Hinkunft derlei „historische Nachrichten“ und Grubenkarten alter Bergbaue für jeden Neuaufnehmer zugänglich erhalten und diesem sowohl über die Zweckmäßigkeit seines Unternehmens überhaupt, als über die beste Art der Angriffnahme Auskunft zu ertheilen im Stande sein, und solcher Art vielleicht manchen alten Bergbau vor gänzlichem Verfall, aber auch manches Capital vor unfruchtbarer Verwendung bewahren, im Fall sich ein als hoffnungsvoll vermutheter alter Bergbau dadurch als das Gegentheil herausstellt. Daraus folgt aber auch daß eine Verstampfung oder Vertilgung angeblich überflüssiger Akten aus Raumersparniß nur im höchsten Nothfalle und mit allergrößter Vorsicht — am Besten wohl gar nicht geschehen sollte!

Das XV. Hauptstück ist gleichsam eine Fortsetzung des XIV., denn es handelt „Von den Pfand- und Vorrechten auf Bergwerke und deren Zugehör im Falle der Execution und des Concurses, welche Fälle sich dem Erlöschungsfalle anreihen. —

Dieses nur aus zwei §§. bestehende Hauptstück schließt sich ganz an die Justizgesetzgebung an, und enthält bezüglich der Execution im Concursverfahren die analogen Bestimmungen der gesetzlichen Priorität gewisser Forderungen, als welche die des Staatsschatzes bezüglich der Abgaben der Berg- und Hüttenarbeiter rücksichtlich ihrer einjährigen Rückstände, der Bruderlade, die gemachten aber nicht eingelegten Lohnsabzüge betreffend und die einjährigen Rückstände, der Erb-, Hilfs-, Revier-Stollens- und anderer aus Bergbau-Dienstbarkeiten entstandener Leistungen ausgeführt werden.

Daß diese Bestimmungen im Wesentlichen mit denen der allgemeinen Concursordnung übereinstimmen müssen, und als solche einen Bestandtheil derselben bilden, versteht sich wohl von selbst, da Bergwerke als unbewegliche Güter erklärt sind und deren Verschuldung und Veräußerung analog der anderer unbeweglicher Güter Statt findet.

Die Natur der Credits neuerer Zeit und die Unmöglichkeit die Verwendung aufgenommener Capitalien zu kontrolliren, mußte einen

---

entweder jetzt oder überhaupt keinen Gebrauch davon machen wolle, der allgemeinen Kenntniß entzogen werden.

Man kann daher sagen, daß die in ihrer Fassung allerdings neue Bestimmung des §. 267 eine entsprechende, unserer Zeit angepaßte Fortbildung dessen ist, was im Geiste des alten Bergrechtes lag.

Unterschied zwischen Bergschulden *) und andern Schulden wegfallen machen, den die alten Gesetze kannten, und da die Freierklärung und Auflassung von Bergwerken zu Gunsten des Tabular-Credits die im XIV. Hauptstück enthaltenen wesentlichen Veränderungen erfahren hat, ist die Analogie des Bergwerkseigenthums mit andern unbeweglichen Grund- oder Fabrikseigenthum so sehr vervollständigt, daß unbedenklich auch im Concurse sich die Eigenthümlichkeit für diese Art von Vermögen auf die geänderten Namen der landesfürstl. Abgaben, und auf die Einbeziehung der Bruderladen-Abzüge beschränken konnte, welche eigentlich Bestandtheile des Lohnes sind und sich schon aus der Priorität der Lohnsrückstände herleiten lassen würden, auch wenn das Gesetz nicht der Bruderlade ausdrücklich erwähnt hätte. — Daß es zur Vermeidung jeder irrthümlichen Interpretation geschah, ist ein Beweis mehr für das Gewicht, welches die Gesetzgebung auf dieses Institut legt und fließt aus demselben Geiste, welcher die §§. 210—214 dictirte. —

---

*) Nach Schneider wären unter Bergschulden alle jene Schulden zu verstehen, welche in den verschiedenen Rechtsverhältnissen, in welchen der Bergwerkseigenthümer wegen des Besitzes und Betriebes seines Bergbaues zu Andern steht, entweder unmittelbar aus dem Gesetze oder aus einer verbindlichen Handlung hervorgehen als: Bergzehent, Erb- und Holzkure, Quatember und Fristgelder, Bergwerksverlagsschulden, Schulden für Werksvorräthe, Materialien, rückständige Ausbeute und Zubuße, Lohn der Beamten, Diener und Arbeiter, Schacht-Stollen, Gestäng- und andern Dienstbarkeiten Steuer 2c. 2c., 2c. vgl. §. 527 S. 417 jenes Lehrbuchs. Appellat. Rath Joh. Ferd. Schmidt (Versuch 2c. S. 345 I. Bd. §. 298) macht mit Berufung auf den Bergwerksvertrag v. 1575 (den Maximilianischen) Z. XXII und der Joachimsthaler Reformationen von 1549, 1557 und 1564, dann auf die allg. Concursordnung v. 1. Mai 1781, nachstehende Bemerkung die hier auszugsweise aufgenommen wird, weil aus ihr die Unterschiede des neuen Gesetzes von dem bisherigen — die übrigens nur gering sind — sich am besten entnehmen lassen.

„Nach den alten Berggesetzen konnte das Bergvermögen bloß wegen Berg„schulden, nicht aber auch wegen andern Verbindlichkeiten und Haftungen in Execu„tion gezogen werden, gegenwärtig (1833) darf auf Alles, was zum Betriebe des „Bergbaues unentbehrlich ist, als auf Werkzeuge Vorräthe und andere dergleichen „Gegenstände von den Gerichten die Execution durchaus nicht, auf Bergwerke, Berg„theile und Werkgaden aber nur dann bewilligt werden, wenn solche entweder durch „ordentliche Eintragung der Forderung in die Bergbücher verpfändet sind oder wenn „der Schuldner keine andern Zahlungsmittel hätte; ferner gehört nur die nach der „Quartalrechnung geschlossene Ausbeute unter die fahrenden zur Belegung mit Verbot „geeigneten Güter, keineswegs aber Erze und andere, bei den Gruben und Werken „befindliche Vorräthe, Werkzeuge, zum Werksverlag bestimmte Baarschaften, Victualien, „oder sonstige zum Baubetrieb beigeschafte Erfordernisse; endlich gebühren den Gläu-

Das XVI. Hauptstück unter der Ueberschrift „Uebergangs-Bestimmungen" enthält jene Verfügungen, durch welche der Allerh. Gesetzgeber die Vermittlung zwischen dem neuen allgemeinen Berggesetze und jeden auf frühern Gesetzen beruhenden, besondern und ausnahmsweisen Bergwerksverhältnissen anzubahnen und den Uebergang in eine künftighin wirklich allgemeine Gesetzgebung des gesammten Faches herzustellen beabsichtigt. Es mußte hierbei vorzüglich darauf ankommen, die Rücksicht auf gesetzlich erworbene oder rechtmäßig bestehende Rechte mit den in der Natur einer wesentlichen Umstaltung liegenden öffentlichen Interessen in möglichsten Einklang zu bringen, ohne das Princip der Gerechtigkeit zu verletzen und ohne den aufgestellten neuen Grundsätzen in ihrer Wesenheit zu vergeben. Eine mehrhundertjährige Gesetzgebung, wie die des Bergbaues, setzt im Laufe der Zeit gar manche Knorren und Auswüchse an, die, so lange sie als alter Baum im alten Boden wurzelt nicht einmal als unnatürlich angesehen werden können. Handelt es sich aber darum, aus diesem alten ehrwürdigen Baume einen kräftigen Mast für das neue Staatsschiff zu bauen, so werden derlei Auswüchse Verlegenheit bereiten, wenn auch — wie wir bisher gezeigt haben, das Holz selbst noch recht verwendbar sich bewährte. Die Beseitigung solcher — in die neuen Verhältnisse nicht mehr passender Sonderrechte kann in schonender Art nur dadurch bewirkt werden,

---

„bigern, welche auf ein in die Concursmasse ihres Schuldners einbezogenes Bergwerks-„vermögen, Bergforderungen zu stellen haben, hinsichtlich dieses Bestandtheiles seiner „Concursmasse besondere Vorrangsrechte, nämlich es sind auf ein solches Berg-, Poch-, „Hütten- oder Hammerwerk und sonstige dahin gehörige Vermögen den im §. 15 der „Concursordnung (v. 1781) vorkommenden Gläubigern in der ersten Classe folgende „Berggläubiger und zwar in nachstehender Ordnung vorzusetzen:

a) der landesfürstliche Fiscus (damals auch die böhm.-, mähr.-schles. berglehensbefugten Obrigkeiten) in Ansehung des Bergzehents, Quatember-Gelder, Erb- und Holzkuxe u. dgl.

b) Die Gewerken in Ansehung der geschlossenen und bei dem Vermögen des Verschuldeten befindlichen Ausbeute.

c) Die in des Verschuldeten Händen verbliebenen Verlags- und Zubußgelder, Werksvorräthe 2c.

d) Arbeiter mit ihren Lohnsrückständen durch 2 Jahre.

e) Bruderladskassen-Forderungen.

f) Erbstollengebühren.

g) Schacht-, Gestäng-, Wasser- und sonstige Bergwerkssteuern und Zinse auf 2, Quartale, Rückstand, Hütten- und Pochzinse auf 1 Jahr Rückstand 2c.

daß man, so zu sagen, eine Revision derselben vornimmt, sie durch erneuerte Bestätigungen mit den möglichsten Modificationen verjüngt und, wo sie auf Zeitfrist gegeben sind, sie „aussterben“ läßt mit dem ausgesprochenen Grundsatze des Nichtwiederinslebenrufens! Manche Anhaltungspunkte zur Lösung des Knotens konnten den Aeußerungen und Wünschen der Gewerken entnommen werden, die theils schriftlich, theils mündlich über die Entwürfe des Berggesetzes gesammelt wurden. Es liegt in der Natur solcher Uebergangsbestimmungen, daß sie nicht das Wünschenswerthe allein, sondern auch das Ausführbare in Rechnung bringen müssen, daß sie Sonderinteressen nicht über allgemeine stellen können und daß sie bei durchgreifenden Reformen als nothwendiges Uebel nicht vermieden werden können. Alles, was dabei zu erreichen möglich ist, besteht darin, unter mehreren Auswegen jenen zu ergreifen, der das kleinste Uebel zu enthalten scheint. Dieß Bestreben ist auch in allen §§. dieses inhaltschweren Hauptstückes sichtbar, und es wäre eine müssige Tadelsucht wollte man hie und da ein anderes Mittel als tauglicher vorschlagen, da man eben noch keines erprobt hat.

„Das Bessere ist des Guten Feind“ sagt mit Recht ein bewährtes Sprichwort und auf unsern Fall angewandt, würde es heißen, daß die Nothwendigkeit sich durch Uebergangszustände in eine neue Lage durchzuarbeiten um so leichter zu tragen sein dürfte, je weniger die Phantasie durch scheinbar Wünschenswertheres beirrt wird, welches vielleicht stets bereite „Allesbesserwisser“ bedauernd an die Stelle des von der Gesetzgebung Ausgesprochenen gesetzt haben möchten, — nachdem die Frage durch das Gesetz bereits abgeschlossen ist! Zwischen der ungestörten Erhaltung althergebrachter Sonderrechte und der radicalen Vernichtung derselben liegt eine ungeheure Kluft, in welche eine Welt von Vorschlägen und piis desideriis versenkt werden kann, ohne sie je auszufüllen. Sie kann nur überbrückt werden, durch den Willen des Allerh. Gesetzgebers. Die Construction dieser Brücke kann eine verschiedene sein — ihr Zweck bleibt: über diese Kluft so leicht und so sicher als möglich wegzukommen. Je mehr aber an derlei Nothbrücken gebessert und unterwühlt wird, um so mehr wird dieser Zweck gefährdet! die Motivirung der einzelnen Bestimmungen wird darnach einfach sein können; Die Ausführung ist der schwerere Theil, und der ist nicht Gegenstand eines geschriebenen Buches, sondern kann eben nur durch die Beachtung des Geistes der gesammten neuen Gesetzgebung und redlichen Willen in diesem Geiste zu handeln erleichtert werden.

Der §. 270 hat den häufig angewandten, aber schwer in seinem richtigen Sinne zu bestimmenden Ausdruck „Bergbau-Privilegien" vermieden, und eine Aufzählung aller ausnahmsweisen und unregelmäßigen Bergbauberechtigungen unternommen, deren Aufrechthaltung zwar ausgesprochen, aber von einer binnen 6 Monaten zu geschehenden Anmeldung und darauf zu ertheilenden ministeriellen Bestätigung abhängig gemacht wird, wobei sich Anlaß ergibt, so weit es möglich ist, die Sonderberechtigten an die Vorschriften des Berggesetzes zu binden, und so den Uebergang in das allgemeine Bergrecht zu vermitteln. Da nun jede Ausnahme vom Gesetze strenge bewiesen werden muß, so ist auch die Anforderung des §. 271 — wozu eine hinreichende Frist gewährt ist — ganz gerechtfertigt, daß bei Nichtbeibringung eines Beweises oder Ungenügendheit desselben Ansprüche auf Sonderberechtigungen nicht anerkannt, sondern der Besitz nur durch ein Ansuchen um Verleihung nach Vorschrift des neuen Gesetzes erhalten werden kann, wenn auch nicht im angesprochenen Umfange oder mit der vermeintlichen Begünstigung.

Eine wesentliche Uebergangsanwendung enthält §. 272 für anerkannte Sonder-Berechtigungen (insbesondere Special-Verleihungen größerer Gebiete oder Reviere). Dem Berechtigten wird zwar die Ausschließlichkeit des ganzen ihm verliehen gewesenen Raumes gewahrt, also dadurch kein Abbruch an seinem Rechte gethan, der in Abbau zu nehmende Raum aber ist nach Vorschrift dieses Gesetzes zu vermessen und zu vermarken, wodurch die sonst unförmliche Specialbelehnung in ihrem benützten Theile als ein regelmäßiges — nur vielleicht größeres — Grubenfeld, der übrige Raum als ein verpflichtungsfreier Freischurfraum der Form des neuen Gesetzes angepaßt wird. Daß (§. 273) auf Zeit beschränkte Sonderrechte mit dieser Zeit erlöschen, bedarf wohl keiner Motivirung. Jede Verlängerung wird durch den zweiten Absatz ausgeschlossen.

Im Einklange mit §. 11, worin die Eintheilung der Bergbaue nach Revieren angedeutet wird, und in Uebereinstimmung mit dem §. 43, in welchem die Beibehaltung oder Einführung eigenthümlicher Grubenmaße für gewisse Reviere, in denen es örtliche Verhältnisse wünschenswerth erscheinen lassen, mußte die Art und Weise festgesetzt werden, in welcher derlei besondere gesetzliche Bestimmungen für einzelne Reviere zu Stande kommen. Dieß geschieht im §. 274 und 275. Der Entwurf solcher Revierstatuten wird durch Ausschüsse oder Vertrauensmänner verfaßt, dann geprüft und der Bestätigung des Ministeriums

unterzogen. Diese Abweichung von der Allgemein-Giltigkeit der Bestimmungen des Berggesetzes wird durch die großen heut zu Tage noch in verschiedenen Bergdistrikten bestehenden Verschiedenheiten, insbesondere des Grubenfeld-Ausmaßes und der mit diesem im Zusammenhange stehenden Modalitäten der Bauhafthaltung — motivirt; da es, ohne den gegenwärtigen auf solche Einrichtungen basirten Besitzstand vielleicht in seiner Existenz — jedenfalls aber in seinen Interessen zu gefährden, kaum möglich wäre, plötzlich neben ganz kleinen Grubenfeldern große Complexe nach dem neuen Gesetze zu verleihen, oder dort, wo das Grubenmaß dem Streichen des Ganges folgt, mitten in solche Maße neue Grubenmaße dazwischen zu legen, welche vielleicht in die Fortsetzung der Streichungslinie fallen und noch mehr zu Verwirrungen und zu Stritten Anlaß geben, als dieß ohnedieß in solchen Revieren mehr als anderswo der Fall zu sein pflegt. Beispielsweise mag hier angeführt werden, daß es hauptsächlich drei solche Reviere sind, auf welche das Augenmerk der Gesetzgebung gerichtet sein mußte, nämlich das Bleiberger Revier in Kärnthen (Bamberg'sche Bergordnung von 1853), das Schmöllnitzer (in welchem die Maße der Maxim. Bergordnung von 1565 unberührt durch die in Schemnitz und Nagybánya eingeführte Verleihung größerer niederungarischer Grubenmaße geltend geblieben sind), und das Siebenbürger Goldbergbaurevier (in welchem selbst bei Einführung neuerer Bestimmungen die Aufrechthaltung der kleinen alten Maße für den Bergbau der dortigen romanischen „Landesinsassen" bestätigt wurde *). Diesem Grundsatze bleibt die Gesetzgebung auch jetzt treu und vermeidet es, in derlei abgeschlossenen und bisher von gesetzlichen Veränderungen im Grubenausmaße unberührt gebliebenen Revieren die neuen Maße plötzlich aufzuerlegen. Allein es liegt schon in der Einreihung dieses §. in das Hauptstück der Uebergangsbestimmungen eine Andeutung, daß durch den Entwurf von Revierstatuten nicht eine unveränderte, sondern eine im Sinne eines künftig möglichen Uebergangs in die allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes — modificirte Bedachtnahme auf die alten Verhältnisse gemeint sei, und der Vorbehalt der Prüfung und Bestätigung gewährt

---

*) Siehe den mit Hofkdkt. vom 14. März 1768 mitgetheilten Entwurf: „Welche gestatten in dem Erbfürstenthum Siebenbürgen den gewerkschaftlichen Berg„bau, wie zu höchsten aerarii also auch zu gemeinsamer Wohlfahrt in ein stand„haftes Systema gebracht werden könnte." Schmidts Sammlung, II. Abth., Bd. 13, S. 65 u. ff.

die Möglichkeit darauf hinzuwirken, daß die Reviersstatuten auch in solcher Tendenz abgefaßt werden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß auch andere als die obenerwähnten 3 Reviere hievon Gebrauch machen, denn die Absicht der Gesetzgebung ist keine andere als, besonderen örtlichen Verhältnissen gewisser Bergbaue die nöthigen Rücksichten zu gewähren und den Betheiligten Zeit zu gönnen, die neuen gesetzlichen Anordnungen erst allmälig und theilweise kennen zu lernen, ehe sie in ihrer ganzen Wirksamkeit für sie verbindlich werden, wobei der Anlaß gegeben ist, der künftigen Möglichkeit des neuen Gesetzes durch allmälige Veränderungen in den bisherigen Verhältnissen vorzuarbeiten.

Auch hier tritt die im Geiste des neuen Berggesetzes liegende, bei so vielen anderen Bestimmungen desselben sich manifestirende Tendenz, die Selbstthätigkeit und Antheilnahme der Bergwerksbesitzer anzuregen und an die Seite der behördlichen Amtsthätigkeit zu stellen, klar hervor, indem zur Verfassung der Reviersstatuten-Entwürfe vorerst Ausschüsse derselben und eventuell „Vertrauensmänner" berufen werden. Mögen diese auch ihrerseits stets dem Geiste des Gesetzes und dessen Streben nach Beseitigung jeder nicht nothwendigen Separatstellung vor Augen behalten und ihre Anträge nicht über dasjenige ausdehnen, dessen Erhaltung eben durch die örtlichen Verhältnisse als unbedingt nothwendig sich herausstellt. Wollte der Gesetzgeber eben nur den gegenwärtigen Zustand beibehalten wissen, so hätte er dessen Bestand einfach ausgesprochen. Nicht die Begünstigung unwesentlicher Besonderheiten, sondern die zweckmäßige Einfügung der wesentlichen Ausnahme in das allgemeine Gesetz bildet den Zweck dieser dankenswerthen Uebergangs-Zugeständnisse.

Ein schneller und entschiedener zur allgemeinen Wirksamkeit des neuen Gesetzes führender Gang mußte bei Behandlung der bestehenden Schurfbaue, Muthungen und Fristungen eingeschlagen werden, für welche in den §§. 276, 277, 278 und 279 die wichtigsten Uebergangsmodalitäten angeordnet werden. — Wollte man die jetzige Praxis der Schurf-, Muthungs- und Bohrfund-, Fristen und Frist-Verlängerungen nicht ins Endlose in das Bereich des neuen Gesetzes und zu nicht geringer Störung der nach dem neuen Gesetze erworbenen Rechte hineinwirken lassen, so mußte ein Zeitabschnitt gewählt werden, binnen welchem die Umwandlung der alterworbenen Schurf-, Muthungs- oder Bohrvormerkungs-Gerechtsame in die analogen Schurf-, Freischurf- und Verleihungs-Verhandlungen bewerkstelligt werden muß. Da das neue Gesetz

in der Regel für den Bergbauunternehmer mehr Vortheile, insbesondere in Betreff der Sicherung des künftigen Bergwerkseigenthums enthält, so konnte ein ziemlich kurzer Termin (ein Vierteljahr) gewählt werden, und es mußte billig erscheinen, während dieser Frist auch die alten Bauhafthaltungsvorschriften beizubehalten (§. 277). Daß darin eine Begünstigung liege, ist aus der Vergleichung mit den Bestimmungen des II., III. und VII. Hauptstücks jedem Betheiligten einleuchtend, und es ist zu erwarten, daß auch in der Ausführung der eigenen Vortheil und die richtige Einsicht tüchtiger und intelligenter Bergbauunternehmer diese Absicht des Gesetzgebers wesentlich unterstützen werde. Wenn aber Feldsperrungs-Gelüste oder das Lauern im Felde, so wie unsolide und abenteuernde Glücksunternehmungen dadurch in die Zwangslage gebracht werden, entweder sich dem neuen Gesetze wider Willen zu conformiren, oder ihre Absichten aufzugeben, so ist dieß wohl für das allgemeine Interesse des Bergbaues eher ein Vortheil als ein Nachtheil und zeigt den ernsten Willen des Allerh. Gesetzgebers, dem wissenschaftlich-technischen Standpunkte, auf welchem diese Fachgesetzgebung beruht, nichts zu vergeben.

Eine besondere Anordnung wird für Bohrmuthungen getroffen (§. 278), welchen außer der dreimonatlichen Anmeldungsfrist noch eine weitere sechsmonatliche Frist gegönnt ist — nach welcher sie dieser Verpflichtung des neuen Gesetzes bezüglich des gesetzmäßigen Betriebes unterworfen werden. Der Grund dieser Bestimmung ist der, daß ein Bohrfund (fündig gewordenes Bohrloch) erst durch einen einzuleitenden Aufschlußbau wirklich entblößt werden kann, wozu mancherlei Vorbereitungen nöthig sein können, welche wohl der nach dem neuen Gesetze später erst beginnende Unternehmer, da ihm das Gesetz bekannt sein muß, voraussehen kann, nicht aber derjenige, der seine Bohrunternehmung schon vor Wirksamkeit des Gesetzes begonnen hat und vor dessen Publication bis 1. November auch einen nur kurzen Zeitraum vor sich hat. Da sich aber der Zeitpunkt nicht vorschreiben läßt, binnen welchem solche Aufschlußbaue zum Ziele gelangen, da dieß von manchen unbekannten Schwierigkeiten abhängen kann, so genügt ein Zeitraum von 6, und beziehungsweise beinahe 9 Monaten zur Einleitung der Angriffsarbeiten. Sind diese einmal eingeleitet, so ist das Weitere dem Freischurf-Betrieb des neuen Gesetzes ganz analog, ja zufolge der jedem Freischurfe vorbehaltenen Lagerung mindestens eines Maßes sogar durch die Unterwerfung unter die Vorschriften desselben ein wichtiger

Vortheil zu erlangen möglich, den die bisherige Bohrmuthung nicht gewährte.

Der besondere Vorbehalt, der für die Staatsschürfungen im zweiten Absatz des §. 278 enthalten ist, liegt in dem ursprünglichen Zwecke dieser besonderen Vorrechte, welche zwar nach §. 12 des neuen Gesetzes für die Zukunft nicht erneuert — aber auch durch das Gesetz vom 23. Mai nicht rückwirkend aufgehoben werden.

Der §. 279 ist die consequente Anwendung des §. 24 des Berggesetzes auf die den Freischürfen gleichzustellenden Schurf- und Muthungsbaue, jedoch mit der Vorsichtsklausel „wo möglich", weil diese neue Bestimmung beim Bestehen des bisherigen Bergrechts nicht vorausgesehen, also deren Ausführbarkeit bei ältern Unternehmungen nicht schon damals berücksichtigt werden konnte.

Daß Revierstatuten (§. 280), nachdem sie sich eben hauptsächlich auf die besondern Verhältnisse der unmittelbaren Erwerbung des Bergwerkseigenthums beziehen, gerade auch in diesen Punkten besonders wirksam, also Ausnahme der §§. 276—229 sein können, versteht sich von selbst. —

Ebenso liegt das Motiv zu dem §. 281 in der Nothwendigkeit, den Bestand der Bergbücher so wenig als möglich zu alteriren, daher alle in den Büchern eingetragene Entitäten und Befugnisse unverändert bleiben, nicht eingetragene aber binnen 6 Monaten bei der zuständigen Behörde zur Eintragung angemeldet werden müssen, damit nicht — um allenfalls die Eintragungs-Gebühren zu ersparen — die nöthige Evidenzhaltung verloren gehe. Der Zweck ist wichtig genug, und die ausgesprochene Verpflichtung zur Eintragung so sehr auch mit dem Geiste der allgemeinen Gesetzgebung über die Grund- und Hypotheken-Bücher übereinstimmend, daß die Sanction dieser Vorschrift durch die Erlöschung im Falle versäumter Fallfrist hinlänglich gerechtfertigt erscheint.

Dagegen wird die Vermarkung oder Verlochsteinung der verliehenen Maße nach §. 282, so weit es ältere betrifft, nicht positiv vorgeschrieben, sondern — wie es bisher der Fall war — den Nachbarn überlassen, diese Verlochsteinung zu verlangen; das allgemeine Interesse — der Feldsperre entgegenzutreten, ist zugleich das private Interesse aller Nachbarn oder Schurflustigen und wird daher durch diese am besten gewahrt. Wo keine vorhanden sind, ist auch eine schwankende Begränzung minder nachtheilig.

In allen übrigen Beziehungen unterwirft der §. 283 die bereits erworbenen Bergbauberechtigungen und die daraus abgeleiteten Rechte nach §. 131 den neuen gesetzlichen Bestimmungen, z. B. über die Bauhafthaltung, Aufsicht, Abgaben u. s. w., weil es nothwendig schien, zwischen Bergbauunternehmern eines Reiches und oft eines und desselben Bezirkes, welche miteinander sowohl bei der Erzeugung als beim Absatze ihrer Produkte concurriren, möglichst gleiche Verpflichtungen herzustellen; sonst wären die alten Bergbaue bald mehr bald weniger begünstigt oder beschwert als die neuen, und die Handhabung des Gesetzes würde unendlich erschwert.

Analog mit den Bestimmungen des §. 281 verfügt auch §. 286, daß die altverliehenen Erbstollen ihre Ansprüche und Rechte binnen 6 Monaten nachweisen und eintragen lassen (sofern es nicht schon geschah), weil auch hier ein definitiver Abschluß gemacht werden mußte, und angeblich erworbene Rechte nur so weit aufrecht erhalten werden können, als sie nachweisbar sind. Ein Hauptgrund, diese Vorschrift besonders auszusprechen, mochte wohl auch darin liegen, daß es wegen der künftig zu unternehmenden Hilfsbaue oder Revierstollen um so wichtiger erscheinen mußte, jedem Zweifel über Erbstollensrechte den Weg abzuschneiden, und wo ein Streit möglich — ihn lieber gleich nach Einführung des neuen Gesetzes durchführen zu lassen als bei eventuellem Eintreten einer solchen Unternehmung, welche dann leicht wesentlich behindert und aufgehalten werden könnte.

Die unstreitig in ihrer Wirkung bedeutendste aller Uebergangsvorschriften ist jedoch die der §§. 284 und 285, den in einigen Ländern bisher noch nicht der Bergregalität einbezogenen Steinkohlenbergbau betreffend.

Sollte in Bezug auf die Ausdehnung des §. 3, nämlich die vorbehaltenen Mineralien, die vorjüngst bestandene Scheidung der Monarchie in zwei gesetzlich verschiedene Hälften nicht im Berggesetze ausnahmsweise festgehalten werden, so mußte über die Regalität der Steinkohlen, Braunkohlen u. dgl., welche in Ungarn, Kroatien, Slavonien, dem Temescher Banate, der Militärgränze und Siebenbürgen bisher als ein Zugehör des Grundeigenthums angesehen wurden, während sie in allen übrigen Ländern der österreichischen Monarchie als vorbehaltene (bergfreie) Mineralien gesetzlich erklärt werden, eine allgemeine positive Bestimmung erfolgen und entweder der Vorbehalt dieser Mineralien für alle oder für keines der österreichischen Kronländer ausgesprochen

werden. Aus Gründen, welche auf S. 215—219 dieses Handbuchs vom rationellen Standpunkte erläutert sind, schien es sowohl zweckmäßiger als räthlicher, sich für die erste Alternative zu erklären, und die nothwendige Consequenz davon ist, die Ausdehnung des Vorbehaltes dieser Mineralien auf jene Länder, wo er bisher gesetzlich nicht bestand. Der gordische Knoten mußte in diesem Falle, so wie in einigen andern eben das Verhältniß der früher so scharf geschiedenen Hälften der Monarchie betreffenden Fällen — durchhauen werden. Dieß geschah auf die billigste Weise, indem man zur Geltendmachung der bisher dem Grundbesitzer zustehenden Rechte auf derlei Mineralien einen Präclusivtermin feststellte, dessen unbenützte Verstreichung als Verzichtleistung auf diese Rechte anzusehen sein wird. Die Dauer dieser Frist war schwieriger zu wählen; eine zu kurze Frist hätte wenig Wirkung gehabt und wäre fast nur eine Concession auf dem Papier gewesen, weil zur In-Angriffnahme von theilweise noch gar nicht erforschten Grundbesitzräumen sowohl Zeit als einiges Kapital gehört, und letzteres gerade in diesen durch die Wirren der letzten Jahre vielfach erschöpften Ländern nicht so leicht und so schnell zu haben sein würde. Ein zu langer Termin konnte die Besorgniß — nicht sowohl einer Feldsperre — denn man wird im Gegentheile mit dem Abbau eilen wollen — sondern des Raubbaues — im Gefolge haben, der wohl der §. 284 mit dem Ausdruck „Versicherung gegen Gefahren für Personen und Eigenthum" einen Damm entgegen zu setzen versucht hat. Fünf Jahre schien das Längste zu sein, welches zu gewähren im Interesse einer gesunden Bergbauwirthschaft zulässig sein könnte, und mit der Bestimmung dieses reichlich ausgemessenen Termins fallen etwa auftauchende Ideen von „Entschädigung" von selbst weg, weil jedem Grundbesitzer auch durch §. 285 die Möglichkeit geboten ist, sein Recht, nur unter den Bedingungen des neuen Berggesetzes, auch über jene fünf Jahre hinaus sich zu erhalten.

Daß dieß Vorrecht auch auf Jene erstreckt wird, welche vom 1. November 1854 — durch Vertrag mit Grundbesitzern das Eigenthum eines Steinkohlenlagers ohne das Eigenthum der Oberfläche erworben haben, — ist nicht mehr als billig, weil diese bezüglich dieses Theils des bis in die Tiefe reichenden Grundeigenthums — die Rechtsnachfolger der Grundbesitzer geworden sind und daher auch von dieser in Hinsicht solcher Lagerstätten zustehenden fünfjährigen Frist participiren.

Da während dieser fünf Begünstigungsjahre das Berggesetz auf derlei Bergbaue nicht anwendbar ist, so versteht sich, daß — erforder-

lichen Falls — zur Ueberwachung der Versicherung solcher Baue gegen Gefahren für Person und Eigenthum besondere, begreiflicherweise den berggesetzlichen analoge, Vorschriften und vorübergehende Bestimmungen zu erlassen sein werden, weil die Absicht des Gesetzes unmöglich die sein kann, einem arbeitergefährlichen oder nationalökonomisch bedenklichen Raubbaue Thür und Thor zu öffnen. Dagegen tritt im Sinne dieser Uebergangsbestimmungen die Bauhafthaltung, die für verliehene Bergbaue eine Bedingung ist, im vorliegenden Falle erst nach Ablauf der Begünstigungsjahre ein, mit Ausnahme der Fahrbarerhaltung solcher Strecken, die von Menschen betreten werden u. dgl., weil dieß der Sicherheitspolizei anheimfällt.

Dieß sind in ihren wesentlichen Umrissen die Motive zum Verständniß und zur Rechtfertigung des allgemeinen österreichischen Berggesetzes, welche in Anbetracht der Neuheit desselben vorauszusenden zweckmäßig erschien. Der nun im nächsten Abschnitte folgende Commentar der einzelnen §§. wird sich nur dort ausführlicher einlassen, wo es sich um Feststellung der Wortbedeutung und des Inhaltes der Gesetzesstellen handelt, über die voraussichtlich klaren oder leicht verständlichen Stellen aber in Kürze hinweggehen. — Ergänzungen durch Hinweisung auf Paralellstellen anderer Gesetze, einheimische wie fremde werden hie und da versucht werden, doch kann in dieser Beziehung eine Vollständigkeit nicht einmal angestrebt werden. Es muß einer späteren Zeit vorbehalten bleiben, die neuere deutsche Berggesetzgebung vergleichend zu bearbeiten. — Endlich kann unmittelbar nach Erlassung eines Gesetzes wohl das aus den Verhandlungen und Berathungen der Entwürfe theilweise noch frische Andenken der Motive ausführlicher behandelt werden; was jedoch im Texte einer näheren Erläuterung bedarf, wird sich a priori nicht so genau feststellen lassen, sondern im Laufe der Wirksamkeit des Gesetzes nach wenigen Jahren bei der Ausübung zeigen und dann erst mit Erfolg behandelt werden können.

Zweiter Abschnitt.

Das allgemeine österreichische Berggesetz, seinem Inhalte nach erläutert.

Kaiserliches Patent vom 23. Mai 1854,

womit für den ganzen Umfang der Monarchie ein allgemeines Berggesetz erlassen wird.

— Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1854, LIII. Stück, Nr. 146. —

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; König von Jerusalem; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toskana und Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien; von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg, von Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwoiwod der Woiwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc.

haben in der Ueberzeugung der Unzulänglichkeit der gegenwärtig geltenden, in den einzelnen Kronländern wesentlich verschiedenen und mit den übrigen Theilen der Gesetzgebung nicht mehr im Einklange stehenden Berggesetze, für nothwendig befunden, dieselben einer reiflichen

Prüfung zu unterziehen und ein den Eigenthümlichkeiten des Bergbaubetriebes entsprechendes, zugleich aber auch mit den übrigen Zweigen der Gesetzgebung übereinstimmendes allgemeines österreichisches Berggesetz verfassen zu lassen.

Indem Wir dem hierüber zu Stande gekommenen Entwurfe, nach Vernehmung Unserer Minister und Anhörung Unseres Reichsrathes, Unsere kaiserliche Genehmigung ertheilen, verordnen wir darüber wie folgt:

Der erste Absatz des Kundmachungspatentes enthält, wie das bei anderen allgemeinen Gesetzen, z. B. dem bürgerlichen Gesetzbuche, ebenfalls stattfindet, eine gedrängte Motivirung des erlassenen Gesetzes.

Sie besteht nach dem vorliegenden Patente in der Unzulänglichkeit der bisher geltenden und in einzelnen Kronländern verschiedenen Berggesetze, in der Nichtübereinstimmung eines großen Theiles ihres Inhalts mit den zu verschiedenen Zeiten zu Stande gekommenen übrigen Theilen der österreichischen Gesetzgebung. Dabei behielt der Gesetzgeber die Nothwendigkeit, den Eigenthümlichkeiten des Bergbaues die erforderliche Rücksicht zu gewähren, im Auge und erklärt seine Absicht, diese mit den übrigen allgemeinen Gesetzen in Einklang zu bringen. In solcher Weise stellt sich die Tendenz des neuen Gesetzes in Kürze folgender Art dar:

1. dasselbe soll ein den gegenwärtigen Bedürfnissen und Eigenthümlichkeiten des Bergbaues entsprechendes sein;

2. mit den übrigen in der österreichischen Monarchie wirksamen Gesetzen übereinstimmen, und

3. für alle Länder dieser Monarchie gleichmäßig verbindliche Kraft haben.

Während der erste Zweck desselben durch die eigenthümliche Natur desjenigen Zweiges der Urproduktion, den man unter dem Namen des Bergbaues begreift, geboten erschien, mußte doch die Rücksicht auf die allgemeine bürgerliche Gesetzgebung, welche nicht unnöthiger Weise durch ein Sondergesetz beirrt werden durfte, die möglichste Annäherung an die übrigen Zweige der Gesetzgebung wünschenswerth machen.

Der wichtigste und mit dem bei der Erlassung aller übrigen Gesetze der jüngsten Zeit stets im Auge gehaltene Moment ist aber: die Wahrung des Principes der Einheit des Reiches und daher die Allgemeinverbindlichkeit dieses Gesetzes für alle Kronländer der Monarchie.

In diesem Sinne ist auch das Wort allgemein zu verstehen. Das Berggesetz ist nicht wie das bürgerliche Gesetzbuch ein „allgemeines“

im Gegensatze eines besonderen für eine besondere Gattung von Verhältnissen bestimmten Gesetzes, sondern vielmehr seiner Natur nach, wie z. B. das „Lehen-, das Handels-, das Wechsel-, das See-Recht" u. s. w. ein besonderes (spezielles) Gesetz, heißt aber in dem Sinne ein allgemeines, daß es alle Theile der Monarchie und in allen Beziehungen des Bergwesens (Gang- und Flötzbergbau) umfaßt.

Es wird daher von nun an von keinem niederösterreichischen, böhmischen oder ungarischen, oder siebenbürgischen oder tirolischen Bergrechte die Rede sein können, wenn auch und gerade wegen der im ersten Absatze des Kundmachungspatentes hervorgehobenen Eigenthümlichkeiten des Bergbaubetriebes durch Bestehen und Errichten besonderer Statuten nicht für einzelne Kronländer, sondern für einzelne Reviere, verschiedenen Lokalbedürfnissen des Bergbaues angemessener Spielraum gelassen wird.

Art. I.

Das beiliegende Berggesetz ist für alle Kronländer Unseres Reiches verbindlich und hat mit 1stem November 1854 in Wirksamkeit zu treten.

In Unseren Königreichen Lombardei, Venedig und Dalmatien, dann in der Militärgrenze wird jedoch der Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Gesetzes erst durch besondere Verordnungen bestimmt und kundgemacht werden.

Der Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes wird auf den 1. November 1854 anberaumt, weil das in Oesterreich übliche sogenannte Verwaltungsjahr (Militärjahr) mit diesem Monatstage seinen Anfang nimmt und es ersprießlich erscheinen mochte, das Gesetz mit einem solchen Zeitabschnitte beginnen zu lassen.

Daß für die Königreiche Lombardei und Venedig erst besondere Verordnungen den späteren Zeitpunkt der Wirksamkeit dieses Gesetzes bestimmen werden, bedarf kaum einer näheren Motivirung, wenn man bedenkt, daß in diesen Ländern eine von der deutschen Berggesetzgebung wesentlich verschiedene Regelung der Bergwesens-Verhältnisse bisher bestand, die französische nämlich, welche auf einer ganz anderen Basis beruht, als die der übrigen Theile der Monarchie, welche, auch die ungarischen und siebenbürgischen Berggesetze nicht ausgenommen, durchaus in einem gleichen Principe wurzelt und ihrem Geiste nach unter sich und mit dem ganzen deutschen Bergrechte verwandt ist. Auch die Schwierigkeit, bis zu einem so nahen Zeitpunkte die Publikation in der italienischen Sprache bewerkstelligen zu lassen, mochte die Erweiterung dieses Termines bevorwortet haben.

Die eigenthümlichen Verhältnisse der Militärgränze*), ihre diesen Verhältnissen angepaßte besondere und vorwiegend militärische Organisation mußte es bedenklich erscheinen lassen, ohne besondere erst zu erwägende Uebergangsmodalitäten das Gesetz auch auf die äußersten Marken des Reiches in so kurzer Zeit ausdehnen zu lassen.

Bei Dalmatien kommt zu manchen ebenfalls eigenthümlichen Verhältnissen dieses Küsten- und Gränzlandes noch der Umstand, daß dort für den bisher einzig nur Wichtigkeit erreichenden Steinkohlenbergbau ein Privilegium der adriatischen Steinkohlengewerkschaft (durch Allerh. Entschließung vom 22. Juni 1835) besteht, worin auf Dauer von 30 Jahren dieser Gesellschaft das ausschließende Bergbaurecht auf Steinkohlen in Dalmatien unter gewissen Bedingungen eingeräumt wurde (vgl. Schneiders Lehrbuch rc. S. 100).

Art. II.

Mit diesem Tage werden zugleich alle früheren, auf die Gegenstände desselben sich beziehenden Gesetze, sie mögen in den älteren Bergordnungen für die verschiedenen Kronländer oder in anderen, von wem immer und unter was immer für Formen erlassen worden sein, so wie alle älteren Gewohnheiten außer Kraft gesetzt.

Nach dem bekannten rechtswissenschaftlichen Grundsatze „lex posterior derogat priori" werden durch das neue Gesetz die älteren auf das Bergwesen bezüglichen Gesetze und Gewohnheiten außer Kraft gesetzt, welche theils von österreichischen Landesfürsten, theils aber auch von auswärtigen Regenten für solche Theile der Monarchie erlassen wurden, welche später mit den österreichischen Ländern vereinigt, jedoch im Besitze ihrer bestandenen Rechte erhalten worden waren.

Obwohl im 3ten Theile unseres Handbuches die Entstehung des alten Bergrechts entwickelt und dabei die wichtigsten der älteren Berggesetze aufgeführt wurden, so dürfte eine Aufzählung der beim Erscheinen des neuen

---

*) Obwohl gegenwärtig die Maxim. Bergordnung auch für die Militärgränze das verbindliche Gesetz war, hatte doch die Handhabung derselben dort mitunter eigenthümliche Modalitäten. Dieses Gränzland ist jedoch nicht arm an nutzbaren Mineralien, wie z. B. der Bergbau von Ruszberg, Moldawa und andern Punkten der banater, dann die Schürfungen um Tergove an der kroatischen Militärgränze beweisen. Und wenn man den noch so wenig bekannten, aber doch als vorhanden nachweisbaren Erzreichthum von türkisch Kroatien, Bosnien, Serbien u. dgl. erwägt, so läßt eine derlei Betrachtung gar manche weitaussehende Blicke in eine Zukunft thun, welche dem Bergrecht in jenen südöstlichen Gränzregionen vielleicht vorbehalten sein mag! —

allgemeinen österreichischen Berggesetzes noch geltend gewesenen ersten Berggesetze nicht am unrechten Platze sein, wenn auch eine absolute Vollständigkeit schon aus dem Grunde nicht beansprucht werden kann, weil selbst die Bergjuristen über die Gesetzeskraft einiger derselben und deren Umfang nicht ganz einig sind.

Statt der chronologischen Ordnung, bei welcher die Partikulargesetzgebung einzelner Länder und Gruppen minder ins Auge fällt, ward die Aufzählung nach einer anderen Eintheilung gewählt, u. zw.:

A. Berggesetze, welche in den vorwiegend dem Alpengebiete der österreichischen Monarchie angehörenden Ländern giltig waren (Bergrecht der Alpenländer), und welche, da das Stammland des Reiches und dessen erste Erweiterungen hieher zu rechnen sind, billig vorangestellt werden müssen *).

Sie sind:

Der Schladminger Bergbrief vom Jahre 1308.

Die Zeiringer Bergordnung vom Jahre 1346.

Die Alte Hüttenberger Bergordnung vom Jahre 1424. (?)

Die Rattenberger Bergordnung vom Jahre 1463.

Die Schwatzer Bergordnung vom Jahre 1468.

Die Salzburger Bergordnung Erzbischofs Bernhard vom Jahre 1477.

Capitoli et ordini minerali der Republik Venedig vom Jahre 1488 **).

Der Bergentscheid Kaiser Maximilians für Schwatz u. s. w. vom Jahre 1490.

Die Bergordnung Kaiser Maximilians für Oesterreich, Steiermark, Kärnten und Krain vom Jahre 1517.

Die Salzburger Bergordnung Erzbischofs Matthäus vom Jahre 1532.

Die Eisenbergwerksordnung Kaiser Ferdinand I. vom Jahre 1550 (für Krain erneuert 1575).

Die Bambergsche Bergordnung vom Jahre 1550 für die Bambergschen Herrschaften in Kärnten.

Die Ferdinandeische Bergordnung vom Jahre 1553 für Oesterreich, Steiermark, Kärnten und Krain (später auch Tirol).

---

*) Vergl. dieses Handbuch III. Th., dann Schneiders Lehrbuch ꝛc. S. 11 ff.

**) Gehören hieher, da sie eigentlich eine Nachbildung der Rattenberger Bergordnung von 1463 sind, und das Venezianische, für welches sie erlassen wurden, ein Alpengebiet ist und da Dalmatien, wo sie zuletzt noch Geltung hatten, ebenfalls dem System der Alpen (Dinarische Alpen) zugerechnet wird. —

Die Vorderösterreichische Bergordnung Kaiser Karl VI. vom Jahre 1731 (noch für Vorarlberg in Kraft geblieben).

Die Steiermärkische Hammerordnung vom 24. April 1759.

Die Hüttenberger Berg-, Radwerks- und Hammerordnung für Kärnten vom 24. April 1759.

Die bairische Bergordnung vom Jahre 1784 für Salzburg, auch in Tirol eingeführt.

Das Regolamento per le miniere von 1808, durch Napoleon im lombardisch-venezianischen Königreiche eingeführt *).

B. Berggesetze der erzgebirgisch-sudetischen Ländergruppe (böhmisch-mährisches Bergrecht) **).

Die Iglauer Bergordnung vom Jahre 1249 (1251?) — gesetzlich nicht aufgehoben, doch faktisch fast nicht in Uebung. —

Constitutiones Juris metallici Wenceslai II. oder Kuttenberger Bergordnung vom Jahre 1300.

Herzog Johanns Bergordnung für Schlesien vom Jahre 1528 (Ratiborer Bergordnung).

Die Eyler Bergordnung von Kaiser Ferdinand I. für Eyle in Böhmen vom Jahre 1536.

Kaiser Ferdinand I. Bergordnung für Hangenstein und Rabenstein in Mähren vom Jahre 1542.

Die Joachimsthaler Bergordnung vom Jahre 1548 ***).

Die Schlaggenwalder und Hengster Zinnbergwerks-Ordnung betr. vom Jahre 1548, für die Zinnreviere im nordwestlichen Böhmen.

---

*) Das lombardisch-venezianische Königreich wird bekanntlich in geographisch-militärischer Beziehung treffend das Glacis der Alpen genannt und gehört zu den Alpenländern.

**) Ein kleiner Theil dieses geographischen Gebietes, welcher streng orographisch zu den Karpathen gerechnet werden kann (östliches Mähren und Teschner Kreis Schlesiens) hat kein eigenes Bergrecht ausgebildet. Ueber die Geschichte des böhmischen Bergrechtes siehe III. Theil dieses Handbuches.

***) Das hauptsächlichste Gesetz in dieser Ländergruppe, deren Gesetzeskraft über den Kuttenberger Bezirk (mit Einschluß Mährens und Schlesiens) Karl Weis in der österreichischen Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft, Jahrgang 1846 I. S. 66, nachgewiesen hat. —

Die durch die Patente vom 7. März und 11. Juli 1850 aufgehobenen böhmischen Bergwerksvergleiche von 1534 und 1575 können als nicht mehr geltend hier nicht angeführt werden. Ebenso die General-Bergwerksbegnadigung für Mähren vom Jahre 1562.

Die Bergordnung für das Herzogthum Schlesien vom Jahre 1577 (Rudolphinscher Bergbrief)

Die Kuttenberger Reformation vom Jahre 1604 *).

C. Berggesetze der Karpathengruppe (ungarisches, galizisches, siebenbürgisches und banater Bergrecht).

Die Bergwerks-Ordnung Kaiser Maximilian II. vom Jahre 1565 (Maximilianische Bergordnung), gedruckt 1573 mit den:

Erläuterungen der alten Bergordnungen von Kremnitz und Königsberg, und der von Schemnitz, Neusohl, Bugganz, Dilln und Libethen.

Constitutiones et rescripta ad VII. civitates montanas Regni Hungariae vom Jahre 1747.

Constitutiones articulares für Siebenbürgen vom Jahre 1747.

Patent vom 28. December 1804 für Galizien und die Bukowina, wodurch die Maximilianische Bergordnung dort eingeführt wurde.

Die Bergordnung des Senates der freien Stadt Krakau vom 16. Juli 1844 (nach der Einverleibung Krakaus in die österreichischen Staaten für das ehemalige Gebiet der Freistadt bis zur Einführung der österreichischen Gesetze beibehalten; dermalen nur für die vor diesem Zeitpunkt erworbenen Rechte giltig).

Außerdem sind noch als theilweise allgemeine, d. h. für alle nichtungarischen (siebenbürgische, banater), Bergdistrikte, gemeinsame Hauptgesetze für den Bergbau:

Das Patent vom 21. Juli 1819, die Einführung eines neuen Grubenfeldmaßes betreffend**).

Das Patent vom 25. September 1811, die Regalitätserklärung bezüglich des Graphits enthaltend.

Endlich gehören zu den außer Wirksamkeit gesetzten bergrechtlichen Normen auch alle andern vor der Bekanntmachung dieses Berggesetzes erflossenen Hofkammer- und Ministerial-Dekrete u. s. w., welche solche Bestimmungen zum

---

*) In wieferne diese, eigentlich nur als Entwurf anzusehende Bergordnung im Kuttenberger Bezirk dennoch eine Art praktischer Geltung hatte, ist vom Prof. Ferd. Schmidt in seinem Versuch einer systematisch geordneten Darstellung des Bergrechts im Königreich Böhmen, III. (Ergänzungs-) Band S. 5 u. ff. dargestellt worden.

**) Die das gerichtliche Verfahren betreffenden Gesetze, z. B. die gerichtliche Manipulations-Instruction, gehören nicht hieher, weil sie nicht durch das neue Berggesetz, sondern durch die Justizgesetze der neuesten Zeit aufgehoben wurden.

Gegenstande haben, die in diesem allgemeinen österreichischen Bergrechte neu geregelt werden, und häufig nur in einzelnen Provinzen publicirt und nur in deren Provinzialgesetzsammlungen zu finden waren.

Art. III.

Alle nach den früheren Berggesetzen in Beziehung auf den Bergbaubetrieb bereits erworbenen Rechte werden aufrecht erhalten.

Wie jedoch die nach den älteren Gesetzen erworbenen Bergbauberechtigungen mit den Anordnungen des neuen Berggesetzes in Uebereinstimmung zu bringen seien und wie sich bei der Anwendung des letzteren auf solche schon bestehende Rechte für die Zukunft zu benehmen sei, wird durch die, dem gegenwärtigen Gesetze beigefügten Uebergangsvorschriften näher bestimmt.

Daß die nach früheren Berggesetzen bereits erworbenen Rechte, soweit sie auf den Bergbaubetrieb Beziehung haben, aufrecht erhalten werden, geht schon aus dem allgemeinen Grundsatze, daß Gesetze in der Regel nicht zurückwirken, hervor. Da jedoch insbesondere, wenn so alte Gesetze mit einer neuen Gesetzgebung zusammentreffen, manche solcher älteren Berechtigungen in mannigfache Kollisionen mit den nach dem neuen Gesetze zu erwerbenden Rechten kommen können, sind durch die im letzten Hauptstücke des vorliegenden Gesetzes enthaltenen Uebergangsbestimmungen die nöthigen Anordnungen getroffen, auf welche der Art. III. des Kundmachungspatentes hinweist.

Art. IV.

An den, in den älteren Berggesetzen enthaltenen Bestimmungen über das landesfürstliche Hoheitsrecht hinsichtlich der Waldungen und über andere Gegenstände, über welche das gegenwärtige Gesetz keine Vorschriften enthält, wird durch dasselbe nichts geändert.

Auf gleiche Weise bleiben Rechte, welche den Besitzern von Berg- und Hüttenwerken, oder anderen Personen aus Verträgen, aus Verleihungen nach den älteren Bergwerksgesetzen, oder aus anderen rechtsgiltigen Titeln in Beziehung auf den Besitz oder die Benützung von Waldungen oder Waldtheilen, auf Forstservituten, auf die Bergweiden und in Beziehung auf andere Verhältnisse, welche keinen Gegenstand des Berggesetzes ausmachen, zukommen, in so ferne sie nicht durch sonst erflossene Verfügungen inzwischen Aenderungen erlitten haben, von diesem Gesetze unberührt.

Die Aufrechthaltung der in den älteren Berggesetzgebungen enthaltenen Bestimmungen über andere Gegenstände, über welche dieses neue Gesetz keine Vorschriften enthält, z. B. auch die landesfürstlichen Waldreservate in einigen Kronländern, versteht sich von selbst aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Das Berggesetz beschränkt sich wesentlich auf die besondern Vorschriften für die bergmännische Urproduction und deren unmittelbare Zugutebringung und läßt daher manche Gegenstände unberührt, welche von den alten Bergordnungen — die mitunter de rebus omnibus et aliquid aliis handelten — als in näherer oder entfernterer Beziehung zum Bergwesen oder den Bergwesensverwandten stehend, in das Bereich der Berggesetzgebung gezogen wurden. Eben dieses Eingreifen in die politische strafrechtliche Handels- und allgemeine polizeiliche Gesetzgebung, welche den älteren Berggesetzen, als allgemeine Rechtsnormen eines abgeschlossen sich betrachtenden Bevölkerungstheiles, eigenthümlich war, ist Ursache, daß mit jeder erlassenen allgemeinen politischen, strafrechtlichen 2c. Verordnung auch eine Lücke im Texte der Bergordnungen entstand, von denen endlich so viele einzelne Bestimmungen legal außer Wirksamkeit kamen, daß zuletzt die Praxis es bequemer fand, sich an die nach und nach zu hübschen Normalien-Bänden angeschwollenen Erläuterungen und Specialerläße der jeweiligen obersten Bergbehörde zu halten, als an die so vielfach durchlöcherten und auch im Druck immer seltener gewordenen Texte der Bergordnungen selbst.

Art. V.

Alle diejenigen Hüttenwerke und andere Unternehmungen, zu deren Errichtung die Konzessionen bisher zwar von den Bergwerksbehörden ertheilt wurden, welche aber nach dem neuen Gesetze der Verleihung durch die Bergbehörden für die Zukunft nicht mehr unterliegen, unterstehen von dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes, sowohl hinsichtlich der Ertheilung des Befugnisses zu deren Errichtung, als der Aufsicht über ihren Betrieb, den zur Leitung der Gewerbe-Angelegenheiten und Fabriken überhaupt bestellten Behörden.

Die über solche Unternehmungen in den Hammerordnungen, Innungsvorschriften und anderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen bleiben jedoch bis zur Erlassung anderer Verfügungen durch Gewerbs- und Fabriksgesetze einstweilen in Kraft.

Wie die Uebertragung dieser Besitzungen in die Grund- oder andere öffentliche Bücher vorzunehmen sei, wird durch besondere Verordnungen bestimmt.

Das Hüttenwesen ist nach dem neuen Gesetze aus der Competenz der Bergwerksbehörden ausgeschieden, daher es aus demselben Grunde wie bei dem früheren Artikel die Waldreservate, theilweise bei den alten das Hüttenwesen betreffenden Gesetzen zu verbleiben hat, theils aber mit Bezug auf die Ertheilung des Befugnisses zur Errichtung solcher Hüttenwerke, als auch der Aufsicht über deren Betrieb unter die Leitung anderer Behörden übergeht, welche für die Gewerbeangelegenheiten und Fabriken überhaupt bestellt sind.

Diese sind in den ersten Instanzen die sogenannten politischen Behörden in letzter Instanz aber das Ministerium für Gewerbe und Handel. Da jedoch nach §. 131 dieses Gesetzes der Bergbauunternehmer durch die erhaltene Verleihung gleichzeitig berechtigt wird die zur Aufbereitung und Zugutebringung seiner Mineralien erforderlichen Vorrichtungen und Werkstätten zu errichten, worunter ausdrücklich auch Schmelzöfen, Amalgamirwerke, Quickmühlen, Erzröste, Koaksöfen, Extractions- oder Laugwerke, Kristallisationswerke und Bergschmieden zu rechnen sind, so kann unter dem Art. V. des Kundmachungspatentes jene Gattung von Hüttenwerken nicht verstanden sein, welche sich mit der unmittelbaren Darstellung des Grundstoffes der Erze beschäftigen, da diese als ein Ausfluß der Bergwerksberechtigung einer besonderen Concession nicht bedürfen, sondern höchstens, soweit es sich um die politischen Bauvorschriften handelt mit politischen und Baubehörden in Berührung zu kommen haben.

Die Uebertragung der bisher montanistisch concessionirt gewesenen Hüttenwerke in andere öffentliche Bücher ist besondern Bestimmungen vorbehalten, bis zu deren Erlassung sie daher in den Bergbüchern derbleiben werden.

Art. VI.

Wann die Entrichtung der, durch das gegenwärtige Gesetz ein geführten Maßengebühr zu beginnen, dagegen die Verpflichtung zur Entrichtung der Quatembergelder oder anderer Maßengelder dieser Art aufzuhören hat, wird durch eine besondere Vorschrift bestimmt.

Die Fristengelder und die unter dem Namen der Bergkameraltäxen bestehenden Agaben sind auch künftig zu entrichten, bis durch ein neues Gesetz andere Bestimmungen an deren Stelle treten.

Nach diesem Artikel wird der Zeitpunkt, von welchem an die Entrichtung der durch dieses Gesetz eingeführten Maßengebühr zu beginnen haben wird, ebenfalls durch eine besondere Vorschrift bestimmt werden; in welcher auch wahrscheinlich der Betrag dieser Maßengebühr ausgesprochen werden wird, da in dem Hauptstücke von den Bergwerksabgaben die Summe dieser Abgabe noch nicht namhaft gemacht wird.

Was die in demselben Artikel aufgeführten Fristgelder betrifft, so waren

dieselben bisher nicht durchaus in allen Ländern der Monarchie eingeführt. Sie betrugen in denjenigen Ländern, in welchen die Quatembergelder vorgeschrieben waren, d. i. in Böhmen, Mähren und Schlesien von einem alten Grubenmaße (d. i. wie es **vor** dem Erscheinen des Patentes vom 23. März 1805 verliehen war) 5 kr.; von einem neuen nach den Patent aus 1805 und 1819 verliehenen Grubenmaß 1 fl. 30 kr. für jedes Quartal, in welchem ein solches Grubenmaß gefristet lag.

Die unter dem Namen der Kameraltaxen bestehenden Abgaben für einzelne Akte der Handhabung der Bergregalität, z. B. die Ertheilung einer Schurflizenz, die Verlängerung derselben, Ertheilung eines Muthscheines u. s. w. wurden zu verschiedenen Zeiten und für verschiedene Bergwerksdistrikte verschieden geregelt; blieben jedoch auch durch die allgemeinen über Stempel und Taxen erlassenen Gesetzen vom 27. Jäner 1840 und 9. Februar 1850 unverändert und bleiben es auch nach dem Eintritte der Wirksamkeit des allgemeinen Berggesetzes bis neue gesetzliche Bestimmungen an deren Stelle treten.

Art. VII.

Die Bestimmungen über die Bestellung der Bergbehörden werden durch besondere Verordnungen bekannt gemacht werden.

Die Organisation der zur Handhabung des Gesetzes berufenen landesfürstlichen Organe macht keinen integrirenden Bestandtheil des Gesetzes selbst aus, da doch nach verschiedenen Zeit- und Ortsverhältnissen die jeweilig als wünschenswerth oder ausführbar erscheinenden Modalitäten bei der Aufstellung solcher Behörden von manchen veränderlichen Umständen abhängen können, deren zeitweilige Abänderung durch eine spätere Verordnung den Text des Gesetzes in manchen Punkten außer Wirksamkeit setzen würde, wenn dieser seiner Natur nach von andern Verwaltungsrücksichten abhängige daher eher einer Abänderung ausgesetzte Bestandtheil in denselben aufgenommen worden wäre. Daß aber eigene Bergbehörden zum Zwecke der Verleihung und Aufsichtspflege des Bergbaues bestellt werden sollen, enthält schon der §. 6 im ersten Hauptstücke des Gesetzes und daß dieselben nach einem dreifachen Instanzenzuge abgegliedert sein werden, besagt ausdrücklich §. 225 im zwölften Hauptstücke; es bleibt daher nicht mehr die Frage **ob?** sondern nur die in welcher Form und inneren Einrichtung die künftigen Bergbehörden bestehen sollen, einer zu erwartenden Regelung vorbehalten. Die einstweilen schon nach der Trennung der gerichtlichen von den Verleihungs- und Aufsichtsfunktionen der vorher bestandenen Berggerichte bestellten provisorischen Berghauptmannschaften und Bergkommissariate werden daher bis zur definitiven Organisation der allgemeinen Bergbehörden in ihrer bisher beste-

henden Weise fortzuwirken haben, und wahrscheinlich die Grundlage der nächst künftigen Organisation der Bergbehörden bilden, zumal erst kürzlich die siebenbürgischen und ungarischen Bergbehörden in gleicher Weise eingerichtet worden ist.

Art. VIII.

Unser Minister der Finanzen ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Patentes beauftragt.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am 23. Mai, im Eintausend Achthundert vier und fünfzigsten, Unserer Reiche im sechsten Jahre.

Franz Joseph m. p.

Baumgartner m. p.

Graf Buol-Schauenstein m. p.

Auf allerhöchste Anordnung

Ransonnet m. p.

Allgemeines österreichisches Berggesetz.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Begriff des Berggesetzes.

Das Berggesetz bestimmt die Mineralien, welche, sowie die Bedingungen unter denen diese aufgesucht und gewonnen werden dürfen, und die mit dem Bergbau-Betriebe besonders verbundenen Berechtigungen und Verpflichtungen.

§. 2.

In soferne das Berggesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, sind auch auf Bergwerks-Angelegenheiten die allgemeinen bürgerlichen, Straf-, politischen, Gewerbs- und Handelsgesetze anzuwenden.

Hat Jemand durch eine dem Berggesetze zuwiderlaufende Handlung zugleich ein allgemeines Strafgesetz übertreten, so ist nebst der in letzterer Beziehung verwirkten, auch die in dem Berggesetze bestimmte Strafe wider ihn zu verhängen.

§. 3.

Bergregal.

Unter Bergregale wird jenes landesfürstliche Hoheitrecht verstanden, gemäß welchem gewisse, auf ihren natürlichen Lagerstätten

vorkommende Mineralien der ausschließlichen Verfügung des Allerhöchsten Landesfürsten vorbehalten sind.

Zum Bergregale gehören alle Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen, Schwefel, Alaun, Vitriol oder Kochsalz benützbar sind, ferner die Zementwässer, Graphit und Erdharze, endlich alle Arten von Schwarz- und Braunkohle.

Solche Mineralien heißen *vorbehaltene* Mineralien.

§. 4.

Das hinsichtlich des Salzes bestehende Staatsmonopol wird durch besondere Gesetze geregelt.

Die ersten vier §§. enthalten den obersten Grundsatz des Berggesetzes und müssen nicht nur im Zusammenhange unter sich, sondern auch im Zusammenhange mit anderen §§. dieses Gesetzes betrachtet werden.

§. 1 spricht im Allgemeinen, ohne eine wissenschaftliche Definition aufzustellen, die *positive* Bestimmung aus, daß gewisse Mineralien nur unter besonderen Bedingungen aufgesucht und gewonnen werden dürfen und daß mit dieser Aufsuchung und Gewinnung (dem Bergbaubetriebe) gewisse besondere Berechtigungen und Verpflichtungen verbunden werden. Dadurch wird die Trennung gewisser Mineralien von anderen, welche gleich ihnen die bekannte Erdrinde zusammensetzen, gesetzlich aufgestellt, was jedenfalls nur durch einen *positiven* Akt der Gesetzgebung geschehen konnte, weil, abgesehen von einem solchen ein Unterschied in Bezug auf die Aufsuchung und Gewinnung derselben sich eben nicht von selbst verstehen würde *).

Aus dem Wortlaute dieses §. läßt sich übrigens entnehmen, was das Gesetz unter *Bergbaubetrieb* versteht, nämlich: „die Aufsuchung und Gewinnung gewisser durch das Berggesetz zu bestimmender Mineralien.“ Im Allgemeinen wird diese gesetzliche Auffassung des Begriffes „Bergbaubetrieb“ mit der des gewöhnlichen Sprachgebrauches ziemlich übereinstimmen, wenn auch in einzelnen Fällen die Aufsuchung und Gewinnung mancher auf besonderen Lagerstätten vorkommender Mineralien, z. B. des Gypses oft auf ganz gleiche Weise wie die eines Eisenstein- oder Steinkohlenlagers durch Abteufen eines Schachtes und zweckmäßigen Abbau aus denselben vor sich gehen kann. Es wird aber deßwegen der gesetzliche Begriff des Bergbaubetriebes auf diese Art Mineralgewinnung nicht angewendet werden können, weil es sich hier um ein im Berggesetze nicht inbegriffenes Mineral handelt. Der §. 1 hat daher in Wesenheit den Sinn: durch das Berggesetz wird im Allgemeinen ein Unterschied zwischen den Mine-

*) Vergleiche Seite 209 bis 222 dieses Handbuchs.

ralien überhaupt festgesetzt und einige derselben unter dem Begriff des Bergbaues zusammengefaßt und besonderen Vorschriften unterworfen *).

Die mehr allgemein gehaltene Andeutung des §. 1 macht eine nähere Ausführung derselben nothwendig, welche im §. 3 enthalten ist. Dieser stellt in seinem ersten Absatze als obersten Grundsatz den Begriff des Bergregals auf.

Was unter ausschließlicher Verfügung des Landesfürsten zu verstehen sei, ist aus der Vergleichung mit den §§. 4, 5, 7 und 12 zu ersehen. Daß kein Monopol darunter gemeint sein könne, beweiset der §. 4, weil das einzige noch aufrecht erhaltene Mineralmonopol nämlich das des Salzes der Regelung besonderer Gesetze vorbehalten wird **).

Daß im Allgemeinen zur Aufsuchung und Gewinnung von vorbehaltenen Mineralien eine besondere Berechtigung durch eigens aufgestellte Behörden erforderlich sei, enthält der §. 5 im Zusammenhalt mit §. 6. Da aber §. 7 die Erlangung von Bergbauberechtigungen für Jedermann frei steht, der überhaupt unbewegliches Eigenthum zu besitzen befähigt ist und nach §. 12 die Bergwerksunternehmungen des Staates denselben Bestimmungen unterliegen, wie jene der Privaten, so dürfte kaum einem Zweifel unterliegen, daß mit jenem Ausdrucke „ausschließlicher" Verfügung kein Eigenthumsrecht, sondern nur der Vorbehalt der Verleihung oder Ertheilung solcher Berechtigungen gemeint sei, welche als eine Ausnahme von der gewöhnlichen Benützung der mineralischen

---

*) Das französische Gesetz unterscheidet dreierlei Arten von Mineralgewinnung: a) Bergwerke, b) Gräbereien (einigermaßen unsern Tagmaßen ähnlich) und c) Steinbrüche (mines, minières et carrières), Gesetz v. 21. April 1810, Tit. I. Art. 1, 2, 3 und 4. — Das im lomb. venet. Königreiche geltende Regolamento v. 9. August 1808 unterscheidet bloß miniere (italienischer Ausdruck für das französische mines) und solche nicht vorbehaltene Mineralkörper, welche der Grundbesitzer ohne besondere Bewilligung benützen darf, während erstere laut Art. 6, Tit. II. nur mit Autorisation und mit Aufsicht der Regierung benützt werden dürfen. — Das neue sächsische Gesetz vom 22. Mai 1851 unterscheidet zwischen Regal-Bergbau und solchem, der es nicht ist; sie versteht unter ersteren nur die „wegen ihres Metallgehaltes nutzbaren" Mineralien und dehnt das Berggesetz nur auf diese aus; andere z. B. Kohlen, Schwefel, Alaun ꝛc. unterliegen nicht dem Berggesetze. — Das preußische Gesetz (allg. Landrecht und Bergordnungen) stimmt in allen Provinzen mit Ausnahme der linksrheinischen Gebietstheile im Hauptbegriff mit unserm Berggesetze überein. Der letzte Entwurf schloß sich mehr der linksrheinischen, französischen Gesetzgebung an, ist aber nicht zum Gesetz erhoben worden, daher auch im weitern Verlaufe dieses Werkes keine Rücksicht auf ihn genommen werden wird).

**) Nämlich der Staatsmonopolsordnung. — Auch das sächsische Gesetz von 1851 enthält den Vorbehalt des Salzes, jedoch nicht unbedingt, da es Concessionen an Private möglich läßt.

Bestandtheile des Erdbodens nur von dem allerh. Landesfürsten als oberster Autorität ausgehet. Darin bestärkt uns das XIV. Hauptstück dieses Gesetzes, nach welchem im Falle bei der Verhandlung über die Entziehung des Bergwerkseigenthums sich kein Käufer findet, die Bergbauberechtigung für erloschen erklärt wird, die verliehen gewesenen Grubenmaße ins Freie fallen und weiter verliehen werden können, nicht aber als ärarisches oder landesfürstliches Bergwerkseigenthum angesehen werden (§. 259, 260).

Die Erklärung der Bergregalität steht daher im unmittelbaren Zusammenhange mit der Bergbaufreiheit, d. h. „der von dem Willen des Grundbesitzers unabhängigen und nur durch die landesfürstliche Berechtigung autorisirten Aufsuchung und Gewinnung gewisser Mineralien durch Jedermann unter den im Berggesetze festgestellten Bedingungen." In diesem Sinne nannten auch die alten Berggesetze die vorbehaltenen Mineralien „bergfreie" Mineralien und der §. 260 dieses Gesetzes hat den Ausdruck „in's Freie fallen" consequent beibehalten.

Die Bergrechtswissenschaft hat über die Natur des Bergregals verschiedene Meinungen auftauchen und sich bekämpfen sehen, bei denen wohl von verschiedenen Seiten die Consequenz zu weit getrieben werden mochte. Das gegenwärtige Gesetz hat sich in eine subtile juristische Definition weislich nicht eingelassen, sondern den praktischen Standpunkt festgehalten, auf welchem das landesfürstliche Regalitätsrecht mit dem seit Alters her Hand in Hand mit ihm gehenden Prinzipe der Bergbaufreiheit im Zusammenhange geblieben ist *).

---

*) Von den Schriftstellern, die sich an diesem Gegenstande versuchten, nimmt Karsten (Grundriß 2c. S. 6) an, daß das Bergregal in dem vollen und freien Eigenthum, der unter der Oberfläche vorkommenden und dem Bergboheitsrechte vorbehaltenen Mineralien bestehe. Er beweist zwar richtig, daß nicht die Bergwerksabgaben, sondern der Vorbehalt gewisser Mineralien das Wesen der Regalität ausmache, allein seine Ansicht vom vollen Regals-Eigenthume der vorbehaltenen Mineralien widerspricht dem im gesammten deutschen Bergrecht eingewurzelten Begriffe des „Fallens ins Freie" „Liegens im Bergfreien" 2c. 2c. Denn ein nicht verliehenes Mineral läge nach dieser Definition nicht im Freien, sondern im Eigenthume dessen, dem das Bergregal zukömmt und fiele nach der Erlöschung der Verleihung wieder in dessen Eigenthum, nicht aber ins Freie. Minder schroff hat es Tausch (Bergrecht, Seite 65—71) aufgefaßt, obwohl auch er dem innigen Zusammenhange der Regalität und Bergbaufreiheit zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt hat. Dieß hinderte ihn jedoch nicht, auf Seite 65 den Satz auszusprechen: „Durch das Bergregal wird das Eigenthum der Erdoberfläche von dem unterirdischen Eigenthum, d. i. den Lagerstätten der Mineralien getrennt", welcher Satz bei einer sachgemäßen Durcharbeitung am nächsten dazu hätte führen können, in der Bergregalität die „Emanzipation gewisser Mineral-Lagerstätten" von der Grundoberfläche unter der Autorität des Landesfürsten zu erkennen.

Der 2. Absatz des §. 3 enthält die Bestimmung, welche Mineralien als vorbehaltene anzusehen seien, enthält sich aber einer Aufzählung derselben und bezeichnet als solche nur im Allgemeinen die ihres Gehaltes an Metallen, Schwefel, Alaun, Vitriol oder Kochsalz benützbar sind, ferner Cementwässer ꝛc.

Das wichtigste Wort, von welchem eine richtige Auslegung dieser Klassifikation abhängt, scheint das Wort benützbar zu sein. Versteht man unter Benützung die Verwendung solcher Mineralien als Rohstoffe zur gewerblichen Ausbringung der in ihnen enthaltenen reinen Metalle, des Schwefels, Alauns, schwefelsauren Kupfer und Eisen (Vitriole) ꝛc., so kann über die Tragweite dieser Classification kaum ein Zweifel sein und man wird daher ohne einer Aufzählung zu bedürfen alle jene Mineralkörper darunter verstehen können, welche, seien es nun Erze (Oxyde), Schwefelmetalle oder wie immer gestalte Metall-, Alaun-, Schwefelsäure- oder Chlorverbindungen der Quantität oder Qualität des Ge-

---

Die Bergregalität als einen Ausfluß der Souveränitäts- oder Hoheitsrecht überhaupt darzustellen versuchte: C. F. G. Freiesleben in einem vom Professor Bülau nach dessen Tode herausgegebenen Werke „der Staat und der Bergbau, mit vorzüglicher Rücksicht auf Sachsen (Leipzig 1839). In dieser Richtung lehrt auch Professor Schneider, Seite 59 und 265 seines Lehrbuchs, dann im ersten Bande des Jahrganges 1845 der Kudler'schen Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit, Seite 116 u. f. f., dann in Haimerls Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft. Jahrgang 1850, 1. Band, 1. Heft, Seite 71 ff. Es ist nicht zu läugnen, daß diese Ansicht im echt monarchischen Geiste aufgefaßt, besser geeignet ist, die Bergbaufreiheit mit den unveräußerlichen Souveränitätsrechten zu vereinbaren, als z. B. die Ansicht, welche an der Spitze des französischen Gesetzes von 1791 stand, nach welcher die Bergbau-Mineralien als Nationalgut (à la disposition de la nation) erklärt wurden; eine Auffassung, welche, obwol ähnlich, doch nicht ganz identisch mit derjenigen ist, die das Regal mit dem Begriff des Staatsguts im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches, §. 287 erklären will.

Ein näheres Eingehen in diese theoretischen Erörterungen verbietet uns der Raum und der Zweck dieses Handbuchs; nur noch eine Vergleichung mit fremden Gesetzen möge hier Platz finden:

Das sächsische Gesetz von 1851 läßt dem §. 1, der mit Vermeidung jeder Definition sagt: „Zum Bergregal gehören alle Mineralien, die wegen ihres Metallgehaltes nutzbar sind“, sogleich die Freierklärung folgen: §. 2, die Aufsuchung und Gewinnung ist unter den in diesem Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen Jedermann freigegeben; es bedarf jedoch hiezu einer vom Staate ertheilten Erlaubniß.“

Aehnlich hat das preuß. Landrecht XVI. Titel, §. 69 u. ff. ebenfalls nur Aufzählung ohne Definition. Das italienische Regolamento vermeidet das Wort Regal, so wie das französische Gesetz, und begnügt sich mit der Bestimmung, daß Bergwerke nur auf Grund besonderer Erlaubniß der Behörden betrieben werden dürfen, die auch die Rechte der Grundeigenthümer zu regeln hat, von deren Eigenthume die Bergwerksmineralien zwar nicht entschieden emancipirt, denen aber doch kein volles Recht auf selbe eingeräumt wird.

haltes sich zu einer hüttenmännischen Ausbringung eignet. Durch die Fortschritte der Wissenschaft treten nach und nach immer mehr ähnliche Mineralkörper in diese Kathegorie, so wie deren Ausbringung im Großen (hüttenmännisch) möglich wird. Vor wenigen Jahrzehenden hätte wohl niemand an ein Ausbringen des Tellurs oder des Uran's in größerer, fabriksmäßiger Weise gedacht, womit sich doch gegenwärtig ernstlich beschäftigt wird.

Durch eine solche Auffassung des Wortlautes des §. 3 erklärt sich auch die sachgemäße aber keineswegs willkürliche Ausdehnung der Regalität auf was immer für Mineralien dieser Kategorie ohne einer speziellen Aufzählung zu bedürfen, die vielleicht bald keine vollständige mehr sein würde.

Unter den vorbehaltenen Mineralien sind auch die Kochsalzhältigen im §. 3 erwähnt, sie werden aber durch §. 4 mit der Hinweisung auf das Salzmonopol wieder einer besonderen Gesetzgebung zugewiesen. Daraus geht hervor daß das Gesetz folgenden Gedankenzug beobachtet:

a) die Ausscheidung gewisser Mineralien aus dem Grundeigenthume wird durch ein positives Gesetz ausgesprochen (§. 1).

b) Die Verfügung über diese (vorbehaltenen) Mineralien wird von der obersten Autorität des Landesfürsten geregelt.

c) Vermöge dieses Verfügungsrechtes wird die Aufsuchung oder Gewinnung solcher (vorbehaltenen) bergfreien Mineralien zwar Jedermann doch nur zu Folge besonderer Berechtigung und mit gewissen Bedingungen gestattet (§. 5); mit alleiniger Ausnahme

d) des Salzes (§. 4), welches als Monopol erklärt wird *).

§. 5.

Berechtigungen zum Bergbau.

Die Aufsuchung oder Gewinnung von vorbehaltenen Mineralien darf nur nach erlangter Berechtigung in Angriff genommen werden.

Diese Berechtigungen sind entweder Zuweisungen von Schurfgebieten (Schurffeldern, §§. 15—22) oder Verleihungen von Bergwerksmaßen (Gruben- und Tagmaßen) und Bergwerks-Concessionen (§§. 40—97).

Die besonderen Berechtigungen, vermöge welcher nach dem Gesetze die Aufsuchung vorbehaltener Mineralien unternommen werden darf, sind Zuweisungen von Schurfgebieten oder Schurffeldern, deren Unterscheidung in ausschließliche und nicht ausschließliche bei den §§. 15—22 näher erörtert werden wird. Sie entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Schurflizenz. Die Gewinnung vorbehaltener Mineralien bedarf ebenfalls besonderer

*) Das früher bestandene Salpeter-Monopol wurde durch das kais. Patent vom 31. März 1853, R. G. B., St. XICl. aufgehoben.

Berechtigung und diese ist entweder eine Verleihung von Grubenmaßen oder Tagmaßen, wenn es sich um die unmittelbare Gewinnung selbst handelt, oder sie wird in Gestalt von Bergwerksconcessionen ertheilt, wenn solche Bergbauarbeiten beabsichtigt werden, welche nur mittelbar als Hilfe oder Erleichterung der Gewinnung dienen. Es ist das eine nothwendige Consequenz des §. 3, da vermöge des allerhöchsten Vorbehaltes weder der Grundeigenthümer noch sonst Jemand aus eigenem Rechte dazu befugt sein könnte.

§. 6.

Zur Ertheilung solcher Berechtigungen und zur Führung der Aufsicht über den gesetzmäßigen Betrieb des Bergbaues sind die Bergbehörden bestellt. Es werden in diesem Gesetze dort, wo von Bergbehörden schlechtweg die Rede ist, nur die Bergbehörden erster Instanz verstanden.

Daß zur Ertheilung solcher Berechtigungen und insbesondere zur Beurtheilung, ob die Bedingungen, die das Gesetz hiefür aufstellt, vorhanden seien, besondere fachkundige Organe aufgestellt seien, spricht der §. 6 aus, und setzt zugleich fest, daß, wo immer im Gesetze von Bergbehörden die Rede ist, diese unmittelbaren Verleihungs- und Aufsichtsorgane erster Instanz darunter verstanden werden.

Nach den bisher provisorisch in einigen Kronländern getroffenen Einrichtungen bestehen diese Bergbehörden (erster Instanz) in Böhmen, Mähren und Schlesien, in Nieder- und Oberösterreich, Steiermark, Kärnthen und Krain, Görz, Istrien, Triest, Tirol, Vorarlberg und Salzburg, dann Siebenbürgen aus Berghauptmannschaften und einer Anzahl mit einzelnen Functionen derselben betrauten exponirten Bergkommissariaten, wobei zur Vermeidung von Irrthümern bemerkt wird, daß die Berghauptmannschaften nicht etwa als zweite Instanzen gegenüber den Bergkommissariaten, sondern vielmehr mit diesen zusammen als eine einzige und zwar die erste Instanz angesehen werden *).

Bezüglich der zweiten und dritten Instanz enthält der §. 225 des Gesetzes die weiteren Andeutungen.

---

*) Es wäre eine überflüssige Ausdehnung dieses Werkes, hier auch den Text der betreffenden Errichtungsverordnungen mittheilen zu wollen, da diese im Reichsgesetzblatte vom Jahre 1850, St. XXXV. Nr. 128 (für Böhmen, Mähren und Schlesien), dann St. LXIV. Nr. 201 desselben Jahres (für die andern Länder), endlich St. XXII. von 1854, Nr. 63 (für Siebenbürgen) enthalten sind und erstere auch in J. B. Kraus, Jahrbuch für den Berg- und Hüttenmann 1854 abgedruckt sind.

§. 7.

Fähigkeit zum Erwerbe von Bergbau-Berechtigungen.

Wer gesetzlich unbewegliches Eigenthum erwerben und besitzen kann, ist auch zur Erlangung von Bergbau-Berechtigungen und zum Erwerbe und Besitze von Bergwerken befähiget.

§. 8.

Beamte, welche bei einer Behörde angestellt sind, der die unmittelbare öffentliche Aufsicht über den Bergbau, oder die erste Entscheidung über Bergbau-Verleihungen zukömmt, dann die Ehegattinnen und unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder solcher Beamten, dürfen in dem Bezirke dieser Behörde weder Bergbau treiben, noch Bergwerkseigenthum an sich bringen oder besitzen.

Die Fähigkeit zum Erwerbe von Bergbauberechtigungen wird durch das Berggesetz der Befähigung zum Erwerbe und Besitze unbeweglichen Eigenthums vollkommen gleichgestellt.

Es hören damit insbesondere jene Bestimmungen der älteren Gesetze auf, welche bezüglich der Israeliten nicht nur deren Ausschließung vom Bergbaubetriebe, sondern auch ihre Entfernung aus dem Weichbilde der Bergstädte in Ungarn sogar bis auf einen gewissen Umkreis von denselben verfügt. Gegenwärtig steht deren Besitzfähigkeit in Bezug auf unbewegliche Güter überhaupt noch im Stadium einer bevorstehenden gesetzlichen Regelung, deren endliches Resultat auch über die Frage ihrer Befähigung zum Bergwerksbesitze, welcher das Berggesetz nicht vorgreift, entscheiden wird. Im Allgemeinen gilt bei der Frage über die Besitzfähigkeit der Grundsatz des §. 356 des allgemeinen bgl. Gesetzbuchs, daß demjenigen, welcher behauptet, daß einer Person, die etwas erwerben will, in Rücksicht ihrer persönlichen Fähigkeit ein gesetzliches Hinderniß entgegenstehe, obliege, den Beweis zu führen. Demgemäß sind daher außer der durch andere allgemeine gesetzliche Bestimmungen und Vorschriften von dem Besitze beweglicher Güter ausgeschlossenen Personen*) durch das Berggesetz nur

*) Diese Ausnahmen werden in allen Handbüchern des allg. bürgerlichen Gesetzbuches beim §. 356 angeführt und sind in Kürze, ohne mit der Citation der betreffenden Hofdekrete den Raum zu verschwenden, nachstehende: a) die der unbefugten Auswanderung schuldig Erkannten. b) Deserteure bis zu ihrer Stellung oder Einbringung. c) Ordenspersonen, welche das Gelübde der Armuth abgelegt haben. (Dahin gehören nicht und sind daher zur Erwerbung befähigt: die Ritter des deutschen und des Maltheserordens, die Redemptoristen-Priester, die englischen Fräulein „der Congregation der Redemptoristinnen, der barmherzigen Schwestern in Wien, Prag und Graz und der Schulschwestern.") d) Die türkischen Unterthanen und die Montenegriner (weil österreichische Unterthanen in der Türkei nicht besitzfähig sind).

die im §. 8 speciell benannten bergbehördlichen Beamten von der Bergbaufreiheit theilweise ausgenommen; u. zw. eben nur theilweise, nämlich nur für den Bezirk ihrer Amtswirksamkeit. Die natürliche Folge dieser gesetzlichen Bestimmung ist, daß solche Beamte nicht nur sich in keine Bergbauunternehmungen einlassen, sondern auch den ohne ihr Zuthun etwa auf sie fallenden Bergwerksbesitz entweder nicht behalten, oder ihre Versetzung in einen anderen Bezirk verlangen oder gewärtigen müssen. Es wird auf jeden Fall demjenigen, der in diese Lage geräth, am rathsamsten sein, seiner vorgesetzten Behörde die Anzeige hiervon möglichst bald zu erstatten, um diesem Dilemma auf die mit der Dienstordnung verträglichste Weise entgehen zu können.

§. 9.

Maß und Gewicht.

Es soll bei allen Berg- und Hüttenwerken und in allen Geschäften über Bergbau- und Hütten-Gegenstände ein gleichförmiges Maß und Gewicht angeordnet werden, und zwar:

a) als Längenmaß, die Wiener Klafter;

b) als Flächenmaß, die Wiener Geviert- (Quadrat-) Klafter;

c) als Körper- oder Hohlmaß, der Wiener Kubik- (Würfel-) Fuß.

d) als Handelsgewicht, der Wiener Centner, wo nicht besondere Zollgesetze ein anderes vorschreiben;

e) als Münzgewicht, die Wiener Mark.

Wo das metrische Maß und Gewicht eingeführt ist, hat dieses zu gelten.

§. 10.

Wird sich in Geschäften über Bergbau- und Hütten-Angelegenheiten auf andere Maße oder Gewichte bezogen, so muß deren numerisches Verhältniß zu dem angeführten Grundmaße beigefügt sein.

Die Einführung des Wiener Maßes und Gewichtes, welches als das in Hinkunft in allen Geschäften über Bergbau und Hüttengegenstände als gesetzliches zu gelten haben wird, erleidet nur zwei Ausnahmen, nämlich:

---

e) Unerlaubte Gesellschaften. — Geistliche Corporationen unterliegen zwar in Bezug auf ihre Erwerbsfähigkeit als juristische Personen eigenen sogenannten Amortisationsgesetzen, doch ist geistlichen Stiften und Klöstern ausdrücklich durch die Hofdekrete vom 10. April 1781 und 28. April 1837 gestattet, Bergwerke zu bauen und Bergwerksantheile und Kuxe zu kaufen und zu besitzen, was zur Vermeidung jedes Zweifels bemerkt werden muß. Näheres hierüber in Stubenrauch's Commentar zum a. b. Gesetzbuch S. 702—716, Ellinger, Handbuch des österr. Civil-Rechts S. 171—175. — Winiwarter, Nippel ꝛc. bei den betreffenden §§. 355 und 356

a) beim Handelsgewicht u. z. in jenen Fällen, wo durch die Zollgesetze der sogenannte Zollzentner vorgeschrieben wird;

b) in jenen Kronländern, wo das metrische Maß und Gewicht nach französischem Muster bereits eingeführt ist (Lombardei und Venedig)*).

Es ist zum praktischen Gebrauche und insbesondere zur Ausführung des §. 10 nicht überflüssig, hier wenigstens einige der bedeutenderen Verschiedenheiten

---

*) Es ist uns unmöglich, diese Erwähnung des metrischen Maßes vorübergehen zu lassen, ohne allen Jenen, welche sich nach diesem angeblich wissenschaftlicheren Maße sehnen, zwei Stellen aus Littrows „Vergleichung der vorzüglichsten Maße, Gewichte und Münzen" zu Gemüthe zu führen, um zu beweisen, daß wir uns des österreichischen (Wiener) Maßes zu schämen nicht so viel Grund haben, als man gewöhnlich glaubt. Littrow erwähnt S. XIII. jenes Werkchens, daß nachdem Puissant nachgewiesen, in der Berechnung des Meridians zwischen Montjouy und Formentera habe sich ein Fehler eingeschlichen, die Herren Mathieu, Daussy und Largeteau mit einer Wiederholung der Rechnung beauftragt worden und so wie später Bessel gefunden haben, daß auf jener Strecke die Entfernung um 133 Meter mehr betrage, als 1792 berechnet wurde, da man das metrische System darauf basirte! Dadurch war nun eben die dem neufranzösischen Maßsystem zu Grunde gelegte Haupteinheit „der Meter" nicht mehr der zehnmillionste Theil eines Erdmeridians! Auf S. XV. führt v. Littrow die Ansichten des berühmten Königsberger Astronomen Bessel an, wornach bewiesen wird, daß durch den französischen Gradmessungsfehler die Idee eines „Naturmaßes" wesentlich beeinträchtigt worden sei, und schließt auf S. XVII. mit folgenden Worten: „Die Wahrheit unverholen zu gestehen, so hatte die ganze sogenannte gelehrte Welt durch beinahe ein halbes Jahrhundert der völlig unpraktischen Idee eines Naturmaßes gehuldigt, dieselbe in allen betreffenden Werken von allen Lehrkanzeln herab mitunter sehr bombastisch vorgetragen und kurz ein treffendes Beispiel geliefert, wie anerkannten einzelnen Gelehrten oder auch gesammten Vereinen zuweilen von ganzen Generationen ohne selbstständige Ueberlegung nachgebetet wird." — — — —

„Ein anderer wichtiger Umstand," — fährt v. Littrow fort, nachdem er Bessels Maßregulirung in Preußen erwähnt (S. XVIII.) — „der sich hieraus ergibt, besteht darin, daß nun wohl kein Land, das seine Maße reguliren wollte, statt der bereits gebräuchlichen Einheit: Klafter, Schuh u. dgl. den Meter einführen würde, weil es mit der wahrhaft ungeheueren Unbequemlichkeit einer solchen Einführung bloß den Vortheil (?) erkaufte — mit Frankreich gemeinschaftliche Maße zu besitzen."

Es ist sonach sehr begreiflich, daß dieses unter den Auspicien eines berühmten Physikers und Präsidenten der Akademie der Wissenschaften zu Stande gekommenes Gesetz dem metrischen Maße keinen Vorzug vor dem österreichischen gegeben hat, abgesehen davon, daß durch die allgemeine Einführung des Wiener Maßes, dessen Werth bekannt und festgestellt ist, die allgemeine Einheit eines Maßes im ganzen Reiche ebenfalls erfüllt ist und passender, weil ein fremdes Maß minder als das nach der Reichshauptstadt benannte Wiener Maß das Bewußtsein der Reichseinheit zur Geltung zu bringen geeignet gewesen wäre.

des Maßes und Gewichtes und dessen Verhältniß zum Wiener gesetzlichen Grund-Maße und Gewichte aufzuführen.

Als die Grundeinheit des Längenmaßes ist für Oesterreich die Wiener Klafter festgesetzt, welche gleich ist 1·8966657 Meter*), wobei als ein für die Praxis bequemes und doch ziemlich genaues Verhältniß angegeben wird: 300 Wiener Klafter = 569 Meters. — Ein Zweifel könnte bei Auslegung dieses Paragraphen in Bezug auf die Eintheilung der Klafter in Fuß (Schuhe) entstehen, da die sogenannte Werkklafter gewöhnlich in 6 Fuß abgetheilt wird, während der Markscheider in der Regel seine Klafter (gleich dem Ingenieur) in 10 Fuß eintheilt. Die Anwendung des Dezimalmaßes auf die Wiener Klafter scheint dem Sinne des §. 9 durchaus nicht entgegen zu sein, indem eben die Klafter und nicht der Fuß (Schuh) als Normaleinheit des Längenmaßes vorgeschrieben wird und daher die Untertheilung desselben, die ohnehin nicht als Einheit, sondern als Bruchtheil gelten kann, freigelassen bleibt. Die ganze auf eine möglichst wissenschaftliche Betreibung des Bergbaues abzielende Tendenz des Berggesetzes bürgt dafür, daß eine Untertheilung des Normalmaßes in 10 Fuß, dieser in 10 Zoll, dieser in 10 Linien u. s. w. um so weniger im Wege stehen wird, als dieselben nichts Anderes sind als Zehntel, Hundertel, Tausendstel der Normalklafter. Dasselbe gilt vom Flächenmaße, aber nicht vom Körper- oder Hohlmaße, für welches der Wiener Kubikfuß als Normalmaß vorgeschrieben ist, welcher auf das metrische Maß reducirt 0·03158774 Kubik-Meter ausmacht. Man erkennt schon hieraus, daß die Annahme eines größeren Normal-Hohlmaßes, z. B. der Kubik-Klafter, bei den vorkommenden kleineren Ausmaßen manche Unzukömmlichkeiten oder wenigstens Unbequemlichkeiten im Gefolge gehabt haben würde.

Von den übrigen in Oesterreich vorkommenden Längenmaßen sind zu erwähnen die Schemnitzer Bergklafter oder Lachter, welche 6·4053**) Wiener Fuß umfaßt, dann die früher übliche Idrianer Berglachter gleich 6·1927 Wiener Fuß; und die Joachimsthaler gleich 6·0688 Wiener Fuß; die tiroler oder oberösterreicher war kleiner und gleich 5·0457 Wiener Fuß.

Der in Italien gesetzlich bestehende metro ist dem französischen meter voll-

---

*) Die Reduction der Maße ist hier aus dem Werke: Uebersicht der Maße, Gewichte und Währungen rc. von Karl Rumler (Wien Jasper, Hügel und Manz 1849) entnommen, auf welches wir auch bezüglich der Umwandlung anderer provinzieller Maße in das Wiener Maß verweisen.

Auch Littrows obenangeführtes Werk: Vergleichung der vorzüglichsten Gewichte und Münzen rc. ist hier zu empfehlen.

**) So nach Rumler. — v. Littrow gibt sie mit 6·403 an, ebenso die Idrianer Lachter mit 6·191; die Freiberger Berglachter wird gleich 6·143 angegeben.

kommen gleich, nur heißen dessen Unterabtheilungen (sämmtlich nach dem Decimalfuß) statt Decimeter-palma, statt Centimeter-dito und statt Millimeter-atomo. — Die Wiener □Klafter als Flächenmaßeinheit ergibt sich aus obigen von selbst; nur mag für das lombardisch-venezianische Königreich angeführt werden, daß das dortige gesetzliche Feldmaß von 100 Meter Länge und ebensoviel Breite tornatura genannt wird und in 100 tavole eingetheilt wird. Die tornatura ist gleich dem französischen Hectar, d. i. dem Hundertfachen der französischen Flächenmaßeinheit „are", welche nichts Anderes ist, als der Quadratmeter.

Das Normalgewicht (der Wiener Zentner) ist nach dem metrischen Systeme = 56·001199 Kilogramme, jedes Kilogramm enthält 1000 Gramme, dieses 10 Hectogramme, diese 10 Decigramme und dieses wieder 10 Gramme, welche nach dem gesetzlichen Handels- (zugleich Gold-, Silber- und Münz-) Gewicht folgende Namen und Werthe im lombardisch-venezianischen Königreiche haben:

1 Kilogramm = 1 libbra metrica.
1 Hectogramm = 1 uncia.
1 Decigramm = 1 grosso.
1 Gramm = 1 denaro.

Die Unterabtheilungen gehen ebenso nach dem Decimalsysteme abwärts und zwar $^1/_{10}$ Gramme = 1 Decigramm (grano).
$^1/_{10}$ Decigramm = 1 Centigramm.
$^1/_{10}$ Centigramm = 1 milligram ($^1/_{1000}$ Gramme).
10 libre metriche machen 1 rubo und 100 libre 1 quintal (Zentner).

Das in den Zollvereinsstaaten übliche sogenannte Zollgewicht ist folgendes:

Der Zollzentner = 100 Zollpfund oder 50 Kilogramm (daher um 6 Kilogramme leichter als der Wiener Zentner). Das Zollpfund hat 30 Zollloth und = 500 Grammen nach metrischem System. Die Zollvereinsmark = 233·8555 Grammen.

Von Gewichten sind noch zu bemerken das Münz- und Silbergewicht, wobei die Wiener Mark = 1·2 Kölner Mark oder 16 Loth, jedes zu 4 Quentchen, von denen jedes 4 Denar hat, welche wieder in $^1/_2$ und $^1/_4$ Denare, letztere aber in Richtpfennige abgetheilt werden, von denen 65536 eine ganze Mark ausmachen. Beim Münz- und Silbergewicht wird die Eintheilung bis zu $^1/_8$ Richtpfennig fortgeführt.

Als Goldgewicht wird der österreichische Dukaten, von dem 80$^2/_5$ = 1 Wiener Mark sind, angenommen. Das siebenbürgische Pisetgewicht zur Einlösung des Waschgoldes wird in 10 Denari eingetheilt und = 1216 Richtpfennige oder 5·207262 Grammen.

Außerdem ist noch das symbolische Probirgewicht zu erwähnen, bei welchem 1 Denar ($^1/_4$ Quentchen) gleich ist einer verjüngten oder Probirmark, welche für Gold in 24 Karat zu 12 Grän, und für Silber in 16 Loth zu 18 Grän eingetheilt wird. Zum Probiren des Metallgehaltes der Erze dient als symbolisches Gewicht der Bergzentner, welcher gleich ist 1600 Richtpfennigen, oder nach dem Decimalsystem 6·8517 Grammen*).

§. 11.

Bergreviere.

Bergwerke, welche durch ihre Ortslage und durch gleiche Besitz-, Betriebs- oder andere Verhältnisse in einer natürlichen Verbindung stehen, können zu einem Bergreviere vereiniget werden.

Die Bestimmung des Umfanges der Bergreviere und die Einleitung zur Bildung derselben kommt den Bergbehörden nach Einvernehmung der dadurch Betroffenen zu.

Jedes Revier ist mit einem bestimmten Namen zu bezeichnen.

Dieser Paragraph, welcher die Bildung der Bergreviere betrifft, ist nicht obligatorisch, sondern facultativ aufgefaßt; er gestattet nämlich die Bildung solcher Reviere, ohne sie direct zu befehlen. Der Anlaß der Vereinigung mehrerer Bergwerke zu einem Reviere kann entweder die Ortslage oder die Gleichartigkeit der Besitz-, Betriebs- oder anderer Verhältnisse sein, durch welche sie in einer natürlichen Verbindung stehen. Als natürliche Verbindung durch die Ortslage wird man aber in der Regel nur eine solche ansehen können, die entweder durch ein entschieden abgeschlossenes und unter sich zusammenhängendes Gebirgssystem (orographische Einheit) oder durch geognostischen Zusammenhang der Lagerstätten charakterisirt ist, welches letztere sich durch den Ausdruck „Gangrevier" passend bezeichnen ließe. Die bloße Nebeneinanderlage, wobei z. B. orographische und geognostische wesentliche Verschiedenheiten vorkommen können, würde wohl die Zusammenfassung mehrerer Bergwerke in einen administrativen Bezirk, z. B. eines Bergkommissariates begründen können, keineswegs aber die Bildung eines Reviers, da hierzu gemeinschaftliche Interessen gehören, welche nur aus einer natürlichen örtlichen Einheit oder aus gleichen Besitz-, Betriebs- oder anderen gleichartigen inneren Verhältnissen entstehen können. So werden z. B. sämmt-

---

*) Obiges nach Rumler; weniger um dem Leser eine vollständige Reductionstabelle zu geben, als vielmehr ihm einige Anhaltspunkte zu bieten, nach denen ihm die Benützung ähnlicher Arbeiten, wie Rumlers, Littrows u. A. nicht schwer sein kann. Es kann nicht in der Aufgabe dieses Werkes liegen, auch weitläufige Maßvergleichungstafeln zum Rechnungsgebrauche zu liefern.

liche Eisenwerke eines gewissen administrativen Bezirkes, z. B. der kärnthnerischen Berghauptmannschaft, passender in ein oder mehrere Reviere vereinigt werden können, als es etwa möglich wäre, die Braunkohlen- und Erzbergbaue des böhmischen Erzgebirges als ein Revier anzusehen; dagegen bilden die Bergbaue um Bleiberg ein sowohl durch örtliche Einheit, als durch Gleichartigkeit gesetzlicher Besitz- und Betriebsverhältnisse zusammengehöriges Revier. Solche Erwägungen werden überall dort Platz greifen müssen, wo die Einleitung zur Bildung solcher Reviere von Bergbehörden unternommen werden wird und es wird rathsamer sein, dabei nicht allzu schnell, sondern mit möglichster Umsicht vorzugehen, damit nicht im Innern eines neu gebildeten Reviers durch unnatürliche Zusammenkuppelung ungleichartiger Verhältnisse oder oberflächliche Beurtheilung derselben der Same verderblicher Zwietracht für die Zukunft gesäet werde.

Ein Revier soll dem Geiste des Gesetzes zu Folge, wie er sich bei anderen Paragraphen, wo davon die Rede sein wird, zeigt, nichts Anderes sein, als eine Art montanistischer Gemeinde, d. i. eine Gesammtheit von durch Nachbarschaft oder gemeinsames Interesse verbundenen Berufsgenossen. In diesem Sinne aufgefaßt, erfordert die Bildung von Revieren, sowie deren lebenskräftige Organisation kein Aufgeben der individuellen Selbstständigkeit der also vereinigten Bergwerke, wie das bei einer Zusammenschlagung von Gruben oder Errichtung einer Gewerkschaft, einer Bergwerks- oder Hüttenunion ganz oder theilweise einzutreten pflegt, sondern lediglich das Erkennen und sich Bewußtwerden des Gemeinsamen und Gleichartigen in der vorhandenen Lage oder den gegebenen Interessen. Alles Künstliche oder Gekünstelte wird in dieser Beziehung eine unfruchtbare Schöpfung bleiben, und dort wo sich auf natürliche Weise solche Reviere nicht bilden lassen oder das Verständniß der Gemeinsamkeit noch fehlt, wird es am zweckmäßigsten sein, sie nicht erkünsteln zu wollen. Deshalb läßt ja der §. 11 keinen Zwang hierzu eintreten.

§. 12.

Bergwerks-Unternehmungen des Staates.

Die Bergwerks-Unternehmungen des Staates unterliegen den nämlichen Bestimmungen, wie jene der Privaten.

Mit diesem Paragraphe, der schon in den Erläuterungen zum §. 3 näher erwähnt wurde, vervollständigt das Gesetz den Begriff der Bergbaufreiheit, denn er bedeutet eben nicht mehr und nicht weniger, als daß die Bergwerksunternehmungen des Staates keine besonderen Vorrechte vor den mit ihnen concurrirenden Privatwerken in Anspruch zu nehmen haben, und in Bezug auf Bauhafthaltung und andere Verpflichtungen, welche im Berggesetze enthalten sind, den Bestimmungen desselben ebenso unterworfen sind, als Privatbergwerke.

Anhang zum ersten Hauptstück.

Vergleichung mit fremden Berggesetzen.

Zum Verständniß des Berggesetzes ist ein vergleichender Blick auf verwandte Gesetze desselben Zweiges nicht nur förderlich, sondern unter gewissen Verhältnissen fast unentbehrlich. Bei dem Umstande aber, als die meisten Nachbarstaaten unseres Vaterlandes sich selbst noch im Stadium der Reform ihrer Berggesetzgebung befinden, wollen wir uns hier damit begnügen, nur auf jene Gesetze vergleichende Blicke zu werfen, welche gleich dem unsern schon Resultate der neuern Zeit sind, da ohnehin im ersten Abschnitte dieses Theiles der älteren deutschen Gesetze, wo es von Nöthen schien, Erwähnung geschah.

Wir beschränken uns daher auf das französische (belgische) Gesetz von 1810, auf das sächsische Berggesetz vom 22. Mai 1851, auf zwei preußische Specialgesetze über Gewerkschaften und Besteuerung vom 2. Mai 1851, und wo es uns von Interesse scheint, theilweise auf das preuß. Landrecht, und das seit 1847 auch bei uns als Localgesetz für frühere Fälle giltig gewordene Krakauer Bergrecht vom 6. Dezember 1844, da dieß die neuesten Versuche auf diesem Felde sind. Doch würde es zu weit führen, die ebenfalls deutschen Bergrechtsgrundsätzen entnommene neuere spanische und norwegische Berggesetzgebung ebenfalls zu berücksichtigen, oder der russischen und englischen Berggesetzgebung, welche intensivere Studien für sich erfordern, unser Augenmerk zuzuwenden, was einer spätern Zeit vorbehalten bleiben mag. Eben so wenig glauben wir die vorhandenen preußischen und anhalt'schen Berggesetz-Entwürfe nicht mit in diese, ohnedieß nur sehr gedrängte Vergleichung einbeziehen zu dürfen, die jedes Hauptstück anhangweise begleiten wird.

Das erste Hauptstück anlangend, genügt zu bemerken, daß sowohl das sächsische Gesetz als das preußische Landrecht ausdrücklich auf der Basis des Bergregals und der damit verbundenen Bergbaufreiheit beruhen; daß aber weder im französischen noch im krakauischen des Bergregals ausdrücklich Erwähnung geschieht.

Das französische macht den Betrieb der Bergwerke (Art. 5) auch von einer besonderen Staats-Concession abhängig, welche aber zugleich die Rechte des Grundbesitzers zu regeln hat (Art. 6), dem sowohl bei der Schürfung als bei der Verleihung gewisse Entschädigungs-Ansprüche vorbehalten werden (Art 6, 16, 18, 42), die sich nicht bloß auf die Oberfläche beziehen. Es ist daher die bergregalmäßige Trennung des Bergbaus vom Grundbesitze nicht in diesem Gesetze enthalten, wenn auch die Ausführung auf manche ähnliche Resultate abzielt.

Das **krakauische** Gesetz erklärt (Art. 1) alle Fossilien, mit Ausnahme des Salzes, für Zugehör des Grundbesitzes und unterwirft nur die Aufsuchung und Ausbeutung besonderen staatswirthschaftlichen und bergpolizeilichen Vorschriften (Art. 2, 3, 4).

Die Fähigkeit zum Erwerbe des Bergwerkseigenthums ist nach allen genannten Gesetzen eine **allgemeine**. Das **sächsische** macht den Bergwerksbesitz der Bergbeamten vom Dienstvertrage abhängig (Ausführungsverordnung §. 4). In Preußen sind Bergbeamte vermöge der bestehenden älteren Berggesetze vom Bergbaubesitz ausgeschlossen.

Bergreviere werden auch im sächsischen Gesetze vorausgesetzt, aber ebenfalls nicht definirt. Ihre Einrichtung aber im V. Abschnitt, Capitel VIII., IX., X. ausführlich geregelt, was freilich in Sachsen leichter möglich war, da die Reviere fertig vorlagen und der ganze Bergbau nur eine geringe lokale Ausdehnung hatte, bei übrigens hoher innerer und staatswirthschaftlicher Bedeutung für das Land.

Die **Unterwerfung** der Staatsbergbaue unter das Berggesetz findet sich auch im §. 4 des sächsischen Gesetzes ausdrücklich; die übrigen Gesetze sagen Nichts hierüber. — Das **Salzmonopol** ist im sächsischen Gesetz (§. 3) ebenfalls ausdrücklich vorbehalten, doch mit der Möglichkeit, auch Privaten Concessionen zu ertheilen. Auch für Krakau sprach die Bergordnung von 1844 das Salzmonopol aus. — Das französische Gesetz enthält nicht einmal den Namen des Salzes. Das preußische Landrecht (§. 71) zählt es zum Regal, doch ohne Erklärung eines Monopols.

Zweites Hauptstück.

Vom Schürfen.

§. 13.

Begriff des Schürfens.

Schürfen heißt, vorbehaltene Mineralien in ihren Lagerstätten aufsuchen, und die gefundenen soweit aufschließen, daß die Verleihung des Eigenthumsrechtes auf dieselben erfolgen kann.

Dieser §. enthält die Definition dessen, was nach dem neuen Gesetze unter **Schürfen** zu verstehen sei; nämlich nicht bloß die Aufsuchung, sondern auch die **Aufschließung** vorbehaltener Mineralien in ihren Lagerstätten. Was Lagerstätten seien, so wie die technischen Grundbegriffe des Schürfens, ist bereits auf Seite 38, 69, 70 dieses Handbuchs, so wie die Motivirung des ausgedehnteren gesetzlichen Begriffes vom Schürfen auf S. 368 u. ff. ebendaselbst nachgewiesen worden.

§. 14.

Bewilligung hiezu.

Wer schürfen will, bedarf hiezu der Bewilligung der Bergbehörde. Diese Verpflichtung liegt auch dem Grundbesitzer ob, welcher auf seinem Grunde eine Schürfung beabsichtigt.

Bei der in den §§. 1 und 3 enthaltenen ausdrücklichen Trennung der vorbehaltenen Mineralien vom Grundeigenthume folgt selbstverständlich, daß auch der Grundbesitzer nicht aus eigenem Rechte zu Schürfen befugt sein könne, wohl aber ist er durch die Natur der Sache in einer günstigeren Lage als der Fremde, da für ihn z. B. die Beschränkungen des §. 17 theilweise wegfallen und auch die Entschädigungsverhandlungen nicht hemmend eintreten.

§. 15.

Schurfgebiet.

Jedes Gesuch um die Bewilligung zum Schürfen muß, unter eigenhändiger Fertigung des Gesuchstellers oder seines Bevollmächtigten, enthalten:

1. Namen, Charakter und Wohnort des Bewerbers; wenn ein Bevollmächtigter einschreitet, ist dem Gesuche die Vollmacht beizulegen; ferner die Nachweisung der Berechtigung des Aufenthaltes.

2. Angabe des Gebietes, auf welches sich die Bewilligung erstrecken soll. Es heißt das Schurfgebiet. Als solches können nach Willkür des Bewerbers bezeichnet werden:

a) einzelne Grundparcellen;

b) ausgedehntere Flächen, jedoch mit genauer Angabe der Begränzung;

c) unter bestimmten Benennungen und Gränzen allgemein bekannte Flächen, Thäler oder Berggehänge.

Zugleich sind die Katastral-Gemeinde und der politische Bezirk anzugeben.

Der §. sagt nicht ausdrücklich, ob das Schurfgesuch schriftlich oder mündlich eingebracht werden müsse, sondern spricht nur von eigenhändiger Fertigung des Gesuchstellers oder seines Bevollmächtigten. Da diese Fertigung eben so gut auf einem schriftlichen Gesuche, als auf einem über mündliches Ansuchen aufgenommenen Protokolle statt finden kann, und §. 226 sowohl die mündliche als schriftliche Fassung von Gesuchen, sofern nicht ausdrückliche Ausnahmen festgesetzt werden, gestattet, so scheint auch bei dem Schurfgesuche dessen mündliches Anbringen gesetzlich zulässig. Was das Schurfgebiet betrifft und dessen verschiedene Bezeichnung, so ist zwar so lange es sich um keinen Freischurf handelt, die mehr oder minder genaue Bezeichnung von keinem so hohen

Belange für das Schurfrecht selbst, gegenüber andern Schürfern, umsomehr aber gegenüber den Grundbesitzern. Aus diesem Grunde wird, wo es thunlich ist, die Bezeichnung einzelner Grundparzellen (a) mit Benennung der Gemeinde, der Katastral-Nummer und des Besitzers die räthlichste Bezeichnung sein, weil sie dem Grundbesitzer gegenüber das Recht des Schürfers, zur Betretung und Untersuchung seines Grundes am klarsten und unbestreitbarsten darthut. Minder genau in letzterer Beziehung, aber zur Lösung vorkommender Zweifel immerhin auch genügend, ist die zweite (sub b) angeführte Bezeichnung. Am meisten Raum zu Mißverständnissen bietend kann unter gewissen Umständen die dritte Bezeichnung (sub c) angesehen werden, weil selbst allgemein bekannte Lokalbenennungen doch sehr häufig gewissen Schwankungen unterliegen, hinter denen sich Vorwände zur Störung der Schürfung mit einigem Anscheine von Recht verschanzen könnten, wenn die Bergbehörden bei dieser dritten Bezeichnungsart nicht streng genug an dem Wortlaute des Gesetzes festhalten wollten, nach welchem nicht bloß die Benennung, sondern auch die Gränzen solcher Oertlichkeiten allgemein bekannt sein müssen.

§. 16.

Dauer der Schurfbewilligungen.

Schurfbewilligungen werden nur auf die Dauer Eines Jahres ertheilt. Sie können aber auf Ansuchen von Jahr zu Jahr verlängert werden, nachdem sich die Bergbehörde überzeugt hat, daß von dem Schurfberechtigten in seinem Schurfgebiete Schurf-Arbeiten begonnen worden seien.

Diese zu einer Verlängerung erforderliche Ueberzeugung der Bergbehörde von dem Dasein wirklicher Schurfarbeiten wird unserer Ansicht nach nicht erst nach Einbringen des Verlängerungsansuchens, etwa durch eine besondere Commission zu erheben sein, sondern es dürfte genügen, wenn die Bergbehörde bei Gelegenheit anderer Amtshandlungen diese Ueberzeugung gewonnen hat und nur, wenn diese Gelegenheit fehlte, wird ein Anlaß zu einer speciellen Untersuchung vorhanden sein. Daß die Verlängerung vor dem Ablauf der Bewilligungsdauer angesucht werden müsse, versteht sich wohl von selbst, weil die Schurfbewilligung nach Ablauf Eines Jahres erlischt und eine erloschene, also nicht mehr zu Recht bestehende Bewilligung auch nicht verlängert werden könnte.

§. 17.

Ausgenommene Plätze.

An folgenden Orten ist das Schürfen ohne Zustimmung des Grund-Eigenthümers nicht gestattet:

a) innerhalb der Wohn-, Wirthschafts- oder anderer Gebäude;

b) in geschlossenen Hofräumen;

c) in eingefriedeten Haus-, Zier- und anderen Gärten, sowie in Friedhöfen (Gottesäckern) und in den mit Mauern umgebenen Fluren;

d) in Entfernung von weniger als zwanzig Klaftern um das in a) und b) bezeichnete Eigenthum.

Zu Schürfungen auf öffentlichen Straßen und Eisenbahnen, an Wasser-Schutzbauten, innerhalb des Rayons einer Festung und der durch besondere Vorschriften bestimmten Entfernung von derselben, dann an den Reichs- und Landesgränzen, ist die Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde erforderlich.

Die ausgenommenen Plätze, die sub a, b, c und d aufgezählt sind, bedürfen kaum einer nähern Erläuterung; nur dürfte zu b bemerkt werden, daß als geschlossener Hofraum dem Sinne des §. nach und mit Rücksicht auf die Punkte c und d wohl auch ein solcher Hofraum verstanden werden müsse, der etwa nur von zwei oder drei Flügeln eines Gebäudes begränzt, sich vielleicht nach einer Seite theilweise offen zeigt, aber durch die darin befindlichen zum Haus- oder Feldwirthschaftsbetriebe dienenden Einrichtungen, z. B. Hausbrunnen, Schoppendach, Holz- oder Wagenremisen, Feuerlöschgeräthschaften u. dgl. hinreichend als Hofraum charakterisirt ist.

Zweifelhaft aber scheint es, ob der Ausdruck „mit Mauern umgebene Fluren" auch auf solche Grundstücke anwendbar sei, welche, wie in manchen Ländern üblich, mit Einfriedigungen oder Brustwehren von lose und ohne Mörtelverband übereinander gelegten Steinen umgeben sind, denen man wohl die Eigenschaft von Mauern unbedingt zuzugestehen vielleicht Anstand nehmen würde. Wenigstens würde in einigen Landestheilen, wo derlei Steinumfriedigungen fast jeden Grundbesitz umschließen, eine solche Auslegung sehr wenig nicht ausgenommene Plätze übrig lassen, was offenbar nicht im Sinne des Berggesetzes liegt.

§. 18.

Werden gegen die Zulässigkeit von Schürfungen an anderen Orten als an den im §. 17 angeführten, aus öffentlichen Rücksichten Bedenken erhoben, so ist darüber von den Bergbehörden, im Einverständnisse mit den betheiligten Verwaltungsbehörden, zu entscheiden.

Beispiele solcher öffentlicher Rücksichten sind die Nähe von Gesundbrunnen, deren Bestand durch eine Schürfung wegen zu befürchtender Ableitung des Wassers bedroht erscheint; eine in ähnlicher Weise durch Schurfarbeiten gefährdete Quelle, Trinkwasserleitung oder ein für eine Gemeinde nothwendiger Brunnen; eine allzu große Nähe einer unterirdischen Schurfarbeit an den Mauern eines Gefängnisses; ja selbst öffentliche, wenn auch uneingefriedigte Spazier-

gänge oder Belustigungsorte, zumal in der Nähe größerer Städte, können unter gewissen Umständen aus Sicherheits- oder Sanitätspolizeilicher Rücksicht eine Verschonung mit Schurfarbeiten erfordern; nicht minder Exerzirplätze, Militär-reitschulen, selbst wenn sie nicht innerhalb eines Festungsrayons liegen und andere dergleichen Räume, welche je nach den Verhältnissen des örtlichen Lebens — oder Gewerbsverkehrs ähnliche Bedenken zulassen. Daß nicht jedes solche Bedenken auch zu einem Verbote des Schürfens führen werde, läßt sich wohl voraussehen, allein es ist sowohl im öffentlichen als auch im Privat-Interesse des Schürfers, daß derlei Bedenken lieber eher als später untersucht und erörtert werden, damit nicht das etwa nothwendig werdende Verbot erst erfolge, wenn der Schade bereits geschehen, oder der Schürfer bereits größere Auslagen gemacht hat.

§. 19.

Rechte des Schürfers.

Durch die Schurfbewilligung erlangt der Schürfer das Befugniß, innerhalb seines Schurfgebietes, insoferne ältere Bergbau-Rechte nicht im Wege stehen, Schurfbaue ohne Beschränkung ihrer Zahl zu eröffnen und zu betreiben.

Unter älteren Bergbaurechten können nur bereits erworbene Freischurfrechte oder verliehene Gruben und Tagmaße verstanden werden. Bei Tagmaßen aber wird Demjenigen, welcher tiefer liegende Minerallagerstätten aufzusuchen beabsichtigt, doch unverwehrt bleiben müssen, Bohrlöcher, tiefere Schurfschächte oder Aufschlußstollen anlegen zu dürfen, weil ihm sonst die Aufsuchung solcher Lagerstätten, welche unterhalb des Tagmaßgebiets, also im Bergfreien liegen, unmöglich gemacht wäre.

§. 20.

Ueber die gewonnenen Mineralien darf der Schürfer nur mit Bewilligung der Bergbehörde verfügen.

Bei der Ausdehnung des Begriffes vom Schürfen bis zur Aufschließung gefundener Lagerstätten wird die Gewinnung sowohl vorbehaltener als nicht vorbehaltener Mineralien unvermeidlich sein. Da nun das Eigenthum derselben erst durch die Verleihung erworben wird, so ist eine eigenmächtige Benützung von Seite des Schürfers nicht zuläßig, sondern er bedarf hiezu der Bewilligung der Bergbehörde, welche in Bezug auf vorbehaltene Mineralien kaum verweigert werden wird, wenn ein entsprechendes Ansuchen stattfindet; was aber die nicht vorbehaltenen Mineralien betrifft, so dürfte dabei die Analogie der §§. 124 125, 126 und 127 maßgebend sein.

Als besondere Gründe, die Bewilligung zur Verfügung über gewonnene Mineralien zu ertheilen, können angesehen werden a) die Gefahr der Verschlech-

terung oder Entwerthung derselben durch langes Liegenlassen; b) Mangel an Raum zu deren Aufbewahrung; c) bedeutendere Kosten der Schurfarbeiten, deren Ersatz theilweise durch den Verkauf gewonnener Mineralien erreicht werden will. In anderen Fällen wird wohl auch das Abwarten der bevorstehenden Verleihung nicht ganz unthunlich und wenigstens im Geiste des §. 40 begründet sein können.

§. 21.

Bloße Schurfbewilligungen begründen noch nicht ein ausschließendes Recht zum Schürfen in dem bezeichneten Schurfgebiete, und es können in demselben Gebiete mehreren Personen gleichzeitig Bewilligungen zum Schürfen ertheilt werden.

Sofern kein Freischurfrecht im Sinne des §. 22 zu erwerben beabsichtigt wird, gibt die Schurfbewilligung kein ausschließliches Recht, so daß mehrere Schürfer sich auf einem und demselben Raume concurrirend bewegen können. Es wird dieß, in so lange bloß die oberflächliche Untersuchung der Taggegend oder höchstens des Untergrundes bezwekt wird, dem Interesse des Schurfunternehmers möglicher Weise zusagend sein; in der Regel aber wird wohl jeder ernstliche Schürfer sich nach dem §. 22 ein ausschließendes Schurfrecht zu erwerben suchen.

§. 22.

Freischurf.

Ein ausschließliches Recht auf ein bestimmtes Schurffeld wird erst erworben, wenn der Schürfer der Bergbehörde den Punkt anzeigt, an welchem er einen Schurfbau zu beginnen, und das Schurfzeichen zu setzen beabsichtet. Von dem Zeitpunkte angefangen, als diese Anzeige bei der Bergbehörde einkömmt, hat der Schürfer für den angezeigten Punkt das ausschließende Befugniß des Schürfens, d. i. einen Freischurf.

§. 23.

Die Anzeige über den beabsichteten Schurfbau kann entweder mit Beziehung auf eine bereits ertheilte Schurfbewilligung geschehen, oder unmittelbar mit dem Gesuche um Ertheilung der Schurfbewilligung selbst verbunden werden. Sie muß aber stets die genaue Angabe der Lage des beabsichtigken Schurfbaues und des Standortes des Schurfzeichens enthalten.

Die Anzeige eines gewissen Punktes, auf welchem ein bestimmter Schurfbau angefangen werden will, begründet erst ein ausschließendes Recht auf

ein für jeden anderen Schürfer unzugängliches Schurffeld. Der Zeitpunkt des Einlangens dieser Anzeige bei der Bergbehörde entscheidet über die Priorität des Freischurfrechtes ungefähr so, wie nach den bisher bestandenen Gesetzen die Anmeldung des Fundes die Prioriät der Muthung begründete. Ob diese Anzeige erst nachdem bereits eine Schurfbewilligung ertheilt und benützt worden war, oder ob sie gleich als erste Manifestation der Absicht zu schürfen bei der Bergbehörde eingebracht wird, ist ebenso gleichgültig als bei der Muthung, ob dieselbe erst in Folge einer Schurflizenz oder in Folge eines ohne dieselbe gemachten Fundes stattfand. Nur genügt hiezu nicht die allgemeine Schurfgebietbezeichnung nach §. 15, sondern nur eine ganz genaue Angabe des Punktes, an welchem der Schurfbau begonnen und des Standortes, an welchem das Schurfzeichen errichtet werden will.

§. 24.

Schurfzeichen.

Binnen drei Tagen, nachdem dem Schürfer die Bestätigung der Bergbehörde über seine Anzeige zugekommen ist, muß er den Freischurf über Tage mit dem Schurfzeichen bezeichnen. Unterläßt er dieses, so hat er jeder dritten Person, welcher der gewählte Standort unbekannt geblieben ist, die hiedurch erlittenen Nachtheile zu ersetzen. Vor Erstattung der Anzeige an die Bergbehörde darf das Schurfzeichen nicht aufgestellt werden.

Aus diesem §. folgt, daß die Bergbehörde über jede solche Anzeige eine Empfangsbestätigung zu geben habe, welche nichts Andres ist, als der Beweis der eingebrachten Anzeige. In welcher Form diese Bestätigung ertheilt werde, ist gleichgültig, kann jedoch ganz zweckmäßig in den Ausführungsvorschriften festgesetzt werden. Es liegt im Interesse des Schürfers, so bald als möglich sein Schurfzeichen aufzurichten, weil er sich nur dadurch vor der Entschädigung zu schützen vermag, die er solchen Personen zu leisten hätte, welche aus Unkenntniß seines erworbenen ausschließlichen Schurffeldes innerhalb desselben Baue unternommen hätten.

§. 25.

Jede Aufstellung eines Schurfzeichens muß den politischen Bezirksbehörden (Stuhlbezirksamt, Distrikt, Prätur), in deren Bezirken das Schurfgebiet liegt, angezeigt und von diesen öffentlich bekannt gemacht werden.

Welche allgemeine gleichartige Form die Schurfzeichen in jedem Kronlande zu erhalten haben, um Jedermann kenntlich zu sein, wird durch die politische Landesbehörde bestimmt.

Ohne diesen Bestimmungen vorzugreifen, dürfte, zumal bei einem Commentare, welcher noch vor dem Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes geschrieben wird, die Bemerkung erlaubt sein, daß ein solches Schurfzeichen möglichst leicht als solches erkennbar sein sollte. Zu diesem Zwecke würde, ob man nun die Aufstellung einer Tafel an einem Pflock (ähnlich den Orts- oder Wegtafeln) oder die einer steinernen Säule oder sonst eine Form wählte, die Anbringung des in deutschen und österreichischen Landen ziemlich allgemein bekannten bergmännischen Wahrzeichens, nämlich der gekreuzten Schlägel und Eisen in möglichst sichtbarer und deutlicher Weise zu empfehlen sein. Man würde dadurch am leichtesten solche Schürfpunkte Jedermann ersichtlich und verständlich machen.

§. 26.

Meldung bei dem Grund-Eigenthümer.

Jeder Schürfer ist verpflichtet, vor der Eröffnung eines Schurfbaues dem Grund-Eigenthümer die Schurfbewilligung vorzuweisen, und mit diesem rücksichtlich seiner Entschädigungs-Ansprüche ein Uebereinkommen zu versuchen.

§. 27.

Benehmen bei Hinderung des Schürfens durch denselben.

Kann sich der Schürfer mit dem Grund-Eigenthümer über die vom Letzteren ausgesprochene Entschädigung nicht vereinigen, so ist er berechtigt, bei der politischen Behörde um die Bewilligung einzuschreiten, seine Schurf-Arbeit beginnen zu dürfen. Hat er als Freischürfer der Bergbehörde die Anzeige über den gewählten Standort seines Freischurfes bereits erstattet, somit das Recht erworben, den Freischurf an Ort und Stelle mit dem Schurfzeichen zu bezeichnen, so ist der Freischürfer berechtigt, bei der politischen Bezirksbehörde um die Bewilligung zur Aufstellung des Schurfzeichens anzusuchen.

In beiden Fällen ist jedoch der betreffende Schürfer verpflichtet:

a) für den dem Grund-Eigenthümer durch den Beginn der Schurf-Arbeit oder durch die Aufstellung des Schurfzeichens etwa verursachten erweislichen Schaden, wenn auch darüber ein Uebereinkommen nicht zu Stande käme, den Ersatz in dem von dem Abgeordneten der politischen Bezirksbehörde zu bestimmenden Betrage einstweilen sicher zu stellen;

b) bei der Bergbehörde sogleich um die Einleitung des Verfahrens über die zwangsweise Grund-Ueberlassung anzusuchen;

c) im Falle eines Freischurfes bis zur Entscheidung hierüber alle Arbeiten an dieser Stelle zu unterlassen.

§. 28.

Kann sich der Schürfer binnen dreißig Tagen, von der Errichtung des Schurfzeichens angefangen, über das Ansuchen bei der Bergbehörde um die Verhandlung über die Grund-Ueberlassung nicht ausweisen, so haben die betreffenden politischen Bezirksbehörden (Bezirksamt, Stuhlrichteramt, District, Prätur) auf Ansuchen des Grund-Eigenthümers das Schurfzeichen hinwegräumen zu lassen, und dieß der Bergbehörde anzuzeigen.

§. 29.

Verzögerungen in dem Beginne des Schurfbaues oder in der Aufstellung des Schurfzeichens durch Verhandlungen mit dem Grund-Eigenthümer, sind dem Vorrechte des Schürfers nicht nachtheilig.

Die obigen §§. enthalten das Verfahren, welches der Schürfer gegenüber dem Grundbesitzer einzuhalten hat.

Die Begrüßung des Grundeigenthümers (§. 26) hat jedenfalls vor Allem andern zu geschehen und ein gütliches Uebereinkommen zu versuchen ist die erste Pflicht des Schürfers. Im Falle eines gewöhnlichen Schurfes ist im Nichtübereinkommensfalle die Erlaubniß zum Beginne der Schurfarbeiten bei der politischen Behörde anzusuchen, welche auf Grundlage der vorliegenden Schurfbewilligung in der Regel nicht mehr die Berechtigung des Schürfens überhaupt in Zweifel zu ziehen hat, sondern entweder dem Grundbesitzer gegenüber ihre Autorität geltend machen, oder bezüglich der Punkte, auf denen geschürft werden will, dem Schürfer die Bewilligung ertheilen wird — vorbehaltlich der weitern Austragung der Grundentschädigung seiner Arbeiten zu beginnen. Es versteht sich, daß, wenn der polit. Behörde Hindernisse im Sinne der §§. 17 und 18 bekannt sind, welche der Bergbehörde bei Ertheilung der Schurfbewilligung vielleicht unbekannt waren, bei dieser Gelegenheit die Bedenken gegen die Zulässigkeit der Schürfung erhoben werden müßten. Bei einem Freischurf handelt es sich zur Gewinnung der Priorität lediglich um die politische Bewilligung zu der vom Grundbesitzer verweigerten Aufstellung des Schurfzeichens, wozu die politische Behörde — nachdem sie die Bewilligung ausgesprochen, auch zwangsweise gegen den widersetzlichen Grundbesitzer vorzugehen das Recht haben wird. Die Sicherstellung des Schadens und Verpflichtung zu sogleicher Einleitung des Grundüberlassungsverfahrens enthält der §. 27 klar und bestimmt. Um nach §. 28 sich über gestellte Ansuchen, vor der Bergbehörde auszuweisen, bedarf der Schürfer entweder einer Erledigung derselben, oder wenn wider Erwarten dieselbe nicht so bald erfolgen sollte, doch eines andern Ausweises, daher

er stets gut thun wird, ein Rubrum seiner Eingabe beizulegen, welches mit der Exhibitenbezeichnung an ihn rückgelangt.

Der §. 29 kann in der Praxis einige Verlegenheiten bereiten, welche nur dadurch zu vermeiden sein dürften, wenn bei Hindernissen in der Aufstellung des Schurfzeichens wenigstens die Bewilligung dazu öffentlich bekannt gemacht wird. Sonst kann eine Collision mit dem §. 24 eintreten. Hoffentlich wird die Ausführungsverordnung jeder solchen Collision durch Vorschreibung eines bestimmten, von der politischen Behörde einzuhaltenden Verfahrens vorbeugen. Hierbei ist die praktische Ausführung entscheidender als eine theoretische Auslegung sein könnte.

§. 30.

Unterirdische Schurfbaue (Hoffnungsschläge).

Bei unterirdischen Schürfungen aus Grubenbauen mittelst sogenannter Hoffnungsschläge kann jeder beliebige Punkt, wenn er sich auch noch innerhalb eines verliehenen Grubenmaßes befindet, als Anhaltspunkt einer neuen Schürfung in der Voraussetzung, daß nicht andere bereits erworbene Rechte verletzt werden, gewählt, und der Bergbehörde angezeigt werden (§. 22).

Es kann in solchem Falle nicht bloß ein Punkt an der Maßengränze, sondern auch ein anderer beliebiger Punkt im Interesse des Schürfers als vortheilhafter erscheinen. Auf jeden Fall wird ein Theil des neuen Schurffeldes mit seinem bereits verliehenen Grubenmaße zusammenfallen. Allein es giebt dieser §. die Möglichkeit, noch ehe man mit seinen unterirdischen Bauen über das verliehene Grubenmaß hinauskommt, durch Aufstellung eines Schurfzeichens und Erwerbung eines Freischurfrechts sich die Ausdehnung oder Arrondirung seines Bergwerkseigenthums in beliebiger Richtung zu sichern.

§. 31.

Umkreis des Freischurfes.

Innerhalb eines horizontalen Kreises, dessen Halbmesser zweihundert vier und zwanzig Wiener Klafter beträgt, und dessen Mittelpunkt der Standort des Schurfzeichens ist (Schurfkreis), darf ein fremder Schurfbau nicht angeschlagen werden. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet nur in jenen Bergrevieren Statt, für welche durch Reviers-Statuten (§§. 43, 274) etwas Anderes vorgezeichnet wird.

Für den Umfang des Schurfkreises ist die längste Ausdehnung eines Grubenmaßes, nämlich 224 Wiener Klafter, als Halbmesser angenommen worden.

Dieser Raum läßt sich von einem leicht erkennbaren Mittelpunkte, in welchem das Schurfzeichen zu stehen hat, nicht bloß geometrisch, sondern selbst mit Schritten leicht bemessen, und der dadurch dem Schürfer zur Untersuchung ausschließlich zugewiesene Raum von 448 Wiener Klaftern Durchmesser läßt ihm die Möglichkeit, sich nach jeder beliebigen Seite hin auszudehnen. In einem Schurfkreise haben über 12 Grubenmaße Platz, so daß dem Freischürfer, selbst wenn er durch Nachbarschürfer, deren Lagerung bei der Verleihung allerdings in seinen Schurfkreis hineinfallen kann, etwas eingeengt wird, immer noch viel Wahrscheinlichkeit bleibt, mehr als das im §. 34 bezeichnete Minimum an Grubenfeld erlangen zu können. Eine Entschuldigung desjenigen, der nicht in der gesetzlichen Entfernung bleibt, ist kaum denkbar, außer das Schurfzeichen wäre unkenntlich — oder gar nicht aufgestellt, in welchem Falle jedoch der §. 24 in Anwendung käme.

§. 32.

Jede Verrückung des Schurfzeichens von Seite des Schürfers, ist als eine neue Schurf-Anlage zu betrachten.

Die einfachste Sanction des Verbotes, die einmal aufgestellten Schurfzeichen eigenmächtig zu verrücken, ist allerdings die, daß damit der Verlust der Priorität eintritt und der in dieser Weise veränderte Schurfkreis als eine neue und daher in Bezug auf die Nachbarschürfer als die jüngste Schurfanlage anzusehen sein wird. Allein eine solche Verrückung des Schurfzeichens kann möglicher Weise auch zu einer strafrechtlichen Behandlung Anlaß geben, wenn nämlich dabei die Voraussetzungen der §§. 197 und 199 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 eintreten. Dieser §. 197 lautet: „Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen Andern in Irrthum führt, durch welchen Jemand, sei es der Staat, eine Gemeinde oder andere Personen an seinem Eigenthume oder anderen Rechten Schaden leiden soll, oder wer in dieser Absicht und auf die eben erwähnte Art eines Andern Irrthum oder Unwissenheit benützt, begeht einen Betrug; er mag sich hiezu durch Eigennutz, Leidenschaft, durch die Absicht Jemanden gesetzwidrig zu begünstigen oder sonst durch was immer für eine Nebenabsicht haben verleiten lassen.“ §. 199 sagt ferner: „Unter den Bedingungen des §. 197, wird der Betrug schon aus der Beschaffenheit der That zum Verbrechen:

e) Wenn die zur Bestimmung der Gränzen gesetzten Markungen weggeräumt oder versetzt werden.“

Hält man diese Bestimmungen des Strafgesetzes genau vor Augen, so dürfte kaum ein Zweifel sein, daß im Falle Jemand sein Schurfzeichen in der

Absicht versetzt, einen Nachbarschürfer in Irrthum zu führen und dadurch an seinen Rechten Schaden zuzufügen, sich dieß als Verbrechen des Betruges qualifiziren lassen dürfte. Denn ein Schurfzeichen ist, da eine kreisförmige Gränze durch die Bezeichnung des Mittelpunktes hinlänglich kennbar gemacht wird, in Bezug auf den Schurfkreis eben so gut als ein Gränzzeichen oder eine Markung anzusehen, als z. B. ein Lochstein bei einem Grubenmaß. In einem solchen Falle wird daher außer der bergrechtlichen Sanction des Prioritätsverlustes auch nach §. 2 des Berggesetzes das allgemeine Strafverfahren gegen ihn einzuleiten sein.

§. 33.

Wenn bei einer Bergbehörde mehrere Anzeigen über gewählte Standorte von Schurfzeichen (§. 22) gleichzeitig einlangen, und die Schurfkreise der hiedurch erworbenen Freischürfe sich ganz oder theilweise decken, so sind die auf diese Weise sich deckenden Flächen den dabei betheiligten Freischürfern gemeinschaftlich zuzuweisen, ausgenommen die Freischürfer treffen selbst unter sich ein anderes Uebereinkommen.

Es ist ein sehr leicht möglicher Fall, daß Anzeigen über gewählte Standorte vom Schurfzeichen gleichzeitig bei der Behörde anlangen, und daß die concurrirenden Schürfer, welche gegenseitig den Standort des erst aufzustellenden Schürfzeichens nicht kennen, nahe liegende, vielleicht sogar identische Punkte hiezu ausersehen haben. Aus solchen Standpunkten auszumessende Schurfkreise werden sich begreiflicher Weise entweder zum Theile oder ganz decken. Das Gesetz weiset in diesen Concurrenzfällen, die sich deckenden Flächen den Concurrenten gemeinschaftlich zu, was in seiner praktischen Wirkung ungefähr so viel heißt, daß den sich gleichzeitig anmeldenden Schurfkreis-Bewerbern die Ausschließlichkeit des Schurfrechts innerhalb dieser Räume zwar gegen jeden fremden Schürfer, aber nicht gegen einen dieser gleichzeitigen Mitbewerber zukomme, welche daher auch näher als 224 Klafter vom Schurfzeichen des gleichzeitigen Nachbarschürfers ansitzen und mit diesem gleiche Priorität haben können. Am rathsamsten für derlei Concurrenzfälle wird es übrigens immer sein, dem von §. 33 vorgesehenen Ausweg zu ergreifen, nämlich mit den übrigen solcher Art zusammentreffenden Freischürfern sich durch gütliches Uebereinkommen eine zweckmäßige Theilung solcher gemeinschaftlicher Flächen oder die Ziehung zweckmäßiger Demarcationslinien zu gewinnen.

§. 34.

Vorbehaltenes Feld für jeden Freischurf.

Jeder Freischurf gibt Anspruch auf die Verleihung mindestens E i n e s Grubenmaßes, das heißt eines Rechtecks von 12.544 Quadrat-

Klaftern. Bei Steinkohlen erhöhet sich dieser Anspruch auf mindestens zwei, mit den längsten Seiten an einander liegenden Grubenmaße, d. h. auf ein Doppelmaß.

Besteht jedoch der Freischurf aus einem Schachtbau, dessen Sohle wenigstens fünfzig Klafter im Seiger (senkrecht) unter dem Rasen (der natürlichen Oberfläche) ansteht, so erstreckt sich der Anspruch im Allgemeinen auf die Verleihung von zwei, und bei Steinkohlen von vier mit den längsten Seiten an einander liegenden Grubenmaßen.

Der Inbegriff mehrerer in derselben Verleihung begriffenen Grubenmaße heißt Grubenfeld.

Dieser §. enthält das wichtigste Recht des Freischurfes, nämlich den Anspruch auf die Verleihung von wenigstens Einem, bei Steinkohlen aber von wenigstens zwei Grubenmaßen. Zugleich wird ein Grubenmaß als ein Reckteck von 12544 □° bezeichnet, was im Flächeninhalte mit dem Ausmaße des Patents von 1819 zwar übereinstimmt, aber sich nach §. 46 dieses Gesetzes dadurch von dem früheren Ausmaße unterscheidet, daß die Länge und Breite unter gewissen Bedingungen keine festgesetzten sein müssen.

Zwei solche auf Steinkohlen als das gesetzliche Minimum zu verleihende Maße müssen jedoch mit ihrer längsten Seite aneinander liegen und heißen auch darum ein Doppelmaß. Die Länge der Maße ist veränderlich, und da sie zwar nicht über 224° steigen, wohl aber bis auf 112° herabgehen kann, so würde im letzteren Falle, in welchem alle 4 Seiten des Grubenmaßes gleich sind, es gleichgiltig sein, auf welchen Seiten jeder einzelne Bestandtheil eines Doppelmaßes mit dem andern zusammenhängt. Unter 112° kann aber die Länge nicht herabgehen, weil im solchen Falle die Breite über 112° werden würde, und daher als Längenseite anzusehen wäre. Außerdem enthält dieser §. noch eine Begünstigung für tiefere Schächte, welche mindestens 50° seiger hinabreichen. Als solche können natürlicher Weise nicht allein wirkliche Seigerschächte, sondern auch solche tonlägige Schachtbaue angesehen werden, deren tiefster Punkt 50° unter der Oberfläche der Erde liegt, wobei freilich die Länge des Schachtes je nach dem Winkel, unter dem er angelegt ist, wohl auch bedeutend größer sein wird. Bei solchen Schächten erstreckt sich der Anspruch auf zwei und bei Steinkohlen auf 4 aneinander schließende Grubenmaße (zwei Doppelmaße).

Hier so wie oben wird im Geiste des Gesetzes, welches regelmäßige Maßcomplexe bezweckt, das Aneinanderschließen mit der ganzen Länge erfordert, und ein bloß theilweises Berühren an der längsten Seite, wodurch staffelförmige Figuren zu Stande kämen, nicht zulässig erscheinen. Für den Inbegriff mehrerer solcher, durch einen Verleihungsakt zusammen verliehenen Grubenmaße,

wählt das Gesetz den Ausdruck Grubenfeld. Es ist daher ein Grubenfeld nichts anderes, als „derjenige Raum, welcher einem Bergbauunternehmer durch einen Verleihungsakt als Bergwerkseigenthum überwiesen wird." Dieser Raum muß mindestens Ein Grubenmaß betragen und in diesem Falle sind die Begriffe Grubenfeld und Grubenmaß identisch, er kann aber auch mehrere Grubenmaße umfassen, und zwar nicht nur die, im §. 34 für verschiedene Fälle angegebenen Minima, sondern, wenn bergfreier Raum vorhanden ist, nach den §§. 47 und 48 noch mehrere Grubenmaße und nach §. 72, 73, 74 auch Ueberscharen enthalten. Während daher ein Grubenmaß nach §. 46 stets die Form eines Rechtecks haben muß, wird ein Grubenfeld insbesondere, wenn zu demselben Ueberscharen hinzutreten, auch eine minder regelmäßige Form erhalten können.

§. 35.

Wiewohl der Schürfer zum Betriebe eines Schurfbaues (§. 15) außer seinem Schurfgebiete nicht berechtigt ist, so ist er dennoch bei der Verleihung in der Lagerung der Grubenmaße auf die Gränzen seines Schurfgebiets nicht beschränkt.

Da der Schürfer auf seinem Schurfgebiete wo immer einzuschlagen und Schurfbaue zu treiben berechtigt ist, so kann er sie auch ziemlich nahe an den Gränzen seines Schurfgebietes treiben, und wenn er damit die nöthigen Aufschlüsse und Ausrichtungen, welche nach §. 44 und 54 zur Verleihung nothwendig sind, gemacht hat, so kann es in seinem Interesse liegen, eine solche Lagerung seines Grubenfeldes zu wählen, bei welcher ein Theil desselben über die Gränzen seines Schurfgebietes hinausfällt. Der §. 25 gestattet eine solche Lagerung, nur muß dabei bemerkt werden, daß, da der Aufschlagspunkt nach §. 45 innerhalb des Aufschlusses und des Grubenfeldes sich befinden muß, der Aufschluß aber jedenfalls noch im Schurfgebiete gemacht ist, es immer nur Theile des Grubenfeldes sein werden, welche über das Schurfgebiet hinausfallen können. Sie können auch in ein fremdes Schurfgebiet fallen, weil das Schurfgebiet eines einfachen Schürfers überhaupt kein ausschließliches ist, das eines Freischürfers aber (Schurfkreis) nicht gegen die Verleihung, sondern nur gegen Schurfarbeiten ausschließende Wirkung hat.

§. 36.

Bei der Verleihung von Bergwerksmaßen in der Nähe eines noch nicht verleihungswürdigen Freischurfes (§. 44) steht dem Besitzer des letzteren, wenn er mit dem Verleihungswerber nicht ein anderes Uebereinkommen zu treffen vermag, frei, die Richtung zu wählen, nach

welcher das Grubenfeld als Rechteck betrachtet, die längere Ausdehnung erhalten soll.

§. 37.

Ist die Länge des Grubenfeldes der Richtung und Größe nach bestimmt, so ist auch die Breite desselben der Richtung und Größe nach gegeben; die Zumessung beider hat aber in der Art zu geschehen, daß das Schurfzeichen mitten im Grubenmaße zu stehen kommt.

Der noch nicht verleihungsreife Freischürfer hat daher, um sich sein vorbehaltenes Vorrecht zu sichern, die Wahl seines Grubenfeldes (d. h. das Minimum von einem oder zweien oder nach §. 34 vier Maßen), so daß er bloß die Längenrichtung also die Stunde zu wählen, nach der er es zu strecken beabsichtigt, und die Länge zu bestimmen hat. Ist die Richtung und der eine Factor bekannt, so ist — da das Produkt (12.544 □° × 1, 2 oder 4) gesetzlich feststeht, der zweite Factor, die Breite, leicht zu finden, nach §. 34 und §. 46. Allein es muß das Schurfzeichen als Anhaltspunkt genommen sein und in der Mitte des gewählten Grubenfeldes stehen; somit kann der noch nicht verleihungsreife Freischurf sich nicht mit seiner ganzen Länge dem bereits verleihungsreifen Nachbar feldsperrend entgegenstrecken, sondern muß sich die gesetzliche Beschränkung gefallen lassen, sein ihm vorbehaltenes Maß nach beiden Seiten der gewählten Richtung gleichmäßig zu strecken. Dadurch hat derjenige, der früher ausgerichtet hat, einen Vorzug, denn er ist nach §. 35, uns 45 nicht an sein Schurfgebiet gebunden und kann seinen Aufschlagpunkt beliebig wählen. Es ist das eine logische Consequenz des in den §§. 13 und 44 aufgestellten Grundsatzes, wornach die Hauptbedeutung auf das kunstgerechte Aufschließen und nicht auf den bloßen Fund gelegt wird.

§. 38.

Uebertragung der Schurfrechte.

Jede Uebertragung einer Schurfbewilligung oder Frei-Schurfberechtigung an einen anderen Unternehmer ist der Bergbehörde anzuzeigen. Betreibt dieser einen Bau vor der Anzeige an die Bergbehörde, so ist er gleich einem unbefugten Bergbau-Unternehmer zu bestrafen.

§. 39.

Schurfbücher.

Ueber alle ertheilten Schurfbewilligungen, Anzeigen von Freischürfen und darüber ertheilten Bestätigungen, dann über alle Ueber-

tragungen solcher Berechtigungen sind von der Bergbehörde eigene Schurfbücher zu führen. Die Einsicht in dieselben ist Jedermann gestattet.

Wie solche Vormerkungen geführt werden, werden die Dienst-Instructionen und Ausführungsverordnungen näher bezeichnen. — Die Einsicht, die Jedermann gestattet ist, kann daher auf keinen Fall verweigert werden, nur versteht sich, daß sie nicht ohne Beisein der betreffenden bergbehördlichen Beamten statt finden könne. Ob auch eine Ertheilung schriftlicher Auskünfte darunter zu verstehen sei, scheint uns zweifelhaft und müßte jedenfalls erst aus der Vollziehungs-Vorschrift entnommen werden.

Anhang zum zweiten Hauptstück.

Die auf Seite 505 erwähnten fremden Gesetzgebungen enthalten sämmtlich mehr oder minder analoge Bestimmungen über das Schürfen. Am verschiedensten von unserem Gesetze ist die Bestimmung des Krakau'schen Berggesetzes von 1844, wornach der Grundeigenthümer nicht nur selbst zu Schürfungen auf seinen Besitzungen berechtigt ist, sondern auch dieselben wem immer überlassen kann, und bei solchen Uebereinkünften nur an die Bestimmungen des allgemeinen Rechtes gebunden ist. Von einer Schurfberechtigung im Sinne des deutschen und österreichischen Bergrechts ist daher keine Rede. Auch das französische Berggesetz von 1810 (Art. 10) berechtigt in der Regel zum Schürfen nur den Grundbesitzer, setzt aber hinzu, „wenn nicht der Grundeigenthümer dazu die Erlaubniß ertheilt, oder die Regierung nach eingezogenem Gutachten der Ber g werksbehörde und mit Festsetzung der Entschädigung, so wie nach Vernehmung des Grundeigenthümers die Autorisation dazu gegeben hat."

Es ist daher im französischen Gesetze der Fall wenigstens denkbar, daß von der Behörde eine Schurflizenz ausgestellt werde, obwohl nicht ohne Vernehmung des Grundeigenthümers. Das Napoleonische Gesetz für Italien, im Jahre 1808 nähert sich mehr dem deutschen Bergrechte und gestatttet, wenn ein Grundbesitzer das Anstellen von Schürfungen verweigert, den Recurs an den Minister, welcher nach eingeholtem Berichte des Präfecten darüber zu entscheiden hat.

Das preußische Landrecht (XVI. Titel, §. 151) macht das Recht zu schürfen von der bergämtlichen Bewilligung abhängig. Der Grundeigenthümer darf Niemanden hindern, außer er hätte selbst einen älteren Schurfschein; doch muß sich der Schürfer beim Grundeigenthümer melden und sich wegen des Orts, wo und der Zeit wann geschürft werden will, mit ihm einigen, oder im Nichteinigungsfalle die Entscheidung des Bergamtes einholen (§. 145 und 145).

Das neue sächsische Gesetz von 1851 gestattet die Aufsuchung metallischer Mineralien nur auf Grund eines bergämtlichen Schurfscheines, welcher vor dem Beginne der Arbeiten dem Grundeigenthümer vorgewiesen werden muß, und wobei Letzterer das Recht hat, vorher Sicherstellung des Schadens zu verlangen. Das Schurfgebiet ist nach dem preußischen Landrechte in ähnlicher Weise zu bezeichnen, wie das österreichische Berggesetz im §. 15 b und c vorschreibt (§. 143).

Das sächsische Gesetz schreibt ebenfalls in seinem §. 33 die Bezeichnung der Gränzen des Schurffeldes vor, welches aber nicht mehr als 100.000□ Lachter betragen darf und ein ausschließliches Schurffeld ist. Nur setzt es noch die Bestimmung hinzu, daß an Einen Schürfer gleichzeitig mehrere Schurfscheine nur dann ertheilt werden dürfen, wenn die Schurffelder mindestens 1000 Lachter von einander entfernt sind. Wir wollen nicht verkennen, daß diese Maßregel zur Hintanhaltung von Feldessperre nützlich sein kann, und vielleicht in Sachsen bei kleineren Revieren und der Möglichkeit, Umgehungen des Gesetzes, z. B. durch Schurfscheine auf fremden Namen, mit Erfolg zu verhindern vermag, in Oesterreich aber, wo ein einziger berghauptmannschaftlicher Bezirk in der Regel einen größern Flächenraum umfaßt, als das ganze Königreich Sachsen *) würde eine solche Maßregel kaum mit der nöthigen Aufsicht durchzuführen sein. Die Dauer der Schurfbewilligungen ist in den fremden Gesetzen nicht sehr verschieden, nach dem napoleonischen Berggesetze von 1808 6 Monate, nach dem preußischen Landrechte 1 Jahr und 6 Wochen, nach dem sächsischen Berggesetze nur ½ Jahr. Gewisse Räume, z. B. Wohngebäude, Hofräume, Gärten, Straßen u. s. w., sind ebenfalls nach diesen genannten auswärtigen Gesetzen vom Schurfrechte ausgenommen, und stimmen bis auf einige weitere oder engere Modificationen im Wesentlichen mit dem §. 17 unseres Gesetzes überein. Das sächsische Gesetz enthält außerdem noch (§. 37) das Verbot des nutzlosen Schürfens, wornach die Ausstellung eines Schurfscheins auf fremdem Boden, wenn der Eigenthümer nicht einwilligt, versagt werden kann, wenn sich nach sachverständigem Ermessen der Behörde voraussetzen läßt, daß das Schürfen nutzlos sein würde. So theoretisch richtig diese Bestimmung auch in einem Lande sein mag, dessen Bergwerksbezirke und geognostische Beschaffenheit allgemein und sehr genau bekannt ist, so können wir ihr praktisch doch keinen Ge-

*) Die Berghauptmannschaft Steyer umfaßt z. B. über 554 österreichische oder 579 geographische Quadratmeilen; die Berghauptmannschaft Leoben 390 österreichische oder 408 geographische □Meilen; die Berghauptmannschaft Brünn 475 österreichische oder 497 geographische □Meilen; die Berghauptmannschaft Klagenfurt 492 österreichische oder 513 geographische □Meilen; noch größer ist die Berghauptmannschaft zu Zaláthna in Siebenbürgen, zu Schemnitz in Ungarn u. a. m.

schmack abgewinnen, weil die Erfahrung, insbesondere bei weniger durchforschten Ländern, nur zu oft gezeigt hat, daß man sich bei solchem Absprechen im Voraus sehr gewaltig irren kann; auch kann wohl vielleicht ein anderes als dasjenige Mineral, auf welches man rechnete, an einem Punkte entdeckt werden, auf welchem auch ein sachverständiges Ermessen das Anfangs Gesuchte mit vollem Grunde nicht voraussetzen konnte.

Den Schadenersatz und die allfällige Sicherstellung desselben, so wie die Verwahrung offener Schürfe zum Schutze von zufälligen Verunglückungen, enthalten auch das preußische Landrecht (§. 149, 150) und das sächsische Gesetz (§. 38 und 39).

Was den Umfang des Schurfrechtes betrifft, so geht keines der fremden Gesetze so weit wie das österreichische, nach welchem sich das Schürfen bis zur vollständigen Aufschließung der Lagerstätte erstreckt. Das preußische Landrecht so wie das sächsische Gesetz beschränken den Begriff des Schürfens auf die bloße Aufsuchung vorbehaltener Mineralien. Das preußische Landrecht und das sächsische Berggesetz haben die Muthung mehr in dem Sinne beibehalten, wie es die älteren deutschen Bergordnungen enthalten; demungeachtet läßt sich das Muthen in diesen beiden Gesetzen mehr mit unseren Verleihungsansuchen, als mit dem Freischurfrechte in eine Parallele stellen, welches eine Eigenthümlichkeit des österreichischen Gesetzes ist.

Da im sächsischen Gesetze (§. 47) der Schürfer in seinem Schurffelde während der Dauer der Schurffrist ein Vorrecht zum Muthen hat, so ist das allerdings in der Wirkung einem österreichischen Freischurf ziemlich nahe kommend; allein da der ältere Muther bei einer Collision ein Vorrecht vor dem jüngeren hat und diesem das Minimum eines Grubenfeldes nicht vorbehalten ist, so genießt der österreichische Freischurf durch sein vorbehaltenes Grubenmaß einen wesentlichen Vorzug vor der sächsischen und preußischen Muthung.

Bei gleichzeitig eingebrachten Muthungen hat das sächsische Gesetz im §. 48. denselben Ausweg ergriffen wie das österreichische im §. 33, nämlich die gemeinschaftliche Zuweisung.

Drittes Hauptstück.

Vom Verleihen.

§. 40.

Zweck der Verleihung.

Wer durch die Bergbehörde das Eigenthumsrecht auf die innerhalb einer bestimmten Begränzung vorkommenden, vorbehaltenen Mineralien und das Befugniß zur Gewinnung derselben durch den erforderlichen Werksbetrieb, oder die Berechtigung zur Anlage und zum Betriebe eigener Hilfsbaue oder Revierstollen erwerben will, hat im ersten Falle um die Verleihung, im anderen aber um die Concession anzusuchen.

§. 41.

Arten derselben.

Die Bergwerks-Verleihungen theilen sich in solche:
auf Grubenmaße, §§. 42—70,
auf Ueberscharen, §§. 71—75,
auf Tagmaße, §§. 86—84.
Die Bergwerks-Concessionen in solche:
auf Hilfsbaue, §§. 85—89,
auf Revierstollen, §§. 90—97.

Das Gesetz unterscheidet bei der Verleihung die Berechtigung zur Gewinnung von Mineralien durch Bergbau von der Berechtigung zum bloßen Betriebe von Hilfsbauen oder Revierstollen. Nur die erstere Gattung von Berechtigungen heißt Verleihung *), sie mag nun ein regelmäßiges Grubenmaß, eine Ueberschare, oder ein Tagmaß betreffen; bloße Hilfsbaue und Revierstollen aber, wobei

---

*) Das Wort „Verleihung" tritt hier an die Stelle des früher üblichen „Belehnung" welches ohnedieß kein ganz richtiger Begriff war, denn „Berglehn" stammt nicht aus dem Lehnrechte und hat auch im alten Bergrecht keine der charakteristischen Eigenschaften des Feudums, sondern von dem altüblichen Ausmaße der Grubenfelder lan (nach der Kuttenberger Bergordnung laneus genannt), welches 7 Lachter betrug. — Die alten Bergordnungen sagen selbst leihen (verleihen) (z. B. Ferd. Bergordn. Art. VII, VIII, IX) statt belehnen, welches sich erst später findet und zu dem Irrthum führte, als habe dies Bergregal etwas mit dem Lehnwesen gemein. Wohl aber wurden in älteren Zeiten Stände, große Territorialherrn, Corporationen u. dgl. mit dem Bergregal selbst belehnt, so wie mit andern Hoheitsrechten. Eine solche Belehnung war ein feudaler Act, keineswegs aber das, was wir heutzutage „Verleihung" nennen. Vgl. Schneider Lehrb. S. 67, 267 und 268.

es sich nicht um den Abbau einer Minerallagerstätte, sondern nur um die Unterstützung eines solchen handelt, werden concedirt, nicht verliehen, ungefähr so wie auf der Oberfläche der Erde Eisenbahnen concedirt werden.

§. 42.

a) Von der Verleihung der Grubenmaße. Begriff der Grubenmaße.

Ein Grubenmaß umfaßt eine bestimmte Fläche (§. 34) in der horizontalen Ebene des Aufschlagspunktes, und zwar in der Gestalt eines Rechtecks von 12.544 Quadratklaftern, und erstreckt sich in der Regel in die ewige Höhe und Teufe (in das Unbeschränkte).

Ein Grubenmaß ist nach diesem §. ein rechtwinkliges Prisma von unendlichen Seiten, dessen Durchschnitt, welcher in der Ebene eines beliebig gewählten Aufschlagspunktes genommen werden kann, ein Rechteck von 12.544 □° bildet *).

Es ist daher nicht nothwendig, daß der Aufschlagspunkt an der Oberfläche der Erde sich befinde, ja er muß sogar nach §. 45 irgend wo im aufgeschlossenen Theile der Lagerstätte liegen; da aber sowohl Höhe als Tiefe unbegränzt sind, so liegt nichts daran, wo er sich befindet, da auf jeden Fall der ganze Raum senkrecht über der Ebene dieses Aufschlagspunktes, so wie unter derselben zum Grubenmaße gehört. Es hat daher nicht wie das Grubenmaß des Patentes von 1819 einen begränzten kubischen Raum, wohl aber gleich diesem drei Dimensionen, Länge, Breite und Tiefe (Höhe). Keine derselben ist gesetzlich vollkommen scharf begränzt, außer durch die Bestimmung, daß die Breite nicht weniger als 56° betragen dürfe. Dadurch werden Länge und Breite in gewisser Beziehung variable Factoren des Productes 12.544. Die dritte Dimension (Höhe oder Tiefe) ist unbeschränkt **). Die Form des Durchschnittes muß aber stets ein Rechteck sein und die Höhe und Tiefe senkrecht gemessen werden,

*) Diese Ziffer hat sich bergrechtsgeschichtlich herangebildet. Die verschiedenen alten Maße, alle auf der Grundlage eines Lehn von 7 Lachtern entwickelt, finden sich recht gut zusammengestellt in Tausch Bergrecht (2. Aufl.) S. 102—113. Vgl. auch Karsten Grundriß S. 137 u. A. m.

**) Wenigstens durch das Gesetz. Die Natur setzt sowohl der Tiefe als der Höhe Schranken, wie sich von selbst versteht. Sehr richtig sagt v. Gränzenstein in seinen fast gleichzeitig mit diesem Handbuche erscheinenden Erläuterungen des Berggesetzes S. 135 vom Grubenmaße: „Es ist ein nach oben durch die Oberfläche des Bodens unregelmäßig abgekürztes Parallelepiped, dessen Basis beliebig tief gedacht werden kann," — die natürliche Oberfläche der Erde ist daher die Begränzung seiner Höhe. —

so daß also alle drei Dimensionen unter rechten Winkeln aufeinander stehen. Durch diese Veränderlichkeit in der Länge und Breite wird es möglich, auch quadratische Grubenmaße zu erhalten und überhaupt leichter ein geschlossenes Grubenfeld zu gewinnen. Demungeachtet ist nach §. 71—75 auch die Verleihung von Ueberscharen gestattet, und unter Ueberscharen ein solcher Raum verstanden, welcher von verliehenen Grubenmaßen dergestalt eingeschlossen ist, daß kein regelmäßiges Grubenmaß in demselben Platz finden kann. Es ist gleichgiltig, ob dieser Raum mehr oder weniger als 12.544 □° Fläche enthält, und er wird auch gewöhnlich nicht durchaus von rechtwinkligen Flächendimensionen begränzt sein können, also ein Trapez oder sonst ein Vieleck bilden, auch ist es nicht nothwendig, daß eine Ueberschar von allen Seiten von verliehenen Grubenmaßen umschlossen sei; es können zwei unter einem Winkel gegeneinander geneigte Grubenmaße zur Entstehung einer Ueberschar Anlaß geben, wenn in dem zwischen diesen Grubenmaßen befindlichen Raume eine rechteckige Figur, deren kleinste Seite mindestens 56° hat, sich nicht einzeichnen läßt. Wollte man annehmen, daß in einem solchen Falle noch keine Ueberschar vorhanden sei, weil dieser Raum nicht von allen Seiten umschlossen ist, so würde daraus folgen, daß der zwischen solchen Grubenmaßen befindliche, nur theilweise eingeschlossene Raum, wenn er auch vorbehaltene Mineralien enthielte, gar nicht verleihbar sein würde, denn ein Grubenmaß hat darin nicht Platz, als Ueberschar will man ihn nicht gelten lassen und ein drittes gibt es nicht; denn ein Tagmaß ist etwas ganz anderes. Man sieht daher, daß das Wort eingeschlossen im §. 71 nicht für gleichbedeutend mit umschlossen genommen werden darf.

Der dritte Gegenstand der Verleihung ist ein Tagmaß*), worunter das Gesetz nach §. 76 einen Raum versteht, welcher zur Gewinnung vorbehaltener Mineralien zugewiesen werden soll, welche in Saifen, Flußbetten, Taggeröll, aufgeschwemmtem Gebirge, alten verlassenen und im Bergfreien liegenden Feldern vorkommen, oder wie Bohnenerze und Raseneisensteine eigenthümliche, mit der Struktur des Gebirges nicht zusammenhängende Anhäufungen bilden. Mit Ausnahme der verlassenen Halden sind die Mineralien, um deren Vorkommen willen der Begriff der Tagmaße geschaffen wurde, sogenannte abgeleitete oder secundäre Bildungen, welche aus zerstörten Gebirgen oder Lagerstätten herrühren oder sich wie z. B. manche Rasenerze unter eigenthümlichen Bedingungen außerhalb des festen Untergrundes gebildet haben. Das Characteristische aller dieser Vorkommnisse ist, daß sie nur bis in eine gewisse beschränkte Tiefe hinabreichen

*) Um alle drei im §. 41 aufgeführten Objecte der Verleihung im Zusammenhange neben einander zu stellen, wird schon an dieser Stelle — der Reihenfolge der §§. vorgreifend — auch das Wesentliche über Tagmaße eingeschaltet.

und dort aufzuhören pflegen, wo unter der Dammerde oder dem Schuttlande die feste Erdrinde beginnt. Verlassene Halden sind allerdings keine *natürlichen* Lagerstätten vorbehaltener Mineralien und deren Einbeziehung könnte daher gegenüber dem §. 3 als eine kleine Anomalie angesehen werden, allein es ist nicht zu läugnen, daß die Wiederaufbereitung solcher bereits ihren Lagerstätten entrissenen Mineralien viel Verwandtes mit den in zerstörten Gebirgsresten vorkommenden Saifen und Alluvialerzen hat, und daher neben diesen Platz finden konnte.

Daß der Flächenraum von 32.000 □Klaftern im Gesetze als *Maximum* zu verstehen sei, und daher nach Ermessen der Verleihungsbehörde auch ein geringeres Ausmaß verliehen werden könne, bedarf wohl aus dem Wortlaute des Gesetzes, noch mehr aber in Anbetracht des Geistes desselben, keiner besonderen Erklärung.

§. 43.

Revier-Statuten.

Sofern in einzelnen Berg-Districten besondere Verhältnisse es unvermeidlich machen, entweder die daselbst bisher bestandenen Arten der Grubenmaße auch bei künftigen Verleihungen beizubehalten, oder von der Bestimmung des §. 42 abweichende erst festzustellen, sind die Bestimmungen darüber in *Revier-Statuten* aufzunehmen.

Ob in einem Bergdistricte die *Unvermeidlichkeit* besonderer älterer oder neuerer Grubenmaße vorhanden sei, muß offenbar von Fall zu Fall und insbesondere bei Entwerfung der Reviersstatuten erwogen werden. Wir glauben, daß nach dem Grundsatz, daß Ausnahmen strengstens auszulegen seien, auch hier das Wort *unvermeidlich* nicht zu leicht werde genommen werden dürfen, und nur *wirklicher* Bedarf des Bergbaues, nicht etwa bloße Gelüste nach Particular-Bestimmungen hierin maßgebend sein sollten.

§. 44.

Bedingungen der Verleihung von Grubenmaßen.

Die Verleihung von Grubenmaßen ist nur dann zulässig, wenn vorbehaltene Mineralien in ihrer Lagerstätte an der dazu angemeldeten Stelle so aufgeschlossen sind, daß sie nach den örtlichen Verhältnissen als *abbauwürdig* angesehen werden können.

Die Beurtheilung der Abbauwürdigkeit wird in solchen Revieren, wo dieß die örtlichen Verhältnisse erheischen, besonderen Bestimmungen vorbehalten, und diese werden nach Vernehmung der Reviers-Gewerken von dem Ministerium erlassen.

Ueber die Bedeutung des Wortes bauwürdig, worauf die Auslegung dieses Paragraphes wesentlich beruht, wurde schon auf Seite 382—386 bei der Motivirung dieser Bestimmung ausführlich gesprochen und es wird hier auf das dort Gesagte verweisen. Der zweite Nachdruck liegt auf den Worten „nach den örtlichen Verhältnissen, und schließt eine unpassende Gleichförmigkeit bei der Beurtheilung der Abbauwürdigkeit principiell aus; daher in Praxi die Berufung auf die Uebung in einem andern Bezirke oder Reviere an sich nie als zulässig wird angesehen werden können.

§. 45.

Aufschlagspunkt.

Der Punkt, von welchem das Grubenmaß auszumessen ist (der Aufschlagspunkt), kann von dem Verleihungswerber nach Belieben gewählt werden, nur muß er sich innerhalb des aufgeschlossenen Theiles der Lagerstätte und des zu verleihenden Grubenfeldes (§. 34) befinden.

Nachdem die Höhen- und Tiefendimension des Grubenmaßes gesetzlich unbeschränkt ist, kann die Wahl des Aufschlagspunktes gleichgiltig sein; sie war es nicht, beim Grubenfeldmaßpatente von 1819, weil die Tiefe von 100 Klafter je nach der höheren oder tieferen Lage des Aufschlagspunktes eine wesentlich verschiedene sein konnte. — Da er sich im Aufschlusse befinden muß, so wird dort, wo der Aufschluß nicht an der Oberfläche des Tages sich befindet, der an der Oberfläche zu bezeichnenden Vermarkung stets die Uebertragung des unterirdischen Aufschlagspunktes über Tags auf markscheiderischem Wege zweckmäßig vorangehen müssen, und wo Localverhältnisse vielleicht die Offenhaltung des Aufschlusses nicht auf die Dauer möglich erscheinen lassen, der übertragene Punkt derart zu fixiren sein, daß er bei künftigen Vermessungen die Stelle des wirklichen Aufschlagspunktes vertreten kann.

§. 46.

Grundfläche der Grubenmaße.

Das Grubenmaß muß immer als Rechteck bestimmt werden; das Verhältniß seiner Länge zur Breite ist nur in soferne bestimmt, als die kürzere Seite des Rechtecks nicht unter 56 Klafter sein darf.

Das zu §. 40 und 41 Gesagte enthält auch die Erklärung dieses §.

§. 47.

Verleihbare Zahl von Grubenmaßen.

In der Regel darf auf einen Aufschluß nur die für einen Freischurf vorbehaltene Zahl von Grubenmaßen (§. 34) verliehen werden.

Hat der Aufschlagspunkt aber eine solche Lage, daß sich aus demselben mehrere noch unverliehene Grubenmaße ausmessen lassen, so steht dem Verleihungswerber frei, bei Stein- und Braunkohlen bis zu vier Doppelmaßen, bei allen übrigen Mineralien aber, bis zu vier einfachen Grubenmaßen auf einen Aufschluß zu lagern.

Als die hier vom Gesetze geforderte Lage des Aufschlagspunktes wird am passendsten jene angesehen werden können, bei welcher der Aufschlagspunkt gerade in die Mitte von 4 Grubenmaßen zu stehen kommt, so daß jede denselben mit einer Ecke berührt. Bei Stein- und Braunkohlenmaßen muß, was schon der Ausdruck „Doppelmaß" anzeigt, ein solches Doppelmaß als ein Ganzes angesehen werden, und die Lagerung von vier Doppelmaßen wird ebenso zu geschehen haben, wie die von vier einfachen Grubenmaßen.

§. 48.

Für jede Verleihung, welche Anfangs nicht in dem im §. 47 genannten vollen Umfange angesucht wurde, kann auch in der Folge noch die gesetzliche Ergänzung des Feldes verlangt werden, sofern nicht inzwischen erworbene Rechte anderer Unternehmer entgegenstehen.

Die Zulässigkeit einer solchen Ergänzung muß jedoch gleich derjenigen einer neuen Verleihung erhoben werden.

In der Regel wird allerdings jeder Verleihungswerber von der Begünstigung des §. 47 Gebrauch machen wollen, doch sind die Fälle nicht undenkbar, daß es bei der Verleihung unterlassen wird, mehr als das gesetzliche Minimum in Anspruch zu nehmen, und zwar z. B. wenn ein benachbarter zur Verleihung noch nicht reifer Freischurf die Lagerung nach §. 47 für den Augenblick hindert, jedoch Aussicht vorhanden ist, daß bei der spätern Freifahrung des im Wege stehenden Freischurfes sich dessen Grubenfeld der Art würde lagern lassen, daß auch für eine Ergänzung des Erstverliehenen sich Raum findet; oder wenn ein Verleihungswerber zu einem ausgedehnten Betriebe keine Lust oder keine Betriebsmittel hat, und die Maßengebühr für vier oder acht Grubenmaße nicht im Verhältniß zu seinen Ertragshoffnungen findet, sich daher mit einem kleineren Felde begnügt und erst später eine Ausdehnung wünschenswerth findet. Da die Zulässigkeit einer Verleihung nach §. 50 durch die Freifahrung erhoben wird, so bedeutet der zweite Absatz des §. 48 auch nichts anderes, als daß zur Ergänzung des Grubenfeldes ebenfalls die Vornahme einer Freifahrung im Sinne der §§. 50 und 54 nothwendig sei.

§. 49.

Form und Inhalt der Verleihungsgesuche.

Die Verleihungsgesuche müssen:

a) den Namen und Wohnort des Bewerbers oder dessen Bevollmächtigten enthalten, und von demselben eigenhändig unterfertigt sein.

Wenn ein Bevollmächtigter einschreitet, muß das Gesuch mit der erforderlichen Vollmacht versehen sein;

b) die Beschreibung der Lage und Beschaffenheit des Aufschlusses mit Angabe des Grund-Eigenthümers, der Ortsgemeinde und des politischen Bezirkes, dann der Entfernung des Aufschlagspunktes von zwei unverrückbaren, allgemein erkennbaren Punkten angeben;

c) mit einem Wahrzeichen des gemachten Aufschlusses belegt sein.

d) im Falle der Aufschluß durch Schürfung geschehen ist, muß der Schurfbau angegeben, und es muß angeführt werden, in welcher Tiefe und Richtung vom Tag-Einbau der Aufschluß erfolgt ist. Ferner hat der Bewerber

e) die Anzahl und Lagerung der verlangten Grubenmaße und den Namen anzugeben, welchen die Verleihung erhalten soll; und endlich

f) zu erklären, ob die angesuchten Maße selbständig in das Bergbuch einzutragen oder einem daselbst schon eingetragenen Werke als neuer Bestandtheil zuzuschreiben seien.

Die Form und der Inhalt der Verleihungsgesuche sind in diesem §. so deutlich vorgeschrieben, daß es zu dessen Erläuterung nur weniger Bemerkungen zu einzelnen Punkten desselben bedarf.

Zu a). Hier dürfte nach der von uns zum §. 15 ausgesprochenen Ansicht, ebenfalls ein mündlich gestelltes und protocollarisch aufgenommenes Ansuchen von gleicher Wirkung wie ein schriftliches sein.

Zu b). Was als „unverrückbare und allgemein erkennbare Punkte“ anzusehen sein wird, ist taxativ kaum zu bestimmen; beispielsweise mögen Gebäude, steinerne Meilensäulen, Brücken, sofern sie nicht der Gefahr unterliegen, leicht weggerissen und nicht wieder genau an derselben Stelle errichtet zu werden, als solche angeführt werden u. dgl. — Bäume, welche zwar unverrückbar, und wenn sie an bestimmten Stellen einzeln dastehen, auch erkennbar genug wären, dürften in der Regel kaum als solche gelten, wenn nicht nach örtlichen Verhältnissen irgend ein besonders ausgezeichneter und bekannter Baum, dessen Hinwegschaffung aus was immer für Gründen nicht wahrscheinlich ist, eine solche Annahme zuläßt.

§. 50.

Lagerungskarte.

Ueber die Lage des Aufschlusses muß eine, auch die Taggegend darstellende Karte im Maßstabe von vierzig Klaftern auf den Wiener Zoll, in doppelter Ausfertigung vorgelegt werden, und in Eine dieser Karten muß die Anzahl und Lagerung der verlangten Grubenmaße eingezeichnet sein.

Diese Karten können zugleich mit dem Verleihungsgesuche, sie müssen aber innerhalb acht Tagen vor der örtlichen Erhebung über die Zulässigkeit der angesuchten Verleihung, d. h. der Freifahrung (§. 54), überreicht werden, widrigens das Verleihungsgesuch seine Wirksamkeit verliert.

Wie weit die Darstellung der Taggegend auf der Lagerungskarte sich erstrecken und welchen Grad der Vollständigkeit sie erreichen müsse, läßt sich allgemein nicht festsetzen. Dem Sinne und der Absicht des Gesetzes nach, müssen wenigstens jene Tag-Objecte darauf sichtbar sein, welche irgend einen Einfluß auf die Lagerung des Grubenfeldes und dessen Vermessung haben können, also nicht nur Gebäude, Straßen, Gewässer, Ortschaften u. dgl., sondern nach Umständen auch andere Gegenstände, welche vielleicht unter andern örtlichen Verhältnissen von geringerem Belang sein können. Ob das Terrain darauf ausgedrückt sein müsse, ist ebenfalls nicht im Gesetze ausgesprochen; die Andeutung desselben scheint jedoch zum mindesten sehr nützlich zu sein, da es nicht nur für die Lagerung in vielen Fällen, sondern auch später bei etwa vorkommenden Hilfsbau-Unternehmungen, oberirdischen Eisenbahnen u. dgl. von Wichtigkeit werden kann. — Bei der Aufnahme solcher Karten werden daher die bloßen Markscheide Instrumente nicht hinreichen oder wenigstens sehr zeitraubend sein, und man wird sich häufig der allgemeinen Feldmeßmethoden bedienen müssen.

Der Schlußsatz dieses Paragraphes, daß im Falle verspäteter Einbringung der Lagerungskarte das Freifahrungsgesuch seine Wirksamkeit verliert, ist im Zusammenhalte mit §. 32 und §. 52 so zu verstehen, daß die Priorität des Freifahrungsgesuches verloren gehe und in diesem Falle auch ein neues — statt des durch seine Verspätung unwirksam gewordenen — Verleihungsgesuches eingebracht werden müsse, wobei, wohl selbstverständlich, sich auf die eingesandte Lagerungskarte bezogen werden kann, welche somit nicht mehr als Beilage des ersteren, sondern des zweiten Ansuchens anzusehen sein wird. Das Nähere gehört natürlich in die auf die Ausführung bezüglichen Verordnungen.

§. 51.

Absonderung der Verleihungsgesuche.

Um jede Verleihung muß ein eigenes Gesuch angebracht werden. Stehen jedoch gleichzeitig angebrachte Gesuche hinsichtlich der verlangten Grubenmaße unter einander im Zusammenhange, so ist es gestattet, darüber eine gemeinschaftliche Maßenlagerungs-Karte (§. 50) vorzulegen.

Diese Verfügung entspricht auch dem Sinne der §§. 33, 36 und 39 des Stempel- und Taxgesetzes vom 9. Februar 1850. Es versteht sich übrigens, daß wenn mehrere zusammenhängende Gesuche sich auf eine Lagerungskarte beziehen, diese Beziehung in jedem derselben ausgedrückt sein muß.

§. 52.

Vorrecht unter mehreren Bewerbern.

Unter mehreren Verleihungswerbern gebührt das Vorrecht, die Ausdehnung und Lage des Grubenfeldes nach den gesetzlichen Bestimmungen zu wählen, demjenigen, dessen Verleihungsgesuch früher bei der Bergbehörde überreicht wurde.

§. 53.

Verschiedene Bewerber um das nämliche Grubenfeld, deren Gesuche an einem und demselben Tage an die Bergbehörde gelangen, erhalten dasselbe, wenn sie sich über die Theilung nicht vereinigen können, gemeinschaftlich.

Die frühere Ueberreichung wird im Zweifel aus dem Einreichungsprotocolle ersehen, worin die einlaufenden Gesuche nach der Zeit des Einlaufs mit Zahlen bezeichnet werden. Da nach der bei Behörden bestehenden Manipulation die mit einer und derselben Post anlangenden Stücke als gleichzeitig eingebracht anzusehen sind, so tritt in solchem Falle das im §. 53 Vorgesehene ein was mit dem im §. 33 Verfügten gleiche Motive und gleiche Tendenz hat.

§. 54.

Freifahrung.

Jeder Verleihung muß die örtliche Erhebung über deren Zuläßigkeit, die Freifahrung, vorhergehen.

Die Aufgabe derselben ist:

a) den Bestand des angegebenen Mineral-Aufschlusses und die Abbauwürdigkeit desselben nach den Bestimmungen des §. 44 außer Zweifel zu setzen;

b) zu untersuchen, ob und mit welchen Abänderungen das begehrte Feld, ohne früher erworbene Rechte zu verletzen, dem Bewerber eingeräumt werden könne, daher insbesondere den benachbarten Freischürfern, welchen das Vorrecht der Wahl ihres Grubenfeldes zukommt (§. 36), dasselbe vorläufig zugemessen werden muß;

c) alle Verhältnisse in öffentlicher Beziehung und zu den betheiligten Grundbesitzern zu erörtern;

d) Die Lagerungskarte zu prüfen, und wenn es nöthig befunden wird, sie zu ergänzen und zu berichtigen.

Das Wort Freifahrung, ursprünglich die Erhebung, ob eine verlegene Grube wirklich ins Freie gefallen, hat schon unter der Herrschaft der alten Berggesetzgebung in den deutsch-österreichischen Erbländern die Bedeutung erhalten, welche der §. 54 damit verbindet. Die dabei vorkommenden Fragen sind sub a, b, c, d klar bezeichnet. Punkt a) findet seine Erklärung in dem zum §. 44 Bemerkten (S. 526) und zu b) mag aufmerksam gemacht werden, daß, wenn gleich die gewünschte Lagerung schon im Verleihungsgesuche und der dazu gehörigen Lagerungskarte angegeben werden muß, dieselbe doch je nach den bei der Local-Erhebung sich ergebenden Einsprüchen benachbarter Gruben- oder auch Grundbesitzer, oder wohl auch nach einem zweckmäßig erkannten und den constatirten Aufschlüssen angemessenen andern Plane aus freiem Antrieb des Bewerbers, wenn dadurch Niemand in seinen Rechten beeinträchtigt wird, abgeändert werden kann, was natürlich auf der Karte ersichtlich zu machen sein wird. Am meisten wird der Fall des §. 36 dazu beitragen, solche Aenderungen zu veranlassen. Hier ist für den Commissär der weiteste Spielraum zur Ausgleichung von nachbarlichen Streitigkeiten; und je mehr er hier mit Rath und That auf eine friedliche und bergbauraisonmäßige Lagerung Einfluß nehmen kann, um so mehr wird er dem Geiste des Gesetzes entsprechen. Bei der (c) stattfindenden Erörterung der Verhältnisse mit den Grundbesitzern sind die Vorschriften der §§. 17 und 18, dann 83, 84, 98, 99, 100, 101, 102, 103 und im Fall des §. 65 auch 104 zu beachten; denn eben die darin berührten Fragen sind es, welche bei der Verhandlung mit den Grundbesitzern zur Sprache kommen müssen. Die Prüfung der Lagerungskarte (d) wird nicht in einer neuen Aufnahme derselben bestehen müssen, sondern es genügt die Vergleichung einzelner Theile derselben mit der Wirklichkeit. Wäre sie — was wohl nicht vorauszusetzen ist, aber doch sich ereignen könnte, so irrig, und Ergänzungen oder Berichtigungen so zahlreich nothwendig, daß fast eine neue Karte gemacht werden müßte, so dürfte wohl der Anforderung des §. 50 offenbar nicht entsprochen sein und die Freifahrung abzubrechen und das Verleihungsgesuch zu behandeln sein, als ob keine Karte eingebracht worden wäre.

§. 55.

Bekanntmachung derselben.

Jede Freifahrung ist mit Anführung der wesentlichen Punkte des Verleihungsgesuches durch eine angemessene Zeit vorher öffentlich bekannt zu machen.

§. 56.

Beiziehung von Kunstverständigen.

Binnen vierzehn Tagen nach Empfang der Vorladung zur Freifahrung (§. 61) steht dem Verleihungswerber sowohl, als jedem angränzenden Schürfer und Bergwerksbesitzer frei, um die Beiziehung zweier unbefangenen Kunstverständigen zur Freifahrung anzusuchen. Diese hat die Bergbehörde zu bestimmen.

Wie die Bekanntmachung zu geschehen habe und binnen welcher Zeit, wird in den Ausführungsvorschriften bestimmt. Doch scheint aus dem Wortlaute des §. 56 „nach Empfang der Vorladung“ hervorzugehen, daß die der Bergbehörde bekannten Feldesnachbarn des Verleihungswerbers außerdem noch speciell vorzuladen sein dürften. Wenigstens ist dieß der Inhalt des §. 61 eines der vorhergegangenen Berggesetz-Entwürfe, dessen Citation aus Versehen im Texte des bedeutend abgekürzten Gesetzes selbst stehen geblieben sein mag, da auf §. 61 dieses Gesetzes die Beziehung nicht passen würde.

§. 57.

Entscheidung über die gepflogene Freifahrung.

Ueber jede Freifahrung hat die Bergbehörde zu entscheiden, ob die begehrte Verleihung zulässig sei, und hievon alle dabei Betheiligten zu verständigen.

Diese Entscheidung der Bergbehörde ist der Schlußact des Verleihungsverfahrens und nach ihrer Rechtskräftigwerdung erwächst aus dieser Entscheidung der Rechtstitel der unmittelbaren Erwerbung des Bergwerkseigenthums, daher die Verleihungsurkunde zur Eintragung in die öffentlichen Bücher (Bergbuch) unbedingt erforderlich ist.

§. 58.

Ist der Verleihungswerber bei der Verhandlung nicht erschienen, so hat die Bergbehörde eine Frist von vierzehn Tagen von dem Zeitpunkte an abzuwarten, auf welchen die Verhandlung angeordnet war.

§. 59.

Binnen dieser unter keiner Bedingung verlängerbaren Frist, steht dem Verleihungswerber frei, nachzuweisen, daß er zu erscheinen

verhindert war, und um neuerliche Anordnung der Freifahrung anzusuchen.

Es bedarf wohl kaum einer besonderen Erklärung, daß der ausbleibende Verleihungswerber alle durch sein Ausbleiben anerlaufenen Kosten zu tragen hat, wenn er nicht nachweisen kann, daß sein Ausbleiben durch fremde Schuld geschehen ist, in welchem Falle ihm der Regreß an den Schuldtragenden nicht wird abgesprochen werden können.

§. 60.

Die Abweisung eines Verleihungsgesuches hat nur den Verlust des Vorrechtes aus der Ueberreichung desselben (§. 52) zur Folge; die früher erworbenen Schurfrechte des Bewerbers werden aber dadurch nicht aufgehoben.

Ein abgewiesenes Verleihungsgesuch wirft daher den Bewerber in die Lage zurück, die er vor dem Anbringen seines Gesuches gehabt, d. h. wenn er früher ein Freischurfrecht hatte, behält er dasselbe nebst der zufolge des §. 22 gewährten Priorität und Ausschließlichkeit; alle Verleihungsgesuche benachbarter Schürfer aber, die vielleicht später als sein jetzt abgewiesenes Gesuch überreicht waren, gewinnen dadurch die Priorität vor dem seinigen. Hierin liegt ein mächtiger Sporn zu schwunghaften Aufschlußarbeiten und eine Warnung vor leichtsinnigem Voreilen mit einem noch nicht reifen Verleihungsbegehren.

§. 61.

Stehen der Verleihung Streitigkeiten über Privatrechte entgegen, so sind diese im Rechtswege auszutragen.

§. 62.

Bis zum Ausgange der Verhandlung über solche Vorfragen ist zwar mit der Entscheidung über die Verleihung inne zu halten, der Verleihungswerber hat sich jedoch bei der Bergbehörde auszuweisen, daß ihm seinerseits kein Mangel an gehöriger Betreibung zur Last falle. Die Bergbehörde kann demselben auch angemessene Fristen bestimmen, binnen welchen er die Beendigung zu bewirken, und die Beweise darüber beizubringen hat, widrigenfalls das Verleihungsgesuch abgewiesen werden würde.

Die im Falle einer bei oder noch vor der Verleihung entstandenen Rechtsstreitigkeit eintretende Suspension der Verleihung, kann dem Bergbaunter-

nehmer allerdings nicht bloß sehr unbequem, sondern auch von bedeutendem Nachtheil in seinen Arbeiten sein. Wir machen daher die richterlichen Behörden aufmerksam, daß derlei Streite eine sehr rasche Erledigung fordern und dem muthwilligen Streitführer der Ersatz des im Bergbau durch diese Verzögerung entstehenden Schadens, im Sinne der §§. 1295 und 1331 des a. b. G. B. zur Last falle. — Unter angemessenen Fristen, welche die Bergbehörde dem Verleihungswerber zur Betreibung seines Streites auflegen soll, können nur solche verstanden werden, welche mit dem gerichtsordnungsmäßigen Verfahren in Streitsachen in Einklang stehen.

§. 63.

Ausfertigung der Verleihungs-Urkunde.

Ist die Verleihung entweder sogleich, oder nach Beseitigung der vorgekommenen Hindernisse zulässig befunden, und die Entscheidung darüber rechtskräftig geworden, so erhält der Bewerber, auf Grundlage derselben, von der Bergbehörde die Verleihungs-Urkunde.

Form und Inhalt der Verleihungsurkunde wird durch die Vollzugs-Vorschrift gegeben.

§. 64.

Verpflockung der Grubenmaße.

Jedes verliehene Feld muß, in soferne durch die Revier-Statuten nicht etwas Anderes bestimmt wird, längstens binnen Einem Jahre nach der rechtskräftig gewordenen Verleihung mit Zuziehung aller angränzenden Bergwerksbesitzer und Schurf-Unternehmer und der Grundbesitzer, der Verleihungs-Urkunde und Lagerungskarte gemäß, vermessen und über Tage (an der Oberfläche) verlochsteint (vermarkt) werden.

§. 65.

Die Einleitung hiezu hat die Bergbehörde von Amtswegen zu treffen.

In Fällen, wo sich schon bei der Freifahrung zeigt, daß der Verleihung kein Hinderniß im Wege stehe, hat der Abgeordnete der Bergbehörde die Verlochsteinung sogleich nach der Beendigung der Verhandlung über die Freifahrung vorzunehmen.

§. 66.

Ueber die vorgenommene Verlochsteinung ist unter genauer Beschreibung eines jeden Lochsteines (Marksteines) ein Protocoll aufzu-

nehmen, und die Lage der Lochsteine (Marksteine) in die Lagerungskarte einzutragen.

Das Protocoll unterliegt der Bestätigung der Bergbehörde, und wird von dieser der Gerichtsbehörde zur Eintragung in das Bergbuch mitgetheilt.

Die Vermarkung (Verpflockung, Verlochsteinung) geschieht somit von Amtswegen, d. h. ohne Ansuchen der Parteien und längstens binnen Einem Jahre nach der Verleihung. Da bereits bei der Freifahrung alle etwa noch nothwendigen oder wünschenswerthen Lagerungsabänderungen getroffen werden mußten (§. 54 b), so handelt es sich nur mehr um die wirkliche Ausmessung und Bezeichnung der in der Verleihung definitiv festgestellten Grenzen des Bergwerkseigenthums. Da ein Grubenfeld sich senkrecht in die ewige Tiefe erstreckt, so genügt die Vermarkung der Grenzen an der Erdoberfläche; schwebende Markstätten (horizontale Begränzungsebenen im Gebirge) werden nur in der Nähe von Bergbauen älterer Verleihung, bei Tagmaßen, unter deren Raume Grubenmaße verliehen werden, und in solchen Revieren vorkommen, in denen durch besondere Statuten Maße mit beschränkter Höhe und Tiefe beibehalten sein werden. — Durch die sogleiche Vornahme der Verlochsteinung im Falle einer anstandlosen Freifahrung, wird die Zahl der innerhalb eines Jahres besonders vorzunehmenden Vermessungen wesentlich vermindert werden. — Sollte jedoch, ungeachtet bei der Freifahrung sich kein Hinderniß zeigte, doch bei der Entscheidung über die Verleihung ein Bedenken eintreten, wodurch das Freifahrungsresultat eine Modification erlitte, so würde natürlich die unmittelbar damit verbundene Vermessung ihre Giltigkeit verlieren und höchstens als eine etwas ausführlichere Berichtigung und Prüfung der Lagerungskarte einen Werth behalten. — Die im §. 66 der Bergbehörde vorbehaltene Bestätigung kann wohl nicht den Sinn haben, daß hiedurch die unbedingte mathematische Richtigkeit der Vermessung — sondern vielmehr ihre ämtliche Eigenschaft bekräftigt wird. Wir glauben auch, daß selbst eine später an Tag kommende mathematische Ungenauigkeit nicht Anlaß zur Beirrung des durch die Verleihung erworbenen formellen Rechts geben könne; indem sonst eine Sicherheit in Bezug auf die Grenze des Eigenthums nie völlig eintreten, sondern bei jeder nachbarlichen Vermessung, die um einige Zolle differirt, in Frage gestellt werden würde.

§. 67.

Erneuerung der Grenzen von Grubenfeldern.

Jeder Grubenbesitzer ist berechtigt, bei der Bergbehörde um die Erneuerung der unkenntlich gewordenen Grenzzeichen seines Gruben-

feldes auf die in den vorhergehenden §§. 64, 66 bestimmte Weise anzusuchen.

Diese Erneuerung ist, da sie an die Bestimmungen der §§. 64 und 66 gebunden ist, als eine neue Vermessung anzusehen, nur daß sie nicht von Amtswegen, sondern auf Ansuchen des Grubenbesitzers geschieht. Wir sind jedoch der Ansicht, daß auch von Amtswegen eine Erneuerung der Grenzzeichen einzuleiten sei, wenn bei den nach §. 221 vorzunehmenden Werksbereisungen oder bei Gelegenheit anderer Amtshandlungen im Orte des Bergbaues die Wahrnehmung gemacht wird daß die Mark- oder Lochsteine unkenntlich geworden oder ganz verschwunden sind; ebenso scheint nicht nur die Analogie des §. 54 b) und des §. 36, sondern auch die Bedeutung des gemeinrechtlichen Aufforderungsprocesses es zuzulassen, daß die Anregung zur Erneuerung von zweifelhaft gewordenen Grenzen von einem Grubennachbar ausgehe, der einem von ihm besorgten Ueberbaue seines Anrainers zuvorkommen oder einen bereits vorgefallenen constatiren will. Natürlich wird er im Falle einer Aufforderung den gerichtlichen Weg einzuschlagen haben. Dasselbe gilt vom

§. 68.

Grenzbestimmungen in der Grube.

Dem Grubenbesitzer steht auch frei, zu verlangen, daß die Taggrenzen in der Grube kenntlich gemacht, oder die Lage einzelner Punkte in der Grube am Tage bestimmt werden.

Die hierüber herzustellende von der Bergbehörde zu bestätigende Karte ist bei derselben zu erheben.

Es kann nämlich gerade im Verhältniß von benachbarten Gruben nothwendig werden, die über Tage ausgesteckten und bezeichneten Grenzen im Innern der Grube kenntlich zu machen. Auch in diesem Falle scheint es uns nicht gegen den Geist des Gesetzes zu sein, daß auch den Nachbarn das Recht, eine solche Markscheidshandlung zu begehren, zugestanden werde.

§. 69.

Vorbehalt des Rechtsweges bei Grubenfeld-Vermessungen.

Ergeben sich bei Grubenfeld-Vermessungen (§§. 64, 68) Streitigkeiten, welche nicht in Güte beigelegt werden können, so sind sie auf dem Rechtswege auszutragen.

Zur Vornahme von Augenscheinen über Grenzbestimmungen, welche im Rechtswege vorgenommen werden, wird stets ein Abgeordneter der Bergbehörde beigezogen.

Dieser beizuziehende Abgeordnete wird in der Regel der Markscheider der Bergbehörde oder der zu dessen Vertretung berufene Beamte sein; auch wird,

da die mit den berggerichtlichen Functionen betrauten Civilgerichte in den meisten Fällen keinen practisch geübten Markscheider in ihrem Mittel haben, auch die Vermessungsarbeit selbst diesem Abgeordneten übertragen werden können.

§. 70.

Rechtswirkung der Verhandlungen über a) Verleihung und Vermessung von Grubenmaßen.

Eine Grubenfeld-Verleihung oder Vermessung kann anderen Bergwerks-Inhabern rücksichtlich ihres Alters im Felde, oder anderer von ihnen früher erworbenen Rechte nicht nachtheilig sein.

Diese Bestimmung versteht sich wohl von selbst, und hat hier so viel zu sagen, daß, wenn sich, selbst nach geschehener Verleihung herausstellen sollte, daß dadurch ältere Rechte benachtheiligt wären, nach Umständen die Freifahrung wiederholt und neue Ausgleichungsverhandlungen versucht oder selbst der Rechtsweg eingeschlagen werden müßte. Die Kosten werden aber in solchem Falle Jenem zur Last fallen, welcher daran Schuld trägt, daß diese älteren Rechte nicht früher geltend gemacht werden konnten.

§. 71.

b) Verleihung der Ueberscharen.

Gebirgstheile, welche von verliehenen Grubenmaßen so eingeschlossen sind, daß ein regelmäßiges Grubenmaß in dieselben nicht gelegt werden kann (§§. 42, 46) heißen Ueberscharen.

Hinsichtlich des Begriffes von Ueberscharen wird auf das zu §. 40 und 41 Gesagte verwiesen.

§. 72.

Ueberscharen sind besonders zu verleihen, und müssen bei neuen Verleihungen möglichst vermieden werden.

Bereits bestehende, oder bei künftigen Verleihungen nicht zu vermeidende Ueberscharen dürfen nur an Bergwerksbesitzer verliehen werden, deren Grubenmaße an dieselben grenzen.

§. 73.

Zur Verleihung einer Ueberschar genügt die Vorlage einer, über deren Lage und beabsichtigte Zutheilung verfertigten, von allen Theilnehmern anerkannten Karte.

Nach diesem Paragraph ist also nicht erst ein förmliches Verleihungsverfahren im Sinne des §. 54 nothwendig, was auch schon deßhalb überflüssig

§. 73.

Zeigt sich bei einer Freifahrung eine Ueberschar, oder meldet sich ein Maßen-Angrenzer um eine solche, so sind hievon alle Angrenzer mit der Aufforderung in Kenntniß zu setzen, sich binnen dreißig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, zu erklären, ob sie sich um die Verleihung einer solchen bewerben wollen.

§. 74.

Meldet sich binnen dieser Frist nur ein Bewerber, oder sind mehrere Anmelder über die Theilung einig, so ist im ersten Falle dem einzigen Bewerber die ganze Ueberschar, im zweiten Falle jedem der Anmelder der Theil derselben, worüber sie sich geeinigt haben, zu verleihen, und seinem Felde zuzuschlagen.

Können sich solche Bewerber über die Theilung nicht vereinigen, so ist ihnen das Ganze als abgesondertes Eigenthum gemeinschaftlich zu verleihen, doch darf kein Theilhaber seinen Antheil an Jemand andern, als an einen der Miteigenthümer oder an den Uebernehmer seiner eigenen angrenzenden Grubenmaße mit denselben veräußern (§. 111).

Da Ueberscharen nur als Ausnahmen geduldet und möglichst vermieden werden sollen, so gestattet das Gesetz in der Regel ihre selbständige Verleihung nicht, außer im Falle des §. 74, wenn sich mehrere Bewerber über die Theilung nicht vereinigen können; allein auch da wird an dem Grundsatze festgehalten, daß nur benachbarte Bergwerkseigenthümer Ueberscharen erwerben können. Ihre Verleihung ist allerdings ein besonderer Act für sich, d. h. sie können nicht — wie in einigen Bezirken bisher üblich war, unter Einer Ausfertigung mit der Verleihung eines Grubenmaßes geschehen, wohl aber bilden Ueberscharen, wie sich aus dem §. 111 ergibt, als bücherliches Eigenthum in der Regel ein Zugehör des Grubenfeldes ihres Erwerbers, den im §. 74 gesagten Fall einer gemeinschaftlichen Ueberschar ausgenommen, welche schon deßhalb ein selbständiges Object bilden muß, weil ihre gemeinsamen Besitzer rücksichtlich ihrer übrigen Bergwerksobjecte Einzelbesitzer sind. Sollten sich aber diese auch in Hinsicht ihres übrigen Bergbaues zu einem gesellschaftlichen Ganzen vereinigen, so würde allerdings kein Anstand sein, die Ueberschar nunmehr als Zugehör jenes neuvereinigten Grubenfeldes anzusehen, denn dann tritt eben der Fall des §. 72 ein, da die neu gebildete Gemeinschaft als eine moralische Person, als ein Besitzer des fraglichen nun ebenfalls ein Ganzes bildenden Grubenmaßes erscheint.

wäre, weil Ueberscharen nicht auf einen gemachten Aufschluß als selbständiges Grubenfeld, sondern als arrondirende Erweiterung eines schon erworbenen Grubenfeldes verliehen werden. Nur setzt die Vorlage einer von allen Theilnehmern anerkannten Karte deren frühere Einigung voraus. In den meisten Fällen wird wohl die Bewerbung um Ueberscharen eine unmittelbare Folge einer Freifahrung sein und oft zur Ausgleichung verschiedener Ansprüche, die bei dieser Gelegenheit geltend gemacht werden, beitragen. Es ist aber der Fall ganz gut denkbar, daß ein zwischen längst verliehenen Maßen noch freigebliebener unregelmäßiger Raum von den Anrainern nach einem unter sich vereinbarten Plane getheilt werden wollte, und dieser Fall scheint bei der Abfassung des §. 75 hauptsächlich vorgeschwebt zu haben. Da ist auch eine Freifahrung überflüssig und die Erledigung des Gesuches wird einfach die Verleihung in der vereinbarten Weise sein.

§. 76.

e) Von der Verleihung der Tagmaße.

Auf vorbehaltene Mineralien, welche in Saifen (Sandbänken), Flußbeeten, im Taggerölle, oder aufgeschwemmtem Gebirge, oder in alten verlassenen Halden, soferne sich die genannten nicht in einem bereits verliehenen Felde befinden, wo sie als Zugehör der Verleihung anzusehen sind (§§. 117, 121) vorkommen, dann auf Bohnen-Erze und Rasen-Eisensteine, findet die Verleihung von Tagmaßen statt.

§. 77.

Ein Tagmaß ist bis zu dem Flächenmaße von 32.000 Wiener Quadrat-Klaftern verleihbar, und erstreckt sich in die Tiefe in der Regel nur bis zu dem anstehenden festen Gesteine.

Die Form jedes Tagmaßes hängt von der Wahl des Bewerbers und dem Ermessen der Bergbehörde ab. Nur für Districte, wo eigenthümliche Verhältnisse ein anderes Flächenmaß, oder eine bestimmte Form der Tagmaße erforderlich machen, können die Bestimmungen darüber in die Revier-Statuten aufgenommen werden.

Welche Arten von Mineral-Gewinnung in Tagmaßen statt findet, und welches Ausmaß denselben gewährt wird, bestimmen obige zwei §§. — Die Lagerungsverhältnisse der im §. 76 aufgezählten Mineralien haben wir auf Seite 53 dieses Handbuchs und auf Seite 523 beim §. 40 in Kürze erklärt; die Aufzählung des Gesetzes muß als eine erschöpfende (taxative) angesehen werden, da es sich hier um eine streng auszulegende Ausnahme des allgemeinen

Grubenfeldausmaßes handelt. Für Goldsaifen bestanden auch in der bisherigen Gesetzgebung besondere Vorschriften (vgl. Seite 340 dieses Handbuchs); die Aufstellung des Begriffes eines Tagmaßes ist aber neu und läßt sich als ein nur die Schichten über dem festen Gebirgsgestein umfassender Raum zur Gewinnung der im §. 76 benamten Mineralvorkommnisse definiren. — In der Regel wird sich die Grenze des festen Gesteins leicht bestimmen lassen; wo es nicht der Fall wäre, müßte sachkundiges Erkenntniß beim Augenschein (§. 81) entscheiden.

§. 78.

Zur Verleihung von Tagmaßen genügt die Nachweisung, daß vorbehaltene Mineralien, auf den im §. 76 bezeichneten Lagerstätten, wirklich vorkommen, und daß dadurch bereits erworbene Rechte anderer Bergbau-Unternehmer nicht beeinträchtigt werden.

Ein besonderer Aufschluß — da es sich hier nicht um eigentliche Lagerstätten handelt — ist daher nicht nothwendig. Unter erworbenen Rechten anderer Bergbauunternehmer müssen auch Freischurfrechte angesehen werden, denn auch der Freischürfer ist ein Bergbau-Unternehmer; ob aber der Ausdruck „nicht beeinträchtigt werden" als ein unbedingtes Ausschließen einer Tagmaßverleihung im Gebiete eines Freischurfs anzusehen sei, scheint uns nicht ausgemacht zu sein, sondern von Umständen abhängig.

§. 79.

In welcher Nähe von Hüttenwerken oder Aufbereitungs-Werkstätten die Verleihung von Tagmaßen nicht zuläßig sei, sondern die Benützung der in solcher Art vorkommenden Mineralien einem nahen Hüttenbesitzer allein zusteht, bestimmt die Bergbehörde von Fall zu Fall.

Die allzugroße Nähe von Tagmaßen an Hütten- und Aufbereitungs-Werken läßt sich theils aus dem Augenscheine, theils aus der Beschaffenheit der Hütten- oder Aufbereitungs-Manipulation erkennen und ist jedenfalls eine nur relative, deren Bestimmung daher weislich der Bergbehörde für jeden einzelnen Fall überlassen ist. Dieß hindert jedoch nicht, daß ein Hütten- oder Aufbereitungswerk, um einer zweifelhaften Erörterung hierüber zuvorzukommen, in seiner Nähe selber Tagmaße sich verleihen lasse. Dem Geiste des Gesetzes nach wird man dem Hütten- oder Pochwerks-Besitzer, zu dessen Gunsten obige Beschränkung gegeben ist, eine solche Verleihung kaum versagen können, wenn sie auch theilweise überflüssig, und bloß um Streitigkeiten zu vermeiden, begehrt sein mag.

§. 80.

Verleihungsgesuche um Tagmaße müssen die Angabe des Namens und Wohnortes des Bewerbers und der Lage und Ausdehnung des verlangten Tagmaßes enthalten, und mit einem Wahrzeichen der mineralischen Lagerstätte belegt sein.

§. 81.

Ueber Gesuche um Tagmaße wird ein Augenschein mit Beiziehung aller angränzenden Besitzer von Tag- oder Grubenmaßen, und Hüttenwerken, der Grund-Eigenthümer, dann der politischen und sonst etwa betheiligten öffentlichen Verwaltungsbehörde angeordnet.

§. 82.

Ergeben sich hiebei keine Hindernisse, so ist über die begehrten Tagmaße eine Karte auszufertigen, die Verpflockung der Grenzen sogleich vorzunehmen, und die Verhandlung der Bergbehörde zur Entscheidung über die Verleihung vorzulegen.

Kommen Bedenken vor, welche sich bei dem Augenscheine nicht beilegen lassen, so ist die Verleihung des Tagmaßes unstatthaft. Es steht aber dem Bewerber frei, nach Beilegung derselben, sein Gesuch zu erneuern.

§. 83.

An Orten, wo Schürfungen von der Zustimmung der Grundbesitzer oder Verwaltungsbehörden abhängig sind (§. 17), dürfen auch Tagmaßen-Arbeiten nicht ohne dieselbe betrieben werden.

Die für Schürfungen hinsichtlich der öffentlichen Bezeichnung (§. 24) und der Verhältnisse zu dem Grundbesitzer gegebenen Vorschriften (§§. 26—28) finden auch auf Tagmaße Anwendung.

Das Verfahren bei Verleihung der Tagmaße ist dem bei Grubenmaß-Verleihungen analog, nur einfacher. Es entfällt die Publication, die Vorlage einer Karte (welche erst nach dem Augenschein auszufertigen ist) (§. 82) und die Nachweisung eines regelmäßigen Aufschlusses. Die Freifahrung verwandelt sich in eine minder förmliche Augenschein-Commission, und geht im Allgemeinen summarischer vor. Bedenken und Hindernisse können dabei von Seite der Grundbesitzer und der öffentlichen Verwaltungsbehörden vorkommen, da Tagmaße wegen der stärkern Durchwühlung des Culturbodens mehr Schaden verursachen können als tiefere Grubenbaue. Hierüber entscheiden die im §. 83 angerufenen Grundsätze der §§. 17 und 26—28. — Ob aber nicht eine offen-

bare Unbauwürdigkeit, oder der Verdacht, daß ein Tagmaßbegehren lediglich die Chikanirung eines Grund- und Bergwerksbesitzers zum Zwecke habe, auch Anlaß zu „Bedenken" Seitens der Bergbehörde geben könnte, wäre allerdings noch die Frage, und wir glauben nicht, daß sie mit Rücksicht auf den ganzen Geist und Zusammenhang des Gesetzes verneint werden könnte.

Die Bezeichnung des Tagmaßes wird, da es eine unregelmäßige Form besitzen kann, durch eine möglichst zureichende Ersichtlichmachung der auffälligsten Grenzpuncte geschehen müssen und wohl, wie bei §. 24 gesagt ist, über Tage geschehen müssen.

Die Form der Zeichen wird nicht so sehr mit der der Freischurfzeichen Aehnlichkeit haben, sondern sich passender vielleicht in analoger Weise mit jener finden lassen, wodurch Forstculturen gegen den Vieheintrieb oder beschädigende Betretung verwahrt werden — nämlich durch mehrere an augenfälligen Punkten aufgestellte Zeichen mit passender Aufschrift. Hierin wird die Localpraxis bald den zweckmäßigsten Weg gefunden haben.

§. 84.

Die Anlage von Schurfbauen und die Erwerbung und Benützung von Grubenfeldern innerhalb, oder unter den Tagmaßen, darf durch letztere nicht gehindert werden; doch steht deren Eigenthümern im Falle einer Beschädigung ein gleiches Recht auf Schadenersatz zu, wie den durch Bergbau berührten Eigenthümern der Oberfläche (§. 98).

Dieser §. regelt die Conflicte der verschiedenen anderen Mineral-Aufsuchungs- und Gewinnungsarbeit mit Tagmaßen in dem Sinne, daß letztere in der Regel als minder wichtig zurückstehen müssen, und deutet auf die analoge Bestimmung des §. 98, weil allerdings dem Grubenmaßbesitzer gegenüber der ihn nach oben begränzende Tagmaßenbesitzer in einem ähnlichen Verhältnisse steht, wie der Grundbesitzer hinsichtlich seiner Culturflächen.

§. 85.

d) Von der Concession der Hilfsbaue.

Stollen oder Schächte außerhalb eines verliehenen Feldes, welche zum vortheilhaften Betriebe desselben dienen (Hilfsstollen oder Hilfsschächte), dürfen nur mit Bewilligung der Bergbehörde angelegt und betrieben werden.

Mit diesem §. beginnt die Regelung eines bergrechtlichen Verhältnisses ganz eigenthümlicher Natur, welches, soll ein klares Verständniß desselben erreicht

werden, im Zusammenhange mit den §§. 191 bis einschließig 197 erörtert werden muß, wenn gleich die systematische Eintheilung des Gesetzes die Verleihung von Hilfsbauen und Revierstollen im III. Hauptstücke von der Verleihung und die daraus entspringenden Rechtsverhältnisse im VIII. Hauptstücke von den Bergdienstbarkeiten behandelt. Wir haben die motivirende Characteristik dieser an die Stelle des bisherigen Erbstollen *) tretenden Bergwerksunternehmung bereits auf Seite 390—394, dann 432—438 entwickelt und ersuchen den Leser die nachfolgenden mehr commentatorischen Erörterungen im Zusammenhange mit jenen Seiten zu lesen.

Der §. 85 enthält implicite die Definition eines Hilfsbaues, die ungefähr so lauten kann: Ein Hilfsbau (im Sinne des neuen Berggesetzes) ist ein zum vortheilhafteren Betriebe eines verliehenen Bergbaues, aber außerhalb der Grenzen desselben angeschlagenes Grubengebäude (ohne Unterschied ob Schacht oder Stollen).

Unmittelbar daran müssen wir die gesetzliche Begriffsaufstellung eines Revierstollens anschließen, die wörtlich im §. 90 enthalten ist.

Diese beiden Arten von unterstützenden Bergbau-Unternehmungen begründen verschiedene Verhältnisse, welche sich wesentlich auf drei zurückführen lassen.

I. Verhältnisse, die aus der Anlage eines Hilfsbaues aus unverliehenem Felde, ohne daß er andere zwischen dem Anschlagepunkt und dem hilfsbedürftigen Felde liegende Grubenmaße berührt, entstehen (§§. 85, 86, 87, 88, 89).

II. Verhältnisse, welche aus der Anlage eines Hilfsbaues aus fremdem Felde, oder zwar aus unverliehenem Felde aber unter Voraussetzung zwischenliegender Grubenfelder entstehen (§§. 191 b), 192, 193, dann theilweise §§. 194, 195, 196 und 197).

III. Verhältnisse aus der Anlage eines Revierstollens (§§. 90—97).

Die erste Art von Verhältnissen (I.) zerfällt in zwei Unterabtheilungen, je nachdem nämlich:

a) der Besitzer der hilfsbedürftigen Grube den Hilfsbau selbst treibt, oder

b) dieser Hilfsbau von einem fremden Unternehmer oder mehreren Grubenbesitzern gemeinsam unternommen wird.

Diese beiden Fälle können auch bei dem zweiten Verhältnisse (II.) eintreten, dessen characteristischer Unterschied vom ersten darin besteht, daß der Hilfsbau entweder auf seinen Aufschlagspunkt oder in jeder Fortsetzung fremdes

*) Wir verweisen bezüglich der alten Erbstollensrechte auf Schneiders Lehrbuch des Bergrechts S. 366—386 und wollen durch eine Wiederholung dieser Darstellung den Raum und das Verständniß für die Besprechung der neuen Bestimmungen um so weniger beeinträchtigen, als der gleichzeitig mit diesem Handbuch erscheinende Commentar v. Gränzenstein eine bündige Darstellung darbietet.

bei der Unternehmung nicht mitbetheiligtes Feld berührt und begründet, daher eine eigenthümliche Verpflichtung des fremden Grubenbesitzers, sich gegen gewisse Entschädigung, diese Arbeit innerhalb seines Feldes gefallen zu lassen, mithin eine Servitut oder Dienstbarkeit im Sinne des bürgerlichen Rechtes *).

Der Revierstollen (III.) bildet für sich ein eigenes Verhältniß bei dem allerdings Analogien mit dem Verhältniß I. b) vorkommen, das sich aber von diesem durch seine Großartigkeit und einzelne gesetzliche Bestimmungen unterscheidet.

Nach dieser vorausgeschickten Uebersicht lassen wir die betreffenden §§. gruppenweise folgen; die Erläuterung ihres Inhaltes bedarf nur weniger Worte, wohl aber etwas Nachdenken und logische Einreihung in die eben versuchte theoretische Classification dieser Verhältnisse.

§. 86.

Sucht ein Bergwerksbesitzer um einen Hilfsbau aus freiem Felde zu seinem eigenen Werke an, so ist ihm derselbe nach Vernehmung der betheiligten Behörden und Parteien, sowie nach gefällter Entscheidung über Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Concession zu bewilligen.

Der bewilligte Hilfsbau muß dem Grubenfelde des Bewerbers als Zugehör in dem Bergbuche zugeschrieben werden.

Dieser Paragraph enthält den oben als I. a) bezeichneten Fall. Es ist der einfachste, und es ist hier, da Hilfsbedürftiger und Helfender in einer Person vereinigt sind, eine besondere Bewilligung nur deßhalb nothwendig, weil der Anschlagepunkt des Hilfsbaues im freien Felde liegt. Die Einwendungen über die Zulässigkeit können nur aus den in den §§. 17, 18 oder auch §. 175 zweiter Absatz, erwähnten Umständen herrühren und sind mit Zuziehung der betheiligten Parteien ohne besondere Schwierigkeit zu lösen oder deren Unlösbarkeit zu erkennen, was selten der Fall sein wird, da sich meistens ein anderer Anschlagepunkt finden lassen wird, dem keine Bedenken entgegenstehen.

§. 87.

Wird dagegen ein Hilfsbau von einem fremden Unternehmer oder von mehreren hilfsbedürftigen Grundbesitzern gemeinschaftlich angesucht, so ist dem Gesuche im ersten Falle das Uebereinkommen

---

*) Doch ist, wie das VIII. Hauptstück zeigt, das nicht die einzige Art von Dienstbarkeit, welche ein Bergbau zu tragen durch das Gesetz verpflichtet werden kann. — Daß er auch außerdem durch Vertrag Dienstbarkeiten anderer Art übernehmen könne, versteht sich von selbst.

zwischen dem Unternehmer und den Hilfsbedürftigen, im zweiten Falle aber das Uebereinkommen der Bergwerksbesitzer, welche sich zu dem gemeinschaftlichen Bau vereinigen, über die Art und Zeit der Ausführung und ihre gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten beizulegen.

Zugleich muß der ganze Betriebsplan unter Erläuterung mit Tag- und Grubenkarten vorgelegt werden.

§. 88.

Die Bewilligung eines solchen Hilfsbaues kann nur nach vorausgegangener Erhebung aller örtlichen Verhältnisse, dann nach erkannter Zulässigkeit und Nothwendigkeit desselben erfolgen, und ist als eine selbstständige Bergbau-Concession in dem Bergbuche einzutragen.

Auch müssen die von dem hilfsbedürftigen Werksbesitzer übernommenen Verbindlichkeiten zur Begründung eines dinglichen Rechtes, als Last auf das Besitzthum desselben eingetragen werden.

§. 89.

Durch die spätere Verleihung des freien Feldes, in welchem ein Hilfsbau bewilligt worden ist, an einen anderen Unternehmer darf der Fortbestand des Hilfsbaues nicht beeinträchtigt werden.

Hier wird das von uns mit I. b) bezeichnete Verhältniß normirt, und zwar auf Grundlage des Uebereinkommens und eines im Voraus ausgearbeiteten Betriebsplans, daher auch die vorläufige Erhebung complicirter als im Falle des §. 86 ist. Die Hauptsache bleibt aber hier das Uebereinkommen der Unternehmer mit der hilfsbedürftigen Grube. Der Fall, daß ein fremder Unternehmer einen solchen Bau unternimmt, ist dann wahrscheinlich, wenn der Hilfsbedürftige die Capitalsauslagen nicht machen kann, sich jedoch im Stande fühlt, einem Anderen derlei Bedingungen für die Zukunft zu gewähren, daß dieser dabei seine Rechnung zu finden glaubt. Im nichtbergmännischen Leben treten ähnliche Fälle ein, z. B. ein Grundbesitzer baut eine Verbindungsstraße zwischen seinem Gute und der Eisenbahn nicht selbst, sondern trifft hierüber mit einem Straßenbauunternehmer ein Uebereinkommen; — eine Stadtgemeinde (als moralische Person) geht mit einem Unternehmer ein Uebereinkommen zur Herstellung einer Kettenbrücke ein (wobei sie in der Regel besser fährt, als wenn sie den Bau selbst führte) u. dgl. m.

Die gemeinsame Unternehmung mehrerer hilfsbedürftigen Bergwerksbesitzer ist streng genommen der gleiche Fall mit dem, wenn ein Hilfsbedürf-

tiger sich seinen Hilfsbau selbst baut; doch ist, da hiezu ein Uebereinkommen dieser Mehreren und eine Rücksicht auf ihre selten ganz gleichartigen Grubenverhältnisse nothwendig ist, das Verfahren bei der Bewilligung ebenso — vielleicht noch schwieriger als das mit einem fremden Unternehmer. Ein solches Unternehmen hat Aehnlichkeit mit einer gesellschaftlichen Eisenbahnunternehmung, deren Actionäre solche Personen sind, welche von der Eisenbahn einen directen Vortheil für ihre anderweitigen Unternehmungen erwarten.

Die Bewilligung — welche auf Grundlage der gepflogenen Erhebungen erfolgt, ist eine selbstständige Bergbauconcession, während sie im Falle des §. 86 dem hilfsbedürftigen Grubenfelde als Zugehör zugeschrieben wird, und der schließlich festgestellte Inhalt des Uebereinkommens begründet durch dessen Einverleibung im Bergbuche die dingliche Versicherung der allerseits eingegangenen Verpflichtungen. Daß diese Concessionen, welche räumliche Theile der Erdrinde umfassen und für den Bergbau einen wirklichen Werth haben, auch wirklich Objecte bücherlicher Eintragung und Belastung sein können, ist jedem Juristen einleuchtend; ob sie einen directen Ertrag abwerfen, kommt dabei nicht in Frage; die indirecte Ertragserhöhung des durch sie geretteten oder unterstützten Bergbaues zeigt am besten ihren wirklichen Werth.

Die Bestimmung des §. 89 erklärt sich von selbst aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatze, nach welchem eine spätere Verleihung früher erworbenen Rechten nicht Eintrag thun kann (vgl. §. 70 dieses Gesetzes).

Die weitere Alternative, welche bei Hilfsbauen vorkommen kann (unser Verhältniß II.) ist die, daß ein Hilfsbau nicht im freien Felde, sondern innerhalb fremder Grubenmaße angeschlagen werden müßte, ein Fall, der in Revieren, wo bereits schwunghafter Bergbau umgeht, ein nicht seltener sein wird. In solchem Falle würden die Bestimmungen der §§. 86—89 nicht ausreichen, denn außer der zur Verwaltung des Bergregals berufenen Bergbehörde kommt hier noch der Eigenthümer jenes Grubenfeldes zu berücksichtigen, innerhalb dessen Grenzen der beabsichtigte Hilfsschacht oder Hilfsstollen angelegt, oder durch welches Letzterer oder eine Verbindungsstrecke mit Ersterem geführt werden soll. Um nun in einem solchen Falle die Anlegung solcher für den Bergbau im Allgemeinen als ersprießlich anerkannten Hilfsbaue nicht unmöglich oder von der bloßen Willkühr eines fremden Grubenfeld-Nachbarn abhängig zu machen, hat das Gesetz die im alten Erbstollensrechte enthaltene Berechtigung zur Durchfahrung fremder Maße dadurch aufrecht erhalten, daß es im §. 191 jedem Bergbauunternehmer die Pflicht auflegt, „so weit sein eigener Bergbau nicht darunter leidet oder gefährdet wird, gegen angemessenes Entgeld — — in seinem Felde einen Hilfsbau anlegen oder durch seine Maßen treiben zu lassen.“ Auch hier wird die Regelung dieser Angelegenheit einem Uebereinkommen überlassen

(§. 193), wenn aber ein solches nicht erzielt wird, entscheidet die Bergbehörde über die Verpflichtung zur Uebernahme der im §. 191 ausgesprochenen Dienstbarkeit *) und deren Umfang und bestimmt — ohne dem Rechtsweg vorzugreifen, einstweilig die Entschädigung (§. 194).

Für den fremden Grubenbesitzer entsteht daher eine Bergdienstbarkeit im Sinne des VIII. Hauptstücks, für den Hilfsbauführenden aber außer dem Umstand, daß er sich nebst der in den §§. 86—89 erwähnten Vereinbarung auch noch mit diesen fremden Grubenbesitzern einigen soll, nur der Unterschied, daß er:

α) die im fremden Felde gewonnenen Mineralien dem Eigenthümer desselben zum Ersatz der Förderungskosten auszufolgen hat, und

β) daß er in Bezug auf Betriebsplan und Flügelörter an die Bestimmungen des §. 192 gebunden ist.

Grundsatz hiebei ist, daß zwar Niemandem eine Hilfe aufgedrungen werden darf (was nach dem bisherigen Erbstollensrechte bisweilen vorkam), aber auch Niemand, so weit es ohne Schaden oder Gefahr für seinen eigenen Bergbau ist, sich einem für nothwendig erkannten Hilfsbau widersetzen darf, falls er in oder durch sein Feld geführt werden muß. —

Die Entschädigung ist keine gesetzlich voraus bestimmte, sondern dem Uebereinkommen oder der Entscheidung der Behörden überlassen. — Wir kehren nach dieser nothwendigen Abschweifung zum III. Hauptstück zurück, und haben nach dem auf Seite 393 und 394 Vorausgesendeten über die nachstehenden §§. nichts Wesentliches zu bemerken, da sich ihr Verständniß aus dem Texte von selbst ergibt, wenn man die eben ausgeführten Distinctionen im Auge behält. Die Art und Weise des amtlichen Vorganges bei den Vorerhebungen und der Entscheidung ist theils schon in nachstehenden §§. enthalten, theils aber gehört sie in die Vollzugs-Vorschrift für die Bergbehörden. Diese §§. sind:

§. 90.

e) Von der Concession der Revierstollen.

Bergbau-Unternehmungen, durch welche ein ganzes Bergrevier mit Stollen aufgeschlossen, oder die mineralischen Lagerstätten in tieferen Horizonten eröffnet, und der Abbau derselben auf was immer für eine Art erleichtert werden soll, heißen Revierstollen.

---

*) „Die Verpflichtung eines Eigenthümers, zum Vortheil eines anderen in Rücksicht seiner Sache etwas zu dulden oder zu unterlassen," wird vom a. b. Gesetzbuche §. 472 als Begriff einer Dienstbarkeit aufgestellt (Servitut). Daher ist die Verpflichtung des Bergwerkseigenthümers, zu dulden, daß zum Vortheil eines anderen (fremden) Bergbaues durch sein Feld ein Hilfsbau getrieben werde, nichts anderes als eine Servitut im civilrechtlichen Sinne; der Verpflichtete und beziehungsweise dessen Feld ist das Dienstbare, der Hilfsbauunternehmer der Servitutsberechtigte.

§. 91.

Revierstollen können nur bewilligt werden, wenn deren Ausführung zum allgemeinen Nutzen des Bergbaues in dem ganzen Reviere wünschenswerth erscheint.

Diese Bewilligung ist, nach vorausgegangener Erhebung aller Umstände durch die Bergbehörde, dem Ministerium vorbehalten.

§. 92.

Jedes Gesuch um einen Revierstollen muß mit dem Hauptbetriebsplane und der Tagkarte über das ganze Revier versehen sein, innerhalb dessen der Revierstöllner den Bau zu treiben und zu verzweigen beabsichtigt.

Zugleich muß der Entwurf der Bedingungen vorgelegt werden, unter welchen der Bittsteller sich zu dem Bau bereit erklärt.

§. 93.

Erklärt sich eine so bedeutende Anzahl der in dem angesprochenen Revierstollens-Gebiete angesessenen Grubenbesitzer für die Anlage des Stollens, daß der Bewerber denselben unternehmen zu können glaubt, und ist zugleich außer Zweifel gesetzt, daß die Anlage auch denjenigen Bergbau-Unternehmern, welchen künftig in dem Reviere Grubenmaße verliehen werden, zum Vortheile gereichen werde, so ist die Genehmigung des Revierstollens zulässig, wenn gleich nicht alle Besitzer der in dem Revierstollens-Gebiete bestehenden Gruben dem Antrage beigestimmt haben.

§. 94.

Die Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Revierstöllner, und den in dem Reviere schon bestehenden Bergwerksbesitzern, werden durch das mit ihnen getroffene Uebereinkommen bestimmt. Diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche dem Revierstöllner gegen die Erwerber von Grubenmaßen durch künftige neue Verleihungen zukommen sollen, sind in der Revierstollens-Concession genau auszudrücken.

Welche besondere Begünstigungen übrigens dem Revierstöllner durch den Vorbehalt eines freien Feldes, ohne Rücksicht auf die in der Regel bestehenden Beschränkungen, etwa einzuräumen seien, bleibt der Beurtheilung des Ministeriums, mit Rücksicht auf die Größe und Nützlichkeit des Unternehmens, überlassen.

§. 95.

In keinem Falle dürfen diejenigen Besitzer, welche ihre Zustimmung verweigert haben, zur Theilnahme gezwungen, oder diejenigen, welche zugestimmt haben, zu größeren als den ausdrücklich übernommenen Leistungen verhalten werden.

Wird jedoch Grubenbesitzern, welche sich dem Unternehmen widersetzt haben, durch den Revierstollen in der Folge Hilfe gebracht, so ist der Revierstöllner berechtigt, von denselben während der Dauer der Hilfeleistung, eine angemessene Vergütung zu fordern. Diese Vergütung ist, wenn zwischen den Parteien ein Uebereinkommen nicht zu Stande gekommen ist, durch die Bergbehörde mit Vorbehalt des Rechtsweges zu bestimmen, welche dabei auf die ersparten Betriebskosten Rücksicht zu nehmen hat.

§. 96.

Bergbau-Unternehmer, welchen in der Folge neue Grubenmaße in dem Reviere verliehen werden, haben die festgesetzten Verpflichtungen gegen den Revierstöllner gesetzlich zu übernehmen, und sind hiezu in ihren Verleihungs-Urkunden anzuweisen.

§. 97.

Wird ein Revierstollen auflässig, so kann dessen Wiederverleihung als solcher, unter Beobachtung der für die neue Verleihung gegebenen Vorschriften (§§. 92—96), Platz greifen.

Zur Besitznahme des Revierstollens als Freischurf oder Grubenmaß, darf die Bewilligung nur dann ertheilt werden, wenn sich über eine dreimalige von zwei zu zwei Monaten in das, zu öffentlichen Kundmachungen in dem betreffenden Kronlande bestimmte, Zeitungsblatt eingeschaltete Aufforderung während eines ganzen Jahres von der Ausfertigung der Kundmachung Niemand zur Wiederaufnahme des Revierstollens als solchen gemeldet hat.

Damit schließt das Gesetz die Lehre von der Verleihung und Concession. Was die alten Berggesetze noch als verleihbar erkannten, als Grubenwässer, Tagräume u. dgl., kommt in den folgenden Hauptstücken als gesetzliches Corollarium der Bergwerksverleihung vor.

Viertes Hauptstück. *)

Von der Grund- und Wasser-Ueberlassung zu Bergwesens-Unternehmungen und dem Ersatze der Bergschäden.

§. 98.

Grund-Ueberlassung.

Jeder Grund-Eigenthümer ist verpflichtet, die zum Bergbau-Betriebe nothwendigen Grundstücke, dem Bergbau-Unternehmer gegen angemessene Schadloshaltung (§. 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) zur Benützung zu überlassen.

Die Berufung auf den §. 365 des a. b. G. B. gibt klar zu erkennen, daß die Grundüberlassung zu Bergbauzwecken vom Gesetze als eine Art der Expropriation angesehen wird. — Der Nachdruck muß im Texte des §. auf die Worte nothwendig, angemessen und Benützung gelegt werden, d. h. die Grundüberlassung setzt die Nothwendigkeit des beanspruchten Grundstücks für den Bergbau voraus, dessen Unternehmern daher nicht die unbedingte Auswahl eines beliebigen, ihnen vielleicht eben bequemen Grundstückes zustehen kann; sie findet ferner nur unter der Bedingung einer den Verhältnissen angemessenen Schadloshaltung statt, worunter nicht bloß der Schade im strengen Sinne des Wortes (damnum emergens), sondern auch der Entgang des Gewinnes (lucrum cessans) einbegriffen sein muß (vgl. a. b. G. B. §. 1293), ja in manchen Fällen wird selbst eine Rücksicht auf eine Art pretium affectionis nicht ganz zu vermeiden sein, wenn nur dadurch die Härte der Enteignung gemildert werden kann, welche allerdings „zum allgemeinen Besten" (Förderung des volkswirthschaftlich wichtigen Bergbaues) aber in nächster Linie doch auch sehr zum Vortheil des Bergbauunternehmers geschieht, während bei andern im a. b. G. B. vor Augen gehaltenen Fällen der Privatvortheil oft mehr in den Hintergrund tritt. — Endlich legen wir Gewicht auf das Wort „Benützung," weil die Natur des Bergbaues nicht sowohl das Eigenthumsrecht auf gewisse Grundstücke, sondern nur das Recht ihrer Benützung zu Bergbauzwecken erheischt und dieser Ausdruck im innigen Zusammenhange mit dem §. 100 steht, welcher aus dieser Ansicht seine Begründung und Erklärung erhält. — Aus der Berufung des §. 365 des a. b. G. B. folgt auch, daß die auf diesen §. bezüglichen späteren Verordnungen und Gesetze über Straßenbau, z. B. Hfkzldct. v. 2. Mai 1818, v. 31. Dec. 1841 und

*) Zu einer Vergleichung dieses Berggesetzes mit fremden Berggesetzen müssen wir das III., IV. und V. Hauptstück zusammenfassen, daher erst nach letzterem der betreffende Anhang eingeschaltet wird.

2. April 1842 — dann die für Eisenbahn-Expropriationen geltenden Grundsätze*) in Zweifelsfällen als Analogien angewendet werden können.

§. 99.

An Orten, wo die Schürfung von der besonderen Zustimmung des Grundbesitzers oder der Verwaltungsbehörde abhängig ist (§. 17), kann auch eine Grund-Ueberlassung nicht gefordert werden.

Wenn aber eine Wasserleitung zum Bergbau-Betriebe auf andere Weise gar nicht oder nur mit unverhältnißmäßigen Kosten ausführbar wäre, kann der Bergbau-Unternehmer fordern, daß ihm die unterirdische Führung derselben auch durch die im §. 17 benannten Grundstücke mit Ausnahme der Gebäude und Friedhöfe gestattet werde.

Solche Leitungen müssen jedoch vollkommen wasserdicht und dauerhaft angelegt sein, und der Unternehmer bleibt für allen durch deren Anlage entstehenden Schaden verantwortlich.

Der erste Absatz findet seine Erläuterung im berufenen §. 17. Was den zweiten Absatz betrifft, so entsteht die Frage, ob nicht, wenn die bei einer Wasserleitung kaum außer Acht zu lassenden Niveau- und Gefälls-Verhältnisse eine unterirdische Führung nicht möglich machen, eine über das fragliche Object ohne Schaden ausführbare Leitung, auf Säulen oder Pfeilern (Aquäduct) nach dem Geiste des §., wenn gleich gegen dessen Wortlaut, ebenso zulässig wäre. Daß derlei Weg-Ueberbrückungen durch Wasserleitungen bisweilen einer unterirdischen Leitung vorzuziehen sind, erhellt schon daraus, weil Nachbesserungen daran mit weit weniger Nachtheil für den Gebrauch des Grundstücks verbunden sind. Die Verkehrsstockungen, so oft ein Gaskanal in einer Stadt aufgegraben, oder eine Brunnröhrenleitung auf freiem Felde ausgewechselt wird, sprechen wenigstens dafür, daß Aquäducte in manchen Fällen schonender sein können als unterirdische Leitungen.

§. 100.

Zu Schürfungs-Versuchen oder zu einer anderen bloß vorübergehenden Benützung für den Bergbau kann nur die zeitliche Ueberlassung des Grundes gefordert werden, bei der Entziehung zu Zwecken aber, welche eine bleibende Verwendung voraussehen lassen, ist der Grund-Eigenthümer berechtigt, auf die eigenthümliche Uebernahme zu dringen.

Dieses Begehren kann auch dann noch gestellt werden, wenn

*) Vgl. Stubenrauch a. b. G. B. I. Bd. S. 727—731.

sich erst in der Folge zeigt, daß eine anfangs bloß für vorübergehend gehaltene Benützung in eine bleibende Verwendung übergeht.

Hierüber gilt das oben Gesagte (vgl. auch S. 395 dieses Handbuchs).

§. 101.

Können sich die Betheiligten hinsichtlich der Grund-Ueberlassung oder der Entschädigung nicht vereinigen, so hat die Bergbehörde, unter Mitwirkung der politischen Bezirksbehörde, die Erhebung zu pflegen. Zu dieser Erhebung sind der Bergbau-Unternehmer und der Grundbesitzer vorzuladen und die erforderlichen Kunstverständigen beizuziehen.

§. 102.

Ueber die gepflogene Verhandlung, bei welcher insbesondere auf die wegen Grundzerstückungen bestehenden Vorschriften Rücksicht zu nehmen ist, hat die politische Behörde nach Anhörung der Bergbehörde, sowohl in Ansehung der Grund-Ueberlassung überhaupt, als auch darüber zu entscheiden, auf wie lange dieselbe zu geschehen habe.

§. 103.

In der Entscheidung ist zugleich nach dem Befunde der Sachverständigen auch eine vorläufige Bestimmung über die Art und Größe der Entschädigung zu treffen.

Demjenigen Theile, welcher sich mit dieser Bestimmung nicht zufrieden stellen will, bleibt zwar die Ergreifung des Rechtsweges vorbehalten, der Bergbau-Unternehmer ist aber, sobald er den Ablösungsbetrag gerichtlich erlegt, oder die jährliche Entschädigung pupillarmäßig sichergestellt hat, sogleich auf die Grund-Ueberlassung zu dringen berechtigt.

Diese §§. enthalten die Ermittlung der Entschädigung. Die dabei intervenirende Commission ist eine gemischte, aus einem bergbehördlichen und bezirksämtlichen Commissär bestehende. Es müssen daher auch unter den erforderlichen Kunstverständigen nicht bloß bergbaukundige, sondern auch solche Schätzmänner verstanden werden, wie sie nach Beschaffenheit des zu überlassenden Objectes nöthig erscheinen. Die Entscheidung fällt (wie in andern Expropriationsfällen) die politische, d. h. administrative Behörde, und zwar über die Frage, ob, so wie ob eine zeitliche oder dauernde Ueberlassung statt finde. — Die Frage der Entschädigung aber kann von der polit. Behörde nur provisorisch (vorläufig) getroffen werden; dieses Provisorium erwächst aber in Rechtskraft, wenn sich beide Theile damit zufrieden stellen, denn dann verzichten

sie auf den Rechtsweg. Im entgegengesetzten Fall entscheidet letzterer, mithin die Gerichte, wobei bekanntlich selten ein für den Grundbesitzer günstigeres Resultat gewonnen wird, als meistens aus dem gütlichen Uebereinkommrn erzielt werden kann. Der Bergwerksunternehmer wird aber in seinen Arbeiten nicht aufgehalten, da ihm der §. 103 das Recht zur Erlegung des Ablösungsbetrages oder zur Sicherstellung der provisorischen Entschädigung gibt, welche auf was immer für eine pupillarmäßig zulässige Weise geschehen kann.

§. 104.

Die Setzung der Marksteine und der zur Vermessung der verliehenen Gruben- oder Tagmaße, zur Bezeichnung der Schurfbaue und ihrer Begränzung über Tage erforderlichen Pflöcke ist jeder Grundbesitzer gegen Ersatz des verursachten Schadens zu dulden, und diese Gränzzeichen unverrückt zu lassen schuldig.

Nur auf den im §. 17 unter a), b), c) genannten Besitzungen, auf öffentlichen Straßen und Eisenbahnen, ist die Setzung solcher Zeichen unzulässig.

Zum zweiten Absatz muß bemerkt werden, daß in solchen Fällen die Marksteine an den zunächst zulässigen Punkt zu setzen, im Vermessungsprotocoll aber ihre Lage und Entfernung zum wahren Grenzpunkte, der in der Karte genau zu bezeichnen wäre, mit Worten auszudrücken sein wird.

§. 105.

Ueberlassung von Tagwässern.

Tagwässer, welche zum Bergbau-Betriebe nothwendig sind, müssen auch wider den Willen des Eigenthümers und an den Revierstöllner selbst von anderen Bergwerksbesitzern abgetreten werden, in soferne wasserpolizeiliche oder andere öffentliche Rücksichten nicht entgegen stehen, und die verlangte Wasser-Abtretung größere national-öconomische Vortheile erwarten läßt.

Die Erhebung darüber hat nach den in Ansehung der Grundüberlassung gegebenen Vorschriften zu geschehen, und in der Entscheidung sind zugleich die Bedingungen festzusetzen, unter welchen dem Bergbau-Unternehmer das Wasserrecht zukommen soll.

Da die Benützung der Grubenwässer durch §. 128 geregelt wird, bezieht sich der Ausdruck Tagwässer nur auf solche Wasser, die nicht aus der Grube zu Tage kommen, sondern als Bäche, Flüsse und andere ober Tags befindliche Wasseransammlungen erscheinen. Die grundsätzlich ausgesprochene Expropriation von Tagwässern zu Bergbauzwecken ist aber durch diesen §. an zwei wesentliche Bedingungen geknüpft:

a) insofern wasserpolizeiliche und andere öffentliche Rücksichten nicht entgegenstehen, und

b) wenn die verlangte Abtretung größere national-öconomische Vortheile erwarten läßt.

Zu a) muß hervorgehoben werden, daß öffentliche, nicht aber Privatrücksichten dabei maßgebend seien; dahin müssen wohl die einer ganzen Gemeinde nothwendige Wasserversorgung u. dgl. auch gezählt werden, dann Schifffahrts- Landbewässerungs- und allgemeine landwirthschaftliche Interessen. Die „wasserpolizeilichen" Rücksichten werden nicht nur gegenwärtige administrative Vorschriften über Benützung öffentlicher und Privatgewässer, sondern auch ein, dem Vernehmen nach, etwa zu erwartendes allgemeines Wasserrecht betreffen. Jedenfalls sind dieß Beschränkungen, deren Bedeutung meistens erst von Fall zu Fall wird ermessen werden können.

Schwieriger aber ist die Lösung der unter b) angeführten Bedingung. Bei einem schon schwunghaften Bergbau wird sich die Frage, ob die Aufbereitung seiner Producte, wozu das Wasser etwa erforderlich wäre, höhere wirthschaftliche Bedeutung hat, als etwa eine dadurch zu expropriirende Waldmühle, nicht so schwer lösen; auch wird ein kleiner Bergbau schwerlich die Mittel haben und daher auch kaum Lust äußern, eine Fabrik von 10.000 Spindeln zu expropriiren; allein derlei grelle Fälle werden nicht die häufigsten sein. Bei beginnenden Bergbauen, gegenüber mittelmäßiger Wasserkraft-Unternehmungen, ist aber eine Vorausbestimmung und Abwägung des an sich sehr schwankenden und von theoretischen Ansichten abhängigen national-öconomischen Werthes oft sehr schwierig. Hier werden bestimmtere, von der Gesetzgebung an die Hand zu gebende Anhaltspunkte früher oder später nothwendig werden, deren Aufstellung außerhalb der Sphäre eines Commentars liegen, der vor Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes geschrieben wurde, also noch keine bei dessen Durchführung gemachten Erfahrungen zu Rathe ziehen konnte.

§. 106.

Vergütung der Bergschäden.

Für Beschädigungen an solchen Gebäuden, Wasserleitungen oder anderen Anlagen, welche innerhalb eines Grubenfeldes erst nach dessen Verleihung ohne obrigkeitliche Baubewilligung errichtet worden sind, ist der Bergwerksbesitzer nicht verantwortlich.

§. 107.

Will ein Grundbesitzer innerhalb verliehener Tagmaße eine Bauführung vornehmen, so ist dem Besitzer der Tagmaße durch die politische Behörde nach Anhörung der Bergbehörde eine angemessene Frist

vorzuschreiben, binnen welcher er innerhalb des zum Bau bestimmten Raumes die verliehenen vorbehaltenen Mineralien zu gewinnen hat.

Die Motive sind auf Seite 398 und 399 dieses Handbuchs angegeben. Der Inhalt bedarf kaum einer Erläuterung.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Bergwerks-Eigenthume und den mit der Bergwerks-Verleihung verbundenen Rechten.

§. 108.

Die besonderen Bestimmungen, welche den Besitz und die Benützung des Bergwerks-Eigenthums betreffen, beziehen sich:

1. auf die bücherliche Einverleibung;

2. auf das Zusammenschlagen und die Zerstückung der Grubenmaße;

3. auf die bücherliche Vereinigung des Bergwerks-Eigenthums mit anderen liegenden Gütern;

4. auf die Evidenzhaltung des öffentlichen Buches;

5. auf das Zugehör der Bergwerke;

6. auf die Benützung der innerhalb des Gruben- oder Tagmaßes vorkommenden, vorbehaltenen und nicht vorbehaltenen Mineralien;

7. auf die Benützung der Grubenwässer;

8. auf die Befugniß zu gewissen Bauführungen in der Grube und über Tage;

9. auf die Befugniß zur Ausübung gewerblicher Berechtigungen.

Enthält die systematische Aufzählung der in den nachfolgenden §§. behandelten zusammen gehörigen Materien, von denen die ersten 5 Punkte vorzüglich die Eintragung des Bergwerkseigenthums in die öffentlichen Bücher, die andern 4 Punkte aber die aus der Bergwerksverleihung abzuleitenden Rechte enthalten.

§. 109.

1. Gegenstand des Bergwerks-Eigenthums.

Verliehene Grubenmaße (§. 63), Ueberscharen (§. 74), Hilfsbaue (§. 85) und Revierstollen (§. 90) sind unbewegliches Eigenthum, und Gegenstand der Eintragung in das Bergbuch. Wo und wie dasselbe zu führen ist, wird von besonderen Vorschriften bestimmt.

§. 110.

Revierstollen werden in dem Bergbuche auf dem Besitzblatte des Revierstöllners als Recht und die gegen den letztern von anderen Grubenbesitzern durch Vertrag übernommenen Verpflichtungen, auf deren durch diese Verpflichtungen getroffenen Besitzungen als Last eingetragen. Die Verpflichtungen der Besitzer später verliehener Grubenmaße, welche die Leistungen an den Revierstöllner schon durch die Erwerbung ihrer Maße auf sich nehmen (§. 96), enthalten ihre Verleihungs-Urkunden.

§. 111.

Neu verliehene Grubenmaße können nach der Wahl des Erwerbers selbstständig in dem Bergbuche eingetragen, oder einem daselbst schon eingetragenen Besitzthume zugeschrieben werden.

Zugemessene Ueberscharen (§. 74) und Hilfsbaue, welche einem Grubenbesitzer zu seinen eigenen Gruben bewilligt werden (§. 86), sind stets dem Hauptgute zuzuschreiben, gemeinschaftliche Ueberscharen (§. 74) und selbstständige Hilfsbaue (§. 87) aber abgesondert einzutragen.

Als unbewegliches Eigenthum bilden einen Gegenstand der öffentlichen Bücher (des Bergbuchs) die im §. 109 aufgeführten Bergwerksobjecte, jedoch mit dem Unterschiede, daß Revierstollen nur als selbstständiges Object (§. 110), Grubenmaße, Ueberscharen und Hilfsbaue nach Umständen auch (nicht selbstständig) einem anderen bereits im Bergbuche eingetragenen Besitzthume zugeschrieben werden können (§. 101).

Nach der Bestimmung des §. 110 geschieht die bücherliche Eintragung eines Revierstollens durch zweierlei Acte, nämlich 1. durch die Eintragung auf den Namen des Revierstollens auf dem Besitzblatt oder dessen „Anschreibung an die Gewähr", und 2. durch die mit ersterem Acte zusammenhängende Eintragung der nach den §§. 93, 94 und 95 von anderen Grubenbesitzern übernommenen Verpflichtungen, als Belastung auf den bezüglichen Blättern des Bergbuchs *).

Bei den nach §. 96 erst später hinzutretenden neuen Grubenmaßen wirkt die in die Verleihungsurkunde aufgenommene Verpflichtung, da diese Urkunde

*) Da der §. 109 besondere Vorschriften über die Führung der Bergbücher verspricht, so wäre es, ehe diese erflossen sein werden, nicht an der Zeit, über die Einrichtung derselben hier sich zu verbreiten; über die Einrichtung der öffentlichen Bücher überhaupt verweisen wir auf die Anmerkung zum §. 431 in v. Stubenrauchs a. bgl. Gesetzbuch, worin sowohl eine kurze Darstellung ihrer wesentlichen Einrichtung als auch die Literatur dieses Gegenstandes enthalten ist.

den Rechtstitel der Erwerbung bildet, und daher im Sinne des §. 431 des a. b. G. B. in das Bergbuch eingetragen werden muß, ohnehin schon als dingliche Beschränkung, bedarf daher keiner besondern Eintragung als Last.

Ob neuerliche Grubenmaße selbstständig eingetragen oder zu schon eingetragenem Besitzthum zugeschrieben werden sollen, legt §. 111 in die Wahl des Erwerbers. Eine Vergleichung mit den §§. 48, dann 112, 113, 114 und 115 zeigt die Fälle, in denen entweder eine nachträgliche Ergänzung des Grubenfeldes oder eine Zusammenschlagung von Gruben die Zuschreibung einzelner Grubenmaße zu einem bereits vorhandenen Complexe wünschenswerth machen können. — Daß Tagmaße — wenn sie mit einem Grubenmaße als Zugehör verbunden werden wollen, — mit diesen auch im Bergbuche einverleibt werden können, scheint uns nicht zweifelhaft; außerdem aber, da sie im §. 109 nicht aufgeführt sind, bilden sie keinen Gegenstand der Eintragung in das Bergbuch.

Hilfsbaue und Ueberscharen sind in der Regel dem Hauptgute zuzuschreiben; die Ausnahmen der §. 74 und 87 sind bereits erörtert. Freie Wahl findet hier nicht statt, wohl aber wird, wenn eine gemeinsame Ueberschar oder ein selbstständiger Hilfsbau durch Verkauf oder gewerkschaftliche Vereinigung der Hauptobjecte in die Hand Einer physischen oder moralischen Person übergeht, die Möglichkeit der Löschung als selbstständiges Bergbuchobject und deren Zuschreibung zu dem nunmehr in dieselbe Hand übergegangenen Hauptobjecte kaum unzulässig erscheinen.

§. 112.

2. Zusammenschlagung der Gruben.

Abgesondert verliehene Grubenmaße oder Grubenfelder, können ohne Unterschied, ob sie dem nämlichen oder verschiedenen Besitzern gehören, auf Ansuchen derselben zu einem einzigen größeren Felde mit Einem Haupt-Einbau vereinigt (zusammengeschlagen) werden:

a) wenn sie unmittelbar an einander gränzen;

b) wenn durch die Vereinigung der Bergbau zweckmäßiger betrieben werden kann.

Sind auf verschiedenen solchen Gruben verschiedene Hypothekarlasten, oder die nämlichen Lasten in anderer Ordnung eingetragen, so kann die Zusammenschlagung der Grubenfelder nur dann bewilligt werden, wenn die Zustimmung der Gläubiger und ihre Erklärung vorliegt, in welcher Ordnung die Lasten auf die vereinigte Besitzung zu übertragen seien.

Die Wichtigkeit dieser Maßregel ist schon auf Seite 399 und 400 dieses Handbuchs besprochen worden; bei Ausführung derselben sind drei Bedingungen, nämlich:

a) daß sie unmittelbar an einander gränzen,

b) die Vereinigung einen zweckmäßigen Betrieb befördere und

c) die Zustimmung der Gläubiger, (wenn welche da sind) gegeben werde — im Auge zu halten.

Unter a ist nicht — wie in den bisherigen Vorschriften — zu verstehen, daß sie durchschlägig seien; es genügt, daß ihre Oberflächengränzen an mindestens einer Stelle unmittelbar, d. h. so zusammenstoßen, daß kein fremdes oder kein unverliehenes Feld dazwischen liege. Ob die Vereinigung für den zweckmäßigen Betrieb nützlich sei, wird stets von Fall zu Fall und mit Rücksicht auf die etwa mögliche Ersparung von Tageinbauen (was sowohl für den Bergbau als für die Landescultur von Belang sein kann) untersucht und entschieden werden müssen (§. 114); im Zweifel wird selbst eine Erörterung des künftigen Betriebsplans nicht umgangen werden können. — Am meisten Schwierigkeiten wird in praxi der dritte Punkt bieten, und zwar weniger die Frage, ob die Gläubiger einwilligen, denn unter der Voraussetzung des Punktes b) wird die Vereinigung meistens für die Erhöhung des Werthes der Hypothek nützlich sein, sondern in Bezug auf die Ordnung, d. i. die Priorität der bisher auf verschiedenen Entitäten, vielleicht selbst verschiedenen Besitzern haftenden Lasten. Ist die Zusammenschlagung von eminentem Vortheil für den Bergbau, so wird in solchen Fällen die Auszahlung der hartnäckigsten Gläubiger, geschähe es selbst mit Eingehung eines auf den neuen vereinigten Besitz zu intabulirenden Anlehens, das beste Mittel sein, langwierigen Streitigkeiten auszuweichen (vgl. letzten Absatz des §. 117).

§. 113.

Eine Zusammenschlagung darf auf das Doppelte der für einen Aufschluß nach §. 47 gestatteten Grubenfeld-Verleihung bewilligt werden.

Bei Stein- und Braunkohlen werden daher 8 Doppel- oder 16 einfache Maße, bei andern Mineralien 8 einfache unter Einem Einbau vereinigt werden können, was im ersten Fall 200.704 □Klafter, im zweiten 100.352 □Klafter Flächenraum mit entsprechender rechtwinkliger Form und unbeschränkter Tiefe umfaßt.

§. 114.

Der Bewilligung der Zusammenschlagung muß stets die Verhandlung nach den Bestimmungen der §§. 54 und 57 vorausgehen,

bei welcher die Zulässigkeit der Gesuchsbewilligung (§. 112) zu erheben, und eine neue Lagerungskarte zu verfertigen ist.

Liegen die einzelnen zusammenzuschlagenden Grubenmaße im Amtsbezirke verschiedener Bergbehörden, so kann die Zusammenschlagung nur im Einvernehmen aller dieser Behörden bewilligt werden. Sollten dieselben nicht übereinstimmend entscheiden, so entscheidet hierüber die gemeinschaftliche Oberbehörde, welche zugleich das Bergbuch, in welches das vereinigte Ganze einzutragen ist, bestimmt.

Ist das Gesuch bewilligt, so wird mit Beziehung auf die ursprünglichen Verleihungen eine neue Verleihungs-Urkunde ausgefertigt und das Bergbuch berichtigt.

Nach dem ersten Absatze dieses §. ist eine Zusammenschlagung wie eine neue Freifahrung zu behandeln und bei dieser auch die im §. 112 erwähnten Bedingungen zu prüfen. Der zweite Absatz behandelt den Fall einer Zusammenschlagung von Maßen, die in verschiedenen Bergbezirken liegen. Hier bedarf der Ausdruck „Oberbehörde“ einer Erläuterung.

Wenn nach dem §. 225 die als zweite Instanz aufzustellenden gemeinschaftlichen Oberbehörden für mehrere Bergbezirke ins Leben getreten sein werden, sind offenbar diese gemeint; jedoch auch dann ist noch der weitere Fall, daß eine solche Zusammenschlagung an der Gränze des oberbehördlichen Bezirkes beabsichtigt würde und es sich um Grubenmaße handelt, die sogar in verschiedenen oberbehördlichen Sprengeln lägen. Ein Beispiel wird den Fall erläutern. In Böhmen bestehen mehrere Bergbehörden und es ist fast wahrscheinlich, daß deren gemeinschaftliche Oberbehörde nicht dieselbe sein wird, welche über die ober- und niederösterreichischen und steiermärkischen Bergbezirke gesetzt werden wird. Nun liegen an der Gränze von Böhmen, Mähren und Niederösterreich verschiedene Eisensteingruben, welche theils zum Bezirke der Kuttenberger, theils zu dem der Brünner Berghauptmannschaft, theils auch zu dem der Berghauptmannschaft von Steyer (für Nieder- und Ober-Oesterreich) gehören. In diesem geographischen Raume werden wahrscheinlich zwei Oberbehörden wirksam sein und sollte es sich ereignen, daß auch diese differirten, so wäre erst die dritte Instanz die gemeinschaftliche Oberbehörde — d. h. das Finanzministerium. Letzterer Fall ist freilich nicht sehr wahrscheinlich — allein der einfachere, im Gesetz ausdrücklich vorgesehene wird sich allerdings bisweilen ereignen können, denn die Erzlagerstätten richten sich nicht nach den Grenzen der Kronländer und politischen Bezirke, welche doch auf die Bildung der Bergbezirke nicht ohne Einfluß waren. So bauen z. B. schlesische Eisenwerke in Mähren, Schlesien und Galizien; der Bergbau des Pribramer und Mieser Bergbezirkes liegen sehr nahe aneinander, auch zwischen dem Schmöllnitzer und Schemnitzer Bezirke können derlei Fälle

vorkommen, welche an der südlichen Grenze von Steiermark schon unter dem ältern Berggesetze zu ähnlichen Fragen Anlaß gegeben hatten, da eine Gewerkschaft dieß- und jenseits Gruben baute und es bei Bemessung der Frohne einen Unterschied machte, ob sie zu Steiermark oder Krain gerechnet werden sollte. —

Welches Bergbuch von der Oberbehörde zu bestimmen sein wird — hängt wohl von den jeweiligen Umständen ab. In der Regel wird sich wohl dasjenige als das zweckmäßigste herausstellen, in dessen Sprengel der Sitz der Direction des fraglichen Werkes oder das Hauptgebäude desselben liegt.

§. 115.

Zerstückung der Grubenmaße.

Ein einfaches Grubenmaß darf nur dann räumlich getheilt werden, wenn jeder Theil desselben mit einem daran gränzenden selbstständigen Grubenbesitze vereinigt wird.

Die auf der getheilten Grube haftenden Hypothekarlasten gehen auf die ganzen Besitzungen über, welchen die Theile zugeschrieben werden. Haften aber auf diesen bereits andere Lasten, oder in anderer Ordnung, so wird die Zustimmung der Hypothekargläubiger und die Erklärung derselben erfordert, auf welche Weise die Uebertragung ihrer Forderungen zu geschehen habe.

§. 116.

Der Zerstückungsplan muß der Bergbehörde zur Genehmigung vorgelegt, und, nachdem diese erfolgt ist, der Gerichtsbehörde zur Berichtigung des Bergbuches mitgetheilt werden.

Durch eine solche Theilung entstehen nun vergrößerte Grubenfelder, analog mit solchen, die außer den regelmäßigen Maßen auch Ueberscharen enthalten. Bessere Arrondirung oder ein Vergleich zwischen Nachbarn, behufs einer leichter erkennbaren Grenze, werden die Veranlassung solcher Theilungen in den meisten Fällen sein. Grundlose oder unzweckmäßige Zerstückungen werden auch die Genehmigung der Bergbehörde, an welche sie nach §. 116 gebunden sind, nicht erhalten.

§. 117.

3. Zu Tage liegende Bestandtheile des Bergwerks-Eigenthums.

Alle Taggebäude, Werkstätten und Anlagen, welche zur Ausübung der verliehenen Bergbau-Berechtigung erforderlich sind, oder von dem Besitzer des Werkes dazu bestimmt werden, haben mit demselben ein Ganzes auszumachen.

Die Widmung dieser Realitäten zu Bestandtheilen des Werkes muß sowohl in dem Bergbuche eingetragen, als in den Grund- oder

anderen öffentlichen Büchern, worin sie etwa vorkommen, angemerkt werden.

Sind auf die letzteren Güter Hypotheken vorgemerkt, so kann die Vereinigung nur mit Zustimmung der vorgemerkten Hypothekargläubiger erfolgen. Sollten diese ihre Zustimmung dazu nicht ertheilen, so steht es dem Besitzer frei, entweder die vorgemerkte hypothecirte Schuld, oder den gerichtlich zu erhebenden Schätzungswerth derselben bei Gericht zu hinterlegen.

Sollten derlei Taggebäude oder Werkstätten schon vor der Bergbauunternehmung errichtete und erst dann zu Bergwerkszwecken umgeänderte Gebäude, und daher bereits in einem Civil-Grundbuche eingetragen sein, so sind sie in diesem zu löschen und ins Bergbuch zu übertragen, da sie nicht gleichzeitig in zwei öffentliche Bücher einverleibt sein können. Dasselbe geschieht mit solchen Gebäuden u. s. w., welche zwar nicht unmittelbar zur Ausübung der Bergbauberechtigung erforderlich sind, vom Besitzer aber dazu bestimmt werden, z. B. Wohnungen für Arbeiter (Arbeitercasernen), ein Haus zur Unterkunft für Gäste, wie in manchen abgelegenen Bergwerken üblich ist u. dgl. m. Verschieden davon ist der Fall des:

§. 118.

Welche andere, obgleich nicht unmittelbar zum Werksbetriebe dienenden unbeweglichen Güter der Bergbau-Unternehmer mit dem Werke benützen, und durch die Anmerkung in den öffentlichen Büchern zu einem Ganzen mit demselben vereinigen will, bleibt, insoferne die politischen Vorschriften nicht entgegenstehen, der Wahl des Besitzers überlassen, insoferne dieser Vereinigung die in dem öffentlichen Buche vorhandenen Eintragungen nicht im Wege stehen.

Im Falle Hypothekar-Forderungen darauf haften, hat die Bestimmung des §. 117 zu gelten.

Hier handelt es sich um unbewegliche Güter, die in gar keinem directen Zusammenhange mit dem Bergbaubetriebe stehen. Z. B. ein Bergwerksbesitzer ist zugleich Besitzer des Gutes, auf dessen Gründen sich ein großer Theil seiner Bergwerksanlagen befindet, und da der Werth dieser den des Gutes an sich übersteigt, beziehungsweise aber Beider Werth, als Ganzes gedacht, dadurch sich wechselweise erhöht, wünscht er das Gut sammt dem darauf befindlichen Bergwerkseigenthum in Ein Ganzes zu vereinigen. Dieß ist mit Rücksicht auf politische und Hypothekarverhältnisse gestattet. — Es ist zu erwarten, daß dieser §. in Praxi nicht selten Anwendung finden werde, da es im Interesse des Real-

credits liegt, die Zusammenfassung solcher Guts- und Werks-Complexe in Eine Hypothek willkommen zu heißen. —

§. 119.

4. Evidenzhaltung der öffentlichen Bücher.

Auf keine mit einem Bergwerke bücherlich vereinigte Realität (§§. 117, 118) darf, insolange die Vereinigung dauert, in den Grund- oder anderen öffentlichen Büchern, worin sie etwa vorkommt, in Beziehung auf den Besitz- oder Lastenstand eine Eintragung vorgenommen werden, und es erstrecken sich die in dem Bergbuche erfolgenden Eintragungen auch auf die dem Werke darin zugeschriebenen, zu Tage liegenden Realitäten.

§. 120.

Sobald jedoch die Widmung solcher Realitäten (§§. 117, 118) zum Werksbetriebe aufhört, muß auch die Trennung von dem Werke in dem Bergbuche vorgenommen werden, und die Wiederherstellung der Rubriken über dieselben in den Grund- oder anderen öffentlichen Büchern, wohin sie ihrer Beschaffenheit nach gehören, mit allen in dem Bergbuche inzwischen darauf erfolgten Belastungen vor sich gehen.

Die Verhältnisse der Besteuerung werden durch diese Vereinigung oder Trennung nicht verändert.

Diese Verfügung ist eine nothwendige Consequenz der vorangehenden §§. Die Art, wie in den öffentlichen Büchern die Suspension jeder fernern Belastung ersichtlich gemacht wird, gehört in die zu erwartende Bergbuch-Instruction. Ebenso die Wiederherstellung des frühern Standes in den öffentlichen Büchern nach Aufhören dieser Widmung.

Die Besteuerungsverhältnisse bleiben unverändert, d. h. die vom Bergwerkscomplexe zu leistenden Abgaben (XI. Hauptstück) entheben den damit vereinigten Grund- oder Hausbesitz nicht von den auf diesem als solchem lastenden Steuern. Nur auf die Berechnung der Einkommensteuer kann es insofern Einfluß haben, als bei dem nach §. 20 des Einkommensteuer-Gesetzes statt habenden Abzuge der Bergwerksfrohne lediglich das reine Werkseinkommen im Auge zu behalten sein dürfte.

§. 121.

5. Zugehör der Bergwerke.

Auf das Bergwerks-Zugehör findet eine abgesonderte Execution nicht statt.

Als Zugehör jedes Bergwerks sind insbesondere die bei dem-

selben befindlichen, zum Betriebe desselben bestimmten Thiere, Maschinen, Werkzeuge und Geräthschaften, die vorhandenen Material-, Natural- und andere Vorräthe, und die noch nicht im kaufrechten Zustande nach der Beschaffenheit des Gewerbsbetriebes befindlichen Erze und Hüttenproducte anzusehen.

Der in diesem §. aufgestellte Begriff des Zugehörs stimmt mit dem des allg. bgl. Gesetzbuches (§§. 294—297) dem Geiste nach vollkommen überein. Das Wort „insbesondere" im Eingange gibt aber zu erkennen, daß die Aufzählung als keine taxative, sondern nur eine beispielsweise zu gelten habe, daher im Zweifel auch über die aufgezählten Gegenstände ausgedehnt werden kann, wenn dabei der §. 299 des a. b. G. B.: „Unter Zugehör versteht man dasjenige, was mit einer Sache in fortdauernde Verbindung gesetzt wird u. s. w." als allgemeine Beurtheilungsnorm vor Augen gehalten wird.

§. 122.

Anzeige jeder Uebertragung an einen neuen Besitzer.

Von jeder Besitzveränderung hat der Erwerber, auch wenn seine bücherliche Besitz-Anschreibung nicht sogleich geschehen kann, unter Vorlage der Erwerbs-Urkunde, binnen vierzehn Tagen nach der Uebernahme des Werkes, der Bergbehörde die Anzeige zu erstatten, welche davon die politische Behörde zum Behufe allfälliger Amtshandlungen in Kenntniß zu setzen hat.

Bei einer Besitzveränderung sind zwei Acte der Evidenzhaltung wohl zu unterscheiden, der gerichtliche und der administrative. — Die gerichtliche Bewilligung zur Eintragung in die öffentlichen Bücher, welche von demjenigen Landes- oder Kreisgerichte ausgeht, bei welchem sich das Bergbuch befindet, hängt von den gesetzlichen Förmlichkeiten ab, mit denen zur bücherlichen Einverleibung geeignete Urkunden versehen sein müssen, und wird daher vom Berggesetze nicht näher berührt. Wohl aber darf — schon aus Gründen der Bergoberaufsichtspflege und wegen der Beurtheilung der Besitzfähigkeit des neuen Erwerbers die administrative Bergbehörde nicht in Unkenntniß dieser Veränderung bleiben, zu deren Anzeige der Termin von 14 Tagen anberaumt wird. Die Unterlassung dieser Anzeige wird im §. 238 mit einer Strafe von 10—100 Gulden belegt, außerdem aber liegt es wenigstens im Interesse desjenigen, der sich eines Bergwerkseigenthums entäußert hat, die Anzeige von der geschehenen Besitzveränderung baldigst an die Bergbehörde gelangen zu lassen, weil er, solange er als Eigenthümer gilt, für die Beobachtung der Berggesetze beim Betriebe des Baues verantwortlich ist (§. 187), also außer der Strafe des §. 238 auch alle andern Folgen zu tragen hat, welche Uebertretungen der Berggesetze

beim Betriebe seines eben verkauften Werkes etwa noch nach sich ziehen könnten. Die Befolgung des §. 122 ist daher durch eine zweifache Sanction sichergestellt.

§. 123.

6. Mit der Bergwerks-Verleihung verbundene Rechte:

a) In Ansehung der vorbehaltenen Mineralien.

Durch die Bergwerks-Verleihung erlangt der Besitzer derselben das ausschließende Recht zur Gewinnung nicht nur der vorbehaltenen Mineralien derjenigen Art, wegen deren Aufschließung ihm die Verleihung ertheilt wurde, sondern der vorbehaltenen Mineralien jeder Art, welche innerhalb der ihm verliehenen Gruben- oder Tagmaße vorkommen.

Die Verpflichtung zur Ablieferung der Rohproducte, an Gold und Silber in die landesfürstlichen Münzämter bleibt aufrecht. Die Art und Weise der Ablieferung wird durch besondere Gesetze geregelt.

§. 124.

b) In Ansehung der nicht vorbehaltenen Mineralien.

Die durch den Bergbau-Betrieb gewonnenen, nicht vorbehaltenen Mineralien darf sich der Bergwerksbesitzer nur in soferne ohne Entschädigung zueignen, als er derselben zu seinem Bergwerks- und dem damit verbundenen Hüttenbetriebe bedarf; außer diesem Falle ist er verpflichtet, sie dem Grund-Eigenthümer anzubieten, unter dessen Oberfläche sie gewonnen werden. Diesem steht frei, sie gegen den Ersatz der Gewinnungs- und Förderungskosten an sich zu bringen. Erklärt sich aber dieser hiezu nicht binnen vier Wochen, so fallen sie dem Bergwerksbesitzer zu.

§. 125.

Dem Grund-Eigenthümer steht es frei, die in seinem Grunde vorkommenden nicht vorbehaltenen Mineralien zu bearbeiten, in soferne als der Bergbau-Betrieb dadurch nicht gehindert wird.

Ueber die Zulässigkeit einer solchen Benützung durch Tag-Arbeiten entscheiden im Falle eines Streites die politischen Behörden im Einvernehmen mit den Bergbehörden gemeinschaftlich.

§. 126.

Will der Grund-Eigenthümer innerhalb des Grubenbaues vorkommende Mineralien solcher Art benützen, so hat der Bergwerks-Besitzer die Wahl, ob er deren Gewinnung und Förderung gegen Ersatz der Kosten selbst bewerkstelligen, oder dem Grund-Eigenthümer

die Benützung seiner Grubenbaue und Förderungs-Vorrichtungen gegen angemessenes Entgelt (§. 195) gestatten wolle.

§. 127.

Für eine Benützung nicht vorbehaltener Mineralien mit Tagbauen, welche der Grund-Eigenthümer aus Rücksicht für den Bergbau unterlassen muß, gebührt diesem die Entschädigung nach den für die Grund-Ueberlassung gegebenen Vorschriften.

Diese §§. behandeln die aus der Verleihung fließenden Rechte auf vorbehaltene und nicht vorbehaltene Mineralien. Wir haben hierüber bereits auf Seite 402—407 die Tendenz und den Sinn dieser Anordnungen ausführlich erörtert und können uns hier mit wenigen Bemerkungen über den Text der fraglichen §§. begnügen.

Der erste Absatz des §. 123 enthält den Grundsatz, daß die Verleihung sich auf alle im verliehenen Maße enthaltenen vorbehaltenen Mineralien erstrecke. Es geht aus dem ganzen Sinne des §. 76 hervor, daß dieser Grundsatz bei Tagmaßen nur in Bezug auf die dort ausdrücklich genannten Mineralvorkommnisse Bezug habe. Der zweite Absatz betrifft eine Beschränkung, nicht sowohl der Gewinnung, als vielmehr des Eigenthumsrechts über das Gewonnene, indem die gesetzliche Verpflichtung zur Ablieferung des Goldes und Silbers (Einlösung) ihm die freie Verfügung darüber benimmt. Die Bedeutung des Ausdrucks „Rohproducte an Gold und Silber" d. h. in welchem Stadium des Ausbringens die Ablieferungspflicht eintritt, wird erst aus dem zu erwartenden besondern Gesetze hierüber mit Bestimmtheit zu entnehmen sein. — Streng genommen begründet diese Verfügung ein Propol (Vorkaufsrecht) des Staates auf Silber und Gold, und wenn die zu bestimmenden Einlösungs-modalitäten im fiscalischen Sinne abgefaßt werden, eine indirecte Abgabe.

Der §. 124 muß als eine Ausnahme von dem §. 40 angesehen werden, da er auch in gewissen Fällen das Eigenthumsrecht auf nicht vorbehaltene Mineralien dem Bergwerksbesitzer zuspricht. — Als zum Bergwerks- und Hüttenbetrieb bedürftig anzusehen sind solche Mineralien, die er zum Grubenversatz, zur Grubenmauerung, zu Gestellsteinen, als Formsand u. dgl. benöthigt. Die §§. 125—127 sind an sich verständlich.

§. 128.

7. c) Hinsichtlich der Benützung der Grubenwässer.

Auf Grubenwässer, welche der Bergbau-Unternehmer erschroten hat, bleibt demselben, auch wenn er sie zu Tage ausfließen läßt, bis zu deren Vereinigung mit anderen beständigen Tagwässern, das Vor-

recht der Benützung zum Behufe des Bergwerks- und Hüttenbetriebes sammt Zugehör vorbehalten.

§. 129.

Werden solche Grubenwässer von Anderen in Anspruch genommen, so ist der Bergwerks-Besitzer durch die Bergbehörde aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist zu erklären, ob er dieselben im Laufe der nächsten fünf Jahre zum Bergbau-Betriebe verwenden wolle.

Erfolgt diese Erklärung binnen dieser Frist nicht, oder macht der Bergwerks-Besitzer von dem vorbehaltenen Rechte während der nächsten fünf Jahre keinen Gebrauch, so können die Gewässer auch Anderen zu was immer für Zwecken verliehen werden.

§. 130.

Hat der Bergwerks-Besitzer dem Grund-Eigenthümer, über dessen Grund die Wässer abfließen, zur Entschädigung dafür ein für alle Mal einen Betrag entrichtet, oder eine jährliche Zahlung zu leisten, so ist er berechtigt, von demjenigen, welcher die Wässer benützt, so lange die Benützung dauert, im ersten Falle die gesetzlichen Zinsen der im Capitale geleisteten Entschädigung, im zweiten Falle die Vergütung der jährlichen Leistung zu fordern.

Für Veränderungen in der Menge der aus dem Berge fließenden Grubenwässer ist der Bergwerks-Eigenthümer nicht verantwortlich.

Diese §§. bilden gleichsam das Complement der im §. 105 aufgestellten Grundsätze der Wasserbenützung. Insbesondere werden die durch einen Hilfsbau, Revierstollen, oder ehemalige Erbstollen abfließenden Wässer darunter verstanden, deren an den Tag Treten lediglich durch bergmännische Arbeiten veranlaßt wird (durch den Bergbau erschroten werden). Unter Vereinigung mit andern beständigen Tagwässern ist die Einmündung in einen Fluß, Bach, See oder Teich zu verstehen; ihre Aufnahme in zeitweilig entstehenden Wasseransammlungen, z. B. Ueberschwemmungsfällen, Gießbächen, welche nur erst durch den Grubenwässerzufluß ein beständiges Wasser erhalten, kann hierunter nicht inbegriffen werden. — Die im §. 129 erwähnte „angemessene“ Frist muß sich nach den örtlichen und Betriebsverhältnissen des Bergbaues richten; und ein kaum begonnener Bergbau wird, um die verlangte Erklärung abzugeben, längere Zeit bedürfen als ein altbestehender, dessen wirthschaftliche und Betriebsverhältnisse es gestatten, sehr bald zu wissen, ob er die Wässer brauchen werde oder nicht. — Veränderungen in der Ausflußmenge, wie sie der §. 130 berührt, können sowohl von natürlicher Abnahme des Wassers im Bergwerke, aber auch von bergmännischen Arbeiten herrühren, z. B. ein Maschinenschacht vermindert die Menge

des bei einem Förderstollen bisher ausgeflossenen Wassers, oder ein tieferer Stollen, der jedoch in einer anderen Richtung getrieben wird, legt den höher gelegenen Stollen trocken.

Auch in solchen Fällen muß die Bestimmung des letzten Absatzes des §. 130 gelten, denn der Bergbau-Eigenthümer befindet sich im vollen (im §. 131 a) und b) ausdrücklich ausgesprochenen) Rechte, was immer für zweckmäßige Baue zu treiben, und ist auch nach dem allg. bgl. Rechte durch den §. 1305 des a. b. G. B. *) vor jeder Verantwortung gedeckt.

§. 131.

8., 9. d) In Ansehung der Art und Ausdehnung des Werksbetriebes.

Die Bergwerks-Verleihung berechtigt den Besitzer zugleich:

a) zum weiteren Aufschluß der Mineral-Lagerstätten, und zum Abbaue der Mineralien innerhalb seines Feldes, Stollen, Schächte, Gruben- und Tagbaue zu treiben;

b) zur Gewinnung, Förderung, Aufbereitung und Zugutebringung der Mineralien, zur Wetterführung (Zuleitung zum Athmen tauglicher Luft) und Wasserhaltung (Entleerung der Grubenbaue von den Wässern), Vorrichtungen, Maschinen und Werkstätten jeder Art zu errichten, unter welche letztere insbesondere die Erzmühlen und Quetschwerke, Pochwerke, Schlemmwerke, Schmelzöfen, Amalgamirwerke, Quickmühlen, Erzröste, Koaksöfen, Extractions- oder Laugwerke, Krystallisationswerke und die Bergschmieden zu rechnen sind;

c) zum Betriebe seiner Werksanlagen (lit. b) Teiche, Wasserwehren und Wasserleitungen herzustellen;

d) zum Ab- und Zugange für Menschen und Thiere, und zur Zu- und Ablieferung der Bergwerks-Erfordernisse und Erzeugnisse, Wege, Stege, Brücken und Eisenbahnen, zum Abstürzen der geförderten Mineralien Haldenplätze anzulegen;

e) zum Schutze der Bergbaue, der Maschinen, Materialien und Erzeugnisse, und zur Unterkunft der Arbeiter, Aufseher und Werksleiter unter Beobachtung der bestehenden Gesetze und Vorschriften, Gebäude aufzuführen;

f) in seinen Werkstätten die zum Bergwerksbedarf erforderlichen Handwerke durch eigene Arbeiter zu betreiben;

---

*) Dieser lautet: „Wer von seinem Recht innerhalb der rechtlichen Schranken Gebrauch macht, hat den für einen Anderen daraus entspringenden Schaden nicht zu verantworten."

g) das eigene Arbeiter-Personale, jedoch ohne gewerbsmäßigen Gewinn, mit den nöthigen Lebensmitteln zu versehen.

Auch hier muß auf das oben (Seite 408 und 409) Gesagte verwiesen werden, ebenso bezüglich der technischen Ausdrücke in den Punkten a) und b) auf Seite 73—78, dann 82—97, ferner 119—122 und 132—134 dieses Handbuches verwiesen werden, welche eine zusammenhängende Sacherklärung dieser Ausdrücke und der ihnen zu Grunde liegenden Arbeiten enthalten.

Die Berichtigung unter f) dieses §. umfaßt das darin gewährte Recht nur bezüglich des eigenen Werksbedarfs, z. B. der Zeugschmiede für das nöthige Gezähe, der Tischlerei für die Gußformen zum Hochofenguß, die Maurerei, Zimmermannshandthierungen u. dgl. m. — Unter g) ist daher nur das bisher sogenannte „Provisorat," keineswegs aber die Errichtung von Gast- und Schankhäusern, Victualienhandel u. dgl. verstanden; denn dabei wird gewerbsmäßiger Gewinn vorausgesetzt. Es versteht sich aber, daß die zur Ausgleichung der Preisdifferenzen im Ankauf und wegen der Verderbniß bei der Aufbewahrung erfahrungsgemäß ausgemittelten Percente nicht als gewerbsmäßiger Gewinn angesehen werden können.

§. 132.

Streitigkeiten über den Umfang und die Ausübung dieser Befugnisse entscheidet, in soferne sie nicht auf den Rechtsweg gehören, die Bergbehörde selbstständig, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, im Einvernehmen mit der betheiligten politischen, Gewerbs- oder anderen Verwaltungsbehörde.

§. 133.

Baubewilligung.

Zur Herstellung von Gebäuden, Wasserwerken, Straßen, Brücken, Eisenbahnen, Maschinen und anderen Bauführungen über Tag, hat der Bergwerks-Besitzer die vorgeschriebene Baubewilligung der politischen Behörde einzuholen, und der Bergbehörde nach erfolgter Herstellung die Anzeige zu erstatten.

Beabsichtigt der Bergwerks-Besitzer in der Grube, Maschinen, welche nicht von Menschenkräften betrieben werden, zu errichten, so hat er dieses der Bergbehörde vor deren Errichtung anzuzeigen.

Durch diese Anordnung werden die im §. 130 gewährten Rechte in die allgemeinen Gesetze eingefügt und es ist dabei zu bemerken, daß bei den darin vorausgesehenen Streitigkeiten es sich nicht sowohl um die Frage ob? welche lediglich aus dem §. 130 zu lösen ist, sondern um das Wie? der Ausübung jener Rechte handelt, wobei allerdings die betreffenden allgemeinen Gewerbs- und Bauvorschriften nicht umgangen werden können.

Anhang zum dritten, vierten und fünften Hauptstück.

Die meisten fremden Berggesetze haben eine andere systematische Anordnung, und wenn sie gleich nicht umhin können, wie wir gesehen haben, die Vorschriften über das Schürfen als den natürlichen Anfang jedes Bergbaues voranzustellen, sind doch die Erwerbung des Bergwerkseigenthums und die Vorschriften über Grundentschädigung und die aus dem Eigenthum fließenden Rechte vielfach anders geordnet als in unserem Gesetze. Da uns auch der Raum dieses ohnehin schon über seinen ursprünglich beabsichtigten Umfang angeschwollenen Handbuchs gebietet, ein tieferes Eingehen in legislative Parallelen auf besondere Arbeiten zu versparen, so soll hier nur eine kurze Skizze des Wesentlichsten, der von uns bereits stellenweise beleuchteten fremden Gesetzgebungen geboten werden.

Das französische Gesetz bietet manche für uns interessante Analogien, doch müssen wir im voraus bemerken, daß bei Aehnlichkeit einzelner Verfügungen der Geist desselben doch ein anderer ist als der unseres — wesentlich deutsch gebliebenen Bergrechts.

Zur Erwerbung des Bergwerkseigenthums nach französ. b. Rechte (loi de l' 1810) ist ebenfalls ein Act der Regierung, eine Verleihung, dort „concession" genannt, erforderlich (Art. 5113 und 22), welche beim Präfecten des Departements angesucht, von diesem 4 Monate öffentlich bekannt gemacht, sammt den etwa dagegen eingelaufenen Einwendungen oder concurrirenden Gesuchen dem Bergwerksingenieur des betreffenden Bezirkes (ähnlich unsern Bergcommissariaten und Berghauptmannschaften) zur Berichterstattung zugewiesen *), und sammt dessen auf Grundlage eines Augenscheins und Berichtigung des dem Ansuchen in Triplo anliegenden Situationsplans, mit dem Gutachten des Präfecten dem Ministerium vorgelegt wird, welches über die Ertheilung der Concession und zwar nicht nach der Priorität des Ansuchers, sondern nach der Beschaffenheit des Gesuchstellers, dessen intellectuellen und materiellen Garantien für Zweckmäßigkeit des Baues, entscheidet und der Verleihungsurkunde sowohl die nach Umständen verschieden zu bemessende Ausdehnung des Grubenfeldes, meist nach topographisch-natürlichen Grenzen, so wie die speciellen Verpflichtungen des Concessionärs sowohl Grundbesitzern gegenüber als bezüglich des einzuhaltenden Betriebsplans von Fall zu Fall in einem besonderen Anhange (cahier des obligations) anschließt. — Einwendungen und concurrirende Gesuche können daher

---

*) Unter den Erfordernissen zur Verleihung ist auch die Untersuchung der Bauwürdigkeit enthalten (constatation d'un gîte minérale susceptible d'exploitation utile). Eine treffliche Vertheidigung dieses Erfordernisses enthält Richard's classisches Werk: „Législation française sur les mines etc." Paris 1838. S. 198—201.

dem ersten Ansucher sehr gefährlich sein, und was auch theoretisch etwa für diese Methode gesagt werden könnte, in Praxi haben sich die Bedenken gegen diese Willkür bei der Verleihung schon mannigfach bewährt; daher das Festhalten an dem deutschen Vorzugsrechte des ersten Muthers (d. h. Gesuchstellers) uns ein Vorzug unsers Gesetzes vor dem französischen zu sein scheint. Daß die Grubenfelder dort meistens groß ausfallen, ist leicht zu errathen, ebenso daß diese Art von Ausmaß alle Grubenfeldunterschiede, Ueberscharen u. dgl. überflüssig macht. — Tagmaßen kennt auch das französische Gesetz unter den Namen minières (Gräbereien), dazu ist keine förmliche Verleihung, sondern eine einfache Bewilligung (permission) erforderlich, und bei Raseneisensteinen haben die Hüttenbesitzer der Nachbarschaft gewisse Vorrechte, wenn der vorzugsweise zu derlei Gräbereien berufene Grundeigenthümer von seinem Rechte keinen oder nicht hinlänglichen Gebrauch macht (Art. 59—68).

Schmelzöfen sind nicht in der Bergwerksverleihung einbegriffen, sondern bedürfen einer besondern Bewilligung (§. 73 u. ff.). Auch Steinbrüche — wenn sie unterirdisch betrieben werden, unterliegen einer Permission (Art. 82). Torfgräbereien stehen zwar nur dem Grundeigenthümer, aber gegen vorläufige Genehmigung des Unterpräfecten zu.

Die Grundentschädigung ist nach Art. 43 und 44 bei vorübergehenden Arbeiten ein Ersatz des Ertrages, der unter Umständen doppelt so hoch als gewöhnlich sein kann, bei länger als ein Jahr dauernder Benützung hat der Grundbesitzer das Recht, den Ankauf des Grundes Seitens des Bergbauberechtigten zu fordern.

Das Bergwerkseigenthum ist dem anderer unbeweglichen Güter gleichgestellt, das Zugehör wird ebenso wie bei uns festgesetzt und als unbewegliches, Bergwerksantheile oder Actien als bewegliches Eigenthum erklärt. In allen nicht besonders festgesetzten Bestimmungen wird auf das bürgerliche Recht (den Code Napoléon) verwiesen. —

Hilfs- und Erbstollen kennt das Gesetz vom Jahre 1810 nicht, doch ist über die Entwässerung der Bergwerke aus Anlaß eines besondern Falles ein eigenes Gesetz vom 27. April, bekannt gemacht am 4. Mai 1838, ergangen, dessen wesentliche Bestimmung darin besteht, daß im Falle des Bedarfes die Regierung die Gewerken eines Reviers zur Unternehmung gemeinsamer Entwässerungsanstalten auffordern und nach geschehenem Einvernehmen in der von ihnen selbst oder einer Regierungscommission von Fall zu Fall bestimmten Modalität der Ausführung dazu zwingen kann.

Das preußische Landrecht*) enthält wesentlich den Geist und Inhalt

---

*) Es mag hier nochmals bemerkt werden, was auf Seite 347 und 348 dieses Handbuchs erwähnt ist, daß in Preußen neben dem preuß. Landrecht auch noch Pro-

der alten Bergordnungen, doch in klarer und möglichst systematischer Textirung. Der §. 79 (der XVI. Titel: Vom Bergwerksregal) stellt als Bedingung jedes Bergbaues die Verleihung auf, Wässer und Aufbereitungsstätten sind nicht mitinbegriffen, sondern müssen besonders gemuthet und verliehen werden (80), ebenso bedürfen Hüttenanlagen besonderer Erlaubniß (§. 85 u. ff.). Auf Gold und Silber besteht das Vorkaufsrecht des Staates (§. 95). Die Verleihung ist in folgender Weise geregelt: hat der Muther seine Lagerstätte entblößt, so findet die Untersuchung über deren Bauwürdigkeit statt (§§. 168 und 169), ist diese und daß die Lagerstätte im Freien liege constatirt, so muß der Muther binnen 4 Wochen um „Beleihung" ansuchen. — Es geht daher nach dem preußischen Landrecht die Freifahrung dem Verleihungsansuchen voran, ähnlich wie in Ungarn bisher die Muthungsbesichtigung. — Das Grubenfeld wird auf Verlangen des Beliehenen oder wenn es das Bergamt für nöthig hält, oder angränzende Gruben es mit Nachweisung ihres Interesses davon verlangen, vermessen. Die Feldeszuweisung geschieht nach altem deutschen Bergrecht durch Zumessung einer Fundgrube *) und daran anzulegende Maße, wobei über den Fundpunkt der Eid auf dem Rundbaume und die Vierung eines Ganges, Kiesung des Brunnens u. s. w. vorkommen (§§. 172—188) **). — Gleich dem §. 70 des österr. Berggesetzes, sagt §. 352 des preuß. Landrechts: „Alle Bergwerksbelehnungen geschehen älteren Rechten unbeschadet;" über das Alter im Felde findet das altbergordnungsmäßige Verfahren statt; als Grundsatz gilt, daß das „ältere Präsentatum der Muthung" das Alter gibt (§. 362), wobei aber doch auch „ältere Finderrechte" (§. 363) noch vorgehen. Die Beweisführung über das Alter im Felde ist genau und umständlich vorgezeichnet. (§§. 365—382). —

Die Expropriation erstreckt sich nach §. 109 des preuß. Landrechts auf allen zum Bergbau nothwendigen Grund und Boden und auf das zu Kunst-, Hütten- und Aufbereitungswerken nöthige Wasser. — Als Entschädigung gilt (§. 113) die Vergütung der jährlichen Abnutzung. Kommt hierüber keine Vereinigung zu Stande, so bestimmt das Bergamt nach Billigkeit die Schadlos-

vinzial-Berggesetze bestehen und im linksrheinischen Theile der Monarchie das französische Gesetz geltend geblieben ist. —

*) D. i. nach §. 156 auf Lagerstätten, deren Fallen über 15 Grad ist, 42 Lachter Längenmaß; unter 15 Grad: 42 Lachter ins Gevierte; auf Flötzen und Seifenwerken 50 Lachter im Gevierte. Im ersten Fall enthält er zur Fundgrube noch 12 Maße zu je 28 Lachter Länge, im zweiten Falle 20 solcher Maße; im dritten Falle 1200 Maße zu 14 Lachter im Gevierte.

**) Man vergleiche das, was in diesem Handbuche Seite 400 und 401 (Anm.) über die im J. 1821 erfolgte Erweiterung der Grubenfelder in Preußen gesagt wird, und Karstens Grundriß ꝛc. S. 118 u. f. f.

haltung, wobei aber jedem Theile der Rechtsweg unbenommen bleibt (§. 114 bis 116). Außerdem gebührt dem Grundeigenthümer der Erbkux (§. 117 u. ff.) von dem auf seinem Grunde befindlichen Bergbau (in einigen Provinzen steht ihm selbst das Recht des Mitkaufs zur Hälfte zu), eine wesentliche Verschiedenheit vom österreichischen und sächsischen Berggesetze.

Von Ueberscharen und Tagmaßen kommt im preußischen Landrechte Nichts vor; nur in Ansehung des Grubenfeldes unterscheiden sich Seifenwerke, wie die Anmerkung zeigt, von anderen Verleihungen.

Hilfsbau und Bergdienstbarkeiten betreffend, kennt das preuß. Landrecht im §. 345 zwar die Verpflichtung jeder Grube, einem Andern den Gebrauch ihrer Schächte, Stollen und Strecken „zur Förderniß" gegen eine bergämtlich zu bestimmende Steuer und (§. 387) den Durchtrieb eines (Erb-) Stollens zu gestatten; setzt aber in den §§. 221—252, dann 383—448 ausführlich die Rechte und Pflichten vom Stollen zur Lösung des Wassers fest, welche zwar ohne den Namen der Erbstollen — die bergübliche Erbstollenslehre ziemlich vollständig enthalten, nämlich Verleihung der Stollen aus freiem, so wie aus fremdem Felde und im voraus gesetzlich bestimmte Abgaben und Rechte, als: Stollenhieb, ganzes oder halbes Neuntel, vierter Pfenning, Wassereinfallgeld, je nach dessen Leistungen, die genau vorgezeichnet werden. Erfüllt ein zweiter tieferer Stollen die Aufgabe des ersten, so gehen des letztern Rechte auf ihn über (Enterbung der Stollen) (§. 457 u. ff.) u. s. w. Wichtig ist aber, daß das preuß. Gesetz nicht bloß gleich den alten Bergordnungen nur dem Erbstollen solche Rechte zuspricht, sondern (§§. 449—452) auch Kunstschächten, wenn sie dem Bergbau Hilfe bringen, ähnliche Rechte einräumt. — Das Verhältniß solcher Hilfsbaue zu anderen Gruben wird nach dem Gesetze stets vom Bergamte festgesetzt — und unterscheidet sich dadurch vom österr. Gesetze, welches in der Regel dem Privatübereinkommen größere Bedeutung beilegt.

In Bezug auf Grubenwässer verfügt der §. 346 des preuß. Landrechts, daß sie zwar vom Bergamte demjenigen, der sie muthet, verliehen werden können, jedoch unter dem Vorbehalte, daß die Verleihung den Bergwerken unschädlich sei, welche auch hierauf ein vorzügliches Recht haben und sie von Andern, denen sie vorher verliehen wurden, zurückfordern können. — Uns scheint die Lösung dieser Frage in dem §. 129 des österr. Berggesetzes einfacher und zweckmäßiger zu sein. —

Das sächsische Berggesetz vom 22. Mai 1851 erkennt auch zwischen der Schürfung und der Erwerbung des Bergwerkseigenthums durch die Verleihung (§. 50) die Muthung als Zwischenstadium. Die Verleihung aber

ertheilt dem Muther erst das Eigenthum *), jedoch nur der in der Verleihung bezeichneten metallischen Mineralien. Das verliehene Grubenfeld ist verschieden, je nachdem es Grubenbau, oder Seifen- und Raseneisensteingräbereien betrifft. Es besteht aus Maaßeinheiten (analog unserm Grubenmaße, nur kleiner), welche bei Raseneisensteingräbereien und Halden 100.000 □Lachter, bei Seifenwerken 10.000 □Lachter, bei allem übrigen Bergbau 1000 □Lachter umfassen. Letztere reichen in die unbeschränkte Tiefe, erstere nur bis aus feste Gestein (§. 51). Man sieht, daß, ohne den Namen, der Begriff der Tagmaße sich auch hier findet. — Größe, Form und Begrenzung des Grubenfeldes hängt von der Wahl des Bewerbers ab, soweit das Feld frei ist. — Die Verleihung ist von Amtswegen längstens 6 Monate nach eingelegter Muthung unter Zuziehung der Muther zu vollziehen (also ist auch in Sachsen die Muthung das eigentliche Verleihungsgesuch, da ein weiteres Ansuchen nicht nothwendig ist), das Nichterscheinen des Muthers beim Termine (unserer Freifahrung) verwirkt das durch die Muthung erlangte Recht — und er darf innerhalb eines Jahres auf dasselbe Grubenfeld keine Muthung einbringen **) (§. 53). — Das Grubenfeld ist binnen Jahresfrist vermessen und verlochsteinen zu lassen (§. 56), worüber ausführliche Weisungen im Gesetze enthalten sind. Der §. 59, bezüglich der Gewinnung nicht vorbehaltener Mineralien lautet fast ganz so, wie der österr. §. 124. — Die Collisionen verschiedener Berechtigter auf verschiedene Mineralien in einem Felde versucht der §. 60 in der von uns auf Seite 403 und 404 dieses Handbuchs besprochenen Weise zu lösen. — Auch das sächsische Berggesetz gewährt dem Bergbaue für seine Gruben- und Taggebäude, Aufbereitungsstätten, Schienenwege, Teiche 2c., den Anspruch auf Abtretung des erforderlichen Grundeigenthums gegen vollständige Entschädigung (§. 212) mit gewissen Beschränkungen bei Wohnhäusern und Fabriken, bei welchen letztern das im sächsischen Gesetze mehrfach beliebte Auskunftsmittel gewählt ist, im Falle einer Collision das höhere national-öconomische Interesse entscheiden zu lassen ***) (§. 214).

*) Mit Inbegriff des Rechts, alle zur Mineralgewinnung erforderlichen Verrichtungen zu treffen und selbst (§. 58) zu Bergwerkszwecken sowohl unzünftige als zünftige Handwerke zu betreiben u. dgl. — mithin ganz analog den dießfälligen österr. Bestimmungen.

**) Ob die Umgehung durch fremden Namen nicht vielleicht diese Bestimmung sehr illusorisch machen könnte — war wohl erst zu erwägen.

***) Wir können unmöglich glauben, daß practische Bergmänner auf dieses selbst in der Theorie so schwankende Kriterium verfallen konnten und möchten fast vermuthen, daß diese auch an andern Stellen vorkommenden „national-öconomischen Interessen" mehr zur Beschwichtigung einer bergwerksfeindlichen Fraction der Kammer, als aus Ueberzeugung von einer ausführbaren Zweckmäßigkeit in das Gesetz aufgenommen worden sei. Im österreichischen Gesetze begegnen wir derselben Phrase nur einmal und auch da wird erst die Praxis zeigen, ob sie durchführbar sein wird.

Die weiteren §§. 216 u. ff. ordnen die Abtretung von Wasserbenutzungsrechten, deren Nothwendigkeit für den Bergbau die Bergbehörde zu beurtheilen hat, dann die Baumaterialien u. dgl. — Als Regel stellt das sächsische Berggesetz (§. 220), daß die Abtretung in das Eigenthum auf Verlangen des einen oder des andern Theils (dauernd oder zeitlich) zu geschehen habe. — Wir finden die Bestimmung des österr. §. 100 billiger. — Bei zeitlicher Abtretung kann der Grundbesitzer Sicherstellung fordern (§. 221), auch bei zu großer Zerstücklung, die Expropriation der betheiligten Grundstücke verlangen, auch hat er wegen der expropriirten Grundstücke bei aufhörendem Bergwerksgebrauche das Vorkaufsrecht (§. 224), eine, wie uns scheint, höchst zweckmäßige Anordnung. — Die Abschätzung geschieht nach der bei Eisenbahnen gesetzlichen Weise mit Vorbehalt des Rechtswegs (§. 226). Der früher bestandene Erbkux ist in Sachsen aufgehoben (§. 229). — Bergschäden müssen vollständig ersetzt werden (§. 234), außer wenn die Grubenbaue schon vor Errichtung der beschädigten Gebäude u. dgl. vorhanden waren (§. 235 analog dem österreichischen §. 106). —

Andern Gruben gegenüber ist jeder Grubeneigenthümer verpflichtet, außer einer Mitbenutzung seiner Betriebsanstalten, das Ansitzen und Durchführen von Stollen, auch wenn sie nicht Erbstollensrechte haben, gegen eine Entschädigung zu gestatten, die im Fall kein Uebereinkommen zu Stande käme, vom Bergamte zu bestimmen ist (§. 169 und 170). Außerdem enthält der Abschnitt VII. §. 272—211 des sächsischen Gesetzes ein detaillirtes Erbstollenrecht nach älterer Form, doch neu umgestaltet. Es enthält die nöthige Bestimmung über Anlage und Erbteufe der Erbstollen; Pflichten des Erbstöllners beim Betrieb; über den Kostenbeitrag der Fundgrübner (Hälfte der Betriebskosten), sowie der Stollengebühren nach Erreichung des Zweckes (Stollenzwanzigstes) u. dgl., endlich der Enterbung und Verstufung der Stollen. —

Das Berggesetz des Senats von Krakau von 1844 *), welches so viele Besonderheiten enthält, regelt auch die Erwerbung des Bergwerkseigenthums in eigenthümlicher Weise.

Niemand — auch der sonst in diesem Gesetze vorzugsweise begünstigte Grundbesitzer darf einen Bergbau ohne Bewilligung der Regierung eröffnen (Art. 9), sie darf ihm aber, wenn er sie verlangt, (nach Art. 10 und 23) nicht versagt werden.

---

*) Eben seiner Eigenthümlichkeit wegen und weil aus demselben ungeachtet der nicht zu verkennenden Analogien mit den französischen, preußischen und neuen österreichischen Berggesetzen am klarsten hervorgeht, daß das Bergwesen unter was immer für Staatsverhältnissen gewisse Bestimmungen seiner Natur nach fordert, ist dieses an sich practisch fast gar nicht von Belang erscheinende Berggesetz in diese Vergleichung einbezogen worden.

Will er sein Recht zur Eröffnung eines Bergbaues und sein schon eröffnetes Bergwerk veräußern, so hat das Aerar das Vorkaufsrecht (Art. 11). Außerdem gelten für mittelbare Uebertragungen und Besitzfähigkeit die Civilgesetze (Art. 13, 14 und 24). Nur Bergwerksbeamte sind von letzterer ausgeschlossen (Art. 15). Besondere Privilegien bei Schürfungen und Bergbaueröffnungen genießen Staats- und Institutsgüter (Art. 12, 16, 17, 18 ꝛc.).

Im Allgemeinen erfolgt die Bewilligung aller bei der Behörde einzureichenden und sogleich mit dem Datum und der Stunde des Einlangens zu bezeichnenden Gesuche (Art. 29) analog der deutschen Muthung, worin die Lage, Beschaffenheit und Begränzung der Minerallagerstätte benannt, und nachgewiesen sein muß, daß der Unternehmer oder sein Betriebsleiter die erforderlichen Kenntnisse besitze; auch muß eine ämtlich aufgenommene Situationskarte in vierfacher Ausfertigung und ein Grundbuchextract der Gründe, auf denen der Bergbau betrieben werden soll, beiliegen (Art. 30). Die Behörde trägt diese Muthung ein und macht sie öffentlich bekannt. — Einsprüche können innerhalb 2 Monaten vorgebracht werden (Art. 31 ähnlich dem französischen Berggesetze); die Hypothekargläubiger des Grundes sind speciell zu verständigen (Art. 32). Nach Ablauf der Zeit hat das Berg-Inspectorat (ähnlich dem französ. Bergwerks-Ingenieur) ein Gutachten zu erstatten (Art. 35) und der Senat ertheilt die Bewilligung. Bei Concurrenz von Muthungen hat das Alter im Felde den Vorzug und ebenso der Inländer vor dem Ausländer (Art. 36 und 37). Die Verleihungsurkunde enthält die Zahl der in ewige Teufe senkrecht hinabreichenden Grubenfeldmaße, die Angabe des einzuleitenden Betriebs und die Rechte und Pflichten gegenüber dem Grundeigenthümer (Art. 38, also auch der französischen ähnlich). — Eine räumliche Theilung der Grubenmaße ist nicht statthaft (Art. 41), wohl aber eine Theilung nach idealen Theilen (Kuxe), die bewegliches Gut sind (Art. 42).

Dem Grundeigenthümer gebührt volle Entschädigung für Alles, was der Bergbauunternehmer fordert oder sonst ihm entzieht (At. 44); insbesondere ist letzterer berechtigt, die Abtretung von Tagräumen zur Anlegung von Stollen, Halden, Gebäuden, Wegen zu fordern, mit Ausnahme gewisser innerhalb oder nahe an Wohngebäuden liegenden Grundstücke; ferner des zu Aufbereitungs- und Hüttenwerken erforderlichen Tagwassers, und des Bau- und Brennholzes um die currenten Preise (Art. 45). — Die Entschädigung geschieht anfangs durch Ersatz des jährlichen Nutzens, nach 3 Jahren ist der Bergbauunternehmer zur Grundablösung verpflichtet. Diese besteht in der Hälfte des ausgemittelten Schätzungswerthes und in der Hälfte des reinen Bergwerksertrages (Art. 46 und 47).

Mit dem Bergbaurechte erhält der Beliehene das Recht zum Abbau der in der Verleihung genannten Mineralien unbedingt, hat aber die Pflicht andern

Bergbauenden die Mitbenützung seiner Schächte, Strecken, Stollen gegen Vergütung zu gestatten; in Streitfällen steht die Entscheidung den Gerichten nach Einvernehmung von Kunstverständigen zu (Art. 50, 61 und 59).

Die Artikel 52—57 enthalten die Stollensrechte mit den offenbar der benachbarten preußischen Gesetzgebung entlehnten Bestimmungen von Erbteufe, Stollenneuntel, Gestängssteuer, Enterbung, Flügelorte und Betriebspflichten. —

Sechstes Hauptstück.

Von dem gemeinschaftlichen Bergbau-Betriebe und den Gewerkschaften insbesondere.

Auch über dieses Hauptstück ist in dem motivirenden Abschnitte das zum Verständniß Wichtigste bereits auf Seite 409—422 dieses Werkes erörtert worden; es sind nur die besondere Partien des Inhalts betreffenden Erläuterungen hier nachzutragen.

§. 134.

Mit-Eigenthum an Bergwerken.

Bergwerke können von einzelnen oder mehreren physischen oder juridischen Personen in Gemeinschaft besessen und betrieben werden.

Ist in dem Gesuche um eine Bergwerks-Verleihung, welches von mehreren Personen zugleich angebracht wird, das Verhältniß der Antheile, welches zwischen ihnen bestehen soll, nicht angegeben, so erlangen alle durch die Verleihung gleiche Antheile.

§. 135.

Gränzen der bücherlichen Theilbarkeit des Eigenthums an Bergwerken.

Von mehreren Mit-Eigenthümern eines Bergwerkes kann zwar jeder Theilhaber auch in dem Bergbuche an den Besitz seines Antheiles gebracht werden, und denselben bücherlich an Andere sowohl veräußern als verpfänden.

Eine solche bücherliche Theilung des Bergwerks-Eigenthumes ist jedoch ohne Bewilligung der Bergbehörde nicht unter den sechzehnten Theil des Ganzen zulässig. Wo sie gegenwärtig in kleineren Antheilen besteht, darf eine weitere Theilung nicht gestattet, und sobald eine Vereinigung kleinerer Theile eintritt, ihre fernere Zerstückung unter ein Sechzehntel des Ganzen nicht mehr zugelassen werden.

§. 136.

Rechtsverhältnisse der Mit-Eigenthümer.

Die Rechte der Theilhaber eines Bergwerkes, welches nicht weiter als bis zum sechzehnten Theile des Ganzen getheilt ist, sind sowohl unter einander, als dritten Personen gegenüber nach den allgemeinen Vorschriften über die Gemeinschaft des Eigenthums und über Verträge zu beurtheilen.

Wollen Theilhaber dieser Art über den Bergbau-Betrieb Gesellschaftsverträge unter einander abschließen, so sind diese der Bergbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

§. 137.

Gewerkschaften.

Soll das Mit-Eigenthum von Bergwerken in kleinere Antheile als zu einem Sechzehntel des Ganzen theilbar sein, so kann, falls nicht die Bewilligung (§. 135) von der Bergbehörde ertheilt worden ist, dieses nur durch die Errichtung einer Gewerkschaft (§. 138) geschehen.

Die Gründung einer Gewerkschaft muß der Bergbehörde angezeigt, in dem Bergbuche angemerkt, und die darüber errichtete Urkunde nach erfolgter Genehmigung derselben bei der Bergbehörde zu Jedermanns Einsicht eingetragen werden.

Das Berggesetz unterscheidet im Allg. zweierlei Arten gemeinschaftlichen Bergbaubetriebes, nämlich a) das bücherliche Miteigenthum an Bergwerken (§§. 135 und 136), und b) das gewerkschaftliche Verhältniß (§§. 137—169). Der §. 134 sagt nur im Allgemeinen, daß Bergwerke auch in Gemeinschaft besessen und betrieben werden können, und stellt für den Fall, als ein von mehreren Personen ausgehendes Verleihungsgesuch keine Angabe über die Verantheilung derselben enthält, die gesetzliche Supposition auf, daß die Antheile als gleiche anzusehen seien *). — Geschäftskundige Unternehmer werden wohl beim Beginn einer gesellschaftlichen Unternehmung einen Vertrag über ihren Antheil an demselben zu Grunde legen; Unerfahrene und Leichtgläubige aber, die ohnehin nur zu leicht die Beute abenteuernder Schwindler werden, müssen bei der Unterzeichnung eines Verleihungsgesuches auf der Huth sein; denn wenn auch mündlichen Vorbesprechungen zu Folge sie dem angeblichen Fachmanne, der sich ihrer Capitalien willen um ihre Gesellschaft beworben hat, nur einen kleinen Theil gleichsam für seine von ihm einzig eingelegte persönliche Mühe zudenken, setzt

*) Analog mit §. 839 des a. b. G. B.

ihn ihre Unterschrift unter ein ohne genaue Angabe des Verantheilungsmodus abgefaßtes Verleihungsgesuch, gesetzlich in den Besitz eines gleichen Antheils mit jedem der Gesellschafter. Wir glauben daher, daß es, wenigstens Anfangs, bis sich die Kenntniß des Berggesetzes mehr im Volke eingebürgert haben wird, nicht gegen die Pflicht und Aufgabe der Bergbehörden sein wird, derlei unbestimmte Gesuche mit Vorsicht aufzunehmen und in Verdachts- oder Zweifelsfällen die Gesuchssteller durch eine Vorerledigung auf diesen §. aufmerksam zu machen, ehe durch eine definitive Erledigung die gleiche Verantheilung als gesetzlich angenommen wird. Sind der Theilhaber nicht mehr als sechszehn, so kann ein bücherliches Miteigenthum im Sinne der Vorschriften des a. b. Gesetzbuches (Hptst. XVI. und XXVII.) begründet werden, allein es ist nicht ausgeschlossen, daß diese Theilhaber, wenn es ihnen beliebt, auch eine Gewerkschaft im Sinne der §§. 137 u. s. f. des Berggesetzes — mit beweglichen Antheilen (Kuxen) bilden, oder besondere — jedoch nach §. 136 der Bergbehörde erst vorzulegende Gesellschaftsverträge abschließen.

Wir halten die Eingehung einer gewöhnlichen Gemeinschaft der Güter für das dem Bergbau und dessen Unternehmern mindest Vortheilhafte. Denn obwohl sie ein bücherliches Miteigenthum, das auch verpfändbar ist *), erlangen, so sind doch andere Nachtheile damit verbunden, welche diesen Vortheil (wenn es einer ist), weit aufwiegen dürften. Wir verweisen nur auf die §§. 827, 831, 840, 841, dann 1182, 1183, 1186, 1197, 1204 und 1206 des a. b. G. B., deren Bestimmungen bei einem gemeinsamen Bergbaubetriebe manches für den Theilnehmer Lästige oder Unvortheilhafte enthalten. Daß aber die beiden Hauptstücke XVI. und XXVII. des a. b. G. B. hierin maßgebend sind, sagt der §. 136 ausdrücklich. Eben deßhalb aber gestattet er auch mit bergbehördlicher Genehmigung den Abschluß besonderer Gesellschaftsverträge, und da pacta dant leges contrahentibus, so bietet der Abschluß solcher Verträge die beste Gelegenheit, sich nach wechselseitig erkanntem Vortheile zu verbinden. — Der Antheil eines bücherlichen Miteigenthümers an einem Bergwerke wird aber nach der in diesem Gesetze aufgestellten Bestimmung nicht mehr „Kux“ heißen, welcher Name ausschließend den gewerkschaftlichen Antheilen zukommt, wornach die Benennung im §. 1277 des a. b. G. B. einen eingeschränkten Sinn erhält. — Das Gesetz stellt aber gleichsam als das Muster einer für Bergwerksverhältnisse aus Jahrhunderte langer Erfahrung erprobte Art von Gemeinschaft — das gewerkschaftliche Verhältniß auf, und zwar obligatorisch für alle Fälle, in denen die Zahl der Antheile Sechszehn übersteigt und nicht im Sinne des §. 143 abwei-

---

*) Vgl. a. b. G. B. §. 829.

chende Bestimmungen mit Genehmigung der Bergbehörde getroffen werden und behandelt dessen Begründung und Einrichtung in nachstehenden Paragraphen:

§. 138.

Begriff derselben.

Die Gewerkschaft ist ein Verein zum Bergbau-Betriebe, in welchem jeder Theilhaber sowohl für die Beiträge zu dem Betriebe des Geschäftes (die Zubuße) als für alle im Namen des Vereines gegen dritte Personen übernommene Verbindlichkeiten nur mit seinem Antheile an dem gemeinschaftlichen Vermögen haftet.

Nach der in diesem §. gegebenen Begriffsbestimmung hat die Gewerkschaft im Sinne dieses Gesetzes die meiste Analogie mit Actiengesellschaften, nur mit dem Unterschiede, daß bei diesen der Betrag der Einlage für eine Actie in der Regel ein für allemal festgesetzt und wohl ratenweise Einzahlungen, aber keine Nachzahlungen (Zubußen) vorkommen. Andererseits aber ist das gewerkschaftliche Verhältniß in Bezug auf die Haftung der Theilnehmer lediglich mit ihrem Antheile dem im §. 1204 des a. b. G. B. berührten Verhältnisse „geheimer" Mitglieder einer Handlungsgesellschaft (sogenannter stiller Gesellschafter) ähnlich. Ganz gleich ist es aber keinem der beiden angeführten Verhältnisse, wie aus den weiteren §§. klar hervorgeht.

§. 139.

In einer Gewerkschaft kommt, so lange sie dauert, jedem Theilhaber (Mitgewerken) nur ein Anspruch auf die Theilung des Ertrages zu. Jeder Theilhaber kann zwar seinen Antheil heimsagen (§. 167), an Andere übertragen, es ist aber weder er, noch einer seiner Nachfolger im Besitze desselben berechtigt, auf die Theilung des Hauptstammes des gewerkschaftlichen Vermögens, oder auf dessen Veräußerung zum Zwecke der Theilung zu dringen.

Der Hauptstamm des gewerkschaftlichen Vermögens bleibt daher untheilbares Eigenthum der Gesellschaft (Gewerkschaft), ein Umstand, der bei der in den §§. 135 und 136 behandelten Gemeinschaft nicht statt findet, für welche der §. 830 des a. b. G. B. (wornach jeder Theilhaber die Aufhebung der Gemeinschaft fordern kann), dann 841 und 843 desselben Gesetzbuches aufrecht bestehen, insofern sie nicht durch besondere Vertragsbestimmungen abgeändert werden. Daß der Realcredit eines untheilbaren Hauptstammes sicherer sei als der eines theilbaren, ist unter übrigens gleichen Umständen kaum zweifelhaft.

§. 140.

Kuxe.

Die Antheile an dem gewerkschaftlichen Vermögen werden Kuxe genannt, und haben die rechtliche Eigenschaft beweglicher Sachen.

Eine Gewerkschaft darf nicht in mehr als in 128 Kuxe, und der Kux nicht in mehr als in hundert Theile getheilt werden.

§. 141.

Ueber die Inhaber der Kuxe jeder Gewerkschaft wird nur bei der Bergbehörde eine Vormerkung (das Gewerkenbuch) geführt. Das bücherliche Vermögen einer Gewerkschaft kann nur im Ganzen verpfändet oder sonst belastet werden.

Ein Kux, d. i. ein Antheil an einem gemeinschaftlichen, bücherlich ungetheilten Bergwerkseigenthume kann beliebig groß, doch nicht kleiner als der $1/_{128}$ Theil des Ganzen sein; eine weitere Untertheilung geschieht nach dem Decimalfuße bis 100, so daß der kleinste nicht weiter theilbare Kuxtheil $1/_{12800}$ des Ganzen sein kann. — Als bewegliche Sachen erklärt sind Kuxe den Actien ähnlich, deßhalb auch eine Einverleibung oder Gewähranschreibung im Bergbuche, sammt den dießfälligen Gebühren bei Kuxen nach dem neuen Berggesetze wegfällt und nur die administrative Evidenzhaltung der Theilhaber oder Kuxinhaber im Gewerkenbuche statt findet (§. 41), welches aber nicht beim Berggerichte, sondern bei der Berghauptmannschaft geführt wird, und deßhalb auch hinsichtlich seiner Eintragung den Umschreibungsgebühren nach dem Patente vom 9. Februar 1850 nicht unterliegt.

§. 142.

So lange die Uebertragung eines Kuxes an einen anderen Inhaber der Bergbehörde zur Eintragung desselben in das Gewerkenbuch nicht angezeigt worden ist, wird nur der dort eingetragene Inhaber als Mitgewerke angesehen.

Wer einen Kux übernimmt, haftet der Gewerkschaft mit demselben auch für die darauf ausständigen Beiträge.

Eine nothwendige Consequenz der vorhergehenden Bestimmungen. — Bei Uebernahme von Kuxen ist daher stets räthlich, sich zu vergewissern, ob noch Zubußen rückständig seien, um nicht zufolge der in diesem §. ausgesprochenen Haftung in die Unannehmlichkeiten der §§. 157—166 zu verfallen.

§. 143.

Allgemeine Bestimmungen in Betreff der Gewerkschaften.

Für alle Gewerkschaften haben in der Regel die in den nachfolgenden Paragraphen (§§. 144—156) enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über die Einrichtung der Gewerkschaften zu gelten. Abweichungen von diesen Vorschriften müssen der Bergbehörde, und in soferne es sich um Gegenstände handelt, welche nicht den Bergbau

selbst, sondern solche Angelegenheiten betreffen, auf welche nach den Vorschriften über gesellschaftliche Vereine überhaupt auch andere Behörden Einfluß zu nehmen haben, auch diesen zur Genehmigung vorgelegt, und zur öffentlichen Kenntniß bei der Bergbehörde eingetragen werden.

Es versteht sich, daß Abweichungen in einer für alle Theilnahmer rechtsverbindlichen Form beschlossen sein müssen, ehe sie der Genehmigung der Bergbehörde unterbreitet werden, weil jeder Mitgewerke sonst einwenden könnte, daß er nur in der Voraussetzung der in den §§. 144—156 enthaltenen gesetzlichen Einrichtung der Gewerkschaft ihr beigetreten sei. Uebrigens liegt in diesen Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere in den §§. 146, 147 zweiter Absatz und 154 letzter Absatz, schon eine Nöthigung zum Abschluß eines Gesellschaftsvertrages oder Abfassung von Statuten, wobei in den meisten Fällen auch die Frage, ob Abweichungen von der gesetzlich gegebenen Basis nöthig seien, erörtert werden wird.

§. 144.

Wahl des Directors und Bestimmung der Firma.

Jede Gewerkschaft ist verpflichtet, eine Direction mit einem Vorstande zu bestellen, und die getroffene Wahl sowohl, als die Firma der Gewerkschaft der Bergbehörde anzuzeigen, welche darüber eine eigene Vormerkung zu führen, und Jedermann davon Einsicht und Abschriften zu ertheilen hat.

§. 145.

Vollmacht des Directors.

Die Vollmacht der Direction und ihres Vorstandes zum Abschlusse verbindlicher Geschäfte ist aus dessen Dienstvertrag zu beurtheilen, letzterer muß aber sowohl bei der Bergbehörde, als bei dem Bergbuche zu Jedermanns Einsicht vorliegen.

§. 146.

In dem Dienstvertrage jedes Directors müssen genaue Bestimmungen enthalten sein:

1. über dessen Einfluß auf den Betrieb des Werkes;

2. über die Befugniß zur Aufnahme und Entlassung der Beamten, Aufseher und Arbeiter, und zur Bewilligung ihrer Gehalte, Löhnungen 2c.;

3. über dessen Berechtigung zur Ertheilung von Dienst-Ordnungen und Instructionen zur Rechnungs-Revision und Erledigung;

4. über die Befugniß zum Ankaufe oder zum Verkaufe beweglicher oder unbeweglicher Sachen, zur Preisbemessung, Creditsertheilung, Geldaufnahme und Rückzahlung, Wechselausstellung u. dgl.;

5. über die Befugniß zur Erwerbung neuer Bergbau-Berechtigungen, oder Auflassung der im Besitze der Gewerkschaft befindlichen;

6. über das Recht, die Pflicht und den Umfang der Gewerkschafts-Vertretung.

§. 147.

Bekanntmachung derselben.

Soll der Gebrauch der Vollmacht des Directors dritten Personen gegenüber wieder beschränkt, oder dieser allenfalls in der Ausübung einzelner Befugnisse an die Zustimmung anderer Personen gebunden sein, so muß dieses in seinem Dienstvertrage ausdrücklich angemerkt werden.

Dunkle, oder in solcher Art beschränkte Vollmachten, welche leicht zu Zweifeln Anlaß geben können, oder durch welche der gesetzmäßige Gang des Bergbau-Betriebes gehindert würde, dürfen nicht angenommen werden.

Vorstehende §§. handeln von der Leitung der Gewerkschaft (Direction). — Die §§. 144 und 145, welche von einer Direction und ihrem Vorstande sprechen, scheinen lediglich einen aus mehreren Personen zusammengesetzten leitenden Ausschuß vorauszusetzen, während die §§. 146 und 147 von einem Director in einfacher Zahl sprechen. Daraus scheint hervorzugehen, daß nicht absolut nothwendig sei, daß eine Direction eben aus mehreren Personen bestehen müsse, obwohl, wenn sie aus mehreren Personen besteht, unter dem „Director" nach §§. 146 und 147 der Vorstand derselben zu verstehen sein dürfte. —

Die wichtigsten Punkte, über welche der Dienstvertrag des Directors (oder die Instruction der Direction) sich auszusprechen hat, sind im §. 146 speciell angeführt. Es bleibt jedoch den Gewerken unbenommen, auch andere Punkte darin aufzunehmen, nur wird bei der bergbehördlichen Einsichtnahme derselbe hauptsächlich in Bezug auf die Punkte des §. 146 zu prüfen sein, die anderen frei vereinbarten Punkte aber nur in sofern die Beachtung der Bergbehörde auf sich ziehen müssen, als durch deren Inhalt Zweifel und Dunkelheiten über den Sinn der Hauptpunkte entstünden, deren Vermeidung der §. 147 im Interesse der gewerkschaftlichen Eintracht gleich beim Entstehen zu beseitigen beabsichtigt.

Das Gesetz läßt unbestimmt, ob der Director ein Mitgewerke sein müsse oder nicht, und gibt überhaupt bei der Einrichtung der Direction stillschweigend einen weiteren Spielraum als bei deren Vollmacht. — Wir können hier die Be-

merkung nicht unterdrücken, daß uns für einen Director nach dem Sinne des §. 146 **Sachkenntniß** eine viel wesentlichere Eigenschaft scheint, als die, daß er ein Mitgewerke sei. Wäre er dieß nicht, so müßte **außer** ihm ein **Betriebsleiter** durch die Direction aufgestellt werden (ein Werksdirector neben der Gewerkschaftsdirection), was zwar jedenfalls besser ist, als eine sachunkundige Direction allein, aber einer solchen gegenüber entweder eine sehr undankbare Aufgabe — oder wenn sich diese unbedingt durch den aufgenommenen Werksleiter beherrschen lassen muß, für die Gewerkschaft practisch ebenso ist, als wenn keine Direction bestünde. Möchten daher alle Gewerkschaften von der bei der Wahl der Direction gelassenen Freiheit möglichst **verständigen** Gebrauch machen, und dafür sorgen, daß dieselbe wenigstens **einige fachkundige** Mitglieder zähle; sonst ist es wahrlich besser, die vielköpfige Selbstregierung ganz aufzugeben und sich der einheitlichen Leitung eines bergwissenschaftlich-gebildeten tüchtigen Werksleiters zu unterwerfen und höchstens einen controllirenden Ausschuß an seine Seite zu stellen.

§. 148.

Anzeige des Wohnortes, oder eines Bevollmächtigten, jedes Mitgewerken, im Bezirke der Bergbehörde.

Jeder Mitgewerke hat der Bergbehörde, wenn er innerhalb des Bezirkes derselben wohnt, seinen Wohnort, wenn er aber nicht in demselben Bezirke wohnt, einen daselbst wohnhaften Bevollmächtigten anzuzeigen, welcher seine Stelle zu vertreten hat, die Zubußen für ihn entrichtet, und an welchen alle Bekanntmachungen von Seite der Gewerkschaft sowohl, als der Behörden mit Wirksamkeit geschehen können.

Wird diese Anzeige unterlassen, so hat die Einschaltung der Bekanntmachungen in die, für öffentliche Kundmachungen in dem betreffenden Kronlande bestimmten Zeitungsblätter, die Stelle der Zustellung zu vertreten.

Es versteht sich wohl, da es nicht besonders untersagt ist, von selbst, daß eine und dieselbe Person auch von mehreren Mitgewerken bevollmächtigt werden könne, und daß das Verhältniß dieses Bevollmächtigten in Bezug auf seinen Vollmachtgeber nach dem Inhalte der Vollmacht und den allgemeinen Bestimmungen über Bevollmächtigung und Geschäftsführung (a. b. G. B. §. 1002 bis 1044) zu beurtheilen sein wird.

Die Bekanntmachung in öffentlichen Blättern betreffend, die überhaupt im gewerkschaftlichen Verbande bisweilen vorkommen wird, entsteht die Frage, ob die Bekanntmachung in dem Zeitungsblatte desjenigen Kronlandes, in welchem die Direction ihren Sitz hat, auch in jenen Fällen genügen könne, wenn die Kux-

besitzer in verschiedenen anderen Kronländern zerstreut leben. Soll z. B. der Inhaber eines Kuxes oder Kuxantheils eines Bergwerks im Banater Bergbezirke bloß deßhalb die Temeswarer Zeitung abonniren, weil einmal im Jahre eine Kundmachung seinen Kux betreffend darin enthalten sein könnte? freilich enthebt ihn die Bestellung eines Bevollmächtigten dieser Nothwendigkeit für den Fall des §. 148, allein wer sich nicht ganz in die Hände seines Mandatars geben will, hört doch von Zeit zu Zeit gerne direct, das sein Unternehmen Betreffende. Das Gesetz kann über die Bekanntmachung keine andere Bestimmung als die im §. 148 enthaltene treffen, da es nur von den officiellen Blätter des Kronlandes Notiz nehmen kann; allein es liegt in der Macht der sich vereinigenden Gewerken in das Statut die Bestimmung aufzunehmen, daß entweder eine weitverbreitete bekannte Zeitschrift, oder ein specielles Fachjournal außerdem zum Organ aller diese Gewerkschaft betreffenden Veröffentlichungen gewählt werde, oder daß periodisch gedruckte oder lithographirte Berichte und nothwendig werdende Kundmachungen den Gewerken persönlich zugesendet werden. Wir machen auf diesen Umstand aufmerksam als auf einen solchen, der das gewerkschaftliche Band fester zu knüpfen und ein lebendigeres Interesse der Betheiligten zu nähren im Stande ist.

§. 149.

Gewerkentage.

Die gesetzliche Zusammenkunft der Gewerken heißt Gewerkentag, auf dem sie, als Gewerkschaft, ihre Beschlüsse durch Abstimmung fassen.

Gewerkentage müssen regelmäßig alle drei Jahre an dem Sitze der Direction, oder dem sonst von der Gewerkschaft dazu bestimmten Orte, abgehalten werden. Auf Verlangen eines Drittheiles der Mitgewerken, oder wenn der Director oder die Bergbehörde es wegen wichtiger Fälle für nothwendig halten, sind auch außerordentliche Gewerkentage anzuordnen. Der Bergbehörde steht auch frei, zu den Gewerkentagen einen Commissär abzuordnen, um von dem Gange der Geschäfte bei denselben Kenntniß zu erhalten.

§. 150.

Einladungen zu denselben.

Die Einladungen zu einem Gewerkentage hat die Direction zu besorgen und wenigstens vier Wochen vor dem zur Berathung bestimmten Tage denjenigen Mitgewerken, welche ihren Wohnort in dem Bezirke der Bergbehörde angezeigt, oder einen Bevollmächtigten daselbst namhaft gemacht haben, schriftlich zuzustellen, die übrigen aber durch die Zeitungsblätter (§. 148) zum Erscheinen auffordern zu

lassen. Die vorhinein bekannten Gegenstände der Verhandlung sind stets in der Einladung zu bezeichnen.

§. 151.

Gegenstände der Berathung.

Auf den Gewerkentagen sind der Betriebsbericht des Directors, der Rechnungs-Abschluß und die Bilanz über die verflossenen Verwaltungsjahre und alle sonstigen wichtigeren Verwaltungs- und Betriebs-Angelegenheiten zur Berathung und Beschlußfassung zu bringen.

§. 152.

Vorsitz.

Den Vorsitz in der Versammlung führt, so lange nicht ein eigener Obmann gewählt ist, der höchst Verantheilte, und unter gleich Verantheilten der älteste an Jahren. Der Obmann hat stets mitzustimmen.

§. 153.

Stimmfähigkeit.

Stimmfähig ist jeder Mitgewerke, welcher persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten erschienen ist. Nachträgliche, nach aufgehobener Sitzung abgegebene oder schriftliche Abstimmungen dürfen nicht zugelassen werden.

Diese vier §§. enthalten die genau vorgezeichneten Bestimmungen bei Einberufung und Zusammenkunft des Gewerkentages. Daß, sofern diese §§. nichts Besonderes festsetzen, die allgemeinen über Vereine und deren Versammlungen bestehenden Gesetze wirksam sind, bedarf wohl kaum einer ausdrücklichen Erwähnung; ebenso daß die Abstimmung durch einen Bevollmächtigten nur auf Grund einer *speciellen* Vollmacht geschehen könne, indem die allgemeine Vollmacht des §. 148 dazu nicht hinreichen kann. Ob der Vollmachtgeber seinem Bevollmächtigten in der Abstimmung freie Hand lassen oder ihn durch Instructionen binden will, läßt das Gesetz seinem freien Ermessen über. Was unter „sonstigen wichtigen Verwaltungs-Angelegenheiten" zu verstehen sei (§. 151), sollten stets die Statuten enthalten, um jeder Streitigkeit hierüber zuvorzukommen. Auch inwiefern ein Mitglied das Recht habe, bei der Einladung zum Gewerkentage nicht erwähnte Gegenstände auf die Tagesordnung zu bringen, ist zweckmäßig in den Statuten oder einem Gewerkentagsreglement im Vorhinein zu bestimmen, weil davon das Erscheinen oder Nichterscheinen mancher Mitgewerken, oder deren Instruction an ihre Bevollmächtigten abhängen kann, und es im Geiste des Gesetzes sicher nicht liegt, wenn dessen möglichst freien Spielraum gewährende Bestimmungen dazu mißbraucht würden, um einen wegen muthmaßlicher Unbedeutend-

heit der zu verhandelnden Geschäfte schwach versammelten Gewerkentag mit wichtigen Anträgen zu überrumpeln. Uns scheint diese Betrachtung um so wichtiger, als §. 154 in den dort aufgeführten Lebensfragen der Gewerkschaft nur die Stimmen von drei Viertheilen der anwesenden Stimmführer fordert, was bekanntlich sehr leicht eine Minorität im Verhältniß der ganzen Gewerkschaft sein kann. — Ueber die §§.

§. 154.

Fassung der Beschlüsse.

In der Regel entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmführer nach dem Verhältnisse ihrer Verantheilung, den geringsten Antheil als Einheit angenommen.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige Meinung, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Handelt es sich aber um eine Veränderung der Vereins-Statuten, oder um die Veräußerung entbehrlicher Theile des unbeweglichen Vermögens der Gewerkschaft, so ist zur Giltigkeit des Beschlusses die Zustimmung von wenigstens drei Viertheilen der anwesenden Stimmführer nach dem Verhältnisse ihrer Antheile erforderlich.

§. 155.

Die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über das Recht der Ueberstimmten, Sicherstellung, oder die Aufhebung der Gemeinschaft (§. 834 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) zu fordern, findet auf Gewerkschaften keine Anwendung (§. 139).

Die Auflösung der Gewerkschaft oder die Veräußerung des Hauptstammes ihres Vermögens kann nur mit Zustimmung entweder aller oder wenigstens der Besitzer von drei Viertheilen aller Antheile der Gewerkschaft erfolgen. Im letzteren Falle ist jedoch darüber die Genehmigung der betreffenden Bergbehörde einzuholen.

Ist das Erforderliche bereits auf Seite 418 dieses Werkes gesagt worden.

§. 156.

Führung des Protocolles.

Der Directionsvorstand hat für die Protocollsführung zu sorgen, und solche zu überwachen, das Protocoll haben alle anwesenden Mitgewerken oder Bevollmächtigten derselben zu unterfertigen.

Dieser §. dürfte in Praxi nicht so leicht durchzuführen sein, wenn nicht gleich mit dem Schluß der Sitzung das Protocoll vorgelesen und die Unterzeichnung eingeleitet wird. Der Verfasser, der in Bezug auf Versammlungen mit

einiger Vorliebe Beobachtungen gemacht hat, kann aus Erfahrung behaupten, daß ihm wenige Fälle bekannt, in denen alle Anwesenden bis zum Schluß ausgehalten hätten; sie einen andern Tag wieder zu versammeln, ist vielleicht bei dem schwachen Associationsgeiste und der Eilfertigkeit, mit der man derlei Geschäfte häufig abzuthun pflegt, in den seltensten Fällen möglich. Wir machen jeden Directionsvorstand auf diese Schwierigkeit aufmerksam und wünschen im Interesse des Bergbaues, daß es gelingen möge sie zu beseitigen.

Die nun folgenden §§. 157—167 behandeln die Einbringung der Zubußen und das Retardatverfahren, und sind so ausführlich auf Seite 418—422 behandelt, daß — zumal mit Hinblick auf die Ausführungs-Vorschriften — es genügen wird, einfach den Text folgen zu lassen. —

§. 157.

Einbringung der Zubuße durch Ausschreibung des Directors.

Die auf dem Gewerkentage (§. 151) bestimmten Zubußen (§. 138) hat der Director im Sinne der gefaßten Beschlüsse auszuschreiben, und in der festgesetzten Art und Zeit einzuheben.

§. 158.

Einbringung der Zubuße durch gerichtliche Aufforderung.

Diejenigen Mitgewerken, welche der Ausschreibung des Directors nicht nachkommen, oder welchen dieselbe nicht in dem Bezirke der Bergbehörde zugestellt werden kann, sind auf Ansuchen des Directors von der Gerichtsbehörde mit Bestimmung einer Frist von vierzehn Tagen zu dem Erlage der Zubuße aufzufordern, und von dieser Aufforderung nach den Bestimmungen des §. 148 durch schriftliche Zustellung, oder Einschaltung in die Zeitungsblätter zu verständigen.

§. 159.

Das Gesuch des Directors muß zu diesem Ende mit dem beglaubigten Auszuge aus dem Gewerkentags-Protocolle und mit der Bestätigung der Bergbehörde versehen sein, daß der Aufzufordernde als Mitgewerke eingetragen sei.

§. 160.

Einbringung der Zubuße durch executive Feilbietung der Antheile des säumigen Mitgewerken.

Nach fruchtlosem Verlaufe der Frist hat der Director wider den säumigen Mitgewerken um die executive Feilbietung seines Bergwerks-Antheiles anzusuchen.

§. 161.

Werden von dem Schuldner bis zur Feilbietung Einwendungen gegen die Richtigkeit der gestellten Forderung erhoben, und glaubwürdig bescheinigt, oder wird die geforderte Zubuße und der Betrag der aufgelaufenen Kosten gerichtlich erlegt, so ist der Anspruch der Gewerkschaft in das ordentliche Verfahren zu leiten, und mit der Feilbietung inzwischen inne zu halten.

§. 162.

Bis zur Feilbietung steht es sowohl dem säumigen Schuldner, als jedem Theilhaber des Bergwerkes frei, die ausständige Zubuße und die Gerichtskosten zu entrichten.

Geschieht dieses, so hat es von der Feilbietung abzukommen.

§. 163.

Die Feilbietung ist nach den Vorschriften der Gerichts-Ordnung vorzunehmen, doch darf kein Anbot unter dem Ausrufspreise angenommen werden, und der Meistbot muß bar erlegt werden.

Als Ausrufspreis hat der Betrag der schuldigen Zubuße und der beiläufigen Gerichtskosten zu gelten.

§. 164.

Der versteigerte Antheil ist dem Ersteher einzuantworten, und hiervon auch die Bergbehörde zur Eintragung des Letzteren in das Gewerkenbuch von Amtswegen in Kenntniß zu setzen.

Aus dem erlegten Meistbote sind die Gerichtskosten und die bis zur Feilbietung fälligen Zubußen zu berichtigen, der etwa bleibende Rest ist dem ausgetretenen Mitgewerken zuzuweisen.

§. 165.

Meldet sich bei der Feilbietung kein Kauflustiger, so haben die übrigen Mitgewerken den feilgebotenen Antheil zu übernehmen und die darauf haftenden Zubußen zu bezahlen.

§. 166.

Zu diesem Ende hat ihnen das Gericht in Erledigung der Feilbietungs-Tagsatzung diesen Antheil einzuantworten, die Bergbehörde aber, welche von Amtswegen hiervon in Kenntniß zu setzen ist, denselben in dem Gewerkenbuche sogleich verhältnißmäßig zuzuschreiben und den früheren Mitgewerken zu löschen.

Die ausständige Zubuße hat der Director durch Ausschreibung von diesen Mitgewerken einzubringen. Für die entstandenen Gerichtskosten hat der ausgetretene Mitgewerke auch mit seinem übrigen Vermögen zu haften.

§. 167.

Heimsagung der Antheile.

Macht ein Mitgewerke von dem Rechte der Heimsagung seines Antheiles Gebrauch, was ihm bis zur erfolgten Feilbietung gestattet ist (§. 139), so fällt dieser den übrigen Mitgewerken zu, und die ausständige Zubuße muß von denselben, die etwa aufgelaufenen Gerichtskosten müssen aber von dem Heimsagenden übernommen werden. Die Heimsagungs-Erklärung ist entweder dem Director oder unmittelbar der Bergbehörde zu übergeben, und die Zu- und Abschreibung des erledigten Antheiles nach den oben angeführten Bestimmungen (§. 166) vorzunehmen.

Die von uns zum §. 148 gemachten Bemerkungen über die Bekanntmachung durch Zeitungsblätter beziehen sich auch auf den §. 158.

Die Eintreibung der im §. 166 und 167 von dem ausgetretenen oder heimsagenden Mitgewerken schuldigen Gerichtskosten hat wie die jeder andern Schuld zu geschehen und die etwa nothwendige Executionsführung trifft nach der Bestimmung des §. 166 unweigerlich sein anderweitiges Vermögen.

§. 168.

Anwendung dieser Vorschriften auf die bestehenden Gewerkschaften.

Die hier gegebenen Vorschriften (§§. 138—167) sind auch auf die bereits bestehenden Gewerkschaften anzuwenden. Die Bergbehörden haben daher dieselben im Einvernehmen mit der Gerichtsbehörde zur Berichtigung ihrer gesellschaftlichen Bestimmungen, zur Wahl ihres Directors und ihrer Firma, und zur Vorlage der Urkunden hierüber zu verhalten, damit dieselben genehmigt, in dem Bergbuche angemerkt und zur öffentlichen Kenntniß bei der Bergbehörde eingetragen werden können.

§. 169.

Rechte der Hypothekar-Gläubiger einzelner Theilhaber an denselben.

In soferne bei den schon bestehenden Gewerkschaften die einzelnen Theilnehmer in dem Bergbuche an den Besitz ihrer Antheile geschrieben, und diese mit Schulden belastet sind, müssen:

1. im Falle der Antheil eines solchen Mitgewerken wegen rückständiger Zubußen im Executionswege feilgeboten werden soll

(§§. 158—166), vor der angeordneten Feilbietung auch die Hypothekargläubiger verständigt werden, und der bei der Versteigerung erzielte Meistbot ist, in soweit davon nach Berichtigung der Zubuße und der Executionskosten etwas übrig bleibt, denselben zuzuweisen.

Sollte aber der erübrigende Rest des Meistbotes zur Befriedigung der Hypothekargläubiger nicht zureichen, oder meldet sich bei der Feilbietung kein Kauflustiger, so geht der in Execution gezogene Antheil in dem ersten Falle an den Ersteher, in dem letzteren Falle aber an die Mitgewerken kostenfrei über.

2. Wird ein mit Hypothekarschulden belasteter Antheil eines Mitgewerken heimgesagt, so haben die übrigen Mitgewerken mit demselben auch die darauf haftenden Lasten zu übernehmen. Es steht ihnen aber frei, anstatt dessen wegen der rückständigen Zubuße die executive Feilbietung nach den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes anzusuchen.

Streng genommen gehören diese §§. zu den Uebergangsbestimmungen, wenn sie auch des nothwendigen Zusammenhanges wegen unmittelbar an die vorhergehenden angeschlossen wurden. Die Folge derselben ist die Erneuerung sämmtlicher bisher bestehenden Gewerkschaften, denen dadurch Gelegenheit geboten ist, ihre Statuten dem neuen Gesetze anzupassen und, wo es der Fall ist, langjährigen Unordnungen, die oft in Folge unzureichender Grundbestimmungen bei deren Errichtung sich fortschleppten, für die Zukunft ein Ende zu machen *).

Siebentes Hauptstück.

Von der Bauhafthaltung der Bergbaue und von den Bergbau-Fristungen.

§. 170.

Erfordernisse der Bauhafthaltung.

Jeder Besitzer eines Freischurfes (§. 22) oder verliehenen Bergbaues (§. 41) ist verpflichtet, denselben bauhaft zu erhalten.

---

*) Wir können nicht umhin, allen Gewerkschaften, denen eine zweckmäßige Einrichtung am Herzen liegt, das Studium des belgischen Associationswesens wenn auch nicht zur unbedingten Nachahmung, so doch zur ausgewählten Benützung zu empfehlen. Sehr Beherzigenswerthes hierüber enthält das Werk: „Elemente der Gewerbe-

Zur Bauhafthaltung wird erfordert, daß der unternommene Tag- oder Grubenbau:

a) gegen jede Gefahr für Personen und Eigenthum möglichst gesichert sei, und

b) den Vorschriften gemäß (§§. 174 u. s. f.) in stetem Betriebe erhalten werde.

In diesem §. wird die allgemeine Verpflichtung zur Bauhafthaltung für Freischürfe und verliehene Bergbaue ausgesprochen und zugleich erklärt, daß die Bauhafthaltung wesentlich zwei Momente in sich enthalte, nämlich die Sicherheit und die Stetigkeit des Betriebs, mithin ein bergpolizeiliches und ein national-öconomisches Moment. Beide werden in den nachfolgenden §§. näher bestimmt. Gewöhnliche Schürfe (§. 14—21) sind hier nicht besonders erwähnt. Wir glauben, daß die im §. 171 erwähnten Sicherheitsmaßregeln, so wie die Berufung auf die allgemeinen strafrechtlichen Bestimmnngen im §. 172 für gewöhnliche Schürfe ebenfalls zu gelten haben, da kein Grund vorhanden ist, warum bei diesen auf das allgemeine Interesse der Sicherheit keine Rücksicht genommen werden sollte. Wenn auch derlei Schurfarbeiten ohne Freischurfrecht selten so tief und umfangreich sein werden, daß die Punkte c, e, f, g des §. 171 dabei in Anwendung werden kommen müssen, so kann doch selbstverständlich das Hineinstürzen in einen Schurfschacht ohne Freischurfrecht ebenso gut den Hals oder ein Bein kosten, als wenn der Einbau einen Freischurffelde angehörte, und sicherlich hat die Gesetzgebung den Arbeiter bei gewöhnlichen Schurfen *) nicht minder vor gefährlichen Werkzeugen (§. 171 d) schützen wollen, wie den bei einem Freischurfe. Eine vernünftige Auslegung muß daher bezüglich des Punktes a) im §. 170 ausdehnend zu Werke gehen. Anders verhält es sich mit der Stetigkeit des Betriebes (§. 170 b). Da gewöhnliche Schürfe (§. 21) kein ausschließliches Recht begründen, so ist national-öconomisch gar kein Grund da, auf ununterbrochenen Betrieb zu dringen; der eigene Vortheil und die Concurrenz sind in diesem Falle weit bessere Mittel als das Gesetz. Wo aber besondere, zumal ausschließende Rechte ertheilt werden, da treten billig auch

---

beförderung", nachgewiesen an den Grundlagen der belgischen Industrie von Dr. F. v. Steinbeis, k. würtemb. Regierungsrathe 2c. Stuttgart. Ebner und Seubert. 1853. Seite 121 u. s. f. dieses Werkes enthalten z. B. die Statuten der belgischen großen vereinigten Gewerkschaft de la Vieille Montagne, welche rein bergmännischer Natur ist.

*) Solche können ja in der mit Sprengarbeit zu betreibenden Anlegung eines Schurfstollen, oder eines kleinen Schurfschächtchen bestehen, wobei Verunglückungen ebenso leicht vorkommen können, als sie sich in Steinbrüchen oder Gräbereien erfahrungsgemäß bisweilen ereignen.

besondere Pflichten ein, daher für Freischürfer nicht nur der Wortlaut, sondern auch der Geist des Gesetzes ganz vorzüglich beide Erfordernisse der Bauhafthaltung erheischen dürfte.

§. 171.

a) Sicherung gegen Gefahren für Personen und Eigenthum.

Unter die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln (§. 170, lit. a) gehört insbesondere:

a) die verläßliche Einfriedung aller Tag-Einbaue gegen das Hineinstürzen von Menschen und Thieren;

b) die zureichende Versicherung brüchiger oder bruchgefährlicher Grubenbaue jeder Art;

c) die angemessene Unterbühnung über zehn Klafter tiefer Fahrschächte, die gehörige Versicherung der Fahrten (Leitern, Stiegen, Tretten), die tägliche Untersuchung und Versicherung der Fahrkünste und Fahrmaschinen;

d) die Beseitigung solcher Werkzeuge, deren Anwendung die Sicherheit der Arbeiter wesentlich gefährdet;

e) die besondere Aufmerksamkeit auf brandgefährliches Grubengefälle und die unverzügliche Anwendung der Brandversicherungs- oder Löschungs-Vorkehrungen;

f) die Vorsorge für eine entsprechende Wetterführung;

g) die Anwendung bewährter gehörig versorgter Sicherheitslampen in Gruben mit schlagenden Wettern.

§. 172.

Maßregeln und Strafen bei Außerachtlassung derselben.

Alle Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit der Personen und des Eigenthumes durch Außerachtlassung der nöthigen Vorsichten in Bergwerken sind an dem Schuldtragenden, es möge dieses der Eigenthümer, ein Beamter oder Untergebener sein, nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches (§§. 335, 336, lit. g), 431, 432, 458, 459) zu bestrafen.

§. 173.

Die Bergbehörde hat im Falle der Wahrnehmung eines sicherheitswidrigen Zustandes, nach Umständen mit Zuziehung von Kunstverständigen, die Art der Abstellung desselben und die Frist zur Vor-

nahme der Letzteren zu bestimmen, oder diese nöthigenfalls auch sogleich auf Kosten des Bergwerks-Besitzers anzuordnen.

Diese drei §§. behandeln die Sicherheitsmaßregeln beim Bergbau, deren Unterlassung als Nichtbauhafthaltung angesehen wird. Durch den Beisatz „gehören insbesondere“ ist schon ersichtlich, daß dieß keine taxative, sondern eine beispielsweise Aufzählung sei und daß jede Unterlassung, wodurch Gefahr für Personen und Eigenthum entsteht, in diese Categorie gehört. Die wichtigsten sind allerdings in den Punkten a—g enthalten. Diese Verfügung erhält durch §. 172 ihre Straffanction und im §. 173 ihre positive Ergänzung, indem darin gesagt, wie die Abstellung zu geschehen habe. — Die citirten §§. des allg. Strafgesetzbuches, welche allerdings dort nachgelesen werden müssen, betreffen, u. z. §. 335 die allgemeine Vorschrift in Beziehung auf Vergehen und Uebertretungen gegen die Sicherheit des Lebens; §. 336 lit. g erwähnt ausdrücklich: „die Nichtbeobachtung der bei dem Betriebe von Bergwerken vorgeschriebenen Vorsichten“; §. 431 sagt ausdrücklich, daß sich derlei Handlungen und Unterlassungen nicht sämmtlich aufzählen lassen, aber auch, wenn kein Schaden dadurch noch entstand, mit 5—500 fl. Geldstrafe oder 3 Tagen bis 3 Monaten Arrest geahndet werden sollen; §. 458 enthält die Strafe der Verheimlichung einer entstehenden Feuersbrunst (10—100 fl.), was auch auf Grubenbrände anwendbar ist, und §. 459 andere Uebertretungen durch feuergefährliche Handlungen oder Unterlassungen.

§. 174.

b) Steter Betrieb:

1. In Freischürfen und Grubenmaßen.

Zum steten Betriebe (§. 170, lit. b) jedes Baues in Freischürfen sowohl, als in verliehenen Grubenmaßen oder Feldern wird erfordert, daß derselbe an jedem in dem Berg-Reviere üblichen Arbeitstage durch eine achtstündige Arbeitszeit mit der nach der Beschaffenheit des Ortes und dem Zwecke des Betriebes erforderlichen Anzahl von Arbeitern belegt sei. In verliehenen Grubenmaßen muß zugleich mindestens jeder Haupt-Grubenbau stets fahrbar erhalten werden, der Abbau aber möglichst vollkommen, und auf solche Weise geschehen, daß der weitere Aufschluß nicht unnöthiger Weise verhindert, oder erschwert werde. Als eine gesetzwidrige Verhinderung oder Erschwerung des weiteren Aufschlusses ist es insbesondere anzusehen, wenn von einem Bergwerks-Besitzer oder von anderen Personen mit Vorwissen des Bergwerks-Besitzers das Vorkommen vorbehaltener Mineralien absichtlich unkenntlich gemacht oder sonst verborgen wird.

Dieser §. enthält die Bestimmung, was das Gesetz unter stetem Betriebe verstanden wissen will. Ueber den Geist dieses §. haben wir uns Seite 425 und 426 ausgesprochen; einzelne Stellen des Inhaltes aber lassen noch einige Erläuterungen zu. Unter „jedem im Bergrevier üblichen Arbeitstage" ist zu verstehen, daß auf besondere Local- oder Landesverhältnisse Rücksicht genommen werde, z. B. die in einzelnen Provinzen oder selbst kleineren Bezirken üblichen Festtage der katholischen Landes-Patrone nicht als übliche Arbeitstage anzusehen seien. So z. B. ist der St. Leopoldstag in Nied.-Oesterreich ein Feiertag, während er es in Ungarn nicht ist, dagegen St. Stephanstag in Ungarn als solcher gefeiert wird, St. Wenzel und St. Johann von Nepomuk in Böhmen u. s. w. Auch wird die in vielen Revieren übliche Feier des Tages der h. Barbara, als Patronin des Bergbaues, hieher zu zählen sein. Dasselbe wird auch für die Bekenner der griechischen Kirche — deren die Banater und Siebenbürger Bergbaue gar viele zählen — zu beobachten sein. Offenbar aber sind die sogenannten blauen Montage gegen den Geist dieses §., sowie jene versäumten Arbeitsstunden, welche der Sprachgebrauch der alten bairischen, sächsischen u. a. Bergordnungen nicht ohne eine Art legislativen Humors als „Bier-Schichten" bezeichnet. — Die der Beschaffenheit des Orts und Betriebes angemessene Zahl der Arbeiter muß wohl von Fall zu Fall zu beurtheilen sein. Der übrige Theil dieses §. erklärt sich von selbst, und zeigt deutlich, daß der Abbau ein raisonmäßiger sein müsse; was aber Bergraison sei, ist in einem Berggesetze nicht möglich speciell zu sagen, dem fachkundigen Bergmanne aber nach Einsichtnahme in die Verhältnisse bald einleuchtend. — Die absichtliche Verbergung oder Unkenntlichmachung von Mineralvorkommen kann aber unter Umständen auch zum Verbrechen des Betruges werden, wenn die im §. 197 des allg. Strafgesetzes erwähnten Umstände sich auf den Fall anwenden lassen.

§. 175.

Kann ein Bau örtlicher Hindernisse wegen nicht betrieben, sondern muß ihm mittelst eines anderen Baues Hilfe gebracht werden; so genügt die Betreibung des Hilfsbaues allein, wenn dieser gehörig belegt (§. 177) und zugleich in dem Hauptbaue die vorgeschriebene Sicherheit erhalten wird.

Hilfsbaue zu Freischürfen dürfen insbesondere nicht über 224 Klafter vom Freischurfszeichen entfernt sein, und müssen in der Richtung gegen dasselbe getrieben werden.

Doch kommen solchen Hilfsbauen, obwohl sie bei gehöriger Erhaltung auch von späteren Erwerbern des Feldes nicht gestört werden dürfen, die Rechte eines Freischurfes nicht zu.

So z. B. wird eine wetternöthige Grube durch den Betrieb eines Lichtloches oder eine Wetterstrecke bauhaft erhalten werden, wenn bei dieser die Anforderungen des §. 170 a) und des §. 177 erfüllt werden. — Hilfsbaue zu Freischürfen müssen aber im Freischurffelde liegen. —

§. 176.

2. In Tagmaßen.

Für jeden District, in welchem Tagmaße bestehen, hat die Bergbehörde nach Vernehmung der Gewerken, mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu bestimmen:

a) wann die Bearbeitung der Tagmaße in jedem Jahre beginnen, und wie lange sie dauern muß;

b) welche mindeste Betriebsleistung dem Besitzer zur Pflicht gemacht werde.

Diese Bestimmungen sind nach erfolgter Bestätigung durch die vorgesetzte Bergbehörde öffentlich kund zu machen.

Die erwähnte Rücksicht auf örtliche Verhältnisse können sehr verschieden sein. Z. B. Landescultur-Verhältnisse — so daß auf besaamten Feldern erst nach der Ernte Tagmaßarbeiten begonnen werden dürfen; oder es können hydrographische Rücksichten eintreten, z. B. jährlich wiederkehrende Ueberschwemmungen u. dgl. Eben deßhalb werden selbst in Einem Districte Verschiedenheiten vorkommen können. Hier bleibt dem billigen, sach- und ortskundigen Ermessen des Vorstehers der Bergbehörde und der zweckmäßigen Wahl tüchtiger Sachverständigen ein weiter Spielraum, der von dem Gesetze ebenso wenig als von einer ängstlichen oder engherzigen Interpretation verkümmert werden wollte. Ebenso hängt bei Hilfsbauen Alles von den Local-Umständen ab, daher

§. 177.

3. In Hilfsbauen und Revierstollen.

Die pflichtmäßige Leistung in eigenen oder selbstständigen Hilfsbauen und Revierstollen wird durch die, bei der Concession derselben, festgesetzten Bedingungen bestimmt (§§. 87, 94).

keines besonderen Commentars bedarf. — Von mehr Interesse sind die zur Handhabung dieser Bauhafthaltungsvorschriften von dem Gesetze in den folgenden §§. aufgestellten Maßregeln, welche mehr die practische Durchführung der oben aufgestellten Grundsätze im Auge haben, und fast den Stempel von „Ausführungs-Verordnungen" an sich tragen. —

§. 178.

Maßregeln hinsichtlich der Beobachtung des steten Betriebes:
1. In Freischürfen.

Ueber den Erfolg des Betriebes und die gemachten Aufschlüsse in jedem Freischurfe, er mag in einem Gruben- oder Tagbau, oder in einem Bohrloche bestehen, muß der Bergbehörde binnen vierzehn Tagen nach Ablauf jeden halben Jahres die Nachweisung geliefert werden; unterbleibt dieses, so hat die Bergbehörde dem Freischürfer zwei weitere Fristen von vier zu vier Wochen zur Lieferung der Nachweisung zu bestimmen. Wie die unterbliebene Nachweisung des Freischürfers zu strafen sei, bestimmt der §. 241.

§. 179.

Findet die Bergbehörde die angegebene Leistung offenbar ungenügend oder nicht glaubwürdig, oder wird eine Anzeige über Unterlassung des vorgeschriebenen steten Betriebes (§. 174) von anderen berechtigten Schürfern, die dadurch in der Sicherstellung oder Erweiterung ihrer Schurfrechte gehindert werden, oder von dem Grundbesitzer erhoben, welchem die Benützung seines Grundes zwecklos entgeht, so hat die Bergbehörde die Erhebungen darüber zu pflegen, zu denselben, wenn es einer der Betheiligten verlangt, zwei unbefangene Kunstverständige beizuziehen (§. 56), und hiernach die mindeste Leistung zu bestimmen, welche der Schürfer künftig von halb zu halb Jahr nachzuweisen schuldig ist.

§. 180.

Kommt der Freischürfer dieser Leistung nicht nach, ohne sich durch unvorhergesehene und unvermeidliche Hindernisse glaubwürdig rechtfertigen zu können, so ist ihm bei der Verfällung in die Strafe für das nächste Halbjahr aufzutragen, die vorgeschriebene Leistung von Monat zu Monat auszuweisen.

§. 181.

Verfällt ein Freischurf (§. 179) durch Entziehung oder Zurücklegung der Bergbau-Berechtigung in das Freie, und wird derselbe von einem anderen berechtigten Schürfer wieder in Besitz genommen, so hat die Bergbehörde nach erhaltener Anzeige hievon (§. 22) demselben sogleich die den Verhältnissen gemäße halbjährige Leistung vorzuschreiben.

Obige vier §§. betreffen die zur Nachweisung der Bauhafthaltung von Freischürfen vorgeschriebenen Maßregeln. — Die im §. 178 verlangte halb-

jährige Nachweisung wird in der Angabe der bei einem Schurfbaue verwendeten Mannschaft und etwa sonstiger Betriebskräfte, so wie der dadurch erreichten Resultate zu bestehen haben, und z. B. die erreichte Tiefe des Schurfschachtes und der mit selben entblößten Gesteinsschichten, oder die Länge des ausgefahrenen Stollens, oder das Bohrjournal, kurz einen mit der erforderlichen Genauigkeit abgefaßten Betriebsbericht enthalten müssen. — Wenn nicht die im §. 179 angeführten Umstände eintreten, wird sich die Bergbehörde mit dem eingesandten Berichte zufrieden stellen; eine Erhebung über die Richtigkeit desselben findet aber statt: im Falle die Leistung zu gering im Verhältniß der Zeit und der der Bergbehörde im Allgemeinen bekannten Localverhältnisse erscheint, oder der Bericht selbst durch wirkliche oder scheinbare Widersprüche oder Unwahrscheinlichkeiten unglaubwürdig erscheint; — ferner auf eine erhaltene Anzeige eines Nachbarschürfers oder Grundbesitzers. — Rührt aber die Anzeige von jemand Anderem als dem Nachbarschürfer oder Grundbesitzer her, so wird, unserer Ansicht nach, die Erhebung nicht in jedem Falle, sondern nur dann ebenfalls anzuordnen sein, wenn diese Anzeige solche bestimmte Angaben enthält, durch welche die Glaubwürdigkeit des Leistungsberichtes wesentlich in Frage gestellt wird, denn dann tritt der erste der im §. 179 angeführten Fälle ein. Boshafte und muthwillige Denunciationen, wie sie Neid oder Rache bisweilen veranlassen können, wird der betreffende Vorstand der Bergbehörde in den meisten Fällen von wichtigen Anzeigen zu unterscheiden wissen; falls sich aber irgend eine Anzeige nicht bewahrheiten sollte, muß es selbstverständlich dem ungerecht beanzeigten Freischürfer unbenommen sein, nach Analogie des §. 487 des Strafgesetzes eine Bestrafung des Verleumders zu veranlassen; die Kosten der Erhebungscommission wird aber dann jedenfalls der Anzeiger — da er dieselbe veranlaßt hat, (vgl. §. 234) zu tragen haben. — Als vorzuschreibende mindeste Leistung wird dasjenige anzunehmen sein, was die Bergbehörde und die etwa beigezogenen Kunstverständigen nach der Beschaffenheit der örtlichen Umstände für möglich halten, mit einer bestimmten dem Unternehmen angemessenen Arbeiterzahl binnen 6 Monaten zu leisten. Wir glauben im Sinne des Gesetzes, daß, wenn sich in 6 Monaten die Gesteinsbeschaffenheit bei weiterer Verfolgung der Arbeit ändert oder nicht vorausgesehene Hindernisse (Wasser, Wettermangel, Bruch eines Bohrgestänges u. dgl.) eintreten, der Freischürfer nicht erst den Verlauf des halben Jahres abwarten, sondern sogleich die Anzeige machen und die Abänderung oder Suspendirung der vorgeschriebenen Leistung ansuchen sollte. Die Rechtfertigung nach Hinwegräumung der Hindernisse — die §. 180 allerdings zuläßt, wird sicherlich schwerer sein, als wenn jedes Hinderniß sogleich zur Kenntniß der Bergbehörde gebracht wird.

§. 182.

2. In verliehenen Bergbauen. Fristungen.

Kann der vorgeschriebene stete Betrieb des Baues (§. 170, lit. b) in verliehenen Grubenmaßen wegen nachzuweisender äußerer ungünstiger Verhältnisse, z. B. wegen Verkehrsstockung, oder wegen innerer Betriebshindernisse im Grubenbaue selbst, nicht stattfinden, so kann die Bergbehörde dem Besitzer angemessene Fristen ertheilen.

Diese sollen jedoch im Ganzen nicht weiter, als auf Ein Jahr ausgedehnt werden. Verlängerungen über diese Dauer dürfen nur nach wiederholter sorgfältiger Erhebung aller Betriebsverhältnisse ertheilt werden. Auch wird der Besitzer durch die Fristung in keinem Falle der Pflicht enthoben, für die Erhaltung des Baues in sicherem, und nach den Bestimmungen des §. 174 befahrbarem Stande zu sorgen.

§. 183.

Ereignisse, welche den Betrieb eines Bergbaues für längere Zeit unthunlich machen, haben die Wirkung einer Fristung, sie müssen aber binnen acht Tagen der Bergbehörde angezeigt werden, und diese hat entweder die Erhebung des Vorfalles an Ort und Stelle anzuordnen, oder dem Bergwerks-Besitzer aufzutragen, von Zeit zu Zeit über den Fortgang und Erfolg der Arbeiten zum Wiederbetriebe des Baues die Anzeige zu erstatten.

Für verliehene Grubenmaße wird keine halbjährige Nachweisung vorgeschrieben, sondern nur im Allgemeinen auf §. 170 lit. b) verwiesen, dagegen enthalten obige §§. die Fälle, in welchen eine Enthebung von der steten Betriebspflicht (d. i. eine Fristung) eintreten könne. Diese Fälle lassen sich nur beispielsweise aufführen, da keine Aufzählung sie erschöpfen könnte. — Die Frist soll eine angemessene, d. h. dem Hindernisse — angemessene, sein; die Dauer eines Jahres ist in der Regel die längste Frist, mithin nicht in jedem Fall gleich auf so lange zu bemessen, wenn eine kürzere Zeit offenbar hinreicht, um das Hinderniß zu beseitigen. Die Bestimmungen der Sicherheitsmaßregeln §. 170 lit. a) und §. 174 bleiben auch während der Frist aufrecht, natürlich letzten §. betreffend mit Bezug auf die Fahrbarkeit und im Allgemeinen so weit es der Natur des Hindernisses nach möglich ist. —

Als Ereignisse, die nach §. 183 die Wirkung einer Fristung durch bloße Anzeige derselben erlangen, sind z. B. ein Grubenbrand, die Ersäufung einer Grube durch einen Bruch an der Wasserhaltungsmaschine u. dgl. mehr anzusehen. — Die Anzeige des Betriebes der Arbeiten zur Gewältigung des Hindernisses

ist den Bestimmungen bei Freischürfen analog und wird daher auch in jener Weise gehandhabt werden müssen.

§. 184.

Wird in Tagmaßen Grubenbau betrieben, so gelten auch hinsichtlich der Fristen die Bestimmungen für den Grubenbau.

Außerdem finden Fristbewilligungen zum Betriebe des Baues in Tagmaßen nur dann statt, wenn derselbe durch örtliche Hindernisse unthunlich gemacht wird.

Hier ist nur zu bemerken, daß sich im Zusammenhalt mit §. 176 die Bestimmungen der §§. 184 und 182 für Tagmaße nur auf die unterirdischen Arbeiten derselben beziehen, während in den meisten Fällen der §. 176 maßgebend sein wird. —

§. 185.

Pflicht zur Anlage von Grubenkarten.

Jeder Bergwerks-Besitzer ist verpflichtet:

Sobald Nebenbaue, in welche ein Grubenbau sich verzweigt, eine Ausdehnung von mehr als hundert Klaftern erreichen, darüber genaue Markscheidekarten anzulegen, und darauf alle Baue so nachzutragen, daß jede weitere Ortserstreckung von mehr als fünfzig Klaftern auf der Karte dargestellt erscheint.

Der Bergbehörde steht die Einsicht und Abzeichnung dieser Karten zur Berichtigung der Revierkarten und lediglich zum Amtsgebrauche jederzeit frei, wobei sich jedoch in den letzteren auf die Darstellung der verliehenen Maße und der darin aufgeschlossenen Lagerungsverhältnisse zu beschränken ist.

Ist in seinem Wortlaute klar verständlich, seiner Motivirung nach aber auf Seite 431 erörtert.

§. 186.

Und zur Lieferung statistischer Betriebs-Nachweisungen.

Jeder Bergwerks-Besitzer hat der Bergbehörde über die gewonnenen Mineralien, die daraus erzeugten Rohproducte, den hiezu verwendeten Brennstoff, den Werth der Producte, die Zahl und Eigenschaft ihrer Arbeiter und deren Familien und andere Betriebsverhältnisse, die verlangten Nachweisungen unweigerlich zum Amtsgebrauche zu liefern.

Wenn man die Erfahrung gemacht hat, daß bisher die Angaben, die man in officiellen statistischen Ausweisen findet, oft wenn sie von da in andere

Schriften übergehen, gerade von denjenigen Bergwerksbesitzern oder Werksleitern als unrichtig angefochten werden, auf deren eigenen ämtlich eingeforderten Ausweisen sie beruhen, so ist dieß nur ein Wink für die Bergbehörden bei Handhabung der Vorschrift des §. 186 mit Sorgfalt zu Werke zu gehen und derlei später an den Tag kommende Privatstatistik — als Anhaltspunkt zu weiteren Erhebungen zu benützen.

§. 187.

Gesetzmäßige Verwaltung jedes Bergbaues.

Jeder Bergbau-Unternehmer ist der Bergbehörde für die Beobachtung der Berggesetze bei dem Betriebe seines Baues verantwortlich. Diese Verpflichtung wird auch durch die Verpachtung des Werkes nicht aufgehoben mit Vorbehalt des nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche zustehenden Regresses.

Dasselbe gilt für die im Bergbuche eingetragenen Mit-Eigenthümer eines gemeinschaftlichen Bergbaues (§. 136), welche für die Erfüllung der denselben obliegenden Pflichten zur ungetheilten Hand zu haften haben.

Der Zweck dieses §. ist, den Verpächter für die berggesetzlichen Verpflichtungen des Pächters haftend zu machen, von welchem letzteren er sich dann seinen Schaden im Civilrechtswege erholen kann. Man wird daher bei Eingehung von Grubenverpachtungen vorsichtig sein und den Pächter selbst überwachen müssen, um nicht in Verantwortung zu kommen. Ebenso haften die Miteigenthümer nach §. 136 alle solidarisch, und sofern Eigenlöhner in diese Classe zu rechnen sein werden, ist damit eine Art Controlle des Eigenlöhnerbaues gegeben, der dadurch manches von seiner Gefährlichkeit verlieren wird, aber auch sich wesentlich wird ändern müssen.

§. 188.

Anzeige des Bevollmächtigten hiezu.

Bergbau-Unternehmer, welche nicht in dem Bezirke der Bergbehörde wohnen, haben derselben einen in diesem Bezirke wohnhaften Bevollmächtigten anzuzeigen, welcher die Verwaltung zu besorgen hat. Diese Vorschrift gilt auch für Gewerkschaften, deren Director außer dem Bezirke der Bergbehörde wohnt.

Andere Theilhaber eines von Mehreren betriebenen Bergbaues (§. 136) haben, ohne Rücksicht auf ihren Wohnort, stets einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in dem Bezirke der Bergbehörde zu bestellen.

§. 189.

Wenn ein Bergbau-Unternehmer stirbt, in Concurs geräth, oder unter Curatel gesetzt wird, hat das zuständige Gericht die Bergbehörde hievon in Kenntniß zu setzen, und ihr den bestellten Verwalter des Werkes namhaft zu machen.

Es genügt die Anzeige des Bewollmächtigten oder Verwalters. — Seine Befähigung wird von der Bergbehörde nicht im Voraus geprüft, da ihr aber nach §. 224 die Entfernung eines unfähigen Verwalters und die Einsetzung eines sachverständigen Werkleiters zur Pflicht gemacht ist, die Folgen der Unfähigkeit oder Nachlässigkeit des Werkleiters nach §§. 238—248 meistens den Bergwerksbesitzer treffen, liegt es in dessen Interesse, sich von der Befähigung desselben die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen. Da es an montanistischen Lehranstalten und technischen Schulen nicht fehlt, hängt es wesentlich von zweckmäßigen Dienstverträgen und davon ab, daß sich größere Werksbesitzer und Gewerkschaften eine tüchtige Nachzucht junger Leute, welche Talent und Lust zum Bergwesensdienst haben, angelegen sein lassen wollten.

Achtes Hauptstück.

Von dem Verhältnisse der Bergbau-Unternehmer unter sich.

§. 190.

Gegenseitige Hilfeleistung.

Jeder Bergbau-Unternehmer ist verpflichtet, sobald er von Unglücksfällen in benachbarten Bergwerken Kenntniß erhält, alle seine verfügbaren Arbeiterkräfte, so weit es ohne Gefährdung seines eigenen Bergbaues möglich ist, gegen mäßige Vergütung zur Hilfe aufzubieten.

Was unter mäßiger Vergütung zu verstehen sei, wird von Fall zu Fall zu erheben sein. Indeß ist kaum zu erwarten, daß hierüber ein Streit entstehen werde; in Unglücksfällen hat sich noch stets selbst unter rivalisirenden Bergbauunternehmungen ein Gefühl von Gemeinsamkeit gezeigt, bei welchem der Egoismus in den Hintergrund tritt und über Opfer und Vergütung höchstens ein Streit der Großmuth statt finden sollte. Hoffen wir, daß der bergmännische Geist ein solcher bleibe, daß man einen ausführlichen Commentar dieses §. entbehren könne.

§. 191.

Bergbau-Dienstbarkeiten.

Jeder Bergbau-Unternehmer hat ferner die Pflicht, so weit sein eigener Bergbau nicht dadurch leidet, oder gefährdet wird, gegen angemessenes Entgeld:

a) den benachbarten Bergbau-Berechtigten die Mitbenützung seiner Stollen, Schächte, Förderungs-, Wetterlösungs- oder Wasserhebe-Maschinen, Berg- und Schienenwege, Brücken und Stege zu gestatten;

b) zum vortheilhafteren Betriebe des Baues in fremden Gruben in seinem Felde einen Hilfsbau anlegen, oder zu anderen Gruben gehörige, oder selbstständige Hilfsbaue (§§. 85—89) durch seine Grubenmaßen treiben zu lassen.

Die durch einen Hilfsbau im fremden Felde gewonnenen vorbehaltenen Mineralien gehören dem Eigenthümer des Feldes, und sind demselben gegen Ersatz der Förderungskosten auszufolgen.

§. 192.

Kein Unternehmer eines Hilfsbaues ist berechtiget, von dem ihm bei der Verleihung vorgezeichneten Betriebsplane abzuweichen, oder Flügelörter (Seitenbaue) anzulegen, um einer andern Grube Hilfe zu bringen, so lange es der Besitzer dieser Grube nicht verlangt. Wird jedoch der Seiten- oder abweichende Einbau mit Zustimmung des Besitzers der hilfsbedürftigen Grube ausgeführt, so hat dieser auch die Kosten dafür zu tragen.

Weigert sich der Besitzer des Hilfsbaues einen solchen nothwendigen Seitenbau zu treiben, so ist der Besitzer der hilfsbedürftigen Grube berechtigt, ihn auf eigene Kosten vorzunehmen.

§. 193.

Entstehung derselben:

Durch Vertrag.

Kommt über die Einräumung einer der im §. 191 erwähnten Bergbau-Dienstbarkeiten zwischen den Betheiligten ein Uebereinkommen zu Stande, so ist dasselbe der Bergbehörde vorzulegen, welche es nach gepflogener Erhebung sowohl hinsichtlich der Nothwendigkeit, als der Angemessenheit des Entgeldes zu bestätigen (§. 197), und der Gerichtsbehörde zur Eintragung in das Bergbuch mitzutheilen hat.

§. 194.

Durch Entscheidung der Bergbehörde.

Können sich die Betheiligten nicht vereinigen, so hat die Bergbehörde über die Verpflichtung zur Uebernahme der Dienstbarkeit und

den Umfang derselben zu entscheiden, den Betrag der Vergütung aber, vorläufig unter Vorbehalt des Rechtsweges, allenfalls mit Zuziehung von Kunstverständigen zu bestimmen.

§. 195.

Bestimmung des Entgeldes.

Für die Mitbenützung von Stollen, Schächten, Förderungs-, Wetterlösungs- oder Wasserhebe-Maschinen hat der Besitzer des dienenden Werkes auf einen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Betriebs- und Erhaltungskosten und auf einen Hilfszins Anspruch, der jedoch zehn Percent der dem herrschenden Gute erweislich erspart werdenden Betriebskosten nicht übersteigen soll.

Die Beförderung von Bergbau-Erzeugnissen oder Bedürfnissen auf fremden Bergwerks-Eisenbahnen, Kanälen, oder anderen Transport-Anstalten, muß dem Besitzer des dienenden Werkes auf sein Verlangen selbst überlassen, und ihm dafür die Vergütung nach seinen eigenen Transportkosten, mit Hinzuschlagung von höchstens 50 Percent derselben, für Anlagekosten und außerordentliche Ereignisse geleistet werden.

Ein Theil des Inhalts dieser §§., soweit er sich nämlich auf das im §. 191 lit. b) erwähnte Verhältniß der Hilfsbaue zu fremden Grubengebäuden bezieht, wurde schon bei der Erläuterung der Vorschriften über Hilfsbaue miteinbezogen; lit. a) des §. 191 behandelt aber gleichzeitig den anderen Fall, daß für einen Bergbau die Mitbenützung nachbarlicher Stollen, Schächte u. s. w. nöthig werde. — Als leitender Grundsatz ist der aufgestellt — daß, sofern der eigene Bergbau nicht leide, es Pflicht sei, eine solche Mitbenützung gegen Entgeld zu gestatten. Das hiedurch entstehende Verhältniß einer Dienstbarkeit (servitus) setzt übrigens zu seinem Zustandekommen entweder ein Uebereinkommen (§. 194) oder eine Entscheidung voraus, die nur der Bergbehörde zusteht, nämlich so weit es die Frage betrifft: ob? eine Dienstbarkeit einzutreten habe. In Bezug auf die Vergütung kann die Bergbehörde nur ähnlich wie bei der Grundabtretung vorläufig den Betrag bestimmen; stellen sich die Parteien nicht damit zufrieden, so bleibt ihnen der gerichtliche (der Rechtsweg) offen. — Diese Vergütung besteht

a) in einem verhältnißmäßigen Kostenbeitrag, und

b) in einem Hilfszins.

Ersterer läßt sich nur von Fall zu Fall bestimmen; letzterer soll höchstens 10% der Kosten betragen, welche das die Dienstbarkeit in Anspruch nehmende Bergwerk (nach Analogie des römischen und bürgerlichen Rechtes im Gesetz „das herrschende Gut“ genannt) durch jene Gestattung der Mitbenützung bei seinem

Betriebe erspart. Die Ausmittlung dieser Ersparniß wird auch von Fall zu Fall mit Hilfe von Kunstverständigen und Rechnungsausweisen geschehen können; am Besten bleibt es in allen diesen Fällen, wenn ein schnelles und gütliches Uebereinkommen die Procedur möglichst verkürzt, und dahin zu arbeiten wird vor allem die Gewissenspflicht aller Bergbehörden, Kunstverständigen und etwa Seitens der Parteien mitgebrachter Rechtsfreunde sein. — Der Ausdruck: „dienendes Werk“ bedeutet — wie aus dem oben Gesagten schon ersichtlich ist — dasjenige Gut, welches die Benützung gestatten muß; auch dieser Ausdruck ist der civilrechtlichen Lehre von den Dienstbarkeiten oder Servituten entnommen.

§. 196.

Verantwortung für Schaden bei Ausübung derselben.

Im Falle eines bei Ausübung der Bergbau-Dienstbarkeit zugefügten Schadens, verantwortet der Besitzer des herrschenden Gutes nicht nur sein eigenes, sondern auch das Verschulden seiner Untergebenen.

Daß dem Besitzer aber gegen diese Untergebenen der civilrechtliche Regreß zusteht, versteht sich wohl von selbst.

§. 197.

Wirkung in Beziehung auf die Hypothekar-Gläubiger.

Die von der Bergbehörde bestätigten Verträge (§. 193) über Bergbau-Dienstbarkeiten, und die von derselben darüber gefällten Erkenntnisse sind auch gegen die Hypothekargläubiger des dienenden und herrschenden Gutes wirksam.

Die Dienstbarkeit (servitus) ist nämlich nach civilrechtlichen Begriffen ein dingliches, mithin gegen jeden Besitzer der dienstbaren Sache wirksames Recht (vgl. §. 472 des allg. b. Gesetzbuches), daher auch eine in vorstehender Art zu Stande gekommene Dienstbarkeit im Bergbuche ersichtlich zu machen sein wird.

§. 198.

Zusammentreffen auf Durchschlägen.

Kommen Bergwerksbesitzer mit ihren Grubenbauen auf offenen Durchschlägen zusammen, so haben sie sogleich unter Vermittlung eines Markscheiders zu bestimmen, wo in diesem Durchschlage sich die beiderseitige Maßengränze befinde, und diese auf geeignete und dauerhafte Weise zu bezeichnen.

Im Falle eines Streites hat die Bergbehörde auf Ansuchen des einen oder des anderen Theiles den beeideten Markscheider zur Er-

mittlung der Maßengränze abzuordnen, und von dem Erfolge beide Theile zu verständigen. Bis zur Entscheidung hat jeder Theil seinen Bau am Durchschlage einzustellen, die Durchschlagsstrecke aber auf seiner Seite aufrecht und fahrbar zu erhalten.

§. 199.

Bei offenen Durchschlägen in Revieren, wo besondere Statuten bestehen, oder in Grubenmaßen, welche bereits nach älteren Gesetzen verliehen wurden, sind, in soferne die Revierstatuten oder die Berggesetze, nach welchen die Verleihung erfolgte, besondere Vorschriften enthalten, die dort angegebenen Bestimmungen zu beobachten.

Der vom Gesetze in diesen §§. vorausgesetzte Fall ist der, daß sich benachbarte Bergwerksbesitzer auf einem Punkte unter der Erde mittelst Aushauung unterirdischer Räume begegnen, an welchem über die wirkliche Lage der ihre Grubenmaße begränzenden Markscheide ein Zweifel sein kann. Es ist das einer der Fälle des §. 68, nur daß hierbei einem wirklichen Aufeinandertreffen im offenen Durchschlag der Fall seiner Wichtigkeit wegen schnelle Entscheidung fordert und die Suspension der Durchschlagsarbeiten bis zur Ermittlung der Gränze nach sich zieht, welche, wie sich §. 68 ausdrückt, durch Kenntlichmachung der Taggränze in der Grube geschieht. Die nach §. 199 stattfindende Ausnahme wird theils von den erst zu entwerfenden Revierstatuten näher formulirt, theils mehr in andern Förmlichkeiten bestehen, denn alle ältern Bergordnungen stimmen darin überein, daß in solchen Fällen die Markscheide ämtlich festzustellen sei; nur das Verfahren ist bei verschiedenen Grubenfeldmaßen älterer Art verschieden, bei welchem sich derlei Fälle ereignen werden.

Neuntes Hauptstück.

Von dem Verhältnisse der Bergwerks-Besitzer zu ihren Beamten und Arbeitern.

§. 200.

Dienstes-Ordnung.

Ueber die Dienstverhältnisse des Aufsichts- und Arbeitspersonales, muß bei jedem Werke eine Dienst-Ordnung verfaßt, von der Bergbehörde mit Zuziehung von Sachverständigen sorgfältig geprüft, nach erfolgter Genehmigung bekannt gemacht, und in den Arbeiter-Werkstätten stets angeschlagen werden.

In dieselbe gehören insbesondere die Bestimmungen:

a) über die verschiedenen Classen der Arbeiter und Aufseher, und deren Dienstverrichtungen, sowie über die örtlich verschiedenen Bestimmungen der Verwendung von Weibern und Kindern am Bergbau, mit Rücksicht auf die physischen Kräfte und die gesetzliche Unterrichts-Theilnahme bei Letzteren;

b) über das Verhältniß zwischen den Arbeitern und Aufsehern;

c) über die Zeit und Dauer der Arbeit;

d) über das Betragen in und außer dem Dienste;

e) über die üblichen Ablöhnungsverhältnisse;

f) über die Gebühren im Falle der Erkrankung und Verunglückung;

g) über die Geld- und Arbeitsstrafen bei Uebertretung der Dienst-Ordnung;

h) über die Fälle, in welchen das Dienstverhältniß sogleich aufgelöst werden kann.

Die im §. 200 lit. a—h aufgeführten Punkte, über welche die Dienstordnung Bestimmungen enthalten muß, sind wie aus dem Worte „insbesondere" hervorgeht, nicht ausschließlich die einzigen, welche in der Dienstordnung behandelt werden können. Es steht vielmehr nichts entgegen, auch andere nach den Werks- oder Ortsverhältnissen nützlich erscheinende Anordnungen in dieselbe aufzunehmen. Im Allgemeinen aber glauben wir nicht, daß zu lange und zu ausführliche Dienstordnungen für die wirkliche Ordnung des Dienstes ersprießlich sein werden. Kurze und deutliche Bestimmungen sind leichter zu merken und leichter zu handhaben, als complicirte weitläufige Disciplinarvorschriften.

Um zu zeigen, wie sich nach dem im Gesetze enthaltenen Schema oder Gerippe eine Dienstordnung verfassen lasse, soll hier ein Beispiel oder Formular einer solchen — jedoch lediglich auf die gesetzlichen Punkte a—h beschränkten Dienstordnung in möglichster Kürze gegeben werden *).

Beispiel:

Dienstordnung des Bergwerkes N. in Nieder-Oesterreich.

1. Bei dem Berg- und Hüttenwerke N. bestehen drei Categorien von Arbeitern, nämlich:

a) Althäuer oder eigentliche Bergknappen (Gedinghäuer),

---

*) Es versteht sich, daß wir damit kein allgemeines Muster für eine Dienstordnung aufstellen wollen, sondern lediglich die Form einer solchen zu veranschaulichen beabsichtigten. Wir haben dabei Einzelnes aus bestehenden ähnlichen Disciplinarvorschriften benützt. Der Einfachheit wegen wurde ein nicht zu großes Bergwerk vorausgesetzt; daß sich bei Hüttenwerken und großen Aufbereitungswerken ausführlichere Ordnungen denken lassen, versteht sich von selbst.

b) Junghäuer oder Lohnhäuer,

c) Schichtler oder zeitweise auf Schicht oder Taglohn bei der Bergbauarbeit verwendeten Arbeiter.

Als Althäuer werden nur solche Individuen aufgenommen, welche die Bergarbeit bei diesen oder irgend einem Bergwerke ordnungsmäßig erlernt haben und sich über ihre bisherige Arbeit bei andern Bergwerken ausweisen können.

Angehende Häuer, welche sich entweder nach zweijähriger Schichtarbeit bei diesem Bergwerke oder bei andern Bergwerken der ordnungsmäßigen Erlernung der Bergbauarbeit widmen, werden als Jung- oder Lehrhäuer aufgenommen, und haben als solche mindestens zwei Jahre zu dienen, ehe sie zu Althäuern vorzurücken Anspruch machen können. Sie werden sowohl zur Arbeit auf dem Gesteine als zur Förderung und Zimmerung verwendet und arbeiten stets in Genossenschaft mit mindestens einem Althäuer, dem einer oder mehrere Junghäuer beigegeben werden.

Als Schichtler kann jeder zur Arbeit taugliche Mann oder Junge über 14 Jahre aufgenommen werden, und ist nach seiner Befähigung und nach den Bedarf des Werks in der Grube oder ober Tags zur Arbeit anzuweisen. Weiber werden nur als Schichtler und zur Arbeit in den Scheid- und Klaubstuben und ober Tags aufgenommen; ebenso Kinder zwischen 8 und 12 Jahren nur in den vom Schulbesuche freien Stunden.

Zur Aufsicht sind nachstehende Aufsichtspersonen bestellt, nämlich: Ein Grubensteiger oder Huthmann für die Grubenarbeit. Ein Ober-Zimmerling zur Besorgung der Zimmerung und Aufsicht über die Förderer. Ein Pochwerkssteiger, der die Aushaltung der Erze, der Scheid- nnd Aufbereitungsarbeiten zu beaufsichtigen hat. Ein Kunstwärter bei der kleinen Wasserhaltungsmaschine auf dem Barbara-Schachte hat die Besorgung dieser Maschine auf sich und ihm werden die nöthigen Schichtler beigegeben. Zu der Categorie der Aufseher gehört auch noch der vom Werke aufgestellte Zeugschmied.

2. Die Arbeiter sind den Aufsehern Gehorsam und Achtung schuldig; die Aufseher sind gehalten. die ihnen zugewiesenen Arbeiter ohne Rohheit zu behandeln, aber mit Ernst zu ihrer Pflicht anzuhalten. Beschwerden der Aufseher oder Arbeiter sind nach Ablauf der Schicht, während welcher der Anlaß dazu sich ereignet hat, beim Werksvorsteher (Schichtmeister) mündlich anzubringen und von ihm nach Inhalt dieser Arbeitsordnung zu behandeln.

3. Die Arbeit wird in 8stündigen Schichten verrichtet, nämlich von 4 Uhr Früh bis 12 Uhr die Frühschicht, von 12—8 Uhr die Nachmittagsschicht und von 8 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens die Nachtschicht. — Als Feierschichten, welche, obwohl nicht gearbeitet wird, doch bezahlt werden, gelten die Nachmittagschichten an folgenden Tagen: heil. Abend, Sylvester-Abend, letzten Faschingsdienstag, Ostersamstag und Pfingstsamstag; dann am Feste der heil. Barbara die Früh- und Nachmittagsschicht.

Als Feiertage werden alle Sonn- und gebotenen Feiertage der katholischen Kirche angesehen und der St. Leopoldstag.

4. Die Mannschaft hat sich im Dienste pünktlich einzufinden, sich dabei nüchtern, fleißig und willig zu verhalten, den Werksbeamten und Aufsehern in und außer dem Dienste auch äußerlich durch den üblichen Gruß Achtung zu bezeigen und sich auch außerhalb des Dienstes verträglich und wie es ordentlichen Bergleuten ziemt,

zu benehmen. Kein Aufseher oder Arbeiter ist berechtigt — ohne Auftrag eines Werksbeamten Fremde in die Grube zu führen, oder Fremden mündlich oder schriftlich Auskünfte über Werksverhältnisse zu geben, oder Erze, Gangstücke, oder sonstige Mineralvorkommnisse — auch wenn sie nicht pochwürdig sind, eigenmächtig wegzutragen. Auch dürfen ohne besondere Erlaubniß keine geistigen Getränke in die Grube mitgenommen oder hineingebracht werden.

5. Die Arbeitslöhne werden monatlich ausbezahlt und zwar jeweilig am letzten Samstage jeden Monats. Jeder Arbeiter erhält beim Eintritte ein Lohnbüchel, in welchem sein Verdienst, die etwa erhaltenen Vorschüsse und gemachten Abzüge verzeichnet und abgerechnet werden. Die Auszahlung geschieht in der Werkskanzlei in Gegenwart eines Werksbeamten oder Aufsehers und Bruderladsältesten. — Beschwerden oder Einreden bezüglich der Lohnsauszahlung werden erst, nachdem alle Arbeiten ausgelohnt sind, in Verhandlung genommen, damit die Uebrigen nicht aufgehalten werden, und sind, falls sie sich nicht in Kürze beilegen lassen, am Sonntage nach dem Gottesdienste noch einmal vorzubringen. Kommt auch dann keine Ausgleichung zu Stande, so bleibt der im Berggesetze vorgezeichnete Weg der Klage beim Bezirksgerichte dem sich beschwert Glaubenden freigestellt.

Die Gedingberechnung wird nach dem von Zeit zu Zeit angeschlagenen Schlüssel vorgenommen, die Gedingabnahme geschieht 14tägig vom Grubenbeamten und wird auf Anzeige des Grubensteigers von einer Aenderung in der Beschaffenheit des Gesteins revidirt. — Die Schichtlöhne werden mit 6—24 kr. nach einer monatlich anzuschlagenden Tabelle festgestellt und ausbezahlt. — Versäumte oder um eine Stunde verspätete Schichten werden nicht gerechnet.

6. Wer im Dienste erkrankt, genießt durch 4 Wochen die Krankenschichten und die unentgeltliche Pflege des Werksarztes. Im Uebrigen gelten die in den Bruderladsstatuten des X'er Knappschaftsreviers, dem dieses Werk angehört, festgestellten Bestimmungen.

7. Bei Uebertretung dieser Dienstordnung gelten nachstehende Disciplinarstrafen:

Versäumniß beim Erscheinen zur Arbeit unter einer Stunde wird mit Abzug von ¼ Kreuzer für die versäumte Minute geahndet.

Zu frühes Verlassen der Arbeit ohne Erlaubniß ebenso. Beträgt es mehr als eine Stunde, so wird die Schicht als versäumt angesehen.

Beschädigung der Arbeitsgezähe oder Werksgeräthe aus Nachlässigkeit, Muthwillen oder Bosheit zieht den Ersatz auf Kosten des Beschädigers nach sich.

Wer gemeinsame oder entlehnte Werkzeuge nicht nach gemachtem Gebrauche an den Ort, woher er sie erhalten, zurücklegt, zahlt 20 kr. in die Bruderlade

Wer ein beschädigtes Werkzeug verheimlicht oder bei Seite schafft, zahlt außer dem Ersatze 10 kr. in die Bruderlade.

Wer geistige Getränke in die Grube bringt, zahlt 10 kr.

Wer Fremde in die Gruben einführt, oder Mineralien bei Seite schleppt, zahlt im ersten Falle 20 kr., im zweiten Falle 40 kr. und hat im dritten Falle seine Entlassung zu erwarten.

Dieselbe dreifache Strafabstufung gilt für Jene, welche betrunken zur Arbeit erscheinen. Außerdem sind sie nicht zur Arbeit zuzulassen und versäumen die Schicht u. s. w.

8. Die Aufkündezeit ist die gesetzliche von 14 Tagen. Sogleiche Entlassung

aber tritt ein: Bei widersetzlichem Betragen gegen die Anordnungen des Werksbeamten oder Steigers.

Bei Verursachung einer Schlägerei unter den Arbeitern oder thätlichen Mißhandlung.

Bei jeder Veruntreuung.

Bei den in 7 angegebenen Wiederholungsfällen.

Außerdem versteht sich, daß Arbeitern, welche ihre plötzliche Entfernung aus Familienrücksichten nachweisen können, oder sich auf ämtliche Aufforderung an einem entfernten Orte stellen müssen, entweder der nöthige Urlaub oder die angesuchte sogleiche Entlassung gewährt wird; doch wird in beiden Fällen mit den abgehenden Arbeitern im Arbeitsbüchel abgerechnet.

Diese Arbeiter-Ordnung wird in der Anstaltstube angeschlagen, jedem eintretenden Arbeiter vorgezeigt und außerdem vierteljährig einmal öffentlich vorgelesen. —"

§. 201.

Dienst-Aufkündigung.

Insoferne durch Dienstverträge oder durch die Dienst-Ordnung nicht andere Bestimmungen getroffen werden, können Beamte und Aufseher nur nach einer dreimonatlichen, Arbeiter nach einer vierzehntägigen Aufkündigungsfrist aus dem Dienste austreten, oder entlassen werden.

§. 202.

Entlassung aus dem Dienste ohne Aufkündigung.

Beamte, Aufseher oder Arbeiter, welche eines Verbrechens, eines aus Gewinnsucht entsprungenen, oder der öffentlichen Sittlichkeit zuwiderlaufenden Vergehens oder einer dergleichen Uebertretung schuldig erkannt werden, oder welche sich eines Vergehens oder einer Uebertretung gegen die Sicherheit der Person, der Ehre, oder des Eigenthumes ihres Dienstherrn nach dem allgemeinen Strafgesetze schuldig gemacht haben, können von demselben des Dienstes sogleich entlassen werden, wenn auch in dem Dienstvertrage oder der Dienst-Ordnung dießfalls eine andere oder auch gar keine Bestimmung enthalten sein sollte.

§. 203.

Auf gleiche Weise können, ohne vorhergegangene Aufkündigung, Diejenigen sogleich entlassen werden, welche sich in Beziehung auf Treue, Fleiß und den Vorgesetzten schuldige Achtung und Gehorsam wesentlicher Pflichtverletzung schuldig machen, welche ein mit ihrem Dienste unverträgliches Nebengeschäft betreiben, oder von den in ihrem Dienste erlangten Kenntnissen der Werksverhältnisse einen ihrem Dienstherrn schädlichen Mißbrauch gemacht haben.

Der Inhalt dieser §§. ist an sich klar; und in Bezug auf den Schlußsatz des §. 203 liegt es im allseitigen Interesse, daß die genaue Bezeichnung, wie weit die schuldige Verschwiegenheit zu gehen habe, im Dienstvertrage oder der Dienstordnung genau begränzt sei, um Zweifeln bei Anwendung des §. zu begegnen.

Die folgenden §§. bedürfen ebenfalls keiner näheren Erläuterung, zumal die bei der Ausführung zu beobachtenden Maßregeln und Formen in den Ausführungsvorschriften ihren Platz finden. Die Motivirung findet sich auf Seite 441—443 dieses Werkes.

§. 204.

Gesetzwidrige Verabredungen der Arbeiter.

Wie Verabredungen der Berg- und Hüttenarbeiter, um durch Weigerung der Arbeit, Widersetzlichkeit im Dienste, oder andere Mittel einen höheren Lohn, oder andere Bedingungen zu erzwingen, und die Aufwiegelung hiezu zu bestrafen sei, bestimmen die Vorschriften des Strafgesetzbuches (§. 481).

§. 205.

Fälle des Dienstaustrittes ohne Aufkündigung.

Auch können wegen Mißhandlungen, welche Aufseher und Arbeiter oder wegen herabwürdigender Behandlung, welche Beamte von ihren Vorgesetzten erleiden, wegen Versagung der bedungenen Verpflegung, unterlassener Entrichtung des Lohnes zur bestimmten Zeit, und anderer wesentlicher Vertrags-Verletzungen die Arbeiter, Aufseher oder Beamten, in Folge einfacher Meldung aus dem Dienste treten.

§. 206.

Pflicht des Bergwerks-Besitzers zur Abrechnung mit dem Personale.

Jeder Bergbau-Unternehmer ist schuldig, mit seinem Aufsichts- und Arbeitspersonale wenigstens vierteljährig, bei dem Dienstesaustritte aber sogleich Abrechnung zu pflegen; wegen Forderungen, welche der Dienstherr an einen Arbeiter zu stellen hat, darf er ihm den Austritt aus dem Dienste nicht versagen.

§. 207.

Befreiung der Löhnungen von Verbot und Execution.

Auf den Geding oder Schichtenlohn der Bergarbeiter findet weder gerichtliches Verbot noch Execution Statt.

§. 208.

Ausfertigung der Entlaßscheine.

Jedem Bergarbeiter oder Aufseher ist bei seinem Austritte ein Abkehrschein (Entlaßschein) auszufertigen, in welchem die Arbeiterclasse, in welche er gehört, die Bruderlade, welcher er einverleibt ist, und die Zeit, seit welcher er in dieselbe eingezahlt hat, endlich der Tag des Ein= und Austrittes aus dem Dienste angeführt werden muß.

Arbeiter oder Aufseher, welche irgend einmal auf einem österreichischen Bergwerke gedient haben, dürfen ohne Entlaßschein von keinem Bergwerks=Besitzer in den Dienst aufgenommen werden.

§. 209.

Mannschaftsbuch.

Bei jedem Werke ist über alle Bergarbeiter und Aufseher ein ausführliches Mannschaftsbuch zu führen; dieses muß der Berg= und politischen Behörde, so oft es verlangt wird, vorgelegt werden.

Zehntes Hauptstück.

Von den Bruderladen.*)

§. 210.

Pflicht zur Errichtung von Bruderladen.

Zur Unterstützung hilfsbedürftiger Bergarbeiter, sowie ihrer Witwen und Waisen, sollen Bruderladen (Knappschaftscassen oder Versorgungsanstalten) bestehen.

Jeder Bergwerks=Besitzer ist daher verpflichtet, entweder bei seinem Werke für die selbstständige Errichtung einer solchen zu sorgen, oder sich darüber nach Genehmigung der Bergbehörde mit anderen Bergwerks=Besitzern zu vereinigen.

Ob ein einzelnes Werk für sich eine Bruderlade errichten solle oder nicht, hängt von dessen sonstigen Verhältnissen ab. Nur größere Werke, die eine bedeutende Zahl von Arbeitern beschäftigen, werden mit Erfolg eigene Bruderladen behalten oder errichten können. Kleinere Werke thun jedenfalls besser, sich miteinander zu vereinigen und eine gemeinsame Reviers=Bruderlade zu bilden. Eine

---

*) Auch hierüber verweisen wir auf das S. 443, 444—447 dieses Handbuchs Gesagte. Außerdem aber machen wir auf die dort citirten Schriften über diesen Gegenstand aufmerksam, deren Studium wir wiederholt anempfehlen.

solche Vereinigung erfordert freilich eine Berechnung des von etwa schon bestandenen Bruderladen in die Gemeinschaft eingebrachten Vermögens, allein, abgesehen davon, daß bei einem derlei Institute, das Allen zu Gute kommt, eine allzu ängstliche Abrechnung nicht stattzufinden braucht, sofern es sich um die erste Gründung handelt, ist bei etwas gutem Willen und vorhandenem Gemeinsinn diese Aufgabe nicht unüberwindlich. Vor Allem halten wir für sehr wünschenswerth, daß auch getrennte Bruderladen — und wo möglich alle Bruderladen eines Kronlandes, oder noch besser der ganzen Monarchie mit einander einen Reciprocitäts-Verband eingehen möchten, zu Folge welches jeder Bergmann, der ununterbrochen bei einer der alliirten Bruderladen eingezahlt, auch wenn er im Bereiche einer andern Bruderlade bergfertig wird, dort seine Provision erhalten könne. Die Sache ist nicht so leicht, als sie aussieht, allein wir empfehlen sie dem Nachdenken Aller, denen das Wohl der Bergleute am Herzen liegt. —

§. 211.

Pflicht zum Eintritte in dieselben.

Jeder bei einem Bergwerke aufgenommene Aufseher oder Bergarbeiter ist verpflichtet, der Bruderlade des Werkes, bei welchem er dient, als Mitglied beizutreten, und zu derselben den festgesetzten Beitrag zu leisten.

Ob diese Verpflichtung sich auch auf Taglöhner und nicht ständige Schichtarbeiter erstrecke, hängt davon ab, was man unter dem Ausdrucke „Bergarbeiter" verstehen will. Das Gesetz spricht sich hierüber nicht aus *). Es folgt hieraus, daß entweder in der „Arbeiter-Ordnung" (§. 200 lit. a) oder in den Bruderlads-Statuten (§. 213 lit. a) sich die betreffenden Werksdirectionen genau hierüber ausgesprochen haben werden. Es ist wohl einleuchtend, daß der — wenn auch beim Bergwerke angestellte — Pferdeknecht für die Göpelpferde kein „Bergarbeiter" sei, allein bei den verschiedenen mehr oder unmittelbar bergmännischen Arbeiten in der Grube oder ober Tags wird der etwa zu machende Unterschied nicht immer so zweifellos sein. Streng

---

*) Die vom Berghauptmann Martins herausgegebenen „Bemerkungen über die neuesten Bergwerksgesetz-Entwürfe", Halle 1850, enthalten auf Seite 70 bis 86 viele sehr lesenswerthe Ansichten über die Verhältnisse der Bergarbeiter, Disciplinarordnungen, Knappschafts-Verband, ständige und unständige Arbeiten u. s. w. Nicht minder verdienen die in v. Carnalls Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen des preuß. Staates enthaltenen Artikel I. Bd. 2. Lief. S. 126, 3. Lief. S. 221 .... alle Beachtung. Auf die Reihe von Aufsätzen über Knappschaftskassen und Bruderladen in der Oesterreich. Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen II. Jahrg. wurde bereits oben hingedeutet, ebenso auf Seinbeis und Vischers.

genommen setzt der §. 211 den Bestand eines festen „Knappschaftsverbandes“ voraus, d. i. eine corporative oder sonst genau abgegränzte Bestimmung der beim Bergbau vorkommenden Arbeitercategorien über die Art und Weise der Aufnahme, Erlernung und Eigenschaften eines Bergmannes u. dgl., wie es vor Alters wohl, andern zünftigen Genossenschaften analog, üblich war. Dem Sinne des Gesetzes, welches, wo es thunlich war, den altbergmännischen Geist nirgends verläugnet, dürfte eine engere Auslegung entsprechender sein als eine weitere, und so lange nicht eine authentische Erklärung hierüber erfolgt, glauben wir aus den Vorarbeiten zu diesem Gesetze zu dem Schlusse berechtigt zu sein, daß sich die Verpflichtung nur auf solche bei einem Bergwerke aufgenommene Aufseher und Arbeiter erstrecke, die sich dauernd (ständig, stabil) den zur unmittelbaren Gewinnung, Förderung und Aufbereitung der Bergwerksproducte dienenden Arbeiten widmen. — Nur diese theilen gleichmäßig die Beschwerden und Gefahren der Bergwerksarbeit, können daher ohne Unbilligkeit solidarisch Einer für Alle und Alle für Einen durch gleichmäßige Beiträge ihr Alter und ihre Gesundheit gleichsam bei der Bruderlade assecuriren. — Vorübergehend beim Bergbau Arbeitsuchende, z. B. Taglöhner, die sich heute zur Weizenernte, in einigen Wochen zu Dreschen und, wenn Feldarbeit fehlt, zum Schottermachen, Eisenbahnbau oder auch Bergbau verdingen, wird schon der Sprachgebrauch nicht als Bergleute ansehen. Wir glauben, daß solchen das Recht zum Eintritt in die Bruderlade unter gewissen Einschränkungen (die bei §. 213 b, c, d erörtert werden sollen) gesetzlich zwar nicht verwehrt sein könne, daß aber hierüber die Bruderladsstatuten zu entscheiden und ein gesetzlicher Zwang nicht einzutreten habe. Dasselbe scheint uns mit denjenigen bei einem Bergbaue Bediensteten der Fall zu sein, deren Dienstverrichtungen nichts mit der eigentlichen Bergbauproduction zu thun haben, sondern nur indirect selbe unterstützen, z. B. der oben erwähnte Pferdeknecht, der Nachtwächter ober Tags, der Kanzleidiener, Briefbote 2c., sofern er nur diese Function ausübt u. dgl. m. Hätte das Gesetz eine solche weite Verpflichtung vorschreiben wollen, so würde der Inhalt des §. 211 wahrscheinlich anders ausgefallen sein und etwa so gelautet haben: „Wer in was immer für einer Aufsichts- oder Arbeitsleistung bei einem Bergwerksunternehmen angestellt oder aufgenommen ist, ist verpflichtet 2c.“ In der Fassung des §., wie sie vor uns liegt, glaubten wir die Bedeutung des Wortes Bergarbeiter nicht übersehen zu dürfen. Auf jeden Fall ist es wünschenswerth, daß sich die Statuten jeder Bruderlade genau darüber aussprechen.

§. 212.

Bruderladen-Statuten.

Für jede Bruderlade müssen von dem Eigenthümer oder der Direction des Bergwerkes, unter Mitwirkung eines von dem Arbeiter-

personale zu wählenden Knappschafts-Ausschusses, eigene Statuten entworfen, und den Bergbehörden zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

Von schon bestehenden Instituten dieser Art kann die Bergbehörde Einsicht nehmen und selbe einer Prüfung unterziehen.

Welche Art von Mitwirkung man dem gewählten Knappschaftsausschusse zugestehen kann, hängt wohl von Umständen und von dem vorhandenen Bildungsgrade desselben ab. Die Ansichten und Ansprüche desselben zu vernehmen und aufzuzeichnen, kann in keinem Falle von Nachtheil sein, allein es liegt wohl kaum in der Absicht des Gesetzes eine Art constituirender Versammlung zu wollen und die Direction wird schwerlich anders als mit einem bereits fertigen Entwurfe die Berathung einleiten können. — Daß bei der Prüfung der Bergbehörden sich nur auf Beseitigung des Gemeinschädlichen oder offenbar Ueberflüssigen, Unklaren und zu Zweifeln Anlaßgebenden beschränkt werde, liegt wohl in der Natur der Sache. Denn es lassen sich wie das Gesetz sehr richtig anerkennt, keine allgemeinen zu sehr ins Detail gehenden Normen geben, und am allerwenigsten die Bruderladsstatuten verschiedener Werkscomplexe oder Reviere — wie man zu sagen pflegt — über einen Leisten schlagen. Deßhalb wird im folgenden §. lediglich vorgezeichnet, über welche Fragen, die Bruderladsstatuten klare Vorschriften enthalten müssen. Ihr Inhalt kann nach Umständen verschieden sein.

§. 213.

Die Statuten müssen die Vorschriften enthalten:

a) über die Anlage der Bruderlade-Matrikeln, und die Erhaltung derselben im richtigen Stande, sowie über die Bedingungen der Aufnahme in die Bruderlade;

b) über die Größe der Beiträge und die Art ihrer Einzahlung;

c) über die Regeln zur Bestimmung des Maßes der Unterstützungen aus der Bruderlade;

d) über die Bedingungen, unter welchen der Anspruch auf Unterstützung erworben wird und verloren geht, z. B. durch auch nur zeitweiligen Austritt aus der Bergarbeit überhaupt;

e) über die Art und Weise der Sicherstellung und Verwaltung des Vermögens der Bruderlade, der Haftung für dieselbe, der Prüfung und Erledigung der Rechnungen;

f) über den Einfluß, welchen das Arbeitspersonale darauf zu nehmen hat;

g) über das Verhältniß mehrerer vereinigten Bruderladen unter einander;

h) über die Verfügung mit dem Vermögen für den Fall der Erlöschung des Bergwerkes, für welches die Bruderlade gegründet war.

Wir fügen in Kürze unsere Bemerkungen zu jedem einzelnen Punkte dieses §. hinzu.

ad a) d. h. Wer in die Bruderlads-Matrikel aufzunehmen sei? ob bloß Gruben- oder auch Aufbereitungs- und Hüttenarbeiter, ob ständige Arbeiter oder auch Taglöhner, ob und unter welchen Modificationen letztere oder andere beim Bergbau beschäftigte Nichtbergleute aufzunehmen seien u. dgl.

ad b) Wenn verschiedene Categorien aufgenommen werden, lassen sich verschiedene Einzahlungsmodalitäten als entsprechend denken, z. B. für jedes wirkliche, auch auf Versorgung, nicht bloß auf Krankheitsunterstützung Anspruch machende Mitglied — nebst deren Lohnsabzug auch eine einmalige Einlage beim Eintritt, oder bei der Verehelichung, oder Urlaubsgelder, wenn ein kürzerer außer der Arbeit zugebrachter Zeitraum als eingerechnet werden soll u. dgl. m. Von solchen Modalitäten hängen dann auch

ad c) und d) das verschiedene Maß und die verschiedenen Bedingungen der Unterstützung ab, z. B. ob bloß im Erkrankungsfalle oder auf lebenslängliche Versorgung, mit oder ohne Wittwen und Kinder u. dgl. m.

ad e) Hierbei werden wohl die allgemeinen für Pupillen vorgeschriebenen Sicherstellungsweisen im Auge zu behalten sein. Große und reiche Bruderladen können für ihre ganze Umgegend sehr wichtige Real-Credits-Institute werden, wenn ihre Verwaltung gut geregelt ist. Die Rechnungsprüfung wird wohl am besten gegen eine mäßige Vergütung — von einer von der Direction und Knappschaft gleich unabhängigen Person (z. B. einem öffentlichen Rechnungsbeamten, Privat-Buchhalter ꝛc.) geschehen können.

ad f) verweisen wir auf das bei §. 212 Gesagte. Wir glauben die Gebahrung soll eine möglichst einfache und dem auch nur etwas verständigen Arbeiter begreifliche sein, auch stets öffentlich Rechnung gepflogen werden. Zu vielseitiger Einfluß in die Einzelheiten der Verwaltung kann man schon deßhalb nicht leicht gewähren, weil dazu Kenntnisse gehören, die sich im Arbeitspersonale selten vorfinden, und eine Mitbetheiligung ohne Kenntniß vom Geschäfte überflüssig und höchstens eine Quelle unbegründeten Mißtrauens werden kann.

ad g) wurde bei §. 210 besprochen.

ad h) Die Erbseinsetzung einer anderen Bruderlade oder einer ähnlichen Anstalt dürfte das Zweckmäßigste sein; eine communistische Vertheilung jedenfalls das am wenigsten zu Empfehlende.

§. 214.

Besitzer von Bergwerken, bei welchen eine gesetzmäßig eingerichtete Bruderlade noch nicht besteht, sind bis zur Errichtung derselben verpflichtet, ihren erkrankten oder verunglückten Arbeitern wenigstens diejenige Hilfe zu leisten, welche nach den allgemeinen Gesetzen den Dienstherren gegen ihre Dienstleute obliegt.

Diese allgemeinen Vorschriften sind nach §. 1172 des allg. b. G. B. in den Dienstboten- oder Gesindeordnungen enthalten, deren es mehrere gibt, z. B.:

Für Mähren und Schlesien Patent vom 20. September 1782, auch für Oesterreich publicirt, Pat. vom 27. März 1784; ferner

Ordnung für das Landgesinde in Innösterreich, Pat. v. 29. Sept. 1787. Ordnung für das Stadtgesinde daselbst. Pat. vom 1. Dec. 1787, beide mit Hofkdct. vom 20. Juli 1819 für Illyrien als fortbestehend erklärt.

Für Galizien, Hofdct. vom 21. Februar 1800 und Pat. vom 26. Aug. 1826 (beide in der Justiz-Gesetzsammlung zu finden).

Für Wien, Pat. vom 1. Mai 1810 (Polit. Gesetzsammlung) *) u. s. w.

Anhang.

Zum VI., VIII., IX. und X. Hauptstück.

Wir schreiten wieder zu einer vergleichenden Uebersicht der schon mehrmals betrachteten fremdländischen Gesetzgebungen und fassen zu diesem Behufe die Hauptstücke sechs, acht, neun und zehn mit Hinweglassung des Siebenten in einen Anhang zusammen, weil jene einen gemeinsamen Gegenstand, nämlich die socialen Verhältnisse der Bergwerksverwandten behandeln, während das siebente Hauptstück von den Pflichten gegenüber dem Staate spricht und dadurch mit dem eilften und zwölften Hauptstücke von den Abgaben und der Oberaufsicht in innerer Verbindung steht. Die socialen Seiten des Bergwerkslebens äußern sich in den Verhältnissen des gesellschaftlichen Miteigenthums und Mitbetriebs, der Nachbarlichkeit, der Arbeiter zu ihren Arbeitsgebern und der genossenschaftlichen Mittel zur Unterstützung der Arbeitsunfähigen, und eben diese Gegenstände sind es, welche in dem sechsten, achten und zehnten Hauptstück des ersten Gesetzes behandelt werden.

Die fremden Gesetzgebungen enthalten manche dieser Bestimmungen in anderer Ordnung, allein sie werden von einigen ausführlicher, von andern nur sehr kurz berührt.

---

*) Näheres in den Commentaren zum a. b. G. B.

Am wenigsten geht das französische Bergwerks-Gesetz in diese socialen Fragen ein; im Texte des Gesetzes kommt sogar nur ein Artikel vor, nämlich Art. 45, welcher, im Falle nachbarliche Gruben sich Wasser ableiten oder zusitzen machen, die durch Sachverständige zu erhebende Schadloshaltung der betroffenen Grube anordnet. — Des Gesetzes über Entwässerung vom 27. April und 4. Mai 1838 haben wir bereits weiter oben Erwähnung gethan. Es gehört, so weit es Nachbarschaftlichkeitsverhältnisse berührt, theilweise hieher. Ueber gesellschaftlichen Bergwerksbetrieb enthält der Text des Gesetzes Nichts; über Arbeiterordnungen ebenfalls nicht, doch wird diese Lücke theilweise durch eine noch unter Kaiser Napoleon ergangene Verordnung vom 3. Januar 1813 ergänzt, welche Einiges davon unter den allgemeinen bergpolizeilichen Bestimmungen abhandelt, und zwar im Titel II. und III. dieser Verordnung, die auf Unglücksfälle bezüglichen Maßregeln, dann im Titel IV., Abschnitt II. eine Art Arbeiter-Regulativ aufstellt, z. B. daß als Steiger oder Aufseher nur Leute angestellt werden dürfen, welche mindestens seit drei Jahren als Bergleute, Zimmerer oder Maschinisten beim Bergbau gedient haben, daß jeder berufsmäßige Bergarbeiter (von Profession) ein Arbeitsbüchlein erhalten solle, ohne welches Niemand in Dienst genommen werden darf; derselbe Abschnitt schreibt auch Mannschaftsbücher vor, verbietet die Arbeit von Kindern unter 10 Jahren, die Zulassung betrunkener Arbeiter, oder das Einführen Fremder in die Grube oder Werkstätten ohne Begleitung eines Aufsehers und bedroht Widersetzlichkeit der Arbeiter und Verletzung der eingeführten Ordnung mit Strafen. — Man sieht aber, daß in allen diesen Bestimmungen mehr die polizeiliche als die sociale Tendenz verwaltet. — Die Bildung von Bruderladen wird von der Gesetzgebung unberührt gelassen und verbleibt der Privatthätigkeit, nur die Aufstellung eines Werksarztes wird in jener oben berufenen Verordnung vom 3. Januar 1813 den Bergwerkseigenthümern zur Pflicht gemacht.

Besser hat sich in Belgien diese Angelegenheit entwickelt und die dortigen Versorgungskassen (caisses de prévoyance) für Bergarbeiter haben im Vereine mit guten Disciplinarordnungen eine sehr zweckmäßige Organisation der Bergwesensarbeiten angebahnt. Der als Schriftsteller über dieses Fach schon einige Male citirte Bergrath August Vischers hat auch um die practische Durchführung namhafte Verdienste. Ueber gesellschaftlichen Bergbaubetrieb gelten die allgemeinen Bestimmungen des Code civil IX. Titel, §. 1832—1873 von dem Gesellschaftsvertrage und in dem Code de Commerce III. Titel, Art. 18—50.

Eben so enthält das Berggesetz des Senats zu Krakau vom Jahre 1844 ausführliche Bestimmungen über diese socialen Fragen. Die Arbeiterverhältnisse werden in diesem Gesetze gar nicht, die nachbarlichen Dienst-

barkeiten lediglich durch einige kurze „Erbstollensvorschriften (Absch. IV.) geordnet, welches wir schon auf Seite 572 betrachtet haben, nur von dem gemeinschaftlichen Bergbaubetriebe handelt in fünf Artikeln der „Von der Gewerkschaft" überschriebene Abschnitt Art. 51—58, wobei der §. 51 fast wörtlich dem Art. 45 des französischen Gesetzes nachgebildet ist, die andern Artikel aber von der Erbteufe, Stollengebühren und Flügelstrecken mehr im Sinne des deutschen Bergrechts erwähnen.

Dagegen verdienen die preußische und sächsische Berggesetzgebung gerade in Bezug auf diese socialen Fragen eine nähere Erörterung.

Die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks sind in Preußen durch ein allgemeines für den ganzen Umfang der preuß. Monarchie, mit Ausnahme der linksrheinischen Landestheile ergangenes Gesetz vom 12. Mai 1851 neu geregelt und dadurch die ältern Bestimmungen hierüber außer Wirkung gesetzt. Die wichtigsten Bestimmungen desselben sind in Kürze: Miteigenthumsverhältnisse sind nach dem Vertrage, in dessen Ermanglung nach diesem Gesetze und in nicht darin enthaltenen Fällen nach dem allg. Gesetze zu beurtheilen. — Verkauf des Werkes und Aufhebung der Gemeinschaft kann der Widerspruch auch nur Eines Mitgewerken hindern. — Entfernte Gewerken haben einen Bevollmächtigten zu bestellen. — Beschlüsse werden nach Antheilen gefaßt, mit Ausnahme der Freikuxe. — Gegen gewerkschaftliche Beschlüsse kann nur eine schiedsrichterliche Berufung bezüglich der Nachtheiligkeit des Beschlusses stattfinden. Doch sind Beschlüsse der Bergbehörde zur Bestätigung vorzulegen. — Jede Gewerkschaft muß einen Repräsentanten, oder einen aus 2—5 Personen bestehenden Grubenvorstand wählen. — Dessen gesetzliche Rechte werden im §. 18 des Gesetzes ausführlich normirt, soweit nicht ein besonderer Vollmachtsvertrag andere Bestimmungen enthält; zu allen andern darin oder im Vertrage nicht vorgesehenen Geschäften bedarf er besonderer Ermächtigung. — In Fällen einer Nichtbestellung oder Nichtersetzung eines Repräsentanten, bestellt die Bergbehörde einen interimistischen Repräsentanten aus der Zahl der Mitgewerken. — Ein Repräsentant kann auch mehrere Gewerkschaften vertreten. Diesem Gesetze sind Ausführungs-Instructionen vom 6. März 1852, dann ziemlich zahlreiche erläuternde und Zusatzbestimmungen gefolgt, welche den von der preuß. Regierung eingeschlagenen Gang allmäliger Entwicklung der neuen Bestimmungen andeuten und zugleich die nicht geringen Schwierigkeiten errathen lassen, denen die dortige Regierung bei den in langer Bevormundung des Selbstgebahrens entwöhnten gewerkschaftlichen Zuständen in der Ausführung dieser auf freier Bewegung abzielenden Bestimmung stößt *).

*) Man lese die in der A. v. Carnall'schen Zeitschrift für das preußische

Die nachbarlichen und Dienstbarkeitsverhältnisse wurden nicht neu geregelt. Wir haben bereits im vorhergehenden vergleichenden Anhang diesen mit dem Erbstollen verwandten Gegenstand, so weit es thunlich war, berührt und die hierüber im preuß. Landrechte enthaltenen Grundsätze gezeigt.

Ueber Arbeiter-Verhältnisse enthalten zwar die §§. 214—220 des XVI. Titels des preuß. Landrechts einige Bestimmungen, doch ist auch in dieser Richtung die preuß. Gesetzgebung der neuesten Zeit thätig gewesen. Nebst einigen besondern Bergarbeiter-Reglements und revidirten Knappschafts-Ordnungen, z. B. für Saarbrücken vom 5. September 1853; für Rüdersdorf vom 13. Juni 1850, die von den betreffenden Bergbehörden ausgingen, ist am 10. April 1854 ein Gesetz über die Vereinigung der Berg-, Hütten- und Salinen-Arbeiter in Knappschaften für den ganzen Umfang der preuß. Monarchie ergangen. In demselben wurde die Bildung von Knappschaftsvereinen in den Bergbezirken angeordnet, die Arbeiter zum Beitritte verpflichtet, die mindesten Leistungen, die jeder Knappschafts-Verein seinen Mitgliedern zu gewähren hat, bezeichnet, die Verwaltung und Rechnungslegung vorgezeichnet, die Abfassung von Statuten und deren Bestätigung anbefohlen, das Verhältniß der schon bestehenden Vereine der Art, deren Bestand oder Einverleibung nach eigenem Beschluß freigestellt, die executive Einhebung der Knappschaftsbeiträge gestattet und solcher Art ähnlich wie im österreichischen Gesetze die Bildung solcher Anstalten gesetzlich angebahnt. — Da überhaupt die frühere Bergwerksverfassung in Preußen eine ziemlich weit gehende Bevormundung des Bergbaues enthielt, so konnten auch hierin die neuen Erlässe immer noch — bei aller Milderung jenes frühern Zustandes — den Behörden ein mehreres Eingreifen einräumen als bei uns, und das ist auch der wesentlichste Unterschied zwischen beiden Gesetzgebungen.

Das sächsische Berggesetz vom 22. Mai 1851 behandelt das gewerkschaftliche Verhältniß vorerst im II. Abschnitt. In den §§. 13—31 werden die allgemeinen Grundsätze des gesellschaftlichen Bergwerksbetriebs und Eigenthums festgestellt. Diese sind: Wenn die Zahl der Miteigenthümer 8 übersteigt, so müssen sie eine Gewerkschaft bilden. Das Eigenthum einer Gewerkschaft zerfällt in 128 Kuxe; und jeder von diesen darf nur in 100 Theile getheilt werden. Kuxe sind bewegliches Vermögen, können beliebig veräußert werden; ihre Besitzer haben nach Verhältniß ihres Antheils Theil am Gewinn

---

Berg-, Hütten- und Salinenwesen enthaltenen Instructionen, declarirenden Erlässe und berggesetzlichen Aufsätze. In derselben Zeitschrift ist auch (Heft 1 des I. Jahrgangs) das Gesetz v. 12 Mai abgedruckt, so wie die Saarbrückner und Rüdersdorfer Reglements u. s. w.

Verlust und Gesammteigenthum, können — unter Verlust des bisher Eingezahlten austreten, aber nicht auf Theilung antragen. Ueber die Kuxe ist eine Vormerkung bei der Verwaltungsbehörde zu führen (Gegenbuch); endlich werden die Uebergangsvorschriften wegen Erlöschung und Aufkündigung der auf bisherigen Bergwerksantheilen haftenden Hypotheken als Uebergangsbestimmungen festgestellt (§. 17—22). So weit stimmt das sächsische Berggesetz wesentlich mit dem allg. österr. Berggesetz überein. Außerdem aber kennt das sächsische Berggesetz noch (§. 30) Gesellenschaften, d. i. das Miteigenthumsverhältniß mehrerer Personen (unter der Zahl von Acht), ohne daß sie eine Gewerkschaft bilden; ihre Verhältnisse werden nach dem zu errichtenden Vertrage beurtheilt und sie haften dritten Personen nur mit ihren Antheil. — Auch der V. Abschnitt IV. Capitel kommt auf das Gewerkschaftsverhältniß in seiner innern Einrichtung bezüglich der Benützung und Verwaltung des Bergwerkseigenthums zurück und geht ausführlicher — wenn gleich in manchen wesentlichen Bestimmungen mit dem österreichischen ähnlich — in die Regelung der gewerkschaftlichen Leitung und Gebahrung ein. Beschlüsse werden nach Kuxen gefaßt — können aber auch durch schriftliche Umfrage zu Stande kommen. — Gewerkenversammlungen werden zeitweise und auf Verlangen eines Viertels der Kuxe einberufen. Derselben muß ein Abgeordneter der Bergbehörde beiwohnen, und selbst in gewissen Fällen leitend und gutächtlich mitwirken. — Eine bei uns fehlende Bestimmung findet sich aber hier (§. 116), und wir können nur empfehlen, sie in den Gewerkschaftsstatuten zu benützen, nämlich: „Giltige Beschlüsse können nur über die bei der Einberufung bezeichneten Berathungsgegenstände gefaßt werden. — Beschlußfähig ist die Versammlung, wenn der vierte Theil der sämmtlichen Kuxe repräsentirt ist — (bei Zusammenschlagungs- oder Auflösungs-Verhandlungen die Hälfte). Bei neuerlicher Einberufung aber kann dann von was immer für einer Anzahl ein Beschluß gefaßt werden. — Gewerkschaften müssen einen Grubenvorstand (Direction) wählen, durch den sie repräsentirt werden, und worin in gewissen Fällen auch Nichtmitglieder sein dürfen (die Wahl ist umständlich vorgezeichnet). Der Grubenvorstand ist für seine Beschlüsse solidarisch verantwortlich und kann durch Gewerkschaftsbeschluß mit dreimonatlicher, nach Umständen auch ohne Aufkündigung entlassen werden. — Derselbe vertheilt die Ueberschüsse, schreibt die Zubußen aus und macht sie bekannt. Versäumte Zubußzahlung hat den Verlust der betreffenden Kuxe zur Folge, welche — (ebenso wenn sie heimgesagt werden) der übrigen Gewerkschaft zuwachsen und auf gemeinsame Kosten verbaut werden.

Ein anderes gesellschaftliches Verhältniß berührt das VII. Capitel desselben Abschnitts (§. 143), nämlich gemeinschaftliche Anstalten, zu deren Repräsentation die sich zu solchem Zwecke vereinigenden Besitzer oder Ge-

werkschaften einen Bevollmächtigten zu ernennen haben. Zur Vertretung der Reviers-Interessen sind nach §. 144 Reviersausschüsse theils durch die Grubenbesitzer des Reviers, theils durch das Oberbergamt zu bestellen und zu wählen, welche bei Verwaltung der Reviersanstalten als Stollen, Wasserversorgungsanstalten u. dgl. nach Inhalt der §. 158 und 163 in Concurrenz mit der Behörde ihre Wirksamkeit ausüben, und gewisse Reviersofficianten, z. B. Gewerkenprobirer, Maschinenpersonal, Rechnungsrevisoren ernennen und entlassen *).

Der VI. Abschnitt handelt von den gegenseitigen Rechten und Verbindlichkeiten verschiedener Gruben als Benützung fremder Betriebsanlagen gegen Entschädigung (§§. 169, 170 und 171) und der VII. Abschnitt von den Erbstollen, deren wir bereits auf Seite 575 Erwähnung gethan.

Besondere dem Gesetze angeschlossene Regulative regeln sehr ausführlich und ins Einzelne gehend den Geschäftskreis und die Dienstverhältnisse der Schichtmeister und Steiger, (Regulativ A), die gegenseitigen Verhältnisse der Bergwerkseigenthümer und ihrer Arbeiter (Regulativ B) und den Geschäftskreis der Grubenvorstände. Die Bestimmungen über die Unterstützung in Krankheits- oder Verunglückungsfällen enthält Regulativ B. — Für Sachsen dürften dieselben umso zweckmäßiger sein, als sie in den dortigen Bergbauzuständen wurzeln; über die Idee eines allgemeinen derlei Regulativs für die ganze österreichische Monarchie haben wir uns bereits auf Seite 439 (Anmerkung) ausgesprochen.

Eilftes Hauptstück.

Von den Bergwerks-Abgaben.

Ueber die Bergwerksabgaben im Allgemeinen wurde schon auf Seite 447—450 das Wichtigste zur Begründung der in diesem Hauptstücke aufgestellten gesetzlichen Bestimmungen gesagt. Die nähere Ausführung des im Gesetze nur principiell Aufgestellten ist in der mittlerweile erschienenen Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 4. October 1854 (Reichsgesetzblatt, 1854, Stück LXXXVII. Nr. 267) und in der von demselben Tage enthaltenen Vorschrift über die Durchführung dieser Verordnung (Verordnungsblatt des

---

*) Auch auf diesen Punkt machen wir aufmerksam, denn bei den auch in Oesterreich sich bildenden Revieren wird sich ein Revierausschuß von selbst als nöthig herausstellen, insbesondere diese Reviere sich als ein gutes Mittel erweisen, für mehre Bergbaue gemeinsame Reviersmarkscheider, Probirer, Kunstmeister u. dgl. anzustellen, wobei der kunstgerechte und wissenschaftliche Betrieb der einzelnen Bergbaue gewinnen und jedem Einzelnen keine großen Kosten verursacht wird.

Finanzministeriums Nr. 76) enthalten, so daß über die Auslegung und Anwendung dieses Hauptstückes nach diesen authentischen Erläuterungen vor der Hand nichts Weiteres zu sagen ist.

§. 215.

Maßengebühr.

Jedes verliehene Bergwerksmaß unterliegt der periodischen Entrichtung einer Gebühr, welche halbjährig für jedes verliehene Grubenmaß von 12.544 Quadrat-Klaftern und für jedes Tagmaß von 32.000 Quadrat-Klaftern Grundfläche; für solche Grubenmaßen hingegen, welche ein größeres oder kleineres Maß halten, sowie von Ueberscharen, nach Verhältniß des Flächen-Inhaltes desselben bemessen wird; diese Gebühr heißt Maßengebühr.

§. 216.

Die Maßengebühr ist halbjährig vorhinein in den Monaten Juni und December jedes Jahres der Bergbehörde unfehlbar zu entrichten.

§. 217.

Bei Grubenmaßen, bei welchen nur die Höhe und Breite begränzt, die Erstreckung in das Feld (Länge) aber in die ewige Gänze geht (unbegränzt ist), ist die Maßengebühr nach demjenigen Flächenmaße zu berechnen, welches sich aus der Multiplication der Breite mit der Höhe, beide in Klaftern ausgedrückt, ergibt. Die sogenannten Längenmaßen, welche eine wechselnde Schermbreite und unbestimmte Teufe (Länge und Höhe) haben, sind hinsichtlich der Maßengebühr den einfachen Grubenmaßen (§. 215) gleich zu halten.

§. 218.

Bei besonderen Bergbau-Berechtigungen, welchen keine nach den Berg-Ordnungen bestimmten Grubenmaße zu Grunde liegen, steht den Besitzern frei, die Maßengebühr bis zu der vorgeschriebenen Regulirung des Feldes entweder nach der geometrischen Fläche des Letzteren, oder nach jener Ausdehnung zu entrichten, welche dem höchsten gesetzlichen Maßen-Umfange für eine Verleihung gleichkommt.

§. 219.

Bergwerks-Frohne.

Die Bergwerks-Frohne bleibt aufrecht. Sie wird nach einem besonders zu regelnden Maßstabe von aus der Grube oder ihrem

Zugehör (§§. 117, 131) gewonnenen vorbehaltenen Mineralien berechnet, die entfallende Frohne aber nach einem mit Rücksicht auf die Betriebs-Verhältnisse zu ermittelnden zeitweiligen Ablösungspreise in Geld entrichtet werden.

Zwölftes Hauptstück.

Von der Oberaufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und dem Verfahren bei derselben.

§. 220.

Pflicht der Oberaufsicht.

Zufolge der den Bergbehörden zustehenden Oberaufsicht über den Bergbau-Betrieb, haben dieselben über die Erfüllung der Pflichten zu wachen, welche das Berggesetz den Bergbau-Unternehmern auferlegt, und in allen Fällen einzuschreiten, in welchen die Erhaltung des Bergbaues oder dessen Beziehungen zu öffentlichen Rücksichten besondere Vorkehrungen erfordern.

§. 221.

Alle hiezu erforderlichen Untersuchungen sind von Amtswegen zu pflegen.

Insbesondere sind die Bergbehörden verpflichtet:

a) alle Bergwerke ihres Bezirkes von Zeit zu Zeit durch Abgeordnete untersuchen, und sich über den Befund Bericht erstatten zu lassen;

b) durch ihre Abgeordneten Einsicht, jedoch unter strenger Wahrung des Amtsgeheimnisses, in die Betriebspläne und Karten zu nehmen, und die Revierskarten (§. 185) hiernach berichtigen zu lassen;

c) alle Verfügungen zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Befolgung der Vorschriften des Berggesetzes zu sichern;

d) im Falle des Eintrittes gefährlicher Ereignisse, welche um sich zu greifen, und dadurch dem Bergbau im Allgemeinen nachtheilig zu werden drohen, oder wegen welcher sie von einzelnen Betheiligten zur Hilfe aufgefordert werden, die örtliche Untersuchung zu pflegen, und im Falle die, von der Betriebsleitung getroffenen Anstalten nicht genügen, die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 222.

Bei Ereignissen im Bergbau-Betriebe, welche die Sicherheit der Personen, Gebäude, Grundstücke, Heilquellen, Brunnen oder andere Anlagen gefährden, hat die Bergbehörde die erforderlichen Sicherheits-Maßregeln, in der Regel mit Beiziehung der politischen Behörde, anzuordnen. Bei Gefahr im Verzuge jedoch hat die nähere, oder die früher in die Kenntniß des Ereignisses kommende Behörde, mit Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen, die unaufschieblichen Anstalten zur Rettung und Sicherheit zu treffen, über die weiteren Vorkehrungen aber das vorgeschriebene Einvernehmen zu pflegen.

§. 223.

Jeder Werksleiter oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, Ereignisse dieser Art der nächst gelegenen politischen oder Bergbehörde sogleich anzuzeigen.

Die Principien, aus denen die Begründung der eben aufgeführten §§. und daher auch der Schlüssel zu ihrem richtigen Verständnisse und ihrer Anwendung zu entnehmen ist, wurden schon auf Seite 450—455 dargelegt; die Formen der Geschäftsbehandlung, mittelst welcher die zur Handhabung der Oberaufsicht berufenen Behörden ihre Pflicht auszuüben haben werden, bestimmt mit der nöthigen Ausführlichkeit die Vollzugs-Vorschrift für diese Behörden; es handelt sich daher wesentlich darum, den Inhalt dieser Bestimmungen dieses wichtigen Hauptstückes, welche theils aus den obenstehenden §§. entnommen, theils aus den §§. 5, 7, 8, 9, 20, 23, 24, 25, 38, 85, 130, 131, 133, 137, 150, 170, 171, 174, 177, 187, 188, 190 und negativ aus den im dreizehnten Hauptstück aufgeführten strafbaren Handlungen und Unterlassungen ergänzt werden können, — nicht bloß ein geschriebenes Gesetz bleiben zu lassen, sondern ihn dem Geiste des Gesetzgebers angemessen im bergmännischen Leben durchzuführen.

Wie die §§. 220, 221, 222 und 223 ersichtlich machen und noch mehr aus der Vollzugsvorschrift zu entnehmen ist, hat das Gesetz bei der Aufsichtspflege, welche im allgemeinen Bergbau-Interesse zu geschehen hat, nicht bloß ein einseitiges und noch weniger ein schroffes Auftreten der Bergbehörden im Auge. Die Mitwirkung von Sachverständigen, Werksleitern u. s. w. wird mehrfach dabei in Anspruch genommen, und es ist nicht zu verkennen, daß einerseits die Aufgabe der Bergbehörden wesentlich erleichtert, anderseits aber auch eines jeden gehässigen Beigeschmackes entledigt würde, wenn über diese Aufsichtspflege ein vertrauensvolles Zusammenwirken der intelligenten Bergbaubesitzer und Werksleiter mit der Bergbehörde angebahnt würde. Dazu gehört aber nicht so wesentlich

eine gut abgefaßte Vollzugsvorschrift, welche höchstens auf den Beamten Einfluß üben kann, sondern vorzüglich ein richtiges Verständniß der Bergwerksverwandten selbst und die Einsicht, daß diese Maßregeln für das Ganze des Bergbaues nützlich seien. Am leichtesten gibt sich solches Zusammenwirken bei Unglücksfällen, da die Gefahr eine allgemeine ist und Jeder gern zur Abwendung derselben oder Verringerung des Schadens beiträgt. Schwerer wird es in andern Fällen sein, in denen die Versuchung nahe liegen mag, statt die Bergbehörden zu unterstützen, gegen deren Aufsichtsmaßregeln gemeinsam Front zu machen! Allein es sollten doch Bergwerksunternehmer nie vergessen, daß, so lange sie es mit Behörden zu thun haben, deren Personen selbst als Bergwerksverwandte anzusehen sind, der von dem Gesetze und der Vollzugsvorschrift vielfach empfohlene Wechselverkehr zwischen Behörden, Sachverständigen, Revierausschüssen u. dgl. eine ganz andere und viel einfachere und vertrauensvollere Geschäftsbehandlung zu erzeugen fähig ist, als es der in andern Zweigen der Gewerksproduction übliche Verkehr der Administration mit den Administrirten häufig zu sein pflegt. Im Wortlaute und Geiste des Gesetzes liegts Nichts, was zu gegenseitigem Mißtrauen berechtigte — bei vorhandenem guten Willen beiderseits könnte daher ein wechselseitig unterstützendes Verhältniß nicht unmöglich scheinen!

§. 224.

Um den Vollzug der Anordnungen zu sichern, welche von den Bergbehörden in Ausübung der Oberaufsicht über den Bergbau-Betrieb getroffen werden, sind dieselben berechtiget, insoferne eine, binnen einer entsprechenden Zeitfrist wiederholte Ermahnung ohne Erfolg bleibt, angemessene Geldstrafen zu verhängen, oder wenn die Unfähigkeit des Werkleiters die Sicherheit oder den Fortbestand des Bergwerkes gefährdet, bis zur Behebung dieses Uebelstandes von Seite des Bergwerks-Besitzers auf Gefahr und Kosten desselben, einen sachverständigen Werksleiter aufzustellen, und im Falle der Nothwendigkeit zur Ausführung ihrer Anordnungen sich Behufs der Anwendung der Zwangs-Maßregeln an die politische Behörde zu wenden.

Die hier aufgeführten Zwangsmittel werden nur im äußersten Falle in Anwendung zu bringen sein; nur bei erkannter unzweifelhafter Unfähigkeit des Werkleiters ist dessen Ersatz durch ein taugliches Individuum ein dringendes Bedürfniß. Ob hiezu ein vorhandener zweiter Werksbeamter, ein sachkundiger Mitgenosse, ein Nachbarbesitzer oder Werksleiter oder ein Staatsbergwerksbeamter zu wählen sein wird, müssen die Umstände und der Takt der Bergbehörde entscheiden. Wir halten insbesondere die erstgenannten Personen für vorzüglich zu wählende.

Es versteht sich, daß diese Maßregel nur eine interimistische sein kann. Nach Beseitigung der Gefahr tritt der normale Zustand ein, wobei es allerdings rathsam sein kann, den Wiedereintritt des entfernten untauglichen Werksleiters nicht zuzugeben, allein vorerst dem Bergbaubesitzer die Wahl eines tauglichen zustehen wird.

In welcher Weise das ämtliche Zusammenwirken der politischen und Bergbehörde zu geschehen habe, muß aus den Vollzugsvorschriften entnommen werden.

§. 225.

Bergbehörden.

Zur Handhabung dieses Gesetzes bestehen:

a) in erster Instanz die Berghauptmannschaften entweder unmittelbar oder mittelbar durch exponirte Berg-Commissäre;

b) in zweiter Instanz die für einzelne Kronländer oder für mehrere derselben gemeinschaftlich aufgestellten Ober-Bergbehörden.

c) in dritter Instanz das Finanzministerium.

Ueber die Berghauptmannschaften haben wir uns schon im §. 6 mit Beziehung auf diesen §. 225 ausgesprochen. Da gegenwärtig *) zweite Instanzen noch nicht organisirt sind, muß einstweilen, bis dieselben ins Leben treten, der bisherige Instanzenzug als bestehend angenommen werden, wonach das Finanzministerium zweite und letzte Instanz ist.

§. 226.

Verfahren der Bergbehörden über Gesuche der Parteien.

Gesuche der Parteien können bei den Bergbehörden, insoferne Ausnahmen nicht ausdrücklich festgesetzt sind, sowohl schriftlich als mündlich angenommen werden.

Im letzteren Falle muß stets ein Protokoll aufgenommen werden.

Es versteht sich, daß sowohl die schriftliche als mündliche Annahme von Gesuchen gewissen Manipulationsvorschriften unterliegt, welche theils durch Vollzugsschriften theils durch die allgemeine Gepflogenheit beim Amtsverkehr gegeben sind. Amtsstunden, Einrichtung des Einreichungsprotocolles u. dgl. gehören hieher. Eben so versteht sich, daß die Stempelvorschriften dabei, wie überhaupt bei Eingaben gelten, nur daß unserer Ansicht nach der für Muthungen im Stempelpatente vom 27. Jänn. 1840/9. Febr. 1850 ersichtbare Stempel von 30 kr. nach dem Wegfallen der Muthung nicht für Freischurfanzeigen, sondern für Verleihungsgesuche gelten dürfte, da diese unserer Ansicht nach die Stelle der Muthung ver-

---

*) Ende October 1854.

treten. Hierüber wird aber wohl eine authentische Auslegung nicht lange auf sich warten lassen.

§. 227.

Hinsichtlich der Berechnung der Fristen.

Alle in dem Berggesetze vorgeschriebenen Fristen laufen ununterbrochen fort, nur wenn der letzte Tag einer Frist auf einen Sonn- oder gesetzlich anerkannten Feiertag fällt, läuft die Frist erst mit dem nächsten Werktage zu Ende.

Das heißt: wenn z. B. die Frist bis 24. December 1854 lautete, so würde dieselbe, da der 24. auf einen Sonntag fällt, der 25. und 26. December gebotene Feiertage sind, die Frist erst mit dem Schluß des 27. Decembers (Mittwoch) zu Ende gehen! — Nach diesem allerdings nicht mehr einfachen Beispiele wird es nicht schwer sein, eine Fristberechnung anzustellen. Die Sonntage und Feiertage aber, die innerhalb der Frist liegen, sind mitzuzählen. —

§. 228.

In Straffällen.

Das Strafverfahren über alle Uebertretungen des Berggesetzes, und das Erkenntniß darüber nach Einvernehmung des Beschuldigten, kommt der Bergbehörde zu.

§. 229.

Von jeder Verhängung einer Strafe ist entweder der Bergbau-Unternehmer selbst, oder von demselben der Bergbehörde angezeigte Bevollmächtigte (§§. 188, 189) in Kenntniß zu setzen.

Von den Strafen, welche in Geldbußen und bei gewissen Fällen in der Entziehung der Bergbauberechtigung bestehen, handelt das nächste Hauptstück. Das Verfahren dabei ist durch die Vollzugsvorschrift geregelt. Das Einvernehmen des Beschuldigten, der in jedem Falle gehört werden muß, kann in der nach Umständen kürzesten und einfachsten Weise — sei es nun mündlich oder schriftlich — geschehen, wie es die Vollzugsvorschrift angibt. Es versteht sich wohl von selbst, daß eine Rechtfertigung mit unerwiesenen Angaben oder gar mit der Unkenntniß des Gesetzes als Beweis anzusehen wäre, denn Unwissenheit des Gesetzes ist überhaupt niemals schon nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als Entschuldigungsgrund anzusehen, und würde jetzt nach dem Erscheinen des neuen, verhältnißmäßig kurzen und leichtfaßlichen Gesetzes um so weniger zulässig erscheinen! Die Benachrichtigung des Bergbauunternehmers wird am Besten durch Mittheilung des Erkenntnisses geschehen, woraus dieser, wenn die Strafverhängung einen beim Bergwerke Bediensteten betrifft, am besten wird beurtheilen können, inwiefern

derselbe durch seine Uebertretung etwa auch das in ihn gesetzte Vertrauen in Frage gestellt habe, wobei auch, wenn die Fälle des §. 203 eintreten, die Dienstesentlassung auf Grund einer solchen durch ein behördliches Erkenntniß bewiesenen Pflichtverletzung (z. B. in Bezug auf Fleiß) oder groben Nachlässigkeit, erfolgen kann.

§. 230.

Recurs gegen die Entscheidungen der Bergbehörden.

Gegen jedes Erkenntniß oder jede andere Entscheidung der Bergbehörden, kann die Beschwerde an die Ober-Bergbehörde ergriffen werden, und gegen eine abändernde Entscheidung der Letzteren steht der Recurs an das Finanzministerium offen. Das Ministerium kann auch aus wichtigen Gründen den Recurs gegen gleichlautende Entscheidungen zulassen.

Der Recurstermin von dreißig Tagen ist in der Regel hinreichend zur Instruirung einer Berufung gegen Erkenntnisse, deren wesentlich administrative Natur in den seltensten Fällen ein schwieriges Aufsuchen von Belegen oder Urkunden nothwendig machen dürfte. In welchen Fällen also Verlängerungen einer solchen Frist eintreten können, läßt sich im Vorhinein nicht bestimmen. Da zur Verfassung eines solchen Recurses in der Regel die Hilfe eines Rechtsfreundes nicht unbedingt erforderlich sein dürfte, und in sofern dieser Rechtsfreund nicht mit dem Bergwesen einigermaßen verwandt ist, auch schwerlich von Nutzen sein wird, so wird die Entschuldigung durch diesen Umstand eben nur in den seltensten Fällen als eine zureichende gelten können. Welche Recurse keine aufschiebende Wirkung haben, ist im Schlußabsatz des Paragraphes angegeben. Bei solchen liegt es im eigenen Interesse der Parteien, sie so schnell als möglich einzubringen!

§. 231.

Jeder Recurs muß binnen dreißig Tagen nach Zustellung der in Beschwerde gezogenen Entscheidung bei der ersten Instanz angebracht werden.

Erstreckungen der Recursfrist sind nur in besonders wichtigen Fällen von der Bergbehörde zu bewilligen.

Recurse gegen Vorkehrungen zur Beseitigung von Gefahren für Personen und Eigenthum und gegen Anordnungen von Erhebungen über solche Umstände, welche leicht der Veränderung unterliegen, haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 232.

Vollzug der Erkenntnisse.

Der Vollzug der Erkenntnisse der Bergbehörde ist, in soweit es

nach Beschaffenheit der Umstände erforderlich ist, im Wege der politischen Behörden durch die den Letzteren zustehenden Zwangsmittel, und nöthigenfalls im gerichtlichen Wege zu bewirken.

Gegen Militär-Personen ist der Vollzug von Straf-Erkenntnissen durch die Militär-Behörden einzuleiten.

Da den Bergbehörden nur die im nachstehenden Hauptstücke eingeräumten Strafen zustehen, so müssen sie sich natürlich dort, wo sich diese unzureichend zeigen, an die überhaupt mit den Zwangsmitteln zum Vollzug gesetzlicher Bestimmungen ausgerüsteten Behörden im Wege dienstlichen Ersuchens wenden. Daß diese einem solchen Ersuchen Statt zu geben haben, versteht sich aus der Pflicht des Zusammenwirkens aller Behörden in Dienstsachen von selbst, und die Kenntniß dieses allgemein verbindlichen Gesetzes darf dem politischen Beamten, der in so vielen Fällen zur Mitwirkung bei gesetzlichen Anordnungen berufen ist, ohnedies nicht fehlen.

§ 233.

Geldstrafen.

Die verhängten Geldstrafen sind bei der Bergbehörde zu erlegen, und fließen in die Bruderlade, zu welcher das Werk des Bestraften gehört. Bis zur Errichtung der Bruderladen wird die Bergbehörde für die Verwahrung der Strafgelder Sorge tragen.

Wie bei fehlenden Bruderladen für die Verwahrung der Strafgelder gesorgt werden soll, bestimmen die Vollzugsvorschriften. So viel steht fest, daß sie nicht in landesfürstliche Berggefälle einbezogen werden.

§. 234.

Kosten des Verfahrens.

Die Kosten für Untersuchungen, welche eine Strafe zur Folge haben, hat der Verurtheilte, die Kosten für Verhandlungen in Angelegenheiten der Parteien haben in der Regel jene Parteien zu tragen, welche die Verhandlung veranlaßt haben; jedoch steht der Bergbehörde zu, nach Umständen das Verhältniß zu bestimmen, in welchem die Parteien diese Kosten zu tragen haben.

Welche Partei die Kosten veranlaßt hat, wird nicht in jedem Falle leicht zu entscheiden sein; besonders wenn die Beschwerde eines nachbarlichen Bergwerksbesitzers, den Anlaß gegeben hat, wird dieser meistens bemüht sein, in einer wirklichen oder scheinbaren Schuld des Denuncirten den Uranlaß zu erweisen. Es wird in solchem Falle jederzeit wohl zu erwägen sein, in wiefern ein Verschulden oder eine Unterlassung des zwar nicht Verurtheilten aber doch beanzeigt gewe-

sehen, als eine die Beschwerde eines Dritten motivirende Veranlassung zu ersehen sei oder nicht. Ohne Weiteres die Kosten zwischen Beiden zu theilen, wäre wohl der bequemste, aber selten immer der billigste und gerechteste Mittelweg! — Worin die Kosten bestehen und wie sie zu verrechnen sind, wird durch besondere Vollzugs-Vorschriften bestimmt.

Dreizehntes Hauptstück.

Ueber die Strafen gegen die Uebertretung der Vorschriften des Berggesetzes.

Wir haben dieses — ohnedies größtentheils in der Aufzählung der Straffälle und Strafbeträge bestehende Hauptstück bereits in dem motivirenden Abschnitte auf Seite 458—461 eingehender und systematischer behandelt und beinahe der besonderen Erläuterung vorgegriffen, so daß wir um Wiederholungen zu vermeiden, hier lediglich darauf verweisen und den Text der bezüglichen Paragraphe einfach folgen lassen.

§. 235.

Welche nachtheiligen Rechtsfolgen die Außerachtlassung einzelner Vorschriften des Berggesetzes nach sich ziehe, und in wieferne das allgemeine Strafgesetz auf Verbrechen und Vergehen, welche bei dem Bergbau-Betriebe vorfallen können, in Anwendung zu kommen hat, ist an den betreffenden Orten dieses Gesetzes angedeutet; solche Uebertretungen derselben aber, die hierin als besonders strafbar bezeichnet sind, unterliegen den im gegenwärtigen Hauptstücke vorgeschriebenen Strafen.

§. 236.

Strafe des unbefugten Bergbau-Betriebes;

Unbefugter Bergbau-Betrieb ist von der Bergbehörde an dem Schuldigen mit einer Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden C. M. und im Falle der Wiederholung oder anderer besonders erschwerender Umstände, bis zu zweihundert Gulden C. M. zu bestrafen.

§. 237.

der unbefugten Mineralien-Verwendung;

Schürfer, welche über die aus ihren noch nicht verliehenen Schurfgebieten oder Schurffeldern gewonnenen vorbehaltenen Mineralien ohne vorläufige Bewilligung der Bergbehörde verfügen, unterliegen

einer Geldstrafe, welche dem Werthe der verwendeten oder veräußerten Mineralien gleichkommt.

Läßt sich dieser nicht bestimmen, so hat die Bergbehörde auf eine Strafe von fünf bis hundert Gulden C. M. und im Falle der Wiederholung oder besonders erschwerender Umstände bis zu zweihundert Gulden C. M. zu erkennen.

§. 238.

der unterlassenen Anzeige mittelbarer Bergwerks-Erwerbungen;

Bergwerks-Besitzer, welche die im §. 122 vorgeschriebene Anzeige von der mittelbaren Erwerbung eines Bergwerkes verabsäumen, verfallen in eine Strafe von zehn bis hundert Gulden.

§. 239.

der unterlassenen Aufstellung eines Bevollmächtigten;

Bergbauunternehmer, welche der Pflicht, einen Bevollmächtigten auf die im §. 188 vorgeschriebene Weise aufzustellen, binnen drei Monaten vom Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes an gerechnet, oder bei Ertheilung neuer Bergbau-Berechtigungen von dem Zeitpunkte derselben nicht nachkommen, sind durch Geldstrafen von fünf bis fünfzig Gulden dazu anzuhalten. Ist binnen drei Monaten nach dieser Strafverhängung der Bevollmächtigte nicht ernannt und angezeigt, so wird ein Sachverständiger von der Bergbehörde bestellt, welcher auf Gefahr und Kosten des säumigen Bergbau-Unternehmers die Geschäfte seines Bevollmächtigten zu besorgen hat.

§. 240.

der verabsäumten Sicherheits-Vorkehrungen beim Bergbaue;

Gegen Bergwerks-Besitzer, welche den Vorschriften des §. 171 über die Sicherheits-Maßregeln beim Bergbau-Betriebe nicht Genüge leisten, hat die Bergbehörde, auch wenn denselben kein persönliches zum Verfahren nach den allgemeinen Strafgesetzen geeignetes Verschulden zur Last fällt, eine Strafe von zehn bis hundert Gulden, in wiederholten Fällen aber bis zweihundert Gulden zu verhängen, und bei Gefahren von größerem, aus fortgesetzter oder ausgedehnter Vernachlässigung entstandenen Umfange nach Umständen auf die Entziehung der Bergbau-Berechtigung zu erkennen.

§. 241.

der unterlassenen Arbeits-Nachweisung bei Freischürfen;

Freischürfer, welche der Bergbehörde die im §. 178 vorgeschrie-

bene Anzeige über den Erfolg ihres Betriebes zu machen verabsäumen, sind mit fünf bis fünfzig Gulden, nach Ablauf der zweiten Frist mit zwanzig bis hundert Gulden, und wenn auch die weitere Frist von vier Wochen erfolglos bleibt, mit der Entziehung des Freischurfes zu strafen.

§. 242.

der nicht geleisteten vorgeschriebenen Arbeit bei denselben.

Unterbleibt bei einem Freischurfe die von der Bergbehörde für ein Halbjahr nach §. 179 vorgeschriebene Betriebs-Leistung, oder die Nachweisung derselben, so unterliegt der Freischürfer einer Strafe von fünf bis fünfzig Gulden, und wenn er die weiters für jedes Monat bemessene Leistung nicht rechtzeitig nachweiset, einer solchen von zwanzig bis hundert Gulden. Wird der Vorschrift der Bergbehörde aber noch ferner nicht Genüge geleistet, so hat die Entziehung des Freischurfes zu erfolgen.

§. 243.

Strafe der Unterlassung des gehörigen Betriebes in verliehenen Bergbauen.

Wird der vorgeschriebene stete Betrieb des Baues in Grubenmaßen (§. 174, 175) oder in Tagmaßen, während der Zeit, da diese bearbeitet werden sollten (§. 176), unterbrochen, ohne daß eine Fristung dazu erwirkt worden wäre, oder erfolgt er nicht mit der erforderlichen Belegung, wird von einem Ereignisse, welches denselben durch längere Zeit unthunlich macht, die vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet (§. 183) oder wird in selbstständigen Hilfs- oder Revierstollen nicht dasjenige Maß der Arbeit geleistet, welches bei der Concession derselben zur Bedingung gemacht worden ist (§. 177), so verfällt der Unternehmer in eine Strafe von fünf bis fünfzig Gulden.

In Fällen wiederholter oder fortgesetzter Vernachlässigung ist auf eine Geldstrafe von fünfzig bis hundert Gulden C. M. zu erkennen, und wenn auch diese fruchtlos bleibt, mit der Entziehung der Bergbau-Berechtigung vorzugehen.

§. 244.

Gegen Bergwerks-Besitzer, welche, dem §. 174 zuwider, unterlassen, wenigstens ihren Haupt-Grubenbau in gutem und fahrbarem Stande zu erhalten, oder welche den Abbau auf unvollkommene oder solche Weise betreiben, daß der weitere Aufschluß dadurch unnöthiger Weise erschwert oder verhindert wird, ist außer den in dem §. 173

vorgeschriebenen Maßregeln zur Abstellung der wahrgenommenen Gebrechen auf Geldstrafen von zehn bis hundert Gulden, in Fällen der Wiederholung oder fortgesetzter und ausgedehnter Vernachlässigung aber bis zweihundert Gulden C. M. und nach Umständen selbst auf die Entziehung der Bergbau-Berechtigung zu erkennen.

§. 245.

Der Grubenkarten-Anlage oder der Abgabe statistischer Rapporte.

Jede Vernachlässigung der in dem §. 185 enthaltenen Vorschriften über die Anlage und Ergänzung der Grubenkarten, sowie über die Vorlage der statistischen Ausweise ist mit fünf bis fünfzig Gulden zu ahnden.

§. 246.

Strafe des verbotenen Baues auf Durchschlägen;

Bergwerks-Besitzer, welche der in dem §. 198 vorgezeichneten Verpflichtung zur Einstellung des Baues auf Durchschlägen in fremde Grubengebäude und zur Fahrbar-Erhaltung seiner Durchschlagsstrecke nicht nachkommen, unterliegen einer Strafe von zehn bis hundert Gulden.

§. 247.

der verbotenen Verwendung von Kindern;

Die dienstordnungswidrige Verwendung von Kindern zieht eine Strafe von Ein bis fünfzig Gulden nach sich.

§. 248.

der unterlassenen Abrechnung mit dem Arbeitspersonale; der verbotenen Aufnahme von Arbeitern ohne Entlaßschein;

Einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden unterliegt der Bergwerks-Besitzer, wenn er die vierteljährige Abrechnung mit seinem Aufsichts- und Arbeitspersonale, oder bei dem Dienst-Austritte desselben unterläßt (§. 206), und einer Strafe von fünf bis fünfzig Gulden für jeden Bergarbeiter, den er ohne den im §. 208 vorgeschriebenen Abkehrschein in die Arbeit aufgenommen hat.

§. 249.

der unterlassenen Anzeige von Unglücksfällen.

Gegen Werksleiter oder deren Stellvertreter, welche die in dem §. 222 bezeichneten gefährlichen Ereignisse der nächst gelegenen politischen oder Bergbehörde alsogleich anzuzeigen unterlassen (§. 223), ist mit einer Strafe von zehn bis hundert Gulden vorzugehen.

§. 250.

Besondere Strafen.

Wenn besonderen rechtskräftig gewordenen Aufträgen, welche die Bergbehörden in Ausübung der Oberaufsicht über alle Bergbaue erlassen, von einem Bergwerks-Besitzer binnen der nach §. 224 einzuräumenden Frist nicht nachgekommen wird, so kann derselbe mittelst einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden dazu verhalten werden.

Die auf das Ausmaß der Strafe Bezug habenden Rücksichten sind in der Vollzugs-Vorschrift zu diesem Hauptstück speciell aufgeführt.

Vierzehntes Hauptstück.

Von der Erlöschung, Entziehung und Zurücklegung der Bergbau-Berechtigungen.

§. 251.

Erlöschung der Schurfberechtigungen.

Ist eine Schurfbewilligung durch den Ablauf der Zeit, auf welche sie ertheilt oder verlängert wurde, erloschen, oder wird sie von dem Schürfer vor Ablauf der Zeit zurückgelegt, so erlöschen alle in Folge derselben erworbenen Freischurfs- und andere Bergbau-Berechtigungen, ohne daß hiezu ein besonderes Erkenntniß erforderlich wäre.

§. 252.

Ebenso erfolgt die Erlöschung, wenn der Schürfer einen Schurfbau aufläßt, oder durch rechtskräftiges Erkenntniß zur Strafe desselben verlustig erklärt wird.

Das Gesetz unterscheidet vor Allem zwei Hauptarten von Bergwerksberechtigungen, nämlich Schurfbewilligungen und Verleihungen. Die Erlöschung der Ersteren findet in dreierlei Fällen Statt, welche in obigen zwei §§. behandelt werden, nämlich:

1. durch Ablauf der Zeit, auf welche eine Schurfbewilligung gegeben oder verlängert wurde;

2. durch freiwillige Zurücklegung der Schurfbewilligung oder Auflassung eines Freischurfrechte genießenden Schurfbaues, und

3. durch rechtskräftiges Straferkenntniß der Bergbehörde.

Die Fortsetzung des Baues nach Ablauf des Schurftermins müßte als „unbefugter Bergbau" angesehen werden. Da ein Schurfzeichen nicht anders als in Folge einer Schurfbewilligung errichtet werden kann, so erlischt consequent auch die

Folge derselben, also das Freischurfrecht, woraus folgt, daß die rechtzeitige Verlängerung der Schurfbewilligung, insbesondere für Freischürfer, wohl zu beachten ist. Da aber ein Schürfer zu was immer für Schurfbauen auf seinem Schurffelde berechtigt ist, so kann §. 252 nicht so verstanden werden, daß die Auflassung oder Einstellung irgend eines Bohrloches oder sonstigen Schurfbaues schon die Erlöschung nach sich ziehe, sondern man kann darunter nur einen solchen Schurfbau verstehen, der nach §. 22 Freischurfrechte genießt.

In welchem Falle das Erkenntniß auf Verlust des Schurfrechtes eintritt, ist in den §§. 241 und 242 enthalten.

§. 253.

Erlöschung der Verleihung der Gruben- und Tagmaßen;

a) durch Entziehung derselben.

Ist rechtskräftig auf die Entziehung verliehener Gruben- oder Tagmaßen erkannt, so hat die Bergbehörde die Veräußerung derselben durch executive Schätzung und Feilbietung einzuleiten.

Die Erlöschung der Verleihung von Gruben- oder Tagmaßen tritt ein:

a) durch Entziehung der Bergbauberechtigung;

b) durch Auflassung.

Im ersten Falle muß jederzeit die Veräußerung der durch die gesetzliche Entziehung betroffenen Gruben- oder Tagmaßen mittelst executiver Schätzung und Feilbietung eingeleitet werden, wie der §. 253 ausdrücklich sagt; eine Freierklärung oder Caducirung im Sinne des früheren Bergrechtes findet nicht Statt, außer es hätte sich bei der Veräußerung kein Käufer gefunden, wobei aber das in den §§. 259—261 vorgeschriebene Verfahren eintritt.

Aber auch im zweiten Falle, dem der freiwilligen Auflassung (§. 263), ist eine einfache Löschung nur dann zulässig, wenn keine Hypothekargläubiger vorhanden sind; sonst treten die zu deren Sicherung in den §§. 264 und 265 vorgeschriebenen Maßregeln ein.

§. 254.

Die Schätzung und Feilbietung erstreckt sich jedoch nicht nur auf die verliehenen Gruben- und Tagmaße und die in denselben bestehenden Versicherungs-Vorrichtungen (§. 260), sondern auch auf alle zum Werksbetriebe nothwendigen Taggebäude, Grundstücke und Anlagen, nebst den erforderlichen Werkzeugen, Geräthschaften und anderem Zugehör.

Der Werth dieser Gegenstände, deren Expropriation der Besitzer gestatten muß, ist jedoch in der Schätzung nicht nur mit der Bergbau-

Berechtigung im Ganzen anzuschlagen, sondern es ist jederzeit auch zu erheben und abgesondert anzuführen, welchen Schätzungswerth dieselben für sich allein und ohne alle Verbindung mit der Bergbau-Berechtigung haben würden.

§. 255.

Entstehen bei der Entziehung Zweifel über die Art und Menge der erforderlichen Beiläſſe, so hat die Bergbehörde nach vorläufiger Erhebung an Ort und Stelle mit Beiziehung der nöthigen Sachverständigen darüber zu entscheiden.

Dem Eigenthümer steht jedoch auch frei, eine größere Menge von Zugehör bei dem Werke zu lassen und mit demselben der Feilbietung zu unterziehen.

§. 256.

Für die unveränderte Bewahrung der Bestandtheile des Werkes, welche der Feilbietung unterliegen, und deren Zugehör, bleibt der Besitzer inzwischen verantwortlich; doch steht der Bergbehörde auch frei, die gerichtliche Sequestration derselben zu bewirken.

§. 257.

Nach vollzogener Schätzung ist auf Antrag der Bergbehörde von dem Gerichte die öffentliche Feilbietung unter Vorladung der etwa vorhandenen Hypothekargläubiger nach den Vorschriften der Gerichtsordnung anzuordnen. Zur Vornahme derselben ist jedoch nur ein Termin von wenigstens dreißig und höchstens sechzig Tagen mit der Bestimmung festzusetzen, daß das Werk bei demselben nöthigenfalls auch unter der Gesammtschätzung, jedoch nicht unter dem Werthe der der Expropriation unterzogenen, zu Tage liegenden Bestandtheile des Werkes und dessen Zugehöres veräußert werden würde.

§. 258.

Im Falle der Veräußerung sind aus dem erzielten Meistbote zuerst die Kosten des Verfahrens über die Entziehung der Bergbau-Berechtigung und die Executionskosten, und hierauf die etwa bestehenden Gläubiger mit ihren Pfand- und Vorrechten zu befriedigen, der Rest aber dem austretenden Besitzer zu erfolgen.

§. 259.

Meldet sich bei der Feilbietung kein Käufer, oder wird als Kauf-

schilling nicht einmal der Werth angeboten, welchen die in die Schätzung einbezogenen, über Tage gelegenen Bestandtheile des Werkes und dessen Zugehör (§. 254) für sich allein und ohne Verbindung mit der Bergbau-Berechtigung besitzen, so hat die Bergbehörde die verliehenen Gruben- oder Tagmaße für aufgelassen, und die Bergbau-Berechtigung für erloschen zu erklären.

§. 260.

Hiedurch fallen diese Maße mit allen dazu gehörigen Gruben- und Tagbauen und den darin angebrachten Vorrichtungen an Grubenmauerung, Grubenzimmerung den Versatzkästen, Verdämmungen und anderen Versicherungsmitteln ins Freie und können weiter verliehen werden. Die Bergbehörde hat daher nicht nur die Löschung derselben in ihren eigenen Vormerkbüchern vorzunehmen, sondern auch durch die Gerichtsbehörde zu bewirken, daß dieselben in dem Bergbuche gelöscht und die Hypothekargläubiger von der Erlöschung ihrer Pfandrechte darauf verständiget werden.

Zugleich ist die Auflassung in den Revierkarten zu bezeichnen, öffentlich bekannt zu machen und die Ortsgemeinde davon in Kenntniß zu setzen.

§. 261.

Alle über Tage gelegenen Gebäude, Grundstücke und Anlagen dagegen und das übrige Zugehör bleiben ein Eigenthum des bisherigen Besitzers und die darauf erworbenen Pfandrechte bleiben unverändert.

Es ist jedoch für die Berichtigung der öffentlichen Bücher, und daher dort, wo Grundbücher bestehen, für die Wiederherstellung der Rubriken über diese Realitäten in denselben mit allen in dem Bergbuche darauf eingetragenen Lasten zu sorgen.

Auch bleibt der Besitzer für den Ersatz der durch das gepflogene Verfahren entstandenen Kosten verantwortlich.

Obige §§. enthalten den Vorgang im Falle, wenn die Entziehung der Bergbauberechtigung in Bezug auf verliehene Gruben- und Tagmaße nach den Bestimmungen des dreizehnten Hauptstückes erkannt und das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist.

Nach dem Inhalte dieser §§. ist vor Allem zwischen den verliehenen Gruben- und Tagmaßen nebst den in selben enthaltenen Abbau- und Versicherungs-Vorrichtungen als dem eigentlichen Bergwerksgute — und den im §. 117 be-

zeichneten, „zu Tage liegenden Bestandtheilen des Bergwerkseigenthums“ zu unterscheiden. Die Schätzung hat letztere zwar ebenso wie erstere — jedoch in der Art zu betrachten, daß auch der Werth, den sie an sich ohne Verbindung mit dem Bergbau hätten, erhoben werden muß. — Wir glauben, daß in vielen, vielleicht den meisten Fällen diese zweite Categorie von Bergwesensgütern, welche im §. 255 und in der Vollzugsvorschrift auch „Beilaß“ genannt wird, doppelte Schätzungswerthe erhalten wird, nämlich einen, den sie in Verbindung mit dem Bergbau hat (einen relativen), und einen an und für sich (einen absoluten), wobei gewöhnlich der letztere ein geringerer sein dürfte. Eine Vereinigung beider in einen Ziffernsatz scheint uns nicht im Geiste des Gesetzes zu liegen. Es könnte daher z. B. im Schätzungsprotocolle heißen:

Nr. 12. Ein Haus, gegenwärtig als Arbeiterwohnung benützt, im Werthe von 2500 fl., im Falle es beim Bergwerke bleibt; von 1200 fl., im Falle der Trennung von demselben u. s. w.,

so daß für solchen Beilaß zwei Columnen für diese zweifache Schätzung zu eröffnen sein werden.

Denselben Bestimmungen würde dann auch jenes Zugehör unterliegen, welches nach §. 255 zweiter Absatz aus freiem Willen des Eigenthümers bei dem Werke bleiben soll, also das zwar nicht zum unmittelbaren Werksbetriebe nothwendige (vergl. §§. 254 und 117), wohl aber nach §. 118 mit demselben bücherlich vereinigte Zugehör. — Die im §. 256 dem Eigenthümer, gegen welchen die Entziehung verhandelt wird, auferlegte Verantwortlichkeit heißt so viel, daß er für das feilzubietende Werk im ganzen Umfange civilrechtlich hafte: doch kann die Bergbehörde, wenn sie befürchtet, daß die feilzubietende Sache dabei wesentlichen Schaden leiden könne, deren Sequestration verfügen, d. h. bis zum Ausgang der Feilbietung deren Verwaltung (analog mit §. 347 des a. b. G. B.) einem Dritten übertragen. — Ob dieß auch auf Verlangen des zur Entziehung verurtheilten bisherigen Eigenthümers geschehen könne, ist im Gesetze nicht ausgesprochen; da aber dieser in der Regel am wenigsten Lust haben dürfte, auf eine Sache, die ihm zur Strafe entzogen werden soll, Aufmerksamkeit zu verwenden oder sich einer Verantwortung deßhalb auszusetzen, — so scheint die Frage nicht müßig und wir möchten sie — bis eine authentische Auslegung erfolgt — ohne Bedenken bejahen, weil eben ein solches Verlangen einer der Gründe sein dürfte, aus welchem sich die Bergbehörde zur Bestellung eines Sequesters bewogen finden dürfte. Ebenso wird man Gläubigern oder Kauflustigen dasselbe Recht einräumen müssen, da es in ihrem Interesse liegt, die Sache — wohlerhalten — zu erstehen und ihnen in den meisten Fällen ein Sequester willkommener sein wird, als die Aussicht, die Verantwortlichkeit des früheren Eigenthümers erst auf dem Rechtswege in Anspruch nehmen zu müssen.

Die Bestimmungen der übrigen §§. lassen sich mit Hilfe der Vollzugs-Vorschriften aus dem Texte derselben erklären. Die Motivirung dieser Bestimmungen aber und das ganze vierzehnte Hauptstück wurden auf S. 461—468 ausführlich besprochen. — Nur dürfte zum §. 260 die Bemerkung nicht am unrechten Orte sein, daß eine weitere Verleihung der „ins Freie gefallenen" Objecte erst nach vollzogener Löschung, und unter den im §. 44 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Bedingungen vorgenommen werden könne, mithin eine Verleihung „verlegener Gruben", wie nach dem bisherigen Bergrechte geschah, in ihrer ganzen Ausdehnung, wie sie vom früheren Eigenthümer besessen wurde, nicht Statt hat.

§. 262.

Jeder Gewerbs- oder andere Geschäftsbetrieb, welchen der Besitzer früher nur in Folge seiner Bergbau-Berechtigung auszuüben berechtiget war, ist demselben für die Zukunft unter den in diesem Gesetze, dann in den Gewerbs- und politischen Gesetzen gegen unbefugten Bergbau- oder Gewerbsbetrieb festgesetzten Strafen verboten.

Diese Bestimmung bezieht sich auf die im §. 130 aufgeführten Berechtigungen und zwar insbesondere auf die sub lit b—g genannten, da lit. a selbstverständlich schon mit der Entziehung wegfällt, jedoch ohne den §. 262 über die lit. b, c, d allerdings Zweifel obwalten könnten. Das Aufhören des sub lit. e, f und g genannten Rechtes ist ebenfalls eine natürliche Consequenz der Entziehung. In dem Aufhören der Berechtigung zum Betriebe der lediglich auf Grund der Verleihung errichteten Aufbereitungs- und Zugutebringungsanstalten, Wasserwerke u. dgl. liegt ein Hauptgrund, warum es dem Bergwerkseigenthümer wünschenswerth sein kann, sich nach Zulassung des §. 255 des weiteren Zugehörs zu entäußern, welches für ihn in den meisten Fällen kein Interesse mehr haben wird. Es versteht sich aber, daß sich dieß nicht auf solche Verarbeitungs-Anstalten beziehen kann, welche, wenn sie auch Bergwerksprodukte verarbeiten, nicht aus der Verleihung im Sinne des §. 130 fließen, sondern nach den Vorschriften der Gewerbsgesetze erworben sind, z. B. ein Eisenraffinierwerk, Kupolöfen, selbstständige Hüttenwerke u. dgl. m.

§. 263.

b) durch Auflassung.

Erklärt ein Bergwerks-Besitzer, seine Gruben- oder Tagmaße auflassen zu wollen, so ist über diese Erklärung, welcher die Verleihungs-Urkunde beigelegt werden muß, wenn auf dem Werke keine Hypothekarlasten eingetragen sind, mit der Löschung der Maße und Berichtigung der öffentlichen Bücher und Revierskarten vorzugehen.

§. 264.

Ist das Werk mit Schulden belastet, so müssen vor der Löschung die Hypothekargläubiger durch die Berggerichts-Behörde in Kenntniß gesetzt werden, daß ihnen freisteht, binnen sechzig Tagen die gerichtliche Schätzung und Feilbietung zu begehren, und diese ist, wenn auch nur ein Gläubiger darum ansucht, nach den Bestimmungen der §§. 254—258 vorzunehmen.

§. 265.

Ist binnen der festgesetzten Frist die Schätzung und Feilbietung nicht angesucht worden, oder ist eine Feilbietung ohne zureichenden Erfolg geblieben (§. 259), so ist hinsichtlich der Löschung der Bergbau-Berechtigung und der Berichtigung der öffentlichen Bücher nach den Bestimmungen der §§. 260—262 vorzugehen.

Die Kosten der Schätzung und Feilbietung müssen in diesem Falle von denjenigen Gläubigern getragen werden, welche um dieselbe angesucht haben.

§. 266.

Vor der Löschung eines Bergwerks-Besitzes sind stets die zur öffentlichen Sicherheit nothwendigen Vorkehrungen in dem aufgelassenen Baue im Einvernehmen mit der politischen Behörde zu bestimmen, und von dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten auszuführen.

Die freiwillige Auflassung ist, wie oben bemerkt, ebenfalls eine Erlöschungsart der Verleihung. Zu derselben ist — im Falle keine Hypothekar-Gläubiger vorhanden sind — erforderlich:

1. die dießfällige mit der Rückstellung der Verleihungs-Urkunde belegte Erklärung des Bergwerkseigenthümers.

2. Die Vornahme der im §. 266 vorgezeichneten Sicherheitsmaßregeln.

Eine stillschweigende Auflassung durch einfaches Verlassen oder Einstellen des Bergbaues kennt das Gesetz nicht, denn da der Eigenthümer, so lange er als solcher in den Büchern steht, nach §. 187 für die Beobachtung der Berggesetze beim Betriebe des Baues haftet, so würden, im Falle er seinen Bergbau stillschweigend aufgeben wollte, ihn vorerst die Folgen der Nichtbeobachtung der Bauhafthaltung, also wiederholte Geldstrafen, Commissionskosten, und endlich das ganze Entziehungsverfahren nach §. 253 u. ff. treffen, was jedenfalls unangenehmer sein dürfte als die Beachtung der in den §§. 263—266 vorgeschriebenen Auflassungs-Förmlichkeiten.

Die Benützung der zu Gunsten der etwa vorhandenen Hypothekargläubi-

ger in dem §. 264 offen gehaltenen gerichtlichen Schätzung und Feilbietung liegt im freien Willen der Gläubiger. Machen sie davon Gebrauch, so tritt im Wesentlichen dasselbe Verfahren wie bei der Entziehung ein; machen sie keinen Gebrauch davon, so begeben sie sich ihrer Rechte, und es wird ebenso vorgegangen, als wenn keine Gläubiger da wären.

§. 267.

Bergbau-Berechtigungen mögen auf was immer für eine Art erlöschen, so müssen alle Karten, Zugbücher und Handzeichnungen, welche sich auf den entzogenen oder aufgelassenen Bau allein beziehen, der Bergbehörde zur Verwahrung übergeben werden.

Die Einsicht und Abzeichnung dieser Karten steht jedem neuen Aufnehmer des Baues frei.

Unter „neuen Aufnehmer“ wird man, wenn es sich um Einsichtnahme in die Karten der ins Freie gefallenen Bergbaue handelt, Jeden verstehen müssen, der seine Absicht zur Wiederaufnahme auf irgend eine Weise zu erkennen gibt. Ob dieß z. B. nur durch Ansuchen um eine Schurfbewilligung auf ein Schurffeld, das mit dem Umfang jenes Baues identisch ist oder denselben wenigstens theilweise umfaßt, oder durch eine einfache Erklärung seiner Absicht geschehen könne, ist nicht aus dem Gesetze zu entnehmen. Wir glauben jedoch, daß bei Karten aufgelassener Baue die liberalste Gestattung der Einsichtnahme dem Geiste des auf Förderung des Bergbaues abzielenden Gesetzes am meisten entsprechen dürfte.

Anhang.

Zum VII., XI., XII., XIII. und XIV. Hauptstück.

Wir fassen in diesem letzten vergleichenden Anhange alles das zusammen, was die von uns in Betracht gezogenen fremden Gesetzgebungen über Verpflichtungen der Bergbauberechtigten gegenüber dem Staate und dem diesen entsprechenden Oberaufsichtsrechte desselben enthalten, womit auch die Erlöschung der Bergwerke im Zusammenhange steht: Da die ganz speciell auf die österreichischen Verhältnisse abzielenden Uebergangsbestimmungen im XVI. Hauptstück des a. Berggesetzes mit denen anderer Staaten nichts Wesentliches gemein haben, so schließen wir mit diesem Anhange die kurze vergleichende Uebersicht über die Gesetzgebung fremder Staaten. —

Die französische Berggesetzgebung behandelt die Verpflichtungen der Bergwerksbesitzer im IV. Titel lediglich von der finanziellen Seite (die Ab-

gaben), und faßt die Bauhafthaltung mit der Aufsicht im V. Titel in wenigen Artikeln zusammen, welche jedoch durch eine sehr genaue ministerielle Ausführungs-Verordnung wesentlich ergänzt und dadurch in einer fast ganz unserem neuen Gesetze analogen Weise — nur strenger als dieses — erläutert wurden *). Die wesentlichsten Bestimmungen sind:

Der Betrieb muß nach den allgemeinen Regeln der Bergbaukunst und insbesondere nach dem der Concession beigefügten cahier des obligations geführt werden und es gelten dabei insbesondere drei Hauptrücksichten: a) die ununterbrochene Betreibung (vgl. Instruction), b) die Sicherheit der Gruben- und Oberflächengebäude (Art. 50) und c) die Rücksicht auf die Bedürfnisse der Consumtion. Dieser Punkt ist der französischen Gesetzgebung eigenthümlich, allein — wie alle derlei national-ökonomischen Experimente in der Ausführung nicht sehr leicht, ohne den Producenten ganz von dem Consumenten abhängig zu machen, und vielleicht gerade dadurch, daß man den ersten zwingt, durch Ueberproduction sich selbst und seinen Mitproducenten die Preise herabzudrücken, auf die Regelrichtigkeit des Baues nachtheilig einzuwirken. Es hängt Alles von der Auffassung des ausübenden Beamten ab, der überhaupt im französischen Gesetze eine weit eingreifendere Macht als bei uns hat. Die Ueberwachung dieser dreifachen Bauhafthaltungsrücksichten geschieht durch den Bergwerks-Ingenieur, über welchem der Präfect des Departements die zweite, das Ministerium die dritte Instanz bildet. Die Macht dieser Aufsichtsbehörden geht nach der ministeriellen Instruction bis zur Entziehung des Bergwerkseigenthums **). Aber auch die freiwillige Auflassung darf nicht ohne vorhergehende Anzeige und Besichtigung durch den Bergwerks-Ingenieur geschehen, welcher die nöthigen Maßregeln zur Sicherung des Baues und Bewahrung der Kenntnisse von dem Zustande der aufgelassenen Grube zu treffen hat. Außerdem enthält der Titel X des Berggesetzes vom Jahre 1810 einige Bergpolizei- und Straf-Bestimmungen, worunter Geldstrafen von 100 bis 500 Franken, deren Verdoppelung im Wiederholungsfalle und selbst Gefängnißstrafen in der durch den Code de police correctionelle bestimmten Dauer vorkommen (Art. 96). — Die französischen Bergwerksabgaben zerfallen nach Titel IV. 2. Abschnitt des französischen

*) Vgl.: Richard legislation de mines. S. 367—379.

**) Richard sagt bei der betreffenden Stelle: das Gesetz legt in die Hände der Behörde eine ungeheuere Macht (un immense pouvoir), indem sie derselben gestattet, auf lediglich administrativem Wege die Entziehung — zwar nicht des Eigenthums, denn dieses wird zum Besten des Concessionärs verkauft, — wohl aber der Bergbauberechtigung zu verfügen, in Bezug auf welche sich der Concessionär durch Nichterfüllung der Bedingung regelrechten Baues unfähig und unwürdig erwiesen hat. (S. 369.)

Berggesetzes (§. 33 u. ff.) in eine unveränderliche und eine nach Verhältniß der Production veränderliche Abgabe (redevance fixe und redevance proportionelle). Erstere richtet sich nach dem Oberflächenausmaß der Verleihung und beträgt 10 Francs für den Quadratkilometer jährlich (also ähnlich unserer Maßengebühr), die veränderliche richtet sich nach dem Staatsbudget und soll nicht über 5 % des Reinertrages ausmachen. Außerdem wird aber von jedem Franc dieses Betrages ein Decime (10 Sous) Zuschlag entrichtet, als eine Art Reservefond (fond de non valeur) für die durch Nachsicht der vorerwähnten Abgabe bei besonderen Bauschwierigkeiten, welche jedoch nur durch ein staatsräthlich berathenes Specialdecret gewährt wird, etwa entstehenden Ausfälle. — Diese Berggefälle sollen besonders verwaltet und hauptsächlich zu Bergbauzwecken und zu den Kosten der Bergbehörden verwendet werden (§. 39). — Nebst den Staatsabgaben wird aber auch durch den Concessionsakt eine von Fall zu Fall auszumittelnde Abgabe an den Grundeigenthümer festgesetzt.

Das *Krakauer Berggesetz* verpflichtet den Bergbauunternehmer (IV. Abschnitt Art. 58) zum ununterbrochenen Bau, in jedem Grubenfeldmaß und zur Beobachtung bergpolizeilicher Vorschriften. Fristen müssen sowohl beim Grundbesitzer als bei der Behörde angemeldet werden, welche sie nur bei nachgewiesenen Hindernissen und nur bezüglich jener Arbeitsart und Menge ertheilt, die sich nach jenen Hindernissen erschwert zeigt (Art. 80—81). Im Zusammenhalt mit Art. 58 scheint es, als ob auch der Grundeigenthümer seine Bewilligung zur Fristung zu geben habe. Aus der uns vorliegenden Uebersetzung geht es nicht ganz klar hervor. — Ueber die Aufsichtspflege und Bergpolizeihandhabung ist im Gesetzestexte nichts enthalten. Die Abgaben bestehen wie im französischen Gesetze aus einer fixen und einer veränderlichen Abgabe. Die fixe Abgabe ist im Gesetze auf 36 polnische Gulden von einem Grubenfelde von 25.088 □ Klafter, die veränderliche Abgabe auf 3 vom Hundert der geförderten Bergwerksproducte festgesetzt (Art. 61 und 62). Die Verleihung eines (Erb-) Stollens wird durch eine Stempelabgabe von 50—500 polnische Gulden besteuert (Art. 66). In gewissen Fällen fand Nachsicht sowohl der fixen als der veränderlichen Abgabe Statt (Art. 65). — Die Erlöschung des Bergwerkseigenthumes ist nach diesem Gesetze auf zweifache Art möglich: durch freiwillige Auflassung und durch Entziehung. Erstere ist 3 Monate früher anzuzeigen und von der Bergbehörde der Zustand des verlassenen Bergbaues zu erheben und im Archiv zu hinterlegen (Art. 76). Die *Entziehung* wird durch die Behörde verfügt: a) bei Unterbrechung oder Verlassung der Arbeit ohne Bewilligung; b) wegen regelwidrigen oder Raubbau; und c) wegen Nichteinhaltung der in der Verleihungsurkunde vorgeschriebenen Bedingungen. —— Aus dieser Skizze sind die Aehnlichkeiten, sowie die Unterschiede des krakauischen und des französischen Gesetzes zu entnehmen, und es ist nicht

zu verkennen, daß bei demselben drei wesentliche Elemente mitgewirkt haben; nämlich nicht bloß — wie gewöhnlich angenommen wird — das Vorbild der französischen Gesetzgebung, sondern auch der Einfluß der benachbarten preußisch-schlesischen Bergwerksverfassung und die ziemlich weit gehende Rücksicht auf die grundherrlichen Eigenthumsrechte; außerdem sind dem Gesetze zahlreiche Special-Bestimmungen über das, was auf Institutsgütern in Hinsicht des Bergbaues zu beachten sei, eingeflochten; und so hat dieses Gesetz bei aller Verwandtschaft mit dem französischen doch seine wesentlichen Eigenthümlichkeiten. —

Die preußische Bergwerksgesetzgebung ist gerade gegenwärtig im Punkte des Verhältnisses des Bergbaues zum Staate in einer wesentlichen Umänderung begriffen. Durch das Gesetz über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerkes, 12. Mai 1851, und die demselben nachgefolgten Verwaltungsanordnungen ist die Strenge der bisherigen Bevormundung des privatgewerkschaftlichen Bergbaues in vielen Beziehungen gemildert, und der Uebergang zu einer Selbstverwaltung durch die Besitzer und deren Bevollmächtigte angebahnt worden; daß dabei die Betriebsaufsicht immer noch eingehender als bei uns Statt findet, ist sehr natürlich, und eben dadurch ist auch der Uebergang zur Selbstverwaltung möglich, welcher sprungweise ohne Schaden für den Betrieb selbst schwer ausführbar gewesen wäre. Nach dem preußischen Landrechte kam bisher die Annahme oder Entlassung der Arbeiter, Aufseher und Beamten lediglich dem k. Bergamte zu (§. 307), selbst die Bevollmächtigten des Besitzers (Schichtmeister) wurden vom Besitzer nur vorgeschlagen (§. 311), und konnten vom Bergamte auch ohne Zuziehung der Gewerken entsetzt werden (§. 312). Das neue Gesetz für Gewerkschaften gibt den Repräsentanten oder dem Grubenvorstande das Recht (§. 18), die Grubenbeamten zu wählen, deren Geschäftsführung zu controlliren und deren etwaige Entlassung bei der Bergbehörde zu beantragen; ferner die Annahme und Entlassung der Bergarbeiter (soweit diese nicht durch das Bergamt erfolgt), die Theilnahme an der Normirung der Normallöhne — und die Mitwirkung bei Bestimmung der Verkaufspreise der Bergwerksprodukte und die Revision und Abnahme der Werksrechnungen, insoferne nicht die Bergbehörde sich derselben unterzieht — u. dgl. m. *)

*) Welches Geschrei über Bevormundung würde sich bei uns erhoben haben, wenn man versucht hätte, so weit zu gehen, als man in Preußen beim Nachlassen der strengen Bevormundung gelangt ist!! Und doch ist die Fachkenntniß und Intelligenz der preußischen Bergleute rühmlich bekannt, und durchschnittlich höher als bei vielen unserer Bergdistrikte! Wie ernstlich die preußische Regierung an ihrem Plane, die Nichtbevormundung eintreten zu lassen, festhält, zeigen einige Verordnungen, in welchen specielle Fälle geregelt werden (vgl. Carnalls Zeitschrift), und woraus sich ersehen läßt, daß

Was die Bauhafthaltung anbelangt, so verordnet das a. Landrecht in den §§. 189 u. ff. ununterbrochenen Fortbau durch beständige Belegung mit Arbeitern in der Grube (Schicht 8stündig; bei Eigenlöhnern drei 4stündige Schichten wöchentlich). Bei wesentlichen Hindernissen kann das Bergamt Frist geben, welche vom Bergamte gekündigt wird, sowohl wenn sich ein Fremder zum Baue meldet, als auch von dem einfachen Ablaufe des Fristtermins. Nur kann im ersten Falle keine Verlängerung ertheilt werden. — Raubbau ist ausdrücklich verboten und in den §§. 206 und 207 die Betriebsfehler aufgezählt, welche als Raubbau anzusehen sind, und welche wir hier aufführen wollen, da es nützlich sein kann, in zweifelhaften Fällen bei der Nachbar-Gesetzgebung einen Anhaltspunkt zu finden. Als Raubbau gelten: „Unwirthschaftliche Aushauung der oberen Mittel und Wegnehmung der nöthigen Bergfesten und Stollenpfeiler, wenn sie gleich Erze enthalten, Erschwerung der Wasser- und Wetterlosung, Hinderung oder Unnützlichmachung der regelmäßigen Fortsetzung des Baues, und Verhauung der Sohlen unter Stollenstrecken — ohne ein 4—6 Lachter dickes Mittel zwischen zu lassen! —

Die Strafe des Raubbaues ist Verlust der dadurch gewonnenen Produkte, und im Wiederholungsfalle Verlust der Verleihung. Eben so fallen in das Freie: nicht bauhaftgehaltene Gruben, drei Jahre lang unbenützte Pochwerke oder ein Jahr lang nicht gefaßte verliehene Wässer, endlich Bergbaue, deren Frist durch einen Fremden gekündigt wurde, wenn der Bau nicht fortgesetzt wird. Somit bildet die „Freierklärung" oder Entziehung als Strafe — ohne der milderen Form eines Verkaufs — eine der Erlöschungsarten des Bergwerkseigenthumes in Preußen. Die andere ist die der freiwilligen Auflassung, worüber das allg. Landrecht keine bestimmte Form bestimmt, nach Karsten aber (Grundriß S. 220, ohne jedoch eine Gesetzesstelle zu citiren) soll alsdann der Zustand der Grube untersucht und das Grubenmaß nachgetragen, und die Ursache des Auflässigwerdens aufgezeichnet und aufbewahrt werden *).

Ueber die Besteuerung sind mit dem Gesetze vom 12. Mai 1851 ganz neue Bestimmungen für die preuß. Monarchie erflossen, wornach alle früheren Bergwerksabgaben, — deren das Gesetz 24 verschiedene namentlich aufzählt

---

es manche Gewerken jetzt noch bequem finden möchten, sich den Betrieb durch königliche Reviersbeamte führen zu lassen!! Es scheint fast, als müßte in solchen — allerdings wahrscheinlich einzelnen — Fällen die freie Selbstgebahrung erst — gelinde aufgenöthigt werden! Vgl. was Karsten über die Aufsicht S. 263 u. ff. seines Grundrisses sagt, — wobei er die bisherige Oberaufsicht in Preußen im Auge hat.

*) Hier hat Karsten vielleicht mehr de lege ferenda als de lata gesprochen, denn so klar ist dieß auch in den uns bekannten preuß. Special-Berggesetzen nicht durchaus ausgesprochen.

(§. 6) — aufgehoben und an deren Stelle nachstehende Abgaben eingeführt wurden:

a) der Zwanzigste statt des Zehenten nach der bisher für den Zehenten vorgeschriebenen Weise — also vom Rohprodukt — entweder in Geld oder in natura (§. 1);

b) das Receßgeld von 1 Thaler jährlich für jedes verliehene Bergwerk, ohne Unterschied, ob es im Betriebe oder nicht (§. 5);

c) eine Aufsichtssteuer von allen in Betrieb stehenden Bergwerken, welche 1 % vom Erlöse (Verkaufspreise) des Produktes beträgt (§. 8).

Bei dem Zwanzigsten und den Aufsichtssteuern ist ein Abonnement (bei uns „Pauschalirung," Abfindung) statthaft, doch nur auf 3 Jahre (§. 11).

Bleierz- und Eisenstein-Bergbaue entrichten die sub a und c angeführten Abgaben nur dann, wenn sie $^{9}/_{10}$ von dem Werthe der Produkte den Betrag der rechnungsmäßigen Ausgaben übersteigen, — also wenn sie gewissermaßen nicht im Verbau sind (§. 14).

Steinkohlen, die zum eigenen Betriebe verwendet werden, sind vom Zwanzigsten frei (Instruction IV).

Das neue sächsische Berggesetz bindet die „Benützung und Verwaltung des Bergwerkseigenthumes" (Abschnitt V §. 73 u. ff.) an die „bergpolizeilichen" und „volkswirthschaftlichen" Rücksichten und an das „Reviersinteresse". In ersterer Beziehung sind die Grubeneigenthümer verpflichtet, den allgemeinen so wie den besonderen von der Bergbehörde ausgehenden bergpolizeilichen Vorschriften nachzukommen, für Sicherheit, Zugänglichkeit und Fahrbarkeit ihrer Baue zu sorgen. Die Aufsicht hat die Bergbehörde zu führen und dazu das Recht, die nöthigen Weisungen und Strafen zu ertheilen; selbst Veranstaltungen auf Kosten der säumigen Grubeneigenthümer zu treffen (§. 74). — In volkswirthschaftlicher Rücksicht haben sie die Mineralien „auf eine dem jedesmaligen Stande der Bergbaukunst entsprechende und zugleich öconomisch vortheilhafte Weise auszubringen" — sie möglichst vollständig durch Abbau zu gewinnen, für die Dauer und Nachhaltigkeit zu sorgen und das Grubenfeld auch durch Versuchsbaue gehörig aufzuschließen, die nöthigen Hilfsbaue anzulegen u. s. w., insoweit nicht gewisse Bergbaue (Fabriksbergbaue) mit ihrer Produktion von gewissen Gewerbs- und Handelsverhältnissen abhängig sind (§. 75). Insoferne die Gruben im Reviersverbande sind, ist beim Betriebe auch auf die Reviers-Interessen gebührend Rücksicht zu nehmen (§. 76). In Bezug auf die Bauhafthaltung im engeren Sinne — verfügt §. 77, daß ein Grubenfeld von 1 Maßeinheit mit 2 Mann durch täglich eine 8stündige Schicht zu belegen und bei größeren Grubenfeldern von 5 zu 5 Maßeinheiten um einen Mann zu steigen sei. Die Betheiligung mit dieser Anzahl Mannschaft an einem Baue

zum besseren Betriebe der Grube der anderen fremden Unternehmer (z. B. in Stollen) wird ebenso wie ein Beitrag von 100 Thalern jährlich statt eines Mannes als Belegung gerechnet. Beim Beginne eines Bergbaues und bei Fällen, wo der Fabriksbergbau es erheischt — kann auch eine geringere Belegung gestattet werden. In Verhinderungsfällen kann die Bergbehörde Frist von einem Jahre, welche von der Ober-Behörde selbst bis drei Jahren verlängert werden darf, ertheilen (§. 78). — Die bergbehördliche Aufsichtspflege (§§. 79, 80 u. ff.) geht in Sachsen ebenfalls viel weiter, als sie durch das neue österreichische Berggesetz angeordnet ist.

Die Grubenbesitzer müssen Betriebspläne entwerfen, und diese dem Bergamte einreichen, und wenn dieß nicht geschieht, sind sie vom Bergamte selbst zu entwerfen (§. 80). Bei Differenzen über dabei gemachte Abänderungen entscheidet das Ministerium, oder sollten volkswirhschaftliche oder Reviers-Interessen dabei in Frage kommen, ein Schiedsgericht (§§. 81, 82). Die Ausführung dieser Betriebspläne steht zwar den Eigenthümern durch ihre Grubenofficianten (Beamten) zu, doch sind diese nur aus bergakademisch gebildeten und von der Behörde geprüften Individuen zu wählen, vom Bergamte in Pflicht zu nehmen, und für die Einhaltung des Betriebsplanes bleibt der Eigenthümer verantwortlich (§§. 84 und 91). — Im Falle dieß nicht geschieht und die Drohungen und Anordnungen der Behörde erfolglos bleiben, ist der Verlust des Bergwerkseigenthums durch gerichtliche Zwangsversteigerung mit Ausschluß des bisherigen Eigenthümers vom Mitgebote zu verfügen (§. 84). Die Behufs der Aufsicht nöthigen Grubenkarten hat die Bergbehörde durch ihren Markscheider auf Kosten der Eigenthümer anfertigen zu lassen; auch sind die Grubeneigenthümer verbunden in ihren Gruben, mit ihren Apparaten und Arbeitern gegen Kostenvergütung, und sofern ihnen kein Nachtheil zugeht, gemeinnützige Versuche anstellen zu lassen, und Bergakademisten und Bergschüler zu deren Ausbildung zuzulassen (§. 86) *). — Der eigentliche Grubenhaushalt bleibt dem Eigenthümer überlassen. Die Behörde hat aber das Recht, in die Grubenrechnungen, Bücher und Belege Einsicht zu nehmen; die Ueberschüsse dürfen nicht ohne Genehmigung der Behörde vertheilt werden (§§. 87—89) u. s. w.

*) Diese letzteren Bestimmungen konnten im österr. Berggesetze allerdings übergangen werden; denn bei der großen Zahl von Staatsbergwerken ist für Versuche und Ausbildung ein weiter Schauplatz offen. Es muß aber hier bemerkt werden, daß auch Privatbergwerke jährlich von Zöglingen der Montanlehranstalten besucht werden, und stets auch ohne gesetzliche Verpflichtung aufs Bereitwilligste zugelassen worden sind. Der Verfasser pflegt selbst mit seinen Hörern derlei Excursionen in die näher bei Wien liegenden Bergwerke zu unternehmen, und kann nicht umhin, die ausgezeichnete Aufnahme rühmend anzuerkennen, welche er überall erfahren hat.

Als Abgaben bestimmt der X. Abschnitt des sächsischen Gesetzes:

a) Eine quartalig abzuführende Grubenfeldsteuer von 3 Neugroschen für jede Maßeinheit; bei Gold- und Silbergrubenfeldern aber von 5 Neugroschen.

b) Eine Reinertragssteuer von 5 % vom Reinertrage der Grube, welcher quartalig dem Zehentamte anzuzeigen ist.

c) Einen Beitrag zu den für den Bergbau vom Staate zu bestreitenden Auslagen mit 3 % vom Werthe der Rohprodukte, jedoch nur bei Gold- und Silberbergwerken.

Eine Abfindung für mehrere Jahre (im sächsischen Berggesetze Fixation genannt) ist zulässig (§. 277). Von den Abgaben b und c kann zeitweiser Nachlaß gewährt werden (§. 278). — Der Erz- und Metall-Verkauf des Staates ist aufgehoben (§. 281).

Die Erlöschung ist eine zweifache: a) durch Entziehung, welche bereits erwähnt wurde und durch Zwangsversteigerung geschieht. Dabei ist nur zu bemerken, daß der frühere Besitzer binnen der nächsten drei Jahre nicht wieder damit beliehen werden dürfe *); b) durch Lossagung (Auflassung, freiwilliges Aufgeben). Losgesagtes Bergwerkseigenthum fällt unmittelbar ins Freie, das Zugehör aber bleibt Eigenthum des früheren Besitzers (§§. 292 und 293). Taggebäude müssen, wenn es der Grundbesitzer oder die Ortsbehörde verlangt, vor Rückstellung des betreffenden zum Erbkux abgetretenen Grundstücks abgetragen werden! — Ungangbare Halden, auflässige Bergwerkstaggebäude oder sonstige Bergwerksgrundstücke dürfen nur mit der Bedingung veräußert werden, daß sie jederzeit wieder zu Bergwerkszwecken gegen Vergütung ihres Werthes werden abgetreten werden.

Damit wären nun die wichtigsten zur Würdigung unseres österreichischen Bergrechts dienenden Vergleichungen geschlossen. — In die Bestimmungen über Hüttenwesen, so wie über das civilgerichtliche, Concurs- und Hypothekar-Verfahren glauben wir schon aus diesem Grunde nicht eingehen zu dürfen, weil darin theilweise bei uns selbst noch manches Ergänzende nachfolgen muß, welchem wir in einem Werke, das wie dieses Handbuch vorerst den Eintritt der Wirksamkeit des neuen Berggesetzes erleichtern soll — nicht vorgreifen wollen.

---

*) Ob die Möglichkeit, eine Umgehung dieser Vorschrift zu hindern, nach den Localverhältnissen des sächsischen Bergbaues vorhanden sei, entscheidet über den Werth dieser Maßregel. Wir haben bei einer anderer Gelegenheit unsern Zweifel ausgedrückt, daß ähnliches in größeren Bezirken anwendbar wäre.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von den Pfand- und Vorrechten auf Bergwerke und deren Zugehör in Fällen der Execution und des Concurses.

Dieses Hauptstück behandelt in seinen zwei §§. die besonderen Bestimmungen, welche beim Concurse und in Executionsfällen hinsichtlich der Rechte der Hypothekar-Gläubiger auf Bergwerken zu gelten haben. Sie sind im Wesentlichen nicht abweichend von den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften im Concurse, sondern vielmehr die Anwendung der dort aufgestellten Grundsätze auf die besonders benannten analogen Gegenstände und Personen im Bergwesen. Das gerichtliche Verfahren in Executions- und Concursfällen darzustellen, kann nicht Gegenstand dieses Werkes sein, es genügt, auf die betreffenden allgemeinen Gesetze zu verweisen.

§. 268.

In Fällen der Execution.

In Fällen der Execution auf Bergwerke sind aus dem erzielten Meistbote, nach Abzug der Kosten für die Schätzung, allfällige Sequestrirung und Veräußerung des Gutes und denjenigen, welche durch das Verfahren zur Bestimmung der Rangordnung unter den Pfandgläubigern und zur Vertheilung des Meistbotes unter dieselben entstehen, zuerst folgende Gläubiger, und zwar in der hier aufgeführten Ordnung mit gesetzlichem Pfandrechte zu befriedigen:

1. Der Staatsschatz mit seinen Forderungen an Maßengebühren und an der Bergfrohne bis auf drei Jahre vor dem Erkenntnisse über die Veräußerung;

2. die Arbeiter der Berg- und Hüttenwerke rücksichtlich ihrer Forderungen an Arbeitslohn, soferne dieselben nicht über ein Jahr von dem Erkenntnisse über die Veräußerung des Gutes rückständig sind;

3. die Forderungen der Knappschafts- oder Bruderladen hinsichtlich der von den Arbeitern zwar entrichteten, oder denselben an dem Lohne abgezogenen, aber nicht in die Casse erlegten, oder in derselben abgängigen Beträge;

4. die nicht über Ein Jahr vor dem Erkenntnisse über die Veräußerung des Gutes ausständigen Forderungen an Erb- und Revierstollen-Gebühren und anderen Beiträgen zu Revier-Anstalten, an-

Wasser-Schacht- und Gestängsteuern und anderen jährlichen Leistungen für eingeräumte Bergbau-Dienstbarkeiten.

Erst nach der Befriedigung dieser Forderungen folgen die übrigen Pfandgläubiger in der Ordnung, in welcher sie ihr Pfandrecht erworben haben.

Dieser §. behandelt den Fall der Execution und bestimmt die Ordnung der zu befriedigenden Gläubiger. Vor allen Gläubigern aber sind die Kosten des Executionsverfahrens selbst zu decken, als: Schätzung, Sequestrirung, Veräußerung und Vertheilungsverfahren, dann kommen als gesetzlich bevorrechtet die mit 1—4 aufgeführten Forderungen, welche, verglichen mit der in der Concursordnung aufgestellten Rangordnung mit diesen übereinstimmen, nur geht in der Concursordnung der rückständige einjährige Dienst- und Arbeitslohn den landesfürstlichen Steuerrückständen vor, während die Bergwerksabgaben im §. 268 primo loco aufgeführt werden. Die Bruderlads- und Erb- und Reviersstollen-Gebühren sind der berggerichtlichen Execution eigenthümlich, da es eben im Bergbau wurzelnde Besonderheiten sind, deren Wichtigkeit das Gesetz durch die Einbeziehung in diese Prioritätsbestimmungen anerkannt. — Die dann folgenden Pfandgläubiger werden nach ihrer aus der Zeit und Nummer ihrer Intabulation ersichtlichen Rangordnung befriedigt, welche aus den öffentlichen Büchern (dem Bergbuche) entnommen wird. Ganz übereinstimmend lautet

§. 269.

In Fällen des Concurses.

Auf gleiche Weise sind im Falle eines Concurses, in welchem sich ein Berg- oder Hüttenwerk befindet, aus dem Kaufschillinge für dasselbe und aus dem Ertrage, welchen es seit der Eröffnung des Concurses abgeworfen hat, von den bücherlich eingetragenen Hypothekar-Gläubigern die oben angeführten gesetzlichen Pfand-Forderungen in der dort angeführten Ordnung (§. 268) und zwar die unter 1. angeführten, insoferne sie nicht über drei Jahre, die unter 2. und 4. angeführten aber, insoferne sie nicht über Ein Jahr vor Ausbruch des Concurses rückständig sind, zu befriedigen.

Zur Beseitigung etwa aufsteigender Zweifel, die bei Vergleichung der in der Concurs-Ordnung aus der anderen Bezifferung dieser Posten in derselben entstehen könnte, diene die Erläuterung, daß die dort sub 1 aufgeführten Punkte in dem nicht numerirten Eingange des §. 268 enthalten sind, nämlich die Auslagen für Verwaltung, Schätzung, Veräußerung, und somit nur die unter 6 aufgeführten Liquidirungskosten des Massevertreters, sofern sie Ein Jahr rückständig sind, noch vor die intabulirten Gläubiger zu stehen kom-

men, nach diesen aber als Nr. 8 die länger als drei Jahre rückständigen Staatsabgaben zur Entrichtung gelangen und daher den Ansprüchen der persönlichen Gläubiger vorangehen, worüber, da das Berggesetz keine besondere Bestimmungen enthält, lediglich die allgemeinen Gesetze (Concurs-Ordnungen) entscheiden.

Sechzehntes Hauptstück.

Uebergangs-Bestimmungen.

Ueber dieß wichtige Hauptstück wurde bei Motivirung desselben auf S. 470—479 beinahe Alles gesagt, was sich unserer Ansicht nach zur richtigen Auffassung des Geistes und der Tragweite der darin erwähnten Uebergangs-Bestimmungen anführen ließ. Die einzelnen §§. erfordern nur wenige Erläuterungen, wenn man den bereits angedeuteten Standpunkt im Auge behält, und in diesem Hauptstück nicht die Herstellung von Sonderrechten, sondern deren zweckmäßige Umbildung und Einfügung in das allgemeine Berggesetz richtig zu würdigen, den guten Willen mitbringt.

§. 270.

Behandlung der bestehenden besonderen Bergbau-Berechtigungen.

Bergbau-Berechtigungen, welche nicht auf Grubenmaße nach Vorschrift der Berg-Ordnungen, sondern nur auf unregelmäßige Gebirgsflächen, Reviers- und Landestheile verliehen worden sind, die im lombardisch-venetianischen Königreiche ertheilten Bergbau-Investituren und die für gewisse Districte und auf unbestimmte Mineralien ertheilten ausschließlichen Schurf-Berechtigungen werden zwar in dem vollen Umfange ihrer Verleihung aufrecht erhalten, dieselben müssen jedoch binnen sechs Monaten nach eingetretener Wirksamkeit dieses Gesetzes bei der Bergbehörde angemeldet und unter Vorlage der Verleihungs-Urkunden und genauer Terrainskarten der Bestätigung des Finanzministeriums unterzogen werden.

Hiebei wird das Ministerium zugleich bestimmen, in wieferne die Berechtigten den übrigen Vorschriften des Berggesetzes Genüge zu leisten verpflichtet seien, und welche Folgen die Außerachtlassung dieser Verpflichtung nach sich ziehen solle.

§. 271.

Zur Nachweisung der angemeldeten Berechtigungen können von

der Bergbehörde angemessene Fristen bewilliget werden, welche jedoch zwei Jahre vom Tage der Anmeldung nicht übersteigen dürfen.

Erfolgt die Anmeldung nicht in der vorgeschriebenen Zeit, werden die Beweismittel nicht binnen der dazu bewilligten Frist vorgelegt, oder werden sie von dem Ministerium nicht für rechtsbeständig anerkannt, so ist der Anspruch erloschen und es kann nur eine neue Verleihung nach Vorschrift dieses Gesetzes angesucht werden.

§. 272.

Innerhalb des von dem Finanzministerium anerkannten Reviers hat sich der Berechtigte binnen zwei Jahren nach erhaltener Verständigung von der Anerkennung zum Betriebe des Abbanes eine oder mehrere Gruben- oder Tagmaße nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zumessen und die Mappirung und Verpflockung derselben vornehmen zu lassen. Nach Verlauf dieser Frist ist der Abbau ohne diese Zumessung oder außer dem zugemessenen Felde als unbefugter Bergbau-Betrieb anzusehen (§. 236). Der übrige Theil des verliehenen Gebietes, dessen Gränzverpflockung die Bergbehörde nach Erforderniß anordnen kann, bleibt dem Berechtigten als ausschließliches Schurfgebiet, ohne besondere Verpflichtung zur Bearbeitung, vorbehalten.

§. 273.

Besondere Bergbau-Berechtigungen, deren Dauer auf eine gewisse Zeit beschränkt ist, erlöschen bei Ablauf der letzteren von selbst, und dürfen nicht verlängert werden. Das vorbehaltene Gebiet wird durch die Erlöschung bergfrei, und kann von Jedermann erworben werden.

Die Inhaber der früheren besonderen Berechtigungen können daher Schurfräume, Gruben- oder Tagmaße darin nur durch neue Erwerbung nach den Vorschriften dieses Gesetzes erlangen.

Der im §. 270 vorgeschriebenen Anmeldung älterer besonderer Bergbauberechtigungen müssen nicht nur die bezüglichen Verleihungsurkunden oder sonstigen Documenten, aus welchen der rechtliche Bestand einer besonderen Berechtigung erhellt, sondern auch die genauen Terrainskarten beiliegen, die also, sofern sie nicht vorhanden sind, ohne Verzug anzufertigen sein werden. Wäre dieß binnen 6 Monaten nicht möglich — zumal die ersten Monate nach Eintritt der Wirksamkeit des Berggesetzes in eine zur Vornahme von Mappirungsarbeiten nicht sehr günstige Jahreszeit fallen, — so ist durch §. 271 für eine hinreichende Fristerweiterung gesorgt. — Wie der letzte Absatz des §. 270 besagt, muß die Bestätigung nicht eben eine unbedingte sein, sondern kann an Verpflichtungen

geknüpft werden. Es dürfte sich wohl von selbst verstehen, daß dort, wo derlei besondere Berechtigungen an besondere Bedingungen gebunden waren, diese entweder aufrecht erhalten, oder durch entsprechende andere ersetzt werden; die Ausführung wird durch die Vollzugs-Vorschrift geregelt. Der §. 272 hat vorzüglich die Vorbereitungen zum Uebergange in den nach Ablauf des Termins eintretenden regelmäßigen Betrieb, insbesondere bezüglich der Eintheilung nach Grubenmaßen im Auge, wobei die hiezu nothwendigen Vermessungen nach Maßgabe der in den §§. 64, dann 66, 69, 70 und 82 enthaltenen Bestimmungen auszuführen sein werden. Wo aber nicht bloß einzelne Bergwerke auf Grund besonderer Berechtigungen Ausnahmen vom allgemeinen Berggesetze beanspruchen, sondern sich solche aus dem gemeinsamen Bedürfnisse oder eigenthümlichen Local-Verhältnissen ganzer Reviere als nothwendig herausstellen, tritt der Fall ein, in welchem das Gesetz die Errichtung eigener Reviersstatuten zulässig erklärt; hierüber gelten die Bestimmungen nachstehender §§.

§. 274.

Errichtung der Revier-Statuten

Zur Errichtung der Revier-Statuten (§. 43) für diejenigen Reviere, für welche abweichende Bestimmungen hinsichtlich der Verleihung der Grubenmaße nothwendig sind, haben die Bergwerks-Besitzer daselbst binnen sechs Monaten nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes einen Ausschuß von wenigstens drei und höchstens sieben Mitgliedern zu wählen.

Sollte die Wahl eines solchen Ausschusses binnen der festgesetzten Zeit, ungeachtet der Aufforderung von Seite der Behörde, nicht erfolgen, so hat die letztere zur Verfassung des Entwurfes der Statuten Vertrauensmänner auf Kosten der Reviers-Gewerken zu bestimmen.

§. 275.

Der gewählte Ausschuß oder die anstatt desselben bestellten Vertrauensmänner haben mit einem Abgeordneten der Bergbehörde eine genaue Uebersichtskarte des ganzen geschlossenen Bergreviers zu entwerfen, die daselbst bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Verleihung der Grubenmaße mit den etwa für nothwendig erachteten Abänderungen in Form eines Statutes zusammenzustellen und beides der Bergbehörde vorzulegen. Diese wird nach genauer Prüfung ihre Anträge darüber dem Finanzministerium überreichen, das nach Maßgabe seines Wirkungskreises vorzugehen hat.

Nach erfolgter Bestätigung (von Seite des Ministeriums) ist das

Statut unter Aufbewahrung einer gleichlautenden Ausfertigung desselben und der Uebersichtskarte in dem Kronlande öffentlich kundzumachen.

In diesen Fällen hängt das Wesentlichste von den gegebenen Zuständen ab, je nach deren Verschiedenheiten sich auch verschiedene leitende Ideen geltend machen können, so weit sie nicht im Widerspruche mit dem Geiste und der Tendenz dieses Hauptstückes selbst stehen. Mit Bezug auf das auf S. 470 u. ff. Erörterte muß hier dem Takte der Behörden und Reviersgewerken das Meiste überlassen bleiben, und selbst die Vollzugs-Vorschrift kann nur Grundzüge, aber keine Einzelnheiten vorzeichnen.

§. 276.

Behandlung der bestehenden Schurfbaue, Muthungen und Fristungen.

Allen denjenigen Bergbau-Unternehmern, welche bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes giltige Schurfbewilligungen, Muthungen, Vormerkungen auf Bohrfunde oder Fristungen erwirkt haben, wird, von diesem Zeitpunkte angefangen, eine Frist von drei Monaten ertheilt, binnen welcher sie, ohne Gestattung einer Verlängerung, die Schurfbewilligungen und Fristungen neu anzusuchen, die Muthungen aber zur Freifahrung und Verleihung nach diesem Gesetze zu bringen haben, widrigenfalls dieselben mit allen nach den früheren Gesetzen damit verbundenen Wirkungen von selbst erloschen wären.

§. 277.

Während der Dauer dieser Frist kommen den älteren Schurf- und Muthungsbauen gegen neue Ansitzer alle Rechte zu, welche den Freischürfern nach diesem Gesetze gebühren.

Die Bauhafthaltung solcher Werke ist während dieser Frist nach den älteren Gesetzen zu beurtheilen.

§. 278.

Den Besitzern von Muthungen oder Muthungs-Vormerkungen auf Bohrlöcher, welche bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes als fündig angegeben wurden, bleiben alle Rechte vorbehalten, welche ihnen in den darüber ausgefertigten Vormerkscheinen zugesichert worden sind.

Doch haben sie dieselben binnen drei Monaten nach diesem Zeitpunkte anzumelden, und binnen sechs Monaten vom Tage der Anmeldung die Arbeiten zum Aufschlusse nach den in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften über Schurfbaue in Angriff zu nehmen und gesetzmäßig zu betreiben.

Ueber alle Muthungsbaue dieser Art hat die Bergbehörde eine eigene Vormerkung zu führen, und über die Erfüllung der Verpflichtungen hinsichtlich derselben zu wachen.

Alle jene Muthungen und Verleihungen auf Steinkohlen, welche auf Grundlage der Allerhöchsten Entschließungen vom 30. Juni 1842 und 19. Februar 1849 für den Staat vorbehalten wurden, dann die bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes in dem Großherzogthume Krakau dem Staate schon zustehenden Steinkohlengruben oder Tagmaßen bleiben demselben ohne die Verpflichtung zur Bauhafthaltung nach §. 170, lit. b), oder zur Muthscheins- und Schurfrechts-Verlängerung vorbehalten.

Die Bergbehörden haben hierüber besondere Vormerkungen zu führen.

§. 279.

Bei wirklichen oder vorgemerkten Muthungsbauen und bei Schurfbauen, welche nicht in dem durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Maße von einander entfernt sind, steht zwar dem Aelteren im Felde und zwar dem Muther vor dem bloßen Schürfer die Wahl des Schurfraumes nach dem neuen Gesetze zu, doch soll hiebei jedem benachbarten Schurf- oder Muthungsbaue, wo möglich, wenigstens Ein Grubenmaß freigelassen werden.

§. 280.

In Revieren, für welche eigene Revier-Statuten (§. 274) in Antrag gebracht werden, bleiben die bisher bestandenen Vorschriften über Muthungs- und Schurfbaue unverändert, bis über das Revier-Statut entschieden ist.

Die im §. 276 erwähnte Frist von drei Monaten, d. h. bis zum 31. Jänner 1855 (einschlüssig) bedarf keines besonderen Einschreitens, sondern ist durch diesen §. selbst allen bei Eintritt der Wirksamkeit des neuen Berggesetzes noch giltig bestandenen in diesen §§. benannten Unternehmungen gewährt. Da diese Frist nicht verlängert werden darf, so ist es für solche, die sich nicht in der Lage befinden, binnen dieser Zeit ihre Muthungen bis zur Verleihungsfähigkeit auszurichten, vortheilhafter, sie sogleich aufzulassen und nach dem neuen Gesetz Freischurfsrechte an deren Stelle zu erwerben, weil sie in solcher Art wirksamere Prioritätsrechte sich zu sichern vermögen. Solche Schürfe und Muthungen, welche — wie man sich mitunter beschönigend auszudrücken pflegt, — lediglich um sich das Feld zu decken (eigentlich, um es Andern zu sperren), erworben wurden, verlieren

durch diesen §. ihren Zweck und werden hoffentlich binnen Kurzem aus den Büchern verschwinden! — Eine größere Begünstigung genießen nach §. 278 die Bohrmuthungen, da ihnen im Ganzen noch neun Monate gegönnt sind, ehe sie nach dem neuen Gesetze behandelt werden. Für solche aber, denen es mit der Arbeit Ernst ist, scheint uns auch in diesem Falle die Verwandlung derselben in Freischurfsrechte vortheilhafter, weil sie dabei den Anspruch auf die Verleihung eines gesetzlichen Minimums nach §. 34 gewinnen, und ein wirklich arbeitender Unternehmer ohnehin die Bauhafthaltungspflicht nicht zu scheuen hat. Dieß ist insbesondere deßhalb zu beherzigen, weil der §. 279 die Freilassung mindestens Eines Grubenmaßes für alte Muthungen nur „wo möglich" gestattet, das neue Gesetz aber unbedingten Anspruch darauf gewährt.

§. 281.

Behandlung der bestehenden Hütten- und anderen Concessionen.

Alle bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes erworbenen Waschwerks-, Hütten-, Hammerwerks- und Walzwerks-Concessionen, Wasserrechte und andere von den Bergbehörden erlangten und in die öffentlichen Bücher bereits eingetragenen Befugnisse bleiben unverändert.

Berechtigungen dieser Art, welche in das Bergbuch noch nicht eingetragen sind, müssen jedoch binnen sechs Monaten von der Wirksamkeit dieses Gesetzes bei der zuständigen Behörde neuerlich angesucht werden, widrigenfalls sie als erloschen anzusehen sein würden.

Diese Anordnung bezieht sich nur auf die schon ertheilten und bücherlich eingetragenen Concessionen der erwähnten Art, denn alle neuen Aufbereitungswerke sind entweder solche, wie sie nach §. 131 dieses Berggesetzes als Ausfluß der Bergwerksverleihung gar keiner speciellen Concession mehr bedürfen, oder solche, welche in §. 131 nicht genannt sind, und daher, wie z. B. Cupolöfen zum Umschmelzen des Roheisens, Hämmer, Puddlings- und Walzwerke u. dgl., gar nicht mehr in den Wirkungskreis der Bergbehörde gehören, sondern bei den zur Verwaltung des Gewerbwesens berufenen politischen Behörden angesucht werden müssen. Allein, da nach dem §. 118 dieses a. Berggesetzes jedem Bergwerkseigenthümer gestattet ist, auch solche Realitäten, welche nicht aus einer bergbehördlichen Verleihung stammen, als einen untrennbaren Bestandtheil ihrem bergbücherlichen Besitzstande zuschreiben zu lassen, so versteht sich, daß auch solche Zugutebringungsanstalten, die bei der Gewerbsbehörde angemeldet oder angesucht werden müssen, dennoch zum Bergbau gewidmet und nach §. 118 ins Bergbuch kommen können; nur wird dann nicht die Berg-, sondern die Gewerbsbehörde den Act an das als Berggericht fungirende Landes- oder Kreis- (Comitats-) Gericht zu leiten haben.

§. 282.

Vormerkung älterer Gruben- oder Tagmaße.

Bergwerks-Besitzer, deren Gruben- oder Tagmaße bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch nicht verlochsteinet (vermarkt) sind, können von jedem benachbarten Schurf-Unternehmer oder Bergwerks-Besitzer zur Vermarkung ihrer Maße durch die Bergbehörde aufgefordert werden.

Die Folge dieser Aufforderung ist natürlich die, daß die Bergbehörde, nach Anhörung des Aufgeforderten, entscheiden wird, ob der Fall einer Vermessung eintrete, die dann ganz nach Vorschrift dieses Gesetzes vor sich geht. Unter Tagmaßen sind hier Wasch-, Felder, Haldenverleihungen u. dgl. zu verstehen, da nach dem bisherigen Gesetze Tagmaße im Sinne des §. 76 nicht bestanden.

§. 283.

Anwendbarkeit des Berggesetzes auf ältere Berechtigungen.

Uebrigens unterliegen alle bereits erworbenen Gruben- und Tagmaße sowohl, als diejenigen Hüttenwerke, welche auf Grundlage der erhaltenen Bergwerks-Verleihung nach diesem Gesetze den Besitzer zum Betriebe derselben berechtigen, den Bestimmungen desselben, soferne darin für ältere Berechtigungen nicht besondere Ausnahmen festgesetzt sind.

Insoferne bereits erworbene Rechte Anderer nicht im Wege stehen, können ältere Gruben- und Tagmaße zu jeder Zeit nach Vorschrift dieses Gesetzes umlagert werden.

Das Wort „umlagert werden" heißt so viel als anders gelagert werden, was dem Eigenthümer, insbesondere wenn er eine Zusammenschlagung seiner Felder beabsichtigt oder einige seiner jetzigen Maße ganz oder theilweise aufzulassen gesonnen ist, um sich keine unnöthige Maßengebühr aufzulasten, von Wichtigkeit sein kann. Um nun die etwa entgegenstehenden erworbenen Rechte Anderer kennen zu lernen und zu prüfen, ist die Vornahme einer Erhebung — also einer förmlichen Freifahrung im Sinne des §. 54 nothwendig, nur daß dabei wesentlich die Punkte lit. b, c und d in Betracht kommen werden.

§. 284.

Rechte der Grund-Eigenthümer in Ansehung früher nicht vorbehaltener Mineralien.

In denjenigen Kronländern, in welchen einzelne der nunmehr als vorbehalten erklärten Mineralien, wie z. B. die Steinkohlen, bisher ein Zugehör des Grund-Eigenthumes ausgemacht haben, steht den Grund-Eigenthümern und deren Rechtsnachfolgern noch durch fünf

Jahre vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes angefangen, frei, jeden Anderen, welcher sich nicht bereits im Besitze befindet, von der Benützung derselben auszuschließen, und den Bau auf solche Mineralien selbst zu betreiben, wobei sie bloß zur Versicherung desselben gegen Gefahren für Personen und Eigenthum verpflichtet werden. Dieselben Begünstigungen stehen durch fünf Jahre von der Wirksamkeit dieses Gesetzes Jenen zu, welche vor derselben ein Steinkohlenlager ohne das Eigenthum der Oberfläche erworben haben, worüber sie sich vor der betreffenden Bergbehörde binnen Einem Jahre nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes auszuweisen haben.

Diese beiden §§. beziehen sich hauptsächlich auf die in den Königreichen Ungarn, Kroatien und Slavonien, dem Großfürstenthum Siebenbürgen, dem Temescher Banate und der Militärgrenze bisher dem Bergregal nicht einbezogen gewesenen Stein- und Braunkohlen, und verlängern die Zugehörigkeit derselben zum Grundeigenthume auf weitere fünf Jahre, nach deren Ablauf die Wirksamkeit des a. Berggesetzes auch in dieser Beziehung in jenen Ländern vollständig eintritt.

Bei dem Umstande, als gleichzeitig mit diesem Werke zwei Berggesetzcommentare erscheinen, welche aus den Federn zweier speciell mit ungarischen Verhältnissen wohlvertrauten Männer fließen *), sollen hier mit Umgehung der Frage, wer als Grundeigenthümer anzusehen sei, lediglich die Modalitäten besprochen werden, unter welchen diese fünfjährige Begünstigung Statt findet.

Die Begünstigungsjahre kommen folgenden Personen zu Guten:

a) Den Grundeigenthümern in den benannten Kronländern.

b) Ihren Rechtsnachfolgern, d. h. den innerhalb dieses Zeitraumes an ihre Stelle tretenden Erben, Käufern, Geschenknehmern &c. solcher Grundbesitzer. Ob Gutspächter hierunter zu verstehen seien, ist uns zweifelhaft, wenn nicht der Pachtcontract entscheidet.

c) Solchen, welche vor 1. November 1854 Steinkohlenwerke ohne das Eigenthum der Oberfläche an sich gebracht haben; woraus folgt, daß ähnliche Verträge, die nach 1. Nov. geschlossen werden, diese Begünstignng nicht nach sich ziehen. Außerdem haben sich dieselben bis längstens 31. October hierüber auszuweisen gehabt.

Die Bergbau-Berechtigung der genannten Personen erstreckt sich über ihr ganzes Grundeigenthum, ohne an bestimmte Maßeinheiten, Form der Oberfläche u. dgl. gebunden zu sein; nur die Einhaltung der zur Sicherheit für Personen

*) Herr von Gränzenstein, pens. k. ung. Hofkammerrath und mehrjähriger Präses der Banater Bergdirection, und Professor Gustav Wenzl in Pesth.

und Eigenthum nöthigen Bauvorschriften nach §. 171 müssen auch innerhalb dieses fünfjährigen Zeitraums schon beobachtet werden. Selbstverständlich kann die Beurtheilung, ob dieß der Fall sei, nur von bergmännisch gebildeten Organen geschehen, daher zur Aufsicht hierüber die Bergbehörden berufen sind, jedoch nur in negativer Beziehung, wozu zwar die Besichtigung dieser Baue, aber nicht die Strafen des XIII. Hauptstückes nach Inhalt der Vollzugs-Vorschrift gehören, welche auch die Fälle von Freischurfansuchen auf solche Räume ausführlich behandelt *).

§. 285.

Wollen sich die Grund-Eigenthümer die Berechtigung zum Baue auf solche Mineralien auch für die Zukunft sichern, so haben sie um dieselbe noch vor Ablauf der Begünstigungsjahre nach Vorschrift dieses Gesetzes bei der Bergbehörde anzusuchen.

Der Sinn dieses §. ist der, daß ein Grundeigenthümer in den betreffenden Kronländern sich noch vor Ablauf der fünf Begünstigungsjahre um die Verleihung seiner bereits ausgerichteten Baue und um Freischürfe für die noch nicht aufgeschlossenen Lagerstätten bewerben müsse. Da er nach §. 284 jeden Mitbewerber in diesen 5 Jahren ausschließen kann, so braucht er sich nur sein künftiges Grubenfeld nach §§. 47 und 112 mit 8 oder 16 Grubenmaßen auszustecken — allenfalls auch mehrere solche Grubenfelder — und nach Inhalt des §. 54 die Verleihung begehren. Er hat vor jedem Andern den Vortheil der freien Wahl seines Feldes, unterliegt aber vom 1. November 1859 allen in diesem Gesetze ausgesprochenen Verpflichtungen.

§. 286.

Rechte aus früheren Erbstollen-Verleihungen.

Die Besitzer von Erbstollen, welche nach den älteren Berggesetzen verliehen worden sind, bleiben im Besitze ihrer nach diesen Gesetzen oder durch Verträge bereits erworbenen Rechte gegen die Besitzer aller Grubenmaße, welche in dem erbstollenpflichtigen Reviere schon bestehen oder künftig verliehen werden.

Die Erbstöllner sind jedoch verpflichtet, ihre Berechtigung binnen

*) Da wir im Allgemeinen die erst kurz vor Vollendung dieses Werkes erschienenen Vollzugs-Vorschriften nicht in das Bereich unserer Aufgabe ziehen wollten, um unser ohnehin schon über die bestimmte Bogenzahl angeschwollenes Buch nicht noch um ein Dutzend Druckbogen dicker zu machen, so müssen wir, insoferne es zum Verständniß dieser §§. nothwendig ist, auf den §. 134 der Vollzugs-Vorschrift und zwar auf Seite 162 und 163 desselben hinweisen.

sechs Monaten nach dem Beginne der Wirksamkeit des Berggesetzes durch die Verleihungs-Urkunden darzuthun, und die Bergbehörde hat für die Eintragung der in denselben gegründeten Rechte und Verbindlichkeiten in dem Bergbuche, sowohl bei den Erbstollen als bei den verpflichteten Grubenmaßen zu sorgen.

Hierüber entstehende Streitigkeiten, deren Entscheidung außer dem Wirkungskreise der Bergbehörde liegt, sind auf den Rechtsweg zu verweisen.

Alle älteren Erbstollenrechte bleiben daher — sofern sie bis 1. Mai 1855 angemeldet und nachgewiesen sind — aufrecht. Hierüber kann nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes ebensowenig ein Zweifel entstehen, als über die Frage, daß Streitigkeiten zwischen Berechtigten und Verpflichteten (Erbstöllner und Maßner) über ihre Rechte auf den Rechtsweg, d. h. vor das Berggericht und nicht vor die Berghauptmannschaft gehören, da hierüber sämmtliche Jurisdictionsnormen sich einstimmig aussprechen *). Allein darüber kann eine Frage entstehen, ob ein nach dem neuen Berggesetze angelegter Hilfs- oder Revierstollen einen Erbstollen enterbe, wenn er die nach altem Bergrechte vorgeschriebene Erbteufe einbringt? So lange die Gesetzgebung nicht speciell hierüber entscheidet, glauben wir die Frage dahin beantworten zu dürfen, daß in solchem Falle der alte Erbstollen, der seine Rechte nach altem Bergrechte, also unter Voraussetzung der möglichen Enterbung, erworben hat, wirklich als enterbt anzusehen sei, daß aber dessen Rechte nicht auf die neuen Hilfs- oder Revierstollen übergehen, sondern einfach erlöschen, weil dieser nach dem neuen Berggesetze nur jene Rechte zu genießen habe, die ihm nach Inhalt dieses Gesetzes durch Vertrag oder bergbehördliche Zuerkennung zukommen! Wir halten diese Frage für eine interessante bergrechtliche Frage und einer monographischen Behandlung werth, in welche wir uns hier nicht einlassen können. —

Schlußwort.

Mögen diese allerdings nicht sehr ausführlichen Erläuterungen des neuen Berggesetzes zum richtigen Verständnisse seiner Grundlagen und Absichten beitragen, mögen sie zu weitern Arbeiten auf diesem Felde anregen und der Handhabung und Befolgung des Gesetzes förderlich sein!!

---

*) Vgl. Dr. J. Haimerls Versuch einer kurzen geordneten Darstellung der Competenz-Vorschriften (Jurisdictions-Norm) für das civilgerichtliche Verfahren in Oesterreich. 2. Auflage. Wien bei Friedr. Manz.

Mit diesem Wunsche nimmt der Verfasser Abschied von seinen Lesern, in der Hoffnung, denselben auf anderen Feldern, z. B. bei Behandlung einzelner Fragen des Bergrechtes in Zeitschriften oder kleineren Werken, wieder zu begegnen. Nur in reger Fortbildung erhält sich das Gesetz selbst lebendig und im Einklange mit dem Leben! Er wenigstens gedenkt, sofern ihm Gott Leben und Kraft erhält, die Hände nicht in den Schooß zu legen. Mit dem neuen Gesetze ist erst der Anfang zu neuen Arbeiten auf dem Gebiete des Bergwesens gegeben; möge der Fortgang ein erfreulicher, ein segenbringender sein!

Druckfehler.

S. 14 Z. 10 von oben lies oder statt die.
„ 117 „ 18 „ „ lies wollten statt wollen.
„ 122 „ 2 „ unten ist „für Landescultur und Bergwesen“ wegzulassen.
„ 181 „ 2 „ „ lies Finanzwissenschaft statt Finanz.
„ 224 „ 17 „ „ lies seiner statt freier.
„ 270 „ 13 „ „ lies wächst statt wachsen.
„ 271 „ 6 „ „ lies Aelterer statt Jüngerer.
„ 293 „ 15 „ „ lies Lichtenburg statt Lichtenberg.
„ 301 „ 7 „ oben ist nach Zeiriig einzuschalten „beruhte“.
„ — „ 13 „ unten lies 1342 statt 1842.
„ 316 „ 4 „ „ ist nach Jahrgang hinzuzufügen: 1844, 1845 und 1846.
„ 325 „ 5 „ oben lies 1573 statt 1773.
„ 332 „ 1 „ „ lies Fünfter statt Zweiter.
„ 333 „ 4 „ unten lies den statt der.
„ — „ 3 „ „ lies wesentliche Verschiedenheiten statt wesentlichen Verschiedheit.
„ 348 „ 4 „ „ lies §. 253 statt 155.
„ 376 „ 11 „ „ lies 1565 (1573) statt 1765 (1773).
„ 420 „ 19 „ „ lies Auftrag statt Auflag.
„ 430 „ 13 „ „ lirs ehehafften statt ehrhafften.
„ 432 „ 1 „ „ lies quis statt quid.
„ 446 „ 4 „ „ lies erkrankten statt entwickelten.
„ 460 „ 2 „ „ lies §. 198 statt 298.
„ 468 Seitenzahl lies 468 statt 568.
„ 470 Z. 5 von unten lies Quartale statt Jahre.
„ 489 „ 9 „ „ lies Taxen statt tuxen.
„ 583 „ 6 „ oben lies Theilnehmer statt Theilnahmer.
„ 609 „ 1 „ „ lies Lehrhäuer statt Lohnhäuer.
„ 614 „ 1 „ unten lies Steinbeis statt Seinbeis.

Druck von Friedrich Manz in Wien.

Hingenau, Otto <<von>>,

Handbuch der Bergrechtskunde

Wien 1855